WIDENER
HN I2LP K

Digitized by Google

Ger 45.1.9.3

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 1500

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte

der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg.

1843.

Herausgegeben

von

Dr. U. Falck,

Etatsrath und Professor, Commandeur vom Dannebrog und Dannebrogsmann, in Kiel.

Des Staatsbürgerlichen Magazins dritte Folge.

1ster Jahrgang.

Kiel,

Schwers'sche Buchhandlung.

1842.

Digitized by Google

Ger 45.1.9.3

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

HOHENZOLLERN

4209

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Vorwort des Herausgebers 1

II. Blicke auf die Staatsverfassungen des Alterthums, mit Rücksicht auf die Entwickelung der Monarchie und eines umfassenden Staatsorganismus. Aus dem Dänischen des Professors Dr. J. N. Madvig von dem Kammerrath Sarauw 12

III. Ueber die rechtlichen und communalen Verhältnisse der klösterlichen Preetzer Probstei. Von dem Klostervogt Posselt in Schönberg 51

IV. Ueber Gesellen-Brüderschaften und die Verpflichtung zur Verpflegung erkrankter Handwerks-Gesellen. Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert 78

V. Die Archidiaconate in Holstein zur katholischen Zeit. Beitrag zur holsteinischen Kirchengeschichte. Von Dr. Kuß, Past. emerit. 93

VI. Inwiefern die Halbprocentsteuer bei Auctionen von Staatspapieren zu entrichten? Von dem Kanzleirath und Gerichtshalter Matthiessen in Seestermühe 125

VII. Einige Bemerkungen über die Verordnung vom 13. November 1782, betreffend das Verfahren in Arrestsachen. Von dem Advocaten Huß zu Ahrensburg 140

VIII. Miscellen 145

1. Einige antiquarische Notizen. a) Alter Grabhügel in Frankreich. b) Ueber ein merkwürdiges heidnisches Grabmal in Irland. c) Die Trümmer bei Palanque. d) Alterthümer auf einer Insel der Südsee. 2. Authentisches Formular des bei der schleswigschen Huldigung 1721 geleisteten Eides. 3. Resultate aus den Kirchenlisten vom 1sten Advent 1839 bis dahin 1840. 4. Resultate der Volkszählung vom 1. Februar 1840. 5. Anzahl der Volksschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Digitized by Google

Seite

6. Auszüge aus den, dem Landrath Jasper von Buchwald auf Muggesfelde von dem Herzog Christian Albrecht 1672 und 1679 ertheilten Amtmannsbestallungen, besonders Finsoweit sie seine Deputate betreffen. 7. Nachricht von den bis jetzt vollendeten Forstregulirungen in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 8. Nachrichten, den Segeberger Kalkberg betreffend. 9. Uebersicht der seit dem Jahre 1834, unter Aufhebung des Zwangrechts, oder unter Vorbehalt einer solchen Aufhebung vererbpachteten herrschaftlichen Mühlen. 10. Abhandlung der Jagddienste im Amte Trittau und der von den Schloß-Insten im Amte Plön zu leistenden Dienste. Veränderung in der Cautionsbestellung der Hebungsbeamten. 11. Extract aus einer allerunterthänigsten Vorstellung der westindisch-guineischen Rente- und Generalzollkammer vom 15. October 1799, betreffend die Erlassung einer neuen Zollverordnung für die Herzogthümer. 12. Rescript an den Magistrat in Garding vom 14. September 1841, wegen Berechnung der Halbprocentsteuer. 13. Schuldenverhältnisse der Communen in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig und Holstein am Schlusse des Jahres 1839. 14. Zur Geschichte des Kanzleipatents vom 4. April 1797, betreffend die Einschränkung der Förmlichkeiten in Präclusionsfällen. 15. Warum es mit den Verbesserungsvorschlägen so rasch, und mit den Verbesserungen so langsam geht.

IX. Literaturbericht 184

X. Ueber die Bewegung in der dänischen Bevölkerung. Eine Skizze von Dr. J. R. Hübertz. (Aus dem Dänischen übersetzt von Kammerrath Sarauw.) 201

XI. Ueber die Gültigkeit des römischen Rechts im Herzogthum Schleswig, besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Von dem Kammerrath Sarauw 272

XII. Die gezwungene Anleihe vom Jahre 1813. Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert 322

XIII. Ueber die gütergemeinschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse der Stiefkinder nach jütischem Lov. Vom Kanzleirath Hardesvogt Hennings in Schleswig 338

XIV. Miscellen 364

1. Kleine antiquarische Notizen. 2. Was sind ecclesiae stationales? 3. Die Bevölkerung Hamburgs und Lübecks in der Vorzeit. 4. Notizen über das ehemalige Bordesholmer Gym-

Digitized by Google

Seite

nasium. Mitgetheilt von Professor Hanssen. 5. Uebersicht der von dem Jahre 1824 bis 1840 inclusive stattgefundenen Fahrt auf dem schleswig-holsteinischen Canal, mit einer Angabe der bei den verschiedenen Zollstellen erhobenen Zolleinnahme. 6. Nachricht über den Zustand des Fabrik- und Manufacturwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (mit Ausnahme der Stadt Altona) im Jahre 1840. Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert. 7. Nachricht über den Status der Geldangelegenheiten in den Communen der Landdistricte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie derselbe sich am Schlusse des Jahres 1840 herausgestellt hat. 8. Bevölkerungsnachrichten, das Königreich Dänemark betreffend. 9. Einfuhr an Flachs, Hanf, Leinewand in das Königreich Dänemark in den Jahren 1837 und 1838. 10. Bemerkungen in Anleitung der Abhandlung des Herrn Dr. Hübertz.

XV. Der Werth des historischen Staatsrechts, von Bluntschli... 394

XVI. Literaturbericht..... 395

XVII. Einige Worte über das rechte Größen-Verhältniß der Forst- und Ackerfläche auf Privatgütern des östlichen Holsteins. Von P. F. L. Tischbein..... 399

XVIII. Einige Bemerkungen über Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem..... 432

XIX. Forschungen in Beziehung auf die Geschichte der Stadt Kiel in alter Zeit. Von Dr. Kuß, Past. emerit..... 482

XX. Kleine Forschungen im Gebiete der holsteinischen Specialgeschichte. Von Dr. Kuß, Past. emerit..... 530

XXI. Jacob Georg Christian Adler, Doctor der Philosophie und Theologie, königlich dänischer Ober-Consistorialrath und General-Superintendent der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, Schloßprediger auf Gottorff, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, vieler gelehrter Gesellschaften Mitglied u. s. w., geboren den 6. December 1756, gestorben den 22. August 1834. Von Pastor Friedrichsen in Jevenstedt..... 548

XXII. Proben Alt-Nordischer Geschichtsschreibung aus Snorre Sturlesons Chronik der Norwegischen Könige..... 574

XXIII. Andeutungen zur ferneren Aufklärung der Geschichte der holsteinischen Elbmarsch. Von Dr. Kuß, Past. emerit.... 613

Digitized by Google

Seite

XXIV. Bericht der Regierung zu Ratzeburg an das königliche hannöversche Ministerium über die Contributions-Verfassung des Herzogthums Lauenburg, den 8. April 1779 639

XXV. Miscellen 648

1. Verzeichniß der vom 1. bis 31. December 1840 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Gebornen, Gestorbenen, Copulirten und Confirmirten. 2. Statistische Nachrichten über die Gelehrtenschulen der Herzogthümer Schleswig und Holstein (mit Ausnahme des Altonaer Gymnasiums). 3. Uebersicht der im Jahre 1841 an Studirende verliehenen Stipendien. 4. Ueber die Gültigkeit des jütschen Lows in Criminalsachen. Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert. 5. Bemerkungen über die Fahrt durch den schleswig-holsteinischen Kanal. 6. Abhandlung der Jagddienste in den Aemtern Trittau und Bordesholm. 7. Königliche Resolution vom 6. April 1842, betreffend die Abhandlung des mit der Herrenmühle verbundenen Mahlzwangs und der von den Zwangsgästen zu leistenden Mühlendienste, so wie die Vererbpachtung dieser Mühle ohne den Zwang und die Dienste. 8. Bemerkungen, betreffend die Entrichtung der Halbprocentsteuer von Erbschaften. 9. Die Gesindesteuer. 10. Vergleichende Uebersicht der Ausfuhren an Korn-, Fett- und andern Waaren aus Dänemark und Holstein in den Jahren 1836 bis 1839, beide einbegriffen. Von Ch. A. Villaume.

XXVI. Verzeichniß der in der vierten Provinzial-Stände-Versammlung des Herzogthumes Holstein vorgelegten Gesetzentwürfe und anderer königlicher Propositionen 685

XXVII. Literaturbericht 688

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

1ster Jahrgang. 1stes Heft.

I. Vorwort des Herausgebers.

Mit dem zehnten Bande des neuen Staatsbürgerlichen Magazins ist die zweite Folge einer Zeitschrift geschlossen worden, welcher der Herausgeber in einer Reihe von 20 Jahren manche Stunde der Arbeit gewidmet, an der er aber auch in mancher Beziehung Freude gehabt hat, namentlich dadurch, daß es fortwährend an freundlicher Unterstützung des Unternehmens niemals gefehlt hat. Die Zeitschrift hatte es sich von Anfang an zur Aufgabe gestellt, eine gründliche Kenntniß vaterländischer Zustände, vaterländischer Geschichte und vaterländischen Rechts zu verbreiten, daneben aber auch diejenigen Angelegenheiten des Tages zu besprechen, welche für die Bewohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg von allgemeinem Interesse seyn möchten. Der Rückblick auf die erschienenen 20 Jahrgänge hat den Herausgeber in dem Glauben gestärkt, daß die Zeitschrift in vielfachen Richtungen dazu beigetragen hat, die Kenntniß des Vaterlandes nach seinen factischen und rechtlichen Zuständen zu berichtigen und zu erweitern; dieser Rückblick hat es ihn aber auch lebhaft empfinden lassen, wie viel der Herausgeber allen den würdigen Männern zu danken hat, die durch ihre Beiträge das Unternehmen unterstützt und befördert haben. Nach einem Verlauf von 20 Jahren wäre es vielleicht das Gerathenste gewesen, von der Leitung des

Digitized by Google

Unternehmens zurückzutreten, und es andern zu überlassen, diese Wirksamkeit in ähnlicher oder anderer, vielleicht besserer, Weise fortzusetzen. Erwägungen der Art sind dem Herausgeber allerdings nicht fremd geblieben, es hat indeß in ihm die Lust obgesiegt, auch fernerhin auf die bisherige Weise mit seinen Landsleuten zu verkehren, und die Zeitschrift nach dem bisher befolgten Plane fortzusetzen, wenigstens mit dieser Fortsetzung einen Versuch zu machen, in der Hoffnung, daß es auch künftighin dem Herausgeber nicht an willigen und sachkundigen Mitarbeitern, und der Zeitschrift nicht an geneigter Aufnahme bei dem Publico fehlen werde. In dieser Hoffnung und in diesem Vertrauen ist der gegenwärtige Jahrgang der Zeitschrift begonnen worden.

Eine ausführlichere Darlegung des Planes, welcher von Anfang an bei der Redaction dieser Zeitschrift ist befolgt worden, und ferner befolgt werden wird, dürfte kaum erforderlich seyn. Wenigstens werden einige kurze Andeutungen hierüber genügen. Dabei darf der Herausgeber es sich wohl erlauben, aus den Vorworten, mit welchen die beiden ersten Reihen von Jahrgängen dieser Zeitschrift eingeleitet wurden, hier dasjenige zu wiederholen, was auch noch gegenwärtig als passend anzusehen seyn möchte.

Dem Herausgeber war sowohl nach seiner Neigung als nach seiner amtlichen Stellung vor allen Dingen an der Gründung einer Zeitschrift gelegen, welche durch fortgesetzte Mittheilungen sachkundiger Männer im Vaterlande über Materien des vaterländischen Rechts die Bearbeitung unserer heimischen Rechtswissenschaft zu befördern geeignet wäre. Bei der genauen Verbindung, in welcher eine umfassende Kenntniß der Landesgeschichte mit der wissenschaftlichen Behandlung des vaterländischen Rechts steht, mußte die Förderung der Landesgeschichte dem Herausgeber fast eben so sehr am Herzen liegen, als die der Rechtskunde. Da indeß voraus zu sehen war, daß eine vaterländische Zeitschrift, welche sich auf geschichtliche Mittheilungen und juristische Abhandlungen beschränkte, weder allemal auf hinreichende Materialien noch auf eine etwas allgemeine Verbreitung bei dem größeren Publico rechnen könne, so schien es angemessen, ja fast nothwendig, der Zeitschrift einen größeren Kreis der zu behandelnden

Gegenstände anzueignen, und in derselben neben dem Rechte und der Geschichte auch andere wichtige Angelegenheiten des Vaterlandes mit zu behandeln. Es ward daher, wenn ich so sagen darf, Mannigfaltigkeit des Inhalts das leitende Princip bei der Herausgabe des Staatsbürgerlichen Magazins. Darauf freilich konnte nicht gerechnet werden, daß alle Aufsätze, die die Zeitschrift mittheilte, allen Lesern gleich willkommen seyn würden. Aber es ward die Hoffnung gehegt, und das Bestreben ward darauf gerichtet, daß die einzelnen Hefte jedem Leser wenigstens etwas darböten, welches seinem Interesse entsprechen und seiner Theilnahme nicht unwerth seyn möchte. Neben dem Landesrechte und der Landesgeschichte wurde die Topographie der Herzogthümer, statistische Nachrichten, sowohl das Königreich Dänemark als die Herzogthümer betreffend, staatswirthschaftliche Lehren, allgemeine Erörterungen über Gegenstände der inneren Staatsverwaltung und Nachrichten über Communalverfassung und Gerichtswesen in den Kreis dieser Zeitschrift hineingezogen. Von Zeit zu Zeit ward Beiträgen zur Landeschronik und Anzeigen vaterländischer Schriften ein kleiner Platz eingeräumt, und in der letzteren Rubrik auch die wichtigeren neueren Schriften aus der dänischen Literatur berührt, in so fern sie dem Kreise angehörten, in dem die Zeitschrift sich bewegte.

Nach demselben Plane wird die Zeitschrift nun auch ferner fortgeführt werden, ohne daß es grade die Absicht ist, die bezeichneten Gränzen ganz genau inne zu halten, in so fern nur die Mittheilungen ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. Wie bisher dann und wann einzelne in Dänemark erschienene kleine Schriften und Abhandlungen durch diese Zeitschrift in einer deutschen Uebersetzung deutschen Lesern bekannt und zugänglich gemacht worden sind, auch wenn sie nicht grade unter eine der Rubriken gebracht werden konnten, denen das Staatsbürgerliche Magazin im Allgemeinen gewidmet war, so denken wir auch in Zukunft es damit auf dieselbe Weise zu halten, und von Zeit zu Zeit unsern Lesern solche Erzeugnisse der dänischen Literatur, die nach unserm Urtheil ein allgemeines Interesse haben, in einer deutschen Uebersetzung vorzulegen.

Digitized by Google

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mögen noch folgende Bemerkungen über einzelne der Gegenstände, denen diese Fortsetzung unserer Zeitschrift gewidmet seyn wird, hier einen Platz finden.

Was die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen betrifft, die vielleicht für den nicht juristischen Theil der Leser am wenigsten Interesse haben dürften, so wird darin erstlich ein solches Maaß gehalten werden, daß hoffentlich keine Ursache gegeben werden soll, darüber zu klagen, daß die juristischen Materien die vorherrschenden seyen. Wir wünschen demnächst auch in dieser Beziehung so viel wie möglich das Interesse des größeren Publicums für die juristischen Erörterungen dadurch zu gewinnen, daß besonders solche Rechtsmaterien, die auch für nicht juristische Leser Wichtigkeit und Interesse haben, vorzugsweise ausgewählt, und daß diese, so viel es, ohne einer gründlichen Behandlung Eintrag zu thun, geschehen kann, auf eine allgemein verständliche Weise behandelt werden. Die Rechtsverhältnisse sind ja überdies von der Art, daß sie den Allermeisten sehr nahe liegen, sie sogar unmittelbar berühren. So dürfte denn ja auch wohl erwartet werden, daß bei sorgsamer Auswahl und richtiger Behandlung Rechtsmaterien auch der Aufmerksamkeit derer werth erscheinen werden, die nicht grade dem Juristenstande angehören.

Für die Topographie des Landes ist noch viel zu thun übrig, ehe es so weit kommt, daß wir über die einzelnen Theile der Herzogthümer gute und vollständige Ortsbeschreibungen erhalten. Sehr viele sind im Stande, solche specielle Topographien, wenigstens wichtige Beiträge zu denselben, zu liefern. Sehr lieb würde es uns seyn, wenn die Fortsetzung dieser Zeitschrift recht Vielen eine Veranlassung und Aufforderung würde, durch Orts- und Districtsbeschreibungen die Möglichkeit einer allgemeinen und vollständigen Landesbeschreibung zu befördern. Eben dasselbe gilt von den verschiedenen Arten statistischer Nachrichten, die einen wesentlichen Theil der Landeskunde ausmachen. Die statistischen Verhältnisse sind indeß mannigfaltigen Veränderungen und vielfältig sogar einem steten Wechsel unterworfen. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß die Mittheilung vereinzelter statistischer Notizen in manchen Fällen einen sehr untergeordneten Werth hat, und daß

es hier vor allen Dingen darauf ankommt, so viel als thunlich ist, die Nachrichten aus längern Zeitenräumen zusammenzustellen, um so einen allgemeinern Ueberblick zu gewinnen, und namentlich die Veränderungen zu übersehen, welche in den Verhältnissen eintreten, mögen diese Veränderungen nun als Fortschritte zum Bessern erscheinen, oder auch als Rückschritte.

Aufsätze geschichtlichen Inhalts haben bisher überwiegend und vorherrschend den Inhalt der Zeitschrift gebildet. Es ist voraus zu sehen, daß auch in der jetzt beginnenden Fortsetzung zwischen den Aufsätzen, welche die Geschichte der Vorzeit behandeln, und den die Gegenwart betreffenden Mittheilungen ein ähnliches Verhältniß Statt finden werde. Dies werden Kundige schwerlich für einen Uebelstand halten. So lange unsere Landesgeschichte, die kirchliche wie die politische, noch so mancher Nachhülfe und Aufklärung bedarf, wird es Niemanden Wunder nehmen, daß die älteren Zeiten mit einer gewissen Vorliebe behandelt werden. Unkunde der vergangenen Zeiten, Irrthum über ihre Zustände und Einrichtungen sind reiche Quellen von Mißverständnissen und verkehrten Urtheilen, die auch in Angelegenheiten der Gegenwart ihren verderblichen Einfluß äußern. Jedenfalls wird es ein natürlicher Wunsch bei allen Freunden des Vaterlandes seyn, die Vergangenheit desselben so richtig, so vollständig, als möglich ist, zu erkennen und vor allen Dingen von den früheren Zuständen des Volks und des Landes eine anschauliche Kenntniß zu gewinnen. Auch das scheinbar Kleine und minder Bedeutende werde in dieser Beziehung nicht gering geschätzt. Es wird sich leicht die rechte Weise finden lassen, auch die kleineren Beiträge zur Landesgeschichte mit den größeren Begebenheiten und mit dem bereits Bekannten in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß sie nicht als ganz vereinzelte Notizen da stehen, sondern mit dem größeren Ganzen in Verbindung treten, dem sie angehören, und welches sie zu vervollständigen bestimmt sind.

Endlich wenn auch kleine, selbst ganz kleine Beiträge zur geschichtlichen Kunde der Vorzeit dargeboten werden, allenfalls auch solche Nachrichten, die außer allem Zusammenhange mit dem Bekannten zu stehen scheinen, so gönne man der Aufbewahrung eines

Digitized by Google

ſolchen geſchichtlichen Materials den kleinen Raum, den es einnimmt, und vergeſſe nicht, daß aus einer Sammlung kleiner Notizen am Ende bedeutende Aufklärungen hervorgehen können. Es muß manches Goldkorn allmälig aus dem Erz der Berge heraus gepocht, manches Goldkorn aus dem Sande der Flüſſe herausgeſchwemmt werden, ehe es möglich wird, die größeren goldenen Münzen auszuprägen. Man betrachte unſere Zeitſchrift in dieſer Beziehung, um uns eines von Leſſing gebrauchten Gleichniſſes zu bedienen, als den Beutel, in welchem wir die kleine Münze der geſchichtlichen Forſchungen ſo lange ſammeln, bis ſie in gute wichtige Goldſtücke zuſammenhängender Erzählungen umgeſetzt, und dieſe zu dem Capital der Landesgeſchichte geſchlagen werden können. Gewiß, die geſchichtlichen Mittheilungen, von denen wir hier reden, werden nicht verloren gehen, ſondern über kurz oder lang den Platz in der Landesgeſchichte einnehmen, welchen ſie ausfüllen.

Aber auch die Gegenwart hat ihre Anſprüche an unſere Zeitſchrift; auch die Angelegenheiten des Tages wollen beſprochen ſeyn, dürfen wenigſtens nicht unerwähnt bleiben. Schwieriger iſt es aber ohne Zweifel, hier das rechte Maaß zu finden. Was ein vorübergehendes, bloß temporaires Intereſſe hat, warum nach Jahresfriſt ſich Niemand mehr bekümmert, das bleibe in der Regel den Zeitungsartikeln überlaſſen. Aus den Ereigniſſen der Gegenwart, aus dem Kreiſe des Neuen, was der Tag bringt, wollen wir der Zeitſchrift, ſey es als Gegenſtand des Berichtes, ſey es als Gegenſtand einer erörternden Betrachtung, bloß dasjenige aneignen, wovon wir glauben, daß es länger als in dem vorübergehenden Augenblick der nächſten Gegenwart Aufmerkſamkeit verdienen werde.

An ein paar einzelne Verhältniſſe, deren Behandlung ſowohl von ihrer rechtlichen als ihrer geſchichtlichen Seite in dieſer Zeitſchrift vorzüglich zu wünſchen iſt, glaubt der Herausgeber noch insbeſondere erinnern zu dürfen. In dieſer Beziehung nennen wir zuerſt die Gemeindeverfaſſungen. Auch jetzt noch möchten wir, wie früher, an die Freunde und Beförderer unſerer Zeitſchrift die Bitte richten, den Communalverfaſſungen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Mittheilungen darüber ſcheinen

Digitized by Google

uns besonders wünschenswerth zu seyn. Dies dürfte insbesondere von den Verfassungen der Landcommünen gelten. So lange die erwartete ländliche Communal-Ordnung noch nicht erschienen ist, muß es von großem Nutzen seyn, über die Verfassung der einzelnen Landcommünen genaue Nachrichten zu erhalten, unter Angabe der Mängel und Gebrechen, welche sich in denselben gezeigt haben, so wie unter Hervorhebung desjenigen, was in ihnen sich als nützlich und erhaltungswerth erkannt worden ist. Die Verfassungen der ländlichen Communen sind hier zunächst hervorgehoben, weil es zur Zeit mit ihnen ganz anders steht, als mit den Stadtverfassungen. Eine Städte-Ordnung ist längst vorbereitet, und die Erlassung derselben wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, nach Verlauf eines Jahres oder zweier erwartet werden können, und es wird demnächst nur darüber zu berichten seyn, welche Wirkungen die Städte-Ordnung in den einzelnen Communen äußert, und ob sie in allen ihren Grundsätzen und Bestimmungen den Erwartungen entspricht, welche die Städte wie die Ständeversammlungen davon gehegt haben. Sollen aber die erwarteten günstigen Wirkungen der neuen Städte-Ordnung wirklich eintreten, so wird vor allen Dingen erfordert, daß wahrer Gemeinsinn in den Bürgerschaften und deren Vertretern herrschend werde. Für die fortschreitende Entwickelung und fortwährende Erhaltung dieses Gemeinsinns wird es wichtig seyn, daß die Bedeutung und der Werth dieser Gemeindeverfassungen für den Staat wie für die Gemeinden immer richtiger aufgefaßt und immer lebendiger erkannt werde. Ohne eine solche klare und lebendige Kenntniß wird man nicht hoffen dürfen, daß die größeren und kleineren Gemeinwesen wiederum zu einem recht tüchtigen und wirksamen Element des Staates erhoben werden.

Der große Werth einer freien und selbstständigen Gemeindeverfassung wird gewiß in gegenwärtiger Zeit von sehr wenigen verkannt. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die Raschheit der Verwaltung durch Selbstständigkeit der Gemeinden in manchen Fällen gehemmt, und eine an sich wohl wünschenswerthe Verbesserung zuweilen dadurch verzögert werden kann. Aber wo an dem Bestehenden geändert, wo eine Verbesserung eingeführt werden soll,

Digitized by Google

da kommt, seltene Fälle ausgenommen, das Meiste nicht darauf an, was geschehen soll, sondern auf die Art und Weise, wie es bewirkt werde. Zu befehlen ist keine Kunst, und wenn man die Macht in Händen hat, ist es noch leichter, Befehle zu vollstrecken. Darin aber besteht des Regierers und des Verwaltenden höchste Geschicklichkeit, durch Lenkung der Ueberzeugung und des Willens jedem Befehl eine willige Aufnahme zu bereiten, und bei der Ausführung den Gebrauch der Macht entbehrlich zu machen. Dazu eben sind die Verfassungen geordnet, daß durch Rede und Gegenrede die Ueberzeugungen sich ausgleichen und die Verbesserungen in dem Gemeinwesen mehr auf dem Wege der Vereinbarung als auf dem Wege des Befehls zu Stande kommen. Das Bessere mag so vielleicht langsamer verwirklicht werden, aber was auf solche Weise bewirkt wird, kommt, weil kein widerstrebender Wille den Anordnungen entgegen wirkt, vollständiger zur Ausführung, hat eine sichere Grundlage in der allgemeinen Ueberzeugung, und schafft in seinen moralischen Wirkungen einen Segen, der allen bloß gebotenen Werken ewig fremd bleiben muß.

Da es bei uns der ländlichen Districte mehrere giebt, welche jeglicher Communal-Ordnung entbehren, wo es im eigentlichen Sinne des Worts weder Gemeinden noch Gemeindeverfassungen giebt, so wird es nicht unnöthig seyn, von Zeit zu Zeit daran zu erinnern, wie nothwendig, wie unentbehrlich und wie natürlich zugleich eine geregelte Ordnung der Gemeinden sey. Gewiß aber sind Gemeinden und Gemeinde-Ordnungen (denn im wahren und rechtlichen Sinne des Worts können die ersteren nicht ohne die letzteren seyn) keine künstlichen Einigungen, von politischen Weisen erfunden, sondern ein Werk der Natur, die die Menschen durch eine unwiderstehliche Anziehungskraft in größere und kleinere Genossenschaften zusammengeführt, und aus solchen Einigungen das organische Gebäude des Staats gebildet hat. Wenn wir aber hier von Gemeinden oder Communen reden, so haben wir nicht bloß die größeren, Aemter und Landschaften, Kirchspiele und Harden im Sinne, sondern auch die, in ihrer innern Organisation wenig gekannten Dörfer vor Augen, als diejenigen Gemeinden, welche aus einzelnen Familien zusammengesetzt sind. Denn es zieht sich von

Digitized by G

dem kleinsten Gemeinwesen, welches unter hausväterlicher Zucht und unter Einem Dache vereinigt ist, eine Reihe niederer und höherer Ordnungen bis zum Staate hinauf, zu dem Alle umschließenden Ganzen.

Es können diese Ordnungen aufgelöset, aus wirklichen Gemeinwesen in geographische Districte und Verwaltungsbezirke verwandelt werden, so daß die gesammte Nation nicht als ein geordnetes geistiges Ganze, sondern nur als eine Masse von zusammenlebenden Individuen erscheint. Aber gewiß ist das kein Fortschritt zum Bessern. Denn die Wohlfahrt des Ganzen hängt von der Gesundheit seiner einzelnen Theile ab, und wenn die kleineren Gemeinwesen untergehen, so entweicht die moralische Kraft, welche aus wohlorganisirten kleinen Communen dem Ganzen mitgetheilt wird.

Was ferner gar sehr zu wünschen seyn wird, ist, daß sich Jemand der Geschichte unsrer-Landwirthschaft annähme. Die ehemalige Feldgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen und ökonomischen Eigenthümlichkeiten werden wenige mehr kennen. Um so mehr ist es an der Zeit, daß die Nachrichten davon gesammelt werden, ehe alles vergessen ist und ehe unsere Kenntniß davon aus den dürftigen und zerstreuten Notizen alter Schriften einzig und allein geschöpft werden kann. Hoffentlich wird es doch vielen anziehend seyn, zu wissen, wie ehemals bei uns in dem größten Theile des Landes das Grundeigenthum vertheilt war und wie es bewirthschaftet wurde. Gewiß aber müßte eine Uebersicht der Fortschritte, durch welche unsere Landwirthschaft, aus den Fesseln des alten Herkommens sich losmachend, in rationeller Freiheit zu der Stufe gelangt ist, auf der sie am vollkommensten ist, auf die sie großentheils allenthalben gebracht werden kann — diese Uebersicht müßte für alle erfreulich, für manche belehrend und aufmunternd seyn.

Neben dem Zwecke, die Kenntniß des Vaterlandes in allen seinen Beziehungen und der wichtigsten vaterländischen Angelegenheiten, die Kenntniß des Zustandes unserer heimischen Lande in der Gegenwart wie nicht minder der wechselnden Zustände, durch welche Volk und Land im Laufe der Jahrhunderte hindurch gegangen sind, d. h. aller der Elemente, aus welchen die Gegenwart

Digitized by Google

sich entwickelt hat, möglichst zu befördern, zu vervollständigen, zu berichtigen und vor allen Dingen immer allgemeiner zu verbreiten, soll es auch die Aufgabe seyn, über vaterländische Angelegenheiten ein gesundes, begründetes und richtiges Urtheil, eine gerechte Würdigung unserer Zustände, namentlich des Zustandes in der Gegenwart vorzubereiten, eine Würdigung, bei der die Mängel und Gebrechen keinesweges verschleiert und beschöniget werden dürfen, in welcher aber auch das Gute und Gelungene mit freudiger Dankbarkeit muß anerkannt werden. Gewissermaßen lassen sich bei Mittheilungen über geschichtliche Materien und über die Landeszustände beide Zwecke und Gesichtspunkte gar nicht von einander trennen. Denn um das bloße Factum an und für sich und ohne seine höhere Bedeutung ist es Niemandem zu thun. Aus der Vergegenwärtigung vergangener Zeiten soll sich das entschiedene Urtheil über Recht und über Ungerechtigkeit, über das Verdienst und die Verschuldung der Handelnden ergeben. Die vollkommene und bestimmte Anschauung wird auch am ersten zu dem richtigen Urtheil führen, indem sie, um mit Niebuhr zu reden, "die Gewalt dunkler Ideen und vieldeutiger Worte zerstört und verhindert, daß ein bethörtes Gefühl aus ganz andern Zeiten übertrage, was jetzt unanwendbar ist." Allein dieser Zweck kann zugleich auf eine mehr unmittelbare Weise erreicht werden, indem geradezu darauf hingearbeitet wird, die Grundsätze der Beurtheilung selbst zu entwickeln und festzustellen, geschehe dies nun durch theoretische Erörterungen allgemeinen Inhalts, oder durch eine vergleichende Zusammenstellung unserer Einrichtungen und Zustände mit denjenigen, worin andere Länder und Völker, in ähnlichen Lagen und Verhältnissen, uns Vorbild und Muster geliefert haben. Es ist nun mein Wunsch, daß Erörterungen und Mittheilungen der bezeichneten Art, die, wenn sie auch mit besonderer Anwendung auf unser Land oder mit Berücksichtigung desselben niedergeschrieben worden, doch zunächst und hauptsächlich auf die Ausmittelung allgemeiner Grundsätze gerichtet werden, von Zeit zu Zeit unsere Blätter füllen mögen.

Diese Betrachtung führt uns auf den Wunsch, daß es der Zeitschrift auch in Zukunft nicht an staatswirthschaftlichen Abhandlungen fehlen möge. Was wir dabei vor Augen haben,

Digitized by Google

sind nicht so sehr allgemeine wissenschaftliche Erörterungen, obwohl wir keinesweges das Interesse und den Werth solcher Arbeiten verkennen, und sie auch nicht ausschließen wollen, sondern wir denken uns vornämlich Anwendungen staatswirthschaftlicher Wahrheiten auf die Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Vaterlandes nicht nur in practischer sondern auch in theoretischer Hinsicht. Allerdings ist es immer das Beste, wenn die Wissenschaft wirklich practisch gemacht, wenn durch Befolgung ihrer Lehren der Wohlstand des Volkes befördert, und wenn entfernt werden kann, was die Fortschritte dieses Wohlstandes hemmt. Aber es ist auch kein unbedeutender Gewinn, daß eingesehen werde, was möglich ist, und was als unthunlich aufgegeben werden muß. Unzufriedenheit mit den Regierungen hat nicht selten darin ihren Grund, daß von ihnen mehr verlangt wird, als sie zu leisten im Stande sind, daß man gänzlich die Gränzen verkennt, innerhalb welcher durch Regierungsmaaßregeln gewirkt werden kann. Aus den großen Weltverhältnissen, in denen die Staaten und Völker gegen einander stehen, entwickeln sich Hindernisse des Wohlstandes, die eine Regierung in vielen Fällen nicht zu beherrschen vermag, wogegen ihre Anstrengung eben so fruchtlos seyn würde, als wenn sie den Versuch machte, sich die Gesetze der Natur zu unterwerfen. — Nach dem Plane unserer Zeitschrift müssen wir vor allen Dingen solche staatswirthschaftliche Aufsätze wünschen, die in bestimmter Beziehung auf unser Land geschrieben werden. Ob sie übrigens eine practische Tendenz nehmen, oder bloß die bestehenden Verhältnisse zu erklären suchen, darauf wird nichts ankommen. Der Anspruch auf unsern Dank, wie auf den Dank der Leser ist in beiden Fällen derselbe.

Dies sind nur einige kurze Andeutungen über die Gegenstände, welche wir vorzugsweise von den Mitarbeitern an der Zeitschrift berücksichtigt wünschen, während jedoch alles und jedes, was nur dem oben bezeichneten Zwecke der Zeitschrift überhaupt entspricht, willkommen seyn und Aufnahme finden wird. Nichts was in jenen Kreis gehört, bleibe ausgeschlossen! Dabei wird es indeß immer der Wunsch und das Bestreben des Herausgebers seyn, daß bei allen hier verhandelten Gegenständen der bleibende

Digitized by Google

Gewinn an Erkenntnissen und Ueberzeugungen mehr in's Auge gefaßt werde, als das bloße Interesse des Augenblicks.

Indem wir nun noch die Zeitschrift in dieser Fortsetzung der wohlwollenden Aufnahme des Publicums empfehlen, indem wir an sachkundige Freunde des Vaterlandes die wiederholte Bitte ergehen lassen, die Zeitschrift mit Beiträgen geneigt zu unterstützen, schließen wir diese Vorerinnerung mit der Versicherung, daß wir unsererseits über alle öffentliche Angelegenheiten, welche hier zur Sprache kommen mögen, auf diejenige Weise reden werden, welche von allen als die einzige richtige anerkannt wird, die dem Lobe erst seinen Werth und einem Tadel Gewicht giebt, und welche jederzeit vor Gott und Menschen verantwortet werden kann. Wir werden von öffentlichen Angelegenheiten reden mit einem auf das Gute gerichteten Willen und mit vaterländischem Sinn, mit Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe, ohne Ansehen der Person, aber auch ohne Persönlichkeit gegen irgend jemand.

Kiel, den 27. October 1841.

Falck.

II. Blicke auf die Staatverfassungen des Alterthums, mit Rücksicht auf die Entwickelung der Monarchie und eines umfassenden Staatsorganismus.

Einladungsschrift zum Universitätsfeste in Kopenhagen am 6. Juli 1840, in Anleitung der Salbung und Krönung Ihrer Majestäten König Christian des Achten und der Königin Carolina Amalia.

(Aus dem Dänischen des Herrn Professors Dr. J. N. Madvig, von dem Kammerrath Sarauw.) *)

Das griechische und römische Alterthum ist in politischer Hinsicht wesentlich die Zeit der Republik, das neuere Zeitalter die

---

*) Da für deutsche Leser nur die gelehrte, scharfsinnige Forschung des Verfassers von Interesse schien, so ist dasjenige übergangen, was bloß auf die akademische Feier Bezug hatte. Der Uebers.

Digitized by Google

Zeit der Monarchie. Die Geburt der Monarchie war der Tod des Alterthums. Nicht leichtlich scheint also der Gedanke vom Einweihungs-Feste in einer christlichen Monarchie zu heidnischen Republiken hingeleitet werden zu können. Und doch liegt dieser Gedanken-Uebergang nahe, für den, der bei den bedeutungsvollen Fortschritten des Lebens der Gegenwart überhaupt den Trieb fühlt, auf die Voraussetzungen dieser Gegenwart hinzublicken. Staatsformen lösen sich in der Weltgeschichte nicht regellos und zufällig ab, sondern folgen der Cultur-Entwickelung theils als deren Ausdruck und Resultat, theils als ihre Bedingung; ihr Schaffen und Ausbilden ist keine der geringsten Arbeiten gewesen, welche das menschliche Geschlecht hat ausführen müssen.

Die sterbende Mutter der europäischen Monarchie war das Alterthum; ihm selbst unbewußt, leitete sein politischer Entwickelungsgang zu diesem Ziele hin; allein es mußte seine noch nicht ausgebildete und durch Zucht gereifte Schöpfung einem andern Volke, einer anderen Zeit überlassen. Daher ist es eine Pflicht der Dankbarkeit, zum Bewußtseyn zu bringen, was hierin das Alterthum für die folgende Zeit wirkte, und vorzüglich ist dies Pflicht gegen dasjenige Volk, welches, indem es mit Kraft und Tüchtigkeit ein großes Reich unter den elementaren Formen vereinigte, die Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung zum Durchbruche brachte und doch zuletzt selbst nur bittere Drangsale und Leiden ärndtete. Denn mit vollem Rechte ist die römische Kaiserzeit als eine Leidenszeit *) bezeichnet worden, allein das Leiden ward auch mit Rücksicht auf die politische Ausbildung der kommenden Geschlechter wegen getragen.

Das Alterthum ist uns ein wichtigerer Gegenstand der Betrachtung in seinen charakterischen Gegensätzen zu unserer Zeit und deren Wesen, als in dessen anscheinenden, unmittelbaren Uebereinstimmungen. Eine Hauptaufgabe ist die Darstellung, wie Dasjenige, was sich ehemals mehr einzeln und für sich selbst bestehend zeigte, jetzt als Moment in einen zusammengesetzteren, vielseitigeren Zustand, zuweilen verdunkelt durch des entgegengesetzten Moments einseitiges Hervortreten, aufgenommen ist.

---

*) Hegel Philosophie der Geschichte S. 328.

Digitized by Google

I.

Die Bedeutung des langsameren Durcharbeitens der Staatsformen im Vergleich mit der übrigen Cultur-Entwickelung bei den Griechen und Römern wird klarer, wenn man zuvörderst auf die schnelle und zugleich üppige, glänzende Entfaltung der Form des Orients, namentlich bei den Persern, *) hinsieht. Wie überall, ist der Ausgangspunkt im Orient (wobei hier blos an West-Asien, nicht an das isolirte China und an Indien gedacht wird) das patriarchalische Häuptlings-Verhältniß, "das Königthum, welches noch keine Monarchie ist." **) Diese erste und einfachste Staatsform bildete sich nach dem Vorbilde des Familien-Lebens, in welchem die Individuen sich dem unmittelbaren Gefühle der Einheit und dem Drange nach Leitung hingeben, worin aber das Band noch lose, das Verhältniß unbestimmt, die individuelle Richtung wenig entwickelt und die Reflexion über den Zusammenhang des Individuums mit dem Ganzen und sein freies Bestehen noch nicht geweckt ist. Der Einzelne hat keine bestimmte Anerkennung und Begrenzung, allein Recht und Macht des Häuptlings sind eben so wenig festgesetzt. Statt aller Organisation gilt das vererbte und dadurch, ohne allen Widerspruch der Reflexion, befestigte Respects- und Pietäts-Verhältniß unter der unmittelbaren Wechselwirkung zwischen Befehlenden und Gehorchenden. Das Einfache und unmittelbar Naive dieser Verfassung entging im Morgenlande gerade dadurch, daß sie schnell dazu kam, in der anderen Aufgabe einer Staatsverfassung, dem Umfassen eines weit ausgedehnten Ganzen, eines Reichs, sich zu versuchen, dem Organisations-Processe, den die allseitigere und freiere Entwickelung der Cultur im Innern des Volks und die dadurch hervorgerufenen Gegensätze mit sich bringen. Mit dieser Staatsverfassung und einer analogen Religion, die, ohne den Geist frei zu machen, den Menschen zur Betrachtung der Einheit und Erhabenheit der Natur hinführt, gingen die Perser unmittelbar vom Leben eines unbekannten Berg-

*) Mit Rücksicht auf den historischen Stoff reicht es hin, besonders auf Heeren's Ideen, Band I., zu verweisen.

**) Hegel l. c. S. 239.

Digitized by Google

volks dazu über, ein eroberndes Volk zu werden, zu Eroberungen über, welche, weil die Perser mit überwiegender, jugendlicher Kraft auf Völker einer eben so losen, politischen Consistenz trafen, als unwiderstehlicher Strom sich fortbewegten. Diese Richtung nach Außen und diese Verbreitung, welche bis zu den äußersten Grenzen einer großen und von Natur stark abgesonderten Masse von Ländern reichte und dadurch die stete Berührung zwischen mehreren Staaten Eines Systems ausschloß, leitete natürlich, eben wegen ihrer Schnelligkeit, von der nach Innen gehenden, reflectirenden, Widersprüche und Absonderungen hervorrufenden Entwickelung ab; selbst, nachdem die eigentliche Eroberung zum Stillstehen gebracht war, zeigte sich dieser ableitende Einfluß darin, daß das herrschende Volk das Gewonnene genoß und bewachte, eine Zeitlang noch wirksam. Aber während und mit der Verbreitung hatte sich zugleich ein neues Hinderniß der nach Innen gehenden Organisation gebildet. Während des Kriegs und der fortschreitenden Eroberung fühlte das Volk keinen Drang zu politischen Einrichtungen, die der Wirksamkeit der Individuen im Staate Form und Begrenzung geben; es ward dagegen zu einer kräftigen Einheit und zum unbedingten, unbekümmerten Gehorsam gegen eine Leitung genöthigt, die es zur Herrschaft über Andere führte. Das schwankende, unbestimmte Verhältniß des Häuptlings ward solchemnach, da kein entwickelndes, organisirendes Streben das Innere durchdrang, bei dem erobernden und herrschenden Volke eine Despotie, nicht blos für die Bezwungenen, sondern für die Sieger selbst, worin alles Recht und alle Befugniß sich nach der einen Seite hindrängte und davon als ungebundene, zügellose Willkühr ausging, während an der andern Seite eine rechtslose und gedankenlose Masse entstand. *) Um so schneller und leichter ging der Anfangs patriarchalische Häuptling in das Verhältniß eines, vom Volke abgesonderten Despoten über, als des erobernden Volks

*) Daß die Despotie ganz roh auftrat, auch unter den eigentlichen Persern selbst, geht genugsam aus allen Berichten hervor, z. B. über die Art, wie Xerres und die folgenden Könige angesehene Perser behandelten.

Digitized by Google

Reichthum und Macht sich in der Hoheit und Pracht des Herrschers abspiegeln sollten. Nur ein System todter Ceremonien, das ihn mit übermenschlicher Ehre umgab, hemmte nachgehends ein echtes, kräftiges Auftreten und Wirken "des großen Königs," ohne die wilden Ausbrüche seiner Launen zu verhindern. Indem er nun zu gleicher Zeit die Genüsse und gewonnenen Vortheile des herrschenden Volks repräsentirte, ward er der orientalische Wollüstling, der in der Mitte von Kebsweibern und Eunuchen gedankenlos hinlebte, auch hierin der Repräsentant des nachgehends geschwächten und verweichlichten Volks.

Andererseits war der Mangel einer nach Innen sich organisirenden Staatsverfassung auf dem Standpunkte der Perser die Bedingung der Eroberung Asiens. Nur deshalb konnte das Volk sich der nach Außen strebenden Richtung so einseitig hingeben und wie ein schneller Strom forteilen, ungehindert durch die Arbeit, das Innere zu ordnen, oder durch das Streben nach näherer Verbindung des Erworbenen. Nur als lose Stücke wurden die eroberten, schatzpflichtigen Lande der Masse hinzugefügt, mit Heeren besetzt und in die Hände von Satrapen, als geringeren Despoten, gegeben. Gleich wie der üppige Wuchs des unorganisirten Verhältnisses eines Häuptlings die Despotie als inneres Wesen der Regierung in Asien hervorbrachte, so kam auch in der Verbindung der Reichsbestandtheile kein zusammenhängendes Ganze, sondern nur ein loses Aggregat von Satrapien zu Stande. Der stumpfsinnige Gehorsam der geknechteten, isolirten, einander fremden Völker, und der Mangel an Lust und Geschick, sich loszureißen, machte keine wirkliche Verbindung aus. Nicht bloß eine wahre, die Ausbildung der Bürger befördernde und befriedigende Monarchie, sondern auch ein umfassendes, fest zusammenhängendes Reich bedurfte einer anderen Vorbereitung, als im Morgenlande statt fand. Diese Vorbereitung begann in Griechenland, bei dem Volke, wo der Geist sich frei machte und die allseitige Entwickelung der Individuen heiligte.

II.

Auch die Griechen begannen mit der Herrschaft von Häuptlingen, die in der Homerischen Zeit, sanctionirt durch die Noth-

wendigkeit natürlicher Entwickelung, und über die reflectirende Frage nach ihrem Ursprunge von gestern oder heute gestellt in der einzelnen Person, als von Göttern gegründet, als göttlich selbst in den Herrschern betrachtet wird. Denn die Könige stammen von Zeus und sind von ihm erzogen (διογενεῖς, διοτρεφεῖς, Homer; ἐκ Διὸς βασιλῆες, Hesiod), und Zeus hat ihnen Scepter und Macht gegeben (Iliad. IX, 98). *) Auch hier ist die Macht unbestimmt und das Recht der Bürger in keiner festen Form, z. B. durch ein ihnen verliehenes Stimmrecht, anerkannt. Aber vom frühesten Beginne an hat allseitige Entwickelung der Individuen ihre Gültigkeit. Die Griechen sehen das Göttliche in dem freien Geiste und ehren ihn in und an sich selbst; schon Hesiodus (Theogon. 94) verbindet mit dem Spruche: "vom Zeus sind die Könige," den andern: "von den Musen und vom Apoll sind die Sänger und Zitherspieler." Und auf mannichfache Weise wurden die Griechen angetrieben, durch gegenseitiges Zusammenwirken diese Entwickelung zu fördern und ihr in allen Richtungen Form zu geben. Durch die Lage und Beschaffenheit ihres Landes waren die Griechen eben so entfernt von auswärtigen Eroberungen, als von einem losen, nomadischen Herumwandern in ihrer Heimath. Nur gegen Norden, über hohe Berge und beschwerliche Pässe gab es zu Lande einen Ausgang, der zu rauheren, unfruchtbareren Gegenden führte. In dem mannichfach durchschnittenen Lande, dessen Einwirkungen bestimmt ausgeprägte Stammes-Verschiedenheiten beförderte, sonderten sich die Griechen natürlich in manche Abtheilungen unter einer Anzahl kleiner Fürsten, ohne dadurch einen lebhaften Verkehr unter sich zu entbehren. Einzelne Male in den ältesten Zeiten verbanden gemeinschaftliche

*) In so weit die hier angegebenen allgemeinen Züge eines Beweises im Einzelnen bedürfen, findet man denselben leicht bei Wachsmuth (Hellenische Alterthumskunde z. B. über die alten Fürsten und Häuptlinge I. S. 81 folg.) und in den bekannten Schriften von Hermann (Griechische Staatsalterthümer) und Schömann (Antiquit. Graecae Jur. publici) so, daß es keiner Citate bedurfte.

Anlässe und Unternehmungen entweder alle Griechen, oder die Theile desselben Stammes, wie bei dem Heimathswechsel und den Wanderungen des dorischen und jonischen Stammes, allein ein dauerhaftes, politisches Band umschlang weder das Ganze, noch größere Vereine fest und regelmäßig; nur eine religiöse Cultusgemeinschaft versammelte sie zu Festen und Spielen, verwandelte auch vielleicht in einzelnen Fällen das allgemeine Humanität-Gesetz für die Berührung kleiner Staaten in einen mehr anerkannten Gebrauch. Weiter läßt sich die Bedeutung des Amphiktyonen-Bundes in den ältesten Zeiten mit einiger Sicherheit nicht erstrecken; *) und selbst in späterer Zeit verlieren einige Vereinigungen, denen man, wie z. B. der, der jonischen Städte in Kleinasien, **) den Charakter einer Conföderation beigelegt hat, bei näherer Betrachtung ganz das Gepräge einer solchen. Diese Sonderung und Zerstückelung der Griechen in kleine Staaten schließt sich demnächst an die einzelnen Städte an, worin Handel, besonders Seehandel und weit ausgebreitete Schiffahrt und Industrie sich entwickelten. So tritt, auch mit Rücksicht auf die äußere Ausdehnung, das Bild des griechischen Elementarstaats hervor, der annoch zu seiner Vollendung nur des Uebergangs der Häuptlings-Herrschaft zur republikanischen Verfassung bedarf. Allein dieser Uebergang ward im hohen Grade erleichtert und beschleunigt durch die wesentliche Anknüpfung der Staaten an Städte und Ortschaften. Auch die asiatischen Staaten hatten große Städte zu Centralpunkten; allein diese Städte, die zum Theil durch ihre weiten, angebauten Felder innerhalb der Mauern einen Theil des eigentlichen Stadtcharakters verloren zu haben scheinen, traten mehr als einzelne große Lager hervor, in und zwischen welchen die Einwohner sich oft in ungeheurer Ausdehnung bewegten. Das unmittelbare Zusammenleben in Städten, so wie es in Griechenland alle Bürger umfaßte, oder sie doch zu gewissen Zeiten fast alle versammelte, mußte die Entwickelung bestimmter Einrichtungen und Formen im höchsten Grade befördern. Dieser

*) Wachsmuth l. c. S. 113, 116 fol.

**) Whitte de rebus Chiorum publicis. Hauniae 1838. p. 22 seq.

Digitized by

Impuls nun traf zusammen mit dem schon im Wesen der Griechen wirksamen Streben, den Individuen Selbstständigkeit und freie Bewegung zu verschaffen. Der Einfluß des alleinigen Stadtslebens ist an sich democratischer Natur; die stete, unmittelbare Berührung der Persönlichkeiten ruft die Vorstellung von ursprünglicher Rechtsgleichheit hervor und schärft sie; das Gefühl einer gewissen Sicherheit und das Vertrauen auf nahen Beistand, verbunden mit der leichten Verhandlung der Bürger unter einander, drängt die Vorstellung von einem höheren Punkt, wo sich Leitung und Schutz vereinen, zurück. Dies ganze Verhältniß trat in Griechenland noch weit mächtiger hervor, weil manche Absonderungen nach Bildungs-Grad und äußerer Lebensweise, die ein, während seiner Entwickelung stets mehr zusammengesetzt gewordener und, wenn man so will, künstlicher (doch nach dem Laufe der Natur künstlicher) Culturzustand jetzt hervorgebracht hat, derzeit noch nicht vorhanden waren. Ein sehr wesentliches Moment ist hier und nachgehends wieder bei den Römern, die Benutzung der Sclaven zu aller Dienstboten-Arbeit, wodurch alle Freie einander weit mehr zur Seite gestellt wurden. Die antike Freiheit ward durch Sclaverei erkauft. Menschenrechte wurden zunächst und vorzüglich als Bürgerrechte betrachtet. Dazu kam nun der beschränkte Umfang des Staats. Es bedurfte keines Princips, um zwischen den räumlich getrennten Theilen des Staats das Gleichgewicht zu erhalten, und die Verhältnisse waren nicht größer, oder mehr zusammengesetzt, als daß jeder Bürger sie zu übersehen glauben und in sie einzugreifen wagen konnte.

Die durch das Zusammenleben der Städte geweckte Reflection stellte nun zuvörderst den Häuptling, dessen Recht unbestimmt war, den übrigen Persönlichkeiten als einen solchen grade gegen über, der eigenthümliche Ehre und Macht besaß, ohne in ihm den Repräsentanten einer höheren Idee, die Personification des Staats, zu sehen, was er selbst nicht zum klaren Bewußtsein brachte, auch, den sich entwickelnden Instituten zur Seite nicht war; und auf diesem Standpunkt konnte er sich nicht gegen die andern Persönlichkeiten halten, deren Einfluß und Ansehn nunmehr mit dem seinigen in näheren Conflict kam. Denn Ungleichheit und Vor-

Digitized by Google

rang, auf Geburt und Besitz gegründet, bestanden, nicht bloß in dem Häuptlinge, sondern auch sonst im Volke. Es waren in Griechenland wesentlich eine Aristokratie, die Vornehmen, die edelgebornen Geschlechter und die Reichen, welche die alten Könige stürzten, *) allein die Richtung des hiedurch begonnenen Entwickelungsganges ward demokratisch; es war keine solche Absonderung da, welche diese Reflection und das erwachte Streben nach Gleichheit am Weitergehen hindern konnte. Bei demjenigen griechischen Stamme, wo die einzelnen Individuen sowohl in höherer, geistiger Hinsicht, als in mannichfacher, kluger, äußerer Betriebsamkeit sich allseitig entwickelten, in den jonischen Staaten, entstand zugleich ein unwiderstehlicher Eifer, allen Individuen zur Geltung im Staate zu verhelfen. An der Spitze dieser ganzen Richtung steht Athen; doch es gehört nicht hieher, alle die einzelnen Schritte zu erörtern, durch welche hier die Demokratie befördert ward, welche einmal sogar, was auch anderer Orten geschah, eine vorübergehende, unbegründete und willkührliche Alleinherrschaft (τύραννις) des Pisistratus als Mittel benutzte, um die sich in den Weg stellenden Schranken zu zernichten. Anfangs werden nun die Individuen von der überlieferten Substanz des Glaubens, der Gewohnheit und des Interesses erfüllt und geleitet, ihre Geltung darin suchend, daß sie mit Muth und Kraft diese ihnen liebe und erfreuliche Substanz geltend machten und unter dieser frischen Beweglichkeit schlossen sich erst Bürger an Bürger, dann Hellenen an Hellenen. Aber Einseitigkeit tritt bald hervor, zuerst in der rohen Auffassung der Gleichheit, die sich oberflächlich und häßlich in der republicanischen Misgunst, in der Besetzung der Aemter durchs Loos zeigt, wodurch der Eifer für die Entwickelung und Berechtigung Aller **) zum Streben gegen die vollständigste Entwickelung des Einzelnen ausartete. Demnächst wollen die Individuen fühlen, daß sie etwas gelten, indem sie sich

*) Vergl. Wachsmuth l. c. I. S. 145.

**) Nemo de nobis unus excellat. Cic. Tusc. V. 36. Menagius zu Diog. Laërt. IX. 2. über den von den Ephesern vertriebenen Hermodorus.

nicht unterwerfen und unterordnen; Eigenwilligkeit und Mangel an Gehorsam zeigen sich überall bei den Athenern. Allein nicht bloß darin will der Einzelne gelten, daß er seiner Meinung vom Staats-Interesse folgt, er macht sich auch in seinem particulairen Interesse zum Ausgangspunkte; der Staats-Wille ist bloß ein Inbegriff von particulairem Willen; der Eigennutz herrscht zügellos. Endlich kömmt die leichtsinnige Regierungssucht hinzu. Im Anfange wollte der Bürger nicht, daß die nothwendigen allgemeinen Gesetze über gemeinschaftliche Angelegenheiten ohne seine Theilnahme gegeben werden sollten; jetzt ist es ihm eine hochmüthige Freude oder Gewohnheit, in der Volksversammlung zu sitzen, Schmeicheleien zu hören und Beschlüsse zu fassen; am meisten demjenigen, der sich sonst überall um nichts und eben so wenig sonderlich um die Ausführung der Beschlüsse bekümmert. Auf diese Weise ist denn der Tummelplatz für die Demagogen bereitet und eröffnet.

Bei dieser Betrachtung, wie die griechische Demokratie sich ausbildete und durch eigene Einseitigkeit sich selbst zerstörte, würden wir, auch wenn Hegel nicht in starken Behauptungen daran erinnert hätte, schwerlich übersehen können, auf welche Weise die Entwickelung des Denkens bei den Griechen als Trieb zum und als Fertigkeit im Raisonniren in den Gang des Staatslebens eingriff. Ohne Zweifel hatte das freigewordene und entwickelte Raisonnement und das beginnende Philosophiren, zum Theil durch directe Untersuchung, den Kreis der Vorstellungen erschüttert, denen sich die Griechen früher mit Ueberzeugung hingaben und die den bestehenden Einrichtungen entsprachen; noch mehr erhielt das particulaire Interesse in neuer scharfsinniger Dialectik ein Werkzeug, womit es indirect jene Vorstellungen umkehren und verfälschen und sich geltend machen konnte. Indeß erlaubt die Geschichte weder in diesem Auftreten des Denkens und Raisonnements einen Gegensatz zu dem vorhergehenden, ächten, griechischen Leben, den man als dessen Untergang bezeichnen könnte, anzunehmen, noch mit Hegel in der Bestimmung und Beurtheilung des Punkts einig zu seyn, worin jenes Auftreten sich von dieser Seite zeigen soll. Die politische Beweglichkeit eilte dem skeptisch-negativen Raisonnement voraus,

das der attiſchen Philoſophie den Weg bahnte, in welcher das griechiſche Streben nach Freiheit des Subjects von der innerſten Seite zum Durchbruche kam, nachdem die Einſeitigkeit der politiſchen Entwickelung faſt ſchon vollendet war. *) Dies iſt das Bild der Ausbildung griechiſcher Staatsform von der joniſchen Seite; anders zeigt es ſich von der doriſchen Seite, deren Repräſentant Sparta iſt. Zeitig ward hier die Königsmacht eingeſchränkt und getheilt und Gleichheit unter den Bürgern eingeführt; allein, unterſtützt von geſchichtlich unbekannten Verhältniſſen, hatte hier die Vorſtellung von Stadt und Ort, als Sitz des Staats, zu einer Abſonderung der ächten Stadt- und Staatsbürger von politiſch untergeordneten Landbewohnern, den Periöken, ſich ausgebildet, eine Abſonderung, die, weil ſie ſich der im griechiſchen Staatsleben ſo anerkannten Grundlage anſchloß, ſich erhielt und eine Ariſtokratie bildete, ſoweit als die Periöken ein Beſtandtheil des Staats im weiteren Umfange waren. Dieſe Abſchließung veranlaßte nothwendig, daß, wenn ſpäter die Anzahl der eigentlichen Bürger durch Aufnahme ergänzt werden mußte, eine neue ariſtokratiſche Abſonderung zwiſchen den Gliedern der ächten, alten Familien und den Neuaufgenommenen entſtand. Bei den Spartanern hatte der Staat in ſeiner Einheit aufs Vollſtändigſte und Strengſte die Unterwerfung des einzelnen Bürgers durchgeführt und ihn ſich ganz zugeeignet, indem der Staat nicht blos höchſt unbedingt Gehorſam und Aufopferung verlangte, ſondern auch das ganze Privatleben beherrſchte, oder dies eigentlich von der Kindheit an aufhob und ausſchloß, da der Staat die Erziehung der Bürger übernahm. Hiedurch war aber zugleich jene freie Entwickelung des Individuums abgeſchnitten, und dieſe ſtrenge Begrenzung ſollte ſogar für ſeine äußeren Verhältniſſe, für Eigenthum und Beſitz gelten. Die Steifheit, welche Einige der römiſchen Staatseinrichtung beilegen, iſt der ſpartaniſche Charakter, der Bürger ſollte ſeinen Troſt in der Gleichheit und ſeine Freude im Stolze auf die Kraft finden, womit die ganze compacte Maſſe und jeder Einzelne als treues Bild derſelben auftrat. Allein die Individuen, die ſich

*) S. die Anmerkung am Ende des Textes.

Digitized by Google

nicht allseitig entwickelten, nicht in freier Geistesthätigkeit den Inhalt der Staatsidee sich aneignen und beständig reproduciren durften, rissen sich los und suchten Ersatz in Herrschaft und Macht, bald auch in materiellen Gütern und Reichthum. Oligarchie und Habsucht zerstörten Sparta. Die übrigen griechischen Städte durchzugehen, um zu sehen, wie das Schwanken der republikanischen Formen oft (am dauerndsten in Syracus) zur Tyrannei führte, hat hier kein Interesse.

Oben ist als Beförderungsmittel der republikanischen und demokratischen Richtung griechischer Staaten deren geringer Umfang betrachtet worden. Auf der andern Seite ist es wichtig, aufmerksam darauf zu machen, daß diese demokratische Richtung den Staat in beschränktem Umfange hielt und durch ihre Unmittelbarkeit und Einseitigkeit die Bildung eines größeren Staats unmöglich machte. Der Staat konnte nicht mehrere Bürger fassen, nicht mehreren Geltung und politische Rechte geben, als in seinem Mittelpunkte persönlich zu erscheinen vermochten. Die übrigen waren an die Seite geschoben und unzuverlässig. Man kannte kein Mittel und konnte bei der geltenden Vorstellung vom unmittelbaren Einflusse der Individuen kein Mittel kennen, um einer großen Masse zerstreueter Einwohner gleiche Rechte zu geben. Die überwundene Stadt verlor ihr politisches Daseyn, ohne in eine andere als anerkannter Theil aufgenommen zu werden.

Gegen diese Zersplitterung stemmte sich zwar ein natürliches Streben nach Kraft durch Vereinigung, es konnte aber keine zufriedenstellende oder dauernde Form hervorbringen. Wo die Städte derselben Landschaft sich verbündeten, entwickelte sich leicht ein Primat, wie Thebens in Böotien, der gerade aus dem Grunde, weil jede Bürgerschaft ihren Mittelpunkt nur bei sich suchte, in Unterdrückung ausartete und den Widerstand und die Losreißung der andern Mitglieder herbeiführte. Nur in Achaia, das seiner geographischen Lage halber lange der allgemeinen Bewegung in Griechenland fremd blieb, erhielt sich, wie es scheint, eine gleichmäßige und ruhige Verbindung unter den übrigens nicht bedeutenden Städten. Späterhin, in der macedonischen Zeit, erhält dieser achäische Bund als Grundlage einer größeren Verbindung der peloponesischen Städte

zu gemeinschaftlicher Vertheidigung eine höhere Bedeutung. Nun hören aber auch die Rechtsgleichheit und die Einigkeit auf. Aratus kämpft unausgesetzt, um die Mitglieder zum Bunde zu zwingen und diesen zusammenzuhalten. Der ätolische Bund behielt stets den Charakter eines abgesonderten Landschafts- und Stammvereins.

Für das alte Griechenland, vor der macedonischen Zeit, blieb daher als Mittel und Form einer größeren politischen Einheit nur das gewöhnliche, an die Stammesverwandtschaft geknüpfte Bundesverhältniß, die Symmachie und die damit verbundene Hegemonie, oder die Leitung des angesehensten Bundesstaats übrig, eine Leitung, welche in einzelnen Perioden Sparta für ganz Griechenland übernahm, und die gemeiniglich Athen, nach den Perserkriegen, über einen großen Theil der jonischen Staaten führte. Indeß war die Hegemonie durchaus keine bestimmte staatsrechtliche Form. Das Bundesverhältniß ging mehrentheils bald und sehr natürlich von der Gleichheit zur Oberherrschaft auf der einen, zur Abhängigkeit auf der andern Seite, in manchen verschiedenen Graden von anscheinender Selbstständigkeit (Autonomie) zu anerkannter Unterthänigkeit bei den Geringeren (ὑπήκοοι) über, gleich wie auch die Mäßigung oder der Uebermuth und Eigennutz, womit die Mächtigeren den Untergebenen begegneten, zu verschiedenen Zeiten sehr ungleich waren. Aber keineswegs bildete sich dies Verhältniß zu einer auch nur entfernten Aehnlichkeit mit der Consequenz und compacten Festigkeit des römischen Socialverhältnisses aus. Es war kein, Schritt für Schritt bei offenem Kriege über eine geschlossene Masse von Landschaften ausgebreitetes Netz, wobei die Unterwerfung jeder einzelnen sofort für sich entschieden und gesichert, daneben aber das Ganze gleichmäßig, ohne fühlbaren Druck, behandelt wurde und im Innern jede Landschaft sich selbst überlassen blieb, während es sich unter eine, Ruhe und Ordnung sicher gewährende, Uebermacht ruhig beugte. Die Bewohner entfernter Städte und Inseln, durch successive Usurpation aus dem Verhältnisse des Vaterlandes zur Abhängigkeit gebracht, wurden mühsam unter steter mißtrauischer Aufsicht zusammengehalten und auf der andern Seite durch launenvollen Uebermuth aufgeregt. Daß sie desselben Volks und Stammes, wie die Mächtigeren waren, spornte

sie nur noch mehr zum Versuche an, sich ihnen selbstständig an die Seite zu stellen, und hiezu fanden sie willige Unterstützung bei Staaten, die, zu einer andern Parthei gehörend, an der Spitze eines entgegengesetzten Bundes standen.

Diese enge und scharfe Begrenzung der griechischen Staaten beweiset nun, näher betrachtet, auch dies, daß die Idee sich hier weniger frei gemacht, der Geist geringeres Zutrauen zu sich selbst gefaßt hat. Der griechische und überhaupt der antike Staat (denn das Nämliche finden wir bei den Römern wieder) sucht seine Vergewisserung über sich selbst in der Zusammenkunft aller Bürger, Angesicht zu Angesicht; er gewann nicht den Glauben an ein weniger unmittelbares, höheres Geistige. Nur im Gegensatz zu Barbaren wissen die Griechen, daß sie Eins sind, und doch siegte später auch hier der Particularismus.

Auf der andern Seite deutet Griechenland ein Staatensystem an, dessen verschiedene Staaten einander anerkennen und respectiren, eine Vorstellung, die in dem Kampfe der Römer für die gegensatzlose Einheit wiederum für lange Zeit verschwand. Dies ist aber nur eine Andeutung, weil die Cultureinheit des Staatensystems sich nicht in Nationen verzweigt, deren jede ihre Sprache und darin ihre Grenze hat.

Griechenland hatte also die Elementar-Republiken ausgebildet. Diese hatten ihr Stadium durchlaufen und konnten die Entwickelung der politischen Idee nicht weiter führen. Die Auflösung war in sie eingedrungen. Das Volk, das den Persern widerstand, konnte den Macedoniern nicht widerstehen. Griechenlands Republiken unterlagen zuerst einem Königthume. Aber dies Königthum war die unentwickelte Häuptlingsherrschaft eines annoch rohen Volks, das von Alexander nach Asien geführt, bei den Seleuciden Syriens, bei den Lagiden Aegyptens und bei Anderen in morgenländische Formen überging. Eine griechische Cultur breitete sich mehr oder minder in diesen Staaten aus, war aber nicht so gewurzelt und in die Volksmasse so eingedrungen, daß sie auf die Staatsverfassung zurückwirken konnte. Rücksichtlich der politischen Entwickelung ist Alexander nur ein vorübergehendes Phänomen. Er legte Griechenlands Auflösung zu Tage und

Digitized by Google

stürzte das rein morgenländische Gebäude des persischen Reichs; allein, was er in dieser Richtung hinterließ, war gemischter Orientalismus oder das stationaire, nicht einmal Griechenland beherrschende Macedonien.

III.

Das ohnmächtige Griechenland ward vom kräftigen Rom abgelöst, welches zu der Zeit, als diese Völker zusammenstießen, die Lösung seiner politischen Aufgabe, in der Form einer Elementar-Republik eine Macht zu sammeln, die ohne eigene Zersplitterung diese Form brechen konnte, bereits sehr vorbereitet hatte. Im Charakter der Römer lag Festigkeit und Regelmäßigkeit, die sich mit abstrahirender Verständigkeit auch im Auffassen und Durchführen der Verhältnisse des Staats und des Individuums vereinigten, aber der geistigen Fülle und Beweglichkeit entbehrten, welche sich insonderheit bei den jonischen Griechen ausbildete. Während also das reiche, allseitige Leben, das sich bei diesen zeigte, bei den Römern nicht hervortrat, hielten sie fest und entwickelten mit größerer Bestimmtheit und in genauer Verbindung die Vorstellungen auf der einen Seite von der Macht des Staats über das Individuum und von dem Gehorsam des Letzteren unter strenger Disciplin, und auf der andern Seite von des Individuums Recht und Anspruch auf den Schutz seiner Befugniß (tribuni plebis), hinsichtlich der Person (tergum civium, Freiheit vor Verhaftung gegen Bürgschaft, später Exil statt der Todesstrafe u. s. w.) und hinsichtlich des Eigenthums (jus civile, auctoritas, mancipium, nexum u. s. w.). Hierauf legten die Römer größeres Gewicht, als darauf (wie die Athenienser), ihre ganze Individualität geltend zu machen und es im Beschließen und im Regieren auszudrücken. Die Einseitigkeit dieser Richtung tritt in der fühllosen Aufopferung rechtloser, als Personen nicht anerkannter Wesen (Gladiatoren-Kampf) und in der rohen Auffassung des Familienverhältnisses unter dem Eigenthumsbegriff (patria potestas mit dem Recht des Verkaufs), welcher Begriff doch eher als juristische Abstraction, wozu die Römer so sehr geneigt waren, als wie der Ausdruck des wirklichen sittlichen Zustandes sich erhielt, in welchem bei den

Digitized by G

Römern, ganz im Gegentheil, des weiblichen Geschlechts und der Hausfrauen Würde und geachtete Stellung (welche durch die hier wieder vortretende juristische Abstraction über manus nicht verdunkelt werden darf) als dieser Seite des attischen Lebens weit überlegen hervortreten. *) Die spartanische Steifheit, welche das Familienleben verschlang und das Individuum unterdrückte, war nicht der Charakter des römischen Staats, eben so wenig, als ein dunkler Ernst im Ganzen durch das Leben des alten Römers ging. Hatte dieses auch nicht die schöne, vielseitige Lebensfreude, so fehlte ihm doch nicht eine derbe und kräftige Lustigkeit.

Rom geht vom latinischen Stamme aus, wird aber durch Mitaufnahme von fremden Volkselementen gebildet.

Von den Latinern nahmen Roms Stifter viele, dem Stamme eigene Einrichtungen an, andere wurden von anderer Seite entlehnt oder mitgebracht, so daß Rom nicht in sich selbst die ersten Schritte der Staatsentwickelung durchging; der Name Romulus bezeichnet, was die ihm beigelegten Institute betrifft, dasjenige, was bei der Anlage des Staats gegeben war, obwohl vieles davon ihm nicht einmal ausdrücklich beigelegt wird. Indem Rom (selbst in seinem Ursprunge und in seiner Aufnahme von Nicht-Latinern) sich von der Conföderation der Latiner trennte, während es doch zu anderen Nachbaren, namentlich den Etruskern, in noch weit größerem Gegensatze stand, erhielt es eine isolirte Stellung, die ihm zwar von der einen Seite das Gute allseitiger Wechselwirkung in Hinsicht der höheren geistigen Entwickelung raubte, aber auf der anderen sehr dahin wirkte, Kräfte zu sammeln und zu schärfen, und das Staatsband fester zu ziehen um das, was neben anerkannter Selbstständigkeit den Charakter des römischen Bürgers ausmacht, Zucht und Unterwerfung einzuführen. Es ist, im Gegensatz zur Ausbildung der einzelnen griechischen Staaten, für Rom höchst wichtig, daß es, ungeachtet seiner innern Verwandtschaft mit den

*) Den ältesten Griechen (Athenienser vor Solon) war Verkauf der Kinder eben so wenig fremd. Die Aussetzung der Kinder war eben so häufig, wo nicht häufiger, in Griechenland, als in Rom.

Digitized by Google

Latinern, doch keinen vollkommen homogenen Rival hat. Die Römer begannen daneben, was eben so wenig übersehen werden darf, ihre Wirksamkeit nach Außen hin, vom natürlichen Mittelpunkte des späteren römischen Italiens. *)

Rom fing, wie Griechenland, mit dem Königthume an, aber mit einem, vom naiven griechischen Königthume sehr verschiedenen. Nicht nur ist der König umgeben von sehr entwickelten republikanischen Formen (Senat, Volksversammlungen u. s. w.), sondern er wird auch erwählt, und obwohl in der Wirklichkeit die Verwandtschaft mit dem vorigen Könige sich geltend macht, ist doch die Wahlform so genau bestimmt, daß sogar der eigentlichen Wahl eine besondere Ermächtigung zur Verwaltung der Geschäfte hinzugefügt wird (imperium lege curiata datur). Roms Ursprung und dessen, schon unter den Königen stark beginnende Erweiterung bringen die in so manchen Republiken des Mittelalters vorkommende Sonderung der Bürger in zwei Classen, in vollkommen und nicht vollkommen berechtigte, mit sich, eine Sonderung, die, so alt die Verwechselung auch ist, da sie von den spätern Römern selbst herrührt, doch vom Wesen der eigentlichen Aristokratie, namentlich dem des Adels, sorgfältig unterschieden werden muß. Die Patricier sind nicht die aus der Plebejer Mitte hervorragenden und daher sich absondernden Familien, sondern ursprünglich eine ganze Bürgerschaft, den Plebejern grade gegenüber. **) Die Aufgabe der Ausgleichung des Verhält-

---

*) Es ist auffallend, daß Hegel (Philosophie der Gesch. S. 292) findet, der römische Staat beruhe auch geographisch auf "Gewaltsamkeit," weil Rom zwar ein (natürlicher) Mittelpunkt für Mittel- und Unter-Italien, aber nur ein künstlicher und gewaltsamer für Ober-Italien werden kann. Grade die Römer schlossen bis zur Auflösung der Republik das cisalpinische Gallien als Provinz mit seinem fremden Menschenschlag von dem im Socialverhältnisse stehenden ächten Italien aus.

**) Wie die Stellung der Plebejer sich zu der Bürgerschaft ohne Stimmrecht (civitas sine suffragio) verhielt, habe ich in meiner Abhandlung über die römischen Colonien (in meinen Opuscula Acad. p. 230, 231) angedeutet. Plebejer sind die (ursprünglich in Verbindung mit Ansäßigkeit in der Stadt Rom selbst) bereits

Digitized by Google

nisses zwischen diesen beiden Bestandtheilen trat schon in der Zeit der Könige hervor und die dadurch hervorgebrachte Bewegung war auf das Aufhören des Königthums ohne Zweifel von Einfluß. Sowohl in der Sage von Servius Tullius, als selbst in der von Tarquinus Superbus wird angedeutet, daß das höher stehende Königthum auch die Plebejer anerkannte und den ganzen Staat gleichmäßiger umfassen wollte, während die Patricier in ihrem ausschließenden Besitze zu bleiben strebten. Nach Vertreibung der Könige brach nun der Kampf zwischen den beiden Bürgerclassen aus, der, weil er in zwei Jahrhunderten ohne Waffen oder Blutvergießen geführt ward, mehr, als irgend etwas Anderes, die Macht des Instituts und den Respect offenbart, den die Bürger bei den Römern davor hegten. Bei dem ganzen Kampf ist wohl zu bemerken, was in seiner Bezeichnung als Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie oft übersehen wird, daß er directe nicht die Regierungsform, sondern wesentlich die gegenseitige Gerechtsame der beiden Classen betraf. Das Consulat selbst, der Senat und die Volksversammlungen sollten dieselbe Stellung und dieselben Plätze behalten. *) Indirect entstand natürlich Vieles, welches das Verhältniß änderte, zuerst und vorzüglich das Volkstribunat, welches aus einem plebejischen Specialinstitute ein Hauptelement im ganzen Staatsorganismus wurde. Aber — so groß nun auch die Ver-

---

mit gewissen Rechten constituirten Neubürger, cives sine suffragio die neulich überwundenen, noch nicht zur Ausübung politischer Rechte gelangten Bürger, welche mehrentheils außerhalb Rom wohnten. Sie gehen alle in die plebs über, indem sie suffragium erhalten. Die Vorstellung von der römischen Plebs ist eine von denen, bei welchen man deutlich Niebuhr's Einfluß auf Hegel bemerkt, weil des Letzteren Behauptung von der Gültigkeit überlieferter Geschichte eben so einseitig (schon im Uebersehen der Abweichungen in der Tradition) und aus Trotz etwas übertrieben, als seine Unzufriedenheit mit Einigem in Niebuhr's historischer Methode und mit dessen Hypothesen gegründet war.

*) Die später wegfallende auctoritas patrum, oder das Recht zur Sanctionirung der Volksbeschlüsse, stand nicht dem Senate, sondern den Patriciern zu.

änderung war, die hiedurch und durch die Gesetzgebung in den comitiis tributis bewirkt wurde, wo der Census-Unterschied keinen Einfluß hatte, so ist es doch merkwürdig, wie bei den Römern, im Gegensatze zu Athen und zu den griechischen Demokratien, selbst das demokratische Bewegungs- und Agitations-Princip in einer bestimmten Form gebunden und, statt dem bloßen Individuum überlassen zu werden, so weit es auf eine wirkliche Initiative ankam, an einen Magistratus (unter derselben Bedingung, wie die übrigen Magistrate, nämlich des senatorischen Census) geknüpft ward, ein Institut, das freilich in sich selbst den Keim dazu trug, die Einseitigkeiten im Staate späterhin mehr auseinander zu halten, statt sie zu verschmelzen.

Durch Roms kurz vorher erwähnte isolirte Stellung bei dessen Entstehen auf einem wichtigen geographischen Punkt, wo verschiedene Volksstämme (Etrusker, Latiner, Osker) zusammenstießen, wurde es zum Streben nach Außen, zur Eroberung getrieben. In seiner ersten Periode sucht und findet es Unterstützung bei den verwandten Latinern, hinsichtlich derer das Bündniß schon aus dem Grunde, daß die Römer ungetheilt, die Latiner dagegen eine lose Conföderation waren, leicht in Roms Hegemonie überging, allein mit all der Unbestimmtheit, dem Unwillen und dem Widerstreben, welche wir bei den Griechen in den nämlichen Verhältnissen fanden. Dies Hegemonie-Verhältniß ward darauf über Volsker und Herniker ausgedehnt. Die eigenen Eroberungen der Römer wurden in dieser ersten Zeit ganz übereinstimmend mit dem Wesen des antiken Elementar-Staats behandelt. Die Ueberwundenen wurden nach Rom versetzt, oder es entstand ein Rom umgebender Stadt-District (ager) worin die einzelnen Orte sich annoch weder durch Größe, noch durch Abstand vom Verhältnisse zwischen offenen Flecken (δημος der Griechen) und einer Stadt (urbs) sonderlich entfernen.*) Was dieses Maaß überschritt, ward, wie Veji, reducirt. Nur darin unterscheidet sich

*) Roms Kriege mit Fidenä u. s. w. stehen beinahe auf der nämlichen Stufe, wie die der Athener mit Eleusis, und wiederholen sich zum Theil in den Fehden des Mittelalters zwischen den Städten der Campagna.

Digitized by

Roms Verhältniß zu seinem Districte von dem einer griechischen Stadt mit größerer Landschaft, wie Athen, oder Sparta, daß die Eroberung und Einverleibung des Districts eine festere Organisation für die einzelnen Theile, den Anfang einer Municipal-Verfassung außerhalb der Stadt, so wie auch in Ostia und später (im Jahre 467 vor Chr.) in Antium eine Colonial-Verfassung, wohl schon jetzt mit sich brachte.

Diese Stellung Roms währt, bis ein Krieg auf Leben und Tod die oft, insonderheit nach dem unglücklichen gallischen Kriege, umgestaltete Hegemonie über Latium, die sich jetzt über die campanischen Städte erstreckte, in eine vollkommene Unterwerfung (340 - 338 nach gewöhnlicher Zeitrechnung) verwandelt. Hier beginnt die eigentliche Bildung des imperium Romanum, allein noch schwankt die Form. Bei denen, die am hartnäckigsten gekämpft hatten und gänzlich gebeugt werden mußten, ward das ältere Verfahren angewandt. Sie wurden genöthigt ihren Volkscharakter aufzugeben und sehr wider Willen in den römischen Staat als cives sine suffragio zu treten, ein Zustand, der später in vollkommenes Bürgerrecht überging. *) Auf gleiche Weise wurden 306 und in den nächstfolgenden Jahren die hernicischen und äquischen Städte behandelt. Seit der Zeit ist nicht mehr von dieser Form die Rede. So lange nun diese aufgenommenen Städte und Bürger auf jenem Standpunkt blieben, ohne active, politische Berechtigungen, in ihrer Verwaltung von einem römischen Präfecten, regiert und controllirt, brachten sie den alten Begriff von Staat und Stadt nicht in Verwirrung. Denn obgleich Römer genannt, standen die nicht stimmberechtigten Bürger doch außerhalb des eigentlichen Staats, und diese Orte machten nur eine eigene Classe unterthäniger Städte aus (ὑπήκοοι der Griechen). Von diesen wurden in einer langen Reihe von Jahren zum Stimmrecht und in den Staat selbst nur die Rom zunächst belegenen latinischen Städte, z. B. Tusculum, aufgenommen, welche sowohl durch ihre, die unmittelbare Ausübung des Bürgerrechts in Rom, vollkommen

*) S. meine Opuscula Acad. l. c. p. 236 und 237 und die dort citirte Stelle des Festus v. municipium.

Digitized by Google

zulassende Nähe, als auch durch ihre relative Unbedeutendheit keineswegs hinderten, daß die alte Vorstellung annoch in ihrer ganzen Ausdehnung geltend blieb. *) Die Bewohner der weiter entfernten volskischen und campanischen Städte blieben ohne Zweifel im Ganzen in ihrem Unterthänigkeitsverhältnisse bis nach dem zweiten punischen Kriege **) Allein von dieser Zeit an erhielten

---

*) Darüber, wann Tusculum, Lanuvium u. s. w. Stimmrecht erhielten, haben wir keine Nachricht, daß es aber Tusculum ziemlich früh erhielt, folgt aus dem Auftreten tusculanischer Familien (Coruncanius, Porcius Cato, Fulvius) im römischen Staate.

**) Von Capua wissen wir es mit Gewißheit (s. meine Opuscula Acad. p. 240 seq.), daß die Bewohner zur Zeit des zweiten punischen Krieges das Stimmrecht in Rom nicht hatten; von Fundi, Formiä und Arpinum wissen wir aus einer einzelnen, uns aufbewahrten Notiz (Livius XXXVIII, 36), daß die Einwohner erst im Jahre 188 vor Chr. das volle Bürgerrecht erhielten. Nach Livius XL, 42 muß man vermuthen, daß die Cumaner noch im Jahre 180 keine ächte römische Bürger waren; denn sonst würde die Bitte und die Erlaubniß, bei öffentlichen Verhandlungen und Auctionen die lateinische Sprache gebrauchen zu dürfen, als sehr überflüssig erscheinen. In meinem Opusc. S. 238 Anm. ist irrthümlich eine Stelle bei Livius (XXIII, 31) so verstanden, als hätten die Cumaner im Jahre 213 das Stimmrecht erhalten. Livius sagt dort, daß 300 capuanische Ritter, die, als Capua abfiel und es mit Hannibal hielt, im Jahre 215 treu in Sicilien fochten, nachdem sie ausgedient hatten, für römische Bürger erklärt wären, es sey aber überdies bestimmt, daß sie (damit sie nicht als aus dem treulosen Capua herstammend betrachtet würden) so angesehen werden sollten, als seyen sie vom Tage vor Capua's Abfall an Cumaner gewesen. Daß wir über diese Verhältnisse und über so manche andere Punkte der innern Entwickelung des römischen Staats, so fragmentische Nachrichten haben, rührt nicht, wie Hegel (l. c. S. 309) meint, davon her, daß die Römer kein großes Gewicht auf formelle Bestimmungen legten, sondern zuerst und vorzüglich davon, daß wir keine Darstellung der römischen Geschichte aus der republikanischen Zeit haben, demnächst aber davon her, daß der Begriff einer Verfassungsgeschichte der antiken Historiographie im Ganzen

auch sie, mit Ausnahme des fast aufgelöſ'ten Capua's, vollkommenes Bürgerrecht. Wenn man den Abstand dieser Städte von Rom (Arpinum z. B. ist in grader Linie ungefähr 13 deutsche Meilen entfernt) und ihre zum Theil wohl nicht geringe Volksmenge, nebst der selbstständig entwickelten und bewahrten Communalverfassung, bedenkt, so konnte unstreitig die Vorstellung von der Concentration des ganzen Staats in Rom hiedurch geschwächt werden, oder wenn man sie, wie es geschah, festhielt, in verderblichen Streit mit den natürlichen Verhältnissen kommen, welches wir weiterhin betrachten wollen.

Mit den Hernikern und Aequern (ungefähr 303 vor Chr.) hört, vielleicht mit höchst einzelnen, in der Geschichte nicht aufgezeichneten Ausnahmen, die Aufnahme Ueberwundener zu Bürgern ohne Stimmrecht, also die Erweiterung des Staates selbst nach Außen, auf. *) Wir wenden uns jetzt zu der dem Staate untergebenen Masse von gehorchenden Völkern und Ländern, an welche in der älteren Zeit bei der Benennung imperium romanum**) nach der Wortbedeutung besonders zu denken ist.

Am Ende des oberwähnten latinisch-campanischen Krieges (Jahr 340 bis 338) wurden die Städte, die Rom nicht zur Annahme des römischen Namens, ohne die Berechtigung der Römer, zwang, und die abgesonderten, latinischen Republiken, und im Verhältnisse zu Rom, Fremde (peregrini), aber Verbündete, socii (civitates liberae et foederatae) verblieben, wie Tibur, Präneste u. s. w., doch in ein ganz bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß gebracht, welches Pflicht zur Heeresfolge in Roms Kriegen

---

fremd war. (Thucydides erzählt als gleichzeitig die Handlungen und die Bewegungen, welche Veränderungen in der athenienſischen Verfassung veranlassen.)

*) Aus den bei Festus (v. municipium und praefectura) vorkommenden Notizen läßt sich eine ziemlich vollständige Uebersicht der Städte entnehmen, die vor dem Bundesgenossenkriege von (römischen) Bürgern bewohnt wurden.

**) Das Land, wo der Römer (durch die Waffen) herrscht. Streng genommen, würde der Ausdruck in der republikanischen Zeit nur die Provinzen bezeichnen.

und deſſen Recht zur Oberaufſicht und zur Erledigung etwaniger Streitigkeiten mit ſich brachte, während ſonſt die innere Adminiſtration dem Volke ganz überlaſſen, und überhaupt kein aufregender Druck ausgeübt ward. Kein römiſcher Beamte fungirte in den Staaten der Bundesgenoſſen, und es iſt ſehr zweifelhaft, ob, außer dem Armee-Contingent und deſſen Unterhaltung, irgend eine Abgabe den Römern von den Italiern geleiſtet wurde. Dieſes Social-Verhältniß iſt es nun, worin von jener Zeit an bis zum erſten puniſchen Kriege das ganze eigentliche Italien gebracht und in welchem es ſodann bis zum Bundesgenoſſenkriege beherrſcht ward; mit wie vieler Kraft und Feſtigkeit, zeigt, trotz des Abfalls Einzelner, der zweite puniſche Krieg, in welchem freilich das Grauen der Italier vor Hannibal's Afrikanern, vor ihren galliſchen und andern Hülfstruppen, dazu beitrug, ſie an Rom zu binden. Die Feſtigkeit des Verhältniſſes beruhte, nebſt dem von manchen Seiten für die einzelnen Völkerſchaften Zufriedenſtellenden eines allgemeinen Landfriedens, auf der ſucceſſiven Bezwingung, auf dem Mangel des Zuſammenhanges zwiſchen den einzelnen Völkern und Städten und deren den Römern gegenüber zum Theil überaus großer Verſchiedenheit, endlich zum Theil auf den latiniſchen Colonien. Eroberte Städte mit Landſchaften waren ſchon in den älteſten Zeiten als Colonien unter römiſcher Hoheit in Beſitz genommen (ſchon in der älteren Periode), als Roms Hegemonie minder beſtimmt war. Jetzt, da die Abhängigkeit der Latiner endlich begründet war, wurden die Colonie-Anlagen dieſer erſten und nächſten Bundesgenoſſen, deren Urſprung, Sprache, Sitten und Gebräuche ſie mit den Römern verbanden, ein Mittel zur Bildung einer Reihe feſter und ſicherer Punkte im bezwungenen Italien und zugleich ein Mittel, um die Latiner die Früchte des Sieges theilen zu laſſen. Denn es iſt wohl zu bemerken, daß ſich die Römer, um Italien zu beſiegen, der Latiner bedienten. Wenn überhaupt die italieniſchen Bundesgenoſſen zu Roms Kriegen vor dem Bundesgenoſſenkriege eine größere Zahl Soldaten ſtellte, als Rom ſelbſt, ſo zeigen manche Spuren, obwohl es nirgends ausdrücklich geſagt iſt, daß die Latiner wahrſcheinlich in einem höheren Zahlverhältniſſe, als die übrigen Völker, daran Theil

nahmen. *) Sie waren die natürlichen Waffenbrüder der Römer; viele der übrigen Völker paßten wenig in ein römisches Lager und die Römer trauten nicht allen.

Durch die Social-Verfassung näherte sich die Herrschaft der römischen Republik den Grenzen Italiens (Ober-Italien ausgenommen). In dem Augenblicke, als die Römer die erste Eroberung außerhalb Italien machten, entstand ein Bedürfniß einer neuen Form in der Provinzial-Verfassung. Die außerhalb Italien liegenden Lande, welche hier und dort in großen Massen erworben wurden — mit sehr verschiedenen Verfassungen und mit vielen Elementen zu Unruhen und Verwirrungen, einige, wie Corsika und Sardinien, im barbarischen Zustande — mußten theils gesichert und vertheidigt, theils regiert werden, während diese Völker, als den Römern gänzlich fremd und heterogen, in noch weit höherem Grade, als die Bundesgenossen in Italien, von jedem Gedanken entfernt waren, einen Theil des römischen Staats auszumachen, dem die Länder eigenthümlich gehörten. Dies ist das Unglück, das die Welt der römischen Provinzen trifft; es folgt aber so ganz und gar aus dem antiken Begriff vom Staat, der den Römern mit den Griechen gemein war, in Verbindung mit der größeren politischen und kriegerischen Kraft, die sie voraus hatten, daß es höchst verkehrt ist, die Römer wegen der Bildung dieses Verhältnisses im Ganzen zu tadeln, so sehr man sie auch bei den einzelnen Kriegen und Eroberungen Versuchungen nachgeben sieht, die freilich niemals in dem Grade bei irgend einem andern Volke stattfanden, und so tief man auch die Erniedrigung der Völker, die Ungerechtigkeit und die Gewaltthaten bedauern muß, die nachgehends aus Unvollkommenheit der Form hervortraten.

Die römisch-republikanische Provinzialregierung ist eine Satrapenregierung, die Regierung über eine Reihe einzelner Völker

*) Ich hebe nur hervor, daß sie stets besonders socii et nomen Latinum genannt werden und die Verhandlungen mit den latinischen Colonien wegen ihres Contingents im zweiten punischen Kriege. Livius XXVII, 9, 10; XXIX, 15.

und Lande, die das schatzpflichtige Eigenthum eines, von ihnen verschiedenen, Volkes sind. Aber im politisch ausgebildeten, mühsam abgehärteten und festen Rom verliert das herrschende Volk sich nicht selbst in einen despotischen Herrscher. Die jährlich ausgesendeten Statthalter werden vielleicht Despoten; drückend genug für die Provinzen, doch nicht gefährlich für den Zusammenhang der ganzen Masse. Uebrigens bewacht und controllirt die römische Obrigkeit die Provinz mehr, als daß sie selbige im Einzelnen regiert.*) Am wenigsten ist irgend ein Bestreben erkennbar, um die Provinzen zu verschmelzen, um den Völkern das nämliche, oder wohl gar ein römisches Gepräge zu geben. Dazu bekümmerten die Römer sich zu wenig um die Provinzialen, als Volk, dazu waren die Römer zu klug, würde ich sagen, wäre nicht die Wahrheit, daß die antike Staatsverfassung es geradezu mit sich brachte, das fremde Aggregat in seiner atomistischen Abgeschiedenheit zu lassen und es von den Mitgliedern des Staats bestimmt getrennt zu halten. Ein Peregrinus durfte sich in römischer Tracht nicht sehen lassen, und noch Kaiser Claudius verbot den Fremden, römische Namen zu führen.**) Der ältere Cato redete die

*) Bekanntlich wurde jede neue Provinz von einer Commission eingerichtet, welche bloß die Landes-Institute dergestalt ordnete, daß sie in Uebereinstimmung mit der römischen Oberherrschaft kamen. Die Städte behielten, in so weit sie eine Verfassung gehabt hatten, ihre eigene Municipal-Verwaltung, ihre eigene innere Rechtspflege; das ganze Land behielt seine Sprache, seinen Cultus; d. h. die Römer thaten nichts, um Sprache und Cultus zu verändern (vielleicht mit Ausnahme einiger Culte, welche politischen Enthusiasmus und Fanatismus hätten erwecken können).

**) Sueton. Claudius 25. Hegel (l. c. S. 289) sagt: "Das eben ist der Unterschied des römischen und persischen Princips, daß das Erstere Lebendigkeit erstickte, während das Letztere dieselbe im vollkommensten Maße bestehen ließ." Allein dasjenige Leben, welches sich bei einem Volke regen kann, das, entwaffnet und schatzpflichtig, in allen allgemeinen Angelegenheiten einem Andern willenlos folgen muß und von dessen Gesandten (Satrapen oder Proconsuln) beherrscht wird, respectirten die Römer eben sowohl.

Digitized by Google

Griechen durch einen Dollmetscher an, obwohl er griechisch sprechen konnte (Plutarch Cat. Maj. 12); daß aber die Athenienser latein lernen sollten, dafür hatte er ohne Zweifel nicht das mindeste Interesse.*) Was für die Statthalter der Provinzen eine Detail-Verwaltung, namentlich eine weitläuftige unmittelbare Rechtspflege, mit sich brachte, war die Menge römischer Bürger, welche nachgehends mehr und mehr in den Provinzen umherreis'te, sich auch oft auf längere Zeit ansässig machte. Hier zeigt sich eine schwere Last für die römischen Provinzen. Die römische Weise, die Einnahmen aus einer Provinz an eine Privat-Gesellschaft von Bürgern zu verpachten, mußte nothwendig zur drückenden Plage werden; und hiezu kam jetzt die Betriebsamkeit, womit wohlhabende Bürger, begünstigt durch ihre freie Bewegung im ganzen Reiche, nicht auf eine Provinz beschränkt und, durch ihre Verhältnisse zu den Statthaltern begünstigt, sich des ganzen Producten-Handels im Großen, als negotiatores bemächtigten, wozu, besonders später, das Aussaugen durch Anleihen auf hohe Zinsen kam, woran auch römische Senatoren Theil nahmen. Mit einer solchen Art von Druck, insonderheit mit dem, welchen die römischen Handels- und Geldleute ausübten, waren die persischen Satrapien verschont, sowohl weil überhaupt das Streben nach Erwerb in großen und künstlichen Formen sich noch nicht im Morgenlande entwickelt hatte,

---

als die Perser (daher auch die Griechen die Römer überlebten); ein freieres und selbstständigeres Leben ließen eben so wenig die Perser bestehen. Anders verhielt es sich natürlich mit Denen, die in den Staat selbst aufgenommen wurden.

*), Etwas Anders kann das Verhältniß in den westlichen, barbarischen Provinzen gewesen seyn, wo die Sprache so große Hindernisse in den Weg legen mußte. Dort war es, ohne Zweifel aus diesem Grunde, eine Empfehlung, latein zu verstehen; allein die Sprache konnte sich nur durch das Interesse verbreiten, welches die Ueberwundenen an deren Erlernung hatten, sowohl, weil sie die Sprache der Herrscher war, als auch, weil sie den Weg zu größerer Cultur bahnte. Untersuchungen über die successive Verbreitung des Lateinischen sollten nach Lipsius Vorarbeiten einmal von Neuem vorgenommen werden.

Digitized by Google

als auch, weil die monarchische Form die Vorstellung nicht hervorrief, daß die einzelnen Mitglieder des herrschenden Volkes in den Satrapien einen vortheilhaften Tummelplatz finden sollten. Aber auch mit Rücksicht auf die Statthalter mußten die römischen Provinzen es bestätigen, daß das Verhältniß, worin sie gekommen waren, durch Roms republikanische Form noch drückender wurde.

IV.

Während Rom beständig die Grenzen seines Gebiets erweiterte, fing es klar an, sich zu zeigen, daß die alte Staatsverfassung zum Beherrschen dieser Verhältnisse in ihrer Größe nicht mehr im Stande war, daß eine Stadt, als Staat und eine Welt, als deren Reich, nicht zusammen bestehen könnten. Es ist oben bemerkt, daß der Staat selbst mit der Grundvorstellung seiner Concentration in eine Stadt, von dem Augenblicke in Streit zu kommen begann, als die entlegneren, campanischen Städte das volle Bürgerrecht erhielten. Eine andere Abweichung enthielten die Bürger-Colonien, welche gleich nach dem zweiten punischen Kriege ausgesandt wurden, zuerst um einige wichtige Punkte der Küste Italiens zu sichern (coloniae maritimae), später im Inlande von Nord-Italien (z. B. Parma, Mutina). Es entstand bei den Fernewohnenden ein merkliches Mißverhältniß zwischen dem Besitze und der wirklichen Ausübung des vollen Bürgerrechts, wozu eine andere Seite des Mißverhältnisses, der Umstand nämlich kam, daß die zum Wohl oder zur Bequemlichkeit der Bürger gereichenden Einrichtungen sich nicht gleich wirksam für alle zeigten (z. B. das Gerichtswesen). Der Staat blieb dabei, zunächst für die Stadt Rom zu sorgen; nur dort ward der religiöse Cultus auf Staatskosten ausgestattet und unterhalten (in Nichts erstarrte die Verfassung Roms als Staatsverfassung mehr, als in allen priesterlichen Instituten); nur dort gab es auf öffentliche Kosten Spiele und Schauspiele zur Ehre der Götter und zur Unterhaltung der Bürger; nur dort — und dies ist eine Hauptsache — trat, seit C. Grachus Zeit, eine Armenunterstützung aus der Staatscasse ein (durch Kornaustheilung). Für alle armen Bürger war die Colonie-Anlage und Ackeraustheilung des T. Grachus be-

Digitized by G

rechnet. Die Nothwendigkeit der Armenunterstützung ward durch einen aus dem ganzen hier geschilderten Zustand fließenden Umstand vermehrt, durch das unverhältnißmäßige Zusammendrängen der Bevölkerung in Rom selbst. Dahin zog aus den entfernteren Städten, was entweder nach politischer Auszeichnung, oder bloß nach Theilnahme an den großen Vorzügen der Stadt und an den Genüssen strebte, die jetzt das herrschende Volk von seiner Herrschaft verlangte. Die Entvölkerung mancher Gegend Italiens (besonders in Hinsicht der freien Bewohner), worüber die Schriftsteller so bitterlich klagen, und wogegen man durch die leges agrariae und andere Veranstaltungen *) Mittel suchte, fing nicht erst mit dem Bundesgenossenkrieg an. Auch die Bundesgenossen zogen nach Rom, unter anderen in der Hoffnung, das Bürgerrecht zu erlangen. Wenn unter den Ursachen der Entvölkerung mit Recht auch die Anhäufung des Grundeigenthums in den Händen der Reichen genannt wird, so erinnern wir uns daran, daß die ungeheure Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens bei den Römern zur Zeit der Grachen und schon früher, mit der Stellung Roms, als Beherrscherin eines großen, schatzpflichtigen Reichs, in genauer Verbindung steht. Was dieses Rom und den Römern entrichten mußte, konnte nicht die Quelle eines gleichmäßigen Wohlstandes werden.

Im Innern Roms kämpfte eine mächtige, nach und nach ausgebildete (von den Patriciern durchaus verschiedene), auf Amtsadel und Reichthum gegründete Aristokratie mit einem verarmten Volke. Bei beiden Partheien war die altrömische Denkart durch Uebermuth und Genüsse der Herrschaft, bei dem Volke zum Theil durch starke Vermischung (mit Freigelassenen, Aufgenommenen u. s. w.)

---

*) Solitudo Italiae, Cic. ad Att. I. 19. Man hat eine eigene Abhandlung von Dureau de la Malle, Recherches sur l'affaiblissement de la population et des produits de l'Italie pendant le VII. siècle (Mémoires de l'institut de France. Académie des inscriptions Tom. XII. 1836). Man darf nicht vergessen, daß nach bekannten Gesetzen für die Zunahme der Bevölkerung der Zuwachs in der Stadt viel geringer ist, als der Verlust in anderen Gegenden.

Digitized by Google

geschwächt worden. Das einseitig ausgebildete Tribunat, abgesondert vom übrigen Staatsorganismus, und oft dessen Gang störend, wurde zwischen wohlgemeinten, zum Theil nothwendigen, doch oft unregelmäßigen Versuchen hin- und hergeworfen, der unterdrückten Menge zu Hülfe zu kommen, und erregte zugleich ehrgeizige Pläne des Eigennutzes und der Eigenwilligkeit. Aber in den Staat, der schon in seinem Innern mit der Unzulänglichkeit seiner Verfassung für den erreichten Standpunkt kämpfte, verlangen jetzt, zur Vollendung der Auflösung, die italienischen Bundesgenossen Aufnahme. Das Nationalgefühl der einzelnen Völker und deren Anspruch auf particulaire Selbstständigkeit ist im Laufe der Zeit in eine andere Form übergegangen, erscheint als allgemeiner Anspruch auf politische Rechte, in Verbindung mit der zuwegegebrachten zusammenhängenden Einheit. Die Verbündeten wollen sich nicht von Rom losreißen, aber sie wollen Römer seyn. *)

Der Ausfall des entstandenen Kampfes, des Bundesgenossenkrieges, ist bekannt, so sehr uns auch ein nur einigermaßen zusammenhängender Bericht (wofür Appian's Erzählung bei weitem nicht gelten kann) über dessen Bewegung und die Art fehlt, wie im Einzelnen die Friedensschlüsse und die Aufnahme der Verbündeten geordnet wurden. Der römische Staat, d. h. das Bürgerrecht, umfaßte jetzt ganz Italien, allein dadurch war auch die römische Staatsverfassung in ihrem innersten Wesen aufgelöst und ihr Untergang entschieden, der zugleich der Tod des antiken Staatslebens war. So eingewurzelt waren die mit der älteren Verfassung zusammenhängenden Vorstellungen und so verwirrend traf überdem der Bundesgenossenkrieg mit dem heftigen Partheistreit im Innern (Optimates und Populares, Sulla und Marius) zusammen, daß nicht einmal ein irgend umfassender Versuch gemacht ward, die alten Einrichtungen in anscheinenden Zusammenhang mit den neuen Verhältnissen zu bringen. Die neuen Bürger,

*) Daß indeß bei den italienischen Völkern kein fester Beschluß herrschend war, welchen von beiden Wegen sie wählen sollten, zeigt die fragmentarische Geschichte des Bundesgenossenkrieges.

denen zuerst ein Platz in acht Tribus angewiesen, das will sagen, denen von 35 Stimmen in den Volksversammlungen an der achten Theil gegeben ward, vertheilte man, nach neuem Kampfe, damit sie gleiches Recht mit den alten Bürgern erhielten, in alle 35 Tribus. Die Zahl derselben, die früher successive in Verein mit einer geographischen Regionseintheilung durch den Zuwachs vermehrt war, den die Aufnahme stimmgebender Bürger veranlaßte, blieb jetzt unverändert dieselbe, wie sie in 160 Jahren gewesen war. Hier sollten nun die Bürger von Cremona, Placentia, Rhegium oder Tarentum auf Roms Forum, oder dem Marsfelde, persönlich denen zur Seite votiren, die in Rom selbst wohnten. Es ist klar, daß ein solches Stimmrecht für die große Masse der Bewohner entfernterer Städte ganz illusorisch war. Mit wenigen Ausnahmen stimmten von den Mitgliedern eines Tribus wirklich nur die, welche sich stets zu Rom, oder in dessen nächster Umgebung aufhielten. Und in Folge natürlicher Anziehung ging der besitzlose Haufe aus ganz Italien nach Rom, um dort an der Kornaustheilung theilzunehmen, und vielleicht um mit dem Stimmrechte Handel zu treiben, da der Verkauf der Stimmen mit der größten Frechheit getrieben ward. Die Pöbelmasse dieser Stadt stellte jetzt die ganze Gemeinde des römischen Volks vor, ein Werkzeug für die Factionen einer verderbten Aristokratie. Was sich hier bei dem Stimmrechte zeigt, die gänzliche Verrückung aller Verhältnisse, wiederholte sich bei allen Staatsanstalten, namentlich bei der Rechtspflege, sowohl in Privatsachen, im Verhältniß zwischen der Prätur und der Municipal-Jurisdiction, als besonders in die Augen fallend bei der Criminalrechtspflege. In ganz Italien sollte jedes Verbrechen, worauf Capitalstrafe stand, in Rom selbst von Privatanklägern verfolgt werden, und der Strafe, welche in den meisten Fällen auf schwere Verbrechen gesetzt war, der Landesverweisung, entging der Verbrecher gewiß oft, wenn seine Stellung die Aufmerksamkeit nicht auf ihn zog. *)

*) Ein Beispiel bietet dar Cicero's Rede für Cluentius, wo der, wegen Giftmordes verurtheilte Oppianicus sich in Campanien und dicht außerhalb Rom aufhielt. (Cap. 62.)

Digitized by Google

Indem der Bundesgenossenkrieg zwischen Bürgern und Nichtbürgern aufhörte, war der Krieg im Innern, die Revolution, erklärt, ob selbige gleich bis auf einige Ausbrüche in fast drei Decennien noch verborgen bleiben konnte. Der Abstand zwischen der bestehenden Form und dem Stoffe, der darin bezwungen werden sollte, war zu groß für die bloße Reform, selbst, wenn nicht der Mangel an mehrseitiger Erfahrung über politische Formen und die Verhärtung der Vorstellungen im Wege gewesen wären. Diese Verhärtung der Vorstellungen zeigt sich deutlich in Cicero's wohlgemeinten Betrachtungen (in den Büchern de republica und de legibus), worin keine Ahndung von der Veränderung der Grundverhältnisse ist und in Cato's kräftigem, redlichem Handeln und in seiner Aufopferung. *) Die Aufgabe konnte daher nicht gelöset, sondern nur der Lösung von dem Individuo entgegengeführt werden, das zugleich mit egoistischer Begierde nach Macht sich vom Bestehenden losriß, mit überwiegender Thatkraft allen Widerstand besiegte und mit productivem Genie die bloße Eigenwilligkeit in consequente Bestimmung verwandelte. Der römische Staat erforderte eine höhere, mehr umfassende Einheit und einen Gleichgewichtspunkt; allein das Individuum, welches als Monarch dies ward, mußte sich zugleich selbst constituiren, Usurpator werden und den Staat ohne alle Rücksicht auf irgend ein anderes Organ für den Volksgeist und ohne Anerkennung einer andern geltenden Form ordnen, das heißt, er mußte als Despot handeln.

Dieses Individuum war zuerst nicht Pompejus — dem das Genie fehlte, um geradezu die Macht zu nehmen oder als Ersatz für sie eine neue Form zu schaffen — sondern Cäsar, dessen Werk August fortsetzte. Mag es auch von Cäsar's Unternehmen und vom Conflicte zwischen dessen Moralität und weltgeschichtlicher Noth-

*) Ueber Cicero's politische Theorien, die jedoch mit einer gesuchten Nachahmung Plato's behaftet sind, urtheilt Hegel (l. c. S. 321) richtig. Allein in seiner Darstellung ist der Bundesgenossenkrieg und des Stadtstaats gewaltsame Erweiterung zum Staate für ein Land (Italien), welche die Hauptpunkte sind, übersehen worden.

wendigkeit in gewisser Hinsicht heißen: "Es ist unmöglich, daß nicht Aergernisse in die Welt kommen, wehe aber dem, durch welchen sie kommen," so kam doch dies Aergerniß keineswegs durch ihn allein und eben so wenig war es ihm gegeben, das Aergerniß bloß auszuführen, er sühnte es auch zum Theil.

Will man den Umfang und die Mißlichkeit der Aufgabe recht fassen, welche der beginnenden römischen Monarchie gestellt war, um von weltgeschichtlichem Standpunkte aus milder über ihre langsame und doch zuletzt sehr unvollständige und rohe Entwickelung zu urtheilen, so ist zuerst zu erinnern, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Staats eine Hauptveränderung noch bevorstand, eine Veränderung, noch ausgedehnter, als die durch den Bundesgenossenkrieg veranlaßte, so ausgedehnt, daß sie selbst die Auflösung zur Folge hatte. Die Bewohner der römischen Provinzen mußten in den Bürgerverein aufgenommen werden; keineswegs war es ihre Bestimmung, stets nur Unterthanen eines andern Volkes zu seyn. Aber die Bewohner so vieler, so weit ausgedehnter, abgesonderter und so höchst verschiedener Länder konnten und sollten von der andern Seite durch die verschiedenen vorhergehenden Entwickelungen nicht zusammenschmelzen zu einer echten Volkseinheit, die, wenn sie sich erhalten hätte, der fortschreitenden Cultur die Mannichfaltigkeit und Wechselwirkung der nationalen Eigenthümlichkeit geraubt haben würde. Das römische Reich bereitete nur eine vorläufige Einheit vor, die einer neuen höheren, die individuelle Entwickelung der Nationen nicht beschränkenden Einheit, dem Christenthume den Weg bahnte, und im Verein mit ihm bei den Völkern, welche das Römerreich besiegten, das europäische Staaten-System entwickelte. Also trug das römische Reich die schon durch den unüberwundenen Gegensatz zwischen Griechisch und Latein bezeichnete Tendenz zur Theilung und Auflösung in sich. Das alte Rom hatte, mit der großen äußeren Aufgabe beschäftigt, nicht einmal bei und für sich selbst ein so allseitiges und reiches Leben entwickelt, daß es mit seiner Fülle den Genuß der Herrschaft genugsam verherrlichen und veredeln konnte. Noch weniger vermochte das, wozu nicht einmal das bei einem einzelnen Volke entwickelte Geistesleben im Stande gewesen seyn würde, die ungeheure Masse der

Digitized by Google

römiſchen Provinzen zu durchdringen. Inſonderheit gilt dies von der Religion und vom Cultus. Weder die griechiſche noch die römiſche Religion eignete ſich als unmittelbare, nicht zu allgemeinen Dogmen durchgeführte, Formen zur Fortpflanzung durch Lehre. Die griechiſche war in der gemeinſchaftlichen Grundlage urſprünglich für ganz Griechenland. Die römiſche dagegen mit ihrer dunkeln, unbeſtimmten, hinter Zeichen verſteckten, durch Ceremonien bezwinglichen Gottheit zu einem Syſteme von Gebräuchen ausgebildet, die aufs Genaueſte an Localitäten (z. B. das Capitol) gebunden waren, umfaßte urſprünglich bei weitem nicht das eigentliche Italien — man denke an die Etrusker — und dieſe Religion, ſo leicht ſie auch fremde Culte annahm, konnte, lebendig und wirkſam an den Staat gebunden, dem Bürgerrechte nicht folgen. Die Bildung des römiſchen Reichs war ſelbſt von großer Wichtigkeit für den Proceß, wodurch die alten Religionen, in ihren Particularitäten einander entgegengeſetzt, ſich auflöſeten.

Die Monarchie, in welcher die Einheit des zuſammengeſetzten, entwickelten Staats (des Reichs) zur Perſönlichkeit gemacht wurde, war, wie oben bemerkt, nach ihrem Urſprunge bei den Römern, wenn auch nothwendig, doch durch Uſurpation befleckt und konnte daher nicht in ihrer Wahrheit auftreten. Sie verſteckt ſich Anfangs und fürchtet bei dem rechten Namen (rex) genannt zu werden. Indem man den Schein eines verſchwundenen Zuſtandes bewahren will, dringt in die ganze Regierung und was damit in Berührung kömmt, Senatoren und Magiſtrate, die Heuchelei, repräſentirt durch Tiberius, tief ein. Weil die Legitimität der Monarchie und das Gepräge der unverholenen Anerkennung fehlt, iſt ihr erſtes Streben, nicht ihren Beruf im Staate zu erfüllen, ſondern ihr eigenes Beſtehen zu ſichern. Dies thun die römiſchen Kaiſer theils durch Errichtung einer begünſtigten, ſich bald wiederum als den Herrn der Monarchie betrachtenden Militair-Macht (Prätorianer), theils durch Aufhebung eines jeden andern wirklichen Rechts und jedes andern Einfluſſes, als des Regenten. Das Volk mußte von aller Theilnahme an der Beſorgung öffentlicher Angelegenheiten ſchon aus dem Grunde ausgeſchloſſen werden, weil das Alterthum keine andere Form für dieſe Theilnahme, als die ſouveraine, unmittelbar

Digitized by Google

gesetzgebende Volksversammlung kannte, welche selbst im republikanischen Rom eine Unmöglichkeit, ein Unding geworden war. Aber auch der Senat und die alten Magistrate wurden, obwohl abhängig vom Kaiser, auch in der Zusammensetzung und Wahl mit Mißtrauen oder erklärtem Hasse angesehen. Es ist natürlich, daß diese Stimmung mit allen ihren Folgen erst unter Augustus Nachfolgern recht hervortritt. Er lebte mit der Ueberzeugung seiner Nothwendigkeit und mit Vertrauen auf eine Ueberlegenheit, womit er selbst die Verhältnisse geordnet und dem Staate Ruhe und Sicherheit gegeben hatte, mit Recht darauf fußend, daß das Volk im Ganzen genommen diese Gefühle theile. Die nächstfolgenden Kaiser, zum Theil durch Intriguen oder durch die Macht der Prätorianer zur Regierung gelangt, ermangelten sowohl des Vertrauens, als der Selbstachtung und Haltung, welche das Bewußseyn der Bedeutung seiner Stellung und ihrer allgemeinen Anerkennung dem Regenten gewährt. Die Grausamkeiten und Gelüste eines Caligula, eines Nero wurden wilder und zügelloser, als die der asiatischen Despoten, weil ihnen ihre Herrschaft ein bloß zufälliges, persönliches Glück war, deshalb gesellte sich zur Grausamkeit und Wollust auch Uebermuth, der, durch Schmeichelei genährt, sich selbst vergötterte.

Der Ursprung und die Entwicklungsweise der römischen Monarchie hatten die Bildung eines festen anerkannten Staatsrechtes gänzlich verhindert. Es vergingen Jahrhunderte, ohne daß man zu einer Bestimmung kam, ob die Succession auf Erbrecht oder auf Wahl beruhe. Das Erste ward von allen Kaisern vorausgesetzt, die Söhne hatten, oder adoptirten, auch oft factisch anerkannt; allein auf der andern Seite betrachtete man auch den Regenten als gewählt, und die Regierung ihm durch einen Act übertragen, dessen ältere Scheinform wir nicht deutlich kennen, und die später ganz wegfällt *). Diese Wahl ward nun auch ein Paar einzelne Male vom Senate ausgeübt, aber mehrentheils

*) Vergl. die auf einer Kupferplatte uns aufbewahrte lex de imperio Vespasiani in (nicht ganz harmonirender) Verbindung mit Tacit. Hist. IV. 6. (l. 47 seqq.) Lex regia. Ulpianus in l. 1. §. 6 D. de constit. princip. (l. 4. conferat im Praesens),

mit der roheſten Willkühr und zum Theil mit treuloſem Abfall von den Soldaten, und der Charakter der Uſurpation ward ſolchem nach ſtets erneuet. Selbſt das Chriſtenthum konnte dieſe damals ſchon vor den Barbaren faſt ſinkende Monarchie nicht heiligen.

Im genauen Verhältniſſe mit dem Mangel eines anerkannt monarchiſchen Staatsrechtes ſteht die Beſchaffenheit und die langſame Entwickelung der Staatsverwaltung unter den Kaiſern. Der von Auguſt beibehaltene Schein, daß Senat und Magiſtrat regierten, er ſelbſt nur der erſte Privatmann ſey, dem nach altrömiſchen Begriffen kein freigeborener Bürger dienen könne, ſchuf die erniedrigende Macht und den Einfluß kaiſerlicher Freigelaſſenen, als ſie dahin gelangten, ſowohl den kaiſerlichen Hof, als das kaiſerliche Cabinet zu bilden, eine Stellung, aus der ſie erſt unter Hadrian vertrieben wurden. *) Die Militairmacht, beſonders die Macht der Prätorianer, als des Kaiſerthums Grundlage, machte den Praefectus praetorio ſchon unter Tiberius und demnächſt unter Nero (Tigellinus), Commodus (Perennis) u. ſ. w. zum Mittelpunkte der Verwaltung in der Stellung eines türkiſchen Großveziers. Die erſte Kaiſerzeit war annoch mit der Sonderung zwiſchen Bürgern und Nichtbürgern, nebſt der Sonderung der Provinzverwaltung von der Verwaltung in Hinſicht auf die Bürger, namentlich in Italien, ſo wie mit der weit über die Grenzen der Wichtigkeit einer Hauptſtadt gehenden Vorſtellung von den Vorrechten der Stadt Rom und den Anſprüchen ihrer Bewohner auf vorzügliche Fürſorge, lange wirkſam geblieben. Alle largitiones, ſowohl die gewöhnliche, die ungeheure Kornaustheilung, als die vielen außergewöhnlichen, kamen annoch den Einwohnern Roms allein zu Gute. Die der Monarchie zugefallene Aufgabe der Ausgleichung des Unterſchiedes zwiſchen den Bewohnern des Reichs, die Vereinigung ihrer aller zu gleichberechtigten Staatsbürgern, ward, nach und nach ausgeführt, dadurch erleichtert, daß es jetzt nicht die Frage war, den neuen Bürgern eine active, politiſche

---

Inst. de jur. natur. gent. et civ. (II. 6), L. 1. §. 7. Cod. de vet. jur. enucleand. (I. 17, beide Stellen Imperfectum).

*) Spartiani Hadr. 21. Dio Cass. 53. p. 708. Reim.

Digitized b

Geltung zu schaffen, aber, wie oben bemerkt, auch ohne eine wahre Nation zu bilden. Das Bürgerrecht verbreitete sich städteweise über die Provinzen (natürlich zuerst über die latinisirten westlichen), und ward hier mit der beibehaltenen Provinzial-Verwaltung in Verbindung gesetzt. Dies machte den natürlichen Uebergang, um auch der alten Heimath des Bürgerrechtes, Italien, eine Provinzial-Organisation zu geben, wozu Italien nothwendigerweise gedrängt ward, da es seit dem Bundesgenossenkriege nur durch die leere Vorstellung von einer unmittelbaren Vereinigung in Rom verknüpft war. So ward eine allgemeine Reichsorganisation bereitet und durch Organisation des Centrums der Verwaltung im kaiserlichen Staatsrath (consistorium) und in den kaiserlichen Ministerien abgeschlossen. Diese ganze Form tritt vollendet hervor in Diocletians und Constantin des Großen Anordnungen, welche als das Resultat langer Bestrebungen und als ein ungeheurer Fortschritt in umfassender, politischer Organisation — die keinesweges ohne großen Einfluß in den neueren europäischen Staaten blieb — eine weit größere Aufmerksamkeit und Beachtung verdienen, als sie gemeiniglich finden, weil sie in einer unglücklichen Zeit auftreten, und weil sie, als einseitige, bloße Verwaltungsanordnungen, nicht geschaffen durch ein zusammenhängendes, sich frei bewegendes Nationalleben (welches sie auch bei einer solchen geographischen Ausdehnung keinesweges seyn konnten) die Kraft nicht enthielten, den Untergang des Reichs aufzuhalten.

Der Untergang zeigte sich zuerst als Theilung des übermäßigen, ohne coordinirte Staaten, allein dastehenden Staatskörpers. Der griechisch-morgenländische Theil fristet am längsten sein Daseyn, aber ein einflußloses, nichtssagendes Daseyn, während dessen und bei dessen Ende seine Länder und Völker dem Orientalismus überliefert werden. Die Griechen hatten nicht die größere Staatsform ausgebildet; von den Griechen sollte sie nicht verpflanzt werden. Der lateinische Theil ging schneller unter; allein die Weltgeschichte gerechter als das oberflächliche Raisonnement Vieler, gab dem weströmischen Reiche Einfluß und Ehre in seinem Untergange. Es hinterließ Europa politische Formen für Reiche, und in Verbindung damit ein unter dem Einflusse des Bedürfnisses und der Erfahrung

eines großen Reichs ausgebildetes Privatrecht,*) und weil Rom, durch Verknüpfung der Völker, wenigstens zu einer vorläufigen Einheit, dem Christenthume den Weg gebahnt hatte, verbreitete sich dieses in einer lateinischen Form.

V.

Die politische Entwickelung hatte das Alterthum zum Reiche und zur Monarchie geführt, konnte aber die Monarchie von der Usurpation und dem daran klebenden Flecken der Despotie nicht befreien. Dies war den neuern europäischen Völkern und zuerst den germanisch-römischen vorbehalten. Hier tritt das Königthum auf, nicht bloß als nothwendig der Umstände wegen, sondern als legitim und anerkannt, als die von undenklicher Zeit her überlieferte, mit dem Bewußtseyn des Volks gewachsene und durch Reflexion über ein größeres Staatsleben gerechtfertigte Form. Die Grenzen dieser Abhandlung lassen es hier nur zu, um zum Schlusse bei einem erfreulicheren und für diese Tage passenderen Bilde zu verweilen, mit wenigen Worten an den Zusammenhang der europäischen Monarchie mit den politischen Bestrebungen des Alterthums zu erinnern. Die unmittelbare Häuptlingsherrschaft germanischer Stämme bildete sich in den eroberten römischen Provinzen, wo sich eine zusammenhängende Verwaltung, ein geordnetes Municipal-Wesen und eine genau bestimmte Rechtsverfassung vorfand, zu einem organisirten Königthume in fest zusammenhängenden Reichen, aus. Diese Königthume heiligte das Christenthum, welches auch den Germanen in den römischen Ländern entgegenkam, indem es erklärte, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sey; allein zugleich erinnerte es das Königthum an die selbst durch das Christenthum in ihrer Freiheit bestätigten Würde und Rechte der Menschen. Die christliche Lebensansicht, aufgefaßt von nicht unterjochten Völkern, befruchtete, wenn auch langsam, auf's Neue

*) Das Corpus juris ward in Constantinopel verfaßt, allein aus lateinischen Elementen, in lateinischer Form, und das römische Recht war von fremden, eingewanderten Völkern zum Theil schon vor Justinian's Rechtsbuche angenommen.

die von der alten Welt empfangenen Keime der Cultur und Bildung zur allseitigen Entwickelung, die eines umfassenden Staatsorganismus bedurfte, ihn erfüllte und ins Leben rief. Noch stand der Monarchie Kampf und Mühe bevor; doch dieser Kampf ging darauf aus, sowohl sie zu reinigen, als sie zu befestigen, und die Arten und Formen aufzufinden, unter denen das Königthum nach der verschiedenen Zeiten- und Volksweise ein Königthum in und nach dem Geiste des Volks seyn konnte.

Anmerkung zum §. II. (Seite 22.)

Während ich in dieser Abhandlung oder zufolge ihrer ganzen Anlage keinen Anlaß hatte oder suchte, um die Meinungen und Urtheile Anderer zu besprechen, habe ich eine Ausnahme mit Hegel gemacht, dessen Philosophie der Geschichte ich, theils mit ihr übereinstimmend, theils von ihr abweichend, an nicht wenigen Stellen anführte. Diese Ausnahme ist gemacht, sowohl mit Rücksicht auf die eigene Bedeutsamkeit dieses tiefsinnigen Werks, als auch mit Rücksicht auf dessen Verhältniß zur gegenwärtigen Abhandlung. Sollte jemand, was die Uebereinstimmung betrifft, selbige nicht nur in der ganzen Betrachtungsweise und Anordnung, sondern auch in manchen einzelnen Punkten (vergl. z. B. über die Königsmacht im Morgenlande, Hegel S. 103, über die kleinen Staaten der Griechen, S. 265, über die Sclaverei, als Bedingung der antiken Freiheit, S. 264, über Cäsar und Cicero, S. 320 und 321) der Art finden, daß er die Abhandlung für wesentlich gebauet auf und entstanden aus Hegel's Werken ansieht, so kann ich dem mit um so größerer Gewißheit widersprechen, als die Grundzüge des hier Ausgeführten in meinen Vorlesungen vorgekommen und zum Theil in meinen Schriften ausgesprochen sind (z. B. 1832 in der Einleitung zu meiner Abhandlung über römische Colonien, namentlich die Aeußerungen über das Aufhören der römischen Republik durch den Bundesgenossenkrieg und über Cicero's politische Theorie) lange vorher, ehe Hegel's Philosophie der Geschichte herauskam (1837) und ehe ich seine, in der ersten Ausgabe nicht sehr bemerkte Philosophie des Rechts kannte (wo am Schlusse die Grundlage für die Philosophie der Geschichte angedeutet ist). Was dagegen die Abweichungen betrifft, so beruhen sie theils auf Hegel's ganzer Weise, die im Völkerleben wirkende Momente, gesondert in scharfen Gegensätzen, auf einzelne Punkte der Geschichte hinzulegen und auf die Wahl gewisser Categorien, um den Völker- und Zeitencharakter zu bezeichnen, welche ich nicht für hinreichend gehaltvoll und bestimmt anerkennen kann, theils auf Hegel's

Digitized by Google

unvollständigen und unrichtigen Ansichten über einzelne historische Verhältnisse und Zustände. Vom Letzteren habe ich im Vorhergehenden mehrere Beispiele angeführt; den ersten Grund der Divergenz näher zu entwickeln, ist mir hier unthunlich. Beide Seiten stoßen mit Hegel's Auffassung der sokratischen Zeit zusammen. Bekanntlich sieht Hegel hier den Untergang der griechischen Welt hervortreten, "als die für sich frei werdende Innerlichkeit" (Philosophie der Geschichte S. 277, vergl. im Ganzen deren Th. II. Abschn. 1), welche "Innerlichkeit und Subjectivität" sich im Denken repräsentirt durch Sokrates, und in der Particularität den einzelnen Interessen sich darstellt. Es möge genug seyn, hier zu bemerken, erstlich, daß dasjenige, was Hegel selbst als griechisches Lebens-Prinzip setzt, "die geistige Freiheit des Subjects" (S. 260), "der subjective Wille in seiner ganzen Lebendigkeit" (daselbst), um wahr zu seyn, eine Freiheit für das denkende Subject werden mußte, und daß also die freie Entwickelung des Denkens eine so integrirende und charakteristische Seite bei dem griechischen Leben ist, daß dieses seinen Inhalt verliert, wenn jene Entwickelung entfernt wird. Nicht einmal in moralischer Hinsicht kann es den Standpunkt des griechischen Geistes in seiner Eigenthümlichkeit charakterisiren heißen, wenn man ihn als "unbefangene Sittlichkeit" bezeichnet (Geschichte der Philosophie Th. II. S. 96). Hegel kömmt, indem er den älteren, unmittelbaren, griechischen Zustand für den charakteristisch-griechischen nimmt (während derselbe eher der nicht griechische ist), auch dazu, die Kunst zum Untergange zu rechnen (Philosophie der Geschichte S. 280). Es war eben so wenig erst durch Sokrates, daß das Denken in seiner freien Innerlichkeit mit dem Staate zusammenstieß; schon die pythagoreische Schule zeigt dieses Zusammenstoßen; der von Hegel als echter Grieche gepriesene Perikles war ebensowohl Anaxagoras Schüler, als der auf die andere Seite gestellte Euripides. Aus dem freigewordenen Selbstraisonniren der Subjectivität leitet Hegel (Philosophie der Geschichte S. 262) den Mangel an Vertrauen auf große Individuen her, allein seine Beispiele, Clisthenes, Miltiades, Themistokles, Aristides, Cimon sind alle aus einer älteren Zeit genommen, mit deren Ausschließung das ganze attische Wesen, d. h. das wahre Griechenthum, wegfällt. Dieser republikanische Neid gehört daher dem wahren, griechischen Staatsleben an. In so weit das freigewordene Denken die griechischen Staaten stürzte, wurden sie von dem griechischen Prinzipe als inadäquate Formen gestürzt. Wenn Hegel nun ferner dieselbe "Innerlichkeit," welche der Untergang der griechischen Welt gewesen seyn soll, als Roms Prinzip (S. 290) aufstellt, so kann dies nur dadurch geschehen, daß er der unbestimmten Categorie den Inhalt (das sich in sich selbst vertiefende und das Allgemeine suchende Denken) nimmt, der früher darin gelegt war. Als ein anderes, den Inhalt

dieser Abhandlungen berührendes Beispiel des hier erwähnten willkührlichen Gebrauchs von Categorien will ich hier noch anführen, was (Philosophie der Geschichte S. 430) gesagt wird von "absoluter Vereinzelung" und Absonderung als dem steten Charakter der Bewohner Italiens, auch in der Urzeit.

III. Ueber die rechtlichen und communalen Verhältnisse der klösterlich Preetzer Probstei.

Von dem Klostervogt Posselt in Schönberg.

Der Herr Pastor Dr. J. G. Schmidt, weiland in Schönberg, hat in den schleswig-holsteinischen Provinzial-Berichten eine historisch-statistische Beschreibung der Probstei geliefert, welche 1813 in einem besonderen Werke abgedruckt ist.

Von dem Herrn Pastor Dr. Kuß sind, nach dem von dem Herrn Pastor Jessien in Elmschenhagen 1838 edirten Diplomatarium des Klosters Preetz, in dem ersten Hefte des zehnten Bandes des neuen staatsbürgerlichen Magazins, Notizen zur Geschichte der Probstei geliefert.

So interessant und lehrreich es ist, durch diese Abhandlungen zu erfahren, wie die Probstei entstanden, wie dessen Bewohner sich ausgebildet haben, so angenehm dürfte es seyn, kennen zu lernen, wie dieser in vielfacher Beziehung ausgezeichnete Landestheil jetzt ist, und in welchen rechtlichen Verhältnissen dessen Bewohner jetzt leben.

Möge der Versuch solcher Ausführung den Lesern einigermaßen genügen.

1.

Wir ersehen aus der bezeichneten Abhandlung des Herrn Pastor Kuß, wie angenommen wird, daß die Probstei zuerst vorkommt in einer Schenkungsacte des Grafen Albert von Orlamünde von 1216 an Marquard von Stenwehr, wo der District bezeichnet ist, als — nemus et pratum quod est inter Swartepouc et Karzenese. — Unter eben dieser Bezeichnung ward der District durch die Urkunde von 1226 von dem Grafen Adolph an das Kloster zu Preetz geschenkt.

tized by Google

Die Grenzen des Districts gegen Westen, die Carzenese, ist unbezweifelt; nicht so dürfte es die gegen Osten, Swartepouc, seyn. Es scheint die von Herrn Pastor Jessien im Diplomatarium S. 1 Note 2, und von Herrn Pastor Kuß l. c. S. 249 gegebene Bezeichnung dieses Flusses "als der Köhner Mühlenau" zu gewagt. Der Ausfluß dieser Mühlenau, welche aus dem Seelenter See das Wasser abführt, ist Eine Meile und weiter von der Grenze der Probstei entfernt — und es sind nicht Wiesen an dem Meeresufer, vielmehr ist dieses hohes Ackerland. Es mag mit Wald bewachsen gewesen seyn, — das Land dürfte aber nicht verstanden werden können unter der in der Urkunde gebrauchten Bezeichnung pratum — et silvam adjacentem. Dagegen geht die Wiesenstrecke noch jetzt (fast) von dem Ausflusse der Hagener Aue bis zur Schmoler Scheide, wo ein starker Wasserlauf, aus der Nähe des Seelenter See's herkommend, die Grenze bildet zwischen der Probstei und den Gütern Neuhaus und Schmol. Die Meyer'sche Karte bezeichnet hier einen Fluß, und es dürfte um so angemessener seyn, diesen als die Swartepouc anzunehmen, als es an allen Nachrichten fehlt, wie das große Gut Schmol von dem dem Kloster geschenkten Lande abgekommen, und getrennt worden. Vergl. Schmidt l. c. S. 31.

Die Carzenez — Hagener Aue — kommt ebenfalls aus dem Seelenter See, und fließt westlich vom Dorfe Stein in einem Wiesenthale (zwischen hohem Lande) in die Ostsee. Sie fließt nicht durch die Salzwiesen, wie vom Herrn Pastor Kuß S. 260 angeführt wird.

Die Ausführung über die Salzwiesen und deren Bildung im §. 4 ist den Verhältnissen angemessen, dennoch dürfte es nicht bestritten werden können: daß schon 1216 Wiesen vorhanden gewesen.

Es ist außer Zweifel, daß von der Spitze des Kieler Hafens, wo das Dorf Laboe liegt, und bis zum Gute Neversdorf (der Lippe S. 260) viel mehr Land gewesen, als jetzt vorhanden ist. Die Meyer'sche Karte giebt es an, alte Leute wissen es zu bestätigen, und die tägliche Erfahrung ergiebt es, wie das hohe Land bei jeder starken Fluth aus Nordost Abbruch leidet, so wie, daß der Strandwall zwischen der See und den Wiesen von Norden

Digitized by Google

nach Süden landwärts ſich überſetzt (gleich den Sanddünen). Es muß der Strand, welcher jetzt mit Ausnahme des weſtlichen Endes — Colberger Haide genannt — nur die Form eines Deichs hat, breiter geweſen ſeyn. Die Spuren von Gebäuden ꝛc., deren Schmidt in ſeiner Beſchreibung erwähnt, Baumwurzeln, welche noch jetzt 400 bis 500 Schritt vor der Colberger Haide bei niedrigem Waſſerſtande bemerkt werden, berechtigen wohl zu der Annahme: daß hier das verlorne Gut und die verlornen Dörfer zu ſuchen ſind. Vergl. Schmidt l. c. S. 49.

Durch das Ueberwehen des feinen von der See angeſpülten Sandes, und durch die Ueberſchwemmungen des an der See belegenen ſandigen Landſtrichs ſind die Wieſen, wenn auch nicht entſtanden, dennoch (wie es noch jetzt ſtatt hat) als Wieſen brauchbar geworden. Dafür ſpricht die Beſchaffenheit dieſer Ländereien, welche einen feſten Untergrund haben, an der Oberfläche mit abwechſelnder Tiefe Moor, Dammerde und Sand haben, und bald höher, bald tiefer unter dem Niveau liegen.

Einen Abfluß werden die Wieſen ſtets gehabt haben, und zwar im Weſten bei Wendtorf, denn dahin ſenkt ſich der Boden. Es gehen mehrere Waſſerläufe dahin, wie der Schierbeck und die Schönberger Aue. Ohne Abzug würde die Wieſenfläche See ſeyn. Die Meyerſche Karte giebt bei Wendtorf eine Aue an, auf ihr fehlt jedoch der zwiſchen Barsbeck und Wendtorf liegende Barsbecker See, welcher nicht unbeträchtlich iſt, und noch vor nicht vielen Jahren kleinen Schiffen zum Winterlager diente.

Ohne Zweifel geſchah die Coloniſirung des geſchenkten Landes an der Grenze der Wieſen. Daß die Wieſen ſelber bebauet geweſen, muß ich nach Lage und Beſchaffenheit derſelben bezweifeln. Die ganze Fläche wurde, bis zur Eindeichung, im Winter regelmäßig bei jedem außergewöhnlichen Waſſerſtande der Oſtſee unter Waſſer geſetzt, und was jetzt keine Bebauung zuläßt, ließ es ſicher vor 600 Jahren gar nicht zu. Damit dürfte auch nicht im Widerſpruch ſtehen, daß Straßen zur Kappelle bei Barsbeck angelegt worden. Dieſe, ſo wie die Stellen zu Holm und Fernwiſch, waren und ſind auf Anhöhen in den Wieſen erbauet, welche durch die Natur geſchaffen ſind; und wenn die Ortſchaften des von der See

verschlungenen Küstenstrichs zur Cappelle eingepfarrt gewesen sind, so war es nothwendig, Straßen durch die Wiesen zu legen.

Ob überall durch die Urkunde von 1226 dem Kloster mehr Land geschenkt worden, als die Wiesen und der nächst angrenzende Landstrich, insbesondere ob auch der südliche Theil der Probstei, unter der Bezeichnung in der Urkunde mit begriffen ist, überlasse ich der Untersuchung der Geschichtskundigen. Die Grenze gegen Süden ist nicht in der Urkunde angegeben, dagegen finden sich im Diplomatar die Urkunden über Erwerbung der an der südlichen Grenze gelegenen Dörfer, wie der westlich von der Carzenese belegenen.

Ich habe die vorstehenden Bemerkungen, welche mir durch eine genauere Kenntniß der Oertlichkeit entstanden sind, nicht zurückhalten wollen, hoffend, daß sie zu näherer Untersuchung und Berichtigung führen können.

2.

Die klösterlich Preetzer Probstei ist begrenzt: im Norden von der Ostsee, im Osten von den adlichen Gütern Schmol und Neuhaus, im Süden vom adlichen Gute Salzau, im Westen bildet die Scheide: der Fahrener See, das Gut Hagen, ferner die Hagener Aue zwischen dem Gute Hagen bis Lutterbeck, das Gut Schrevenborn und der Kieler Hafen.

Die Oberfläche des Landes ist wellenförmig, ohne Berge oder bedeutende Anhöhen, und senkt sich von Süden bis zur Ostsee. Sie wird von dreien Thälern durchschnitten, welche vom Fahrener See ausgehen. In einem derselben fließt die Hagener Aue, die beiden anderen sind jetzt trocken, größtentheils Ackerland.

Die Hagener Aue kommt aus dem Fahrener See, welcher mit dem Seelenter See in Verbindung steht, treibt bei Hagen die dem adlichen Gute Hagen zugehörige Mühle, fließt zwischen dem gedachten Gute bis Lutterbeck, wo sie eine klösterliche Wassermühle treibt, und von da der Ostsee zu. Bei dem Ausflusse hat sie eine Schleuse.

Das Ufer des Landes ist am Kieler Hafen und bis zum Dorfe Stein hohes Land, an einigen Stellen ungefähr 20 Fuß über der Meeresfläche. Vom Dorfe Stein bis zur Schmoler Scheide, in einer Ausdehnung von mehr als einer Meile, ist das

Ufer flach und wird gegen Ueberschwemmung durch einen Sandwall geschützt, welcher eine Höhe von 14 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstand hat.

Hinter diesem Strandwalle liegen in einer Breite von mehr oder weniger als ½ Meile die sogenannten Salzwiesen. Als erster Ursprung der Probstei, nach der Urkunde von 1226, dann aber als Naturseltenheit, dürften die Wiesen eine nähere Beschreibung verdienen.

3.

Der Anfang der Salzwiesen ist bei dem Dorfe Stein. Hier hört das hohe, aus dem schönsten Thon und Mergel bestehende Ufer auf. Zum Schutz der Wiesen bildet sich hier der Wall aus Steinen und Sand. Die Wiesenstrecke ist bei Stein jedoch sehr schmal, erweitert sich ½ Stunde vom Dorfe, wo die Feldmark der Dorfschaft Wendtorf anfängt, indem das Land von dem Ufer im fast rechten Winkel sich nach der See, nach Norden, hinein erstreckt. Diese nordwestliche Ecke wird die Hucke der Colberger Haide genannt. Die Fortsetzung nach Osten ist ein breiter Strich Land von unfruchtbarem, feinem Seesande, bis zur Wischer Feldmark und ist Colberger Haide benannt. Es wächst darauf sparsam feines, trocknes Gras, auch einige Haide. Hinter demselben und zwischen dem hohen Lande der Dorfschaften Wendtorf und Barsbeck sind Wiesen und der Barsbecker See, in welchem letzteren zwei kleine Inseln liegen.

Von dem bezeichneten Punkte des Strandwalls bis zu der Feldmark des Dorfes Schönberg etwa ½ Meile, hat das Seeufer noch eine große Breite, ist hoch und von feinem Sande. Von da aber, bis zur Schmoler Scheide ist das Seeufer ein förmlicher Deich, von 14 Fuß Höhe über ordinairem Wasserstand, mit größerer Dossirung gegen die See, geringerer gegen das Land, und besteht großentheils aus Steinen, mit grobem Sande gemischt.

Es dürfte zu den seltenen Naturerscheinungen, insbesondere an der Ostsee, gehören, daß die See auf die Länge einer deutschen Meile eine Schutzwehr von Steinen und Sand in fast gleichmäßiger Höhe errichtet hat, und durch immer neue Anspülungen ergänzt und erhält.

Digitized by Google

Es ist der aufstehende Nordwind, welcher das Material zur Ergänzung herbeiführt; wogegen der aus Nordost wehende Wind längs dem Deich streicht und von dessen Masse wegführt.

Seit Menschen Gedenken hat sich der Sanddeich mit größerer Dossirung gegen die See, geringerer gegen das Land, mit bald breiterer, bald schmälerer Kappe, selbst erhalten. Die ersten Durchbrüche sind seit der Zeit, als man begann, die westliche Oeffnung der Wiesenstrecke gegen die See durch Deiche zu verschließen, und diesen ward besonders das durch den Strandbruch von hinten kommende Wasser gefährlich.

Das Interesse der Wieseneigenthümer, diese besser und sicherer benutzen zu können, führte nach langjährigen Verhandlungen dazu: daß im Jahre 1823 die Oeffnung von der Hucke der Collberger Haide bis zum Steiner Strand mit einem Deich verschlossen ward. Schlecht gearbeitet, aus schlechtem Material, der See zu nahe gelegt, ward der Deich 1825 zerstört, in demselben Jahre an derselben Stelle wieder errichtet, ward er im Januar 1826 wieder zerstört. Er ist nicht wieder hergestellt.

Die hinterliegende Dorfschaft Wisch hatte längs ihrer Feldmark bereits 1821 einen kleinen Deich errichtet, welchen sie im Jahre 1826 erhöhete und verbesserte, dadurch die größere Fläche Wiesen schützte, bis im Jahre 1835 die Dorfschaft Barsbeck im Westen ihrer Ländereien und vor jenem Deich einen neuen errichtete. Dieser, wie der vorgenannte Wischer Deich', wurde im December 1835 bei einem Durchbruch des Strandwalls fast ganz zerstört, und ist nur der Barsbecker Deich 1836 wieder errichtet. *)

Die Arbeiten an den Deichen und Brüchen des Strandwalls sind von den Eigenthümern der Wiesen, nach Vereinbarung unter sich, beschafft.

Die Größe der Wiesenstrecke von Stein bis zur Schmoler Scheide beträgt, nach einer Notiz des Dr. Schmidt in den Provinzial-Berichten von 1815, 5tes Heft, zufolge Messung des Land-Inspectors Bruun, 1933 Tonnen, jede zu 300 Quadrat-Ruthen.

---

*) Vergl. Gudme über den Wendtorfer und Wischer Hafdeich im Neuen Staatsbürgerl. Magazin Bd. II. S. 884.

Digitized by G

Durch die Wieſenfläche geht zwiſchen den Stackendorfer und Schönberger Feldern ein Bach, Schierbeck, von Süden nach Norden, herkommend vom Felde des Guts Salzau; ferner die Schönberger Aue, etwas weiter weſtlich, fließt dann von Oſten nach Weſten durch die Wieſen bis zum Barsbecker Deich, wo ſie durch eine Schleuſe in den Barsbecker See und ſo in die Oſtſee kommt. Mehrere durch den Strandwall gelegte Klappenſiehle befördern die Abwäſſerung.

Der Boden der Wieſen iſt ſehr verſchieden, ſowohl in Ertragsfähigkeit als Höhe. Manche Theile liegen ſo hoch über dem Waſſerſtand, daß ſie zum Kornbau können benutzt werden, andere ſind nur als Wieſen zu benutzen und bedürfen noch bedeutender Verbeſſerung. Der Untergrund iſt regelmäßig blauer Thon. Die Oberfläche bald Thon, bald fruchtbare Dammerde, dann aber auch Moor und Sand. Wenn die Pfützen und niedrigen Stellen der Wieſen geebnet, und dieſe mit Wieſendünger verbeſſert werden, liefern ſie vortreffliche Weide und Heu.

Die einzelnen Wieſenſtücke ſind von dem Kloſter in früher Zeit an die Hufner in 14 verſchiedenen Dörfern vererbpachtet, welche dafür eine Wieſenhäuer zahlen. Dieſe Stücke ſind durch Graben von einander abgefriedigt und liegen ohne Ordnung durcheinander.

Die den Wieſen zunächſt liegenden Ländereien, welche nach der Schenkungsurkunde von 1226 Wald waren, ſind noch bis auf die neueſte Zeit mit Holz beſtanden geweſen. In den Jahren 1774 bis 1780 wurde ein großer Theil weggehauen und blieb nur noch ein Reſt, welcher in den Jahren von 1800 bis 1806 verhauen worden iſt. Die Hufner der angrenzenden Dorfſchaft hatten im Holz ihre Viehweide. Das Kloſter erhielt von dem Lande einen Theil, 8 bis 12 Tonnen von jeder Feldmark, welche eingegraben und mit Eichen bepflanzt wurden, jetzt wieder verkauft ſind, weil das Holz kein Gedeihen hat. Die Bauern verkoppelten ihren Antheil am Lande.

4.

Die Größe der Probſtei in ihrer jetzigen Ausdehnung beträgt nach der Vermeſſung des Land-Inſpectors Bruun (Provinzial-

Digitized by Google

Berichte 1815, 5tes Heft) $1\frac{6246}{10000}$ □Meilen oder 14,871 Tonnen, jede zu 300 □Ruthen Hamburger Maaß.

Von demselben sind angegeben:

die Salzwiesen zu	1933 Tonnen,
zerstreute Wiesen, Collberger Haide und Barsbecker See	777 »
	2710 Tonnen,

folglich blieben 12,161 Tonnen als Rest für Ackerland, inclusive Wege und Knicken. Dies Land ist vertheilt unter 20 Dörfer, welche jedes ihre geschlossene Feldmark haben. Nahe an Wisch liegt eine Hufenstelle Fernwisch, welche bereits in alten Urkunden vorkommt, gebaut auf einer Landerhöhung und von Wiesen umgeben. Bei Stein ist eine Hufe ausgebaut, bei Schönberg, nach dem Brande im Jahre 1779, sind 5 halbe Hufen und eine Kathe nach Neu-Schönberg und Holm ausgebaut. Mit diesen Ausnahmen liegen alle Gebäude in den Dörfern, die Ländereien — abgerechnet die Salzwiesen — zusammen.

Von diesen Dörfern liegen von Osten nach Westen: Stakendorf, Schönberg und Crockau ¼ Stunde von den Salzwiesen; Wisch, Barsbeck, Wendtorf unmittelbar daran; Stein und Laboe hart auf dem hohen Ufer der Ostsee. Im Süden dieser Dörfer liegt die zweite Reihe von Osten nach Westen: Bentfeldt, Crumbeck, Fiefbergen, Praustorf, Lutterbeck, Brodersdorf. An der südlichen Scheide gegen das Gut Salzau und den Fahrener See: Ratjendorf, Höhndorf, Gädersdorf, Fahren, Hagen. Die Dörfer sind ¼ bis ½ Stunde von einander entfernt.

Die beste Karte ist die: über die Umgegend von Kiel, 1822 von dem Land-Inspector Gudme herausgegeben.

5.

Die Bevölkerung der Probstei beträgt nach der Zählung vom 1. Februar 1840:

Familien 1590 — Seelen 7494.

Die Zunahme seit der Zählung von 1835:

Familien 86 — Seelen 384.

Digitized by Google

Davon kommen
auf das Kirchſpiel Schönberg:
Familien 925 — Seelen 4330.
» » Kirchſpiel Probſtei Hagen:
Familien 533 — Seelen 2512.
» die Dörfer Bentfeldt und Ratjendorf zum Kirchſpiel Gickau:
Familien 132 — Seelen 652.

Von der Bevölkerung leben:

a) vom Betrieb der Landwirthſchaft, als Hufenbeſitzer	185	Familien.
b) als Abſchieder von den Hufen	47	»
c) als Handwerker	218	»
d) als Weber	140	»
e) als Taglöhner, Accord-Arbeiter ꝛc.	929	»
	1519	Familien.

Wenige Landdiſtricte Deutſchlands dürften, auf gleichem Flächenraum, eine ſolche Bevölkerung haben, und kein Diſtrict dürfte ſich finden, wo unter den, von ihrer Händearbeit lebenden, Bewohnern ſo viel Wohlſtand iſt, als hier.

Die Wirthſchaft der Hufner iſt ſo eingerichtet, daß ſie mit den eigenen Dienſtboten die Arbeiten beſchaffen und nur in der Erndtezeit Anderer bedürfen. Es hat der Bauer 2—3 Knechte, 1—2 Mägde, 2—4 Jungen. Die Mägde helfen bei allen Arbeiten der Wirthſchaft; von den Jungen hütet der jüngſte (8—9 Jahr alt) die Gänſe, die andern ſind Pflugtreiber, und weiden die Pferde in den Scheidegräben zwiſchen den Kornfeldern. Die Knechte ſind in der Regel junge Leute von 16 bis 20 Jahren.

Mit dem zwanzigſten Jahre beginnt der Probſteier in der Regel die Arbeit auf eigene Hand, geht mit dem Vater oder mit ältern Leuten auf Arbeit auswärts. Sie haben ſeither vorzüglich im Sommer Rapſaat-Arbeit gehabt, im Herbſt und Winter in Eyderſtedt die Erndte und das Korn-Dreſchen. Der Ueberfluß an Arbeitern nöthigt ſie jetzt, weiter von der Heimath ihr Brod zu ſuchen. Sie haben Arbeit in beiden Herzogthümern, in Jütland, auf den däniſchen Inſeln, bei Hamburg.

Als fleißig und tüchtig, wird der Probſteier Arbeiter vor andern gern geſucht. Gegen Faſtnacht kehren ſie zu Hauſe zurück,

um mit dem Frühjahr denselben Cursus zu beginnen. Auch während der Zeit, daß der Arbeiter zu Hause ist, kann er nicht unthätig seyn; er rodet Baumwurzeln in den benachbarten Gütern aus, und schafft der Familie die nöthige Feuerung für das Jahr.

Diese Lebensweise des größern Theils der Bevölkerung führt es mit sich, daß eine bedeutende Menge von Handwerkern vorhanden seyn muß, um die vielen Leute, in der kurzen Zeit ihres Zuhauseseyns, wieder mit Kleidung und sonstigen Bedürfnissen auszurüsten.

Folge davon ist wieder, daß alle Handwerker, welche für die Taglöhner arbeiten, während der Sommermonate keine Arbeit im Handwerk haben. Sie suchen dann Beschäftigung und Erwerb bei der Erndte in der Probstei und in der Nachbarschaft, und sind neben den Alten und den Frauen die Hülfe der Probsteier Hufner.

Der Probsteier bedarf kräftiger und nahrhafter Speisen. Auf einer Hufe wird an Weizen zu Klösen und Brod, Gerste zu Bier, und Speck und Fleisch mehr verbraucht, als auf manchem Gut mit dem drei- und vierfachen Personal. So auch der Probsteier Arbeiter; Weizenklöse und Speck gehört zur fast täglichen Kost, wenn er es irgend haben kann.

Der Probsteier ist einfach und nüchtern in seiner Lebensweise, fleißig und sparsam. Nur dadurch ist es möglich, daß eine so große Menschenmenge hier leben kann. Der Mann weiß zu verdienen, und die Frau kommt ihm nach Kräften, hauptsächlich durch Spinnen für die Bauern, zu Hülfe; die Kinder dienen schon von ihrem achten oder neunten Jahre bei den Bauern, während des Sommers, und wer dazu nicht im Stande, sammelt während der Erndte Korn. Daher entsteht es denn, daß regelmäßig der Probsteier Arbeiter — wenn ihn nicht eine große Zahl kleiner Kinder oder Krankheiten zurückbringen — sein gutes Auskommen hat, mancher noch für das Alter Einiges erspart.

Die Folge davon ist, und zugleich der Beweis des Gesagten: daß bei der Armenpflege im ganzen District kein einziger arbeitsfähiger Mensch versorgt wird, daß nur Wittwen, Alte und Kinder zu verpflegen sind.

So genügsam der Probsteier in der Lebensweise ist, so auch in der Wohnung und dem Hausrath.

Das große Wohnhaus des Bauern ist größtentheils für die Wirthschaft. Die Familie ist auf eine Wohnstube und eine Kammer (Kisten-Kammer), beide mit Wandbettstellen versehen, beschränkt. Erst in den letzten Jahren ist eine zweite Stube mit Mobilien für Festlichkeiten hinzugekommen.

Der Käthner und Miethsmann ist regelmäßig auf eine Stube von 12 bis 14 Fuß im Quadrat mit Wandbettstellen darin, und auf einen Speicher zur Aufbewahrung der Vorräthe, beschränkt. Heerd und Küche finden sich auf der, allen Bewohnern der Kathe gemeinschaftlichen, Vordiele. Der Hausbesitzer hat wohl einen kleinen Garten, der Einwohner in der Regel nicht. Die Miethe für die Wohnung des Arbeiters dürfte durchschnittlich auf 8 — 10 Rthlr. zu rechnen seyn.

6.

Der Grundbesitz ist unter Hufner und Käthner vertheilt.

Es sind vorhanden 134 Vollhufen, 38 Halb-, 12 Viertelhufen, 318 Kathen mit Land.

Die Kathen haben ihr Land bei der Auftheilung der Gemeinschaft nach dem Verhältniß erhalten, in welchem sie berechtigt waren, Kühe auf die Gemeinweide zu treiben, und müssen dafür jährlich das früher bezahlte Weidegeld an die Hufner entrichten.

Die Kathen theilen sich in Schatt-, Frei- und Instenkathen. Von den erstgenannten müssen 8 gleich Einer Hufe Contribution und andere Abgaben an das Kloster zahlen; davon sind die Freikathen, auch wenn sie Land haben, befreit. Instenkathen haben nie mehr Land als etwa einen Garten. In der Regel hat die Schattkathe Land für zwei Weidestränge*) — zwei bis drei Tonnen.

---

*) Weidestränge waren zur Zeit der Feldgemeinschaft ideelle Theile an dem zur Weide ausgelegtem Lande. Auf diese Weide trieb jeder Vollhufner gleichviel Vieh, Pferde, Kühe und Schaafe, und der Halbhufner nach Verhältniß, und ebenso der Käthner. Die verschiedenen Stücke oder Schläge, in welche die Dorfs-

Digitized by Google

Einzeln kommen Kathen mit mehr Land vor, die wohl durch Ankäufe von Land entstanden sind. Keine hat so viel, daß Pferde darauf können gehalten werden.

Die Freikathen haben in der Regel Land für Einen Weidestrang, tragen aber keine Contribution.

Instenkathen werden die in neuerer Zeit aufgebaueten Häuser genannt. Sie haben Staven und Garten von einem Hufner oder Käthner, und entrichten dafür an den Verkäufer einen Canon.

Alle Kathen sind ursprünglich auf dem contribuabeln Lande der Hufen gebauet, und man nimmt an, daß sie von den Hufenbesitzern für ihre Kinder gebauet sind, und später von dem Kloster zu Contribution und Abgaben angesetzt worden. Es war früher in der Regel in der Nachbarschaft jeder Hufe eine Schattkathe, welche jedoch wegen der später häufig stattgefundenen Theilung der Kathenländereien und daraus entstandenen halben und viertel Schattkathen in der ursprünglichen Größe jetzt selten mehr vorkommt.

Die Größe der Hufen ist sehr verschieden, manche halbe Hufe hat mehr Land als eine volle. Durchschnittlich wird für die Vollhufe 75 Steuertonnnen, für die Halbhufe 45 Tonnen anzunehmen seyn.

In Schönberg kommen 5 Stellen vor, welche jede 5 bis 9 Tonnen Land haben, und Siebentheiler genannt werden. Sie contribuiren für eine Viertelhufe in allen Verhältnissen zum Kloster, in anderen Fällen aber als Kathen.

Die Feldgemeinschaft ist in der Probstei in den Jahren von 1774 bis 1802 aufgehoben. Die größere Mehrzahl der Dorfs-

---

felder vertheilt waren, hießen Kämpe. Wurde ein solcher Schlag oder Kamp aufgebrochen, so benutzte jeder Hufner seine bestimmten Ackerstücke in demselben. Die Weidegerechtigkeit der Käthner gab diesen aber kein Eigenthumsrecht, und war nur wirksam, wenn der Kamp in Weide lag. Bei Auftheilung der Ländereien erhielten die Hufner ihre in jedem Kampe besessenen Ackerstücke aus der Gemeinschaft heraus. Die Käthner aber, die am Kamp nur Weidegerechtigkeit hatten, wurden dafür von den Hufnern abgefunden, und erhielten Land angewiesen, wo es den Hufnern am besten paßte.

Digitized by Google

felder iſt in den Jahren von 1780 bis 1790 verkoppelt. Dabei iſt nicht gleicher Grundſatz beobachtet, indem in manchen Dörfern die ganze Feldmark aufgetheilt, in anderen die einzelnen von den Bauern eingefriedigten Felder (ſogenannte alte Koppeln), nicht mit vermeſſen ſind. Deshalb, und weil die Hufen von 14 Dörfern an den Salzwieſen Theil haben, iſt bei jeder Hufe in der Regel vermeſſenes und unvermeſſenes, ſteuerpflichtiges und ſteuerfreies Land.

7.

Die Bewirthſchaftung der Hufen iſt ſehr verſchieden, je nach der Größe und nach der Beſchaffenheit ihrer Ländereien. Die den Salzwieſen zunächſt belegenen Dorfſchaften haben durch Benutzung derſelben zur Kuhweide einigen Vorzug vor den entfernteren Dörfern, dagegen haben ſie die kleinſten Hufen. In manchen Dorfſchaften liegen die Ländereien der Hufe zuſammen, in anderen weit von einander getrennt.

Der Probſteier Landwirth arbeitet mit Bedacht, viele leſen auch landwirthſchaftliche Schriften, und verſuchen, was ihnen paſſend erſcheint.

Nach dieſem läßt ſich eine gleichmäßige Norm für die Hufenwirthſchaft gar nicht aufſtellen.

Von Alters her iſt die Korn-Production vorherrſchend, und durch die günſtigen Erfolge der Mergelung hat dieſe viel an Intereſſe gewonnen. Früher waren große Hufen von 100 und mehr Tonnen, welche nur 4 bis 6 Kühe hielten, auf ihren Salzwieſen Jungvieh aufzogen, um das Heu zu verfüttern. Von dem gewonnenen Stroh ward ſehr viel als Dachſtroh verkauft.

Sie haben indeß die Anſicht gewinnen müſſen: daß die Mergelung ohne Dünger auch für die Korn-Production nicht ausreicht, Deshalb iſt in den letzten 15 bis 20 Jahren bedeutend mehr Aufmerkſamkeit auf Dünger-Production gewendet worden. Es werden mehr Kühe gehalten, mehr Jungvieh wird gezüchtet, weniger Stroh verkauft. Einzelne Hufner, insbeſondere die Hufner der Dorfſchaft Crockau, haben theilweiſe Stallfütterung angefangen, indem ſie die milchgebenden Kühe bis Johannis auf die Weide gehen laſſen und

Digitized by Google

dann auf dem Stalle mit Mengfutter füttern, bis es nach der Erndte Ausweide giebt.

Mit Ausnahme sehr weniger Hufen jedoch, bleibt dabei der Milchertrag die Nebensache, Hauptsache Dünger-Production. Sie haben für ihre Kühe nur einen Weideschlag, der dann übertrieben auch nicht mit so viel Düngkraft ausgelegt wird, daß gute Weide zu erwarten ist.

Auf den gewöhnlichen Hufen werden 6 Pferde und 10 bis 12 Kühe gehalten, jährlich 4 bis 6 Kälber zu Jungvieh gezogen, auch 8 bis 10 Schaafe, 4 Schweine gehalten.

Wo die Stallfütterung getrieben wird, finden sich 18 bis 20 Kühe. Die producirte Milch und Butter wird zum größten Theil auf der Hufe verbraucht, und nur wo mehr als gewöhnlich Kühe gehalten werden, kommt davon etwas zur Einnahme. Ebenfalls gehen bei der Bewirthschaftung die producirten Lämmer, Gänse (jährlich wenigstens 30), Hühner, Enten, 4 gemästete Schweine, eine fette Kuh oder ein Ochse in der Haushaltung auf; an Korn wird verbraucht ungefähr 20 Tonnen Rocken, 15 bis 20 Tonnen Weizen, 15 bis 20 Tonnen Malz zu Bier, 20 Tonnen Kartoffeln.

Die Saatfolge ist noch jetzt durchgehends bei den größeren Hufen: Brache, Rappsaat, Weizen, Gerste, Klee zur Saat oder Erbsen, dann Hafer, halbe Düngung und dann Rocken, Gerste (Flachs, Kartoffeln), Hafer, Klee zum Mähen — Weide. *) Für die Pferde wird keine Weide gerechnet, sie werden von den Jungen in den, zwischen jedem Ackerstück befindlichen, Scheidegraben geweidet, indem der Junge auf dem vordersten Pferde sitzt und zwei andere (eins an das andere) am Schweif gebunden führt.

---

*) Vor der Einkoppelung wurde regelmäßig nur vier Saaten genommen — Rocken — Gerste — Erbsen — Hafer, und zuweilen noch — Hafer. Kleebau kannte man nicht, und hatte häufig schlechte Weide. Diese Saatfolge kommt noch in älteren Altentheils-Contracten vor, wo dem Abscheider 1 Scheffel in jedem "Brachschlage" bedungen wird, worunter, trotz der vielen Saaten, die gegenwärtig vorkommen, nur die vier eben bezeichneten verstanden werden.

Digitized by Google

Der Probſteier Bauer bearbeitet ſein Land wie ein Gartenbeet — und was immer gegen die vielen Saatfolgen und kurzen Weideperioden geſagt worden, er kommt immer darauf zurück, daß der Boden mehr zur Korn- als Grasproduction geeignet iſt. Die Erfahrung vieler Jahre beſtätigt auch, daß er bei ſeiner Wirthſchaft gegen die Nachbaren in der Production nicht zurückſteht.

Die Production einer Hufe iſt als bedeutend zu achten, indem bei den ſehr bedeutenden Bewirthſchaftungskoſten der Kaufwerth von Hufen ſich in der Regel nicht unter 100 Rthlr. die Tonne (à 240 Quadratruthen) geſtellt hat. Der Pachtpreis von Ackerland iſt in der Regel 6 Rthlr. 32 Schl.

8.

Die Hufen und Kathen ſind freies Eigenthum ihrer Beſitzer, welche darüber unter Lebenden und auf den Todesfall unbeſchränkt disponiren können.

Die Hufen ſind geſchloſſen, es darf ohne Zuſtimmung der klöſterlichen Obrigkeit keine einzelne Pertinenz davon veräußert werden. In dieſer Beziehung und für Erhaltung der Ordnung in den Regiſtern, iſt die gerichtliche Beſtätigung der Kauf- und Ueberlaſſungs-Contracte für deren vollſtändige Gültigkeit vorbehalten.

In den Kaufbriefen über Kathen iſt derſelbe Vorbehalt. Jedoch iſt die Veräußerung einzelner Pertinenzien bisher nicht an die Unterſuchung und Zuſtimmung der Obrigkeit gebunden.

An dem Beſitz der Hufen beſteht nach dem Herkommen, bei dem Tode des Beſitzers, ſofern dieſer nicht darüber unter Lebenden oder auf den Todesfall disponirt hat — das Näherrecht für den jüngſten Sohn. In Ermangelung der Söhne ſteht der älteſten Tochter das Anrecht zu.

Bei dem Tode des Beſitzers nimmt ſonach der alsdann am Leben befindliche jüngſte Sohn, eventualiter die älteſte Tochter, den geſammten Hufenbeſitz mit dem zur Bewirthſchaftung erforderlichen Inventar, dem Haushaltungskorn und ſonſtigen Gegenſtänden, ſo weit ſolche zur Führung der Wirthſchaft bis zur nächſten Erndte erforderlich iſt, in Beſitz, und zahlt dafür an die Erbmaſſe einen

billigen Kaufpreis. Hat der Besitzer mehrere Hufen im Eigenthum, so gehen sie alle gleichmäßig an den Anerben.

Können sich die Erben über den Annehmungspreis nicht vereinbaren, so tritt eine Schätzung nach Schwester- und Brudertaxe ein, welche durch zwei beeidigte Taxatoren geschieht. Wenn unmündige Erben bei der Auseinandersetzung und der vorzunehmenden Taxationshandlung interessirt sind, so ist die Obrigkeit gegenwärtig, dirigirt das Geschäft und führt das Protocoll, wozu der Klostervogt herkömmlich committirt wird; auch ist dann der Klöster Oeconomie-Official den Taxatoren als Obmann beigeordnet. Das Verfahren ist vorgeschrieben durch die Resolution vom 27. October 1786 dahin: daß die Taxation nach einem leidlichen Anschlag geschehe, so daß der Uebernehmer bei einer guten Wirthschaft dabei bestehen könne.

Bei der Schätzung wird die Größe und die Bonität der Ländereien sammt dem Wirthschafts-Inventar zu Gelde gesetzt, alle Real-Abgaben und Lasten aufgerechnet und kapitalisirt abgerechnet.

Bei dem Besitz von Kathen wird das bei Hufen statthabende Näherrecht gesetzlich nicht anerkannt, obgleich es ganz in der Regel zur Anwendung kommt.

9.

Bei der Intestat-Erbfolge gilt das Sachsenrecht, jedoch mit Berücksichtigung des vorstehend erwähnten Näherrechts bei Annahme der Hufen, und für die Erbfolge der Ehegatten die Verordnung vom 15. Juni 1742 und deren nähere Bestimmung vom 11. Januar 1745, wonach der Ehemann Mobiliar-Erbe ist, sofern der Pflichttheil der dazu berechtigten Eltern oder Kinder im übrigen Vermögen salvirt ist.

Die Regulirung der Erbschaften, sofern unmündige oder abwesende Erben vorhanden sind, steht dem Klosterprobsten als Obrigkeit zu; geschieht indeß in der Regel zufolge Auftrag durch den Klostervogt in der Probstei.

In den Folgen wird das Erbrecht und die Art, wie es angewendet wird, für die Probstei wichtig. Es ist besonders die Uebertragung des größeren Grundbesitzes an den Anerben desselben

Digitized by Google

für den Preis nach Schwester- und Brudertaxe, welche den Wohlstand des Districts erhält. Bei dem im vorigen Paragraphen angegebenen gesetzlichen Grundsatze der Schätzung wird der Preis regelmäßig weit unter den durch Concurrenz festgestellten Werth der Hufen gesetzt, woraus denn folgt: daß der Anerbe vor seinen Geschwistern — mit denen er zu gleichen Theilen in dem reinen Vermögen erbt — sehr bevortheilt ist. Eben dieser Vorzug, welcher dem Annehmer der Hufen zufällt, erzeugt aber den Wohlstand im Allgemeinen; er giebt für den Hufenbesitzer die Möglichkeit, für seine Kinder zu erwerben und seinen Verwandten zu Hülfe zu kommen. Und so geschieht es hier vollkommen. Vor allem muß der Annehmer der Hufe seinen Eltern ein Altentheil geben, welches in Wohnung, Feuerung, Korn, Taschengeld besteht und nicht selten zu 300 bis 400 Mark jährlich geschätzt werden muß. Dafür wird ihm bei der Annehmungssumme der Hufe, und selbst bei der Abschätzung nach Schwester- und Brudertare, nichts vergütet. Bei dem Tode der Eltern fällt das Altentheil ihm zum alleinigen Nutzen weg.

Der überlebende parens des Annehmers verzichtet gegen Genuß des Altentheils ganz in der Regel auf sein Erbrecht — zu Gunsten aller Erben — wodurch deren Erbtheil vergrößert wird.

Wie nun diese Pflicht zur Alimentation der Eltern sich im Herkommen gründet, so findet es sich nicht selten, daß noch eins oder das andere der Geschwister des Annehmers, welches durch körperliche Fehler oder Schwäche verhindert ist, sein Brod zu verdienen, einen Altentheil erhält.

Bei Uebertragungen der Hufen durch die Besitzer kommen häufig noch, dem Annehmer zur Pflicht gemachte, Verabreichungen von Aussteuern an seine nicht verheiratheten Geschwistern vor.

Der Hufenannehmer tritt gewissermaßen in die Stelle des Vaters, wird das Haupt der Familie und hilft den bedürftigen Gliedern derselben durch Verabreichung von Arbeit und manchen freiwilligen Leistungen zum Fortkommen.

Auf diese Weise fließt der Vortheil, den der Annehmer bei der Uebernahme des Besitzes hat, den Eltern und Geschwistern

Digitized by Google

wieder zu, welches nie geschehen könnte, wenn der Annehmer hoch gesetzt würde.

10.

In Beziehung zum Kloster Preetz stehen die Probsteier in dem Verhältnisse von Untergehörigen. Das Kloster erhebt die königlichen Abgaben und Gefälle, erhebt mehrere registerliche Abgaben, in welcher Beziehung jeder einzelne Eingesessene als verpflichtet betrachtet wird.

Zur Wahrnehmung ihres allgemeinen Interesses ist der Probstei gestattet, eine Commüne zu bilden, und der District hat eine Communal-Ordnung.

11.

Priörin und Probst des Klosters sind die Vorgesetzten des ganzen Klosters, und so auch der Probstei. Sie üben die Hoheits- und Administrativ-Rechte des Klosters aus. Der Klosterprobst insbesondere ist Richter in Criminal- und Civilsachen, wobei der Klosterschreiber das Protocoll führt. Dieser führt auch das Schuld- und Pfand-Protocoll.

Der Polizei-Official in Preetz hat die Hebung von allen Untergehörigen des Klosters.

In der Probstei ist ein klösterlicher Official, als Polizei-Official und Klostervogt. Es ist demselben die Aufsicht über alle Zweige der Polizei, dann alle Versiegelungen, Inventuren, Auctionen und, in Auftrag der Obrigkeit, die gerichtlichen Erbregulirungen, Ausfertigung der Kaufbriefe, so wie verschiedene Hebungen für abgehandelte Dienste, übertragen.

12.

Es besteht in der Probstei seit dem Jahre 1801 eine Communal-Verfassung.

Vor dem genannten Jahre vereinigten sich die verschiedenen Dorfschaften durch besondere Bevollmächtigte zur Berathung über Gegenstände, welche die ganze Probstei interessirte, und bestellten in vorkommenden Fällen Syndici. Auf desfallsiges Ansuchen bei dem königlich holsteinischen Landgericht erfolgte im Jahre 1801

Digitized by G

der Beſcheid: daß die Probſtei ſich beſondere Bevollmächtigte wählen dürfe.

Nach Berathung der verſchiedenen Dorfſchaften unter ſich und durch ihre Bevollmächtigten, iſt der "Commüne-Plan" im Jahre 1801 entworfen, von den Bevollmächtigten unterſchrieben und ihre Unterſchriften ſind notarialiter atteſtirt.

Nach demſelben wählt jede der Dorfſchaften aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten des Dorfs, und bevollmächtigt denſelben ſchriftlich für das Jahr vom erſten Advent: das Intereſſe der Dorfſchaft bei der Commüne-Verſammlung wahrzunehmen, auch einen Commüne-Gevollmächtigten zu wählen.

Dieſer ſind 4, nämlich 3 Hufner und 1 Käthner, und ſind dieſelben die Vertreter der Commüne. Wenn einer von ihnen abgeht, wird der Nachfolger gewählt aus 4 Eingeſeſſenen, welche durch die zeitigen Commüne-Gevollmächtigten den Dorf-Gevollmächtigten zur Wahl geſtellt werden, und wobei dieſe für ihre Dorfſchaft die derſelben nach Verhältniß ihrer Grundbeſitzer beikommenden Stimmen abgeben. Es werden bei dieſen Stimmen 2 Halbhufen, 4 Viertelhufen, 8 Schattkathen, 16 Freikathen einer Vollhufe gleich gezählt, — Hausbeſitzer und Einwohner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Es kommen dadurch 183¼ Stimmen für die Wahl, von welchen

185 Hufner der Commüne . . . 155¼
361 Käthner zuſammen 28

Stimmen abgeben.

Die meiſten Stimmen entſcheiden die Wahl, und verwaltet der Gewählte ſein Amt drei Jahre.

Dem gewählten Commüne-Gevollmächtigten wird durch die Dorf-Gevollmächtigten eine Vollmacht ausgeſtellt, mit welcher und dem Wahl-Protocoll, er ſich bei der klöſterlichen Obrigkeit ſiſtirt, und derſelben die Verſicherung an Eidesſtatt ertheilt: das übernommene Amt gewiſſenhaft verwalten zu wollen.

Die Wahl wird durch den Kloſtervogt geleitet, welcher die Vollmachten der Dorf-Gevollmächtigten prüft und das Protocoll führt.

Commüne- und Dorf-Gevollmächtigten erhalten kein Honorar, wohl aber Erſtattung ihrer Auslagen; erſtere aus der Commüne-Caſſe, letztere von ihrer Dorfſchaft.

Nach dem Commüne-Plan ist es den Commüne-Gevollmächtigten zur Pflicht gemacht:

nach besten Kräften das Wohl der ganzen Probstei, jedes Kirchspiels in derselben und jede sonstige Angelegenheit, die mehrere Dorfschaften interessirt, wahrzunehmen, und das Wohl sämmtlicher Eingesessenen stets vor Augen zu haben und ihrer Vollmacht gemäß zu handeln.

Es ist ihnen ferner zur Pflicht gemacht, jährlich über Einnahme und Ausgabe den Dorf-Gevollmächtigten Rechnung abzulegen, diese von denselben nachsehen und unterschreiben zu lassen; Rechenschaft von allen wichtigen Vorfällen zu geben; bei allen wichtigen und außerordentlichen Angelegenheiten die Dorf-Gevollmächtigten zu versammeln, mit ihnen zu berathen, und nach deren Beschluß (nach Mehrzahl der Dorfschafts-Stimmen gezählt) sich zu richten.

Die den Commüne-Gevollmächtigten bei ihrer Wahl ertheilte Vollmacht beschränkt ihre Wirksamkeit dahin, daß sie das Beste der Probsteier Hufner und Käthner sorgfältig wahrnehmen, und dahin alle erlaubte und gesetzliche Mittel vorkehren, — im Uebrigen aber sowohl außergerichtlich als gerichtlich die Rechte der Probsteier Commüne wahrnehmen.

Den Dorf-Gevollmächtigten ist durch den Commüne-Plan zur Pflicht gemacht:

einen Commüne-Gevollmächtigten aus den zur Wahl gestellten Subjecten nach ihrer Ueberzeugung zu wählen, demselben die Stimmen der Dorfschaft zu geben; bei den Berathungen mit den Commüne-Gevollmächtigten das Interesse ihrer Dorfschaft wahrzunehmen, und sich dessen angelegen seyn zu lassen; die Dorfschaft von den Verhandlungen mit den Commüne-Gevollmächtigten in Kenntniß zu setzen, und an die Dorfschaft auszurichten, was ihnen von den Commüne-Gevollmächtigten aufgetragen wird.

Demgemäß war die Vollmacht der Dorfschaft abgefaßt, hat jedoch in späterer Zeit vielfältig Veränderungen erlitten, insbesondere den Zusatz bekommen: daß sie ohne vorhergehende Genehmigung der Eingesessenen des Dorfs den Commüne-Gevollmächtigten nichts zugeben dürfen.

Es liegt nach dem Vorstehenden wohl klar vor: daß die Communal-Verfassung, sowohl in dem Princip der Vertretung, als in der Ausführung, sehr mangelhaft ist; daß die Thätigkeit der Commüne-Gevollmächtigten sowohl als auch der Dorf-Gevollmächtigten so sehr gebunden ist, daß sie aus eigner Ueberzeugung so gut wie gar nichts beschließen können.

Nach einem Präjudicat des königlichen holsteinischen Landgerichts, vor etwa 12 Jahr, bedürfen die Commüne-Gevollmächtigten in jedem Fall, wo sie für die Commüne gerichtlich auftreten oder etwas beantragen wollen, eines förmlichen Syndicats. Wornach es seitdem gehalten worden.

Die zu Commüne-Zwecken gemachten Ausgaben werden nach demselben Maaßstab von den Eingesessenen aufgebracht, wie sie stimmberechtigt sind; von den Dorf-Gevollmächtigten erhoben und den Commüne-Gevollmächtigten abgeliefert.

Die Commüne-Vorsteher und Dorf-Gevollmächtigten haben, unter Aufsicht des Klostervogts, die Ausführung der von der klösterlichen Obrigkeit unterm 19. August 1820 genehmigten Brand- und Feuer-Ordnung. Sie müssen bei jeder Feuersbrunst im District erscheinen und mit ihren Dorfsleuten zur Löschung des Feuers nach Anordnung des Klostervogts, in dessen Abwesenheit der Commüne-Gevollmächtigten, thätig seyn.

Sie führen über die vorhandenen 6 Feuerspritzen die nächste Aufsicht.

13.

Die Armenversorgung ist kirchspielsweise und bildet die Probstei sonach 3 Armen-Commünen — Schönberg — Probstei Hagen, klösterlichen Antheils — die Dorfschaften Bentfeldt und Ratjendorf, welche zum Kirchspiel Giekau gehören.

Die Leitung der Geschäfte geschieht durch eine Direction, worin der Klostervogt den Vorsitz hat, die Prediger feste Mitglieder sind, von den Commüne-Interessenten respective 3 und 4 Mitglieder durch die Contribuenten gewählt werden, von denen jährlich einer abgeht und ein neuer gewählt wird. Der Direction sind in den Armenvorstehern Gehülfen gegeben.

Das Regulativ ist von der königlichen Regierung auf Gottorf im Jahre 1837 erlassen.

Die Kosten der Verpflegung werden von sämmtlichen Eingesessenen aufgebracht. Es ist seit der Erlassung des Regulativs $\frac{4}{5}$ des Bedarfs von den Eingesessenen aufgebracht, $\frac{1}{5}$ des Bedarfs ist durch Zinsen von Armenkapitalien und zufällige Einnahmen vorhanden. Dies Verhältniß wird sich in Zukunft günstiger stellen, indem die Probsteier Armen-Communen durch die Großmuth ihres verstorbenen Probsten, Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Conferenz-Rath von Ahlefeldt, nach dessen Testament ein Legat von 10,000 Rthlrn. erhalten haben. Dasselbe ist bestimmt, mit der einen Hälfte ein Armenhaus für die beiden größeren Communen zu erbauen — wie den Dörfern Bentfeldt und Ratjendorf bereits vor Jahren zu gleichem Zweck 100 Rthlr. von ihm geschenkt worden, welche jetzt durch Zinsenzahlung zu 400 Rthlr. angewachsen sind. — Die Zinsen der zweiten Hälfte sollen als Präbenden vertheilt werden.

Es wird durch dies große Legat einem lang gefühlten Bedürfniß abgeholfen: nämlich, den alten Wittwen ein besseres Auskommen zu verschaffen, aber auch durch Anlegung einer Krankenstube bessere Krankenpflege gewähren zu können; durch eine Arbeitsanstalt manchem Hülfsbedürftigen zu helfen und der Verarmung vorzubeugen.

Es dürften wenige Landdistricte seyn, wo bei einer so bedeutenden Bevölkerung so wenige Arme sind. Die sehr betriebsame und sparsame Lebensweise der Arbeitsklasse kommt hier bedeutend zu Hülfe. Regel ist es noch: daß an die Armenkasse Anspruch machen eine Schande ist, und sehr rühmlich ist das Streben der Kinder, ihre Eltern fortzuhelfen, — so lange es in ihrer Macht steht, d. i. so lange sie nicht heirathen. Bei dem Allen aber muß es lobend erwähnt werden, wie besonders die Hufner durch Verabreichung von Arbeit und Unterstützung, meistens in Kleidungsstücken und Lebensmitteln, dem Armenwesen sehr bedeutend zu Hülfe kommen.

Die bedeutende Flachsproduction giebt für Frauen und Kinder Arbeit bei der Bearbeitung. Durch Spinnen werden sehr viele Wittwen und Frauen beschäftigt und verdienen dadurch ihren Lebensunterhalt.

Bei Festen der Familie wird reichlich zugerichtet, und was übrig bleibt, unter die Armen des Dorfs vertheilt. — Auf ähnliche Weise wird sehr häufig das übriggebliebene Essen, Milch und Buttermilch täglich vertheilt.

Es mag diese Liberalität des Bauern seinen Grund haben in den viel verzweigten verwandtschaftlichen Verhältnissen und darin, daß so viele Kinder in seinen Diensten stehen; gewiß ist es: daß sehr viele Familien der Arbeitsklasse ohne diese Beihülfe ihre Kinder schwer erziehen könnten, daß die Armenlasten ohne diese Beihülfe um sehr vieles vergrößert werden würden.

Es wird in der Probstei kein einziger gesunder, arbeitsfähiger Mensch versorgt. Die größte Ausgabe entsteht durch die Versorgung von Kindern, alten Leuten und durch Miethe; letztere besonders an Wittwen.

Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, die Resultate der Armenpflege zu bezeichnen, und ich will das Jahr 1838 dafür wählen.

1. Es betrug die gesammte Ausgabe in den drei Armen-Communen . . . . . 8179 ℔,
   und beträgt dies, nach der Bevölkerung repartirt, für jeden Kopf . . . . . 1 ℔ 1 bis 2 ß.
2. Es wurden verpflegt . . . . . 201 Personen
   (jedoch ohne die Kinder zu rechnen, welche bei den Eltern leben und 53 ausmachen).
   Es beträgt die Verpflegung durchschnittlich für jede Person 41 ℔;
   werden die Kinder mitgezählt, durchschnittlich . 30 ℔ 8 ß,
   und werden die allgemeinen Ausgaben und auch einzelne bedeutende Krankenpflege abgerechnet, so stellt sich die Durchschnittssumme der Verpflegung herab auf . . . . . 25 ℔.
3. Unter den Verpflegten waren:
   a. Familien, wo der Mann durch Krankheit oder Fehler zur Ernährung unfähig war . . . 14 Personen,
   b. Wittwer . . . . . 17 »
   c. Wittwen . . . . . 68 »
4. Ordentlich, regelmäßige Unterstützung erhielten 59 Personen, beträgt durchschnittlich . . . . . 18 ℔ 9 ß.

5. Miethe erhielten . . . . . 79 Personen.
Davon:
a. Familien 10
b. Wittwer 6
c. Wittwen 63
79

Die durchschnittliche Miethe betrug . . . . 13 ℔ 8 ß.

6. Außerordentlich, hauptsächlich in Krankheitsfällen, Kleidung . . . . . 51 Personen,
beträgt durchschnittlich . . . . . 13 ℔.

7. In Kost und Pflege waren gegeben . . . 89 Personen,
beträgt durchschnittlich . . . . . 41 ℔.
Darunter waren:
Kinder 38
alte Leute 51
(wovon 7 Irre und Blödsinnige).

8. Arzt, Medicin und besondere Krankenpflege erhielten 51 Personen,
beträgt durchschnittlich . . . . . 18 ℔.

Für Aufbringung des Bedarfs zur Armenkasse, sofern derselbe nicht freiwillig gezeichnet wird, bestimmt das Setzungs-Collegium den Beitrag durch Kapitalisirung des reinen Vermögens im Grundbesitz, des Erwerbs durch eigene Arbeit und des Kapitalvermögens. Von dem ermittelten Kapitalansatz werden, nach Bedarf, Procente genommen. Für eine Hufe mittlerer Größe, deren Besitzer kein besonderes Vermögen im Grundbesitz hat, betrug 1838 die Summe des Beitrags 25 bis 30 ℔.

14.

Die Abgaben und Lasten der Hufen in der Probstei theilen sich:

A. In königliche Gefälle, welche von dem Kloster erhoben und an die königliche Kasse abgeliefert werden.
Dahin gehören:
Contribution, von der Vollhufe 36 Rthlr. Cour., von Halb- und Viertelhufen verhältnißmäßig, Landsteuer, Bankzinsen ꝛc.

B. Abgaben an das Kloster:

Dahin gehören:

1. Die Kornhäuer. Die Hufen in 15 Dörfern liefern jede bestimmtes Korn, alljährlich von Michaelis bis Johannis des nächsten Jahres, auf den Klosterboden. Was dann nicht geliefert ist, wird um Michaelis in Gelde nach einem durch den Klosterprobsten bestimmten Preis bezahlt. In jedem Dorf ist die Leistung ursprünglich gleich. Bestehende Abweichungen haben besondere Ursachen.

   Von Lieferung dieses Canons sind frei: die Dörfer Ratjendorf, Fahren, Passade, Hagen, Barsbeck.

   Die Summe des an Rocken, Gerste, Saat- und Futterhafer jährlich zu liefernden Korns beträgt 2060 Tonnen.

2. Die Häuer von den an die einzelnen Hufen vererbpachteten Salzwiesen (§. 4). *)

C. Leistungen an das Kloster.

Dahin gehören:

1. Baufuhren zu Neubauten und Reparaturen an sämmtlichen auf dem Klosterhofe befindlichen Gebäuden.
2. Kornfuhren. Das nach dem Klosterboden gelieferte Häuerkorn und auf dem Klosterhofe gebauete Korn auf bestimmte Entfernung zu verfahren.
3. Instandhaltung der klösterlichen Fischteiche.
4. Begraben der Hofbrachkoppeln und Scheidegraben.
5. Fällen bestimmter Faden Brennholz.

---

*) Wie viel die Wiesenhäuer im Ganzen und auf die Tonne repartirt betrage, läßt sich nicht bestimmt sagen. Theils wird auch von anderen Wiesen als den Salzwiesen Häuer gegeben, und was die Salzwiesen insbesondere betrifft, so ist die Bonität der einzelnen Wiesenstücke sehr verschieden und die Häuer daher auch nichts weniger als gleichförmig. Für die Tonne zu 300 □Ruthen wechselt die Häuer zwischen 16 Schilling und Einem Thaler Courant.

Digitized by Google

6. Hufner und Käthner: Bearbeitung des in den Dörfern ausgelegten Flachslandes, des Flachses, Lieferung desselben nach dem Kloster für Priörin, Probst und Beamte. *)
7. Für die Käthner: Bearbeitung des Probsten Garten.

Diese Leistungen wurden früher in natura geliefert. Jetzt sind die sub No. 1—5 benannten mit dem Unterprobsten, als klösterlichen Oeconomie-Official, veraccordirt, No. 6 und 7 aber im Jahre 1802 förmlich abgehandelt.

Um Ostern und Michaelis wird die Entschädigung für No. 1—5 von dem Unterprobsten, für die letztgenannten von dem Klostervogt in der Probstei erhoben, indem beide von Dorf zu Dorf fahren und bei dem Bauervogt heben.

Die Leistungen von No. 1—5 sind nicht für immer bestimmt, werden Hufen Hufen gleich abgehalten und dürften durchschnittlich anzuschlagen seyn auf . . . . . 10 Rthlr.,
die von No. 6 und 7 für die Hufe auf . . . . 3 „
für die Schattkathe auf . . . . . 2 „

D. Communal-Lasten.

Diese haben nichts besonders, beziehen sich wie in anderen Districten auf Besoldung der Prediger, Organisten, Schullehrer, Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude, Armenpflege, Wege (wovon 14,606 Ruthen als öffentliche Wege zu erhalten sind).

---

*) Zum Flachsbau waren früherhin besondere dem Kloster gehörige Landstücke bestimmte, die bald in den Dörfern, bald bei den Dörfern im Felde, besonders bei Schönberg und Barsbeck, belegen waren. Bei Schönberg z. B. gab es bis 1804 8 solche zum Flachsbau bestimmte Schläge. Für diesen Flachsbau mußten die verschiedenen Hufner und Käthner ihre Dienste leisten. Die Bestellung mit Flachs wechselte nach Schlägen in den verschiedenen Dorfschaften und in der Zwischenzeit, wo kein Flachs gebaut wurde, benutzten die Dorfeingesessenen das bei ihrem Dorfe belegene Flachsland. Als durch Vergleich im Jahre 1801 der in Beziehung auf den Flachsbau bis dahin geleistete Frohndienst aufgehoben wurde, theilten sich die Hufner in den Dörfern, theilweise gegen eine Entschädigung, in das Flachsland.

Digitized by Google

Werden sämmtliche Abgaben und Lasten einer vollen Hufe von durchschnittlicher Größe zusammengenommen und für dieselbe die durchschnittliche Bonität des Landes zu 90 Rthlr. Cour. per Steuertonne genommen, nach den bei den jährlichen Verzeichnissen allerhöchst vorgeschriebenen Preisen*) berechnet, so ergiebt sich die Belastung dieser Steuertonne zu 1 Rthlr. 21 Schill. Cour.

Bei Berechnung für einzelne Hufen entsteht gegen kleinere Hufen ein verschiedenes Resultat, weil die Contribution und der größere Theil der Leistungen und Communal-Lasten Hufen Hufen gleich abgehalten werden.

15.

Weniger günstig als die Hufen sind die Kathen gestellt.

Keine hat so viel Land, daß der Besitzer Pferde darauf halten kann. Die größere Mehrzahl besitzt nur 1 bis 3 Tonnen, und die Eigenthümer sind großentheils Handwerker.

Alle Kathen, welche Land haben, müssen an die Hufner des Dorfes für respective 1 und 2 Weidestränge contribuiren. Die Größe dieses Weidegeldes ist nicht gleich, nach den verschiedenen Dorfschaften 16 Schill. bis 2½ Rthlr. für jeden Weidestrang.

Die als Schattkathen bezeichneten Kathen müssen Contribution für ⅛ Hufe, Landsteuer, Bankzinsen und sonstige königliche Gefälle, nach dem bezeichneten Verhältnisse, bezahlen.

Die Freikathe, auch wenn sie Land hat, ist von den königlichen Abgaben frei.

Alle Freikathen zahlen eine Grundhauer, die Instenkathen ein Schutzgeld, von 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Schill. an die Klosterkasse.

Alle Schatt- und Freikathen tragen zu den Kirchenlasten gleichmäßig, 8 gleich einer Hufe, bei. Mit den Instenkathen zugleich haben sie die Handdienste bei Bauten an den Kirchen- und Schulgebäuden.

An die Prediger und Schulgeld zahlen alle Kathen gleichmäßig.

---

*) Circular der schleswig-holsteinischen Provinzial-Regierung vom 23. Juli 1839.

Digitized by Google

Die Schattkathen haben außerdem, mit den Hufnern das vorbezeichnete Flachsgeld und allein das Dienstgeld für Bearbeitung des Probsten Garten abzuhalten.

Durchschnittlich werden die Abgaben und Lasten einer Schattkathe auf 12 Rthlr., einer Frei- und Instenkathe auf 5 Rthlr. zu rechnen seyn. Diese Abgaben auf das Land, welches die Kathe besitzt, repartirt, muß zu 5 bis 6 pCt. des Taxationswerthes angenommen werden.

Auch hier stellt sich die Belastung verschieden nach Bonität und Größe des Landes, so wie nach der Größe der Kathen, wornach sich die Miethgelder für Wohnungen richten.

Die Miethlinge (Insten) bezahlen in das Klosterregister ein jährliches Schutzgeld von 16 Schill., außerdem Schulgeld, sofern sie schulpflichtige Kinder haben.

IV. Ueber Gesellen-Brüderschaften und die Verpflichtung zur Verpflegung erkrankter Handwerks-Gesellen.

Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert.

An den meisten zunftberechtigten Orten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein existiren unter den Gesellen des einen oder andern Handwerks, wo dieselben in größerer Anzahl vorhanden sind, Verbindungen unter dem Namen Brüderschaften. Diese Verbindungen, hervorgegangen aus dem Associationsgeiste des Mittelalters, hatten ursprünglich nur den Zweck, einen eigenen Comment oder Verhaltungsregeln unter den Genossen zu stiften. Ihre Statuten enthielten und enthalten oft noch jetzt Regeln, wie die Brüder sich begrüßen, wie sie sich bei ihren Zusammenkünften und Trinkgelagen zu verhalten haben, wie ein Bursch zu einem redlichen Gesellen gemacht oder freigesprochen wird, u. a. m. *) Daneben enthalten

---

*) Hierüber findet man ausführliche Auskunft in folgender Schrift: Frisius, der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, in welcher nicht allein dasjenige, was bei dem Auf-

sie in der Regel Bestimmungen wegen Verabreichung von Unterstützung an Reisende, wegen Verpflegung erkrankter und wegen Beerdigung verstorbener Brüder. Die desfälligen Kosten werden theils durch bestimmte vierteljährliche oder monatliche Beiträge der Brüder (Zeitgeld, Auflage), theils durch Gebühren für Aufnahme von Lehrburschen in den Gesellenstand und für Ein- und Ausschreibung der Mitbrüder, theils durch Brüche, welche wegen Nichtbeobachtung der Statute oder Artikel verwirkt, oder etwa von der Morgensprache erkannt werden, bestritten. Oft enthalten auch die eigentlichen Zunftartikel Bestimmungen hierüber, und schreiben vor, daß auch von den Meistern zu diesem Zwecke bestimmte Beiträge und Zuschüsse aus der Zunftkasse geleistet werden müssen. *)

---

dingen, Lossprechen und Meisterwerden nach denen Articuls-Briefen unterschiedener Oerter von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenige lächerlichen und bisweilen bedenklichen Actus, wie auch Examina bei dem Gesellenmachen vorgestellt und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausgeführet wird. Leipzig, 1708. Auch in einzelnen Heften, deren jedes einem Handwerk gewidmet ist. Vergleiche auch die Reichs-Constitution vom 16. August 1731 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche §. 9.

*) Die in neuerer Zeit bestätigten Zunftartikel enthalten hierüber gewöhnlich folgende Bestimmung:

Zur Unterstützung etwa erkrankter Gesellen, so wie zur Deckung der durch den Tod unvermögender Gesellen verursachten Beerdigungskosten, ist eine eigene Gesellenkrankenlade bestimmt, in welche jeder, sowohl einheimische als auswärtige Meister dieser Zunft vierteljährlich 13 Rbschill. erlegt, so wie jeder zur Zeit der Einsammlung für Wochenlohn am Orte in Arbeit stehende Geselle, ohne Rücksicht darauf, ob er schon volle vier Wochen gearbeitet hat, alle vier Wochen 6½ Rbschill., die von dem jedesmaligen Altgesellen erhoben und abgeliefert werden. Derjenige Geselle, welcher vor der jedesmaligen vierwöchentlichen Einsammlung aus der Arbeit getreten und die Stadt verlassen hat, ist vom Beitrag zu der Einsammlung frei. Die Aufsicht und Rechnung über die solchergestalt in die Gesellenkrankenkasse

Ueber die Verpflegung erkrankter Gesellen werden gewöhnlich von der Brüderschaft mit dem Herbergsvater und mit einem Arzte Contracte abgeschlossen. Gewöhnlich ist es Pflicht der Genesenen, einen Theil der Kosten wieder zu erstatten.

Wenn gleich durch die Reichsconstitution vom 16. August 1731 und spätere Verordnungen viele Mißbräuche der Zünfte abgestellt sind, wenn gleich darnach alle ohne Consens errichtete Beliebungen der Zunftgenossen ungültig sind und alle Gesellengebräuche, sie mögen zu Papier gebracht seyn oder nicht, verworfen werden, wenn auch durch die Verordnung vom 21. October 1796 die Corporationen der Gesellen strenge verboten sind, so haben dieselben sich nichts desto weniger in den Städten und Flecken der Herzogthümer, ebensowohl wie die Studentenverbindungen auf deutschen Universitäten, nicht nur aus früheren Zeiten her erhalten, sondern sich oft auch bei den erst in neuerer Zeit errichteten Zünften gebildet, indem zu dem Zwecke Amtsgebrauchs kundige Gesellen anderer Orte zugezogen wurden.

Daß Gesetze und obrigkeitliche Verbote gegen die Verbindungen der Handswerksgesellen und gegen den Zwang, welchen sie unter sich und gegen ihre Gewerbgenossen auf mancherlei Weise ausüben, so wenig vermögen, liegt theils darin, daß sie durch die wandernden Gesellen fortwährend in Beziehung zu den andern Orten stehen, theils darin, daß sie in den am Orte vorhandenen Gesellen einen festen Stamm haben, der die, in der Regel zu seinem Vortheil gestellten Gebräuche aufrecht zu erhalten und so viel wie möglich, namentlich den Meistern gegenüber, einen eigenen, unabhängigen Stand zu bilden sucht. Fügt ein Gesell sich

---

fließenden Gelder muß der zum Vorsteher der Gesellen erwählte Meister führen. Erforderlichen Falls sind die Gesellen auch verbunden, bei ihrem kranken Mitgesellen zu wachen und ihn, wenn er stirbt, zu Grabe zu tragen. Reicht der Behalt der Krankenlade zur Unterstützung kranker oder zur Deckung der durch den Tod unvermögender Gesellen verursachten Kosten nicht aus, so hat der vorstehende Meister dies den Aelterleuten anzuzeigen, und eine dem Bedarf und dem Behalte der Amtslade angemessene Unterstützung aus der letzteren zu gewärtigen.

nicht den eingeführten Gebräuchen, so wissen sie gar manche moralische Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung zu bringen zu deren Hintertreibung weder die bürgerlichen Gesetze, noch die strengste Polizei, noch eidliche Versprechungen ausreichen, wie es durch Beispiele, auch von Universitäten her, erwiesen werden kann.

Obgleich aber die Verordnung vom 21. October 1796 die eigentlichen Gesellenbrüderschaften verbietet, so begünstigt sie das fernere Fortbestehen derselben doch dadurch, daß sie die Vereinbarungen der Gesellen hinsichtlich der Verpflegung erkrankter Mitgesellen, wie sie auch durch das Kanzeleischreiben vom 20. December 1788 als erlaubt anerkannt werden, bestehen läßt. Mit dieser Einrichtung ist nothwendig schon eine gewisse Organisation der Genossenschaft der Gesellen verbunden, die dann sehr leicht zur Verfolgung von Nebenzwecken führt, welche theils das Bedürfniß, theils der eigenthümliche alte Zunftgeist hervorruft, der unter der Maske des Geheimnisses sich in mancherlei lächerlichen Sonderlichkeiten kund giebt, und bei dem der gesellige Trunk am Ende die Hauptrolle spielt. *)

Aber es ist vielleicht nicht allein der mildthätige Zweck, welcher die Gesellenbrüderschaften außerdem vereinigt, der Grund warum unsere Polizei nachsichtig mit denselben verfährt und dieselben gegen

---

*) Zu den Mißbräuchen der Gesellenbrüderschaften, welche auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein stattfinden, gehört namentlich das Los- oder Freisprechen der Gesellen und die Ausstellung von Freischeinen, welche bald die Bedeutung haben, daß der sich auf die Wanderschaft begebende Gesell den Anforderungen der Brüderschaft ein Genüge geleistet habe, bald eine Bescheinigung für den Gesellen enthalten sollen, daß er wirklich Gesell geworden ist. Will ein Gesell an manchen Orten, wo diese Einrichtung besteht, in Arbeit treten und ist mit solcher Bescheinigung nicht versehen, so wird er erst gestraft, d. h. er muß eine Brüche bezahlen. Dies Strafen findet auch statt, wenn der Gesell vorher bei einem unzünftigen Meister gearbeitet hat, wenn er den Handwerksgruß nicht kennt u. s. w. An manchen Orten sind die angehenden Gesellen verbunden, ein Geschenk an die Gesellenlade zu geben. Bei den Maurergesellen

Digitized by Google

die Gesetze bestehen läßt, vielleicht geschieht es auch darum, weil die Disciplin in einer geordneten Masse besser zu handhaben ist, als bei einer zahlreichen, in stetem Wechsel begriffenen Menschenmenge, welche keinen gemeinschaftlichen Haltpunkt hat.

Das Patent vom 23. December 1808 läßt ebenfalls die Vereine der Gesellen hinsichtlich der Verpflegung ihrer erkrankten, und Beerdigung ihrer verstorbenen Mitgesellen, ihres wohlthätigen Zweckes wegen, bestehen; aber gerade dadurch werden sie Veranlassung zu öfteren Streitigkeiten, entweder zwischen der Armencommüne des Ortes und der Zunft oder zwischen verschiedenen Armencommünen. Einestheils deshalb, weil man aus den, an manchen Orten bestehenden Beliebungen eine allgemeine Pflicht der Gesellen oder auch der gesammten Zunft herleitet, ihre erkrankten Genossen zu verpflegen; anderntheils, weil man entweder die in Arbeit stehenden Gesellen als Dienstboten betrachtet, oder aus der Vorschrift des Kanzeleischreibens vom 20. December 1788 und dem §. 31 des Patents vom 23. December 1808, wonach die Armenkasse des Ortes den Zünften bei Unterstützung ihrer Mitglieder zu Hülfe kommen soll, ableiten will, daß der Ortsarmencommüne der Regreß an die heimathliche Commüne abgeschnitten sey.

Zur Beantwortung der Frage, wer zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen pflichtig sey, wird es erforderlich, die rechtliche Natur der Beliebungen der Handwerksgesellen hinsichtlich der Verpflegung ihrer Mitglieder näher zu untersuchen. Wie angeführt, können dieselben nach den bestehenden Gesetzen und namentlich nach der Verordnung vom 21. October 1796 nicht als Corporationen, d. h. nicht als vom Staate anerkannte, rechtliche, moralische Per-

---

und Zimmergesellen, welche einheimisch werden, d. h. sich verheirathen und am Orte wohnen wollen, wird oft die Erlaubniß und Einwilligung der Brüderschaft verlangt, und dieselbe außer manchen anderen Erfordernissen an die Erlegung von großen Summen von 10 bis 100 ℔ gebunden. Diese und ähnliche Mißbräuche gehen hauptsächlich darauf hinaus, Gelder zum Vertrinken zu sammeln.

Digitized by Google

sonen betrachtet werden, sie fallen vielmehr unter den Begriff des Gesellschaftsvertrags, dessen Zweck gegenseitige Unterstützung gewöhnlich der Mitglieder ist. Oft haben dieselben jedoch noch einen weiteren Zweck, nämlich Unterstützung aller am Orte befindlichen, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Standesgenossen. *) Diese Beliebungen werden durch das Patent vom 23. December 1808, wie bemerkt, gebilligt, und als ein Armenversorgungs-Institut, wenigstens in gewisser Maaße anerkannt. Die Mitglieder dieser Beliebungen bilden gleichsam eine Armencommüne in der Armencommüne, zu welcher sie sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen gehören würden. Sie sind jedoch gesetzlich nicht als selbstständige Armencommünen anerkannt, vielmehr müssen sie als eine Unterabtheilung der Armencommüne des Ortes betrachtet werden. Dies ergiebt sich sowohl aus dem Kanzeleischreiben vom 20. December 1788, als auch aus dem §. 31 des Patents vom 23. December 1808, wodurch es der ordentlichen Armenkasse des Ortes zur Pflicht gemacht ist, zuzutreten, wenn entweder der Brüderschaft die Verpflegung eines Kranken zu kostspielig werden würde, oder wenn die von der Beliebung erhaltene Unterstützung nicht ausreicht. Dies Verhältniß giebt zugleich eine Norm für die Beurtheilung des Verhältnisses der Brüderschaften zu den Armenkassen auswärtiger Districte. Eben weil die Mitglieder der Brüderschaften eine Armenkasse für sich bilden, werden sie nicht zu den gewöhn-

*) Unter den Mitgliedern der Brüderschaft werden die am Orte in Arbeit stehenden, und unter den übrigen am Orte befindlichen Standesgenossen die durchreisenden Gesellen verstanden. Gewöhnlich gehen die Beliebungen der Gesellenbrüderschaften nur auf die Unterstützung der in Arbeit stehenden Gesellen. Es sind aber auch einige Fälle vorgekommen, in welchen die Brüderschaften nach ihren Statuten ebenfalls verpflichtet waren, erkrankte reisende Gesellen zu verpflegen. So namentlich die Schmiedezunft in Preetz, welche dazu nach den eigentlichen Zunftartikeln angehalten werden konnte. Auf ihre desfallsige Vorstellung wurden die Artikel jedoch dahin Allerhöchst abgeändert, daß sie künftighin nur die in der Arbeit erkrankten Gesellen zu verpflegen schuldig seyn soll.

Digitized by Google

lichen Armenkassen-Beiträgen zugezogen; sie haben dagegen die Pflicht, ihre Mitglieder selber zu verpflegen. In wie weit diese Verpflegung stattfinden muß und die Ortsarmenkasse sie von ihnen verlangen kann, darüber können allein die den Beliebungen zum Grunde liegenden Vereinbarungen entscheiden.

Strenge genommen können freilich aus den Vereinbarungen der Brüderschaften nur Rechte und Pflichten der Mitglieder unter sich hergeleitet werden; allein dadurch, daß diese Verpflegungs-Institute rechtlich bestehen dürfen, und gerade deshalb die Mitglieder derselben nicht gezwungen werden, an den Einrichtungen des Ortsarmenwesens Theil zu nehmen, treten sie in ein contractliches Verhältniß zur Ortsarmenkasse, woraus Rechte und Pflichten hergeleitet werden können.

In rechtlicher Beziehung stehen die Brüderschaften nur zur Ortsarmenkasse, wogegen sie zu fremden Armencommünen durchaus in keinem rechtlichen Verhältnisse stehen; eben weil sie keine für sich bestehende Armencommüne bilden. Die einzige Möglichkeit, die Zünfte als in rechtlicher Beziehung zu fremden Armencommünen stehend zu erweisen, möchte daher genommen werden, daß man eine allgemeine Verpflichtung der Zünfte zur Verpflegung ihrer Genossen annehme. Aber eine solche Verpflichtung ist nirgends gesetzlich ausgesprochen. Sie wird in den bei den früheren Obergerichten und den bei der Regierung zur Sprache gekommenen Fällen aus dem allgemeinen Zunftgebrauch hergeleitet, wonach die Gesellen ihre hülfsbedürftigen kranken Mitgenossen selber verpflegen, ohne deshalb Regreß an die Heimathscommüne nehmen zu können. Dieser allgemeine Zunftgebrauch wird indessen schwerlich daraus gefolgert werden können, daß an vielen Orten unter den Zunftgenossen Beliebungen dieser Art existiren; es folgt vielmehr daraus gerade das Gegentheil. Die Existenz der Beliebungen liefert den Beweis, daß ohne dieselbe diese Verpflichtung nicht stattfindet. Daß an einem Orte eine Vereinbarung unter einer gewissen Klasse von Leuten besteht, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß eine solche auch an anderen Orten unter derselben Klasse von Leuten bestehen müsse. Hiezu würde es einer gesetzlichen Vorschrift bedürfen, daß solche Beliebungen allenthalben unter den Handwerks-

gesellen bestehen müßten. Das Patent vom 23. December 1808 sagt aber nur, daß solche Beliebungen, wo sie bestanden, beibehalten werden könnten.

Im Jahre 1821 klagte das Cremper Armenwesen auf Kostenerstattung für die Verpflegung eines erkrankten Schustergesellen, welche das Kieler Armenwesen aus dem Grunde verweigert hatte, weil es weltkundig, daß die Zünfte ihre erkrankten Genossen verpflegen müßten, auch der Kieler Armencommüne niemals Kostenerstattung für auswärts erkrankte Handwerksgesellen abverlangt worden. Außerdem würde die Armencommüne der Stadt Crempe verpflichtet seyn, falls es die Zunft nicht wäre, die Kosten zu tragen, weil die Handwerksgesellen nach Analogie des Circulairs vom 7. April 1813 als Gesinde betrachtet werden müßten. Das Cremper Armenwesen bemerkte dagegen, daß in Crempe jener Zunftgebrauch nicht existire und das Circulair vom 7. April 1813 nicht zur Anwendung kommen könne, weil der Gesell gar nicht in Arbeit gestanden. Das Glückstädter Obergericht erkannte, daß die Kieler Armencommüne die Kosten erstatten solle.

Im Jahre 1827 verlangte die Altonaer Armencommüne wegen Verpflegung eines dort krank gewordenen und verpflegten Schustergesellen von der Itzehoer Armencommüne, als der Heimathscommüne, Kostenersatz. Von Itzehoe aus wurde diese Kostenerstattung aus dem Grunde abgelehnt, weil es eine allgemeine Regel sey, daß die Zünfte ihre Genossen, sowohl in Arbeit stehende als reisende, verpflegen müßten. In Itzehoe werde es immer so verhalten; würde es in Altona anders verhalten, so wäre die Itzehoer Armencommüne bedeutend im Nachtheil. In Armenversorgungssachen müßten sich die Communen aber gleichstehen und eine Reciprocität beobachtet werden. Es müßten deshalb, falls die Altonaer Schusterzunft nicht dazu pflichtig sey, die Kosten von der Altonaer Armenkasse getragen werden. Von Altona aus wurde entgegnet, daß die dortige Schusterzunft, oder vielmehr die Gesellenbrüderschaft, nur verpflichtet wäre, die in Arbeit stehenden und erkrankten Genossen zu verpflegen, daß man die Verpflichtung derselben nicht ausdehnen könne, und daß deshalb die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen müßten. Das Obergericht erkannte, daß

die Itzehoer Armencommünen Einwendens unerachtet schuldig sey, die Kosten zu erstatten.

Im Jahre 1828 erkrankte ein reisender, zu Wiborg heimathsberechtigter Schneidergeselle in Tondern und wurde auf Kosten der dortigen Armenkasse verpflegt. Die Wiborger Armencommüne lehnte die Kostenerstattung aus dem Grunde ab, weil nach ihrer Meinung die Schneiderzunft in Tondern die Kosten tragen müsse. Es wurde dagegen angeführt, daß, weil die Gesellenbrüderschaft in Tondern nur pflichtig wäre, die dort in der Arbeit erkrankten Gesellen zu verpflegen, es auch im Königreich Dännemark gesetzlich ausgesprochen sey, daß die Zünfte mit der Verpflegung erkrankter reisender Gesellen nichts zu schaffen hätten, und daß es, falls die Zünfte in den Herzogthümern hiezu verpflichtet erachtet werden sollten, einer gesetzlichen Bestimmung bedürfe, solche aber nicht vorhanden sey, die Kosten von der Wiborger Armenkasse erstattet werden müßten. In Uebereinstimmung damit rescribirte die dänische Kanzelei, daß die Wiborger Armencommüne die Kosten tragen solle.

Im Jahre 1836 erkrankte zu Segeberg ein in Assens heimathsberechtigter Schneidergeselle und wurde auf Kosten der Segeberger Armencommüne verpflegt. Die Heimathscommüne verweigerte die Kostenerstattung, weil die Segeberger Schneiderzunft sie tragen müsse. Es ward von der Regierung an die Kanzelei berichtet, daß in Segeberg keine Schneidergesellenbrüderschaft existire und die Schneiderzunft daselbst nach ihren Artikeln nicht pflichtig wäre, erkrankte Gesellen zu verpflegen, worauf denn auch zufolge Kanzleischreibens die Kosten von Assens erstattet werden sollten.

Im nämlichen Jahre erkrankte zu Eckernförde ein bei der dortigen Schlachterzunft in Arbeit stehender Gesell aus Altona und wurde von der Eckernförder Armenkasse verpflegt. Letztere verlangte Kostenersatz von der Schlachterzunft. Der Magistrat verurtheilte die Zunft hiezu, weil die Armenkasse nach dem Patente vom 23. December 1808 nur eventuell zutreten solle, im Falle nämlich, wenn die Kosten der Zunft zu drückend würden, dieser Fall aber hier nicht vorhanden wäre. Die Zunft beschwerte sich über diesen Bescheid bei der Regierung, und da sich ergab, daß in Eckernförde keine Brüderschaft der Schlachtergesellen existire, auch

die Artikel der Zunft die Meister zur Verpflegung der Gesellen nicht verpflichteten, wurde der Bescheid des Magistrats wieder aufgehoben.

Aus den angeführten und vielen anderen zur Sprache gekommenen Fällen erhellt, daß die Frage, wie weit die Zunftgenossen verpflichtet sind, ihre erkrankten Mitglieder zu verpflegen, consequent mit den vorhin entwickelten Grundsätzen, sowohl bei den früheren Obergerichten, als auch bei der schleswig-holsteinischen Regierung fortwährend beurtheilt worden ist.

Anscheinend als mit diesen Entscheidungen in Widerspruch stehend, kommen einige Fälle vor, in welchen sowohl vom früheren schleswigschen als vom holsteinischen Obergerichte die Zünfte eines Ortes zur Kostenerstattung für die Verpflegung kranker Gesellen an Zünfte anderer Orte schuldig erkannt worden sind. So wurde z. B. im Jahre 1788 die Apenrader Schneiderzunft schuldig erkannt, der Schneiderzunft in Hadersleben Kosten für die Verpflegung eines kranken Handwerksgesellen zu erstatten. Eben so wurde später die Rendsburger Bäckerzunft zur Bezahlung von Verpflegungskosten verurtheilt, welche die Itzehoer Bäckerzunft auf einen kranken Gesellen verwandt hatte. In beiden Fällen waren die verpflegten Gesellen aber krank transportirt worden, und hätten respective in Apenrade und Rendsburg schon verpflegt werden sollen. Man könnte hiebei in Versuchung gerathen, zu glauben, der Entscheidungsgrund wäre die Verpflichtung der Zünfte gewesen, die erkrankten Gesellen zu verpflegen. Indessen entstand die obligatio hier vielmehr ex delicto des gesetzwidrigen Transportes, und man kann die Verurtheilung zur Kostenerstattung zugleich als Strafe für den gesetzwidrigen Transport ansehen. Wurde doch auch im Jahre 1828 die Bramstedter Armenkasse schuldig erkannt, der neumünsterschen Armenkasse die Kosten für die Verpflegung eines in Kopenhagen heimathsberechtigten Gesellen zu erstatten, weil der Gesell schon krank in Bramstedt angekommen und gesetzwidrig von den Vorstehern des Armenwesens nach Neumünster transportirt war.

Die zweite Frage anlangend, ob die Armencommüne des Aufenthaltes pflichtig sey, die Verpflegungskosten für erkrankte Ge-

Digitized by Google

sellen zu tragen, so hat die Beantwortung derselben in dem Falle, wo die erkrankten Gesellen am Orte nicht in Arbeit standen und die Zunft nicht verpflichtet war, sich ihrer anzunehmen, keine Bedenklichkeit, indem hier durchaus kein Grund vorhanden ist, von der allgemeinen Regel abzuweichen. Schwieriger ist die Beantwortung in den Fällen, wo entweder die Gesellen im Dienst erkrankten oder krank ankamen und die Zunft verpflichtet ist, sich ihrer anzunehmen, dagegen die Ortsarmencommüne in subsidium zutreten muß. Daß die Ortsarmencommüne die Kosten tragen müsse, ohne Regreß an die Heimathscommüne nehmen zu können, dafür kann man anführen, daß zwar das Patent vom 23. December 1808 die Regel aufstelle, daß die Kosten für ausheimische Verarmte von der Heimathscommüne wieder erstattet werden sollen, daß aber der §. 31 die Ausnahme bezeichne, welche hier in Betracht käme. Kämen nun hienach und nach Inhalt der in jedem Falle vorliegenden Zunftartikel solche Ausnahmen vor, so cessire die Regel; d. h. die Heimathscommüne sey frei von der Kostenrestitution. Daraus folge freilich noch nicht die Verpflichtung der Commünen des Aufenthalts. Es sey hier aber überall nicht von einer Leistung aus Rechtsgründen die Rede, sondern von einer Leistung ex misericordia, und zu dieser könne nur der Ort angehalten werden, wo die Zunft sey, weil nur dieser allein dabei interessirt sey, daß die Zunft nicht übermäßig gedrückt und nach Beschaffenheit des Falles möglicherweise gesprengt werde. Die Heimathscommüne nehme gar kein Interesse daran, was aus der Zunft in jenem Districte werde. Sie berufe sich darauf, daß sie eo ipso frei geworden, sobald es erwiesen sey, daß die Zunft ihre Genossen verpflegen müsse. Diese Gründe haben indessen nur den Schein für sich. Wären die Zünfte ex lege pflichtig, ihre Genossen zu verpflegen, so könnte von einer Unterstützung der Zunft abseiten der Ortsarmencommüne eher die Rede seyn; allein sie sind es ja nur ex contractu, der am Ende täglich von den Zunftgenossen aufgehoben werden kann, ohne daß die Armenkasse es zu verhindern vermag. Die Armenkasse kann dann nur die Mitglieder der Zunftverbindungen zwingen, dagegen an den ordentlichen Armenkasseneinrichtungen Theil zu nehmen.

Digitized by

Der Fall ist vielmehr der, daß die allgemeine Regel cessirt, so lange und insofern die Zunftmitglieder verpflichtet sind, ihre Genossen zu verpflegen, daß aber, sobald diese Verpflichtung aufhört, die allgemeine Regel wieder eintritt. Für diese Auslegung sprechen auch die Worte des §. 31 des Patents vom 23. December 1808, "jedoch haben die Interessenten, gleich allen andern, Anspruch auf Versorgung vom District, wenn die bedungene Unterstützung nicht ausreicht oder sogleich eintreten kann." Es ist hier freilich nicht der Regreß gegen die heimathliche Commüne vorbehalten, allein näher betrachtet, bedurfte es dessen auch nicht. Daß Regreß von der zutretenden Armencommüne an die heimathliche Commüne genommen werden kann, ist als Regel festgestellt, eine Wiederholung dieser Regel bei Anführung eines speciellen Falles, in welchem die Armenkassen zutreten sollen, war überflüssig, weil sie sich von selbst versteht. Man wird daraus, daß die Regel bei diesem Falle nicht wiederholt ist, nicht schließen können, daß sie in demselben nicht zur Anwendung gebracht werden solle.

Die beiden früheren Obergerichte haben in diesem Falle auch immer den Ortsarmencommünen Regreß an die heimathliche Commüne zugestanden. Auch von der Regierung ist in mehren Fällen dahin entschieden worden.

Im Jahre 1834 wurde von der Eckernförder Armenkasse ein Schustergeselle aus Heide verpflegt, uud die Heider Armenkasse auf Kostenerstattung belangt. Da sich indessen ergab, daß in Eckernförde eine Schustergesellenbrüderschaft existire, welche zu dessen Verpflegung pflichtig gewesen wäre, so wurde diese zur Kostenerstattung verurtheilt. Die Brüderschaft war indessen zu unvermögend, diese Kosten (65 ℔) ganz bezahlen zu können, indem sie nur 20 ℔ in Kasse hatte. Es wurde deshalb der Heider Armenkasse aufgegeben, die übrigen 45 ℔ der Eckernförder Armenkasse zu erstatten.

Im Jahre 1835 wurde von der Rendsburger Armencommüne der dortigen Schustergesellenbrüderschaft zur Unterstützung eines erkrankten Gesellen aus dem Kirchspiele Cropp eine Beihülfe von 60 ℔ geleistet, und deren Wiedererstattung von der Cropper Armencommüne verlangt. Da sich ergab, daß die Rendsburger Schuster-

Digitized by Google

gesellenbrüderschaft bereits 60 ℔ auf die Verpflegung dieses Gesellen verwandt hatte und füglich nicht mehr leisten konnte, so wurde die Cropper Armencommüne schuldig erkannt, der Rendsburger Armenkasse die zugeschossenen 60 ℔ zu erstatten.

Im Jahre 1838 erkrankte ein im Gute Bürau heimathsberechtigter, in Preetz in Arbeit stehender Schustergeselle. Die Preetzer Schustergesellenbrüderschaft suchte sich ihrer Verpflichtung zur Verpflegung desselben dadurch zu entledigen, daß sie den kranken, von dem Meister entlassenen Gesellen für fremd erklärte, und bei der Preetzer klösterlichen Obrigkeit darauf antrug, daß er ferner von der Armenkasse verpflegt werden möge, wozu denn auch die Preetzer Armenkasse von der dortigen Obrigkeit für schuldig erkannt wurde. Die Preetzer Armenkasse wandte sich demnächst an die Bürauer Gutsarmenkasse und verlangte Erstattung der aufgewandten Verpflegungskosten. Da dieselbe sich dessen weigerte, klagte die Preetzer Armenkasse bei der Regierung gegen das Gut Bürau. Die Regierung ertheilte derselben einen abschlägigen Bescheid, behielt jedoch derselben ihre Gerechtsame gegen die Schustergesellenbrüderschaft vor, weil diese zur Verpflegung ihrer in der Arbeit stehenden und erkrankten Genossen verpflichtet war, eine Verpflichtung, der sie sich nicht durch die in gewöhnlicher Form vorgenommene Kündigung oder durch die Bescheinigung, daß der Gesell transportfähig sey, entziehen konnte. Die Armenkasse klagte nunmehr bei der Preetzer Obrigkeit gegen die Schustergesellenbrüderschaft wegen der verwandten Kosten; sie wurde aber aus folgenden Gründen mit ihrer Klage abgewiesen: 1) weil das Armencollegium aus den Zunftvereinbarungen als einer res inter alios acta keine Rechte ableiten könne; *) 2) weil der Gesell auf regelmäßige Weise seinen Dienst verlassen und selbst nach den Zunftartikeln keine Ansprüche auf Unterstützung machen könne; 3) weil das Armencollegium sich des Gesellen ohne Reservation ihrer etwanigen Gerechtsame ange-

*) Wir haben bereits oben nachgewiesen, daß aus der Vereinbarung der Zünfte, hinsichtlich der Verpflegung ihrer hülfsbedürftigen Genossen, allerdings Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Ortsarmenkasse abgeleitet werden können.

nommen, und sich gegen seine eigenen facta nicht beschweren könne. Da dieser Bescheid mit der von der Regierung vorher abgegebenen Entscheidung in directem Widerspruch stand, wurde er auf desfällige Beschwerde der Preetzer Armencommüne von der Regierung wieder aufgehoben, und die Gesellenbrüderschaft, welche nicht behauptet hatte, zur Bezahlung der Verpflegungskosten nicht im Stande zu seyn, zur Bezahlung derselben für schuldig erkannt.

Eine dritte Frage, in wie fern die Gesellen als Dienstboten zu betrachten und der §. 23 des Patents vom 23. December 1808 und Circulair des holsteinischen Obergerichts vom 17. April 1813, wonach durch die Cur- und besondern Wartungskosten des Gesindes von der Armencommüne des Aufenthalts getragen werden sollen, auf sie anzuwenden sey, in welcher Beziehung das vormalige holsteinische Obergericht unterm 16. März 1827 rescribirte, daß im Allgemeinen die Handwerker in der fraglichen Hinsicht den Dienstboten nicht gleich zu achten; — würde hier annoch zu erörtern seyn, wenn nicht der §. 6 des Patents vom 14. Mai 1839, betreffend die nähere Bestimmung der Ansprüche der Armencommünen auf Ersatz von Verpflegungskosten, die wegen der Dienstboten geltende frühere Bestimmung größtentheils ihre Bedeutung verloren und diese Frage durch den §. 1 der Gesindeverordnung vom 25. Februar 1840 nicht so gut wie beseitigt wäre. Sowohl bei dem frühern holsteinischen als bei dem schleswigschen Obergerichte kamen specielle Fälle vor, in welchen erkrankte Handwerksgesellen als Dienstboten beurtheilt wurden. Da aber in der Gesindeverordnung der Begriff der Dienstboten dahin definirt ist, daß darunter nur Personen zu verstehen sind, die zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen sind, so werden die Handwerksgesellen jetzt in keinem Falle als Dienstboten betrachtet werden können, indem die Verrichtung von Handwerksarbeiten weder zu den häuslichen noch wirthschaftlichen Arbeiten gerechnet werden kann.

Eine politische Tendenz von Gesellenbrüderschaften, wie sie in manchen Ländern vorgekommen ist, hat sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bisher nicht gezeigt; dagegen hat das Un-

Digitized by Google

wesen derselben hinsichtlich des Zwanges, den sie gegen ihre Mitgesellen, gegen einzelne Meister und gegen ganze Zünfte ausüben, wie es neuerdings durch Vorgänge in benachbarten Ländern und Städten, namentlich in Hamburg, Bremen und Lübeck zur Sprache gekommen ist, auch in einzelnen Städten unseres Landes, namentlich bei den Maurer- und Zimmergesellen, statt gefunden. Die Gesellen haben die Meister vor sich citirt, sie unter manchen nichts sagenden Vorwänden, z. B. daß sie die Addresse der Gesellenbrüderschaft nicht richtig geschrieben; daß sie anderen Meistern über den Bauplatz gegangen; daß sie Beschwerden gegen die Gesellen öffentlich laut werden lassen; daß sie mehr Lehrburschen hielten, als es die Gesellenbrüderschaft für gut befunden, u. a. m. gefragt, ob sie sich fehlbar hielten, und im Falle dies bejaht wurde, ihnen Brüchen von 2 bis 20 Rthlr. zuerkannt, die dann gewöhnlich auf der Stelle vertrunken wurden. An einem Orte haben die Maurergesellen sogar die Zunft gezwungen, ihre Artikel reiseconfirmiren zu lassen, d. h. an die Gesellenbrüderschaften in dreier Herren Lande, an eine inländische und zwei ausländische, zu senden und deren Genehmigung einzuholen, wofür die Zunft über 30 Rthlr. hat bezahlen müssen. Frägt man warum die Meister oder die Zünfte sich solchem Zwange unterwerfen, so ist die Antwort, sie haben größeren Schaden zu fürchten, wenn sie sich dem Willen der Gesellen nicht unterwerfen. In diesem Falle wird der einzelne Meister oder die ganze Zunft geschimpft oder geschwärzt. Dann arbeitet kein Geselle bei dem Meister oder der Zunft. Die Gesellen, welche es thun, oder die Lehrburschen, welche bei solchen Meistern oder Zünften auslernen, werden, wenn sie an andern Orten kommen und sich nicht durch Brüchen loskaufen können oder wollen, oft furchtbar gemißhandelt, und dürfen von den Meistern nicht in Arbeit genommen werden.

Wegen solcher Vorfälle hat die Polizei gegenwärtig ein wachsameres Auge auf die Gesellenverbindungen gerichtet und strenge Untersuchungen angestellt. Auch ist in Folge dessen ein durch einen deutschen Bundestagsbeschluß veranlaßtes Kanzleipatent für das Herzogthum Holstein unterm 16. Januar 1841 publicirt worden, wonach in sämmtlichen Bundesstaaten Gesellen, welche an solchen

Digitized by Google

Verbindungen und Vorgängen Theil genommen haben, nach eventuell überstandener Strafe, ohne Weiteres in ihre Heimath geschickt, und dorten unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden können; wodurch für die Abstellung des gedachten Unfugs schon viel gewonnen seyn dürfte.

V. Die Archidiaconate in Holstein zur katholischen Zeit.

Beitrag zur holsteinischen Kirchengeschichte.

Von Dr. Kuß, Past. emerit.

Es wird wohl kein Widerspruch zu befürchten seyn, wenn hier die Ansicht ausgesprochen wird, daß, so wie überhaupt die Kirchengeschichte Holsteins eine gründliche Bearbeitung noch sehr vermissen lasse und manches öde Feld darbiete, so insbesondere derjenige Gegenstand, der nach Angabe der Ueberschrift hier vorliegt, erst in neuester Zeit zur Sprache gekommen ist. Denn was diesen Gegenstand, dem die geistliche Gerichtsbarkeit wesentlich inhärirt, anbetrifft, so hat es nicht nur bis in die neueste Zeit allgemein geheißen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in Holstein einzig zur Competenz, theils des Hamburger Probstes (im Bisthum Bremen diesseits der Elbe), theils des lübeckischen Bischofs (im Stift Lübeck) gehört habe, — was ganz irrig ist — sondern sogar der Ausdruck "Archidiaconat" war in Beziehung auf Holstein — außer als bedeutungslose Benennung einiger Predigerstellen — nicht ausgesprochen worden, als ich 1829 des Archidiaconats als eines Prärogativs des Preetzer Klosters erwähnte (N. St. M. Bd. 9. S. 624), und in der Folge habe ich nicht nur vom Preetzer Archidiaconat ausführlich gehandelt (N. St. M. Bd. 10. S. 216 f. u. S. 235 f.), sondern auch nachgewiesen, daß nicht weniger die beiden Domklöster Bordesholm und Segeberg desselben Prärogativs sich zu erfreuen gehabt haben. (N. St. M. Bd. 4. S. 407. Bd. 6. S. 106 f. u. Bd. 8. S. 164 f.) Dabei ist es nun bisher geblieben. Seitdem habe ich indeß noch einige holsteinische Archidiaconate mehr entdeckt und

Digitized by Google

der gegenwärtige Aufsatz soll nun von diesen kirchlichen Verhältnissen Holsteins eine — nach meinem Dafürhalten — vollständige Uebersicht darlegen. Bevor ich jedoch zur Sache komme, erlaube ich mir, ein paar Bemerkungen vorangehen zu lassen, die Verhältnisse betreffend, auf welche jene sich beziehen, von welchen man aber nicht allgemein eine klare Idee zu haben scheint.

1. Als das Bisthum Hamburg *) im Jahre 834 gestiftet ward, befaßte es einzig Nordalbingien **) mit der anliegenden Marsch; nachdem aber der bremische Bischof Leuderich im Jahre 857 gestorben war, fand Kaiser Ludewig, Stifter des Hamburger Bisthums, in Betracht der Dürftigkeit dieses Stifts es zweckmäßig, das Bisthum Bremen aufzuheben, und als einen integrirenden Theil mit dem Hamburger zu verbinden, daher von da an lange Zeit kein Bisthum Namens Bremen existent war, indem das ursprünglich so genannte mit dem Hamburger Ein und dasselbe Bisthum Hamburg ausmachte. Inconsequenter Weise ließ man jedoch das bremische Domcapitel fortbestehen. Als nun aber im Laufe der Zeit Ereignisse und Umstände es mit sich brachten, daß die Hamburger Bischöfe sich meistens in Bremen aufhielten, und bald nach Hamburg, bald nach Bremen sich nannten, so nahm das bremische Domcapitel davon Veranlassung, auf das Recht der Bischofswahl Anspruch zu machen, und es entspann sich zwischen diesem und dem Hamburger Domcapitel ein lang dauernder Streit, der sich erst 1223 durch einen Vergleich dahin endigte, daß zwar das bremische in der Hauptsache seinen Zweck erreichte, dagegen der Hamburger Propst an den Functionen und

*) Das Bisthum Hamburg ist zu unterscheiden von dem Erzbisthum dieses Namens. Der hamburgische Bischof besaß nämlich bischöfliche Rechte in Nordalbingien, und soweit ging sein Bisthum, er besaß aber auch erzbischöfliche Rechte in mehreren Bisthümern, und diese, sein eigenes Bisthum eingeschlossen, machten sein Erzbisthum aus. A potiori fit denominatio; man nannte ihn also auch in seinen bischöflichen Verhältnissen Erzbischof, und übertrug diese Benennung seiner höheren Würde auch auf sein Bisthum.

**) Also Holstein in engerem Verstande, Stormarn und Dithmarschen.

Digitized by Google

Rechten, die bis dahin dem Bischof in Nordalbingien competirt hatten, einen erweiterten Antheil erhielt. (S. weiterhin.) Von der Zeit an verschwand aber der Name "Bisthum Hamburg" gänzlich, und das bisherige Bisthum dieses Namens hieß nun durchgängig "das Bisthum Bremen," Nordalbingien insbesondere "das Bisthum (Stift) Bremen diesseits der Elbe." In dem größten Theile von diesem waren aber, wie schon bemerkt, dem Hamburger Propst die Competenz zu mehreren (nicht zu allen, s. weiterhin) bischöflichen Functionen überlassen worden, und dieser Theil von Nordalbingien (das Stift Bremen diesseits der Elbe) machte die Hamburger Propstei aus.

Bekanntlich hatte Wagrien seinen eigenen Bischof, der seit 1163 in Lübeck seine Residenz und Domkirche hatte. Femarn*) gehörte jedoch nicht zum Lübecker Bisthum, sondern war — wahrscheinlich auf Veranlassung der Einführung des Christenthums daselbst — unter das Bisthum Odensee gekommen, was, wiewohl das Nähere nicht bekannt ist, keinem Zweifel zu unterliegen scheint. **)

Holstein gehörte also im Mittelalter zu drei Bisthümern, nämlich dem größeren Theile nach, als Stift Bremen diesseits der Elbe, zum bremischen, einem anderen Theile nach zum lübeckischen, und einem dritten — sehr kleinen — Theile nach zum fühnschen Bisthum.

2. Zum bischöflichen Amte gehörten im Mittelalter drei verschiedene Klassen von Functionen, nämlich erstlich diejenigen Functionen, die sich auf Einweihung bezogen, wohin also gehörten Einweihungen von Klöstern, Kirchen, Kapellen, Altären, Kirchhöfen, Glocken und Heiligenbildern, ferner die Einweihung des heiligen Oels (zur letzten Oelung), die Ordination der Priester, die Firmelung der Kinder ꝛc. Alle diese Functionen gehörten ausschließlich zur Competenz des Bischofs, indem nach

*) Im Mittelalter in politischer Hinsicht ein Anner von Holstein.

**) Siehe einen Aufsatz von mir im neuen staatsbürgerlichen Magazin Bd. 9 S. 27 und flgd.

Digitized by Google

Ansicht der katholischen Kirche *) nur ein Bischof, vermöge der Weihe, die er als solcher (von einem Erzbischofe) erhalten hatte, im Stande (befähigt) war, andere Gegenstände (Personen und Sachen, s. oben) realiter zu weihen. Es war jedoch dem Bischof unbenommen, durch einen anderen Geistlichen, dem er die bischöfliche Weihe hatten geben lassen, und der sein Weihbischof (im Latein des Mittelalters Vicarius generalis in pontificalibus) hieß, jene (sensu strictiori) bischöflichen Functionen für sich verrichten zu lassen.

Selbstverständniß ist es also, daß dem hamburgischen (bremischen) Bischof in ganz Nordalbingien, namentlich in der Propstei Hamburg, jene Functionen competirt haben, und es ist bekannt, daß er sie lange Zeit persönlich verrichtet hat. So war der Erzbischof Adalbero 1136 in Neumünster anwesend, um einen Altar (Westph. II. p. 1), und der Erzbischof Hartwig 1164, um die dortige neue Kirche einzuweihen. (Helm. I. c. 93.) Später kommen jedoch bremische Weihbischöfe vor, wie z. B. 1474 ein gewisser Hermann (Geuß 1 S. 165), wie denn auch dithmarsische Urkunden des bremischen "Wigebischofs" erwähnen. Daß es mit jenen Functionen, in Hinsicht des lübeckschen Bischofs in seiner Diöcese, so wie in Hinsicht des fühnschen Bischofs auf Femarn, dieselbe Bewandniß, als im Stift Bremen gehabt, versteht sich gleichfalls von selbst.

Eine zweite Klasse der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Functionen hatte Beziehung auf die bischöfliche Kirchenadministration, und befaßte der Geschäfte eine große Menge. Denn außer der allgemeinen Beaufsichtigung aller, zur Diöcese eines jeden Bischofs gehörenden, geistlichen Personen, Stiftungen und deren Güter gehörten zum Ressort der gedachten Administration, Erlaubnißertheilungen zu kirchlichen Stiftungen allerlei Art, (Vicariaten, Commenden, Hospitälern ꝛc.,) zum Bau neuer Kirchen und Capellen, zur Anlegung neuer Kirchhöfe und zu Veränderungen in bestehenden kirchlichen und klösterlichen Einrichtungen; ferner

*) Gleichfalls, wie bekannt, nach Ansichten der englischen Episcopalkirche.

Digitized by Google

Confirmationen aller Testamente, Vermächtnisse ꝛc., die auf kirchliche Zwecke Beziehung hatten, Ernennung zu vielen geistlichen Aemtern, Pfarrstellen, Vicariaten, oder falls die Ernennung andern zukam, Genehmigung und Bestätigung der Ernannten, mannigfaltige Dispensationen von allgemeinen kirchlichen Gesetzen, Einschärfung bestehender ꝛc. Diese Functionen waren aber nicht nur, was die Verwaltung und Ausführung anbetrifft, an jeden des canonischen Rechts nicht unkundigen Geistlichen übertragbar, wie sie denn insoweit, der Regel nach, an Officiale übertragen waren; sondern wir werden auch weiterhin sehen, daß auch die Competenz zu jenen Functionen nicht überall im Bisthum Bremen diesseits der Elbe dem Bischof zugestanden hat.

Die dritte Klasse der zum bischöflichen Amte gehörenden Functionen bezog sich auf das Archidiaconat; *) dieses bestand aber in der Conpetenz zu den Kirchenvisitationen, zur geistlichen Gerichtsbarkeit und der sogenannten *Censura ecclesiastica*, d. i. zur Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel, zu welchen vornämlich gehörten Excommunication, Bann und Interdict (s. weiterhin). In Hinsicht des Archidiaconats, das ursprünglich den Bischöfen ganz gehört hatte, fand aber, nicht nur was die Verwaltung desselben anbetrifft, eine große Verschiedenheit hinsichtlich der getroffenen Einrichtungen Statt, sondern Beikommende (Bischof und Capitel) hatten auch für einzelne Theile ihrer Diöcesen selbst die Competenz an verschiedene, zu ihren Diöcesen gehörende Prälaturen und Klöster — um deren Revenüen zu verbessern — ganz und auf immer überlassen, und es kommen Beispiele vor, daß der Bischof am Archidiaconat in seinem Stifte

*) Bekanntlich war ursprünglich jeder Bischof wirklicher Pfarrer an einer Kirche seines Wohnorts, in der Folge verrichteten aber seine Diaconi für ihn die Amtsgeschäfte. Der erste von diesen hieß sein Archidiaconus, und da es später aufkam, daß die Bischöfe ihre Archidiaconen bei den Kirchenvisitationen ꝛc. häufig gebrauchten, diese für sich die Geschäfte bei den Kirchenvisitationen verrichten ließen ꝛc.: so erhielt der Inbegriff dieser Geschäfte den Namen "Archidiaconat."

Digitized by Google

entweder keinen, oder doch nur einen geringen Antheil gehabt hat. Das schleswigsche Stift z. B. war in gegenwärtiger Beziehung in sieben Bezirke — hier Propsteien genannt — getheilt, und in jedem dieser Bezirke kam das Archidiaconat einem Mitgliede des schleswigschen Capitels zu, einigen als beständiges Annex ihres Amts, anderen in Folge bischöflicher Verleihung. Eine ganz andere Einrichtung fand aber in Holstein Statt, wie ich nun zeigen werde.

Das Bisthum Bremen diesseits der Elbe faßte nämlich in sich:

1) Das Archidiaconat*) des Hamburger Propstes. (Propstei Hamburg.) Nach allgemeiner Ansicht hat der Hamburger Propst erst durch den Vergleich v. J. 1223 dieses Archidiaconat erhalten, und so viel ist auch gewiß, daß der bremische Bischof noch nach dem Anfange des 12ten Jahrhunderts in Nordalbingien Visitationen gehalten hat, **) daher ihm die Rechte des Archidiaconats in Nordalbingien noch damals zugestanden haben müssen. Wir werden indeß gleich sehen, daß der Hamburger Propst schon 1207, und also mehrere Jahre vor 1223, einen Collegen im dortigen Domcapitel mit einem kleinen Archidiaconat in Holstein beschenkt hat, und ich folgere daraus, daß der Hamburger Propst durch jenen Vergleich nur eine, wie wohl sehr bedeutende Erweiterung seines, ihm schon früher competirenden, Archidiaconatsbezirks werde erhalten haben.

Das Archidiaconat hatte nämlich nach 1223 einen sehr ansehnlichen Umfang, wie aus der "Taxis beneficiorum praepositurae Hamburgensis" v. J. 1347 zu ersehen ist. Dieses alte, von Staphorst aufgefundene und in seiner "Historia diplomatica ecclesiae Hamburgensis" (I. p. 467) mitgetheilte Document enthält ein Verzeichniß aller damals zur Propstei Hamburg ge-

*) D. i. Archidiaconatsbezirk; denn auch in diesem Verstande wird der Ausdruck "Archidiaconat" gebraucht.

**) Circa idem tempus (1125) Adelbero Archiepiscopus transivit Albiam, *visitaturus* Hammenburg et Nordalbingorum provinciam, venitque in civitatem Milethorp. (Helm. l. c. 47.)

hörenden Kirchspiele, und es ergiebt sich aus demselben, daß Dithmarschen ganz, Holstein im engern Verstande, und Stormarn aber nur mit einigen Ausnahmen (den drei nächstfolgenden Archidiaconaten) zum fraglichem Bezirke des Hamburger Propstes gehört haben.

[Ich bemerke hier in Parenthese, daß es keinesweges richtig ist, wenn man, wie geschieht, den amtlichen Wirkungskreis des besagten Propstes in seiner Propstei auf das Archidiaconat beschränkt, indem es nicht an Thatsachen fehlt, die es außer Zweifel setzen, daß er (oder sein Official, was natürlich auf Eins hinausläuft) in anerkannter Weise auch Dinge zu seiner amtlichen Competenz gezogen hat, die dem Archidiaconat unbeikommend waren, und der bischöflichen Kirchenadministration untelagen. Dieses beweisen zuerst folgende, in der bekannten Defensionsschrift der Dithmarscher gegen den Hamburger Propst (A. St. M. Bd. 8 S. 326) vorkommende Worte: "Zu viel Mal hat es sich begeben, daß, als die Dithmarscher an etlichen und vielen Orten Kirchen, Capellen, Pfründen, Spital für die Armen und andere geistliche Stiftungen haben aufrichten wollen, haben sie dem (Hamburger) Official anstatt des Propstes, ehe und bevor ihnen solches vergönnet, je 100 Gulden, zum wenigsten 100 ℳ Lüb. geben müssen." Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Dithmarscher in diesen Worten dem Hamburger Propste die Competenz zur Ertheilung jener Bewilligungen keinesweges absprechen, sondern sich darüber beschweren, daß sein Official ihnen dafür so viel Geld abgenommen habe. Daß nun aber die Bewilligung zu Kirchenbauten ꝛc. (s. oben) zu den Functionen der bischöflichen Administration, und nicht zum Archidiaconat gehöre, kann nicht zweifelhaft seyn. Fürs Zweite führe ich unten *) einige Beispiele

*) Als Marquard Breide 1429 beabsichtigte, eine Vicarie in der Rendsburger Kirche zu stiften, ward die Genehmigung des hamburgischen Propstes erbeten, und dieser ertheilte Genehmigung und Bestätigung. (Noodt 1. S. 454.) Aebtissin und Convent zu Itzehoe präsentirten 1476 dem hamburgischen Propste zu einer vacanten Vicarie den Barthold Rantzau, und bitten um

Digitized by Google

an, die uns den Hamburger Propst in einzelnen Ausübungen der bischöflichen Administration vor Augen stellen. Uebrigens streitet es gegen diese Ansicht nicht, daß der bremische Bischof in einzelnen Fällen auch in der hamburgischen Propstei Functionen der kirchlichen Administration ausgeübt hat. Denn erstlich kamen in jedem Bisthume kirchliche Angelegenheiten vor, deren Erledigung zur erzbischöflichen Competenz gehörte, und wir wissen, daß, so wie der bremische Bischof auch Erzbischof war, so auch die hamburgische Präpositur, so wie zum Bisthum, so auch zum Erzbisthum Bremen gehört hat. Zweitens fand Mancher, der eine kirchliche Anstalt (Vicarie, Commende ꝛc.) zu stiften beabsichtigte, es rathsam, um seiner Stiftung alle mögliche Garantie zu verschaffen, für selbige auch von einer höheren Behörde (der erzbischöflichen in Beziehung auf die bischöflichen, der bischöflichen in Beziehung auf die pröpstliche) eine Confirmation zu erwirken. Ist nun aber, wie ich nicht bezweifle, die hier in Parenthese besprochene Ansicht richtig; so hat der bremische Bischof in dem größten Theile des Bisthums Bremen diesseits der Elbe, nämlich in der Hamburger Präpositur, einzig die Functionen der Weihe zu seiner amtlichen Competenz gehabt.]

2. Das Archidiaconat des Hamburger Decans. *) Dieses bestand erstlich aus den Kirchspielen Billwerder,

---

Investitur desselben. (Noodt 1. S. 15.) Die schleswigschen Herzöge schenkten 1421 dem Itzehoer Kloster das Patronat an einer Vicarie, und bitten den hamburgischen Propst um Genehmigung und Bestätigung. (Noodt 1. S. 380.) Als die Dithmarscher 1500 ein Nonnenkloster errichten wollten, erbaten sie sich dazu die Erlaubniß des hamburgischen Propstes (Bolten 3. S. 147), und als sie in der Folge es in ein Mönchskloster verwandeln wollten, widersetzte er sich, und jene konnten nur dadurch ihren Zweck erlangen, daß sie sich an den Papst wandten. (W. IV. p. 1451.) Ferner erbat man sich vom hamburgischen Propste die Bestätigung des Münsterdorfer Calandes (W. III. p. 500) ꝛc.

*) Der hamburgische Decan war bekanntlich der erste Prälat im Domcapitel, an dessen Spitze der Propst stand.

Moorfleth und Allermöh, und werden als notorische Bestandtheile Holsteins im Mittelalter mit Recht hieher gezogen. Die *Taxis beneficiorum praeposituae Hamb.* übergeht sie aber mit Stillschweigen, obgleich es geschichtlich ist, daß dort 1251 und 1331 Kirchen vorhanden waren, und dieses Stillschweigen dient zum sichern Beweise, daß sie nicht in der Hamburger Präpositur begriffen gewesen. Daß sie aber in dem angegebenen Verhältniß zum hamburgischen Decanat gestanden, beweiset folgende Anführung des Herrn Dr. Lappenberg im 8. Bd. des N. St. M. (S. 131): "1207 ward der geistliche Bann über diesen District (bannus Bilne) von Propst Hermann dem dortigen Decan übertragen." *) Der Herr V. giebt zwar nicht an, woher er diese Notize habe — wahrscheinlich aus Staphorst's Kirchengeschichte — was sich daraus erklärt, daß er sie nur beiläufig anführt, daher er in Beziehung auf selbige auch weiter nichts bemerkt. Fürs Zweite gehörten zum gegenwärtigen Archidiaconat die Kirchspiele Sülfeld und Bargteheide, die gleichfalls in der "Taxis" nicht vorkommen, wiewohl Sülfeld schon 1266 eine Kirche hatte, (Urkundensammlung v. Prof. Michelsen 1. S. 89) und Geuß (2. S. 192) vermuthet daher, daß jene beiden Kirchen unmittelbar unterm Bremischen Erzbischof (d. i. Bischof) gestanden haben. Diese Vermuthung ist jedoch unrichtig; denn in Staphorst's Kirchengeschichte werden sie ausdrücklich dem hamburgischen Decanat beigelegt. **) Außer dem Angeführten ist von diesem Archidiaconat weiter nichts bekannt.

*) Von der Billwerder Kirche, die wahrscheinlich ums Jahr 1207 errichtet ward, sind bekanntlich die beiden andern ausgegangen.

**) Diese Angabe finde ich unter mehreren Anführungen aus Staphorst's Kirchengeschichte, deren Gebrauch ich vor langen Jahren der freundlichen Gefälligkeit eines Hamburger Literaten zu verdanken hatte; es ist jedoch damals von mir vergessen worden, jener Angabe Band und Seitenzahl der Staphorst'schen Kirchengeschichte, die ich jetzt nicht zur Hand habe, beizufügen. Man kann sich indeß darauf verlassen, daß ich die Angabe nicht aus der Luft gegriffen habe.

Digitized by Google

3. Das Archidiaconat des Neumünster-Bordesholmer Propstes. (Probstei Neumünster oder Bordesholm.) Wir bemerken hier zuerst den Ursprung dieser kirchlichen Behörde. Nachdem Vizelin nämlich einige Jahre an der Wippendorfer Kirche als Pfarrer gestanden hatte, fand der bremische Erzbischof Adelbero sich um's Jahr 1136 bewogen, die bisherige Wippendorfer Pfarrkirche zu einer Domkirche, und den bisherigen Pfarrer an derselben, den Vizelin, mit seinen Nachfolgern zur Würde eines Prälaten und Probsten zu erheben, und von dieser zwiefachen Erhebung war es zu jener Zeit Selbstfolge, daß mit der neuen Domkirche (dem neuen Münster) ein Collegium Canonicorum regularium verbunden ward. Das bisherige Kirchspiel des Vizelins war nun aber eine Propstei, und es ist aus einer Urkunde vom Jahre 1142 (W. H. p. 3) zu ersehen — wiewohl man es erst seit ein paar Jahren ersehen hat — daß für besagtes Kirchspiel auch die Rechte des Archidiaconats dem jedesmaligen Propst verliehen worden sind. Zugleich und in derselben Urkunde erhielt dieser auch im Kirchspiel Bishorst, und etwas später gleichfalls im Kirchspiel Breitenberg dieselben Rechte. Von diesen Thatsachen habe ich bereits im 6. Bd. des N. St. M. S. 106 u. f. ausführlich gehandelt; doch wird es nicht unpassend seyn, hier das Wesentliche in Beziehung auf den Umfang des Archidiaconats zu wiederholen.

Der neumünstersche Propst erhielt nun also zufolge der Urkunde von 1142 ein Archidiaconat zuerst im Kirchspiel Wippendorf, das nun den Namen Neumünster führte; zu diesem Kirchspiele gehörte aber damals der ganze District, in welchem durch Absonderung von jenem Urkirchspiele später auch die Parochien Brügge und Flintbeck entstanden sind,*) und natürlicherweise sind diejenigen Rechte, die dem neumünsterschen Propst in dem Ganzen zuständig waren, gleichfalls in den abgesonderten Theilen ihm geblieben. Daß dieses wirklich der Fall gewesen,

*) Wie ich in den Prov.-Ber. 1823, Heft 3, ausführlich gezeigt habe.

Digitized by

läßt sich auch näher nachweisen. Denn was Flintbeck anbetrifft: so sagt der damalige holsteinische Landesherr, Graf Albert von Orlamünde, in einer Urkunde vom Jahre 1220, die dem neumünsterschen Stift zum Bau einer Kirche in Flintbeck Erlaubniß ertheilt, ausdrücklich aus, daß die Eingepfarrten dieses Kirchspiels fernerhin, wie sie es früher in ihrer Verbindung mit dem neumünsterschen gewesen waren, dem Synodalrecht (juri synodali) des dortigen Gerichts sich zu unterwerfen verpflichtet seyn sollten. *) (W. II. p. 30.) Nicht weniger klar tritt, was Brügge anbetrifft, das fragliche Verhältniß aus folgender Thatsache hervor. Als nämlich der bremische Propst 1335 das Patronat ꝛc. der Kirche in Asel (im Stift Bremen jenseit der Elbe) mit dem neumünsterschen Propst für das Patronat ꝛc. an der Kirche in Brügge vertauschte, ward in der desfallsigen Urkunde bestimmt, daß das Archidiaconat in dem Tausche nicht einbegriffen seyn, sondern jeder Propst in dem Kirchspiele, das er vor dem Tausch gehabt, das Archidiaconat behalten solle (W. II. p. 121), folglich hat der neumünstersche Propst das Archidiaconat in Brügge vor dem Tausche gehabt, wie er es auch nach demselben besessen hat. Uebrigens ist bekannt, daß die jetzigen Kirchspiele Großenaspe und Bordesholm vor der Reformation in jenen drei Kirchspielen einbefaßt gewesen sind.

Außer in dem zusammenhängenden District dieser drei Kirchspiele competirte dem neumünsterschen Propst, wie schon bemerkt, auch in den Kirchspielen Breitenberg und Bishorst das Archidiaconat. Das Kirchspiel Bishorst, dessen Kirche, wie einen Theil des Kirchspiels die Fluthen weggespült haben, und dessen Reste in den Bestandtheilen der jetzigen Kirchspiele Uetersen und Seester enthalten sind, lag am Elbstrom zwischen dem vormaligen Kirchspiele Seestermühe und der Elmshorner Aue, **) und

*) Bannus, jus synodale und Archidiaconat drücken dem Wesentlichen nach Einen und denselben Begriff aus.

**) Verhandlungen über die Lage der Bishorster Kirche s. m. A. St. M. Bd. 2. S. 151, 170. Bd. 3. S. 671, 675. Bd. 7. S. 298. Bd. 8. S. 18.

wir haben bereits bemerkt, daß die Competenz des neumünsterschen Propstes zu dem dortigen Archidiaconat sich aus der Urkunde vom Jahre 1142 herschreibe. *) Noch gehört das Kirchspiel Breitenberg hieher; denn eine Urkunde vom Jahre 1261 (W. II. p. 43) sagt von demselben aus, daß es mit weltlichem und geistlichem Recht zur neumünsterschen Präpositur gehöre. Seit wann, ist aber nicht bekannt; da indeß die Breitenberger Kirche **) wahrscheinlich von Neumünster aus gestiftet worden ist — wie denn auch der ganze District dieses Kirchspiels, der noch 1130 eine Wüstenei war, von daher durch Colonisten seine erste Cultur erhalten hat — so wird wahrscheinlich das ganze mehrfache Verhältniß des neumünsterschen Stifts zum Breitenberger Kirchspiel gleichzeitig entstanden seyn.

[Ich berühre auch in Hinsicht dieser Propstei in Parenthese die Frage, wem hier die bischöfliche Administration competirt habe. Es leidet nämlich erstlich keinen Zweifel, daß die neumünstersche Propstei in aller Hinsicht dem Hamburger Propst unbeikommend gewesen sey. Denn nicht nur kömmt im ganzen neumünsterschen Diplomatar, so viele Urkunden es auch enthält, die auf dortige Kirchenangelegenheiten Bezug haben, der Hamburger Propst auch nicht ein einziges Mal vor; sondern die erzbischöfliche Urkunde

---

*) Daß man den neumünsterschen Propst mit einem so entlegenen Kirchspiel in jene Verbindung gesetzt, ist theils daraus zu erklären, daß, nachdem die Slaven von 1068 bis 1106 die Kirchen und das Land verwüstet hatten, 1142 in Nordalbingen nur noch sehr wenige Kirchen und Kirchspiele vorhanden waren (damals waren noch keine Kirchen in Kiel, Westensee, Bovenau, Rendsburg, Jevenstedt, Hohenwestedt, Kellinghusen ꝛc.), theils daraus, daß die Elbmarsch, den slavischen Verheerungen entgangen, sich damals eines relativ bedeutenden Wohlstandes muß zu erfreuen gehabt haben, daher ein Archidiaconat in einem dortigen Kirchspiel für das neumünstersche Stift bei seiner damaligen Dürftigkeit besonders passend war. Denn je mehr Wohlstand, desto mehr fällt für die Gerichte ab.

**) Die schon damals existent war. Prov.-Ber. 1822. Heft 1. S. 73 u. f.

vom Jahre 1142 erklärt auch ausdrücklich, in dem Kirchspiele Neumünster, wie im Kirchspiel Bishorst, solle weder dem Hamburger Propst, noch sonst irgend Jemanden — außer Vizelin und seinen Nachfolgern, so wie außer dem Erzbischof Adalbero und seinen Nachfolgern — irgend eine amtliche Function competiren. Aber auch der neumünstersche Propst ist zweitens in der fraglichen Competenz nicht gewesen, sondern der bremische Bischof. Denn wenn, wie oben bemerkt worden, der bremische Bischof Adalbero in der Urkunde vom Jahre 1142 sich und seinen Nachfolgern Antheil an der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) in der Probstei Neumünster vorbehält: so kann diese Reservation nur auf die bischöfliche Kirchenadministration gehen, indem seine Reservation in Hinsicht der Functionen der Weihe, wie der Functionen der erzbischöflichen Würde, offenbar als ganz unstatthaft erscheint.]

4. Das Archidiaconat des bremischen Bischofs. Es hat im Bisthum Bremen diesseits der Elbe nur Ein Kirchspiel gegeben, in welchem der Bischof alle bischöfliche Rechte — nicht nur, wie überall, die Functionen der Weihe, sondern außer der kirchlichen Administration auch das Archidiaconat — zu seiner Competenz gehabt hat. Dies Kirchspiel war das Kirchspiel Kiel; einzig hier ist diesseit der Elbe der bremische Bischof in vollem Umfange des Worts Bischof gewesen. Dies ist nun zu beweisen, und wir beweisen es zuerst indirect.

Das Archidiaconat in Kiel kann also erstlich dem Hamburger Propst nicht zugestanden haben, nicht nur, weil Kiel in der "Taxis" fehlt, sondern auch, weil aus mehreren Urkunden (W. III. u. IV.) hervorgeht, daß jener so wenig, als sein Official, an solchen Angelegenheiten des Kirchspiels Kiel, die zum Ressort des Archidiaconats gehörten, einigen Antheil genommen haben. Jenes bedarf weiter keiner Bemerkung; dieses bezeugen Thatsachen. Wir sehen z. B., daß in Kiel ein geistliches Gericht gehalten wird, aber ohne Theilnahme von Seiten jener Herren; über Kieler Einwohner wird der Bann ausgesprochen, aber nicht von der Hamburger Behörde ꝛc. (S. weiterhin.)

Aber auch der neumünsterſche Propſt kann die fragliche Competenz nicht gehabt haben. Wir wiſſen freilich, daß das neumünsterſche Domkloſter in kirchlichen Beziehungen zu Kiel geſtanden hat, denn nicht nur hatte es an der Kieler Pfarrkirche, wie an mehreren Vicariaten in ſelbiger, das Patronat, ſondern jene war ſogar dem Domkloſter incorporirt Dieſe und ähnliche Verhältniſſe hatten aber mit dem Archidiaconat nichts gemein. *) Es kömmt jedoch der Fall wirklich ein Mal vor, daß der neumünsterſche Propſt eine Function des Archidiaconats in Bezug auf Kiel ausgeübt hat; dieſer Fall dient aber nicht nur die hier in Rede ſtehende Negation zu beweiſen, ſondern ich gebe ihn auch als einen vorläufigen directen Beweis für die fragliche Competenz in Hinſicht auf den bremiſchen Biſchof. Die Sache iſt: Kieler Einwohner ſollten 1338 excommunicirt werden, und dies that jener Propſt. (W. II. p. 138,) Allein die Urkunde ſagt ausdrücklich, daß ihm dieſes vom bremiſchen Biſchof "ex speciali gratia" und für dies Mal verliehen worden ſey. Was es damit für eine Bewandniß gehabt, gehört nicht hieher; unbeſtreitbar iſt es aber: Was jemand ex speciali gratia eines Höhern ein Mal gethan hat, das hat er nicht kraft ſeines Amtes gethan; und, was jemand ex speciali gratia einem Andern zu verleihen befugt geweſen iſt, dazu muß er doch ſelbſt die Competenz gehabt haben. Wir gehen nun aber zu dem directen Beweis über.

Dieſer Beweis läßt ſich aber nur aus einzelnen Thatſachen führen, — denn in ausdrücklichen Worten findet ſich das hier zu Beweiſende nirgends ausgeſprochen. — Jener Thatſachen ſind aber zu viele, als daß ich hier alle anführen könnte. Doch muß ich auch geſtehen, daß, wenn diejenigen, welche hier folgen, den geneigten Leſer von der Richtigkeit meiner Anſicht nicht überzeugen — wie dies in Hinſicht auf mich allerdings der Fall iſt — die übrigen,

*) So ſtand z. B. die Nortorfer Kirche zum Itzehoer Kloſter gerade in demſelben Verhältniß, als die Kieler Kirche zum neumünsterſchen Stift; doch war das Archidiaconat im Kirchſpiel Nortorf nicht jenem Kloſter, ſondern dem Hamburger Propſt zuſtändig. (Noodt 1. S. 419.)

Digitized by Google

welche noch angeführt werden könnten, ihn eben so wenig überzeugen würden. Es folgen also die Thatsachen.

a. Nicolaus Hugo, Cantor et Canonicus ecclesiae Hamburgensis, reverendi *Domini Bremensis* ab hac parte Albiae *Officialis*, hält 1475 in Kiel das geistliche Gericht (Synodum laicalem) W. II. p. 459. Damals war also ein Hamburger Domherr General-Official des bremischen Bischofs — denn ein Erzbischof hatte mit den Laiensynoden nichts zu thun — und handelte als Official im Namen und in Vollmacht des besagten Bischofs. Was that er nun als solcher in Kiel? Er hielt den Synodus. Dies war aber ohne allen Zweifel Sache des Archidiaconats. In Dithmarschen z. B. competirte dieses, wie wir gesehen haben, dem Hamburger Propst, und dieser hielt daher in Dithmarschen die Synoden. "De Praveſt" — so heißt es in einer Klageschrift des Propstes vom Jahre 1524 (W. III. p. 1854) — "hefft alle Jahre twe Synodos gehalten im Lande" (Dithmarschen). In demselben Verhältnisse stand damals der Propst auch zur Wilstermarsch, und der gelehrte Rantzau erzählt (W. I. p. 11), daß der Official des Hamburger Propstes jährlich in Heiligenstetten einen Synodus gehalten. Eben so sehen wir den "Officialis generalis Domini *Praepositi Hamburgensis*" mit Namen Johannes Middelmann 1448 in der Cremper Kirche einen Synodus halten, und wir wissen, daß auch die Cremper Marsch zum Hamburger Archidiaconat gehört hat. Wenn wir nun aber in Kiel den Official des bremischen Bischofs Synoden halten sehen, folgt denn daraus nicht in Hinsicht des bremischen Bischofs das fragliche Verhältniß zu Kiel?

b. Nicolaus Popp, Officialis *curiae Bremensis* Generalis. thut 1321 Kieler Einwohner in den Bann. (W. II. p. 81.) Hiebei ist zu bemerken, daß die Competenz des Bannes zu den jura archidiaconatus gehörte, und dieser — abgesehen von Papst und päpstlicher Bevollmächtigung — nur vom Archidiaconats-Inhaber in seinem Bezirk verfügt werden konnte, wiewohl jede geistliche Behörde den Erlaß requiriren konnte. Als z. B. der bremische Bischof Burchard ums Jahr 1327 seine Regierung antrat, ereignete es sich, daß die Dithmarscher ihm den Willkommen von 500 Rthlr.

Digitized by Google

verweigerten. Da wandte sich der Bischof an den Dompropst von Hamburg, und dieser befahl den Halsstarrigen unter Androhung der härtesten Strafen (i. e. des Bannes), zu bezahlen. Die Dithmarscher fügten sich. (Chron. des Landes Dithm. S. 257.) *) Unmittelbar war also, wie offenbar, der bremische Bischof nicht befugt, über Dithmarschen den Bann zu verfügen, sondern mußte das Hamburger Archidiaconat darum ersuchen. Wenn nun aber nach obiger Anführung der bremische Bischof über Kieler Einwohner den Bann ausspricht, folgt denn daraus nicht das Demonstrandum?

c. Kiel erhielt 1497 vom bremischen Bischof das Privilegium, daß Niemand aus der Stadt und der Landgemeinde jenseits der Elbe (nach Bremen) solle citirt werden, sondern die Evocation nur nach Hamburg geschehen, indem der Bischof hier einen Commissarius anstellen wolle, um Verhöre vorzunehmen, Zeugenaussagen zu vernehmen ꝛc. (W. IV. p.) So viel ich einsehe, ist hier nun von Verhandlung geistlicher Rechtssachen in erster Instanz die Rede; denn irre ich nicht, so finden in der Appellationsinstanz keine Verhöre und Zeugenaussagen Statt, indem diese doch wohl in den Acten der ersten Instanzbehörde enthalten seyn müssen. Folglich sind die Kieler vor 1497 in erster Instanz nach Bremen evocirt worden; da nun aber geistliche Rechtssachen in erster Instanz vors Archidiaconat gehörten: so muß das Archidiaconat für Kiel in Bremen, d. i. bei dem Bischof von Bremen, gewesen seyn. Die Evocation der Kieler nach Bremen hörte nun zwar durch jenes Privilegium auf, der Bischof behielt jedoch das Archidiaconat; denn er überließ die Kieler Sachen nicht dem hamburger Probst, sondern bestellte in Hamburg einen Commissarius, der für ihn die Kieler Sachen, insoweit Verhöre und Zeugenaussagen bei selbigen erforderlich waren, verhandeln sollte.

d. Eine Frau in Kiel verklagte 1456 den Kieler Magistrat bei dem bremischen Bischof, und dieser nimmt die Klage an. Diese

*) Das Ersuchschreiben des Bischofs, wie das Bannbecret des Propstes, stehen irgendwo gedruckt; ich erinnere mich aber nicht, wo.

Digitized by Google

Thatsache erhellt aus einem, erst im N. St. M. Bd. 7. S. 111 mitgetheilten Schreiben des bremischen Erzbischofes an den Kieler Magistrat, *) in welchem jener diesem meldet, daß eine Frau mit Namens Gretchen Sanders mit der Klage bei ihm eingekommen sey, daß er, der Magistrat, sie gewaltsamer Weise aus einem rechtmäßigen Besitz gesetzt habe, wobei ich bemerke, daß eine solche Handlung, krafft des neunten und zehnten Gebots ("Du sollst — Nächsten Haus — und alles, was sein ist"), sich zur Verhandlung vor dem geistlichen Gericht eignete. (S. weiterhin.) Die Frau verlangt nun vom Bischof, daß er gegen den Magistrat gerichtlich verfahren solle, und der Bischof erkennt sich dazu, so wie competent, so auch verpflichtet. Aus Regard für den Magistrat benachrichtigt er aber diesen freundschaftlich von der Eingabe der Frau, und ersucht ihn, die Sache gütlich beizulegen, widrigenfalls er nicht umhin könne, eine gerichtliche Verhandlung der Sache vorzunehmen, woraus denn für den Magistrat große Kosten und Beschwerden entstehen würden, wobei ich an die Evocation nach Bremen (!) erinnere. **) Was nun aber hier die Hauptsache ist, daß nämlich die Sache in erster Instanz, und keinesweges in

*) Gerd, von Gottes Gnaden Erzbischop to Bremen —. Uns hefft klegliken unterrichtet ene Vruw, genamet Greteke Sanders —. Also hefft uns de Vruwe mit Ghestliken Rechte angefallen, und Ghéstlick Recht van uns geghen juw (Euch) gebeten. So danes wy er nicht weigern können, uns förder bidden, dat wy er in eren Rechten förderlik und behölpen syn willen, so uns geböret: also begeren wy fründlicken, gy (ihr) ju mit der — Vruwen van sodan Zacke weghen fründlick verdragen, — so dat er kener fördern Klage vor uns eine Behöf werde. Wo gy so nicht deden, so möten wy er in eren Rechten byständig syn, da den förder grot schade und Beschwaring van kommende würde, dat wy doch ungern segen ꝛc. — Daß hier unmöglich eine unbekommende Einmischung des bremischen Bischofs in die Rechtspflege des Kieler Magistrats (a. a. O. S. 84) angenommen werden könne, scheint mir klar.

**) Welche Beschwerden und Kosten hätten, wenn der Bischof nicht in einem officiellen Charakter sein Schreiben an den Kieler

appellatorio, an den bremischen Bischof gebracht werde, erhellt ohne Zweifel aus dem Umstande, daß, wenn wir hier eine Appellationssache annehmen wollten, die Frau, da ja von ihrer Seite appellirt wird, ihren Proceß vor der unteren Behörde offenbar verloren haben müßte, und es von Seiten des Bischofs ein ganz unsinniges Verfahren gewesen seyn würde, dem Magistrat, der den Proceß gewonnen, durch Androhung bewegen zu wollen, sich mit der Frau freundlich zu vertragen ꝛc. Sind aber die Kieler geistlichen Rechtssachen in erster Instanz bei dem bremischen Bischof eingeklagt worden, so hat er die Competenz des Archidiaconats für Kiel gehabt. *)

Obige vier Archidiaconats-Bezirke haben nun das Bisthum Bremen diesseit der Elbe ausgemacht. Wir kommen also ferner zum Stift Lübeck, und finden hier:

1. Das Archidiaconat des lübeckschen Bischofs. Das Bisthum Lübeck faßte 1286 nach einem, zuerst in Moll. Isag. (IV. p. 412) und neulichst in Prof. Michelsen's Urkundensammlung (1. S. 385) abgedruckten, gleichzeitigen Verzeichniß 48 Kirchspiele in sich, zu welcher in der Folge durch Absonderung von den älteren noch ein paar hinzugekommen sind, und in allen diesen Kirchspielen hat der Bischof nicht nur die Functionen der Weihe, sondern auch die Functionen der Kirchenadministration, zu seiner Competenz gehabt. Zu seinem Archidiaconat haben jedoch, wie wir sehen werden, wenigstens zwölf von diesen Kirchspielen nicht gehört.

Auch die ersten Bischöfe dieses Stifts haben die Geschäfte des Archidiaconats persönlich wahrgenommen, wie Vizelin und Ge-

---

Magistrat erlassen hätte, sich für diesen ergeben können, falls er das bischöfliche Schreiben nicht beachtet hätte? Ich wenigstens kann mir keine denken.

*) Daß dem bremischen Bischof in Kiel auch die Functionen der Kirchenadministration zugestanden, beweisen viele Beispiele. So suchte Kiel 1350 bei ihm Erlaubniß zur Anlegung eines neuen Kirchhofes (W. IV. p. 3284); er gab dem St. Jürgenshospital eine neue Einrichtung ꝛc. (l. c. p. 3288.)

Digitized by Google

rold;*) doch war dieses schon vor 1300 abgekommen. Denn um jene Zeit hatte, wie ein altes Document erzählt (Archiv für Staats- und Kirchengesch. 2. S. 284), der Bischof Burchard sich vorgenommen, jedes vierte Jahr persönlich die Kirchen seines Stifts zu visitiren, da er bisher die Visitationen durch seinen Diaconus oder durch den Dompropst hatte vornehmen lassen,**) und es ist aus dieser Anführung zugleich zu ersehen, daß die Prälaten des Lübecker Domcapitels, wenigstens damals, keinen, mit ihrer Würde als Anner verbundenen, Antheil am Archidiaconat im Stifte gehabt haben,***) vielmehr der Bischof, wenn er selbst die Visitationen nicht vornehmen wollte, beliebig aus der dortigen Geistlichkeit einen Commissarius zu deren Abhaltung an seiner Stelle committirt hat. Es ist indeß möglich, daß es in der Folge anders geworden, und wahrscheinlich wird aus Lünig's Spicil. eccl., das mir nicht zur Hand ist, hierüber etwas Näheres zu erfahren seyn. Wie aus dem Stiftungsbriefe (Christ. 4. S. 361 u. f.) erhellt, hat das Eutiner Collegiatstift an keiner Art von bischöflichen Functionen irgend einen Antheil gehabt. Uebrigens wird die Ansicht, nach welcher vier Kirchen, die in dem obigen Verzeichniß von 1286 als "ecclesiae stationales" bezeichnet werden, einige Beziehung auf die Archidiaconatsverhältnisse des Lübecker Stifts gehabt haben sollen, weiterhin besprochen werden.

2. Das Archidiaconat des Segeberger Propstes (Propstei Segeberg). Bereits in meiner geschichtlichen Darstellung dieses Stifts (Alt. St. M. 8. S. 294) bemerkte ich, daß man

---

*) Vicilinus visitavit ecclesias parochiae suae. — Geroldus statuit visitare omnes ecclesias suae dioecesis. (Helm l. c. 69 et 94.)

**) Dominus Burchardus decrevit, quolibet anno bisextili singulas parochias suae dioecesis personaliter visitare, — ut si per Diaconum sive Praepositum aliquid fuerit praetermissum vel neglectum annis tribus praecedentibus, per suam praesentiam anno quarto i. e, bisextili, caute corrigatur.

***) Wie es mit den Prälaten des schleswigschen Domkapitels der Fall war.

bis dahin den Charakter desselben verkannt habe, indem es, so wenig, als das Bordesholmer, ein Mönchskloster, sondern eine Pröpositur mit einem Collegium Canonicorum regularium *) gewesen sey; von einem Archidiaconat wußte ich damals nichts. Später fand ich in dem "Liber reformationis et visitationis plurimorum monasteriorum" **) von Johann Busch die Nachricht, daß die Segeberger Kirche mit einem Archidiaconat von vier Meilen im Umfange dem dortigen Stifte gehöre, und diese Nachricht, die aber keine Angabe der zum Archidiaconat gehörenden Kirchspiele enthielt, theilte ich im N. St. M. 4. S. 407 mit. Dabei ist es nun aber bisher geblieben. Ich bin indeß jetzt im Stande, eine bestimmte Angabe von den Kirchen des Archidiaconats zu geben. Dr. Jensen in Gelting hat mir nämlich ein kleines handschriftliches Verzeichniß von sämmtlichen Besitzungen des Segeberger Domklosters — genommen aus einer Bestätigungsurkunde Königs Christian I. ***) — mitgetheilt, und in diesem finden sich unter andern folgende Worte: "Wy gönnen dem Kloster alle geſtliken Gerichte und Gerechtigkeit in fief Kerſpelkerken, alſe Segeberg, Letzing, Werder, Pronſtorf und Gniſſow. Den übrigen Inhalt des Verzeichnisses werde ich anderswo vorlegen.

Diese fünf, ein geschlossenes Ganze bildenden, Kirchspiele haben also das in Rede stehende Archidiaconat constituirt, wie denn auch deren Areal der Angabe des Joh. Busch (vier Meilen, d. i. vier □Meilen) ohngefähr entspricht. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben diese Kirchspiele aber ursprünglich nur Ein Kirchspiel ausgemacht, nämlich das Urkirchspiel Segeberg, ****) und in diesem Falle wird das fragliche Prärogativ dem dortigen Dom-

*) Auch in zwei Urkunden des Uetersener Klosters vom Jahre 1399 und 1411 kommen Propst und "Domherren to Segeberge" vor. (N. St. M. 9. S. 253.)

**) Verfaßt ums Jahr 1450, und abgedruckt in Leibnitii Script. Rerum Brunsw. II.

***) Von Professor Asmussen dem Dr. Jensen mitgetheilt.

****) Die Segeberger Kirche ist erbaut bald nach 1134.

Digitized by Google

kloster auch nur unmittelbar für dieses Kirchspiel verliehen worden; wie es weiter gegangen, versteht sich von selbst. Altgeschichtliches ist von den vier Dorfkirchen nichts bekannt, als daß sie, in mehrerwähntem Verzeichniß von 1286 angeführt, sämmtlich schon vor 1286 existent müssen gewesen seyn; doch ist aus einem, erst durch Professor Michelsens Urkundensammlung (1. S. 226) bekannt gewordenen, Document vom Jahre 1307 zu ersehen, daß der Segeberger Propst an der Leetzner Kirche auch das Patronat gehabt hat. Dieses Document besagt nämlich, daß Graf Adolf V. zur Dotation einer in der Leetzner Kirche wöchentlich zu haltenden Messe zwei Hufen im Dorfe geschenkt habe, und es wird dabei bemerkt, daß der Segeberger Propst seine Zustimmung dazu gegeben habe. *) Natürlich konnte ohne Consens des Patrons keine kirchliche Stiftung errichtet werden.

3. Das Archidiaconat des Preetzer Propstes. (Propstei Preetz.) Den Umfang dieses Archidiaconats ersehen wir aus einem Mandat, das der Preetzer Propst Lüder 1420 an die Pfarrer der Kirchen zu Preetz, Barkau, Elmschenhagen, Propsteierhagen, Schönberg und Schönkirchen — wie er sagt — auctoritate archidiaconatus, qua fungimur, ausgestellt hat (Michelsen's Urkundensammlung 1. S. 287), und da das Mandat des Inhalts ist, daß jene Geistlichen mehreren dortigen Kirchspielsleuten die Excommunication von Seiten des Propstes theils anzukündigen, theils anzudrohen haben: so sehen wir den Preetzer Propst in den Bezirken jener Kirchen die Auctorität des Archidiaconats wirklich ausüben. Bekannt ist es auch, wann und wie das Preetzer Kloster, als dessen Stellvertreter der Propst in den Geschäften des Archidiaconats fungirte, zu diesem Besitze gekommen, nämlich nicht lange nach der Stiftung des Klosters, theils durch Verleihung des Lübecker Bischofs Berthold 1220 (für die Kirchspiele Preetz und Barkau), theils ums Jahr 1232 durch Verleihung des Bischofs Johann (für die vier übrigen Kirchspiele). Hiebei ist aber Folgendes zu bemerken.

*) "Proviso et hoc de consensu Praepositi Segebergensis." Sic; vermuthlich soll es aber heißen: Proviso et de hoc etc.

Digitized by Google

Erſtlich erſtreckte ſich das Kirchſpiel Preetz in Folge der, bei Stiftung der Kirche ihm beſtimmten, weſtlichen Gränze bis an das Urkirchſpiel Neumünſter, war aber von ſeiner jetzigen Gränze an bis zu jenem Kirchſpiel noch 1220 eine unbewohnte Einöde, und in dieſer Einöde iſt auf Veranſtaltung des Preetzer Kloſters das Kirchſpiel Barkau entſtanden, daher das dem Preetzer Kloſter im Kirchſpiel Barkau zuſtändig geweſene Archidiaconat von dem, 1220 fürs Kirchſpiel Preetz dem Kloſter verliehenen, abſtammte. Fürs Zweite war aber die Gegend der übrigen vier Kirchſpiele damals, als das Kloſter hier das Archidiaconat erhielt, nicht weniger wüſte, unbewohnt und ohne irgend eine Kirche. So kömmt die Gegend des jetzigen Kirchſpiels Elmſchenhagen 1222 vor als "silva, campus et fundus," *) und in der biſchöflichen Urkunde von 1232 als "nemus" (Mich. Urkundenſ. S. 194 und 240), ſo wie die Gegend der beiden Kirchſpiele Schönberg und Propſteierhagen in einer Urkunde v. 1226 und in der biſchöflichen Urkunde von 1232 als "pratum et nemus inter Karzniz et Swartepouc" (a. a. O. S. 198 und 205). Was endlich das Kirchſpiel Schönkirchen anbetrifft, das zwar zur Lübeckſchen Diöceſe gehörte, mit dem Preetzer Kloſter aber ſonſt in keiner Verbindung ſtand: ſo war auch dieſe Gegend um jene Zeit noch ein größtentheils unbewohntes Waldrevier, und noch 1286 ohne Kirche (N. St. M. 9. S. 47 und f.). Das Archidiaconat im Kirchſpiel Schönkirchen wird das Preetzer Kloſter aber bereits in der biſchöflichen Urkunde von 1232 erhalten haben, indem ſie dem Kloſter das Archidiaconat "in toto nemore," verleiht. Uebrigens verweiſe ich auf das erſte Heft des zehnten Bandes vom Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, wo ich unter

*) Nach meiner Anſicht — beiläufig zu bemerken — ſind dieſe Ausdrücke aber ſo zu verſtehen: Das ganze war Wald; der Graf von Orlamünde ſchenkte aber dem Kloſter nicht nur den Wald (d. i. die Bäume), ſondern auch das Feld, den Grund und Boden, auf welchem der Wald ſtand, und das Kloſter erhielt alſo in dem Walde auch den Grundbeſitz, ſo daß es nach Ausrodung des Waldes, wozu dieſer geſchenkt ward, über den Grund und Boden des Waldes diſponiren konnte.

andern die Archidiaconats-Verhältnisse des Preetzer Klosters ausführlich besprochen habe.

4. Das Archidiaconat des Reinfelder Abtes. "Im Jahre 1272 ertheilte Johannes, Bischof zu Lübeck," — so erzählt Hansen (Nachr. v. d. Plönsch. Landen S. 120) — "dem Reinfelder Kloster die Freiheit, ein Archidiaconat in der Kirche zu Zarpen zu errichten, davon das Diploma noch vorhanden." Schade, daß Hansen das Diplom nicht hat abdrucken lassen! Die Richtigkeit der Angabe läßt sich indeß natürlich nicht bezweifeln. Obgleich Hansen aber nichts davon sagt; so möchte ich doch glauben, daß das Archidiaconat des Reinfelder Abtes nicht auf das Kirchspiel Zarpen beschränkt gewesen, sondern auch das Reinfelder Kirchspiel in sich befaßt habe. Denn da nicht nur die dortige Kirche durch das Patronat und die Incorporation dem Kloster gehörte, sondern das Kloster auch im Umfange dieses Kirchspiels belegen war, dieses sogar größtentheils auf Veranstaltung des Klosters in einer wüsten Gegend seine Existenz erhalten hatte: so scheint es mir sehr glaublich, daß der lübeckſche Bischof vor der Verleihung des Zarpner Archidiaconats unsern Convent mit dem Reinfelder müsse beschenkt haben, und ich vermuthe, daß dieses schon bei Stiftung des Klosters geschehen sey. Wir haben indeß die auf jene Stiftung bezügliche Urkunde des lübeckschen Bischofs nicht; Hansen hat sie auch nicht gehabt, und sie wird also den Weg so vieler andern holsteinischen Urkunden gegangen seyn, daher die obige Vermuthung sich schwerlich jemals wird zur Gewißheit bringen lassen. *) Uebrigens scheint Hansen, der so wenig am angeführten Orte, als anderswo, sich über den Ausdruck "Archidiaconat" weiter äußert, von dessen Bedeutung keinen Begriff gehabt zu haben.

*) Auch an der Wesenberger Kirche hatte das Reinfelder Kloster das Patronat, aber erst seit 1358 (Hansen S. 136), und da von andern, dem Kloster vorher oder bei diesen Gelegenheiten dort verliehenen Prärogativen nichts verlautet, so ist kein Grund vorhanden, das Archidiaconat des Reinfelder Abtes auf dieses Kirchspiel auszudehnen.

Digitized by Google

Aus diesen vier Archidiaconaten hat nun das Bisthum Lübeck bestanden, und wir fügen endlich zu allen obigen noch das, zwar, wie schon bemerkt, zum Bisthum Odensee gehörende, aber doch in Holstein befaßte

Archidiaconat des femarnschen Propstes (Propstei Femarn), das allerdings kein ausdrückliches Zeugniß für sich hat, sich jedoch kaum bezweifeln läßt. So viel ist gewiß, daß ein Propst im Mittelalter auf Femarn seine Residenz gehabt hat, indem Urkunden aus verschiedenen Jahrhunderten (1248, 1305 und 1493) desselben erwähnen, und es läßt sich daher nicht annehmen, daß etwa ein emeritirter Propst sich von anderswo her nach Femarn verirrt, und sich daselbst wohnhaft niedergelassen habe. Eben so wenig ist aber auch die Annahme statthaft, daß etwa ein Geistlicher auf Femarn den Namen Propst als bloße Ehrenbenennung geführt habe; denn das Titelwesen war im Mittelalter hier durchaus unbekannt Da nun aber hieraus ohne Zweifel folgt, daß der femarnsche Propst, als solcher, nothwendig irgend ein Amt dort zu verwalten müsse gehabt haben; so entsteht die Frage, was für ein Amt das könne gewesen seyn? Ich bezweifle, daß man ein anderes werde erdenken können, als das Archidiaconat. (Man vergleiche meine Bemerkungen über die femarnsche Propstei im N. St. M. 9. S. 27 u. flgd.)

Ueber die holsteinischen Archidiaconatsbezirke habe ich nun weiter nichts zu sagen. Vielleicht möchte es aber manchem Leser nicht ganz klar seyn, was es mit den Functionen des Archidiaconats auf sich gehabt, und wie und in welchen Formen dieses ausgeübt worden sey. Daher folgen hier anhangsweise ein paar Bemerkungen, die geeignet scheinen, das Archidiaconat von jenen Seiten etwas zu beleuchten.

Bekanntlich besaßen in Holstein mehrere geistliche Corporationen (Domcapitel, Klöster ꝛc.), wie auch manche geistliche Personen vermöge ihrer Aemter und Würden, größere und kleinere Gutsbesitzungen, Städte, *) Dörfer, Höfe ꝛc. mit gutsherrlichen Rechten,

*) Zarpen, dem Reinfelder Kloster gehörend, Grömitz und Grube, dem cismarschen Kloster unterworfen, waren bekanntlich einst Städte.

aus welchen sie einen Theil ihrer Einkünfte bezogen, und in diesen Besitzungen competirte ihnen, mittelbar oder unmittelbar durch landesherrliche Verleihung, die Civil- und Criminal-Jurisdiction. Diese selbst auszuüben, war aber den Geistlichen mehrseitig untersagt — doch nicht die pecuniairen Vortheile, die sie abwarf, in Empfang zu nehmen — und die geistlichen Inhaber weltlicher Jurisdictionen hatten daher die Verwaltung derselben für eine verschiedentlich bestimmte Vergütung an angesehene Männer weltlichen Standes übertragen. In den Gerichtsbezirken dieser Art, die im ganzen Lande zerstreut zwischen landesherrlichen und adlichen Gerichtsbezirken belegen waren, hatten daher die Gerichtsverfassung und die Procedur bei Hegung des Gerichts auch nichts Besonderes, wie denn gleichfalls die Aburtheilung nach denselben Rechtsnormen erfolgte, nach welchen früher, als jene Besitzungen noch Nichtgeistlichen gehörte, gesprochen worden war. Diese Gerichtsbarkeit der Geistlichen in ihren Gutsbesitzungen war aber nicht die im Archidiaconat begriffene geistliche Gerichtsbarkeit.

Die im Archidiaconat begriffene geistliche Gerichtsbarkeit war nach Ansicht der katholischen Kirche keine landesherrliche, keine von weltlicher Macht abstammende Verleihung, sondern hatte, wie die katholische Kirche selbst, sammt ihrer hierarchischen Verfassung, einen höhern Ursprung, und war in diesem Charakter in der ganzen katholischen Christenheit anerkannt. *) Daher fiel es auch keiner

*) "Was erbenannter Propst (der hamburgische) für eine Jurisdiction der Ort (in Dithmarschen) gehabt, erstreckt sich allein in und auf geistliche Sachen —. Wo nun ihm in derselben geistlichen Obrigkeit einiger Eintrag geschehen, was doch mitnichten gestanden. (Defensionsschrift der Dithmarscher gegen den hamburgischen Propst, A. St. M. 8. S. 325.) Wenn also das dithmarsische Landrecht verbietet (Handbuch des Privatrechts 3. S. 681. Note 20), Briefe und Mandate von geistlichen Behörden zu impetriren: so werden darunter nicht Mandate in geistlichen Sachen, sondern Mandata inhibitoria zu verstehen seyn, und ich erläutere meine Meinung durch folgenden Fall. Ein Dieb ist auf der That ergriffen. Um ihn wo möglich vom Tode zu retten, eilt ein Angehöriger desselben nach Hamburg, und

Digitized by Google

weltlichen Obrigkeit ein, sich die geistliche Gerichtsbarkeit zueignen, oder in deren Ausübung die geistliche Behörde inhibiren oder turbiren zu wollen, wie es denn eben so wenig der Geistlichkeit einfallen konnte, sie an Nichtgeistliche zur Verwaltung zu übertragen. Endlich erstreckte sich die geistliche Gerichtsbarkeit über alle und jede, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Standes, der politischen Verhältnisse und der bürgerlichen Jurisdiction. Jeder Inhaber eines Archidiaconats übte in seinem Bezirk durchweg über alle, den Edelmann, wie den Bauer, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus, und Keinem kam in erster Instanz ein höheres Forum zu. Nur, wenn der Inhaber des Archidiaconats sein Urtheil gesprochen hatte, konnte eine Sache appellando vor die höhere geistliche Gerichtsbehörde gebracht werden.

Ob eine Sache sich zur Competenz des Archidiaconats eigne oder nicht, hing dem Princip nach davon ab, ob sie das Gebiet der zehn Gebote berühre oder nicht. Im affirmativen Falle war sie kein Gegenstand, der sich zur Verhandlung vor einem

---

bewirkt bei dem Hamburger Official ein Mandat an die beikommende Obrigkeit, mit dem gerichtlichen Verfahren gegen den Dieb bis zu seiner (des Officials) Ankunft einzuhalten, indem er untersuchen müsse, ob nicht (wie er vernommen) geistliches Recht bei der Sache interessirt sey. Dem Mandat muß Folge geleistet werden, sonst erfolgt der Bann. (Zeit gewonnen.) Der Official kömmt endlich an, und wenn nun der Dieb nicht mittlerweile entwischt ist: so grübelt der Official irgend eine Beziehung der That oder des Thäters zum geistlichen Recht heraus, und der Dieb muß ihm überliefert werden. (Alles gewonnen; denn der Official läßt den Dieb laufen.) (Dithmarsische Defensionsschrift a. a. O. S. 327.) Solche Mandate zu holen, verbietet das Landrecht. Beiläufig: Könnte der Ausdruck "Karlinen" (Handbuch des Privatrechts a. a. O.), den man nicht zu erklären weiß, nicht abzuleiten seyn von den "Constitutiones Carolinae?" Vermuthlich haben die Hamburger Officialen, von welchen die Dithmarscher den Ausdruck werden gehört haben, jene Const. Carol. abgekürzt, die "Carolinen" genannt. Es ist mir indeß unbekannt, in welchem Zusammenhang der Ausdruck im dithmarsischen Landrecht vorkömmt.

Digitized by

weltlichen Gerichte eignete. Denn, sagte die Geistlichkeit, die zehn Gebote sind göttliche Gesetze, und daher ist eine jede Uebertretung derselben eine Beleidigung Gottes. Es ist aber nicht die Sache der bürgerlichen Obrigkeit, über die Ehre Gottes zu wachen und Beleidigungen zu bestrafen, die der Gottheit zugefügt werden, sondern dieses hat er seinen Knechten, den Geistlichen, anbefohlen. So wie aber aus dem Princip schon folgte, daß auch manche bürgerliche Vergehungen, wie Mord und Diebstahl, zur geistlichen Competenz sich eigneten, so hatte das geistliche Rechtsgebiet auch durch die Canones der Concilien und Päpste, wie durch die Decrete der Provinzial- und Diöcesansynoden, große Erweiterungen erhalten, und gar Vieles war in selbiges hineingezogen worden, woran Moses nicht gedacht hat. So eigneten die geistlichen Richterstühle kraft des sechsten Gebots sich alle richterliche Verhandlungen zu in Bezug auf Ehesachen, Ehebruch, Verlöbnisse, Eheversprechungen, gewisse Streitigkeiten unter Eheleuten, Hurerei, unnatürliche Sünden ꝛc. Die Geistlichkeit selbst hatte jedoch nicht umhin gekonnt, auf ihrem occupirten Rechtsgebiete zu Gunsten der bürgerlichen Gewalt sich in einigen Punkten selbst gesetzliche Schranken zu setzen, wie in Hinsicht des Mords und Diebstahls; dagegen scheint es aber auch, daß man an manchen Orten, wo man glaubte, es wagen zu können, wie in Dithmarschen — "in Betrachtung, daß Dithmarschen eine schlechte, einfältige Gemeinde" (Defensionsschrift a. a. O. S. 327) — über alle Schranken hinausgeschritten sey. Wie weit es in dieser Hinsicht dort gegangen, zeigt der in der Defensionsschrift erzählte Fall, daß der Hamburger Official auf Befehl des Propstes die dithmarsische Obrigkeit, die eine Kindermörderin zum Tode verurtheilt hatte, in 800 Gulden Brüche gesetzt, "weil sie das Landrecht an der Magd gebraucht."

Eine jede Sache, die sich dazu eignete, konnte auf zwei Wegen zur Verhandlung an das Archidiaconat gelangen, nämlich, erstlich durch Einklage, und zweitens durch die Angaben der Synodalzeugen bei den Kirchenvisitationen.

Die Kirchenvisitationen hielt in Holstein der Archidiaconats-Inhaber (oder sein Stellvertreter) in seinem Bezirk jährlich wenigstens Ein Mal; die dithmarsische Defensionsschrift

(a. a. O. S. 328) giebt jedoch an, daß der Official, der natürlich ein Geistlicher war, alle Jahr zwei Mal in das Land Dithmarschen gekommen, "dasselbe zu visitiren." Also kam der Hamburger Propst selbst nicht nach Dithmarschen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird er eben so wenig den übrigen Theil seines Archidiaconats besucht haben; wenigstens haben wir oben den Herrn Johannes Middelmann als Officialis generalis Praepositi Hamburgensis 1448 in der Cremper Kirche die Visitation halten sehen. Auch der bremische Bischof wird es schwerlich der Mühe werth gefunden haben, sich nach Kiel zu bemühen, und wir haben auch schon oben den Herrn Nicolaus Popp als seinen Official daselbst kennen gelernt. Doch auch der Official unterzog sich den Geschäften der Kirchenvisitation nicht immer persönlich; so hatte Herr Nicolaus Hugo, Domini Bremensis Officialis, 1475 einen Geistlichen, Namens Podendorp, an seiner Stelle nach Kiel committirt. (W. III. p. 454.) Damals konnte indeß Ein geistlicher Herr mit den Geschäften der Kirchenvisitation nicht fertig werden, sondern brachte "Commissarien und Notarien" (dithmarsische Defensionsschrift a. a. O. S. 325) — vermuthlich als Protocollführer, Consulenten, Schreiber — mit, die sämmtlich Geistliche (Cleriker) waren. Doch ging es deswegen bei den Kirchenvisitationen jener Zeit nicht gar zu geistlich her; denn die Herren "haben nicht anders gehandelt, dann die armen Underdanen herzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich voll gesaufft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt." Und zwar auf Kosten — nicht der Gemeinde, die dazu keinen Beitrag gab, sondern — des Pfarrers, "Solch Visitiren alleweg einen jeden Pfarrer insonderheit zehn Gulden gekost" (a. a. O.) Da die oft erwähnte Defensionsschrift eine Partheischrift ist, so wird der Verfasser natürlich in obiger Schilderung die Farben nicht gespart haben, obgleich andere Aussagen es freilich bestätigen, daß die geistlichen Herren bei solchen Gelegenheiten sich nicht genirt haben.

Der Hauptzweck, den man durch die Kirchenvisitationen zu erreichen suchte, war, diejenigen Vergehungen gegen die zehn Gebote im weiteren Verstande, d. i. gegen das canonische Recht, deren einzelne Mitglieder der Gemeinden sich seit der letzten Kirchenvisitation mochten haben zu Schulden kommen lassen, und die nicht

Digitized by Google

auf anderm Wege zur Kenntniß des Archidiaconats gekommen waren, möglichst in Erfahrung zu bringen, um die Schuldigen zu bestrafen. Das Mittel aber, dessen man sich hiezu bediente, bestand in den Angaben der Synodalzeugen, und wir haben es nun mit dem Send, dem Synodus (Synodus sancta, insbesondere Synodus laicalis) *) oder dem Synodalgericht zu thun. An dem zur Kirchenvisitation angesetzten und der Gemeinde vorher bekanntgemachten Tage mußten sich nämlich die Mitglieder der Gemeinde auf dem Kirchhofe einfinden, der Visitator dagegen mit seinen etwanigen Gehülfen nahm seinen Platz in der Kirche ein. Darauf wurden einige der angesehnsten Parochianen, die wahrscheinlich im voraus bestimmt waren, hervorgerufen, und, nachdem sie die eidliche Verpflichtung dazu übernommen hatten, aufgefordert, von allen schon erwähnten Vergehungen, in so weit sie zu ihrer Kenntniß gekommen, oder sie von selbigen eine wahrscheinliche Vermuthung hätten, ohne alle Rücksicht getreuen Bericht abzustatten. War dies geschehen, so fing der Visitator mit den Synodalzeugen, um ihrem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und damit ja kein canonisches Vergehen dem Gerichte entginge, ein Examen an, sie fragend, ob sie nicht gehört hätten oder wüßten, daß jemand in der Gemeinde gegen das erste, gegen das zweite Gebot ꝛc. in dem, in jenem Punkte gesündigt habe ꝛc. Dieses Examen sollte zugleich dazu dienen, Kenntniß der nach dem canonischen Recht verbotenen Handlungen zu verbreiten. Da die Angaben der Synodalzeugen durch den von ihnen geleisteten Eid garantirt waren, so galten sie, in so weit sie auf Notorität lauteten, für vollgültige Beweise der incriminirten Thatsachen, daher ohne weiteren Proceß den Angeschuldigten das Strafurtheil verkündigt ward. Was aber so nicht erledigt werden konnte, ward zur weiteren Verhandlung am Residenzort des Archidiaconus ausgesetzt. Es läßt sich übrigens leicht denken, daß Einzelne von denen, die bei dem Synodus denuncirt wurden, am Visitationstage sich bei ihrer Kirche nicht werden eingefunden haben; sie wurden jedoch nicht

*) Der Synodus clericalis gehört nicht hieher, sondern ins Capitel: Von den Verhältnissen der Geistlichkeit.

vergessen, sondern der Kirchenvisitator brachte ihre Namen mit nach Hause, und übersandte diese darauf sämmtlichen Pfarrern seines Archidiaconats mit dem Befehl, sonn- und festtäglich ihren Gemeinden von der Kanzel anzukündigen, daß die genannten und bei dem Synodus angeklagten Personen excommunicirt wären. *)

So viel ich weiß, ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß, so wie der Kirchenvisitator eine jede Kirche seines Archidiaconats besucht, er auch bei jeder Kirche einen Synodus gehalten habe. Was hätte er auch sonst bei der Visitation wohl vornehmen können und sollen? Denn von allen dem, was heut zu Tage bei dieser Gelegenheit vorgenommen wird, fand damals — mit Ausnahme des Schmausens — nichts Statt. Es ist jedoch neuerlich die Vermuthung geäußert worden (Handbuch des Privatrechts 3. S. 189), daß im ganzen Stift Lübeck nur in vier Kirchen der Synodus gehalten worden sey, und es hat mit dieser Vermuthung folgende Bewandniß. In Moller's Isagoge, wie in Michelsen's Urkundensammlung, findet sich, wie schon oben bemerkt worden, in vier Abtheilungen ein Verzeichniß sämmtlicher 1286 zum Stift gehörender Kirchen, und in jeder dieser vier Abtheilungen steht eine Kirche, die den Beisatz hat "stationalis." Da nun keine befriedigende Erklärung darüber vorhanden ist, was dieser Beisatz

*) Ein solcher Befehl ist das oben erwähnte Mandat des Preetzer Propstes Lüder an die Pfarrer seines Archidiaconats; — quatenus (quod) singulos in sancta synodo accusatos, quorum nomina vobis in scripto mittimus, — excommunicatos publice in ecclesiis vestris nominatim denuntietis — (Michelsen Urkunden-Sammlung S. 287). Die daselbst folgende Anforderung an die Pfarrer, ihren Parochianen zu inhibiren, "ne focarias proprias seu suorum famulantium meretrices detineant in ipsorum domibus," ist auch wahrscheinlich durch Angaben der Synodalzeugen bei den letzten Synoden veranlaßt worden. Wahrscheinlich befanden aber die in puncto sexti Denuncirten sich unter den dortigen adlichen Gutsbesitzern und ihren bei ihnen wohnenden Knappen (famulantes?) und der Propst findet es nicht gerathen, auch diese namentlich auf die Kanzel bringen zu lassen, sondern drohte nur im Allgemeinen: Alioquin contra inobedientes sententiam proferemus.

sagen wolle: so geht jene Vermuthung dahin, daß wahrscheinlich die ecclesia stationalis diejenige gewesen, in welcher für alle in derselben Abtheilung vorkommende Kirchen der Synodus gehalten worden sey. Daß die Sache jedoch sich so nicht könne verhalten haben, ergiebt, wenn ich nicht irre, eine genauere Betrachtung jenes Verzeichnisses. So stehen in der ersten Abtheilung mit 13 Kirchen, die zum Archidiaconat des Bischofs gehörten, noch die zum Archidiaconat des Segeberger Propstes gehörende Kirche Segeberg, so wie die zum Archidiaconat des Preetzer Propstes gehörende Kirche Preetz; als ecclesia stationalis wird aber Oldenburg angegeben. Wäre nun aber jene Meinung richtig; so würde folgen, daß der Segeberger Propst mit den Segeberger Kirchspielsleuten, so wie der Preetzer Porpst mit den Preetzer Kirchspielsleuten, nach Oldenburg hätten wandern müssen, um daselbst über ihre Kirchspielsleute den Synodus zu halten. Ist das aber denkbar? *)

Bei den oben erwähnten Synoden wurde nur von solchen Sachen Kenntniß genommen, die von den Synodalzeugen dem Kirchenvisitator waren entdeckt worden. Andere Sachen mußten bei dem Archidiaconat von Beikommenden eingebracht und eingeklagt werden, und es erfolgten dann die erforderlichen Citationen, deren Insinuation der Pfarrer des Orts mittelbar oder unmittelbar zu beschaffen hatte. Es ist begreiflich, daß in den größern Archidiaconatsbezirken diesen Citationen von manchen Beikommenden nicht ohne bedeutende Kosten und Beschwerden hat Folge geleistet werden können; für Dithmarschen besonders scheinen sie aber eine reiche Quelle von mannigfaltigen Verdrießlichkeiten gewesen zu seyn, und die oft erwähnte Defensionsschrift führt unter andern an, daß der Hamburger Official "die armen Inwoner an das geistliche Gericht uff zwölf Meilen Weges weit über Meer durch

*) In der vierten Abtheilung kommen unter Andern vor Bornhövdt, Oldesloe und Sarau, als ecclesia stationalis aber Warder. Ist es aber glaublich, daß der Bischof den Synodus für Bornhövd, Oldesloe und Sarau in der Kirche zu Warder, die zum Segeberger Archidiaconat gehörte, gehalten habe?

Digitized by Google

ihrer Feinde Land in Gefährlichkeiten ihres Leibes und Lebens citirt und vorgefordert." Wer nicht erschien, ward ohne weiteres excommunicirt! Im Stift Schleswig hatten ein paar Städte, wie Flensburg und Apenrade, sich zwar ein sogenanntes Privilegium de non evocando verschafft, kraft dessen der Bischof, oder sein Official oder Commissarius zu gewissen Zeiten nach diesen Städten oder in deren Nähe kam, um die von daher eingeklagten Sachen gerichtlich zu verhandeln; so viel ich mich aber erinnere, hat keine holsteinische Stadt sich dieses Pirvilegiums zu erfreuen gehabt. Selbst Kiel nicht; denn das Privilegium von 1492 befreite die Kieler nur von der Evocation nach Bremen, in Hamburg mußten sie jedoch auf Citation erscheinen.

Was der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Archidiaconats-Inhaber ein so großes Interesse gab, war natürlich kein besonderer Eifer für die Ehre Gottes, sondern der pecuniaire Vortheil, den sie abwarf, indem die geistlichen Gerichte durchgängig auf Geldstrafen erkannten. Je mehrere Fälle also das Archidiaconat in den Kreis seiner gerichtlichen Befugniß hineinzuziehen vermochte, und je mehrere strafbare Fälle es zu seiner Kunde brachte, desto reichlichere Ausbeute brachte demselben seine Gerichtsbarkeit. Specielles in Hinsicht des Betrags kann ich nicht angeben; daß er aber sehr beträchtlich müsse gewesen seyn, erhellt ohne Zweifel daraus, daß der hamburgische Propst, der ein großer Herr war, und sich als solcher gerirte, einzig mit den Strafgeldern, die er aus seiner Propstei zog, seinen Aufwand zu bestreiten im Stande war. *)

*) Praepositus Hamb. non habet certos reditus, sed vivit de excessibus subditorum. (Staphorst Bd. 1. S. 466.)

Digitized by Google

VI. Inwiefern ist die Halbprozent-Steuer bei Auctionen von Staatspapieren zu entrichten?

Von dem Kanzeleirath und Gerichtshalter Matthiessen in Seestermühe.

Der Verkehr in Staatspapieren ist bekanntlich heut zu Tage zu einer solchen Höhe gestiegen, daß derselbe nicht blos im Handel eine bedenkliche Richtung genommen hat, indem er durch übermäßige Concurrenz der Speculanten größtentheils ganz in das Gebiet des Spiels und der Wette übergegangen ist, sondern die große Masse dieser Papiere, die in den verschiedenartigsten Formen durch Finanzoperationen der einzelnen Staaten hervorgerufen worden, bringt bei dem Ueberflusse des baaren Geldes für manchen Privatmann schon von selbst die Nothwendigkeit mit sich, dergleichen Papiere zu kaufen. Man braucht nur für uns an die nach neuern Vorschriften mit manchen Amtsverleihungen verbundene Pflicht, zur Bestellung einer Diensteaution mittelst dänischer Staatsobligationen zu erinnern. Trotz dieses ungemein starken Verkehrs, giebt es aber vielleicht bei keinem Rechtsgeschäft so viele Streitfragen als grade bei dem Handel mit diesen Papieren, zumal alsdann, wenn wie bei uns keine Particulargesetze darüber etwas Entscheidendes normiren, sondern die zur Anwendung kommenden Grundsätze aus dem gemeinen Recht entlehnt werden müssen. Denn dem letzteren ist das Institut der Staatspapiere, so wie es gegenwärtig vorliegt, strenge genommen, sogar bis auf die Grundbegriffe eigentlich fremd. Die civilistische Litteratur ist über diesen Gegenstand außerdem eben so wenig für alle Fälle erschöpfend, und theilweise sogar mit derselben Leidenschaft betrieben, als der Börsenverkehr, so daß Linde noch im Jahre 1829 erklärt (Zeitschrift für Civilrecht und Proc. II. pag. 468), daß jeder noch so kleine Beitrag zur Wissenschaft wichtig sey, wenn er auch nur nähere Prüfungen veranlasse. Da nun auch in unserem Vaterlande, wie jeder practische Jurist weiß, ein gewisser Verkehr in Staatspapieren, wenn freilich noch im minderen Grade, als in den

Handelsstaaten besteht, namentlich Auctionen über dieselben nicht ganz selten sind, so soll der gegenwärtige Aufsatz sich mit der Frage beschäftigen: ob die durch das Patent vom 25. April 1812 angeordnete Halbprozent-Steuerabgabe von dem Ertrage aller Mobiliarauctionen, der mehr denn 800 Rbthlr. ausmacht, auf diese Auctionen von Staatspapieren anwendbar sey, oder nicht.

Die Frage ist entschieden, sobald man ermittelt hat, ob Staatspapiere im juristischen Sinne zu den beweglichen Sachen zu rechnen, mithin unter den Begriff einer Waare zu subsumiren sind oder nicht. Dies erfordert indessen eine nähere Untersuchung des Wesens der Staatspapiere überhaupt, die jedoch, insoweit sie die gemeinschaftlichen Grundsätze betrifft, ihre großen Schwierigkeiten hat, weil das römische Recht keine Staatspapiere kennt.

Unter Staatspapieren verstand man früher Verschreibungen des Staats über eine von ihm bei einem Privatmanne contrahirte Anleihe, worin das Erforderliche wegen der Rückzahlung und Verzinsung des angeliehenen Kapitals genau bestimmt war, und diese alten Staatsobligationen fallen, ihrem rechtlichen Wesen nach, mit den Privat-Schuldverschreibungen zusammen. In früherer Zeit wurden Staatsanleihen auf dieselbe Weise gemacht als Privatanleihen, und darum waren die darüber ausgestellten Urkunden auch nicht verschieden von den gewöhnlichen Schulddocumenten. Dieser Begriff umfaßt aber keineswegs alle heut zu Tage auf den Geldmärkten coursirenden Effecten. Die Finanzoperationen des letzten Jahrhunderts sind theils so künstlich, theils auch durch äußere politische Begebenheiten so sehr bedingt worden, daß nicht bloß sehr verschiedenartige Geschäfte dem Ursprunge der Schuld zum Grunde liegen, sondern auch nicht selten noch validirende Gelddocumente im Widerspruche mit ihrem Inhalte einen andern Charakter annehmen, als derjenige war, den sie ursprünglich hatten. Freilich hat der Staat so gut wie der Privatmann für die künftige Rückzahlung des empfangenen Kapitals, so wie der Zinsen, Sorge zu tragen, jedoch ist er nicht immer im Stande, dies mit Sicherheit voraus zu bestimmen, und daher genöthigt, sich allerlei künstlicher Mittel zu bedienen, um seinen Zweck, sowohl die Schuld zu tilgen, als auch Geld zu bekommen, zu erreichen. Zu diesen

Mitteln gehört nun ganz vorzüglich die neue Erfindung der auf Inhaber lautenden Staatspapiere, außer welchem es aber noch eine Menge anderer solcher Wege giebt. Bald verbindet der Staat seine Anleihen mit Tontinen, Anticipationen und Annuitäten, bald verwandelt er die Schuld in feste Renten, läßt lotterieähnlich bald einen Theil der Zinsen, bald einzelne Theile der Schuld sogar mit Prämien ausspielen, creirt Papiergeld zur Deckung der Zinsen, macht auch wohl ursprünglich kündbare zu unaufkündbaren Kapitalien, reducirt Zinsen und im Fall eines Staatsbanquerotts sogar die Schuld selbst, genug, die verfeinerte Finanzkunde heutiger Zeit hat Mittel und Wege im Ueberflusse zur Hand, um auf das Schuldenwesen so einzuwirken, daß die vom Staate ausgestellten Schuldverschreibungen einen sehr verschiedenen Charakter und Werth dadurch annehmen. Oder aber, und dies ist allerdings eine für einen auf die Form haltenden Civilisten auffallende Erscheinung, es kömmt auch zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den Staatspapieren vor, daß der Besitzer derselben gar kein Document über seine Forderung erhält, wie dies namentlich mit den englischen Stocks und französischen Renten der Fall ist, wo dem dritten Besitzer der Effecten, deren Betrag nur in den Nationalschuldbüchern zugeschrieben wird, und ihm ausnahmsweise höchstens ein Schein des Buchführers über die geschehene Inscription ertheilt wird. Hier, an den größten Geldmärkten der Welt, handelt es sich also nicht um eigentliche Schuldverschreibungen des Staats und um wirkliche Papiere, sondern meistens nur um eine Coursdifferenz, höchstens um einen Rentenkauf, ohne daß dem Käufer ein wirkliches Object mittelst eines Documents tradirt wird.

Es zerfallen daher die Staatspapiere, unseres Erachtens, in zwei, sowohl ihrem Begriffe als auch der Form nach, sehr verschiedene Classen, nämlich:

1. In eigentliche Staatsobligationen, d. h. Schuldocumente der Staatsregierung, die an einen bestimmten Gläubiger über eine mit ihm contrahirte Geldanleihe ausgestellt, und mit Zins- und Rückzahlungsclauseln versehen sind, z. B. die hamburgischen Kammerbriefe, die alten dänischen Obligationen u. a. m.

Digitized by Google

2. Ferner in solche, bei denen diese Form entweder nur theilweise oder gar nicht beobachtet worden ist, wohin alle au porteur lautenden Staatspapiere, die Stocks, Renten, Reconnoissances de Liquid., Metalliques, und eigentlich fast alle übrigen neueren Staatspapiere gehören.

Allerdings tragen freilich sämmtliche Staatspapiere einen und denselben generischen juristischen Charakter an sich, weil sie alle sich auf eine Zahlungspflicht des Staats in Betreff einer bestimmten Geldsumme beziehen, nichts desto weniger aber unterliegen beide Classen einer inneren großen Verschiedenheit. Denn da die Rückzahlung des empfangenen Geldes von Seiten des Staats es hauptsächlich ist, welche diese Abweichungen veranlaßt, und die quaestio, quomodo, quando, und sogar auch die quaestio an für die zweite Classe zweifelhaft werden, so fällt damit der Begriff einer Anleihe, eines römischen mutui, völlig hinweg, die Hauptforderung tritt in den Hintergrund, und von einer actio mutui, oder einem nomen ist für den Besitzer der Papiere keine Rede. Ebenfalls bedarf es dafür keiner weiteren Legitimation, sondern weil die Papiere mit der Clausel "zahlbar an jeden Inhaber" versehen sind, so ist auch Jeder, sogar der Dieb, zu willkührlicher Disposition berechtigt. Sie bestehen mithin selbstständig, und sind in der bestimmten Absicht geschaffen, um als Tauschmittel gegen baares Geld zu circuliren, repräsentiren also gewissermaaßen eine Geldsumme. Dagegen aber dienen die alten auf bestimmten Inhaber gestellten Obligationen zunächst nur, wie alle übrigen Schuldverschreibungen von Privatpersonen, als liquides Beweismittel über die entstandene Forderung, beziehen sich direct auf ein ihnen zum Grunde liegendes mutuum, und bestehen nicht selbstständig, sondern sind nur mittelst der Cession transportabel. Diese kurze Andeutung der inneren rechtlichen Verschiedenheit der beiden obigen Classen genügt hier.

Es bestimmt sich nun die rechtliche Natur der Staatspapiere folgendergestalt.

A. Die erste Classe derselben, die eigentlichen Staatsobligationen, sind:

1. Res incorporales. Die alte Definition der körperlichen Sachen, welche Justinian J. lib. II. tit. I. dahin giebt, daß dies solche

Digitized by

Sachen sind quae tangi possunt, dagegen res incorporales, quae tangi non possunt, gilt auch für die heutigen Juristen. Da man aber mit diesem Unterschiede nicht sehr weit kömmt, so finden wir denselben in l. 1. §. 1. D. de rerum divis. dahin erweitert, daß unkörperliche Sachen auch solche sind, quae in jure consistunt, sicut obligationis quoquo modo contractae. — Nam et ipsum jus obligationis incorporale est. Zwar kann eine körperliche Sache uns in gewisser Hinsicht unkörperlich seyn, und umgekehrt, wie denn auch das Papier der Staatsobligation gewiß nicht unkörperlich zu nennen ist; allein schwerlich wird das Papier der Staatsobligation als solches von einigem Werthe seyn, vielmehr der Inhaber nur allein das damit verbundene Recht, die Forderung, die actio mutui selbst berücksichtigen, und die Obligation bei einem Staatsbanquerott oder in allen Fällen ihrer gänzlichen Inexigibilität als völlig werthlose Sache betrachten. Das erhellet ja auch aus der Amortisation verlorener oder untergegangener Documente, ohne welche die Forderung immer noch bestehen bleibt. Staatsobligationen im obigen Sinne sind juristisch, daher nichts weiter als actiones, nomina seu jura, objectiv gerichtet auf eine in genere zu leistende Verbindlichkeit; sie können eben deshalb nicht res corporales seyn.

Einer der Hauptschriftsteller über diesen Gegenstand (Bender über den Verkehr mit Staatspapieren im Archive für die civilistische Praxis VIII. §. 8) behauptet nun das Gegentheil, und zieht deshalb alle Staatspapiere, mithin auch die Staatsobligationen, zu den körperlichen Sachen, weil nach römischem Rechte die rei vindicatio rücksichtlich ihrer Statt finde. Wir werden den letzten freilich sehr streitigen Punkt sogleich näher beleuchten, und dagegen nachweisen, daß

2. Staatsobligationen res fungibiles sind. Die rei vindicatio des römischen Rechts hat allerdings nur Statt rücksichtlich körperlicher, insonderheit beweglicher Sachen, und auch die instrumenta und tabellae sind derselben unterworfen. L. 3. D. testament. quemadmodum aperit. sagt ausdrücklich: ipsi tamen heredi vindicatio tabellarum — competit; und l. 3. §. 3 D. de tabulis exhib. distinguirt und erweitert zugleich diese Vindication

dahin: quod in omnibus, qui *corpora sua esse dicunt instrumentorum probandum est.* Das römische Recht gestattet also die rei vindicatio bei Documenten nur, soweit sie körperlich existiren, daher nur rücksichtlich des Papiers derselben, nicht aber rücksichtlich der darin begriffenen Rechte und Forderungen, trennt vielmehr beides sehr genau von einander. Alle Staatspapiere der ersten Classe sind aber, wenn auch deren Papier für den Inhaber verloren gegangen oder destruirt ist, nicht damit zugleich ebenfalls verloren, sie bleiben vielmehr desohngeachtet ihrem Werthe nach bestehen, und die Amortisation derselben wird Keinem versagt. Eine rei vindicatio kommt also nur bei dem corpus derselben, gleichwie bei dem Gelde, zur Anwendung, nicht aber bei der Hauptsache, bei dem nomen. Denn nach l. 11. §. 2 D. de rebus cred. können auch die nummi vindicirt werden, si extent, also nicht sobald sie durch commixtio in das Eigenthum Dritter übergegangen sind. Das corpus und nicht die quantitas des Geldes und Schulddocuments ist also nur Gegenstand der Vindication, rücksichtlich der Forderung selbst aber ist nach consequenter Actionenform nur eine condictio, und keine actio begründet. Si falso existimans debere nummos solvere, qui pro parte alieni, pro parte mei fuerunt, ejus summae partem dimidiam non corporum condicam. l. 19. § 2. D. de cond. indeb. Glück's Comment. VIII. p. 152. Bender faßt diesen Unterschied zwischen corpus und quantitas nicht auf, derselbe besteht aber, wie wir sehen, im römischen Recht, und wenn einmal römische Rechtsbegriffe angewandt werden sollen, so muß dies auch wissenschaftlich wenigstens ihrem ganzen Umfange nach geschehen, selbst wenn die Praxis nicht alle Folgerungen zur Ausführung bringt. Da nun bei den Staatspapieren der obigen ersten Classe, wie wir gesehen haben, die Forderung selbst die Hauptsache ist, und das Document nur als Beweismittel dient, eine vindicatio nur rücksichtlich des letzteren Statt findet, die Forderung jedoch auch ohne Document nicht verloren geht, so ist die Behauptung, daß alle Staatspapiere, mithin auch eigentliche Staatsobligationen, deshalb körperliche Sachen wären, weil sie vindicirt werden können, jedenfalls unrichtig. Um so mehr ist dies der Fall, weil allen diesen Docu-

Digitized by Google

menten das mutuum zum Grunde liegt, und hierin allein die Quelle ihres Daseyns beruht, sie mithin nur zur Bestätigung des zwischen creditor und debitor bestehenden contractlichen Verhältnisses entstanden sind, und nicht selbstständig bestehen. Ihre Realisirung ist nur möglich durch Erfüllung des Contracts von Seiten des Empfängers, also durch Rückzahlung der angeliehenen Geldsumme, der Gegenstand derselben ist folglich, wie bei jedem anderen mutuo, eine Sache, die nach l. 2. §. 1. 2. D. de rebus cred. pondere, numero, aut mensura consistit, und die in genere suo functionem recipit per solutionem, eine Sache also, die von dem früheren Eigenthümer in der Absicht gegeben ist, damit der Empfänger wiederum Eigenthümer werden sollte, und die nach l. 3. D. eodem dergestalt zurückzugeben ist, ut ejusdem generis et eadem bonitate solvatur, qua datum est. Staatsobligationen sind daher ihrem Objecte nach res fungibiles, so gut wie Privatobligationen, bei denen es für den creditor völlig irrelevant ist, ob er dies oder jenes Document zum Beweise seiner Forderung in Händen hat, sobald nur an der Forderung selbst nichts verändert wird.

Ganz anders nun, wie mit diesen erwähnten Staatsobligationen im eigentlichen Sinne, verhält es sich dagegen mit den Staatspapieren der zweiten Classe. Wir bezeichnen diese, im Gegensatze zu den Staatsobligationen, ihrem rechtlichen Werthe nach, als res corporales. Diese Papiere sind nicht hervorgegangen aus einem mutuo, sondern der Grund ihrer Entstehung ist blos eine Statt gehabte Geldzahlung, für welche der Zahler die Verschreibungen erhält, um sich durch deren Circulation wieder zu befriedigen. (Conf. Souchay im Archive für die civil. Praxis X. S. 147.) Der Inhaber dieser Papiere steht daher nicht im Verhältnisse des Darlehncontrats zum Staate, weil der Staat nicht einem bestimmten Gläubiger, sondern jedem Inhaber des Papiers, mithin einer persona incerta sich verbindlich gemacht hat. Diese Idee ist dem römischen Rechte gänzlich unbekannt, und hebt das mutuum desselben, wie jeden anderen Contract, auf. Denn als allgemeiner Grundsatz gilt mit wenigen Ausnahmen die Regel: daß jeder nur für sich selbst Rechte und Verbindlichkeiten

contrahiren kann. Der Inhaber dieser Staatspapiere braucht aber nicht selbst mit dem Staate contrahirt zu haben, oder sich jura cessa ertheilen zu lassen, sondern es genügt der bloße Besitz, um ihn zu rechtsgültigen Dispositionen und zur Entgegennahme der Rückzahlung vom Staate zu befähigen. Eben darum ist der Inhaber auch nicht Gläubiger im juristischen Sinne zu nennen. Schon um deswillen liegt also kein mutuum vor, sondern höchstens ein sehr unbestimmtes creditum des römischen Rechts in dem Verhältnisse des Inhabers zum Staate, da dieses nach l. 11. D. de Verb. signif. bei einem jeden ex qualibet causa entsprungenen obligatorischen Verhältnisse vorhanden ist. Aber auch hiefür ward ein bestimmter Gläubiger erfordert, und eine Verpflichtung gegen ungewisse Personen kommt in keinem Institute des römischen Rechts vor. Die Emission der Staatspapiere auf Inhaber ist eigentlich eine Umgehung des Darlehnscontracts, und hat keinen anderen Zweck, als den, auf die schnellste und bequemste Weise zum Besitze großer Geldsummen zu gelangen; deswegen wird der erste Geldzahler, und weil er auch gewöhnlich nicht einmal der einzige Interessent bei dieser Sache ist, zum Verkaufe der Papiere autorisirt, damit er sofort für die von ihm hergegebene Geldsumme wieder befriedigt werde, von einem mutuo aber ist dabei keine Spur zu finden, vielmehr hat der zwischen dem Zahler und dem Staate geschlossene Contract mehr die Natur eines Kaufes, Tausches oder Innominatcontracts, als eines mutui. So wie der erste Zahler die Papiere verkauft, also das dem Staate übergebene Geld wieder auf solche Weise zurückerhalten hat, ist derselbe außer Verbindung mit dem Empfänger des Geldes (der eben so wenig den Namen eines Schuldners in Beziehung auf den Zahler verdient), und ob der Zahler bei diesem Umsatze gewonnen oder verloren hat, kann dem Staate sehr gleichgültig seyn, sobald kein besonderer Nebenvertrag deshalb geschlossen ward. Die Creirung der Staatspapiere auf Inhaber ist daher nichts weiter, als die Uebergabe einer vom Staate für eine bestimmte Summe neu geschaffenen selbstständigen Handelswaare an den Zahler, um sich durch deren Verkauf wieder zu befriedigen, zugleich aber mit der Verpflichtung für den Staat, diese Waare mit baarem Gelde von Jedem, der sie in Händen hat, wieder

Digitized by Google

einzutauschen. So gut, wie jede andere Waare, geht nun auch diese in den Handel über, und über deren Preis entscheidet der Handelscours. Eben weil der Staat durch diese Papiere ein allgemein gültiges Tauschmittel gegen baares Geld für den äußeren Verkehr hat schaffen wollen, und auch in der That geschaffen hat (dies folgt wenigstens aus der Autorisation zum Verkaufe der Papiere), so repräsentiren sie zugleich eine gewisse Geldsumme, weshalb Souchay l. c. sie conventionelles Papiergeld nennt, und als solches sie auch wissenschaftlich angesehen wissen will. Allein sie unterscheiden sich doch wesentlich vom Papiergelde dadurch, daß letzteres innerhalb des betreffenden Staatsgebiets schlechthin als allgemeines Tauschmittel seinem Nennwerthe nach angesehen wird, wogegen Staatspapiere nur als Tauschmittel gegen baares Geld validiren; und ferner unterscheiden sie sich noch dadurch, daß der Staat durch ihre Emission kein Geld hat schaffen wollen, das als Zahlungsmittel wider Willen des Empfängers gebraucht werden kann, sondern nur die Absicht gehabt hat, sein eigenes Geschäft durch Belebung der Speculation sich zu erleichtern. Die Annahme der Staatspapiere als Tausch- oder Zahlungsmittel, bleibt daher dem freien Willen überlassen, wodurch auch Steine zum conventionellen Gelde gemacht werden können. Wären Staatspapiere dem Gelde gleich, so wäre überhaupt gar kein Grund vorhanden, daß der erste Zahler sein baares Geld dem Staate dafür hingebe; werden sie aber conventionell als Geld gebraucht, so setzt der Verkehr nicht, wie bei der Annahme des Geldes, ein einziges, sondern eigentlich ein doppeltes Geschäft voraus, nämlich jedesmal noch die Uebereinkunft ihrer Annerkennung als Zahlungsmittel, neben der Uebereinkunft ihrer Werthbestimmung oder des Courses.

Da nun für die zweite Classe der Staatspapiere von einer zum Grunde liegenden actio mutui nicht die Rede seyn kann, und diese völlig in den Hintergrund tritt, weil es sich bei dem Umsatze gewöhnlich nur um die Coursdifferenz, höchstens um die jährlichen Zinsen handelt, nie aber um das Kapital selbst, das sehr häufig obendrein vorläufig inexigibel erscheint, so wird durch den Verkehr auf den dritten Besitzer auch nicht zunächst eine actio, oder ein nomen gegen den Staat, als vielmehr ein Object übertragen, dessen

Werth gerade durch den äußeren Verkehr bedingt ist. Das Papier selbst, das Document an sich, ist es also, worauf es bei dem Verkehr abgesehen ist, und verhält sich dasselbe zu dem Besitzer schon hiernach als eine Waare, so zeigt sich dasselbe Resultat bei dem Untergange oder Verlust des Papiers. So wenig Schwierigkeiten die Amortisation der eigentlichen Staatsobligationen mit sich bringt, so ist diese bei den auf Inhaber lautenden Papieren, wenn sie überhaupt zulässig ist, nach manchen Particulargesetzen umgekehrt, doch von äußerst schwierigen Beweisen abhängig. (Beispiele davon bei Bender l. c. §. 10.) Unter anderen für die Stadt Frankfurt von dem Beweise, daß das Papier total durch einen Casus untergegangen sey, sich also das städtische Aerarium durch den Schaden des dritten Besitzers bereichern würde, wenn das wirklich untergegangene Papier noch existire. Nur das gemeine Recht ist hiedurch also bestätigt, zugleich aber auch die rechtliche Natur des Papiers als Waare oder körperliche Sache bezeichnet, weil ein Recht, eine Forderung, mithin eine nur im Begriffe existirende Sache überhaupt nicht dem Zufall unterliegt. Dasselbe Resultat folgt aus der gemeinrechtlichen Lehre vom Besitze, nach welcher unkörperliche Sachen mithin alle Rechte nur der quasi possessio unterworfen sind, und die wirkliche possessio blos an rein körperlichen Sachen möglich ist. Niemand kauft aber Staatspapiere auf Inhaber, um die darin begriffene Forderung gegen den Staat zu realisiren, weil dies gewöhnlich völlig unmöglich ist, sondern um durch den Cours oder die Zinsen zu gewinnen. Das Papier also ist nicht im Quasi-Besitze, sondern im wirklichen, und muß daher eine körperliche Sache seyn.

Ist es hiernach einleuchtend, daß die auf Inhaber lautenden Staatspapiere zum Begriffe einer Sache, und zwar einer körperlichen Sache gehören, so unterliegt die Zulässigkeit der Vindication nach den oben angeführten Gesetzstellen keinem Zweifel. Die Stocks und Renten, gegen die man einwenden möchte, daß deren Besitzer kein eigentliches Document des Staats, also keine Waare effectiv in Händen habe, mithin der Begriff der körperlichen Sache hier fehle, müssen desungeachtet dennoch nach denselben Regeln beurtheilt werden, weil die ganze Abweichung hier nur in der Form

Digitized by Google

beruht, ohne daß dadurch wesentliche Unterschiede bewirkt würden. Der äußere Verkehr mit ihnen trägt eigentlich ganz den Charakter der Bankgeschäfte an sich, daher sie sich den Bankactien analog verhalten, deren Umschreibung nichts weiter als die Tradition bedeuter. Auch in England und Frankreich hatte der Staat die bestimmte Absicht, durch seine Anleihen eine Handelswaare zu schaffen, und wählte nur ein anderes Mittel dazu durch Vereinfachung des Verfahrens. Dies Verfahren hindert aber keineswegs die Vindication, indem das Folium des Inhabers im Staats-Schuldbuche eine commixtio hier völlig unmöglich macht, und sogar die Bedingung der Vindication bei dem baaren Gelde, das "si extent" durch diese Behandlungsweise nur um so stringenter hervortritt. Zwar ist die Vindication nach manchen Particulargesetzen geradezu ausgeschlossen; allein hierauf kann es bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht weiter ankommen, da diese nur den Zweck hat, die Grundbegriffe so viel als möglich gemeinrechtlich aufzufassen. Das Particularrecht verbindet offenbar Grundsätze der Politik mit denen des Civilrechts, denn man findet sogar neben der Ausschließung der Vindication gegen den Dieb, deren Zulässigkeit gegen jeden titulo gratuito Besitzenden, also auch gegen den Erben, Legatar und Beschenkten. conf. Souchay l. c. Gemeinrechtlich aber unterliegt die Vindication keinem Zweifel, sobald man die Staatspapiere zu den körperlichen Sachen zählt, und auch nach der Ansicht derjenigen Schriftsteller, die mit den Staatspapieren dem Besitzer ein selbstständig erworbenes Recht zuschreiben, begründet der Besitz derselben nur eine Präsumtion, die aber den Gegenbeweis, also auch die Vindication zuläßt. Nach unserer Ansicht aber, zufolge welcher der Staat durch Emission der Papiere auf Inhaber eine Handelswaare hat schaffen wollen und auch geschaffen hat, kann die Zulässigkeit der Vindication nicht bestritten werden.

Staatspapiere auf Inhaber sind demnach res corporales, und wird nun noch zu untersuchen seyn, ob sie zu den res mobiles oder immobiles gehören. Bender sagt l. c. § 8: "Diese Papiere sind res corporales, immobiles, und in der Regel auch fungibiles," ohne auf den inneren Widerspruch zu achten,

der in den beiden letzten Eigenschaften enthalten ist. Die Eigenschaft der Unbeweglichkeit der Staatspapiere soll aus Clement. I. versus cumque annui red. de V. S. folgen, nach welcher Forderungen an ein immobile zu den res immobiles gehören, mithin auch Staatspapiere, weil der Staat gewiß nicht zu den res mobiles gezählt werden könne. Die Unhaltbarkeit dieser Argumentation ergiebt sich aber sehr leicht schon aus dem rechtlichen Begriffe des Staats, der so wenig eine res, als beweglich oder unbeweglich ist. Der Staat contrahirt keine Anleihen, und emittirt keine Papiere als fundus, sondern als eine moralische Person, als eine römische universitas hominum, oder wenn man lieber will, der Geld suchende Regent und der Staat bilden eine Einheit, also wieder eine Person, welche handelt, mithin ist der Staat keine res, quae tangi potest, oder quae in jure consistit. Dieser Satz steht so fest, daß er keines weiteren Beweises bedarf, und die Bender'sche Demonstration dürfte so ziemlich unbegreiflich seyn. Staatspapiere auf Inhaber müssen, weil nicht sowohl ihre Eigenschaft als Forderung, sondern weil sie vielmehr als Handelswaare, als Tauschmittel gegen baares Geld für den Verkehr in Betracht kommen, deswegen auch gleich jeder anderen Waare res mobiles seyn, und gegen ihre Eigenschaft, daß sie unbeschadet ihrer Substanz transportirt werden können, wird wohl schwerlich etwas zu erinnern seyn. Diese Eigenschaft hört aber in demselben Augenblicke auf, sobald die Papiere dem Staate zur Einlösung präsentirt werden können, d. h. sobald sich der Staat bereit erklärt, dem Inhaber die Valuta zu zahlen, es geschehe auf welche Weise es wolle. Alsdann tritt das bisher darin nur verborgen gewesene nomen wieder in den Vordergrund; damit sind sie aber auch zugleich dem äußeren Verkehr entzogen, und haben zu existiren aufgehört. Von solchen Papieren kann aus leichtbeweglichen Ursachen im Handel nur selten oder nie die Rede seyn, und wenn dies der Fall wäre, so würde solches mit dem Disconto eines Wechsels zusammenfallen. Für die vorliegende Untersuchung kommen sie ebenfalls nicht weiter in Betracht, so wie es dafür ferner auch gleichgültig seyn kann, ob Staatspapiere auf Inhaber fungible Sachen sind oder nicht.

Digitized by Google

Das Resumé vorstehender Bemerkungen ist denn nun folgendes:

1. Staatsobligationen auf bestimmten Inhaber lautend sind unkörperliche und fungible Sachen, dagegen
2. Staatspapiere auf Inhaber, körperliche und bewegliche.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage, ob die nach dem Patent vom 25. April 1812 angeordnete Abgabe von Auctionsgeldern, auf die Auctionen über Staatspapiere zu erstrecken sey oder nicht. Das Patent bestimmt:

daß von allen Geldern, die durch öffentliche Auctionen in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein einkommen, ein halb Prozent an Unsere Casse erlegt werde, mit Ausnahme der Auctionen über Grundstücke und über das Mobiliarvermögen solcher Erb- und Concursmassen, die weniger als 500 Rthlr. S. H. Courant betragen.

Durch das Kanzeleischreiben vom 14. Juli 1812 ist dies Patent dahin näher interpretirt:

daß die Abgabe von allen Auctionen (obigen Ertrages) sowohl über Concurs- und Erbgüter, als von den freiwillig und kaufmännischen Auctionen zu erheben sey.

Bei der Allgemeinheit dieser gesetzlichen Vorschrift, die keine Ausnahme gestattet, nehmen wir keinen Anstand, die obige Frage dahin zu beantworten, daß die angeordnete Auctionsabgabe bei der öffentlichen Versteigerung von allen auf Inhaber lautenden Staatspapieren, nicht aber von Staatsobligationen, die auf bestimmte Inhaber ausgestellt sind, in Betracht komme. In rechtlicher Hinsicht kann es dabei ganz gleichgültig seyn, ob dergleichen Staatspapiere zu den inländischen oder ausländischen gehören, weil das obige Patent zwischen inländischen und ausländischen Handelserzeugnissen nicht unterscheidet, die Behörde auch nicht berufen ist, die Zweckmäßigkeit bestehender Gesetze zu beurtheilen. Eine andere Frage (die indessen dem öffentlichen Rechte angehört) aber ist es, ob der Staat die rechtliche Befugniß hat, von Auctionen über seine eigenen Papiere, deren Tilgung und Einlösung ihm obliegt, noch obendrein eine Abgabe zu erheben?

Mit der ausgesprochenen Ansicht, nach welcher die Auctionsabgaben lediglich auf Staatspapiere, die auf Inhaber lauten, zur

Digitized by Google

Anwendung kommt, stimmt die in den schleswig-holsteinischen Anzeigen, Jahrgang 1837 S. 87, erwähnte Kanzeleiresolution in Betreff der von jenen Auctionen zu erhebenden Gebühr nicht völlig überein. Dieseuns in extenso mitgetheilte Resolution lautet wie folgt:

> Mit der auf Veranlassung einer Vorfrage des — — hinsichtlich der ihm für den Verkauf einer Staatsobligation zukommenden Gebühr, in dem gefälligen Bericht und Bedenken des königl. holsteinischen Obergerichts vom 6. October v. J. ausgesprochenen Ansicht, die in ihrem Resultate auch die des schleswigschen Obergerichts ist, ist die Kanzelei völlig darin einverstanden, daß dem Auctionsverwalter für die Verauctionirung von Staatsobligationen diejenige Gebühr wird zukommen müssen, auf welche ihm für die Verauctionirung von Mobilien ein Anspruch zusteht, da dieselben Gründe, aus welchen für den Verkauf der Mobilien eine höhere Gebühr, wie für den Verkauf von Immobilien zugebilliget worden ist, auch hinsichtlich der Staatsobligationen zutreffen.
>
> Indem wir dem königl. Obergerichte Vorstehendes mitzutheilen nicht verfehlen, überlassen wir es Selbigem, in Betreff der Erledigung der Vorfrage des — das Erforderliche gefällig zu veranlassen.
>
> Königl. schleswig-holsteinsch-lauenburgische Kanzelei, den 21. Februar 1837.

Es sind in diesem Bescheide die Staatsobligationen ohne Unterschied zu den beweglichen Sachen gezählt, freilich aus anderen Gründen, als oben geschehen ist, während dagegen gemeinrechtlich die obige Trennung derselben ziemlich unzweifelhaft seyn dürfte. Jener Bescheid dürfte jedoch auf gesetzliche Kraft keinen Anspruch machen können, sondern mehr die Natur eines speziellen Präjudicats haben. Wäre jenes der Fall, so würde damit zugleich die Verbindlichkeit zur Erhebung der Halbprozent-Steuer von allen Auctionen über Staatspapiere ausgesprochen seyn, und letztere daher eigentlich stets mehrere Prozente unter dem Course stehen.

Dieser angegebene Unterschied, der für die Berechnung der Halbprozent-Steuer zu machen ist, erhellet aber außerdem auch noch aus dem Vergleiche des Verkaufes der Staatsobligationen mit dem der Privatobligationen. Auch Auctionen über letztere sind, wie berichtet wird, schon vorgekommen. Oben ist nun be-

Digitized by Google

hauptet, auch Privatobligationen wären, gleichwie die eigentlichen Staatsobligationen, ihrer juristischen Natur nach, res incorporales et fungibiles, und die Gründe, welche für diese Eigenschaft der Staatsobligationen aufgestellt sind, gelten um so unstreitiger auch für Privatobligationen, da letztere allein nur im gemeinen Rechte vorkommen, und erstere sich nach deren Analogie lediglich bestimmen lassen. Hier bei den Privatobligationen kann die principaliter zum Grunde liegende actio mutui, so wie die accessorische Eigenschaft des Documents als eines bloßen Beweismittels gar nicht bestritten werden. Sie sind nichts weiter, als actiones, seu nomina, daher unkörperliche Sachen, die nur im Begriffe existiren, folglich bloß veräußerlich mittelst wahrer Cession. Der Verkauf derselben ist selbst practisch keineswegs der Cession gleich, sondern nur eine rechtliche Form, ein titulus antecedens, der für sich nicht im Stande ist, Eigenthum auf den Dritten zu übertragen. Was bei dem Kaufe die Tradition der Waare ist, fällt, obwohl zum Begriffe des Kaufes erforderlich, dennoch bei dem Kaufe einer Obligation in der angegebenen Bedeutung weg, vielmehr bedarf es statt deren für die Befugniß des Käufers zur Realisirung der gekauften Forderung noch einer besonderen Abtretung der Rechte des ursprünglichen Gläubigers, weil es hier weiter keinen anderen modum acquirendi giebt. Ex nominis emtione, sagt l. 8 Cod. de hereditate vel actione vend., dominium rerum obligatarum ad emtorem non transit, sed vel in rem suam procuratore facto, vel utilis, secundum ea quae pridem constituta sunt, exemplo creditoris persecutio tribuitur. l. 2 Cod. de obligat. et act. l. fin. Cod. quando fiscus vel privatus. l. 18 Cod. de legatis. Glück bemerkt über diese Gesetzstellen im Commentar XVI. §. 1017: "Bei Veräußerung der Klagen ist die "Cession nicht das, was bei dem Verkaufe körperlicher Sachen "die Tradition ist. Eine Uebergabe oder etwas dem Aehnliches "ist hier gar nicht denkbar; denn das Recht, was der Erwerber "durch den Contract erhält, besteht hauptsächlich in einem jus "exigendi gegen den Schuldner des Veräußerers, vermöge dessen "der Erwerber berechtigt ist, von demselben beizutreiben, was die-"ser dem ersten schuldig ist. Ein solches Recht, als bloß etwas

"Intelligibles, läßt sich weder nach der Vernunft, noch nach "römischem Recht tradiren."

Auf dieselbe Weise, wie bei den Privatobligationen, verhält es sich nun mit dem Verkaufe der auf bestimmten Inhaber lautenden Staatsobligationen, über welche selbst nach der Praxis jede Disposition des Käufers cessirt, so lange nicht zu der Tradition des Documents oder zu dem durch den Verkauf erworbenen Besitze desselben noch die Uebertragung des Klagerechts insbesondere hinzukommt. Weil nun der Verkauf einer Forderung nur eine Rechtsform ist, und die Gesetze auf die Cession derselben keine Abgabe gelegt haben, so kann auch eben deshalb nicht von der Halbprozent-Steuer bei dem Verkaufe von Privat- oder Staatsobligationen der ersten Classe die Rede seyn, sondern diese muß sich auch aus solchem Grunde auf die Staatspapiere der zweiten Classe beschränken.

VII. Einige Bemerkungen über die Verordnung vom 13. November 1782, betreffend das Verfahren in Arrestsachen.

Von dem Advocaten Huß zu Ahrensburg.

Sehr häufig wird die Verordnung vom 13. November 1782 so verstanden, als wenn durch selbige allgemein die Anhängigmachung der Hauptsache als unerläßliche Bedingung für die Aufrechthaltung des angelegten Arrestes vorgeschrieben wäre. — Eine solche Auslegung dürfte indeß gegründetem Zweifel unterliegen, und möchte es vielleicht richtiger seyn, gedachte Verordnung, in so ferne sie die Anhängigmachung der Hauptsache und die Bescheinigung, daß solches geschehen, für die Justificirung des Arrestes erfordert, nur auf die Fälle zu beziehen, wo der Richter, welcher das Arrestdecret abgegeben hat, nicht auch der competente Richter für die Hauptsache ist. — Aufhebung der prorogatio fori für letztern, als damals nach der Praxis zulässiger Folge des verhängten Arrestes ist Zweck und Inhalt des Gesetzes und es ist offensichtlich, daß selbiges, indem es die hauptsächliche Besprechung des Impe-

traten in ſeinem Gerichtsſtande erfordert, lediglich und allein von den Fällen redet, wo das forum arresti nicht auch zugleich das forum für die Hauptſache bildet, ſondern beide Gerichtsſtände auseinanderfallen. — Es ergiebt ſich dieſes namentlich und geradezu aus dem Satze, welcher die Anhängigmachung der Hauptſache vorſchreibt und die Abſicht ausdrückt, welche den Geſetzgeber zu dieſer Vorſchrift vermocht hat, nämlich "um durch dieſe Aufhebung der Prorogation dem ſchleunigen Fortgang in der Hauptſache nichts zu vergeben." Die Prorogation kann natürlich nur da aufgehoben ſeyn, wo ſie Statt haben konnte, ſie hat aber nur da als Folge des Arreſtes eintreten können, wo dem judex arrestans nicht auch die Competenz in der Hauptſache zuſtand. Wenn alſo durch die Aufhebung der Prorogation dem ſchleunigen Fortgang der Juſtizpflege in der Hauptſache nichts vergeben werden ſollte und deshalb die Anhängigmachung der Hauptſache angeordnet iſt, ſo iſt dieſe nur da vorgeſchrieben, wo früher eine Prorogation Statt finden konnte, mithin das forum arresti nicht mit dem foro für die Hauptſache zuſammentraf. — Jene Worte "durch dieſe Aufhebung der Prorogation" beſtimmen alſo ausdrücklich die Fälle, für welche die Anhängigmachung der Hauptſache behufs der Rechtfertigung des Arreſtes anbefohlen iſt und es kann nach jenen Worten keinen Zweifel leiden, daß der Geſetzgeber bei dieſer Anordnung nur die Fälle vor Augen gehabt und ihr unterzogen hat, in denen dem Arreſtrichter nicht die Cognition in der Hauptſache competirte. Es ergiebt ſich dieſes noch klarer und deutlicher aus dem Paſſus der Verordnung, worin die Beſcheinigung, daß die Hauptſache wirklich gehörigen Orts anhängig gemacht ſei, verlangt und worin verfügt wird, daß die Gerichte und Obrigkeiten, welche Arreſte verhängen, ſich nicht mit der Hauptſache befaſſen ſollen. — Denn letzteres Verbot hat nur Sinn, wo der judex arrestans nicht auch Richter in der Hauptſache iſt und jene Beſcheinigung ermangelt aller Nothwendigkeit, wo der Arreſtrichter auch für die Hauptſache Competenz hat, indem ihm hier die Anhängigmachung der Hauptſache ſchon durch die Anſtellung der Hauptklage bekannt wäre und er bei der Juſtification aus ſeiner Amtsſphäre bereits wiſſen

Digitized by Google

würde, was ihm bescheinigt werden sollte.*) Es ist aber in der That kein Grund für die Annahme vorhanden, daß der Gesetzgeber die für die Fälle, wo eine prorogatio fori durch den Arrest eintreten konnte, getroffene Bestimmung, daß der Impetrat sofort in seinem foro hauptsächlich zu besprechen sei, als eine allgemeine Regel und für alle Fälle der Arrestanlegung zur Anwendung kommende Verordnung habe aufstellen wollen. Vielmehr dürfte jene Bestimmung nicht zu extendiren seyn.

Was dazu bewogen hat, diese Verfügung allgemein zu verstehen, wird der von dem Gesetzgeber geäußerte Zweck, dem schleunigen Fortgang in der Hauptsache nichts zu vergeben, so wie die Annahme seyn, daß gedachte Verfügung auf eine Beschleunigung der Justizpflege gerichtet sei. — Nun ist es allerdings richtig, daß letztere eben so wie die Vermeidung der Provocation befördert wird, wenn man die sofortige Besprechung des Impetraten in seinem foro allgemein und allenthalben verlangt, wo ein Arrest verhängt wird, allein die Möglichkeit, daß die für einen besonderen Fall geäußerte Gesetzesabsicht auch in einem andern erreicht werde, berechtigt noch nicht, auf diesen auch die dort vorgeschriebenen Mittel zu übertragen und ihn unter die Gesetzesdisposition zu subsumiren. Die Absicht der Staatsgewalt, den Rechtsgang abzukürzen und zu beschleunigen, kann man vernünftigerweise überall präsumiren; indeß unmöglich kann man überall vermuthen, daß jedes dazu dienende Mittel auch ein von der Legislation gewolltes und im voraus sanctionirtes Mittel sei. — Wäre auch die in dem vorliegenden Gesetze getroffene Anordnung, daß die Hauptsache sofort anhängig gemacht werden solle, auf schnellere Justiz berechnet, so wäre doch dieß immer nur eine ratio utilitatis, nicht aber eine ratio juris und könnte daher nach richtigen Grundsätzen (Kierulff Theorie des gem. Civilr. B. 1. S. 33.) keine analoge Ausdehnung motiviren.

---

*) Wäre die sofortige Anhängigmachung der Hauptsache auch da vorgeschrieben, wo der judex arrestans zugleich für letztere competent ist, so müßte es genügen, wenn ihm die Klage wegen der Hauptsache nur vor der Justificationsverhandlung zugestellt würde.

Digitized by Google

Allein Beſchleunigung der Rechtspflege, d. h. ein ſchleunigerer Rechtsgang, eine ſchnellere Erledigung der Hauptſache iſt gar nicht Zweck der gedachten Verordnung, vielmehr beabſichtigt dieſelbe nur, indem ſie die ſofortige Anhängigmachung der Hauptſache vorſchreibt, dem ſchleunigen Fortgang der Rechtspflege in dieſer nichts zu vergeben. Die prorogatio fori beſtand eben darin, daß der Impetrant die Hauptſache bei dem Arreſtrichter anhängig machte, oder vielmehr durch die Anſtellung der Hauptklage wurde das forum arresti prorogirt. — Wer von der durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch gegebenen Befugniß, den Anſpruch ſelbſt, weswegen der Arreſt nachgeſucht war, bei dem judex arrestans verfolgen zu können, Gebrauch machen wollte, der ſtellte bei letzterem die betreffende Klage gleich nach der Arreſtanlegung an und realiſirte jene Möglichkeit eben durch die Anhängigmachung der Hauptſache. Die ſofortige hauptſächliche Beſprechung des Impetraten war mit der Prorogation gegeben, und wie wenig auch letztere zu billigen ſtand, ſo gewährte ſie doch wieder den Vortheil, daß es einer Provocation ex lege Diff. nicht bedurfte, die Hauptſache vielmehr unverzüglich zur Erörterung und Entſcheidung kam. Wenn die Verordnung von 1782 alſo bei der Aufhebung der Prorogation die ſofortige Anhängigmachung der Hauptſache befiehlt, ſo iſt dadurch durchaus nichts Neues feſtgeſtellt, weil jene eben da Statt hatte, wo eine prorogatio fori Statt fand, vielmehr conſervirt ſie nur, indem ſie letztere aufhebt, die Vortheile, welche aus ihr entſprangen. Um dem ſchleunigen Fortgang der Juſtizpflege in der Hauptſache nichts zu vergeben, iſt die ſofortige Anhängigmachung der letztern durch beregte Verordnung vorgeſchrieben, ſie iſt alſo nur da erfordert, wo jenem ſchleunigen Fortgang etwas vergeben werden konnte, mithin nur da wo früher eine prorogatio fori Statt hatte, der judex arrestans und der Richter für die Hauptſache verſchiedene Richter waren. Denn die ſofortige hauptſächliche Beſprechung des Impetraten iſt in Arreſtfällen eben ſo wenig nach gemeinem Proceß ein Requiſit, als ſie je in der Praxis dafür angeſehen iſt, vielmehr hat von jeher auch bei der Arreſtanlegung das Grundprincip gegolten, daß die Verfolgung der Arreſtforderung ganz von dem Belieben des

Digitized by Google

Impetranten abhänge und er hinsichtlich dieser an keine Zeit gebunden sey. Eben deshalb würde es auch, wenn durch die Verordnung von 1782 die Anhängigmachung der Hauptsache allgemein hätte vorgeschrieben werden sollen, nicht füglich zu begreifen seyn, warum nicht, statt von bestimmten Fällen, allgemein und von allen geredet wäre. Was durch diese Verordnung geändert worden, bezieht sich lediglich auf das forum, wo die Hauptsache sofort anhängig zu machen ist, und das einzig Neue derselben (außer der Aufhebung der Prorogation) besteht darin, daß die Bescheinigung über die geschehene Anstellung der Hauptklage Erforderniß für die Arrestrechtfertigung geworden ist. — Dagegen ist die sofortige Anhängigmachung der Hauptsache nur da vorgeschrieben, wo dem judex arrestans nicht auch die Competenz in der Hauptsache zusteht. Eben daraus, daß die Verordnung von 1782 die sofortige Besprechung des Impetraten nur beibehält, wo sie Statt hatte, und diese nur da gesetzlich erfordert, wo sie früher von selbst erfolgte, ergiebt sich auch, daß das Requisit der hauptsächlichen Besprechung da cessirt, wo die Arrestforderung eine bedingte oder betagte ist. Denn in solchen Fällen konnte früher die Hauptsache nicht anhängig gemacht werden, konnte keine Prorogation eintreten, weil es überhaupt rechtlich unmöglich ist, vor dem Eintritt der Bedingung oder des Zahlungstages Klage zu stellen. Auch wenn man das Requisit der sofortigen Anhängigmachung allgemein und auf alle Arrestfälle erstrecken will, muß man davon bei bedingten oder betagten Forderungen eine Ausnahme machen, weil in solchen Fällen jene Anhängigmachung eine rechtliche Unmöglichkeit ist. — Man könnte freilich auch zu dem Resultate kommen, daß in den Herzogthümern für bedingte oder betagte Forderungen kein Arrest mit Rechtsbestand angelegt werden könne; allein dem steht das Princip und der Grund des Arrestes, Schützung und Sicherstellung von Rechten gegen drohende Gefahr, mithin die ratio juris geradezu entgegen, da es dieses Arrestschutzes bei derartigen Forderungen, eben wegen der zeitigen Unmöglichkeit, dieselben zu verfolgen, am ehesten und nothwendigsten bedarf.

Digitized by Google

VIII. Miscellen.

1. Einige antiquarische Notizen. a) Alter Grabhügel in Frankreich. b) Ueber ein merkwürdiges heidnisches Grabmal in Irland. c) Die Trümmer bei Palanque. d) Alterthümer auf einer Insel der Südsee. 2. Authentisches Formular des bei der schleswigschen Huldigung 1721 geleisteten Eides. 3. Resultate aus den Kirchenlisten vom 1sten Advent 1839 bis dahin 1840. 4. Resultate der Volkszählung vom 1. Februar 1840. 5. Anzahl der Volksschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 6. Auszüge aus den, dem Landrath Jasper von Buchwald auf Muggesfelde von dem Herzog Christian Albrecht 1672 und 1679 ertheilten Amtsbestallungen, besonders in so weit sie seine Deputate betreffen. 7. Nachricht von den bis jetzt vollendeten Forstregulirungen in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 8. Nachrichten, den Segeberger Kalkberg betreffend. 9. Uebersicht der seit dem Jahre 1834, unter Aufhebung des Zwangrechts, oder unter Vorbehalt einer solchen Aufhebung vererbpachteten herrschaftlichen Mühlen. 10. Abhandlung der Jagddienste im Amte Trittau und der von den Schloß-Insten im Amte Plön zu leistenden Dienste. Veränderung in der Cautionsbestellung der Hebungsbeamte. 11. Extract aus einer allerunterthänigsten Vorstellung der westindisch-guineischen Rente- und Generalzollkammer vom 15. October 1799, betreffend die Erlassung einer neuen Zollverordnung für die Herzogthümer. 12. Rescript an den Magistrat in Garding vom 14. September 1841, wegen Berechnung der Halbprozentsteuer. 13. Schuldenverhältnisse der Communen in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig und Holstein am Schlusse des Jahres 1839. 14. Zur Geschichte des Kanzeleipatents vom 4. April 1797, betreffend die Einschränkung der Förmlichkeit in Präclusionsfällen. 15. Warum es mit den Verbesserungsvorschlägen so rasch, und mit den Verbesserungen so langsam geht.

---

1. Einige antiquarische Notizen. a) Alter Grabhügel in Frankreich. b) Ueber ein merkwürdiges heidnisches Grabmal in Irland. c) Ueber die Trümmer bei Palanque. d) Alterthümer auf einer Insel der Südsee.

Vorwort.

Nach der früher befolgten Weise werden wir von Zeit zu Zeit einigen antiquarischen Notizen einen Platz einräumen, von

Digitized by Google

denen wir glauben, daß sie für die Leser der Zeitschrift von Interesse seyn werden, sey es, daß sie Vergleichungspunkte in Beziehung auf unsere einheimischen Alterthümer darbieten, oder daß sie an Denkmäler erinnern, welche für die Culturgeschichte der Völker eine Bedeutung haben. Bei den ersten beiden Notizen ist der erste Gesichtspunkt vorherrschend. Was insbesondere die Nachricht von einem merkwürdigen Grabe in Irland betrifft, so erinnert die Menge der hier vorgefundenen Thierknochen an einen ähnlichen Fund, der vor einigen Jahren in dem Oldenburger Burgwall gemacht wurde. *) Die beiden letzten Notizen lenken die Aufmerksamkeit auf die in so mancher Beziehung merkwürdigen Alterthümer in Amerika, und auf den Inseln der Südsee hin. Zugleich mag die Bemerkung hinzugefügt werden, daß eine neulich erschienene Schrift: Ueber die Alt-Amerikanischen Denkmäler, von J. D. von Braunschweig, mit einem Vorworte von Carl Ritter, Berlin 1840, eine Zusammenstellung interessanter Nachrichten über diese letzteren Classen von Alterthümern enthält, der indeß noch manches zur genügenden Vollständigkeit fehlt. Der berühmte Vorredner bemerkt namentlich, daß dem Verfasser der genannten Schrift das reichhaltige Prachtwerk des Lords Kingsborough: Ueber die Mexikanischen Alterthümer, unbekannt geblieben sey, so wie manche der neuesten Mittheilungen über die Denkmäler Mittel-Amerika's.

Endlich erinnern wir noch an zwei im N. St. Magazin enthaltene kleinere Aufsätze, welche amerikanische Alterthümer betreffen. Im II. Bd. S. 864 ist ein Aufsatz: Ueber die Denkmäler bei Palanque, und im VIII. Bd. S. 206 über die neulich entdeckten Ruinen einer anderen alten Stadt in Amerika enthalten.

---

a) Alter Grabhügel in Frankreich.

(Aus der Zeitschrift: "Das Ausland," vom 24. Mai 1840.)

Zu Bougon, in der Nähe von Mothe-Saint-Heray (Departement des Deux-Sévres), hat man kürzlich einen Grabhügel

*) Vergl. die Nachricht im N. St. Magazin, III. Bd. S. 759.

Digitized by Google

entdeckt, der auf die Civilisation der alten Celten ein großes Licht zu werfen verspricht. Eine Gallerie und eine sehr große Höhle wurden geöffnet. Die erstere besteht aus neun Steinen in aufrechter Stellung, die mit einer Platte von 26′ 3″ Länge bedeckt sind. Das Innere ist völlig mit Skeletten angefüllt. Der Kopf eines jeden stößt an die Mauer der Höhle, und an den Seiten stehen Töpfergeschirre mit Lebensmitteln für die Todten in einer andern Welt. Nüsse und Eicheln wurden darin völlig erhalten gefunden. Eben so fand man zwei Beile und zwei Messer aus Kieselstein, mehrere kleine scharfe Werkzeuge zu unbekanntem Gebrauche, zwei Halsketten, die eine aus Muscheln, die andere aus gebrannter Erde, mehrere Bärenzähne, die Knochen eines Hundes, und eine Platte, auf welcher Spuren einer rohen Zeichnung bemerklich waren. Vier Gefäße sind völlig erhalten, zwei davon gleichen Blumenvasen, ein drittes hat die Form einer Suppenschüssel, und das vierte, obwohl das kleinste, ist das merkwürdigste, da es ein Druidenbecher ist. Der Tumulus hat 200 Schritte im Umfange und zwischen 18 und 20 Fuß Höhe.

---

b) Ueber ein merkwürdiges heidnisches Grabmal in Irland.

(Aus dem Morgenblatt für 1841. Juni-Monat. S. 206.)

Der Chirurgus Herr Wilde in Dublin trug am 13. April v. J. der K. Irischen Academie einen Artikel vor, der die Beschreibung eines höchst eigenthümlichen heidnischen Grabmals enthielt, das vor Kurzem eine halbe Stunde Weges vom Dorfe Dunshanghlin in der Irischen Grafschaft Meath entdeckt worden war. Für die Alterthumsfreunde wird diese Mittheilung um so mehr Interesse haben, da der Einsender durch briefliche Nachrichten des Herrn Wilde in den Stand gesetzt ist, über die heidnischen Grabmäler Irlands überhaupt einige Notizen mitzutheilen, die den Alterthumsforschern Deutschlands hinsichtlich der inländischen heidnischen Grabmäler zu nützlichen Vergleichungen Gelegenheit geben dürften.

Das fragliche Grabmal erschien vor dessen Aufgrabung in Gestalt eines kreisrunden flachen Hügels von nicht weniger als

Digitized by Google

520 Fuß Umfang, der sich etwa 8 Fuß über den Boden erhob, und in einer Niederung am Rande eines abgeschwendeten Torfmoors befand. Da die ältesten Leute jener Gegend sich noch der Zeit zu erinnern wissen, wo diese Niederung fast das ganze Jahr über unter Wasser stand, was im Winter noch jetzt der Fall ist, so ist es dem Einsender sehr wahrscheinlich, daß sich die Niederung erst nach der Errichtung des Grabmals gebildet habe, da in Ireland dergleichen Senkungen großer Moorflächen etwas Gewöhnliches sind. Vor einigen Jahren bemerkten Tagelöhner, beim Fegen eines durch den Hügel gestochenen Abzugsgrabens, eine Menge Thierknochen, und dies führte zu der Entdeckung, daß der Hügel fast ganz aus unversteinerten, aber meist wohlerhaltenen Thierknochen bestand, von denen bereits 150 Fuder als Dünger nach Schottland verschifft worden sind, und die großentheils in Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Hunde-, daneben aus einigen Pferde-, Esel-, Hirsch-, Fuchs- und Vogelknochen bestanden. Nicht zu übersehen ist dabei der Umstand, daß die meisten Ochsenschädel in der Stirngegend ein Loch hatten, als seyen die Thiere durch einen Schlag mit einem stumpfen Instrumente getödtet worden. Außer diesen Knochen und mit diesen vermischt, jedoch mehrentheils in der Nähe der Sohle des Hügels, fanden sich aber eine Menge höchst interessanter Alterthümer, deren wir weiter unter näher gedenken werden, und mitten auf dem Hügel lagen, etwa zwei Fuß unter der Oberfläche des Bodens, zwei ausgestreckte vollständige Menschengerippe ohne weitere Einsargung.

Die Aufgrabung dieses Grabmals ergab folgende Einrichtung desselben. Rings um den Hügel her zog sich eine Wand von aufrechtstehenden schwarzen eichenen Pfosten, die 8 bis 10 Fuß hoch in eichene Balken eingelassen waren, die auf dem unter dem Moore befindlichen Mergel- und Sandboden flach auflagen, und sich etwa 16 Fuß unter der gegenwärtigen Bodenoberfläche befanden. Die Pfosten wurden durch Queerbalken zusammengehalten, die mittelst starker eiserner Nägel befestigt waren. Auch fand man die Reste eines zweiten Stockes von eichenen Pfosten, das früher auf dem untern stand. Der so eingehägte Raum war durch einander mehrfach durchkreuzende Wände von gut zusammen-

gefügten eichenen Pfosten und Bohlen in Kammern getheilt, die, außer Knochen (mehrentheils je von einer besonderen Thierart), Moorerde und Alterthümer enthielten.

Letztere sind theils Waffen, theils Küchengeräthe und anderes Hausgeräthe, theils Zierrathen. Die eisernen Schwerter sind von verschiedener Länge, geradschneidig, winkelig zugespitzt, denen der alten Römer ähnlich. Desgleichen wurden viele Messer von sehr verschiedener Gestalt und Größe, eiserne Lanzen-, Jagdspieße und Dolchklingen, auch der eiserne Mittelknauf eines Schildes, aber nicht eine einzige bronzene Waffe gefunden. Ferner zwei Handmühlen, Wetzsteine, eiserne Ketten, eine eiserne Axt, ein messingner Topf und drei kleine messingne Näpfe von ungemein zierlicher Gestalt und Arbeit; mehrere Geräthe von drei Zoll Durchmesser, genau wie kleine Bratpfannen, vielleicht Räucherpfannen; kleine Scheiben von Holz, Thon und Schiefer, wie sie sich sonst oben an Kunkeln befanden; kleine Scheeren, in Gestalt den heutigen Schaafscheeren ähnlich; messingne, eiserne und knöcherne Nadeln von vier bis sechs Zoll Länge, die von Messing ungemein schön gearbeitet; Spangen und Theile von Schnallen mit Resten von Email und Mosaik; Kämme, Zahnstocher, Etuis ꝛc. von Eibenholz; ein merkwürdiger Knochen, auf welchen, gleichsam zur Uebung, eine Anzahl Figuren, als Schnörkel und andere Ornamente, geschnitten waren, wie man sie an uralten Kreuzen, Grabsteinen ꝛc. in Irland trifft; eine Anzahl durchsägter Hirschgeweihe und Haselstecken, letztere wahrscheinlich Brennholz, und eine gewaltige Menge Haselnüsse. Unter den Gegenständen, von denen viele einen hochausgebildeten Stand der Kunst bezeugen, befindet sich nicht ein einziger, der auf christlichen Ursprung hinwiese. Sie sind meist im Besitze des Herrn Barnwall zu Greenanstown, auf dessen Grund und Boden die Ausgrabungen stattfanden.

Die heidnischen Gräber Irlands sind sonst zweierlei Art. Bei denen ältesten Ursprungs liegt das ganze Skelett in einem Sarge aus sechs Steinen, die häufig Granit und aus weiter Ferne herbeigeschafft sind, obgleich der Deckelstein oft mehrere Tonnen (à 20 Centner) wiegt. Neben den Skeletten findet man kleine Terracottavasen mit verkohlten Knochen, Pfeilspitzen, Messer ꝛc.

Digitized by Google

von Feuerstein, Halsbänder und andere Zierrathen von Muscheln, aber keine eiserne oder bronzene Gegenstände irgend einer Art. Ueber jedem dieser Gräber, die in gälischer Sprache Ristoachs heißen, befindet sich ein beträchtlicher Erdhügel. Die Beschaffenheit der Schädelknochen stellt die so Begrabenen zur celtischen Menschenrace. Sie zeichnen sich nämlich durch ihre große Länge, die Dicke und Dichtheit der Knochenplatten, das Heraustreten der Hinterhauptsgegend, eine nur mäßige Entwickelung der Stirngegend, stark heraustretende Augenbraunbogen und Stirnhöhlen, so wie auch durch ziemlich schräg vorwärts gerichtete Schneidezähne aus. Aehnliche Schädel findet man unter gleichen Umständen in den scandinavischen Ländern, wie man aus der vom Prof. Eschricht *) in Kopenhagen mitgetheilten Beschreibung ersehen kann.

Bei den heidnischen Gräbern Irelands, die einer späteren Zeit angehören, ist dagegen die Grabkammer ein kleiner quadratischer, von Steinen umschlossener und überwölbter Raum, der sich hart unter der Erdoberfläche befindet und mit keinem Hügel bedeckt ist. Auf dem Boden der Kammer liegen die kleinen Knochen in einem Haufen zusammen; darüber die langen Knochen der Gliedmaaßen und obenauf der Schädel, welcher runder, dünner und poröser ist, als bei der celtischen Race, und seiner Bildung nach denjenigen gleicht, die man in Deutschland aus alten Gräbern zu Tage gefördert hat. Waffen und Zierrathen finden sich in diesen Gräbern selten; sind deren aber vorhanden, so bekunden sie eine spätere Zeit, als die, wo die Grabmäler der ersteren Art errichtet wurden.

Die Schädel des Grabmals bei Dunshaughlin hatten mit denen der letzten Gräber mehr Aehnlichkeit, als mit dem celtischen Typus.

---

c) Die Trümmer von Palanque.

(Aus den Blättern für literarische Unterhaltung für 1841 No. 148.)

Die Bestrebungen, welche englische Reisende in neuerer Zeit in erhöhtem Grade den Ueberresten amerikanischer Cultur aus der vorgeschichtlichen Zeit zugewendet haben, sind durch einen Besuch

---

*) Siehe im N. St. Mag. VI. Bd. S. 690 und VIII. Bd. S. 250.

Digitized by Google

vermehrt worden, welchen Herr Walker und Lieutenant Caddy zu Anfang 1840 den Trümmern von Palanque abgestattet haben. Von ihrem Anfangspunkte Belize aus bis zu ihrem Zielpunkte machten die Reisenden einen Weg von 69 Tagen, stromaufwärts auf dem von seinen großen Fällen, 71 Meilen oberhalb seiner Mündung an zur Schifffahrt untauglichen Flusse Belize, durch den ziemlich unwegsamen, theils durch morastige Waldungen, theils durch Gebirgszüge beschwerlichen Paß nach dem ziemlich verfallenen Peton am malaischen See Itza (16° nördl. B. 91° 16' westl. L.) längs des Flusses Usamasiata hinab, durch Gegenden von durchgängig reicher Vegetation sowol in ihren bergigen Theilen, als in den weitgedehnten Savannen. Am 29. Januar 1840 erreichten sie San-Domingo de Palanque; acht Meilen von da gelangt man zu einer steilen, mit dichtem Gebüsche bewachsenen Höhe, auf deren Boden Haufen gänzlich zerstörter Trümmer früher vorhanden gewesener Bauwerke zerstreut liegen. Eine Meile weiterhin gelangt man zu einer schmalen Ebene am Fusse einer weiten Hügelreihe, welche die Staaten Chiapa und Tabasco von einander abgränzt; hier befindet sich der eigentliche Zielpunkt der Unternehmung. Die ganze Bauart der vorhandenen Werke, so wie der Glanz der äußeren Verzierungen an einem Theile davon, zeugen von hohem Alter und von der ehemaligen Existenz eines großen, in der Civilisation weit vorgeschrittenen Volkes. Der einigermaaßen erhaltenen Gebäude sind leider wenige im Vergleiche zu den in zahllosen Hügeln aufgethürmten Steintrümmern, die man kaum noch Ruinen nennen kann. Die Stärke und Dauerhaftigkeit der Mauern, die massenhaften Verhältnisse der Ausführung und die vortreffliche Beschaffenheit des angewendeten Mörtels können gleichfalls, wenn es dessen bedürfte, das hohe Alter beweisen. Der ganze Charakter der Ruinen gleicht dem ägyptisch-indischen Style; jedes Gebäude ist ohne alle Abweichung streng nach einem Modell ausgeführt; die vielen großen Kriegergestalten und Götterbilder tragen ganz den düstern, phantastischen Anstrich orientalischer Kunst. Die Lage von Palanque ist für eine große Stadt wie geschaffen. Die Reisenden verwendeten 14 Tage auf die Untersuchung dieser Ueberbleibsel, wobei sie jedoch

Digitized by Google

eingestehen, daß die Zeit von einem Jahre erforderlich sey, um diese genügend durchzuführen. Der, der Geographischen Gesellschaft zu London in der Sitzung vom 8. März vorgelegte, Bericht ist von vielen schätzenswerthen Zeichnungen begleitet.

---

d) Alterthümer auf einer Insel der Südsee.

(Aus dem Altonaischen Mercur für 1835 S. 3356.)

Unter den Carolinen-Inseln liegt, ungefähr nur eine Reise von 6 Wochen von Sidney in Neu-Süd-Wales entfernt, Ascension, unter dem eilften Grad N. B., das vor Kurzem von dem englischen Schiffe Raven entdeckt worden ist. Herr Ong, der sich gegenwärtig in Hobarts-Tave aufhält, blieb vor einigen Jahren mehrere Monate dort und theilt darüber folgendes mit: "Auf dieser Insel reden die Einwohner eine Sprache, die ungleich klangreicher ist als die, welche auf den übrigen Inseln oder Küsten geredet werden, indem eine große Menge ihrer Worte sich mit Vocalen endet. Gegen das Nord-Ost-Ende der Insel hin sieht man in der Nähe eines Ortes, Tuwen genannt, Ueberbleibsel einer Stadt, denen man sich nur auf Böten nähern kann, indem die Wellen bis an die Stufen der Häuser hin reichen. Die Mauern sind mit Brod-, Cocusnuß- und andern alten Bäumen bewachsen und die Trümmer nehmen einen Raum von 2½ englischen Meilen ein. Die Quadersteine, aus welchen diese Gebäude aufgeführt worden, sind regelmäßig schichtweise übereinander gelegt, so daß man unleugbar Spuren einer Kunst an ihnen bemerkt, welche die Fähigkeit der gegenwärtigen Einwohner weit übertrifft. Mehrere dieser Quadern sind 20 Fuß lang und 3 bis 5 Fuß breit, doch sieht man keine Spur eines Kittes. In den Mauern bemerkt man Räume für Thüren und Fenster. Uebrigens sind diese Trümmer aus einem Material gebauet, welches man in der ganzen Umgegend nicht findet. Es giebt auf dieser Insel einen Berg, dessen Abhänge mit Figuren bedeckt sind, und noch größere Trümmer findet man 8 Meilen tiefer im Innern. In den Sitten und Gebräuchen der Ein-

Digitized by Google

wohner zeigen sich Spuren eines gesellschaftlichen Systems, das von dem bestehenden abweicht. Die Weiber verrichten hier nicht, so wie auf den andern Inseln, die Arbeiten. Nach den Mahlzeiten reichen die Diener Wasser zum Waschen der Hände umher. Wenn man die Einwohner über das Entstehen jener Gebäude befragt, so sagen sie, sie seyen von Leuten erbauet, die jetzt da oben (zum Himmel hinaufzeigend) wären.

---

2. Authentisches Formular des bei der schleswigschen Huldigung 1721 geleisteten Eides.

Bekanntlich ist darüber gestritten worden, wo in diesem Eidesformular ein gewisses Comma stehen solle. Der Streit darüber wird durch den folgenden Abdruck gehoben seyn.

Bei dieser Gelegenheit habe ich indeß noch Eins zu bemerken. Der Recensent von Dahlmann's Geschichte Dänemarks, in der dänischen Zeitschrift für Literatur, hat mir, in Beziehung auf die Erklärung des schleswigschen Huldigungseides, eine Meinungsänderung zum Verdienst angerechnet, und deshalb ein Lob gespendet, welches ich durchaus ablehnen muß. Die Ansicht des Rezensenten wird wahrscheinlich durch einen kleinen, im N. St. Magazin Bd. IX. S. 254 abgedruckten Aufsatz entstanden seyn, allein ohne allen Grund. Am angeführten Orte ist lediglich darüber eine Erörterung angestellt, was wohl in dem Formular des schleswigschen Huldigungseides von 1721 unter lex regia zu verstehen seyn möge. Die rechtlichen Beziehungen, die sich etwa an die Erklärung anknüpfen, sind dort nicht in Erwägnng gekommen, wenigstens nicht in einer Art und Weise, daß dadurch das Urtheil des Rezensenten gerechtfertigt würde. Er hätte billig bedenken sollen, daß die Frage: was unter lex regia verstanden werden müsse, von der Frage wesentlich verschieden sey, in welchem Sinne in dem Formular des schleswigschen Huldigungseides der lex regia Erwähnung geschehen sey. Das, augenscheinlich für Beeidigung von Schulmännern bestimmte, Formular des Eides lautet aber folgendermaaßen:

Ich Endesbenandter

Thue kundt hiermit: Nachdem Ihre Königl. Majeſt. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. Mein allergnädigſter König und Herr/ krafft Dero sub dato Gottorff den 22 Augusti 1721 ausgelaſſenen Patents, das vorhin geweſene Fürſtl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig mit dem Jhrigen zu vereinigen und Dero Crohne/ als ein altes injuriâ temporum abgeriſſenes Stück/ auff ewig wieder zu incorporiren für guth befunden/ auch/ krafft ſelbigen Patents, mir allergnädigſt injungiren laſſen/ mich alhier Perſöhnlich einzufinden/ umb in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich mich hiermit und in krafft dieſes/ daß Ich Jhr. Königl. Majeſt. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. für meinen alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halten/ Deroſelben/ wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung/ secundum tenorem Legis Regiæ, Treu/ Hold und gewärtig ſeyn/ allerhöchſt-gedachte Jhr. Königl. Majeſt. und Dero Königl. Erb-Hauſes Nutzen/ Beſtes und Vortheil in allem äuſſerſten Fleiſſes ſuchen und befordern/ Schaden und Nachtheil aber/ aller Möglichkeit nach warnen/ verhüthen und abwenden/ auch die Treue und Liebe gegen Jhr. Königl. Majeſt. und Dero Königl. Erb-Hauß meinen Schülern euſſerſtens Fleiſſes beybringen und einpredigen/ ſodann alles dasjenige thun und leiſten wolle/ was einem getreuen und gehorſahmen Erb-Unterthanen Seinem Souverainen Könige und Landes-Herrn zu thun und zu leiſten ſchuldig iſt. So wahr mir Gott helffe und ſein heiliges Wort. Uhrkündtlich meiner Eigenhändigen Unterſchrifft. den September, Anno 1721.

3. Resultate aus den Kirchenlisten vom 1. Advent 1839 bis dahin 1840.

(Vergl. N. St. Magazin X. Bd. S. 555.)

	Geboren	Gestorben	Mehr geboren	Confirmirt	Getraute Paare	Uneheliche	Todtgeboren	
							M.	W.
Herzogthum Schleswig.	10,057	7,020	3037	7,202	2523	511	275	205
Herzogthum Holstein . .	14,510	9,655	4855	9,766	3544	1054	422	320
Summa . .	24,567	16,675	7892	16,968	6067	1565	697	525
Von dieser aufgeführten Gesammtsumme beträgt die Anzahl der Gebornen, Gestorbenen u. s. w.:								
a. Vom 1. Advent 1839 bis ult. Januar 1840	4,877	3,402	1475	156	665	301	125	100
b. Vom 1. Februar 1840 bis den 1. Advent 1840	19,690	13,273	6417	16,812	5402	1264	572	425
Macht die obenstehende Generalsumme mit .	24,567	16,675	7892	16,968	6067	1565	697	525

Männliche Personen starben vor Erreichung des 10. Jahres							3271
zwischen dem	10.	und	20.	Jahre			464
» »	20.	»	30.	»			537
» »	30.	»	40.	»			553
» »	40.	»	50.	»			630
» »	50.	»	60.	»			783
» »	60.	»	70.	»			996
» »	70.	»	80.	»			837
» »	80.	»	90.	»			307
» »	90.	»	100.	»			38
Weibliche Personen starben vor Erreichung des 10. Jahres							2802
zwischen dem	10.	und	20.	Jahre			523
» »	20.	»	30.	»			497
» »	30.	»	40.	»			674
» »	40.	»	50.	»			660

Digitized by Google

zwiſchen dem 50. und 60. Jahre	704
» » 60. » 70. »	960
» » 70. » 80. »	970
» » 80. » 90. »	416
» » 90: » 100. »	52
über 100 Jahre alt	1

Es ertranken 87; bei Feuersbrünſten verunglückten 10; es erfroren 7; Selbſtmörder 96; durch ſonſtige Unglücksfälle kamen um 61.

Um eine vergleichende Ueberſicht anzuſtellen, folgt hier eine Bevölkerungsliſte der Herzogthümer ſeit der letzten Volkszählung am 1. Februar 1835.

	Einwohnerzahl	Anzahl der Gebornen	Verhältniß	Anzahl der Geſtorbenen	Verhältniß	Mehr geboren
1835	773,738	25,073	1: 30⅛	17,687	1: 43¾	7386
1836	781,174	24,907	1: 31⅓	16,245	1: 48	8662
1837	789,836	25,056	1: 31½	17,931	1: 44	7125
1838	796,961	25,225	1: 31½	16,705	1: 47¾	8520
1839	805,481	24,974	1: 32⅔	17,811	1: 45¼	7163
1840						
a. Vom 1. Advent 1839 bis ult. Januar 1840	812,644	4,877	1: 33¼	3,402	1: 48¾	1475
b. Vom 1. Februar bis Advent 1840	814,119	19,690		13,273		6417
1841	820,536	Mittelzahl	1: 31⅔	Mittelzahl	1: 46½	

Die Bevölkerung der Herzogthümer zu Anfange des Jahres 1841 iſt im Vorſtehenden ſo angeführt, wie ſie ſich nach den jährlichen Kirchenliſten ergiebt. Legt man das Reſultat der letzteren Volkszählung zum Grunde, ſo ſtellt ſich die Sache folgendermaaßen:

Nach der Volkszählung waren am 1. Februar 1840	803,582
Für den nicht königlichen Antheil von Wellingsbüttel können höchſtens gerechnet werden	50
Vom 1. Februar 1840 bis Advent 1840 ſind mehr geboren	6,417
Hiernach wäre die Geſammtbevölkerung beider Herzogthümer im Anfange des Jahres 1841 anzuſchlagen auf	810,049

Digitized by Google

4. Resultate der Volkszählung am 1. Februar 1840.

Bei der am 1. Februar 1840 angestellten Volkszählung fanden sich:

Im Herzogthum Schleswig	348,526	Personen.
Im Herzogthum Holstein mit Ausschluß des nicht königlichen Theils des Gutes Wellingsbüttel, worüber die Listen noch nicht eingegangen	455,056	»
Im Herzogthum Lauenburg	45,342	»
Machen . . .	848,924	Personen.
Nach Abzug der Volkszahl im Herzogthum Lauenburg mit	45,342	»
Ergiebt sich die Volkszahl der Herzogthümer Schleswig und Holstein am 1. Februar 1840 mit	803,582	Personen.

Nach den unter der vorhergehenden Rubrik mitgetheilten Resultaten aus den Kirchenlisten wäre am 1. Februar 1840 eine Bevölkerung in den Herzogthümern von 814,119 zu erwarten gewesen. Die wirkliche Zählung hat aber nur 803,582 ergeben, und rechnet man für den nicht königlichen Antheil von Wellingsbüttel etwa 50 hinzu, so wäre die Gesammtsumme 803,632. Die Zählung hat mithin 10,487 weniger ergeben. Diese Differenz ist sehr bedeutend, und läßt, wenn keine Rechnungsfehler eingelaufen sind, fast darauf schließen, daß eine bedeutende Auswanderung Statt gefunden haben müsse.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so wurde im N. St. Magazin Bd. X. S. 555 nach den Kirchenlisten die Bevölkerung am Schlusse des Jahres 1839 zu 42,645 angegeben. Nach der Volkszählung am 1. Februar 1840 hat die Gesammtbevölkerung des Herzogthums Lauenburg 45,342, folglich 2,697 mehr betragen, als früher angegeben ward.

Digitized by Google

5. Anzahl der Volksschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

(Aus dem Altonaer Mercur vom 18. November 1841.)

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein finden sich gegenwärtig 1747 Bürger- und Volksschulen, 717 in dem Herzogthum Schleswig in 225 Kirchspielen und 1030 in den 133 Kirchspielen des Herzogthums Holstein. Hiernach kommt durchschnittlich in beiden Herzogthümern auf 442 Einwohner, im Herzogthum Holstein auf 422 Einwohner und im Herzogthum Schleswig auf 471 Einwohner eine Schule. Nimmt man das Verhältniß der Zahl der schulpflichtigen Kinder von dem Alter zwischen 6 bis 16 Jahren zu der Einwohnerzahl überhaupt, wie 1 zu 5 an, so ist durchschnittlich auf 88 schulpflichtige Kinder eine Schule zu rechnen, ein Verhältniß, welches im Vergleiche mit den meisten anderen Staaten günstig genannt werden darf.

---

6. Auszüge aus den, dem Landrath Jasper von Buchwald auf Muggesfelde von dem Herzog Christian Albrecht 1672 und 1679 ertheilte Amtmannsbestallungen, besonders insoweit sie seine Deputate betreffen.

Jasper von Buchwald auf Muggesfelde wurde im Umschlag 1672 zum Landrath und Amtmann im Cismar, wie auch in Neustadt und Oldenburg, imgleichen zum Inspector des Landes Fehmarn, und unterm 25. November 1679 zum Landrath und Amtmann des Amtes Gottorff ernannt. Beide Originalbestallungen befinden sich unter den Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek. Obgleich der Form nach verschieden, stimmen beide in ihrem Inhalte mit einander überein. Beide legen dem Landrath und Amtmann Jasper von Buchwald die Verpflichtung auf, neben seinen Amtmannsgeschäften nicht nur zu den Land-, Quartal-

Digitized by Google

und anderen Gerichten zu erscheinen, sondern auch zu Gesandtschaften, Verschickungen und Commissionen sich jeder Zeit gebrauchen zu lassen. Die Amtmannsgeschäfte werden weitläuftig aufgezählt, und bestehen in der Aufsicht über die Verwaltung der Oeconomie, der Justiz und der Polizei im Amte. Beide Bestallungen lauten auf halbjährige Kündigung, sowohl für den Herzog, als für den Landrath und Amtmann Jasper von Buchwald. In baarem Gelde war das Gehalt in beiden Stellen 500 ℛ. Außerdem waren dem Amtmanne Deputate beigelegt, worüber ein von dem Herzog unterzeichneter Deputatzettel, auf welchen in der Bestallung selbst Bezug genommen wird, und der eine Beilage zu der Bestallung bildete, das Nähere enthält. Beide Deputatzettel stimmen im Wesentlichen mit einander überein, daher ist aus dem zweiten Deputatzettel alles dasjenige ausgelassen, was durchaus mit dem Inhalt des ersten ganz übereinstimmt.

a) Deputatzettel, das Amt Cismar betreffend.

Unser von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Special-Verordnung und Deputat, so dem Wohledlen Unserm Landrath, Amtmann zum Cismar ꝛc. zu seinem, seiner Diener und Pferde Unterhalt jährlich aus Unsern Zismarischen Ambtsgefällen gereichet und gefolget werden soll:

Funfzig Tonnen Rocken,
Einhundert Tonnen Maltz, } Rendsburger Maße.
Acht Drompf Hopfen,

Ein Ochse,

Sechs feiste Kühe,

Zwanzig Pflicht Schweine, worauf der Dust aus der Mühlen vnd auff jedes Schwein ein ortig Gersten, Jährlich zur Mastung dem Ambtmann gefolget werden solle. Wan aber Mast vorhanden, soll der Dust sowohl der Gärste einbehalten werden. Auff zwey Melcke Kühe, frey Gräsung und Futter, dreißig Schaffe vnd Böltling, vnd zehn Lemmer, zwey Tonnen Butter,

Einhundert Pflichtgänse, vnd auff jede Gans zu Masten Jährlich zwey Schip Haber,

Dreyhundert pflicht Hüner,

Eintausend Eyer,

Digitized by Google

Fünffzig thaler für gesaltzen Hering vnd ander getrocknete Fischwerk auß den Ambtsgefällen zu bezahlen,

Dreihundert Ruchen,

Zwey Tonnen Eßig,

Ein Tonne Habergrütz zum Schlachten,

Zwey Tonnen Garstengrütze,

Ein Tonne Buchweitzengrütze.

Die Notturfft am gartengewechse soll dem Ambtman gefolget, das übrige aber alles soll Uns zu guten verkauffet und berechnet werden, wogegen Wir den Gärtner zu besolden, vnd der Ambtman ihn an eßen und trinken zu unterhalten,

Frey Feurung soll der Ambtmann aus dem Ambte zugenießen haben,

Auch soll dem Ambtmann die jagt vnd freie Fischerey zur notturfft vnd ohne Verwüstung erlaubet vnd gegönnet sein.

Was aber von frischen sowohl gesaltzten Fischen, wie die nahmen haben mögen, verkaufft werden können, solche alle sollen Uns in der Ambtsrechnung berechnet werden.

Jedoch wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. die Fischerey selbsten beköstigen vnd besolden, auch notturfftige Fischergarn bezahlen lassen.

Den Wildschützen hatt der Ambtmann anzunehmen, soll aber Vns mit Eiden und pflichten verwandt sein, vnd wollen wir den schützen, wie gebräuchlich besolden, aber die Atzung soll ihm der Ambtmann verschaffen, dagegen Vns alle Wildhäute und Federn von den geschossenen Vögel zu berechnen.

Wir haben auch Vnserm Ambtmann die gewöhnliche Accidentalien des Ambtmanns in Gnaden gegönnet und zugelassen für sich zu behalten.

Es sollen auch vnserm Ambtmannn auff vier gereisige vnd vier wagenpferde vnd täglich auff jedes pferdt ein schip Habern. Thun Vierhundert und Sieben Zehen Tonnen Rendeßburgermaße von Vnserm Kornschreiber gefolget vnd auff solche Acht pferde vnd Drey Jagtpferde frey Rauchfutter und notturfftige Gräßung Ihme gegönnet werden.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

b) Deputatzettel, das Amt Gottorf betreffend.

Unser von Gottes Gnaden, Christian Albrecht ꝛc. Special-Verordnung und Deputat, so dem Woll-Edlen Unserm Landrath und Ambtmann zu Gottorff ꝛc. zu sein und seiner Diener Vnterhalt Jährliches gefolget werden soll.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Wegen des Gartens vnnd Gärtners, der Fischerey vnnd Besoldung der Schützen soll es das Verbleiben haben, wie es in allen bei Vnserm vorigen Ambtmann gewesen.

. . . . . .

. . . . . .

Der Rendesburgermasse wegen wollen wir dieses gnädigst gesetzet vnnd geordnet haben, daß dieselben allemahl von Vnserm Kornschreiber so soll eingerichtet werden, daß weder Vns noch Vnserm Ambtmann darunter zu nahe geschehe, vndt wie es je vnd allemahl mit den Fuhren gehalten werden, dabey wollen Wiers auch gnädigst gelassen haben. Urkundlich ꝛc.

Die Deputate des Amtmanns in Gottorf im Jahre 1673 sind verzeichnet im St. B. M. Bd. X. S. 616. Die dortige Angabe stimmt genau mit obigem Deputatzettel überein. Da in den beiden Aemtern Gottorff und Cismar die Amtmannsdeputate dieselben waren, so ist wohl vorauszusetzen, daß die meisten, wenn nicht alle Amtmänner ungefähr gleiche Natural-Einkünfte gehabt haben.

---

7. Nachricht von den bis jetzt vollendeten Forstregulirungen in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Mittelst allerhöchster Resolutionen vom 31. August 1836 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein und vom 12. Mai 1838 für das Herzogthum Lauenburg ist eine Forstregulirung angeordnet

worden. Diese Forstregulirung besteht in einer genauen Vermessung, Chartirung, Taxation und Beschreibung sämmtlicher königlichen Forsten in den Herzogthümern, und der Ausarbeitung von Nutzungsplänen für eine Reihe von Jahren, welche die Angabe der in den verschiedenen, nach den Altersklassen der Bäume abgetheilten Holzbeständen vorzunehmenden Hauungen, nebst einer Berechnung des muthmaßlichen Geldertrags enthalten. Auch werden dabei die auf den Hölzungen haftenden Servituten und Deputate, so wie die Einnahmen der Forstbedienungen verzeichnet; die zur zweckmäßigen Regulirung desselben erforderlichen Maaßregeln getroffen, und die in den einzelnen Hölzungen erforderlichen Culturen und sonstigen Arbeiten projectirt. Alles, um dem Local-Forstbeamten zur Richtschnur zu dienen und zu einem möglichst hohen nachhaltigen Ertrage zu gelangen. Wenn die Arbeit in einer der neun Oberförster-Inspectionen oder in einem bedeutenderen, als ein selbstständiges Ganze in wirthschaftlicher Hinsicht zu betrachtenden, Reviere beendigt ist, so erstattet der Oberforstmeister darüber seinen Bericht an die Rentekammer, unter Anlegung sämmtlicher Beschreibungen und Charten; die Resultate werden dem Könige vorgetragen, und nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung erhält der betreffende Jägermeister den Auftrag, für die Ausführung und Befolgung der Pläne zu sorgen.

Diese Allerhöchst befohlene Forstregulirung ist vollendet:

A) Im Herzogthum Schleswig: in allen Aemtern.

B) » » Holstein: in den Aemtern
Reinbeck,
Trittau,
Tremsbüttel und Rethwisch,
Reinfeld und Traventhal.

C) » » Lauenburg: in dem Amte Steinhorst.

---

8. Nachrichten, den Segeberger Kalkberg betreffend.

Der Segeberger Kalkberg, welcher seit uralten Zeiten zu den landesherrlichen Domainen gehört hat, ist nicht nur nach allen

Digitized by Google

Unterſuchungen von faſt unerſchöpflichem Reichthum an Kalk oder Gyps, ſondern es iſt auch das Product von ſolcher Güte, daß der Segeberger Gyps den an unſeren Weſtküſten gewonnenen Muſchelkalk, den Gothländer Kalk und faſt alle anderen Gyps- und Kalkarten hinter ſich läßt.

Im Jahre 1822 ward in Beziehung auf die Fabrication des Kalks eine weſentliche Veränderung getroffen. Es wurden zwei Brennöfen erbaut, ſtatt daß früher das Brennen in ſogenannten Rüſen, d. h. in aufgeſchichteten Meilern, geſchah. Dadurch ward es möglich, zum Brennen des Kalkes ſtatt des Holzes Torf zu gebrauchen. Man legte eine Kalkmühle an, um Arbeitslohn zu erſparen, wogegen denn freilich die Erbauung der Kalkmühle und einer Torfſcheune etwa 20,000 Rbthlr. koſtete. Rechnet man die jährlichen Zinſen dieſes Capitals noch 4 pCt., ſo ſind die Betriebskoſten, die Unterhaltung der Brennöfen und der Kalkmühle ungerechnet, durch die erwähnten Bauten um 500 Rbthlr. jährlich vermehrt worden. Allein die dadurch bewirkten Erſparungen ſind jedoch bedeutender geweſen. Zuvörderſt zeigt ſich in den Koſten des Brennmaterials eine große Verminderung. Vorher koſtete die Tonne Kalk zu brennen etwa 14 ß. In den Jahren von 1822 bis 1838 dagegen nur 4 ß und ſpäterhin haben dieſe Koſten ungefähr 2½ ß à Tonne betragen. Die Erſparung an Arbeitslohn iſt nicht minder erheblich geweſen. Während früher durchſchnittlich 70 Menſchen bei der Bearbeitung des Kalks beſchäftigt waren, wird jetzt dieſelbe Quantität des gebrannten Gypſes durch zehn männliche und fünf weibliche Arbeiter gewonnen. Außerdem iſt die Qualität ungleich beſſer als früher.

Dieſer Verbeſſerung ungeachtet iſt der Abſatz nicht ſo groß geworden, als man den Umſtänden nach wohl zu erwarten berechtigt wäre. Andere Kalkarten haben den Segeberger Gyps in den letzten 50 bis 60 Jahren in hohem Maaße verdrängt, und dieſe Concurrenz hat ſich auch in den letzten Jahren nicht verändert. Daß der Abſatz des Segeberger Kalks nicht den Erwartungen gemäß zugenommen hat, wird dem etwas hohen Preiſe deſſelben beigemeſſen, und die neulich erfolgte Herabſetzung des Preiſes wird als eine Maaßregel anzuſehen ſeyn, den Abſatz des Segeberger Gypſes zu befördern und die Production zu vermehren.

Digitized by Google

Der Preis für die Tonne Segeberger Kalk, ohne Fustage, war seit 1688 allmälig von 35 ß so gestiegen, daß er 1785 auf 4 ℔ bestimmt wurde, welcher Preis bis zum Jahre 1803 fortdauerte. Im Jahre 1803 wurde der Preis auf 6 ℔ gesetzt, und ist bis vor Kurzem unverändert so geblieben. Nach einer Bekanntmachung der königlichen Oberinspection und Bergverwaltung des Segeberger Kalkbergs vom 10. November 1841 ist der Preis wiederum auf 4 ℔ à Tonne, ohne Fustage, herabgesetzt, wobei Käufer größerer Parthien noch die Bewilligung einer vermehrten Preis-Herabsetzung gewärtigen können. In der obenerwähnten Bekanntmachung wird übrigens auch bemerkt, daß der beliebte und stets mehr im Gebrauch kommende roh gemahlene Dünger-Gyps für 3 ℔ die Tonne, ohne Fustage, verkauft wird, und daß gekochter Gyps zu Formen und Stuccatur-Arbeiten jederzeit bei der Bergverwaltung bestellt werden kann.

Mit Ausnahme einer Notiz aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts,*) in welcher die reine Einnahme, die der Segeberger Kalkfels gewährte, zu 700 ℔ berechnet wird, fangen die uns zugänglichen Nachrichten erst mit dem Jahre 1773 an.**) In früheren Zeiten wurde übrigens nicht bloß gebrannter Kalk in Segeberg verkauft, sondern auch eine bedeutende Quantität Kalkstein jährlich nach Hamburg geliefert, an Betrag etwa 12 bis 18000 Schiffpfund. Diese Lieferung hörte mit dem Jahre 1791 gänzlich auf. Seitdem wird lediglich gebrannter Kalk verkauft. Die nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt die Summe des jährlich gebrannten und verkauften Kalks, den Betrag der Betriebskosten und den jährlichen Ueberschuß in verschiedenen Zeiträumen, theils vor der Einführung des Kalkbrennens mit Torf, theils in den Jahren nach derselben. Literarische Nachweisungen über den Segeberger Kalkfelsen finden sich in meinem Handbuche Bd. III. S. 472. denen noch hinzugefügt werden können: Steffens geognostisch geologische Aufsätze. Hamburg, 1810. S. 60 f. und die Schrift Holsteinische Eisenbahn Heft II. S. 52.

---

*) In den Registern über die Aemter N. St. M. Bd. VI. S. 242.

**) Die Provinzialberichte von 1794 Bd. I. S. 322 liefern eine Uebersicht für die Jahre 1773 bis 1793 inclusive.

Digitized by Google

Ueberſicht des Kalkabſatzes, der Betriebskoſten und der überſchießenden Revenuen des Segeberger Kalkberges.

	Summe des jährlich gebrannten und verkauften Kalks.	Betriebskoſten.	Ueberſchuß.
	Tonnen.	Rthlr.	Rthlr.
Im Jahre 1773 bis 1793 incluſive, außer dem nach Hamburg verſandten Kalkſtein, ſo wie zu herrſchaftlichen Bauten gelieferten 161 Tonnen Gyps und Kalkſtein, durchſchnittlich.....	5,663	3,620	5,680
Jahr 1816.....	3,980	2,410	5,750
" 1817.....	4,790	5,950	4,750
" 1818.....	6,000	4,370	8,000
" 1819.....	4,110	4,960	2,250
" 1820.....	3,670	1,420	6,190
" 1821.....	4,520	2,580	5,440
	27,070	21,690	32,380
Im Durchſchnitt jährlich...	4,510	3,615	5,397
Jahr 1822.....	4,440	3,570	5,500
" 1823.....	4,010	2,790	5,250
" 1824.....	4,130	2,830	5,500
" 1825.....	6,090	2,450	8,130
" 1826.....	5,280	2,680	6,120
" 1827.....	5,030	2,600	5,620
	28,980	16,920	36,120
Im Durchſchnitt jährlich...	4,830	2,820	6,020
Jahr 1834.....	6,195	2,540	8,230
" 1835.....	4,669	2,520	5,560
" 1836.....	6,427	2,580	7,910
" 1837.....	6,936	2,640	8,650
" 1838.....	4,846	2,500	5,920
" 1839.....	4,949	2,330	6,320
	34,022	15,110	42,590
Im Durchſchnitt jährlich...	5,670	2,520	7,100
Recapitulation der Durchſchnittsſummen:			
1. Für den Zeitraum von 1773 bis 1793 incluſive.....	5,663	3,620	5,680
2. Für den Zeitraum von 1816 bis 1821 incluſive.....	4,510	3,615	5,397
3. Für den Zeitraum von 1822 bis 1827 incluſive.....	4,830	2,820	6,020
4. Für den Zeitraum von 1834 bis 1839 incluſive.....	5,670	2,520	7,100

Digitized by Google

9. Ueberſicht der ſeit dem Jahre 1834 unter Aufhebung des Zwangsrechts oder unter Vorbehalt einer ſolchen Aufhebung vererbpachteten herrſchaftlichen Mühlen.

1. Die Kornwindmühle zu Büttel im Amte Steinburg iſt in Folge königlicher Reſolution vom 27. Auguſt 1834 gegen Zahlung von 2000 Rbthlrn. und einen jährlichen Canon von 200 Rbthlrn. unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Die frühere Pachtſumme für dieſe Mühle betrug 378 Rbthlr. 64 ß.

2. Die Kornwindmühle zu Borsfleth im Amte Steinburg iſt in Folge königlicher Reſolution vom 3. October 1834 gegen Zahlung von 4266 Rbthlrn. 64 ß und einen jährlichen Canon von 400 Rbthlrn. unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Die frühere Pacht für dieſe Mühle betrug 533 Rbthlr. 32 ß.

3. Die Scherrnbecker Mühle im Weſteramte Hadersleben iſt in Folge königlicher Reſolution vom 12. Juli 1837 gegen Zahlung von 6000 Rbthlrn. und einen jährlichen Canon von 300 Rbthlrn., unter Wegfall des Zwangsrechts, vererbpachtet. Die von dem bisherigen Zwangsdiſtricte gegen Aufhebung des Zwangs und der Dienſte übernommene Geldabgabe beträgt jährlich 128 Rbthlr. Die letzte Pacht betrug 662 Rbthlr. 38 ß.

4. Die der Landesherrſchaft anheimgefallene Rodenbecker Erbpachtsmühle im Amte Trittau iſt in Folge königlicher Reſolution vom 19. Juli 1837 unter Wegfall der Zwangspflicht der Dorfſchaft Nahe und unter Beibehaltung der Zwangspflicht der Dorfſchaften Bergſtedt und Saſſel, gegen Zahlung von 1400 Rbthlrn. und einen jährlichen Canon von 160 Rbthlrn. incluſive des Einprozentgeldes, vererbpachtet. Die von der Dorfſchaft Nahe für die Aufhebung der Zwangspflicht zu erlegende jährliche Recognition beträgt 130 Rbthlr.

5. Die Bollerslebener Mühle im Oſteramte Hadersleben iſt in Folge königlicher Reſolution vom 19. April 1838 gegen Zahlung von 1818 Rbthlrn. 64 ß und einen jährlichen Canon von 200 Rbthlrn., ſo wie unter der Bedingung vererbpachtet, daß Erbpächter ſich der etwanigen künftigen allgemeinen Anordnungen wegen Ablöſung des Mühlenzwangs unterwerfe. Die letzte Pacht dieſer Mühle betrug 131 Rbthlr.

Digitized by

6. Die Kornwassermühle zu Elmshorn in der Grafschaft Ranzau ist in Folge königlicher Resolution vom 24. October 1838 gegen Entrichtung von 8000 Rbthlrn. und eine jährliche Recognition von 2000 Rbthlrn. für die Mühle und 16 Rbthlrn. für jeden der vier Gänge vererbpachtet und dabei die Aufhebung des Mühlenzwangs und der Mühlendienste gegen Ermäßigung in der Recognition vorbehalten. Die frühere Pacht betrug 2720 Rbthlr.

7. Die Windmühle zu Erfde in der Landschaft Stapelholm ist in Folge königlicher Resolution vom 7. November 1838 gegen Zahlung von 4321 Rbthlrn. und einen Canon von 450 Rbthlrn., unter Vorbehalt der Aufhebung des Zwangsrechts und der Mühlendienste durch ein allgemeines Landesgesetz vererbpachtet. Die letzte Pacht betrug 721 Rbthlr. 58 ß.

8. Die Lasbecker Mühlen im Amte Tremsbüttel sind in Folge königlicher Resolution vom 27. Februar 1839 unter Wegfall des Zwangsrechts und der Dienste gegen Zahlung von 3733 Rbthlrn. 32 ß und einen Canon von 800 Rbthlrn. vererbpachtet. Die bisherigen Zwangsgäste haben für die Aufhebung der Zwangspflicht und der Dienste eine Abhandlungssumme von 4800 Rbthlrn. entrichtet. Die letzte Pacht betrug 1816 Rbthlr.

9. Die Brandruper Mühle im Westeramte Hadersleben ist in Folge königlicher Resolution vom 1. Mai 1839 gegen Entrichtung von 6712 Rbthlrn. 77 ß und einen Canon von 300 Rbthlrn. unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Der bisherige Zwangsdistrict zahlt für die Aufhebung der Zwangspflicht jährlich 62 Rbthlr. Die letzte Pacht betrug 371 Rbthlr. 19 ß.

10. Die Damstorfer Mühle im Amte Plön ist in Folge königlicher Resolution vom 31. December 1830 gegen Entrichtung von 4800 Rbthlrn. und einen Canon von 500 Rbthlrn., so wie unter der Bedingung vererbpachtet, daß Erbpächter sich ohne Entschädigung gefallen lasse, was durch ein allgemeines Gesetz hinsichtlich der Aufhebung des Mühlenzwangs verfügt werden möchte. Die frühere Pacht betrug 528 Rbthlr.

11. Die Kornwindmühle in Ecklack, Amts Steinburg, ist in Folge königlicher Resolution vom 26. Februar 1840 gegen Zahlung von 3013 Rbthlrn. 32 ß und einen Canon von 120 Rbthlrn.

Digitized by Google

unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Die frühere Pacht betrug 104 Rbthlr.

12. Die Reinbecker Mühlen sind in Folge königlicher Resolution vom 20. März 1840 gegen Entrichtung von 4976 Rbthlrn. und einen Canon von 1089 Rbthlrn. 61 ß unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Für den Wegfall des Zwangsrechts ist eine Abhandlungssumme von 12,396 Rbthlrn. 51 ß entrichtet. Die frühere Pacht betrug 1760 Rbthlr.

13. Die Windmühle zu Herzhorn ist in Folge königlicher Resolution vom 15. April 1840 gegen Entrichtung von 2200 Rbthlrn. und einen Canon von 200 Rbthlrn., so wie unter Vorbehalt der Aufhebung des Zwangsrechts gegen Entschädigung vererbpachtet. Die frühere Pacht betrug 260 Rbthlr.

14. Die Kornwindmühle zu Steinburg ist in Folge allerhöchster Resolution vom 6. Mai 1840 gegen Entrichtung von 5000 Rbthlrn. und einen jährlichen Canon von 600 Rbthlrn. unter Wegfall des Zwangsrechts vererbpachtet. Die frühere Pacht betrug 613 Rbthlr. 32 ß.

15. Die Barmstedter und Bockeler Kornwassermühlen in der Grafschaft Ranzau, in den letzten neun Jahren für 2160 Rbthlr. jährlich verpachtet gewesen, sind in Folge königlicher Resolution vom 7. April 1841 an den Müller Jacob Bornholdt unter Beibehaltung des Mühlenzwangs, dessen Aufhebung durch ein allgemeines Gesetz vorbehältlich, vererbpachtet für ein Antrittsgeld von 41,295 Rbthlrn. und einen jährlichen Canon von 2000 Rbthlrn.

16. Der Mühlenzwang über die Gewerbetreibenden in Vormstegen und Klostersande ist durch allerhöchste Resolution vom 28. April 1841 dem Zeitpachtsmüller Johann Kruse zu Langeloh gegen ein Kaufgeld von 1056 Rbthlrn. 64 ß und einen jährlichen Canon von 450 Rbthlrn. bis zur etwanigen dereinstigen allgemeinen Aufhebung des Zwanges übertragen worden. Bis dahin hat derselbe in den letzten 45 Jahren jährlich 706 Rbthlr. 64 ß an Zeitpacht eingebracht.

17. Die Wohlder Windmühle in der Landschaft Stapelholm, welche in den letzten 40 Jahren im Durchschnite 339 Rbthlr. 20 ß jährlich an Pacht eingebracht hat, ist zufolge allerhöchster Resolu-

Digitized by

tion vom 13. Januar 1842 an den Meiereipächter David auf Perdöhl vererbpachtet worden. Die Zwangs- und Dienstpflicht der bisherigen Mühlengäste ist vom Maitag 1841 an gegen eine Ablösungssumme von 1424 Rbthlrn. aufgehoben, und die unter dem Namen von Biergeld bisher an den Mühlenpächter entrichtete jährliche Abgabe von 9 Rbthlrn. 58 ß wegfällig geworden. Das von dem Erbpächter entrichtete Kauf- oder Antrittsgeld beträgt 176 Rbthlr.; derselbe hat sämmtliche auf dem Gewese haftenden Abgaben, Lasten und Leistungen zu entrichten, und bezahlt einen jährlichen Erbpachtscanon von 250 Rbthlrn.

---

10. Abhandlung der Jagddienste im Amte Trittau und der von den Schloß-Insten im Amte Plön zu leistenden Dienste. Veränderung in der Cautionsbestellung der Hebungsbeamten.

a. Die mit den Dorfschaften des Amts Trittau getroffene Vereinbarung wegen Abhandlung der Jagddienste durch eine jährliche Abgabe von 240 Rbthlrn. ist unter Vorbehalt der bei Jagden, welche der allerhöchste Landesherr oder der Kronprinz abhalten würde, durch Allerhöchste Resolution vom 24. September 1841 genehmigt.

b. Die mit den sogenannten Schloß-Insten im Amte Plön getroffene Vereinbarung wegen Abhandlung der 776 Tage betragenden Schloßinstentage und der 236 Tage betragenden Schloßgartendienste gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 16 ß für den Tag ist durch Allerhöchste Resolutionen vom 7. November 1840 und 1. September 1841 genehmigt.

c. Durch Allerhöchste Resolution vom 6. August 1841 ist es den Hebungsbeamten in den Herzogthümern gestattet, die ihnen obliegende Bestellung einer Caution, statt durch Einsendung königlicher vierprozentiger Obligationen, durch Deponirung von baarem Gelde in die Staatsschulden-Hauptkasse in Rendsburg gegen den Genuß vierprozentiger Zinsen zu beschaffen.

Digitized by Google

11. Extract aus einer allerunterthänigsten Vorstellung der westindisch-guineischen Rente- und Generalzollkammer vom 15. October 1799, betreffend die Erlassung einer neuen Zollverordnung für die Herzogthümer.

Zuvörderst mußte man sich mit Untersuchung der Frage beschäftigen, ob das neue dänische Zoll- und Consumtions-System auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein in seinem ganzen Umfange anwendbar sey.

Von der Consumtionsabgabe sind die Herzogthümer jederzeit befreit gewesen.

Sie erlegen indeß gewisse andere in Dänemark nicht Statt findende Gefälle, welche mit der Consumtionsabgabe viele Aehnlichkeit haben, nämlich:

1) die Pflug-Contribution und
2) die sogenannten Matten.

Die Pflug-Contribution wird nicht, wie man nach der Benennung dieser Abgabe vermuthen sollte, bloß von dem Landmann erlegt, sondern auch die Bewohner der Städte müssen sie von ihren sogenannten Steinpflügen entrichten.

Eine jede Stadt in den Herzogthümern ist zu einer gewissen Anzahl solcher Pflüge angesetzt, und muß für jeden Pflug 36 bis 48 Rthlr. jährlich an die Königliche Kasse abtragen.

Diese Abgabe beträgt für die Städte beider Herzogthümer jährlich 37,463 Rthlr.

Die Matten sind eine Abgabe, welche die Einwohner in den Städten beim Vermahlen ihres Korns, außer dem gewöhnlichen Mahlgelde, dem Pächter der königlichen Mühlen entrichten müssen. Sie machen den funfzehnten bis zwanzigsten Theil des vermahlten Korns aus, und sie sind der Gegenstand, wofür die Müller ansehnliche Pachtgelder, die zusammen ungefähr 48,000 Rthlr. betragen, an die Königliche Kasse entrichten.

Ob indeß diese Kasse, wenn auch gedachte beiden Summen durch die Einführung des Consumtionssystems wegfielen, nicht noch

Digitized by Google

immer ansehnlich gewinnen würde, dies war eine Frage, zu deren bestimmten Beantwortung die Kammer eine genaue Untersuchung anstellte, deren Resultat Folgendes war:

Die gesammte Consumtionsabgabe der Städte in Dänemark hat, Kopenhagen ausgenommen, in einem der letzten Jahre betragen . . . . . 336,237 Rthlr.

An Vergütungen für ausgeführte Waaren sind aber wieder ausbezahlt . . . . . 46,983 »

Der eigentliche Betrag der Consumtion in Dänemark war also . . . . . 289,254 Rthlr.

Die Volksmenge in Dänemark, Kopenhagen ausgenommen, besteht ungefähr in 750,000 Menschen, und für die Herzogthümer kann diese Zahl zu 520,000 angeschlagen werden.

Dieses Verhältniß legte man zur Ausfindigmachung des Betrags der Consumtionsabgabe in den Herzogthümern zum Grunde, und es entstand hieraus eine Summe von circa 200,550 Rthlrn.

Um von der Zuverlässigkeit dieses Calcüls näher überzeugt zu werden, machte man über gedachten Gegenstand auch noch eine andere Berechnung, bei welcher die Anzahl der steuerpflichtigen Städtebewohner in Dänemark und in den Herzogthümern zur Basis angenommen wurde.

Die Zahl der die Extrasteuer entrichtenden Einwohner in Dänemark, Kopenhagen ausgenommen, war in einem der letzten Jahre 46,976,
und in den Herzogthümern . . . . . 33,455.

Man verglich nun die in den dänischen Städten befindliche steuerpflichtige Volksmenge und vorgedachten Betrag der dänischen Consumtionsabgabe von 289,254 Rthlrn. mit der Anzahl der steuerpflichtigen Einwohner in den Herzogthümern, und es entstand aus dieser Vergleichung eine Summe von 205,998 Rthlrn., als der zu vermuthende Betrag der Consumtionsabgabe für die Herzogthümer.

Da beide Berechnungen bis auf wenige 1000 Rthlr. mit einander übereinstimmten, so konnte man daraus mit vieler Wahrscheinlichkeit den Schluß herleiten, daß der jährliche Betrag gedachter Abgabe in den Herzogthümern ungefähr 200,000 Rthlr. ausmachen werde.

Digitized by Google

Es fand sich aber bei Fortsetzung der Untersuchung, daß diese freilich beträchtliche Summe folgende sehr wichtige Abzüge zu leiden haben werde.

In Dänemark sind, um die daselbst schon im vorigen Jahrhundert eingeführte Consumtionsabgabe nebst dem Zolle einzutreiben, gegen 600 Bediente unter dem Namen von Inspecteuren, Kassirern, Ober- und Unterbedienten angesetzt.

Die Besoldung, welche ihnen aus der Consumtionskasse beigelegt ist, die ihnen bewilligten Prozente und andere Ausgaben, als Miethe der Consumtionsbuden, Feuerung ꝛc., haben in gedachtem Jahre 79,576 Rthlr. betragen.

Für die Finanzen sind demnach nicht mehr als 209,678 Rthlr. übrig geblieben, also nur drei Viertheil von der ganzen Summe.

Im Verhältniß hiemit würden beim Consumtionswesen in den Herzogthümern, außer den jetzt daselbst befindlichen 96 Zollbedienten, noch wenigstens 400 neue Bediente anzusetzen seyn, deren Besoldung mit den ihnen beizulegenden Prozenten und andern Ausgaben den vierten Theil der für die Herzogthümer angeschlagenen Consumtionsabgabe von 200,000 Rbthlrn. wegnehmen würde. Aber auch die übrigbleibenden . . 150,000 Rthlr.
würden noch nicht als ein reiner Gewinn anzusehen seyn, weil es wohl nicht mit der Billigkeit möchte bestehen können, daß die Einwohner der Herzogthümer, außer der eigentlichen Consumtionsabgabe, auch noch die gewissermaaßen in deren Stelle bisher erlegte Pflug-Contribution und die sogenannten Matten, welche Steuern vorgedachtermaaßen zusammen . . . . . 85,463 „
betragen, entrichten sollten. Würde aber diese Contribution wegfallen, so blieben nur . . . 64,537 Rthlr.
zurück. Und dennoch ist sehr daran zu zweifeln, daß letztgedachte Summe, wenn man auch die Consumtionsvergütung für die beträchtliche Quantität des aus den Herzogthümern nach Norwegen gehenden Kornbranntweins gar nicht in Anschlag bringen will, der Königlichen Kasse völlig zufließen werde.

Digitized by Google

Dies könnte man nur in der Voraussetzung erwarten, daß der Verbrauch des inländischen Kornbranntweins in den Herzogthümern mit der Consumtion dieses Getränks in Dänemark in einem genauen Verhältnisse zu der Volksmenge stehe. Bekanntlich ist dieses aber keinesweges der Fall. Den Einwohnern der Herzogthümer ist der tägliche und oft sehr häufige Gebrauch des Kornbranntweins bei Weitem noch nicht zu einem so unentbehrlichen Bedürfnisse geworden, als dieses Getränk gewissen Volksklassen in Dänemark ist. Zwar wird dagegen wohl mehr Bier in den Herzogthümern, als in Dänemark, nach dem Verhältniß der Volksmenge, consumirt. Da aber die Consumtionsabgabe für Korn zum Bierbrauen weit geringer ist, als für Korn zum Branntweinbrennen, so kann man nicht erwarten, daß der größere Verbrauch des Biers den Verlust werde ersetzen können, welcher für die Consumtionseinnahme aus dem mindern Verbrauch des Kornbranntweins in den Herzogthümern entstehen wird.

Sehr unerheblich möchte also wohl die Summe seyn, welche die Königliche Kasse aus der Einführung des dänischen Consumtionssystems in den Herzogthümern zu erwarten hätte.

Könnte aber, ungeachtet vorstehende Berechnung das Gegentheil zeigt, dennoch vermuthet werden, daß die Finanzen durch gedachte Einrichtung einen beträchtlichen Gewinn erhalten würden, so stellen sich doch der Ausführung dieses Plans verschiedene wichtige, zum Theil nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen.

Schon der Umstand, daß zur Eintreibung dieser für die Herzogthümer neuen Abgabe etwa 400 Bediente angenommen werden müßten, daß also so viele Menschen, oder vielmehr beinahe eben so viele Familien der erwerbenden Volksklasse entzogen und auf Kosten ihrer Mitbürger ernährt werden sollen, wird der Weisheit Ew. Königlichen Majestät höchst bedenklich scheinen.

Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß fast alle Städte in den Herzogthümern von allen Seiten offen und zugänglich sind. Diese sollten also eingehegt werden, so wie es in Dänemark angeordnet ist, weil es sonst den Consumtionsbedienten unmöglich seyn würde, Unterschleife zu verhüten.

Digitized by Google

Wie wäre es aber z. B. thunlich, die Stadt Schleswig, die eigentlich nur aus einer einzigen, wohl eine halbe Meile langen Straße besteht, einzuhegen, und wie würde sich dies zu Flensburg, Husum, Eckernförde, Sonderburg, Tondern, Itzehoe, Oldesloe, Segeberg, Wilster und mehreren andern Orten ausführen lassen?

Wäre es aber auch möglich, so ist doch nur gar zu sehr zu besorgen, daß dieser Veranstaltung, welche den Einwohnern in den Städten eine ganz neue ungewohnte Bürde auflegte, von verschiedenen Seiten Hindernisse begegnen würden.

Auch dürfte es an Vorstellungen und Beschwerden der in den Städten wohnenden adelichen und anderer zollfreien Personen nicht mangeln, wenn ihnen nicht die Consumtionsfreiheit, so wie die Zollfreiheit zugestanden würde. Die Bewilligung dieses Verlangens aber würde eine der neuen Hebung sehr nachtheilige Verwickelung und Unsicherheit zur Folge haben.

Zu den wichtigsten Bedenklichkeiten, welche bei der Einführung des dänischen Consumtionssystems in den Herzogthümern sich darstellen würden, möchte indeß wohl folgender Umstand hinzuzurechnen seyn.

Das Branntweinbrennen auf dem Lande in den Herzogthümern ist nicht verboten, und dennoch wird dort nur wenig Branntwein von dem eigentlichen Landmann gebrannt. In Dänemark dahingegen ist das Branntweinbrennen auf dem Lande verboten, und gleichwohl soll der dänische Landmann, ungeachtet aller dawider getroffenen Veranstaltungen, sich mit dem Branntweinbrennen, wenigstens in gewissen Districten und vorzüglich in Jütland, befassen.

Dies würde denn auch in den Herzogthümern bei Einführung des Consumtionssystems, womit das Verbot des Branntweinbrennens auf dem Lande nothwendig verbunden werden müßte, unausbleiblich der Fall werden, und der holsteinische Landmann, dem vorhin das Branntweinbrennen nie in den Sinn kam, würde sich nun diesem ihm Vortheil bringenden Geschäft mit Eifer widmen. Dies sollten denn die Consumtionsbediente durch ihre Wachsamkeit verhindern, sie sollten folglich auf dem Lande umherreisen und unvermuthete Hausinquisitionen anstellen.

Digitized by Google

Welche Sensation dies in einem Lande, wo dergleichen Verfahren bisher unerhört gewesen ist, veranlassen würde, welche Folgen daraus entstehen könnten und wie sicher wohl die Rechnung seyn möchte, welche man dabei auf den thätigen Beistand der Gutsbesitzer und anderer Obrigkeiten zu machen hätte, diese Fragen würde nur die gemachte Erfahrung bestimmt beantworten können.

Die Generalzollkammer glaubte indeß in diesen Betrachtungen hinreichende Gründe zu der Vermuthung zu haben, daß Ew. Königliche Majestät sich nicht bewogen finden werden, das dänische Consumtionssystem auf die Herzogthümer anzuwenden.

---

12. Rescript an den Magistrat in Garding vom 14. September 1841, wegen Berechnung der Halbprozentsteuer. *)

Auf die gefällige Vorfrage des Magistrats der Stadt Garding vom 7. dieses Monats, betreffend die Berechnung der Halbprozent- und Collateralsteuer von dem Nachlasse des Rathmanns Claus Petersen und seiner Ehefrau, wird demselben hiedurch eröffnet:

1) daß, da der verstorbene Rathmann Petersen und seine Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, und sich in einem gegenseitigen, zwar nicht Allerhöchst confirmirten, aber doch von den Intestaterben anerkannten Testamente zu Erben ihres gesammten Nachlasses eingesetzt haben, die Halbprozentsteuer von der auf die überlebende Wittwe in Folge dieses Testaments übergegangenen Hälfte des Gesammtvermögens sofort nach dem Tode des Ehemanns zu entrichten gewesen wäre, und daher nunmehr nachzulegen ist, und daß nach dem nunmehr erfolgten Tode der Wittwe

---

*) Vergleiche mein Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts Bd. III. S. 585. Note 21.

Digitized by Google

die Halbprozentsteuer von dem gesammten auf die Erben derselben übergehenden Vermögen zu erlegen ist.

2) daß in Uebereinstimmung mit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 12. September 1792 Geschwister und vorher verstorbene Geschwisterkinder eines Erblassers nur dann von der Entrichtung der Collateral-Erbschaftssteuer befreit sind, wenn sie in dem einzelnen vorkommenden Falle zugleich mit dem Vater, der Mutter oder beiden Eltern des Erblassers ab intestato wirklich erben, nicht aber wenn dieselben nach dem Gesetze zugleich mit den gedachten Ascendenten zur Erbschaft bloß gerufen sind.

Der Magistrat wird daher ersucht, es darnach gefällig zu verhalten.

Der Königl. Rentekammer dritte Section, den 14. Sept. 1841.

---

13. Schuldenverhältnisse der Communen in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig und Holstein am Schlusse des Jahres 1839.

Im Staatsbürgerlichen Magazin Bd. X. Heft 2 sind detaillirte Nachrichten über die Communalschulden der Landdistricte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein pro 1834 und 1838 gegeben, und einige Bemerkungen vorangeschickt worden, über die Grundsätze, welche die Königliche schleswig-holsteinische Regierung bei den über die successive Tilgung dieser Schulden getroffenen Bestimmungen befolgt habe. Es ist daselbst angeführt worden, daß die meisten Communen sich bei den von der gedachten Regierung getroffenen Maaßregeln beruhigt, manche sich sogar zu größerem Abtrag auf ihre Schulden verpflichtet hätten, als von der Königlichen schleswig-holsteinischen Regierung vorgeschlagen, und daß nur einige Communen gegen die Verfügungen der Regierung Recurs ergriffen. Dies letztere geschah von der Landschaft Eiderstedt, der Südermarsch, den Kirchspielen Neuenkirchen, Wesselburen und Lunden, welche vermöge ihrer Verfassung das Recht, beliebig Schulden zu contrahiren, in Anspruch nahmen. Es sind jedoch

diesen Communen unterm 17. November 1840 von der Königlichen Rentekammer motivirte abschlägige Bescheide ertheilt worden, wonach sie sowohl bei Contrahirung von Schulden die höhere Genehmigung nachzusuchen, als auch die Bestimmungen über Abträge auf die bisher ohne Genehmigung contrahirten Schulden zu befolgen haben.

Nach den oben erwähnten Nachrichten stellte sich am Schlusse des Jahres 1838 das Schuldenverhältniß der ländlichen Communen (mit Ausschluß der Kirchen-, Schul- und Armencommunen) folgendermaaßen dar:

Activa	389,634 Rbthlr.	15 ß,
Passiva	3,411,867 »	17 »
Mehrbetrag der Passiva	3,022,233 Rbthlr.	2 ß.

Am Schlusse des Jahres 1839 dagegen betrugen

die Activa	346,759 Rbthlr.	42 ß,
die Passiva	3,302,629 »	14 »
Mehrbetrag der Passiva	2,955,869 Rbthlr.	20 ß.

Daraus ergiebt sich eine Verbesserung des Vermögensstatus im Jahre 1839 von 66,363 Rbthlr. 30 ß.

Wie und wodurch sich der Vermögensstatus in den einzelnen Communen im Jahre 1839 verändert hat, darüber ergiebt die nachstehende Uebersicht das Nähere.

District.	Commune.	Verbesserung. Rbthlr.	ß	Verschlechterung. Rbthlr.	ß	Bemerkungen.
Amt Apenrade.	Amtscommune Apenrade	333	16	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
Landschaft Fehmarn.	Oster- und Norder-Kirchspiel	576	19	—	—	do.
	Wester-Kirchspiel . . .	1014	46	—	—	do.
Amt Flensburg	Amtscommune Flensburg	1481	12	—	—	do.
Amt Hadersleben.	Amtscommune Hadersleben	221	42	—	—	do.
Landschaft Stapelholm.	Landschaft Stapelholm	808	16	—	—	do.
	Dorfschaft Seeth . . .	70	—	—	—	do.
	Dorfschaft Drage . . .	100	—	—	—	do.
	Dorfschaft Thielen . .	66	32	—	—	do.

District.	Commüne.	Verbesserung.		Verschlechterung.		Bemerkungen.
		Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß	
Amt Husum.	Amtscommüne Husum	500	—	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Schwabstedter Osterkoog	633	16	—	—	do.
	Landschaft Pelworm.	650	—	—	—	do.
Landschaft Eiderstedt.	Landschaft Eiderstedt	2646	16	—	—	do.
	Kirchspiel Witzwort.	300	—	—	—	do.
	Kirchspiel Vollerwick	—	—	209	16	Wegen Deicharbeiten.
	Kirchspiel Ulvesbüll.	293	16	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Kirchspiel Tetenbüll.	892	16	—	—	do.
	Kirchspiel Garding..	314	24	—	—	do.
	Kirchspiel Poppenbüll	315	1	—	—	do.
	Kirchspiel Westerhever	1242	41	—	—	do.
	Kirchspiel Tating....	648	25	—	—	do.
	Kirchspiel St. Peter.	166	16	—	—	do.
Amt Bredstedt.	Amtscommüne Bredstedt	1200	—	—	—	do.
	Flecken Bredstedt...	90	—	—	—	do.
	Kirchspiel Brecklum.	50	—	—	—	do.
	Brecklumer Koog...	533	16	—	—	do.
	Kirchspiel Drelsdorf.	—	—	149	22	
	Kirchspiel Langenhorn	666	32	—	—	do.
	Langenhorner Neuerkoog	115	—	—	—	do.
	Langenhorner Alterkoog	266	42	—	—	do.
	Bargumer Koog....	66	32	—	—	do.
	Ockholmer Koog....	—	—	66	32	
	Vogtei Langenhorn..	50	—	—	—	do.
	Vogtei Bordelum...	100	—	—	—	do.
Landschaft Nordstrand.	Landschaft Nordstrand	145	11	—	—	do.
Amt Sonderburg.	Flecken Marstall ...	62	24	—	—	do.
	Marstaller Hafenkasse	16	19	—	—	do.
Amt Tondern.	Karrharder Gotteskoog	500	—	—	—	do.
	Interessenten-Gotteskoog	325	—	—	—	do.
	Kirchspiel Uck.....	46	32	—	—	do.
	Landschaft Osterlandföhr	100	—	—	—	do.

District.	Commune.	Verbesserung.		Verschlechterung.		Bemerkungen.
		Rthlr.	ß	Rthlr	ß	
Amt Tondern.	Osterlandföhrer Marschköge.....	210	24	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Birck Westerlandföhr	121	33	—	—	do.
	Westerlandföhrer Köge.....	135	3	—	—	do.
	Landschaft Sylt	168	28	—	—	do.
Amt Neumünster.	Amtscommune Neumünster.....	625	—	—	—	do.
	Flecken Neumünster.	312	24	—	—	do.
Landschaft Norderdithmarschen.	Landschaft Norderdithmarschen.....	6789	23	—	—	do.
	Kirchspiel Wesselburen.....	2021	39	—	—	do.
	Kirchspiel Lunden ..	1291	25	—	—	do.
	Kirchspiel Heunstedt.	611	42	—	—	do.
	Kirchspiel Neuenkirchen.....	575	6	—	—	do.
	Kirchspiel Norderwöhrden.....	433	16	—	—	do.
	Kirchspiel Hemme ..	404	41	—	—	do.
	Kirchspiel Tellingstedt.....	3579	23	—	—	Durch Veräußerung von Kirchspielsländereien.
	Kirchspiel Delve....	1641	40	—	—	Durch Einziehung früher nicht angegebener Activa.
	Kirchspiel Heide....	125	—	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Kirchspiel Weddingstedt.....	173	16	—	—	do.
	Kirchspiel Büsum ..	408	16	—	—	do.
Grafschaft Rantzau.	Flecken Elmshorn..	166	32	—	—	do.
	Flecken Barmstedt..	64	12	—	—	do.
	Kirchspiel Barmstedt und Hörnerkirchen	200	—	—	—	do.
	Commune Raa und Besenbeck.....	266	32	—	—	do.
	Herrschaft Herzhorn	833	16	—	—	do.
Amt Trittau.	Amtscommune Trittau.....	2010	—	—	—	do.
Amt Rendsburg.	Flecken Kellinghusen	76	—	—	—	do.
Amt Segeberg.	Flecken Bramstedt..	133	16	—	—	do.
Amt Steinburg.	Cremper gemeine Marsch.	1000	—	—	—	do.

Digitized by Google

District.	Commune.	Verbesserung.		Verschlechterung.		Bemerkungen.
		Rthlr.	ß	Rthlr	ß	
Amt Steinburg.	Cremper Criminalkasse.	1812	15	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Cremper Extramarsch.	—	—	45169	19	Durch Vergleich über eine streitige Forderung der gemeinen Marschcommünen.
	Wilster Marschcommüne.	2566	32	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Wilstermarsch-Deichband.	3333	16	—	—	do.
	Campheder Schleusen-Interessenten.	—	—	6207	24	Durch Schleusenbauten.
	Hollerwetter Schleusen-Interessenten.	419	18	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Wilster Kirchspiel neuen Seite Deichband.	—	—	3050	—	Durch Deicharbeiten.
Landschaft Süderditmarschen.	Landschaft Süderditmarschen.	9082	44	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Südervogtei Meldorf Marsch.	—	–	625	—	Durch Einziehung von Activa.
	Nordermeldorfer Schleusencommüne.	333	16	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Flecken Meldorf.	—	—	126	32	
	Kirchspiel Barlt.	703	14	—	—	do.
	Kattrepler Schleusencommüne.	—	—	666	32	Durch Schleusenbauten.
	Helser Schleusencommüne.	—	—	333	16	do.
	Binnenkirchspiel Brunsbütteler Schleusencommüne.	333	16	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Dorfschaft Brunsbüttel, Sesmenhusen und Wall.	42	16	—	—	Durch Vermehrung der Activa.
	Binnenkirchspiel Eddelack.	360	46	—	—	Durch Vermehrung der Activa und durch Abtrag auf die Schuld.

Digitized by Google

District.	Commüne.	Verbesserung. Rthlr.	ß	Verschlechterung. Rthlr.	ß	Bemerkungen.
Landschaft Süderditmarschen.	Eddelacker Schleusencommüne.	333	16	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Kirchspiel Wöhrden.	135	49	—	—	do.
	Wöhrdener Schleusencommüne.	166	16	—	—	do.
	Wöhrdener Dorfscommüne.	100	—	—	—	Durch Vermehrung der Activa.
	Kirchspiel Südervogtei Meldorf.	404	8	—	—	Durch Abtrag auf die Schuld.
	Dorfscommüne Großenrade.	—	—	38	16	
	Kirchspiel Hemmingstedt.	200	—	—	—	do.
	Dorfschaft Feddringen.	—	—	1937	—	Durch den Vergleich mit der Landschaft war die Schuld nicht ganz getilgt, sondern nur reducirt worden.
Amt Reinfeld.	Amtscommüne Reinfeld.	8209	3	—	—	Durch Vergleich mit der königl. Rentekammer wegen einer streitigen Forderung des Amts.

14. Zur Geschichte des Kanzelei-Patents vom 4. April 1797, betreffend die Einschränkung der Förmlichkeiten in Präclusionsfällen.

Auf Veranlassung eines speciellen, im Amte Tondern vorgekommenen, Falls ward der Kanzelei bekannt, daß nach der dortigen Verfassung und nach dem Gerichtsgebrauche, wenn das Amthaus decreta remissoria abgebe und der Kläger die Frist nicht inne halte, der Beklagte befugt sey, sich wegen der Präclusion seines Gegners an das Dinggericht zu wenden und im ordentlichen Rechtsgange die Präclusion zu bewirken.

Der Kanzelei schien eine Abänderung dieses Verfahrens sehr zweckmäßig zu seyn, und sie schlug die Bestimmung vor, daß, wie bei einem mandato provocatorio binnen einer gewissen präclusivischen Frist Klage zu erheben, die Präclusion nach deren Ablauf ohne weiteres Erkenntniß eintrete, so auch, wenn eine förmliche Präclusion erkannt werden solle, diese von der Behörde, welche das mandatum provocatorium abgegeben, erfolgen müsse. Auch dürfte die Präclusion durch einen bloßen Bescheid und nicht durch ein ungleich kostbareres Urtheil verfügt werden. Ein Gleiches könne auch Statt finden, wenn ein erkannter oder vorbehaltener Beweis nicht angetreten sey. Nach diesen Aeußerungen der Kanzelei entwarf das schleswigsche Obergericht eine zu erlassende Verfügung, über welche darauf der Bericht des holsteinischen Obergerichts eingefordert wurde.

Dieses bemerkte, daß im Herzogthum Holstein schwerlich irgend eine Parthei ein erkanntes Präclusum eines andern Richters, als desjenigen, der solches angedroht hat, gegen sich würde gelten lassen, und daß daher eine darauf abzielende Verfügung zwar unschädlich, den Obrigkeiten und Gerichten Holsteins aber überflüssig erscheinen möchte. Daß aber, wenn das Präclusum eingetreten sey, der beikommende Richter, es sey bei mandatis praeclusivis oder bei abgelaufenen Beweisfristen zur Ersparung der Kosten eines Urtheils die Präclusion durch einen bloßen Bescheid verfüge, dagegen sey nichts zu erinnern. Bedenklich sey es aber, in die Verfügung den Satz aufzunehmen, daß bei mandatis *publicis* provocatoriis praeclusivis die Präclusion ohne weiteres Erkenntniß eintrete. Denn gewissermaaßen gehörten die Edictal-Citationen in die Klasse der öffentlichen provocatorischen Präclusiv-Mandate, und wenn gleich nach verflossenem termino edictali das Präclusum eintrete, so äußere es doch seine gesetzliche Wirkung erst durch das in der Hauptsache darauf erfolgende richterliche Erkenntniß, und in diesem Falle werde eigentlich niemals über das Präclusum, sondern über die Folge der contumacia hauptsächlich erkannt, gleich wie denn auch bei der Edictal-Citation die Präclusion nicht durch einen Bescheid, sondern durch ein förmliches Erkenntniß dürfe verfügt werden.

Darnach ist denn der erste Entwurf abgeändert und das Kanzelei-Patent so gefaßt worden, wie es nachher im Druck erschienen.

Digitized by Google

15. Warum es mit den Verbesserungsvorschlägen so rasch, und mit den Verbesserungen so langsam geht.

Der in der Ueberschrift ausgesprochenen Behauptung, daß es mit den Verbesserungsvorschlägen rascher geht, als mit den Verbesserungen selbst, wird schwerlich von Jemand widersprochen werden. Die Thatsache wird durch nichts so sehr bestätigt, als durch die allgemeine Klage darüber, daß es wirklich so sey. Eher dürfte es der Mühe werth seyn, den Ursachen nachzuforschen, welche jene Thatsache bewirken. Vielleicht denkt Mancher, daß über die Beantwortung dieser Frage kein Zweifel obwalten könne. Denn bei allen Menschen sey zwischen dem Wollen und dem Vollbringen eine so große Kluft, daß in einer Hinweisung darauf schon die genügende Antwort auf unsere Frage gegeben sey. Gewiß würde eine solche Antwort eine nicht zu bezweifelnde Wahrheit enthalten. "Zum Thun vom Sprechen, thut viel gebrechen," ist freilich ein altes Sprichwort. Dennoch ist, wenigstens für viele Fälle, der Hauptgrund davon, daß es mit den Verbesserungsvorschlägen rascher geht, als mit den Verbesserungen selber, anderswo zu suchen, und zwar in der Natur der Verbesserungsvorschläge. Betrachten wir nämlich diese, wie sie in den meisten Fällen zu lauten pflegen: worin bestehen sie denn eigentlich? Es sind Forderungen, welche der Urheber eines Vorschlages an *Andere* stellt. Diese *Andern* sollen Rechte aufgeben, Vortheile fahren lassen, Genüssen entsagen, Lasten und Leistungen übernehmen, Aufopferungen aller Art sich unterziehen, sie sollen zum gemeinen Besten verlieren, bezahlen und arbeiten. Dazu werden die Andern aber keine besondere Bereitwilligkeit spüren lassen, besonders wenn sie wahrnehmen, daß der Reformator, mit gutem Beispiel voranzugehen, nicht eben geneigt ist, und nicht Opfer bringt, nicht selbst der erste ist, der den Forderungen genügt, die er an Andere macht. — Kurz, Niemand hat Lust, die Reform bei sich selbst anzufangen, und die allermeisten Verbesserungsvorschläge sollen mit den Kräften und auf Kosten Anderer verwirklicht werden. Daraus erklärt sich jene Erscheinung völlig genügend.

Digitized by Google

Diese Bemerkung mag selten oder niemals in dem Maaße, als sie es verdient, beherzigt worden seyn. Neu ist sie aber nicht.

"Niemand," sagt Cooper, "hat Lust, die Neuerungen bei sich selbst beginnen zu lassen. Könnten wir aber arbeiten mit den Gliedmaaßen Anderer, Opfer bringen mit dem Schmerz Anderer, und bezahlen mit dem Vermögen Anderer, so würde unseres Fleißes, unserer Uneigennützigkeit und unserer Freigebigkeit kein Ende seyn."

In ähnlicher Weise, nur etwas krasser, sagt dasselbe ein neuerer Dichter, Wetzel, in folgenden Worten:

Ein Kosmopolit, seht, das ist Euch ein Mann,
Der seinen Nächsten verhungern sehen kann,
Und verzieht Euch keine Miene dazu,
Schmaucht dabei sein Pfeifchen in aller Ruh,
Beweis't dann in einem öffentlichen Blatt,
Welchen Nutzen für die Welt das Verhungern hat.
Sollt er aber mit verhungern, sonder Zweifel
Jagt er das ganze Ideal zum Teufel.

IX. Literaturbericht.

Wie bereits in der Ankündigung dieser Zeitschrift gesagt worden ist, wird der Regel nach in jedem Hefte eine Anzeige derjenigen neu erschienenen Schriften mitgetheilt werden, welche den Kreis von Gegenständen, dem unsere Zeitschrift gewidmet ist, berühren, und daher, aller Wahrscheinlichkeit nach, für die Leser ein Interesse haben werden. Es werden zwei Hauptabtheilungen gemacht, eine für die in Dänemark erschienenen Schriften, und eine andere, welche der schleswig-holsteinischen Literatur gewidmet seyn soll. Unter der letzteren Bezeichnung befassen wir aber nicht bloß diejenigen Schriften, welche in den Herzogthümern erscheinen, sondern auch alle, welche zur Kenntniß und Beurtheilung der Herzogthümer, ihrer Geschichte, ihres Rechts und ihrer Verfassung einen Beitrag liefern, ohne Rücksicht darauf, ob sie im strengen Sinne des Worts zu der

Digitized by

einheimiſchen Literatur zu zählen, oder irgend anderswo herausgekommen ſeyn mögen. In jeder Abtheilung iſt es die Abſicht, bei Namhaftmachung der Schriften, eine ſolche Ordnung zu befolgen, daß die Schriften nach ihrer Verwandtſchaft in gewiſſe Claſſen zuſammengeſtellt worden. Für diesmal wird der Literaturbericht ſich nicht grade auf die Neuigkeiten der letzten Monate beſchränken, ſondern zugleich einige ältere Schriften namhaft machen, die in dem Neuen Staatsbürgerlichen Magazin früher noch nicht angezeigt worden ſind.

I. In den Herzogthümern erſchienene oder die Herzogthümer angehende Schriften.

Harms, was iſt es, das gethan wird, wenn heute der König nebſt der Königin gekrönt und geſalbt wird? Eine Predigt am Tage der Krönung und Salbung Ihrer Majeſtäten, des Königs Chriſtian VIII. und der Königin Carolina Amalia, den 28. Juni 1840. Kiel 1840.

Burchardi, Feſtrede bei der Krönungsfeier, den 28. Juni 1840. Kiel 1840.

Thieß, die Schloßkirche zu Friedrichsburg. Salbungspredigt über Timotheus 2, 1 bis 13. Am 28. Juni 1840, am Tage der Krönung und Salbung unſeres Königs und unſerer Königin. Schleswig 1840.

Schmidt (Diaconus zu Landkirchen), die Königskrone! Eine Predigt am Krönungstage Sr. Majeſtät Chriſtian VIII. Oldenburg 1840.

Heilbutt, Krönungspredigt. Kiel 1840.

Gardthauſen, Sein deutſches Volk an den König. Am 28. Juni 1840. Kiel 1840.

Dr. P. W. Forchhammer, Denkrede auf Lucian Bonaparte, Prinzen von Canino, gehalten den 15. Auguſt 1840 in der akademiſchen Aula zu Kiel. Kiel 1840.

Nitzsch, de apotheosis apud Graecos vulgatae caussis dissert. 4. Kiliae 1840. (Programm zur Feier des königlichen Geburtstages.)

Digitized by Google

Dr. P. W. Forchhammer, Apollons Ankunft in Delphi. Einladungsschrift zu einem am Geburtstage Winckelmanns den 9. December 1840 in der akademischen Aula zu Kiel von Dr. Otto Jahn zu haltenden Vortrag. Mit 2 lithographirten Tafeln. 4. Kiel 1840.

Otto Jahn, Pentheus und die Mainaden. Einladungsschrift zu einem in Erinnerung an das Fest der Panathenaien den 28. Juni 1841 in der akademischen Aula zu Kiel von Professor P. W. Forchhammer zu haltenden Vortrag. 4. Kiel 1841.

Nitzschii Oratio de universitatum literarum munere ac dignitate. Kiliae 1841. 4. (Die am vorjährigen Königlichen Geburtstage gehaltene Rede, als Programm zur Geburtstagsfeier im Jahre 1841.)

Dr. P. W. Forchhammer, Panathenäische Festrede, gehalten am 28. Juni 1841 in der akademischen Aula zu Kiel. 8. Kiel 1841.

— — die Geburt der Athene. Einladungsschrift zu einem am Geburtstage Winckelmanns den 9. December 1841 in der akademischen Aula zu Kiel von Dr. Otto Jahn zu haltenden Vortrag. Mit einer lithographirten Tafel. 4. Kiel 1841.

Theologische Mitarbeiten. Eine Quartalschrift, in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. A. F. L. Pelt, Dr. H. A. Mau und Dr. J. A. Dorner. 3 Jahrgänge (1839–1841), jeder von 4 Heften. 8. Kiel.

C. H. Pfaff's praktische und kritische Mittheilungen aus dem Gebiete der Medicin, Chirurgie und Pharmacie. Fortgesetzt von den Prof. DD. W. F. G. Behn, G. B. Günther, A. L. A. Meyn und G. A. Michaelis, redigirt von Dr. J. Samson. VII. Jahrgang. 6 Hefte. 8. Altona 1841.

Kieler philologische Studien, enthaltend: Prof. Olshausen, über den Ursprung des Alphabets und über die Vocalbezeichnung im A. Test. — Prof. Droysen, Phrynichos, Aischylos und die Trilogie. — Dr. O. Jahn, die Gemälde des Polygnotos in der Lesche zu Delphi, erläutert ꝛc. — Prof. Schultz, Beitrag zu genaueren Zeitbestimmungen der Hellenischen Geschichten von der

Digitized by

63—72sten Olympiade. — Dr. Osenbrüggen, das altrömische Paricidium. — Prof. Forchhammer, Topographie von Athen. Mit einem Plane. — Prof. Nitzsch, die Heldensage der Griechen nach ihrer nationalen Geltung. 8. Kiel 1841.

Auf Veranlassung der am 4ten Advent-Sonntage begangenen Jubelfeier des Herrn Oberconsistorialraths Harms erschienen:

Michelsen, Entstehung und Begründung der Predigerwahl. Eine kirchenrechtliche Abhandlung. 4. Kiel 1841. (Akademisches Festprogramm.)

Dr. Mau, de norma iudicii extremi quam proposuit Christus apud Matth. XXV, 36—46. 4. Kiliae 1841. In Verbindung mit einer vom Herrn Professor Dr. Lüdemann in lateinischer Sprache verfaßten Votivtafel. (Gratulationsschriften der theologischen Facultät.)

Dr. Dorner, das Prinzip unserer Kirche nach dem inneren Verhältniß seiner zwei Seiten betrachtet. Eine dogmatische Abhandlung zur Feier des 25jährigen Jubiläums des Amtsantritts von Dr. Harms in Kiel. Kiel 1841.

Herrmann, Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche. Leipzig 1841. (Dem Herrn Oberconsistorialrath Dr. Harms als Festgabe zur Jubelfeier dargebracht.)

Baggesen, den danske Stat, eller Kongeriget Danmark med tilhørende Bilande, sammt Hertugdommerne Slesvig, Holsteen og Lauenburg, betragtet geographisk og statistisk, især fra et militairt Standpunct. Kjobenhavn 1840.

H. Petersen, kurze Beschreibung des dänischen Staats, mit besonderer Rücksicht der deutschen Herzogthümer. Hamburg und Itzehoe 1840.

J. A. Petersen, Wanderungen durch die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bis jetzt 7 Hefte. Rendsburg 1839 und 1840.

S. Bojesen, Reise- og Posthaandbog. 8. Kjobenhavn 1841.

Dr. K. Th. Wagner, Handbuch für Reisende in Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Finnland.

Digitized by Google

Freie Bearbeitung nach: "Handbook for travellers in Denmark, Norway, Sweden and Russia." Mit einer Reisekarte und 4 kleinen Plänen. 8. Leipzig 1840.

S. S. Blicher, Nordseebilder. Erinnerungen einer Reise an den Westküsten Holsteins, Schleswigs und Jütlands, von Hamburg bis Skagen. Aus dem Dänischen. 8. Kiel 1841.

Th. von Kobbe und W. Cornelius, die Ost- und Nordsee (des malerischen und romantischen Deutschlands zehnte Section). Mit 30 Stahlstichen. Bis jetzt 6 Hefte. Leipzig 1841.

G. Forchhammer, Danmarks geognostiske Forhold, forsaavidt som de ere afhaengige af Dannelser, der ere sluttede. 4. Kjobenhavn 1835.

v. Schröder, Topographie des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck und der freien Hansestädte Hamburg und Lübeck. 2 Bände. Oldenburg 1841.

Tabellen über die am 1. Februar 1835 vorgenommene Volkszählung. Kopenhagen 1836. In Querfolio.

Geerz, Erläuterungen zu den Tabellen über die Volkszählung am 1. Februar 1835. Kiel 1840.

Statistisches Tabellenwerk. Herausgegeben von der allerhöchst ernannten Commission. Kopenhagen 1840. In Folio. (Productenausfuhr und Schifffahrt.)

Kröyer, de danske Oestersbänker, et Bidrag til Kundskab om Danmarks Fiskerier. Kjobenhavn 1837.

Niemann, die Volkszählung in Altona und in den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen am 1. Februar 1840. Altona 1840.

Flor, Beiträge zur näheren Kenntniß der Stadt Altona und ihrer inneren Verwaltung. 4. Altona 1841.

Rauert, die Grafschaft Rantzau. Ein Beitrag zur genaueren Landeskunde. Altona 1840.

Kuno Graf zu Rantzau-Breitenburg, vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger früher und kürzlich erneuet verbreiteten falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau, deren Besitz und Rechtszustand betreffend. Heidelberg 1841.

Digitized by Google

Th. von Kobbe, Briefe über Helgoland nebst poetischen und prosaischen Versuchen in der Mundart dieser Insel. Bremen 1840.

Smidt, eine Fahrt nach Helgoland und die Sagen der Niederelbe. Zweite durch eine Karte vermehrte Ausgabe. Berlin 1840.

Röding, Album für Freunde Helgoland's. Hamburg 1841. Querfolio (Ansichten der Insel).

Molbech, Dansk Dialect-Lexicon. Kjobenhavn 1841.

Strodtmann, Probe einer etymologisch-historischen Untersuchung über die Bedeutung der Ortsnamen im Herzogthum Schleswig. 4. Flensburg 1833. (Schulprogramm.)

Dr. A. W. Neuber, der Name Apenrade. Apenrade 1840.

Outzen, Glossarium der friesischen Sprache, besonders in nordfriesischer Mundart. Herausgegeben von Engelstoft und Molbech. 4. Kopenhagen 1837.

von Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch. 4. Göttingen 1840.

Dr. Steffens, offene Erwiderung zur Vertheidigung gegen die Ausfälle der anti-deutschen Parthei auf die deutsche Gerichts- und Protokollsprache und die auf deutschen Universitäten gebildeten Beamten im nördlichen Schleswig. Rendsburg 1840.

Dr. A. M. Neuber, kurze Beleuchtung der Ansicht des Pastor Harms in der Sprachsache, nebst einer Nachschrift. 8. Apenrade 1840.

Asmussen, de fontibus Adami Bremensis. 4. Kiliae 1834.

Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Namens der Gesellschaft redigirt von A. L. J. Michelsen. 1. Bd. I. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkunden bis zum Jahre 1300. II. Diplomatar des Klosters Preetz. Mit einer Wappentafel. 4. Kiel 1839.

Dahlmann, Geschichte von Dänemark. 2. Band. Hamburg 1841.

Digitized by Google

Wagener, om Dahlmanns Danmarks Historier forste Bind. Kjobenhavn 1841. (Eine aus Petersens Zeitschrift für Literatur und Critik Bd. IV. Heft 2 besonders abgedruckte Recension.)

Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark, mit steter Rücksicht auf die innere Entwickelung im Staat und Volk. (Deutsche Uebersetzung.) Kiel 1841.

L. Edmund, Geschichte Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Lauenburgs. 12. Itzehoe 1841.

Dr. Clement, erklärende Einleitung zur Geschichte Dänemarks, besonders zur Geschichte des dänischen Heldenalters und seines letzten Helden. Hamburg 1840.

— — die nordgermanische Welt, oder unsre geschichtlichen Anfänge. Eine Einleitung zur Universalgeschichte. 8. Kopenhagen 1840.

— — über die dänischen Reichssymbole, Elephant und Danebrog, ein paar bisher unbekannte, aber nothwendige Materialien zu einer gründlichen Nachweisung des Ursprungs der dänischen Staats-Orden. 8. Kopenhagen 1840.

C. v. Wimpfen, Geschichte und Zustände der Herzogthümer Schleswig oder Südjütland, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 8. Flensburg 1839.

Rousseau, Beurtheilung der berühmtesten Heldenthaten der Schlachten bei Thermopylä und Hemmingstedt, basirt auf eine Darstellung und Parallele der socialen Zustände Sparta's und Dithmarschens. München 1838.

Wiegmann, kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten, besonders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kiel 1840.

Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig. Erste bis dritte Lieferung. Flensburg 1840 und 1841.

Eggers, Geschichte des Altonaischen Gymnasiums und des damit verbundenen Pädagogiums. Zweite Abtheilung. 4. Altona 1838.

Dohrn, Stoff zu einer Geschichte der Gelehrtenschule in Meldorf. 4. Itzehoe 1840.

Digitized by Google

Dr. T. C. Feldmann, die Reform der Schleswig-Holsteinischen Gelehrtenschulen. 8. Altona 1839.

P. L. Rönnenkamp, einige Blätter für die wechselseitige Schuleinrichtung. Fortsetzung der Reflexionen und Aphorismen über das Wesen, die Vorzüge, die Vervollkommnung und den Fortgang der wechselseitigen Schuleinrichtung. 8. Oldenburg 1841.

Dr. J. C. Jessen, welche Hindernisse stehen der weiteren Verbreitung der wechselseitigen Schuleinrichtung entgegen, und wie sind dieselben zweckmäßig zu beseitigen? 8. Schleswig 1840.

J. J. Thiedemann, Mittheilungen aus dem praktischen Schulleben, betreffend einige der wichtigsten Gegenstände der wechselseitigen Schuleinrichtung. 8. Flensburg 1839.

Des Freiherrn von der Asseburg Denkwürdigkeiten. Mit einem Vorworte von Varnhagen von Ense. Berlin 1841. (Der Freiherr von der Asseburg war von 1753 bis 1771 in dänischen Diensten, und sein Briefwechsel enthält manches Interessante für unsere Landesgeschichte.)

Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr. Dritter Band. Hamburg 1839.

Henr. Steffens, was ich erlebte. Aus der Erinnerung niedergeschrieben. 1r — 4r Band. 8. Breslau 1840 — 41.

Schumacher, Genrebilder aus dem Leben eines siebenzigjährigen Schulmannes. Schleswig 1841.

Eug. Frhr. v. Hammerstein, Wilhelmine. Gedenkschrift zeitgenössischer Zustände und Charaktere. 12. Lüneburg 1840.

U. L. N...., Notizen zu einer Lebensbeschreibung des Canzleiraths Uwe Jens Lornsen. Hamburg 1839.

Michelsen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Vierter Band. Altona 1840.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Hamburg 1841.

Sechster Jahresbericht der Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Kiel 1841.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinisches Schulblatt, eine Quartalschrift für Stadt- und Landschulen, herausgegeben von Dr. C. Chr. Tadey, H. F. Langfeldt und N. Nissen u. m. A. Dritter Jahrg. 4 Hefte. 8. Oldenburg 1841.

Der Volksbote, ein gemeinnütziges Volksbuch für den Bürger und Landmann, insonderheit der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Erstes, zweites Heft. 12. Kiel 1841.

Lafaurie, die materiellen Interessen. Eine kritische Beleuchtung der politischen Oeconomie in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Wissenschaft. Kiel 1841.

L. Schröter, die Zinsfrage im Allgemeinen und die Zinsreduction insbesondere, staatswirthschaftlich und rechtsgeschichtlich dargestellt. Altona 1840.

Professor Hanssen, über die Anlagen von Korndampfmühlen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Eutin und Kiel 1838.

Landwirthschaftliche Hefte. Jahrg. 1841. 3 Hefte. 8. Kiel.

Holsteinische Eisenbahnen. Erstes und zweites Heft. Mit einer Karte. Kiel 1840.

Hansen jun., Dänisches Staatsinteresse und Holsteinische Eisenbahn. Veranlaßt durch die Schrift: Holsteinische Eisenbahnen. Mit einer Karte. Schleswig 1840.

Die Hansestädte in ihrem Verhältnisse zu den Staaten des deutschen Zollvereins, besonders nach dem Abschlusse des Handelstractates zwischen den letzteren und Holland. Hamburg 1839.

(v. Uslar,) Nordalbingischer Zollverein durch Dänemark, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck und dessen Anschluß an den Preußischen Zollverein. Hamburg 1840. (Diese Schrift ist gegen die vorhergehende gerichtet.)

Synd. Klenze, Prüfung der Eisenbahn-Projecte Schleswig-Holsteins. Resultat: Kiel, Glückstadt, Hamburg, Altona. 8. Itzehoe 1840.

Erster Bericht über den am 18. November 1838 in Eutin gestifteten Enthaltsamkeits-Verein. 8. Eutin 1840.

Digitized by Google

von Lund, Beschreibung einer im Winter 1841 gemachten Reparatur einer Schleuse des Schleswig-Holsteinischen Canals. Nebst allgemeinen Bemerkungen über Winterbauten steinerner Werke an und im Wasser. Kiel 1841.

Bemerkungen über die Entwässerungen des Thals der Brocklandsaue. 8. Heide 1841.

Prospectus, betreffend die Flensburg-Husumer Eisenbahn, dargelegt von der zur Förderung der Eisenbahn-Anlage erwählten Committee in Flensburg. 4. Flensburg 1841.

Systematische Sammlung der Verordnungen. 9ter Band (Steuer und Hebungswesen). Kiel 1841.

Dr. N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. 4ter Band. 8. Altona 1840.

A. W. S. Francke, der gemeine Deutsche und Schleswig-Holsteinische Civilproceß. 1ster Theil. Hamburg 1839.

Eichwald, die öffentlichen Handlungen der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft von 1815 bis 1838. Kiel 1839.

Schleswigs Zukunft. Flensburg 1840.

Holsteins Zukunft. 8. Kiel 1840.

Marquardsen, Beitrag zur Charakteristik der "Danevirke," einer in Hadersleben erscheinenden Wochenschrift. Hadersleben 1839.

Für Schleswig-Holstein gegen die Neu-Holsteiner von Slesvico Germanus. Hamburg 1839.

Lornsen, die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins, eine geschichtlich staatsrechtliche und politische Erörterung. Herausgegeben von Dr. Georg Beseler. Jena 1841.

Cornils, die Communal-Verfassung in der Landschaft Eiderstedt. Heide 1841.

Kirchhoffer, Stoff zu weiteren Betrachtungen über die Medicinal-Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona 1839.

Zeise, über die Apotheken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in merkantilischer und statistischer Beziehung. Altona 1839.

Digitized by Google

Taxe für die Aerzte und Wundärzte der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. December 1820, nebst den späteren Verfügungen und einem Repert. 8. Kiel 1841.

Pharmacopoea Danica, a collegio sanitatis reg. Hafniensi edita. 8. Hafniae 1840.

Bremer, rechtliches Gutachten über eine von dem Inspectorat des fürstl. Augustenburgischen Güterdistricts am 1. August 1839 den versammelten Synsleuten und Dorfvorstehern des besagten Districts gemachte Eröffnung (betreffend das Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 13. December 1838 über öffentliche Versammlungen und Petitionen). Kopenhagen 1840.

Die Verbindungen der Maurergesellen, oder authentische Darstellung der bei diesen Verbindungen üblichen Gebräuche, nebst Mittheilungen über die neueste Geschichte derselben. 8. Lübeck 1841.

Frölich, systematische Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über Militairpflicht und Militairbefreiungsgründe. Schleswig 1839.

Gercke, Betrachtungen über die unteren Grade des dänischen Militairs, wie es jetzt ist, mit Hinblick auf die allgemeine Wehrpflicht. Hamburg 1840.

Timm, Fremstilling af Lovbestemmelserne for Danmark, Slesvig og Holsteen angaaende Hestes Udredelse til Krigstjenesten. Kjøbenhavn 1841.

Griebel, Bemerkungen über die Außendeiche in Norderdithmarschen und die behauptete Regalität derselben. Heide 1841.

Albers, allgemeine Darstellung des Hebungswesens in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die herrschaftlichen Gefälle und Abgaben. Kopenhagen 1840.

Budget für das Jahr 1841 und Normalreglement für sämmtliche, das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit den dazu gehörigen Nebenländern, betreffende Staatseinnahmen und Ausgaben. 4. Kopenhagen 1841.

Ostwald, über die Concurrenz der Lauenburgischen Provinzialstände bei der Landes-Gesetzgebung, zunächst in Beziehung auf die Zoll-Angelegenheiten. Hamburg 1840.

Walcke, über den Umfang der Regalienrechte und insbesondere des Zollregals im Herzogthum Lauenburg. Prüfung der Ansichten Ostwald's. Hamburg 1840.

Soetbeer, des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamburg 1839.

W. Hutt, the Stade duties considered. London 1839.

Frölich, übersichtliche Darstellung der geltenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Armenwesens. Schleswig 1840.

Lübkert, kurze Chronik der Glückstädter Strafanstalten beim Rückblick auf das jetzt verflossene erste Jahrhundert ihres Bestehens. Itzehoe 1839.

Dr. N. H. Julius, Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem, erörtert im Vorwort der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen für 1840, und in Bemerkungen zu dem Vorworte. 8. Altona 1840.

Graba, Andeutungen, die Reform der Freiheitsstrafen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Kiel 1840.

Burchardi, Staats- und Rechtsgeschichte der Römer, nebst Einleitung in das Studium des Römischen Rechts. Stuttgart 1841.

Burchardi de lege rubria. 4. Kiliae 1839.

Ratjen, hat die stoische Philosophie bedeutenden Einfluß, namentlich auf die in Justinians Pandecten excerpirten juristischen Schriften gehabt. Kiel 1839.

C. Christiansen, si communis res pignori data sit (Cod. VIII. 21). Kiliae 1841.

Osenbrüggen, das römische Paricidium. Kiel 1841.

von Richthofen, Friesische Rechtsquellen. (Enthält auch die Nordfriesischen Landrechte.) Göttingen 1840.

Pauli, Abhandlungen aus dem Lübschen Rechte. Größtentheils nach ungedruckten Quellen. Dritter Band. Lübeck 1841. (Das gesetzliche Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente. *))

---

*) Die beiden ersten Bände, die Lehre von den Erbgütern und die Lehre von den ehelichen Güterrechten enthaltend, sind mit mehreren anderen das vaterländische Recht betreffenden Schriften angezeigt im N. St. M. Bd. IX. S. 617.

Digitized by Google

Koehler, de contradote juris germanici. 4. Kiliae 1837. (III. de contradote juris Dithmarsici.)

(Paulsen), Forsøg til en Rets-Formular-Bog, samt en Tydsk-Dansk Lovkyndigheds-Ordbog. Til Brug for Nord-Slesvig. Flensborg 1841.

Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, welche in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen erschienen sind. Mit einer Vorrede und einigen Bemerkungen begleitet vom Etatsrath, Professor Falck. Sechster und letzter Band mit einem Register über alle 6 Bände. Tondern 1840.

Esmarch, practische Darstellung des Strafverfahrens im Herzogthume Schleswig. Schleswig 1840.

Das Dänische Königsgesetz, das ist das fortwährend geltende Grundgesetz für das Königreich Dänemark. Herausgegeben von Th. Olshausen. 8. Kiel 1838.

Stein, die Geschichte des dänischen Civilprocesses und das heutige Verfahren, als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft. Kiel 1841.

Ueber die Emancipation der Juden in Schleswig-Holstein. Ein Wort zur Beherzigung an die Schleswig-Holsteinischen Provinzialstände. Hamburg 1836.

Steinheim, Meditationen über die Verhandlungen der Holsteinischen Ständekammer am 22. November 1838, in Betreff der Petition mosaischer Glaubensgenossen wegen Ertheilung des Bürgerrechts. Altona 1839.

Freimüthige Betrachtungen über die Emancipation der Juden und über die Schrift von Dr. Steinheim: Meditationen ꝛc. Kiel 1839.

Steinheim, offenes Sendschreiben an den Obergerichtsadvocaten Löck, betreffend die Emancipation der Mosaiten in den Herzogthümern. Altona 1840.

Steinheim, Meditationen über die Verhandlungen, betreffend die bürgerliche Stellung der Mosaiten in den Ständeversammlungen Schleswig-Holsteins im Jahre 1840. Neue Folge. Altona 1840.

Digitized by G

Valentiner, Diaconus in Crempe, über die Aufnahme der Juden in den christlichen Staat. Altona 1840.

H. Reichenbach, Beweis aus der jüdischen Religion, daß die Juden in den christlichen Staaten nicht emancipirt werden können, wenn die Christen nicht dadurch sich ihnen zinsbar und unterthan machen wollen. Altona 1841.

A. J. Witt, auch ein Wort über Judenemancipation. Zweite Auflage. Altona 1841.

Dr. Giovanni Gaye, Carteggio inedito d'Artisti del Seculo XIV., XV., XVI. Documenti di storia Italiana. Tom. II. Firenze 1839., 1840. (Der leider zu früh gestorbene Verfasser war ein geborner Eiderstädter.)

C. F. von Rumohr, Untersuchung der Gründe für die Annahme, daß Maso di Finiguerra Erfinder des Handgriffes sey, gestochene Metallplatten auf geätztes Papier abzudrucken. 4. Leipzig 1841.

— — Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei und zurück über die Schweiz und den oberen Rhein, in besonderer Beziehung auf Völkerkunde, Landbau und Staatswirthschaft. Lübeck 1838.

— — historische Belege zur Reise in die östlichen Bundesstaaten durch die Lombardei. Lübeck 1838. (Enthält Auszüge aus den Statuten Italienischer Städte und der Stadt Freiburg in Breisgau über das Bewässerungswesen und andere agrarische Angelegenheiten.)

G. Gardthausen, die Ostsee, Gedicht in drei Gesängen. 8. Kiel 1839.

II. In Dännemark erschienene Schriften.

Thortsen, historisk Udsigt over den danske Literatur indtil Aar 1814. Kjobenhavn 1839.

Bidrag til Kundskab om de danske Provindsers nærværende Tilstand i økonomisk Henseende. Foranstaltet, efter Kongelig Befaling, ved Landhusholdnings-Selskabet. 10de Bd. Amtet Born-

Digitized by Google

holm og Christiansö ved Etatsraad Fred. Thaarup. Kjobenhavn 1839. (In den früheren Bänden dieser 1826 begonnenen Sammlung sind folgende Aemter beschrieben: Weile, Randers, Aarhuus, Hjoring, Ripen, Frederiksburg, Aalborg, Ringkiobing und Svendburg.)

A. Lemonius, Denkschrift über die Verhältnisse des Sundzolls. 8. Stettin 1841.

Hanssen, Thorup og Adler, Efterretninger angaaende Byen Ribe. Ribe 1831—1836. (Ripener Schulprogramme.)

Estrup, Tygestrup som det var, og som det er. En historisk statistisk Beskrivelse. Kjobenhavn 1838.

Hübertz, om Bevägelsen i den danske Befolkning. Skrivelse til Herr Conferentsraad Collin. Kjobenhavn 1840. (Handelt von den Veränderungen in der Bevölkerung durch Einwanderungen und Auswanderungen.)

Werlauff, Forsog til at oplyse og forklare Procops Efterretninger om de Nordiske Lande. 4. Kjobenhavn 1841.

Saxonis Grammatici historia danica. Recensuit et commentariis illustravit Dr. P. E. Müller. Opus morte Mülleri interruptum absolvit Velschow. Vol. II. Hafn. 1839.

Det Kongelige danske Videnskabernes Selskabs historiske og philosophiske Afhandlinger. Siette Deel. 4. Kjobenhavn. (Finn Magnusen, Uebersicht der Runen-Litteratur auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte, Untersuchung und Erklärung der Felsen-Inschrift zu Runamo in Bleking.)

Annaler for Nordisk Oldkyndighed, udgivet af det Kongelige Nordeske Oldskrift-Selskab. Kjobenhavn 1838—1839.

Memoires de la Societé royale des antiquaires du Nord 1838—1839. Copenhag. 1840.

Jahresberichte der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde für 1838 und 1839, für 1840 und 1841. Kopenhagen 1839, 1840 und 1841.

Duncan, Beretning om et i en hedensk Gravhoi par Lundtoft Mark nylig fundet Skelett. Kjobenhavn 1840.

Wegener, om Carl Danske, Greve af Flandern. Kjobenhavn 1839. (Graf Carl von Flandern, gestorben 1127, war der einzige Sohn des dänischen Königs Kanut des Heiligen.)

Digitized by Google

Welschow, om Folkemaengden i Danmark i Midten af det trettende Aarhundrede. 4. Kjobenhavn 1841.

Paludan Müller, observationes criticae de foedere inter Daniam, Sueciam et Norvegiam auspiciis Margaretae Reginae icto. Havniae 1839.

Molbech, Bidrag til en Historie og Sprogskildering af de danske Bibeloversaettelser fra dat XVI. Aarhundrede saerdeles Christian den Tredies Bibel af 1550. 4. Kjobenhavn 1840.

C. Bernhard, gamle Minder. 2 Deele. 2. Opl. 8. Kjobenhavn 1841. (Wahrheit und Dichtung aus der Struensee=schen Zeit.)

Wegener, Indbydelse til Sörgefesten for Hoisalig Kong Frederik den Siette paa Soroe Academie den 28. Januar 1840. 4. Kjobenhavn 1840. (Geschichtliche Charakteristik der Regierungs=zeit des verewigten Königs.)

Dahl, Historiske Efterretninger om den Kongelige larde Skole ved Frederiksborg. 4. Kjobenhavn 1836.

Wendelboe, Beskrivelse af Mindesmarker i Soroe Academies Kirke. Kjobenhavn 1836.

Aktstykker, for störste Delen hidtil utrykte, til Oplysning isaer af Danmarks indre Forhold i aeldere Tid. Samlede og udgivne af Fyens Stifts literaire Selskab. 4. Odense 1841.

Danske Magazin. Tredie Rakke Forste Binds 1 a 2 Hefte. 4. Kjobenhavn 1840.

Molbech, historisk Todesschrift, udgivet af den danske historiske Forening ved Selskabets Bestyrelse. 1 og 2 Bind. Kjobenhavn 1840.

Barfod, Brage og Idun, et nordisk Fjärdingsaarschrift. 4. Bd. 1. Haefte. Kjobenhavn 1841. (Unter andern: Geschichte der Familie Rantzau und über das Schicksal der Dannebrogsfahne.)

Kolderup=Rosenvinge, Grundrids af den danske Kirkeret. Til Brug ved Forelaesninger. Andre Deel. Kjobenhavn 1840. (Der erste Theil erschien 1838.)

Kolderup=Rosenvinge, nogle Bemaerkninger om det hemmelig Skriftemaals Anvendelse i Norden, naermest med Hen=

syn til en Bestemmelse derom i den Skaanske og Sjellandske Kirkeret. 4. Kjobenhavn 1841.

Scheel, om Tilbageholdelsesretten efter de danske Love. 4. Kjobenhavn 1839.

Dirking de Holmfeldt, de notione proprii rerumque dominii. Hafniae 1840.

Casse, de damno ab animalibus dato, ex praeceptis iuris romani et patrii tam antiqui, quam hodierni. Havniae 1840.

Bornemann, de crimine raptus. Havniae 1839.

Bang, über das vollständige Steuerbewilligungsrecht und die Staatsverfassungsfrage im Allgemeinen. Ins Deutsche übertragen von Gardthausen. Kopenhagen 1840.

Krieger, de legibus ad ordines provinciales secundum constitutionem de 28. Mai 1831 referendis. Hafniae 1841.

Lütken, om vor Tids politiske Partier. Tale ved Sors Akademies Fest den 18de September 1841. Kjobenhavn 1841.

Neckelmann, om Kommunevåsenet i Danmark. Kjobenhavn 1836. (Angehängt ist eine Beliebung der Stadt Randers von 1609 mit späteren Zusätzen.)

Nielsen, Hellig Trefoldigheds Gilde ude det danske Compagnie, eller det Kongelige Kjobenhavnske Skydeselkabs og danske Broderskabs Historie. Kjobenhavn 1836.

Bergsøe, om Loengsvoesen og Noeringsfrihed med speciell Hensyn til en Reform i den danske Lorgivning i denne Retning. Kjobenhavn 1840.

David, Nyt Statsoeconomisk Archiv. Förste Binds, förste Hefte. Kjobenhavn 1841.

Langhoffsche Buchdruckerei in Hamburg.

Digitized by

Archiv

für

Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

1ster Jahrgang. 2tes Heft.

X. Ueber die Bewegung in der dänischen Bevölkerung.

Schreiben an den Herrn Conferenzrath Collin in Kopenhagen. Eine Skitze, von Dr. J. R. Hübertz (Kopenhagen 1840.)

(Aus dem Dänischen übersetzt von Kammerrath Sarauw.)

Vorwort.

Durch öftere Reisen in Dännemark und in einigen angrenzenden Ländern, durch längeren Aufenthalt in mehreren Gegenden, durch Vergleichung der Bevölkerung an den verschiedenen Orten, wo ich, solchemnach, Gelegenheit hatte, Beobachtungen anzustellen, sodann durch Vergleichung der Elemente, aus denen die Bevölkerung eines gegebenen Ortes besteht, endlich durch ethnographische und historische Studien glaubte ich, im Volke eine Bewegung entdeckt zu haben, die von dem, was man gewöhnlich unter diesem Ausdruck versteht, in etwas verschieden ist. In der Meinung, daß es im Interesse der Wissenschaft seyn würde, diese Spur zu verfolgen, erlaubte ich mir im Jahre 1837 meine Ansichten einigen Mitgliedern der Tabellen-Commission — und namentlich dem ausgezeichneten Mitgliede, an welches diese Blätter gerichtet sind — mündlich vorzutragen.

Von diesen Männern aufgemuntert, habe ich meine Ansichten in der gegenwärtigen kleinen Abhandlung, theils in der Form

Digitized by Google

allgemeiner Betrachtungen, theils durch Erörterung des von mir zu Grunde gelegten, statistischen Materials zu entwickeln gesucht.

Dieses Material ist, wie gesagt, mehrentheils durch ein allgemeines Studium erwachsen, im Uebrigen verdanke ich es den Bürgerrollen von Aarhus und Aalborg. Erstere beginnt 1471 und enthält von 1623 bis 1821 den Geburtsort aller Individuen, mit wenigen Ausnahmen.*) Einen Auszug aus Letzterer von 1777 bis 1822 erhielt ich durch gefällige Mittheilung des Herrn Pastors Nielsen zu Aggersborg, derzeitigen Adjuncten der gelehrten Schule in Aalborg. Hiezu kommen die Bürgerrollen von Kopenhagen ꝛc.

Hinsichtlich der jetzigen Bevölkerung in Aarhus ließ der dortige Magistrat, auf mein Ersuchen, jeder Familie ein Schema zustellen, um darin die Namen aller Personen — mochten sie in selbstständiger, oder dienender Stellung seyn — imgleichen ihren und ihrer Väter und Großväter Stand und Geburtsort einzutragen, während ich durch wohlwollenden Beistand mehrerer Prediger und anderer Männer, eine gleiche Nachricht von den Bewohnern der umliegenden Dörfer und Güter u. s. w. erhielt.

Das gleichwohl hie und da Fehlende habe ich durch einen Andern hinzufügen lassen, oder selbst ergänzt.

Das Material ist freilich nicht so vollständig und in einzelnen Punkten nicht so zuverlässig, als ich es gewünscht hätte, indeß sind die Mängel keineswegs so groß, daß es nicht für meinen Zweck vollkommen brauchbar wäre. Es reicht hin, um auf ein Wandern in der Bevölkerung kleiner Kreise die Aufmerksamkeit zu leiten, Wanderungen, die ohne Zweifel die Wanderungen im Großen constituiren, welche die Geschichte aufzeichnet, und dies ist das Wichtigste, was ich bezweckte.

In der zweiten Abtheilung habe ich von dem Materiale nur das, was Aarhus betrifft, mitgetheilt, weil das, was die ländliche Be-

---

*) In neuerer Zeit hat man es, wie es scheint, in den meisten Städten, mit Ausnahme von Kopenhagen, unterlassen, den Geburtsort der zu Bürgern aufgenommenen Personen zu bemerken, daher ich vergebens aus einigen kleinern Städten Nachricht erbeten habe, woher deren Bürger gekommen wären.

Digitized by Google

völkerung anging, im Ganzen mangelhaft war. Uebrigens waren, nach der Angabe, unter dem Bauernſtande nur wenige Familien während fünf männlicher, directen Generationen in den nemlichen Verhältniſſen geblieben, keine darüber, einige waren in vier Generationen dageweſen, die meiſten aber waren noch in der erſten oder zweiten Generation, eben ſo wie in Aarhus.

Ich glaube in den von mir verglichenen Stammtafeln bei Gjeſſing, Hoffmann ꝛc. dieſelbe Analogie gefunden zu haben.

Es iſt übrigens meiner Aufmerkſamkeit nicht entgangen, daß der Leſer wünſchen könne, ſowohl in der erſten als in der zweiten Abtheilung eine größere Anzahl von Thatſachen zu finden. Man wolle indeß nicht vergeſſen, daß das Ganze von meiner Seite nur ein Verſuch iſt, um höhere Beikommende zur Berückſichtigung von Verhältniſſen zu vermögen, die bisher der Aufmerkſamkeit entgangen, oder doch nicht gehörig beachtet zu ſeyn ſcheinen, und die meine Stellung mir nicht erlaubt, ſo gründlich und ſo genau, wie ich wünſche, zu beleuchten.

Ich muß noch bemerken, daß ich mir die Notizen über Kopenhagen, London ꝛc. erſt während meines jetzigen kurzen Aufenthalts in Kopenhagen verſchafft habe, weshalb ich ſie nur loſe mit der Abhandlung verknüpfen konnte.

Solchemnach übergebe ich meine Arbeit zur ſchonender Beurtheilung, auf die ich um ſo eher hoffe, als meine Arbeit in einer Provinzialſtadt entſtand, wo mir faſt alle wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel fehlten. Kopenhagen den 8. October 1840.

Erſte Abtheilung.

> L'histoire, en remontrant aux epoques les plus reculées, nous montre presque toutes les parties du globe occupées par des hommes, qui se croient aborigènes, parçe qu'ils ignorent leur filiation. *de Humboldt.*

I.

Wie es ſcheint, geht durch die ganze organiſirte Schöpfung eine Tendenz, ſich über mehr und mehrere Theile der Erde zu verbreiten, eine Tendenz zu wandern.

Digitized by Google

Diese Tendenz ist ohne Zweifel in manchen verschiedenen Umständen, doch meistens in der Freigebigkeit begründet, womit der Schöpfer den Saamen über den Erdboden ausstreute. Beinahe jede Pflanze, jedes Thiergeschlecht bringt so vielen Saamen. so viele Nachkommen hervor, daß ein jedes einzelne Geschlecht fast allein den ganzen Erdboden einnehmen würde, wenn ihm dies gestattet wäre. Daß dies nicht geschieht, kömmt, abgesehn von den sehr verschiedenen tellurischen Bedingungen, zum Theil davon her, daß diese Eigenschaft gewöhnlich allen gemein ist, und daß sie daher, durch Zueignung des Terrains ꝛc. gegenseitig bald die Ausbreitung hemmen, bald solche befördern, indem sie einander zum Wandern nöthigen, wodurch dies und jenes Geschlecht neues Terrain zur Ausbreitung erhält. Wo die Eiche ihren Saamen legte, da müssen gleich eine Menge kleinerer Pflanzen weichen, und wenn die junge Eiche wächst und sich entwickelt, so verdrängt sie stets mehrere Gewächse und Pflanzen und eine ganz neue Generation entsteht. Später erreicht auch der Eichwald seine Grenze, die Erde versagt ihm das Wachsthum, er muß der Buche, oder anderen Pflanzen weichen, die Buche muß, nach einiger Zeit, wieder einer neuen Vegetation Platz machen u. s. w.

Auf dieselbe Weise sehen wir die größeren, stärkeren, oder listigeren Thiere sich der Weide, des Jagdreviers, oder anderer Dinge bemächtigen, wodurch sie sich nähren, indem sie die Concurrenten, welche sie nicht an ihrer Seite dulden wollen, verdrängen, bis sie von Mächtigeren demselben Schicksale unterworfen werden.

In dieser Wechselwirkung steht das eine Naturreich zum andern, das eine Geschlecht zum andern und innerhalb der Grenzen eines jeden Geschlechts, einer jeden Art finden wir eine Familie so gegen die andre gestellt, daß sie unter einander ihre Ausbreitung und Wirksamkeit gegenseitig bald befördern, bald einschränken.

Alles dies gilt nicht weniger von den Menschen. Es steht daher Volksstamm gegen Volksstamm, Nation gegen Nation, Familie gegen Familie, Individuen gegen Individuen, welche sowohl als Massen, wie als Einzelne für ihr eignes Beste sorgend, wech-

Digitized by G

ſelsweiſe ihre Ausbreitung und Wirkſamkeit hemmen, oder befördern, ſo wie es die Pulſationen der Zeit mit ſich bringen.

Der Geſelligkeitstrieb, welcher ſich ſo deutlich bei allen Menſchen ausſpricht, treibt die menſchlichen Vereine ſich zu conſtituiren, die Intelligenz ordnet und entwickelt ſie. Es entſtehen Dörfer, Städte, Staaten mit Culturverhältniſſen, deren Umfang, Entwickelung und Einfluß auf die Welt von der, ihre Grundlage bildenden Maſſe moraliſcher und phyſiſcher Kräfte, von der Zeit, worin die Kräfte wirkten u. ſ. w., abhängig ſind.

Die Art, wie das vitale Princip die Lebensmomente zwiſchen den verſchiedenen Organen im Individuo vertheilt, hat viele Analogie mit der Art, auf welche Geſelligkeitstrieb, Intelligenz u. ſ. w. in den großen Organismen, die Individuen, die wir unter den Namen von Staaten kennen und in deren einzelnen Organen, Provinzen, Städte, Corporationen vertheilen.

Die Organe im Individuo beſtehn durch Aſſimilation und Abſonderung. Die Organe im Staate beſtehen ganz auf dieſelbe Weiſe, nur ſind in letzterem Menſchen die Atome, welche den Gegenſtand dieſes Proceßes bilden. Da Aſſimilation und Abſonderung von Individuen in dieſen Organismen, den Staaten nämlich, unaufhörlich vor ſich gehn, ſo iſt eine Art Strömung zu und von den Organismen leicht nachzuweiſen.*) Der zulaufende Strom wird durch Einwanderer und durch die, auf der fraglichen Stelle Geborenen conſtituirt, der ablaufende durch Aus-

*) In den großen Städten tritt dieſer Zu- und Abfluß natürlich am deutlichſten hervor. So ſagt der Verfaſſer von The great Metropolis p. 17: "Perhaps there is no place in the world, which so frequently changes its inhabitants as London. They are constantly shifting. It is computed, that in an average, 20,000 people enter it daily, while nearly an equal number depart from it. It is like a great vortex, drawing persons from all parts of the world into it, and after whirling them about a short time, again throwing them out." Es bezweifelt wohl niemand, daß das, was von London im Großen gilt, auch mit den erforderlichen Modificationen von allen Städten gelte.

Digitized by Google

wanderer und die am Orte Sterbenden; allein die Geſetze — in der weiteren Bedeutung des Worts — bilden, ſo zu ſagen, die Dämme, innerhalb deren der Strom ſich bewegt.

Jeder einzelne, bewohnte Ort nimmt Einwanderer aus verſchiedenen Richtungen auf und giebt wiederum Auswanderer in verſchiedenen Richtungen ab; allein in dieſer Hinſicht ſcheint der Süden, innerhalb gewiſſer Grenzen, ein gewiſſes Uebergewicht über den Norden, Oſten und Weſten zu haben.

Betrachten wir ſonach das Feſtland, welches die beiden Welttheile Aſien und Europa enthält, ſo zeigt ſich auf den erſten Blick ein auffallender Unterſchied zwiſchen den Naturverhältniſſen im Süden und Oſten und denen im Norden und Weſten: dort ein fruchtbares Erdreich, eine üppige Vegetation, eine reichere Thierwelt, eine dichtere Bevölkerung, hier minder fruchtbarer Boden, eine ſparſamere Vegetation, wenigere und kleinere Thierarten, eine mehr ausgedehnte Bevölkerung.

Es ſcheint wirklich, als ob der Süden und Oſten in einem gewiſſen Erdſtriche mehr auf der Tag- der Norden und Weſten dagegen mehr auf der Nachtſeite liegen. Aſien hat daher ein natürliches Uebergewicht über Europa, wie überhaupt eine fruchtbarere, reichere, dicht bebautere Gegend über eine entſprechende Gegend von entgegengeſetzten Eigenſchaften. Nur mit großer Anſtrengung hat Europa es erreicht, dagegen das Gleichgewicht zu behaupten, oder beſſer, in den Beſitz eines artificiellen Uebergewichtes zu kommen. Es fehlt übrigens nicht an Beweiſen, daß Aſien zu Zeiten es verſtanden hat, ſein Uebergewicht geltend zu machen.

Die europäiſche Bevölkerung leitet nämlich, zufolge Tradition und Geſchichte ihre Abkunft aus Aſien her, welches mit anderen Worten ſo viel heißt: Die aſiatiſche Bevölkerung hat ſich, theils durch Einwanderungen, theils durch Geburten, im Laufe von mehreren Jahrtauſenden, weiter und weiter über Europa verbreitet und iſt ſo beigeblieben zu wandern und durch Geburten ſich zu mehren, bis ſie in Beſitz des ganzen Terrains gekommen iſt, ohne Zweifel auf eine Weiſe, die derjenigen ganz ana-

Digitized by G

log ist, worauf jetzt Amerika von Europa aus eingenommen wird.

In welchem Umfange die europäische Bevölkerung auch berechtigt ist, eine Abstammung vom Caucasus anzunehmen (wie ein Theil der Hindus, der arabischen Völkerschaften ꝛc.), dies ist eine Frage, worauf ich mich hier nicht einlasse. Soviel scheint inzwischen gewiß zu seyn, daß die ganze Bevölkerung Europas wesentlich eine gemischte Race von kaukasischer und mongolischer Herkunft ist, vielleicht in den südlichen Ländern mehr zum ersteren, in den nördlichen mehr zu letzterem Volksstamme hinneigend.

Ueberall, wo diese Mischung in Europa vorkam, ist sie nach den verschiedenen tellurischen Bedingungen ꝛc. in verschiedene Fractionen zerfallen, die sich für eine gegebene Zeit in eigenen Organismen (Staaten) constituirten und außer den allgemeinen Zwecken, die für alle Menschen auf der Erde, oder für Mitglieder dieses oder jenes Volksstammes gemeinschaftlich sind, gewisse eigene Zwecke verfolgten, solche nemlich, die allein auf das Bedürfniß des gegebenen Organismus (Staats) gehen.

Innerhalb der Grenzen der verschiedenen Staaten bilden sich kleinere Organismen, nemlich die untergeordneten Abtheilungen: Aemter, Kirchspiele, Städte und Dörfer, welche alle, mit Rücksicht auf das Ganze, eine allgemeine Wirksamkeit haben, und eine specielle, mit Rücksicht auf die gegebenen, kleineren Organismen. In den Städten und Dörfern finden wir wieder mehrere untergeordnete Organismen: die verschiedenen Stände, Corporationen, Familien ꝛc. und so weiter hinab, bis wir zu den einzelnen Individuen kommen.

Das Leben äußert sich in allen diesen kleineren oder größeren Organismen auf die nemliche Weise durch Bewegung und sie bestehen, wie schon oben angedeutet, durch Assimilirung und Absonderung. Nun sind die Menschen die Lebenskraft dieser Organismen und die Individuen Partikeln dieser Lebenskraft. So wie das Leben mit seiner Kraft die einzelnen Organe durchströmt, z. B. im menschlichen Körper, sie ausbildet und erhält, so durchströmen Menschen Städte und Dörfer, oder eigentlich die Verhältnisse, welche sich an diese anschließen, bilden sie aus und erhalten sie, so

lange ſie für ihre Wirkſamkeit dienlich ſind. Dies iſt die Grenze für die Geſundheit der Stadt oder des Dorfs.

Doch lange vorher, ehe eine Stadt ihre Tauglichkeit verliert, zu einer gewiſſen Wirkſamkeit zu dienen, verliert eine gewiſſe Menſchengruppe das Geſchick, dieſe Wirkſamkeit auf der gegebenen Stelle aufrecht zu halten. Wenn daher eine gewiſſe Menſchengruppe hinſichtlich gewiſſer, gegebener Verhältniſſe veraltet, ſo hat ſchon eine neue Gruppe, jene verdrängend, ſich an dieſe Verhältniſſe hinan und in dieſelben hineingearbeitet. Iſt dies aber geſchehen, ſo ſehen wir theils einzelne Individuen der erſteren Gruppe, theils deren Kinder und Nachkommen in einer längeren oder kürzeren Entfernung von der gegebenen Stelle in einer ungefähr gleichen Wirkſamkeit die ihnen im Wege ſtehenden, mehr oder minder veralteten Individuen bei Seite ſtoßend. Nach Verlauf einiger Zeit werden die Verdrängenden wieder verdrängt von einer neuen Gruppe und ſo ins Unendliche fort. Auf dieſe Weiſe könnte man ohne Zweifel, wenn man die nöthigen Data hätte, die Bevölkerung verfolgen, wie ſie Gruppe nach Gruppe, Geſchlecht nach Geſchlecht, durch Jahrhunderte ſich von Süden und Oſten her nach dieſen nördlichen Ländern hin arbeitete, eben ſo wie man umgekehrt irgend eine Familie in den nördlichen und weſtlichen Gegenden von Generation zu Generation durch Jahrhunderte, bis tief in Aſien hinein, oder, wo ſonſt der Urſprung des Menſchengeſchlechts zu ſuchen iſt, verfolgen könnte. Die eine Einwanderung hat ſich über die andere, die eine Generation über die andere hergewälzt im Strom der Zeit, wie Welle über Welle.

Da die Individuen, welche ſich ſolchergeſtalt zu den Verhältniſſen drängen, in ſie übergehn und ſich ihnen aſſimiliren laſſen, einen zulaufenden, ſo wie dagegen die verdrängten und abgeſonderten einen ablaufenden Strom bilden, ſo entſteht dadurch eine Art Circulation, welche in den verſchiedenen Gegenden der Erde eine verſchiedene Richtung nimmt; allein, was Europa und ſeine nächſte Nachbarſchaft betrifft, von Süden nach Norden und von Oſten nach Weſten, mit arterieller, und umgekehrt von Norden und Weſten gegen Süden und Oſten mit venöſer Bedeutung zu laufen ſcheint. Den Beweis dafür liefert die Art, wie

Digitized by Google

die europäiſche Bevölkerung zu ihrem Gebiete kam, und die ſtufenweiſe Verbreitung der Civiliſation über dieſes Gebiet.

Die älteſte Geſchichte berichtet uns von der Macht und der Herrſchaft, welche in jenen Tagen ihre erſten Formen an den Ufern des Tigris, Euphrats und Nils entfalteten. Dann zogen ſich dieſe Culturformen (natürlicherweiſe mit der Bevölkerung) weiter nach Norden und Weſten, und entwickelten ſich in Griechenland — einige Jahrhunderte ſpäter in Rom — wiederum nach Jahrhunderten in Deutſchland, Frankreich, England u. ſ. w.

Der Welthandel, der Cultur betriebſamſter Diener und Beförderer, zeigt am häufigſten ſeine größten Formen in denjenigen Staaten, welche die größte, politiſche Bedeutung haben. Es iſt daher kein Wunder, daß wir ſeinen Gang Schritt vor Schritt mit der politiſchen Herrſchaft verfolgen können. Wir finden ſonach den Welthandel in ſeiner höchſten Entwickelung zuerſt an den Küſten des Mittelmeers, im Süden und Oſten, dann an den nördlichen Küſten deſſelben Meers, demnächſt an den Küſten der Oſt- und Nordſee u. ſ. w.

Daſſelbe gilt mehrentheils von Künſten und Wiſſenſchaften und allen andern Cultur-Verhältniſſen, die alle ſich (von Süden und Oſten) gegen Norden und Weſten ausbreiteten, weil die Völker es in dieſer Richtung thaten. *) Die in derſelben vorgenommenen

---

*) Folgende Aeußerungen von Sir Humphry Davy in der Schrift: Die letzten Tage eines Naturforſchers, enthalten, in gewiſſer Hinſicht, verwandte Vorſtellungen: "Die Welt gleicht einem Individuum, blühet in der Jugend, ſie erhebt ſich in der Zeit der Mannheit zur Stärke und verfällt im Alter; und die Ruinen eines Reichs ſind, wie die abgelebte Hülle eines Individuums, nur daß ſie einige Farben der Schönheit an ſich haben, womit die Natur ſie begabt. Die Sonne der Civiliſation ging auf in Oſten und bewegte ſich vorwärts gen Weſten und iſt nun im Meridiane; — wenige Jahrhunderte mehr und man wird ſie vielleicht ſelbſt in der neuen Welt unter dem Horizonte ſehen und tiefes Dunkel wird da zurückbleiben, wo jetzt glänzendes Licht herrſcht, Sandwüſten werden die Orte volkreicher Städte einnehmen, Sümpfe werden da ſich ausbreiten, wo einſt grüne Wieſen und fruchtbare Kornfelder blühten."

Digitized by Google

Wanderungen ſcheinen im Ganzen einen friedlichen Charakter gehabt zu haben und nur dann und wann ſchaffte man ſich Platz mit dem Schwerte. Deſto fleißiger bediente man ſich der Geiſteswaffen, durch welche man zwar auch verdrängte, tödtete, zerſtörte, dies aber dadurch, das Neues ſich bildete. Es ſind demnach die Völker von Süden und Oſten, welche ihre moraliſche Ueberzeugung, ihre Geſetze, ihre Künſte und Wiſſenſchaften ꝛc. im Norden und Weſten geltend machten und die Länder nach ihrer Weiſe anbauten. Daher haben wir ihnen eine arterielle Bedeutung beigelegt.

Im Gegenſatz dieſer Strömung in der Bevölkerung läßt ſich eine andere von Norden und Weſten gegen Süden und Oſten nachweiſen. Die Völker, woraus dieſer Strom beſtand, haben ſich oft durchs Schwert und phyſiſche Uebergewicht Platz gemacht und vermochten ſie es, ihre moraliſche Ueberzeugung, ihre Geſetze u. ſ. w. im Süden geltend zu machen, ſo war dies doch nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit.

So haben z. B. die Wellen der Zeit längſt jede Spur der großen Schaaren weggeſpült, welche während der Tage der Ohnmacht des römiſchen Reichs in Italien eindrangen. Es läßt ſich nirgends nachweiſen, daß ein, ihnen angehöriges Verhältniß in der gegenwärtigen Zeit noch fortdaure und außer dem Zeugniſſe der Geſchichte ſind Maſſen von Ruinen und ungeheure Verwüſtungen die einzigen Spuren, welche ſie hinterließen.

Es mangelt an ſolchen Beiſpielen nicht; indeß möge noch eines erwähnt werden. In der Blüthezeit des alten Roms erſtreckte es ſeine Macht und ſeine Civiliſation nach allen Richtungen und die römiſchen Culturformen beſtehen zum Theil noch jetzt im Norden und Weſten, ſind aber im Süden und Oſten ſchon ſeit vielen Jahrhunderten verdrängt.

In unſeren Tagen culminirt die Sonne der Macht, des Handels und der Civiliſation über England, Capital ſtrömt ihm von allen Gegenden zu, und Englands Capital trägt Individuen in alle Welt und in alle Richtungen; allein ein jeder wird gewiß zugeben, daß Englands Verbreitung über Amerika einen ganz

Digitized by Google

andern, ſolidern Charakter hat, als deſſen Verbreitung über den Oſten, obwohl ſeine tief in den Oſten gedrungene Macht für den Augenblick Manchen vielleicht mehr in die Augen fällt.

II.

Wir haben in großen Umriſſen die Beſchaffenheit der Bewegung zu zeigen geſucht, die durch die ganz civiliſirte Menſchheit geht und eine organiſche Wirkſamkeit iſt, durch welche gewiſſe Formen, Organismen entſtehen. Wir nehmen dabei an, daß dieſe großen Organismen auf eine Weiſe beſtehen, die derjenigen analog iſt, welcher kleinere Organismen, die Individuen, ihre Exiſtenz verdanken, nämlich durch Aſſimilation und Abſonderung.

Wir haben ferner zu beweiſen geſucht, daß eine gegebene Gegend, die von der Natur reich ausgeſtattet iſt, wenn ſie zugleich von einer intelligenten, thätigen Bevölkerung dicht bebauet worden, für eine gegebene Zeit ein gewiſſes Uebergewicht über eine, oder mehrere entſprechende Gegenden enthält, die unter minder günſtigen Verhältniſſen ſtehen. —

Wir haben in der reicheren Natur, in der dichteren Bevölkerung u. ſ. w., im Süden und Oſten, innerhalb der angegebenen Grenzen, den Grund eines gewiſſen Uebergewichts über den Norden und Weſten zu ſehen geglaubt und auf die Geſchichte uns ſtützend, Aſien über Europa eine gewiſſe Ueberlegenheit eingeräumt, die ſich namentlich durch die Tüchtigkeit zu erkennen giebt, womit die aſiatiſche Bevölkerung einen, in Europa älteren Stamm zu verdrängen und ſich in deſſen Stelle zu ſetzen gewußt hat.

Zum nämlichen Reſultate gelangen wir ohne Zweifel, wenn wir, ſtatt den einen Welttheil mit dem andern zu vergleichen, innerhalb der Grenzen eines jeden Welttheils, die einander, auf die angegebene Weiſe entgegengeſetzten Gegenden von einander unterſcheiden und ſie gegen einander halten. Wir müßten überhaupt ſehr irren, wenn dieſe Gegenſätze und deren Conſequenzen ſich nicht in allen Ländern, ſelbſt in ſehr kleinen Theilen derſelben, nachweiſen ließen. Es iſt aber wohl möglich, daß ſie nicht allenthalben in der nemlichen Richtung gegen einander liegen, oder nicht allenthalben deutlich hervor treten.

Digitized by Google

In Dännemark finden wir überall einen fruchtbareren Süden und Osten und einen minder fruchtbaren Norden und Westen; es ist nicht blos das Land im Ganzen genommen so geartet, sondern diese Gegensätze wiederholen sich durchs ganze Land, in jeder Provinz fast bis in die allerkleinsten Theile.

Wenn nun diese Gegensätze sich allenthalben finden, so scheint es, als wenn die dadurch bedingten Verschiedenheiten in den Menschen auch allenthalben müßten nachgewiesen werden können. Dies würde auch gewiß der Fall seyn, wenn nicht die Verschiedenheiten, in demselben Grade, wie die Entfernungen näher zusammen rücken, sich minder scharf darstellten und in einander übergingen.

Der aufmerksame Beobachter wird inzwischen finden; daß bei den Menschen im Süd-Ost von Dännemark das Leben sich auf eine andere Weise darstellt, die Verhältnisse eine andere Cultur fordern, andere Kräfte ansprechen, im Ganzen andere Lebensansichten und eine andere Lebenswirksamkeit hervorgerufen werden, als bei der Bevölkerung im Nord-West, welche, als Folge hievon, in diesen entgegengesetzten Gegenden verschieden modificirt wird.

Es gab eine Zeit, wo die dänische Bevölkerung, vermuthlich theils nach des Landes verschiedener, natürlicher Beschaffenheit, theils wohl nach der näheren Verwandschaft der Völker, sich in einigen, mehr und minder unabhängigen Staaten constituirt hatte, eine Ordnung der Dinge, welche von den Altvordern der jetzigen Bevölkerung oder deren Vorgängern umgestoßen ward; dennoch unterscheiden sich die Bewohner der verschiedenen Gegenden des Landes noch jetzt durch so manche Eigenthümlichkeiten von einander, daß selbige National-Verschiedenheiten sehr gleichkommen. Die Sprache, die Sitten, die Richtungen im moralischen und physischen Leben, der äußere Habitus ꝛc. sind allenthalben im Lande höchst verschieden.

Dies rührt theils davon her, daß tellurische Verhältnisse die Völker verschieden modificiren, theils davon, daß die Einwanderung, die (vermittelst der Strömung im Volke) ohne Zweifel allenthalben und zu jeder Zeit statt fand, zum Theil einzeln vor sich ging, und daß die einwandernden Individuen der früheren Bevölkerung assimilirt wurden. Doch ist die Assimilation niemals

ſo vollſtändig geweſen, daß nicht die neuen Einwanderer der früheren Bevölkerung etwas von dem Ihrigen mitgetheilt und im Laufe der Zeit nicht nach und nach das Aeltere nach ihren Begriffen und Bedürfniſſen umgeformt hätten, ſo weit die Verhältniſſe dies zulaſſen wollten.

So wie alſo aller Orten eine Einwanderung unter der Bevölkerung nachzuweiſen iſt, ſo kann auch eine Einwanderung — wenn ich mich ſo ausdrücken darf — in der Wiſſenſchaft und Kunſt, im Handel, im Ackerbau und anderen Nahrungszweigen, in den Sitten und Gewohnheiten, in der Lebensweiſe, in der Sprache, kurz in allen möglichen Verhältniſſen nachgewieſen werden.

Wir wollen jetzt die Bewegung in der Bevölkerung, wie ſie zu Aarhus und an einigen andern wenigen Orten ſtattfand, in ſo weit betrachten, als es das Material zuläßt.

Vor uns liegt ein Verzeichniß von 6528 Perſonen, die in einem Zeitraum von 352 Jahren als Bürger in Aarhus aufgenommen wurden. In den erſten 152 Jahren hat man oft nur die Namen der Perſonen, die von ihnen bezahlten Summen ꝛc. bemerkt, ſelten den Geburtsort. Von dem Namen kann man bisweilen auf die Abſtammung ſchließen, es trifft aber bei Weitem nicht immer zu. Das frühe Beſtreben der Bevölkerung, die fremden Individuen ſich zu aſſimiliren, erſtreckt ſich nemlich auch auf die Namen. So habe ich im 17. Jahrhundert genannt gefunden einen Mann "Lars Anderſen," geboren in der Schweiz, und im 16. Jahrhundert eine Frau "Marie Lars Datter" (Lars Tochter), geboren in Wirtemberg. *)

*) Dieſelbe Tendenz, die Namen der Perſonen ſich zu aſſimiliren, liegt vielleicht in allen Nationen. Es iſt Politik ſowohl von Seiten der Regierung der älteren Bevölkerung, als von Seiten der Einwanderer, um nämlich alle Betrachtungen über Fremd und Nichtfremd niederzuſchlagen. Es wird ſolchem nach, wenn ich nicht irre, allen, welche von der ruſſiſchen Regierung abhängig ſind, zur Pflicht gemacht, wenn ſie nicht ſchon einen ruſſiſch klingenden Namen haben, demſelben ein "witſch" anzuhängen. Man wird aus Kotzebue's Reiſe mit dem Rurik ſich erinnern, daß dieſe Politik ſogar auf däniſche und deutſche

Digitized by Google

In den folgenden 200 Jahren hat man mehrentheils den Geburtsort mit angeführt, und wenn es nicht geschah, so war es unter Umständen, die deutlich ergeben, daß die Auslassung nur aus Unkunde des Geburtsorts der Personen herrührt.

Während dieses ganzen Zeitraumes war der Zugang der Personen, die das Bürgerrecht erhielten, folgender:

von	1471	bis	1503,	in 33	Jahren,	659	Bürger,	19,7	jährlich
„	1504	„	1523	„ 20	„	306	„	15,3	„
„	1524	„	1536	„ 13	„	237	„	18,2	„
„	1537	„	1558	„ 22	„	442	„	20,1	„
„	1559	„	1588	„ 30	„	398	„	13,3	„
„	1589	„	1622	„ 34	„	652	„	19,2	„
„	1623	„	1648	„ 26	„	544	„	20,9	„
„	1649	„	1673	„ 23	„	479	„	20,8	„
„	1674	„	1699	„ 26	„	521	„	20,0	„
„	1700	„	1730	„ 31	„	629	„	20,3	„
„	1731	„	1746	„ 16	„	288	„	18,0	„
„	1747	„	1766	„ 20	„	297	„	14,8	„
„	1767	„	1784	„ 18	„	304	„	16,9	„
„	1785	„	1808	„ 24	„	375	„	15,6	„
„	1809	„	1822	„ 14	„	397	„	28,3	„
von	1471	bis	1822,	in 352	Jahren,	6528	Bürger,	18,5	jährlich.

Der geringe Zugang im Zeitraum von 1504 bis 1523 und zu Friderichs II. Zeit erklärt sich daraus, daß mehrere Lücken im Register sind. Dagegen hat die Abnahme in den Jahren von 1731 bis 1808 einen Grund, den ich an einem anderen Orte entwickeln werde.

Naturforscher ausgedehnt ward, obgleich sie bloß für die eine Reise in eine Art Abhängigkeit von jener Regierung traten. Daß man in Dännemark im 16. und 17. Jahrhundert eine Wirtembergerin "Marie Lars Datter" und einen Schweizer, "Lars Andersen" nannte, zeigt, daß das rein dänische nomen derzeit in der Bevölkerung das Uebergewicht hatte; allein daß jetzt die Leute hier zu Lande umhergehen, ohne ihren fremden Namen abzuändern, ergiebt eine Art Uebergewicht auf Seite der Fremden.

Daß die Anzahl der von 1809 bis 1822 aufgenommenen Bürger ſo anſehnlich iſt, wird ein Blick auf die Verhältniſſe während des Kriegs und der darauf zunächſt folgenden Jahre leicht erklären. Es iſt nemlich bekannt, daß eine große Menſchenmenge in der Kriegszeit angelockt ward, ihre einfache Stellung zu verlaſſen und ihr Glück im Handel, der eine Zeitlang gute Zinſen trug, zu verſuchen, ſo wie, daß im Jahre 1819 Städte-Bewohner, die ſonſt vielleicht ihr Glück auf dem Lande verſucht haben würden, gezwungen wurden, in die Städte zurückzukehren, und daß ohne Zweifel mehrere, die auf dem Lande zu Grunde gegangen waren, in die Städte zogen, um Subſiſtenz zu finden.

Dieſer ſtarke Zugang hatte überdem andere Gründe. So findet man unter den 1814 aufgenommenen Bürgern 33, die in Schweden und Norwegen geboren waren. Alle dieſe Leute gewannen zwar das Bürgerrecht in Aarhuus, aber keineswegs, um dort bürgerliche Nahrung zu treiben. Sie waren, faſt ohne Ausnahme, norwegiſche Schiffer, welche mit einer Kauffahrtei-Flotte in Aarhuus lagen und die mit dem däniſchen Bürgerbriefe Schiff und Ladung gegen engliſche Kreuzer zu decken hofften, indem dieſe eine Zeitlang nach dem Kieler Frieden die norwegiſchen Häfen blockirten. Allein keiner von dieſen Leuten hat das däniſche Bürgerrecht weiter benutzt.

Wenn man die drei Jahre 1813, 1814 und 1819 auf die Mittelzahl reducirt, ſo giebt auch der Zeitraum von 1809 bis 1822 nur eine Zahl von wenig über 21 Bürgern jährlich, welches, mit Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe, keineswegs viel iſt.

Man kann folglich annehmen, daß die Capacität des bürgerlichen Verhältniſſes in Aarhus ungefähr 20 jährlich iſt.

Um, ſo weit es möglich geweſen, den Geburtsort der älteren Bevölkerung aufzufinden, ziehen wir in Erwägung 1170 Individuen, welche von 1777 bis 1822 in Aalburg das Bürgerrecht erhielten, 3834 Perſonen, mit denen dies von 1623 bis 1822 der Fall in Aarhus war, 1633 Tagelöhner und Dienſtboten, die dort 1819 und 1820 eingeſchrieben, 6647 Perſonen, welche zu verſchiedenen Zeiten in Kopenhagen Bürger wurden, 8978 Individuen, welche im November 1807 in und außerhalb der

Digitized by Google

öffentlichen Stiftungen, zu Kopenhagen, öffentlicher Unterstützung genossen, und 4393 Individuen, welche vom 1. Januar 1823 bis ult. September 1840 im allgemeinen Hospital (zu Kopenhagen) aufgenommen gewesen oder noch dort sind.

Die jetzige Bevölkerung in Aarhus und der Umgegend, so weit sie hier in Betracht gezogen ist, beträgt in der Stadt 1240 männliche und 955 weibliche Individuen, so wie für den Landdistrict 857 männliche und 872 weibliche Bewohner, außer den Bewohnern der Herrenhöfe auf den adligen Gütern.

III. Personen, die in den, in Betracht gezogenen, Orten geboren waren.

Die meisten Menschen, die sich zu einem bürgerlichen Gewerbe aufgelegt fühlen, sehen es für ein Glück an, wenn sie dieses in der Vaterstadt ausüben können, und das nicht ohne Grund. Dies ist nämlich oft mit den wesentlichsten Vortheilen verknüpft, zumal wenn der Sohn in des Vaters, der Verwandte in des Verwandten in vollem Gange befindlichen Nahrungsbetrieb treten kann.

Wir sehen hier ohne Zweifel einen der Wurzelzweige, wodurch die Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterlande ihre Nahrung zieht. Die meisten Familien, welche zur größten Bedeutenheit in Aarhus gelangten, erreichten dieselbe auch erst in den Generationen, welche innerhalb der eigenen Grenze der Stadt lebten, nämlich in der zweiten und dritten Generation.

Von den Bürgern in Kopenhagen waren, dortiger Bürgerrolle zufolge, daselbst geboren:

von	1725	bis	1734	Personen	336	oder	14,7 pCt.
„	1785	„	1789	„	352	„	21,66 „
„	1825	„	1829	„	527	„	39,27 „
„	1830	„	1834	„	645	„	46,4 „

Im November 1807 von den Armen zu Kopenhagen (nach Penia 1808) 3793 Personen, oder 42,25 pCt.

Von den Alumnen des allgemeinen Hospitals (zufolge dessen Protocolls) vom 1. Januar 1823 bis ult. September 1840 1832 Personen, oder 41,7 pCt.

Digitized by

Unter den Bürgern Aalburgs waren dort Geborne 258, nemlich:

von	1777	bis	1784	im Durchſchn. v.	8	J.	5	Perſ. od.	23 pCt.
„	1785	„	1808	„ „	24	„	4,9	„ „	21 „
„	1809	„	1822	„ „	14	„	7,4	„ „	23 „

Von den Bürgern zu Aarhus waren dort geboren:

von	1623	bis	1648	im Durchſchn. v.	26	J.	3,2	Perſ. jährl.	15,6 pCt,
„	1649	„	1673	„ „	23	„	5	„ „	22,3 „
„	1674	„	1699	„ „	26	„	6	„ „	28 „
„	1700	„	1730	„ „	31	„	6	„ „	29 „
„	1731	„	1746	„ „	26	„	5	„ „	30 „
„	1747	„	1767	„ „	20	„	5	„ „	34 „
„	1768	„	1784	„ „	18	„	5	„ „	29 „
„	1785	„	1808	„ „	24	„	5	„ „	31 „
„	1809	„	1822	„ „	14	„	6,4	„ „	22 „

Von den Beamten und deren Gevollmächtigten zu Aarhus waren 1838 geboren 12 Perſonen oder 13 pCt., von deren Vätern 4 oder 4 pCt., von deren Großvätern 2 oder 2 pCt.

Unter den Bürgern 1838 . . .	173 Perſonen	oder	36 pCt.
Von ihren Vätern	62 „	„	13 „
„ ihren Großvätern	17 „	„	4 „
„ den Schülern der lateiniſchen Schule	16 „	„	31 „
„ Dienſtknechten, Geſellen und Lehrburſchen	192 „	„	38 „
„ den Armen und Tagelöhnern	32 „	„	28 „
„ Dienſtknechten 1819 . . .	16 „	„	8 „
„ imgleichen 1820	4 „	„	3 „
„ den Tagelöhnern 1819 . .	29 „	„	8 „

Von den weiblichen Einwohnern zu Aarhus 1838:

Frauen der Beamten 1838. . .	12 Perſonen	oder	22 pCt.
Deren Väter	4 „	„	7 „
Deren Großväter	2 „	„	3 „
Bürgerfrauen 1838	152 „	„	35 „
Deren Väter	45 „	„	10 „
Deren Großväter.	16 „	„	3 „

Digitized by Google

Dienende Frauensperſonen 1838 . 117 Perſonen oder 38 pCt.
Arme Frauensperſonen . . . . 43 „ „ 26 „
Dienſtmädchen 1819. . . . . 212 „ „ 34 „
Desgleichen 1820 . . . . . 105 „ „ 33 „

Unter den Bürgern zu Tönningen waren (nach Hamb. neue Zeit, October 1837) daſelbſt geboren 28,3 pCt. — von ihren Vätern 11,3 pCt. — von ihren Großvätern 6,8 pCt.

Unter den Beſitzern und Verwaltern von 150 adlichen Gütern im Stifte Aarhuus waren eingeborne Jüten 31 pCt.

Unter den Beſitzern und Verwaltern von 30 Landgütern im Amte Hiörring 63 pCt.

Unter den Hofbeſitzern und Käthnern mehrerer Dörfer in einem Umkreiſe um Aarhuus, geordnet nach Größe der Procente der Volkszahl, 1838:

Dienſtfreie Feſtebauern in Norring, in demſelben Dorfe geboren . . . . . 77 pCt.
Desgleichen in anderen Dörfern . . . . . 62 „
Dienſtpflichtige Feſtebauern . . . . . 50,6 „
Freie Bonden . . . . . 45 „
Käthner ohne Land . . . . . 38,8 „
Desgleichen mit Land . . . . . 33,3 „
Arme. . . . . 23 „

Von den Vätern derſelben ſind am fraglichen Orte geboren:

Dienſtfreie Feſtebauern in Norring . . . . . 46 pCt.
Freie Bonden . . . . . 36 „
Andere dienſtfreie Feſtebauern . . . . . 35 „
Dienſtpflichtige do. . . . . 28,5 „
Käthner ohne Land . . . . . 23,8 „
Desgleichen mit Land . . . . . 16 „
Arme. . . . . 7 „

Von den Großvätern derſelben ſind an beſagten Orten geboren:

Dienſtfreie Feſtebauern in Norring. . . . . 38 pCt.
Desgleichen in anderen Dörfern . . . . . 33 „
Freie Bonden . . . . . 23 „
Käthner ohne Land . . . . . 14 „
Dienſtpflichtige Feſtebauern . . . . . 13,3 „

Digitized by

Käthner mit Land . . . . . 10,7 pCt.
Arme . . . . . 0 „

An dieſe Thatſachen knüpfen ſich folgende Betrachtungen. Es giebt verſchiedene Gründe, die mich zu glauben veranlaßten, daß die Bevölkerung ſchneller in den größeren und in den durch Handel bedeutendſten Städten, als in kleineren wechſelt, oder mit anderen Worten, daß die Circulation in der Bevölkerung in jenen Städten raſcher geht, als in dieſen. Wenigſtens drängt der Zugang von außen ſich ſtärker nach den großen Städten, und es gehört ohne Zweifel mehr dazu, ſich dort zu halten. *) Ob dieſe Behauptung auf ſehr große und ſehr kleine Städte beſchränkt werden müſſe, weiß ich nicht. Hinſichtlich Londons ſcheint die Bemerkung jedenfalls einzutreffen.

Was die ſehr kleinen Städte anbelangt, ſo ſcheint es, als wenn die irgend intelligenten Individuen, welche durch die Circulation in der Bevölkerung veranlaßt werden, in einer Stadt, wie z. B. Ebeltoft, oder einer ähnlichen, zu wohnen, ſich nach beſten

*) Man rechnet in London — doch wie der Leſer leicht ſieht, nur nach einer allgemeinen Ueberſicht — daß von den erwachſenen Individuen nur 2 bis 4 pCt. dort geboren ſind. I have often been struck with the circumstance of meeting with so few persons, comparativly, who were born in the metropolis. Take any fifty grown up individuals with whom you happen to be in company and the probability is, you will not find more then one, or two, who first drew their breath in London. So very few is the number of those born in the metropolis, compared with those, who have come from some other part of the world to settle in it, that if two persons chance to be speaking about a third, the one is sure, as a matter of course, to ask the other what part of the country he comes from, provided he supposes his friend can furnisſh him with desired information. (The great metropolis.) Es ſcheint, als wenn dies größtentheils auch für Kopenhagen gelte, und es kann nicht geleugnet werden, daß, wenn man das Auge über die Bevölkerung hingleiten läßt, man den Eindruck erhält, daß der größte Theil von ihr eingewandert ſey. In neuerer Zeit ſcheint dort unter der Bürgerſchaft, wie man aus Obigem

Kräften bemühen werden, an einem anderen Orte in beſſere Lebensverhältniſſe zu kommen.

Man ſieht übrigens, daß zu Aalburg höchſtens 7 Perſonen jährlich in ihrer Vaterſtadt haben angebracht werden können. Es werden aber in Aalburg jährlich etwas über oder unter 100 Knaben geboren. Nehmen wir nun an, daß von dieſen die Hälfte vor Erreichung des Mannesalters ſtirbt, was ſehr hoch angeſchlagen iſt, ſo bleiben noch 50 übrig, von denen nur 5 bis 7 eine ſelbſtſtändige Stellung in der Stadt, wo ſie geboren ſind, erreichen konnten — mit anderen Worten, von 50 in Aalburg gebornen Perſonen, die jährlich das männliche Alter erreichen, müſſen 43 bis 45 entweder in Dienſte bei denen treten, welche die Nahrungsbetriebe inne haben, oder auch ihr Glück an einem anderen Orte ſuchen.

In Aarhus, wo wir einen größeren Zeitraum überſehen können, war der Zugang zur Bürgerſchaft an eigenen Stadtkindern 5 bis 6 jährlich, wobei es unnöthig iſt, auf das Intereſſante aufmerkſam zu machen, daß dies Verhältniß ſich durch die ganze Reihe von Jahren ſo conſtant erhielt. Nun werden in Aarhus gleichfalls etwas mehr oder minder als 100 Knaben jährlich geboren. Nehmen wir an, daß auch von dieſen die Hälfte vor Erreichung des Mannesalters ſtirbt, ſo ſind es jährlich 50 Männer, für die geſorgt werden ſoll. Von dieſen können aber, wie man ſieht, nur 6 eine ſelbſtſtändige Stellung in der Vater-

---

ſieht, nicht die Bewegung ſtattgefunden zu haben, welche man a priori in einer ſo großen Stadt annehmen ſollte; allein es mangeln dort leider auch nicht Symptome einer ſtagnirenden Circulation. Würde man jedoch die ganze erwachſene Bevölkerung in Betracht ziehen, ſo möchte das Reſultat wohl ein anderes ſeyn. Von Paris iſt mir nur Parent Duchatelet's Angabe bekannt, daß von 12,201 öffentlichen Frauenzimmern 1141 in "le centre" geboren worden — womit ohne Zweifel Paris gemeint — alſo 9,5 pCt. An einer anderen Stelle ſagt er aber, daß von 12,607 öffentlichen Frauenzimmern 4460 dort geboren, welches 36,5 pCt. macht.

Digitized by Google

ſtadt *) erhalten, ſo daß die übrigen 44 die Wahl haben, entweder für immer in einer abhängigen Stellung als Dienende einzutreten, oder auch anderwärts ihr Glück zu ſuchen. Von Beamten und Gevollmächtigten waren 11 in Aarhus geboren, doch ſtanden ſie faſt alle in weniger bedeutenden Aemtern, oder in abhängigen Stellungen, wie es mir denn überhaupt nicht bekannt iſt, daß außer in Kopenhagen Jemand zu einem bedeutenden Amte in ſeiner Vaterſtadt gelangt.

Von 508 Dienſtknechten, Geſellen und Lehrburſchen waren 192, oder 38 pCt., in Aarhuus geboren. Daß dieſe 38 pCt. inſonderheit dem Geſellen- und Lehrburſchenſtande angehören, ſieht man daraus, daß unter den Dienſtknechten 1819 nur 8 pCt, und 1820 nnr 3 pCt. ſich fanden, die in Aarhus geboren waren. Nehmen wir für dieſe eine mittlere Dienſtzeit von 7 Jahren an, ſo würde der jährliche Zugang in dieſer Klaſſe ſeyn = 27.

Frauensperſonen in Aarhus.

Von 485 Beamten- und Bürgerfrauen, die 1838 lebten, waren 164 oder 34 pCt. dort geboren.

Nach dem Durchſchnitt der 4 Jahre von 1829 bis 1832 wurden in Aarhus geboren 92,25 Mädchen.

Nehmen wir nun an, daß von dieſen 50 die Mannbarkeit erreichen, ſo ſind alſo dieſe jährlich zu verſorgen.

Nun verhielten ſich zu Aarhus, in gedachten 4 Jahren,
die Gebornen zur Volksmenge wie 1 zu 34,7
die Verſtorbenen zu derſelben wie 1 zu 42

---

*) Hiegegen könnte eingewandt werden, dieſe Anzahl könne dadurch etwas ſteigen, daß mehrere zu Aemtern in ihrer Vaterſtadt befördert würden, oder als Capitaliſten dort lebten ꝛc., und daß man ſie als ſolche nicht leicht in öffentlichen Regiſtern treffe. Allein, was die erſte Einwendung betrifft, ſo iſt ſie wohl nicht ungegründet, wird aber durch die hinzugefügte Bemerkung zum Theil widerlegt. Der andere Einwand iſt zwar vollkommen gegründet, allein die Zahl der Leute, die lediglich als Capitaliſten leben, iſt der Regel nach in einer Stadt, wie Aarhus, nicht groß.

Digitized by Google

woraus sich ergiebt, daß dort die mittlere Lebenszeit 38,35 Jahr sey. *)

Nehmen wir ferner an, daß die mittlere Zeit, während der eine Frauensperson Frau ist, ungefähr die Hälfte der mittleren Lebenszeit sey, so wird das Verhältniß folgendes werden:

20 Jahr: 164 Frauen = 1 Jahr: 8,2.

Also würden von den 50 Mädchen, die jährlich ihre Mannbarkeit in Aarhus erreichen, jährlich 8,2 erwarten können, in der Vaterstadt eine Parthie zu machen. Durchschnittlich waren im erwähnten Zeitraume 47,5 Ehen jährlich geschlossen, also 8,2 oder 16 pCt. mit Mädchen aus Aarhus und 39,3 oder 84 pCt. mit Mädchen von anderen Orten. Mit anderen Worten, von 50 Mädchen, die jährlich in Aarhus heirathsfähig werden, müssen 41,8 oder ungefähr 83 pCt. entweder der Hoffnung auf eine Parthie in ihrer Vaterstadt entsagen, oder solche auch auswärts erwarten. **)

---

*) S. Casper die wahrscheinl. Lebensdauer des Menschen. Berlin 1835.

**) Die Genauigkeit dieser Angabe steht und fällt mit der Mittelzahl von 20 Jahren, die wir für Frauen in Aarhus annehmen. Es ist möglich, daß 20 Jahre zu hoch angeschlagen sind, da man bemerken wird, daß dies die mittlere Zeit der Dauer der Ehen solcher Frauen seyn soll, die annoch (1838) in Aarhuus leben. Inzwischen glaube ich nicht, bei der Annahme von 20 Jahren sehr zu fehlen, zumal da unter den angegebenen Frauen sich auch die mehrsten Wittwen befinden, die einen Hausstand in Aarhus haben und folglich unter den verheiratheten Frauen mitgerechnet sind. Ich habe zu erforschen gesucht, wie lange im Durchschnitt die Ehen in Dännemark dauern, und untersuchte zu diesem Ende die Protocolle der Wittwen-Casse, welche das Resultat geben, daß die Ehen von 500 Interessenten zwischen 1774 bis 1778 wenigstens eine mittlere Dauer von 18,25 Jahr hatten, wobei es nicht ausgemacht war, daß der Einschuß zu Anfang der Ehe gemacht sey. Bei 500 Ehen zwischen 1802—1804 war die Mittelzahl 20 Jahr. Doch ist zu bemerken, daß 91 Ehen annoch 1840 bestanden und nicht über diese Zeit hinaus berechnet sind.

Digitized by Google

Was die dienenden Frauensperſonen betrifft, ſo ſind die Data, wornach wir eine Berechnung machen könnten, keineswegs ganz zuverläſſig. Die Aufgaben für 1819 und 1820 ſind aus dem Protocoll der Feſte-Männer gezogen und es iſt nicht gewiß, daß nicht einige mehrmals im Jahr aufgeführt ſeyn könnten, auch iſt die Angabe für 1838 nicht vollſtändig. Wir müſſen indeß die Zahlen ſo benutzen, wie wir ſie haben; auch ſcheinen ſie eben nicht ſehr von der Wahrheit abzuweichen. Nimmt man nun an, daß von den jährlich gebornen 92,25 Mädchen 70 ein Alter erreichen, worin ſie dienen können (weil dies bei manchen ſchon geſchieht, wenn ſie 12 bis 14 Jahr alt ſind) und ſetzt man für den Theil dieſer Klaſſe, der in Aarhus geboren und jetzt (1838) im Dienſte iſt, eine Mittelzahl von den angeführten Summen, oder 150 in Aarhus Gebornen, berechnet man ferner die mittlere Dienſtzeit zu 5 Jahre, welches wohl das höchſte Annehmbare iſt, ſo würde der jährliche Zugang in dieſer Klaſſe aus jener Stadt 30 Individuen ſeyn, was ohne Zweifel ziemlich hoch gerechnet iſt, indem bekanntlich manche Frauensperſonen weder Dienſte nehmen, noch verheirathet werden.

Uebrigens zeigt ein Blick auf dieſen Abſchnitt, wie merklich fremd die meiſten Familien ihrer Vaterſtadt ſind. So waren zu Tönning nur 6 pCt., deren Großväter am Orte geboren.

Unter 173 zu Aarhus gebornen Bürgern waren nur 4 pCt. mit deren Großvätern dies der Fall iſt.

Unter den dortigen Beamten 1838 nur 2 pCt.

Von Beamten- und Bürger-Frauen 1838 nur 3 pCt. u. ſ. w.

Im Bauernſtande iſt dagegen das Verhältniß ein ganz anderes: die Bewegung geht hier, wie es ſcheint, langſamer. *) So waren 77 pCt. der dienſtfreien Feſteleute in Norring geboren und 38 pCt. ihrer Großväter eben dort ꝛc.

---

*) Alſo je mehr die Menſchen in dieſem Lande in Uebereinſtimmung mit telluriſchen Verhältniſſen leben, unter welchen ſie ſtehen, deſto länger bewahren ſie ihre relative Stellung, vorausgeſetzt, daß ſelbige, wie bei uns, durch das Geſetz beſchützt iſt, und je mehr ſie von jener Uebereinſtimmung abweichen,

Digitized by Google

Ich füge nur noch hinzu, daß unter den Armen und Käthnern ohne Land die Verhältnisse eben so fremd als in den Städten sind, wenn anders die wenigen Beobachtungen, die wir haben, etwas releviren können.

IV. Personen, in einem Umkreise von 4 bis 6 Meilen um die in Betracht gezogenen Städte auf dem Lande geboren.

Aus der nächsten Umgegend ist der Zugang, wie leicht zu begreifen, sowohl in Städten als Dörfern bedeutend. Verwandtschaft, gemeinschaftliches Interesse und unzählige gegenseitige Verhältnisse knüpfen Stadt und Land, Dorf und Umgebung aneinander.

Wo die Grenze der Umgegend einer großen Stadt, z. B. Kopenhagens, gesetzt werden muß, weiß ich nicht und wage es nicht zu bestimmen. Deshalb kann ich, bei Bestimmung des Zugangs, in diesem Abschnitte nur auf Aalburg und Aarhus ꝛc. Rücksicht nehmen.

Von Bürgern in Aalburg:

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	3,9	oder	18	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	4,8	„	21	„
„	1809	„	1822	„	„	„	4,6	„	15	„

Von Bürgern in Aarhus:

von	1674	bis	1699	im	Durchschn.	jährl.	7	oder	35	pCt.
„	1700	„	1730	„	„	„	7	„	34	„
„	1731	„	1746	„	„	„	6,2	„	34	„
„	1747	„	1766	„	„	„	4,5	„	24	„
„	1767	„	1784	„	„	„	5,5	„	33	„
„	1785	„	1808	„	„	„	2,0	„	29	„
„	1809	„	1822	„	„	„	3,5	„	12	„

---

desto schneller verlieren sie ihre Stellung, wenn sie nicht auf außerordentlichen Mitteln beruht. Dies gilt jedoch nur unter der allgemeinen Voraussetzung, daß die Verhältnisse, bei weiterer Untersuchung, sich aller Orten analog zeigen sollten, was ich, nach meiner allgemeinen Kunde vom Landvolke, annehme.

Digitized by Google

Beamte in Aarhus 1838 . .	15	Personen oder	16	pCt.
Deren Väter	15	„ „	16	„
Deren Großväter	12	„ „	13	„
Bürger in Aarhus 1838 . . .	77	„ „	16	„
Deren Väter	110	„ „	23	„
„ Großväter	70	„ „	15	„
Schüler in der latein. Schule 1838	13	„ „	25	„
Männliche Dienstboten 1838 . .	175	„ „	34	„
„ Arme und Tagelöhner	43	„ „	38	„
Knechte 1819	192	„ „	83	„
Desgleichen 1820	91	„ „	81	„
Tagelöhner 1819 — 1825 . . .	208	„ „	61	„
Beamten=Frauen 1838	9	„ „	16	„
Deren Väter	7	„ „	13	„
„ Großväter	3	„ „	5	„
Bürger=Frauen in Aarhuus 1838	121	„ „	28	„
Deren Väter	125	„ „	29	„
„ Großväter	59	„ „	14	„
Weibliche Dienstboten 1838 . .	120	„ „	40	„
„ Arme u. Tagelöhnerinnen	80	„ „	49	„
Dienstmädchen 1819	300	„ „	41	„
Desgleichen 1820	161	„ „	50,5	„

Auf den Dörfern. *)

Arme	77	pCt.
Käthner mit Land	65	„
Dergleichen ohne Land	51	„
Eigenthümliche Besitzer	49	„
Dienstpflichtige Festeleute	45	„
Dienstfreie desgleichen	35	„

Ihre Väter.

Käthner mit Land	76	pCt.
Arme	61	„

*) Daß ein Dorf auf einem eben so großen Terrain, als die Stadt Aarhus, eine besondere Anziehung übt, ist ohne Zweifel ein Irrthum, der indeß nicht wohl vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Dienstpflichtige Festeleute	59 pCt.
Dienstfreie desgleichen	58 „
Eigenthümer	54 „
Käthner ohne Land	52 „

Ihre Großväter.

Dienstpflichtige Festeleute	52 pCt.
Dienstfreie desgleichen	48 „
Käthner mit Land	45 „
Eigenthümer	33 „
Käthner ohne Land	24 „
Arme	23 „

Die meisten jungen Bauern, welche sich im Dienste in der Stadt begeben, thun dies ohne Zweifel in der Absicht, um durch höheren Lohn ein kleines Capital zu sammeln, womit sie zur ländlichen Arbeit zurückkehren können. Andere legen sich auf Handwerke oder Handel.

Die Handlungshäuser, welche in dem mir bekannten Zeitraum am meisten in Aarhus blühten, waren entweder gänzlich Fremde, oder auch von Bauern aus der Umgegend von 4 bis 6 Meilen abstammend.

Diejenigen Fremden, welche es zu etwas brachten, erreichten gemeiniglich schon in der ersten Generation großen Wohlstand und bedeutendes Ansehen, zogen aber auch desto schneller von Aarhus weg nach anderen Gegenden des Landes und gingen zum Theil in andere Lebensverhältnisse über. Aber die solideren Derjenigen im Handelsstande, welche in der Nähe der Stadt geboren waren, trieben einen kleinen Handel, den der Sohn erweiterte, der Enkel noch vermehrte und der erst mit dem Urenkel aufhörte. Viele sehr angesehene Familien gehören dazu, z. B. die Familie Basballe, die ausgestorben ist, und mehrere noch lebende Familien.

Ob die verschiedene Weise, wonach die Bauern sich sonach in der Stadt entwickelten, auf der natürlichen Entwickelung des moralischen Lebens des Landmannes, oder auf der Abstammung beruhe, weiß ich nicht.

Auf der einen Seite scheint es nämlich, als wenn die Dispositionen, welche den Menschen zur Wahl dieser oder jener Le-

bens-Beschäftigung bestimmen, sich eine nach der andern in den verschiedenen Generationen der nämlichen Familie entwickeln. So geben einige Familien in mehreren Generationen Bauern, in den folgenden Kaufleute, oder Leute in einem anderen städtischen Gewerbe, in der folgenden Prediger und Gelehrte, in der folgenden Gelehrte, Militairs, Gutsbesitzer u. s. w. Auf dem einen oder anderen Punkte dieser Reihe sinken einzelne Individuen wieder unter das gemeine Volk zurück, andere erheben sich über die bezeichneten Kreise u. s. w. Daß diese verschiedene Entwickelung auf einem Zufalle beruhen sollte, würde ich sehr ungern einräumen, indeß wird es mir in meiner isolirten Stellung kaum glücken, die Gesetze der Entwickelung aufzufinden.

Auf der andern Seite scheint es, daß Predigersöhne und Nachkommen, welche z. B. mehrere holsteinische Pächter und dergleichen hinterlassen (die unter dem Volke leben und unter welchen es Männer von vieler Intelligenz giebt), ferner die Nachkommen mehrerer kleinen Landbesitzer, die aus mehr oder minder erlaubten Verbindungen zwischen Stadtbewohnern und Frauenzimmern auf dem Lande entsprossen u. s. w., wenigstens etwas nach ihren Vätern arten müssen und daher entweder nach höheren Verhältnissen in der Landwirthschaft streben, oder auch, da dies nur wenigen glücken kann, sich bemühen werden, in Städten ihre Wirksamkeit zu entwickeln, unter verwandtem Blute, dessen Stimme oft mächtig für Einzelne derselben spricht und ihnen Gelegenheit zum raschen Emporkommen giebt.

Daß es sich so verhalte, wird einigermaßen durch den erwähnten Zugang in der Bürgerschaft bewiesen. In der früheren Zeit nämlich, da die Hofhaltungen auf allen adlichen Gütern größer waren, da viele juristische Beamte, als Hardesvögte, Birkedommer, Schreiber ꝛc. unter dem Landvolke wohnten, da geworbene Officiere und Exerciermeister, zum Theil aus guten Familien, aller Orten auf dem Lande gefunden wurden, da endlich Schaaren Handeltreibender von allen Denominationen, trotz erlassener und oft wiederholter Verbote, das Land in allen Richtungen durchkreuzten, da konnten jährlich 7 Individuen aus der Umgegend

unter der Bürgerschaft in Aarhus Zugang für ihre Talente finden; jetzt aber, da ein großer Theil dieser Verhältnisse aufgehört hat, kann kaum die Hälfte angebracht werden.

Wie groß der Zugang zur Stadt jährlich im Ganzen aus der Umgegend sey, läßt sich vielleicht annäherungsweise erforschen. Im Jahr 1838 war zu Aarhus die ganze Zahl männlicher Dienstboten 175. Da die mehrsten ohne Zweifel Dienstknechte sind, so kann man wohl keine höhere Mittelzahl, als 5 Jahre, annehmen, daher würde das Verhältniß

5 Jahre: 175 Dienstknechte = 1 Jahr: 35

und demnach der jährliche Zugang 35 Personen seyn, von welchen früher 7, jetzt aber nur 2 bis 3 eine selbstständige Stellung in der Stadt erwarten dürfen. Der Rest muß zurückkehren, oder anderwärts ein Unterkommen suchen, oder für immer dienen.

V. Personen, in einer jütschen Stadt geboren, im Süden oder Osten der in Betracht gezogenen Städte, aber außerhalb eines Umkreises von 4 bis 6 Meilen.

Das einzige zuverlässige Factum, welches uns gleich bei der ersten Morgenröthe der Geschichte entgegentritt, ist eine Einwanderung über Rußland nach Skandinavien und eine andere über Dännemarks südliche Grenze.

Es ist möglich, daß die Einwanderung von Osten eine Zeitlang überwiegend war, sowohl durch numeraire Stärke, als durch Intelligenz, damals nämlich, als die Civilisation im Osten culminirte. Dorther kamen zu jener Zeit die Familien, welche sich hier zu Lande die größte politische Bedeutung erwarben, dorther kam die damalige Religion und Civilisation, und ein großer Reichthum an Capitalien fand sich dort, daher auch der Handel, so weit er für unsere Länder in Betracht kommt, dort seinen Hauptsitz hatte. *)

Zu derselben Zeit fand eine Einwanderung über die Elbe von verwandtem Blute statt, vermuthlich Familien, welche eben-

*) Suhm hat uns den Beweis aufbewahrt, daß man sich vor Alters hier zu Lande russischer Fabrikate bediente; man trug zu Gorm des Alten Zeit russische Hüte in Dännemark.

falls von Rußland aus sich durch die Länder im Süden der Ostsee hindurch gearbeitet hatten, in Verbindung mit denen, die sonst noch vom Süden nach Norden strebten. Später scheint die Einwanderung über die südliche Grenze das Uebergewicht behalten zu haben. Ueber die Elbe kamen diejenigen Familien, welche später die größte politische Bedeutung erlangten, desselben Weges kam eine neue Religion, eine ganz neue Civilisation, und da die Masse des Capitals jetzt in dieser Richtung sich fand, so muß auch in Beziehung auf Dännemark der Hauptsitz des Handels dort gesucht werden.

Es sind Individuen dieses Stroms, welche unsere Städte, unsere Gebäude und Denkmäler aufgeführt haben, Künste und Wissenschaft sind durch diese Individuen aus andern Ländern zu uns gekommen. Die Gewerbsverhältnisse sind ihnen vorzüglicher Weise günstig gewesen. Durch eine schaffende Wirksamkeit haben sich Individuen dieses Stromes ausgezeichnet, und deswegen haben wir ihnen eine arterielle Bedeutung beigelegt. Nach kürzerer oder längerer Zeit, öfters nach Verlauf von Generationen, haben sie ihre Kraft erschöpft; sie verloren ihre arterielle Bedeutung und gingen in den venösen Strom über.

Aber nicht alles Blut, was über die südliche Grenze nach Dännemark kommt, hat eine arterielle, d. h. schaffende, entwickelnde Bedeutung für dieses Land, vieles soll erst seine Bedeutung an anderen Punkten Skandinaviens oder an anderen Orten der Welt erreichen, und vieles, was in diesem Strome ist, taugt nicht, ist verderbt und veranlaßt Krankheiten im Staatskörper, oder geht unbenutzt in den venösen Strom über. Hier zeigt sich auch die große Analogie zwischen der Circulation in der Bevölkerung und der im Individuum.

Ich will in der Kürze andeuten, wie die Circulation in Jütland sich in einzelnen Lebensverhältnissen zeigt.

Es vergeht wohl kaum ein Jahr, in dem nicht Landleute von Schleswig, Holstein, Mecklenburg u. s. w. ihre Talente oder Capitalien in Jütland fruchtbringend zu machen suchten. Haben sie hinreichendes Capital, oder ist ihnen die Wahl aus anderen Gründen gelassen, so halten sie sich ohne Zweifel an das südliche

Digitized by Google

oder östliche Jütland, dessen Natur ihnen heimischer ist. Auch ziehen die Principale jederzeit mehr oder weniger Individuen von ihren Landsleuten mit sich hinein.

Hier bleiben die Familien wohl in der Regel stehen, in so weit die folgenden Generationen bei der Landwirthschaft bleiben, so lange bis deren, auf eine große Menge Nachkommen vertheilte Capitalien zur Erwerbung von Landeigenthum in diesen fruchtbaren Gegenden unzureichend werden. Laßt uns annehmen, daß ein Mann mit einem Capital von 50,000 Rbthlr. ins Land kam, welches er in einem Grundstück auf Jütlands Ostküste anlegte. Laßt dann dieses Capital, selbst wenn bedeutend vermehrt, zwischen ein Paar Söhnen und Töchtern vertheilt, und laßt ferner die Capitalien zwischen Söhnen und Töchtern der nächsten Generation vertheilt werden, so sieht man leicht, es werde bald eintreffen, daß die Individuen zu andern Lebensverhältnissen übergehen, oder auch mit ihren Fractionen des ursprünglichen Capitals nach anderen Gegenden ziehen müssen, wo mit einem geringeren Capital ein verhältnißmäßig größeres Grundstück erworben werden kann, nämlich nach den nördlichen und westlichen Gegenden.

Ein solcher Strom geht durch dieses Lebensverhältniß von den Herzogthümern aus, insonderheit vermuthlich längst der Ostküste von Jütland hinauf, aus Individuen bestehend, welche im hohen Grade zur Entwickelung dieses Verhältnisses beitragen.

Diesem Strome entsprechend, geht ein anderer, wohl mehrentheils an der Westküste Jütlands herab in die Herzogthümer hinein, bestehend aus einer Menge jüngerer Leute beiderlei Geschlechts, die nach Schleswig und Holstein ziehen, um Dienste zu suchen. Ein großer Theil derselben erreicht seinen Wunsch auf den sogenannten Leutemärkten an der Südgrenze von Jütland, wo man solche Dienstsuchende in großer Anzahl findet, und wohin die Landleute aus den Herzogthümern kommen, um sich Dienstboten zu miethen.

So sehr dem erstgedachten Strome eine arterielle Bedeutung beigelegt werden kann, so wenig gilt dies von dem letzteren. Wenigstens habe ich weder gehört, noch gelesen, daß jütsche Bauern auf die Landwirthschaft oder auf ein anderes Lebensverhältniß in den Herzogthümern irgend vorherrschenden Einfluß haben.

Digitized by Google

Die Einwanderung von dieſer Seite lieferte:

Zur Bürgerſchaft in Aalburg.

von	1777	bis	1781	im Durchſchn.	jährl.	0,9	oder	4	pCt.
„	1785	„	1808	„ „	„	1,8	„	8	„
„	1809	„	1822	„ „	„	1,8	„	6	„

Unter den 86 Perſonen, welche in dieſem Zeitraume nach Aalburg aus Städten vom Süden herkamen, waren diejenigen, welche es am weiteſten brachten, aus Aarhus.

Zur Bürgerſchaft in Aarhus.

von	1674	bis	1699	im Durchſchn.	jährl.	0,5	oder	3	pCt.
„	1700	„	1730	„ „	„	1	„	4	„
„	1731	„	1746	„ „	„	0,6	„	4	„
„	1747	„	1766	„ „	„	0,5	„	3	„
„	1767	„	1784	„ „	„	0,7	„	4	„
„	1785	„	1808	„ „	„	1,4	„	9	„
„	1809	„	1822	„ „	„	2,4	„	9	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	0	Perſonen	oder	0	pCt.
Deren Väter	3	„	„	3	„
„ Großväter	2	„	„	2	„
Bürger in Aarhus 1838 . . .	33	„	„	7	„
Deren Väter	21	„	„	4	„
„ Großväter	6	„	„	1	„
Schüler in der lateiniſchen Schule .	1	„	„	2	„
Männliches Geſinde 1838 . . .	27	„	„	5	„
Arme Männer und Tagelöhner . .	2	„	„	2	„
Dienſtknechte 1819.	3	„	„	1	„
„ 1820.	3	„	„	3	„
Tagelöhner in Aarhuus 1819 — 1825	8	„	„	2	„
Beamten-Frauen 1838	2	„	„	4	„
Deren Väter	2	„	„	3	„
„ Großväter	1	„	„	2	„
Bürger-Frauen	33	„	„	8	„
Deren Väter	21	„	„	5	„
„ Großväter	6	„	„	1	„
Weibliche Dienſtboten	9	„	„	3	„
„ Arme.	8	„	„	5	„

Digitized by Google

Dienſtmädchen 1819	51	Perſonen	oder	8	pCt,
„ 1820	29	„	„	9	„
Männer in den gedachten Dörfern .	3	„	„	0,3	„
Deren Väter	3	„	„	0,3	„
„ Großväter	0	„	„	0	„
Frauen daſelbſt	3	„	„	0,3	„
Deren Väter	2	„	„	0,2	„
„ Großväter	0	„	„	0	„

Ich will hier gleich den Zugang vom Lande in Jütland außerhalb eines 4 — 6 Meilen betragenden Umkreiſes um die fraglichen Städte anführen.

Bürger in Aalburg.

von 1777	bis 1784	im Durchſchn.	jährl.	0,6	oder	3	pCt.
„ 1785	„ 1808	„	„	„	1,0	„	4	„
„ 1809	„ 1822	„	„	„	1,7	„	5	„

Bürger in Aarhus.

von 1674	bis 1699	im Durchſchn.	jährl.	0,3	oder	1	pCt.
„ 1700	„ 1730	„	„	„	0,4	„	2	„
„ 1731	„ 1746	„	„	„	0,3	„	2	„
„ 1747	„ 1766	„	„	„	0,4	„	2	„
„ 1767	„ 1784	„	„	„	0,2	„	1	„
„ 1785	„ 1808	„	„	„	0,3	„	1	„
„ 1809	„ 1822	„	„	„	0,6	„	2	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	5	Perſonen	oder	5 pCt.
Deren Väter	3	„	„	3 „
„ Großväter	1	„	„	1 „
Bürger in Aarhus 1838 . . .	18	„	„	4 „
Deren Väter	22	„	„	5 „
„ Großväter	11	„	„	2 „
Schüler der lateiniſchen Schule . .	1	„	„	2 „
Männliche Dienſtboten 1838 . .	5	„	„	1 „
„ Arme und Tagelöhner .	2	„	„	2 „
Dienſtknechte 1819	3	„	„	1 „
„ 1820	1	„	„	1 „
Tagelöhner 1819 — 1825 . . .	3	„	„	1 „
Beamten-Frauen 1838	1	„	„	2 „

Digitized by

Deren Väter	1	Perſonen	oder 2	pCt.
„ Großväter	2	„	„ 3	„
Bürger-Frauen	8	„	„ 2	„
Deren Väter	12	„	„ 3	„
„ Großväter	6	„	„ 1	„
Weibliche Dienſtboten	2	„	„ 1	„
„ Arme	0	„	„ 0	„
Dienſtmädchen 1819	0	„	„ 0	„
Desgleichen 1820	0	„	„ 0	„
Männer in den gedachten Dörfern 1838	12	„	„ 1,5	„
Deren Väter	12	„	„ 1,5	„
„ Großväter	0	„	„ 0	„
Frauen daſelbſt	14	„	„ 1,5	„
Deren Väter	14	„	„ 1,5	„
„ Deren Großväter	2	„	„ 0,2	„

Nach dem Angeführten ſcheint es, als wenn der Strom von Süden und Oſten her etwas größer, als derjenige ſey, welcher in entgegengeſetzter Richtung läuft. So betrug der Zuwachs der Bürgerſchaft in Aarhus aus Jütland in einem Zeitraum von 51 Jahren (von 1623—1673) bei einer Geſammtzahl von 1023 Bürgern, 611, von welchen 386 oder 37,7 pCt. ſüdlich und öſtlich und nur 225 oder 22 pCt. nördlich und weſtlich von Aarhus in Jütland geboren waren.

Es kamen alſo jährlich 7,5 Perſonen von Süden und Oſten und 4,4 von Norden und Weſten in dieſen Stand hinein.

Wir haben nur noch hinzuzufügen, daß der geringe Zugang vom Lande im Süden und Oſten außerhalb des angenommenen Umkreiſes von 4 bis 6 Meilen, ſowohl in Aalburg als Aarhus auf eine gewiſſe Herrſchaft der Städte über ein beſtimmtes Gebiet hinweiſt. Daß ſich von dieſer kleinen Zahl verhältnißmäßig ſo viele in dem Bürger- und Beamten-Stande, und ſo wenige in der dienenden Klaſſe finden, ſcheint zu beweiſen, daß diejenigen, welche ſich auf eine ſo lange Wanderung begeben und nähere Städte vorbeigehen, in ſich eine beſondere Aufforderung fühlen müſſen, mit ihrem Talente die größere Stadt aufzuſuchen.

VI. Personen, in einer jütschen Stadt zu Norden und Westen der fraglichen Städte, oder auf dem Lande in Jütland zu Norden und Westen außerhalb des angenommenen Umkreises von 4—6 Meilen, oder in Schweden und Norwegen geboren, welche drei Abschnitte, leichterer Uebersicht halber, hier zusammengefaßt werden.

	Geboren in einer jütsch. Stadt nördl. und westl. außerhalb eines Umkreises von 4-6 Meilen um die fragl. Stadt.		Geboren auf dem Lande in Jütland nördl. und westl. außerhalb 4-6 Meilen um die fragliche Stadt.		In Schweden und Norwegen Geborne.	
	Jährlicher Zugang im Durchschn.	Macht pCt.	Jährlicher Zugang im Durchschn.	Macht pCt.	Jährlicher Zugang im Durchschn.	Macht pCt.
Aalburg.						
Von 1777 bis 1784..	0,6	3	3,2	15	0,6	3,0
„ 1785 „ 1808..	1,6	7	3,2	13	1,2	5,0
„ 1809 „ 1822..	2,5	8	3,0	9	1,6	5,0
Aarhus.						
Von 1623 bis 1648..	—	—	—	—	0,1	0,5
„ 1649 „ 1673..	—	—	—	—	0,4	2,0
„ 1674 „ 1699..	1,0	5	1,0	5	0,7	3,0
„ 1700 „ 1730..	0,5	2	0,9	4	1	4,0
„ 1731 „ 1746..	0,5	3	0,6	4	0,5	3,0
„ 1747 „ 1766..	0,5	4	0,6	4	0,6	4,0
„ 1767 „ 1784..	0,4	3	0,6	3	0,6	4,0
„ 1785 „ 1808..	0,7	4	0,5	3	2,0	3,0
„ 1809 „ 1822..	1,2	4	0,9	4	3,4	12
Jetzige Bevölkerung in Aarhus.	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.
Beamte daselbst 1838.	6	7	9	10	5	5,5
Deren Väter.....	6	7	10	11	8	9
„ Großväter....	5	6	3	3	6	7
Bürger in Aarhus 1838	33	7	23	5	14	3,0
Deren Väter.....	28	6	28	6	23	5,0
„ Großväter....	7	2	21	4	29	6,0
Schüler auf der latein. Schule	2	4	7	14	1	2,0
Männliche Dienstboten 1838	45	9	16	3	2	0,4
Männliche Arme und Tagelöhner	9	8	8	7	1	1,0
Dienstknechte 1819 ...	2	1	3	1	3	1,0
Desgleichen 1820	2	2	5	5	1	1,0
Tagelöhner 1819-1825	11	3	27	8	10	3,0
Beamten-Frauen 1838	6	11	2	4	3	5,0
Deren Väter.....	4	7	4	7	4	7,0
„ Großväter....	3	5	2	3	6	11

Digitized by Google

	Geboren in einer jütsch. Stadt nördl. und westl. außerhalb eines Umkreises von 4-6 Meilen um die fragl. Stadt.		Geboren auf dem Lande in Jütland nördl. und westl. außerhalb 4-6 Meilen um die fragliche Stadt.		Geboren in Schweden und Norwegen.	
	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.	Personen.	pCt.
Bürger-Frauen 1838.	30	7	29	6	2	0,5
Deren Väter	23	5	36	8	11	3,0
" Großväter	7	2	14	3	11	3,0
Weibliche Dienstboten 1838	31	10	10	3	3	1,0
Weibliche Arme 1838.	5	3	10	6	5	3,0
Dienstmädchen 1819 ..	20	3	3	0,5	17	3,0
Desgleichen 1820	7	2	3	1	9	3,0
Männer vom Lande in der Umgegend von Aarhus	4	0,5	6	0,7	1	0,1
Deren Väter	3	0,3	12	1,4	2	0,2
" Großväter	0	0	8	1	3	0,3
Frauen vom Lande...	3	0,3	17	2	2	0,2
Deren Väter	2	0,2	18	2	3	0,3
" Großväter	0	0	8	1	2	0,2

Wenn ein Mann im Südosten des Reichs zu Grunde geht, so sammelt er die Reste seines Vermögens und zieht weiter nach Norden, wo ein geringes Capital ihm ein Eigenthum verschaffen, oder wo er das eine oder das andere Verhältniß treffen wird, für welches er paßt, und wodurch er eine Existenz haben kann. Jedenfalls hat er dort so ziemlich die Meinung für sich, wenn er nicht mit wesentlichen Gebrechen, schlechtem Ruf u. s. w. behaftet ist.

Wenn aber ein Mann im nordwestlichen Jütland zu Grunde geht und sich nicht disponirt findet, nach Norwegen zu gehen, oder überhaupt auszuwandern, so muß er sich gegen Süden wenden. Es ist übrigens ganz einerlei, ob man sagt, daß ein Mann wandern muß, weil er zu Grunde gegangen ist, oder daß er wandern muß, weil die Familie, zu der er gehört, auf einer gegebenen Stelle zu zahlreich ist. Er wandert also mit seinen wenigen Mitteln oder leeren Händen dem größeren Capital und der dichteren Bevölkerung im Süden und Osten entgegen. Die öffentliche Meinung ist nicht dafür, daß ein Mann, der aus Norden und Westen herkommt, ein vorzügliches Geschick, einen klaren Blick für die Lebensverhältnisse habe. Man glaubt eher das Gegen-

Digitized by Google

theil. So weit ich es habe bemerken können, fällt es einem solchen auch weit schwerer, sich geltend zu machen und eine selbstständige Stellung zu erlangen, als demjenigen, der vom Süden kommt. Hat er, der Mann von Norden und Westen, eine selbstständige Stellung erlangt, welche in der Regel keine der bedeutenden ist, so hat er und seine Familie weit mehr zu kämpfen, um sich durch eine oder ein Paar Generationen zu erhalten, und höher bringt er es selten. Die Meisten müssen mit abhängigen Stellungen vorlieb nehmen, daher man auch in dem vorstehenden Schema die größere Zahl unter der dienenden Klasse finden wird. Zum Theil aus dieser Ursache nannten wir die Bevölkerung, welche in dieser Richtung wandert, den venösen Strom und weil er die Individuen, oder Nachkommen von Individuen enthält, welche zu ihrer Zeit dem arteriellen Strom folgten, und nachdem sie sich im Norden und Westen erschöpften und ihre arterielle Bedeutung verloren haben, zurückkehren, um aufs neue arterisirt zu werden, welches ihnen ohne Zweifel hier oder dort gelingen wird. Ferner nannten wir diesen Strom den venösen, weil die ihm angehörenden Individuen der Regel nach, nicht so in die Nahrungsbetriebe eingreifen und darin den Ton angeben, überhaupt sich nicht so productiv zeigen, als Individuen des arteriellen Stroms, es wäre denn, daß sie aus sehr geringer Entfernung kämen.

Aber vielleicht ist das, was wir im Vorhergehenden sagten, nicht so ganz klar und überzeugend, daß nicht noch weitere Aufklärung nöthig wäre, welche wir zu geben uns dadurch bestreben wollen, daß wir das eine Land gegen das andere stellen z. B. Norwegen gegen Dännemark.

Die Bevölkerung in den norwegischen Städten besteht in den höheren Lebensverhältnissen aus einer gemischten Race von Fremden, meistens Dänen und Deutschen, in den geringeren aus Individuen, deren Ursprung nicht weiter als auf Norwegen zurückgeführt werden kann.

Die Bevölkerung in den höheren Lebensverhältnissen wird stets durch Zugang von außen rekrutirt, und Neuhinzugekommene zeichnen sich oft durch einen klaren Blick, einen richtigen Tact und einen gewissen leichten Griff für Nahrungsbetriebe

aus.*) Was die Dänen betrifft, bezeichnet der Norman dies charakteriſtiſch durch: "der Jüte hat Nahrungswitz", welches auch im Allgemeinen der Fall iſt.

Jetzt der Norman in Dännemark. Es giebt einige wenige, denen es glückt, in Dännemark fortzukommen, doch unter ſo beſonderen Umſtänden, wenn ſie nämlich Talente mit Vermögen beſitzen, daß man deutlich ſieht, es verhalte ſich mit ihnen nicht ganz ſo, als mit denen, welche über die ſüdliche Grenze hereinkommen, ungeachtet der Charakter des Normans, ſo weit mir bekannt, jederzeit verdiente Anerkennung in Dännemark gefunden hat.

Die norwegiſche Einwanderung in Dännemark iſt vielleicht im Ganzen nicht bedeutend. Einzelne von ihnen rivaliſiren in freien bürgerlichen Verhältniſſen mit den Beſſeren des Landes, noch mehrere fanden vorher und werden zum Theil noch jetzt Gelegenheit finden, ihre Talente im Staatsdienſte anzuwenden. Allein die Meiſten leben ohne Zweifel in untergeordneten Verhältniſſen. In der Seefahrt bringen ſie es zum Matroſen und Steuermann, ſelten zum Schiffer, in den Städten ſtehen ſie in Dienſtverhältniſſen, oder ſie ſitzen und vegetiren hin in einem kleinen bürgerlichen Gewerbe.

Wie die Meinung hier zu Lande gegen den Norman ſteht hinſichtlich der Tüchtigkeit wenigſtens zum Gewerbe, davon habe ich vor ein paar Jahren ein intereſſantes Beiſpiel gehabt. Ein vermögender norwegiſcher Kaufmann, der ſein Vaterland aus Verdruß verließ, und mit ſeiner däniſchen Frau und ſeiner Familie ſeinen Aufenthalt in Dännemark genommen hatte, meldete ſich als Concurrent zur Pacht einer Meierei. Obwohl nun dieſer Mann jede Sicherheit ſtellen konnte, ſo ward doch ſein Streben von dem

*) Es iſt hierbei nicht die Meinung, daß alle Fremde gleich und an allen Orten gleich viel gelten. Es iſt, wie geſagt, das Charakteriſtiſche bei einer Circulation, eine ganze Maſſe herbeizuführen, von welcher nur einzelne Partikeln ſofort Bedeutung erlangen. Andere werden durch den Strom zu anderen Punkten im Organ geführt und vieles von der Maſſe geht unbenutzt in den venöſen Strom über.

Digitized by Google

Eigenthümer und vielen anderen als eine Enormität betrachtet. Ich fürchte sehr, daß die Dänen, welche mit ihm concurrirten, in kein besseres Licht gesetzt wurden. Genug, sie wurden alle von einem Holsteiner aus dem Felde geschlagen, der weder die eine noch die andere Sicherheit bestellen konnte, allein seinen Mitconcurrenten vorgezogen wurde, weil er die öffentliche Meinung für sich hatte. Daß es später ein übles Ende mit dem holsteinischen Pächter nahm, gehört nicht hierher.

Wie es nun ging mit dieser Meierei, würde es ohne Zweifel mit mehreren Nahrungsbetrieben gegangen seyn. *) Die Tanne kann sehr wohl in Dännemark fortkommen, aber nicht als eine freiwachsende Pflanze, dazu ist ihre Zeit nicht mehr; jetzt kommt sie nur durch Cultur fort.

Im vorhergehenden Abschnitte deutete ich darauf hin, daß der Süden und der Osten mehr zur Bevölkerung von Norden und Westen abgeben, als sie von dort wieder erhalten, so weit sich dies aus demjenigen Theile der Bevölkerung, den wir übersehen können, schließen läßt. Hierüber annoch ein paar Worte.

Unter 3834 Personen, welche in 200 Jahren in Aarhus das Bürgerrecht erhielten, waren nur 583 von Norden und Westen (davon 149 aus Schweden und Norwegen), also 15 pCt., wovon jedoch ungefähr ein Viertheil abzuziehen ist, welche in den Jahren 1623 — 1673, da die Listen etwas anders als später eingerichtet waren, aufgenommen und so nahe bei der Stadt geboren wurden, daß sie nicht zu diesem Abschnitte gehören, so wie auch mehrere Schweden hier eben so wenig mit Recht stehen können. **)

---

*) So saugen viele Menschen mit der Muttermilch die Meinung für sich ein, so daß sie viel weniger zu überwinden haben, um sich in gewissen Gegenden und in gewissen Lebensverhältnissen geltend zu machen, als andere, welche die Meinung nicht für sich haben.

**) Es ist überhaupt zu bemerken, daß mit Ausnahme der 33 Individuen aus Schweden und Norwegen, welche 1814 das Bürgerrecht in Aarhus erhielten (von denen die meisten Norweger waren, welche einen temporairen Vortheil durch das dänische

Im Jahre 1838 waren zu Aarhus unter 1240 männlichen Individuen nur 181 von Norden und Weſten (worunter 23 von Norwegen und Schweden), alſo 15 pCt.

Von 955 weiblichen Individuen zu Aarhus 1838 waren 106 aus Norden und Weſten (worunter 13 aus Norwegen und Schweden), alſo 11 pCt.

Zum Schluſſe habe ich noch anzuführen, welchen Zugang die in meine Betrachtung gezogenen Verhältniſſe in Kopenhagen aus Schweden, Norwegen, Island und — da ich es ſonſt nirgends anzubringen weiß — aus Jütland erhalten.

Der Zugang der Kopenhagener Bürgerſchaft in nachbenannten Perioden war folgender (ſ. die Bürgerrolle):

Aus Jütland 505 Perſonen von 1725—1734, oder 22 pCt.; 380 Perſonen von 1785—1789, oder 23,84 pCt.; 137 Perſonen von 1825—1829, oder 10,2 pCt.

Aus Schweden 190 Perſonen von 1725—1734, oder 8 pCt.; 59 Perſonen von 1785—1789, oder 3,63 pCt.; 48 Perſonen von 1825—1829, oder 3,6 pCt. *)

Aus Norwegen 119 Perſonen von 1725—1734, oder 5,2 pCt.; 104 Perſonen von 1785—1789, oder 6,4 pCt.; 25 Perſonen von 1825—1829, oder 1,86 pCt.

Aus Island 1 Perſon von 1725—1734, oder 0,04 pCt.; 5 Perſonen von 1785—1789, oder 0,3 pCt.; 5 Perſonen von 1825—1829, oder 0,4 pCt.

Unter den Armen, die im November 1807 öffentliche Unterſtützung genoſſen, waren geboren: **)

Bürgerrecht zu erreichen dachten), die Pluralität der unter dieſer Rubrik eingetragenen Bürger ohne Zweifel aus Schweden war. Wegen dieſes letzten Ergebniſſes meiner Unterſuchung beklage ich es ſehr, daß ich nicht jeder dieſer beiden Nationen eine eigene Rubrik gegeben habe.

*) Schwedens Platz ſollte freilich nicht hier ſeyn, aber da es ſonſt in dieſer Abhandlung unter den nördlichen und weſtlichen Ländern befaßt iſt, ſo wollte ich wegen dieſes einzigen Falles davon nicht abgehen.

**) Penia l. c.

In Jütland 978 oder 10,9 pCt.
„ Schweden 507 „ 9 ,7 „
„ Norwegen 403 „ 4,4 „

Auf dem allgemeinen Hospitale *) waren vom 1. Januar 1823 bis ult. September 1840: aus Jütland 453 oder 10,3 pCt.; aus Schweden 329 oder 7,5 pCt.; aus Norwegen 215 oder 4,9 pCt.; und aus Island 12 oder 0,27 pCt.

Endlich darf ich diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne ein Factum anzuführen, welches gewissermaßen die Behauptung bestätigt, daß der Süden ein gewisses Uebergewicht über den Norden habe.

Parent Duchatelet **) hat hinsichtlich des Hinströmens öffentlicher Frauenzimmer nach Paris, Frankreich in verschiedene Regionen getheilt, woraus sich zeigt, daß von 12,201 während 15 Jahren in dieses Verhältniß getretenen Mädchen Frankreichs nördlicher Theil — 29 Departemente — 11,031 Mädchen oder 90,33 pCt., der mittlere Theil — 27 Departemente — 969 Mädchen oder 8 pCt., und der südliche Theil — 29 Departemente — 201 oder 1,66 pCt. trifft. "Ainsi, malgré des surfaces à peu près egales, la zone du millieu de la France fournit douze fois moins, que celle du nord, et celle du midi cinquante neuf fois moins, que cette dernière."

Selbst wenn die Einwanderung in Paris unter der ganzen Bevölkerung dieser verschiedenen Regionen nicht vollkommen gleich wäre, so ist sie doch sicher nicht so verschieden, als in dem berührten Verhältnisse, und man kann nach den angeführten Zahlen mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß diejenigen Frauenzimmer, welche aus dem nördlichen Theile kommen, eine mehr precaire Stellung haben, als die, welche aus dem mittleren und südlichen Frankreich einwandern.

VII. Personen, auf Seeland, Fühnen und den (kleineren) Inseln geboren.

Bürgerschaft in Aalburg.

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	1,8	oder	8	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	2,0	„	8	„
„	1809	„	1822	„	„	„	2,3	„	11	„

*) Hospitals-Protocoll.
**) La prostitution dans la ville de Paris.

Digitized by Google

Bürgerſchaft in Aarhus.

von	1623	bis	1648	im	Durchſchn.	jährl.	0,2	oder	1	pCt.
„	1649	„	1673	„	„	„	1,0	„	5	„
„	1674	„	1699	„	„	„	1,2	„	6	„
„	1700	„	1730	„	„	„	1,7	„	8	„
„	1731	„	1746	„	„	„	1,5	„	8	„
„	1747	„	1766	„	„	„	1,8	„	9	„
„	1767	„	1784	„	„	„	1,4	„	8	„
„	1785	„	1808	„	„	„	2	„	9	„
„	1809	„	1822	„	„	„	3,2	„	11	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	33	Perſonen	oder	36	pCt.
Deren Väter	23	„	„	25	„
„ Großväter	16	„	„	18	„
Bürger in Aarhus 1838 . . .	62	„	„	13	„
Deren Väter	44	„	„	9	„
„ Großväter	31	„	„	7	„
Schüler in der latein. Schule 1838	7	„	„	14	„
Männliche Dienſtboten 1838 . .	32	„	„	6	„
„ Arme u. Tagelöhner 1838	5	„	„	4	„
Dienſtknechte 1819	3	„	„	1	„
Desgleichen 1820	2	„	„	2	„
Tagelöhner 1819 — 1825 . . .	9	„	„	3	„
Beamten-Frauen 1838	19	„	„	34	„
Deren Väter	12	„	„	22	„
„ Großväter	3	„	„	5	„
Bürger-Frauen 1838	37	„	„	9	„
Deren Väter	43	„	„	10	„
„ Großväter	28	„	„	7	„
Weibliche Dienſtboten 1819 . . .	13	„	„	4	„
Arme Frauenzimmer 1838 . . .	8	„	„	5	„
Dienſtmädchen 1819	19	„	„	3	„
Desgleichen 1820	4	„	„	1	„
Männer in den angeführten Dörfern 1838	6	„	„	0,7	„
Deren Väter	7	„	„	0,8	„
„ Großväter	3	„	„	0,3	„

Digitized by Google

Frauen daselbst	8 Personen	oder	0,9 pCt.
Deren Väter	7 „	„	0,8 „
„ Großväter	3 „	„	0,3 „

Unter 192 Besitzern ꝛc. von 150 adligen Gütern im Stifte Aarhus 49 Personen oder 25,5 pCt.

Unter 43 Bewohnern von 30 adligen Gütern im Amte Hjörring 12 Personen oder 28 pCt.

Der Zugang von Seeland war, wie man sieht, im beständigen Wachsen, und scheint von dieser Seite gerade im nämlichen Verhältnisse zugenommen zu haben, als der Zugang aus einem Umkreise von 4 bis 6 Meilen sich minderte. Dies zeugt ohne Zweifel vom zunehmenden Uebergewichte der Inseln (Kopenhagens) über Jütland, vorausgesetzt, daß es sich damit aller Orten so verhält, als in den angeführten Städten. Daß übrigens der Strom in dieser und jener Richtung ab- und zunimmt, findet man auch an anderen Orten, und beruht ohne Zweifel unter anderem auf der Veränderung in demjenigen Theile der Bevölkerung an einem gegebenen Orte, welche die Verhältnisse inne hat und den Ton angiebt.

So gab es eine Zeit, wo man in Kopenhagen jütsche Knechte zu allerlei Diensten vorzog, jetzt kann man wenigstens in gewissen Verhältnissen ohne Dienstknechte aus den Herzogthümern nicht fertig werden, weil sie, sagt man, intelligenter sind. Auch zu Kopenhagen scheint in der letzten Zeit die Einwanderung von Seeland, Fühnen und den (kleineren) Inseln zugenommen zu haben. Das Verhältniß in den angegebenen Perioden war folgendes:

Von 1725 — 1731 Zugang zur Bürgerschaft von dieser Seite 515 oder 22,5 pCt.; von 1785 — 1789: 375 oder 33,07 pCt.; von 1825 — 1829: 383 oder 28,5 pCt.

Unter den 1807 öffentliche Unterstützung genießenden Armen in Kopenhagen waren 2370 oder 26,4 pCt.; von denen 1823 — 1840 auf dem allgemeinen Hospital befindlichen Personen 1191 oder 27,11 pCt.

Digitized by Google

VIII. In Schleswig und Holstein geborne Personen.

Bürgerschaft in Aalburg.

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	1,2	oder	6	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	0,7	„	2	„
„	1809	„	1822	„	„	„	2,4	„	7	„

Bürgerschaft in Aarhus.

von	1623	bis	1648	im	Durchschn.	jährl.	1	oder	4,6	pCt.
„	1649	„	1673	„	„	„	0,8	„	3,5	„
„	1674	„	1699	„	„	„	0,5	„	2	„
„	1700	„	1730	„	„	„	0,7	„	4	„
„	1731	„	1746	„	„	„	0,4	„	2	„
„	1747	„	1766	„	„	„	0,6	„	4	„
„	1767	„	1784	„	„	„	0,7	„	4	„
„	1785	„	1808	„	„	„	0,6	„	4	„
„	1809	„	1822	„	„	„	1	„	3	„

Beamte zu Aarhus 1838 . . .	5	Personen	oder	5	pCt.
Deren Väter	10	„	„	11	„
„ Großväter	9	„	„	10	„
Bürger in Aarhus	16	„	„	3	„
Deren Väter	22	„	„	5	„
„ Großväter	23	„	„	5	„
Schüler in der latein. Schule 1838	2	„	„	4	„
Männliche Dienstboten 1838 . .	10	„	„	2	„
„ Arme u. Tagelöhner 1838	4	„	„	3	„
Dienstknechte 1819	2	„	„	1	„
Desgleichen 1820	3	„	„	3	„
Tagelöhner 1819 — 1825 . . .	10	„	„	3	„
Beamten-Frauen 1838	0	„	„	0	„
Deren Väter	3	„	„	5	„
„ Großväter	3	„	„	5	„
Bürger-Frauen	7	„	„	2	„
Deren Väter	18	„	„	4	„
„ Großväter	17	„	„	4	„
Weibliche Dienstboten 1838 . . .	2	„	„	1	„
„ Arme 1838	3	„	„	2	„

Digitized by Google

Dienstmädchen 1819 . . . . . 3 Personen oder 0,5 pCt.
Desgleichen 1820 . . . . . 1 „ „ 0,3 „

Unter 192 Bewohnern von 150 adligen Gütern im Stifte Aarhus 65 Personen oder 33 pCt.

Unter 43 Bewohnern von 30 adligen Gütern im Amte Hjörring 4 Personen oder 9 pCt. *)

Unter den Bauern:

Käthner ohne Land . . . . . 2 pCt.
Landeigenthümer . . . . . 2 „
Dienstpflichtige Festebauern . . . . . 0,6 „

Deren Väter:

Käthner ohne Land . . . . . 5 pCt.
Landeigenthümer . . . . . 0,6 „
Dienstpflichtige Festebauern . . . . . 3 „

Deren Großväter:

Dienstpflichtige Festebauern . . . . . 2 pCt.
Käthner ohne Land . . . . . 2 „
„ mit Land . . . . . 1,3 „
Freie Bonden . . . . . 0,6 „

Unter der Kopenhagener Bürgerschaft von 1725—1734: 173 Personen oder 7,55 pCt.; von 1785—1789: 160 Perso-

---

*) Von den Bewohnern dieser Güter sind ein paar Deutsche und ein Franzose u. s. w., welche der Kürze halber hier mitgenommen sind. Größerer Genauigkeit wegen führe ich hier die Bewohner der Güter zusammen auf.

Stift Aarhus: Geboren in Jütland 59 Pers. oder 30,7 pCt.
in Holstein, Deutschland, England,
Frankreich, Holland . . . . . 65 „ „ 33,6 „
in Seeland, Fühnen, Inseln . . . . . 49 „ „ 25,5 „
an unbekannten Orten . . . . . 19 „ „ 10 „
192 Pers.

Amt Hjörring: Geboren in Jütland 27 Pers. oder 63 pCt.
Seeland . . . . . 12 „ „ 28 „
Holstein . . . . . 3 „ „ 7 „
Hannover . . . . . 1 „ „ 2 „
43 Pers.

nen oder 9,84 pCt.; von 1825—1829: 65 Personen oder 4,84 pCt.

Arme 1807: 341 Personen oder 3,8 pCt.; auf dem allgemeinen Hospital 1823—1840: 94 Personen oder 2,14 pCt.

Daß so viele Beamte und Bürger mit ihren Frauen aus Holstein stammen, beweiset zum Theil, was ich früher bemerkte. Die Holsteiner treten nicht in die engen Formen der dänischen Provinzialstädte, sie streben vielmehr nach den höheren, landwirthschaftlichen Verhältnissen, allein nach einer oder ein paar Generationen, wenn sie gehörig acclimatisirt sind, findet man sie in den Städten.

Zu diesem Abschnitte gehören, was Aarhus betrifft, mehrere Familien in älterer und neuerer Zeit, die große Bedeutung hatten, sowohl in Aemtern als in bürgerlichen Gewerben, namentlich Rasmus Nielsen, Schreiber im Anfange des 17ten Jahrhunderts, Stammvater der Familie, die sich nachgehends de Brobergue nannte. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts Bürgermeister And. Lydrichsen, welcher 1660 die Souverainitäts-Acte mitunterzeichnete. Rathsverwandter Hans Bendixen Hardung, Peter Jessen Färber und andere mehr.

IX. In Deutschland geborne.

Es ist hierbei zu bemerken, daß einige wenige zu diesem Abschnitte gehörenden Individuen im höheren landwirthschaftlichen Verhältniß unter Schleswig-Holstein angeführt sind. Der Zugang in der Bürgerschaft war folgender:

In Aalburg.

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	1,4	oder	6	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	0,9	„	3	„
„	1809	„	1822	„	„	„	1,8	„	6	„

In Aarhus.

von	1623	bis	1648	im	Durchschn.	jährl.	1,2	oder	6	pCt.
„	1649	„	1673	„	„	„	0,8	„	3,8	„
„	1674	„	1699	„	„	„	0,6	„	3	„
„	1700	„	1730	„	„	„	0,5	„	2	„
„	1731	„	1746	„	„	„	0,6	„	3	„

Digitized by Google

von	1747	bis	1766	im	Durchschn.	jährl.	0,7	oder	4	pCt.
„	1767	„	1784	„	„	„	0,5	„	3	„
„	1785	„	1808	„	„	„	1,0	„	5	„
„	1809	„	1822	„	„	„	1,7	„	6	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	0	Personen	oder	0	pCt.
Deren Väter	4	„	„	4	„
„ Deren Großväter	12	„	„	13	„
Bürger in Aarhus 1838 . . .	15	„	„	3	„
Deren Väter	51	„	„	11	„
„ Großväter	77	„	„	16	„
Schüler in der latein. Schule 1838	0	„	„	0	„
Männliche Dienstboten 1838 . .	4	„	„	1	„
„ Arme u. Tagelöhner 1838	7	„	„	6	„
Dienstknechte 1819	1	„	„	0,4	„
Desgleichen 1820	0	„	„	0	„
Tagelöhner von 1819—1825 . .	12	„	„	4	„
Beamten-Frauen 1838	1	„	„	2	„
Deren Väter	7	„	„	13	„
„ Großväter	9	„	„	17	„
Bürger-Frauen in Aarhus 1838 .	3	„	„	1	„
Deren Väter	24	„	„	6	„
„ Großväter	41	„	„	9	„
Weibliche Dienstboten 1838 . . .	0	„	„	0	„
„ Arme 1838	0	„	„	0	„
Dienstmädchen 1819	0	„	„	0	„
Desgleichen 1820	0	„	„	0	„
Bauern (sämmtlich Käthner) in den angeführten Dörfern 1839 . .	5	„	„	0,6	„
Deren Väter	9	„	„	1,5	„
„ Großvätrr	3	„	„	0,3	„
Frauen daselbst	1	„	„	0,1	„
Deren Väter	6	„	„	0,7	„
„ Großväter	5	„	„	0,6	„

Es drängt sich gleich bei dem ersten Blicke auf, daß im ganzen Zeitraume der Zugang zur Bürgerschaft sowohl in Aalburg als in Aarhus nicht bedeutend gewesen, und daß derselbe nicht,

Digitized by Google

wie man ſonſt anzunehmen Grund genug hätte, in neuerer Zeit vermindert, ſondern eher vermehrt iſt.

Der geringe Zugang erklärt ſich ohne Zweifel theils dadurch, daß, wie im Vorhergehenden gezeigt worden, ſtets von anderen Seiten genugſame Concurrenz zu den bürgerlichen Stellungen war, theils dadurch, daß die beſchränkten bürgerlichen Verhältniſſe in den kleinen Provinzial-Städten die Deutſchen ohne Zweifel nur wenig anſprechen.

Als die Hanſeſtädte in ihrer Kraft waren und die Gilden hier im Lande beſtanden, waren die Deutſchen ſehr zahlreich in Dännemark, aber der Zugang zur Bürgerſchaft war deshalb ohne Zweifel nicht größer von dieſer Seite, ungeachtet die Deutſchen im Beſitze der einträglichſten Nahrungswege, z. B. des ganzen Handels, ſich befanden. Der Handel war in ihren, oder vielleicht richtiger, in der Gilden Händen; aber die Gilden beſtanden, wenigſtens eine Zeitlang, größtentheils aus Deutſchen.

Ich habe den Zugang der Dänen und Deutſchen in der Frohnleichnams-Gilde ("Guds Legems Laug") zu Aarhus im Zeitraum von 1534 — 1563 verglichen.

Während dieſer 30 Jahre traten 545 Brüder ein, davon waren 37 pCt. oder 201 Perſonen Dänen (Schweden und Norweger); allein außerdem, daß ein großer Theil ganz neuer deutſcher, oder anderer, fremder Herkunft war, ſo befanden ſich darunter mehrere Prälaten, Adlige, Landleute und dergleichen, die eigentlich nichts mit dem Handel zu ſchaffen hatten; 344 oder 63 pCt. waren Deutſche, und mit Ausnahme einiger weniger Schiffer, alle Kaufleute, auch trieben die Schiffer wohl ſelbſt Handel. Da nun dieſe Gilde ſowohl das Vorkaufsrecht hatte, als überhaupt im Beſitze des Handels in Aalburg und vermuthlich auch im Limfiord war, ſo kann man daraus auf ihren Einfluß hier zu Lande ſchließen. Es verſteht ſich, die Hanſeſtädte beſaßen ihre Rechte tractatenmäßig und die Gilden ſtanden nicht außerhalb des Geſetzes, aber zum Theil der Bürgerſchaft zur Seite. Später, und namentlich in Chriſtians IV. Zeit, wurden ſowohl die Hanſeſtädte als die Gilden bedeutend eingeſchränkt und die Emancipation der Bürgerſchaft begonnen. Allein zu gleicher

Digitized by Google

Zeit bildeten sich neue privilegirte Verhältnisse, welche der Bürgerschaft eben so zur Seite standen, als ihrer Zeit die Gilden, z. B. das ganze Fabrik- und Manufacturwesen, und in diesen Verhältnissen treffen wir wieder Deutsche.

Im Uebrigen ist es ohne Zweifel nothwendig, daß einige Einwanderung von dieser Seite stattfinde, und wenn dies dem natürlichen Laufe der Dinge überlassen wird und auch nicht mehrere kommen, als zur Auffrischung der Verhältnisse erforderlich ist, so wird die Einwanderung in den bestehenden Formen übergehen und sich diesen assimiliren, ohne daß ein merkliches Ungemach daraus entstehen wird. Aber im angedeuteten Zeitraum kamen, gewiß, größtentheils durch das Streben der Regierung, mehrere, als assimilirt werden konnten, welches man am deutlichsten an der Sprache wahrnimmt, deren Verwirrung in dieser Zeit zunahm; auch Sitten und Lebensweise zeugen davon, wie man bei Krag und mehreren sehen kann.

In unsern Tagen nimmt Dännemark vielleicht weniger Deutsche auf als je zuvor, theils weil wir genug zu thun haben, uns die Nachkommen der früher Eingewanderten zu assimiliren (s. oben, wonach 13 pCt. der Beamten und 16 pCt. der Bürger von solchen abstammen), theils wohl, weil Amerika Deutschlands Bevölkerung ableitet. Gleichwohl ist es klar, daß die Verhältnisse sich leicht so gestalten könnten, daß wieder aufs Neue eine zahlreiche Einwanderung von dieser Seite erfolgt.

Es ist recht interessant, zu sehen, wie viel eine einzelne kräftige Natur, so lange sie neu ist, hier zu Lande vermag, wovon ich ein Beispiel anführen will. In der Nähe von Horsens wohnt ein Meierei-Pachter, der vor etlichen und 20 Jahren aus Mecklenburg hieher kam. Im Februar 1838 hatte derselbe sieben Meiereien an verschiedenen Stellen Jütlands in Pacht und darauf seine Söhne und Töchter angebracht. Er hat, so viel ich weiß, annoch 5 Kinder, und wird wissen, für sie alle Nahrungswege zu finden. So werden am Schlusse der ersten 25 Jahre von diesem einen Stamme 12 bis 13 Familien existiren.

Wenn nun dieser Familie vergönnt wurde, sich ungestört in allen Richtungen über das Land zu verbreiten, wäre es auch nicht

Digitized by Google

ganz im nämlichen Verhältnisse, sondern bloß in einer geometrischen Progression von 25 zu 25 Jahren, so würde selbige nach 500 Jahren hier zu Lande eine Bevölkerung von mehr als 2 Millionen Menschen bilden. Dies wird inzwischen nicht geschehen. Gegen Süden und Osten kann diese Familie sich nicht leicht ausbreiten, sie käme denn im Besitze sehr großer Mittel: das Geld ebnet bekanntlich überall den Weg. Gegen Norden und Westen kann sie sich zwar ausbreiten, aber schon nach ein paar Generationen wird sie für die Verhältnisse, worin sie jetzt steht, abgestorben seyn und vielleicht durch jüngeres Blut von jener Seite aus ihnen gedrängt werden. Die Zweige der Familie, welche in der dritten, vierten oder einer späteren Generation trachten möchten, sich andere Lebensthätigkeiten zu wählen, werden darin von älteren, kräftigeren Familien theilweise oder gänzlich gehemmt werden, die schon im Besitze der Verhältnisse sind, und von anderen gleichzeitigen Familien, oder von Familien jüngeren Blutes, die mit ihr concurriren. Die Folge wird seyn, daß Nahrungs-Momente und Existenzmittel dieser Familie minder reichlich zufließen, und daraus wird wieder resultiren, daß verhältnißmäßig weniger Geburten und mehrere Todesfälle in ihr vorkommen. Solchemnach wird diese Familie, selbst wenn sie 500 Jahre hier zu Lande bliebe, wahrscheinlich nicht den tausendsten Theil der obgedachten Zahl aufweisen können.

Darf ich übrigens der Aussage dieses Mannes glauben, so ist er beinahe mit allen deutschen und holsteinischen Meierei-Pächtern in Jütland verwandt. Da der eine zum Theil durch den andern hierher ins Land kommt, so kann es gerne seyn, daß es nicht recht viele Familien giebt, welche in diesen Verhältnissen stehen.*)

*) Wenn man die Stellung der Deutschen hier zu Lande recht scharf ins Auge faßt und natürlich auf ihre Nachkommen mit Rücksicht nimmt, so dürfte sich vielleicht zeigen, daß Nord- und Süddeutsche, oder überhaupt Deutsche aus verschiedenen Gegenden Deutschlands hier zu Lande sehr verschiedene Schicksale haben. Im Allgemeinen aber haben doch im Ganzen die Deutschen zu allen Zeiten mehr Wahrscheinlichkeit des Fortkommens hier zu Lande gehabt, als andere Fremde.

Digitized by Google

In Kopenhagen betrug der Zugang zur Bürgerschaft aus Deutschland von 1725 — 1734: 345 Personen oder 15 pCt.; von 1785 — 1789: 160 Personen oder 9,84 pCt.; von 1825 — 1829: 119 Personen oder 8,81 pCt. Arme in Kopenhagen 1807: 586 Personen oder 6,5 pCt. **) Auf dem allgemeinen Hospital von 1823 — 1840: 157 Personen oder 3,33 pCt.

X. Personen, geboren in anderen fremden Landen: Holland, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Polen ꝛc.

Bürger in Aalburg.

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	0,2	oder	1	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	0,2	„	1	„
„	1809	„	1825	„	„	„	0,3	„	1	„

Bürger in Aarhus.

von	1623	bis	1648	im	Durchschn.	jährl.	0,08	oder	0,4	pCt.
„	1649	„	1673	„	„	„	0	„	0	„
„	1674	„	1699	„	„	„	0,3	„	1	„
„	1700	„	1730	„	„	„	0,03	„	0,1	„
„	1731	„	1746	„	„	„	0,06	„	0,4	„
„	1747	„	1766	„	„	„	0,1	„	1	„
„	1767	„	1784	„	„	„	0,5	„	0,3	„
„	1785	„	1808	„	„	„	0,2	„	1,4	„
„	1809	„	1822	„	„	„	0,4	„	1	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	1	Personen	oder	1,3	pCt.
Deren Väter	2	„	„	2	„
„ Großväter	2	„	„	2,3	„
Bürger in Aarhus 1838 . . .	11	„	„	2,3	„
Deren Väter	12	„	„	2,5	„
„ Großväter	13	„	„	3	„
Schüler auf der latein. Schule 1838	2	„	„	4	„
Männliche Dienstboten 1837 . .	0	„	„	0	„
„ Arme u. Tagelöhner 1838	1	„	„	1	„
Dienstknechte 1819	3	„	„	1,2	„

**) Hierunter "etliche wenige" von anderen fremden Landen. Penia 1808

Desgleichen 1820	0	Perſonen	oder	0	pCt.
Tagelöhner 1819—1825 . . .	13	„	„	4	„
Beamten-Frauen 1838	0	„	„	0	„
Deren Väter	0	„	„	0	„
„ Großväter	1	„	„	2	„
Bürger-Frauen 1838	8	„	„	2	„
Deren Väter	11	„	„	3	„
„ Großväter	15	„	„	4	„
Dienende Frauenzimmer 1838 .	1	„	„	0	„
Arme desgleichen 1838	0	„	„	0	„
Dienſtmädchen 1819	4	„	„	0,6	„
Desgleichen 1820	0	„	„	0	„

Unter der Kopenhagener Bürgerſchaft von 1725—1734: 42 Perſonen oder 1,83 pCt.; von 1785—1789: 30 Perſonen oder 1,84 pCt.; von 1825—1829: 32 Perſonen oder 2,4 pCt. Auf dem allgemeinen Hoſpital: 22 Perſonen oder 0,5 pCt.

Wenn man eine Pflanze aus fetterem Boden, einem wärmeren Clima u. ſ. w. auf däniſchen Boden verſetzt, ſo ſucht man ihren Tod oder ihre Entartung zu verhindern und befördert, wenn es möglich iſt, ihre Fortpflanzung, indem man durch Cultur einen eigenen Boden, ein eigenes Clima für ſie zu bilden ſucht. Das Nämliche beobachtet man, wird ein Thier von beſſeren in ſchlechtere telluriſche Bedingungen verſetzt. Nun aber der Menſch. Nach einer jetzt wohl veralteten Meinung hat der Menſch unter anderen Vorzügen vor dem Thier auch den, daß er allenthalben leben kann. Es kommt freilich nur darauf an, wie man dies verſtehen will; denn leben können die Menſchen allenthalben, oder mit anderen Worten, die Lebensbedingungen für ſie finden ſich faſt überall. Das Nämliche gilt auch von manchen Thieren und Pflanzen. Iſt aber der Menſch erſt an einem Orte climatiſirt, ſo muß er entweder ſich eine eigene Umgebung ſchaffen können, oder auch in mehreren Generationen auf eine erträgliche Exiſtenz verzichten.

Man denke ſich unter andern einen Hindu in Grönland, oder einen Grönländer in Hindoſtan.

Unſere bürgerlichen Verhältniſſe ſind zwar durch Cultur erzeugt: es iſt eins und anderes gethan, um die darin befindlichen

Digitized by Google

Individuen zu hegen und zu pflegen; allein es ist doch keine besonders hohe Cultur, wenigstens nicht in Jütland. Es wundert uns daher nicht, so wenige zu finden, die sich darauf einließen, dahin zu gehen. Eben so wenig darf man erwarten, ihre Nachkommen in mehreren Generationen an demselben Orte zu finden. Gemeiniglich eilen sie aus dem engen bürgerlichen Verhältnisse so bald als möglich hinaus, weshalb auch schon die zweite Generation im Beamtenstande, der ein höheres Cultur-Verhältniß ist, gefunden wird.

Als merkwürdige, zu diesem Abschnitte gehörende Personen in Aarhus nenne ich die Familie Orm (wie sie früher hieß) oder Worm, deren Stammvater, Johan Worm, zu Friderichs II. Zeit hier ins Land kam. Mit seinem Sohne, Willum Worm, Bürgermeister und Kaufmann zu Aarhus, starb die Familie, so viel ich weiß, in jener Stadt aus. Der dritte im Geschlechte war Doctor Oluf Worm.

XI. Unbekannter Geburtsort.

Bürger in Aalburg.

von	1777	bis	1784	im	Durchschn.	jährl.	2	oder	9	pCt.
„	1785	„	1808	„	„	„	1,3	„	5	„
„	1809	„	1822	„	„	„	1,1	„	4	„

Bürger in Aarhus.

von	1623	bis	1648	im	Durchschn.	jährl.	1	oder	4,6	pCt.
„	1649	„	1673	„	„	„	2	„	1,3	„
„	1674	„	1699	„	„	„	1,3	„	6	„
„	1700	„	1730	„	„	„	1	„	6	„
„	1731	„	1746	„	„	„	1,2	„	7	„
„	1747	„	1766	„	„	„	0,3	„	2	„
„	1767	„	1784	„	„	„	1,3	„	7	„
„	1785	„	1808	„	„	„	0,2	„	1	„
„	1809	„	1822	„	„	„	4	„	1,3	„

Beamte in Aarhus 1838 . . .	0	Personen	oder	0	pCt.
Deren Väter	3	„	„	5	„
„ Großväter	21	„	„	23	„

Digitized by Google

Bürger in Aarhus 1838. . . .	0	Perſonen	oder	0	pCt.
Deren Väter	38	„	„	8	„
„ Großväter	180	„	„	36	„
Beamten-Frauen 1838	0	„	„	0	„
Deren Väter	7	„	„	13	„
„ Großväter	20	„	„	38	„
Bürger-Frauen 1838	0	„	„	0	„
Deren Väter	61	„	„	14	„
„ Großväter	207	„	„	48	„

Unter der Bürgerſchaft zu Kopenhagen von 1725 — 1734: 64 Perſonen oder 2,8 pCt.; von 1825 — 1829: 1 Perſon. Die meiſten dieſer Unbekannten, wo nicht alle, waren Bürger, die ihre Nahrungsbetriebe gewechſelt hatten, welches inſonderheit nach dem Brande von 1728 ziemlich häufig geſchah.

Auf dem allgemeinen Hoſpital waren 88 oder ungefähr 2 pCt., deren Geburtsort nicht angegeben iſt; ſie waren mehrentheils Pflegekinder und vermuthlich in Kopenhagen geboren.

Bauern in den angegebenen Dörfern um Aarhus 1838 . .	2	Perſonen	oder	0,2	pCt.
Deren Väter	44	„	„	5	„
„ Deren Großväter . . .	334	„	„	39	„
Frauen daſelbſt	0	„	„	0	„
Deren Väter	56	„	„	7	„
„ Großväter	413	„	„	47,2	„

Die Anzahl, deren Geburtsort man nicht kennt, iſt zwar groß, doch nicht ſo groß, daß ſie das Material ganz unbrauchbar macht. Nur in der dritten Generation iſt ſie allenthalben größer, als zu wünſchen wäre, welches man einem Mangel an Aufmerkſamkeit und der Gleichgültigkeit eines Theils Derjenigen zuſchreiben muß, welche die Liſten ausfüllen ſollten. Wenn man inzwiſchen ſolche Unterſuchungen gleichmäßig vornähme, ſo würden die Liſten natürlich ſtets an Brauchbarkeit gewinnen und ich glaube gerade nicht, daß es der Nation ſchaden würde, wenn man ſie gewöhnte, ihre Vorfahren in Erinnerung zu behalten, mögen dieſe nun Lob oder Tadel verdient haben.

Digitized by Google

XII. In Aarhus Geborne, die 1838 außer dem Geburtsorte lebten.

Wir haben im Vorhergehenden gesehen, woher Aarhus in ein paar hundert Jahren seine Bevölkerung, so weit sie zur Bürgerschaft gehört, bekommen hat; im gegenwärtigen Abschnitte wollen wir betrachten, nach welchen Orten und Gegenden diese Stadt gegenwärtig ihren Ueberfluß abgiebt.

Männliches Geschlecht.

Auf Seeland, Fühnen und den kleinen Inseln lebten	74	Personen.
In jütschen Städten nördlich und westlich von Aarhus	34	"
In Deutschland	19	"
In anderen fremden Landen	28	"
In einem Bezirk von 4 bis 6 Meilen um Aarhus	13	"
In jütschen Städten südlich und östlich von Aarhus	12	"
Auf dem Lande in Jütland nördlich und westlich außerhalb eines Umkreises von 4 bis 6 Meilen	9	"
In Schleswig und Holstein	9	"
In Schweden und Norwegen	3	"
Auf dem Lande im Süden und Osten von Aarhus innerhalb eines Bezirks von 4 bis 6 Meilen	2	"
Männer	203	

Weibliches Geschlecht.

Auf Seeland, Fühnen ꝛc. lebten	30	Personen.
Im Bezirk von 4 bis 6 Meilen um Aarhus . .	24	"
Auf dem Lande nördlich und westlich von Aarhus	10	"
In einer jütschen Stadt nördlich und westlich von Aarhus	9	"
Desgleichen südlich und östlich	8	"
Auf dem Lande in Jütland südlich und östlich .	2	"
	83	Personen.

Die meisten waren junge Menschen und nur wenige in selbstständiger Stellung.

Daß Seeland, Fühnen und die Inseln einen Theil an sich ziehen, begreift sich leicht, wenn man bedenkt, daß Kopenhagen wohl die nämliche Herrschaft über das ganze Land übt, welche

Digitized by Google

wir Aarhus über eine Umgegend von 4 bis 6 Meilen beilegten. Dazu kommt, daß viele der angeführten Individuen junge Leute waren, die ſich zu Kopenhagen zu einem Lebensberufe vorbereiteten. Daß übrigens der Norden und Weſten ſo viele aufnahm, beſtätigt zum Theil die Hypotheſe, welche den vorhergehenden Betrachtungen zum Grunde liegt, die Tendenz nämlich, die vermuthlich in der Bevölkerung liegt, ſich nach Norden und Oſten auszubreiten. Dies um ſo mehr, wenn man Rückſicht darauf nimmt, daß die Männer, welche als lebend "in fremden Landen" angeführt ſind, ſich größtentheils als Seefahrende in der engliſchen und nordamerikaniſchen Handels-Marine befinden, oder Handwerker in Amerika u. ſ. w. ſind. Uebrigens hat dieſer Abſchnitt nicht die größte Vollſtändigkeit.

Es iſt zu bemerken, daß unter denen, die zuerſt, im Jahre 1837, nach Amerika auswanderten, nur 2 bis 3 waren, die in Aarhus geboren waren, und daß bei der letzten unglücklichen Expedition 1838 kaum eine einzige in Aarhus geborne, erwachſene Perſon intereſſirt war.

XIII. Nachſchrift.

Indem im Vorhergehenden die Abhängigkeit der einen Stadt, der einen Provinz von der andern, des einen Landes von dem andern gezeigt wurde, iſt eins und anderes geſagt, was vielleicht der National-Befangenheit anſtößig ſcheinen könnte. Es iſt indeß zu bemerken, daß das nämliche Superioritäts-Verhältniß, welches zwiſchen Deutſchland und Dännemark, Dännemark und Norwegen u. ſ. w. Statt hat, ſich allenthalben, zwiſchen allen Nachbarländern in der Welt findet und wohl abhängig iſt von der numerairen Anzahl der reſpectiven Völker, von ihrer Intelligenz, der geographiſchen Belegenheit der Länder und den daraus folgenden telluriſchen und climatiſchen Verhältniſſen, z. B. ihrer Fruchtbarkeit ꝛc.

Daß die Bevölkerung der Städte von etwas gemiſchter Natur ſeyn muß, mithin mehr fremd, als die übrige Bevölkerung, zeigt uns ſogleich ein Blick auf den Urſprung und auf die Bedeutung der Städte. Sie entſtanden als Coloniſationspunkte des

Auslandes, und in ihnen begegneten sich vorzugsweise die Interessen des In- und Auslandes, daher beide Theile dort ihre Repräsentanten haben mußten, um ihr Interesse wahrzunehmen. Solchergestalt wuchs das Städtewesen auf und diente einer Menge von Verhältnissen, die zwar nach und nach naturalisirt sind, oder es werden, aber unleugbar im Laufe der Zeit eingeführt sind, oder noch eingeführt werden.

Den Landen, welche der Fremden nicht zu bedürfen glauben und deshalb ihre Grenzen geschlossen haben, wie China, Japan ꝛc., ist es nur theilweise geglückt, sich gegen Ueberlauf zu sichern. Der Strom in der Bevölkerung will eben sowohl, als der Strom der Gewässer, seinen Lauf haben, und wird er für eine Zeitlang gehemmt, so ist es wahrscheinlich, daß er, wenn er sich nachgehends Bahn bricht, desto gewaltsamer forttoben wird.

Daß übrigens die städtische Bevölkerung in ganz Europa eine mehr gleichartige Masse ist, die aus nahe verwandten Individuen besteht und daher einem gegebenen Staate minder angehört, darauf hat bereits Pram aufmerksam gemacht.

So weit nun dieser Versuch, welcher zeigt, zu welchem Resultate man kommen würde, wenn es der Tabellen-Commission gefiele, bei der Volkszählung den Geburtsort der Individuen mit aufzunehmen und die Listen besonders mit Rücksicht hierauf ausarbeiten zu lassen.

Es steht nämlich ohne Zweifel jeder Ort in Dännemark unter gänzlich gleichen oder ähnlichen Bedingungen hinsichtlich des Ab- und Zugangs der Bevölkerung, als diejenigen Orte, die wir untersucht haben. Möge man nun entweder einräumen, daß dies auf einer Circulation beruhe, oder darin bloß einen gegenseitigen Austausch sehen wollen, so würden solche Listen immer interessante Resultate geben können. Man denke sich bloß die Möglichkeit, die Bevölkerung einer Stadt, eines Landes in einer Periode von Frieden und Ruhe, die einem Kriege vorangeht, und in der Periode, die auf eine solche Begebenheit folgt, vor und nach Epidemieen ꝛc. vergleichen zu können, oder im Stande zu seyn, die Migrationen der Bevölkerung mit anderen großen Entwickelungs-Perioden im Staatsleben zu vergleichen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

There is a tide in the affairs of men.
Shakespeare.

Es hat mir oft geschienen, daß ein großer Theil der menschlichen Verhältnisse, die man auf das Schicksal, oder wohl auch auf den Zufall zu schieben pflegt, hie und dort eine Regelmäßigkeit darbiete, und daß die Untersuchung, ob sie sich nach bestimmten Gesetzen richteten, oder nicht, wohl die Mühe lohnen könne.

Im Vorhergehenden suchten wir zu beweisen, daß ein Mensch andere Verhältnisse in Dännemark für sich finde, je nachdem er von unseren südlichen, oder nördlichen Nachbaren abstammt, daß z. B. für einen Holsteiner weniger, wenigstens in gewissen Verhältnissen dazu gehört, sich in Dännemark geltend zu machen, als für einen Normann. Es hat sich nämlich im Laufe der Zeit, hinsichtlich dieser Verhältnisse, für die Holsteiner und gegen die Normänner hier zu Lande eine Meinung gebildet, so daß ein Normann, wenn er durchaus den Holsteiner zurückdrängen will, einen bedeutenden Theil seiner moralischen Kraft und seines Capitals aufwenden muß, bloß dieses primären Zweckes halber.

Ueberdies ist es allen soliden menschlichen Verhältnissen und wahrscheinlich sowohl guten, als bösen, eigen, daß sie einen geringen Anfang nehmen, nach und nach wachsen und sich ausdehnen, dann aber abnehmen und ganz entgegengesetzte Formen darbieten.

Das Schicksal eines Menschen ist deshalb verschieden, je nachdem er dasjenige Individuum in seinem Geschlechte ist, das den Grund zu einem Verhältnisse legt, welches in mehreren Generationen fortdauern, oder, ob er dasjenige Individuum ist, das dieses Lebensverhältniß zur höchsten Vollkommenheit entwickeln soll, oder, ob er der Sprößling ist, zu dessen Zeit es nothwendig abnehmen oder aufhören muß.

Eine fernere Verschiedenheit des Schicksals rührt daher, ob das Individuum sich an dieser, oder jener Stelle des Stroms befindet, der durch die Bevölkerung geht; ob es nämlich von dieser, oder jener Conjunctur unterstützt wird, oder ob es mehr isolirt steht und sich durch eigne Kraft und eigne Verdienste Bahn

Digitized by Google

brechen soll. Doch giebt es mehrere Umstände, die das Schicksal des Menschen modificiren, unter denen seine eigne moralische Beschaffenheit gewiß keine der unwichtigsten ist.

Wir haben im ersten Abschnitte das Vorhandensein des Stroms bewiesen, wir wollen in diesem zweiten Abschnitte zu zeigen suchen, wie er sich in mehreren Lebensverhältnissen offenbart und mit welcher Geschwindigkeit derselbe läuft. Es ist freilich gleich bei diesem ersten Versuche noch nicht thunlich, genau dessen Schnelligkeit auszumessen; wogegen dessen größte Langsamkeit sich vermuthlich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen läßt.

Wenn ein Arzt zu einem Kranken kömmt, so ist es in manchen Fällen seine Pflicht zu untersuchen, wie der Patient sich zu seinen Vorfahren verhält und man findet da oft, daß der Grund der Krankheit, die man vor sich hat, 2, 3, 4 Glieder in der Familie höher hinauf gesucht werden muß, mit andern Worten, daß die Disposition zu einer Krankheit sich mit größerer, oder geringerer Modification, durch 4 Generationen zu erhalten vermag. Dieses soll, nach einiger Schriftsteller Meinung, der terminus ad quem für diejenigen seyn, welche am längsten dauern, z. B. Arthritis, Syphilis, Blödsinn ꝛc. Diese Krankheiten kommen, der Regel nach, in eine Familie durch Unfreiheit des Willens, wenn sie aber einmal hineingekommen sind, so sieht man leicht, daß der erste, zweite, dritte und vierte Sproße eines solchen Geschlechts, welcher die Folgen der Unfreiheit oder des Leichtsinns seiner Väter zu tragen hat, andere Lebensverhältnisse hat, als der fünfte, sechste ꝛc., welcher außerhalb der Folgen derjenigen moralischen Schwäche steht, die das Vorhandenseyn jener Uebel verursachte. Es scheint überhaupt, als ob physische Kraft, moralische Tüchtigkeit und Capital in einem gewissen Maaße von der Vorsehung unter die Familien vertheilt sind, und daß sie alle gleich große Tendenz haben, unregelmäßig zu circuliren, oder sich bei einzelnen Individuen einer Familie aufzuhäufen und an anderen zu mangeln. Es wird nämlich selten fehlen, daß in den Familien, worin einzelne Glieder sich vorzüglich durch eine vortreffliche Constitution und die beste Gesundheit auszeichnen, andere dagegen wiederum die ganze Bürde der Krankheit tragen müssen.

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß in den Familien, worin einzelne Individuen die höchste Intelligenz entwickeln, auch die hartnäckigsten Formen des Blödsinns vorkommen. Es ist ebenfalls ausgemacht, daß einzelne Individuen eine solche Masse moralischer Tüchtigkeit verbrauchen, daß für ihre Nachkommen in mehreren Generationen nichts übrig bleibt. Dies hat man so oft wiederholt gesehen, daß es zum Sprichwort geworden ist, "große Männer haben kleine Söhne"; weiter scheint man sich aber nicht darum bekümmert zu haben.

Was das Capital anbelangt, so ist seine Art zu circuliren zu bekannt, als daß es der Anführung von Beispielen bedürfte. Ich will bloß bemerken, daß, wenn sich Capital ohne Maaß und ungebührlich in einer Hand aufhäuft, z. B. bei dem Knicker, so hat der nächste Sprößling mit dem Capital einen schwereren Stand, wie andere Menschen. Dies hat man ebenfalls so oft sich wiederholen sehen, daß man auch daraus ein dem bereits angeführten etwas analoges Sprichwort machte: "Auf den Habsüchtigen folgt der Verschwender".

In allen diesen Fällen ist die Stellung der Individuen zum Theil bedingt durch ihre Vorfahren, ihre gleichzeitigen Verwandten und gewissermaßen durch ihre Nachkommen. *)

Dies ist ein Theil der Nothwendigkeit, die durchs Leben geht.

Physische Krankheiten verpflanzen sich durch vier Generationen; sollte sich denn nicht dasselbe bei moralischen Krankheiten nachweisen lassen? Moses hat bereits gesagt, daß Gott der Vä-

---

*) Das anscheinend Paradoxe, Jemands Stellung von seinen Nachkommen abhängig zu machen, fällt weg, wenn man, was hier geschehen ist, den Menschen in Verbindung mit dem Collectivum betrachtet, wozu er gehört, der Ascendenz, Descendenz u. s. w. Ueberhaupt, falls es richtig ist, was Prof. Casper l. c. p. 19 sagt: "daß wenn auch nicht der einzelne Mensch, doch das Collectivum seine Lebensdauer (durch Vermehrung oder Verminderung der Zeugungen) gewissermaßen in seiner Hand hat", — so ist wohl die Aeußerung erlaubt, daß ein Individuum gewissermaßen von seinen Nachkommen abhängig sey.

Digitized by Google

ter Missethat an den Kindern heimsuchen will bis ins dritte und vierte Glied. Es ist dies einer der Sätze, über welche die meisten Menschen leicht hinfahren, und doch ist er ohne Zweifel, wie so vieles, bei diesem klarschauenden Manne auf tiefe Einsicht in dem Zusammenhange menschlicher Dinge gegründet.

Die Beispiele, worauf ich meine Vermuthung von der Fortdauer moralischer Krankheiten in mehreren Generationen, wenigstens in einzelnen Linien einer Familie stützen könnte, sind nicht so ganz aufs Reine gebracht, daß ich für den Augenblick Gebrauch davon machen möchte. Ich kann nämlich zwar eine Menge Fälle nachweisen, in denen moralische Krankheiten sich durch mehrere Generationen verpflanzten, ganz auf dieselbe Weise, wie die physischen, aber ich kann nicht da, wo die Reihe sich schloß, genau nachweisen, ob diese kränkliche Disposition in des Menschen moralischen Wesen sich über vier Generationen hinaus zu erhalten vermag u. s. w. Einmal wird es doch gewiß geschehen, daß die kränkliche Disposition ein Gegengewicht in der Ueberzeugung findet, und nach und nach überwunden wird, ein Ziel, nach dem Religionslehrer und Moralisten immer streben werden.

In materiellen Zuständen finden wir es ebenfalls, daß gemeiniglich ein Verhältniß sich höchstens durch vier Generationen in einzelnen Linien einer Familie zu erhalten vermag. Dies ist z. B. mit dem Vermögen der Fall.

Englische Staats-Oekonomen haben die Behauptung aufgestellt, daß bei freier Circulation das Vermögen sich höchstens in vier Generationen bei einer oder der andern einzelnen Linie einer Familie erhält, eine Behauptung, der ich, nach meiner Kunde von der Bevölkerung von Aarhus und manchen anderen Orten in Dännemark und Norwegen, vollkommen beipflichten zu müssen glaube.

In Ansehung des Standes und der Berufsthätigkeit kommen wir zu dem nämlichen Resultate. Die längste Dauer der Disposition für einen gewissen Stand oder Nahrungsweg bei einer Familie in Dännemark in directer Succession scheint wiederum vier Generationen zu seyn. Bisweilen dauert dies Verhältniß nur in der dritten oder zweiten Generation, und bekanntlich ist die

Digitized by Google

Dispoſition in einigen Fällen ſo ſchwankend, daß man ein und daſſelbe Individuum bald in dieſer, bald in einer andern, bald in einer dritten ꝛc. Richtung beſchäftigt und gleich unglücklich in ihnen allen ſieht.

Die Rede iſt hier, wie überall, vorzüglich von Familien in freien ſtädtiſchen Betrieben, auf welche keine andere Cultur angewandt wird, als eine ſolche, welche die allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen gewähren. Es giebt andere, beſonders geſchützte Verhältniſſe, in denen die Stellungen der Individuen mehrfach geſichert ſind, auf welche alſo auch eine höhere Cultur angewandt wird, z. B. der Adel, der Predigerſtand, vielleicht auch der Landmann und mehrere. In dieſen Ständen findet man, daß die Dispoſition für denſelben Stand, oft ſich über vier Generationen hinaus erſtreckend, ohne Unterbrechung bis zum ſechsten, ſiebenten Gliede und weiter geht, vorausgeſetzt, daß ſie Terrain genug erhalten können, um ſich auszubreiten. Denn je engere Grenzen um eine Familie gezogen werden, deſto kürzer iſt ohne Zweifel ihre Dauer, eine Eigenſchaft, die allen Familien in der ganzen Schöpfung gemeinſchaftlich ſcheint, den Menſchen, Thieren, Pflanzen ꝛc.

Fragen wir alſo, wie lange eine Familie in einer Stadt ſich halten könne, ſo muß die Antwort ſich vielleicht nach der Größe der Stadt richten; indeß bin ich darüber im Zweifel. Ich habe manche Familie in ihren Verzweigungen über das Land verfolgt, aber ſo weit ich es habe beurtheilen können, finden ſich äußerſt ſelten vier männliche Generationen in dem nämlichen Orte.

Die Familie Mule zu Odenſee, von der es dort ſieben Generationen gab, iſt in dieſer Hinſicht merkwürdig. In Aarhus habe ich nicht mehr als vier Perſonen von der fünften Generation in grader, männlichen Succeſſion getroffen und es ſind natürlich verhältnißmäßig nur wenige, die es dahin bringen.

Selbſt in Majoraten finden wir in der Regel nur 4 bis 5 directe, männliche Erben. Dann wird das Majorat aufrecht gehalten durch das Hineinziehen der Seitenlinien, bis das Blut ſo dünn wird, daß zuletzt ein ganz fremdes Geſchlecht in Namen und Eigenthum ſteht. Zu allerletzt iſt das Verhältniß nicht ein-

Digitized by Google

mal auf dieſe Weiſe aufrecht zu halten; das Majorat fällt zuſammen, wie alle menſchlichen Dinge.

Sind es aber nur wenige Familien, die ſich im vierten Gliede in einer Stadt erhalten, ſo ſind doch noch weniger, die ſo lange in demſelben Hauſe bleiben, ſelbſt wenn deſſen Conſtruction es zuläßt.

Da der Menſch in jedem neuen Lebens-Verhältniß eine, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, neue Varietät von Menſchen bildet, ſo iſt es merkwürdig, daß Pflanzen-Varietäten ſich gerade auch bis ins vierte Glied erhalten und dann in die Hauptform übergehen, wenn man nicht eine eigene Cultur bei ihnen anwendet. Das Nämliche möchte wohl mit veredelten Thierracen der Fall ſeyn.

Ueberhaupt liegt wohl in jeder Gegend der Erde eine Tendenz, alle fremden Formen auf den Typus zu reduciren, der ohne fremde Begünſtigung an einer gegebenen Stelle leben und fortdauern kann. Dieſer Tendenz wird bekanntlich bei allen Geſchöpfen (Menſchen, Thieren, Pflanzen) durch Cultur und Einführung eines neuen Saamens entgegengearbeitet.

Als eine Art Stütze für das Vorangeführte will ich zeigen, wie die Einwohner von Aarhus ſich 1838 verhielten, mit Rückſicht auf Stand, Vermögen, Stadt und Haus.

I. Stand und Lebensberuf.

Wir haben vier Generationen als das Längſte bezeichnet, in denen ſich, der Regel nach, eine Familie in einer gewiſſen Lebensthätigkeit an einer gegebenen Stelle halten könne; allein eben ſo wenig, als alle Menſchen ein Alter von 70 Jahren und darüber erreichen, eben ſo wenig erreichen alle Familien vier Generationen in einem gegebenen Stande. Schon in der zweiten, dritten Generation verwenden einige Individuen ihre Wirkſamkeit auf andere bürgerliche Nahrungsbetriebe, andere gehen in den Beamtenſtand über u. ſ. w., es entfernten Verwandten oder Leuten aus andern Familien überlaſſend, diejenigen Verhältniſſe zu benutzen, deren ſie ſich nicht mehr bedienen können oder wollen. Es ſind nur einzelne Fälle, daß der nämliche Lebensberuf, doch

nach einem verſchiedenen Maaßſtabe, ſich auf den vierten Sprößling im Geſchlechte forterbt.

Wenn ein Zweig einer Familie ermüdet wird oder veraltet, hinſichtlich eines Standes und Nahrungsbetriebes, ſo geht er, oft an einem anderen Orte, zu einer anderen Wirkſamkeit über, und wir finden, daß eine und die nämliche Familie ſich ſucceſſive im Laufe von ein paar hundert Jahren beinahe über alle Arten von Lebensbetrieben verbreitet, bis ſie hinſichtlich aller veraltet. Als Beiſpiel will ich die Familie Theſtrup anführen, welche nunmehr wohl nahe daran iſt, in Dännemark zu erlöſchen.

Von dieſer Familie gab es ohne Zweifel vier, allein jedenfalls drei Generationen von Landleuten in der Hadsharde. Darauf ſtarb ſie 1603 an der Peſt gänzlich aus, bis auf Rasmus Pederſen Theſtrup, der in Aarhus Kaufmann ward (1609—1654). Sein Sohn Willum wurde auch Kaufmann in Aarhus, mit ihm aber ſtarb der Mannsſtamm dieſer Familie für Aarhus und vorläufig für den Handel aus. Seine Tochter Mette, verheirathet an einen Kaufmann Winther in Aarhus, ward die Stammmutter von, ſo viel ich weiß, vier Generationen Kaufleute in Aarhus.

Durch ſeinen älteſten Sohn, den Prediger Oluf Theſtrup, ward Rasmus P. Theſtrup Stammvater der Familie Theſtrup, welche rings im Lande herum, doch beſonders in Jütlands nördlichem und weſtlichem Theil, im Laufe von ein paar hundert Jahren ſich in der Kirche, der Jurisprudenz, dem Adelsſtande, der Schule ꝛc. bekannt machte. Ich habe einen Sprößling einer Linie dieſer Familie gekannt, einen alten Landjunker Theſtrup, der einen ſchlagenden Beweis gab, wie ſich die Familie überlebte und veraltete. Er lebte unverheirathet und ließ ſich aus ſeinem vortrefflichen Grundbeſitz werfen, weil er nicht ein ganz kleines Capital zu Wege zu bringen wußte, welches ſo unbedeutend war, daß man behauptete, er habe mehr, wie er brauche, bloß durch Fällen ſeines überflüſſigen Holzes löſen können; allein er dachte an nichts und nahm nichts vor, und doch war er ein Descendent derjenigen Familie, die im Laufe von ein paar Jahrhunderten ſo außerordentliche und allſeitige Wirkſamkeit entwickelt und für die das Glück ſo viel gethan hatte.

Digitized by Google

Allein die Sache war die, daß diese Linie der Familie nunmehr für die Verhältnisse veraltet war, und er mußte, als der Letzte, Platz machen einem jüngeren Geschlechte, das nun sich geltend machen soll. Dessen Zeit wird auch einst kommen, und so geht es ins Unendliche fort.

In Ansehung des Standes verhielt es sich mit den Bewohnern von Aarhus folgendermaßen 1838:

Von 91 Beamten waren in einen neuen Stand getreten	70
Es hatten den nämlichen Stand, als der Vater	17
„ „ „ „ „ „ „ Großvater . .	4
Von 59 Beamten-Frauen waren in einen neuen Stand getreten	54
Den Stand des Vaters hatten	3
„ „ „ Großvaters	2
Von 468 Bürgern hatten einen neuen Stand erwählt . .	341
Es hatten den nämlichen Stand, als der Vater	85
„ „ „ „ „ „ „ Großvater . .	40
„ „ „ „ „ „ „ Eltervater . . .	2
Von 426 Bürger-Frauen waren in einen neuen Stand gekommen	375
Waren im Stande des Vaters verblieben	39
„ „ „ „ Großvaters	11
„ „ „ „ Eltervaters	1

Man sieht, daß der größte Theil der Bürger die erste Generation am Orte war. Durch die Circulation, welche auch in Ansehung der Lebenswirksamkeit durch die Bevölkerung zu gehen scheint, werden mehrere von ihnen dort eine zweite, dritte Generation ꝛc. gründen, andere die Verhältnisse in Aarhus aufgeben und an einem anderen Orte denselben oder einen anderen Lebensberuf wählen. Einige werden sich zu höheren Verhältnissen erheben, andere zu dem gemeinen Volke herabsinken, aus dem sie hervorgingen.

II. Vermögens-Umstände.

Wenn man das Auge auf das vermischte Gewimmel wirft, welches die Bevölkerung einer Stadt darbietet, und man unter

dem Bestreben, selbiges in gewisse Klassen zu ordnen, einzelne Ausgangspunkte aufsucht, so zeigt sich als solcher zuerst die Ungleichheit, womit das Vermögen unter den Menschen vertheilt ist.

In einer Stadt, wie Aarhus, sind 10 oder 20 Familien sehr wohlhabend, einige von ihnen wohl sogar reich. Ziemlich gut stehen sich 30 bis 40, aber der größte Theil der Bürger schlägt sich nur eben durch. Alle Familien sind indeß so sehr durch Verwandtschaft und Schwägerschaft mit einander verbunden, daß sie vielleicht kaum 10 größere oder kleinere Gruppen bilden würden, wenn man es vermöchte, die Verwandtschaft einige Generationen hindurch zu verfolgen. Ueberall zeigt es sich, wenn man die Bevölkerung in Gruppen nach Geschlechtern und Verwandtschaften vertheilt, daß eine Stadt nicht von so vielen Familien bewohnt wird, als es bei dem ersten Anblicke scheinen möchte. Allein das Wort Familie ist dann freilich in einer weiteren Bedeutung genommen, als sonst in dieser Abhandlung.

Es versteht sich, daß, so wie Individuen und Familien durch den Strom der Bevölkerung in andere, oder aus anderen Verhältnissen geführt werden, so kommen sie auch zu Vermögen oder von Vermögen, oder, wenn man lieber will, die Capitalien strömen ihnen zu oder von ihnen ab. Darin möchte vielleicht die Nothwendigkeit eine große Rolle spielen.

Auf der andern Seite scheint es, als wenn eben so, wie sich in den Familien nach und nach Dispositionen zu den verschiedenen Nahrungsbetrieben entwickeln, die sich im Laufe der Zeit anbieten, auch verschiedene Dispositionen sich ausbilden, je nachdem der Grund zu einem Vermögen gelegt, oder das Vermögen erworben, gesammelt, verwaltet und bewahrt — oder zersplittert werden und in andere Hände übergehen soll u. s. w.

Obwohl auch hieran die Nothwendigkeit großen Theil hat, so wird doch dadurch das Moralische im Menschen und seine Freiheit nicht ausgeschlossen.

In der folgenden Uebersicht ist bloß Rücksicht auf Vermögens-Umstände genommen, gleichviel, ob schlechte oder gute.

Die Einwohner von Aarhus standen 1838 in dieser Hinsicht folgendermaßen:

Digitized by Google

Von 91 Beamten ſtanden in erſter Generation	63
Es waren in den nämlichen Vermögens = Umſtänden	
wie der Vater	14
„ „ Großvater	11
„ „ Eltervater	3
Von 59 Beamten = Frauen ſtanden in erſter Generation .	47
„ „ „ „ „ zweiter „ . .	7
„ „ „ „ „ dritter „ . .	4
„ „ „ „ „ vierter „ . .	1
Von 468 Bürgern ſtanden in erſter Generation	310
„ „ „ „ „ zweiter „	108
„ „ „ „ „ dritter „	45
„ „ „ „ „ vierter „	5
Von 462 Bürger=Frauen ſtanden in erſter Generation . .	341
„ „ „ „ „ zweiter „ . .	67
„ „ „ „ „ dritter „ . .	17
„ „ „ „ „ vierter „ . .	1

III. Aufenthalt in einer gegebenen Stadt.

Durch Prüfung der in der erſten Abtheilung angeführten Zahlen, wird man finden, daß die meiſten Menſchen, ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, nicht da geboren ſind, wo ſie leben und wirken und daß, ſo ſehr auch des Menſchen Neigung dahin geht, an dem Geburtsorte zu bleiben, die Meiſten doch ihre Talente und Arbeit anderwärts geltend machen müſſen. Dieſe Bewegung, worauf die Circulation in der Bevölkerung weſentlich beruht, ſcheint vornämlich durch folgende Urſachen bedingt: die Fruchtbarkeit des Menſchen, die ſtufenweiſe Entwickelung ſeines moraliſchen Lebens, die Leidenſchaften, mögen ſie zu Tugenden, oder Laſter antreiben u. ſ. w.

Wie daher die Kinder heranwachſen, ziehen ſie aus, in die Nähe oder weiter weg, je nachdem ſie ſich aufgelegt fühlen, doch ſcheinen die Meiſten ſich in einem Umkreis von 4 — 6 Meilen von dem Geburtsorte zu halten und treffen ſie dort einen paſſenden Nahrungsweg vacant, ſo gehn ſie dazu über. Während ſolchemnach einzelne dieſer jungen Leute auf relativ fremden Stellen an=

Digitized by Google

gebracht werden, so geschieht dies an ihrem Geburtsorte mit einzelnen, relativ Fremden. Es scheint aber, als gehöre allenthalben ein gewisser Haufen dazu, damit ein Einzelner angebracht werden könne.

Da nun der gegenseitige Austausch der Bevölkerung zwischen den verschiedenen Städten, Gegenden, Provinzen, Staaten u. s. w., ein durchaus natürliches Verhältniß scheint, so sieht man leicht, daß wenn dieses Wandern absolut verhindert wird, die Bevölkerung stagniren und zum Theil verderbt werden muß.

Wenn dies übrigens die allgemeine Weise ist, worauf der stabile Theil der Familien, der Hauptstamm, sich über die Erde verbreitet, die Weise nämlich, sich von der einen kleinen Gegend von 4 bis 6 Meilen zur andern, oder von einer Meile zur andern zu verpflanzen, und sich an jeder Stelle höchstens in vier männlichen und vielleicht eben so vielen weiblichen Generationen, oder in einer andern gegebenen Zeit aufzuhalten, so wäre die Berechnung möglich, wie lange Zeit eine Bevölkerung bedürfe, um sich vom caspischen und mittelländischen Meere her nach der Ostsee zu verpflanzen. Allein man weiß, daß es dem Strom nicht erlaubt ist, so ruhig zu fließen; Miswachs, pestartige Seuchen und noch mehr religiöser und politischer Fanatismus treiben zuweilen so stark, daß die Schnelligkeit des Stroms dadurch bedeutend vermehrt wird, indeß wäre es wohl nicht ganz unmöglich, darauf Rücksicht zu nehmen. *)

Obwohl es ganz klar ist, wie ein Mann nach einem Orte kommt, die Verhältnisse für die industrielle Einsicht, die er besitzt, passend findet, die Verhältnisse benutzt und ein ganzes Vermögen

*) Während der Ausarbeitung dieser Schrift drängte sich mir die Vermuthung auf, daß eine solche oder ähnliche Vorstellung den Avataren der Hinduer zum Grunde liegen möchte, jene großen Zeitrechnungen über das Alter der Erde, welche manchem so abentheuerlich vorkommt. Wenn 4 bis 6 Meilen, oder 16 □Meilen, die Lebensmomente für eine Familie in 300 Jahren enthalten, so würde ein Land, wie Hindostan, von beinahe 60,000 □Meilen selbige über 100,000 Jahre liefern.

Digitized by Google

um sich sammelt, sich fortpflanzt u. s. w., kurz wie ein Mann seine arterielle Kraft entwickelt, so will ich mir doch erlauben, dabei ein paar Augenblicke zu verweilen.

Man hat die Menschen oft mit Pflanzen verglichen, und in mehrerer Hinsicht ist das Bild nicht unpassend. Der vegetativen Functionen im Individuum zu geschweigen, welche die Vergleichung stützen, so hat eine solche Gruppe: Mann, Frau, Kinder, einige Aehnlichkeit mit einem Gewächse, welches in einer oder ein paar Generationen sich an einer Stelle hält, dann Schüsse nach dieser oder jener Seite treibt. Wenn diese Ableger nach ein paar anderen Generationen an der neuen Stelle in vollem Wachsthum stehen, so kränkelt die Mutterpflanze und geht aus, indem es den jüngeren Pflanzen überlassen wird, die Art fortzusetzen.

Man nehme eine Familie, wo man will, z. B. in Aarhus, falls dies eine wirklich kräftige Familie ist, so wird sie sich am Orte in vier bis fünf Generationen halten. In der zweiten, oder jedenfalls in der dritten Generation wird sie Schüsse nach dieser oder jener Gegend treiben, entweder in den nämlichen oder in anderen Lebensverhältnissen, und wie diese Ableger heranwachsen, stirbt nach und nach die erste Familie aus. Die neue besteht in einer Anzahl Generationen an ihren respectiven Stellen, treibt Schüsse nach anderen Gegenden, stirbt aus u. s. w.

Ich will dies mit ein paar Beispielen erläutern. Im Jahr 1626 gewann Arnt Althalt, gebürtig aus Hamm in Westphalen, das Bürgerrecht als Kaufmann in Aarhus, wo er sich eine sehr ansehnliche Stellung verschaffte. Sein Sohn Johann Arentsen erhielt das Bürgerrecht als Kaufmann 1663; allein einige Jahre später, als er des Handels überdrüssig war, legte er einen Theil seines ohne Zweifel bedeutenden Vermögens in Lyngbyhof und Gut, ein paar Meilen westlich von Aarhus, an. Im Jahre 1701 erhielt sein ältester Sohn, Arndt Johannsen, das Bürgerrecht zu Aarhus als Kaufmann und starb ohne Zweifel ohne Nachkommen. So starb mit ihm diese Familie für Aarhus und für den Handel aus.

Digitized by Google

Auf Lyngbyhof erhielt sich die Familie folgendermaßen:

Johann Ar. Althalt	ungefähr	1690 †	1697
Christ. Althalt	„	1697 †	?
Johann Ar. Althalt	„	? †	1766
Thöger Lassen Althalt, unverehelicht, . .	„	1766 †	1826

Mit ihm starb das männliche Geschlecht aus. Erinnere ich mich recht, so ward eine Tochter von Chr. Althalt mit Apotheker Schmidt in Horsens verehelicht und ist daher wohl Stammmutter der Familie v. Schmidten. Ich könnte viel mehrere Beispiele anführen, da aber die, welche mir gerade zur Hand sind, annoch lebende Familien betreffen, so will ich sie nicht benutzen. Allein giebt dasjenige, was ich anführte, einige Ueberzeugung, so sind auch weitere Beispiele überflüssig. Der aufmerksame Leser wird sie in hinreichender Menge in seinem Kreise finden.

Also vier bis fünf männliche Generationen sind in der Regel das Höchste, worauf es eine Familie auf einem gewissen minderen Terrain und in bestimmten Lebensverhältnissen bringen kann.

Vier Generationen repräsentiren eine Zeit, die ungefähr gleich ist der mittleren Lebensdauer viermal genommen. Diese ist aber für Aarhus zu 38 Jahr angegeben (nach dem Tabellen-Werke soll die mittlere Lebensdauer für ganz Dännemark 1801 — 1833 ungefähr 36 Jahr seyn), $38 \times 4 = 152$ Jahr.

Wie nahe diese Zahl zutrifft, werden ein paar Beispiele zeigen. Die Familie Basballe kam 1611 nach Aarhus und starb in der fünften Generation in einem unverheiratheten Sohne und einer unverheiratheten Tochter zwischen 1750 und 1760 aus.

Die Familie Värn kam 1617 nach Aarhus und starb mit der vierten Generation, in einem Färber Värn zwischen 1750 und 1760 aus.

Die Familie Althalt kam 1690 (?) nach Lyngby und starb 1826 aus u. s. w.

Ungefähr 150 Jahre kann also die männliche Familie an einem Orte leben; je weiter wir aber die Grenze ausdehnen, je größer ist der Theil der Bevölkerung, der mit in die Familie übergeht, oder richtiger, desto mehrere Zweige derselben Familie kommen in Betracht. So lebt eine Familie länger mit Rücksicht

auf ein Land, einen Welttheil, als mit Rücksicht auf ein kleineres Terrain, eine Stadt ꝛc.

Die Familie Mule, wenn sie noch existirt, führt ihre Verwandtschaft bis 1386 in Odensee zurück. Die Familie Bang die ihrige bis 1480 auf Fühnen u. s. w., und wir haben Juden unter uns, die ohne Zweifel von Familien stammen, welche vor mehreren Tausend Jahren in Klein-Asien lebten.

Im Jahre 1838 stand es mit der Bevölkerung in Aarhus, wie folgt:

Von 91 Beamten waren in der Stadt	in erster Generation		80
„ „ „ „ „ „ „ „	zweiter	„	7
„ „ „ „ „ „ „ „	dritter	„	4
Von 59 Beamten-Frauen waren dort	in erster Generation		48
„ „ „ „ „ „	zweiter	„	8
„ „ „ „ „ „	dritter	„	3
Von 468 Bürgern waren	erster Generation		307
„ „ „ „	zweiter „		123
„ „ „ „	dritter „		31
„ „ „ „	vierter „		7
Von 426 Bürger-Frauen waren	erster Generation . . .		284
„ „ „ „	zweiter „ . . .		119
„ „ „ „	dritter „ . . .		22
„ „ „ „	vierter „ . . .		1

IV. Dauer der Familie in Hinsicht eines gegebenen Hauses.

Es könnte kleinlich scheinen, Rücksicht darauf zu nehmen, wie lange eine Familie sich in einem gegebenen Hause halten kann, da dies vielen Zufällen unterworfen ist und da die meisten Einwohner der Städte kein Grundeigenthum besitzen. Hier ist aber im Ganzen nicht so sehr an Haus und Gebäude, sondern an den Umstand gedacht, ob ein Mann im Stande gewesen oder nicht, seine Wohnung mit der darin betriebenen Nahrung seinem Sohne und Nachkommen zu überlassen, welches gewissermaßen die größere oder kleinere Stabilität des Verhältnisses angiebt, weshalb freilich dieses Capitel zum Theil, wie es auch muß, mit dem vorhergehenden zusammenfällt.

Digitized by Google

Es iſt auch nur in den Provinzialſtädten, daß dies überall Bedeutung hat, da die meiſten Männer von Bedeutung allezeit Hauseigenthümer ſind.

Wenn eine Familie im Beſitze eines Landgutes iſt, oder überhaupt eines Landeigenthums, ſo begreift man wohl, daß das Haus in Betracht komme, weil das ganze Nahrungs-Verhältniß mit darunter verſtanden wird, wenn aber die Rede von einem Stadthauſe iſt, ſo wird man vielleicht dem Hauſe kein Gewicht beilegen; gleichwohl liegt viel an dem Hauſe ſelbſt, da dieſes es dem Manne leichter oder ſchwerer macht, ſeine Wirkſamkeit zu üben, ſo daß es bei eines Mannes Stellung, zum Theil wenigſtens, auf die Wohnung ankommt, die er beſitzt. Es kommt an auf die Belegenheit, die Einrichtung, die Größe, die Nahrung u. ſ. w. des Hauſes. Man wählt die Wohnung, je nachdem Jemandes Wirkſamkeit iſt und je nachdem man es mit Rückſicht auf dieſes oder jenes Publicum berechnet.

Der erſte Sproſſe einer angeſehenen Familie wohnt vielleicht in einem kleinen Hauſe und treibt ein kleines Gewerbe in einer Gaſſe zweiten oder dritten Ranges; die folgenden paar Generationen werden zum Theil in den großen Hauptgaſſen, dagegen die letzten Reſte der abgelebten Familie gewiß in den geringſten und ſchlechteſten Gaſſen gefunden.

So deuten Haus und Wohnung zum Theil die Circulation in der Bevölkerung an, die ſich in den eigenen Grenzen der Stadt bewegt. Es war mir überall am meiſten darum zu thun, die möglichſt engſte Grenze um eine Familie ziehen zu können.

Nach dem Reſultate meiner Unterſuchung muß ich es für noch ſeltener annehmen, daß eine Familie ſich in dem nämlichen Hauſe erhält, d. h. auf derſelben Stelle der Stadt in drei bis vier Generationen wohnt, als daß ſie ſo lange im ſelbigen Stande, im nämlichen Vermögen und an demſelben Orte iſt.

Im Jahre 1838 verhielt es ſich mit den Einwohnern zu Aarhus folgendermaßen:

Von 91 Beamten waren hinſichtlich des Hauſes in erſter Generat.									88
„	„	„	„	„	„	„	„ zweiter	„	3
„	59 Beamten-Frauen	„	„	„	„	„ erſter	„		58

Von 59 Beamten-Frauen waren hinsichtlich des Hauses in zweiter Generation										1
Von 459 Bürgern waren hinsichtl. des Hauses in erster								Generat.		423
„	„	„	„	„	„	„	„	zweiter	„	35
„	„	„	„	„	„	„	„	dritter	„	7
„	„	„	„	„	„	„	„	vierter	„	4
Von 426 Bürger-Frauen				„	„	„	„	erster	„	418
„	„	„		„	„	„	„	zweiter	„	8

Doch muß ich bemerken, daß in diesen Zahlen-Angaben nicht die größte Genauigkeit herrsche, welches die Art, wie ich zu meinem Material gelangte, entschuldigen möge.

Im Uebrigen muß ich mit Rücksicht auf das, was ich über die Dauer menschlicher Verhältnisse in den angegebenen Richtungen sagte, die Leser bitten, die Stammtafeln zu vergleichen, welche wir bei Hofmann, Gjessing und mehreren Anderen haben. Man wird dann ohne Zweifel finden, daß die Fälle, wo die Verhältnisse sich länger, als während drei männlichen Generationen in einer Familie, an einer Stelle erhalten, verhältnißmäßig wenige sind.

XI. Ueber die Gültigkeit des römischen Rechts im Herzogthum Schleswig, besonders seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.

Von dem Kammerrath Sarauw.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Allgemeine Bemerkungen über die Behauptung, daß die herzogliche Regierung die Anwendung des römischen Rechts verboten. §. 3. Kanzlei-Reglement vom 16. December 1662 — Allegations-Verbote. §. 4. Betrachtungen über die herzogliche Regierung seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts — Kanzlei-Reglement vom 4. August 1708 — Anlaß zu selbigem — unzweckmäßige Bestimmungen — war nicht allgemeines Gesetz — ward abgeschafft. §. 5. Nähere Erwägung des Inhalts des Reglements — Beweis daraus, daß die Legislation gar kein Verbot der Anwendung des römischen Rechts

erließ und beabsichtigte — eigentliche Meinung der Hinweisung aufs Lowbuch. §. 6 Königl. Reſcript vom 5. Februar 1722 — darin liegt keine Mißbilligung der ſubſidiären Anwendung des römiſchen Rechts. §. 7. Reaction von Seiten Kieler Rechtslehrer gegen das gemeine Recht — Entſtehung des irrigen Glaubens an ein Verbot ſeiner Anwendung im Herzogthum Schleswig — Arpe — Widerſpruch der ſchleswigſchen Practiker — Abhandlung des dortigen Obergerichtsraths Lobedanz, wahrſcheinlich ums Jahr 1730 verfaßt. §. 8. Advocaten-Ordnung vom 14. März 1740 — enthält kein ſolches Verbot. §. 9. E. J. von Weſtphalen — ſeine Stellung und Wirkſamkeit — ſein übertriebener Eifer gegen das gemeine Recht — Aeußerungen in den Monumentis ineditis — Widerlegung ſeiner Gründe. §. 10. Lackmann — Aeußerungen in ſeiner Rechtsgeſchichte — deren Würdigung. §. 11. Gemeiner Beſcheid des Obergerichts vom 22. April 1746 — Verbot des Allegirens, doch nicht der Anwendung. §. 12. Dreier — Abhandlung von (Hammerich) 1766 in Weſtphalen's Sinne — deren Prüfung. §. 13. Practiker, wie Hanſen in der Staatsbeſchreibung des Herzogthums Schleswig, dagegen — Gadendam's Rechtsgeſchichte unbedeutend. §. 14. Schrader's Handbuch — erklärt das gemeine Recht für ſubſidiäre Norm. §. 15. Gegentheilige Note im Corpus Statut. Slesvic. — damalige Anſicht des königlichen Obergerichts — legislatoriſche Aeußerungen, die jene Note nicht ſanctioniren — ihre völlige Widerlegung — Anſichten des Obergerichts werden nur Geſetz, wenn ſie ſich durch Entſcheidungen ausſprechen, die einen Gerichtsgebrauch bilden — Stand der Sache, da der Beweis der Gültigkeit des römiſchen Rechts geführt. §. 16. Allgemeine Bemerkungen über die abweichenden Anſichten mehrerer Schriftſteller. §. 17. Schrader's Lehrbuch — Prüfung der darin enthaltenen, dem Handbuche ganz entgegengeſetzten Anſicht über unſere Lage — Etatsrath Tönſen — kurze Würdigung ſeiner Behauptung der Ungültigkeit des römiſchen Rechts — E. Spangenberg's Aeußerung. §. 18. Falck's Anſichten — ausführliche Würdigung. §. 19. Conferenzrath Scholz — Berichtigung einer Aeußerung in ſeiner Schrift über Concursrecht ꝛc. — Conferenzrath Schlegel — nimmt die allgemeine Reception des römiſchen Rechts im Herzogthum Schleswig an — ſein Grund. §. 20. Etatsrath C. v. Schirach — ſeine Aeußerung über die Anwendbarkeit des römiſchen Rechts in Criminalfällen — Widerlegung dieſer Aeußerungen — Abhandlung des Hardesvogt v. Wimpfen über Criminalproceß — Berichtigung ſeiner irrigen Behauptungen. §. 21. Schrift des Kammerherrn, Grafen M. v. Moltke über das römiſche Recht — Würdigung ſeiner Anſicht — Schlußbemerkung.

Digitized by Google

§. 1. Meine geschichtlichen Forschungen über die Gültigkeit des römisch-justinianischen Rechts im Herzogthum Schleswig sind in mehreren Abtheilungen nicht nur bis zum Jahre 1684, sondern auch bis in die ersten Decennien des 18ten Jahrhunderts hinein, in mehreren früheren Aufsätzen von mir fortgeführt worden. Die letzte Abtheilung meiner Abhandlung (N. Stsb. Mag. Bd. 10 p. 639) erörterte namentlich die im Jahre 1713 erfolgte Veränderung im Herzogthum Schleswig und die am 4. Septbr. 1721 in dem ehemals Herzoglich Gottorfischen, so wie in dem ehemals gemeinschaftlichen Theile des Herzogthums Schleswig geleistete Huldigung. Es bleibt mir nun noch übrig, meiner Arbeit den Schluß hinzuzufügen, und insbesondere den späteren Vorgängen eine geschichtliche Untersuchung zu widmen. Diese Betrachtungen würde ich als unmittelbare Fortsetzung und Beschluß meiner früheren Abhandlung bezeichnet haben, wenn nicht mittlerweile das Neue Staatsbürgerliche Magazin geschlossen worden und eine neue Zeitschrift an dessen Stelle getreten wäre. Um der Unzuträglichkeit zu entgehen, die darin liegen dürfte, daß in der neuen Zeitschrift lediglich der Schluß einer anderswo zum größeren Theil gedruckten Abhandlung geliefert würde, schien es angemessen, den noch übrigen Theil meiner Arbeit, als einen eigenen für sich bestehenden Aufsatz, erscheinen zu lassen. Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich zur Sache selbst.

§. 2. In früheren Untersuchungen hoffe ich genugsam erwiesen zu haben, daß die Königl. Occupation des Fürstlichen Antheils vom Herzogthume Schleswig diesem die Selbstständigkeit und das geltende Recht nicht raubten. Mit alleiniger Ausnahme der einseitig königlichen Trennung des gemeinschaftlichen Landgerichts (N. Stsb. M. X. S. 717) wurden derzeit nur solche Veränderungen getroffen, welche durch den Wechsel der Landesherrschaft in dem einen Theile und dessen Wiedervereinigung mit dem andern Theile Schleswigs nothwendig wurden, wie dies insonderheit mit Anordnung eines schleswigschen Obergerichts an die Stelle der bisherigen Kanzlei-Gerichte (nicht bloß des Gottorfer, sondern auch des Glückstädtischen) der Fall war. Die bereits im 17ten Jahrhunderte und selbst früher fest begründete Autorität

des gemeinen Rechts (N. Stsb. M. X. S. 696) ward also dadurch nicht erschüttert. Es sind indeß aus der Zeit vor der Occupation noch einige herzogliche Verfügungen zu besprechen, weil man daraus ein allgemeines Verbot des römischen Rechts folgern will. So viel ist nun auf den ersten Blick klar, daß dies vermeinte Verbot jedenfalls nur auf den vormals herzoglichen, nicht auf den königlichen und den gemeinschaftlichen Theil Schleswigs bezogen werden dürfte. Es kommt aber noch hinzu, daß diejenigen, welche ein solches allgemeines Verbot für den herzoglichen Antheil behaupten, doch in nicht unbeträchtlichen Districten desselben,[a] so wie in manchen Materien eine specielle Reception des gemeinen Rechts annehmen, so daß die Wirkung und Anwendung des fraglichen Verbots schon hiernach und wegen der Incorporation der herzoglichen Lande mit den königlichen eine schwierige Aufgabe werden möchte. Indeß ist deren Lösung glücklicherweise unnöthig, denn es beruht wirklich nur auf Irrung, wenn man aus einigen herzoglichen Erlassen ein Verbot der Anwendung des gemeinen Rechts deduciren will, wodurch die fürstliche Regierung sogar im Widerspruche mit sich selbst gerathen wäre. Bereits im 15ten (N. Stsb. M. X. S. 146) und noch weit mehr im 16ten Jahrhundert sahen wir von den Herzögen die Gültigkeit des gemeinen Rechts anerkannt, so wie seine praktische Anwendung durch rechtsgelehrte Kanzler, Räthe und Richter bald nach der Landestheilung von 1544 befördert, auch in mehreren Statuten auf eine Art vorgeschrieben, welche, nach allen Umständen, die Voraussetzung der Gültigkeit des gemeinen Rechts im ganzen Herzogthume ergiebt. Die sehr wesentliche Theilnahme der herzoglichen Commissarien an den Landgerichts-Ordnungen — deren Gültigkeit für den fürstlichen Antheil überdem bereits im Gottorfischen Kanzlei-Reglement vom 30. Decbr. 1636 anerkannt ist — Reinkings Zeugniß über den Gerichtsgebrauch seiner Zeit, und mehrere gemeinschaftliche, so wie auch einseitig herzogliche Verfügungen[b])

[a]) N. Stsb. M. X. S. 652, 653, 656.

[b]) Z. B. die herzogliche Verordnung vom 3. December 1663, wonach es erlaubt ward, Testamente in Gemäßheit des gemeinen Rechts zu errichten. Vergl. N. Stsb. M. X. S. 690.

Digitized by Google

werden keinem Zweifel darüber Raum lassen, daß nach Holsteins Vorbilde, wie im königlichen, auch im herzoglichen Antheile Schleswigs die Reception des gemeinen Rechts zur subsidiären Norm wirklich schon geschehen war. c) Sonach würde es wenigstens sehr inconsequent gewesen seyn, wenn die herzogliche Regierung das von ihr früher in drei Jahrhunderten als geltend anerkannte und als Ausspruch der Vernunft hochgepriesene gemeine Recht gleichsam mit einem Federstriche im allgemeinen aus ihrem schleswigschen Antheile hätte verbannen, es dennoch aber in vielen Materien und in mehreren Districten ruhig bestehen lassen wollen. Endlich sind es keine Landesgesetze, sondern nur die (gleich zu erwähnenden) Instructionen für das Kanzlei-Gericht und die dabei praktisirenden Anwälde — also eigentlich weder für alle Gerichte, noch für alle Advocaten — woraus man das Verbot des gemeinen Rechts herleiten will, obwohl dieses, als eine für sämmtliche Staatsbürger geltende Norm, auch nur durch ein allgemeines Landesgesetz hätte abgeschafft werden können. (N. Stsb. M. X S. 697, 698.)

§. 3. Was nun die in Rede stehenden Erlasse selbst betrifft, so ist der älteste, worauf man sich beruft, a) ein fürstliches Kanzlei-Reglement vom 16. Decbr. 1662. Hierin wird zwar den Advocaten das Allegiren der Gesetze untersagt, allein ein solches allgemeines Allegations-Verbot findet sich bereits in der Basis jenes Gesetzes, in dem Kanzlei-Reglement vom 30. Decbr. 1636, §. 28, welches der, wie gesagt, von ihm angezogenen revidirten Landgerichts-Ordnung fast gleichzeitig und nicht bloß in Bezug auf schleswigsche, sondern auch hinsichtlich holsteinischer Sachen erlassen ist, daher schon deshalb die Absicht der Abstellung des gemeinen Rechts völlig unannehmbar wird. Hiervon indeß abgesehen, so ist ja zwischen dem Anführen der Gesetze in Parteischriften und deren Gültigkeit ein himmelweiter Unterschied, ein Verbot des Ersteren hebt die Letztere offenbar nicht auf, zu geschweigen, daß man dem Gesetzgeber klaren Unsinn unterlegen

c) N. Stsb. M. X. S. 695, 696.

a) Vergl. Westphalen monument. ined. III. praef. p. 48.

würde, wollte man das Gesetz ganz allgemein auf die Gültigkeit aller Gesetze beziehen. Daher beschränkt man auch dies Verbot auf das gemeine Recht, obwohl es wenigstens nicht klar ist, daß dieses hier allein gemeint gewesen. Nimmt man aber auch dies an, so folgt daraus, nach dem Obigen, gegen die Gültigkeit des gemeinen Rechts nicht das Mindeste, denn das Allegations-Verbot konnte ganz anderen Grund und Zweck haben, wie es auch wirklich der Fall war. Bekanntlich hatte die gemeinrechtliche Doctrin den Grundsatz: jura noscit curia; der Richter, nahm man an, bedürfe nur der Darstellung des Thatsächlichen, keiner Hinweisung auf das ihm bekannte Gesetz (da mihi factum, dabo tibi jus). Citate des Letzteren in Partheischriften fand man demnach ganz überflüssig, vollends aber Citate der Rechtslehrer darin unzulässig, wie man selbst aus dem Justinianeischen Rechtsbuche deduciren wollte. [b]) Ein Beispiel der Anerkennung dieses Princips im Herzogthume Schleswig findet man bereits in einem Prozesse, den 1276 das Kloster Lygum über das Präsentationsrecht zur Pfarre in Bredewatt führte, wobei natürlich das gemeine Recht als Entscheidungsnorm betrachtet ward. Der Gegner des Klosters führt zwar ein canonisches Gesetz an, sagt aber dabei, daß dies überflüssig sey, "weil der Richter alle Gesetze im Schreine seines Herzens habe." [c]) Da solche Allegate die Partheischriften vertheuerten, so erschienen sie um so verwerflicher und wurden daher auch in Deutschland untersagt, insonderheit bei den Reichsgerichten beschränkt. [d]) Auch in Holstein muß dies Princip angenommen seyn, denn gerade im schaumburgischen Antheile, wo das gemeine Recht am meisten zur Anwendung kam, wurden alle Anführungen aus selbigem den Anwälden bereits 1639 ausdrücklich untersagt. [e]) Wegen der inneren Verbindung der Herzogthü-

---

[b]) Arg. L. 1. §. 6. Cod. de veter. jur. enucl. (I. 17.) Gegen diese Argumentation ließe sich freilich wohl Mehreres einwenden.

[c]) N. Stsb. M. IX. S. 517. Note f.

[d]) Claproth ordentlicher Proceß. Th. I. S. 317.

[e]) Schauenburgische Hofgerichtsordnung. Th. I. Tit. IV. §. 4. (Corp. Const. Holsat. IV. p. 15.)

mer, wegen des gemeinschaftlichen Landgerichts und der großen Auctorität der Doctrin war es demnach eine Selbstfolge, daß die herzogliche Regierung jenes Princip auch für ihr Hofgericht annahm, zumal da es wohl nicht zu bezweifeln ist, daß die bei selbigem praktisirenden Advocaten schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ihre gerichtlichen Eingaben mit solchen Allegaten überfüllten. Man sehe nur die Schriften Blütings († 1644), der ja auch schleswigscher Hofgerichts-Advocat war. Das fragliche Allegations-Verbot ging also lediglich auf Abstellung der für ganz unnöthig gehaltenen, auch von den Anwälden wohl übertriebenen Citationen, und man leitete es gerade aus dem gemeinen Rechte ab, kann also um so minder dessen Nichtanwendung dabei beabsichtigt haben.

§. 4. Vornemlich will man das fragliche Verbot im herzoglichen Kanzlei-Reglement vom 4. August 1708 finden, zu dessen richtiger Auffassung mir ein paar Vorbemerkungen nöthig scheinen. War die Verwaltung des herzoglichen Antheils schon um die Mitte des 17ten Jahrhunderts nicht zu loben, *) so verschlechterte sie sich nachgehends noch viel mehr, als Herzog Friedrich IV. nicht nur aus dem Lande reisete, sondern selbiges 1702 sogar verpachtete und nach seinem, bald darauf erfolgten Tode die verwittwete Herzogin Hedwig Sophie von Stockholm aus mit dem schwachen Herzoge Christian August zu Gottorf eine vormundschaftliche Regierung führte. Eigentlich geschah dies von einem geheimen Conseil, dessen einflußreichstes Mitglied leider der berüchtigte Görz war. Mochte auch der Conseil-Präsident Wedderkopp guten Willen haben, so geschah doch viel Despotisches und Böses schon während seiner Function, die überdem 1709, nach dem Tode seiner Beschützerin, der Herzogin, aufhörte. Eine sehr natürliche Folge der vielen, besonders im 18ten Jahrhundert gar argen Mißgriffe der herzoglichen Regierung war überhandnehmende Verarmung der Unterthanen und daher Rückstand in den landesherrlichen Intraden. Statt nun deren unzweckmäßigen, unverantwortlichen Verbrauch einzustellen, statt eine weise, sparsame Administration einzuführen und

*) Falck Schleswig-Holsteinisches Privatrecht. I. S. 299.

Digitized by Google

die zu schwere Bürde des Volks zu erleichtern, wollte man ihm, zum Zwecke der Zahlung an die Regierung, nur das Geld sparen, was die Verfolgung gekränkter Rechte oder deren Vertheidigung und der deshalb oft wirklich nothwendige Gebrauch der Anwälde kosteten. Durch obrigkeitliche Autorität, in der Form von Vergleichs-Versuchen, sollten Processe möglichst verhindert und ohne obrigkeitliche Erlaubniß in keiner Sache Anwälde engagirt werden. [b]) Auf das Hof- oder Kanzlei-Gericht wurden jedoch diese Maaßregeln nicht so geradezu angewandt und außer der Rücksicht auf herrschaftliche Intraden mag hier der redliche Wille des Conseil-Präsidenten Abstellung von Unzuträglichkeiten wirklich bezweckt haben. Nach den Prämissen des vorgedachten Reglements war schon am 10. August 1706 ein früheres erlassen, um der Verzögerung der Rechtspflege abzuhelfen; weil man aber diesen heilsamen Zweck dadurch nicht erreichte, ward das fragliche Reglement von 1708 gegeben, demzufolge das Elend wirklich groß war. [c]) Ohne Zweifel hatte das Conseil keine angemessene Oberaufsicht geführt und das Kanzlei-Gericht scheint nicht mit tüchtigen, würdigen Männern besetzt gewesen zu seyn. Auch werden wohl die Anwälde sehr tadelswürdig die Sachen protrahirt und nach alter Weise mit Hintansetzung einheimischer Normen, die Parthei-Schriften mit Citaten aus dem gemeinen Recht und dessen Commentatoren

---

[b]) Verordnung vom 30. April und 28. Mai 1701, abgedruckt im älteren Stsb. M. VIII. S. 372—375. Wahrscheinlich werden diese Verfügungen viele Ungebühr und Beschwerde zur Folge gehabt haben, daher durch ein Edict vom 16. Februar 1711 Modificationen eintraten (Kieler Blätter IV. S. 225), und sie dann ganz außer Gebrauch kamen.

[c]) Im Eingange des Reglements heißt es: "Wir demnach zu Unserer nicht geringen Displicenz vernehmen müssen, daß — — — die Processe bei der Canzlei von Tage zu Tage dergestallt gehäuft, daß eine jede Sache viel über Jahr und Tag rechtshängig ist, ehe die Partheien zu einem mündlichen Verhör zu gelangen einmal Hofnung haben können, und wann dann, nach solchem Aufschub, der Terminus etwa einfällt, dennoch wegen der, in den Processen gemachten Weitläuftigkeiten, solche Sache erst nach verschiedenen Jahren zum Schlusse kömmt" ꝛc.

Digitized by Google

überfüllt haben. Dies war indeß, wie das Reglement ergiebt, nicht blos in schleswigschen, sondern in den, von der Kanzlei gleichfalls zu entscheidenden holsteinischen Sachen eben sowohl der Fall. Um so mehr kann nur die Meinung gewesen seyn, den Mißbrauch, nicht den Gebrauch des gemeinen Rechts abzustellen. Daher enthält auch die Verfügung in Hinsicht beider Herzogthümer Strafbefehle gegen die Anwälde und giebt der Kanzlei zur Beschleunigung ihres Verfahrens sehr gemessene Vorschriften, setzt dieses Dicasterium sogar unter eine sehr ängstlichen Controlle des Conseils und schreibt (art. 26) vor, daß bei allen Gerichten eine jede civile Streitsache "zum höchsten innerhalb 2 Jahren — — — gänzlich terminiret und zu Ende gebracht" werden solle, was den Gerichten so unbedingt gar nicht aufgelegt, auch den Partheien leicht nachtheilig werden könnte, besonders im Beweis-Verfahren. Dabei ist dem Obersachwalter eine unerhörte Controlle zur Pflicht gemacht. Sobald er bei irgend einem Gerichte die Nichtgelebung des Reglements bemerkt, soll er die Acten ad inspiciendum fordern und an die Regierung berichten — eine Maaßregel, deren Gehässiges und Unzweckmäßiges wohl keiner Auseinandersetzung bedarf. Höchst auffallend ist überdem art. 29, wo es heißt, man streite darüber, welche Constitutionen noch in Observanz wären und obwohl das Reglement darauf früher als erste Norm verweiset, so soll doch nach diesem art. erst durch landesherrliche Verfügung festgesetzt werden, welche Constitutionen noch als geltend anzusehen. Des Endes sollen sämmtliche Obrigkeiten und Advocaten per proclama zur Einsendung der in Händen habenden Constitutionen, Verordnungen ꝛc. aufgefordert werden und die binnen 6 Wochen nicht eingesandten präcludirt seyn! [d]) Kurz, das ganze Reglement ist ein Product des obgedachten traurigen Zustandes im herzoglichen Antheil und gewiß kein Muster legislatorischer Weisheit, ward auch wohl eben so wenig befolgt, als — wie es selbst sagt — die früheren Reglements. Jedenfalls konnte auf diese Weise die Gültigkeit des gemeinen Rechts nicht aufgehoben werden, da das Reglement kein allgemeines Landesgesetz und wesentlich nur In-

d) Vergl. Falck Privatrecht. I. S. 134. Note 87.

Digitized by Google

ſtruction für die Kanzlei war, der es auch (art. 32) lediglich überlaſſen ward, nach Gutdünken dasjenige zu extrahiren, was "in modum constitutionis" zu publiciren ſey. Die Kanzlei machte ſodann am 24. September 1708 eine ſolche Verfügung bekannt, die indeß weſentlich nur Vorſchriften für Advocaten enthält. c) Endlich wurde dies der Kanzlei ertheilte Reglement, ſo wie deren beſagte Advocaten-Ordnung, mit dieſer Behörde zu Grabe getragen, als durch die Occupation das königlich ſchleswigſche Obergericht ins Leben trat (§. 2), zu geſchweigen, daß dieſem, ſo wie den Advocaten, weit ſpätere und durchaus verſchiedene Inſtructionen gegeben ſind.

§. 5. Das Reglement vom 4. Auguſt 1708 kam demnach entweder gar nicht oder doch, wenigſtens im Herzogthum Schleswig, *) nur kurze Zeit zur Anwendung, daher das fragliche Verbot jedenfalls wegfällig geworden wäre, wenn es ſich auch aus dem Inhalte des Reglements deduciren ließe, wie doch keineswegs der Fall iſt. Man beruft ſich daher nur auf den erſten, folgendermaßen lautenden Artikel:

"In dem Herzogthume Schleswig, ſo weit keine ſpecielle Statute und Verordnungen vorhanden, ſoll einig und allein das alte Jütſche Low-Buch pro norma in judicando gehalten und de simplici et plano verfahren werden. Auch wollen Wir ernſtlich, daß Unſer Canzley Praesident nebſt den Räthen und Aſſeſſoren ſteif und feſt darüber halten, daß weder die Advocati, noch die Partheyen in Vortragung ſolcher Schleswigſchen Sachen einiger Allegationen aus den Sachſen, oder anderen fremden Rechten und deren Commentatoribus bey unnach-

*) Weſtphalen l. c. III. praef. p. 48 erwähnt zwar einer holſteiniſchen Advocaten-Ordnung vom 24. Sept. 1709; es wird dies aber ein, bei ihm nicht ſeltener Druckfehler in der Jahreszahl, und die oben im Texte erwähnte Verordnung gemeint ſeyn. Iſt dies, wie ich glaube, richtig, ſo beſtätigt ſich dadurch die obige Bemerkung, daß die Verfügung nur Advocaten-Ordnung ſey.

*) Auch für Holſtein traten Modificationen bald ein.

bleiblicher 50 Rthlr. Strafe ſich gebrauchen und ſolche von Advocaten, ehe dieſelben mit weiterer advocatur vor der Canzley zu admittiren, baar erlegt werden ſollen."

Hier berufe ich mich nun auf die Regel, daß man bei Erklärung einzelner Beſtimmungen einer Verfügung deren ſonſtigen Inhalt nicht ganz überſehen dürfe, wie hier bisher geſchehen zu ſeyn ſcheint. Eben ſo wenig aber iſt es zuläſſig, zwei ganz heterogene Beſtimmungen des eben angeführten Artikels — die Vorſchrift über Entſcheidungsnormen des Gerichts und das Allegations-Verbot (vergl. §. 3) — in Eine verſchmelzen und demgemäß auslegen zu wollen. Nothwendig iſt hier alſo Rückſicht auf die andern Artikel, mit gehöriger Sonderung der gedachten beiden Dispoſitionen des Erſten. Im Art. 2 wird nun die Kanzlei als Gericht in holſteiniſchen Sachen inſtruirt. Es ſoll darin vermöge der Landgerichts-Ordnung erſtlich nach den promulgirten Conſtitutionen und Verordnungen, und demnächſt nach uraltem Gebrauch und Gewohnheit, in ſo weit ſolche der geſunden Vernunft und den Reichs-Conſtitutionen nicht zuwider und ſie erweislich ſind, Recht geſprochen, in deren Ermangelung aber dem alten Sachſen- nebſt dem Lübſchen-, und wo dieſelben aufhören, dem gemeinen Rechte gefolgt werden. Dabei iſt der Kanzlei aufgegeben, "die redlichen, recipirten Gewohnheiten" der Regierung einzuberichten, "damit ſie in gewiſſe constitutiones abgefaßt und als jus certum publicirt werden mögen". Ferner ſollen, zufolge Art. 3, in holſteiniſchen Sachen Advocaten und Partheien, bei Vermeidung obiger Strafe, "nach eingegebenen Facto, brevibus nur ipsum textum Statutorum vel legem, wonach dieſelben die vorgetragene Sache zu deduciren vermeinen, allegiren und ſich dabei alles Herleſens der Texte und deren deduction nebſt den verſchiedenen Opinionen der Doctorum und zur Sache nichts dienenden brocardicorum gänzlich enthalten".

Offenbar iſt, freilich mit einiger Modification, bei dieſen Vorſchriften die Inſtruction zur Baſis genommen, welche, rückſichtlich der Entſcheidungsnormen, dem Landgerichte als erſte Inſtanz an zwei Orten der L. G. O. (Thl. II. Tit. 2 §. 10 und Tit. 3 §. 3) ertheilt wurde. Weil dort nur in Bezug auf hol-

steinische, nicht auf schleswigsche Sachen das gemeine Recht als subsidiäre Quelle ausdrücklich genannt wird; so geschieht im Reglement, das hier überhaupt einige Berücksichtigung der L. G. O. zeigt, das Nämliche. Wirklich konnte man auch die Fälle für sehr ähnliche ansehen, da die Kanzlei, eben wie das Landgericht, in Sachen aus beiden Herzogthümern zu entscheiden hatte. Indeß hat mit dieser Instruction des Landgerichts schlechterdings keine Ausschließung des gemeinen Rechts beabsichtigt gewesen seyn können. [b]) Da sowohl die ältere als die revidirte Landgerichts-Ordnung, die Gerichte der nämlichen Klasse in beiden Herzogthümern möglichst gleichstellend, auf subsidiären Gebrauch des gemeinen Rechts verwiesen. Es ist ausgemacht, daß dies auch in manchen sonstigen landesherrlichen Erlassen geschehen, daß die Praxis dem fortwährend folgte, auch die oben erwähnte Instruction des Landgerichts hinsichtlich holsteinischer Sachen analog auf schleswigsche bezog, daß dies durch die herzogliche Confirmation des Eckernförder Stadtrechts (§. 111), so wie durch königl. Verordnung vom 18. April 1653 genehmigt erschien (N. Stsb. M. X. S. 688), und daß daher hinsichtlich der Autorität des gemeinen Rechts zwischen beiden Herzogthümern kein Unterschied war (das. S. 697). Gewiß aber läßt sich nicht annehmen, daß die herzogliche Regierung dieser Verhältnisse unkundig gewesen ist, wogegen auch der sonstige Inhalt des Reglements spricht. Seiner mangelhaften Fassung möchte also lediglich beizumessen seyn, was hier bei dem ersten Anblick dunkel erscheint und daher bisher irrig gedeutet wurde. So viel ist freilich gleich klar, die herzogliche Legislation habe eingesehen, daß die Landgerichts-Ordnung l. c. nicht alle Quellen nenne, denn die von dieser nicht ausdrücklich erwähnten Statute und Verordnungen werden im Reglement (trotz des obgedachten Proclams) an die Spitze gestellt. Die Dunkelheit liegt nur in den gleich folgenden Worten des Art. I. cit., die allerdings dahin verstanden werden können, daß nach

---

[b]) N. Stsb. M. VIII. S. 443—451, X. S. 169, 170, 182—185 und 669.

Digitized by Google

Statuten und Verordnungen nur das Lowbuch Entscheidungsnorm seyn solle. Daß aber dies die wirkliche Meinung der Legislation nicht gewesen, ist gewiß, weil daraus die schreiensten Widersprüche resultiren würden. Die im Art. I. zuvörderst erwähnten Statute und Verordnungen wiesen ja auch auf andere Quellen hin, insonderheit ist dies aber mit der Landgerichts-Ordnung der Fall, denn diese c) stellt auch im Schleswigschen den alten Gebrauch, das Gewohnheitsrecht, als eine Hauptnorm auf, und selbigem, durchaus verfassungswidrig, d) die Gültigkeit zu nehmen, kann um so minder die Meinung des Art. I. cit. gewesen seyn, weil gleich darauf (Art. 2) für Holstein, und später (Art. 22) für beide Herzogthümer das Gewohnheitsrecht als Norm anerkannt ist, wenn auch der nutzlose und aufgegebene Versuch, selbige unter den Buchstaben zu bringen, zugleich verfügt wurde. Nur einen Theil des Gewohnheitsrechts, den Gerichtsgebrauch, wollte das Reglement (Art. 22) aus beiden Herzogthümern verbannen, was bekanntlich eben so wenig zu billigen, als von Erfolg war. Ueberdem wies aber die Landgerichts-Ordnung auch aufs gemeine Recht hin, dessen recipirter, subsidiärer Gebrauch, wie gesagt, dem Conseil, besonders dem Präsidenten Wedderkopp, sicher nicht unbekannt war. Völlig widersinnig, und, nach Obigem, schon wegen der als Hauptnorm aufgestellten Statute und Verordnungen inneren Widerspruch involvirend, wäre es aber gewesen, hätte man zwei so oft bestätigte, insonderheit durch die Landgerichts-Ordnung sanctionirte, allgemein geltende und unentbehrliche Rechtsquellen — das Gewohnheits- und das gemeine Recht — noch dazu ohne ihre ausdrückliche Erwähnung, auf sonderbar indirecte Weise der richterlichen Anwendung entziehen wollen, während sie gezeigter-

---

c) L. G. O. Thl. I. Tit. 2 §. 6, Tit. 3 §. 2, 7, 10, Tit. 4 §. 6, Tit. 5 §. 1. Thl. II. Tit. 2 §. 10. Thl. IV. Tit. 5 §. 1. Falck's Privatrecht I. S. 111 Note 8. — Dadurch ist eine frühere Aeußerung desselben (N. Stsb. M. 1. S. 373, 374) berichtigt.

d) Die Landesprivilegien haben von jeher und fortwährend den alten Gebrauch sanctionirt.

Digitized by Google

maßen sonst verbindliche Normen blieben. Es läßt sich also das fragliche Verbot nicht annehmen, da man der herzoglichen Legislation die Absicht nicht zutrauen kann, daß die Gerichte einen wesentlichen Theil des geltenden Rechtes unbeachtet lassen sollten. Hierzu kommt, daß die Unzulänglichkeit des obsoleten Landrechts derzeit schon allgemein, selbst königlicher Seits, anerkannt war. Nun mußte aber dem Conseil einleuchten, seine Vorschrift: "einig und allein das Lowbuch pro norma in judicando zu halten", lasse sich nicht auf die Menge von Fällen anwenden, wo das Landrecht keine Norm gab, und ausdrücklich schrieb das Reglement beschleunigte Entscheidung aller Prozesse vor. Um also auch aus diesem Grunde der herzoglichen Legislation nicht inneren Widerspruch unterzulegen, muß man nothwendig annehmen, daß selbige hier die Anwendung einer Hülfsnorm vorausgesetzt habe. Als solche war ja aber, wie ich zeigte, das gemeine Recht herzoglicher Seits längst angenommen und selbst das Reglement — das überall nur in den ersten beiden Artikeln einigen Unterschied zwischen den Herzogthümern wegen der erwähnten irrigen Auffassung der Landgerichts-Ordnung macht — ist ohne Kunde des gemeinen Rechts gar nicht verständlich und anwendbar, verweiset auch wegen der Mandate (Art. 13) ganz ausdrücklich darauf und läßt es (Art. 25) hinsichtlich der Consistorialsachen bei dem Alten, so daß darin die Benutzung des gemeinen Kirchenrechts nach wie vor stattfand. Ebenfalls wurde in Criminalsachen, wegen der peinlichen Gerichts-Ordnung, der subsidiäre Gebrauch des gemeinen Rechts unentbehrlich. Nimmt man hierzu den damals noch geringen Fortschritt des Studiums vaterländischer Rechtsquellen und die mehrerwähnte Vorliebe der Juristen für das ursprünglich fremde Recht, so wird man sich durch Zusammenhalten aller dieser Gründe überzeugen, daß ein Verbot der subsidiären Anwendung des gemeinen Rechts die Meinung der herzoglichen Regierung gar nicht gewesen seyn kann. Aber eben jene Vorliebe der Juristen macht die dunkle, nicht glücklich ausgedrückte Hinweisung auf das Lowbuch erklärlich. Es war seine gänzliche Verdrängung zu besorgen, indem es ohne Zweifel nicht selten auch in Fällen hintangesetzt wurde, wo es noch praktisch war. Nur

Digitized by Google

einem solchen Unwesen wollte das Reglement steuern, nicht aber die Aushülfe anderer Rechtsquellen untersagen. Gleichfalls erklärt die Tendenz der damaligen Juristen das obige Allegationsverbot, das jedoch von der so eben besprochenen Vorschrift über die Entscheidungsnormen wohl zu unterscheiden ist. Jenes Verbot hatte, wie wir sahen (§. 5) ganz anderen Grund und Zweck, war längst ertheilt und sogar der gemeinrechtlichen Doctrin entnommen, deren Anwendung dadurch zu untersagen also um so minder die Meinung seyn konnte.

Dem allen zufolge beruht es wirklich nur auf Irrthum, wenn man aus diesem Reglement ein Verbot der subsidiären Anwendung des römischen Rechts folgern will, zumal da man sich dann nicht consequent bleiben kann. Denn soll der Art. I. cit. dahin gedeutet werden, so müßte man dann auch ein ganz allgemeines Verbot annehmen. Dies will man aber wiederum nicht und macht hinterdrein Ausnahmen, die mit einer solchen Auslegung des Gesetzes nicht harmoniren.

Später, als die oben erwähnte Advocaten-Ordnung vom 24. Sept. 1768, erließ die herzogliche Regierung keine hier in Betracht kommende Verfügung, daher sind nur noch königl. Verordnungen zu prüfen, die nach der Occupation erlassen sind.

§. 6. Die erste derselben ist eine Verfügung des Obergerichts vom 5. Februar 1722, wornach die Gerichte, zufolge eines unmittelbaren Rescripts, befehligt werden, sich binnen sechs Wochen die Ausgabe des Lowbuchs mit Blütings Glosse anzuschaffen. In dieser Verfügung heißt es: "wobei wir jedennoch Allergnädigst wollen, daß die (der) Auslegung jetztgedachter Glosse des Blütings in judicando nicht weiter nachzugehen sey, als selbige dem Text des Lowbuchs, der Landgerichtsordnung und den Gemeinen Land Rechten und Gewohnheiten conform." — Bei dem ersten Anblicke könnte es vielleicht scheinen, als habe die Legislation hierdurch Blütings Deductionen aus dem gemeinen Rechte und dessen Commentatoren gemißbilligt, allein eine nähere Prüfung ergiebt das Gegentheil. Denn mit solchen Deductionen ist jene Glosse durch und durch angefüllt, mißbilligte also die Regierung überhaupt alle Hinweisungen auf das gemeine Recht, so wäre es höchst in-

Digitized by Google

conſequent und unpaſſend geweſen, der Gloſſe durch einen ſolchen Befehl gewiſſermaßen geſetzliche Auctorität beizulegen. [a]) Auch war ja die praktiſche Anwendung den Gerichten ganz überlaſſen, hätte alſo die Regierung ſo große Ausſtellung gegen die Gloſſe gemacht, ſo war man nicht ſicher, daß nicht gerade das Gemißbilligte in praxi angewandt ward. Ueberdem herrſchte derzeit im Allgemeinen noch die alte Irrung, daß die gemeinen Rechte die weſentlichſte Quelle des Lowbuchs wären. Vogt hatte freilich dagegen ſchon Zweifel aufgeworfen und geäußert, daß dieſe Quellen die alten cimbriſchen, ſächſiſchen und friſiſchen Geſetze wären, wogegen ſich die Behauptung des Cypräus, daß ganze Stellen des Lowbuchs aus dem römiſchen und canoniſchen Rechte entnommen, nicht beweiſen laſſe. [b]) Allein zu geſchweigen, daß dieſe, damals neue Meinung auch ihrerſeits zu weit ging, [c]) ſo ward ſie nicht gründlich ausgeführt, auch wohl nicht ſehr bekannt. Demnach war es ohne Zweifel der Wille der Regierung, daß die Gloſſe ſehr beachtet werden ſolle, doch nicht da, wo ſie dem beſtehenden Rechte widerſtritt. Hier mißbilligte alſo die Legislation die Auctorität des gemeinen Rechts ſo wenig, daß ſelbige vielmehr, zum mindeſten mittelbar, eine neue Beſtätigung erhielt. Ueberhaupt beſchäftigte ſich die Regierung längere Zeit hauptſächlich mit cameraliſtiſchen Maaßregeln zur Vermehrung ihrer Einkünfte, und ordnete wohl neue Oberdicaſterien an, war aber ſonſt, in Anſehung des geiſtlichen, bürgerlichen und Criminalrechts weſentlich für das Conſervative; nur ſo viel ward geändert oder näher beſtimmt, als man gerade unumgänglich nöthig hielt. Die Gültigkeit und Anwendung des römiſchen Rechts dauerte alſo auch nach der Occupation ungeſtört fort, bis gerade unter denen, welche ſeine Auctorität am meiſten befördert hatten, Gegner auftraten, bis einige gelehrte Juriſten dieſe Auctorität bekämpften.

---

a) Falck Ausg. des Lowbuchs Vorrede S. XXXVI. — Schleswig-holſteiniſches Privatrecht I. S. 417.

b) Stein (praes. Vogt) Disputat. de jure jutico circa homicidia (Kilon 1712) §. 3 S. 6.

c) Vergl. N. Stsb. M. IX. S. 469—475.

§. 7. Das mit Conring erwachte Studium des einheimischen Rechts hatte nämlich auch in Kiel Beförderer gefunden, es war zum mindesten schon etwas Bahn gebrochen, als Arpe (1721) dort die Geschichte der Landesrechte zu bearbeiten begann. Es war nun eine sehr natürliche und glückliche Folge des tieferen Forschens in den alten vaterländischen Rechtsquellen, daß die würdigen Forscher nach mehrerer Anerkennung des einheimischen Rechts und nach dessen Sicherung gegen Verdrängung durch fremdes strebten. Es liegt aber in der menschlichen Schwäche, daß ein an sich lobenswerther Eifer mitunter blendet und zu weit führt. So erging es Arpe und mehreren seiner Nachfolger. Er schloß sich denen an, die das römische Recht unbedingt und rücksichtslos verwarfen, weil es trotz seiner alten Einbürgerung ein ursprünglich fremdes war. Er erzählt (nach Hvitfeld und Meursius), daß ein Streit zwischen dem römischen und dem einheimischen Rechte gewesen, zu dessen Beendigung das Lowbuch gegeben, und meint, daß die "Jurisprudentia Romano-Graeca" aus dem Herzogthume Schleswig durch den Willen der Regenten exilirt sey, indem das Allegiren der Doctoren verboten worden. [a]) Diese (bereits hinreichend von mir widerlegten) Ansichten wirkten freilich wohl nicht auf die königl. Legislation, [b]) aber doch wahrscheinlich auf diejenigen schleswigschen Beamten und Richter ein, welche Arpe's Lehrvorträge und Schriften benutzten. So wird wenigstens der Grund zu der irrigen Ansicht gelegt seyn, daß die Anwendung des römischen Rechts im Herzogthume Schleswig ver-

---

[a]) Arpe Feriae aestival. P. IV. p. 271, 272. Themis cimbrica p. 112, 113, 401. "In Cimbriae septentrionalis sive Ducatus Slesvicensis foris, jurisprudentia Romano-Graeca voluntate Principum exulat, neque sententias Doctorum, studiose coacervatas, citare fas est."

[b]) Denn daß selbige vor der Verständigung mit der großfürstlichen Regierung und der dann erfolgten Verordnung vom 1. Februar 1768 die Doctrin der Kieler Rechtslehrer vorzüglich beachtet habe, ist nicht anzunehmen, weil bis dahin die königliche Regierung für ihren Theil von Holstein Kiel nicht als Landes-Universität gelten lassen wollte.

boten ſey. Indeß fehlte es unter den ſchleswigſchen Juriſten jener Zeit auch nicht an Stimmen, welche trotz des vermeinten Verbots das römiſche Recht in Schutz nahmen. Zum Beweiſe dient eine, wahrſcheinlich ums Jahr 1730 — etwas früher oder ſpäter [c]) — vom ſchleswigſchen Obergerichtsrathe Lobedanz unter dem Titel: "Von den Schwierigkeiten der Rechte im Herzogthume Schleswig", verfaßte Abhandlung. [d]) In der erſten Section führt der Verfaſſer die Urſachen an, weshalb es ſchwer ſey, eine vollſtändige Kunde der einheimiſchen ſchleswigſchen Geſetze zu erlangen, was nur bei Wenigen der Fall ſey. "Die mehrſten alſo" — ſetzt er hinzu — "jure incerto leben und ohne Noth auf das jus civile provociren, welches doch gar nicht zu regardiren, als vielmehr ſolches in unſerem Fürſtenthume einiger Maaßen gefährlich iſt" (im §. 16, Falck l. c. S. 196). In der zweiten Section (ibid. S. 200 ff.), "vom rechten Gebrauche der nöthigen Hülfsmittel", handelt der Verfaſſer zuvörderſt vom römiſchen Rechte. Er wolle denen nichts erwiedern, die es für unnöthig hielten, es verachteten und andere Mittel zur Verbeſſerung der Juſtiz vorſchlügen, denn darauf habe ſchon Ludwig geantwortet. Indeß müßte man "die differentias juris civilis mit den einheimiſchen Rechten wohl collationiren" und erſteres nicht anwenden in feudalibus, in causis publicis (nur in dieſer Materie hätten Conring und andere große Rechtslehrer ſich gegen den Gebrauch des römiſchen Rechts erklärt); ferner als bloßer Leguliſt, ohne Beachtung des vaterländiſchen Rechts, gewiſſermaßen in criminalibus, ſo wie in matrimonialibus und forma processus. An-

---

[c]) Der Verfaſſer ſtarb 1751 und ſeine Abhandlung wird in der unten (§. 12) erwähnten eine Jugendarbeit genannt. Daher und weil er nicht einmal Arpe, geſchweige ſpätere Schriftſteller citirt, hielt ich jenes Jahr am wahrſcheinlichſten.

[d]) Abgedruckt in den Schlesw. Holſt. Anzeigen für 1766, Stück 15 S. 229 ff., fortgeſetzt St. 17. — S. Falck's Sammlung Band III. S. 186—207. Eine andere Abhandlung deſſelben Verfaſſers iſt abgedruckt daſ. Band III. S. 127 ff., wo er in einer Note ſehr gelobt wird.

zuwenden sey dagegen das römische Recht im Herzogthume Schleswig "als generalia juris naturae principia ad speciales casus adplicata", es gelte bei uns "nicht als lex, sondern als jus, wie bei den Römern anfangs die griechischen Gesetze, und wie bei den Protestanten das jus canonicum". Er warnt sodann gegen die Meinung derjenigen, welche in Ermangelung vaterländischer Normen allein das Naturrecht angewandt wissen wollten, indem sie behaupteten, "daß wir eben sowohl, als die Italiener, rectam rationem hätten" und "den Mischmasch der Römer" nicht bedürften, es vielmehr "auf das arbitrium eines geschickten Richters ankommen lassen könnten". Dies sey aber irrig, "da das jus naturae ratione temporis, loci et modi nicht allein nichts gewisses determinire, sondern, wenn beide Partheien sich auf rectam rationem berufen, das meiste auf dem arbitrio judicis ankommen würde", welches der Verf. für gemeinschädlich erklärt. Es sey nun, fährt er fort, "kein vollkommener Recht in der Welt zu finden, als das jus civile, das die principia juris naturalis besser evolvirt." Die größten Fürsten hätten es studirt, es sey von gelehrten Juristen seit Jahrhunderten erläutert und habe sich "durch force der raison bei allen Völkern beliebt gemacht." Es gäbe, meint der Verfasser, kein Landrecht, das irgend eine Materie auch nur zur Hälfte erschöpfe. Das Lowbuch sey am vollständigsten in der Lehre von der Intestaterbfolge, komme aber auch darinn nicht so viel, als das Civilrecht zur Anwendung. Außerdem erklärt der Verfasser das canonische Recht und die peinliche Gerichts-Ordnung für subsidiarisch recipirt.

Es wird unnöthig seyn zu erwähnen, daß ich dies keineswegs durchgängig zu billigende und consequente Raisonnement lediglich zur näheren Begründung meiner obigen Aeußerung über die damaligen Ansichten schleswigscher Juristen, ausführlich mittheilte. Es ergiebt sich daraus, daß man über das fragliche Verbot nicht im Klaren war, und da es jedenfalls dem dringenden Bedürfnisse einer zuverlässigen, subsidiären Quelle nicht abhalf, so war es, nach allen Umständen, eine nothwendige Folge, daß man das gemeine Recht als eine solche Quelle nach wie vor ansah und gebrauchte.

Digitized by Google

§. 8. Zum ferneren Beweise des in Rede stehenden Verbots wird auf die Advocaten-Ordnung vom 14. März 1740 Bezug genommen. Indeß tritt dabei der nämliche Fall ein, den ich bereits bei früher erörterten Verfügungen dieser Art hervorhob. Wie schon ihr Name zeigt, enthält die Verordnung eigentlich nur Vorschriften für Advocaten, benebst den nöthigen Befehl an die Gerichte, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, daher auch (nach dem Schluß-Paragraphen) nur die gerichtliche Verlesung, im Beiseyn der Advocaten, aber keine gewöhnliche Publication verfügt ist. Auf eine solche Weise konnte also kein, sämmtliche Staatsbürger verpflichtendes Verbot erlassen werden, und schon deshalb darf man diese Absicht der Legislation nicht beimessen. Dies wird auch durch nähere Prüfung des Gesetz-Inhalts bestätigt. Wie in der holsteinischen, werden auch in der schleswigschen Advocaten-Ordnung zur Qualification eines Anwalds zuvörderst "gute Profectus in den Principiis Juris et Processus" verlangt. Was kann damit anders gemeint seyn, als eine, wenigstens nothdürftige Kunde des gemeinen Rechts und der gemeinrechtlichen Prozeß-Doctrin? *) Dies war also die Basis der Kenntnisse, welche das Gesetz in beiden Herzogthümern von Advocaten verlangt, und kam eine "zureichliche Kunde" der Verordnungen und Statute hinzu, so durfte der Geprüfte in beiden Herzogthümern advociren. Es ist demnach gewiß nicht anzunehmen, daß im nämlichen Gesetze anfangs und vor allem Kenntnisse von den Anwälden verlangt wären, deren Anwendung im Herzogthume Schleswig hinterdrein verboten wäre. Man beruft sich deshalb auch lediglich auf §. 16 der Verordnung, b) allein zu geschweigen, daß man bei dessen Auslegung die oben erwähnte Regel nicht außer Acht lassen darf, so enthält derselbe nur ein Allega-

*) Vergl. Francke Proceß Thl. I. S. 16.

b) "Hiebei haben nun Advocati keine fremde Rechte, oder einige Praejudicata, sondern bloß aus denen, in Unserem Herzogthume Schleswig geltenden Gesetzen, Statutis und Verordnungen die Textus, worauf sie sich gründen, und zwar, ohne selbige zu commentiren, pro decisione caussae zu allegiren ꝛc."

Digitized by Google

tions-Verbot, erwähnt nicht einmal des gemeinen Rechts. Gegen deſſen Anwendung läßt ſich aber gezeigtermaßen aus jenem Verbote überall nichts ſchließen, und hier um ſo weniger, da ſelbiges auch in der holſteiniſchen Advocaten-Ordnung (§. 15 und 22) gegeben iſt. Die Quelle dieſes Allegations-Verbots ſcheinen übrigens die oben (§. 3—5) beſprochenen fürſtlichen Reglements geweſen zu ſeyn, welche, wie wir ſahen, dem gemeinen Rechte wenigſtens keinen Eintrag thaten. Nimmt man alſo dieſe, hier zum mindeſten wahrſcheinliche Quelle an, ſo erklärt ſich die mir ſonſt nicht wohl begreiflich ſcheinende Verſchiedenheit des ſchleswigſchen von dem holſteiniſchen Allegations-Verbote und die Erwähnung "fremder Rechte" in erſterem. Dieſes wird hier allerdings dem "geltenden" Rechte entgegengeſetzt, aber, wie geſagt, lediglich in Bezug auf das Allegiren, da die Anwälde den alten Fehler vielleicht noch nicht abgelegt hatten. Dagegen gab es zu dem an ſich völlig unnöthigen Verbote der Anwendung des fremden Rechts ſchwerlich Grund, dies läßt ſich alſo nicht für die Meinung der Legislation anſehen. Jedenfalls reſultirt daraus nichts gegen die ſubſidiäre Gültigkeit des gemeinen Rechts, weil ſelbiges, wenn auch urſprünglich, doch nach der Reception nicht mehr fremd war. Es iſt endlich zwar möglich, daß wegen der oben angeführten Umſtände (§. 7) auch die königl. Legislation über unſere Frage derzeit keine klare Anſicht hatte; indeß conſtirt darüber nichts, und ſelbſt, wenn man hier der Regierung die irrige Meinung unterlegen will, daß die ſubſidiäre Anwendung des römiſchen Rechts bereits früher unterſagt worden, ſo iſt ja nur des Geſetzgebers ausdrücklich erklärter Wille Geſetz, ſeine Gründe und Anſichten ſind dies dagegen nicht. c) Sogar das Allegations-Verbot — um ſo mehr alſo das daraus irrig gefolgerte Verbot der Anwendung — kann man demnach nur in ſo weit auf das römiſche Recht beziehen, als es fremd geblieben, nicht aber, in ſo weit es durch Reception zu den "geltenden Geſetzen" gehörte.

---

c) Vergl. Falck Kiel. Blätter 1819 (Band VI.) erſte Hälfte S. 22.

§. 9. Um die nämliche Zeit wirkte für bessere Kunde vaterländischer Alterthümer und Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte, ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter, gelehrter, ehrenwerther Mann, der großfürstliche Geheimerath Ernst Joachim v. Westphalen, [a]) Kanzler und Curator der Universität Kiel (gest. 1759). Wegen dieser hohen Stellung, wegen seiner ehrwürdigen Persönlichkeit, seiner merkwürdigen Schicksale und seiner in der ganzen gelehrten Welt berühmten Schriften wurden Westphalens Meinungen — besonders im Lande und in seiner Zeit, aber auch noch lange nachher — begreiflich sehr geachtet. In der letzten Lebensperiode hatte er sich nach Schleswig zurückgezogen, hat dort also auch wohl durch mündliche Mittheilung gewirkt. Indeß eben sein würdiges Streben und sein Beispiel mahnen die Nachwelt, nicht, wie es oft geschehen, blind auf seine Worte zu schwören, vielmehr selbstständig zu prüfen und ihre reicheren Hülfsquellen zu nutzen, um nicht halben Weges stehen zu bleiben. In diesem Sinne habe ich schon früher [b]) erwähnt, daß Westphalen einen an sich lobenswerthen Eifer zu weit trieb [c]) und, um dem altgermanischen Rechte mehr Beachtung zu verschaffen, eine wahre Philippica gegen die "Themidem latine loquentem" in ihrer eigenen Zunge schleuderte. Es geschah dies in den gelehrten Vorreden zu seinen oft erwähnten Monumentis ineditis. Schon in

---

[a]) Nachrichten von ihm finden sich in den Schlesw. Holst. Provinzial Berichten von 1818 Heft 2 S. 135, von 1824 Heft 4 S. 110 ff., von 1825 S. 686 ff.; Falck's Abhandlung aus den Anzeigen Band II. S. 89, — dessen Schlesw. Holst. Privatrecht I. S. 338. — Bisher sind jedoch wohl noch nicht alle Materialien zur Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Mannes ans Licht gebracht. Es möge nur der nach Kopenhagen transportirten großfürstlichen Archive hier erwähnt seyn, die überhaupt schätzbare Beiträge zur Landesgeschichte enthalten werden.

[b]) N. Stsb. M. VI. S. 136 Note a, VIII. S. 425 Note l, S. 436 Note e, IX. S. 462, 472 §. 108 Note d, §. 111, §. 137 u. m. O.

[c]) Dieser Meinung ist auch Falck Kiel. Beiträge S. 170, Schlesw. Holst. Privatrecht I. S. 396.

Digitized by Google

der Vorrede zum erſten Theile (S. 30 u. m. O.) erklärt er ſich gegen die Anwendung des römiſchen Rechts aus dem offenbar unzureichenden Grunde, weil die Doctoren der Vorzeit [d]) es auf die widerſinnigſte Weiſe anwandten; auch behauptet er (daſ. S. 105 Note ii und S. 108 Note i), daß zur Abwehr des gemeinen Rechts das Lowbuch gegeben ſey, wobei er ſich nur auf die Hvitfeldſche Fabel [e]) beruft. In der Vorrede zum dritten Theil giebt ihm die Beſprechung der Schriften des Paul Cypräus willkommene Gelegenheit, ſeinem Unwillen gegen das gemeine Recht freien Lauf zu laſſen. Zuvörderſt äußert er (daſ. S. 35, Note), daß ſogar vor der Reformation die Gültigkeit des canoniſchen Rechts nur ſehr beſchränkt geweſen. [f]) Die Vorliebe des Cypräus für das Römiſche erklärt Weſtphalen ſehr richtig aus dem damals und ſchon Jahrhunderte früher ſtattfindenden Gange wiſſenſchaftlicher Bildung, und um ſo mehr fällt es auf, wie der ſonſt ſo ſcharfſinnige Mann die Rückwirkung auf die Rechtsbildung überſehen konnte, welche daraus im Verein mit der ebenfalls von ihm bemerkten, einflußreichen Stellung gelehrter Juriſten reſultirte. Nach einer Wiederholung obgedachter Erzählung vom Lowbuche (daſ. S. 46 cfr. S. 44 Note i) beruft er ſich auf deſſen häufige Confirmationen und ſelbſt auf die Landgerichts-Ordnung. Daß dieſe auf ihre Baſis, das gemeine Recht, oft hingewieſen, kann er zwar nicht in Abrede ſtellen, doch meint er, dies Geſetz ſey nicht ſo arg mit römiſchen Dingen verunreinigt ("mole ista scateat tanta"), wie andere ſeines Gleichen und neuere Verfügungen (nämlich die oben beſprochenen Allegations-Verbote) hätten das römiſche Recht dermaßen aus beiden Herzogthümern verbannt, daß es ſelten oder faſt gar nicht anzuwenden ſey, "quin infimus demum post omnes consuetudines et leges domesticas, tam constitutas, quam aliunde e Germania receptas, locus vel minimus relinquatur" (daſ. S. 48, 100). Weſtphalen ſcheint

---

[d]) N. Stsb. M. VIII. S. 428 — 437.

[e]) Daſ. IX. S. 460 ff.

[f]) S. dagegen N. Stsb. M. X. S. 175 — 177 und Falck's Privatrecht I. S. 130, Aelt. Stsb. M. II. S. 743.

Digitized by Google

also nicht berücksichtigen zu wollen, daß in den Herzogthümern die bei Weitem größere Masse des einheimischen oder aus Deutschland recipirten Rechts (z. B. das Lübsche) nur particulair ist, folglich schon deshalb — anderer Gründe zu geschweigen — eine subsidiäre Quelle nicht entbehrlich wird. Der Hauptangriff gegen das römische Recht ist endlich daselbst S. 87 Note q gemacht. Sehr richtig äußert er zwar, daß im schleswigschen Stadtrechte (dessen ältesten Codex er übrigens nicht kannte) keine Spur des römischen Rechts vorkomme, wählt aber dabei den, seine Befangenheit verrathenden, nicht würdigen Ausdruck, daß es "a labe juris Romani" gänzlich frei sey, und nachdem er früher (S. 48), wie gesagt, einen, wenn auch sehr beschränkten, subsidiären Gebrauch des römischen Rechts in beiden Herzogthümern zugegeben, will Westphalen hier selbst dies Wenige nicht mehr einräumen. Die Gründe, sagt er, weshalb er die Auctorität und den "abusum" des römischen Rechts in Holstein läugne, gälten auch in Schleswig, es kämen jedoch hinsichtlich dieses Herzogthums wenigstens zehn andere hinzu. 1) "Gehöre es nicht zu Deutschland." — Dies ist gar kein Grund, weil dessen ungeachtet die Reception des römischen Rechts sehr wohl geschehen seyn könnte, überdem war Schleswig zu Westphalens Zeit zwar nicht Theil des deutschen Reichs, doch selbst von der Regierung als deutsches Land anerkannt, auf dessen Rechtsbildung die Verbrüderung mit Holstein den stärksten Einfluß hatte. — 2) "Schleswig habe keine Universität, und daher weniger Doctoren." — An letzteren fehlte es indeß dort längst nicht mehr und ihr wesentlicher Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtspflege geht selbst aus Westphalens anderweitigen Berichten hervor. Darauf kam es aber nur an, nicht auf die Zahl der Doctoren, welche W. auch schwerlich genau ermittelt hatte, ohnehin ward der Mangel einer eigenen Universität durch Kiels Belegenheit und die Verbindung der Herzogthümer vollkommen ersetzt, weshalb auch holsteinische und andere deutsche Juristen (z. B. Thraziger, Reinking ꝛc.) im Herzogthume Schleswig längst und vielfältig gebraucht waren. Endlich waren zwar gelehrte Juristen, nicht aber eigene Universitäten eine wesentliche Bedingung der Anwendung des römischen Rechts, und die Juristen konnten

ſich auch im Auslande bilden, wie die Schleswig-Holſteiner Jahrhunderte vor Errichtung ihrer Univerſität und ſelbſt nach dieſer Zeit wirklich thaten. Dagegen gab es ja Länder mit eigenen Univerſitäten, z. B. England und Schweden, wo dennoch der Gebrauch des gemeinen Rechts ſehr beſchränkt blieb. — 3) "Die ſchleswigſchen Stände wären privilegirt und faſt Mitregenten." — Wäre dies auch unbedingt wahr geweſen, ſo würde es doch für W. nichts beweiſen. Aber auch das Thatſächliche dieſer Theſis bedarf Berichtigung. Prälaten, Ritterſchaft und Städte der Herzogthümer bildeten verfaſſungsmäßig nicht zwei verſchiedene ſtändiſche Körper, ſondern nur einen einzigen, deſſen auch nicht bis zu wirklicher Mitregentſchaft gehenden conſtitutionellen Rechte ja ſchon längſt nicht mehr wirkſam waren. Der traurige, gerade dem Lande ſchadende Reſt der Privilegien, den man beſtehen ließ, hinderte nicht an factiſcher Ausübung unumſchränkter Regentenmacht. Ueberdem wollten die Stände zwar Aufrechthaltung der vaterländiſchen Geſetze, doch dabei ſubſidiäre Anwendung des gemeinen Rechts (N. Stsb. M. X. S. 661 — 672). — 4) "Die Schiffahrt und Handel treibenden Städte liebten kurzen Prozeß." — Ebenfalls würde dies an ſich hier nichts releviren, zumal da ja nur der bei Weitem kleinere Theil der Bevölkerung in den Städten lebte und mehrere derſelben (Huſum, Tönning, Friedrichsſtadt, Garding, gewiſſermaßen auch Eckernförde, §. 111) ſogar in ihren Statuten eine Hinweiſung auf das gemeine Recht erhalten hatten. Es kommt aber noch hinzu, daß die Civiliſation der Städter ein ſchleuniges Verfahren nur lieben konnte, wenn es mit Geſetz und Recht übereinſtimmte, und daß, in ſo fern keine ſpecielle Vorſchrift eintritt, die Prozeßnorm auch für die Städter in der Landgerichts-Ordnung ja gegeben war, deren Hinweiſung auf das gemeine Recht Weſtphalen, wie geſagt, ſelbſt erwähnt. — 5) "Die Aemter und Landſchaften in den Marſchen hätten beſondere Vorrechte, hingen auch ſehr am Alten und an ihren Freiheiten." — Auch dieſer vermeintliche Grund trifft hier nicht zu. Denn eine bloß ſubſidiäre Anwendung des gemeinen Rechts konnten die Marſchbewohner nicht für Beeinträchtigung halten, wofür auch das Dithmarſiſche nnd Eiderſtädtiſche Landrecht reden. —

6) "In den Hardesgerichten werde dem Gebrauche der Altvordern noch ganz gefolgt." — Bekanntlich waren darin die wesentlichsten Abweichungen von der Vorschrift des Lowbuchs eingetreten, zumal in dem so wichtigen Beweisverfahren. Statt daß im Landrechte nur dem Bischofe im Verein mit den besten Männern der Hárde die Cassation eines offenbar ungerechten Richterspruchs erlaubt war, stand schon längst eine, die Auctorität der Dinggerichte untergrabende Appellation an eine höhere Instanz frei. Ueberdem ist wohl anzunehmen, daß bereits zu Westphalens Zeit die prima cognitio der Oberbeamten in allen schleswigschen Aemtern eingeführt worden, s) und was war überhaupt den damaligen Amts-Bauern von den staatsbürgerlichen Rechten der freien, hochherzigen Bonden Waldemars geblieben? — 7) "Städte und Städtchen hätten Statute und eigene Gerichte gehabt." — Hiergegen gilt das bereits sub No. 4 bemerkte um so mehr, da die älteren Statute mehrentheils unpraktisch geworden waren und die neueren subsidiarisch auf das gemeine Recht hinwiesen. — 8) "Könige und Fürsten hätten das fremde Recht aufs Aergste gehaßt." — Daß diese Behauptung, zumal in unbedingter Allgemeinheit, völlig irrig sey, wird aus den obigen Erörterungen um so mehr hervorgehen, da W. hier nur auf das angebliche Motiv zur Erlassung des Lowbuchs und der Allegations-Verbote zielt. Statt mehr als zehn Gründe konnte er hier also nur acht, und zwar nur solche aufbringen, von deren Verwerflichkeit ihn ein unbefangenes und sorgfältiges Forschen hätte überzeugen müssen.

Was der Auctor sonst noch in dieser Note berührt, ist — so weit es zu meinem Gegenstande gehört — schon früher beseitigt; es sey nur bemerkt, daß er, meines Wissens, der Erste war, welcher die Hinweisung des Eiderstädtischen Landrechts auf subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts für eine specielle Reception desselben hielt. (N. Stsb. M. X. S. 652.)

§. 10. A. H. Lackmann, Professor der vaterländischen Geschichte in Kiel, trug gleichzeitig mit Westphalen die Rechtsge-

s) Vergl. Stsb. M. VIII. S. 343—347.

ſchichte der Herzogthümer vor. Zwar ließ er 1742 einen "kurzen Abriß" dieſer Rechtsgeſchichte drucken, ſeine Vorleſung darüber iſt jedoch nur im Manuſcript auf uns gekommen, worin begreiflich manche auf unſere Frage bezügliche Aeußerungen vorkommen. Obwohl im Allgemeinen Weſtphalens Verehrer, hing er ihm doch nicht blindlings an, prüfte ſelbſt die ihm zugänglichen Quellen, und wenn er gleich dabei mehrmals irrte, verdient doch ſein Streben Anerkennung.

Im erſten Capitel ſpricht er vom geiſtlichen Rechte und weiſet nach, daß zur katholiſchen Vorzeit das canoniſche Recht in beiden Herzogthümern gegolten habe, auch — ſo weit es mit dem Proteſtantismus vereinbar — gültig geblieben ſey, wich alſo hierin ſehr von Weſtphalen ab. Im dritten Capitel handelt er vom Lowbuche, deſſen Veranlaſſung er freilich auch nach Hvitfeld erzählt, hinſichtlich der Quellen aber weicht er merklich von ſeinem gedachten Gönner ab. Denn obwohl Lackmann die Irrigkeit der älteren Meinung einſieht und weſentlich einheimiſche Quellen *) annimmt, ſo äußert er doch, daß die Verfaſſer eine Kunde der deutſchen, inſonderheit der altſächſiſchen, ſo wie der gemeinen Rechte gehabt und Mehreres daraus entlehnt hätten, wenn ſich auch eine völlige Uebereinſtimmung in allen Punkten nicht nachweiſen ließe. Er ſah alſo, ſehr richtig, das Lowbuch und das gemeine Recht keineswegs für ſo ſchroffe Gegenſätze an, wie Weſtphalen. Mit dieſem ſtimmt Lackmann (Capitel 5) eben ſo wenig in Anſehung der Landgerichts-Ordnung überein, indem er als deren Quelle gemeines und ſächſiſches Recht, ſo wie die Kammergerichts-Ordnung ſehr richtig angiebt, auch bemerkt, daß dieſes Geſetz nicht bloß eine Prozeß-Ordnung ſey, ſondern auch viele Vorſchriften über ſonſtige Rechtsverhältniſſe enthalte. Was dagegen unſere Frage betrifft, ſo iſt es, wenn man die damaligen Umſtände erwägt, leicht begreiflich, daß Lackmann darüber zu keiner conſequenten, klaren Anſicht kam. Er redet darüber im Capitel 20 und bemerkt zuvörderſt, daß, wie im übrigen Deutſchland, auch in Holſtein das

*) Freilich wohl nicht die wirklichen, indem er Frotho's angebliche Geſetze und das ſeeländiſche Low dafür ausgiebt.

gemeine Recht längst eingeführt sey, wie sich vollkommen nachweisen lasse. Mit Recht hätten zwar patriotische Rechtslehrer den Mißbrauch des gemeinen Rechts getadelt, mehrere indeß "ihre Klagen und Seufzer gar zu hoch getrieben, indem sie darin eine sonderbahre Ehre gesuchet, wenn sie das römische Recht bei aller Gelegenheit angestichelt und verschrien," ohne hinreichende Ursache anzugeben, weshalb es in Deutschland abzuschaffen. Hinsichtlich Holsteins schwur also L. durchaus nicht auf Westphalens Worte, allein in Bezug auf Schleswig scheint er im Zweifel gewesen und weder mit Jenem ganz einig, noch ganz von ihm abgewichen zu seyn. Lackmann äußert nämlich (Cap. 20 §. 6, 7):

1) es sey dem gemeinen Rechte "der Zugang mehr denn einmal allda (im Herzogthum Schleswig) untersagt worden."

Begründet ist diese Behauptung gar nicht und es können dabei dem Verfasser nur unklare, irrige Ideen vorgeschwebt haben, zumal da er, wie wir sahen, nicht einmal in Bezug auf das Lowbuch und auf das canonische Recht mit Westphalen harmonirt, auch von dessen übrigen vermeinten Gründen gegen das gemeine Recht keinen adoptirt, insonderheit nicht das Argument aus den Allegations-Verboten, die eben sowohl für Holstein, wo ja L. die Gültigkeit des gemeinen Rechts annimmt, erlassen waren.

2) "Eben darum (wegen des sub No. 1 Behaupteten) laute die Landgerichts-Ordnung P. II. Tit. 2 §. 10 anders als P. III. Tit. 3 §. 3."

Im Vorhergehenden ist indeß der Grund, weshalb in der ersten Gesetzstelle alter Landesgebrauch und Lowbuch, in der letzteren dagegen subsidiarisch das gemeine Recht als Entscheidungsnorm aufgeführt worden, schon ausführlich gezeigt worden. [b]) Dabei erklärt Lackmann die Reinkingsche Glosse sehr irrig für unächt und führt auch sonst nichts an, was nicht schon hinreichend widerlegt wäre. Hinterdrein geht er, bedenklich gemacht von den vielen unverkennbaren Hinweisungen auf die fragliche Hülfsquelle, von den obigen Thesen ab und äußert, daß die Landesherren den Einwohnern des

---

[b]) N. Stsb. M. VIII. S. 445, 448, X. S. 169 — 172, 182 — 185, §. 116.

Herzogthums Schleswig keinesweges den Gebrauch des gemeinen Rechts ganz entziehen wollen, wie aus mehreren Verordnungen, insonderheit auch aus der Landgerichts-Ordnung hervorgehe, wobei er sich auf die Entsagung des SCti. Vellejani bezieht.

§. 11. Da solchemnach zwei, derzeit mit Recht sehr geachtete Lehrer und ebenfalls Arpe über unsere Frage nur verworrene, irrige, sich widersprechende Ansichten hatten, so ist leicht zu begreifen, daß dies mit den praktischen Juristen eben sowohl der Fall war und daß keine Einigkeit der Meinungen herrschte. Außer Zweifel war freilich die Ungültigkeit des nicht recipirten fremden Rechts, aber damit nichts gewonnen, denn nun entstand die so kritisch gemachte Frage: ob das gemeine Recht wirklich zu den fremden zu rechnen, ob und in wie weit es recipirt sey? Weil jedoch, wie gesagt, dem wahren Bedürfnisse einer Hülfsnorm durch Declamationen gegen das gemeine Recht nicht abgeholfen wird, so blieben die Anwälde ohne Zweifel dabei, sich darauf und auf fremde Rechtslehrer zu berufen. Sehr wahrscheinlich wird dadurch der vielbesprochene gemeine Bescheid des schleswigschen Obergerichts vom 22. April 1746 veranlaßt seyn, worin das Allegations-Verbot eingeschärft ward, jedoch mit der Clausel, daß man sich auf fremde Rechte nicht berufen solle, "außer in denen, in den Landesgesetzen erlaubten Fällen." Schon Falck *) bemerkt, daß wegen dieses Zusatzes das Verbot eigentlich nichts besage. Berufungen auf wirklich fremdes Recht waren durch kein Landesgesetz erlaubt, vielmehr ganz unbedingt ihnen widerstreitend, erlaubten dagegen Landesgesetze Berufungen auf fremdes Recht, so mußte dies nothwendig als geltende Norm anerkannt, folglich der hier nur in Betracht kommenden Wirkung nach nicht mehr fremd seyn. Zwar könnte das Obergericht hier von der Ansicht ausgegangen seyn, daß gemeines Recht im Allgemeinen verboten und nur in gewissen Districten subsidiarisch, im übrigen Herzogthume aber nur theilweise recipirt sey (cfr. §. 7). Allein ausgedrückt ist dies in dem ge-

*) Falck's Strb. M. II. S. 745.

Digitized by Google

dachten gemeinen Bescheide keinesweges, und daß dessen jedenfalls nicht klar ausgesprochene Meinung eine andere gewesen sey, bleibt wenigstens eben so möglich. Nur so viel ist klar, daß man nicht alles, ursprünglich fremde Recht für ungültig erklärte, allein bei dem Dunkel, das über den Umfang der Reception herrschte, verwies man dieserhalb auf die Landesgesetze im Allgemeinen. So höchst unbestimmt der Bescheid sich aber auch ausspricht, so verbietet er doch nicht einmal das Allegiren schlechthin, geschweige denn die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts, dessen mit keiner Silbe gedacht ist. Ueberhaupt kann es nur die Meinung des königl. Obergerichts gewesen seyn, bestehendes Recht einzuschärfen, nicht aber solches, mit Ueberschreitung der Competenz, [b]) abstellen zu wollen, und um so minder läßt sich diese, hauptsächlich wenigstens nur den Advocaten gegebene Weisung als ein neues, allgemeines Landesgesetz betrachten. Es erhellet hieraus, wie sehr Schrader und mehrere andere Schriftsteller irren, wenn sie jenen gemeinen Bescheid für ein Landesgesetz halten, das im Allgemeinen die Gültigkeit des römischen Rechts aufgehoben oder dessen Anwendung untersagt habe. Daß nun späterhin ein solches Verbot erlassen worden, ist meines Wissens nie behauptet. Auch kann die Regierung dessen Existenz überall nicht angenommen haben, denn sonst hätte sie sich gewiß nicht dabei beruhigt, daß man so lange und so öffentlich in der Praxis und in Druckschriften das gerade Gegentheil annahm. Ueberdem fehlt es in späteren königl. Verordnungen nicht an Aeußerungen, die, wie in Holstein, auch in Schleswig die Gültigkeit des römischen Rechts vorauszusetzen scheinen. (cf. §. 15.)

§. 12. Auch J. C. H. Dreier wirkte seit 1745 durch Lehrvorträge in Kiel, besonders aber durch Schriften (Falck's Privatrecht I. S. 275) zur besseren Kunde der vaterländischen alten Rechtsquellen. Diese höchst verdienstlichen Leistungen trugen allerdings dazu bei, das einheimische Recht vor Verdrängung zu schützen; dadurch allein konnte aber nicht, nach Westphalens Be-

---

b) Vergl. Falck's Schlesw. Holst. Privatrecht I. S. 129.

hauptung (§. 9), das gemeine Recht entbehrlich gemacht werden. Leicht erklärlich ist es jedoch, daß seine Ansichten seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts bei einigen schleswigschen Juristen Eingang fanden, wie unter andern eine Abhandlung [a]) beweiset, welche Lobedanzens oben (§. 7) erwähnte Schrift kritisirt. Der Recensent spricht derselben zwar nicht alles Interesse ab, nennt sie jedoch eine nicht für den Druck bestimmte Jugendschrift, die zu viele Neigung für das römische Recht verrathe. Dieses leiste zwar den Rechtsbeflissenen im Herzogthume Schleswig einigen Nutzen, werde auch im Eiderstädter, Husumer und Friedrichsstädter Statut zu Hülfe gezogen, außerdem aber in praxi "von keinem gar großen Gebrauche [b]) seyn können, oder müssen." Denn im ehemaligen fürstlichen Antheile sey durch eine ausdrückliche Constitution [c]) verboten, den kaiserlichen Rechten in sententinando zu folgen, oder sich auf selbige zu berufen, auch nachher durch eine königl. allgemeine und bekannte Verordnung [d]) die Allegirung fremder Rechte, worunter vornehmlich das römische Recht zu verstehen, untersagt worden. Daher wären in der Landgerichts-Ordnung die schleswigschen Sachen so oft und geflissentlich von den holsteinischen getrennt, [e]) auch jederzeit nur das Lowbuch und die alten Ge-

---

[a]) Abgedruckt in den Schlesw. Holst. Anzeigen von 1766 Stück 14 S. 213 ff. und in Falck's Samml. Band III. S. 186 ff. Diese Abhandlung ist "Flensburg 1766" datirt und F. C. H...ch (Hammerich) unterzeichnet.

[b]) Also doch von einigem Gebrauche, womit die Annahme eines allgemeinen Verbots nicht harmonirt.

[c]) Es kann damit nur das Kanzlei-Reglement von 1708 gemeint seyn (§. 4, 5).

[d]) Dies kann nur auf die Advocaten-Ordnung zielen. Der Recensent verwechselt offenbar Allegiren und Anwenden. cfr. §. 8.

[e]) Den wahren, auf das gemeine Recht durchaus nicht bezüglichen Grund dieser Trennung habe ich früher gezeigt (N. Stsb. M. VIII. S. 445 Note a, X. S. 182, 183, 664, 665). Daß überhaupt die Ansichten des Recensenten von der Landgerichts-Ordnung grundfalsch sind, geht aus obigen Erörterungen zur Genüge hervor. Wie sich von selbst verstand, wollte das Gesetz

wohnheiten erwähnt, wie unter andern die Stellen Thl. I. Tit. 3 §. 2, [f]) Thl. II. §. 1, [g]) §. 5 (wegen Fragstücke, N. Stsb. M. X. S. 665 — 668) und §. 10 (der Vielbesprochene) bewiesen, wodurch der Werth der einheimischen Gesetze desto mehr erhöht und das Ansehen der fremden Rechte erniedrigt worden. Freilich sey Einiges aus dem jure romano in die Landgerichts-Ordnung aufgenommen, unter andern die Renunciation des SCti. Vellejani und das Repräsentationsrecht, allein dies wären Ausnahmen, die mehr wider als für das Ansehen des römischen Rechts sprächen, da sie im besonders erklärten Willen des Gesetzgebers und die gedachte Renunciation in der Verbindung der schleswigschen mit der holsteinischen Ritterschaft ihren Grund hätten. [h]) Recensent erklärt sich dann gegen die oben erwähnte Reinkingsche Glosse und tadelt insonderheit Lobedanzens obgedachte Aeußerung hinsichtlich der Intestat-Erbfolge, scheint aber zu übersehen, daß dabei ja nicht bloß die zum Erbe gerufenen Personen und deren Geschlecht,

---

vor Allem Beachtung des einheimischen Rechts, wodurch freilich einige, im Ganzen nicht sehr erhebliche Unterschiede im prozessualischen Verfahren entstanden. Wo aber kein solcher Unterschied ausdrücklich vorgeschrieben worden, sollte das Verfahren aller schleswig-holsteinischen Gerichte der nämlichen Klasse völlig gleich seyn. Ohnehin lassen sich viele Hinweisungen auf das gemeine Recht nicht bloß auf holsteinische Sachen beschränken.

f) Hier ist zwar erwähnt, daß die mehrsten adligen Untergehörigen in Schleswig bei den Aemtern dingpflichtig wären, dies bewirkte aber keinen Unterschied, denn auch die holsteinischen Güter sollten ihr Ding und Recht haben. (L. G. O. Thl. I. Tit. 2 §. 6.)

g) Das hier dem Landgerichte in schleswigschen Sachen vorgeschriebene Verfahren soll ja eben sowohl in holsteinischen beobachtet werden, wo nicht, wegen der Appellation an die Reichsgerichte, ein schlechthin schriftliches Verfahren stattfinden sollte, was aber das Gesetz nichts weniger als begünstigte und durch kaiserliche Priv. de non appellando äußerst beschränkte. Seit 1806 hörte bekanntlich dieser mehr scheinbare als wirkliche Unterschied ganz auf.

h) Das klare Gegentheil aller dieser Behauptungen zeigen frühere Erörterungen (N. Stsb. M. X. S. 660 — 679).

Digitized by Google

sondern gar viele andere Dinge (z. B. in dem Verhältnisse der Erben zu Dritten) fraglich seyn können, worüber das Lowbuch gänzlich schweigt. Daß endlich die ganze Recension nach Westphalens Theorie abgefaßt sey, beweiset der Schluß, wo dessen Aeußerung (l. c. Tom. III. praef. p. 44 not. i) allegirt ist, daß der Grund, weshalb sich einige Uebereinstimmung zwischen dem Lowbuche und dem gemeinen Rechte zeige, nur im Naturrechte zu suchen sey. Zur Widerlegung wird eine Bezugnahme auf frühere Erörterungen (N. Stsb. M. VIII. S. 461 — 475) völlig genügen.

§. 13. Obwohl die irrige Ansicht dieses Recensenten ohne öffentliche, bei den damaligen Hülfsmitteln und Vorarbeiten auch wirklich sehr schwierige Widerlegung blieb, so kann sie doch, wegen des mehrmals gedachten Mangels einer Hülfsnorm, von den schleswigschen Praktikern nicht getheilt seyn. Es ergiebt sich dies aus den gleichzeitigen Aeußerungen eines sehr erfahrenen, verdienten Praktikers, des Obergerichts-Advocaten und Bürgermeisters Hansen zu Sonderburg. In der vollständigeren Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig *) (S. 296) redet er nämlich vom Lowbuche, und fügt hinzu: "Doch leistet das römische bürgerliche Recht in diesem Lande ebenfalls sehr gute Dienste. Dieses wird nach dem Eiderstädtischen, Friedrichsstädtischen und Husumschen Rechte schlechterdings zu Hülfe gezogen, wenn die Entscheidung aus demselben nicht genommen werden kann." — Dabei ist annoch einer subsidiären Anwendung des canonischen Rechts und der Carolina erwähnt. Was nun unter dem diplomatischen Ausdrucke "sehr gute Dienste" (bona officia) die das römische Recht eben so wie das Lowbuch leisten soll, im Gegensatze von dem "schlechterdings zu Hülfe ziehen" — eigentlich zu verstehen sey, wird selbst dem Verfasser schwerlich klar gewesen seyn; nur so viel sieht man daraus, daß er mit Westphalen und jenem Recensenten hinsichtlich der Anwendbarkeit des römischen Rechts nicht übereinstimmte, obwohl er beide

*) Flensburg 1770. Die erste von Büsching besorgte Ausgabe erschien schon 12 Jahre früher.

Digitized by Google

kannte. [b]) Wie oftmals, waren also auch hier Theorie und Praxis nicht einig. — Es möge noch bemerkt seyn, daß in Danske Atlas [c]) die Aufzählung der in Schleswig geltenden Rechte (wozu auch das römische gerechnet wird) aus der eben gedachten Staatsbeschreibung entlehnt ist, jedoch ungenau.

Gleichzeitig lehrte Professor J. G. Gadendam zu Kiel die vaterländische Rechtsgeschichte. [d]) Dieser Wissenschaft war derzeit noch weit minder als jetzt vorgearbeitet, man muß also die Mängel seines Werkes mit Billigkeit beurtheilen. Ueber das Lowbuch ist er am ausführlichsten, folgt der Hvitfeldschen Erzählung und meint, daß der damalige (angebliche) Andrang fremder Rechte nicht durch das gänzlich von ihm geläugnete Studiren dänischer Cleriker in Italien [e]) und durch eine, gleichfalls ganz in Abrede gestellte Kunde vom römischen Recht, [f]) sondern durch Geistliche veranlaßt sey, welche in England und Frankreich gebildet worden. Das canonische Recht wäre daher viel früher, als das römische, in die Gerichte des Nordens gedrungen, letzteres aber keine Quelle des Lowbuchs, das zwar auf das Recht der Kirche [g]) verwiese, auch Sätze aus dem geistlichen Rechte, doch keine des hierarchischen Aberglaubens enthielte. Die vor allem wichtige fernere Rechtsbildung und das statutarische Recht behandelt Gadendam dagegen mehrentheils sehr oberflächlich, und nur beim Eiderstädtischen Landrechte (S. 68, 69) ist der subsidiären Anwendung des gemeinen Rechts erwähnt. In der dritten Section

---

[b]) Denn er allegirt sowohl die Monument. inedita, als die Schlesw. Holst. Anzeigen, und führt beide im Verzeichnisse der gebrauchten Schriften auf.

[c]) Band VII. Cap. I. S. 6.

[d]) Seine Historia jur. cimbrici erschien 1770, eine dissertatio prolusoria aber schon 1767.

[e]) S. dagegen N. Stsb. M. IX. S. 450.

[f]) Wie irrig dies sey, habe ich früher gezeigt. Das. S. 472—475.

[g]) Schon früher (das. S. 469) erwähnte ich, daß im Original "christendoms logh" steht und daß dies auf das gemeine Recht zu beziehen sey.

Digitized by Google

geht er zu dem, beiden Herzogthümern gemeinschaftlichen Rechte über, von dessen ganz besonders interessirenden Ursprunge er wenig sagt, indem er auf die politische Geschichte, also auf etwas verweiset, das zu seiner Zeit noch fast gänzlich in den Quellen mühsam aufzusuchen war. Er springt dann zur älteren Landgerichts-Ordnung über und nennt (S. 108) die Instruction der landesherrlichen Commissarien, [b]) spricht von ihrem Inhalte aber nichts. Eben so dürftig sind die Zusätze zur älteren Landgerichts-Ordnung und deren Revision abgefunden. Nur der Polizei-Ordnung von 1636 ist noch gedacht — "womit geschlossen." Der Verfasser spricht sich also so viel wie gar nicht über unsere Frage aus, wahrscheinlich, weil er darüber zu keinem Resultate gelangt war.

§. 14. Wenn nun auch Westphalens Theorie fortwährend Anhänger fand, so ist es doch aus den mehrerwähnten Ursachen nicht anzunehmen, daß die Praxis im Allgemeinen ihr gefolgt sey. Es wird dies bestätigt durch den Beifall, womit Schraders Handbuch der vaterländischen Rechte [a]) aufgenommen ward. Denn diesem Werke ist durchgehends ein sogenanntes System gemeinrechtlicher Doctrin (irre ich nicht, Bergers oeconomia juris) zu Grunde gelegt, oder als bekannt vorausgesetzt, daher nur die Consonantia oder Dissonantia in vaterländischen Gesetzen und Verfügungen angeführt worden. Dabei ist natürlich eine gleichmäßige, subsidiäre Gültigkeit des gemeinen Rechts in beiden Herzogthümern angenommen. [b]) Dies giebt auch der Verfasser ganz

---

[b]) N. Stsb. M. VIII. S. 444.

[a]) Der erste, dem damaligen Kronprinzen gewidmete Theil erschien 1784, der zweite 1786, als der Verfasser wahrscheinlich schon das Lehramt ambirte, der dritte 1793, nachdem er Professor geworden und ist der Kanzlei gewidmet. Erwägt man diese Dedicationen, die Stellung des Verfassers und die lobpreisenden Aeußerungen über mehrere Verordnungen, so ist es klar, daß er ganz im Sinne der Regierung schreiben, und gewiß nichts, das sie mißbilligte, empfehlen wollte. Es dürfte daher wohl anzunehmen seyn, daß wenigstens zur Zeit, wie er schrieb, seine Lehre auch höheren Orts Billigung fand.

[b]) Später ging Schrader freilich zu einer andern Meinung über, s. unten §. 17.

gitized by Google

ausdrücklich klar und unumwunden zu erkennen, indem er, von Erfordernissen der Verjährung redend und eine der seinigen entgegengesetzte Meinung verwerfend (Thl. II. S. 132), hinzufügt: "Weit sicherer wird man also in diesem Falle gehen, wenn man den bekannten Satz annimmt: Statutum loquens in materia juris omnes recipit dispositiones in materia illa a jure dispositas, hiemit die unbestrittene, gesetzliche Wahrheit verbindet, daß die in den Herzogthümern geltenden Statute das gemeine Recht als ihr jus subsidiarium in casu omisso erkennen und so wie in allen Rechtsmaterien, also auch in der Lehre von den Verjährungen, die mit dem Rechte der Natur übereinstimmenden Grundsätze desselben, dem in unsern Provinzial-Gesetzen enthaltenen, oft dunkelen oder unbestimmten Aeußerungen substrahirt." Eben so heißt es (das. S. 139): "Die Vorschriften des gemeinen Rechts, als unseres juris subsidiarii, in casu dubio zur Richtschnur nehmen." Daher ist denn auch an gar vielen Stellen dieses Werkes nicht bloß generell hinsichtlich beider Herzogthümer, sondern auch speciell hinsichtlich Schleswigs und des Lowbuchs auf das gemeine Recht als Hülfsnorm verwiesen. c)

§. 15. In einem Zeitraume von zehn Jahren ward der Schraderschen Lehre, wenigstens in literarischem Wege, nicht widersprochen. Dann aber thaten dies die Herausgeber des Corpus Statutorum Slesvicensium a) in einer Note (Thl. I. S. 708) zur Gottorfischen Hofgerichtsurtel von 1604, welche die Ungültigkeit der Lex anastasiana beweisen soll. Es ist indeß unzweifelhaft, daß jenes Urtheil einen solchen Beweis keinesweges liefert, vielmehr sehr triftige Gründe entgegenstehen und daß überhaupt

---

c) Z. B. Thl. I. S. 211, 234, 267, (§. 47) 280. Thl. II (außer den oben angeführten Stellen) S. 56, 88 Note b, S. 112, 113, 116, 117, 124, 130, 131 (besonders Note d), S. 135, 138. Thl. III. S. 1, 41 (Note), 42 (Note h), S. 53, 65 (§. 16), 66—83, 87 (§. 22), 97 (§. 25), 103 u. m. O.

a) Der erste Theil erschien 1794, also ein Decennium nach dem ersten Theile des Schraderschen Handbuchs.

Digitized by Google

jenes Urtheil nicht für die Ansicht der Herausgeber rede. [b]) Es bleibt nur noch eine Aeußerung derselben näher zu erwägen, die sich auf römisches Recht im Allgemeinen bezieht. In der gedachten Note heißt es nämlich: "Das römische Recht findet (im Herzogthume Schleswig) nur so weit die Reception, welche ein jeder, der sich darauf beruft, im zweifelhaften Fall erweisen muß, geschehen, seine Anwendung." Recht klar scheint mir die Note freilich nicht, indeß kann die Meinung doch wohl keine andere seyn, als daß weder ein allgemeines Verbot, noch eine allgemeine Gültigkeit des römischen Rechts, sondern nur specielle Reception desselben stattfinde. Es gäbe nun Fälle, worin letztere zweifelhaft sey, und dann habe (gegen die Regel, daß der Richter das Recht selbst erforschen und es nicht zum Beweissatze machen soll!) derjenige, welcher sich auf römisches Recht berufe, dessen Reception in concreto zu beweisen. Die Stellung und höchst achtungswürdige Persönlichkeit der Verfasser jener Note läßt es nicht bezweifeln, daß darin die Ansicht ausgesprochen ist, welche das königl. schleswigsche Obergericht damals (1794) wirklich hatte, und gewiß war diese Ansicht das Resultat einer, obwohl (wegen der damals noch fehlenden Fortschritte der Wissenschaft) mangelhaften, doch an sich sehr lobenswürdigen Forschung, des Bemühens, diese eben so wichtige, als durch mancherlei Irrungen verdunkelte Sache aufzuklären, um die vielen gesetzlichen Hinweisungen auf gemeines Recht und den kundbaren Gerichtsgebrauch mit den Lehren einiger berühmten Theoretiker [c]) in Einklang zu bringen. Eben daher, und wegen Hansens, so wie Schraders oben (§. 13, 14) erwähnten Aeußerungen, ist aber wohl anzunehmen, daß jene Ansicht beim königl. Obergerichte derzeit noch nicht lange herrschend geworden, daß also der Gerichtsgebrauch, in so weit er dem gemeinen Rechte als subsidiärer Norm früher folgte, davon dann nur einzelne Ausnahmen machte, z. B. hinsichtlich der Bürgschaften [d])

---

[b]) N. Stsb. M. Band X. S. 647—650.

[c]) Westphalen, Lackmann, Dreier, Gadendam werden in der Vorrede zum Corp. Stat. Slesvic. ausdrücklich erwähnt.

[d]) S. N. Stsb. M. VII. S. 562.

und der Ceſſionen. e) Mehrere ſolcher Ausnahmen ſind wenigſtens von den Herausgebern des Corp. Stat. Slesv. nicht angegeben. So große Auctorität nun auch das Werk aus der angeführten Urſache erhielt, ſo ward es doch nie von der Geſetzgebung ſanctionirt, der Text iſt nicht fehlerfrei f) und vollends können die Noten nicht als legislatoriſche Ausſprüche betrachtet werden. Wirklich erklärte ſich die Geſetzgebung auch niemals im Sinne der obigen Note, eher ließe ſich nach einigen ihrer Aeußerungen das Gegentheil annehmen. So iſt z. B. in der Verordnung vom 13. November 1782 ganz allgemein auf "Rechte und Geſetze" in Fällen, wo ſie Arreſte geſtatten, hingewieſen, was, verglichen mit der Landgerichts-Ordnung (Thl. III. Tit. 3 §. 1) nur auf das gemeine Recht weſentlich zu beziehen ſeyn kann. Ebenfalls wird in der Verordnung vom 18. December 1795, betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechtswiſſenſchaft, die Kunde des römiſchen und des canoniſchen Rechts gleichmäßig ſowohl beim ſchleswigſchen als holſteiniſchen Examen erfordert, obwohl zwiſchen beiden ſonſt einiger Unterſchied geſtattet war. Selbſt dieſer hier irrelevante Unterſchied hat jetzt aufgehört, da bekanntlich das königl. Oberappellationsgericht (nach §. 6 ſeiner Inſtruction und dem Patente vom 15. Mai 1834) jene wichtige Prüfung lediglich vornimmt, ohne zwiſchen Schleswigern und Holſteinern im mindeſten zu unterſcheiden, was ja auch wirklich ein früherer Uebelſtand war. — Daß übrigens §. 8 der gedachten Inſtruction auf das gemeine Recht als ſubſidiäre Quelle verweiſet, habe ich ſchon Anfangs (N. Stsb. M. VIII. S. 398) erwähnt.

Alſo auch in der Folge ward eine geſetzliche Kraft dieſer Note nicht beigelegt, daher ich dasjenige, was ſonſt noch gegen ſelbige zu ſagen wäre, gern übergehe, indem ſogar, was ſie ver-

---

e) N. Stsb. M. X. S. 647—650.

f) Dies darf aber nicht mit einigen däniſchen Schriftſtellern den Herausgebern zum Vorwurf gemacht werden, wenn man die damaligen Umſtände und Verhältniſſe erwägt. Ihre Leiſtungen ſind vielmehr dankenswerth und regten eben ſpätere Forſchungen an.

langt, in den früheren Erörterungen geleistet und der Beweis geführt ist, daß das römische Recht dieselbe subsidiäre Gültigkeit im ganzen Herzogthume Schleswig erlangte, die man ihm in Holstein einräumte.

Zwar ist, wie gesagt, wohl anzunehmen, das königl. schleswigsche Obergericht habe seit jener Note die Ansicht adoptirt, daß eine allgemeine Reception des römischen Rechts nicht stattgefunden hat. Zu geschweigen aber, daß dann viele specielle Receptionen, ohne festes Princip, s) ohne vollständige, genaue Bestimmung angenommen werden, daß man also im Voraus nicht weiß, ob das Gericht der Disposition des römischen Rechts folgen werde oder nicht, und daß daraus Rechtsunsicherheit resultirt, so wird es gewiß keinen mir völlig fremden Mangel an schuldiger Achtung verrathen, vielmehr vom königl. Obergerichte gebilligt werden, wenn ich dessen bloße Ansicht noch nicht als Gesetz betrachte. Sie wird dies nur in so weit, als sie, durch Entscheidungen sich aussprechend, in Gerichtsgebrauch übergeht. Dieser war aber, wie wir sahen, bis ungefähr zu der Zeit mehrerwähnter Note dem römischen Rechte als subsidiären Norm gefolgt und hatte von dieser Regel wohl nur wenige solcher Ausnahmen gemacht, die nicht auch in Holstein stattfanden. — Daß nun seit jener Zeit hierin eine völlige Revolution eingetreten, daß in einem sehr großen Umfange rein willkührliche Abweichungen vom römischen Rechte — dessen größeren Theil man, gewiß mit Fug, fortwährend als Vernunftrecht ansah — durch den Gerichtsgebrauch des königl. Obergerichts geltend geworden, ist meines Wissens nie behauptet, ist mir unbekannt, und ich darf es mit Grund in Abrede stellen.

Jedenfalls findet, wegen der von mir nachgewiesenen allgemeinen Reception des römischen Rechts gerade das Gegentheil von demjenigen statt, was die mehrgedachte Note besagt. Wer sich auf eine Disposition des römischen Rechts berufen kann, hat, wie in Holstein, so auch in Schleswig, fundatam intentionem.

s) Unter andern die gewiß nicht rationell zu deducirende römische Lehre von der laesio enormis. S. Schlesw. Holst. Anzeigen 1837 S. 193.

und braucht nicht die Reception einer solchen Disposition zu beweisen, sondern sein Widersacher muß, wenn er sie behauptet, die Nichtanwendbarkeit (die freilich mehrere Ursachen haben kann) nachweisen.

§. 16. Zwar halte ich mich überzeugt, daß alle Schriftsteller, deren Meinung über die vorliegende Frage von der meinigen abweicht, in den obigen Erörterungen bereits hinreichend widerlegt sind. Da ich indeß abweichende Ansichten in Schriften des gegenwärtigen Jahrhunderts nur kurz berührte, so glaube ich nicht nur dem Leser eine nähere Hinweisung, sondern auch ehrenwerthen Gegnern mehrere Würdigung schuldig zu seyn. Doch schien es mir am passendsten, diese Meinungen am Schlusse zusammenzustellen, da sie bei mancher Verschiedenheit doch in einer Grundansicht übereinstimmen.

Bei der eben (§. 15) erwähnten großen Auctorität des Corp. Stat. Slesv. ist es sehr erklärlich, daß (mit Ausnahme zweier, unten zu erwähnenden, fremden Auctoren) in sämmtlichen seitdem erschienenen Schriften, die unsern Gegenstand berührten, die Meinung ausgesprochen ward, es sey keine allgemeine Reception des römischen Rechts im Herzogthume Schleswig geschehen. Weil nun diese Meinung bereits von mir widerlegt ist, so kann ich in dieser Hinsicht Wiederholungen sparen. Dagegen muß ich im Vorwege darauf aufmerksam machen, daß zwar alle jene Schriftsteller eine gewisse Anwendung des römischen Rechts, zum Theil aber in höchst abweichendem Maaße und aus sehr verschiedenen Gründen postuliren. Eine Zusammenstellung dieser Differenzen macht es nun klar, daß sie, zumal bei der Unentbehrlichkeit einer Hülfsnorm, leicht eine Ungewißheit des Rechts und daher sehr wesentliche Nachtheile zur Folge haben können, und daß also, unter den gegenwärtigen Umständen, zu einer guten Rechtspflege im Herzogthume Schleswig die Anerkennung des römischen Rechts als positiver Hülfsnorm, so weit sie in Holstein recipirt ist, schlechthin nothwendig wird. *)

*) Vergl. N. Stsb. M. VIII. S. 398, 401, 402, 451, X. S. 695, 696.

Digitized by Google

§. 17. Zuerst zeigte sich bei Schrader der Einfluß jener oben (§. 15) besprochenen Note, da er von seiner früheren Doctrin (§. 14) in einem späteren Werke [a]) völlig abging. In letzterem lehrte er bekanntlich, daß die Ursachen, welche dem römischen Rechte in Deutschland Eingang verschafften, im Herzogthume Schleswig nicht stattfanden, [b]) und die Festigkeit, womit König Waldemar II. dem Strome fremder Rechte das Lowbuch entgegengesetzt, [c]) in der Folge selbst die Ausschließung des römischen Rechts veranlaßte. Dies soll nun bewiesen werden durch die Landgerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 2 §. 10, welche die schleswigschen Gerichte auf das Lowbuch und das Gewohnheitsrecht beschränke, [d]) was noch deutlicher eine Constitution von 1684 [e]) und eine Verfügung vom 22. April 1746 (vergl. §. 11) besage. Lediglich aus Gründen der Politik sey das römische Recht in einigen Statuten subsidiarisch angenommen (s. dagegen N. Stsb. M. X. S. 653 Note f), sonst aber dürften nur Analogien daraus entlehnt werden, wobei lediglich auf Hansens "gute Dienste" Bezug genommen, die, trotz ihrer diplomatischen Elasticität, doch dies nicht beweisen (s. §. 13). Uebrigens wären das canonische Recht und die peinliche Gerichtsordnung recipirt.

Es scheint mir demnach, als habe mein verehrter Lehrer Schrader nur aus Respect vor der mehrbesagten Note eine strenge Miene gegen das römische Recht angenommen, dessen Unentbehrlichkeit er indeß sehr wohl eingesehen und daher auch seine subsidiäre Anwendung, als sogenannte Analogie, bezwecken wollen. Nicht wohl begreiflich ist es indeß, wie Schrader den inneren Widerspruch, der aus dieser Veränderung seiner Doctrin resultirte, so gänzlich übersah. Denn zu geschweigen, daß er seiner früheren

---

[a]) Lehrbuch der Schlesw. Holst. Landesrechte (Kiel 1801) Thl. I. §. 2. S. 28, 29, vergl. §. 6.

[b]) S. dagegen N. Stsb. M. IX. S. 516—523.

[c]) Vergl. daselbst S. 462—466.

[d]) S. dagegen daselbst X. S. 169, 170, 182—185 und 669.

[e]) Nur die Verordnung vom 15. Nov. 1684 kann hiermit gemeint seyn. Vergl. das. S. 697 ff.

Ansicht (§. 14) nicht ausdrücklich widerrief und daß die von ihm als geltend anerkannten Normen — das canonische Recht und die Carolina — das römische Recht als integrirenden Theil voraussetzen, so setzt ja die analoge Anwendung eines Gesetzes voraus, daß es wirklich gelte, also darf ein Rechtsbuch, das nicht eingeführt und gar verboten seyn soll, selbst nicht analog angewandt werden. — Im Uebrigen wird eine Berufung auf obige Erörterungen zur Widerlegung genügen.

Etatsrath Tönsen rechnet in seiner Glosse zu einigen Fragmenten der Landgerichts-Ordnung (Altona 1802) S. 8 ganz unbedingt das Herzogthum Schleswig zu denjenigen Ländern, in denen "das römische Recht kein positives Ansehen" hat, mit alleiniger Berufung auf den gemeinen Bescheid vom 22. April 1746, also auf etwas, das wenigstens nicht für, sondern eher gegen seine Behauptung redet (s. oben §. 11).

E. Spangenberg giebt in einem sonst ganz brauchbaren Werke über das römische Recht [f]) eine kurze Geschichte seiner Verbreitung, worin (S. 110) unser Norden mitberührt ist. Das Wenige und doch mehrentheils Irrige, was er über Dännemark und Holstein sagt, kann ich indeß übergehen, indem nur zu bemerken ist, daß er im Herzogthum Schleswig das jütsche, sächsische und in subsidium das römische Recht gelten läßt. Seine alleinigen Auctoritäten sind hier der Engländer Duck [g]) und Gadendam, welchen letzteren er kaum angesehen und die schleswigschen Rechtsquellen, so wie neuere Schriften darüber, insonderheit Schraders Werke, gar nicht gekannt zu haben scheint. Kurz, Spangenberg konnte über unsere Frage gar kein Urtheil haben,

---

f) Einleitung in das römisch-justinianeische Rechtsbuch. (Hannover 1817.)

g) De usu et authoritat. jur. civ. Romanor. Lib. II. cap. 13 p. 174 seq. Er erwähnt des Herzogthums Schleswig gar nicht, begreift es unter Dännemark, für dessen allgemeines Gesetz er das Lowbuch hält. In wie fern seine, aus dänischen Schriftstellern referirte Ansicht über die Gültigkeit des gemeinen Rechts in Dännemark hier in Betracht komme, ist früher bemerkt.

Digitized by Google

gesteht aber auch (S. 92, 93) die Mangelhaftigkeit seiner Nachrichten ein und hat darin nur zu sehr Recht, daß eine Geschichte der Verbreitung des römischen Rechts noch viele Vorarbeiten erfordert.

§. 18. Falck hat, wie schon erwähnt, sich bisher am ausführlichsten und gründlichsten über meinen Gegenstand geäußert. a) Da seine Schriften allgemein bekannt und anerkannt sind, so würde ich mich auf die obige Hinweisung beschränken, wenn nicht eine kurze Darstellung seiner Ansicht zur Vergleichung mit der meinigen erforderlich wäre.

Falck geht von der Ansicht aus, daß eine allgemeine Reception des römischen Rechts im Herzogthum Schleswig nie erfolgt sey (vergl. §. 16). Als wahrscheinlichen Grund nimmt er an, daß die Regierung auf die Rechtsbildung zu aufmerksam gewesen, als in Holstein zu Anfange des 17ten Jahrhunderts die Reception des römischen Rechts geschehen. b) In denjenigen Materien, worin dies hinsichtlich des Herzogthums Schleswig nicht geschehen, dürfe es dort nicht als Gesetz, sondern nur als literarische Auctorität angeführt werden. c) Indeß enthalte der gemeine Bescheid vom 22. April 1746 nicht das vermeinte Verbot, und die Verordnung vom 18. December 1795, betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelahrtheit, lege, ohne zwischen den Herzogthümern zu unterscheiden, dem römischen Rechte großen Werth bei. Ueberhaupt werde selbiges im Herzogthume Schleswig viel-

---

a) S. dessen Privatrecht I. S. 6, 130 – 133. Aelt. Stsb. M. II. S. 752 – 760.

b) Es geschah dies eigentlich schon im 16ten Jahrhundert (N. Stsb. M. VIII. S. 439 – 451). Seit der Zeit konnten die Landesherren die Verhinderung einer gleichmäßigen Anwendung des römischen Rechts in beiden Herzogthümern ohne Inconsequenz gar nicht bezwecken, thaten auch das Gegentheil (das. X. S. 184 – 186, 669 – 672).

c) Daß dies dem Bedürfnisse der Praxis nicht abhelfen konnte, ist schon oben gezeigt. Schon vor mehr als 100 Jahren ward darauf erwiedert, daß "wir eben sowohl rectam rationem haben, als die Italiener" (§. 7).

Digitized by Google

fältig benutzt und seine Anwendung leide in folgenden Fällen keinen Zweifel:

1) nach den Statuten von Eiderstädt, Husum und Friedrichsstadt, weil darin eine specielle Reception geschehen (vergl. dagegen N. Stsb. M. X. S. 652 — 654, 656, 660);

2) in allen geistlichen Sachen, weil in selbiges canonisches Recht gelte [d]) und daher, nach dem Verhältnisse beider Gesetzsammlungen, auch das römische;

3) in Criminalsachen, vermöge der peinlichen Gerichtsordnung, deren integrirender Theil das römische Recht sey (cfr. §. 19);

4) im Prozesse, zufolge der Landgerichts-Ordnung (deren Hinweisung auf das gemeine Recht aber allgemein zu nehmen ist, daselbst S. 671);

5) Durch den Gang der juristischen Studien im Mittelalter sey es fast mit Nothwendigkeit geschehen, daß die den Juristen geläufig gewordenen gemeinrechtlichen Begriffe und Grundsätze in die neuere Gesetzgebung übergegangen, weshalb man denn das gemeine Recht vor Augen haben müsse, um die unter seinem Einflusse entstandenen Gesetze zu verstehen. Wo nun selbigen Begriffe zum Grunde lägen, die nur nach Grundsätzen des römischen Rechts bestimmt werden könnten, müsse dessen Anwendung natürlich zulässig seyn. Ein solcher Begriff sey z. B. der vom Pflichttheil (vergl. daselbst S. 670);

6) in einigen Rechtsmaterien wären auch einzelne Bestimmungen des römischen Rechts durch die Praxis recipirt, z. B. in der Lehre von den Testamenten (vergl. daselbst S. 689 — 692) und Vormundschaften, auch sey es leicht begreiflich, daß sich die Praxis bei den Grundsätzen des römischen Rechts selbst da, wo dessen Reception nicht erwiesen sey, doch beruhige, weil wir weder ein, in allen einzelnen Sätzen anerkanntes Naturrecht hätten, noch

---

[d]) Da die Reception des canonischen Rechts, in so weit der Protestantismus nicht entgegensteht, anerkannt und es eine Quelle des Lowbuchs ist, so kann man auch selbiges nicht auf geistliche Sachen beschränken, welches selbst Schrader nicht gethan hat. (N. Stsb. M. X, S. 175 — 177 §. 151.)

Digitized by Google

im allgemeinen Besitze der leitenden Ideen wären, die den einheimischen Gesetzen zum Grunde lägen und sie gleichsam organisch ergänzen könnten. Wie vieles aber auf diese Weise vom gemeinen Rechte in Gebrauch gekommen, ließe sich, ohne umfassende Erfahrung, im Einzelnen nicht angeben.

Das Resultat der Forschung dieses Gelehrten kommt demnach dem meinigen viel näher, als die Meinungen vieler Andern. Denn rechnet man alle die Fälle zusammen, wo Falck eine specielle Reception annimmt, so ließe sich darnach wohl die Reception für die Regel, die Nichtreception für die Ausnahme halten, worüber am Ende nur auf dem unübersehbar großen Felde der Erfahrung Aufklärung zu erlangen seyn soll. Daß hiernach Zweifel und Ungewißheit bleiben würden, ist klar, und diese wo möglich zu heben, war, wie ich gleich Anfangs erwähnte, das Hauptmotiv meiner Forschung.

§. 19. Conferenzrath und Amtmann Scholz äußert (in der Schrift über Concursrecht ꝛc., Schleswig 1822, Einleitung S. 2), daß man zwar bei der Frage nach den Quellen des im Herzogthum Schleswig geltenden Concursrechtes und Prozesses auch die aus der Fremde entlehnten Rechts-Ansichten nicht aus den Augen verlieren dürfe,[a]) daß aber in diesem Lande "die fremden Rechte" gesetzlich gewissermaßen für "Contrebande" erklärt wären, weshalb auf die Advocaten-Ordnung §. 16 Bezug genommen wird.

Eine solche Aeußerung des vormaligen Vice-Kanzlers und langjährigen Mitgliedes des königl. Obergerichts ist um so mehr zu beachten, weil sie auf die Ansicht dieses Dicasterii schließen läßt. Es scheint darnach, daß zwar das römische Recht nicht im

---

a) "Die Schlesw. Holst. Landgerichts-Ordnung, entworfen und revidirt unter dem Einflusse von Rechtsgelehrten, die in der römischen Rechtsschule gebildet und nur zu geneigt waren, ihre Kenntnisse vom römischen Rechte und der in Deutschland schon aufgestellten und auctorisirten Prozeß-Theorie mit hiesigen Gesetzen und Rechtsgewohnheiten zu vermischen, liefert dazu den Hauptbeleg."

Allgemeinen als positive, subsidiäre Norm, indeß doch als Quelle der Landesgesetze anerkannt und berücksichtigt wird. Dies scheint so, sage ich. Denn klar sind des Verfassers Ausdrücke freilich nicht, er kann damit auch ein Verbot des römischen Rechts haben andeuten wollen. Daß indeß der citirte §. der Advocaten-Ordnung zu dieser Andeutung keinen Grund giebt, ist bereits (§. 8) gezeigt. Einer weiteren Kritik der Aeußerungen des Verfassers wird es hier nicht bedürfen.

Der verstorbene Conferenzrath Schlegel bemerkte (in seiner Encyclopädie, S. 273), das römische Recht sey im ganzen Norden nicht recipirt. "Nur das Herzogthum Schleswig macht davon eine Ausnahme, welches eine Folge des engen politischen Vereins dieses Landes mit Holstein war."

Da der Verfasser bekanntlich die Tendenz vieler seiner Landsleute hinsichtlich Schleswigs hatte, so ist jene Aeußerung gewiß das Resultat der sorgfältigsten Prüfung, und daß er auf diesem Wege eben dahin gelangte, wohin meine selbstständige Forschung mich führte, dürfte keine unerhebliche Bestätigung der Richtigkeit meiner Ansicht seyn.

Etatsrath C. v. Schirach legt (im Handbuche des schleswig-holsteinischen Criminalrechts, Proleg. §. 1) dem römischen Rechte auch im Schleswigschen vermöge der C. C. C. subsidiäre Anwendung bei. Indeß fügt er hinzu: "Obwohl selbst die Allegation fremder Rechte durch die fürstliche Kanzlei-Ordnung vom 4. August 1708 §. 1 und die Resolution des schleswigschen Obergerichts vom 22. April 1746 außer denen in den Gesetzen erlaubten Fällen bei Vermeidung von Geldbußen untersagt und es (das römische Recht) sonst nur in praxi als raison écrite angewandt wird. Wenn aber auch die subsidiäre Gültigkeit des römischen Rechts in allen denen Fällen, wo die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich darauf verweiset, und nach Art. 105 selbst in casu omisso, oder bei Ungewißheit und Undeutlichkeit der Dispositionen der peinlichen Gerichtsordnung anzunehmen seyn möchte, so ist sie im Herzogthum Schleswig doch wohl nicht weiter auszudehnen, da das römische Recht für dies Land nicht weiter als Hülfsrecht gelten kann, als die peinliche Gerichtsordnung ihm aus-

Digitized by Google

drücklich diese Gültigkeit beilegt. Wo also eine bestimmte und ausdrückliche Disposition der peinlichen Gerichtsordnung stattfindet und wo diese sich nicht ausdrücklich auf das römische Recht beruft, dürfte die Anwendung desselben ausgeschlossen seyn, wie z. B. die der römischen Hochverraths-Gesetze." Der Verfasser hat sodann (l. c. S. 4 No. 3) der Ansicht Falck's (s. oben §. 18 No. 3) Schrader's Lehrbuch (I. S. 28, 29) entgegengesetzt und scheint einen Mittelweg zwischen beiden Rechtslehrern gehen zu wollen, indem er vier Fälle annimmt, in denen das römische Recht resp. anzuwenden und nicht anzuwenden seyn soll.

Das durch Mitwirkung des Verfassers zu hoffende neue Criminal-Gesetzbuch würde zwar für die Folge der vorliegenden Frage ein directes praktisches Interesse rauben. Allein zu geschweigen, daß ein so umfassendes Werk — zumal da mit ihm eine neue Criminal-Legislation im Königreiche möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden soll — annoch geraume Zeit erfordern dürfte, so möchte dadurch schwerlich die Aushülfe der criminalrechtlichen Doctrin ganz entbehrlich werden, indem dies mit keinem Codex der neueren Zeit der Fall gewesen ist. Jedenfalls aber bliebe zu erwägen, ob und in wie weit durch die C. C. C. das Ansehen des gemeinen Rechts so wie in Deutschland auch im Herzogthum Schleswig habe gefördert werden können? (vergl. N. Stsb. M. X. S. 662, 663). Widmen wir also der Lehre des Verfassers eine sorgfältige Prüfung, so zeigt sich zuvörderst, daß derselbe von einer unrichtigen Prämisse ausging, indem er die oben (§. 3 — 5, 8, cfr. §. 16) besprochenen Allegations-Verbote ganz irrig gegen die Anwendung des römischen Rechts gerichtet hält. Fällt aber die Prämisse weg, so ist schon dadurch die daraus vom Verfasser gezogene Folgerung widerlegt. Es kommt jedoch noch hinzu, daß derselbe die Anwendung des römischen Rechts zugiebt, wenn sie speciell in einem für das Herzogthum Schleswig gültigen Gesetze vorgeschrieben ist. Zu diesen Gesetzen gehört ja aber die peinliche Gerichtsordnung, indem diese, nach der eigenen Bemerkung des Verfassers, ganz allgemein und ohne Einschränkung das gemeine Recht zur subsidiären Norm macht. Wie dürfte man sich also Einschränkungen und Ausnah-

men, die das Gesetz nicht enthält, von dieser allgemeinen Regel erlauben? Ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere! Die Bemerkung des Verfassers gegen Falck hat daher um so minder Grund, da Schrader zwar keine allgemeine, doch specielle Reception des gemeinen Rechts annimmt, und, indem er (l. c. S. 192 Note 4) die Reception der C. C. C. berichtet, keine Einschränkung in Ansehung ihrer Hinweisung auf das gemeine Recht beigefügt hat. Daß übrigens des letzteren schon bei Revision der Landgerichts-Ordnung von Landesherren und Ständen als Norm gedacht und ihm in der Praxis fortwährend in subsidium gefolgt sey, habe ich bereits oben (N. Stsb. M. l. c.) nachgewiesen. Um so minder läßt sich behaupten, daß die Praxis in Criminalfällen das gemeine Recht als raison écrite betrachte und wie sehr auch der größte Theil des römischen Rechts diese erhabene Benennung allerdings verdient, so ist dies ja keineswegs allgemein anerkannt. Noch immer können, wie schon vor mehr als 100 Jahren, diejenigen, denen eine Disposition des römischen Rechts (wenn beraubt ihrer positiven Gültigkeit) nicht convenirt, erwiedern, und selbst die Gerichte meinen, "daß wir eben sowohl rectam rationem haben, als die Italiener." (Vergl. N. Stsb. M. VIII. S. 401, 402.)

Diese Bemerkungen werden hoffentlich für ihren Zweck genügen und zugleich zeigen, wie höchst irrig und unzulässig es war, daß der verstorbene Hardesvogt v. Wimpfen nicht nur das in Criminalsachen jetzt durchaus unpraktische, durch spätere Legislation und Praxis ganz beseitigte Lowbuch wieder einführen, sondern auch das römische Recht verbannen wollte. Selbiges sey, behauptet er, gar nicht und die peinliche Gerichtsordnung nicht weiter recipirt, als es durch specielle Gesetze und Gerichtsgebräuche geschehe. Die Berufung der peinlichen Gerichtsordnung auf römisches Recht entscheide daher nichts, denn erstere gelte nicht allgemein, sondern nur in so fern sie recipirt worden, und jede Reception sey als etwas Anomales stricte auszulegen. — Indeß selbst abgesehen von der oben nachgewiesenen Gültigkeit des römischen Rechts, ist der Verfasser sehr leicht zu widerlegen. Er bleibt den Beweis der Prämisse schuldig, daß diejenigen Landesgesetze, welche ausdrücklich

und wiederholt die peinliche Gerichtsordnung als Norm aufstellen, nicht von deren Gesammtheit, sondern nur von etlichen, nicht einmal genau bestimmten Bruchstücken derselben zu verstehen wären. Gegen eine so widersinnige Deutung jener Gesetze streiten auch hermeneutische Regeln, die langjährige, constante Praxis (optima legum interpres), die Verhandlungen zwischen den Landesherren und Ständen (N. Stsb. M. X. S. 662, 663) und die gesammte Stimme unserer Rechtslehrer. Fällt aber die unerhörte Prämisse des Verfassers weg, so bleibt auch von den daraus gezogenen Folgerungen nichts. Ueberdem würde selbst eine bloß theilweise Reception der peinlichen Gerichtsordnung immer Norm, also nicht anomal, nicht willkührlich zu restringiren seyn.

§. 20. Der Kammerherr Graf M. v. Moltke, Mitglied des königl. schleswigschen Obergerichts, sprach sich in der Schrift *) gegen die Anwendung des römischen Rechts selbst in Deutschland, noch mehr aber im Herzogthum Schleswig aus. Nachdem er (S. 36 — 39) die Ursachen angegeben, weshalb in diesem Lande positive, einheimische Rechtsquellen nicht ausreichen, sagt er: "Daher kommt es denn, daß, ungeachtet den Advocaten verboten ist, sich auf das römische Recht zu berufen, und auch der Richter aus diesem Rechte die Entscheidungsnorm nicht entlehnen darf, dennoch dasselbe einen überall fühlbaren Einfluß auf unsere Rechtspflege ausübt. Von festen Anhaltspunkten verlassen, geräth die Praxis dadurch in großes Schwanken, mit befriedigender Gewißheit läßt sich der Umfang gar nicht ausmessen, bis zu welchem der einheimische Gesetzvorrath reicht, denn an einer gründlichen, umfassenden, doctrinellen Bearbeitung desselben fehlt es gänzlich, und nicht selten sieht der Richter sich in die Lage versetzt, sich zuvörderst den Stoff zu schaffen, aus welchem die Urtheilsgründe geschöpft werden sollen." Auch im Prozesse und Criminalrechte, fährt der Verfasser fort, zeige sich ein solcher Mangel einheimischer Normen, den schleswigschen Richter verließen die Gesetze bei Be-

*) Welche Folgen hat die Herrschaft des römischen Rechts? (Lübeck 1830.)

urtheilung der einzelnen streitigen Fälle, und er sey dann, "da eine bis zur klaren Anschauung gebrachte Philosophie des Rechts bei den Praktikern selten anzutreffen seyn wird, in die traurige Lage versetzt, sich gewissen dunkeln Ideen hinzugeben, wenn er nicht etwa lieber noch zu der Justinianeischen Compilation seine Zuflucht nimmt."

Obwohl der irrige Glaube an ein Verbot der Anwendung des römischen Rechts hier zum Grunde liegt, so zeigt doch eben die beredte Schilderung des Verfassers, zu welchen gemeinschädlichen Resultaten dieser Irrglaube nothwendig führen müßte, wenn nicht ungeachtet desselben die Praxis mit richtigem Tact sich an das gemeine Recht hielte, wozu unter andern eine Schrift des Hofraths und Hardesvogts Thomsen [b]) zu Gravenstein Belege giebt. — Wenn übrigens auch durch Gerichtsgebrauch einige Abweichungen vom gemeinen Rechte eingeführt sind, so beweiset dies gegen dasselbe nichts im Allgemeinen, wird auch eben sowohl in Holstein und mehreren deutschen Ländern, z. B. Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen ꝛc. angetroffen.

Von mehreren andern Schriftstellern, z. B. von Professor Paulsen (Schlesw. Holst. Privatrecht S. 3) ist annoch unsere Frage berührt, allein nur geäußert, was bereits oben erwähnt ist.

Sonach hoffe ich auch die entgegenstehenden Ansichten in Schriften dieses Jahrhunderts genügend widerlegt und also die allgemeine, subsidiäre Gültigkeit des römischen Rechts im ganzen Herzogthum Schleswig vollends außer Zweifel gesetzt zu haben.

---

[b]) Ueber Schuld- und Pfand-Protocolle (Flensburg 1828), besonders S. 6.

XII. Die gezwungene Anleihe vom Jahre 1813.

Vom Regierungs-Kanzlisten Rauert.

Die unglücklichen Verhältnisse, worin der dänische Staat im Anfange dieses Jahrhunderts gerathen war, erforderten eine Kraftanstrengung, welche mit den Staatseinkünften in keinem Verhältnisse stand. Um die stets wachsenden Staatsbedürfnisse zu befriedigen, mußten alte Abgaben erhöht und neue geschaffen werden. Aber das Deficit in den Finanzen konnte so wenig dadurch, als durch die mannigfachen Anleihen gedeckt werden. Deshalb wurde immer mehr Papiergeld fabricirt und die Grenzen der zur Deckung desselben bestimmten Fonds wurden weit überschritten. Das dadurch nothwendig herbeigeführte Fallen des unfundirten Papiergeldes hatte im Königreiche, wo das Papiergeld gezwungenes Zahlungsmittel war, nach und nach die größten Verwirrungen herbeigeführt und das Zutrauen der Unterthanen sowohl unter sich, als zur Regierung fast gänzlich aufgehoben. Die Capitalisten wurden arm, weil die Debitoren ihre Schulden in fast werthlosem Papiergelde abbezahlen konnten; Speculanten und Aventuriers benutzten das Unglück Anderer, um sich zu bereichern; die Beamten mußten bei ihrer papiernen Gage darben; den milden Stiftungen, die auf Capitalien fundirt waren, drohte der Untergang; aller Handel mit dem Auslande stockte; die allgemeine Noth und der Unwille stieg mit jedem Tage.

In diesem Nothstande mußte die Regierung einen entscheidenden und durchgreifenden Schritt thun, um ihren Credit, wo möglich, wieder zu heben. So erschienen denn unterm 5. Januar 1813 die bekannten Verordnungen, wodurch das Geldwesen im dänischen Staate eine gänzliche Umwandlung erlitt. Statt aller bis dahin cursirenden Arten von Courant- und Species-Banknoten, Leih-Instituts-Zetteln, Schatzkammerscheinen und Assignationen, so wie auch statt aller gangbaren Münzsorten, sollte nur eine Geldsorte, das Reichsbankgeld, gesetzmäßig seyn. Da dies aber der Zeitumstände und des Mangels wegen nicht gleich in Gold und Silber bestehen konnte, so wurde eine neue Zettelbank

unter dem Namen Reichsbank errichtet und dieselbe ermächtigt, bis zu einem bestimmten Belaufe ihres Fonds Zettel in Umlauf zu setzen. Als Fond wurde dieser Bank eine Forderung von 6 pCt. in baarem Silber von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums gegeben, welche, so lange sie nicht abbezahlt wurde, jährlich mit 6½ pCt. der Bank verzinset werden sollten. Die Einkünfte der Bank sollten bekanntlich hauptsächlich dazu verwandt werden, das cursirende Papiergeld einzuziehen, demnächst aber auch zur Abbezahlung von Staatsschulden verwandt werden.

Wie gut auch die Absicht bei Erlassung dieser Verordnung gewesen, mit wie vieler Umsicht dieselbe auch ausgearbeitet war und wie manches Gute dieselbe auch im Königreiche zur Folge hatte, so trugen doch die Verhältnisse, unglückliche Zeitumstände und nicht vorhergesehene Ereignisse dazu bei, daß dieselbe für den Augenblick ihren Zweck namentlich hinsichtlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein gänzlich verfehlte.

Zu einer Zeit, wo die Unterthanen die gewöhnlichen Abgaben nicht entrichten konnten, mußte die Ausschreibung einer Steuer von 6 pCt. von allem Grundeigenthum die Unzufriedenheit nur befördern. Durch das den Bankhaften beigelegte hypothekarische Pfandrecht vor allen protocollirten Forderungen, durch das gleichzeitig verfügte Moratorium bis auf vier Jahre nach dem noch nicht mit Gewißheit abzusehenden Frieden für alle Privatschuldner, gerieth aller innere Credit und Verkehr auch in den Herzogthümern ins Stocken. Im Allgemeinen wurde die Revolution im Geldwesen nur als eine Veränderung des Papiergeldes betrachtet; denn daß das neue Papiergeld im Grundeigenthum des Landes eine genügende Basis habe, konnte für den Augenblick nicht in Betracht kommen, da kein baares Geld vorhanden war, um das Papiergeld jederzeit realisiren zu können.

Die Folge von diesem Mißtrauen war, daß die neuen Reichsbankzettel schnell und noch tiefer im Werthe sanken, als das frühere Papiergeld, so daß in der Mitte des Jahres 1813 der Cours des Reichsbankgeldes über 1050 pCt. (an einem Posttage sogar 1450 pCt.) schlechter als Hamburger Banco stand.

So war denn das Uebel nur noch ärger geworden. Die Regierung mußte nothwendig einen Schritt thun, um das Zutrauen der Unterthanen zu der neuen Einrichtung zu erwecken und den inneren Verkehr wieder herzustellen. Durch ein Patent vom 30. Juli, welches für die Herzogthümer durch die Verordnung vom 13. October näher bestimmt und erweitert wurde, wurde die Reichsbank in eine Privatbank umgewandelt, deren Interessenten alle diejenigen seyn konnten, deren Bankhaft 100 Rbthlr. und darüber betrug. Den Interessenten wurde die Aussicht eröffnet, daß sie, nachdem die Bank ihre Aufgabe erfüllt, von ihren Einschüssen einst eine Ausbeute von 4 pCt. erwarten konnten. Im ganzen Reiche sollte baares Silbergeld und Zettel, welche auf Verlangen in Münze umzuwechseln wären, sobald als möglich allgemeines Zahlungsmittel werden. In den Herzogthümern sollte jedoch Niemand gezwungen seyn, die Zettel anzunehmen, sondern nur Silbergeld das einzig gezwungene Zahlungsmittel seyn.

Die Einführung dieser letzten Maaßregel setzte jedoch voraus, daß in der Staatskasse eine hinlängliche Quantität Silbers vorhanden sey, da sie zur Folge haben mußte, daß auch alle Zahlungen des Staates in den Herzogthümern in baarem Silber erfolgten.

Diese Quantität Silbers war auf 1½ Millionen Species angeschlagen worden, und es wurde, nachdem die Statthalterschaft, so wie die Kanzler und Vice-Kanzler der beiden Obergerichte sich für die Möglichkeit der Herbeischaffung dieser Summe durch eine gezwungene Anleihe in den Herzogthümern ausgesprochen, mittelst Allerhöchsten Rescripts an die Statthalterschaft vom 24. Juli verfügt, daß von den Städten (mit Ausnahme Altona's, welcher bereits im Jahre 1811 eine gezwungene Anleihe von 1,400,000 ℛ Banco auferlegt worden) und zunftberechtigten Flecken in den Herzogthümern, so wie von den Tonderschen Marschharden, der Bredstedter Marsch, mit Ausnahme des Fleckens Bredstedt, der Landschaft Eiderstedt, außer den Städten Tönning und Garding, der Landschaft Norderdithmarschen, mit Einschluß des Fleckens Heide, und der Landschaft Süderdithmarschen, mit Inbegriff des Fleckens Meldorf, eine gezwungene Anleihe, deren Belauf jedoch auf 1½ Millionen Species herabgesetzt wurde, aufgebracht werden

Digitized by Google

solle, und zwar so, daß am Ausgange der Monate August, September, October, November und December jedesmal $\frac{1}{5}$ des Betrages der ganzen Anleihe ausbezahlt werde.

Der Statthalterschaft wurde es überlassen, mit Zuziehung der beiden Kanzler und Vice-Kanzler der Obergerichte den Antheil zu bestimmen, welchen jede Stadt, jeder Flecken und Landdistrict zu der gedachten Anleihe herzugeben habe, so wie denn auch die obere Leitung des ganzen Geschäfts der Repartition und Aufbringung der Anleihe der Statthalterschaft übertragen wurde. Jedoch wurde Allerhöchst bestimmt, daß der Stadt Flensburg nicht mehr als 250,000 Sp., jedem der beiden Dithmarschen nicht über 100,000 Sp., der Landschaft Eiderstedt und den Tonderschen Marschharden nicht über 80,000 Sp. für jede auferlegt werden solle.

In den Städten solle die specielle Leitung der Aufbringung des einer jeden Stadt zukommenden Antheils dem Ober-Director und Magistrate, oder, wo kein Ober-Director vorhanden war, dem Magistrate, jedoch immer unter Zuziehung des Deputirten-Collegiums, in den Flecken und in den Marschdistricten dem Oberbeamten obliegen; dabei solle folgendes Verfahren beobachtet werden:

Zuvörderst sollten die erwähnten Behörden es sich angelegen seyn lassen, die bestimmte Summe entweder durch eine Anleihe auf den Credit der Commüne, oder durch freiwillige Beiträge herbeizuschaffen. Würden aber in der einen oder andern Commüne auf diese Weise die nöthigen Summen nicht unverzüglich herbeigeschafft werden können, so sollten solche, oder der an die Summe fehlende Theil von den erwähnten Behörden durch eine Repartition über die Banquiers und Handlung treibenden, wo sich dergleichen Leute fänden, so wie überhaupt über solche Mitglieder der Commüne repartirt werden, von denen man annehmen könne, daß sie Geldsummen vorräthig hätten, oder doch dazu Anstalt machen könnten. Die gemachten Repartitionen sollten von der Statthalterschaft approbirt werden. Nach geschehener Approbation der Repartitionen sollte die Zahlung von der Obrigkeit so zeitig verfügt werden, daß dieselbe zu den bestimmten Terminen bei der Rendsburger Hauptkasse eingehen könnte.

Digitized by Google

Dem Ermessen der Statthalterschaft wurde es überlassen, wem die specielle Hebung in den Communen zu übertragen sey, und dieselbe ermächtigt, für die Erhebung 1 pCt. solchergestalt zu bewilligen, daß das Procent sogleich von dem Betrage der einzuzahlenden Summe einbehalten werden könne.

Für den Betrag der Anleihe wurden den Communen unaufkündbare, 5 pCt. Zinsen tragende Obligationen versprochen, und zwar von denjenigen Obligationen, welche die Reichsbank nach dem §. 6 der Fundation zum Besten der Finanzen auszustellen schuldig war. Ueberdies wurde allen zu der Anleihe Beitragenden eine Prämie von 10 pCt. in diesen Obligationen solchergestalt versprochen, daß für jede 100 Sp. den Beitragenden eine Obligation von 220 Rbthlr. zugestellt und die Summe, worauf die Obligation laute, jährlich mit 5 pCt. in Silber verzinset werden sollte.

Auch wurde es gestattet, daß die Beiträge zur Anleihe sowohl in Species-Münze, als auch in Hamburger und Lübecker Courant, so wie in jeder andern baaren Valuta, oder auch in verarbeitetem Silber oder Gold geleistet werden könnten, wobei denn immer für eine Mark feinen Silbers oder der dieser gleich zu achtenden Quantität Gold 18½ Rbthlr. gerechnet werden sollten.

Da aber die Staatsausgaben bei Einführung des Silbers als einzigen gezwungenen Zahlungsmittels in den Herzogthümern, eine Summe in baarem Silber noch vor Ablauf des ersten Termins der Anleihe erforderte, so wurde der Stadt Altona auferlegt, innerhalb acht Tagen einen Vorschuß von 200,000 Sp. auf die gezwungene Anleihe aufzubringen, welche derselben von dieser Anleihe solchergestalt erstattet werden sollten, daß ihr von den am Ausgange des September, October, November und December fälligen Terminen jedesmal 50,000 Sp. angewiesen werden sollten. Den Einwohnern Altona's, so wie Jedem, der sonst einen Vorschuß auf die Anleihe freiwillig leisten würde, wurden 1½ pCt. Disconto monatlich zugestanden.

Die gezwungene Anleihe wurde demgemäß über die gedachten Orte und Marschdistricte von der Statthalterschaft unter Zuziehung der Kanzler und Vice-Kanzler beider Obergerichte, wohl lediglich nach deren Ansicht von der Wohlhabenheit der Communen, re-

partirt. Da indessen noch manche andere Oerter und Landdistricte außer den aufgegebenen nach Maaßgabe ihres Wohlstandes eben sowohl im Stande seyn mußten, etwas zur gezwungenen Anleihe beizutragen, und da ohnehin zu erwarten stand, daß die bereits repartirten Beiträge nicht sämmtlich und prompt eingehen würden, auch viele Remissionsgesuche eingingen, so wurde die Statthalterschaft mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. Septbr. autorisirt, zu der gedachten Anleihe außer den zunftberechtigten Flecken, Städten und Marschdistricten der Herzogthümer auch die nicht zunftberechtigten Flecken und übrigen Landdistricte nach eigenem Ermessen nach Verhältniß des Wohlstandes ihrer Einwohner zuzuziehen und das einem jeden Districte aufzuerlegende Quantum mit Zuziehung der Kanzler und Vice-Kanzler zu bestimmen. Dabei wurde verfügt, daß die Einbezahlung des den hinzugekommenen Communen abzufordernden Beitrages auf den für die Städte ꝛc. bestimmten letzten oder fünften Einbezahlungs-Termin gesetzt werden solle, und die Statthalterschaft ermächtigt, für den Belauf des von den gedachten Orten und Landdistricten einkommenden Beitrags einen pro quota Theil der den Städten, zunftberechtigten Flecken und Marschdistricten anbefohlenen Anleihe zu ermäßigen, jedoch nur für diejenigen, welche die vier ersten Einbezahlungs-Termine prompt und völlig entrichtet hätten.

Die Anleihe war auf folgende Orte und Landdistricte vertheilt worden:

Arroeskiöping	5,000	Sp.
Apenrade	12,000	„
Burg	3,000	„
Eckernförde	48,000	„
Flensburg, anfangs zu 200,000 Sp., ermäßigt auf	160,000	„
Friedrichsstadt	48,000	„
Garding	4,000	„
Hadersleben	20,000	„
Husum	48,000	„
Schleswig zu 48,000 Sp., später ermäßigt auf	37,788⅓	„
Sonderburg	8,000	„
Tönning	25,000	„

gitized by Google

Tondern	12,000	Sp.
Bredstedt	3,000	„
Bredstedter Marsch	40,000	„
Landschaft Eiderstedt	80,000	„
Hadersleb ener Schloßgrund	4,000	„
Hoyer	3,000	„
Lygumkloster	3,000	„
Norburg	3,000	„
Glückstadt	30,000	„
Heiligenhafen	8,000	„
Itzehoe	23,000	„
Crempe	2,000	„
Kiel	72,000	„
Lütjenburg	2,000	„
Neustadt	7,000	„
Oldenburg	4,000	„
Oldesloe	12,000	„
Ploen	5,000	„
Rendsburg	32,000	„
Segeberg und Gieschenhagen	5,000	„
Wilster	22,000	„
Ahrensböck	3,000	„
Barmstedt	3,000	„
Bramstedt	1,000	„
Cremper Marsch Wilster Marsch	100,000	„
Elmshorn	8,000	„
Kellinghusen	3,000	„
Landschaft Süderdithmarschen	100,000	„
„ Norderdithmarschen	80,000	„
Neumünster	5,000	„
Preetz	3,000	„
Klostersande und Vormstegen	4,000	„
Uetersen	6,000	„
Wedel	3,000	„
Wandsbeck	1,000	„

Herrschaft Herzhorn nebst Sommerland u. Grönland	20,000	Sp.
Rantzauer Marschdistrict Raa und Besenbeck . .	4,000	„
Blomsche und Bülowsche Wildniß	10,000	„
Kronprinzenkoog	4,000	„
Friederichsgaberkoog	1,200	„
Hedewigenkoog	350	„
Christian = Albrechts = Köge	3,500	„
Dagebüllerkoog	800	„
Louise = Reusenkoog, Reusenkoog, Sophia = Magdalenenkoog, Desmercierenkoog	4,800	„
Brunswick	1,000	„
Grömitz	1,000	„
Grube	1,000	„
Reinfeld	1,000	„
Die Hattstedter Marsch	800	„
Landschaft Stapelholm	6,000	„
Landschaft Fehmarn	30,000	„
Christiansfeld	6,000	„
Marstall	4,000	„
Cappeln	800	„
Arnis	2,200	„

Wandsbeck und die nachfolgend aufgeführten Orte und Landdistricte waren erst in Folge der Allerhöchsten Resolution vom 6. September der Repartition unterzogen worden.

Wiewohl die Communen einsahen, daß die Wiedereinführung des baaren Geldes als einzigen Zahlungsmittels das alleinige Mittel sey, um den Verkehr wieder herzustellen, so erregte die Repartition der gezwungenen Anleihe doch in den Communen, welche sie traf, große Bestürzung, denn man sah kein Mittel, um das verlangte baare Geld herstellig zu machen. Die Capitalisten konnten über ihre Forderungen nicht verfügen, da den Schuldnern ein vierjähriges Moratorium zugesichert war. Der Credit im Auslande war gänzlich verschwunden; im Lande war wenig baares Geld vorhanden. Obgleich den Communen mittelst Kanzleischrei-

Digitized by Google

ben vom 24. August erlaubt wurde, Schulden zu 5 pCt. bis zum Belauf der gezwungenen Anleihe zu contrahiren, so glückte dies doch nur in sehr wenigen Fällen. Die meisten Communen sahen sich gezwungen, ihren Antheil auf die mehr oder weniger wohlhabenden Interessenten zu repartiren, und diesen die Sorge für die Herbeischaffung des ihnen adquotirten Beitrages zu überlassen.

Ohne Murren gaben die betreffenden Unterthanen, was sie hatten, baares Geld und Silbergeschirr, theils aus Patriotismus, theils um der alsbald eintretenden Execution und Pfändung zu entgehen. Seitens der Regierung wurde alles Mögliche gethan, um den Communen die Last zu erleichtern. So wurde unter andern bestimmt, daß die behufs dieser Anleihe von den Communen auszustellenden Obligationen nicht des gestempelten Papiers bedürften, daß die einzusendenden Beiträge portofrei seyn sollten. Den Marschdistricten wurde gestattet, für jede 1000 Sp., welche sie contribuiren sollten, 4 Last Weizen auszuführen. Den Städten Kiel und Flensburg wurde gestattet, behufs der Verproviantirung Norwegens Schiffe zu befrachten und den Betrag der Fracht auf die gezwungene Anleihe einzurechnen. Ebenfalls wurde die Zuziehung der Beamten zur Anleihe verfügt, in so fern dieselben außer ihrer Gage Vermögen besäßen. Aber nichtsdestoweniger gingen in den ersten Terminen die Beiträge nur zum geringeren Theil ein.

Auch die Stadt Altona brachte den ihr auferlegten Vorschuß von 200,000 Sp. in der vorgeschriebenen Frist nicht auf. Nachdem die Stadt auf Herabsetzung dieser Summe angetragen, wurde dieselbe zwar bis zum Betrage von 150,000 Sp. herabgesetzt, jedoch derselben mittelst Kanzleischreiben vom 4. September aufgegeben, sowohl die Summe unverzüglich einzubezahlen, als auch die auf die gezwungene Anleihe vom Jahre 1811 im Rückstande gelassenen Beiträge mit 53,000 Rthlr. Banco beizutreiben. Die 150,000 Sp. wurden nun in Folge des gedachten Kanzleischreibens dergestalt repartirt, daß die kaufmännischen Mitglieder des Magistrats nebst allen dortigen Grundeigenthümern, welche ein Vermögen von 20,000 Rthlr. besaßen, nach einer von dem

Oberpräſidio mit Zuziehung der kaufmänniſchen Mitglieder des Magiſtrats vorgenommenen Repartition 50,000 Sp., und die Banquiers und Handel treibenden Einwohner der Stadt 100,000 Sp. aufbringen ſollten.

Wenn gleich nicht unverzüglich, ſo wurden doch in nicht langer Zeit von der Stadt Altona 137,642½ Sp. auf dieſe Weiſe aufgebracht und auf die gezwungene Anleihe vorgeſchoſſen.

Nur in wenigen Communen wurde die völlige Abtragung der erſten Termine geleiſtet. Die gegen die Reſtanten alsbald verfügte Pfändung und Verkauf der Pfandgüter hatten nicht den beabſichtigten Erfolg, indem auf den, mit den Pfandgütern angeſtellten Auctionen gar kein Bot geſchah, theils wohl, weil wenige im Stande waren, contante Zahlung zu leiſten, theils gewiß auch, weil das Verfahren die öffentliche Stimme gegen ſich hatte. Da indeſſen durch die in den erſten drei Terminen eingegangenen Summen dem erſten Bedürfniſſe einigermaßen abgeholfen war, beabſichtigte die Regierung den Communen ein Fünftheil der Anleihe zu erlaſſen. Die Statthalterſchaft war des Dafürhaltens, daß die vier Fünftheile der Anleihe noch im Laufe des Jahres 1813 von den Communen würden aufgebracht werden können; — da machte aber die feindliche Invaſion dem ferneren Fortgange des Anleihegeſchäfts plötzlich ein Ende. Einzelne für die Anleihe bereits zuſammengebrachte Summen fielen ſogar in die Hände des Feindes.

Es liegt außer dem Zwecke, hier die Drangſale zu ſchildern, und die Requiſitionen aufzuzählen, wovon viele Communen in den Herzogthümern während dieſer Zeit heimgeſucht wurden; es wird zu bemerken genügen, daß dieſelben der Art waren, daß ſowohl die Behörden als auch die Regierung die Fortſetzung der Anleihe im folgenden Jahre nach wieder eingetretenem Frieden einſtimmig für unmöglich hielten.

Die Stadt Altona, welcher die alsbaldige Rückzahlung ihres Vorſchuſſes verſprochen war, hatte jedoch nur mittelſt Anweiſungen auf einzelne Städte 64,000 Sp. zurückerſtattet erhalten und drang wiederholt auf die Zurückzahlung des Reſtes. Dieſe Summe mußte nothwendig herbeigeſchafft werden. Da wurde mittelſt

Allerhöchsten Rescripts d. d. Wien den 11. Februar 1815 verfügt, daß der noch rückständige Vorschuß Altona's von 73,642½ Sp. über diejenigen Communen, welche zur besagten Anleihe Beiträge geleistet, nach Verhältniß ihrer Rückstände, wenn einer jeden die von der Statthalterschaft als nothwendig erkannte Ermäßigung zu Theil geworden wäre, repartirt werden, daß ferner auch die Subrepartition in den einzelnen Communen nur nach Verhältniß der Rückstände der Individuen geschehen, und endlich daß die Zahlung in einer von der Statthalterschaft näher zu bestimmenden Frist directe an die Stadt Altona erfolgen solle; — daß übrigens mit der Fortsetzung der verfügten Anleihe bis weiter Anstand genommen werden solle.

Die Restforderung der Stadt Altona, welche übrigens nach einer später aufgemachten Berechnung nicht 73,642½ Sp., sondern 81,977 Sp. betrug, wurde demgemäß nur über diejenigen Districte und Orte repartirt, welche gleich Anfangs zur Leistung der Anleihe angesetzt waren. Die Städte Arroeskiöping, Apenrade, Tondern, Crempe, Glückstadt und Segeberg, so wie die Flecken Norburg, Barmstedt, Bramstedt, Elmshorn, Preetz, Klostersande und Vormstegen, Uetersen, Wedel und Ahrensboeck wurden jedoch theils rücksichtlich dessen, was bereits von ihnen geleistet worden, theils wegen des in Folge feindlichen Ueberzugs von ihnen Erlittenen, einer ferneren Ansetzung nicht unterzogen. Die Frist, innerhalb welcher die den Communen adquotirten Beiträge an die Stadt Altona bezahlt werden sollten, wurde von der Statthalterschaft unterm 25. März 1815 auf 6 Wochen bestimmt, und es erfolgte die Zahlung auch ohne Weiterungen.

Die von den Städten, Flecken und Landdistricten bis dahin theils in baarem Gelde, theils in verarbeitetem Silber einbezahlten Summen ergeben folgendes Resultat:

Arroeskiöping	3,960	Sp. —	ß
Apenrade	9,575	„ —	„
Burg	1,200	„ —	„
Eckernförde	5,440	„ —	„
Flensburg	69,764	„ 1	„
	89,939	Sp. 1	ß

gitized by Google

Transport	89,939	Sp. 1	ß
Friedrichsstadt	4,059	„ —	„
Garding	1,584	„ —	„
Hadersleben	6,732	„ —	„
Husum	17,453	„ —	„
Schleswig	27,297	„ 6	„
Sonderburg	3,893	„ 49	„
Tönning	8,363	„ 34	„
Tondern	9,508	„ 10	„
Bredstedt	934	„ —	„
Bredstedter Marsch	6,336	„ —	„
Landschaft Eiderstedt	14,886	„ —	„
Haderslebener Schloßgrund	1,486	„ 15	„
Hoyer	1,188	„ —	„
Lygumkloster	1,279	„ —	„
Norburg	1,926	„ 23	„
Glückstadt	15,321	„ 34	„
Heiligenhafen	1,584	„ —	„
Itzehoe	6,501	„ 42	„
Crempe	1,188	„ —	„
Kiel	43,961	„ 15	„
Lütjenburg	792	„ —	„
Neustadt	3,152	„ 10	„
Oldenburg	792	„ —	„
Oldesloe	1,840	„ —	„
Ploen	1,860	„ —	„
Rendsburg	16,568	„ 47	„
Segeberg mit Gieschenhagen	990	„ —	„
Wilster	4,866	„ 52	„
Ahrensboeck	518	„ 40	„
Barmstedt	2,376	„ —	„
Bramstedt	486	„ 24	„
Cremper Marsch	19,360	„ —	„
Elmshorn	6,344	„ —	„
Kellinghusen	1,796	„ 48	„
	227,165	Sp. 30	ß

	Transport	327,165 Sp.	30 ß
Süderdithmarschen	17,213	„ 25	„
Norderdithmarschen	7,336	„ —	„
Neumünster	3,124	„ —	„
Preetz	2,373	„ —	„
Wilster Marsch	9,967	„ 29	„
Uetersen, Wedel, Klostersande und Vormstegen	9,093	„ 38	„
	376,273 Sp.	2 ß	

Zu dieser Summe kommt noch hinzu das den Cassierern bewilligte und gleich zurückbehaltene 1 pCt., ungefähr 3760 Sp.

Das auf diese Anleihe an Geldes Statt eingelieferte Quantum verarbeiteten Silbers und Goldes muß nicht unbedeutend gewesen seyn, indem der Werth dessen, was am ersten Termin eingeliefert und der Münze in Altona übergeben wurde, allein schon 25,558 Rbthlr. 64 Rb.ß betrug.

Um den Communen die versprochenen Obligationen auszustellen, wurden im Jahre 1816 von ihnen specielle Berechnungen über die gezwungene Anleihe eingezogen und darauf unterm 9. Juli 1817 nachstehende Bestimmungen Allerhöchst genehmigt:

1) Daß nur solche Summen, welche entweder directe an die königl. Kasse einbezahlt worden, oder an die Stadt Altona zur Refusion ihres Vorschusses abgeliefert, oder welche nach speciellen allerhöchsten Verfügungen in der Anleihe abgerechnet werden, als integrirende Theile der gezwungenen Anleihe angesehen werden sollten.

2) Daß andere von den Communen in die eingesandten Rechnungen aufgenommenen Prästationen den Gegenstand einer besonderen Regulirung ausmachen sollten.

3) Daß das bewilligte 1 pCt. für die Einkassirung und die Zulage von 10 pCt. Prämie nur den Beiträgen, welche nach der ersten Repartition bis zur Mitte des Jahres 1814 eingegangen wären, zugesichert werden könne, wohingegen diese Vortheile bei den Beiträgen, welche nach der zweiten Repartition zur Deckung des Vorschusses der Stadt Altona einbezahlt wären, wegfallen müßten.

Digitized by Google

4) Daß den Communen anstatt der versprochenen Reichsbank-Obligationen königl. Obligationen ertheilt werden sollten, welche mit 6 pCt. jährlich von der ursprünglichen Schuld zu verzinsen und abzutragen wären, solchergestalt, daß von dem jedesmaligen rückständigen Capitale 5 pCt. an Zinsen und das Ueberschießende als Capital-Abtrag berechnet werde.

Diesem gemäß wurden den Communen für ihre Beiträge, für die Prämie von 10 pCt., so wie für die bisher nicht bezahlten Zinsen königl. Obligationen überliefert. Diese Obligationen sind bei jeder Commune auf so viele Summen ausgestellt, als vom Jahre 1818 ab an in 36 Jahren, nämlich bis zum Jahre 1853, in jedem Jahre Capital abgetragen werden soll, so daß in jedem Jahre eine Obligation und die letzte im Jahre 1853 fällig ist. Der Capital-Abtrag steigt mit jedem Jahre in dem Maaße, in welchem die Zinszahlungen durch die Capital-Abträge vermindert werden.

Die Angelegenheit wegen der Zinsenforderung der Stadt Altona für die von ihr geleisteten Vorschüsse wurde auf die Weise beseitigt, daß die Stadt 6 pCt. Zinsen jährlich vom Dato der Einbezahlung des Vorschusses bis zur Rückzahlung desselben von den Communen aus königlicher Kasse erhielt.

Um zu verhüten, daß die Communen nicht die ihnen von der Staatskasse ausbezahlten Gelder zu anderen Zwecken, besonders zu laufenden Ausgaben benutzen und auf die Weise in die Nothwendigkeit versetzt würden, Capitalien anzuleihen, wenn die einzelnen Contribuenten in der Folge die ihnen auszustellenden Obligationen kündigen sollten, und um die möglichst zweckmäßige Verwendung dieser Gelder zu sichern, wurden mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 20. Januar 1818 annoch nachfolgende nähere Bestimmungen getroffen, und somit diese Angelegenheit schließlich regulirt.

Diejenigen Gelder, welche zur Verzinsung und zum Abtrage der gezwungenen Anleihe von der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds bereits angewiesen sind und künftig angewiesen werden, sollen weder mit den übrigen Communegeldern vermischt, noch zu den laufenden städtischen Ausgaben verwandt

werden, selbige sind vielmehr für sich zu administriren und zu berechnen, und müssen die über ihre Verwendung geführten Rechnungen jährlich an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei (jetzt an die schleswig-holsteinische Regierung) zur Revision eingesandt werden. So wie die bereits angewiesenen Gelder zum Abtrag der den einzelnen Contribuenten schuldigen Zinsen zu verwenden sind, so müssen auch aus denjenigen Geldern, welche künftig angewiesen werden, zuvor die laufenden Zinsen bezahlt werden. Der Ueberschuß aber der aus den höheren Zinsen, welche die Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds mehr zahlt, als die einzelnen Contribuenten erhalten, und aus der bewilligten Prämie von 10 pCt. entsteht, ist zu einem Fond zu sammeln, der lediglich zum Abtrag der von den Städten ausgestellten Obligationen, so wie selbige nach Beschaffenheit der Umstände entweder von den Städten oder von den einzelnen Contribuenten gekündigt werden, zu verwenden ist.

Diese Bestimmungen über die Verwendung der ausgezahlten und auszuzahlenden Gelder auf die gezwungene Anleihe scheinen jedoch nur für die Städte, welche zur gezwungenen Anleihe contribuirt haben, nicht hingegen für die Landdistricte und Flecken erlassen zu seyn.

In Ermangelung von genauen Nachweisungen über den Betrag der den Städten, Flecken und Landdistricten für die gezwungene Anleihe ausgestellten königlichen Obligationen fügen wir diesen Notizen eine aus den Rechnungen der Städte extrahirte Uebersicht über die Forderungen dieser Communen wegen der gezwungenen Anleihe an die königliche Kasse im Jahre 1838 bei.

Arroëskiöping	5,415	Rbthlr.
Apenrade	13,085	„
Burg	2,020	„
Eckernförde	10,230	„
Flensburg	67,875	„
Friedrichsstadt	8,550	„
Garding	2,595	„
Hadersleben	11,820	„
Husum	28,960	„

Schleswig	38,200	Rbthlr.
Sonderburg	6,470	„
Tönning	13,805	„
Tondern	13,010	„
Glückstadt	20,930	„
Heiligenhafen	3,335	„
Itzehoe	11,785	„
Crempe	1,620	„
Kiel	61,660	„
Lütjenburg	1,270	„
Neustadt	5,010	„
Oldenburg	1,670	„
Oldesloe	3,540	„
Ploen	1,800	„
Rendsburg	21,385	„
Segeberg	1,360	„
Wilster	10,345	„

Da, wie oben bemerkt, im Jahre 1818 zum erstenmale die versprochenen Capital-Abträge geleistet wurden und in Folge dieser jährlichen Abträge die Schuld in 36 Jahren gänzlich getilgt seyn wird, so kann sich Jeder, den es interessirt, die Größe der ursprünglichen Forderung jeder einzelnen Commüne darnach berechnen. Uebrigens betrug die Staatsschuld wegen der gezwungenen Anleihe im Anfange dieses Jahres im Ganzen noch 538,200 Rbthlr.

Eine Erörterung der Frage, welche neuerdings durch die Absicht der Direction der Staatsschuld, die Zinszahlungen wegen der gedachten Anleihe auf 4 pCt. zu reduciren oder das Capital auf einmal zurückzuzahlen, in Anregung kam, ob nämlich die Commünen verpflichtet wären, sich dieser Maaßregel zu unterwerfen, hat gegenwärtig kein Interesse mehr, da mittelst Allerhöchster Resolution vom 14. Juni 1841 verfügt ist, "daß die beabsichtigte Veranstaltung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der gezwungenen Anleihe, den vorhandenen Umständen nach wegfallen soll."

Digitized by Google

XIII. Ueber die gütergemeinschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse der Stiefkinder nach jütischem Low. *)

Vom Kanzleirath Hardesvogt Hennings in Schleswig.

In denjenigen Gegenden unseres Vaterlandes, in denen das jütische Low gilt, ist es unter den Praktikern sehr streitig, wie es mit der Theilung und Erbnehmung zu verhalten ist, wenn ein Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern aus zweien Ehen verstirbt. Sehr häufig, und dies gilt gewöhnlich als Praxis, hat man die Kinder beider Ehen gleiche Theile nehmen lassen, indem man glaubte, die allerdings dunkeln Bestimmungen des jütischen Low, namentlich im cap. 6 lib. 1, dahin verstehen zu müssen. Man verhehlte sich dabei nicht, daß durch eine solche Theilung den Kindern und der Wittwe zweiter Ehe in der Regel Nachtheil erwachsen müßte, meinte aber dennoch den Bestimmungen des jütischen Lows gemäß nicht anders theilen zu dürfen.

Es kommt indessen der Fall, daß Kinder verschiedener Ehen zusammen zur Theilung berufen werden, zu häufig vor, als daß man ohne weitere Prüfung einer zweifelhaften Praxis folgen dürfte. **) Untersucht man aber diese Praxis näher, so dürfte

---

*) Dieser kleine Aufsatz war bereits schon geschrieben, als der Herr Obergerichtsrath Etatsrath Esmarch, sein Werk über das Erbrecht im Herzogthum Schleswig ankündigte. Wenn der Verfasser selbigen dennoch drucken läßt, so geschieht es nur in der Meinung, daß es unmöglich seyn wird, in einem allgemeinen Werke eine einzelne Materie so ausführlich zu behandeln, wie es in einer Monographie geschehen kann.

**) Für die Stadt Apenrade ist diese Praxis allerdings durch eine Verfügung vom 24. Mai 1768 (C. St. Slesv. II. S. 445) ausdrücklich bestätigt, und in einer obergerichtlichen Entscheidung vom 3. Februar 1775 derselbe Grundsatz für das Amt Husum, und zwar nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern ganz allgemein als geltend anerkannt. Vergl. Falck's landrechtliche Erörterungen, 1. Band, Vorrede S. IX u. f. Solche einzelne

Digitized by Google

man leicht finden, daß sie theoretisch keineswegs begründet ist, indem die Bestimmungen des jütischen Lows über das Erbrecht der Stiefkinder im cap. 6 lib. 1 auf einer ganz anderen Basis beruhen, als jetzt noch zu Grunde gelegt werden kann. Es gehen nämlich die Bestimmungen in jenem Capitel davon aus, daß das Stiefkind auch an der Gütergemeinschaft zweiter Ehe Theil nimmt, während nunmehr durch die Vormünder-Verordnung das Princip gesetzlich fixirt ist, daß vor Eingehung einer zweiten Ehe die Gütergemeinschaft der ersten Ehe aufgetheilt seyn müsse. Das jütische Low wird daher jetzt nur noch so weit zur Anwendung kommen können, als es mit diesem Princip in Einklang zu bringen steht.

Der Zweck dieses kleinen Aufsatzes ist es nun, die eben aufgestellte Behauptung näher nachzuweisen, und zugleich zu zeigen, wie nunmehr die Auftheilung der Gütergemeinschaft und die Zulegung der Theilung bei dem Vorhandenseyn von Kindern zweier Ehen vorzunehmen sey.

§. 1. Das jütische Low theilt den Mangel aller Rechtsbücher seiner Zeit, daß es weniger allgemeine Regeln, als einzelne Beispiele aufstellt, aus denen allgemeine Regeln abstrahirt werden müssen. So muß auch die Lehre von den Erb- und Vermögensrechten der Stiefkinder aus einzelnen Beispielen entnommen werden. Als besonders leitend gilt nun in dieser Hinsicht das Cap. 6 des ersten Buchs. Dasselbe enthält im §. 6 folgende Verfügung:

"Hätte aber der Mann ein Kind, das der Frauen Stiefkind, und mit ihr in Gemeinschaft wäre, und hätten sie nogit Gods, id est Güter oder Land gekauft, nachdem, daß sie mit einander in die Gemeinschaft getreten wären, und stirbt darnach eins von ihnen, so soll man das gekaufte Land auch theilen, gleich der andern Boskaff."

Aus dem Gegensatz dieses §. 6 zum §. 5, welcher in dem Worte "aber" angedeutet wird, muß man schließen, daß in diesem §. etwas von dem §. 5 abweichendes bestimmt wird. Eine Ab-

---

Verfügungen und Entscheidungen können indeß außerhalb der Districte, für welche sie ergangen sind, nicht als geltende und verpflichtende Normen betrachtet werden.

Digitized by Google

weichung vom §. 5 würde aber in diesem Paragraphen nicht zu finden seyn, wenn die Ehe trotz der Aufnahme eines Stiefkindes in die Gütergemeinschaft dennoch in jeglicher Beziehung als unbeerbt angesehen werden sollte. Die Theilung würde dann nach dem §. 5 vorzunehmen und der §. 6 gänzlich überflüssig seyn. Da nun dies nicht anzunehmen, auch in dem §. 6 nicht davon die Rede ist, daß in der zweiten Ehe Kinder geboren sind, so scheint es die Absicht gewesen zu seyn, in dem §. 6 das Princip auszusprechen, daß Jeder, der an einer Gütergemeinschaft Theil nimmt, bei Beendigung derselben seinen vollen Antheil an der Gütergemeinschaft erhält, einerlei, ob er in diese Gütergemeinschaft durch Heirath, Zeugung oder auf sonstige Weise gekommen ist.

So wie solches schon in der Natur der Gütergemeinschaft liegt, so findet es sich auch noch besonders in dem §. 8 dieses Capitels deutlicher ausgesprochen.

Das im §. 6 aufgestellte Beispiel ist aber allerdings nicht eben gut gewählt, wenn es sich darum handelt, weitere Consequenzen aus selbigem zu ziehen. Wie getheilt werden soll, wenn mehrere Stiefkinder und mehrere Kinder zweiter Ehe zugleich in einer Gütergemeinschaft sind, ist nicht einmal angedeutet. Es wird in diesem Paragraphen nur schlechtweg gesagt, "das in der Ehe gekaufte Land soll getheilt werden, wie anderes bewegliche Gut." So einfach sich nun auch die Sache in dem gegebenen Beispiel macht, wenn der Mann zuerst stirbt, so wird sie doch schon sehr zweifelhaft, wenn die Frau zuerst stirbt. Es frägt sich alsdann, ob der Vater mit seinem Sohne die ganze Gütergemeinschaft auftheilt, oder ob der Frauen Verwandte nicht wenigstens ein Drittel als Erbgut in Anspruch nehmen können, da sie die Hälfte der Gütergemeinschaft würden verlangen können, wenn kein ihnen fremdes Kind in die Gütergemeinschaft aufgenommen worden wäre, mit anderen Worten, ob nicht in einem solchen Falle die Bestimmungen des jütischen Lows über Erbgang und Gütergemeinschaft mit einander in Collision treten würden.

Die nachfolgenden §. 7, 8 und 9 kommen hier vorläufig nicht in Betracht, indem sie nur die im §. 3 dieses Capitels gegebene Bestimmung über das gekaufte Land auch auf dieses Verhältniß

gitized by Google

zur Anwendung bringen. Das 6te Capitel enthält also mit Beziehung auf unser Thema nur Bestimmungen über die Vermögens- und Erbverhältnisse eines Stiefkindes, welches in die Gütergemeinschaft aufgenommen worden ist. Wie selbiges nun in die Gütergemeinschaft gekommen ist, kann gleichgültig seyn. Das jütische Low zeigt im Cap. XI, XX und XXX, daß Stiefältern und Stiefkinder mit einander in der Gemeinschaft seyn oder auch nicht seyn könnten, ohne jedoch die erbrechtlichen und güterrechtlichen Folgen für letzteren Fall weiter auszusprechen, indessen enthalten diese Capitel allerdings einzelne Andeutungen, die später im Laufe dieses Aufsatzes werden benutzt werden. Namentlich setzt das Cap. XI voraus, daß das Kind erster Ehe nicht in der Gemeinschaft der zweiten Ehe sey, indem dasselbe sonst nicht auf die dort angegebene Weise beerbt werden könnte.

Es ist ebenfalls irrelevant, ob und wie weit es nach dem jütischen Low zu Ding erklärt werden mußte, daß bei Eingehung einer zweiten Ehe der zweite Ehegatte oder das Stiefkind in die Gütergemeinschaft mit aufgenommen worden sey. Nicht nur läßt das in dem Cap. VI §. 6 u. s. w. gewählte Beispiel schließen, daß eine solche Aufnahme gewöhnlich zu seyn pflegte, sondern wird es auch von Thord Degn und Kanut schon als Regel ausgesprochen, daß eine heimliche Fortsetzung der Gütergemeinschaft immer stattfinde, wenn Mann und Frau ohne vorgängige Auftheilung zur zweiten Ehe schritten. *) Eine Förmlichkeit wurde damals also nicht mehr verlangt. Aus diesem Ausdrucke "heimliche Fortsetzung der Gütergemeinschaft" folgt auch von selbst, daß es eben die Gütergemeinschaft erster Ehe ist, die nicht aufgehoben zu werden pflegte. Die Gemeinschaft der ersten Ehe wurde in der zweiten fortgesetzt.

§. 2. Daß die Gütergemeinschaft erster Ehe vor Eingehung einer zweiten Ehe aufgehoben worden sey, darüber und über dessen Folgen finden wir keine Bestimmungen im jütischen Low. Mit Beziehung auf den Vater bestimmt selbiges nur lib. I cap. VII,

*) Cfr. die Blüting'sche Glosse zu Cap. VI §. 6, Cap. XX und XXX.

gitized by Google

daß die Söhne erster Ehe mit dem 15ten Jahre ihr "Modergudt" fordern könnten, so wie die zur zweiten Ehe schreitende Mutter nach einer Vergleichung des Cap. XXIX mit dem Cap. XX und XXX nur die Administration der Sondergüter ihrer Kinder verloren zu haben scheint. Dagegen finden sich im jütischen Low mehrfach Fälle angegeben, in denen Jemand von der Gütergemeinschaft zweiter Ehe ausgeschlossen wird. *)

§. 3. Indessen dürfte es doch schon früh aufgekommen seyn, daß die Gütergemeinschaft der ersten Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe aufgelöset wurde, denn schon Thord Degn, welcher im Anfange des 14ten Jahrhunderts lebte, erwähnt nach der Blütingschen Glosse zum jütischen Low lib. 1 cap. VI der Auftheilung und der Aussage vor Eingehung einer zweiten Ehe, indem er auch der Ehefrau das Recht der Aussage einräumt.

Das Institut der Aussage findet nun schon im jütischen Low seine Begründung. In dem lib. 1 cap. XVI §. 3 und 4 kommen Beispiele vor, in welchen es dem Vater wie der Mutter bei Streitigkeiten freistand, mit dem Kiönsnäffn zu beweisen, was väterliches, was mütterliches Erbe sey. Ein gleiches Recht stand nach dem lib. 1 cap. XIII §. 5 dem Schwiegervater gegen seine Schwiegertochter, nach lib. 1 cap. XX §. 1 den Stiefkindern gegen ihren Stiefvater, der nicht in die Gemeinschaft aufgenommen war, nach lib. 1 cap. XVI §. 2 den Stiefkindern unter sich zu.

Dieser Beweis seines Rechts mittelst Consacramentalen, hier Kiönsnäffn, war dem Rechtszustande der damaligen Zeit gemäß und findet sich in noch weit späteren Statuten. Aus dieser Beweisform mittelst Kiönsnäffn hat sich ohne Zweifel die Aussage in ihrer jetzigen Gestalt entwickelt. Die zwei mütterlichen Verwandte sind an die Stelle der Kiönsnäffn getreten. Daß eine solche Aussage mittelst Consacramentalen vor Eingehung einer zweiten Ehe vorgenommen werden solle, ist aber im jütischen Low nicht vorgeschrieben. Es war indessen natürlich, daß sich eine

*) Cfr. lib. 1 cap. XX, XXX §. 2.

Digitized by Google

solche Aussage vor Eingehung einer zweiten Ehe bald auf dem platten Lande ausbilden mußte. Abgesehen von der dadurch erreichten größeren Billigkeit, war es ein natürlicher Einfluß der Stadtrechte, in denen schon gleich Aussage und Abtheilung vor Eingehung einer zweiten Ehe vorgeschrieben war. Daß das jüttsche Low nicht ein Gleiches verfügte, kann wohl nur aus den eigenthümlichen Bestimmungen desselben über die Natur des Kaufl andes erklärt werden, da diese eine Abtheilung oder Aussage weniger nöthig machten, wie später gezeigt werden wird. Als aber das Land nicht mehr den Hauptbestandtheil des Vermögens ausmachte, als Geld und Mobiliarvermögen immer größere Bedeutung erhielten, stellte sich usuell der Grundsatz fest, daß eine Aussage und Abtheilung vor Eingehung einer zweiten Ehe stattfinden müsse. Im Laufe der Zeiten verlor sich jedoch das Recht der Wittwe, eine Aussage zu beschaffen, ohne daß es nachzuweisen steht, wie dieses gekommen. Vielleicht hat man gefunden, daß die Wittwe nicht selbstständig genug sey, daß der Einfluß ihres angehenden zweiten Ehemannes oft überwiegend auf sie influirt habe. Jedenfalls kennt das Patent vom Juni 1716 die Aussage der Wittwe nicht mehr, und muß diese schon lange vorher außer Gebrauch gekommen seyn, da dieses Patent sich auf kundbare Rechte und Landesgewohnheiten bezieht. Dasselbe lautet nun folgendermaßen:

"Wir Friederich der Vierte ꝛc. thuen kund hiemit, wasgestalt Wir mißfällig vernehmen, daß wider die kundbaren Rechte und Landesgewohnheiten nicht nur verschiedene Wittmänner, ohne ihren Kindern erster Ehe das Gehörige auszusagen, sondern auch die Wittfrauen, ohne derselben Vormünder bestellen zu lassen und Abtheilung zu halten, sich anderweitig verheirathen, wodurch denn nach ihrem Absterben öfters zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, auch sothanen Kindern großer Nachtheil zugefügt wird. Wenn wir nun aus hoher landesväterlicher Sorgfalt dahin bedacht sind, daß solchem eingerissenen Unwesen Wandel geschafft und der daraus für dergleichen unmündige väterliche und mütterliche Waisen zu besorgende Schaden abgewendet werde, als wollen Wir allergnädigst, daß alle und jede Aeltern, welche zur anderweitigen

Ehe schreiten, inskünftige vorher allemal mit den Kindern voriger Ehe gebührende Richtigkeit treffen, und zwar die Wittmänner denenselben rechtliche Aussage thun, die Wittfrauen aber ihnen die behörigen Vormünder ordentlich bestellen lassen und sodann richtige Auftheilung halten, widrigenfalls sie mehrbesagten Kindern allen ihnen zuwachsenden Schaden und Abgang, wie selbiger hernachmals durch dieselben oder auch ihre Freunde und Vormünder per juramentum in litem ästimirt worden, zu ersetzen schuldig, auch dem Befinden nach des ihnen sonsten aus voriger Ehe von den nachgebliebenen gesammten Gütern zukommenden Antheils verlustig seyn sollen ꝛc."

Durch die Vormünder-Verordnung vom 19. März 1742 wurde dieses Patent aufs Neue eingeschärft und demgemäß verordnet: "Resolvirt der Vater zur andern Ehe zu schreiten, so soll derselbe nach Anweisung oballegirter Verordnung (von 1716) denen Kindern zuvörderst rechtliche Aussage thun, und zu dem Ende bei der Obrigkeit des Orts nebst zween von seiner Kinder mütterlichen Anverwandten sich einfinden, und das denenselben statt mütterlichen Erbes nach Beschaffenheit seiner Güter gewissenhaft zugelegte Quantum declariren. Wenn die Wittwe zur andern Ehe schreitet, soll sie schuldig und gehalten seyn, zuvörderst mit den Kindern rechtliche Theilung zuzulegen."

§. 4. Aus diesen Bestimmungen geht also hervor, daß jeder Wittwer Aussage thun, jede Wittwe Auftheilung halten soll, ehe sie zur Eingehung einer neuen Ehe gelassen werden dürfen. Es kann ferner aber auch nicht zweifelhaft seyn, daß die Aussage die Stelle der wirklichen Theilung vertritt.

§. 5. Das Abweichende vom jütischen Low nämlich, welches sich durch die Praxis herausgebildet hatte, und in dem Patent vom Juni 1716, wie der Vormünder-Verordnung vom 19. März 1742 zum Gesetze erhoben worden ist, dürfte hauptsächlich darin bestehen, daß der Vater das mütterliche Gut oder Erbe seinen Kindern aussetzen muß, ehe er zur Eingehung einer neuen Ehe schreiten darf.

Nach dem jütischen Low lib. I cap. VII §. 1 war der Vater erst dann gezwungen, seinen Söhnen ihr Muttergut aus-

ized by Google

zukehren, wenn diese 15 Jahr alt, mithin nach damaligem Rechte mündig geworden waren. Konnte der Vater sich alsdann mit seinen Kindern nicht darüber verständigen, so stand ihm ohne alle Frage nach dem lib. I cap. XVI §. 4 das Recht zu, mit seinen Freunden (Kiönsnäffe) das Muttergut oder das mütterliche Erbe zu bestimmen. In Ansehung der Auskehrung des mütterlichen Guts gilt noch jetzt die Bestimmung des jütischen Lows. Allein die Bestimmung des mütterlichen Erbes soll der Vater jetzt schon dann vornehmen, wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

Was unter mütterlichem Gute zu verstehen, erklärt sich schon aus dem lib. I cap. VI §. 2 und 3. Nachdem es im §. 2 bestimmt ist, daß der Vater in seines Weibes Land nach derem Tode besten Kindestheil erbt, heißt es weiter:

"und also nimmt der Vater in allem beweglichen Gute, Boskaff genannt, wenn er sich von seinen eigenen Kindern abtheilt, und sie von einander scheiden wollen."

Dagegen heißt es aber im §. 3, "nehmen die Kinder von dem Kauflande (also dem unbeweglichen gemeinschaftlichen Vermögen) nichts, ehe sie denn ihren Vater erben."

In dem §. 2 werden also beide Fälle benannt, sowohl der, daß der Vater sich von seinen Kindern aus freien Stücken abtheilt, als auch der, daß sie sonsten von einander scheiden wollen, weshalb denn auch Blüting den §. 1 des cap. VII aus dem §. 2 des cap. VI erklärt.

Unter dem Ausdrucke "mütterliches Gut" ist demnach nicht nur das Sondergut der Mutter zu verstehen, sondern auch das ganze gemeinschaftliche bewegliche Gut, mit Ausschluß eines besten Kindestheils, den der Vater für sich zurückbehält. Ebenso gebraucht Thord Degen nach der Blütingschen Glosse ad cap. VI pag. 33 den Ausdruck "mütterliches Gut" wenn er sagt "Dat sulvige Recht iß oes, so de Fruwe verstervet, unde de Mann mit den Kindern nahblifft, sind dann den Kindern ere moderlicken Güdern up dem Dinge nicht uthgesegt, so sind Mann und Fruwe und ere beide Kinder in einer heimlicken Gemeinschop in allen beweglichen Güdern." Wenn mithin die Gemeinschaft der beweglichen Güter durch die Aussage aufgehoben worden wäre, so

folgt, daß auch gerade dieſe Gegenſtand der Auſſage ſind. In Uebereinſtimmung hiemit wird denn auch in dem Patent von 1716, wie in der Verordnung von 1742, die Auſſage des Wittwers der Auftheilung der Wittwe zur Seite geſetzt, ohne daß ein Unterſchied in den Folgen angegeben würde. So wie die Theilung ohne Zweifel die Gütergemeinſchaft erſter Ehe aufhebt, ſo folgt auch hieraus ſchon, daß die Auſſage das gleiche Reſultat nach ſich ziehen muß. Endlich folgt dies auch noch beſonders aus der Strafbeſtimmung, welche dem Patent vom Jahre 1716 hinzugefügt iſt, welches Patent ſich auf altes Herkommen beruft. Diejenigen Wittmänner und Wittfrauen nämlich, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, ohne reſp. Auſſage beſchafft und Theilung zugelegt zu haben, ſollen nicht nur den Kindern allen Schaden erſetzen, wie ſolcher durch dieſelben oder ihre Freunde und Vormünder per juramentum in litem äſtimirt worden,*) ſondern auch, dem Befinden nach, des ihnen ſonſten aus voriger Ehe von den nachgebliebenen Geſammt-Gütern zukommenden Antheils verluſtig ſeyn. Sie ſollen alſo, dem Befinden nach, beide denjenigen Theil des geſammten gemeinſchaftlichen Guts erſter Ehe verloren haben, der ihnen ſonſt, d. h. wenn ſie reſp. Ausſage beſchafft oder Theilung zugelegt hätten, zu Theil geworden wäre. Aus dem Angeführten, ſo wie aus den Beſtimmungen der Vormünderverordnung iſt es ferner klar, daß unter "mütterlichem Erbe", nicht das Sondergut der Mutter zu verſtehen ſey. Der Vater ſoll nämlich das ſeinen Kindern ſtatt mütterlichen Erbes nach Beſchaffenheit ſeiner Güter gewiſſenhaft zugelegte Quantum declariren. Die Beſchaffenheit der Güter kann aber nur bei dem gemeinſchaftlichen Vermögen influiren, denn das Sondergut der Mutter geht mit ihrem Tode ohne Weiteres durch Erbrecht auf ihre Erben über. Dem Ehemann gebührt davon freilich ſein Kindestheil, aber auch nichts weiteres. Der Vater kann mithin weder ſtatt dieſes Sonderguts irgend ein anderes Gut auſſetzen, noch kann er als alleiniger Eigenthümer über ſolches ſchalten. Dazu würde der Conſens der Obervormundſchaft gehören, wie das Gut überall unter obervor-

*) Vergl. jüt. Low lib. 1 cap. XVI.

mundschaftliche Obhut zu nehmen seyn würde. Wollte der Vater mithin solches Sondergut oder Erbland nach dem Tode der Mutter verkaufen, so würde das Kaufpretium sofort unter die Kinder aufzutheilen, dem Vater aber bis zur Mündigkeit der Kinder der Zinsengenuß einzuräumen seyn.

Unter "mütterlichem Gut oder Erbe" muß also das in der Ehe vorhandene gemeinschaftliche Vermögen verstanden werden, dasjenige, was der Vater nach Cap. VII §. 1 hätte herausgeben müssen, und wird nur auf diese Weise das jütische Low und die jetzige Praxis in einen rechtlichen Zusammenhang gebracht. Gänzlich irrig aber ist die Idee, die sehr viele aussagende Väter haben, daß unter mütterlichem Gute oder Erbe dasjenige zu verstehen sey, was die verstorbene Mutter in die Ehe gebracht habe, denn das jütische Low kennt kein Dotalsystem. Wollte man ein solches annehmen, so müßte man es auch consequenter Weise bei Aufhebung der nachfolgenden Ehe wieder in Anwendung bringen, welches aber nirgends geschieht.

§. 6. Aus dem Angeführten folgt, daß die Aussage die Stelle der Theilung vertritt, daß der Vater dasselbe auszusagen hat, was ihm nach dem Cap. VII des ersten Buchs auszusetzen oblag, daß ihm jedoch durch die Verordnung vom 19. März 1742 die Vergünstigung zu Theil geworden ist, daß er nicht strenge Theilung mittelst der Aussage zu halten braucht, vielmehr seine Vermögensumstände berücksichtigen darf, weshalb er denn auch nicht nöthig hat, eine Taxation vornehmen zu lassen. Dieser ihm vor der Wittwe eingeräumte Vorzug ist in der Natur der Verhältnisse begründet. Die Wittwe giebt ihren alten Wirkungskreis auf, um in einen neuen zu treten, der Wittwer soll auch noch weiter in dem alten Wirkungs- und Geschäftskreise seinen Unterhalt finden. Sein Credit darf daher weder durch strenge Auftheilung noch durch offene Darlegung seiner Vermögensverhältnisse gestört werden, und würde namentlich der Landmann ruinirt werden, sollte er gleich der Wittwe auftheilen.

§. 7. Das Cap. VII des ersten Buchs des jütischen Lows normirt aber die jetzige Aussage auch noch in so weit, als nach den Bestimmungen desselben das mütterliche Gut nicht länger als

bis zur Mündigkeit zurückbehalten werden darf, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erheischen. Darin unterscheidet sich indeß das neue Recht von dem alten des jütischen Lows, daß die Mündigkeit jetzt für beide Geschlechter mit dem 21sten Jahre eintritt, daß die Töchter mithin in dieser Beziehung den Söhnen gleich gestellt und ihnen ihr mütterliches Erbtheil ebenfalls mit dem 21sten Jahre oder der durch Heirath erreichten Mündigkeit auf ihr Verlangen auszukehren seyn wird, indem das Recht der Söhne nur deshalb in dem jütischen Low Cap. VII anders normirt war, weil die Töchter damals nie mündig wurden. Die Aussage muß jetzt geschehen, gleichviel ob Söhne oder blos Töchter vorhanden sind, und ist ihnen das ausgesagte Capital bei ihrer Mündigkeit auszukehren, so weit es die Vermögensumstände des Vaters erlauben.

§. 8. Gegenstand der Aussage ist das Muttergut, welches abgesehen vom mütterlichen Sondergut, wie schon §. 4 angeführt worden ist, in sämmtlichem gemeinschaftlichen beweglichen Gute besteht, mit Ausnahme eines Kindestheils jedoch, den der Vater als seinen Antheil von der Gütergemeinschaft herausnimmt. Ausgeschlossen von der Aussage ist das gemeinschaftliche Kaufland, denn von diesem nehmen die Kinder nach lib. 1 cap. 6 §. 3 nichts, ehe sie denn ihren Vater erben, indem das Kaufland nach dem §. 9 desselben Capitels als anderes väterliches Land, mithin als Erbland, zu betrachten ist. Das in der Ehe gekaufte Land ist also nur in so weit als gemeinschaftlich anzusehen, als dessen Früchte gemeinschaftlich werden, als es zunächst mit für die gemeinschaftlichen Schulden haftet und endlich auch der Ehefrau ein bester Kindestheil in selbigem zusteht. Diese Bestimmungen des jütischen Lows über das Kaufland sind durch die Vormünder-Verordnung nicht aufgehoben, mithin noch immer in Kraft. Selbige aufzuheben, würde auch unmöglich seyn, ohne die Vermögensrechte der Kinder erster Ehe gänzlich zu zerstören, da die Rücksicht auf die Umstände den Vater fast immer nöthigen werden, den Kindern wenig oder nichts auszusagen, falls sich die Aussage auch auf das Land erstrecken sollte, welches dem Vater seinen Unterhalt gewährt.

Obwohl es aus dem jütischen Low klar hervorgeht, daß das Kaufland unter den angeführten Beschränkungen die Natur des Erblands annimmt, so mag es doch noch bemerkt werden, daß auch unsere spätere Gesetzgebung diesem Grundsatze treu geblieben ist, indem sie den Sohn zur Bondenhufe beruft, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieser Sohn in erster oder zweiter Ehe erzeugt ist, ob eine Aussage vorhergegangen ist oder nicht.

§. 9. In die Aussage gehört ferner nicht das Sondergut namentlich das Erbland der Mutter. Dieses würde vielmehr der Gegenstand einer eigenen Theilung zwischen dem Vater und den Kindern seyn, sobald diese mündig werden und das Sondergut verlangen, da dieses nach den bestimmten Vorschriften des jütischen Lows aufzutheilen ist. Nützlich dürfte es indessen immer seyn, in der Aussageacte nebenbei zu erwähnen, welches Sondergut die Mutter hinterlassen habe. Durch die Aussage selber wird der Vater aber über dieses Sondergut nichts normiren können.

§. 10. Ein gewissenhaft aussagender Vater hat folglich zuvörderst seine Schulden über sein Land und das sonstige gemeinschaftliche Gut verhältnißmäßig zu vertheilen, die auf das gemeinschaftliche Gut außer dem Kaufstande fallende Schuld von dessen Werthe abzuziehen, und von dem nachbleibenden Werthe einen besten Kindestheil für sich zurückzubehalten, das Uebrige aber an seine Kinder auszusagen, in so ferne seine Umstände nicht eine Beschränkung seiner Aussage erforderlich machen.

§. 11. Die Kinder werden demnach durch die Aussage rücksichtlich des Kaufstandes und Sonderguts gar nicht, wegen alles übrigen gemeinschaftlichen Vermögens aber gänzlich abgefunden. Da diese Abfindung nun aber eine Theilung ist, und bei jeder Theilung einer Gütergemeinschaft nach jütischem Low auf dieselbe Weise getheilt wird, wie bei einer Erbschaft, daß nämlich der Sohn doppelt gegen die Tochter erhält, so folgt von selbst, daß der Vater seinen Kindern erster Ehe nicht gleiche Theile aussagen darf, sondern den Geschlechtsunterschied beobachten muß. Die selbst bei dem Königl. Obergerichte vorkommende Praxis, wonach der Vater seinen Kindern beiderlei Geschlechts gleichviel aussagen darf, möchte demnach gänzlich zu verwerfen seyn.

§. 12. Werden nun aber die Kinder erster Ehe rücksichtlich alles gemeinschaftlichen Vermögens bis auf das Land welches in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe nicht übergeht, durch die Aussage des Vaters, rücksichtlich alles gemeinschaftlichen Vermögens ohne Ausnahme durch die Theilung der Wittwe abgefunden, wird ferner dieses den Kindern zugewiesene Vermögen als ihr Sondergut separat verwaltet, so folgt von selbst, daß sie keinesweges in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe wieder aufgenommen werden. Denn alle Gütergemeinschaft beruht einer Seits auf Reciprocität, anderer Seits auf dem Gesetze. Sie entsteht nach jütischem Low nur durch Eingehung einer Ehe oder durch eine besondere Erklärung vor Gericht, nach späterer Gewohnheit aber auch durch heimliche Fortsetzung der Gütergemeinschaft in einer zweiten Ehe, d. h. dadurch, daß eine zweite Ehe eingegangen wird, ohne daß die Gütergemeinschaft erster Ehe aufgetheilt worden ist. Durch die Bestimmungen des Patents von 1716 und der Vormünderverordnung vom Jahre 1742 ist sowohl die Erklärung vor Gericht als die heimliche Fortsetzung der Gütergemeinschaft unmöglich geworden. Die Gütergemeinschaft entsteht also jetzt nur noch durch Eingehung einer Ehe und zwar nur zwischen den Ehegatten und deren gemeinschaftlichen Kindern.

Wollen die zu zweiter Ehe sich verbindenden Gatten Kinder erster Ehe in eine Einkindschaft aufnehmen, so geschieht dies nunmehr nur durch einen allerhöchst confirmirten Vertrag. Die Confirmation wird aber erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen worden ist, daß die Kinder aus erster Ehe abgefunden worden sind, und findet daher eigentlich nur eine Adoption statt. Zugleich liegt aber hierin der Beweis, daß die Regierung niemals mehr eine durch mehrere Ehen fortgesetzte Gütergemeinschaft zuläßt, und viel weniger noch die Ansicht hegt, daß sich die Aufnahme Kinder erster Ehe in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe von selbst versteht.

Durchaus falsch würde man aber schließen, wenn man die Kinder erster Ehe als Theilnehmer an der zweiten Gütergemeinschaft aus dem Grunde ansehen wollte, weil die Kinder in der zweiten Ehe mit ernährt werden. Denn dies ist nur eine Folge der allgemeinen älterlichen Pflichten.

Sollten die Kinder erster Ehe von selbst in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe mit aufgenommen werden, so müßte alles bewegliche Gut in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe übergehen, welches ihnen aus der ersten Ehe zugewiesen worden ist, denn alles bewegliche Gut, welches vor Eingehung einer Ehe besessen wird, ist gemeinschaftlich. Wenn dieses auch nur von dem Vermögen der Ehegatten ausdrücklich bestimmt wird, so muß es doch der Natur der Sache nach auf alle Theilnehmer an der Gütergemeinschaft Anwendung finden, wie auch vollkommen durch den Inhalt des §. 2 in lib. I cap. XXX bestätigt wird, wo es dem Stiefvater freigelassen wird, entweder die Stiefkinder in die Gemeinschaft mit aufzunehmen oder ihr Gut schätzen zu lassen. Läßt er ihr Gut taxiren, erhalten sie dadurch separates Vermögen, so sind sie nicht in die Gütergemeinschaft mit aufgenommen. Dagegen kann man nicht die Bestimmung der Vormünder Verordnung anführen, welche bereits im jütischen Low Cap. IX §. 2 und 3 ihre Begründung findet, daß alles Erbe, was den Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft von mütterlichen Verwandten her zufallen möchte, in die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht mit aufgenommen werden solle, denn dies ist nur eine Beschränkung des Satzes, daß während stehender Ehe eine Erbe das andere gewinnt. Das den Kindern erster Ehe als mütterliches Erbe zugefallene Gut ist aber von diesen vor Eingehung der zweiten Ehe erworben, und würde also, Falls sie überall in die Gütergemeinschaft zweiter Ehe mit aufgenommen würden, mit Beziehung auf diese nicht als Sondergut betrachtet werden können. Es tritt aber überall eine Gütergemeinschaft nur da ein, wo sie von den Gesetzen verordnet ist, also jetzt nur noch durch Eingehung einer Ehe zwischen den Ehegatten und deren gemeinschaftlichen Kindern.

§. 13. Demnach ist das Güterverhältniß der Stiefkinder nach jetzigem Rechte das entgegengesetzte von dem, welches das jütische Low zu Grunde legt. Statt daß nach dem jütischen Low lib. I cap. VI §. 6 die Gütergemeinschaft erster Ehe nicht aufgehoben ist, sondern in der zweiten Ehe fortgesetzt wurde, so ist nunmehr grade die Gütergemeinschaft erster Ehe immer aufgehoben und wird niemals in der zweiten Ehe fortgesetzt.

Digitized by Google

So weit daher das jütiſche Low Beſtimmungen über die Vermögensrechte der Stiefkinder an die Vorausſetzung knüpft, daß die Gütergemeinſchaft in zweiter Ehe fortgeſetzt wird, ſoweit ſind die Beſtimmungen deſſelben wegfällig geworden. Wenn daher die Praxis vielfach den Kindern erſter und zweiter Ehe gleichen Antheil aus der gemeinſchaftlichen Maſſe der zweiten Ehe nehmen läßt, und ſich hiebei auf die Beſtimmungen des lib. I cap. VI §. 6 beruft, ſo iſt dieſe Praxis irrthümlich und widerrechtlich, denn ſie überſieht dabei, daß die Beſtimmungen des §. 6 auf die Vorausſetzung gebaut ſind, daß die Stiefmutter mit ihrem Stiefkinde in Gemeinſchaft ſitze, ein Fall, der jetzt nicht mehr vorkommen kann. Dagegen ſind die in dem Cap. VI enthaltenen Beſtimmungen über das Kaufland noch immer in Kraft, da dieſe durch die Vormünderverordnung keine Abänderung erlitten haben. Das Kaufland iſt noch immer als väterliches Erbland zu betrachten, dasjenige ausgenommen, was die Hausfrau erhält*).

§. 14. An der gemeinſchaftlichen Maſſe der zweiten Ehe haben die Kinder erſter Ehe mithin keinen Antheil. Außer ihren Anſprüchen auf das väterliche Land haben ſelbige nur noch Erbrechte auf das Vermögen ihres zur zweiten Ehe geſchrittenen parens, Vater oder Mutter, nach deſſen Tode.

§. 15. Heirathet die Mutter zum zweiten Male, ſo kommt die Lehre von dem Kaufſande nicht weiter in Betracht, da dieſes vor Eingehung der zweiten Ehe bereits getheilt worden iſt; dagegen behält der Vater nach lib. I cap. VI das Kaufland, ſo lange er lebt, denn das Kaufland wird betrachtet als väterliches Land. Dieſe Betrachtungsweiſe liefert den Schlüſſel zu der eigenthümlichen Behandlung des gekauften Landes.

Obgleich nämlich das in der Ehe gekaufte Land gemeinſchaftlich wird, ſo ſoll es doch nicht getheilt werden, wenn die Mutter ſtirbt, ſondern dem Vater verbleiben als anderes väterliches Land, in ſo ferne Kinder vorhanden ſind. Sind keine Kinder vorhanden, ſo wird das in der Ehe gekaufte Land zwiſchen dem Nachbleibenden und den Erben des Zuerſtverſtorbenen in zwei gleiche Theile ge-

*) Jüt. Low I cap. VI §. 9.

theilt. Diese letztere Bestimmung scheint in dem Cap. 6 quaest. zweimal enthalten zu seyn, nämlich im §. 1 und §. 5. Um diese auffallende Erscheinung zu erklären, muß man entweder annehmen, daß in dem §. 5 näher erklärt werden soll, was unter Kaufland zu verstehen ist, oder auch mit Blüting im §. 5 nur einen Gegensatz oder Uebergang zu den folgenden §§. 6 bis 8 suchen.

Stürbe nun der Vater, ohne daß in der zweiten Ehe Kinder geboren worden wären, so würde die kinderlose Ehefrau zweiter Ehe jetzt immer die Hälfte des in dieser zweiten Ehe zugekauften Landes ausgeliefert verlangen können. Nicht deshalb also würde sie die Hälfte des gemeinschaftlich gekauften Landes nehmen können, weil sie nach dem Beispiel des § 8 in die Gütergemeinschaft erster Ehe mit aufgenommen worden wäre, und aus dieser Ehe nur zufällig 1 Sohn vorhanden ist, mit dem sie die Gütergemeinschaft aufzutheilen hätte, sondern deshalb, weil sie mit den Kindern erster Ehe in keiner Gütergemeinschaft stand, und keine Kinder in zweiter Ehe geboren sind. Die nachbleibende Hälfte würde zum väterlichen Lande gelegt werden. Wären nun aber aus beiden Ehen Kinder vorhanden, und stürbe nun die Stiefmutter, so würde dies auf das Kaufland keinen Einfluß haben, denn eben weil Kinder in dieser zweiten Ehe vorhanden sind, hat der nachbleibende Ehemann an die sonstigen Erben der Frau nichts auszukehren. Stürbe aber der Vater zuerst, so würde die nachbleibende Mutter das in ihrer Ehe gekaufte Land mit ihren eigenen Kindern zu theilen haben. Die auf ihre Kinder fallenden Theile des Kauflandes werden jedoch zum väterlichen Lande gelegt werden, d. h. die Natur des väterlichen Erblandes annehmen, und als solches an alle Kinder desselben Vaters vererbt werden.

Daß der §. 7 des 6ten Capitels so zu verstehen ist, scheint mir nicht nur in dem im §. 9 ausgeführten Begriffe des väterlichen Landes zu liegen, sondern folgt auch mit Nothwendigkeit aus dem §. 8 desselben Capitels. In diesem wird nämlich gesagt, daß selbst das Land, welches ein Sohn aus der Gütergemeinschaft letzter Ehe nimmt, wenn der Vater gestorben ist, zum väterlichen Lande gelegt wird. Dieses hätte gar keine Bedeutung, wenn es nicht eben die Bestimmung enthalten sollte, das es als Erbland

Digitized by Google

zu betrachten ist, da eben der Vater bereits gestorben ist.*) Die im §. 7 eingeschaltete Bemerkung, daß der Vater das gekaufte Land unter alle seine Kinder theilen solle, die mit ihm in der Gemeinschaft waren, "so mennich Kuld, id est, under so mennich schlags Kinder, de he heft" kann daher nur den Sinn haben, daß es einerlei sey, aus welcher Ehe seine Kinder geboren seyn, nicht aber die Bedeutung, daß den Kinder jeder Ehe dasjenige Land verabfolgt werden solle, was in Gemeinschaft mit ihrer Mutter erworben sey.

Dieser Erklärung kann man nicht die im Cap. 16 §. 2 enthaltene Bestimmung entgegen setzen, daß die Freunde scheiden und auslegen sollen, was väterliches und mütterliches Erbe und was gekauftes Land sey, wenn darüber unter Stiefkindern Streit wäre. Man kann nämlich nicht sagen, daß nach der vorhergehenden Erklärung zwischen väterlichem und gekauftem Lande kein Unterschied zu machen gewesen wäre, wenn beides auf gleiche Weise vererbt würde. Ein Unterschied entsteht nämlich immer noch dadurch, daß an dem eigentlichen Erblande die Mutter keinen Antheil nimmt, wohl aber an dem in ihrer Ehe gekauften Lande. Ist also der Vater der zuerst gestorbene, und soll nun das Land zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe, so wie der zweiten Ehefrau aufgetheilt werden, so ist allerdings das in letzter Ehe gekaufte Land abzusondern, da hieraus der zweiten Ehefrau ein Antheil zukommt, der auf ihre Kinder übergehen würde, falls dieselbe vor der endlichen Theilung jedoch nach dem Tode des Ehemanns verstorben seyn sollte. Allein dieser §. spricht überall auch nicht blos von Stiefkindern, die verschiedene Mütter haben, und wird rücksichtlich dieses ein genauer Unterschied des KaufLandes vom Erblande erforderlich, wie die Blütingsche Glosse näher nachweist. Endlich kann auch eine Unterscheidung zwischen Erbland und Kaufland mit Beziehung auf separate Schuldenverhältnisse erforderlich werden.

Zur Frage steht es nun aber, wie es zu verhalten sey, wenn der Vater später das Land verkauft und das daraus gelößte Geld

*) Cfr. auch die Anmerkung zur Falckschen Ausgabe des jütischen Lows.

in die zweite Gütergemeinschaft übergegangen ist. Sollen alsdann die Kinder erster Ehe von diesem Gelde (außer ihrem zu erwähnenden Erbrechte) ausgeschlossen seyn? Nach dem jütischen Low scheint dies allerdings angenommen werden zu müssen, wenn nicht wiederum Land gekauft oder das Land aus Noth verkauft worden ist, alles nach Maaßgabe des lib. I cap. XXXX. Der Gewissenhaftigkeit des Vaters, dem alle Kinder gleich nahe stehen, ist es überlassen, und kann man auch nicht sagen, daß die Kinder erster Ehe dadurch schlechter gestellt werden, da nach dem lib. I cap. VI §. 7 und 9 die Kinder erster Ehe auch Theil an dem in zweiter Ehe gekauften Lande haben, wie solches die Verordnung wegen der Vererbung der Bondergüter bestätigt. Der Vater aber kann Gewinn und Verlust durch Anweisung in dem Kaufbriefe oder durch letztwillige Verfügung ausgleichen.

§. 16. Das Sondergut des Vaters nun oder der Mutter wird auf gleiche Weise wie das Land, unter alle Kinder vertheilt, die von demselben Vater oder von derselben Mutter herstammen. Der überlebende Vater nimmt von dem Sondergute der Frau besten Kindestheil, nicht aber die überlebende Ehefrau vom Sondergute des Ehemanns. Nur im Amte Gottorff ist die Ehefrau dem Ehemann in dieser Rücksicht gänzlich gleich gestellt*)

§. 17. Offenbar sind nun aber dadurch noch nicht alle Erbrechte erledigt, welche die Kinder nach ihrem letztverstorbenen Vater oder ihrer letztverstorbenen Mutter zu machen haben. Ihnen steht nach dem Cap. IV des ersten Buchs des jütischen Lows ein allgemeines Erbrecht zu. Dieses Erbrecht beschränkt sich daher nicht auf das Land und sonstige Sondergut, sondern erstreckt sich auch auf sämmtliches bewegliche Gut, auf Geld und Geldeswerth. Das bewegliche Gut ist aber in die zweite Gütergemeinschaft übergegangen, und es frägt sich nun, wie verhält sich das Erbrecht der Kinder erster Ehe zu den aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechten der Kinder zweiter Ehe? Ist die Gütergemeinschaft so streng zu nehmen, daß aus selbiger niemand etwas erhalten kann, welcher nicht an derselben Theil genommen hat,

*) Resp. vom 9. Mai 1811.

Digitized by Google

und falls dies nicht der Fall seyn sollte, welcher Theil der Gütergemeinschaft ist Gegenstand des Erbrechts?

Eine strenge consequente Durchführung des Begriffs der Gütergemeinschaft konnte vielleicht zu dem Principe führen müssen, daß aus der Gütergemeinschaft niemand etwas nehmen könne, der nicht an der Gütergemeinschaft Theil genommen habe, daß also auf die Nachbleibenden in der Gütergemeinschaft immer der Theil fallen müßte, den früher durch Tod aus der Gütergemeinschaft Ausgeschiedene an derselben gehabt haben, so daß mithin der Letztlebende in einer Gütergemeinschaft diese allein besitzen würde und bei seinem Tode erst von einem Erbrechte die Rede seyn könnte. So bestimmt es indessen das jütische Low nicht. Wird die Gütergemeinschaft einer unbeerbten Ehe durch den Tod aufgelöst, so fällt die Hälfte des gemeinen Guts auf Personen, die nicht in der Gütergemeinschaft waren. Beerbt die Wittwe zweiter Ehe nach dem Cap. 9 §. 3 ihr eigenes Kind mit dem Kinde erster Ehe ihres verstorbenen Ehemanns, so tritt in dem Kinde erster Ehe ebenfalls ein Miterbe auf, der nicht in der Gemeinschaft ist. Ist derjenige, welcher eine Wittwe freit, in die Gütergemeinschaft nicht mit aufgenommen, so erbt er nach Cap. XX dennoch den Theil der Güter, der auf seine vor ihm gestorbene Ehefrau gefallen seyn würde. Diese Beispiele zeigen, daß das jütische Low Erbrecht und Theilung der Gütergemeinschaft mit einander concurriren läßt, wenn einer der Ehegatten aus der Gütergemeinschaft geschieden ist cfr. cap. XIII §. 2. Es ist daher auch dem Principe des jütischen Lows nicht entgegen, den Kindern erster Ehe ihren gehörigen Erbtheil in der Gütergemeinschaft der zweiten Ehe anzuweisen, wenn ihr parens gestorben ist. Frägt man sich aber, welcher Theil der Gütergemeinschaft es sey, der Gegenstand des Erbrechts werde, abgesehen vom Kauflande, so kann dies nur derjenige Theil der Gütergemeinschaft seyn, welcher auf den parens fallen würde, wenn die Gütergemeinschaft bei dessen Lebzeiten aufgetheilt würde. Es muß die Gütergemeinschaft mithin so aufgetheilt werden, als wenn der verstorbene parens noch lebte, und wird der auf diese Weise für den verstorbenen parens ermittelte Theil der Gütergemeinschaft Gegenstand der Erbnehmung

seyn. Diese Ansicht ist keine bloße Theorie, sondern findet im jütischen Low vollkommen ihre Bestätigung. Läßt dieses nämlich in einzelnen Beispielen eine solche Fiction zu, daß ein in der Gütergemeinschaft Verstorbener noch als lebend gedacht, und als solcher beerbt wird, so ist kein Grund vorhanden, diese Fiction in andern Fällen ähnlicher Art auszuschließen, in denen das jütische Low keine Bestimmungen getroffen hat, wie mit dem Erbrechte derjenigen Stiefkinder der Fall ist, die nicht in eine zweite Gütergemeinschaft mit aufgenommen sind.

Das erste Beispiel dieser Art wird in dem I. Buche Cap. X des jütischen Low über Udarvinger gegeben.

Ist es auch durchaus verkehrt, dieses Cap. X, wie wohl geschieht, auf das Erbrecht der Stiefkinder directe anzuwenden, da nach diesem Capitel niemand zur Erbnahme berufen wird, der nicht Theilnehmer an der Gütergemeinschaft gewesen ist, die Stiefkinder aber eben an der Gütergemeinschaft zweiter Ehe keinen Antheil genommen haben, so ist es doch für unsre Ansicht in so weit entscheidend, als nach demselben die Gütergemeinschaft so aufgetheilt wird, daß der Verstorbene noch als lebend gedacht und ihm ein Theil der Gütergemeinschaft als Gegenstand der Erbnehmung für andre zugewiesen wird.

Das zweite Beispiel findet sich in dem Cap. XX. Nach diesem Capitel §. 2. soll der zweite Ehemann, der nicht in die Gemeinschaft erster Ehe aufgenommen ist, bei dem Tode seiner Ehefrau, deren Theil oder Lot an der Boskaff erben. Nach den Worten des §. 2 wird dieser Theil aber dadurch ermittelt, daß die Ehefrau bei Auftheilung der Gütergemeinschaft lebend gedacht und ihr ein Theil der Gütergemeinschaft ausgelegt wird, als wenn sie selber noch lebte. Es steht dieses Beispiel unserm Falle sehr nahe, indem es sich nur dadurch unterscheidet, daß hier ein statutarischer Erbe, in unserm Falle aber die nächsten gesetzlichen Blutsfreunde, zur Erbschaft berufen sind.

Ein drittes Beispiel findet sich endlich im Cap. IX. §. 3. angedeutet. In diesem §. 3. wird bestimmt, daß die Mutter ihr eigenes Kind mit ihrem Stiefkinde beerben solle. Denken wir uns den Fall nun so, daß ein Wittwer mit einem Sohne erster

Digitized by Google

Ehe eine zweite Frau nimmt, mit dieser mehrere Kinder zeugt, dann stirbt, und darauf auch ein Kind zweiter Ehe stirbt, so wird dieses Kind nicht nur von seiner Mutter und seinen Vollgeschwistern in fortgesetzter Gütergemeinschaft beerbt, sondern auch von seinem außer der Gütergemeinschaft stehenden Halbbruder. Es wird in diesem Fall also ebenfalls ermittelt werden müssen, wie groß der Theil des verstorbenen Kindes an der Gütergemeinschaft war, damit die Erbportion des Halbbruders ermittelt werden könne. Das kannn nicht anders geschehen, als wie im Cap. X und XX bestimmt ist.

Ist nun selbst das Erbrecht der Halbgeschwister nach ihren Halbgeschwistern, nach dem Tode ihres Vaters, in der angegebenen Art bestimmt, so ist es nicht zu bezweifeln, daß das Erbrecht der Kinder nach ihren Aeltern ebensowenig durch eine ihnen fremde Gütergemeinschaft aufgehoben wird, als die Blutsfreunde eines verstorbenen unbeerbten Ehegatten durch die stattgehabte Gütergemeinschaft desselben ausgeschlossen sind. Die Erbrechte der Kinder sind ihnen daher nach Anleitung des Cap. X und XX des jütischen Lows in demjenigen Theil der Gütergemeinschaft anzuweisen, welcher auf den verstorbenen parens gekommen seyn würde, wenn die Gütergemeinschaft noch bei seiner Lebzeit aufgetheilt worden wäre, also in einem besten Kindestheil der Gütergemeinschaft. Es ist dieser Theil als Sondergut des verstorbenen parens zu vererben. Selbiger wird mithin getheilt unter alle Kinder, aus welcher Ehe diese auch seyn mögen, zu gleichen Theilen, jedoch natürlicher Weise mit Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes. Die nachlebende Wittwe wird aber von diesem Lot nichts bekommen können, wenn sie nicht, wie im Amte Gottorff. auch zur Erbnehmung im Sondergute ihres Ehemannes berufen ist. *)

*) Blüting in seinem Erbgangsrecht Cap. XXIII ist ebenfalls der Meinung, daß auf die angegebene Weise getheilt werden müsse, wenn die Stiefkinder nicht mit in der Gütergemeinschaft zweiter Ehe sind, ohne jedoch diese Ansicht näher zu begründen. Er läßt aber auch nach Anleitung des Cap. XX die Wittwe an dem für ihren verstorbenen Ehegatten ausgesetzten Theile der

Digitized by Google

Auf solche Weise muß denn der Erbtheil der Kinder erster Ehe ermittelt werden, und können diese Kinder auf keine Weise mit den Kindern zweiter Ehe eine ihnen fremde Gütergemeinschaft zu gleichen Theilen theilen, wie es in der Praxis mannichfach geschehen seyn mag.

§. 18. In derselben Art muß auch das Erbtheil eines unehelichen Kindes nach dem Tode seiner später verheiratheten Mutter bestimmt werden. Das Erbrecht des unehelichen Kindes nach seiner Mutter wird von niemanden bezweifelt. Wie dessen Erbtheil aber ermittelt werden soll, wenn nicht die im §. 17 entwickelte Ansicht als richtig angenommen wird, ist mir durchaus ein Räthsel. Unmöglich wird man doch das uneheliche Kind als Theilnehmer an der Gütergemeinschaft betrachten können. Kann man es aber nicht als Theilnehmer an der Gütergemeinschaft betrachten und eben so wenig das Stiefkind, nachdem der Eingehung einer neuen Ehe Auffage oder Theilung vorhergehen muß, so wird man auf dieselbe Weise die Erbportion des unehelichen, wie des Stiefkindes aufzufinden haben.

§. 19. Ist demnach die zweite Ehefrau mit ihren Stiefkindern nicht in Gütergemeinschaft, so kann sie selbst verständlich mit diesen auch die Gütergemeinschaft nicht fortsetzen. Mit ihren eigenen Kindern kann sie jedoch in fortgesetzter Gütergemeinschaft verbleiben, wenn erst das Erbrecht der Kinder ihres verstorbenen Mannes aus erster Ehe durch eine gerichtliche Theilung im Falle der Unmündigkeit der Kinder erster oder zweiter Ehe regulirt worden ist. Dasselbe gilt bei dem Tode der zum 2ten Male verheiratheten Frau. Ihren Kindern erster Ehe wird ebenfalls ihr Erbtheil sofort auszulegen seyn, und wird dieses nicht in der Form einer Auffage vom Stiefvater bewirkt werden können, da ihm

---

Gütergemeinschaft miterben. Da indessen das in dem Cap. XX dem Wittwer gegebene Erbrecht ein rein statutarisches ist, so glaube ich nicht dasselbe analogisch weiter ausdehnen zu dürfen. Vielmehr scheint es mir, daß die Regel festgehalten werden müsse: nur die Blutfreunde erben, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

das Vorrecht der Aussage nur mit Beziehung auf seine eigenen Kinder ertheilt worden ist.

§. 20. Hiernach wird sich eine Theilung folgender Weise gestalten, wenn wir den Fall setzen, daß ein Mann außer seiner Wittwe zwei Söhne erster und zwei Söhne zweiter Ehe hinterläßt.

Die ganze Nachlassenschaft ist zuvörderst in 4 Theile zu theilen. Den ersten Theil bildet das vor Eingehung der zweiten Ehe erworbene Kaufland. Den zweiten das in der zweiten Ehe gekaufte Land. Den dritten das in zweiter Ehe gebrachte und in dieser erworbene gemeinschaftliche Gut. Den vierten endlich das Sondergut des verstorbenen Mannes. Die drei ersten Theile sind einzeln einer Schätzung zu unterziehen, und ist demnach die Schuld über diese drei Theile verhältnißmäßig zu vertheilen. Das bei jedem Theile sich ergebende reine activum ist Gegenstand der Theilung, und wird auf folgende Weise distribuirt.

1) Das vor Eingehung zweiter Ehe erworbene Kaufland wird unter die sämmtlichen Kinder erster und zweiter Ehe nach Kopfzahl unter Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes, also in dem angegebenen Falle in 4 gleiche Loose vertheilt. Die Wittwe erhält von diesem Lande, welches niemals in ihrer Gütergemeinschaft gewesen, nichts.

2) Das nach Eingehung zweiter Ehe erworbene Kaufland wird unter sämmtliche Theilnehmer dieser Gütergemeinschaft vertheilt. Das, was dabei auf die Wittwe fällt, ist der Frauen Eigenthum und verbleibt ihr. Das übrige auf ihre beiden Söhne fallende Land wird aber wiederum für väterliches Land ausgelegt, und gleich diesem unter alle 4 Brüder vertheilt*).

Bei der Theilung dieser Gemeinschaft des Kaufl andes wird aber der Vater nicht als lebend gedacht, da das Erbrecht der Kinder erster Ehe vollkommen dadurch salvirt ist, daß sie gleiche Theile mit den Kindern zweiter Ehe erhalten, das Loos der Wittwe aus der Gütergemeinschaft aber nicht ohne Noth zu schmälern ist. Die Gütergemeinschaft wird daher in dem an-

*) Lib. I cap. 6 §. 8 und 9.

geführten Beispiele mit Beziehung auf das Kaufland in 3 Theile zerlegt.

3) Das übrige in zweiter Ehe erworbene gemeinschaftliche Gut wird unter sämmtliche Theilnehmer zweiter Gütergemeinschaft auf die Weise vertheilt, daß der verstorbene Vater noch als lebend gedacht wird. Im vorliegenden Falle zerfällt es mithin in vier Theile, von denen einer auf den Vater, einer auf die Mutter und einer auf jeden Sohn zweiter Ehe kömmt. Der auf den Vater fallende vierte Theil wird nun wieder unter sämmtliche Erben des verstorbenen Mannes, also im vorliegenden Falle unter seine vier Söhne zu gleichen Theilen vertheilt.

4) Das sonstige Sondergut des Ehemannes wird unter die vier Kinder erster und zweiter Ehe nach Kopfzahl vertheilt. Zweifelhaft kann es allerdings seyn, ob dieses Sondergut, wozu namentlich auch das Erbland gehört, nicht auch seine rata an der Schuld zu übernehmen habe. Wäre dieses der Fall, so könnte es mit dem sub 1 aufgeführten Kaufl ande zusammengeworfen werden. Es sind jedoch die gemeinschaftlichen Mittel zunächst zur Erhaltung der Gütergemeinschaft bestimmt, und kann insoweit auch das vor der zweiten Ehe erworbene Kaufland von der Theilnahme an den Schulden nicht ausgeschlossen werden, als es zur Gemeinschaft der ersten Ehe gehört hat. So wie aber das Sondergut der Frau nicht in Betracht gezogen wird, so scheint auch das Sondergut des Mannes nicht in Betracht kommen zu können. Würde indessen das gemeinschaftliche Vermögen zur Deckung der Schulden nicht hinreichen, dann würde freilich das Sondergut nicht minder der Ehefrau wie des Ehemanns zur Deckung der Schuld hinzuzuziehen seyn.

Das den Kindern erster Ehe ausgesetzte Aussagecapital wird, in so fern es bereits noch nicht ausgezahlet seyn sollte, unter den passivis vorweg abzuziehen seyn. Im Amte Gottorff, wo die Wittwe von allem, auch von des Mannes Sondergut besten Kindestheil nimmt, wird sie auch als Miterbin mit sämmtlichen Kindern an demjenigen ihren Theil nehmen, was dem Manne als sein Erbvermögen aus der Gütergemeinschaft zugewiesen wird.

§. 21. Stirbt die zur zweiten Ehe geschrittene Ehefrau

Digitized by Google

dagegen, so kommen bei der Theilung nur diejenigen Grundsätze zur Anwendung, welche in dem vorhergehenden Paragraphen sub No. 3 und 4 angegeben sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß zu der nach No. 3 zu theilenden Gemeinschaft auch das gemeinschaftliche Kaufland zu legen ist, da an diesem die Ehefrau nach dem jütschen Low, Buch I Cap. 6, ebenfalls ihren Antheil hat. Der auf sie fallende Antheil der gesammten Gütergemeinschaft an Kaufland und beweglichem Gut ist unter die sämmtlichen Erben der Ehefrau zu vertheilen, zu denen auch ihr Ehemann gehört. Alles Kaufland, was auf diese Weise nicht den Kindern erster Ehe zufällt, ist wiederum zum väterlichen Lande zu legen.

§. 22. Stirbt derjenige Ehegatte zweiter Ehe, welcher früher nicht verheirathet war, also der Stiefvater oder die Stiefmutter, so ist dieses ohne Einfluß auf das Erbrecht der Stiefkinder, und kommt mithin hier nicht in Betracht. Dieser Fall ist ganz so zu behandeln, als wenn beide Ehegatten zum ersten Male verehelicht wären.

§. 23. Ist die zweite Ehe unbeerbt, so geht die Hälfte des ganzen in zweiter Ehe vorhandenen gemeinschaftlichen Guts, sey solches gekauftes Land oder nicht, an die Erben des kinderlosen Ehegatten über. Hiedurch leiden aber selbstverständlich die Kinder erster Ehe nicht anders, als wenn das vor Eingang der zweiten Ehe erworbene Land wieder verkauft worden wäre, da sie dann nur in dem im jütschen Low, Buch I Cap. XXXX, gedachten Fällen Widerlage erhalten würden. Gegen Zufälligkeiten kann indeß kein Erbrecht schützen.

§. 24. Schliesslich darf ich noch bemerken, daß in den mit dem jütischen Low nahe verwandten schleswigschen Stadtrechten die Aussage als Theilung des ganzen Guts, nicht bloß des Sonderguts schon bekannt war, und daß die Bestimmungen mehr als ein Argument dafür abgeben, daß Aussage eine Auftheilung enthalten soll. Auch nach diesen Stadtrechten wird ähnlich zu theilen seyn, jedoch mit dem Unterschiede, den das verschiedene Erbrecht des Ehegatten bezeichnet. Wo der Vater die Hälfte des Vermögens aussagen muß, wird auch bei Aufhebung der zweiten Ehe durch den Tod des Vaters die Hälfte der gemeinschaftlichen Masse

als das besondere zu vererbende Eigenthum desselben zu betrachten seyn, und nicht bloß bester Kindestheil. Niemals kann es aber richtig seyn, die Kinder beider Ehen zu gleichen Theilen in dem ganzen hinterlassenen Vermögen gehen zu lassen, da hiedurch die Kinder erster Ehe wider alles Recht und alle Billigkeit favorisirt werden.

§. 25. Auf diese Weise hat sich der Verfasser dieses kleinen Aufsatzes die Erb- und Vermögensrechte der Stiefkinder construirt. Seine Absicht hat es indessen nicht seyn können, durch die offene Darlegung seiner Ansichten belehren zu wollen. Vielmehr ist es die innere Unbehaglichkeit, welche mit jeder Rechtsunsicherheit verknüpft ist, die ihn getrieben hat, seine Meinung und Ansicht auszusprechen, in der Hoffnung Belehrung zu finden, wenn und so weit er sich geirrt hat. Auch in den Gränzen des ihm anvertrauten Amts mögen früher Kinder erster wie zweiter Ehe bei Aufhebung der zweiten Ehe gleiche Vermögenstheile erhalten und ererbt haben, auch hier ist bei der Aussage der Geschlechtsunterschied nicht immer beachtet worden, auch hier dürfte früher das Kaufland als Gegenstand der Aussage angesehen seyn. Der in diesem kleinen Aufsatze aufgestellten Theorie ist der Verfasser gefolgt. Es ist indessen nicht gleichgültig, welcher Theorie sein Nachfolger huldigen wird. Folgen verschiedene Theorien aufeinander, so ist es unausbleiblich, daß dem einen oder dem andern Unrecht geschehen wird. Diesem vorzubeugen ist die Absicht des Verfassers, das Seinige dazu beizutragen, daß sich eine richtigere Praxis feststelle, bis die Gesetzgebung selber entschieden hat, sein Wunsch.

Aus diesem Gesichtspuncte möge vorstehender Aufsatz betrachtet, und als ein Versuch mit Nachsicht aufgenommen werden.

Digitized by Google

XIV. Miscellen.

1. Kleine antiquarische Notizen. 2. Was sind ecclesiae stationales? 3. Die Bevölkerung Hamburgs und Lübecks in der Vorzeit. 4. Notizen über das ehemalige Bordesholmer Gymnasium. Mitgetheilt von Prof. Hanssen. 5. Uebersicht der von dem Jahre 1824 bis 1840 incl., stattgefundenen Fahrt auf dem schleswig-holsteinischen Canal, mit einer Angabe der bei den verschiedenen Zollstellen erhobenen Zolleinnahme. 6. Nachricht über den Zustand des Fabrik- und Manufacturwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (mit Ausnahme der Stadt Altona) im Jahre 1840. Vom Regierungscanzelisten Rauert. 7. Nachricht über den Status der Geldangelegenheiten in den Communen der Landdistricte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie derselbe sich am Schlusse des Jahres 1840 herausgestellt hat. 8. Bevölkerungsnachrichten, das Königreich Dänemark betreffend. 9. Einfuhr an Flachs, Hanf, Leinewand in das Königreich Dänemark in den Jahren 1837 und 1838. 10. Bemerkungen in Anleitung der Abhandlung des Herrn Dr. Hübertz.

---

1. Kleine antiquarische Notizen.

Wie in dem vorigen Hefte einige kurze Nachrichten über Alterthumsgegenstände mitgetheilt wurden, so lassen wir hier ein paar ähnliche Notizen folgen, die als eine Fortsetzung der früheren angesehen werden können.

1) Vor etwa 4 bis 5 Jahren enthielt ein öffentliches Blatt eine kurze Nachricht von merkwürdigen Grabhügeln in der Normandie. Nach dem dort gegebenen Berichte soll in Hügeln, welche, ihrer äußeren Form nach, Grabhügel zu seyn scheinen, und zwar in den inneren Gewölben derselben, Hausgerathe von uralter eigenthümlicher Form gefunden seyn. Man sollte demnach glauben, daß die Grabhügel oder vielmehr die Grabgewölbe bisweilen entweder als Wohnungen oder als Behältnisse zur Aufbewahrung von Sachen und Geräthschaften wären benutzt worden.

2) In (Camerers) Nachrichten vom Beltischen Meer für das Jahr 1765 2ter Bd. S. 73 ist enthalten "Wahre Abbildung des bei der Lustruper Mühle, nicht weit von Ripen, ge-

Digitized by Google

fundenen vermuthlichen Götzenbildes." In einer kurzen die Abbildung begleitenden Notiz wird bemerkt, daß das Bild bei Durchgrabung oder Ausebnung eines Grabhügels in einer Urne und daß eine kleine bleierne Kugel ungefähr von dreiviertel Zoll im Durchmesser neben dem vermuthlichen Götzenbilde sey gefunden worden. Die am angeführten Orte abgebildete Figur, welche eine sehr rohe Arbeit gewesen zu seyn scheint, hat ungefähr eine Länge von drei Zoll, und zeigt eine menschliche Gestalt allem Anschein nach in sitzender Stellung mit seitwärts ausgebogenen Schenkeln. Der Herausgeber der Nachrichten vom Baltischen Meer fügt hinzu, daß er dieses in der Urne bei Ripen gefundene angebliche Götzenbild mit den Figuren des bei Tondern gefundenen goldenen Horns verglichen und unter den Figuren in dem ersten Ringe zwei gefunden habe, welche zwar durch die Stellung der Arme von dem Götzenbilde sich unterschieden, demselben aber sonst ziemlich ähnlich wären. — Bei der Seltenheit, daß solche Figuren in Urnen gefunden worden, verdient die erwähnte kurze Nachricht wohl der Vergessenheit entzogen und der Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher empfohlen zu werden.

3) Ueber die Inschrift auf dem zuletzt gefundenen Tonderschen goldenen Horn hat der unlängst verstorbene Lector Bredsdorff in Sorve (Memoires de la société royale des antiquaires du nord 1836 und 1837 S. 159) eine Erklärung versucht. Er übersetzt die Runische Inschrift "Ich Hleva verfertigte die Hörner meinen Gästen, den Holsten." Ob diese Erklärung die richtige ist, vermag ich nicht zu entscheiden und will nur aus einer mündlichen Mittheilung des vor mehreren Jahren verstorbenen Herrn Geheimenraths Kopp aus Mannheim anführen, daß dieser große Kenner alter Schriftzeichen die Sprache der Inschrift auf dem bei Tondern gefundenen goldenen Horn für Angelsächsisch hielt. Nach seiner Erklärung würde eine deutsche Uebersetzung der Inschrift lauten: Ich bin ein Horn zur Jagd und zu den Festen des Holti. Wenn es zulässig wäre, die Richtigkeit der Uebersetzung nach Inhalt und Fassung derselben zu beurtheilen, so möchte ich der von dem Geheimenrath Kopp gegebenen Erklärung den Vorzug einräumen.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch nach mündlichen Aeußerungen des Geheimenraths Kopp hinzufügen, daß er die Runen für eine verdorbene lateinische Schrift hielt, und diese seine Ansicht mit der Bemerkung unterstützte, daß in alten lateinischen Inscriptionen sich alle Runen wieder finden.

4) Im N. Stsb. Magazin sind zu verschiedenen Malen (I. Bd. S. 849 und III. Bd. S. 563.) Nachrichten über römische Münzen, die in hiesigen Landen oder in Dännemark gefunden worden sind, mitgetheilt. Wir fügen diesen Nachrichten noch hinzu, daß vor einigen Jahren auch in Dithmarschen eine römische Münze mit dem Bilde der Faustina ist gefunden worden.

5) Den arabischen (Cufischen) Münzen, welche in den Ländern an der Ostsee häufig gefunden werden, hat neulich Herr Leopold v. Ledebur eine eigene Schrift unter dem Titel: "Ueber die in den baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handels-Verkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Weltherrschaft, Berlin 1840" gewidmet und hat in derselben S. 69 bis 72 nicht vergessen, der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gefundenen arabischen Münzen Erwähnung zu thun. Von dem bedeutenden Funde solcher Münzen, der im Jahre 1835 auf Falster gemacht wurde, und dessen im N. Stsb. Magazin IV. Bd. S. 248 Erwähnung geschehen ist, hat Herr v. Ledebur indeß nicht die vollständigsten Nachrichten gehabt, wie die unbestimmte und zweifelnde Anführung S. 73 und 74 zeigt. Es waren wirklich arabische Münzen von denen auch dem antiquarischen Museum in Kiel ein Theil geschenkt worden. Genauere Nachrichten darüber giebt der im Jahre 1836 erschienene Erste Bericht der königl. schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer S. 42 und folgende.

6) Wollte man die Sammlungen nordischer und germanischer Alterthümer mit den Museen vergleichen, in welchen römische und griechische Denkmäler aufbewahrt werden, so würden unsere Sammlungen vaterländischer Alterthümer sehr zu kurz kommen. Der größte Theil der dem classischen Alterthum angehörigen Denkmäler hat den großen Vorzug, entweder durch

Digitized by Google

die Schönheit der Formen den Kunstfreund zu fesseln, oder durch Inschriften oder bildliche Darstellungen dem Alterthumsforscher die reichsten Belehrungen zu gewähren. Wie reichhaltig die den Denkmälern des classischen Alterthums entnommenen Inscriptionen sind, und welche umfassende Kunde fast aller Lebensverhältnisse der Griechen und Römer daraus geschöpft werden kann, ist keinem verborgen, der sich mit den Sammlungen dieser Art auch nur oberflächlich bekannt gemacht hat. In beiden Beziehungen können unsere einheimischen Denkmale und unsere Antiquitäten-Sammlungen keinen Vergleich mit römischen und griechischen Alterthümern aushalten. Obgleich überdies die auf die einheimischen Alterthümer gerichteten Untersuchungen bisher eben keine sehr erhebliche Resultate geliefert haben, würde es doch unverantwortlich seyn, die Sammlung und Erhaltung derselben zu vernachlässigen, vielmehr wird in den bisherigen Bestrebungen fortgefahren und die Hoffnung nicht aufgegeben werden müssen, daß dermaleinst, wenn unsere Sammlungen vollständiger geworden sind, ein reichlicher Gewinn an wissenschaftlichen Resultaten nicht ausbleiben werde.

Vor allen Dingen soll aber hier die Bemerkung hervorgehoben werden, daß es überhaupt ein unrichtiger Gesichtspunkt ist, wenn unsere Sammlungen von Alterthümern mit den Museen griechischer und römischer Antiquitäten verglichen werden. In letzteren finden wir nur die Denkmäler aus dem Zeitalter einer sehr entwickelten oder gar der höchsten Cultur. Wir sehen hier die Werke und Arbeiten von Völkern, welche ihre höchste Blüthe schon erreicht hatten, während unsere Alterthumsgegenstände den Anfang der geselligen Bildung darstellen. Soll die erwähnte Vergleichung nicht zu einem ungerechten und unbilligen Urtheil führen, so dürfen wir die Gegenstände, welche in unsern Alterthums-Museen anzutreffen sind, nicht mit den Alterthümern der Griechen und Römer aus den besten Zeiten dieser Völker, sondern wir müssen sie mit den Alterthümern vergleichen, die den Urbewohnern Griechenlands und Italiens angehören. Von Alterthümern dieser Art ist aber wohl (die cyclopischen Mauern abgerechnet) schwerlich viel bekannt. Selbst die Frage, ob nicht, wie fast in allen Theilen der Erde, so auch in Italien und Griechenland

der Urzeit angehörige Waffen und Geräthschaften aufgefunden werden, oder in früheren Zeiten aufgefunden worden sind, ob die Archäologen der Vorzeit, d. h. der Römer und Griechen, solchen Ueberbleibseln aus der Urzeit ihres Volkes überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht zugewendet haben, und ob nicht ehemals von solchen Alterthumsgegenständen Sammlungen angelegt worden sind, diese Frage dürfte wohl kaum noch beantwortet seyn. *) So lange wir aber solche Sammlungen nicht kennen, ist jede Vergleichung so verschiedener Alterthumsgegenstände durchaus irreleitend. Unsere einheimischen Alterthümer auf der einen, und die griechischen und römischen Alterthümer auf der andern Seite bilden zwei von einander durchaus verschiedene Klassen von Denkmälern und stellen zwei ganz verschiedene Zeiträume in der geschichtlichen Entwickelung der Völker dar.

7) In Böttigers ebenerwähnten kleinen Schriften, 1ster Band S. 139, ist von einer sehr zahlreichen Sammlung wendischer Aschenkrüge und Alterthümer die Rede, die der Graf v. Dalwitz zu Königswarthe gleich vor dem herrschaftlichen Hofe bei der Anlage eines Parks in einem alten Gehölze, der Winz genannt, nach und nach hat ausgraben und von Dresdener Künstlern abmalen lassen. Unter diesen zu Königswarthe ausgegrabenen Alterthümern hat sich auch ein Stück Brod gefunden, welches Böttiger, als besonders merkwürdig, namhaft macht.

---

2. Was sind ecclesiae stationales?

In einem Verzeichnisse sämmtlicher zum Stifte Lübeck gehöriger Kirchen vom Jahre 1268, welches vier Abtheilungen hat,

---

*) Der so belesene Böttiger hat schwerlich etwas davon gewußt, sonst hätte er wohl kaum die Gelegenheit vorbeigehen lassen, in seiner Vorlesung über Museen und Antiken-Sammlungen (C. A. Böttigers kleine Schriften, 2ter Band S. 3 f.) die ihm bekannten Notizen darüber anzubringen. Es findet sich aber daselbst auch nicht die geringste Erwähnung.

wird in jeder Abtheilung eine Kirche mit der Bezeichnung "stationalis" aufgeführt. *) Es sind dies die vier Kirchen Oldenburg, Ploen, Süsel und Warder. Gegen die in meinem Handbuche, 3ter Band S. 189, mit Rücksicht auf diese ecclesiae stationales aufgestellte Vermuthung, daß vielleicht an diesen vier Orten die Sendgerichte und andere kirchliche Gerichtsversammlungen im Stifte Lübeck wären gehalten worden, hat Herr Pastor Dr. Kuß im vorigen Hefte dieses Archivs, S. 122, Einwendungen gemacht, deren Richtigkeit ich nicht umhin kann, anzuerkennen. Wenn aber die früher versuchte Erklärung aufgegeben werden muß, so frägt sich wiederum, welche Bedeutung die ecclesiae stationales gehabt haben, und aus welchen Gründen jene vier Kirchen mit dem ebengenannten Prädicat sind bezeichnet worden. Der nächste Weg, die richtige Erklärung zu finden, wird aber wohl, da stationalis von statio abstammt, der seyn, daß wir uns darnach umsehen, welche Bedeutung das Wort "Statio" im kirchlichen Latein des Mittelalters gehabt hat. Stationes nun heißen nach du Cange und nach einem auch sonst bekannten Sprachgebrauch diejenigen Kirchen, Kapellen und Orte, an welchen die Prozessionen, Betfahrten, Bußgänge und Wallfahrten anhielten, um Gebete zu verrichten, um geistliche Lieder abzusingen, oder auch um die Messe zu hören. Auch werden die Prozessionen und Wallfahrten selbst mit dem Worte "Stationes" bezeichnet. Nach diesem Sprachgebrauch würde also die Bezeichnung der vier Kirchen als ecclesiae stationales mit den kirchlichen Prozessionen oder Wallfahrten des Mittelalters in Verbindung stehen. Ungewiß bleibt es indeß dabei, ob die genannten Kirchen selbst Wallfahrtsorte gewesen sind, oder nur Ruhepunkte für diejenigen, welche in Prozessionen und Wallfahrten nach irgend einem andern solchen Orte gingen. Im östlichen Holstein wird Nücheln als Wallfahrtsort genannt. Vielleicht dürfte man annehmen, daß die vier mehrmals erwähnten Orte die Stationen für diejenigen Wall-

*) Das erwähnte Verzeichniß findet sich nicht nur in Mollers Isagoge und in Michelsens Urkundensammlung, sondern auch im Alten Staats-Mag. 9ter Band S. 29.

fahrtsgesellschaften gewesen seyen, welche nach Mücheln gingen. Jedenfalls wird es kaum einen Zweifel leiden können, daß eine Verbindung mit Prozessionen und Wallfahrten den Grund zu der Benennung enthält, unter welcher wir jene Kirchen in dem alten Verzeichniß aufgeführt finden.

---

3. Die Bevölkerung Hamburgs und Lübecks in der Vorzeit.

In neueren Zeiten wird, mit Ausnahme der Landgebiete, die Bevölkerung der Städte Hamburg und Lübeck so angegeben, daß Hamburg 120,000 und Lübeck 26,000 Einwohner haben soll. Die Anzahl der Einwohner in Hamburg würde demnach fast fünf Mal so groß seyn, als die Anzahl der Einwohner in Lübeck. Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand beider Städte mit dem, was sie in früheren Zeiten waren, so ist der Contrast außerordentlich groß, und die Verhältnisse haben sich völlig umgekehrt. Hamburg ist groß geworden und die Zahl seiner Einwohner hat sich vermehrt, während Lübeck gesunken ist. In den Zeiten seiner höchsten Blüthe mag Lübeck vier bis fünf Mal so stark bevölkert gewesen seyn, als Hamburg. Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts, zur Zeit des schwarzen Todes, wird die Bevölkerung Lübecks auf ungefähr 60,000 Einwohner angegeben, und wenn ich nicht irre, ist von Einigen die Bevölkerung Lübecks noch höher, nämlich auf 80,000, angeschlagen worden. Ganz genaue und zuverlässige Angaben haben wir indeß darüber nicht. Es wäre zu wünschen, daß die frühere Bevölkerung Lübecks in derselben Weise erforscht würde, als neulich in Betreff Hamburgs geschehen ist. Die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte giebt nämlich in des 1sten Bandes 1stem Heft in runden Summen eine Uebersicht der Einwohnerzahl von Hamburg für die Jahre von 1452 bis 1595. Diese Uebersicht ist in ihren Resultaten höchst merkwürdig. Für das Jahr 1452 ist die Bevölkerung Hamburgs zu 17,000 Einwohner angegeben. In den nächsten 70 Jahren sinkt die Bevölkerung mit kleinen Unter-

brechungen bedeutend, so daß wir während der 6 Jahre, von 1524 bis 1529 incl., in Hamburg nur eine Einwohnerzahl von 12,000, und die Stadt nicht einmal so bevölkert finden, wie gegenwärtig Kiel ist. Von 1530 an ist die Bevölkerung Hamburgs wiederum im Steigen, und mit dem Jahre 1595 schließt die erwähnte Tabelle mit einer Zahl von 19,000 Einwohnern. Die Veränderung in den Verhältnissen seit 1530 wird sich leicht erklären lassen. Die Entdeckung Amerika's fängt an, ihren Einfluß zu äußern, und die dadurch bewirkte Vermehrung des Seehandels und der Schiffahrt hat neues Leben und frischen Verkehr in Hamburg gebracht. Worin mag aber der Grund liegen zu der frühern sehr erheblichen Abnahme der Bevölkerung, die von 1452 an sich fast um ein Drittel vermindert hatte? Es wäre ferner interessant, zu wissen, ob die Bevölkerung Hamburgs vor 1452 eine größere oder eine geringere gewesen ist. Wir möchten das Letztere vermuthen. Bedenkt man die verhältnißmäßig geringere Bevölkerung Hamburgs in früheren Zeiten, so muß in der That die politische Stellung der Stadt zu ihren Nachbarn, und die Bedeutung, mit der sie schon frühe auftritt, den aufmerksamen Beobachter fast in Verwunderung setzen, und man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß bei dem Besitze einer verhältnißmäßig geringen Macht die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten in guten Händen gewesen seyn muß.

---

4. Einige Notizen über das ehemalige Bordesholmer Gymnasium.

Mitgetheilt von Professor Hanssen.

Es ist bekannt, daß Herzog Johann der Aeltere bei der Säculariſation des Klosters Bordesholm aus den Einkünften desselben ein Gymnasium daselbst fundirte, worüber seine Verordnung, gegeben auf dem Hause Hansburg, Sonnabend nach Reminiscere Anno 1566, das Nähere enthält. Vergl. Dipl. Neomonast et Bordesh. Urkunde No. 452 im zweiten Bande von Westphalens Monum. inedit.

Digitized by Google

Später hat Martin Coronäus, der selber auf diesem Gymnasium erzogen und nachher zum Prediger in Gr. Flintbeck befördert ward, in seinen Antiquit. Coen. Bordesh. (Westph. l. c.) Mittheilungen über dieses Gymnasium gemacht, welche bis zum Jahre 1663 reichen.

Interessanter aber ist die Schilderung, welche der dort gleichfalls gebildete Kieler Professor Samuel Rachel von dem Leben und Treiben auf diesem Gymnasium in seiner Autobiographie entwirft, die Herr Professor Ratjen im 1sten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer, Altona 1835, mitgetheilt hat. Ferner Noodt Bordesholmische Merkwürdigkeiten, Altona 1737, 4.

Das Folgende enthält nun einige zerstreute Notizen, die ich theils in dem jetzigen Bordesholmer Amts-Archive, welches zu einem andern Zwecke von mir durchgesehen wurde, gelegentlich gefunden, theils aus den, auf der Kieler Bibliothek handschriftlich vorhandenen, übrigens sehr confus abgefaßten Miscell. Bordesh. von Noodt entlehnt habe.

1) Die Aufnahme der Eleven geschah, in der ersteren Zeit wenigstens, durch unmittelbare herzogl. Rescripte an den Amtschreiber, welche die Eleven zu ihrer Legitimation vorzeigten. So lautet z. B. ein herzogl. Rescript vom 28. April 1619 an den Amtschreiber Steffen Hennigs folgendermaßen:

"Nachdem wir Gegenwärtigen, Albrecht von Thienen, für "seine Person allein, auf unserm Kloster Bordesholm die Ali- "mentation und Unterhalt in Gnaden gegönnet und zugesagt, "so befehlen Wir dir hiemit gnädiglich, daß du denselben bei "den Praceptoren zu Tisch anweisest, auch daneben ihm zu sei- "nem wesentlichen Aufenthalt und Schlafstette allda auf dem "Kloster eine kleine Losirung einräumest ꝛc."

Dieser Albrecht von Thienen war aber mit dem, was er erhielt, nicht zufriedengestellt, wie aus folgendem Bescheid zu ersehen, den er unterm 27. October 1620 erhielt:

"Auf Albrecht von Thienen übergebene Supplikation, mit- "telst deren er um Haltung eines Jungen, wie auch um ein "jährliches Honorarium unterthänige Ansuchung thut, hat der

"2c. Herzog Friedrich 2c. dem Supplikanten jährlich ein Kleid "gewilliget, sonst aber das übrige Suchen abgeschlagen und hat "sich der Supplikant an der Gnade, die ihm wiederfährt, er= "sättigen zu lassen und sich solchen Anlaufens hinführo zu "enthalten."

Indessen bekam er doch bei seinem Abgange im Herbste 1623 ein Reisestipendium von 50 Rthlr. gegen Ausstellung eines Reverses, daß er hinführo "bei seinen adelichen Ehren und Treuen den Herzog in keine Wege weiter bemühen noch molestiren wolle".

Später scheint der Herzog seinem Generalsuperintendenten die Aufnahme der Eleven überlassen zu haben, indem dieser ohnehin die Oberaufsicht über das Gymnasium führte. *)

2) In einer Constitution vom 19. April 1625 befahl der Herzog, der mit Unmuth erfahren hatte, daß die großen Ausgaben, welche das Bordesholmer Gymnasium verursachte, bei einigen Zöglingen, die man hatte relegiren müssen, unnütz angewandt worden, daß bei der Aufnahme mehr Vorsicht beobachtet werden sollte. Es sey auf die Vermögens=Verhältnisse der Eleven Rücksicht zu nehmen, es solle Niemand aufgenommen werden, der nicht einen ziemlichen Grund in lingua et grammatica, insonderheit latina gelegt, und den Anfang Graecae geschmecket, also daß er syntactice Lateinreden und ein untadelhaftes Exercitium machen, auch mit den Declinationibus et Conjugationibus graecis zum

*) Nach der Constitution des Gymnasiums von 1566 sollte der Propst Ober=Inspector des ganzen Klosters, Ober=Administrator der Güter und Rector seyn, ohne selber Unterricht zu geben, wofür Anfangs nur zwei Präceptoren angestellt wurden. Später, als die ursprüngliche Zahl der Eleven (16) das Doppelte betrug, wurde auch das Lehrerpersonal vermehrt und der Rector war nun nichts mehr, als was sein Name anzeigt, Director und erster Lehrer des Gymnasiums, so daß der Titel eines Propsten, der noch in Erinnerung an die klösterliche Zeit ihm gelassen ward, neben den Functionen des Amtmanns und Amtschreibers nichts mehr zu bedeuten hatte. Uebrigens waren die Rectoren von Anfang an studirte Männer, Magister und Theologen, und man sieht nicht recht ein, warum sie nicht auch von Anfang an Unterricht geben sollten.

Theil sich behelfen könne. Die Aufnahme solle immer erst versuchsweise auf ½ Jahr geschehen,*) nach dessen Ablauf die Lehrer Bericht zu erstatten hätten. Bei der Aufnahme solle ein jeder Eleve auf die Gesetze und zum Gehorsam verpflichtet werden und daß er an keiner Conspiration Theil nehmen wolle. Endlich sollten die Eltern oder Vormünder Caution stellen, daß sie, wenn ein Eleve sich nicht schicke und zu Taugenichts würde, alle auf ihn gewandten Kosten an Essen und Trinken, Feuerung und Licht, Kleidung und Unterricht ersetzen wollten.

3) Aus der Oekonomie des Klosters theilen wir eine herzogl. Lichtordnung mit, die ohne Datum ist, indessen aus der früheren Zeit des Gymnasiums seyn muß, weil sie die Zahl der damaligen Eleven nur auf 17 angiebt und auch noch von keinem Subrector weiß.

Morgens in precibus et lectione Rectoris werden täglich gegeben 3, machen wöchentlich	21	Dreilingslicht.
In lectione matutina Conrectoris 3, seyn	21	„
In lectione vespertina Rectoris „ „	21	„
In precibus vespertinis Conrectoris 1½ .	10½	„
Morgens und Abends anzusagen, zu läuten und einzuheizen, täglich 1, macht . .	7	„
In der Kirche	6	„
Sonsten wird gegeben einem Jeden ex alumnis (seyn jetzt 17) 4 Dreilingslichter, machen	68	„
Im Refectorio uff der Knaben beiden Tische und vor dem Lehrer täglich 3, seyn . .	21	„
	175½	Dreilingslicht.
Uff des Herrn Rectoris Stube wöchentlich	12	Sechslingslichter.
„ „ „ Conrectoris „ „	7	„
„ „ „ Organisten „ „	7	„
Im Refectorio uff ihren Tisch, „	12	„
	38	Sechslingslichter.

*) Dies war schon ursprüngliche Vorschrift in der Constitution von 1566.

Zusammen wöchentlich 3 ß 14 ß 10½ ₰ oder monatlich 5 ℳ 11 ß 6 ₰ und jährlich 62 ℳ 42 ß.

Nach einer Lichtordnung von 1639 war die damalige Jahresausgabe nur 53 ℳ 3 ß 4½ ₰.

Als die Anstalt 35 Eleven hatte, wurde an Leinwand jährlich verbraucht:

Für den Rector, Conrector, Subrector, Cantor und Organist, à 20 Ellen	100 Ellen.
Für 17 Knaben in primo lectorio, à 15 Ellen . .	255 „
Für 18 Knaben in secundo lectorio, à 13 Ellen	234 „
	589 Ellen,

die mit 7 ß berechnet wurden und also eine Ausgabe von 85 ℳ 43 ß verursachten.

In den Stuben und im Refectorio wurden jährlich 416 Faden, im Waschhause 20 Faden, in der Küche zum Brauen und Backen 250 Faden Brennholz gebraucht. Der Amtschreiber, die Altfrau, der Vogt und Pförtner erhielten zusammen 150 Faden.

Außer den Lehrern gehörte zum Personal des Gymnasiums die Altfrau, deren beide Mägde, eine Bettmacherin, ein Koch, ein Kochjunge, der Schließer, der Feuerböter und der Pförtner. Eine Zeitlang war die eigene Oekonomie abgeschafft, und namentlich wurden im Jahre 1641 Lehrer und Knaben für 1 ℳ à Mann wöchentlich gespeiset. *) Dies kann aber so ganz lange nicht gedauert haben; da der Herzog unterm 13. Juni 1644 in Zeiten der Geldnoth an den Amtschreiber rescribirte, derselbe möge suchen, auf seinen Credit etwas Malz aufzubringen und die Speisung etwas knapper einrichten. In Betreff der Einnahmen der Lehrer hat Nordt eine Angabe, nach welcher der Rector jährlich 100 ℳ Salair erhielt, außerdem freie Wohnung, zur Kleidung 13 ℳ, etliche Pfund Leinwand zu Hemden und Strümpfen, 1½ Tonne Butter, 14 Fuhren Holz, 1 Tonne Salz, Getreide, Hopfen und andere Naturalien, endlich auch Papier und Dinte.

*) 1635 bemühte man sich, in Kiel Jemanden zur Uebernahme der Oekonomie und Lieferung und Unterhaltung der Betten in Accord zu bewegen.

Schon Anfangs des 17ten Jahrhunderts war ein Kieler Wundarzt und Barbier engagirt, um die "Knaben" zu gewissen Zeiten in Bordesholm zu rasiren und sie (sonst erforderlichenfalls) wundärztlich zu behandeln. Derselbe war auch für alle chirurgische Fälle in den Kirchspielen Brügge und Groß-Flintbeck monopolisirt.

Zu wiederholten Malen mußte das Gymnasium wegen der durch die Kriegsüberzüge entstandenen Störung und Geldverlegenheit suspendirt werden. 1627 wurden, nachdem die feindlichen Soldaten arg geplündert hatten, die Schüler im August-Monat entlassen und der Rest von Betten, Küchengeschirr u. s. w. nach Gottorf geschickt. Erst 1635 ward der Unterricht wieder eröffnet, *) aber zwischen 1644 und 1647 trat schon wieder eine Unterbrechung durch den Schwedenkrieg ein. Der Herzog gab in mehreren Rescripten zu erkennen, wie sehr er wünsche, wenn irgend möglich, "das Schulwesen zu Bordesholm zu conserviren", sofern der Unterhalt aus den Einkünften des Amts Bordesholm bestritten werden könnte. "Ein Mehreres lasse der schlechte Zustand der Aemter nicht zu, zumalen wir kaum die Nothdurft zu Unserer fürstlichen Hofhaltung daraus ferner zu erlangen getrauen." — Wie die Knaben unter dem Rectorate des Paul Sperling behandelt wurden, berichtet Samuel Rachel, der es noch in seinen älteren Tagen nicht vergessen konnte, wie schändlich er und seine Genossen durch die empörendste Tyrannei um ihre Jugend betrogen waren, in seiner Biographie so ausführlich und getreu, daß man sich ein lebhaftes Bild von dem Zustande der Erziehung und des Unterrichts zu jener Zeit daraus machen kann.

1644 wurden mehrere Eleven wegen förmlicher Rebellion bestraft. Daß die Eleven aber Ursache zur Rebellion hatten, läßt

---

*) Wenn ich nicht irre, war es damals, als man mit kleinen Eleven wieder anfing, für welche die ihnen bestimmten 3 Ellen zu einem Hemde ausreichen mochten. Als sie heranwuchsen, verlangte der Amtschreiber ein größeres Deputat, worauf aber von Gottorf (wahrscheinlich wegen der großen Geldverlegenheit der fürstlichen Kasse) rescribirt ward, es müßten 3 Ellen zu jedem Hemde genügen!

Digitized by Go

ein herzogl. Rescript von 1648 an den Propsten und Rector zu Bordesholm, Paul Sperling, vermuthen. Es ward ihm befohlen, darauf zu achten, daß 1) die Stipendiaten wohl gespeiset würden, 2) ihnen vor dem Essen zur Motion und exercitio corporis ½ Stunde frei gelassen werde, und 3) in dem harten und crudelen Tractament gegen die Knaben von dem Rector und seinen Collegen Maaß gehalten würde.

Es scheint dieses Rescript aber den Rector nicht zur Vernunft und Menschlichkeit gebracht zu haben, denn schon im folgenden Jahre 1649 wurden zweimal Commissionen zur Untersuchung des harten Verfahrens von Paul Sperling gegen die Eleven nach Bordesholm gesandt und 1658 ward er selber nach Gottorf citirt, weil er den Sohn des Predigers zu Brügge ungebührlich geschlagen hatte.

---

5. Uebersicht

der von dem Jahre 1824 bis 1840 incl. stattgefundenen Fahrt auf dem schleswig-holsteinischen Canal, mit einer Angabe der bei den verschiedenen Zollstellen erhobenen Canal-Einnahme.

Jahrzahl.	Anzahl der durchp. Schiffe.	Bei d. Rendsburger Zollstelle erhobener Canalzoll und Packhausmiethe.		Bei der Holtenauer Zollstelle erhobener Canalzoll und Packhausmiethe.		Bei der Töninger Zollstelle erhobene Packhausmiethe.		Bei der Töninger Zollstelle erhobene Tonnen- und Baakengelder.		Summe der jährlichen Einnahme.	
		Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß	Rbthlr.	ß
1824.	2496	86,169	4	1,434	44	564	67	8,148	73	96,316	92
1825.	2659	82,886	51	1,344	9	791	46	9,181	81	94,203	91
1826.	2363	75,697	23	1,377	68	3,726	79	9,007	40	89,809	18
1827.	2650	85,450	76	457	17	1,107	94	9,153	60	96,169	55
1828.	3247	108,440	1	472	37	784	36	11,255	21	120,951	95
1829.	2589	93,947	68	490	89	1,430	46	8,825	53	104,692	64
1830.	2999	105,943	49	393	69	1,475	77	10,213	76	118,026	77
1831.	2434	89,171	78	814	34	500	8	7,354	34	97,840	62
1832.	2654	95,520	68	148	85	986	15	9,451	63	106,107	39
1833.	2405	85,150	74	281	85	690	30	8,444	90	94,567	79
1834.	2583	95,703	67	1,740	89	521	46	9,162	17	107,128	27
1835.	2328	86,440	36	1,025	95	1,319	65	8,125	77	96,911	81
1836.	2524	104,183	39	880	4	2,652	28	8,881	50	116,597	25
1837.	2619	107,270	75	461	61	1,530	73	8,897	36	118,160	53
1838.	2442	105,829	25	386	57	917	22	8,525	15	115,658	23
1839.	2814	127,594	7	420	59	1,186	78	11,073	20	140,274	68
1840.	2945	142,838	81	671	18	1,369	54	11,694	1	156,573	58

Den schleswig-holsteinischen Canal haben demnach in den letzten 17 Jahren durchschnittlich 2632 Schiffe passirt, welche dem Staate eine jährliche Einnahme von 110,000 Rbthlrn. gebracht haben.

Im Jahre 1841 ist bis zum Ausgange des Monats November bei den Rendsburger und Holtenauer Zollstellen 97,369 Rbthlr. 90 ß an Canalzoll und Packhausmiethe erhoben worden.

Rendsburg, den 17. December 1841.

J. C. Lund.

Zu vorstehender Nachricht fügt der Herausgeber noch Folgendes hinzu: Eine Uebersicht der Fahrt durch den schleswig-holsteinischen Canal, von der Eröffnung des Canals an, von 1784, bis zum Jahre 1823, ist im Alten Staatsb. Magazin, 4. Bd. S. 444, mitgetheilt worden. Die folgende Tabelle liefert nun eine Uebersicht der Canalfahrt während des seit 1823 verflossenen Zeitraums. Vergleicht man die einzelnen Jahre mit einander, so zeigt sich eine sehr wechselnde Vermehrung und Verminderung der Canalfahrt. Die geringste Zahl von durchgegangenen Schiffen finden wir im Jahre 1835, nämlich 2328, und nicht viel größer, nämlich 2363, war die Anzahl im Jahre 1826. Die größte vorgekommene Zahl der durchgegangenen Schiffe, nämlich 3247, findet sich im Jahre 1828. Die Differenz zwischen der größten und der kleinsten Anzahl der durchgegangenen Schiffe beträgt demnach in der aufgeführten Reihe von Jahren 917 Schiffe. Es ist augenscheinlich, daß die Ursachen zu diesen Veränderungen in der Anzahl der durch den Canal jährlich gehenden Schiffe in den verschiedenen Handels-Conjuncturen eines jeden Jahres zu suchen sind. Bisweilen lassen sich sogar die einwirkenden Handels-Conjuncturen sehr bestimmt nachweisen, wie namentlich rücksichtlich des Jahrs 1826 im Alten Staatsb. Magazin Bd. VI. S. 728 geschehen ist. Nach der folgenden Tabelle ergiebt sich, ein Jahr ins andere gerechnet, als Mittelzahl der durch den schleswig-holsteinischen Canal gezogenen Schiffe 2632. Diese Mittelzahl zeigt, welche Canalfahrt regelmäßig zu erwarten ist. So lange die Canalfahrt diese Mittelzahl erreicht, ist kein Grund vorhanden,

über die Abnahme der Canalfahrt zu klagen, und wird diese Mittelzahl überstiegen, so muß das als eine Folge glücklicher Conjuncturen betrachtet werden.

---

6. Nachricht

über den Zustand des Fabrik- und Manufacturwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (mit Ausnahme der Stadt Altona) im Jahre 1840.

(Vom Regierungs-Kanzelisten Rauert.)

Eine Uebersicht über den Zustand des Fabrik- und Manufacturwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist seit langer Zeit nicht veröffentlicht worden, obgleich alljährlich von den Behörden in Gemäßheit der Circular-Verfügungen vom 21. November 1809 und 7. Juli 1823 nach einem ausführlichen Schema darüber berichtet werden muß. Eine solche Uebersicht dürfte aber in statistischer Hinsicht von nicht geringem Interesse seyn; denn nur durch die Vergleichung derselben mit dem Resultate früherer oder späterer Jahre, läßt sich das Fort- oder Rückschreiten unserer Industrieanlagen ermessen. Besonders wünschenswerth erscheinen solche jährliche Uebersichten in neuerer Zeit, namentlich um zu erfahren, welchen Einfluß unsere neue Zollordnung auf unser Industriewesen gehabt hat oder haben wird.

Bei dem Extrahiren der nachstehenden Uebersicht bin ich auf manche Schwierigkeiten gestoßen, welche vielleicht Ursache gewesen, daß bisher keine statistische Nachrichten über den Zustand unserer Fabriken und Manufacturen gegeben sind. Ich darf sie hier nicht übergehen, wenn auch die vorliegende Arbeit dadurch in ein weniger günstiges Licht gestellt wird.

Einestheils ist nämlich der Begriff von Fabrik-, Manufactur- und Industrieanlagen nicht immer genau von den eigentlichen Gewerbebetrieben zu sondern, und obgleich das Circulair vom 21. November 1809 ziemlich genau vorschreibt, was darunter verstanden werden soll, so wird es in dieser Beziehung doch nicht gleich-

mäßig von den Behörden verhalten, indem manche Betriebe und Industrieanlagen, welche von einigen Behörden aufgeführt worden, von anderen weggelassen sind. Auch ist es augenscheinlich, daß die eingehenden Nachrichten unvollständig sind. So soll z. B. auch über die Gärbereien und Fellbereitungen nach einem Circulaire vom 11. Juni 1811 jährlich berichtet werden; dies geschieht aber von den wenigsten Behörden, weshalb die Nachrichten darüber hier gänzlich fehlen.

Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß die Menge der Fabrikate nicht immer nach einem bestimmten Verhältnisse angegeben ist. Maaß, Stückzahl und Werth lassen sich nicht immer unter Eine Rubrik bringen. Auch lassen sich die Arbeiter, welche bei den Fabriken, Manufacturen und Industrieanlagen Beschäftigung gefunden haben, nicht immer auf Personen reduciren, indem in den wenigsten Fällen während des ganzen Jahres gearbeitet wird und bald mehr bald weniger Arbeiter nöthig sind. Auch läßt sich der Unterschied von eigentlichen Fabrikarbeitern und Tagelöhnern nicht immer durchführen. Noch vielweniger hat die Angabe des verbrauchten rohen inländischen und ausländischen Materials sich unter bestimmte Rubriken bringen lassen, weshalb die Angabe davon hier unterblieben ist.

Es ist nicht wohl möglich gewesen, eine genauere Uebersicht, wie die nachstehende, nach den vorliegenden Nachrichten zu geben. Die völlige Genauigkeit solcher Uebersichten wird auch schwerlich je erreicht werden, am wenigsten, wenn man zu sehr ins Einzelne gehen will. Je schwieriger solche Nachrichten zu geben sind, desto unzuverlässiger werden sie, und wer kann den Fabrikanten über die Richtigkeit seiner Angaben controlliren? Sollte es nicht auch genügen, zu wissen, ob und welche Industrieanlagen vorhanden, wieviel Menschen während des größten Theils des Jahres darin Beschäftigung gefunden, und wie groß der Werth der Fabrikate gewesen. Solche Nachrichten wird jeder Fabrikant zu geben im Stande seyn. Hoffentlich wird die Allerhöchst angeordnete Tabellen-Commission auch hierauf ihre Thätigkeit erstrecken.

Uebersicht

über die vorhandenen Fabriken ꝛc., nebst Angabe der gelieferten Fabrikate und beschäftigten Arbeiter.

8 Amidamfabriken beschäftigten 20 Arbeiter und lieferten 369,000 ℔ Amidam und 2000 ℔ Puder.

2 Blechlackirfabriken beschäftigten 16 Arbeiter und lieferten 900 Lampen, 500 Theebretter, 1000 Stück kleinere Sachen und 200 ℔ Blechwaaren.

2 Baumwollenwebereien beschäftigten 36 Arbeiter und lieferten 806 Stück Parchent, 130 Stück Baumwollenzeug, 85 Stück Bettdrell, 22 Stück Baumwollenlein, 672 Ellen Hosenzeuge, 4095 Ellen Catun und 1272 Ellen Halbwollenzeug.

3 Catundruckereien beschäftigten 385 Arbeiter und lieferten 2349 ℔ Baumwollenzeuge, 16,000 Ellen und 53,255 Stück Catun. Letzteres die Wandsbecker Fabrik, welche allein 345 Arbeiter beschäftigte.

1 Cement- und Asphaltfabrik (in der Herrschaft Breitenburg) beschäftigte 4 Arbeiter und lieferte 4000 ℔ Cement und 12,000 ℔ Asphalt.

3 Eisengießereien und Maschinenfabriken beschäftigten 296 Arbeiter und lieferten 17,140 Centner Eisengußwaaren, davon die Carlshütte bei Rendsburg allein 14,500 Centner. Die beiden Eisengießereien und Maschinenfabriken in Kiel lieferten außerdem 6 Dampfmaschinen, 11 Dampfkessel, 6 Bohrmaschinen, 35 Kornstaubmühlen, 4 Drehbänke, 13 Decimal- und Kornwaagen und 2 Färbemühlen.

3 Färbeholzmühlen beschäftigten 26 Arbeiter und lieferten 1,098,000 ℔ Färbehölzer.

3 Fajancefabriken beschäftigten 17 Arbeiter und lieferten 200 Dutz Geschirre, außerdem zum Werthe angeschlagen 5070 ℛ Cour.

1 Gold- und Silber-Galonenfabrik beschäftigte 5 Arbeiter und lieferte 600 Ellen goldene und silberne Tressen, 108 Stück Besatzungen, 13,000 Ellen Schnüre, 500 Ellen unächte Litzen und Tressen, 420 Stück unächte Stickereien, 6 Stickereien zu Uniformen.

Digitized by Google

3 Glasfabriken beschäftigten 70 Arbeiter und lieferten 395,000 Bouteillen, 3000 Medizingläser, 700 Milchsetten und 290,000 Stück andere Glassachen.

1 Gypsmühle (Segeberger) beschäftigte 38 Arbeiter und lieferte 6 bis 7000 Tonnen Gyps.

4 Häringsräuchereien (Cappler) lieferten 800 Tonnen geräucherter Häringe.

4 Häringssalzereien (Cappler) lieferten 576 Gefäße gesalzener Häringe.

49 Kalkbrennereien beschäftigten 158 Arbeiter und lieferten 90,990 Tonnen Kalk.

4 Kreidemühlen beschäftigten 8 Arbeiter und lieferten 60,000 ß geschlemmte Kreide.

7 Kupfermühlen und

1 Messingmühle beschäftigte 62 Arbeiter und verarbeitete 325,113 ß Kupfer.

1 Leimsiederei beschäftigte 3 Arbeiter und lieferte 20,000 ß Leim.

14 Lichtgießereien beschäftigten 39 Arbeiter und lieferten 554,000 ß Licht.

39 Oelschlägereien beschäftigten 236 Arbeiter und lieferten 4,657,000 ß Oel und 4,725,400 ß und 1,478,000 Stück Oelkuchen.

1 Pfeifenfabrik (Itzehoe) beschäftigte 4 Arbeiter und lieferte 2240 Groß thönerne Pfeifen.

15 Papiermühlen beschäftigten 118 Arbeiter und lieferten 57,900 Ries verschiedene Papiere und 18,700 ß Pappen.

1 Papierfärberei (Rendsburg) beschäftigte 30 Arbeiter und lieferte 1845 Ries gefärbtes Papier.

1 Reisschalungsmühle (Flensburg) lieferte 57,900 ß Reis und 20,000 ß Bruchweiß.

111 Reifschlägereien beschäftigten 204 Arbeiter und lieferten 338,970 ß und 111,737 Faden Tauwerk, außerdem zum Werthe angegeben 8286 Rbthlr.

2 Spahnreißereien beschäftigten 13 Arbeiter und lieferten 800 Schock Spähne.

Digitized by Google

1 Spitzenfabrik beschäftigte 350 Arbeiter und lieferte für 750,000 ℔ Cour. Spitzen.

11 Salzraffinerien beschäftigten 50 Arbeiter und lieferten 3,990,000 ℔ Salz.

1 Saline (Oldesloe) beschäftigte 40 Arbeiter und lieferte 1,395,000 ℔ Salz (6200 Säcke).

2 Sägemühlen und

3 Holzsägereien beschäftigten 21 Arbeiter und lieferten 30,000 Cubikfuß gesägtes Holz, außerdem zum Werthe angegeben 11,500 ℔ Cour.

18 Seifensiedereien beschäftigten 51 Arbeiter und lieferten 1,814,772 ℔ Seife, außerdem zum Werthe angegeben 24,357 ℔ Cour.

3 Siegellackfabriken beschäftigten 5 Arbeiter und lieferten 6800 ℔ Siegellack.

1 Spielkartenfabrik beschäftigte 10 Arbeiter und lieferte 400 Groß Spielkarten.

1 Seidenfabrik (Wandsbeck) beschäftigte 26 Arbeiter und lieferte 2000 ℔ Seidenzeuge.

2 Strumpfwebereien beschäftigten 7 Arbeiter und lieferten 1230 Paar Strümpfe, 600 Futterhemde, 250 Frauenröcke, 620 wollene Mützen, 460 Unterhosen und 720 Kinderpiehen.

68 Tabacksfabriken beschäftigten 360 Arbeiter und lieferten 1,079,330 ℔ Taback.

65 Töpfereien beschäftigten 137 Arbeiter und lieferten 9194 Schock Geschirre, 129 Oefen und außerdem zum Werth von 16,968 ℔ Cour.

12 Tuchfabriken und Wollspinnereien nebst

58 Tuchmachermeister beschäftigten 979 Arbeiter und lieferten 77,496 Ellen und 300 Stück Tuch, 42,235 Ellen Boy, 59,310 Ellen Coating, 98,814 Ellen Multum, 5287 Ellen Calmuck, 61,314 Ellen Fries, 5420 Ellen Zephir, 502 Ellen Lady Cloth, 201 Ellen Casimir, 813 Ellen Siberien, 27,874 Decken, 33,156 Ellen unbenannte Wollenzeuge und 12,980 ℔ wollen Garn. — Die beiden Tuchfabriken und 58 Tuchmacher-

Digitized by Google

meister in Neumünster beschäftigten allein 845 Arbeiter und schlugen den Gesammtwerth der rohen Materialien und des Arbeitslohns zu . . . . . 290,035 Rbthlr.
an, und den Werth der Fabrikate zu . . 319,704 »
Gewinn . . . . . 29,669 Rbthlr.

4 Wollkratzenfabriken und
1 Drathweberei beschäftigte 71 Arbeiter und lieferte 4891 Dutz Wollkratzen, 285 Stück Maschinenkratzen und 2000 ℔ Drathgewebe.

2 Wachsbleichen beschäftigten 17 Arbeiter und lieferten 87,070 ℔ Wachslicht.

2 Wattenfabriken beschäftigten 3 Arbeiter und lieferten 840 Dutz baumwollene Watten.

3 Walkmühlen (außer der Neumünsterschen) beschäftigten 3 Arbeiter und verarbeiteten 42,625 Ellen Zeug.

11 Zichorien- und Wurzelkaffeefabriken beschäftigten 222 Arbeiter und lieferten 2,103,700 ℔ Zichorien und Wurzelkaffee.

253 Ziegeleien beschäftigten 1599 Arbeiter und lieferten 56,383,000 Ziegelsteine, 2,961,000 Dachziegel und 155,300 Fliesen.

21 Zuckersiedereien beschäftigten 132 Arbeiter und lieferten 3,637,360 ℔ Zucker und Syrup.

Sämmtliche Fabrikanlagen beschäftigten hiernach 5872 Arbeiter.

---

7. Nachricht

über den Status der Geldangelegenheiten in den Communen der Landdistricte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie derselbe sich am Schlusse des Jahres 1840 herausgestellt hat.

Im N. St. M. Bd. X. Heft 2 ist eine detaillirte Uebersicht über sämmtliche Communeschulden der Landdistricte, mit Ausnahme der Kirchen-, Schul- und Armen-Communeschulden, für 1838 gegeben und im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 176 angeführt worden, welche Veränderungen im Jahre 1839 in der Hinsicht

vorgefallen. *) Indem wir hierauf verweisen, wollen wir eine kurze Notiz geben, wie diese Schuldenverhältnisse sich am Schlusse des Jahres 1840 herausgestellt haben.

Sämmtliche Passiva betrugen . . .	Ct.-₰	3,327,691 : 17 ß
und die Activa	»	364,998 : 43 »
Betrag der Passiva nach Abzug der Activa	Ct.-₰	2,962,692 : 22 ß
Im Jahre 1839 dagegen nur . . .	»	2,955,869 : 20 »
also im Jahre 1840 mehr	Ct.-₰	6823 : 2 ß

Es könnte hiernach scheinen, als wenn die Schuldenverhältnisse sich verschlechtert hätten; dies ist aber nicht der Fall. Bei Weitem die mehrsten Communen sind darauf bedacht gewesen, ihre Schulden zu vermindern und es hat sich in dieser Hinsicht, einzelne Districte ausgenommen, ein lobenswerther Eifer gezeigt.

Im Jahre 1840 sind von den Schulden baar abgetragen .	Ct.-₰	55,153 : 12½ ß	
Hiezu theils früher nicht einberichtete Activa, theils Berichtigungen in der früheren Angabe der Passiva . . .	»	56,177 : 6 »	
			Ct.-₰ 111,230 : 18½ ß
Dagegen sind neue Schulden contrahirt.	Ct.-₰	16,808 : 44 ß	
Hiezu früher nicht einberichtete Schulden und Berichtigungen in den früheren Angaben.	»	101,244 : 24½ »	
			» 118,053 : 20½ »
Daher der Mehrbetrag 1840			Ct.-₰ 6,823 : 2 ß

*) Zur Berichtigung muß bemerkt werden, daß sämmtliche dorten angeführte Summen Reichsthaler Courant sind. Reichsbankthaler, wie daselbst steht, ist ein Druckfehler.

Digitized by Google

Unter den früher nicht einberichteten Activis heben wir besonders hervor, eine Forderung der Cremper Gemeinen Marsch an die dortige Extramarsch-Commüne von 48,134 ℳ 8 ß Cour., welche durch einen unterm 4. September 1839 abgeschlossenen Vergleich fixirt sind; ferner eine Forderung derselben Commüne an die Crempermarsch-Criminal-Commüne von 5434 ℳ 3 ß.

Unter den neu contrahirten Schulden machen wir bemerklich, 3350 ℳ vermehrte Schuld der Dorfschaft Drage in der Landschaft Stapelholm, welche durch eine mit der Staatsschulden-Direction zu Stande gekommene Abhandlung früherer größerer illiquider Schulden entstanden ist; ferner 2400 ℳ, welche der Marstaller Hafenkasse aus königlicher Kasse zu Bauten angeliehen worden; ferner 7980 ℳ 26 ß, welche das Amt Reinbeck für abgehandelten Mühlenzwang der königlichen Kasse schuldig geworden ist.

Unter den früher nicht einberichteten Schulden heben wir besonders hervor, die Schuld des Wiedingharder alten Koogs an die königliche Kasse, welche abgehandeltermaaßen im Jahre 1834 betrug: 77,959 ℳ 24 ß, welche aber seit der Zeit bis auf 63761 ℳ 9 ß reducirt ist; so wie die Schulden nachfolgender Communen des Amtes Steinburg: der Altenhafener Schleusen-Commüne mit 1133 ℳ 16 ß, der Ecklack-Nortorf-Neuhafener Schleusen-Communen mit 15,733 ℳ 16 ß, der Brockdorf-Hafener Schleusen-Commüne mit 2783 ℳ 16 ß und der Vier-Stieg-Hufen Schleusen-Commüne mit 4382 ℳ 16 ß.

8. Bevölkerungsnachrichten, das Königreich Dännemark betreffend.

1. Zufolge der Volkszählung am 1. Februar 1840 in Dännemark waren:

In dem Lebensalter.	In den Städten und auf dem Lande.						Summe.		Totalsumme von beiden Geschlechtern.
	Männlichen Geschlechts.			Weiblichen Geschlechts.					
	Verehel.	Unverehel.	Wittwer.	Verehel.	Unverehel.	Wittwen.	Männliche.	Weibliche.	
Unter 1 Jahr.....	—	17,688	—	—	17,086	—	17,688	17,086	34,774
Von 1 bis 3 Jahren.	—	31,270	—	—	31,031	—	31,270	31,031	62,301
„ 3 „ 5 „	—	31,156	—	—	31,028	—	31,156	31,028	62,184
„ 5 „ 10 „	—	66,726	—	—	65,805	—	66,726	65,805	132,531
„ 10 „ 15 „	—	65,498	—	—	63,818	—	65,498	63,818	129,316
„ 15 „ 20 „	16	66,704	—	589	65,344	3	66,720	65,926	132,656
„ 20 „ 25 „	2,745	56,659	30	9,228	51,198	133	59,434	60,559	119,993
„ 25 „ 30 „	16,055	32,374	244	23,721	25,674	542	48,673	49,937	98,610
„ 30 „ 35 „	27,716	14,139	587	30,691	11,302	1,193	42,442	43,186	85,628
„ 35 „ 40 „	34,821	7,893	1,006	33,816	6,951	2,311	43,720	43,078	86,798
„ 40 „ 45 „	29,597	3,727	1,104	28,432	3,603	3,152	34,428	35,187	69,615
„ 45 „ 50 „	26,904	2,450	1,460	25,611	2,903	4,823	30,814	33,337	64,151
„ 50 „ 55 „	20,337	1,641	1,584	18,367	2,095	5,494	23,562	25,956	49,518
„ 55 „ 60 „	18,269	1,344	2,330	14,887	1,843	7,542	21,943	24,272	46,215
„ 60 „ 65 „	14,384	903	2,831	10,996	1,420	8,277	18,118	20,693	38,811
„ 65 „ 70 „	9,461	599	3,144	6,811	1,071	7,999	13,204	15,881	29,085
„ 70 „ 75 „	5,803	364	2,897	3,600	678	6,932	9,064	11,210	20,274
„ 75 „ 80 „	2,924	198	2,202	1,635	447	4,769	5,324	6,851	12,175
„ 80 „ 85 „	1,077	88	1,236	593	173	2,617	2,401	3,383	5,784
„ 85 „ 90 „	331	26	458	148	82	1,044	815	1,274	2,089
„ 90 „ 95 „	66	3	95	14	9	232	164	255	419
„ 95 „ 100 „	13	2	24	2	5	44	39	51	90
„ 100 „ 105 „	—	—	3	—	—	6	3	6	9
„ 105 „ 110 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueber 110 Jahren.....	1	—	—	—	—	—	1	—	1
	210,520	401,452	21,235	209,141	383,566	57,113	633,207	649,820	1,283,027

Digitized by Google

Volksmenge 1840.	In den Städten.	Auf dem Lande.	Ueberhaupt.
Männlichen Geschlechts,			
verehelichte.....	36,067	174,453	210,520
unverehelichte.....	86,102	315,350	401,452
Wittwer.....	4,490	16,745	21,235
	126,659	506,548	633,207
Weiblichen Geschlechts,			
verehelichte.....	35,183	173,958	209,141
unverehelichte.....	81,825	301,741	383,566
Wittwen.....	16,395	40,718	57,113
	133,403	516,417	649,820
Beider Geschlechter.....	260,062	1,022,965	1,283,027
Familien.....	51,700	209,278	260,978
In den Inselstiftern.			
Männlichen Geschlechts,			
verehelichte.....	27,313	91,906	119,219
unverehelichte.....	66,596	165,059	231,655
Wittwer.....	3,485	8,553	12,038
	97,394	265,518	362,912
Weiblichen Geschlechts.			
verehelichte.....	26,676	91,482	118,158
unverehelichte.....	63,109	155,770	218,879
Wittwer.....	13,005	21,375	34,380
	102,790	268,627	371,417
Beider Geschlechter.....	200,184	534,145	734,329
Familien.....	39,432	107,258	146,690
In Jütland.			
Männlichen Geschlechts,			
verehelichte.....	8,754	82,547	91,301
unverehelichte.....	19.506	150,291	169,797
Wittwer.....	1,005	8,192	9,197
	29,265	241,030	270,295
Weiblichen Geschlechts,			
verehelichte.....	8,507	82,476	90,983
unverehelichte.....	18,716	145,971	164,687
Wittwen.....	3,390	19,343	22,733
	30,613	247,790	278,403
Beider Geschlechter.....	59,878	488,820	548,698
Familien.....	12,268	102,020	114,288

Digitized by Google

Fremde Religionsverwandte.	In den Städten.		Auf dem Lande.		Ueberhaupt.		Beider Geschlechter.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Reformirte .	438	393	45	39	483	432	915	5619
Katholiken . .	454	306	71	34	525	340	865	
Mosaiten . .	1740	2029	34	36	1774	2065	3839	

2. In Dännemark war die Anzahl der

	Gebornen.	Gestorbenen.	Mehrgebornen.	Getrauten Paar.	Uneheliche.		Todtgeborenen.	
					Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
1834	42,425	30,722	11,703	10,558	2,074	1,969	1,007	774
1835	41,032	30,170	10,868	10,088	2,180	2,090	115	88
1836	39,751	29,565	10,186	9,480	1,937	1,907	126	104
1837	39,485	29,066	10,419	9,620	1,922	1,843	117	87
1838	39,509	27,121	12,388	8,868	1,956	1,853	129	96
1839	38,722	27,905	10,817	8,824	1,885	1,959	128	101
In Island								
1834	2,552	2,445	107	374	186	156	43	42
1835	2,138	1,547	591	430	129	149	35	18
1836	2,336	1,959	377	344	164	139	52	40
1837	1,952	1,845	107	289	150	124	41	28
1838	1,911	1,909	2	360	112	115	5	5
1839	1,899	2,099	÷ 200	355	112	112	8	7
Auf den Farören								
1834	227	81	146	60	4	3	3	4
1835	207	109	98	53	5	3	—	—
1836	203	104	99	41	5	5	—	—
1837	176	123	53	39	2	2	—	—
1838	176	178	÷ 2	31	1	3	—	—
1839	194	114	80	28	2	3	—	—
In Dännemark								

	Zahl der Einwohner, den 18. Februar.	Anzahl der Gebornen.	Verhältniß. pCt.	Anzahl der Gestorbenen.	Verhältniß. pCt.	Mehrgeborne.
1834	1,223,797	42,425	3,46	30,722	2,51	11,703
1835	1,235,500	41,032	3,32	30,170	2,44	10,868
1836	1,246,368	39,751	3,11	29,565	2,45	10,186
1837	1,256,954	39,485	3,14	29,066	2,31	10,419
1838	1,267,373	39,509	3,12	27,121	2,14	12,388
1839	1,279,761	38,722	3,02	27,905	2,18	10,817

Bevölkerung nach der Volkszählung.

	Am	Männliche.	Weibliche.	Summe.	Anmerkungen.
Auf den Faröern..	18. Aug. 1834	3,474	3,454	6,928	1801: 5,265.
Auf Island	2. Febr. 1835	26,516	29,519	56,035	1801: 47,240.
In Grönland	31. Dec. 1834			7,552	Darunter:
				70,515	Erwerbtreibende Grönländer 1,112
					Weiber, Kinder, Dienstleute..... 5,120
					6,232
Westindische Inseln	1. Oct. 1835	19,480	23,698	43,178	Darunter:
					freie, unfreie, Summe
					Männl. 6,785. 12,695. 19,480
					Weibl. 9,259. 14,439. 23,698
					16,044. 27,134. 43,178
Tranquebar	1. Juli 1835	11,189	12,006	23,195	
Frederiksnager	7. Nov. 1835	6,338	6,199	12,537	
				78,910	

9. Einfuhr an Flachs, Hanf und Leinewand in das Königreich Dännemark in den Jahren 1837 und 1838.

Seitdem ein Verein zu einer Flachs-Maschinenspinnerei in Vorschlag kam, der jetzt zu Stande gekommen ist, ist der Flachsbau in den dänischen Provinzen der Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit und genaueren Untersuchung geworden, dessen Ergebniß dahin zu führen scheint, daß der Flachsbau in Dännemark noch nicht hinreicht, den Bedarf im Lande zu befriedigen.

Zur Unterstützung dieses Resultats wird die Einfuhr an Flachs, Hanf, Leinwand, Garn und Zwirn in sämmtliche dänische Provinzen mitgetheilt, wie folgt:

An:	1837.	1838.
ungehechelten Flachs . .	1,282,230 ℔	1,663,419 ℔
gehechelten .	2,902 „	1,834 „
		1,665,243 ℔

An:	1837.		1838.	
Transport	1,285,132 ℔		1,665,243 ℔	
ungehechelten Hanf . . .	1,616,644 »			
gehechelten .	199 »			
		2,901,975 ℔		
gedruckten Leinen von über 90 bis zu 29 Fa= den . . .	12,436 ℔		10,577 ℔	
gebleichten Flachs= u. Hanf = Lei= nen . . .	229,769 »		229,115 »	
ungebleichten Flachs= u. Hanf = Lei= nen . . .	238,519 »		352,333 »	
		480,724 »		592,025 »
Garn	12,307 ℔		2,031 ℔	
Zwirn . . .	8,595 »		7,433 »	
		20,902 »		9,464 »
Ueberhaupt .		3,493,601 ℔		2,266,732 ℔

10. Bemerkungen in Anleitung der Abhandlung des Herrn Dr. Hübertz.

Bei dem ersten Hinblick auf die Schicksale einzelner Men= schen oder ganzer Familien wird nichts so sehr und so leicht be= merkt, als der stete Wechsel und die große Unbeständigkeit. Daß Familien untergehen und neue sich wieder erheben, ist ein allge= meines Gesetz, dem alle Stände, ohne Ausnahme, unterworfen sind. Schon der alte Homer weiset darauf hin, wenn er (Iliade 6ter Gesang Vers 146) singt:

"Gleich wie Blätter im Walde, so sind die Geschlechte der Menschen;
Blätter verweht zur Erde der Wind nur, andere treibt dann
Wieder der knospende Wald, wenn neu auflebet der Frühling:
So der Menschen Geschlecht, dies wächst und jenes verschwindet."

Bei der Gewißheit, daß es sich so verhalten hat, von den ältesten Zeiten des Menschengeschlechts an, und sich fortwährend noch so verhält, dürfte es wohl der Mühe werth seyn, die Frage aufzuwerfen, ob nicht, wie in so manchen andern Ereignissen, die auf den ersten Blick ganz regellos erscheinen, und bei näherer Forschung es doch nicht sind, auch hier in dem Wechsel der Erscheinungen eine Regelmäßigkeit zu entdecken sey, und ob sich nicht das Gesetz, nach welchem sich diese Veränderungen richten, und der Grund desselben nachweisen lasse. Die Aufgabe ist gewiß eine sehr schwierige, und scheint bisher so gut wie gar nicht beachtet zu seyn. Einige Andeutungen finden sich zwar in v. Malchus Statistik und Staatenkunde (Stuttgart 1826) S. 239, und in Bernoulli Bevölkerungswissenschaft, 1. Band (Ulm 1840) S. 64 u. f. Theils ist aber dasjenige, was hier über die Abstammung der Einwohner eines Landes, so wie über Auswanderung und Einwanderung bemerkt worden ist, höchst allgemein und sehr unbefriedigend, theils bezieht es sich lediglich auf die Bevölkerung ganzer Länder, und die kleinen Aus- und Einwanderungen zwischen den Districten und Ortschaften im Lande selbst sind gar nicht beachtet worden. Schon um der Neuheit ihrer Aufgabe willen schien mir die Abhandlung des Herrn Dr. Hübertz eine größere Beachtung zu verdienen, als ihr bisher in Dännemark zu Theil geworden zu seyn scheint. Es ist mein Wunsch, daß die deutsche Uebersetzung dazu beitragen möge, den ersten Versuch zur Lösung der vorher bezeichneten Aufgabe der Aufmerksamkeit kundiger Männer zu empfehlen, damit auch in andern Ländern in ähnlicher Art und Weise Nachrichten gesammelt und Versuche gemacht werden, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob auf dem angefangenen Wege bedeutende Resultate gewonnen werden können. Die Verhältnisse werden übrigens ohne Zweifel in verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Theilen desselben Landes verschieden ausfallen. Denn die äußeren

Digitized by Google

Verhältnisse und Umstände, welche auf die Wanderungen der Menschen einwirken, sind sehr zahlreich und sehr verschiedenartig. Welches Maaß der Bewegung oder der Stabilität in der Bevölkerung eines Ortes oder eines Landes mit Rücksicht auf Cultur-Entwickelung und National-Charakter, so wie auf Bildung, Wohlstand und Glück der Einzelnen das wünschenswertheste seyn, möge, bleibt vorläufig außer Frage. Die Aufgabe ist zunächst, factisch festzustellen, in welchem Maaße die Bevölkerung eines Landes im Ganzen und im Einzelnen sich verändere.

Eine weitere Ausführung über diese Materie zu geben, wird hier nicht beabsichtigt. Nur Eine, freilich sehr nahe liegende, Bemerkung wollen wir noch hinzufügen, diese nämlich, daß jede Gebundenheit in den Lebensverhältnissen der Menschen, sie beruhe auf factischen Ursachen oder auf rechtlichen Gründen, die Auswanderung und Einwanderung, d. h. die Bewegung in der Bevölkerung eines Districtes oder eines Landes erschweren, und so in die Bevölkerung einen höheren oder geringeren Grad der Stabilität bringen muß. So wird z. B., wo die Einwohner Leibeigene sind, und also in eigentlichem Sinne an die Scholle gebunden, die geringste Veränderung durch Aus- oder Einwandern Statt finden. Aus demselben Grunde wird die Bevölkerung in solchen Dorfschaften, welche aus Zeitpächtern besteht, viel gleichförmiger bleiben, und viel geringere Veränderungen erleiden, als in solchen Dörfern, wo die Stellen von Erbpächtern oder Eigenthümern besessen werden. Die neuere Zeit ist der Ansicht zugethan, daß Erbpacht oder Eigenthum an Grund und Boden für die Entwickelung des bäuerlichen Wohlstandes günstiger sey, als Zeitpacht. In gewisser Beziehung dürfte dies indeß auf einer Täuschung beruhen. Faßt man nämlich im Allgemeinen den ganzen Stand der bäuerlichen Eigenthümer auf der einen, und den ganzen Stand der Zeitpächter auf der andern Seite ins Auge, so wird sich gegen die Richtigkeit der neueren Ansicht schwerlich etwas einwenden lassen. Anders dürfte aber das Ergebniß seyn, wenn man die Frage so stellt, ob Zeitpacht oder Erbpacht für die Erhaltung der einzelnen Familien in ihrem Wohlstande das günstigere Verhältniß sey. Ein Dorf von Erbpächtern oder Eigenthümern wird zwar ohne

Digitized by Google

Zweifel allemal ein anderes Bild des Wohlstandes darbieten, als ein Dorf, welches von Zeitpächtern bewohnt wird. Forscht man aber den Schicksalen der einzelnen Familien nach, so wird sich in sehr vielen Fällen ergeben, daß die Familien der Eigenthümer in einer gegebenen Zeit, z. B. im Laufe eines halben Jahrhunderts, einen sehr bedeutenden Wechsel in ihren äußeren Glücksumständen erfahren haben, und daß andere Familien an die Stelle der früheren Besitzer getreten sind.

Was die von Herrn Dr. Hübertz hervorgehobene Bemerkung betrifft, daß in Verhältniß der Herzogthümer zu Jütland an der Ostseite eine beständige Einwanderung nach Jütland, und an der Westseite eine entsprechende Auswanderung Statt finden, so wird gewiß Jeder, der im nördlichen Schleswig eine Weile gelebt hat, die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigen müssen.

XV. Der Werth des historischen Staatsrechts.

Wie sehr es practisch im höchsten Interesse der Gegenwart liegt, mehr, als es bisher geschah, die historische Seite des politischen Wissens zu pflegen, ist Jedem einleuchtend, der auch nur einigermaaßen die bestehenden Zustände kennt. Wie viele Unzufriedenheit kommt bloß daher, daß die rechte Bedeutung des Bestehenden nicht mehr gekannt wird! Wie viele unreife Verbesserungspläne verdanken ihre Entstehung abstracten Theorien, deren Leerheit und Unausführbarkeit die Geschichte am klarsten zeigt! Aber nicht bloß die Lust der Umwälzung von Unten herauf, sondern auch die Neigung der von Oben her drückenden Willkühr finden in der historischen Wissenschaft einen entschlossenen Gegner und in dem historischen Rechte eine feste Schranke. Von jeher haben sich deshalb sowohl Revolutionäre als Despoten am liebsten angeschlossen an naturrechtliche Theorie, der eine in diesem, der andere in entgegengesetztem Sinne; und eben deshalb haben beide das bestehende Recht, die einen der Obrigkeit, die andern der Unterthanen wenig geachtet, sondern sind darüber hereingebrochen, und

Digitized by Google

haben es mit Füßen getreten. Der historischen Wissenschaft kommt es zu, das Bewußtsein des positiven Rechtes von Neuem zu beleben und damit auch die Sicherheit jedes Einzelnen in seiner Rechtssphäre zu stärken. Auf dem Boden dieser Sicherheit wird denn auch, ob Gott will, wieder mehr Zufriedenheit und gegenseitige Achtung sprießen, als wir es in unsern Tagen finden mitten im Gewühl entgegengesetzter Leidenschaften.

(Bleutschli, die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich 1841. S. 59.)

XVI. Literaturbericht.

Bei dem Verzeichniß neu erschienener Bücher, welches in diesem Hefte mitgetheilt wird, wird es den Lesern nicht auffallend seyn, unter den die Herzogthümer betreffenden Schriften einige genannt zu finden, welche die Geschichte der Städte Hamburg und Lübeck behandeln. Denn die Geschichte dieser beiden Nachbarstädte steht mit unserer Landesgeschichte in so genauem Zusammenhange, daß gelungene Bearbeitungen der Lübeckischen und Hamburgischen Geschichte und darauf gerichtete Untersuchungen regelmäßig auch der Geschichte unserer Herzogthümer Gewinn bringen werden.

I. In den Herzogthümern erschienene, oder die Herzogthümer angehende Schriften.

Dorner, Blätter der Erinnerung an das Jubiläum von Cl. Harms, zur Feier seines Amtsantritts zu Kiel vor 25 Jahren, am 4ten Adventssonntag 1841. Kiel 1842.

Harms, Anhang zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch, enthaltend die Evangelien und Episteln, die Passionsgeschichte, ein Altar- und ein Kirchengebet, eine Kirchenlesung am Reformationsfest, ein Bußtags- und zwei Confirmationsgebete, zwei Beichtformulare, eine Abendmahlsliturgie, zwei Morgen- und zwei Abendgebete und die ungeänderte Augsburgische Confession. Kiel 1842.

Nielsen, Abschiedspredigt in Sarau und Antrittspredigt in Schleswig. Schleswig 1842.

Der Grund- und Glaubensmangel des Buchs: "Die christlichen Grund- und Glaubenslehren der Orthodoxen und Rationalisten u. s. w., von Dr. J. F. Clasen." Nachgewiesen von einem orthodoxen Prediger in Dithmarschen. Kiel 1842.

Chalybaeus, die moderne Sophistik beleuchtet. Kiel 1842.

O. Jahn, über F. Mendelssohn-Bartholdy's Oratorium Paulus. Eine Gelegenheitsschrift. Kiel 1842.

Scharf, Beschreibung und Geschichte der Insel und des Fleckens Arnis. Schleswig 1839. (Angeführt in Jensins kirchlicher Statistik, 3te Lieferung S. 1173.)

Baurmeister und Bünsow, Kieler Stadt- und Adreß-buch für 1842. Mit einer Ansicht von Kiel. Kiel 1842.

Zander, Geschichte des Kriegs an der Nieder-Elbe im Jahre 1813. Mit 7 Plänen. Lüneburg 1839.

Germar, Leben, Charakter und Verdienste Nicolaus Heinr. Christensen's, Königlich Dänischen General-Majors, Doctors der Philosophie, Commandeurs vom Dannebrog-Orden und Dannebrogsmann, vormaligen Ober-Deich-Inspectors der Herzogthümer Schleswig und Holstein, auch ersten Mitgliedes der Schleswig-Holsteinischen Canal-Aufsichts-Commission in Rendsburg. Hamburg 1841.

Lübeckische Chronik. Lübeck 1842.

Deecke, Beiträge zur Lübeckischen Geschichtskunde. Erstes Heft. Lübeck 1835. 4. (Anfang einer vollständigen Literatur der Lübeckischen Geschichte.)

Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226. Lübeck 1839. 4.

Laurent, das älteste Hamburgische Handlungsbuch aus dem 14ten Jahrhundert. Hamburg 1841.

Landwirthschaftliche Zeitung für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von dem Schleswig-

Digitized by Google

Holsteinischen landwirthschaftlichen General-Verein. Redigirt von Kammerjunker v. Neergaard und Dr. Wilda. Jährlich 52 Nummern. Kiel 1842.

Der Volksbote. Ein gemeinnütziges Volksbuch für den Bürger und Landmann, insonderheit der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Redigirt und herausgegeben von Carl Baurmeister. 3tes Heft. Kiel 1841.

Umrisse eines Plans für die Organisation einer Central-Conferenz, zunächst für die Schullehrer des Herzogthums Holstein. Altona 1842.

Wird Hamburg sich zum verhängnißvollen Schritte (zum Eintritt in den deutschen Zollverband) entschließen müssen? Erörtert von Jul. Ries. Hamburg 1842.

David, über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Straf-Anstalten. Mit einem Vorworte von Dr. N. Falck. Kiel 1842.

Kier, Fremstelling af de Grundsatninger, som Tiendecommissionerer i Danmark have at følge ved Tiendereguleringen, med Hensyn til den Reguleringsnorm, som er foreslaaet af den Allerhøist udnævnte Commission til Tiendens Regulering i Hadersley Provsti. Hadersley 1840.

Kier, Hadersley Provstie's fælles Kirkekasse og dens Administration. Hadersley 1841.

II. In Dännemark erschienene oder Dännemark angehende Schriften.

Schram og Henkel, General-Kaart over samtlige, saavel fuldfærdige, som under Arbeide værende eller alvorlig paatænkte Jernbaner i Europa, samt over alle seilbare Floder og Canaler tilligemed alle Dampvaquets-Linier den 1. Januar 1842. Kjebenhavn.

Rohmann, Udsigt over Trykkefrihedens Historie i Danmark fra Vogtrykkerkonstens Opfindelse indtil Kong Frederik den Fjerdes Død 1730. Kjebenhavn 1841.

Garlieb Merkel, Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben. 2 Bände. Leipzig 1840. (Merkel war um das Jahr 1800 Secretair bei dem Staatsminister, Grafen von Schimmelmann. Seine Berichte aus diesem Zeitraum und seine Schilderungen der damaligen dänischen Zustände sollen lebendig und belehrend seyn.)

Thaarup, Kong Frederik den Sjette som Lovgiver og Regent, Bondens Ven. Særskilt aftrykt af Tidsskrift for Landoeconomie. Kjøbenhavn 1842.

Bergsoe, den danske Forst- og Jagt-Lovgivning systematisk fremstillet til Brug for de Forststuderende og alle Andre, hvem Forst- og Jagtsager vedkomme. Kjøbenhavn 1841.

Bang og Larsen, systematisk Fremstilling af den danske Procesmaade. 3de Deels 2de og 3de Hest. Kjøbenhavn 1841.

Algreen-Ussing, Haandbog i den danske Kriminalret. Tredie Udgave. 2 Dele. Kjøbenhavn 1841.

Gjessing, Om Deportationscolonier og Dodsstraffe, tillige med en historisk Fremstilling af den første danske Sydhavs-Hvalfangerexpedition. Kjøbenhavn 1841.

Orla Lehmann's Forsvarstale, holdt for Højesteret i den mod ham anlagte Generalfiscal-Action, Onsdagen d. 19de Januar 1842. Kjøbenhavn. (Eine deutsche Uebersetzung dieser Vertheidigungsrede ist in Kiel erschienen.)

Langhoffsche Buchdruckerei in Hamburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

1ster Jahrgang. 3tes Heft.

XVII. Einige Worte über das rechte Größen-Verhältniß der Forst- und Ackerfläche auf Privatgütern des östlichen Holsteins.

Von P. F. L. Tischbein.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Schrift soll nur als ein Versuch gelten, diejenigen Bestimmungen, durch welche die Größe der Forsten eines im östlichen Holstein gelegenen Gutes bedingt wird, zu untersuchen, indem der Verfasser keinesweges Anspruch auf vollständige Lösung dieser Aufgabe macht. Es lag ihm vielmehr nur daran, dem Privatmann, dem die Schriften, welche über Forsteinrichtung und Betriebsregulirung handeln, nicht leicht in die Hände kommen, oder dem das Voluminöse und die oft übertriebenen mathematischen Formeln derselben abschreckend entgegentreten, zu zeigen, wie unvortheilhaft es ist, Holz für den Handel im langen Umtriebe auf zum Kornbaue tauglichen Boden erziehen zu wollen. Eine Sache, die dem Forstmanne längst bekannt ist, weshalb auch für diesen hier wenig Neues gesagt wurde.

Lensahn, den 21. Juni 1841.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Die Frage, in welchem Verhältnisse die zur Holzerzeugung nöthige Fläche zum landwirthschaftlichen Areale stehen soll, wurde von den verschiedenen Staatswirthen und Forstmännern nicht immer gleichlautend beantwortet, auch waren die Mittel und Wege, welche vorgeschlagen und zum Theil auch ausgeführt wurden, um ein richtiges Verhältniß zwischen Feld und Wald aufzufinden, nicht immer dieselben. Besonders erkennen wir zwei Partheien, von denen die eine die specielle Ausmittelung des Holzbedürfnisses, um hiernach eine bestimmte Fläche, welche mit Holz bestanden seyn muß, um das gefundene Bedürfniß zu decken, berechnet; die andere Parthei aber eine solche Ausmittelung für ganz unzweckmäßig, ja unthunlich hielt, und deshalb nur die allgemeinen Zeichen des Holzmangels oder Ueberflusses, als da sind: Angebot und Nachfrage, Preis des Holzes, Ersparung oder Verschwendung, Ein- und Ausfuhr u. s. w. beachtet, um darnach mit der Zeit die vorhandenen Forsten zu vergrößern oder zu verkleinern. Beide Meinungen sind allerdings, wenn sie sich auch nicht gerade entgegenstehen, sehr verschieden; doch lassen wir sie vor der Hand unbeachtet und untersuchen später, welche von beiden für uns die passendste ist, indem wir vorher die Verhältnisse beachten, in welchen, in Bezug auf unsere Frage, der Privatmann zu seinen Forsten, so wie der Staat zu den seinigen steht.

Es wird sich leicht herausstellen, daß der Staat ganz andere Rücksichten bei der Erhaltung und Bewirthschaftung seiner Forsten zu nehmen hat, wie der Privatmann. Der Staat muß, selbst mit Aufopferung, dafür sorgen, daß alle nothwendigen Bedürfnisse in hinreichender Menge, auch für den Unbemittelten, zu erhalten sind, er muß also auch dafür sorgen, daß Jeder, selbst der ärmste Unterthan, sich das nöthige Brennmaterial verschaffen kann. Der Privatmann aber hat nicht diese Verpflichtung, er sorgt nur für sich und die, welche ihm mit Geld oder Arbeit seine Producte dem Werthe nach bezahlen. Der Staat muß in manchen Fällen seinen Wald erhalten, wenn selbst die Verwendung des Holzes nicht den geringsten Ertrag einbringt; er darf Bergwerke, große Hüttenbetriebe und andere Holz consumirende Gewerbe, welche viele Menschen beschäftigen, nicht stille stehen lassen, damit jene

Digitized by Google

nicht brodlos werden. Ferner darf der Staat sich nicht in dem Maaße von einem andern fremden Staate abhängig machen, daß er ein so nothwendiges Bedürfniß, wie das Holz ist, nur vom Auslande erhalten kann. Er darf also die ihm nöthigen Wälder nicht einschlagen, wenn auch die Benutzung des Bodens auf eine andere Weise einen höheren Ertrag gewähren sollte, damit er im Falle eines Krieges oder wenn sonst die Handelsverbindungen abgeschnitten werden sollten, auch die Mittel habe, wenigstens auf eine Zeitlang das Nothwendige an Bau- und Brennholz liefern zu können. Er muß vorzüglich darauf bedacht seyn, das nöthige Holz für die Marine und die Artillerie, oder doch wenigstens einen geringen Vorrath von starkem Schiffsbauholz in den eigenen Forsten stehen zu haben, wenn eine augenblickliche Aushülfe nothwendig werden sollte.

Alle diese und viele andere Rücksichten, deren Erörterung nicht in unserm Zwecke liegt, die aber von dem entschiedensten Einflusse auf das Bestehen und die Bewirthschaftung der Forsten sind, hat ein Staat wohl zu beachten und zu berechnen, ehe er daran denkt, einen Theil seines Forstgrundes in Ackerland umzuwandeln, oder eine andere Wirthschaft in seinen Wäldern einzuführen, und gewiß ist es eine der schwierigsten Aufgaben, hierüber allgemeine Sätze oder für einen besonderen Fall bestimmte Rechnungen aufzustellen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn ein Privatmann sich die Frage vorlegt, wie groß seine Forsten seyn müssen und welche Wirthschaft er in ihnen zu führen hat, vorausgesetzt, daß der Forstbesitzer durch keine Gesetze in der willkührlichen Benutzung seines Grundes beschränkt wird. Von allen Rücksichten, welche der Staat nehmen muß, bleiben hier nur die des eigenen Bedürfnisses und des Geldertrages; deshalb sind die vorzüglich zu beachtenden Gegenstände: das eigene Bedürfniß an Bau- und Brennholz, die Güte des Waldbodens und die Vergleichung des Ertrages desselben bei der Benutzung als Forst oder als Acker.

Brenn- und Bauholz sind für uns nothwendige Dinge und wir müssen, sobald wir nicht passende Surrogate an ihre Stelle zu setzen haben oder dieselben durch den Handel bekommen können,

Digitized by Google

darauf bedacht seyn, solche selbst herzustellen. Wie dies aber am zweckmäßigsten geschehen könne, lehrt der Waldbau.

Es wird also die Größe der Waldfläche bestimmt durch 1) das Bedürfniß an Bau-, Nutz- und Brennholz, 2) die Güte und Lage des Bodens, 3) die gewählte Betriebsart und Holzgattung, 4) die erreichbaren Surrogate und den Ankauf des Holzes oder dessen Surrogate, 5) das Clima, die Schönheit und Annehmlichkeit der Gegend.

1. Von der Berechnung des Holzbedürfnisses.

So schwierig es ist, für einen ganzen Staat oder auch nur für einen größeren District das wahre Holzbedürfniß zu ermitteln, so leicht stellt sich die ungefähre Größe desselben für ein, wenn auch größeres Landgut heraus. Will ein Staat sich nicht begnügen, die Berechnung des nöthigen Wald-Areals nach den sich von selbst herausstellenden allgemeinen Zeichen des Mangels oder Ueberflusses an Nutz- und Brennholz zu bestimmen, so muß derselbe eine specielle Berechnung der gesammten Holz-Consumtion vornehmen. Wie schwierig und unsicher diese aber ist, können wir leicht bemerken, wenn wir bedenken, von wie vielen verschiedenen Dingen das Holzbedürfniß der Bewohner eines größeren Staates abhängt und wie die bestimmenden Ursachen auf kleinen Räumen kaum dieselben bleiben, wie oft, namentlich in den Städten, der Holzverbrauch einer und derselben Familie wechselt, so daß diese nicht einmal selbst sichere Zahlen anzugeben vermögen, weshalb denn auch allgemein gültige Durchschnittszahlen des Holzbedürfnisses wenig praktischen Werth haben. Die Verschiedenheit des Clima's, die zweckmäßige oder unzweckmäßige Einrichtung des Heerdes, des Backofens u. s. w., das Bestehen Holz consumirender Gewerbe, die durch eine feste Bestimmung des Holzverbrauchs auf das Nachtheiligste beengt seyn würden, die Bauart der Häuser, Brücken, Schleusen u. s. w., selbst die Gewohnheiten aller Holzconsumenten, — für einen weiteren Kreis mit gehöriger Sicherheit zu ermessen und in allgemein gültige Zahlen auszudrücken, wird nie möglich seyn. Auch die Erfahrung lehrt uns, daß dergleichen Berechnungen, sobald sie in größerer Ausdehnung

Digitized by Google

vorgenommen werden, keine Sicherheit gewähren. Ja, wollte man selbst durch gesetzliche Vorschriften die für jede Familie und jedes einzelne Gewerbe nöthige Holzmasse bestimmen, so daß diese nicht über das festgesetzte Quantum hinausgehen dürfen, so würden solche Bestimmungen nicht allein aus rechtlichen Gründen zu verwerfen seyn, sondern auch den Bürger und Gewerbtreibenden in Gränzen einengen, die zu überschreiten ihn eben so oft sein Vortheil, als auch die Noth zwingt. *) Unmöglich können hier dergleichen Ansätze zu einem gewünschten Resultate führen, auf Gütern aber, und namentlich auf denen in Holstein, ist es ganz etwas anderes.

Die Verhältnisse, in denen die Gutsuntergehörigen zu den Gutsherren stehen, ihre wechselseitigen Verbindlichkeiten, sind zur Zeit gerade der Art, daß, wenn auch der freie Gebrauch des gelieferten Brennholzes nicht beschränkt ist, doch auf den Gütern eine sich gleich bleibende Menge von Brennstoffen an jeden einzelnen Gutsuntergehörigen (Land- und Haus-Insten, Einlieger, Arme u. s. w.) abgegeben wird. Hier ist also auch weiter gar keine Berechnung nöthig. Die an jeden Einzelnen abzuliefernde Menge von Brennstoffen ist bekannt, bei deren Summirung natürlich auf die wahrscheinliche Vermehrung des Volkes und das Hinzukommen neuer Familien Rücksicht genommen werden muß. Ferner sind die Deputate für die Beamten, die Vögte, Hirten, Knechte und andere Dienstboten bekannt und für alle Jahre der nächsten Zukunft gleichbleibend. Eben so besteht das Brennholz für die Herrschaft des Gutes gewöhnlich in einem sich nur unbedeutend ändernden Quantum, so wie das für die Wirthschaft und die Meiereien nöthige Brennholz dasselbe bleibt. Mithin hat die Berechnung des nöthigen Brennholzes auf einem holsteinischen

*) Pfeil theilt in seiner staatswirthschaftlichen Forstkunde I. S. 88 ein Rescript des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen, datirt den 21. September 1701, mit, wodurch jedem öffentlichen Institute, jedem Gewerbe und Bürger der Stadt Königsberg nur der Gebrauch eines gewissen Quantums von Brennholz zugestanden wird.

Gute keine große Schwierigkeiten und ist bei gehöriger Erwägung der Modificationen, die in der nächsten Zukunft etwa eintreten könnten, zuverlässig genug, um darauf einen bestimmten Forst-Etat gründen zu können.

Bei der Berechnung des Holzbedürfnisses der unteren Volksclassen des Gutes muß indessen außer dem jährlichen Deputate, auch das Holz in Anschlag gebracht werden, was diese als Raff- und Leseholz aus den Forsten holen. Dies aber wird in manchen Fällen ein nicht unbedeutendes Quantum ausmachen, und gerade deshalb, da der Forstbesitzer nicht den Arbeitsaufwand, welcher zur Einsammlung des Raff- und Leseholzes erforderlich ist, anwenden kann, um so eher zu gestatten und so weit auszudehnen seyn, als es, ohne dem Forste Nachtheil zu bringen, nur irgend zulässig ist. Doch ist bei der etwa zu ändernden Betriebsart, welche auf die Menge des dem Forste zu entnehmende Raff- und Leseholz von dem entschiedensten Einflusse ist, vorher besondere Rücksicht zu nehmen, wie man denn z. B. sehr verkehrt handeln würde, wenn man den bestehenden Hochwald in Niederwald umwandeln wollte und dennoch das bisher aus dem Hochwalde zur Nutzung gekommene Raff- und Leseholz in gleicher Menge für den Niederwald in ungeänderter Rechnung beibehielte.

Schwieriger ist es allerdings, das nothwendige Bauholz in bestimmten Zahlen auszudrücken, doch ist dies gerade für unseren Fall leichter, als in manchem anderen, da gewisse Sortimente von Bauholz unseren Forsten fehlen und schon seit langen Jahren durch den Handel bezogen werden, also auch bei der Berechnung, was unsere Forsten an Bauholz liefern sollen, nicht in Betracht kommen. *) Dahin gehört nun aber alles Nadelholz, sowohl Balken, als Bohlen

*) Wahrscheinlich hat das östliche Holstein auch früher nur wenige Nadelholzwälder besessen und ist die Einführung des Nadelholzes aus Skandinavien und Pommern in Gebrauch gekommen, als man anfing, das nicht mehr in so reichlichem Maaße vorhandene Eichenholz zu schonen und an Orten, wo keine große Dauer des Holzes nothwendig oder wo diese den Umständen nach nicht gefährdet war, durch wohlfeilere Holzsortimente zu ersetzen.

Digitized by Google

und Bretter, nach dessen Abzug uns nur die zum Häuserbau u. s. w. nöthigen Eichenholzsortimente verbleiben, zu denen denn noch für die wenigen Orte, wo Deich- und Schleußenbau nothwendig ist, eine Quantität von starkem Buchenholz hinzukommt. Was und wieviel von diesen beiden Holzarten aus den Forsten geliefert werden muß, um den Bauetat zu decken, ist gewiß, wenn nur irgendwo, in den kleinen Verhältnissen eines einzelnen Gutes zu übersehen, indessen müssen bestimmte Annahmen der Baugrt vorausgehen, so wie auch vorher zu bestimmen ist, in welchen Fällen bei dem etwa angenommenen Bau- und Fachwerk das Nadelholz ausreicht, in welchen aber den Umständen nach das dauerhaftere, den Witterungseinflüssen u. s. w. mehr Trotz bietende Eichenholz nöthig wird.

Die Berechnung des Nutzholzverbrauches wird leichter seyn, als die des Bauholzverbrauches. Was an Holz zu Wagen, Ackergeräth und landwirthschaftlichen Geschirren jährlich gebraucht wird, ist in Zahlen, die der Wahrheit nahe kommen, anzugeben. Ebenso ist die Anzahl der abgängigen Schlete, welche jährlich durch neue ersetzt werden müssen, ziemlich gleichbleibend u. s. w., so wie denn auch alle diese Sortimente auf manchen Gütern schon seit längerer Zeit alljährlich in bestimmten Zahlen abgegeben worden sind.

Es ist daher die Berechnung der Anforderungen, welche ein Gut des östlichen Holsteins an seine Forsten macht, nicht so schwierig; doch ist hierbei noch Manches zu berücksichtigen. Unvorhergesehene Unglücksfälle, als Feuersbrünste u. s. w., wodurch eine verstärkte Holzabgabe nothwendig wird, sind bei der Feststellung des Etats zu beachten, damit dadurch die Hölzungen nicht zu stark angegriffen werden und der Bedarf für die nächsten Jahre nicht zu sehr herunter gesetzt werden muß, um wieder in den vorigen Stand einzulenken. Vor Allem aber müssen wir das wirkliche Bedürfniß von dem eingebildeten zu unterscheiden suchen und darauf hinwirken, dem gemeinen Manne diesen Unterschied klar zu machen, so wie Holz ersparende Einrichtungen bei ihm einführen. Es ist kein Wunder, wenn der in einer waldreichen Sandwüste Rußlands lebende Tagelöhner im Jahre mehrere Faden Holz verbrennt, da doch weder Holz noch Boden anderweitig benutzt werden können; aber unbegreiflich ist es, wenn ein holsteinischer Tagelöhner im

Digitized by Google

Jahre zwei Faden Holz und zwei Fuder Busch und wohl mehr noch zu seinem Verbrauche von der Gutsherrschaft bekömmt, da diese es doch, wie es mit nur wenigen Ausnahmen überall der Fall ist, auf gutem Kornboden, ja zum Theil auf dem schönsten Waizenboden erziehen muß. Man sehe einmal, wie die Leute mit dem von ihnen so leicht erworbenen Holze umgehen, wie vorzüglich die Frauen der geringeren Klasse sich nicht einmal die Mühe geben, das Holz so abzukürzen, daß nicht der größte Theil desselben unter dem Kessel oder Topfe hervorragte und auf diese Weise, obgleich sie es selbst wohl wissen, zum großen Theil auf dem Heerde verschwendet wird. Weshalb sollten diese Leute aber auch sparsam mit dem Holze umgehen, da sie weder den Werth desselben kennen, noch fühlen, da sie es entweder ohne alle Bezahlung oder gegen einen so geringen Preis von ihrer Herrschaft bekommen, daß durch denselben kaum die Arbeitskosten bestritten werden können. Ebenso wie in freieren Verhältnissen Holzersparniß und Holz ersparende Einrichtungen eine natürliche Folge des steigenden Holzpreises sind, so ist hier die Holzverschwendung eine Folge des geringen Aufwandes, welchen die Untergehörigen eines holsteinischen Gutes zu machen brauchen, um das Holz zu erhalten. Die einmal hergebrachte Holzverschwendung ist schwer zu besiegen, und in vielen Fällen bilden wir uns wohl gar ein, es sey nothwendig, so viel Holz zu einem gewissen Zwecke gebrauchen zu müssen, derselbe könne gar nicht oder nur unvollständig mit einer geringeren Menge oder einem geringeren Sortimente Holz erreicht werden, und doch ist es nur die Gewohnheit, von der wir nicht abweichen wollen. Beispiele hierfür sehen wir alle Tage. Auch kennen wir die Kosten der Holzerziehung nicht genug, denken wenigstens nicht daran, wenn wir selbst Holz verschwenden oder es anderen zur Verschwendung hingeben. Wohl Mancher, der sich nie um die Kosten der Holzerziehung bekümmert hat, würde erschrecken, wenn er eine Berechnung anstellte, welchen Preis das verschwendete Holz eigentlich haben müßte, sollte es seinem Werthe nach bezahlt werden. Nehmen wir z. B. an, es würden in einem Gute, wie dies in einigen in noch weit größerem Maaßstabe wirklich der Fall ist, etwa 14 Fuder Zaunbusch zur Einfriedigung von Hofstellen und Gärten

Digitized by Google

an Tagelöhner abgegeben, so ist dies in den Augen der meisten Menschen eine geringe Holzabgabe, die kaum der Beachtung werth ist. Man berechne aber einmal, womit dieser so ganz und gar verschwendete Zaunbusch bezahlt werden müßte, wenn nur die Zinsen des Bodens, auf dem er gewachsen ist, in Anschlag gebracht werden. Nehmen wir an, das geforderte Buschholz müsse 10 Jahre wachsen, um zum Zäunen gebraucht werden und auch zugleich die nöthigen Pfähle liefern zu können, so ist zu der sich jährlich wiederholenden Abgabe dieser 14 Fuder eine Fläche von 10 Tonnen erforderlich, wenn wir den Durchschnittszuwachs per Tonne zu 14 Fuder annehmen. Diese 10 Tonnen Land aber könnten ebensowohl Korn tragen, und würden uns dann eine Rente von etwa 50 ℛ geben, statt dessen wir jetzt das fast werthlose Buschholz auf demselben erzogen haben, damit es der Verschwendung hingegeben wird und todte, vertrocknete Zäune, die wahrlich keine Zierde der Dörfer sind, unser Auge beleidigen, statt dessen schöne grüne Hecken von Weißdorn, die ebenso gut und besser schützen, auch nicht gar schwer zu erziehen sind, den Wohnungen ein freundliches Ansehen geben könnten.

Auch glauben wir in manchen Fällen Ersparungen zu machen, obgleich diese bei einer richtigen Würdigung der Verhältnisse keineswegs stattfinden. Bei Bauten könnte gewiß nicht nur manches Stück Holz erspart oder durch ein geringeres Sortiment ersetzt werden, sondern wir könnten oft auch da, wo es nicht geschieht, massiv bauen, da Holz, auf gutem, zum Kornbau tauglichen Boden erzogen, zumal das im langen Umtriebe erzogene, starke Eichen-Bauholz theurer ist, als Lehm und Steine, anderer Vortheile der massiven Bauten nicht zu gedenken. Vorzüglich aber will ich zwei aufführen, von denen das erste nicht nur keine Ersparung, sondern auch in seiner Ausführung unbarmherzig ist, die leider nur zu häufig vorkommt.

Man pflegt nämlich alte, zum Theil arbeitsunfähige Leute "in eine Kammer zu setzen," d. h., ihnen eine Stube ohne Ofen zur Wohnung anzuweisen. Wie sollen nun diese armen Leute, wenn sie nicht den langen Winter durch im Bette liegen bleiben wollen, was sie nicht einmal können, da sie sich ihren Mittag kochen

Digitized by Google

müssen, und durch Spinnen oder andere Arbeit, welche sie zu verrichten noch Kraft haben, etwas Geld erwerben müssen, ihre alten und kalten Glieder erwärmen? Der einzige Weg, den sie einschlagen können, um ihre undichten Kammern nothdürftig zu erwärmen, ist der, daß sie ihr Holz auf dem Heerde verbrennen, die Kohlen in einen irdenen Topf sammeln und in ihre Stube tragen, wodurch mehr Kohlendunst als Wärme hervorgebracht wird. Freilich können diese Leute einmal des Tages, nachdem sie sich ihren Mittag bereitet haben, die hier übrig gebliebenen Kohlen benutzen, aber wie bald ist die Wärme dieser Kohlen aus den undichten Kammern wieder entwichen und nun muß das Experiment wiederholt werden, bei dem wenigstens die Hälfte der Wärmeentwickelung nutzlos verloren geht. Ob demnach hier von einer Ersparung die Rede seyn kann, wenn man den Leuten keinen Ofen giebt, sondern destomehr Holz, glaube ich kaum.

Die Backöfen, welche auf holsteinischen Gütern zur Benutzung der kleinen Leute erbauet werden, sind in der Regel 3½ — 4 Fuß hoch, indessen sie zum Brodbacken nur 1 Fuß 6 Zoll Höhe zu haben brauchen, und dann zu ihrer Heizung eine weit geringere Holzmasse erfordern. Man will aber durch diese größere Höhe, welche man den Backöfen giebt, einen doppelten Zweck erreichen, indem dieselben nicht bloß zum Brodbacken, sondern auch zum Flachsdörren dienen sollen. Nun aber backt jede Familie wenigstens funfzehnmal im Jahre, indessen das Flachsdörren nur bei der geringeren Anzahl der Familien, da nur diese Land zum Flachsbaue haben, einmal im Jahre nöthig wird. Es wird demnach, um einen zweiten Ofen zu ersparen, das ganze Jahr hindurch eine Menge Holz unnütz verschwendet, und wer diese berechnen will, wird leicht finden, daß die Erbauungs- und Unterhaltungskosten eines zweiten Ofens nicht den zehnten Theil der Holzerziehungskosten betragen. Sollte es überall nicht zweckmäßiger seyn, das zum Backen nöthige Holz den kleinen Leuten gar nicht in die Hände zu geben, sondern das Heizen des Backofens, so oft sich mehrere Familien zum Brodbacken melden, durch einen dazu beauftragten Mann verrichten zu lassen? Alte, beinahe arbeitsunfähige Männer, die doch größtentheils von der Gutsherrschaft er-

Digitized by Google

nährt werden müssen, finden sich auf allen Gütern, und solche können sehr wohl zu diesem Geschäfte gebraucht werden.

Ob und wie weit sich die Leute an Holzersparniß gewöhnen werden, ist eine Frage, die zum Theil nur mit der Zeit durch Versuche und Erfahrungen beantwortet werden kann, weshalb denn auch bei der Berechnung des wahren Holzbedürfnisses nur solche Holzabgaben gestrichen werden müssen, von denen man bestimmt weiß, daß auch die Ersparniß derselben durchzuführen ist. Man bedenke indessen, daß selbst bei absolutem, zu großem Holzboden *) eine jede Verschwendung nachtheilig ist, da man entweder das Holz verkaufen oder Holz consumirende Gewerbe, Ziegeleien, Brauereien u. s. w. anlegen könnte, die vielleicht einen nicht unerheblichen Vortheil abwerfen würden. Auch könnte man die Kosten und die Arbeit, welche zu Holzculturen und zu der Einschlagung des Holzes erforderlich sind, auf andere Sachen verwenden.

Man sey daher bei der Berechnung des Holzbedürfnisses im höchsten Grade vorsichtig, jedoch auch nicht zu ängstlich, da durch zweckmäßigere Einrichtungen viel Brennholz erspart werden kann und da in den meisten Fällen große Massen von Surrogaten, Torf (der in den meisten Gütern in so großer Menge vorhanden ist, daß er für unberechenbare Zeiten hinreicht, geschweige denn für einen so kurzen Zeitraum, in dem wirklich Holzmangel eintritt und Holz erzogen werden muß), vorhanden sind und diese im Nothfalle aushelfen können.

2. Von der Güte des Bodens und dessen Rente.

Ist uns nun die ungefähre Masse des nöthigen Bau- und Brennholzes bekannt, so entsteht von selbst die Frage: sollen wir diese auf unserem eigenen Grund und Boden erziehen und welche

---

*) Unter absolutem, auch natürlichem Holzboden versteht man den Boden, der zur Ackerwirthschaft nicht tauglich ist und auf dem nur Holz mit Vortheil erzogen werden kann. — Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Bodens sind sehr relative Begriffe und können nur in Beziehung auf eine gewisse Pflanze gebraucht werden.

Digitized by Google

Surrogate haben wir an ihre Stelle zu setzen, oder können wir dieselbe mit mehr Vortheil von unseren Nachbaren beziehen, oder endlich ist es vortheilhafter, Holz für den Handel anzubauen? *)

Ein Privatmann strebt, wenn er nicht Rücksichten zu nehmen hat, die ganz außer dem Gewöhnlichen liegen, seinen Boden so zu benutzen, wie derselbe ihm grade das größte, reichhaltige Geldeinkommen gewährt. Er sucht also diejenigen Producte zu erziehen, für welche er, im Verhältniß der dazu nöthigen Bodenfläche, des dabei nöthigen Arbeit- und Zeitaufwandes u. s. w., den besten Absatz und Preis erwartet. Die Bodenkunde lehrt uns diesen seiner verschiedenen Güte nach ansprechen, wonach wir denn nach fremden und eigenen Erfahrungen die für jede Bodenverschiedenheit passenden Gewächse bestimmen und von diesen wieder auswählen, was aus anderen Gründen unserer Wirthschaft und unseren Speculationen am meisten zusagt.

Bei der Bonitirung unseres Grundes können sich nun folgende Resultate herausstellen.

1. Das ganze Areal des bonitirten Gutes ist zum Kornbaue tauglich.

2. Der Boden ist nur theilweise zum Kornbaue gut; wobei sich wieder folgende Fälle unterscheiden lassen.

a) Es ist die zum Kornbau nicht taugliche Fläche zu klein, um auf derselben so viel Holz erziehen zu können, als wir zur Deckung unseres Bedürfnisses nöthig haben, oder

b) es ist die Fläche des absoluten Holzbodens so groß, daß, wenn dieselbe ihrer ganzen Ausdehnung nach zu einer pfleglichen

*) Die adligen Güter Holsteins sind nicht durch Gesetze in der willkührlichen Benutzung ihres Forstgrundes beschränkt; jedoch hat die Marine bei dem Eichenholze das Verkaufsrecht. Eine Vermessung und Betriebsregulirung der Forsten muß natürlich vorausgegangen seyn, da bei einer so planlosen Bewirthschaftung der Hölzungen, wie sie meistens auf den holsteinischen Gütern stattfindet, an keine Regulirung der Flächengröße gedacht werden kann.

Digitized by Google

Waldbehandlung benutzt wird, das auf ihr erzeugte Holz nicht nur hinreicht, unser Bedürfniß zu befriedigen, sondern uns noch einen Ueberschuß an starkem oder geringem Holz liefert.

c) Der dritte Fall wäre aber der, in welchem das ideale Verhältniß zwischen Acker- und Waldboden stattfände, wo also die Fläche des unbedingten Waldbodens grade hinreichte, um uns das nöthige Holz zu geben; alles übrige Land aber zum Kornbaue nicht tauglich befunden würde. *)

Die Natur ist indessen bei der Vertheilung des Bodens nur in den seltensten Fällen so gütig gewesen, ein solches Verhältniß, wie wir in c) angenommen haben, auf kleineren Räumen zu bilden; der einen Gegend gab sie ein Uebermaaß an Waldboden, die andere bevorzugte sie durch weite fruchttragende Strecken. Diese scheinbar unglückliche Vertheilung der verschiedenen Bodengüte ist indessen keineswegs so unvortheilhaft, wie man auf den ersten Blick glauben sollte; der Mensch überwindet die Schwierigkeiten und ist dadurch glücklicher, als er es seyn würde, wenn ihm jedes, was er verlangt, zur Hand läge.

Im ersten Falle, in welchem wir den Boden zum Kornbaue tauglich finden, ihn aber dennoch theilweise zur Holzerzeugung benutzen, nehmen wir an, die Fläche, welche dem Forste angehört, sey 360 Tonnen, à Tonne 240 Quadratruthen, groß und mit einem Buchenhochwalde in regelmäßigen Altersabstufungen gut bestanden, so können wir bei einem Umtriebe von 120 Jahren, unbeschadet der Nachhaltigkeit, jährlich folgenden Ertrag aus unseren Forsten beziehen:

---

*) Auch der Fall könnte stattfinden, in welchem der Boden einen gleichen Ertrag an Holz, wie an Korn erzeugen würde. Ob man sich hier für die eine oder die andere Bewirthschaftungsweise zu entscheiden hat, müssen die Einfluß habenden Nebenumstände entscheiden; jedoch wird für die Benutzung des Bodens als Acker, zumal er auf diese Weise mehr Arbeit aufzunehmen und Menschen zu ernähren im Stande ist, meistens entschieden werden müssen, denn an Menschen zur Bestellung des Ackers fehlt es in Holstein nicht.

Digitized by Google

Hauptnutzung: 450 Faden Kluft- und Knüppel-Holz, à Faden 4 ℳ	1800 ℳ	— ß
90 Fuder Zweigholz, à Fuder 1 ℳ 16 ß	120 »	— »
Zwischennutzung: 30 Faden Knüppel-Holz, à Faden 3 ℳ	90 »	— »
40 Fuder Busch, à Fuder 1 ℳ 16 ß	53 »	16 »
Stubben: 75 Faden, à Faden 1 ℳ 16 ß	100 »	— »
Summe der Geldeinnahme	2163 ℳ	16 ß

Von dieser Summe sind vorerst in Abrechnung zu bringen:

Holzhauerlohn: 450 Faden, à Faden 16 ß	150 ℳ	— ß
30 » à » 14 »	8 »	36 »
75 » à » 44 »	68 »	36 »
Culturkosten	5 »	— »
Beaufsichtigungs- und Verwaltungskosten	100 »	— »
Summe der Geldausgaben	332 ℳ	24 ß

Mithin bleiben (2163 ℳ 16 ß ÷ 332 ℳ 24 ß) 1830 ℳ 40 ß als jährliche Zinsen der beiden großen zur Forstwirthschaft nothwendigen Kapitale, des stehenden Holzes und des Bodens, für die sie bei dem allermäßigsten Zinsfuße nicht ausreichen werden.

Nehmen wir an, die Gesammtmasse des in unserem 360 Tonnen großen Forste stehenden Holzes habe, zu Geld gerechnet, einen Werth von 60,000 ℳ, *) so sind hiervon die jährlichen Zinsen zu

*) Der Forst hat, wie wir angenommen, regelmäßige Abstufungen des Alters und einen Umtrieb von 120 Jahren. Es war aber der Werth des letzten $\frac{360}{120} = 3$ Tonnen großen Schlages $= 3 \times 150 \times 4 = 1800$ ℳ, es ist also der nächstletzte Schlag, vorausgesetzt, daß der Zuwachs durch alle 120 Jahre gleichförmig sey, $= 1800 - \frac{1800}{120} . 1$, der dann vorhergehende $= 1800 - \frac{1800}{120} . 2$ ℳ u. s. w. Nehmen wir hierzu Zweigholz, Stubben u. s. w., so hat das im Forste stehende Holz einen Werth, der, (wenn, wie natürlich, der Hauerlohn abgezogen und überdies mehr als $\frac{1}{3}$ der ganzen Summe erlassen wird, weil eine so große Menge Holz nicht binnen einigen Jahren abzusetzen ist, ohne den Preis herunter zu drücken,) die Summe von 60,000 ℳ bei weitem übertrifft, da diese nur der berechnete

3 pCt. gleich 1800 ℳ; es bleiben also nach Abzug derselben

1830 ℳ 40 ß ÷ 1800 ℳ =

30 ℳ 40 ß als die Rente des Bodens, also für die Tonne noch nicht einmal 4½ ß, indeß er im landwirthschaftlichem Betriebe die Tonne zu 4 ℳ reinen Ertrag gerechnet, eine Einnahme von 1440 ℳ gewähren könnte.

Ertragsberechnungen anderer forstlicher Betriebs- und Behandlungsarten, die sich nur wenig günstiger stellen werden, als das hier gegebene Beispiel, müssen zur Ersparung des Raumes wegbleiben, können auch von Jedem, der sich für die Sache interessirt, leicht selbst angestellt werden.

Es giebt also der mit Holz bestandene Boden einen Ertrag, der in den meisten Fällen fast gleich Null ist und in sehr vielen wohl noch unter diesen sinkt. Können wir daher unser Holzbedürfniß auf eine andere Weise befriedigen, können wir es durch den Handel oder durch Surrogate decken, so erheischt es auch unser Vortheil, die Waldwirthschaft aufzugeben und unseren Forst in Ackerland zu verwandeln, sobald jener einen Boden hat, der zu diesem tauglich ist. Da indessen auf den nachhaltigen Ankauf des Holzes nicht für alle Zukunft mit Sicherheit zu rechnen ist, und Surrogate nicht unter allen Umständen das Holz ersetzen können,

---

Werth aller über 50 Jahre alten Bestände ist, wobei angenommen wurde, daß die unter 50 Jahre alten Bestände garnicht abgesetzt werden können. Es ist also der Kapitalwerth des im Forste stehenden Holzes viel zu gering angeschlagen, und dennoch bleiben kaum einige Reichsthaler als Rente für den Boden übrig.

Man hat das in einem Forste stehende Holz als eine Sache anzusehen, durch die es erst möglich wird, dem Boden, als Forstgrund eine Nutzung abzugewinnen, ebenso wie der Landmann seine Kühe benutzt, um dadurch von seinen Wiesen und Weiden, seine Pferde und sein Ackergeräth, um durch sie von seinem Acker einen Ertrag zu erhalten; es ist also das in einem Forste stehende Holz mit dem landwirthschaftlichen Inventarium zu vergleichen, und muß eben so gut, wie dieses, seine vollen Zinsen tragen. Es gehören also zu der Forstwirthschaft zwei bedeutende Kapitale, der Boden und das auf diesem stehende Holz, welche sich verzinsen müssen.

Digitized by Google

so werden wir uns begnügen müssen, unsern Forst so weit einzuschränken und zu verkleinern, daß er bei einer sorgfältigen und pfleglichen Behandlung hinreicht, unser Nutz- und Brennholzbedürfniß zu decken; — für den Handel aber Holz auf zum Kornbau tauglichem Boden zu erziehen, ist unter keiner Bedingung anzurathen.

Noch unvortheilhafter ist es freilich, das alte Holz, das im Zuwachse schon fast bis auf Null herunter gegangen ist, im Forste stehen zu haben, wenn hierzu nicht die Altersklassenverhältnisse zwingen, womit sich jedoch nur wenige Besitzer der mit überständigem Holze überfüllten Forsten des östlichen Holsteins entschuldigen können, zumal, da das Nutzholz, das an solchen Orten in so reichlichem Maaße vorkömmt, nur dem geringeren Theile nach, als solches abzusetzen ist und größtentheil als Brennholz eingeschlagen werden muß. Ständen z. B. in einem Forste 1000 Faden alte Buchen, so hätten diese einen Geldwerth von etwa 3500 ℛ, die auf Zinsen zu 4 pCt. eine Rente von 140 ℛ geben würden, indessen das Holz, wenn es im Forste stehen bliebe, vielleicht nur einen Zuwachs von 1 pCt. hat, und so nicht mehr als 10 Faden erzeugt, die, zu Gelde gerechnet, 40 ℛ geben, was mithin jährlich einen Unterschied von 100 ℛ ausmacht. Wird der Landmann Korn auf seinen Boden aufspeichern, wenn er nicht für die Zukunft auf höhere Preise rechnet, und ist es mit dem alten Holze ohne Zuwachs anders? Wird ein Rentier, der die Zinsen seines Capitals genießt, dies auf eine ihm kostbare Weise vermehren, wenn jene dadurch nicht steigen, ja wohl gar, wie dies bei alten Holzständen der Fall ist, in ihrem jährlichen Betrage sinken?

Haben wir nun, um bei dem einmal angenommenen Beispiele stehen zu bleiben, gefunden, daß unser 360 Tonnen haltender Forst um 60 Tonnen zu groß ist, daß also 300 Tonnen hinreichen, um unser Holzbedürfniß reichhaltig zu befriedigen, so können wir diese 60 Tonnen Holzbestand in einem Zeitraume von 10 Jahren, und in Schlägen von 6 Tonnen abtreiben, ohne dadurch gerade den Holzpreis bedeutend herunter zu drücken, und zu Ackerland cultiviren. Für den Fall würden wir im Verlauf von 10 Jahren

Digitized by Google

eine Holzmaſſe von etwa 8000 Fuder Kluft- und Knüppel-Holz und 1500 Fuder Zweig-Holz erhalten, die, wenn wir den Faden nur zu 3 Rthlrn. und das Fuder Zweig-Holz zu 1 Rthlr. rechnen,

8000 × 3 = 24,000 Rthlr.
1500 × 1 = 1,500 „

eine Summe von . . . . . 25,500 Rthlrn. geben, die, wenn ſie auf Zinſen gelegt oder zum Ankauf eines neuen landwirthſchaftlichen Grundſtückes benutzt werden, eine bei Weitem größere Rente geben werden, als es bei der beſten Pflege der Wald im Stande iſt. Außer dieſem Kapitale aber haben wir noch eine Fläche von 60 Tonnen Ackerland, die, wenn ſie mit Holz beſtanden bliebe, nichts eingebracht haben würde, jetzt aber, nachdem ſie in urbares Land verwandelt worden iſt, eine jährliche Rente von wenigſtens 4 Rthlrn. für die Tonne, alſo im Ganzen von jährlich 240 Rthlrn., abwirft.

Welch ein Unterſchied des Ertrages aber würde ſich herausſtellen, wollten wir uns die Mühe geben zu berechnen, wie viel die 60 Tonnen, als Acker bewirthſchaftet, in einem Zeitraume von 120 Jahren, wenn die jährlich eingehende Rente von 240 Rthlrn. auch alljährlich auf Zinſen (oder gar Zinſeszins, wie es bei unſerer Rechnung eigentlich ſeyn müßte) gelegt werden, und dann das geſammte Kapital nach 120 Jahren, als den Zeitraum, in welchem die Hauptnutzung des Holzes eingeht, erhoben würde.

Es giebt uns eine ſolche Berechnung bei der Bewirthſchaftung unſeres Forſtgrundes, als Ackerland, einen ſo großen Ueberſchuß — der, wenn auch nur Reſultat einer allgemein aufgeſtellten Rechnung, doch unter den beſtehenden Verhältniſſen von keinem Forſt- und Landmanne ganz hinweggeleugnet werden kann — daß nach der hier gefundenen Zahl der Preis des nach 120 Jahren einzuſchlagenden und zu verkaufenden Holzes, um den Boden bei ſeiner Benutzung als Forſt einen mit dem Acker gleichen Ertrag abzugewinnen, ein ſolcher ſeyn würde, den Niemand für Holz bezahlen kann; weshalb denn aber auch ein Gutsbeſitzer nie Holz auf zum Kornbaue tauglichem Boden erziehen muß, wenn er dieſem das größte Einkommen abgewinnen und ſeine Producte nicht unter dem Werthe verkaufen will. Aus welchen Gründen ſoll bei gleichem Productions-

vermögen und unter sonst gleichen Verhältnissen der Waldboden nicht auch einen gleichen Ertrag, wie der Kornboden, haben? *)

Welche Theile unserer für das eigene Bedürfniß zu groß befundenen Forsten nun vorzugsweise als solche eingehen und der Landwirthschaft zugetheilt werden sollen, ist zu sehr von den mehr oder weniger zufälligen Umständen der Oertlichkeit abhängig, als daß sich hierüber bestimmte Vorschriften geben ließen. Im Allgemeinen kann man indessen annehmen, daß vorzugsweise die Holzbestände abgegeben werden müssen, welche den für den Ackerbau besten Boden haben, für die Wirthschaft am gelegensten liegen, die am leichtesten zu entbehrende Holzart enthalten u. s. w., wobei eine Arrondirung der Forsten wünschenswerth bleibt, so wie die in das Ackerland vorspringenden und für dieses so nachtheiligen Ecken und Zungen der Forsten vor Allem umgewandelt werden müssen.

Vorher aber hat man sich von der Güte des Bodens auf das sorgfältigste zu überzeugen, damit nicht, wie dies in anderen Gegenden schon oft vorgekommen ist, ein Forstgrund der Ackerwirthschaft zugewiesen wird, der hierzu nur für die nächsten Jahre brauchbar ist, nachher aber, wenn der Waldhumus keine Wirkung mehr auf die Vegetation hat, als Acker keinen lohnenden Ertrag giebt, und dann, einmal abgeholzt, bei Weitem schwieriger und kostspieliger wieder mit Holz in Bestand zu bringen ist, und überdem die Kulturkosten verloren gehen. Doch ist es nicht allein hinreichend, der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des zu Ackerland zu machenden Forstgrundes gewiß zu seyn, sondern alle im Verfolg dieser Abhandlung weiter erörterten, auf die Umwandlung der Forsten oft mehr, als der Geldertrag, Einfluß habenden Umstände müssen sorgfältig erwogen werden, ehe zur Ausführung geschritten werden darf. Am tadelswerthesten und nachtheiligsten für die fol-

*) Allerdings giebt es einzelne Ausnahmen, wo die Holzerziehung die Fruchterziehung übertrifft, doch sind dies immer nur einzelne Fälle und nur da, wo eine jährliche oder sich in kurzen Zeiträumen wiederholende Nutzung stattfindet, möglich. So geben in einigen Gegenden die Weidenhäger und Eichenschälwaldungen einen bedeutenden Ertrag, der unter Umständen größer werden kann, als ihn Rapssaat- oder Weizen-Felder zu liefern im Stande sind.

Digitized by Google

gende Zeit ist es aber, einen Forst um des augenblicklichen Gewinnstes willen einzuschlagen und zu versilbern, ohne wohl gar für die Zukunft gesichert zu seyn, und die abgeholzte Fläche wieder in Kultur zu nehmen.

Bei dem unter 2 a. aufgeführten Falle, in welchem nämlich die Fläche des absoluten Holzbodens zu klein ist, um unser Holzbedürfniß auf derselben erziehen zu können, kommt es vorzüglich zur Frage, ob wir das uns fehlende Nutz- und Brenn-Holz durch Surrogate oder Handel ersetzen können. Können wir dieses nicht, so sind wir allerdings gezwungen, das uns fehlende Holz auf gutem Kornboden zu erziehen; denn das Holz ist ein ebenso nothwendiges Bedürfniß, wie das Korn.

Ist, wie bei 2 b. angenommen wurde, der absolute Holzboden so groß, daß er nicht allein hinreicht, unser Bedürfniß zu decken, sondern auch noch einen Ueberschuß an Nutz- und Brenn-Holz liefert, so ist dies freilich sowohl für die Grundherren, als auch für die Untergehörigen, ein Unglück, da der Holzboden nur eine geringe Rente gewährt, und das Holz nur wenig Arbeit nöthig macht; doch müssen wir darauf bedacht seyn, das überflüssige Holz so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, d. h. im Sinne des Privatmannes, es so verwerthen oder anwenden, wie es am meisten Geld einträgt. Dies aber ist auf zweierlei Weise möglich: entweder durch Verkauf von Holz und Holzkohlen, oder durch Einführung holzconsumirender Gewerbe.

Glücklicherweise giebt es im östlichen Holstein keine Sandwüsten von einer solchen Ausdehnung, die nur Holz erzeugen, daß dadurch ein Ueberfluß an Bau- und Brenn-Holz, welches nicht in der nächsten Umgegend abzusetzen wäre, entstände; was allerdings auch doppelt schlimm für unser Land seyn würde, da uns jede Gelegenheit das Holz zu flößen fehlt und nur per Axe transportirt werden kann. Hierbei bedarf es indessen wohl kaum der Erwähnung, daß für den Handel dasjenige Holz producirt werden muß, welches im Verhältniß der von uns zur Herstellung desselben verwendeten Kosten und Zeit, den höchsten Preis hat. Ebenso natürlich ist es aber auch, nicht nur einzelne Sortimente von Bau- und Nutz-Holz bei der kleinen Ausdehnung, in welcher sich hier im Lande der Handel

Digitized by Google

erstrecken kann, zu erziehen, sondern möglichst viele, damit durch die zu große Menge des einen verkäuflichen Sortimentes, der Preis nicht zu sehr herab gedrückt wird.

Es kommt aber bei der Erziehung des Holzes für den Handel nicht nur auf den Preis desselben an, sondern ebensowohl auf die Zeit, wann dieser eingeht. Bei einem kurzen Umtriebe, bei dem etwa von 20 Jahren, wird das zu verkaufende Holz bei dem ersten Abtriebe um 100 Jahre eher in Geld verwandelt, als dies bei einem Umtriebe von 120 Jahren der Fall ist. Das für den zweiten Abtrieb gelöfete Geld geht aber 80 Jahre früher ein, das für den dritten Abtrieb 60 u. s. w. Es kommt also hier darauf an, ob das für das jüngere, also auch weniger Werth habende, Holz eingehende Geld sofort auf Zinsen gelegt wird, zu einem größeren Kapitale anwächst, als die Geldsumme beträgt, welche wir für das 120 Jahre alte Holz nach 120 Jahren erhalten, wobei allerdings die vorfallenden Zwischennutzungen, welche der Hochwald an Durchforstungen gewährt, nicht aus der Rechnung bleiben dürfen. Es frägt sich also: welchen Umtrieb sollen wir für unsere Forsten wählen, um dadurch die größte Rente unseres Bodens zu gewinnen, wobei indessen wohl zu beachten ist, ob auch das jüngere Holz in der vorhandenen Menge jährlich abzusetzen ist; ebenso wie auf der andern Seite das im langen Umtriebe erzogene Holz vielleicht nur in geringer Quantität, als Nutz-Holz, zu berechnen und verkaufen ist, und wohl mancher Baum, der als Stellmacher-, Tischler- oder Böttcher-Holz einen doppelten oder dreifachen Werth haben würde, wegen Mangel an Absatz und Ueberfluß solcher Holz-Sortimente zu werthloserem Brenn-Holz eingeschlagen werden muß.

Ist das überflüssige Holz nicht durch den Handel abzusetzen, so kann dennoch in manchen Fällen dem schlechten Boden durch Holz-Erziehung eine Rente abgewonnen werden, wie er sie bei einer anderen Benutzung nicht geben würde. Es lassen sich nämlich mitunter holzconsumirende Gewerbe mit nicht geringem Vortheil betreiben. Kalkbrennereien, Glashütten, Ziegeleien u. s. w. lassen sich freilich nur da anlegen, wo die hierzu nöthigen Materialien in genügender Menge vorkommen; doch fehlen diese für die Einrichtung

des zuletzt genannten Betriebes, der Ziegeleien, nur selten im östlichen Holstein. Mit noch besserem Erfolge sind Brennereien und Brauereien anzulegen, da die auf diese Weise durch das Holz hergestellten Producte wegen des kleineren Volumens und der geringeren Schwere, eines weiteren Transportes fähig sind, als Kalk- und Backsteine; so wie durch die mit dem Betriebe der Brennerei und Brauerei verbundene Mästung eine, auf die Landwirthschaft vortheilhaft einwirkende, große Menge von Dünger hervorgebracht wird. Ferner wäre es sehr räthlich, den Handwerken, welche in Holz schnitzen, eine größere Ausdehnung zu geben, da ein so verarbeitetes Stück Holz weite und große Transportkosten trägt. Weshalb sollten in unserer Gegend solche Handwerke nicht bestehen können, wie sie in so vielen anderen Ländern vorkommen? haben wir doch zu manchen Jahreszeiten eine Menge arbeitsloser Hände, die gewiß bald bei gehöriger Unterweisung, eine Geschicklichkeit im Holzschnitzen erlangen würden.

Für den dritten Fall (2 c.), in welchem wir die Fläche des unbedingten Waldbodens gerade groß genug, um unser Holzbedürfniß zu decken, alles übrige Land aber zum Kornbau tauglich fanden, ist weiter nichts hinzuzufügen, wenn nur der Forst pfleglich behandelt wird, damit es zu keiner Zeit an dem nöthigen Holze fehle, und wo möglich noch ein Ueberschuß gewonnen werde.

3. Von der zu wählenden Betriebsart und Holzgattung.

Die Betriebsart, in welcher man einen Forst bewirthschaften muß, hängt von verschiedenen Umständen ab und vorzüglich gehört wiederum hierher, das Bedürfniß gewisser Holz-Sortimente, die nur bei der einen oder anderen Wirthschaftsart erzogen werden können. Die Güte, Lage und Eigenthümlichkeit des Bodens, die sich einmal vorfindende Holzart, die Nebennutzungen, welche wir aus dem Walde zu beziehen gedenken, die mehr oder minder großen Schwierigkeiten der Verjüngung u. s. w. jedoch interessiren uns hier nur die Vortheile oder Nachtheile, welche mit dem höheren oder kürzeren Umtriebe der einen oder anderen Betriebsart verbunden sind, insofern diese eine kleinere oder größere Bodenfläche und mehr oder weniger Geld- und Zeitaufwand in Anspruch nimmt,

Digitized by Google

welche durch den Ertrag gedeckt werden sollen; indem auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Einsammlung des Raff- und Lese-Holzes, die bei der Berechnung des jährlich consumirten Holz-Quantums in Ansatz gebracht wurde, durch manche Betriebsart in einem wesentlichen Maaße und Umfange, zum Nachtheile des Gutsherren, beschränkt wird.

Als verschiedene Betriebsarten haben wir besonders zu unterscheiden:

1. Den Hochwald, der, wenn für eine jede Holzgattung die rechte Zeit des Umtriebes gewählt wird, nicht allein die größte Holzmasse liefert, sondern auch das Holz von einer solchen Qualität giebt, daß wir durch dasselbe im Stande sind, alle unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Es wäre also aus diesen beiden Gründen schon, wenn wir auch ganz unbeachtet lassen, daß es eigentlich nur der Hochwald ist, aus dem wir Nebennutzungen von einigem Werthe beziehen können, der uns bei etwa eintretenden Unglücksfällen am leichtesten gegen Holzmangel schützt, der bei richtiger Behandlung mit dem geringsten Aufwande an Culturkosten verjüngt werden kann u. s. w. keine andere Wirthschaft, als die des Hochwaldes, zu wählen, wenn nicht, wie schon vorher angedeutet wurde, die Erziehung des starken Baumholzes in geschlossenen Wäldern und auf gutem Boden durch den langen Zinsenverlust so unendlich kostbar würde. Und dennoch bin ich der Meinung, ein Gutsbesitzer, der durch die Umstände gezwungen ist, seinen Holzbedarf auf eigenem Grund und Boden zu erziehen, müsse in sehr vielen Fällen keine andere Betriebsart wählen, als gerade die des Hochwaldes. So lange wir nicht verschiedene Ersatzmittel für das bei so manchen Dingen nicht zu entbehrende starke Holz haben, müssen wir die Erziehung desselben als ein nothwendiges Uebel betrachten und nur darauf hinzuwirken suchen, daß dies mit den geringsten Opfern geschehe. Da also der Hochwald auf einer gleichen Fläche das meiste Holz liefert, so behalten wir auch bei seinem Betriebe die größte Fläche zur vollen Benutzung als Acker oder Wiese übrig, und dies wird uns zum Theil schon für den langen Zinsenverlust entschädigen. Keinesweges aber darf auf gutem Boden der Hochwald-Betrieb im langen Umtriebe gewählt werden, wenn Holz für den Handel er-

Digitized by Google

zogen werden soll. Kiefern-Hochwald in geringem Umtriebe, wie dieser wohl im mittleren Holstein vorkommt, ist noch die geeignetste Hochwald-Wirthschaft, um Holz für den Handel zu erziehen und durch Holzbau eine Rente von schlechtem Boden zu gewinnen — doch bleibt die Ausführung und der Beweis einem anderen Orte vorbehalten.

2. Der Niederwald gewährt allerdings durch die früher und öfter wiederkehrende Nutzung ein größeres Geldeinkommen, als der Hochwald, jedoch giebt er unter gleichen Verhältnissen eine bei Weitem geringere Holzmasse, als jener (wobei die Rodung des Stubben-Holzes ganz ausgeschlossen bleibt); auch ist das in ihm erzogene Holz in der Regel nur zur Feuerung zu benutzen und auch hier nicht einmal von demselben Werthe, wie das, welches der Hochwald liefert. Er nimmt also eine weit größere Fläche ein, um dieselbe Holzmasse zu erzeugen, wie dies bei dem Hochwalde der Fall ist, und läßt dennoch unser Bedürfniß an stärkerem Holz unbefriedigt, zwei Gründe, die triftig genug sind, um den Niederwald-Betrieb nicht unbedingt, als für uns vortheilhaft, anzuerkennen, zumal das Holz-Sortiment, welches in ihm erzogen wird, auch außer ihm vorhanden ist. Unsere Feldbefriedigungen, die Knicken, die gewissermaaßen als ein Niederwald, der das östliche Holstein streifenweise in den verschiedensten Richtungen durchzieht, anzusehen sind, liefern alljährlich eine nicht unbeträchtliche Menge geringen Busch-Holzes, das in vielen Fällen nicht nur hinreicht, dem Bauernstande das nöthige Brennholz, sondern auch noch einen Geldgewinn für den verkauften Ueberfluß zu geben. Eine pfleglichere Behandlung der Knicken bleibt indessen für manche Gegend noch sehr zu wünschen und sollte der Landmann und Bauer mehr unterrichtet werden über die Anlage der Knicken, so wie über die Wahl der passendsten Holzgattung und deren Behandlung. Manche Gegend in Holstein selbst könnte als Muster dienen, vorzüglich aber Belgien und für die Höfe England. *)

*) Ueber diesen Gegenstand die Bauern zu belehren, wäre eine sehr verdienstliche Sache, jedoch ist hier nicht der Ort dazu. Es werden von diesen eine Menge Fehler, theils aus Unwissenheit, theils aus

3. Der Mitttelwald *) entstand wahrscheinlich, indem man die Vortheile der beiden vorbenannten Betriebsarten zu vereinigen suchte. Man verband die frühe Nutzung des Niederwaldes mit der Erziehung des starken Baumholzes, wie dies der Hochwald giebt, und in der That wird in gewissem Maaße beides erreicht; das Unterholz des Mittelwaldes kann zu derselben Zeit, wie das des Niederwaldes eingeschlagen werden, indeß das in demselben über-

---

Nachlässigkeit, bei der Knickwirthschaft begangen. Verkrüppelte, unterdrückte Pflanzpathen werden aus dem Holze genommen und auf den Wall verpflanzt, wo sie natürlich kein Gedeihen haben können. Selten wird bei der Wahl der Holzart der Boden und die Oertlichkeit des künftigen Standortes für diese berücksichtigt; auf moorigem und anderem im hohen Sommer leicht austrocknenden Boden werden meistens die Pflanzen und Stecklinge nicht tiefer in die Erde gebracht, wie dies auf gutem festen Boden zu geschehen pflegt, indessen sie bis unter die Sohle des Walles eingesenkt werden müßten; manche Holzarten, die für die Knicke ganz vorzüglich sind, wie die Ulme, werden fast gar nicht benutzt; die Verpflanzung alter Knickhölzer wird nur zu häufig vernachlässigt, da diese doch bei Weitem besser sind, als junge Pflanzen; es wird häufig versäumt, den neu aufgeworfenen Wall sogleich zu bepflanzen, wodurch nicht nur ein Jahr des Holzzuwachses und der Befriedigung verloren geht, sondern auch das sichere Anwachsen und das freudige Gedeihen der neuen Pflanzung, da diese in dem frisch aufgeworfenen Walle leichter und besser fortkommt, gehindert wird; bei dem Abhiebe wird nicht die Himmelsgegend berücksichtigt, da doch die Schnittfläche nach Norden sehen soll und nicht bald hier, bald dorthin, nach Süden und Osten; der Abhieb selbst sollte dicht über der Erde geschehen und nicht einige Fuß hoch, wie man es oft sieht, und was dergleichen Fehler mehr sind!

*) Was unter den verschiedenen Betriebsarten zu verstehen ist, wird als bekannt vorausgesetzt, doch ist vielleicht eine Erklärung des Mittelwaldbetriebes, der im östlichen Holstein der Forstpraxis fast ganz unbekannt ist, nicht überflüssig. Mittelwald oder Compositions-Betrieb, ist ein Niederwald, in welchem bei dem jedesmaligen Abtriebe einzelne junge Bäume, sogenannte Loßreißer, von der Axt verschonet bleiben, wodurch denn endlich über die ganze Fläche des Forstes Baumstämme von dem verschiedensten Alter so vertheilt stehen, daß durch die Beschattung derselben dem Zuwachse des Unterholzes kein erheblicher Schaden zugefügt wird.

Digitized by Google

gehaltene Baumholz unseren Bedürfnissen an Bau- und Nutz-Holz abhelfen wird. Wie indessen die Bewirthschaftung des Mittelwaldes einzurichten ist, hängt zu sehr von der Oertlichkeit und anderen zufälligen Umstände ab, als daß sich hier bestimmte allgemein gültige Regeln geben ließen; überdem gehört die Erwägung dieser Regeln in die Lehre vom Waldbaue. Es sey genug, hier zu erwähnen, daß der Ertrag des Unterholzes sehr wesentlich von der größeren oder geringeren Menge des Oberholzes abhängt, also bei wenigem Oberholz eine größere Geldeinnahme, bei vielem Oberholz eine größere und besser zu benutzende Holzmasse hervorgebracht wird. Ebenso wie bei vielen Oberbäumen, weil man sich dadurch dem Hochwaldbetriebe nähert und dieser bekanntlich die größte Holzmasse erzeugt, eine kleinere Fläche für den bestimmten jährlichen Holz-Etat genügt, daher dies in einer Gegend, in welcher der Boden einen hohen Werth hat, wohl anzurathen ist. *)

Die übrigen verschiedenen Betriebsarten der Forsten, wie der Hau- oder Hack-Wald, der nur für kleine Besitzungen und menschenreiche Gegenden paßt, der Plänter- oder Fehmel-Wald, der sich in seinem geregelten Betriebe dem Hochwalde nähert, können hier in keinen Betracht kommen. Ob die Baum-Feldwirthschaft, wie sie von Cotta vorgeschlagen wurde, nicht in gewissen Fällen einen günstigen Ertrag liefert, ist wohl keine Frage, jedoch halte ich ihre Anwendung und Ausführung in unserem Lande, vieler entgegenstehender Gründe halber, für jetzt noch als unzweckmäßig. Die Zeit kann dies allerdings und wird es auch wohl ändern, so daß sich diese Wirthschaft mit einigen Modificationen in der Folge als eine für uns günstige herausstellen wird. Von den Kapf- und Schneidel-Betrieben, die bei geringen Kosten einen hohen Ertrag geben, wird weiter unten die Rede seyn.

Einen Umstand, der bei der Wahl der Betriebsart nicht übersehen werden darf, muß ich noch erwähnen. Es ist nämlich da,

---

*) Hartig nimmt an, daß auf einer gleichen Fläche sich die Erträge des Hochwaldes, Mittelwaldes und Niederwaldes zu einander verhalten, wie 100, 75 und 50. Zahlen, die oft große Modificationen zu erleiden haben werden.

wo man die Gutsuntergehörigen, welche Deputat-Holz erhalten, nicht gehörig controliren kann, ob diese ihr Deputat nicht etwa verkaufen, vorzüglich darauf zu achten, daß ihnen dieses in einem Sortimente zuertheilt werde, bei dem die Veräußerung nicht so leicht möglich ist. Wenn z. B. wie auf manchen Gütern ein Baufnecht, der 30 Rthlr. Lohn erhält, ein Feuerungs-Deputat von 1½ Faden Buchen-Kluftholz und 1 Fuder Busch von seiner Herrschaft bekommt, so ist der heimliche Verkauf des Kluft-Holzes, für das man ihm 5 bis 6 Rthlr. bezahlt, die dem fünften bis sechsten Theile seines ganzen Jahrlohnes gleich sind, gar zu lockend, als daß dieser Versuchung widerstanden werden könnte. Dadurch geht indessen nicht allein das kostbar erzogene Holz für das Gut verloren, sondern dieser Betrug hat, da das allein übrig bleibende Fuder Busch zur Feuerung nicht hinreicht, Entwendungen zur Folge. Beiden könnte aber abgeholfen werden, wenn den Leuten ein anderes geringeres Holz-Sortiment oder Torf zur Feuerung gegeben würde.

Auch die Wahl der Holzgattung ist vom entschiedensten Einflusse auf die nöthige Größe der Forsten, da die eine einen weit stärkeren Wuchs hat und in gleicher Zeit einen weit größeren Holzertrag liefert, als die andere, also auch, wenn der Gebrauchswerth (Dauer, Hitzkraft u. s. w.) beider keinen bedeutenden Unterschied ausmacht, eine kleinere Fläche erfordert. Jedoch ist die Wahl der Holzgattung so sehr von dem Boden und unserem Bedürfnisse abhängig, daß sie in den meisten Fällen schon allein hierdurch bestimmt ist; auch ist die Umwandlung der einen Holzgattung in die andere eine langwierige Sache, und es kann nur mit der Zeit und mit mancherlei Umständen und Kosten darauf hingewirkt werden. Alle einzelnen Holzgattungen nun durchzugehen und ihre Vorzüge gegen einander abzuwägen, ist Sache der Forstbotanik und des Waldbaues, gehört also nicht hierher, und würde dieser kleinen Abhandlung eine Ausdehnung geben, die sie nicht haben darf. Im Allgemeinen muß indessen noch Folgendes bemerkt werden.

Alle Nadelhölzer stehen im Holzertrage über den Laubhölzern, und geben selbst dann noch, wenn man ihre mindere Dauer und Brennkraft wohl berücksichtigt, überaus günstige Resultate. Besonders ist die Lerche, die schon im funfzigsten Jahre Bauholz liefert,

Digitized by Google

die Fichte, die auf derselben Fläche einen doppelten Holzertrag, wie die Buche, giebt, und die Kiefer, die mit schlechtem, sandigem Boden vorlieb nimmt, zu empfehlen, und vor Allem die Anzucht der Letzteren für uns von der größten Bedeutung. Weshalb nicht den besseren, zum Kornbau tauglichen Forstgrund in Acker umwandeln, und das schlechte Ackerland mit einer Holzart besäen, die einen hohen Ertrag giebt, und weil sie nothwendig und nicht vorhanden ist, vom Auslande theuer gekauft werden muß? Bauet Korn auf Kornboden, Holz auf Holzboden!

4. Von den Surrogaten und dem Ankaufe des Holzes oder dessen Surrogate.

Gestehen wir ein, und dies wird auch ein jeder vernünftig denkende Forstmann thun, daß es unter den bestehenden Verhältnissen nicht möglich ist, auf Kornboden mit Vortheil Holz zu erziehen, so ist es auch nothwendig, allen überflüssigen Holzverbrauch möglichst einzuschränken und die etwa vorkommenden Surrogate auf das sorgfältigste aufzusuchen und zu benutzen.

Daß es überall bei uns noch möglich ist, Holz zu ersparen, ja ganze Holzabgaben eingehen zu lassen, ist schon vorher in einigen Beispielen, deren sich noch manche hinzufügen ließen, wollten wir die Gewohnheiten der verschiedenen Güter durchgehen, gezeigt worden. Noch weniger wollen wir hier aber die verschiedenen holzersparenden Einrichtungen an Oefen, Heerd u. s. w., die bei uns fast noch gar keinen Eingang gefunden haben, ihrer größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit nach erörtern, sondern uns vielmehr zu den Surrogaten wenden, und untersuchen, ob diese gewonnen werden können und auch tauglich sind, unserem Bedürfnisse abzuhelfen.

Als solches steht für das Brenn-Holz in hiesiger Gegend der Torf oben an. Er ist in großer Menge vorhanden und seine Gewinnung nicht schwieriger, als sie es in anderen Gegenden ist, die ganz allein auf Torfmoore angewiesen sind, um sich ihr Brennmaterial zu verschaffen. Die Kosten der Torfgewinnung sind in den meisten Fällen nicht bedeutend und nur da von einigem Belang, wo die Fortschaffung des hinderlichen Wassers nicht durch Abzugsgräben beschafft werden kann, sondern wo künstliche Mittel in An-

Digitized by Google

wendung kommen müssen. Dennoch sind die angewendeten Kosten mit denen, welche die Holzerziehung verursacht, verglichen, wobei natürlich die Güte des Torfes wesentlich in Betracht kommt, bedeutend geringer. Bei einem solchen Vergleiche aber können wir annehmen, daß ein Faden 100- bis 120-jährigen Buchen-Holzes gleich 200 Cubik-Fuß einer schlechten Sorte Stich-Torf ist, daß derselbe ferner gleich ist einer Menge von 130 Cubik-Fuß des besseren Stich-Torfes, wie dieser auf den meisten Mooren in der Tiefe vorkömmt, indessen der beste Bagger-Torf die Hitzkraft eines gleichen Volumens Buchen-Holzes erreicht oder sogar übertrifft.

Vor Allem aber muß eine specielle Untersuchung des Moores vorgenommen werden, damit man die Mächtigkeit des Torfes erfahre, um darnach eine einigermaaßen bestimmte Rechnung anstellen zu können, wie lange bei der gewünschten Benutzung der Torf ausreichen wird, und ob die Umstände, durch welche das Nachwachsen bedingt ist, günstig oder ungünstig sind, wie viele Jahre man also mit der sich vorfindenden Masse ausreichen muß, um das Torfmoor nicht zu frühe auszunutzen. Daß hierzu eine pfleglichere Wirthschaft, als sie gewöhnlich betrieben wird, nothwendig ist, versteht sich von selbst; dann aber ist mit Zuversicht das jährlich zu nutzende Quantum von Torf, mit Vergleichung des Brennwerthes, von dem Holz-Etat unserer Forsten abzuziehen, um diese darnach zu verkleinern.

Um den Nutzen der Torfmoore einigermaaßen übersehen zu können, stellen wir folgende Rechnung an. Auf einem 112½ Tonnen großen Torfmoore, dessen durchschnittliche Tiefe 9 Fuß beträgt, nehmen wir an, da die Umstände für das Nachwachsen gerade nicht ungünstig sind, der Torf wachse in 100 Jahren 2 Fuß hoch nach, so wäre die Nachhaltigkeit der Torfnutzung dadurch begründet, daß wir jährlich eine nur ¼ Tonne große Fläche des Moores ausstechen und ausbaggern, da dieses in einem Zeitraume von 450 Jahren zu der alten Höhe nachgewachsen seyn würde. Das Moor sey ferner an seiner Oberfläche 1 Fuß hoch von loser, noch nicht brauchbarer Masse bedeckt, weshalb nur 8 Fuß genutzt werden können. Bei dieser Tiefe aber hat eine ¼ Tonne große Fläche 122,880 Cubik-Fuß Torfmasse, die beim Bearbeiten und Trocknen

Digitized by Google

auf etwa ⅛ schwindet, wonach 102,400 Cubik-Fuß zurückbleiben. Ist nun der Torf von einer solchen Beschaffenheit, daß 150 Cubik-Fuß gleich 1 Faden Buchen-Klustholz gerechnet werden können, ein Verhältniß, bei dem nur mittelmäßiger Torf vorausgesetzt wird, so ist der Brennwerth von 102,400 Cubik-Fuß Torf gleich 1600 Faden Buchen-Klustholz, die nachhaltig zu liefern, ein Buchen-Hochwald von 1480 Tonnen kaum im Stande seyn würde. Hierbei ist nun noch ganz außer Acht gelassen, daß das Torfmoor sich während der 450 Jahre des angenommenen Turnus bedeutend erhöhet und verbessert, wodurch die Rechnung für dasselbe natürlich noch weit vortheilhafter ausgefallen seyn würde. Doch ist hier schon Beweis genug, wie großen Werth für uns ein Torfmoor hat, wenn wir dadurch von dem Uebelstande, das nöthige Brennholz auf Kornboden erziehen zu müssen, befreiet werden.

Man nehme einmal an, ein Gut mit 500 Tonnen gutem Holzgrund habe daneben noch ein Torfmoor, durch welches es sein Bedürfniß an Brennmaterial zu decken vermöchte, könnte also seine Forsten größtentheils eingehen lassen, nach und nach das in ihnen stehende Holz verkaufen und den Boden zu Ackerland machen, — was für ein enorm großer Vortheil würde nicht dadurch für den Besitzer hervorgehen!

Weshalb gab uns die Natur einen schönen, fruchtbaren Boden und daneben einen so großen Reichthum an Torfmooren? Sollen wir vielleicht auf dem fruchtbaren Boden Holz erziehen und den Torf im Schooße der Erde lassen, indem wir uns quälen, die Oberfläche der Moore für den Kornbau tauglich zu machen?!

Andere Brennholz-Surrogate, als Stein- und Braunkohlen, *) sind bis jetzt noch nicht in unserem Lande aufgefunden worden, müssen daher bei unserer Berechnung ganz unberücksichtigt bleiben, obgleich der Verbrauch der Ersteren in den an der See gelegenen

*) In anderen mit Holstein geognostisch verwandten Ländern werden noch fortwährend Braunkohlenlager entdeckt, und so ist es auch sehr leicht möglich, daß auch hier solche Lager vorhanden sind, wie denn im Gute Lensahn ganz untrügliche Spuren eines Braunkohlenlagers vorgekommen sind.

Digitized by Google

Städten immer häufiger wird und sich mit der Zeit auch wohl auf dem Lande, wo sie bis jetzt nur die Schmiede benutzen, in Brennereien u. s. w. mehr Eingang finden werden.

Die Gewinnung und Brauchbarkeit der Surrogate für Bau- und Nutzholz mit diesem zu vergleichen, würde hier zu weit führen und ist theils auch schon bei der Berechnung des Bedürfnisses und den Kosten der Holzerziehung in Hochwäldern zur Sprache gekommen. Ebenso ist auch schon darauf hingedeutet, daß die Größe der nöthigen Waldfläche davon abhängt, ob Holz und dessen Surrogate vortheilhafter angekauft als erzogen werden können, wobei allerdings der Nachhaltigkeit wegen die größte Vorsicht zu empfehlen ist, um nicht in große Verlegenheit versetzt zu werden, wenn die Handelsverbindungen aufhören oder die Quellen, aus denen das angekaufte Holz floß, erschöpft sind.

So vortheilhaft es nun auch ist, die Surrogate möglichst vollständig zu benutzen, so hat dieses doch seine bestimmten Gränzen, die zu überschreiten von den nachtheiligsten Folgen seyn kann. Es darf sich die Benutzung der Surrogate nicht auf Dinge erstrecken, die vortheilhafter auf andere Weise ihre Anwendung finden und hier auf die Länge der Zeit wohl gar nicht entbehrt werden können. Man darf daher nie zu den Surrogaten zählen und als solche benutzen, was der Landwirthschaft angehört, wie dies leider an manchen Orten im östlichen Holstein der Fall ist, wo Stroh und getrockneter Kuhdünger als Brennmaterial dienen. In einem solchen Falle ist es besser selbst auf Kornboden Holz anzubauen.

5. Vom Klima und der Schönheit der Gegend.

So bedeutend und mannigfaltig auch der Einfluß ist, welchen größere Wälder auf ein Land ausüben, so unbedeutend erscheinet dieser bei kleinen Forsten, zumal wenn diese, wie es im östlichen Holstein der Fall ist, auf einer Ebene zerstreut liegen, und doch ist in gewissen Fällen auch hier ein nachtheiliger und wohlthätiger Einfluß nicht ganz zu verkennen. Die Erhaltung der Feuchtigkeit der Atmosphäre während des Sommers ist freilich selbst bei kleinen Waldungen nicht ganz unbedeutend, da nach Schübler's Versuchen eine Laubhölzung den Sommer hindurch täglich 50 pCt. ihres

eigenen Gewichtes an Feuchtigkeit ausdünstet; doch können wir diesen Umstand bei Vergrößerung oder Verkleinerung unserer Forsten mit weniger Schaden außer Acht lassen; da, wenn die vielen Gewässer und nassen Wiesen unserer Gegend und die beiden uns eng einschließenden Meere, der Atmosphäre nicht die nöthige Feuchtigkeit geben, gewiß auch unsere kleinen Forsten nicht im Stande seyn werden, den nöthigen Feuchtigkeitsgrad herbeizuführen. Mehr zu beachten ist indessen die Abhaltung der Winde und der Schutz, der durch die Wälder gewährt wird. So hatten namentlich die Oekonomen des Landes Oldenburg, wo bekanntlich keine Forsten und Knicken sind, vor einigen Jahren, wie früher schon öfter, erheblichen Schaden, indem das auf dem Felde stehende Korn theilweise vom Winde ausgeschlagen wurde, indessen man an anderen Orten Holsteins, wo noch Forsten vorhanden sind, jene Nachtheile nicht so zu fürchten braucht. *) Aber auch nachtheilig können die Wälder in

*) Das Land Oldenburg besteht größtentheils aus adlichen Gütern und Höfen, hat 4½ Quadrat-Meilen und nur 150 bis 160 Tonnen Holzland, außerdem aber weder Baum, noch Busch, so daß seine Bewohner gezwungen sind, ihren Brenn- und Nutzholzbedarf Meilen weit von den holzreicheren Landgütern der weiter westlich liegenden Theile Wagriens herbei zu holen. Hierbei kann es keine Frage seyn, daß die Gutsbesitzer des Landes Oldenburg einen großen Vortheil haben, wenn sie auf ihrem Kornboden Korn erziehen und kein Holz, indem sie andere für die Erziehung des zu ihrer Befriedigung nöthigen Holzes sorgen lassen; eben so wenig aber kann es einem Zweifel unterliegen, daß die Gutsbesitzer außerhalb des Landes Oldenburg, welche jenen das ihnen nöthige Holz zu dem geringen Preise von 4 Rthlrn. für den Faden überlassen und dies auf einem Boden erziehen, der eben sowohl Korn tragen könnte, zu ihrem eigenen Schaden und zum Vortheil anderer, eine schlechte Rente von ihrem Boden erhalten. Indessen wäre es sehr zu wünschen, wenn im Lande Oldenburg mehr für die Holzzucht gesorgt, wenn zum Schutze für das ganze Land ein Waldmantel an der See angepflanzt würde, wenn im Lande sich Baumzucht (keine große Forsten) vorzüglich aber Hecken und Knicken aufbringen ließen. Es würde allerdings große Schwierigkeit haben, dort einen Waldmantel zu erziehen, doch geschieht dies in andern Gegenden unter weit ungünstigeren Verhältnissen und die Vortheile eines solchen

Rücksicht auf die Winde wirken. Zwei neben einander liegende Forsten verstärken den Wind dadurch, daß sie denselben, wie durch einen Engpaß, zwischen sich durch gehen lassen und so zusammendrängen und verstärken; daher ich für das östliche Holstein nicht rathen wollte, einen Forst von Osten nach Westen zu durchschneiden. Der Luftzug darf indessen für den an den Wald stoßenden oder gar vom Walde umkränzten Acker nicht ganz abgeschnitten werden. Im Ganzen wird jedoch ein Privat-Forstbesitzer die klimatischen Einflüsse der Wälder nur wenig berücksichtigen, und hat dies in Holstein auch weniger nöthig, dahingegen wird er bei der Vermehrung oder Verminderung seiner Forsten mehr auf die Schönheit und Annehmlichkeit seines Gutes sehen.

Die Schönheit einer Gegend wird außer der bergigen oder hügeligen Lage des Bodens, vorzüglich durch die Abwechselung von Kornfeldern, Wiesen, Seen und Bächen mit dazwischen liegenden Hölzungen und einzelnen Baumparthieen gebildet. Baumpflanzungen

---

Mantels, der, einmal in die Höhe gebracht, bei einer geregelten Plänterwirthschaft leicht zu erhalten ist, würde unberechenbar seyn, indem durch ihn die scharfen Ost- und Norst-Ost-Winde wenn auch nicht abgehalten, doch gebrochen würden. — Hecken würden leichter zu erziehen seyn, einzelne Bäume und Baumgruppen würden besser und freudiger in die Höhe wachsen, für Korn- und Obst-Bau würde Schutz seyn, das erstere würde nicht 14 Tage bis 3 Wochen später reifen, als in der benachbarten durch Bäume geschützten Gegend, die Spätfröste würden nicht in dem Grade und in der Häufigkeit eintreten, der Wind würde das Korn nicht ausschlagen, das Vieh würde auf dem Felde Schutz haben — und viele, viele andere Vortheile! — Ob es nicht auch wohl vortheilhaft auf das Klima einwirken würde, wenn Holstein auf seinen Mittelrücken mehr Wald hätte? Holstein ist eine schmale Landenge, über welche die von der See kommenden Winde, ohne durch Höhen oder Wälder gebrochen zu werden, streichen, diese aber würden durch einen Waldmantel an der Ostseite und einen Waldstreifen von der Eider bis zur Elbe in ihrer Schädlichkeit um ein Bedeutendes gemindert werden. Zudem aber liegt gerade in der Mitte von Holstein der natürliche Waldboden, der sandige Boden für das Nadelholz, das uns bekanntlich fast ganz fehlt und jährlich in mehr wie 350 Schiffen zu uns geführt wird.

Digitized by Google

an Wegen und in der Nähe der Wohnungen geben diesen ein freundliches Ansehen, gewähren Schutz gegen die Sonne, gegen Wind und Regen und sind der Aufenthalt der uns durch ihren Gesang erfreuenden Vögel. Wir wollen ja nicht allein für Heerd und Wohnung sorgen, auch der Annehmlichkeit und Lieblichkeit unserer Umgebung wollen wir ein Opfer bringen. Beides können wir indessen sehr wohl mit einander verbinden. Ein einzelner Baum oder eine Baumparthie und ebenso die Bäume einer Allee sind nicht nur eine Zierde einer Gegend, sondern haben auch einen bei Weitem stärkeren Zuwachs, als die im geschlossenen Walde stehenden. Für die Anpflanzung solcher Bäume müßte weit mehr gesorgt werden, es müßte kein Platz und kein Ort, der geeignet ist, einen Baum zu tragen, vorausgesetzt, daß durch denselben kein erheblicher Schade an den nebenstehenden Dingen geschieht, von der Baumpflanzung frei bleiben. Der Schade, der hierdurch dem Acker oder dem Wege zugefügt wird, ist freilich in manchen Fällen nicht unerheblich, doch in anderen auch wieder von gar keiner Bedeutung und wird in den meisten durch das auf diese Weise gewonnene Holz reichlich ersetzt. Als solche Orte, an denen die Bäume durch Schatten oder abfallendes Laub weniger Schaden thun, sind aber besonders zu bezeichnen, alle Wege und Landstraßen, welche breit genug sind und trocken genug liegen, um den Schatten der Bäume ertragen zu können; alle freien Plätze und Gänge in Dörfern und auf Höhen, zumal aber alle Knicke, die in einer solchen Richtung laufen, daß der Schatten, welchen die Bäume bei der Morgen- und Mittags-Sonne werfen, zum größten Theil auf den Knick oder den etwa daneben laufenden Weg fallen. Gewiß wird die Erziehung des Eichen-Bauholzes auf diese Weise am wenigsten Kosten verursachen, nur muß, um gesundes Holz zu erhalten, das Ausästen der Bäume mit mehr Vorsicht geschehen. *) Andere schnell wachsende Holz-

*) Es ist wahrlich betrübend, zu sehen, wie die Eichen von unseren Knicken immer mehr und mehr verschwinden und wie man selbst an den Stellen, wo solche nicht den geringsten Schaden verursachen können und die größte Zierde einer Gegend seyn würden (die Zierde einer Gegend sind alte Bäume, sagt der Gärtner-Fürst Pückler-

Digitized by Google

gattungen, wie die Pappelarten, sind an Wegen leicht und sicher anzupflanzen und geben bei dem freien Stande einen hohen Ertrag; leider aber muß man diesen, wo sie durch ihren Schatten Schaden thun, die Zweige nehmen, was die Bäume im Zuwachs bedeutend

---

Moskau), nicht dafür sorgt, daß junge, brauchbare Eichen, die sich häufig genug an Ort und Stelle vorfinden, beim Abhiebe des Buschholzes vom Beile verschont bleiben, damit sie in späterer Zeit als werthvolles Bauholz genutzt werden können. Meint man etwa hinlänglich für die Zukunft gesorgt zu haben, wenn man sogenannte Eichelkämpe anlegt? Allerdings stehen in einem solchen, wenn derselbe auch nur eine halbe Tonne groß ist, bis zum dreißigsten und funfzigsten Jahre eine Menge jüngerer Stämme; man bedenke aber einmal, wie viele dieser Bäume werden nach 140 bis 180 Jahren noch übrig seyn und auf der kleinen Fläche Raum haben. Gewiß, das nöthige Eichenbauholz in besonderen Kämpen zu erziehen, ist eine kostspielige Sache, da diese, wenn sie für die Zukunft ausreichen sollen, eine größere Fläche einnehmen müssen, dann aber, da das junge Eichenholz in so großer Menge nicht als Nutzholz verwendet oder abgesetzt werden kann, bis zu ihrer Haubarkeit einen schlechten Ertrag liefern, durch den weder die Rente des Bodens, noch die Culturkosten gedeckt werden. — Ein solcher Kamp mit alten Eichen ist ein Reichthum, wie ihn der Bremer Rathskeller in der Rose und den Aposteln aufbewahrt, und allemal werde ich an diesen erinnert, wenn ich einen Bestand alter Eichen sehe. Der Curiosität halber kann man wohl einmal von dem alten Weine kosten, ihn aber bei dem vollen Preise zur täglichen Nahrung zu machen, würde arme Leute geben. — Ebenso aber hat das Ueberhalten einzelner Eichen in Buchen-Hochwäldern, außer dem Verdummen der jungen Pflanzen des zweiten Umtriebes, große Mängel. Es ist nicht allein, daß solche Stämme, sobald sie gänzlich frei gestellt werden, von dem bei uns so scharfen Ostwinde sehr leiden, eine Menge Wasserreiser treiben, die das Trockenwerden des Gipfels zur Folge haben, und auf diese Weise bis zum zweiten Umtriebe mitunter das gänzliche Absterben des Baumes verursachen, sondern auch die Nutzung der übergehaltenen Stämme ist mit Schwierigkeit und Schaden verbunden, da man bei der ungleichen Vertheilung der im Hochwalde stehenden Eichen, mit derselben nicht immer gerade so lange warten kann, bis durch den Hieb des eigentlichen Bestandes auch an sie die Reihe kömmt, indem man hier mehr dem Bedürfnisse nach wirthschaften muß.

Digitized by Google

heruntersetzt. Eine solche Reihe nackter, geköpfter und geschneitelter Stämme sieht nicht gerade hübsch aus, jedoch hat man ja auch nicht nöthig die ganze Reihe auf einem Male zu köpfen. Man könnte besser eine bestimmte Anzahl von Jahren, z. B. 6 oder 10 Jahre festsetzen, in welcher Zeit man alle Bäume einmal entästen will und dann, in jedem Jahre der Reihe nach, dem sechsten oder zehnten Baume seine Zweige nehmen, wodurch man nicht allein das Häßliche einer ganzen Reihe von entästeten Bäumen vermeiden würde, sondern auch alle Jahre ein sich ziemlich gleichbleibendes Holz-Quantum gewinnen könnte. Kopfweiden, die nichts weniger als eine Zierde der Wege sind, sollten auch aus diesem Grunde nur an solchen Orten angezogen werden, wo sie nicht so sehr in das Auge fallen, als gerade hier. Auch wird die Kopfweide unwirthschaftlich behandelt, indem man alle Zweige nahe am Stamme herunter hauet, wodurch neben dem häßlichen Aussehen des nackten Pfahles, viele andere Nachtheile entstehen. *)

---

*) Nimmt man den Kopfweiden alle Zweige, so stocken die in den Stamm tretenden Säfte, da sie nicht alle in die nur in geringer Anzahl vorhandenen Blätter gelangen können, um hier in Chambium umgewandelt zu werden und zwischen Holz und Bast herunter steigend einen neuen Holzring anzulegen und verursachen die, in diesem Falle bei den Kopfweiden so früh eintretende Kernfäule. Auch sammelt sich nach jedem Regen Wasser auf dem Kopfe der Weiden und wird hier um so länger gehalten, je mehr abgefallenes Laub auf demselben liegen geblieben ist und bewirkt so, daß auch von dieser Stelle sich die Fäulniß des Stammes verbreitet. Man könnte daher besser den stärksten der gerade auf stehenden Aeste beim Köpfen verschonen und ihn entweder bis zum nächsten Abhiebe oder doch wenigstens so lange, etwa 1 bis 2 Jahre, sitzen lassen, bis der Ausschlag wieder in gehöriger Menge und Stärke vorhanden ist, ihn dann aber auch nicht bis zum alten Stamme hinunter abhauen, sondern so wegnehmen, daß er wenigstens einige Zoll über den eigentlichen Kopf hervorragt. Noch besser für die Landschaft und für den Nutzen wäre es allerdings, wenn man 2 bis 4 Jahre nur die stärksten Aeste weghauete, so daß immer eine Menge jüngerer Triebe am Kopfe vorhanden wären. Die eigentliche Schneidelwirthschaft halte ich wegen mehrerer, zu weitläuftig zu erörternder Umstände für uns weniger zweckmäßig.

Will man ganze Forſten, für deren Umwandlung in Acker alle übrigen Umſtände ſprechen, allein deshalb ſchonen, um der Gegend nicht dieſe Zierde zu rauben, ſo iſt hiergegen am Ende nicht viel einzuwenden, doch bedenke man, daß der Unterſchied des Ertrages ſehr bedeutend iſt, und daß vom Acker mehr Menſchen beſſer leben können, als vom Forſte.

Die Reſultate unſerer Unterſuchung ſind alſo der Hauptſache nach folgende:

Es iſt nicht ſo ſchwierig, das ungefähre Holzbedürfniß eines im öſtlichen Holſtein gelegenen Gutes zu berechnen, um darnach die Forſten zu regeln und ihre Größe zu beſtimmen. Können wir dies Bedürfniß nun nicht durch Surrogate oder Handel decken, ſo müſſen wir ſelbſt auf dem beſten Kornboden die nothwendige Holzmaſſe zu erziehen ſuchen, indeſſen mehr Holz, als zum eigenen Bedürfniß nothwendig iſt, auf zum Kornbau tauglichen Boden, als Handelsartikel, produciren zu wollen, iſt unter den beſtehenden Holzpreiſſen und ſonſtigen Verhältniſſen nicht anzurathen. Im Falle wir aber unſer Holzbedürfniß durch Surrogate decken können, verlangt es unſer Vortheil, dieſe auf das ſorgfältigſte zu benutzen, unſere Forſtfläche dagegen, wenn dieſelbe zum Kornbaue tauglich iſt, inſoweit wir ſie entbehren können, zu verkleinern und der Landwirthſchaft zuzuweiſen.

XVIII. Einige Bemerkungen über Schleswig-Holſteins künftiges Straffyſtem. *)

Zu den wichtigſten Veränderungen, welche ſeit dem Regierungsantritt Chriſtian VIII. theils bereits ausgeführt, theils eingeleitet

---

*) Um etwanigen Mißdeutungen und namentlich dem Vorwurfe des Plagiats zu entgehen, bemerkt der Verfaſſer, daß er einzelne der in dieſem Aufſatze behandelten Fragen bereits in einem früheren Jahrgange des „Kieler Correſpondenzblattes" zu erörtern verſucht hat.

Digitized by Google

sind, gehört unstreitig die verfügte Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches für die Herzogthümer. Diese Maaßregel hat gewiß allgemeine Billigung und dankbare Anerkennung gefunden, und ist in der That auch nicht nur für die Juristen unsers Vaterlandes, sondern für jeden patriotischen Bürger ein sehr erfreuliches, bedeutungsvolles Ereigniß, wodurch endlich die sichere Aussicht gegeben seyn dürfte, daß einem lange und tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen und einem Zustande ein Ende gemacht werde, der, je länger, je unerträglicher zu werden droht.

Die Wirksamkeit und der practische Nutzen des demnächst zu erwartenden Strafgesetzbuches wird nun ganz besonders auch mit abhängen von dem Strafsystem, welches demselben zu Grunde gelegt werden wird, d. h. von dem bei der Wahl der Strafübel zu beobachtenden Princip, von den Grundsätzen, die hinsichtlich der Abstufung und zweckmäßigsten Art der Anwendung der gewählten Strafübel werden befolgt werden. Die große practische Wichtigkeit dieser Bestimmungen wird keiner näheren Ausführung bedürfen, und tritt gerade jetzt um so schärfer hervor, da besonders diesem Theil der Strafgesetzgebung in neuester Zeit in anderen Ländern so große Aufmerksamkeit gewidmet worden, da gerade hier so viele neue Theorien und Systeme sich geltend gemacht und sich auch bereits bei uns Stimmen zur Anpreisung der einen oder der andern derselben erhoben haben.

Die Nothwendigkeit einer Revision auch dieses Theils unserer Strafgesetzgebung dürfte nun auf der Hand liegen und ist auch von Seiten der Regierung bereits anerkannt, indem dieser Gegenstand, namentlich die künftige Einrichtung unserer Strafgefängnisse, bekanntlich einer besonderen Commission zur Prüfung übergeben ist. Daß unsere jetzt practischen Strafübel meistens unzulänglich und oft unzweckmäßig sind, ergiebt nicht allein die Masse der begangenen Verbrechen, sondern auch schon die Zahl der Rückfälle, da man ja leider im Allgemeinen annehmen kann, daß die Meisten, die einmal im Zuchthause gewesen, über lang oder kurz wieder dahin zurückkehren. Der Grund dieser betrübenden Erscheinung dürfte wohl hauptsächlich darin zu suchen seyn, daß die Strafen überhaupt und zunächst die Zuchthausstrafe, in ihrer jetzigen Gestalt und

Digitized by Google

Anwendung, für Viele gar keine Strafe, kein Uebel sind. Die Mängel und Nachtheile, namentlich der Zuchthausstrafe, werden gewiß von Niemanden bestritten, und sind bereits so oft geschildert, daß ein näheres Eingehen hierauf nur Wiederholung allgemein bekannter Thatsachen und anerkannter Wahrheiten seyn dürfte. Nur darauf glauben wir hier besonders aufmerksam machen zu müssen, daß vor Allem die milde Behandlung und gute Pflege in unsern Strafanstalten mit dazu beiträgt, Rückfälle zu befördern und in verwahrloseten Menschen die Furcht vor der Zuchthausstrafe nicht allein zu schwächen und ganz zu vernichten, sondern dieselbe sogar bei Einzelnen zu einem Gegenstande ihrer Wünsche und Sehnsucht zu machen. Denn leider sind die Fälle in der Praxis nicht ganz selten, daß Verbrechen dieser Strafe halber begangen werden, weil das Zuchthaus nicht allein von manchem ehemaligen Züchtling, sondern sogar schon von dem Auswurf der ärmsten Classe unseres Landes, den Eckenstehern der Städte, den Besenbindern, den Hausirern mit Schwefelhölzern, Haken und Oesen ꝛc. auf dem Lande, die kaum das nackte Leben fristen können, mehr für eine Armen- und Versorgungs-, als für eine Strafanstalt angesehen wird. Dies beweiset schon der Umstand, daß fast jeder entlassene Züchtling die Behandlung, die Lebensweise im Zuchthause, lobt, daß fast jeder gesteht, mit der Strafe habe es nicht viel auf sich, ja, daß mancher neue Verbrechen um dieser Strafe willen begeht, — erhält er doch auf diese Art eine Versorgung. In diesem Lobe liegt denn aber leider ein Tadel, der kräftiger als Worte redet und das beste Zeugniß giebt, daß diese Strafe, in ihrer jetzigen Anwendung, nicht das ist, was sie ihrer Natur und ihrem Zwecke nach seyn soll.

Doch nicht allein die hier gerügten Mängel haben den jetzigen traurigen Zustand der Dinge herbeigeführt; unsere Jurisdictions-Verhältnisse, unsere ungenügenden polizeilichen Einrichtungen und endlich das Fehlen aller Fürsorge für den einmal der Strafe Anheimgefallenen, aller genügenden Beaufsichtigung des bestraften Verbrechers, tragen wenigstens einen eben so großen Theil der Schuld und selbst das beste Strafgesetzbuch wird ohne Nutzen bleiben, wenn nicht auch hier Wandel geschafft wird. Namentlich

ist es sehr zu bedauern, daß die in andern Ländern, besonders in England und Nord-Amerika, so segensreichen freiwilligen Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge bei uns nicht gedeihen wollen, und daß nicht, in Ermangelung derselben, der Staat hinzutritt, die bestraften Verbrecher unter specielle polizeiliche Aufsicht stellt und ihnen Mittel zum Fortkommen und ehrlichen Erwerb nachweiset; allein, dies ist leider, wenigstens in den Landdistricten, nur mangelhaft der Fall. Hat nämlich der Sträfling — wir reden hier zunächst von der Zuchthausstrafe — seine Strafe überstanden, so wird er von der Inspection der Strafanstalten vernommen, wohin er sich zu begeben beabsichtige und ihm darauf ein Entlassungsschein ertheilt, worin ihm seine Reiseroute vorgeschrieben und ihm aufgegeben wird, selbigen der Polizei-Obrigkeit seines erwählten Aufenthaltsortes zu produciren; hat er dies, dort angekommen, gethan und ist er von dieser etwa befragt worden, was er jetzt beabsichtige, so wird er mit einer Ermahnung und Verwarnung entlassen und nun kann er gehen, wohin er will, und muß für sich selbst sorgen; beklagt er sich über Mangel an Unterkommen und Subsistenzmitteln — und gewöhnlich hat er nichts zu Hause gelassen — so wird er angewiesen, sich bei der beikommenden Armen-Commüne zu melden; ist er aber noch rüstig, so wird er hier gewöhnlich mit dem Bedeuten abgewiesen, er bekomme nichts, er könne ja arbeiten; leider aber ist Arbeit selbst für unbescholtene strebsame Menschen oft schwer zu bekommen und für ihn vollends nicht leicht zu finden, — ein jeder fürchtet sich, einen entlassenen Sträfling in sein Haus aufzunehmen — er frägt umsonst nach Arbeit, niemand kann ihn gebrauchen; er wendet sich wiederholt an die Armencasse, an die Behörde, allenthalben heißt es, man könne ihm nicht helfen, er müsse suchen, Arbeit zu bekommen, er sey ja stark und gesund, höchstens weiset ihm das Armenwesen freie Wohnung im Armenhause an. Unterdeß sind die paar im Zuchthause verdienten Schillinge verzehrt, die Noth wird dringender, er bittet die Behörde um einen Paß, um irgendwo in der Fremde Arbeit zu suchen; dies wird ihm in der Regel abgeschlagen, denn er ist ja ein entlassener Züchtling, es bleibt ihm also, wenn er nicht aufs neue stehlen will, nichts übrig,

Digitized by Google

als ohne Paß sein Heil zu versuchen; allein, bald wird er als paßloser Vagant aufgegriffen, bestraft und in die Heimath zurücktransportirt; so sinkt er immer tiefer; hat ihn unterdeß nicht Noth und Verführung aller Art bereits zu anderweitigen Verbrechen getrieben, so wird er Bettler und Vagant und endlich, nachdem er zu wiederholtenmalen dieserhalben aufgegriffen und bestraft, als solcher wieder ins Zuchthaus geschickt. Diese Schilderung dürfte, wenn sie auch nicht im vollen Umfange überall anzuwenden, doch nicht übertrieben seyn, sie ist aus dem Leben gegriffen und die Geschichte nur zu vieler entlassener Sträflinge. Es soll damit keiner Behörde ein Vorwurf gemacht werden; diese können oft mit dem besten Willen nicht helfen; auch werden hier freiwillige Vereine, beseelt von christlicher Liebe, mehr ausrichten, als die Behörden und namentlich ist dies ein Feld, auf dem unsere Prediger, durch Wort und That, Nutzen und Segen stiften könnten. Eine eigentliche polizeiliche Beaufsichtigung der entlassenen Züchtlinge findet und kann nach den bisherigen Einrichtungen höchstens nur in den Städten stattfinden, wo dem Polizeibeamten zahlreiche, nur zur Vigilence ꝛc. angestellte und darin routinirte Unterofficialen zu Gebote stehen, und wo dieselben dergleichen Subjecte stets im Auge behalten und ihre Schritte beobachten können; auf dem platten Lande ist dieselbe, so lange wir keine Gensd'armerie haben, gänzlich unthunlich, da die hier fungirenden Polizeiofficialen — Rechensmänner, Bauervögte, Armenvögte, oder wie sie heißen mögen — dergleichen Geschäfte, der Natur der Sache nach, da sie entweder gar nicht, oder sehr dürftig salarirt werden, nur als Nebenbeschäftigung treiben können, da dieselben nur zu oft einem solchen Posten nicht gewachsen sind und da verdächtige Individuen sich auf dem platten Lande sehr leicht einer nicht gar zu strengen Beaufsichtigung entziehen können.

Es wird jedoch nicht nöthig seyn, noch weitere Belege und Beweise für die Thatsachen aufzusuchen, daß unser Strafrecht, unsere polizeilichen Einrichtungen einer Verbesserung bedürfen, daß namentlich unsere Strafen nicht das sind, was sie ihrem Wesen nach seyn sollen, daß gerade die Strafe, wie sie jetzt ist, nicht selten das Verbrechen hervorlockt. Das ganze Land hat ja diese

Thatſachen vor Augen — das Geſindel wird von Tage zu Tage frecher — und wird nicht bald und mit Ernſt eingeſchritten, werden nicht alle dieſe unglückſeligen philoſophiſchen, philanthropiſchen Floskeln von Humanität und Milde, von Menſchenwürde und Menſchenrechten, von der Achtung vor dem Individuo ꝛc. aus unſerm Strafrecht verbannt, um ſtrengen Strafen Platz zu machen, wird das Geſindel nicht mit ernſter Strenge niedergehalten und zu Paaren getrieben, ſo können wir noch Aergerem entgegenſehen, obwohl leider in neueſter Zeit ſchon Arges genug geſchehen.

Möchten doch bei der bevorſtehenden Entwerfung eines neuen Strafgeſetzbuches dieſe ſo allgemein verbreiteten philanthropiſchen Anſichten unſerer Philoſophen, die ſich leider im Strafrecht viel zu viel Eingang verſchaft haben und faſt in alle unſere heutigen Strafgeſetzgebungen übergegangen ſind, nicht auch bei uns Eingang finden, möchte ſtatt deſſen das Princip einer zweckmäßigen Strenge Anerkennung finden und unſerm Strafgeſetzbuche zur Baſis dienen. Daß eine Strafgeſetzgebung nie grauſam ſeyn, nicht ohne Noth harte Strafen verhängen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt, aber der Geſetzgeber und Richter darf bei der Wahl der Strafübel vor allen Dingen nicht vergeſſen, daß dieſelbe zunächſt und vor Allem bei der Hefe des Volks, dem Pöbel, zur Anwendung komme. In den höheren Claſſen der Geſellſchaft und im eigentlichen Kern des Volks, im Bürger- und Bauernſtande, iſt die Achtung vor dem Geſetz, das Rechtsgefühl, ſo feſt begründet, ſo allgemein verbreitet, die Furcht vor Schande, vor dem Verluſte der ruhigen, behaglichen, bürgerlichen Exiſtenz ſo tief gewurzelt, daß nur ausnahmsweiſe von Individuen aus dieſen Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft Verbrechen begangen werden. Unſere Verbrecher-Verzeichniſſe und die tägliche Erfahrung bezeugen, daß faſt alle Verbrechen von Individuen aus der Hefe des Volks herrühren, von Menſchen, die keinen Beſitz, kein Eigenthum haben, und die, wenn ſie entweder aus Mangel an Arbeit oder aus Faulheit einige Zeit hindurch nichts verdienen, ſtehlen oder betteln müſſen, wenn ſie nicht verhungern wollen, da die Armencaſſen in der Regel arbeitsfähige Menſchen zurückweiſen. So wie es daher auf der einen Seite Pflicht des Staats und

der Communen ist, der immer mehr überhand nehmenden Armuth durch zweckmäßige Armeneinrichtungen entgegen zu wirken und namentlich den Arbeitslustigen und Arbeitsfähigen Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst zu geben, so muß der Staat, auf der andern Seite, die arbeitsscheuen Müssiggänger durch strenge Strafen zügeln, weil sich diese Menschen nur durch Furcht vor der sie treffenden Strenge des Gesetzes von Uebertretungen desselben abhalten lassen und zur Besiegung ihrer Faulheit, zum rechtlichen Erwerb bequemen. Denn, wer möchte wohl behaupten, daß sich in den untersten Schichten der menschlichen Gesellschaft die sittliche Kraft so entwickelt habe, daß diese Classe von Menschen sich lediglich aus reiner Liebe zum Guten, aus Pflicht- oder Ehrgefühl, aus Achtung vor dem Gesetze der Gesetzübertretungen enthielte? — und, wenn dies nicht der Fall ist, durch welche andere Mittel soll denn das Gesindel unseres Landes gebändigt werden, als durch die Furcht vor der sie treffenden Strafe? — Daß dasselbe aber unsere gewöhnlichen Strafen nicht fürchtet, ist leider nur zu gewiß und es kann daher nicht oft genug wiederholt werden, daß es an der Zeit sey, Strafübel zur Anwendung zu bringen, die in den Augen des Pöbels eine wirkliche Strafe, ein Uebel sind. Es darf dabei vor allen Dingen nicht übersehen werden, daß sich die Strafen in den Augen des Pöbels ganz anders gestalten, als vom Standpunkte des Gebildeten aus betrachtet. Das, was jede, auch noch so leichte Strafe für den unbescholtenen, rechtlichen Mann fast unerträglich macht, was ihn mehr drückt und schmerzt, als die empfindlichste Strafe, die Kränkung seiner Ehre, ist bei dem Auswurf des Volks fast gar nicht in Anschlag zu bringen, weil derselbe so gut wie gar keinen Begriff von Ehre im höheren Sinne des Worts hat; auch haben überall die meisten Strafmittel wenig Erfolg, weil der Pöbel zu materiell ist, um dadurch besonders afficirt zu werden und es wird daher als ein Haupterforderniß der Strafen angesehen werden müssen, daß sie unmittelbar auf die Sinne, auf das körperliche Gefühl einwirken. Ehe wir zu den im Nachstehenden beabsichtigten Vorschlägen zur zweckmäßigeren Einrichtung der Strafmittel übergehen, glauben wir zunächst noch folgende unmaaßgebliche Bemerkungen über Strafen überhaupt und

Digitized by Google

das bei der Wahl der Strafübel im Allgemeinen zu beobachtende Princip dem bereits Gesagten hinzufügen zu dürfen. In der Theorie, vom Standpunkte der Wissenschaft aus, hat man bald diesen, bald jenen Gesichtspunkt als höchstes Princip an die Spitze gestellt und es sind dadurch die verschiedenen Straftheorien entstanden, die zu so manchen Controversen und Streitigkeiten geführt haben. Alle diese (relativen) Theorien heben aber immer nur einen Zweck als allein geltendes und leitendes Princip hervor, obgleich man, vom praktischen Standpunkte aus, sowohl der Natur der Sache nach, als dem geschichtlichen Entwickelungsgange des Criminalrechts gemäß, zu dem Resultate kommen muß, daß nur die Gesammtheit der in den verschiedenen Theorien aufgestellten Gesichtspunkte das wahrhaft leitende, bei der Wahl und Anwendung der Strafübel im Allgemeinen und im einzelnen Falle zu Grunde zu legende Princip ergeben kann, wie auch aus sämmtlichen, sowohl deutschen, als andern Strafgesetzgebungen hervorgeht, da in keiner derselben eine bestimmte Theorie durchgeführt ist. Vor Allem ist jedoch, sowohl bei der Einführung neuer Strafgesetze, oder der Abänderung alter, die öffentliche Meinung, die Ansicht des Volks zu berücksichtigen, indem die Wirksamkeit einer jeden Strafe hauptsächlich davon abhängt, daß sie in Harmonie stehe mit der öffentlichen Meinung, weil die Erfahrung lehrt, daß jede bedeutende Opposition gegen dieselbe eine nachtheilige Wirkung auf die Autorität des Gesetzes und auf die Rechtssicherheit hervorbringt, und daß namentlich zu gelinde Strafen und Strafgesetze eine Erschlaffung der sittlichen und rechtlichen Grundsätze des Volks herbeiführen. Fragen wir nun, welche Hauptgesichtspunkte bei der Wahl der Strafübel überhaupt und der Art ihrer Anwendung insbesondere zu Grunde gelegt werden müssen, so dürfte, unserer Ansicht nach, darauf zu antworten seyn, daß eine jede Strafe so gewählt werden müsse, daß sie in richtigem Verhältnisse zu der begangenen, strafbaren Handlung stehe, daß sie dem Gesetze und der dasselbe vollstreckenden Obrigkeit die größtmöglichste Autorität verschaffe, daß der Ausspruch der heiligen Schrift: "Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst," im Bewußtseyn des Volks erhalten werde, daß die Strafe dabei

Digitized by Google

immer als ein wirkliches Uebel angesehen und erkannt werden müsse, vom Volke sowohl, als vom Bestraften, damit Ersteres sie scheue und Letzterer, wenn auch nicht moralisch gebessert, so doch wenigstens von ferneren Vergehen abgehalten — politisch gebessert werde, daß die Strafe aber nie den Charakter der Rache an sich tragen, nie grausam seyn dürfe, daß dieselbe endlich, so weit thunlich, zugleich die sittliche und moralische Besserung des Verbrechers herbeiführen und im Bestraften sowohl, als im ganzen Volke, die Ansicht, daß jede Gesetzübertretung Sünde sey, und daß die Heiligkeit und Würde eines Strafgesetzes nie ungeahndet verletzt werden dürfe, erregen und stets lebendig erhalten müsse. Zur Erreichung dieses letzteren Zweckes dürfte eine größere Feierlichkeit und Würde bei Criminal-Untersuchungen überhaupt und bei Publication der Strafurtheile insbesondere, so wie die Oeffentlichkeit der Publication und, wo dies nicht durch die Natur der Strafe ausgeschlossen wird, auch die öffentliche Vollziehung der Strafe von Wichtigkeit und Nutzen seyn; — auch würde eine ausdrückliche Ermahnung von Seiten des Richters oder des Gefängnißgeistlichen, nach abgehaltener Strafe, auf manchen Bestraften gewiß nicht ohne Eindruck bleiben und ihn in seinem Vorsatze, fortan ein ordentliches, gesetzliches Leben zu führen, bestärken, während die jetzige Art der Publication und die Entlassung des Bestraften ohne weitere Förmlichkeit und Feierlichkeit, den Verbrecher sowohl, wie das ganze Volks, leicht zu der Ansicht führen kann, daß es weder mit seinem Verbrechen, noch mit der Strafe viel auf sich habe. Diese Ansicht dürfte namentlich auch durch die, bei Criminalverhören und überhaupt bei richterlichen Handlungen jetzt sehr oft fehlende Würde und Feierlichkeit genährt werden. Um die Achtung des Volks vor dem Gesetze und der Obrigkeit zu erhöhen, dürfte es gewiß nicht unzweckmäßig seyn, wenn auch sämmtlichen richterlichen Behörden bei allen Amtsverrichtungen das Tragen einer Amtskleidung, etwa einer passenden Civiluniform, vorgeschrieben, auch allenthalben anständige, dem Zweck angemessene und nur dazu benutzte Gerichtslocale eingerichtet würden, da Gerichtssitzungen oder sonstige richterliche Handlungen jetzt nur zu oft im Privatzimmer des Richters abgehalten werden, wo hundert Gegenstände die Auf-

Digitized by

merksamkeit des Inquisiten auf sich ziehen, ihn zerstreuen und ihn vergessen machen, an welchem ernsten Orte er steht. — Nachdem wir im Vorstehenden in der Kürze anzudeuten gesucht haben, von welchem Standpunkt aus wir die Sache betrachten und welche Grundsätze bei der Wahl der Strafübel in Anwendung zu bringen sind, gehen wir nunmehr zu der Frage über, welche Strafübel bei der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches in die Herzogthümer vorzüglich zu berücksichtigen und wie dieselben am zweckmäßigsten einzurichten und anzuwenden seyn möchten.

Eine erschöpfende Beantwortung dieser wichtigen Frage, ein gründliches Eingehen auf alle hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, eine kritische Würdigung der über diesen Gegenstand erschienenen Schriften und gemachten Vorschläge ist hier natürlich weder beabsichtigt, noch versucht worden; es ist vielmehr in diesen Bemerkungen hauptsächlich nur versucht worden, die Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit des in den Augen des Verfassers nicht genug zu beklagenden Humanitätsprincips, welchem die neueste Zeit nur zu sehr huldigt, nachzuweisen und Strafen das Wort zu reden, welche von Anhängern dieses Princips freilich als gänzlich unzweckmäßig verworfen werden. Der Verfasser hat indeß, während seiner mehrjährigen praktischen Laufbahn, die unerschütterliche Ueberzeugung gewonnen, daß nur von strengen Strafen Heil zu erwarten ist und glaubt darin die beste Entschuldigung zu finden, wenn er es wagt, diese Arbeit zu veröffentlichen. Doch, wir kehren zu der uns gestellten Aufgabe zurück.

Die finstere Strenge des älteren Criminalrechts ist der Aufklärung, der Humanität der neueren Zeit gewichen; der früher so bedeutungsvolle Blutbann, das hochnothpeinliche Halsgericht klingt der jetzigen Generation fast mährchenhaft, Kaak und Galgen und alle die vielfachen grausamen Strafen der alten Zeit sind verschwunden, um dem Zuchthause, dem Gefängnisse Platz zu machen, zugleich aber ist auch dahin die heilige Scheu, die fast abergläubische Furcht vor dem peinlichen Gericht und dessen Beisitzern und Dienern, der Glaube und das Bewußtseyn im Volke, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt, daß Gott durch ihren Mund richte, die Schuldigen strafe. Durch das allmählige Verschwinden der älteren oft grau-

Digitized by Google

samen Strafen, durch die Abschaffung der Folter und des Reinigungseides und durch die wissenschaftliche Behandlung des Criminalrechts, so wie durch den Einfluß der Philosophie, hat freilich das ganze Strafrecht eine andere Gestalt und Bedeutung erhalten, allein, wenn auch die jetzige Gestaltung desselben vor der der verflossenen Jahrhunderte große unläugbare Vorzüge hat, so ist doch sehr zu bedauern, einestheils, daß das frühere, eben angedeutete religiöse Element so ganz verschwunden zu seyn scheint, und daß unsere jetzigen praktischen Strafübel keineswegs geeignet sind, dasselbe wieder zu beleben, anderntheils, daß so manche der älteren Strafübel weggefallen, ohne daß andere dafür an die Stelle getreten sind. Wir sind weit davon entfernt, die blutigen, grausamen Strafen der Vorzeit zurück zu wünschen, aber es will uns bedünken, daß das eine oder das andere der älteren, im Laufe der Zeit unpraktisch gewordenen Strafübel, wenn auch etwas modificirt, wohl hätte beibehalten werden können. Es dürften nämlich unsere jetzt praktischen Strafübel, abgesehen von den früher hervorgehobenen Uebelständen weder theilbar, noch intensiv kräftig, noch endlich zahlreich genug seyn, um theils ein jedes Verbrechen genau mit der dem Verschulden correspondirenden Strafe zu belegen, theils jedes begangene Verbrechen seinem Charakter, jeden Verbrecher seiner Individualität gemäß angemessen bestrafen zu können. Hierzu bieten unsere jetzt praktischen Strafen zu wenig Auswahl, und es werden zu wenige secundäre Strafübel angewandt, um die Strafe, je nach der Größe des Verbrechens, oder nach dem Grade der bei Begehung desselben gezeigten verbrecherischen Absicht, zweckmäßig wählen und die einzelnen Strafübel auf eine angemessene Weise schärfen oder mildern zu können.

Bei Beantwortung der obigen Frage dürften nun, in Berücksichtigung des eben Vorgetragenen, hauptsächlich folgende Momente in Betracht kommen.

1. Welche der älteren Strafen, ungeachtet sie außer Gebrauch gekommen, ihrer Zweckmäßigkeit halber, wieder zur Anwendung zu bringen.
2. Welche neue Strafarten vielleicht bei uns einzuführen.
3. Auf welche Weise die bei uns praktischen Strafübel, also vor Allem die Freiheitsstrafen, am zweckmäßigsten einzurichten.

Digitized by

Was den ersten Punkt betrifft, so scheinen uns unter den Strafübeln, welche, wenn auch nicht geradezu gesetzlich aufgehoben, so doch so gut, wie ganz unpraktisch geworden sind, als wieder einzuführen, doch öfterer zur Anwendung zu bringen, hauptsächlich in Betracht kommen zu müssen, die öffentliche Ausstellung an den Pranger und die körperliche Züchtigung, welches letztere Strafmittel freilich noch dann und wann, jedoch fast nur bei jugendlichen Verbrechern, vorkommt, aber, seiner unten näher auszuführenden Zweckmäßigkeit halber, theils als selbstständiges, theils als secundäres Strafmittel, viel öfterer zur Anwendung kommen müßte.

Was zunächst die Strafe des Prangers betrifft, so ist diese, ohne gerade gesetzlich abgeschafft zu seyn, doch allmählig aus der Praxis verschwunden und wird in der neuesten Zeit fast allgemein als unzweckmäßig verworfen, weil das Ehrgefühl des Verbrechers dadurch zu sehr verletzt werden soll, weil man im Verbrecher das Individuum, den Menschen achten müsse, weil das Volk dadurch brutalisirt werde, weil endlich dieses Strafmittel überhaupt unserer aufgeklärten Zeit nicht mehr angemessen sey. Allein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dasselbe, im Allgemeinen betrachtet, manches Bedenkliche hat, so möchte es doch, mit gehöriger Vorsicht angewandt, in einzelnen Fällen zu empfehlen seyn. Dahin rechnen wir namentlich alle diejenigen Vergehen, welche in den Augen des Volks etwas besonderes Gehässiges haben, große Tücke und Bosheit verrathen, der allgemeinen Sicherheit, entweder durch die Schwierigkeit der Entdeckung oder auf andere Weise, besonders gefährlich sind, endlich diejenigen, durch welche ein öffentliches Aergerniß gegeben wird, in so fern diese Vergehen nicht gesetzlich mit einer schärferen Strafe belegt sind. Es dürften dahin z. B. gehören: Fälschung, Betrug, Felddiebstahl, Taschendiebstahl, Hurenwirthschaft, Kuppelei, grober Straßenunfug, Beschädigungen an Grabmälern, öffentlichen Gebäuden und Werken, so wie an Bäumen auf Wegen und Spaziergängen. Außerdem möchte auch dieses Strafmittel als Schärfung der Zuchthausstrafe bei besonders schweren Verbrechen anzurathen seyn. Was nun die gegen dasselbe erhobenen Einwendungen betrifft,

Digitized by Google

so scheinen dieselben nicht erheblich genug zu seyn, um diesem Strafmittel ohne Weiteres den Stab zu brechen, und dasselbe gänzlich zu verwerfen. Der Einwurf, daß das Ehrgefühl des Verbrechers dadurch zu sehr verletzt, ja ganz getödtet, und er dadurch zu neuen Verbrechen gereizt werde, ist allerdings wohl zu berücksichtigen, aber, wenn diese Strafe nur mit der gehörigen Vorsicht und Auswahl, nur bei den eben genannten Vergehen und unter gehöriger Berücksichtigung der Individualität der zu Bestrafenden angewandt wird, dürfte diese Furcht im Ganzen wohl ungegründet seyn, da ja leider an Menschen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, doch nicht viel mehr zu verderben ist. Ueberhaupt dürften solche Rücksichten und Bedenklichkeiten gegen Menschen, die größtentheils dem Gefühl für Schande unzugänglich sind, die die Ehre kaum dem Namen nach kennen, und die die meisten unserer jetzigen Strafen verlachen, überflüssig erscheinen, worin uns gewiß jeder beistimmen wird, der Gelegenheit gehabt hat, Verbrecher kennen zu lernen, der solchem Gesindel, als Richter oder Inquirent lange gegenüber gestanden hat. Daß wohl nur in sehr seltenen Fällen ein Verbrecher durch diese Strafe gebessert werde, läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, allein er dürfte doch durch diese Strafe besser als durch jede andere von ferneren Gesetzübertretungen abgehalten werden, was doch eine der wichtigsten Eigenschaften einer jeden Strafe ist. Auch ist ja, wie wir oben auszuführen versucht haben, bei der Wahl der Strafübel vor allen Dingen mit darauf zu sehen, daß dieselben wirklich als ein Uebel anerkannt und gefürchtet werden, nicht allein vom Bestraften, sondern auch vom ganzen Volke und das dürfte bei dem hier in Rede stehenden Strafmittel ganz besonders der Fall seyn. Es möchte nämlich unter allen gesetzlich bei uns bestehenden Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe und des Staupbesens, kaum eine geben, die mehr gefürchtet würde, oder die einen größeren Eindruck auf das Volk machte, und von demselben in gewissen Fällen für zweckmäßiger gehalten würde, als gerade die Strafe des Halseisens. Sehr oft spricht sich nämlich im Volke die Ueberzeugung und der Wunsch aus, daß die oben angedeuteten Verbrechen mit dieser Strafe belegt werden möchten, weil eben das Volk — und

gewiß mit Recht — glaubt, daß diese Strafe am wirksamsten solchen Vergehen wehren würde, da dieselbe einen so ungemeinen Eindruck auf den Pöbel hervorbringt. Diese Volksstimmung, die gewiß sehr zu beachten ist, wird einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen können, da sich dieselbe sehr häufig ausspricht, wenn Verbrechen der oben beregten Art begangen sind. Unter mehreren Fällen dieser Art wollen wir nur nachfolgende hervorheben. In einem Kirchspiele des mittleren Schleswigs hatten die Felddiebereien, ungeachtet öfterer, in mehrtägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestehenden Bestrafungen, sehr überhand genommen, und als daher ein Individuum abermals dieses Verbrechens überführt wurde, trugen die dortigen Eingesessenen durch einen ihrer Repräsentanten bei der beikommenden Behörde officiell darauf an, "daß der Thäter "mit der Strafe des Halseisens belegt werden möge, da nur durch "diese Strafe, wegen der großen davor herrschenden Furcht, dem Unwesen "gesteuert werden könne. Das Kirchspiel sey von der Wirksamkeit "dieser Strafe um so mehr überzeugt, als vor mehr als zwanzig "Jahren ein Felddieb auf diese Weise bestraft worden sey, indem "er während des Gottesdienstes an dem vor der Kirchthür befind- "lichen Schandpfahl gefesselt gestanden habe, welches allen älteren "Leuten noch sehr wohl erinnerlich sey. Diese Strafe habe da- "mals einen solchen Eindruck gemacht, daß in vielen Jahren von "ähnlichen Vergehen in dortiger Gegend nichts gehört worden." Ein Strafübel nun, zu dessen Gunsten sich die Volksmeinung so entschieden ausspricht und welches eine solche Wirkung hat, dürfte doch gewiß manches für sich haben und wir glauben, daß das Volk, mit seinem gesunden praktischen Verstande, hier ein richtigeres Urtheil haben dürfte, als alle philosophischen Theoretiker. Die Gefahr, den Pöbel durch einen solchen Strafact zu brutalisiren, dürfte in der That nicht sehr groß seyn, denn leider giebt es noch immer ganz andere Gelegenheiten für den Pöbel, seinem Hang zur Rohheit zu fröhnen, immer tiefer ins sittliche Verderben zu versinken und zwar auf den Tanzböden und in den Branntweins- kneipen und geheimen Bordellen, die der Pöbel zu besuchen liebt, in den Bettlerherbergen und Armenhäusern, wo der Abschaum desselben sich zusammen findet. Und mag auch immerhin der den

Digitized by Google

Schandpfahl umgebende Pöbel, auf den natürlich nur die Wirkung der Strafe berechnet seyn kann, lachen und jauchzen und seinen Spott treiben, so wird doch gewiß jedes auch noch so rohe und verderbte Gemüth diese Strafe fürchten lernen, wenn es den Delinquenten betrachtet und zugleich, wenn es sich an die Stelle desselben denkt, sich vor Begehung von Verbrechen, worauf solche Strafen gesetzt sind, hüten lernen. Die körperliche Züchtigung allerdings noch als zulässig anzusehen, kommt jedoch leider nur sehr selten und fast nur bei jugendlichen Verbrechern zur Anwendung; dem Anscheine nach, weil die Behörden der Inhumanität beschuldigt zu werden befürchten, wenn sie dieses Strafmittel anwenden, und deswegen nur höchst ungerne auf diese Strafe erkennen, obgleich gewiß die meisten die große Zweckmäßigkeit derselben zu würdigen wissen und es im Stillen bedauern werden, daß sie nicht durch die öffentliche Meinung, — denn die Stimme des Volks ist entschieden für dieses Strafmittel, — sondern durch ein gegen dasselbe eingeschlichenes Vorurtheil in der Anwendung desselben behindert werden. Es hängt auch diese Erscheinung mit den schon früher gerügten, leider immer mehr Anhänger gewinnenden philanthropischen Humanitätsideen zusammen, deren Vertheidiger befürchten, der Rücken eines Vagabonden oder Spitzbuben könne Schaden nehmen, sein Ehrgefühl verletzt werden, wenn er Schläge bekomme. Es ist diese Ansicht aber der beste Beweis, daß die Vertheidiger nur Theoretiker sind, daß sie nicht mit unbefangenem praktischem Blick das Leben und dessen Erscheinungen zu würdigen wissen, nicht dasselbe beobachtet haben; wie wäre es sonst möglich, solche Befürchtungen zu hegen, solche Behauptungen anzustellen? Ja, bestände das ganze Volk aus lauter lieben, gesitteten, sogenannten gebildeten Leuten, wäre das "point d'honneur," des "gentleman," auch in den untersten Classen der bürgerlichen Gesellschaft zu Hause, dann freilich würde diese Ansicht richtig, diese Strafe mehr als grausam seyn, allein, noch hat die moderne Civilisation, die Cultur nicht so die untersten Schichten des Volks durchdrungen, daß diese Classen sich einen Schlag zu Gemüthe zögen, sich deshalb an ihrer Ehre besonders gekränkt glaubten und so lange noch Dienstboten, Lehrlinge, Matrosen, Soldaten ꝛc. für Dienstvergehen der körperlichen

Züchtigung ihrer Dienstherrschaften oder Vorgesetzten ausgesetzt sind, dürfte die Ehre dieser Volksclasse durch eine körperliche Züchtigung auch noch wenig oder gar nicht afficirt werden. Betrachten wir nun aber vollends den Auswurf des Volks, Vagabonden und Gesindel aller Art, so ist wirklich nicht einzusehen, wie die Anwendung körperlicher Züchtigung hier im Mindesten bedenklich erscheinen sollte, denn von Kränkung der Ehre dieses Gelichters wird doch wohl im Ernst niemand reden wollen. "Es möchte wohl eine fast lächerliche Behauptung seyn, daß des gemeinen "Verbrechers Ehrgefühl durch Schläge abgestumpft oder gar erstickt "werde, denn die größte Mehrzahl besitzt ein solches Gefühl nicht," *) bemerkt Herr Justitiarius Graba, und wir müssen dieser Bemerkung in jeder Beziehung beitreten und freuen uns, unsere Ansicht durch einen anerkannt tüchtigen Praktiker bestätigt zu sehen. Auch der Herr Etatsrath von Schirach hat sich in seinem Handbuche des Holsteinischen Criminalrechts S. 170 ff. zu Gunsten dieses Strafmittels ausgesprochen. Möchten diese Ansichten durchdringen, möchte in Zukunft die körperliche Züchtigung zu einer unserer Hauptstrafen erhoben werden; die heilsamen Früchte dieser Maaßregel würden sich bald aufs Erfreulichste kund geben! Nach der in dem eben angegebenen Werke näher entwickelten Ansicht ist die Strafe der körperlichen Züchtigung unter gehöriger Berücksichtigung des möglichen Schadens für die Gesundheit (durch Hinzuziehung eines Arztes) und mit Vorbeugung aller Excesse und aller Willkühr, der Schonung, wie der Härte, von Seiten des Exequirenden (durch Anwesenheit einer Gerichtsperson bei der Execution) in allen den Fällen, wo das Nebenübel der damit verbundenen Beschimpfung nicht von solchem Gewichte seyn sollte, daß es die Anwendung dieser Strafe bedenklich macht, die zweckmäßigste aller Criminal- und Polizeistrafen, weil si dem sinnlichen Reiz zum Verbrechen durch das sinnlichste, schnellste und zugleich am wenigsten kostspieligste Uebel entgegen arbeitet und überdies auch die erforderliche Oeffentlichkeit erhalten kann, welche bei der Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist. Zu denjenigen Individuen, bei welchen diese Strafe hier-

*) Graba, Andeutungen, die Reform der Freiheitsstrafen in den Herzogthümern betreffend, S. 17.

Digitized by Google

nach unbedenklich zur Anwendung zu bringen, zählt der Herr Verfasser die Bettler und Vagabonden und (jedoch mit einer von dem Ermessen des Richters abhängenden Beurtheilung der Persönlichkeit und der speciellen Verhältnisse) die unteren Volksclassen, zumal auf dem Lande, so wie ferner minderjährige Verbrecher, welche der häuslichen Correction ihrer Eltern durch Schläge unterworfen sind. Zu denjenigen Verbrechen, bei welchen diese Strafe hauptsächlich anwendbar erscheint, rechnet er:

1) diejenigen, welche die öffentliche Meinung vorzugsweise als entehrend ansieht, namentlich Vergiftung, Diebstahl, Betrug, Hehlerei und Kuppelei;
2) diejenigen, welche durch Mißbrauch der Körperkräfte verübt werden;
3) endlich diejenigen schweren Verbrechen, die gleichfalls durch Mißbrauch physischer Gewalt verübt worden, als Nothzucht, Raub ꝛc., bei welchem diese Strafe als Schärfungsmittel der Zuchthausstrafe in Anwendung zu bringen.

Trotz der so eben angedeuteten, in die Augen springenden Vorzüge dieses Strafmittels sind dennoch die Anhänger der Besserungstheorie entschieden gegen dasselbe; namentlich hat auch der fürstliche Verfasser der vor Kurzem in schwedischer Sprache erschienenen Schrift "Ueber Strafe und Strafanstalten," Sr. Königl. Hoheit Oscar, Kronprinz von Schweden und Norwegen (welche Schrift bereits mehrfach ins Deutsche übertragen ist, namentlich von A. von Treschow, mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Julius) Sich entschieden dagegen erklärt und bemerkt in dieser Beziehung unter Andern:

"Ruthenhiebe, welche den Bestraften mit unauslöschlicher "Schande bedecken, sind vielleicht fernerhin eben so vernunftwidrig, "als die Todesstrafe; im letzten Falle wird die physische Existenz "des Verbrechers, durch Ruthenstreiche aber fast die Möglichkeit "seiner künftigen Besserung vernichtet. Das Strafrecht "des Staats, dessen einziger Zweck ist, durch verhängte Strafen "den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen, so wie zu warnen "und zu bessern, hat sich demnach so himmelweit von seiner Grund-"idee entfernt, daß es verunehrt, die Umkehr auf der Bahn des "Verbrechers fast unmöglich macht, und nur die Wahl zwischen "Elend und Schaffot übrig läßt.

"Die öffentliche Meinung stempelt in unsern Tagen den Ge-
"züchtigten mit fast unauslöschlicher Schmach und stößt ihn mit
"Abscheu zurück. Findet sich wohl Einer unter denen, welche die
"Ruthenhiebe vertheidigen, der einen Ausgepeitschten in seine
"Dienste nähme? Hat man dadurch nicht eine Kaste von Parias,
"eine Art vogelfreier Wesen erschaffen, die gezwungen sind, sich
"so zu betrachten, als lebten sie mit dem Staat in einem fort-
"währenden Kriegszustande?"

Zur Bestätigung dieser Ansicht werden unter Anderem die Motive zu dem Strafgesetzbuche für Schweden eingeführt, in welchen ebenfalls die Ruthenhiebe und Stockschläge verworfen werden, welche, "da sie rasch vorübergehen, für das moralisch ver-
"derbte Individuum weniger abschreckend sind, als andere Straf-
"arten, bei dem aber, dessen Gefühl von Menschenwürde noch nicht
"ganz erstickt ist, Verzweiflung erzeugen, oder ihn zu einem ge-
"schworenen Feind des Staats machen, dessen Gesetze ihn in einen
"so schmachvollen Zustand versetzen, aus dem sich wieder zu er-
"heben, weder Hoffnung noch Möglichkeit bleibt, da ihm alle
"Wege zur Wiedergewinnung der Achtung seiner Mitmenschen
"verschlossen sind."

Mit aller Ehrfurcht vor diesen menschenfreundlichen Ansichten des erhabenen Fürstensohns können wir dieselben doch nur als einen "himmlisch schönen Traum" betrachten, der leider in der Wirklichkeit nicht bestätigt wird und der, bei näherer Kenntniß des Volks in Nichts zerfällt, wie wir eben auszuführen versucht haben. Namentlich dürfte die Furcht, den Bestraften "mit unauslöschlicher Schmach zu bedecken, ihn zu einem Paria zu stempeln," als unbegründet erscheinen, wenn die Strafe im Gefängnisse vollzogen und nur bei den oben nahmhaft gemachten Individuen angewandt wird, wogegen die öffentliche Züchtigung freilich nur bei besonders schweren Vergehen und als Schärfung der Zuchthausstrafe angerathen ist. Was die aus den "Motiven" angeführten Gründe betrifft, so vermögen wir nicht einzusehen, wie dieses Strafmittel weniger abschrecken könne, als andere; es dürfte vielmehr nach den vorliegenden Erfahrungen als entschieden anzunehmen seyn, daß dasselbe sehr gefürchtet wird und daß die einmal auf solche Weise

Digitized by Google

bestraften Individuen sich weit lieber einer längeren Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod unterwerfen. Dem Schreiber dieses ist selbst von Vagabonden, die früher im Preußischen und Mecklenburgischen (wo bekanntlich die körperliche Züchtigung als gesetzliches Strafmittel besteht), diese Strafe erlitten haben, versichert worden, "daß sie freilich schon öfterer bestraft wären, daß sie aber erst, nachdem sie körperliche Züchtigung erlitten, wüßten, was eigentliche Strafe sey; — das bischen Sitzen auf Wasser und Brod sey Spielerei dagegen."

Daß diese Strafe "rasch vorüber gehe" hat allerdings seine Richtigkeit, allein, wenn sie nur gehörig executirt wird, wenn die Schläge nur "ordentlich durchdringen" kommt es darauf am Wenigsten an, im Gegentheil ist dies materiell eher als Gewinn anzusehen, da die Kosten der längeren Detention dadurch vermieden werden; auch kann diese Strafe, bei schwereren Vergehen, wiederholt und können die zu Bestrafenden, während der, nach ärztlichem Ermessen zu bestimmenden Zwischenräume, in schwererer oder leichterer Haft gehalten werden. Es ist aber, wenn diese Strafe anders von Wirkung seyn soll, durchaus erforderlich, daß sie mit Ernst und Nachdruck und zu dem Ende stets auf entblößtem Körper vollzogen werde, indem, abgesehen von dem größeren Schmerz, schon das Entkleiden eine große Wirkung hervorbringt, und den zu Bestrafenden in eine ängstliche Spannung versetzt. Auch ist bei Executirung derselben ganz besonders auf die physische Beschaffenheit des Delinquenten Rücksicht zu nehmen, so daß z. B. bei einem robusten, gesunden Kerl die Schläge mit weit größerer Kraft geführt werden müssen, wie bei einem schwächlich gebaueten, kränklichen Individuum, weshalb, um dies in jedem einzelnen Falle angemessen bestimmen zu können, die Anwesenheit einer Gerichtsperson und eines Arztes bei der Execution stets erforderlich ist. Als Züchtigungs-Instrument dürfte eine Ruthe von starken Birken- oder Haselreisern am meisten zu empfehlen seyn, da durch andere Instrumente, wie Peitsche, Stock, Tamp, Katze, oder, wie sie sonst heißen mögen, möglicher Weise die Gesundheit des Delinquenten durch einen unglücklichen Schlag gefährdet werden, die Ruthe dagegen, auf dem bloßen Rücken, mit der angemessenen Kraft

Digitized by

applicirt, nicht schaden, und doch wohl eben so schmerzhaft seyn dürfte.

Was die Frage betrifft, ob die körperliche Züchtigung auch bei Weibern anwendbar, so ist es freilich allgemein angenommen, daß dieselben pro honore muliebri, um die weibliche Schaamhaftigkeit nicht zu verletzen, mit dieser Strafe gänzlich zu verschonen; wir vermögen jedoch nicht einzusehen, warum nicht z. B. notorisch liederliche Dirnen, die doch schon längst aller Schaam und Schande den Kopf abgebissen haben, auf diese Weise sollten bestraft werden können, da wohl keine andere Strafe ihnen besser den Kitzel vertreiben würde. Daß diese Strafe bei Weibern stets im Gefängnisse zu vollziehen, versteht sich übrigens von selbst; überhaupt wird dieselbe in der Regel, auch bei Männern, im Gefängnisse vollzogen werden müssen, und nur in den schwersten Fällen, als Schärfungsmittel der Zuchthausstrafe, öffentlich geschehen können, da der verursachte physische Schmerz, nicht aber öffentliche Entehrung, das eigentliche Straf-Moment bildet. In Betreff der Frage, welche Verbrechen und Vergehen am zweckmäßigsten mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen, und welche Individuen damit zu belegen, dürften die von den Herrn Etatsrath v. Schirach aufgestellten Grundsätze das leitende Princip bilden, und erlauben wir uns nur noch folgende Bemerkungen daran zu knüpfen. Unter den Individuen, bei welchen dieselben unbedenklich zur Anwendung zu bringen, werden dort zunächst Bettler und Vagabonden genannt, und gewiß dürfte es für diese kaum ein geeigneteres Strafmittel geben, als gerade die körperliche Züchtigung, da es meistens rüstige, gesunde Leute sind, und da nur Strafen, die unmittelbar auf die Sinne, auf das körperliche Gefühl einwirken, auf solche Menschen Eindruck machen, denn leider zeigt die Erfahrung nur zu entschieden und zu deutlich, daß die bisher dieses Vergehens halber erkannten Strafen, — Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und Zuchthaus, — auch nicht den mindesten Eindruck machen, weshalb denn dieses Gesindel eine solche Frechheit erreicht und sich so vermehrt hat, daß es zur wahren Landplage geworden ist, und daß aus seiner Mitte die meisten Verbrechen hervorgehen. Namentlich auf dem platten Lande, wo die

polizeilichen Einrichtungen leider noch so sehr mangelhaft sind, werden über die Unverschämtheit und das Ueberhandnehmen dieser Menschen oft bittere Klagen geführt, und dieselben werden um so mehr gefürchtet, da sie gar oft Gaben ertrotzen und besonders die Frauen, die in der Saat- und Erndtezeit gewöhnlich allein zu Hause sind, durch Drohungen in Furcht setzen, weshalb es leider schon dahin gekommen ist, daß der Landmann, der freilich gewöhnlich ängstlicher, als nöthig ist, aus Furcht, daß ihm aus Rache der rothe Hahn aufs Dach gesetzt, oder daß er bei nächtlicher Weile beraubt und gemißhandelt werde, lieber dem vorsprechenden Vagabonden Geld und Lebensmittel giebt und bei geäußerter Unzufriedenheit die Gabe vielleicht gar verdoppelt, als daß er dem Bettler die Thüre zeigt. Trotz der großen Kosten, die durch die Verwaltung der Criminal-Justiz dem Lande erwachsen, muß sich der Landmann von solchem Gesindel noch brandschatzen und turbiren lassen und oft für Leben und Habe fürchten. Diese nur zu unzweifelhafte Thatsache dürfte mehr als alles andere zur Einführung der mehrgedachten Strafe auffordern, da diese, unserer Ueberzeugung nach, hier nur allein wirksam seyn wird. Ueberhaupt kann das Betteln und Vagabondiren nicht strenge genug geahndet werden, weil dieses ungebundene Umherstreifen, dieses lustige Bettlerleben denjenigen, die sich demselben ergeben haben, so unwiderstehlich erscheint, daß sie alle Lust zur Arbeit und zum häuslichen Leben verlieren. Daher dürfte nur die in Vorschlag gebrachte Strafe, und bei Rückfällen, Einsperrung in Arbeitshäuser bei harter Arbeit, magerer Kost und strenger Aufsicht, Eindruck auf diese Menschen machen, und sie zu einem geregelten Leben zurückzuführen im Stande seyn, und nur solche Maaßregeln, in Verbindung mit geschärfter polizeilicher Aufsicht, besonders durch ein eigenes Gensd'armerie-Corps, so wie strenge Bestrafung derjenigen, die sich mit Beherbergung des Gesindels befassen und ihnen ihre erbettelten Lebensmittel abkaufen, ferner der sofortige Transport eines jeden in einem fremden Districte aufgegriffenen Bettlers und Vagabonden in seine Heimath und endlich die Unterstützung arbeitsfähiger Verarmter durch Zuweisung von Arbeit, die leider für viele, besonders zur Winterszeit und in den mageren Haidegegenden

unseres Landes oft mit dem besten Willen nicht zu erhalten ist, eine Abnahme dieser Landplage bewirken. Es versteht sich dabei von selbst, daß auch hier bei der Bestimmung der Strafe im einzelnen Falle das Nähere dem Ermessen des Richters überlassen werden muß, daß nicht alte schwache Leute, die in der Nähe ihres Wohnorts die Mildthätigkeit ihrer Nachbaren anflehen, solchen Strafen zu unterziehen, sondern, daß dieselben nur da anzuwenden sind, wo es vorliegt, daß die Bettelei und das Vagabondiren als förmliches Gewerbe von arbeitsfähigen frechen Individuen betrieben wird.

Außer dem Vergehen des Vagabondirens möchte vor Allem auch der erste und selbst in manchen Fällen der zweite Diebstahl meistens sehr zweckmäßig mit körperlicher Züchtigung zu ahnden und diese Strafe namentlich in den Fällen, wo dieser letzteren Verbrechen halber nach der bisherigen Praxis eine kürzere Zuchthausstrafe erkannt worden, entweder allein, oder in Verbindung mit einfacher oder qualificirter Gefängnißstrafe ganz besonders zu empfehlen seyn, da die große Unzweckmäßigkeit der Zuchthausstrafe in Fällen dieser, so wie mancher andern Art sich immermehr herausstellt, was schon von verschiedenen Seiten, besonders zu wiederholten Malen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen nachgewiesen und gerügt worden ist.

Wenn wir, nunmehr zur zweiten Frage: Welche neue Strafarten bei uns einzuführen seyn möchten, übergehend, in dieser Beziehung die in andern Ländern praktischen Strafübel betrachten, so tritt uns auch hier fast ausschließlich das Reclusionssystem entgegen, indem die Freiheitsstrafen (mit ihren Modificationen nach dem Pönitentiarsystem) jetzt allenthalben die Regel bilden. Nur das englische und russische Deportationssystem und allenfalls die französische und italienische Galeerenstrafe machen hier eine Ausnahme und muß namentlich ersteres bei Beantwortung der obigen Frage vor Allem unsere Aufmerksamkeit erregen. Was nun diese Transportation, die Versendung der Verbrecher in fremde Welttheile betrifft, so erscheint allerdings die Idee, sich durch Wegsendung der Verbrecher in entfernte Gegenden derselben zu entledigen und auf diese Weise das Mutterland von den schädlichen Auswüchsen, der

Digitized by Google

Grundsuppe und dem Abschaum der Bevölkerung, zu befreien und so allmählig einen furchtbaren Keim von Unordnungen und neuen Verbrechen zu entfernen, in mancher Beziehung sehr angemessen und ist dieselbe deshalb auch in neuester Zeit in mehreren unserer Tagesblätter angeregt, wie denn auch der Herr Etatsrath von Schirach dieses Strafmittel bereits in seinem mehrbedachten Handbuche I. S. 261 empfohlen hat. Leider aber sind, abgesehen von der Ortsfrage, die schon der ganzen Idee ein fast unübersteigliches Hinderniß entgegensetzt, da wir weder ein Botany-Bay, noch ein Sibirien haben, der Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Ausführung so viele, daß an eine Verwirklichung derselben, wenigstens bei uns, wohl kaum zu denken, so vieles auch sonst für die Zweckmäßigkeit derselben spricht. Diese Schwierigkeiten sind in einem Anhange des von Dr. Julius übersetzten Werks über die amerikanischen Besserungssysteme von von Beaumont und von Tocqueville (S. 209—244) mit scharfen Zügen hervorgehoben und gestalten sich für unser Land und unsere Verhältnisse noch bedeutender. Da wir weder diese Entwürfe zu beseitigen, noch die conditio sine qua non, einen zur Ansiedlung passenden Platz für unser Land aufzufinden vermögen, indem weder die nicobarischen Inseln, noch die dänisch-afrikanischen Besitzungen, die beide früher in Vorschlag gebracht sind, wegen des dortigen ungesunden Clima's und mancher anderer Hindernisse halber, dazu tauglich seyn sollen, so müssen wir ein näheres Eingehen auf diese Frage competenteren Beurtheilern überlassen. Was die Galeerenstrafe betrifft, so wird die Einführung dieser Strafart wohl nicht empfohlen werden können, da sie wo möglich eine noch größere Corruption der Sträflinge herbeiführt, als die Zuchthausstrafe. Dagegen dürfte die Frage aufgestellt werden können, ob nicht öffentliche Arbeiten, z. B. Wege- und Hafenarbeiten, zu denen in unserm Lande noch viele Hände mit Nutzen verwandt werden können, zweckmäßig als neue Strafart sollten eingeführt werden können, deren nähere Beurtheilung wir jedoch ebenfalls dahin gestellt seyn lassen müssen, und nunmehr zur dritten und letzten Frage übergehen; auf welche Weise nämlich die bei uns praktischen Strafübel am zweckmäßigsten einzurichten seyn werden.

Digitized by Google

Indem wir hier natürlich jede Erörterung über die Todesstrafe, so wie über Vermögensstrafen ꝛc., als nicht hierher gehörig auf sich beruhen lassen und nur die Freiheitsstrafen ins Auge fassen, bemerken wir in dieser Beziehung Folgendes:

Die bevorstehende Emanirung eines neuen Strafgesetzbuches hat mehrfache Vorschläge zu Reformen in Betreff unserer Freiheitsstrafen veranlaßt, von denen wir hier vor Allem die bereits angeführten Andeutungen, die Reformen der Freiheitsstrafen in den Herzogthümern betreffend vom Herrn Justitiarius Graba hervorheben zu müssen glauben, da die darin gemachten Vorschläge und gegebenen Andeutungen vor Allem Berücksichtigung verdienen möchten. Auch der Herr Etatsrath und Professor Falck und der Herr Professor Herrmann haben im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin B. IX., H. I., Ersterer in einem Aufsatze: "Ueber die Einführung des Pönitentiarsystems oder anderer Verbesserungen in die Zuchthausstrafe," Letzterer in seinen "Bemerkungen über Reformen in unseren Freiheitsstrafen" beherzenswerthe Winke gegeben, und endlich hat sich auch die Redaction der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen zu wiederholten Malen, namentlich auch im Vorworte der Anzeigen für 1840 über diesen Gegenstand ausgesprochen, welcher letztere Aufsatz, als besonders "leicht über die deutsche Erde hinfliegendes" Schriftchen, unter dem Titel: "Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem" von Dr. Julius, mit Anmerkungen versehen, herausgegeben ist. In diesen, so wie in mehreren Aufsätzen verschiedener Tagesblätter ist denn nun auch die Frage verhandelt, ob die Einführung des Buß- und Besserungssystems in unsere Strafanstalten thunlich und räthlich und ob das eine oder das andere der beiden Hauptarten desselben das Zweckmäßigste. Zur richtigen Würdigung dieser Frage "und um seinen Mitbürgern die Gefängnißangelegen-"heit allgemeiner bekannt und wichtig zu machen, damit ein all-"seitiger Eifer für diese Sache erwache" ist vor Kurzem auch von dem Herrn Professor David in Kopenhagen in dem "ny stats oekonomisk Archiv" Bd. I., H. 1 ein Aufsatz "über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten" veröffentlicht worden, dessen Uebertragung ins Deutsche wir dem Herrn Etatsrath Falck verdanken, der diese Schrift mit einem,

Digitized by Google

namentlich durch historische Bemerkungen über Strafanstalten und durch statistische Notizen interessanten Vorworte begleitet hat. Der Herr Verfasser unterzieht sowohl die amerikanischen Pönitentiarsysteme, das auburnsche (silente) und das pennsylvanische (separate) System, als auch das in Holland und Genf durchgeführte Classensystem, nachdem er das Wesen und die Hauptgrundsätze eines jeden derselben zusammengestellt hat, einer genauen Prüfung und kommt zu dem Resultate, daß das pennsylvanische System vor Allem den Vorzug verdiene, wie denn auch Dr. Julius, der früher dem auburnschen System den Vorzug gab, in seinem Sendschreiben an W. Crawford, General-Inspector der großbritannischen Gefängnisse (Leipzig, 1837) und in seinem neuesten Werke: "Ueber Nordamerika's sittliche Zustände," zu einem ähnlichen Resultate gelangt und, nachdem er an Ort und Stelle die Strafanstalten in Augenschein genommen, ein begeisterter Anhänger des pennsylvanischen Systems geworden ist. Die Ansicht, als ob nur zwischen den vielgepriesenen amerikanischen Besserungssystemen zu wählen und als ob von diesen nur allein Heil zu erwarten wäre, hat indeß schon seit einiger Zeit in Deutschland eine Opposition sich erhoben. Den ersten Impuls zu dieser Opposition gab der königlich baierische Gefängniß-Inspector Obermayer in einer kleinen Schrift: "Die amerikanischen Pönitentiarsysteme in Vergleichung mit der in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern eingeführten Besserungsweise, 1837," worin er, gestützt auf seine vieljährigen Erfahrungen, nachzuweisen sucht, daß für Deutschlands Bildungsstufe die amerikanischen Besserungsmethoden durchaus nicht passen und daß in Praxi in Deutschland bereits eine Behandlungsweise, welche sicherer zum Zwecke führe, eingeführt sey, wobei er zugleich beklagt, daß man so oft das nahe liegende Bessere weniger beachte und weit lieber nach dem greife, was fern und fremd sey. Außer diesem Werkchen erschienen vor Kurzem, ebenfalls im Geiste der Opposition, folgende 2 Schriften, nämlich: Die preußischen Strafanstalten, von J. D. H. Temme, Berlin, 1841, und: Ueber Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, mit vorausgeschickter kritischer Uebersicht der gegenwärtig bestehenden Strafanstalten-Systeme im Allgemeinen, von Emil Rieke, mit einer Lithographie, Heilbronn, 1841. Temme

Digitized by Google

ſpricht den amerikaniſchen Syſtemen im Allgemeinen die Möglichkeit einer beſſernden Einwirkung auf den Verbrecher ab, indem der Zweck der Beſſerung es allein mit dem Individuo zu thun habe und die Behandlung des Verbrechens ſich hier nothwendig der Individualität des Einzelnen anpaſſen müſſe, während das amerikaniſche Syſtem Alles über einen Leiſten ſchlage. "Wer "den Menſchen, ſagt er unter Andern, gegen ſeine erſten Natur- "triebe behandelt, wer ihn ſo, ohne Wahl, ohne innere Noth- "wendigkeit, bloß um einer einmal abſtrakt und abſolut hingeſtellten "Regel willen, nach dieſer Regel behandelt, der darf gewiß nicht "auf Beſſerung rechnen, der erzeugt nur Bitterkeit und Erbitte- "rung, der ſchafft gar zu leicht nur trotzige, verſtockte, gefährliche "Böſewichter; die tägliche Erfahrung des gemeinen Lebens lehrt "dies. Mögen wir nicht neue traurige Erfahrungen durch das "pennſylvaniſche Syſtem hinzubekommen." Der Verfaſſer der zweiten Schrift tritt ebenfalls als Gegner der gegenwärtigen Rich- tung in den Beſtrebungen für Gefängniß-Reformen auf, indem er ſich entſchieden gegen die allgemeine Einführung der amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme erklärt und nur bei ganz kurzer Haft eine völlige Iſolirung der Gefangenen für wünſchenswerth hält. Um die Sträf- linge für den künftigen Wieder-Eintritt in das bürgerliche Leben wieder tauglich zu machen, hält er in den Strafanſtalten ein Zu- ſammenleben derſelben bis auf einen gewiſſen Grad für durchaus nothwendig. Bei der Behandlung dieſer Leute, glaubt er, daß man vorzugsweiſe ſich allgemeiner ſittlicher Mittel bedienen ſollte, wie z. B. des Vertrauens, das der Beamte ihnen ſchenken müſſe, um wiederum ihr Vertrauen zu gewinnen und ſodann beſſernd auf ſie einwirken zu können. Dies ſind die von erfahrenen Praktikern erhobenen Bedenklichkeiten wider die Einführung des pennſylvaniſchen Syſtems. Auch auf dem Wege des auburnſchen (silente) Syſtems dürften verhältnißmäßig wenige Vortheile erlangt werden können, weil daſſelbe in ſeiner Ausführung eine ſo ſtrenge Zucht und eine ſolche Maſſe von körperlichen Züchtigungen erfordert, auch der Willkühr der Aufſeher und der Mißhandlung der Zücht- linge ſo viel Spielraum läßt, daß ſich die vollſtändige Einführung deſſelben als unthunlich, der Erfolg aber jedenfalls als ſehr zweifel-

Digitized by Google

haft herausgestellt hat. Es dürfte überhaupt unrichtig seyn, das pennsylvanische und das auburnsche System, als zwei Unterarten eines und desselben Systems, des Buß- und Besserungssystems, zu betrachten, da beide doch in ihrer Grundidee so wesentlich verschieden sind. Während nämlich das erstere System, theils durch einsame Einsperrung, theils durch unausgesetzte Ermahnungen und steten Unterricht von Seiten der Gefängnißgeistlichen und anderer Männer, die zu dem Zweck die Gefangenen besuchen, ferner durch Mittheilung erbaulicher Bücher, durch Anleitung zum Selbstdenken und zu frommen Betrachtungen und durch die dadurch, in Verbindung mit steter ununterbrochener Einsamkeit angeregten Bußgedanken den innern Menschen umzubilden und zu bessern, ihn zu seinem Gotte zurückzuführen sucht, ist das andere System hauptsächlich nur auf äußere Besserung, auf möglichste Verhütung der Verschlechterung der Sträflinge unter einander berechnet, verlangt nur strenge Befolgung der Hausordnung, verbietet namentlich alle und jede Communication mit den Mitsträflingen, macht aber keineswegs die Bekehrung des innern Menschen zu seiner Hauptaufgabe, wenn freilich auch hier das Seelenheil der Sträflinge nicht vernachlässigt wird. Diese höchste Aufgabe des pennsylvanischen Systems, die Besserung des innern Menschen, dem alles andere untergeordnet wird, scheint uns nun aber gar nicht die Aufgabe des Staats und, in dieser Ausdehnung mit der Idee der Strafe unvereinbar zu seyn, wenn freilich auch das Hauptmittel der Besserung, die einsame Einsperrung, zugleich eine fast grausame Strafe enthält. Wenn aber auch die Strafübel allerdings so gewählt werden müssen, daß dieselben, so weit thunlich, zugleich die innere Besserung des Bestraften bewirken, so darf, wie hier der Fall ist, dieses Princip doch nicht so prävalirend seyn, daß dadurch der Begriff der Strafe aufgehoben, daß dieselbe lediglich zum Mittel der moralischen Besserung des Verbrechers herabsinkt, denn "die Gerechtigkeit verlangt Strafe und keine Wohlthat für den Uebertreter der Gesetze." Wollte man dieses Princip consequent durchführen, dann müßten auf der einen Seite auch alle moralischen Verbrechen und Gebrechen, für die der Staat keine Strafgesetze hat, noch haben kann, in das Gebiet des Strafrechts hineingezogen werden,

und Menschen, die kein äußerlich erkennbares Verbrechen begangen haben, deren moralischer Charakter aber notorisch verdorben ist, ebenfalls der Strafe unterzogen werden, — auf der andern Seite aber müßte jeder, der verübter Verbrechen halber, zur Einsperrung nach dem Bußsystem verurtheilt wird, consequenterweise auch wieder entlassen werden, sobald er unzweideutige Zeichen der Besserung kund gethan, oder aber, wenn er, nach Erleidung der ihm zuerkannten Haft, noch nicht vollkommen gebessert, bis zur vollständig erfolgten Besserung in Haft gehalten werden.

Abgesehen von diesen gegen das pennsylvanische System sprechenden Gründen wird es auch überall ein mißliches Unternehmen seyn, in einem gänzlich ungebildeten, rohen, verwahrlosten und verdorbenem Gemüthe, dessen höhere Seelenkräfte nie erweckt und angeregt worden, der gar nicht im Stande ist, den Unterricht mit Nutzen zu fassen, dem die ersten Erfordernisse zum Denken fehlen, den göttlichen Funken wieder zu beleben und anzufachen, das wuchernde Unkraut des Lasters, der bösen Begierden in denselben zu ersticken und zu vertilgen und statt dessen den Frieden Gottes, das fromme Gefühl des gläubigen Christen in ihre Herzen zu pflanzen, um sie zu stählen und zu bewahren bei dem ihnen nach ihrer Entlassung wieder bevorstehenden Kampfe mit der Welt und der Sünde; — gewiß, nur in einzelnen Fällen wird dies gelingen können; meistens wird wohl der schlaue, kluge Sträfling Heuchler, der Dumme bigotter Kopfhänger werden, und letzterer nachher für das Leben gänzlich verloren seyn, während der erstere für die menschliche Gesellschaft desto gefährlicher wird. Auch in dem Vorworte zu den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen für 1840 ist es mit scharfen Zügen hervorgehoben, daß das Buß- und Besserungssystem, namentlich für unsere Zustände und für unsere Verbrecher sich nicht eigne, und daß die Einführung desselben bei uns schon deshalb, ganz abgesehen von der Kostspieligkeit desselben, zu widerrathen sey. Es dürfte bei der Prüfung dieses Systems besonders auch in Betracht zu ziehen seyn, daß die als unfehlbares Besserungsmittel gerühmte einsame Einsperrung wohl nur selten diese Wirkung hervorzubringen im Stande seyn, im Gegentheil die Seelenkräfte der so Bestraften nur noch mehr verdumpfen und sie

nach überstandener Strafzeit nur noch unbehüflicher und zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts unfähiger machen wird. Freilich ertragen rohe und ungebildete Menschen auch selbst eine lange, einsame und strenge Haft, selbst ohne zu arbeiten, ohne große Unbequemlichkeit, hinsichtlich ihrer Gesundheit, wenn nur für ihre physischen Bedürfnisse erträglich gesorgt wird, aber, weit entfernt, die Einsamkeit und Muße zum Nachdenken über sich und zur Reue und Besserung zu benutzen, bringen sie ihre Haftzeit statt dessen mit Schlafen und allerlei Spielereien hin; — sie sind ja Kinder am Verstande und vertreiben sich auch die Zeit, wie Kinder, wie Schreiber dieses vielfältig an Criminalgefangenen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, die lange Zeit, ja 2 bis 3 Jahre, in enger Untersuchungshaft, zum Theil in Ketten, in einsamen, wenig erhellten Kerkern ohne alle Beschäftigung zugebracht haben, und nur ein paar Mal in der Woche auf Minuten zur Reinigung ihrer Geräthschaften ins Freie gekommen sind. Eine solche Haft, die jeden Menschen von Geist und Bildung unfehlbar tödten oder dem Wahnsinn zuführen müßte, scheint auf Individuen aus der untersten Volksclasse wenig Eindruck zu machen, sobald sie nur gehörig verpflegt werden; — sie scheinen keine besondere Langeweile zu haben, im Gegentheil sich ganz behaglich zu fühlen und werden auch körperlich nur ausnahmsweise angegriffen. Dagegen wird ihr Geist allmählig aber immermehr verdumpft und das rein Thierische des Menschen erhält immermehr die Oberhand. Mehr oder weniger würde dies auch in den Strafzellen der Fall seyn und der ihnen dort gegebene Unterricht und die religiöse Erziehung wohl kaum ein hinreichendes Gegengewicht bilden. Ueberhaupt dürfte es mit dieser religiösen Einwirkung und dem Unterricht eine schwierige Sache seyn, und so leicht ausführbar und zweckmäßig dieser Theil des Systems auch theoretisch erscheint, so schwer, ja unmöglich dürfte es praktisch durchzuführen seyn, denn abgesehen davon, daß an eine wahrhaft religiöse Erhebung solcher Menschen, denen größtentheils selbst die ersten Elementarkenntnisse mangeln und die gar nicht im Stande sind, den Unterricht aufzufassen, kaum zu denken ist, so läßt auch schon die äußere Schwierigkeit, sich mit so vielen einzelnen Schülern täglich zu beschäftigen, die

vollständige Ausführung dieses Theils des Systems practisch als eine Unmöglichkeit erscheinen, wie namentlich auch in einer in der No. 94 des diesjährigen Altonaer Merkurs enthaltenen Recension der David'schen Schrift hervorgehoben ist, indem daselbst bemerkt wird: "Der Herr Professor David scheint manche Haupteinwen- "dungen gegen das System nicht berücksichtigt zu haben, nament- "lich die unendliche Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer hinlänglich "religiosen Einwirkung und eines Unterrichts bei diesem System. "Wenn, was das System fordert, die Sträflinge in den Einzel- "zellen täglich von dem Geistlichen besucht werden sollen, dieser "dann aber doch wenigstens eine Viertel Stunde mit Jedem "sprechen muß, so ist wenigstens für je 30 bis 40 Sträflinge Ein "Geistlicher erforderlich."

Wir können nicht umhin, die Schlußbemerkung dieses interessanten Aufsatzes hier anzuführen, da dieselbe so viele beherzenswürdige Winke enthält. Es heißt daselbst nämlich: "Es scheint uns die "Zeit noch nicht gekommen zu seyn, ein neues Gefängnißsystem "anzunehmen und von Grund aus durchzuführen. Zunächst müssen, "wie auch David will, die Detentionsgefängnisse reformirt werden. "Zu gleicher Zeit aber müßte nach unserer Ansicht die Reform "unserer Strafanstalten auf die Weise vorbereitet werden, daß den "offenbaren Mängeln vorerst abgeholfen würde. Dahin rechnen "wir zunächst die mangelnde Aufsicht der Sträflinge bei Nacht, "wie auch bei Tage. Die Sträflinge schlafen zu 50 bis 60 ganz "allein in großen nicht erleuchteten Schlafsälen, in die sie 9 bis "10 Stunden lang eingeschlossen werden. Die Arbeitsstuben sind "größtentheils nur beaufsichtigt durch vor den verschlossenen Thüren "herumgehende Aufseher; darinnen sind die Sträflinge sich gänzlich "selbst überlassen. Ferner ist das Local so beschränkt, daß zur "Noth die Raumerfordernisse des Fabrikgeschäfts berücksichtigt werden, "andere Rücksichten, auf Trennung der jüngern von den ältern ꝛc., "gar nicht in Betracht kommen können. Wohl ist jetzt ein eigner "Prediger an den Strafanstalten angestellt, aber es findet kein "Unterricht statt, es wird keine Gelegenheit geboten, der entsetz- "lichen Unwissenheit der meisten Sträflinge durch zweckmäßige "Unterweisung abzuhelfen; und wie kann eine religiöse Einwirkung

Digitized by Google

"erwartet werden auf Solche, die jeder Bedingung zum Verständ-
"niß eines religiösen Vortrags entbehren! Es fehlt unsern Straf-
"anstalten endlich ein recht lebendiges Bewußtseyn von der Pflicht,
"auf die Besserung der Sträflinge zu wirken. Daß sie nicht ent-
"wischen, sich nicht empören, daß sie arbeiten, das ist das Ziel,
"das erstrebt wird; und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß
"unsere Strafanstalten dieses Ziel erreichen, daß sie sich aus-
"zeichnen durch Ordnung, Reinlichkeit, gute Disciplin, gute und
"einträgliche Arbeit; aber Zweck der Strafanstalt ist strafen,
"und durch Strafen abschrecken und bessern. Vermehrte Auf-
"sicht, Erweiterung des Locals, nächtliche Trennung, oder wenig-
"stens Beaufsichtigung der Gefangenen, Unterricht und das Streben,
"einen Geist zu wecken, der die Besserung der Sträflinge zum
"Ziel hat, das sind Erfordernisse einer guten Strafanstalt, die
"ohne Annahme irgend eines Systems in unsern Strafanstalten
"sich verwirklichen lassen. Zu einer philadelphischen Strafanstalt
"haben wir kein Geld. Aber jenen Mängeln läßt sich mit nicht
"so bedeutenden Mitteln abhelfen, und die Mängel sind der Art,
"daß sie gegenwärtig jede allgemeinere Besserung vereiteln. Da-
"neben scheint uns noch ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit, daß
"wir nicht umhin können, noch ganz besonders auf denselben auf-
"merksam zu machen, und bedauern, daß Herr Professor David
"darauf keine Rücksicht genommen hat. Es ist dies die Errich-
"tung einer abgesonderten Strafanstalt für jugend-
"liche Verbrecher. Am Schlusse des Jahres 1839 befanden
"sich 39 Sträflinge von 14 bis 19 Jahren im Glückstädter
"Zuchthause. (Vergl. Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 13.
"April 1840.) Ihre Zahl hat nicht ab-, sondern zugenommen,
"es sind jetzt sogar 8 unconfirmirte Knaben und Mädchen in den
"Strafanstalten, im Alter von 12 bis 19 Jahren. Solche jugend-
"liche Verbrecher im Alter von 20 Jahren und darunter, fordern
"von der Gerechtigkeit eines christlichen Staates, daß man sie
"nicht unter die Masse von älteren Verbrechern, abgefeimten
"Gaunern, alten Sündendienern förmlich begrabe, wie das jetzt
"geschieht. Es ist Erfahrung, daß junge Leute, die mit Ge-
"fühlen der Reue ins Zuchthaus kamen, bald Allem Tieferen und

Digitized by Google

"Höheren förmlich abgestorben waren, daß Ermahnung, Warnung,
"Lehre gar keinen Eindruck mehr auf sie machten. Empfänglich
"wie die Jugend ist, ist sie es auch fürs Böse, und besitzt nicht
"Festigkeit genug, ihm zu widerstehen, wenn es als der Geist der
"ganzen sie umgebenden Masse ihr entgegentritt. Eine Sonderung
"der unconfirmirten Knaben unter Aufsicht, die seit einiger Zeit
"im Zuchthause versucht ist, hat aber die besten Früchte getragen.
"Und es erscheint als ein dringendes Bedürfniß, daß eine eigene
"Anstalt, wenigstens ein besonderes Gebäude für jugendliche Ver-
"brecher errichtet werde, wo diese getrennt von allen andern Ver-
"brechern unter beständiger Aufsicht in Abtheilungen von 8 bis 12
"detinirt werden. Ein besonderes Gebäude ist nöthig, weil hier
"eine besondere Ordnung, Disciplin, Erziehung, Arbeit, mit
"Unterricht wechselnd, erforderlich ist. Daß bei jugendlichen
"Verbrechern eine Besserung am ersten zu erwarten ist, liegt am
"Tage, wie auch, daß bei ihnen eine bessernde Einwirkung am
"wichtigsten ist. Zugleich würde durch Absonderung der jugend-
"lichen Verbrecher von den übrigen in den Zuchthäusern Raum
"gewonnen werden, und auch hier somit die Möglichkeit gegeben
"seyn, manche Verbesserungen einzuführen. Ich verweise in Be-
"treff solcher Strafanstalten für jugendliche Verbrecher auf die
"angeführte Schrift des Herrn E. Riecke in Stuttgart. In
"Preußen hat man schon längst die Not wendigkeit der Trennung
"der jugendlichen Verbrecher erkannt und zum Theil durchgeführt.
"Wenn bei uns dafür bisher nichts geschehen ist, so ist das kein
"Ruhm für uns. Eine solche Einrichtung ist ein Anfang in der
"Verbesserung unserer Strafanstalten, die jedenfalls am rechten
"Ende geschähe. Unsern Ständen, die schon einmal ein wirksames
"Wort in der Angelegenheit der Strafanstalten gesprochen haben,
"sey diese Sache dringend empfohlen. Die Sache ist es wohl
"werth, daß die Stände, wenn ihnen in ihrer diesjährigen Sitzung
"kein Vorschlag der Gefängniß-Commission vorgelegt werden sollte,
"die Initiative ergreifen und darauf antragen, daß nunmehr in
"dieser Sache gehandelt werde!"

Diese Bemerkungen dürften gewiß die größte Aufmerksamkeit verdienen und namentlich der Vorschlag zur Errichtung einer eignen

Digitized by Google

Strafanstalt für jugendliche Verbrecher nicht genug zu empfehlen seyn, welcher sich dann, behufs des Uebergangs vom Gefängniß ins bürgerliche Leben, so wie auch theilweise zur Vollendung der erziehenden Bemühung des Staats auch nothwendig ein eigenes Rettungshaus anschließen müßte. Die uns gesteckten Grenzen erlauben uns nicht, näher auf diese beiden interessanten Institute einzugehen und wir müssen in dieser Hinsicht auf das oben angedeutete Werk von Riecke verweisen, in welchem als sittliche Hebel für eine solche Anstalt neben der Arbeit auf das Eigenthums- und Heimathsgefühl und deren Wirkungen auf das jugendliche Gemüth hervorgehoben und als nothwendiges Erforderniß einer solchen Anstalt die Vereinigung der rein erziehenden Bemühungen mit der Strafvollziehung und eine damit in Verbindung stehende Abtheilung der Gesammtmasse der jugendlichen Sträflinge in kleinere, gleichsam isolirte Gemeinschaften bildende Kreise in Vorschlag gebracht wird.

Wenn eine solche Strafanstalt ins Leben träte, wenn ferner, womit jetzt schon der Anfang gemacht, für Weiber ebenfalls eine eigene, ganz für sich bestehende Anstalt hergestellt würde und wenn endlich, wie zu hoffen, nach dem neuen Strafgesetzbuche, viele Verbrechen, die jetzt noch mit kürzerer Zuchthausstrafe geahndet werden, auf andere Weise bestraft, auch die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Züchtlinge, nach Graba's Vorschlag, für sich untergebracht würden, dann würden in Zukunft im eigentlichen Zuchthause höchstens die Hälfte der gegenwärtig jährlich dahin gesandten Züchtlinge detinirt werden und somit zu Verbesserungen und Veränderungen Platz und Gelegenheit genug seyn. Was nun das hier einzuführende System anbetrifft, so scheint das in die Obermaiersche Anstalt in Kaiserslautern eingeführte, von diesem in der oben angezogenen Schrift beschriebene und von Riecke das System der Massenzerstücklung benannte System, welches ohne sehr erhebliche Veränderungen bei uns eingeführt werden könnte, sehr viele Vorzüge zu besitzen und bei einer vorzunehmenden Veränderung mit den Strafanstalten vor Allem zu berücksichtigen zu seyn. Es beruht dieses System hauptsächlich auf die Vertheilung der bessern Züchtlinge in die mehreren ganz gesonderten Abthei-

lungen, auf völlige Trennung dieser Abtheilungen (Massen) von einander, bei einer strengen und doch liberalen, Vertrauen erweckenden Behandlung der Sträflinge und auf Unterricht. Zugleich wäre aus dem auburnschen System die Trennung der Sträflinge während der Nacht (wie solche in der neu erbaueten Strafanstalt in Halle eingeführt ist), möglichste Aufrechthaltung des Stillschweigens und eine strenge Hausordnung zu adoptiren, dann wird aber auch auf möglichste Erschwerung der Zuchthausstrafe Bedacht genommen werden müssen und es dürften zu dem Zweck schwere, angestrengte körperliche Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend, spärlich zugemessene Ruhe- und Erholungsstunden, die gröbsten, einfachsten Nahrungsmittel als Speisen, nur Wasser als Getränk, Entziehung aller und jeder Genüsse, körperliche Züchtigung bei Faulheit, Widerspenstigkeit und bei jeder Uebertretung der Hausordnung, jedoch nur nach stattgehabter Untersuchung und mit Wissen und Genehmigung der Inspectoren, möglichste Verhütung aller und jeder Communication und Gespräche unter den Züchtlingen, endlich eine eigene Zuchthauskleidung, zur Erreichung dieses Zwecks besonders zu empfehlen seyn und gewiß würde, bei zweckmäßiger Ausführung solcher Schärfungsmittel, die Zuchthausstrafe in kurzer Zeit in der Meinung, sowohl des Volkes, als der Verbrecher und Taugenichtse aller Art, eine ganz andere Stelle einnehmen, wie jetzt, und dann eine z. B. fünfjährige Strafzeit wohl eben so hart empfunden werden, wie jetzt eine zehn- oder fünfzehnjährige. Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen glauben auch wir, daß der Vorschlag des Herrn Etatsraths Falck, die temporäre Zuchthausstrafe auf 3, oder höchstens auf 5 Jahre zu beschränken, zweckmäßig und ausführbar sey, jedoch werden dann bei schwereren Verbrechen, so wie bei Rückfällen, der einfachen Zuchthausstrafe Schärfungen hinzugefügt und diese im jedesmaligen Urtheil genau normirt und bestimmt werden müssen. Als Schärfungsmittel werden von dem Herrn Justitiarius Graba in Vorschlag gebracht:

1. Schwere Arbeiten und ein nicht zu kleines Pensum.
2. Entziehung aller Genüsse, die, mit Rücksicht auf die Hausordnung, als Luxus erscheinen.
3. Körperliche Züchtigung.

Digitized by Google

4. Oeffentliche Ausstellung an den Pranger vor der Abführung in die Strafanstalt.
5. Schmälerung der Kost in gewissen Zeiträumen.
6. Zeitiges, einsames, dunkles Gefängniß.
7. Verlust der Ehre und deren Rechte für immer oder für eine gewisse Zeit.
8. Absolutes Stillschweigen für die nicht auf Lebenszeit detinirten Züchtlinge.

Das sub No. 1, 2 und 8 Aufgeführte wird jedoch nicht als Schärfung angesehen werden können, da dieses mit der Zuchthausstrafe überhaupt zu verbinden seyn möchte. Auch die körperliche Züchtigung wird, im Zuchthause angewandt, als zur Hausdisciplin gehörig, nicht als ein Schärfungsmittel betrachtet werden können, wohl aber, wenn dem Sträfling vor seiner Abführung ins Zuchthaus, bei Beendigung der Detentionshaft, durch das Urtheil eine körperliche Züchtigung im Detentionsgefängnisse zuerkannt wird. Auch der Herr Etatsrath Falck empfiehlt die körperliche Züchtigung als Schärfung der Zuchthausstrafe und will namentlich mit jeder wiederholten Zuchthausstrafe, welche gegen ein und dasselbe Individuum zur Vollziehung gelangt, eine nach richterlichem Ermessen im Urtheile näher zu bestimmende körperliche Züchtigung verbunden wissen. Daß diese jedoch nicht im Zuchthause vorzunehmen, ist von dem Herrn Justitiarius Graba besonders hervorgehoben, und wir müssen dem, was dort über den sogenannten Willkomm und Abschied gesagt ist, in jeder Beziehung beistimmen. Was die sub No. 7 aufgeführte Strafschärfung, den mit Erleidung einer Zuchthausstrafe verbundenen Verlust der Ehre für immer oder für eine gewisse Zeit betrifft, so ist es namentlich vom Herrn Professor Herrmann in seinem obenangeführten Aufsatze ausgeführt, wie sehr wir einer gesetzlichen Normirung der mit der Zuchthausstrafe verbundenen Ehrennachtheile bedürfen. Faktisch ist nach der Meinung des Publikums mit der Zuchthausstrafe gewissermaaßen Ehrlosigkeit verbunden, — denn, wie Graba bemerkt, das "er ist in Glückstadt gewesen," oder "er hat Deutsch gelernt," bedeutet beinahe eben so viel, wie das verabscheuete Brandmark; — gesetzlich sind aber keine Ehrennachtheile dafür bestimmt, wenn man nicht dahin

rechnen will, daß keiner, der Zuchthausstrafe erlitten, zum Stände-Deputirten erwählt werden kann. In dieser Hinsicht dürfte vielleicht gesetzlich anzuordnen seyn, daß jeder, der eine kürzere oder längere Zuchthausstrafe erlitten, für gewisse Jahre oder für immer zur Abgebung eines Solemnitäts-Zeugnisses, ferner zur Verwaltung von Staats- und Commüne-Aemtern, zum Mitgliede von Zünften, Gilden und andern Corporationen, endlich zum Abstimmen in allen öffentlichen und Commüne-Angelegenheiten unfähig seyn solle, und würde es in jedem einzelnen Falle im Urtheil näher zu normiren seyn, ob die gedachten Rechte dem Sträfling, nach seiner Entlassung, sämmtlich und für immer, oder nur theilweise und auf bestimmte Jahre, zu entziehen. Zugleich müßte auch jeder Sträfling, sofort nach seiner Entlassung, unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt, und diese nur dann gemildert, oder, den Umständen nach, ganz aufgehoben werden können, wenn seine fortwährende gute Aufführung sichere Garantie für sein Betragen in der Zukunft gäbe, welches denn dem näheren Ermessen der beaufsichtigenden Polizeibehörde zu überlassen wäre.

Wenn die Zuchthausstrafe auf diese Weise eingerichtet, auch durch Hinzufügung einzelner oder mehrerer der angeführten secundären Strafmittel je nach der Größe des Verbrechens geschärft würde, dann würden auf der einen Seite viele, wo nicht die meisten derjenigen Verbrechen und Vergehen, die nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung und Praxis noch mit kürzerer Zuchthausstrafe belegt werden, in Zukunft auf andere Weise zu bestrafen seyn, — auf der andern Seite aber die jetzt so unverhältnißmäßig lange Dauer der Zuchthausstrafe bei schwereren Vergehen ohne Gefahr für den Rechtszustand bedeutend abgekürzt und dadurch eine sehr erhebliche Kostenersparung herbeigeführt werden können. Der Herr Justitiarius Graba hat sich freilich gegen diese Ansicht erklärt, "weil Abschreckung und Besserung nicht die einzigen Strafzwecke seyen, sondern die Gerechtigkeit oben anstehen und der Sicherung vorhergehen solle, und weil der Abstand zwischen lebenswieriger und fünfjähriger Zuchthausstrafe nicht gerechtfertigt werden könne." "Wie kann es rechtfertigen," frägt er, "die Kindes-"mörderin, den Todtschläger, den Räuber, den Dieb, der zum

"Drittenmal gestohlen, den ungetreuen Cassebeamten, den einfachen "Brandstifter, die man doch hoffentlich nach dem zu erwartenden "Strafgesetzbuche nicht mehr unbedingt mit lebenswieriger Zucht- "hausstrafe bedrohen wird, mit einer und derselben Strafe ihr "Verbrechen büßen zu lassen, da weniger als 5 Jahre für diese, "der Regel nach, nicht gut wird erkannt werden können?" Die Antwort auf diese Frage hat der Herr Verfasser durch die in Vorschlag gebrachten Schärfungsmittel selbst gegeben. Wenn z. B. der Räuber, insofern ihn nicht in schwereren Fällen nach dem neuen Gesetze der Tod oder lebenswierige Zuchthausstrafe treffen sollte, außer fünfjähriger Zuchthausstrafe des schwersten Grades, noch vor seiner Abführung in die Strafanstalt mit scharfer körperlicher Züchtigung und Ausstellung am Pranger, ferner mit Schmälerung der Kost in gewissen Zeiträumen und zeitigem, einsamen, dunklem Gefängnisse während der Strafzeit, endlich mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit nach Beendigung derselben belegt und unter stete, strenge polizeiliche Aufsicht gestellt würde, so sind wir überzeugt, daß eine solche Strafe intensiv eben so hart, wenn nicht härter seyn würde, als 15- bis 20-jährige Zuchthausstrafe nach jetzigem Maaßstab. Auf diese Weise würde jedes Verbrechen, welches nicht mit einer schwereren Strafe bedroht würde, durch Hinzufügung eines oder mehrerer Schärfungsmittel angemessen bestraft werden können; — dessen ungeachtet kann aber nicht geläugnet werden, daß der Abstand zwischen 5-jähriger und lebenswieriger Zuchthausstrafe unverhältnißmäßig groß ist, und daß die Beantwortung der Frage, welche Verbrechen denn mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen, ihre großen Schwierigkeiten habe, denn daß diese für die schwersten Fälle nach wie vor beizubehalten, dürfte keiner weitern Ausführung bedürfen. Der Herr Etatsrath Falck hat diesen Punkt nicht weiter berührt, jedoch muß man nach seiner Darstellung annehmen, daß auch er bei den schwersten Verbrechen noch die lebenswierige Zuchthausstrafe als nothwendig anerkennt. Am sichersten würde man hier wohl gehen, wenn man bei allen den Verbrechen, die nach unserer jetzigen Gesetzgebung mit Todesstrafe oder lebenswieriger Zuchthausstrafe mit Staupbesen und Brandmark belegt werden, auch fernerhin die lebenswierige Zuchthausstrafe beibehielte,

Digitized by

insofern nicht durch das neue Gesetz auch hier die Todesstrafe einträte und würde die lebenswierige Zuchthausstrafe auf die vom Herrn Graba vorgeschlagene Weise zu regeln und zu erleichtern seyn. Mag man aber die temporäre Zuchthausstrafe so zweckmäßig als möglich einrichten, zwei Hauptnachtheile, die Corruption der Sträflinge untereinander und die im Zuchthause geschlossenen Bekanntschaften, sind ohne die Einführung des pennsylvanischen Systems nie ganz zu vermeiden; selbst bei der strengsten Aufsicht werden nämlich die Züchtlinge doch immer Gelegenheit finden, sich gegenseitige Mittheilungen zu machen, wie das auburnsche System, nach welchem diese Aufsicht aufs Höchste getrieben wird, hinlänglich zeigt, und Bekanntschaften sind vollends gar nicht zu verhindern, denn diese können ja schon durch das Auge gemacht werden.

Wir sind durch das bisher in Betreff der Zuchthausstrafe Vorgetragene zu dem Resultate gelangt, daß bei einer andern Einrichtung derselben, deren Nothwendigkeit wohl nicht mehr bezweifelt werden kann, viele, wo nicht die meisten derjenigen Verbrechen und Vergehen, die bis jetzt noch mit kürzerer Zuchthausstrafe belegt werden, in Zukunft auf andere Weise bestraft werden müssen, und es wird deshalb nunmehr zu untersuchen seyn, welche Strafen hier an die Stelle treten sollen, da zwischen der Zuchthausstrafe in der von uns angedeuteten Weise und den jetzt praktischen einfachen und qualificirten höchsten Gefängnißstrafen eine gar zu große Kluft seyn würde. Hier würden nun theils die oben für gewisse Verbrechen empfohlenen Strafmittel, körperliche Züchtigung und Ausstellung am Pranger, und zwar je nach der Größe und Art des zu bestrafenden Verbrechens, entweder allein oder in Verbindung mit einfacher oder qualificirter Gefängnißstrafe, theils aber temporäre Einsperrung in zu dem Ende zu errichtende Zwangsarbeitshäuser als neue Strafmittel eintreten müssen. Die Errichtung eines oder mehrerer Landarbeitshäuser als Straf- und Corrections-Anstalt ist schon so lange als dringendes Bedürfniß anerkannt und von so vielen Seiten her als nützlich und nothwendig empfohlen worden, daß es in der That überflüssig seyn würde, den Nutzen einer solchen Anstalt nochmals hervorzuheben; auch ist es bekanntlich schon lange Plan der Regierung gewesen, solche Arbeitshäuser zu

errichten, wie denn auch schon in der Verfügung vom 17. December 1811 den Behörden aufgegeben wird, in dieser Beziehung Vorschläge zu thun. Die Zweckmäßigkeit dessen, was in Betreff der Anwendung und Dauer dieser Strafart von Graba vorgeschlagen, wird gewiß Anerkennung finden; nur hinsichtlich der Frage, ob für jedes Herzogthum ein besonderes, für beide Herzogthümer ein gemeinschaftliches, oder endlich für jedes Herzogthum mehrere kleinere Arbeits- und Corrections-Häuser erbauet werden sollen, sind wir zu einem andern Resultate gekommen, indem wir mit dem Herrn Etatsrath Falck des Dafürhaltens seyn müssen, daß am zweckmäßigsten für jedes Herzogthum ein eigenes Zwangsarbeits- oder Verbesserungshaus einzurichten seyn möchte, wogegen Graba für beide Herzogthümer ein großes vorschlägt. Das Gewicht der dafür angeführten Gründe läßt sich allerdings nicht verkennen, allein, es dürfte hier vor allem in Betracht zu ziehen seyn, daß diese Strafart besonders als Corrections-Mittel zur Anwendung kommen und daß daher gewiß sehr viele Individuen nur auf eine kurze Zeit, etwa auf 3 oder 6 Monate, dahin gesandt werden. Es giebt nämlich in jeder Commüne der Taugenichtse nur zu viele, die, ohne gerade Verbrechen zu begehen, sich doch durch Saufen und Herumtreiben straffällig machen, die, meistens jung, gesund und stark, dennoch der Armencasse zur Last fallen und sowohl für die Obrigkeit als für das Armenwesen eine wahre Plage sind, da mit solchen Menschen gar nichts anzufangen ist, indem sie eine kurze Gefängnißstrafe mit der größten Gleichgültigkeit hinnehmen und alle Mühe von Seiten des Armenwesens, ihnen Unterkommen und Erwerb zu schaffen, vereiteln, da sie keine Lust zur Arbeit haben, lieber herumtreiben mögen und sich dabei immer darauf stützen, daß die Armencasse im äußersten Falle sich ihrer annehmen müsse. Es kann nicht stark genug hervorgehoben werden, wie sehr die Communen durch solche freche Subjecte belästigt werden und wie sehr gerade in dieser Beziehung das Bedürfniß einer Correctionsanstalt hervortritt, so daß es z. B. im Schleswig'schen häufig vorkommt, daß Communen solche Individuen auf eigene Kosten in die Privat-Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig oder Flensburg schicken, nur um ihrer auf einige Zeit los zu werden,

Digitized by

obgleich das Kostgeld für Individuen aus fremden Communen hier sehr bedeutend ist; in Flensburg war es z. B. früher 1 Species per Woche. Durch das, den richterlichen Polizeibehörden in dem §. 28 der neuen Armenordnung vom 29. December 1841 beigelegte Recht, solche Individuen mit körperlicher Züchtigung zu belegen, ist freilich schon sehr viel geschehen; dennoch aber bleiben Corrections-Häuser immer ein großes Bedürfniß. Wird nun für beide Herzogthümer nur ein großes Landarbeitshaus errichtet, dann wird dieselbe für solche Individuen, die der Natur der Sache nach nur auf kurze Zeit detinirt werden können, in den von dieser Anstalt entfernten Districten wenig oder gar nicht benutzt werden können, da es zu viele Umstände und Kosten verursachen würde, solche Menschen für einige Monate vielleicht 15 bis 20 Meilen transportiren zu müssen, mithin wird ein Hauptzweck des Arbeitshauses, solche Individuen, ohne große Weitläuftigkeit und Kosten, auf kürzere Zeit zu detiniren, so gut wie vereitelt werden. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung zweier Landarbeitshäuser werden sich freilich bedeutend höher stellen, dagegen aber die verminderten Transportkosten im Laufe der Jahre einen nicht unerheblichen Theil des Mehrbetrages decken. Als Orte, in welche diese Anstalten zu verlegen wären, schlägt Falck für Holstein Plön oder Neumünster, für Schleswig Flensburg oder Bredstedt vor; Graba empfiehlt für ersteres Herzogthum Plön, für letzteres entschieden Schleswig. Was Holstein anbelangt, so haben wir, wegen mangelnder Localkenntniß, kein Urtheil darüber, ob der eine oder der andere der in Vorschlag gebrachten Oerter zweckmäßiger sey, dagegen müssen wir uns hinsichtlich des Herzogthums Schleswig unbedingt für die Stadt Flensburg entscheiden, weil dieselbe in der Mitte des Herzogthums und an der großen Hauptpost-Landstraße liegt.

Eine wichtige Frage bei der bevorstehenden Errichtung von Arbeitshäusern ist namentlich auch die, auf welche Weise die Sträflinge am nützlichsten und einträglichsten zu beschäftigen. Es würde gewiß sehr zweckmäßig seyn, mit denselben eine Tretmühle zu verbinden, welche zunächst für Vagabonden und arbeitsscheue Müssiggänger, zugleich auch als Strafübel für Uebertretungen der Haus-

Digitized by Google

ordnung in Anwendung zu bringen, indem das Tretrad, abgesehen von der Zweckmäßigkeit desselben als Strafmittel, wie jede andere Kraft, zu so mannigfaltigen Dingen verwendet und dadurch Nutzen bringend gemacht werden kann. Die Tretmühle (Stepping-mill, moulin à marches, moulin de discipline) besteht bekanntlich aus einem oder mehreren cylindrischen Rädern von etwa 5 Fuß im Durchmesser mit hölzernen Tritten in der Breite des Rades, die 20 bis 25 Fuß beträgt. Die Sträflinge werden neben einander in eine Reihe gestellt und steigen, indem sie sich an einer Lehne festhalten, und dadurch immer in vertikaler Stellung bleiben, langsam die Tritte hinan, so daß ihr Gewicht die Räder in Umlauf bringt, die dann mittelst der Zähne und des Kammrades die ganze Maschiene in Bewegung setzen. Die von mehreren Seiten angeregte Besorgniß, daß diese Arbeit, weil sie sehr anstrengend und ermüdend ist, der Gesundheit der Sträflinge nachtheilig seyn könne, dürfte nicht viel auf sich haben, wenn dieselbe nur mit gehöriger Vorsicht und unter zweckmäßiger Aufsicht verrichtet und nur starke gesunde Leute zu derselben verurtheilt, namentlich auch darauf gehalten wird, daß die Arbeiter oft (etwa alle 8 bis 10 Minuten) wechseln. Hinsichtlich der Frage, welche Arten der Beschäftigungen am zweckmäßigsten, werden folgende von Dr. Julius in seinen "Vorlesungen über Gefängnißkunde" aufgestellten Gesichtspunkte das leitende Princip am sichersten ergeben:

1. Man führe nicht zu vielerlei Beschäftigungsarten ein, denn je mannigfaltiger diese sind, desto kleiner werden die Abtheilungen der arbeitenden Sträflinge und desto schwieriger deren Beaufsichtigung, welche nur durch kostspielige Vermehrung der Aufseher erlangt werden kann.

2. Es ist vorzugsweise diejenige Art der Arbeit zu wählen, von der sich erwarten läßt, daß sie dem Verbrecher am nützlichsten zu seiner sittlichen Ausbildung werde. Also dem Fälscher, Gauner, dem gewandten, Kniffe und Ränke übenden Betrüger zunächst auf sein Leibliches eindringende, ermüdende, angreifende Arbeit, wo möglich im Freien, dem Einbrecher, dem Straßenräuber, dem Umhertreiber aber, die sitzende, eingeschlossene, seine ganze Aufmerksamkeit und minder große Denkkraft in Anspruch nehmende

Beschäftigung am Schusterblock, am Schneidertische, am Webstuhle.

3. Eine andere fast eben so wichtige Berücksichtigung erheischt es bei der Wahl der Arbeit, ob der Verbrecher wohl im Stande seyn wird, dieselbe auch nach seiner einstigen Entlassung fortzusetzen und sich des Erlernten hinfort als Erwerbsmittel zu bedienen. Vorzuziehen sind daher alle sitzenden, in der bürgerlichen Gesellschaft zahlreichen Handwerke den seltneren, meist im Freien getriebenen (obgleich das bei uns bestehende Zunft- und Concessionswesen der Geltendmachung dieses Princips im Wege steht). Nur im Nothfalle sind aber diejenigen Beschäftigungen zu wählen, welche fast nur in Gefängnissen getrieben werden, ohne hinreichenden Erwerb zu liefern, wie z. B. für Alte, Schwächliche, Kurzsichtige ꝛc. Wergzupfen, Baumwollepflücken ꝛc. Für kurze Zeit verhaftete Uebelthäter ist die Arbeit am Tretrade die zweckmäßigste.

Als Beschäftigungen, welche unter gehöriger Aufsicht am zweckmäßigsten von Gefangenen getrieben werden können, führt Julius S. 328 und 329 auf:

Für Männer.

Mehl, Malz ꝛc. mit dem Tretrade mahlen, walken, Wasser in die Höhe ziehen ꝛc.

Flachs, Hanf, Haare und Wolle zupfen und reinigen, Kleidungsstücke für Gefangene, Bettsäcke, Decken und Teppiche weben.

Matten und Fischernetze machen.

Buchbinden, Buchdrucken, Kupferstechen und Bleifeder machen.

Wand- und Taschenuhren, Uhrgehäuse machen und vergolden.

Uhr-, Brillen- und andere Gläser schleifen, glätten ꝛc.

Glascorallen, Spielzeug machen, in Holz, Elfenbein, Messing schnitzen, Drechseln.

Tischler-, Stuhlmacher-, Siebmacherarbeit, Bürsten, Korbe, Spinnräder, Ueberschuhe und Leisten verfertigen.

Lederkoffer und Ueberzüge, Blasebälge, Peitschen und Pferdegeschirr machen.

Mit einer Handmühle Arzeneien und Farben für Maler und Papierfärber mahlen.

Digitized by Google

Gyps, Kalk, Stein, Muſcheln, Glas ꝛc. zum Kitt machen und ſtoßen, ſo wie Knochen zum Dünger.

Holz und Steine raspeln und ſägen, Marmorplatten, Propfen, Zapfen ſchneiden.

Die Gefängnißgebäude weißen, malen ꝛc.

Für Frauen.

Kleidungsſtücke für die Gefangenen machen.

Für den Gefängnißdienſt waſchen, plätten und ausbeſſern.

Stricken und Nähterei aller Art.

Baumwolle, Wolle, Seide zupfen, kartätſchen und ſpinnen.

Schuhe und Handſchuhe für Frauen und Kinder machen.

Stroh und Weiden flechten und zu Hüten für die Gefangenen verarbeiten.

Schnürleiber, Hoſenträger, Frangen, Beſetzungen, Schnüre ꝛc. machen.

Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, auf das namentlich hinſichtlich der Beſchäftigung der Sträflinge ſo ſehr zweckmäßig eingerichtete Zucht- und Arbeitshaus in Flensburg aufmerkſam zu machen, indem dieſe Anſtalt — gewiß eine ſeltene Erſcheinung! — faſt ganz durch den Erlös der Arbeiten der Sträflinge unterhalten wird, und zwar verdienen dieſe durch ihrer Hände Arbeit nicht allein ihren Lebensunterhalt, ſondern auch faſt ſämmtliche Gehalte ꝛc. des Werkmeiſters, des Aufſehers und Rechnungsführers. Dieſes glänzende, in der Geſchichte der deutſchen Strafanſtalten gewiß faſt einzige Reſultat iſt wohl theils der Umſicht der vorgeſetzten Inſpection, theils der Einträglichkeit der eingeführten Arbeiten, theils endlich der Geſchicklichkeit und unermüdlichen Thätigkeit des bisherigen Zucht- und Werkmeiſters Kähler zuzuſchreiben, der vor Kurzem als Werkmeiſter bei der Altonaer Arbeitsanſtalt angeſtellt worden iſt. Die Arbeiten, welche jetzt, außer Raspeln und Spinnen, hauptſächlich in der Flensburger Anſtalt betrieben werden und von dieſem Manne geleitet worden ſind, beſtehen in dem fabrikmäßigen Verfertigen ſogenannter Klotzen oder hölzerner Pantoffeln, ſo wie in der Anfertigung Nürnberger Spielſachen, und es iſt in der That bewundrungswürdig, welche niedliche Sachen, namentlich aus papier maché, aus den rohen

Händen der Gefangenen hervorgehen. Die hier begründete Klotzenfabrik hat eine bedeutende Ausdehnung und guten Absatz, macht selbst nicht unerhebliche Versendungen, eben so die Spielwaarenfabrik, welche mit jeder ausländischen hinsichtlich der Güte und des guten Aussehens der Waare concurriren kann und dieselbe um ein Bedeutendes billiger liefert. Das Resultat der Flensburger Privat-Arbeitsanstalt hinsichtlich des Kostenpunkts muß um so mehr in Erstaunen setzen, wenn man erwägt, daß im Glückstädter Zuchthause für jeden Züchtling aus den nicht freien Districten, außer den übrigen Einnahmen aus den Fonds der Strafanstalten und aus dem Ertrage der Arbeiten, noch jährlich 48 Rthlr. Crt. bezahlt wurde, worin wahrscheinlich die Gehalte der Inspection ꝛc. ꝛc. nicht einmal mit begriffen gewesen sind, da diese wohl directe aus der Staats-Casse abgehalten seyn werden. So viel dürfte wohl als sicher anzunehmen seyn, daß ein Privat-Unternehmer, der über so bedeutende Arbeitskräfte zu gebieten hätte, wie sich in einer Landes-Strafanstalt vorfinden, und der nicht durch höhere strafpolitische Rücksichten hinsichtlich der Anwendung derselben beschränkt wäre, nicht allein keine Einbuße erleiden, sondern, selbst wenn auch die Unterhaltung, Beaufsichtigung und alle sonst dabei vorfallenden Kosten von ihm abzuhalten wären, wahrscheinlich noch dabei gewinnen würde, zumal da die Unterhaltung einer größeren, in einer Anstalt vereinigten Anzahl Sträflinge mit geringen Mitteln bestritten, auch die Arbeitskräfte derselben durch zweckmäßiges, fabrikartiges Zusammenwirken ergiebig gemacht werden können. Es möchte deshalb hier die Frage aufgeworfen werden können, ob es nicht zweckmäßig und politisch zulässig seyn sollte, die Arbeitskräfte der zur Strafe des Arbeitshauses verurtheilten Individuen an Privat-Unternehmer zu verpachten, wie dies ja in Nord-Amerika in fast allen Strafanstalten geschieht, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß hier bei uns nur vom Arbeitshause, nicht vom Zuchthause die Rede ist und seyn kann. Wir sehen in der That nicht ein, warum dies nicht, natürlich unter zweckmäßigen Bedingungen und gehöriger Controlle und Aufsicht, so wie unter steter Oberleitung der Staats-Behörde, hinsichtlich des Arbeitshauses ausführbar seyn sollte, da ja bei der großen

Mehrzahl der zur Erleidung dieser Strafe Verurtheilten der Hauptzweck Gewöhnung an regelmäßige, zweckmäßige Thätigkeit ist, und wir möchten uns fast unbedingt für diesen Vorschlag entscheiden, wenn wir in Erwägung ziehen, welche ungeheure Summen dem Lande dadurch im Laufe der Jahre unzweifelhaft erspart werden würden.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, die sich der Strafe des Arbeitshauses unmittelbar anschließenden qualificirten und einfachen Gefängnißstrafen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Als Hauptregel wird hier aufzustellen seyn, daß jede Gefängnißstrafe in einem einsamen Gefängnisse abzuhalten, und daß Detentions- und Strafgefängnisse in den Localgefangenhäusern, so viel dies bei unsern Verhältnissen irgend thunlich, gänzlich von einander zu trennen sind, wie dies von dem Herrn Professor David in seiner oben angezogenen Schrift trefflich auseinander gesetzt ist. Als qualificirte Gefängnißstrafe kommt zunächst nur die bei Wasser und Brod zur Anwendung, indeß dürfte auch einsames dunkles Gefängniß unter Umständen ein sehr zweckmäßiges Strafmittel abgeben, wie dies auch vom Herrn Etatsrath von Schirach vorgeschlagen ist. Was insbesondere die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod betrifft, so läßt sich nicht bestreiten, daß dieses Strafmittel, besonders seit Emanirung der dasselbe regelnden Verordnung vom 20. Juli 1816, für die meisten leichteren Vergehen und für solche Personen aus den untern Volksclassen, die, wenn auch arm, so doch im Ganzen auf redlichen Erwerb bedacht sind, auch noch auf ihren ehrlichen Namen halten und Gefühl für Schande haben, eine heilsame Strafe, ein angemessenes Uebel und ein wirksames Mittel sey, die so Bestraften von ferneren Gesetzübertretungen abzuhalten. Es dürfte jedoch dieses Strafmittel, in seiner jetzt gar zu allgemeinen Anwendung, nicht immer zweckmäßig seyn, und es ist in dieser Beziehung namentlich zu erwägen, daß diese Strafe gewöhnlich nur an Leuten aus der untersten Volksclasse vollzogen wird und daß sie für diese, da sie an Hunger und Kummer gewohnt sind, eben keine sehr große Nachtheile und Unbequemlichkeiten hat, besonders da die Sträflinge während Erleidung derselben, sich einem dolce far niente hingeben können, was dieser Classe

von Menſchen, bei ihrer gewöhnlichen Stupidität und geringen geiſtigen Ausbildung, eher angenehm als unangenehm iſt; da dieſelben ferner, wenn ſie länger als fünf Tage ſitzen ſollen, nach jedem fünften Tage, wenn ſie anders in der Zwiſchenzeit in Detention bleiben, fünf Tage gute Koſt zu erwarten haben, wie ihnen dieſelbe ſelten im freien Zuſtande geboten wird und da ſie endlich dieſe Strafe, bei der jetzigen Einrichtung unſerer Gefängniſſe, ſelten in einem einſamen Locale, ſondern mit andern gemeinſchaftlich abhalten, wo es denn an Zerſtreuung mancherlei Art nicht fehlen kann. Ferner iſt auch zu berückſichtigen, daß dieſe Strafe nicht immer in ihrer ganzen Strenge vollzogen wird, einestheils weil die zu Beſtrafenden wohl öfterer Gelegenheit haben, ſich mit Lebensmitteln für die Dauer ihrer Strafzeit zu verſorgen, anderntheils, weil die Gefängnißwärter nicht ſelten den auf Waſſer und Brod Sitzenden, entweder aus falſchem Mitleid oder aus ſchlimmeren Motiven, andere Lebensmittel zukommen laſſen, welche Uebelſtände ſelbſt bei der genaueſten Controlle der Behörden, nicht ganz werden verhindert werden können, wenn die Gefangenwärter nicht ihre Pflicht thun wollen. So iſt uns z. B. ein Fall bekannt, wo ein, zu einer Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod Verurtheilter, nach abgehaltener Strafzeit, ſich darüber beſchwerte, daß der Wärter ihm des Morgens, während Erleidung der Waſſer und Brodſtrafe, Thee verweigert habe, welches, ſo weit ihm bekannt und ſo viel er von vielen andern Vagabonden gehört, doch ſonſt alle zu dieſer Strafe Verurtheilte erhielten und ſo wird auch in von Schirach's Handbuch des Holſteiniſchen Criminalrechts (S. 197) ein Fall erzählt, wo ein Inculpat von den mitgenommenen Lebensmitteln gezehrt und eine große Quantität Brod geſammelt habe, welche er, nach ausgeſtandener Strafe, mit ſich nehmen wollte. Weiter dürfte bei dieſem Strafmittel in Betracht zu ziehen ſeyn, daß die dazu Verurtheilten, während Erleidung derſelben, in ihrem Erwerb, wenn ſie überall einen haben, behindert werden und daß namentlich die ſolchergeſtalt beſtraften Familienväter während dieſer Zeit außer Stande ſind, den täglichen Unterhalt für ihre Familien zu verdienen, weshalb, — da ja leider der größte Theil der unterſten Volksclaſſen, wie man zu ſagen pflegt, aus der Hand in den Mund

lebt und an Erſparniſſe für dieſelben im Allgemeinen nicht zu denken iſt — die Familien der Beſtraften unterdeß oft in die äußerſte Noth gerathen, gewöhnlich von den Armencaſſen ernährt werden müſſen, oder, wenn dies auch nicht der Fall, doch in ihren ökonomiſchen Verhältniſſen ganz zurück kommen. Endlich wird auch noch in Erwägung gezogen werden müſſen, daß die Natur mancher Vergehen, die nach der jetzigen Praxis mit Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod abgebüßt werden, wie bereits oben näher erörtert, eine öffentliche Beſtrafung erheiſcht, theils, um auf dieſe Weiſe dem verletzten Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des Volks eine angemeſſene Genugthuung zu verſchaffen, theils, um ein Exempel zu ſtatuiren, theils endlich, um dem Publico Kunde zu geben von der Strafe, die den Verbrecher, der den allgemeinen Unwillen erregt, getroffen, welcher letztere Punkt um ſo mehr hervorgehoben zu werden verdient, da wir oft aus dem Munde des Volks die wörtliche Aeußerung vernommen haben, "die Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod ſey eine Strafe, nach der weder Hund noch Hahn krähe (d. h. von der Niemand weiter Kenntniß erhalte) und worüber diejenigen, die ſie träfe, oft ihr Geſpött trieben." Wir hoffen, durch Vorſtehendes gezeigt zu haben, daß auch dieſes Strafmittel, wenn gleich nicht in ſo hohem Grade, wie die Zuchthausſtrafe, manches zu wünſchen übrig läßt und, wenn auch im Ganzen zweckmäßig, doch in ſeiner jetzigen Allgemeinheit, bei faſt allen leichteren Vergehen und allen das geſetzliche Alter habenden Perſonen angewandt, oft unzweckmäßig wird und daher ſchon aus dieſen Gründen in manchen Fällen, ja, nach der Natur des zu beſtrafenden Vergehens oder der Perſönlichkeit des Straffälligen, entweder durch Ausſtellung am Pranger, oder durch körperliche Züchtigung zu erſetzen ſeyn möchte. Endlich wird noch die Frage in Erwägung gezogen werden können, ob es nicht zweckmäßig und ausführbar ſeyn ſollte, für alle diejenigen Inculpaten, welche ihr Vergehen mit einfacher oder geſchärfter Gefängnißſtrafe abbüßen, eine angemeſſene Beſchäftigung während der Abſitzung ihrer Strafe einzuführen, ſobald dieſelben nicht das Vermögen beſitzen, ihre Suſtentationskoſten aus eignen Mitteln zu erſtatten, welche Vorſchrift die Geſetzbücher der meiſten deutſchen Staaten, ſo wie

Digitized by

Frankreichs und Belgiens enthalten und welche Idee auch bereits im Jahre 1829 bei uns angeregt, aber leider wieder ad acta gelegt ist. Die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel, welche zugleich auch auf die in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen auszudehnen wäre, und auf vermögende Individuen, die zur Erleidung einer Gefängnißstrafe verurtheilt wären, angewandt, zugleich eine erhebliche Strafschärfung abgeben würde, läßt sich im Allgemeinen nicht verkennen. Denn, abgesehen von dem ökonomischen Vortheil, kann die Beschäftigung auf den Gefangenen selbst nur vortheilhaft wirken, da schon die Arbeit allein und die Gewöhnung daran ein Uebergang zum Bessern für denselben seyn dürfte, und da die Arbeit für manche Individuen eine größere Strafe seyn würde, als die Inhaftirung oder gar das bisherige Faullenzen; dagegen wird es aber zweifelhaft seyn können, ob dieselbe bei dem dermaligen Zustande und der großen Menge unserer Localgefangenhäuser, so wie bei der Persönlichkeit unserer meisten Gefangenwärter, die dann zugleich auch als Lehrmeister und Aufseher bei den zu treibenden Arbeiten fungiren und die einschlagenden Rechnungen führen müßten, praktisch ausführbar ist. Da indeß auch in dieser Hinsicht Verbesserungen sicher erwartet werden dürfen, da namentlich hoffentlich größere Criminalgerichtsbezirke gebildet und dann größere Gefängnisse und Vermehrung des Aufseherpersonals nöthig werden, so wird, unter dieser Voraussetzung, auch die Einführung solcher Beschäftigungen, die übrigens nur von der einfachsten Art seyn können, empfohlen werden müssen, und gewiß nur von ersprießlichen Folgen seyn können.

Möge denn das so sehnlichst erwartete und so dringend nothwendige neue Strafgesetzbuch recht bald ins Leben treten und, gleich der neuen Zollverordnung, den vielfachen, allgemein anerkannten Gebrechen kräftig ein Ende machen. Wir müssen aber unsere unmaaßgebliche Ansicht wiederholt dahin aussprechen, daß dasselbe nicht den erwarteten Erfolg und Nutzen haben wird, wenn nicht strenge Strafen das Grundprincip desselben bilden und wenn nicht zugleich durch bessere polizeiliche Einrichtungen, durch eine zweckmäßige Armenversorgung und endlich durch eine genügende Fürsorge für entlassene Sträflinge die vielen Keime der

Digitized by Google

Verbrechen erſtickt werden, — denn mit dem Einen ohne das Andere iſt nichts geholfen.

Wir ſchließen, gleich dem Herrn Profeſſor David, mit dem Wunſche, daß freiwillige Vereine zur Unterſtützung entlaſſener Sträflinge, zur Rettung verwahrloſeter Kinder und zu ähnlichen wohlthätigen Zwecken — in welcher Hinſicht England und Nordamerika den übrigen Ländern mit ſo leuchtendem Beiſpiel vorangehen — auch bei uns gedeihen mögen, daß man es aber nicht, wie leider bis jetzt der Fall, bei der bloßen Conſtituirung ſolcher Vereine bewenden und ſie nachher wieder einſchlafen laſſe, ſondern, daß die edelſten, einflußreichſten und höchſtſtehenden Männer und Frauen unſers Vaterlandes ſich an die Spitze derſelben ſtellen, ihnen ein wahrhaftes, dauerndes Intereſſe widmen und ſie ſo zur Modeſache erheben mögen, denn der große Haufe in allen Ständen kann nur durch ſolche Motive gewonnen werden.

XIX. Forſchungen in Beziehung auf die Geſchichte der Stadt Kiel in alter Zeit.

Von Dr. Kuß, Past. emerit. *)

Wie bekannt iſt, hat Chriſtiani zuerſt in einem Programm und dann im erſten und zweiten Theile ſeiner ſchleswig-holſteiniſchen Geſchichte (1775 und 1776), die alte Geſchichte der Stadt Kiel mit einiger Ausführlichkeit behandelt, und manche dieſen Ort be-

*) Zur Geſchichte Kiels und der Umgegend finden ſich im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin mehrere Beiträge, namentlich Bd. VI. S. 667: Zur Geſchichte des Amtes Kiel; daſelbſt S. 679: Ueber das älteſte Privilegium der Stadt Kiel vom Jahre 1242; Bd. VIII. S. 167 u. flgd.: Ueber den Fluvius Kyl und das ehemals der Stadt Kiel gehörige Landgebiet; Bd. IX. S. 47: Ueber die Geſchichte der Gemeinde Schönkirchen und deren ehemalige Verbindung mit der Kieler Parochie.

Digitized by

treffende Frage, die in der Geschichte keine Beantwortung findet, in Untersuchung gezogen; seitdem sind diese Gegenstände aber nirgends wieder zur Sprache gekommen. Ob dieses nicht geschehen, weil man in den dargelegten Ansichten des verdienstvollen Geschichtsschreibers volle Befriedigung gefunden, weiß ich nicht. Daß man aber die Gegenstände selbst keiner öffentlichen Besprechung sollte werth gefunden haben, läßt sich nicht annehmen, und wenigstens insofern werden meine Forschungen keiner Rechtfertigung bedürfen. Ob sie aber nöthig gewesen, ob durch sie Etwas aufgeklärt, berichtigt worden? Das sind Fragen, auf welche sie selbst antworten mögen. Etwas bedenklich ist es mir wohl manchmal vorgekommen, daß meine Ansichten von denen des verdienten Geschichtschreibers durchgängig abweichen; allein da ich — gleichfalls durchgängig — sie mit Gründen unterstützt habe: so habe ich geglaubt, daß es auch in dieser Hinsicht mit meinen Forschungen sich so verhalte, als sich's gebührt, und ich habe daher durch andere Rücksichten mich nicht abhalten lassen können, sie dem vaterländischen Publikum vorzulegen, wie hiemit in aller Bescheidenheit geschieht.

1.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß der Name eines jeden Orts ursprünglich eine Bedeutung gehabt, und sich vermuthen läßt, daß diese, falls sie auszumitteln ist, über die Urgeschichte des Orts in irgend einer Hinsicht einiges Licht verbreiten werde: so richten wir, dem Beispiele unsers Verfassers folgend, unsere erste Forschung auf den Namen der Stadt Kiel.

Unser Verf. giebt zwei Herleitungen dieses Namens an, und mehrere werden auch wohl nicht zu ersinnen seyn. "Man glaubt gemeiniglich," sagt er (Bd. I. S. 237), "daß Kiel seinen Namen von der keilförmigen Gestalt der Stadt und des Hafens erhalten habe." Diese Herleitung hat indeß seinen Beifall nicht; denn, sagt er, "diese Gestalt ist so sichtbar nicht, daß sie ohne Beihülfe der Einbildungskraft die Figur eines Keils abbilden könnte." Wir lassen diese Bemerkung vorläufig hier auf sich beruhen und bemerken nur, daß unser Verf. an dieser Herleitung weiter nichts auszustellen gefunden hat. "Daher," fährt er fort, "haben andere

Digitized by Google

berühmte Schriftsteller" — zuerst Westphal — "die Muthmaßung geäußert, daß diese Benennung (Kiel) von Cyula oder Chiula, einer Art langer Schiffe, die den sächsischen Nationen nicht unbekannt gewesen sind, abzuleiten sey." Und diese Herleitung hat unser Verf. adoptirt.

Es scheint aber, daß nun vor allen Dingen zu zeigen gewesen wäre, daß der Ausdruck "Kiel" von "Chiula" abstamme. Denn es läßt sich kaum bezweiflen, eines theils, daß von "Chiula" ein ganz anderes Wort seinen Ursprung habe, nämlich "Jolle;" [1]) und anderntheils, daß wenn man ein Schiff "Kiel" nennt, dies ein tropischer Ausdruck sey. Den untern Theil eines Schiffes hat man nämlich "den Kiel" genannt, weil er keilförmig zuläuft, und darauf nach einer bekannten Redefigur dem ganzen Schiffe die Benennung von einem Theile desselben gegeben. Was für eine Beziehung hat das aber auf "Chiula?"

Statt dieses zu erklären, giebt aber unser Verf. zuerst eine kleine Fiction, indem er behauptet, daß "Kiel von alten Zeiten her durch Schiffahrt und durch eine Art von Seeräuberei bekannt gewesen sey." (a. a. O. S. 238.) Es ist indeß notorisch, daß wir von der Schiffahrt Kiels in alter Zeit durchaus nichts wissen, und daß auch unser Verf. von selbiger nichts gewußt hat, ergiebt sich daraus, daß er nicht nur von der angeblichen Thatsache nirgends Etwas erzählt, sondern auch keinen Gewährsmann dafür anführt. Mit der angeblichen Seeräuberei verhält es sich eben so. Die einzelne von dem Verf. (Note 41 S. 238) angeführte Thatsache — die Beraubung eines Wismarschen Schiffes von einem Kieler Schiffer im funfzehnten Jahrhundert — die als Spur der früher von Kiel aus getriebenen Seeräuberei gelten soll, würde als Spur nur in dem Falle gelten können, wenn die frühere Seeräuberei als erwiesene Thatsache constirte.

Zur Empfehlung der Ansicht, daß Kiel seinen Namen von "Chiula" habe, wird zweitens angeführt, "daß das Wappen der Stadt, so wie es auf den ältesten Siegeln vorkömmt, eine Chiula zeige." Es ist jedoch in dem Wappen der Stadt Kiel

[1]) Jule, Jolle; bekanntlich die Benennung eines Kahns der kleinsten Art.

weiter nichts zu ſehen, als ein kleines Schiff, desgleichen man dort noch immer ſehr häufig ſieht; auch verſteht es ſich nicht von ſelbſt, daß man durch jenes Schiff — mag es immerhin eine Chiula ſeyn — auf den Namen der Stadt habe anſpielen wollen. Es giebt ja mehrere Städte, wie z. B. Tundern, die ohne alle Beziehung auf ihre Namen ein Schiff in ihren Wappen führen, und iſt es nicht überhaupt häufig der Fall, daß die Wappen der Städte ohne alle Beziehung auf ihre Namen ſind? Setzen wir dieſes Alles aber auch bei Seite, ſo kann die Chiula im Wappen der Stadt Kiel doch weiter nichts beweiſen, als daß man damals, als das Wappen in Gebrauch kam, d. i. nachdem Kiel eine Stadt geworden war, den Namen Kiel von jenen Schiffen abgeleitet habe, aber nicht, daß die Ableitung richtig ſey. Hat man nicht in alten Zeiten eben ſo gut, als in neuern, albern etymologiſirt? [2])

Wir wollen nun aber ſehen, ob die von Dankwerth zuerſt aufgeſtellte, doch nicht begründete, von unſerm Verf. aber verworfene Anſicht vom Urſprung des Namens Kiel ſich nicht beſſer empfehle, als jene.

Erſtlich iſt es notoriſch, daß hier zu Lande mehrere Einbuchten des Meers den Namen "Kiel" führen, und es mag in dieſer Abſicht hier genügen, daran zu erinnern, daß eine kleine Einbucht der Apenrader Förde in der Nähe der Stadt noch heut zu Tage "de Kiel" heißt. Es zeigt ſich indeß, daß man dieſen Namen nur ſolchen Einbuchten, welche keilförmig zulaufen, beigelegt hat, wie denn auch der Apenrader "Kiel" auf der Meyer'ſchen Charte vom Amte Apenrade in dieſer Geſtalt ſich darſtellt. Eine ſolche bis zu St. Jürgen ſich hinaufziehende Einbucht befand ſich aber wenigſtens noch ums Jahr 1650 bei Kiel (ſ. Grundriß von Kiel bei Dankwerth), — ob ſie ſeitdem aufgewachſen und zu Wieſenland geworden, kann ich nicht ſagen — und derjenige Theil der Stadt, wo man ſich, meiner Meinung nach, zuerſt angebauet hat (ſ. weiterhin), lag vor oder "bei dieſem Keil."

---

[2]) So zeigt die Tonne in dem Wappen der Stadt Tönning, daß man dieſen Namen von einer Tonne abgeleitet hat.

Digitized by Google

Fürs Zweite ist zu erwägen, wie der fragliche Name in alten Zeiten gelautet hat; er lautete nämlich nicht "Kiel," sondern "tho dem Kiel" oder "tom Kiel," wie zu bekannt ist, als daß hiebei länger zu verweilen nöthig seyn sollte. Auf diesen Umstand hat aber unser Verf. gar keine Rücksicht genommen, und doch entscheidet, wenn ich nicht irre, dieser Umstand für die von ihm verworfene Ansicht. "Tho dem Kiel" oder "Tom Kiel" heißt nämlich "beim Kiel," und die Analogie setzt es außer Zweifel, daß eine derartige Benennung eines Orts ursprünglich nicht Name des Orts gewesen, sondern die Belegenheit des Orts bei und neben einem in der Umgegend bekannten Localgegenstande bezeichnet hat. So z. B. lauteten die Namen der Städte Wilster und Crempe ursprünglich und lange Zeit "to de Wilster," "to de Crempe" ꝛc. Aus dieser Analogie ergiebt sich also, daß der Ort Kiel ursprünglich keinen Namen gehabt, und man in der Umgegend die paar Häuser, die vielleicht lange Zeit den Ort ausgemacht haben, durch Angabe ihrer Lage bezeichnet hat; man nannte sie nämlich "die Häuser beim Kiel." Im gemeinen Leben liebt man aber lange Bezeichnungen nicht und abbrevirte daher jene Bezeichnung, bis allein das Monosyllabum "Kiel" übrig blieb und als Name des Orts Geltung erhielt. [3])

2.

Von dem Alter der Stadt Kiel giebt unser Verf. folgende Ansicht: Kiel ist die älteste Stadt im eigentlichen Holstein (Bd. I. S. 236), wahrscheinlich zuerst, wenn nicht vom sächsischen Herzog Bernhard I. (regierte von 973 bis 1010), so doch von Bernhard II. (regierte von 1010 bis 1061), erbauet (a. a. O. S. 243), und war schon, wie man mit fast völliger Gewißheit behaupten kann, im eilften Jahrhundert eine Stadt (S. 242). In der slavischen Verheerung, die zwischen 1066 und 1106 Nordalbingien in eine Einöde verwandelte, fand aber Kiel seinen Untergang und lag in

---

[3]) Ein Beispiel aus neuerer Zeit giebt der Flecken Wyk, der ursprünglich durch die Localangabe "by de Wyk" bezeichnet ward.

Digitized by Google

Schutt, bis wahrscheinlich Graf Adolf II. (regierte von 1139 bis 1164) die Stadt wieder herstellte.

Es ist unserm Verf. gar sehr darum zu thun, für seine Vaterstadt Kiel ein möglichst hohes Alter auszumitteln, und da er ihr die Altersehre vor allen holsteinischen Städten unmöglich vindiciren kann: so soll sie doch erstlich für die älteste im eigentlichen Holstein gelten, d. h. als bewohnter Ort [4]) älter seyn, als Wilster und Rendsburg. In dieser Behauptung kann ich aber unserm Verf. nicht beistimmen. Er selbst setzt die erste Erbauung Kiels zwischen 1010 und 1061 und wir wollen uns diese Angabe hier gefallen lassen; nach allen Anzeigen müssen aber Wilster und Rendsburg weit älter seyn. Wilster liegt bekanntlich nur eine Meile von Itzehoe, eine halbe von Heiligenstetten, und dort war 809 eine kaiserliche Burg, hier wenigstens 830 eine Kirche. Wie bekannt ist, war jene Burg von Carl dem Großen angelegt worden und er hatte nicht nur comites und militares, sondern auch eine ganze Colonie Niederländer mitgesandt. Wie läßt sich nun aber denken, daß nicht binnen kurzer Zeit die ganze fruchtbare, wenn gleich damals noch öde, Umgegend der Burg und der Kirche bis auf wenigstens eine Meile sollte in Cultur genommen worden seyn? Und die Gegend bei der Wilster, wo doch die natürliche Höhe des Landes den Anbau vorzüglich empfahl, sollte man liegen gelassen haben? [5]) — Was aber Rendsburg anbetrifft, so darf, um dessen hohes Alter hervorzuheben, nur daran erinnert werden, daß schon in uralten Zeiten der Communicationsweg zwischen Dania und Saxonia über die dortige Eyderinsel (oder Halbinsel) gegangen sey und die custo-

---

[4]) Daß Kiel als Stadt älter sey, als Wilster und Rendsburg, kann unser Verf. nicht haben sagen wollen; denn da es von sämmtlichen dreien durchaus unbekannt ist, wann sie Städte geworden: so läßt sich unmöglich angeben, welche von ihnen es zuerst geworden.

[5]) Es dürfte wohl keine leere Conjectur seyn, daß die adeligen Güter an der Stör von jenen militares ihren Ursprung haben, und da noch im dreizehnten Jahrhundert milites de Wilstria vorkommen (z. B. bei Westphal II. S. 30, 39 ꝛc.): so wird Wilster ursprünglich zu jenen Gütern gehört haben.

Digitized by Google

des limitis Danici hier ihre Station gehabt haben müssen, woran auch das castrum antiquum Reinoldesburg, dessen die Geschichte beim Jahre 1196 erwähnt (Arn. Lub. VI. c. 12), erinnert. Nach diesen Daten trage ich nun kein Bedenken, die Ansicht auszusprechen, daß Kiel so wenig die älteste Stadt im eigentlichen Holstein sey, daß es vielmehr in Hinsicht des Alters mit dem letzten Range sich zu begnügen habe.

Fürs Zweite soll nach unserm Verf. Kiel wahrscheinlich, wenn auch nicht von Herzog Bernhard I., so doch von Bernhard II. erbauet worden seyn. Hier ist es aber doch natürlich, zu fragen, ob denn Kiel auf Befehl oder Veranstaltung des Landesherrn zur Existenz gekommen sey? Daß man davon geschichtlich nichts wisse, ist notorisch; warum ist es aber denn anzunehmen? Davon sagt unser Verf. nichts. Meiner Ansicht nach wird aber jene Annahme nur in dem Falle einige Wahrscheinlichkeit haben können, wenn bekannt wäre, daß der Landesherr am dortigen Kiel, als noch kein bewohnter Ort dort war, eine Burg angelegt habe oder habe anlegen wollen; denn in diesem Falle wäre zu begreifen, daß und warum jener sich für die Erbauung des Orts interessirt habe. Eine Burg bei Kiel erscheint aber geschichtlich erst im dreizehnten Jahrhundert, wie denn auch eine frühere Existenz einer dortigen Burg sich auch nicht annehmen läßt (s. weiterhin). So viel ich einsehe, ist also kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß Kiel auf irgend Jemandes Veranstaltung angelegt worden sey, sondern der Ort hat sich selbst gemacht, d. h. es hat sich dort niedergelassen, wer Lust hatte, sich angebaut, wo er Platz fand, getrieben, wozu der Ort Gelegenheit darbot; andere sind hinzugekommen und haben es eben so gemacht. Und so können am dortigen "Kiel" schon lange Menschen gewohnt haben, ehe der Landesherr oder die Geschichte von dem unbedeutenden Orte Notiz genommen haben.

Fürs Dritte soll nach unserm Verf. Kiel wahrscheinlich vom Herzog Bernhard II. angelegt worden seyn; warum das aber wahrscheinlich ist, verschweigt der Verf. Der gedachte sächsische Herzog hat nun freilich auch über Nordalbingien als Landesherr regiert und er hat lange regiert. Allein, obgleich die Geschichte Vieles von

Digitized by

ihm zu erzählen weiß, ſo wird doch nirgends erwähnt, daß er in Beziehung auf Nordalbingien irgend Etwas gethan oder veranſtaltet habe. [6]) Wie kann es denn aber wahrſcheinlich ſeyn, daß er hier gar eine Stadt angelegt habe?

Endlich ſoll nach unſerm Verf. mit faſt völliger Gewißheit ſich behaupten laſſen, daß Kiel ſchon im eilften Jahrhundert eine Stadt geweſen ſey, und hier bleibt er den Beweis nicht ſchuldig. Dieſen wollen wir nun unterſuchen und zuerſt den Verf. ſelbſt ihn vortragen laſſen. "Der alte Scholiaſt," — ſo lautet wörtlich der Beweis (I. S. 242), — "deſſen Anmerkungen (Scholien) der Kirchengeſchichte Adams von Bremen beigefügt ſind, und den man nicht ohne Grund dem Letztern gleichzeitig hält, gedenkt Kiels ausdrücklich, indem er ſchreibt, die Swentine ergieße ſich nicht weit von der Stadt Kiel ins Scythiſche Meer. Der Bremiſche Stiftsherr Adam kam 1067 nach Bremen und ſeine Geſchichte geht bis auf das Jahr 1072. Sein gleichzeitiger Scholiaſt läßt uns alſo ſchon in der Mitte des eilften Jahrhunderts Kiel als eine Stadt gewahr werden." So weit unſer Verf. Den Beweis werden wir nun in nähern Augenſchein nehmen.

3.

In einer von den zwei oder drei Handſchriften, nach welchen im ſechszehnten Jahrhundert der Text der Historia ecclesiastica des Adams von Bremen abgedruckt wurde, fanden ſich am Rande reichlich hundert Scholien dem Texte beigeſchrieben und wurden, obgleich anerkannt nicht dem Adam von Bremen angehörig, doch als Noten unterm Text mit dieſem abgedruckt. Zu dieſen Scholien gehört nun auch das von unſerm Verf. angezogene, das ich unten [7]) ganz anführe, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß Kiel exiſtirt haben müſſe, als dieſes Scholion geſchrieben ward. Da indeß der

---

[6]) Abgeſehen von dem, was er zur Wiederherſtellung des von den Slaven zerſtörten Hamburgs gethan hat.

[7]) Swentina fluvius currit a lacu, in quo Plone civitas sita est. Inde per saltum vadit Isarnho, mergitur inque mare Scythicum non longe ab oppido Kyl.

Digitized by Google

Verfaſſer dieſes Scholions durchaus unbekannt iſt, ſo beruht die ganze Beweiskraft dieſes Scholions für die Exiſtenz Kiels im eilften Jahrhundert oder zur Zeit des Adams von Bremen offenbar darauf, daß bewieſen werde, der Verfaſſer des Scholions habe im eilften Jahrhundert gelebt, und es frägt ſich alſo, was zu dieſer Annahme berechtige oder nöthige.

Findet ſich dazu im Scholion ſelbſt irgend ein Grund? Dieſes würde der Fall ſeyn, wenn in ſelbigem Data oder Ausdrücke vorkämen, die eine ſo frühe Zeit der Abfaſſung deſſelben beſtimmt vorausſetzten. Dergleichen kommen aber nicht darin vor; denn der Wald Iſarnho — eine Benennung, die bei Adam von Bremen ſelbſt vorkömmt — iſt zwar ſpäter ausgerodet worden, und man würde, nachdem dieſes geſchehen, allerdings nicht geſagt haben, daß die Swentine durch dieſen Wald gehe. Allein das älteſte Diplom des Preetzer Kloſters vom Jahre 1216 zeigt uns den Wald, durch welchen die Swentine ging, noch in rerum natura (Michelſ. Diplom. Bd. I. S. 191), und noch 1232 beſtätigte der ſächſiſche Herzog Albert dem Preetzer Kloſter den Beſitz dieſes Waldes (a. a. O. S. 200). Die Benennung der Oſtſee, deren ſich das Scholion bedient, iſt zwar alterthümlich und deutet auf eine frühe Zeit der Abfaſſung deſſelben hin. Allein Helmold, der hundert Jahre nach Adam von Bremen ſchrieb, und die Oſtſee mare Balticum nennt, fügt doch hinzu: Idem mare Barbarum seu pelagus Scythicum vocatur (L. I. c. 1). Und da die Benennung "mare Scythicum" bei Adam von Bremen ſelbſt vorkömmt; wer kann denn beſtimmen, in welcher noch ſpäteren Zeit ſie einem Leſer deſſelben, wie der Schreiber des Scholions doch geweſen ſeyn muß, geläufig geweſen ſey?

Doch das Scholion enthält nicht nur nichts, was zu der Annahme, daß es im eilften Jahrhundert geſchrieben worden ſey, nöthigte, ſondern es dürfte ſich nicht ohne Grund behaupten laſſen, daß es ſogar Spuren einer ſpätern Zeit enthalte. "Die Stadt Plön" iſt doch in der That ein höchſt auffallender Ausdruck in einer Aufzeichnung, die dem eilften Jahrhundert angehören ſoll; denn Helmold, der, wie ſchon bemerkt, hundert Jahre nach Adam von Bremen lebte, nennt Plön nur castrum oder urbs, was bei

Digitized by

ihm mit castrum gleichbedeutend iſt, [8]) und läßt erſt ums Jahr 1156 durch Adolf III. eine Stadt Plön entſtehen. [9]) Ferner möchte ſich wohl behaupten laſſen, daß der Name Plone, wie er im Scholion lautet, ſchon moderniſirt ſey, denn noch bei Helmold, ſogar bei Arnold von Lübeck lautet er durchgängig alterthümlicher Plune. Endlich hatte der Plöner See in alten Zeiten einen eigenthümlichen Namen; er hieß nämlich notoriſch der Colſee. Iſt es nun aber nicht in gegenwärtiger Hinſicht bedenklich, daß der Schreiber des Scholions nicht dieſen Namen gebraucht, ſondern den See durch eine Umſchreibung (locus, in quo Plone civitas sita est) angiebt?

Auf obige Momente hat aber unſer Verf. ſich nicht eingelaſſen; er hat indeß ſelbſt gleichfalls in dem Scholion eine Bedenklichkeit gegen die Gleichzeitigkeit deſſelben mit Adam von Bremen gefunden und auch vorgelegt, glaubt aber, dieſe Bedenklichkeit hinlänglich gehoben zu haben. Ob dieſes geſchehen, wollen wir nun ſehen.

Es iſt notoriſch, daß Nordalbingien 1066 von den Slaven völlig verwüſtet ward und von da an in dieſem Zuſtande unter ſlaviſcher Herrſchaft bis 1106 (1109) verblieb. Hat nun Kiel, wie unſer Verf. ja will, vor 1066 exiſtirt, ſo hat es in jener Verheerung ſeinen Untergang gefunden, wie es ja auch die Anſicht unſers Verf. iſt. Nun ſpricht aber doch das Scholion, das ums Jahr 1072 geſchrieben ſeyn ſoll, von Kiel als einer exiſtenten Stadt (ſ. Note 7). "Sollte man aber," frägt unſer Verf., "1072 in Bremen nicht gewußt haben, daß Kiel ſeit ſechs Jahren in Schutt und Aſche liege?" Dieſes iſt die Bedenklichkeit; und wie hebt ſie der Verf.? "Es iſt nicht unwahrſcheinlich," ſagt er (Bd. II. S. 244), daß Kiel nicht gleich im erſten Anfange der ſlaviſchen Verheerung Nordalbingiens (1066), ſondern erſt nach 1072 ſeinen Untergang gefunden habe." Dies iſt nun Alles, was unſer Verf. auf jene

---

[8]) Man ſehe meine Bemerkungen darüber im Alten Staatsb. Mag. Bd. VII. S. 602 und Bd. IX. S. 516.

[9]) Et reaedificavit comes castrum Plune et fecit illic civitatem. (Helm. I. c. 33.)

Digitized by Google

Bedenklichkeit erwidert. Iſt aber dasjenige, was er uns hier als "nicht unwahrſcheinlich" ausreden will, nicht offenbar höchſt unwahrſcheinlich? Die Slaven zerſtörten Hamburg und Schleswig bereits 1066. Wir nehmen nun an, daß Kiel damals exiſtent war; Kiel lag alſo den Slaven vor der Thüre; ſie brauchten nur ein paar Schritte aus ihrem Gebiete vorzugehen, um in Kiel zu ſeyn; es konnte von ihnen zu Waſſer und zu Lande angegriffen werden, und mußte als eine angebliche Stadt die Raubgier der Slaven beſonders auf ſich ziehen. Und doch ſollen die raub- und beutegierigen Barbaren jahrelang Kiel in Ruhe und Frieden gelaſſen haben!

So viel ich einſehe, begünſtigen alſo innere Gründe die Anſicht unſers Verf. von der Abfaſſung des fraglichen Scholions im eilften Jahrhundert auf keine Weiſe. Er hat indeß einen äußern Grund für ſeine Anſicht gefunden, und es verhält ſich damit ſo: Unter jenen hundert Scholien, zu welchen auch das bisher beſprochene (Note 7) gehört, kömmt eins vor, "aus welchem, wie unſer Verf. ſagt (Bd. II. S. 243), zu erhellen ſcheine, daß der Schreiber deſſelben dem Erzbiſchof Adalbert, folglich auch dem Adam von Bremen gleichzeitig geweſen ſey, indem er ſich von Jenem ſo ausdrücke, als wenn er ihn perſönlich gekannt habe." Indem unſer Verf. nun vorausſetzt, daß alle jene Scholien von Einem und demſelben Verf. herrühren, folgert er, daß wenn dieſes Scholion, das ich unten [10]) anführe, dem Adam von Bremen gleichzeitig ſey, dieſes auch mit demjenigen, das der Stadt Kiel erwähnt (ſ. Note 7), der Fall ſeyn müſſe.

Gegen dieſe Argumentation würde nichts einzuwenden ſeyn, wenn es mit demjenigen ſeine Richtigkeit hätte, was in derſelben vorausgeſetzt, ſo wie mit demjenigen, was nur als anſcheinend angegeben wird. Betrachten wir die Argumente zuerſt in letzterer Hinſicht.

---

[10]) Audivimus, cum saepenumero Adalbertus Archiepiscopus clerum suum de continentia tenenda hortaretur: Admoneo vos, inquit et postulans jubes, si non caste, tamen caute.

Digitized by

Unſer Verf. hat ſelbſt anerkannt, daß der Sinn, den er in den Worten des Scholions (ſ. Note 10) findet, nicht klar und unzweifelhaft aus denſelben hervorgehe; denn er geſteht, daß jene Worte das, was er ſie ſagen läßt, nur zu ſagen ſcheinen. Aber ſelbſt dieſen Schein geſtehe ich unſerm Verf. nicht zu. Der Schreiber des Scholions ſoll nämlich nach unſerm Verf. ſagen, daß er die dem Erzbiſchof beigelegten Worte aus deſſen eigenem Munde gehört habe. Ich geſtehe, daß ich nicht recht verſtehe, wie unſer Verf. conſtruirt habe, um dieſen Sinn herauszubringen. Wenn wir aber das Scholion folgendermaaßen conſtruiren: Audivimus, Adalbertum Archiepiscopum, cum saepenumero clerum suum de continentia tenenda hortaretur (aliquando), dixisse: Admoneo etc., ſo möchte dieſe Conſtruction eben ſo gut ſtatthaft ſeyn, als jede andere; und was würde dann das Scholion ausſagen? Weiter nichts, als daß der Schreiber deſſelben (erzählen) gehört habe, der Erzbiſchof habe jene Worte einmal geſagt. Begreiflich iſt es aber, daß die ſchöne Ermahnung des geiſtlichen Oberhirten ſich bei der bremiſchen Geiſtlichkeit lange in gutem Andenken werde erhalten und per traditionem ſich fortgepflanzt haben, daher es in den dortigen geiſtlichen Convivien noch lange nach Adam von Bremens Zeit wohl manchmal wird geheißen haben: "si non caste, tamen caute," ſagte der Erzbiſchof Adalbero.

In der obigen Argumentation wird aber auch Etwas vorausgeſetzt, was ſich nicht vorausſetzen läßt, ſondern zu beweiſen iſt. Es wird nämlich vorausgeſetzt, daß jene hundert Scholien, alſo auch die beiden bisher beſprochenen (Note 7 u. 10), von Einem und demſelben Schreiber herrühren, folglich gleichzeitig ſind. Obgleich dieſes aber allerdings ſehr möglich iſt, ſo verſteht es ſich doch keinesweges von ſelbſt. Denn, wenn der Beſitzer eines Manuſcripts den Einfall gehabt hat, am Rande deſſelben hin und wieder Noten beizuſchreiben, warum ſollte ein ſpäterer Beſitzer nicht denſelben Einfall gehabt haben können, und zwar um ſo mehr, da der Vorgang des frühern den Gedanken, das Nämliche zu thun, ſo leicht veranlaßte. Ich zweifle auch nicht, daß in alten Manuſcripten ſich von einem ſolchen Verfahren Beiſpiele finden, und ich beſitze wenigſtens ein gedrucktes Buch, deſſen Text

mehrere frühere Beſitzer Noten beigefügt haben. [11]) Uebrigens ſteht der Umſtand, daß die Scholien in dem gedruckten Text des Adams von Bremen numerirt ſind, deren Ableitung von mehreren Verfaſſern nicht entgegen. Denn ſo wie dieſes in dem gedruckten Texte geſchehen mußte, weil die Scholien hier unterm Texte placirt wurden, ſo war dagegen im Manuſcript keine Veranlaſſung dazu, weil man hier die Scholien am Rande des Textes, da, wo ſie auf dieſen ſich bezogen, ſetzte.

Als Reſultat der obigen Forſchung glaube ich nun behaupten zu dürfen, daß die Annahme, Kiel habe ſchon im eilften Jahrhundert exiſtirt, alles Grundes entbehre.

Ehe wir nun aber mit unſerm alten Verf. weiter gehen, wollen wir uns erlauben, über eine neuere, höchſt ſcheinbare Conjectur, welche die Erbauung Kiels ein paar Jahre nach der ſlaviſchen Verheerung Nordalbingiens (von 1066 bis 1106 oder 1109) anſetzt, unſere anſpruchsloſe Anſicht zu äußern.

4.

Indem Dahlmann in ſeiner "Geſchichte von Dännemark" von Knut Laward (1115 bis 1130) erzählt, äußert er den Gedanken (I. S. 219), daß der däniſche Herzog "vielleicht einmal über die deutſche Gränze hinausgegriffen und ſich des nahen gefährlichen Schlupfwinkels der Kieler Waldbucht verſichert habe und auf dieſe Weiſe Erbauer einer Feſtung Kiel geworden ſey." [12]) Ich darf hier nicht unbemerkt laſſen, was auch von ſelbſt in die Augen fällt, daß Dahlmann dieſe Conjectur nur im Vorbeigehen hinwirft und auch offenbar auf ſelbige keinen Werth legt, daher ich mich um ſo unbedenklicher darüber ausſpreche.

---

[11]) Wie Noodt (I. S. 608) erzählt, befindet ſich in der königlichen Bibliothek in Kopenhagen ein Exemplar der Dankwerthſchen Landesbeſchreibung, in welchem von J. A. Kielmann, Balth. Kryſing und Andr. Hoyer Anmerkungen, die Noodt a. a. O. u. f. hat abdrucken laſſen, angezeichnet ſind.

[12]) Es wird citirt: Robert. Elgin. I. p. 259. ("Chilanam vel Versunt castrum extruxit propter piratas ad mare orientale.")

Digitized by

Es ſcheint, daß bei dieſer ſo ſcheinbaren Conjectur ſich zwei Bedenklichkeiten ergeben. Erſtlich iſt es doch eine eigene Sache mit dem "Uebergreifen." Fremdes Gebiet in Beſitz zu nehmen, galt natürlich damals eben ſo gut, als heut zu Tage, für eine feindliche Handlung, für eine Kriegserklärung; und nun gar die Anlegung einer Feſtung in einem fremden Gebiete! Wir wiſſen doch, daß, als Knut Lawaard, als König der Wenden, in ſeinem eigenen Gebiete auf den Aelberg (Segeberg) einige vorläufige Befeſtigungsanſtalten machen ließ und eine kleine Beſatzung dahin verlegte, Graf Adolf dieſes nicht nur ungerne ſahe, ſondern auch den Slaven behülflich war, ſich der Feſtung zu bemächtigen und die Beſatzung gefangen zu nehmen (Helm. IX. c. 53). Und Graf Adolf ſollte es geduldet haben, daß der däniſche Herzog in Holſtein eine Feſtung anlege?

Dann ſcheint dieſes Uebergreifen auch in Hinſicht des angegebenen Zwecks (propter piratas) ganz unnöthig geweſen zu ſeyn. Denn, wenn Knut Lawaard da, wo ſpäter Friedrichsort erbauet ward, alſo in ſeinem eigenen Gebiete, ſein castrum angelegt hätte: ſo hätte er ſeinen Zweck eben ſo gut, ja noch beſſer erreicht. Er wäre dann Herr der ganzen Kieler Föhrde geweſen, und die von Seeräubern verfolgten Schiffe hätten hier früher einen Schutzort gefunden, als wenn die Seeräuber ihre Verfolgung bis ans Ende der Föhrde fortſetzen konnten.

Es ſcheint, daß in Hinſicht auf die fragliche Conjectur dieſen Bedenklichkeiten nicht alles Gewicht abgeſprochen werden könne, beſonders wenn man noch erwägt, daß Namensähnlichkeiten ſehr trügliche Beweiſe von der Identität der Dinge ſind, und ich kann nicht unterlaſſen, hier an ein ganz ähnliches Beiſpiel zu erinnern. Bei dem alten Geographen Ptolomäus kömmt eine Stadt in Germanien Namens "Te Kelia" vor, und der gelehrte Eckart hat, wie Chriſtiani berichtet (Bd. I. S. 239), ſich durch dieſe Namensähnlichkeit (To Kilia) verleiten laſſen, an die Stadt Kiel zu denken und dieſe ins zweite Jahrhundert zu verſetzen!

Bei dem Allen bleibt indeß die Frage unbeantwortet, wo denn das castrum Chilana des Knut Lawards zu ſuchen ſey, und obgleich eine Beantwortung dieſer Frage nicht hieher gehört: ſo

Digitized by Google

glaube ich doch mir eine kleine Abſchweifung erlauben zu dürfen, um den gefragten Ort nachzuweiſen.

Unter dem castrum Chilana, deſſen, wie es ſcheint, einzig der oben (Note 12) erwähnte Robert Elgin erwähnt, [13]) iſt allerdings ein Ort Namens Kiel zu verſtehen, der aber nicht in Holſtein, ſondern an einem Orte belegen war, wo, wie ſich mit Zuverläſſigkeit annehmen läßt, Knut Lawards ein castrum wird angelegt haben. Dieſe Behauptung gründe ich auf zwei Urkunden, die im Schwabſtedter Buche im vierten Theile von Weſtphalen's Monum. ſo rubricirt ſind: "Vergleich zwiſchen dem Schleswigſchen Domcapitel und einigen von Adel wegen der Gränzſcheide zwiſchen den Dörfern Kiel, Koſel und Weſebye. 1470," und "Vergleich wegen des Grabens und der Scheide zwiſchen den Dörfern Koſel und Kiel. 1476." Heut zu Tage exiſtirt nun freilich an jenem Orte kein Dorf Namens Kiel mehr, obgleich Koſel und Weſebye noch vorhanden ſind; wenigſtens iſt auf keiner Charte, die ich habe nachſehen können, der Name "Kiel" dort zu finden; daß indeß in der Vorzeit ein Dorf dieſes Namens exiſtent geweſen, wird Niemand in Zweifel ziehen. Auch lieſ't man auf der Meyer'ſchen Charte vom Amte Gottorf unfern Meſſund, den Namen "Kielforth," der ohne Zweifel auf das vormalige Dorf Kiel Bezug hat. Alſo bei Meſſund, wo die Schley ihre geringſte Breite hat, lag das castrum Chilana, womit auch der zweite, dem castrum beigelegte, Name (Versunt) übereinſtimmt, was man ſogleich ſieht, ſobald man ihn nach heutiger Art ſchreibt; man ſchreibe alſo: Fährſund; denn daß es dort eine Fähre giebt, iſt allbekannt, und man ſieht alſo, daß dieſe vermuthlich urſprünglich der Burgbeſatzung wegen [14]) ſchon zu Knut Lawards Zeit vorhanden geweſen iſt.

---

[13]) Nach Langebeck's Bemerkung (Script. rer. Dan. Bd. IV. S. 257) iſt die von Robert, Biſchof zu Elgin in Schottland, verfaßte Biographie Knut Lawards dem Könige Erich Emun zugeeignet und folglich zwiſchen 1134 und 1137 geſchrieben. Knut Lawards ſtarb 1131.

[14]) Davon wird es ſich wohl herſchreiben, daß das dortige Fährhaus, wie Dankwerth angiebt, ein Freihaus iſt.

Digitized by Google

Es iſt eine Frage, die ſich hier von ſelbſt darbietet, ob denn von dieſem castrum Chilana dort noch jetzt Spuren zu finden ſind, und es dürfte für einzelne Leſer wohl nicht uninterreſſant ſeyn, hier aus "von Schröders Beſchreibung und Geſchichte der Stadt Schleswig" (S. 421) in Beziehung auf jene Frage folgende Nachricht zu leſen: "Das zwiſchen dieſem Moore und Meſſund liegende Feld wird gemeiniglich die alte Burg genannt und hat die Geſtalt eines nach Meſſund zulaufenden Winkels.[15]) Woher der Name ""die Burg"" entſtanden, iſt nicht bekannt; doch findet ſich hier ein bis an das Meſſunder Fährhaus faſt in gerader Linie fortlaufender Wall, der vielleicht in den Kriegen unter Erich dem Pommer aufgeführt iſt. Man findet auch am Eingange nach Meſſund eine ziemlich ſteile, einem natürlichen Wall ähnliche Höhe, in der man deutliche Spuren von Schießſcharten findet." Soweit die Beſchreibung von Schleswig. Wenn ich nun aber nicht irre, ſo zeigt uns die oben erwähnte alte Burg[16]) den Platz, wo das von Knut Lawards erbauete castrum Chilana geſtanden hat. Welche Bewandtniß es mit den erwähnten übrigen Befeſtigungswerken habe, iſt mir unbekannt. Wir kehren nun aber zu unſerm alten Verf. wieder zurück.

5.

Wie wir geſehen haben, hat er Kiel in der ſlaviſchen Verheerung (1066 bis 1106 oder 9) ſeinen Untergang finden laſſen. Nun will er aber ausmitteln, wer deſſen "Wiedererbauer" geweſen, und er giebt als Reſultat ſeiner Forſchung an (Bd. II. S. 282), daß dieſes der Graf Adolf II. (von 1130 bis 1164) geweſen ſey. "Graf Adolf II.," ſagt er, "ſahe ſein Land, beſonders Wagrien, durch vielfältige Kriege und Verheerungen entvölkert. Er berief alſo eine Menge Pflanzbürger aus den Niederlanden, Friesland und Weſtphalen herbei, beſonders Wagrien zu bevölkern. Es

---

[15]) Alſo die Geſtalt eines "Kiels."

[16]) Die oben angezogene Meyerſche Charte ſtellt unfern dem Meſſunder Fährhauſe ein kleines Viereck dar, und daneben ſteht eine "Burg." Hier alſo die alte Burg.

zeigt ſich aber, daß auch einige dieſer Colonien in das eigentliche Holſtein gekommen ſind. Das Dorf Flemhude (Fleminghude) hat von den Flamländern ſeinen Namen. Die Flämiſche Straße in Kiel wird in alten Urkunden ausdrücklich die Flämingerſtraße genannt. Vermuthlich war es dieſer Umſtand, der einen neuen geſchichtskundigen Schriftſteller veranlaßte, zu glauben, daß Graf Adolf II., der dieſe Fremdlinge zuerſt in ſein Land kommen ließ, ihnen auch in und um Kiel Wohnungen angewieſen und folglich die Stadt, die von den Wenden zerſtört war, wieder erbauet und mit dieſen Ankömmlingen bevölkert habe." Unſer Verf. fügt in einer Anmerkung hinzu, daß er dieſe Meinung jenes geſchichtkundigen Schriftſtellers "durch hinzugefügte Bemerkungen und Gründe hier beſtätigt habe."

Nach unſerm Verf. iſt alſo Kiel ſeinem Urſprunge nach eine Flämiſche Stadt, und dieſes iſt deswegen wahrſcheinlich, weil Graf Adolf II. ums Jahr 1140 Niederländer ꝛc. zwar beſonders nach Wagrien, aber auch anderswo hin, nämlich auch ins eigentliche Holſtein, berufen habe. Hier iſt aber zu bemerken, daß unſer Verf. ganz unhiſtoriſch das Wort "beſonders" einſchiebt; denn Helmold, dem wir einzig die Kunde jener Thatſache verdanken, ſpricht einzig und allein von Wagrien. Adolphus comes, ſagt er, terra Wagirorum politus est. — Quia autem terra (Wagirorum) deserta erat, misit nuntios in Flandriam etc. — Ad hanc vocem — venerunt in terram Wagirensum etc. (Helm. I. c. 56 et 57.) Geſchichtlich begründet iſt alſo jener Zuſatz ("beſonders") auf keine Weiſe. Fragen wir nun aber, warum denn anzunehmen ſey, daß unter Graf Adolf II. fremde Coloniſten auch ins eigentliche Holſtein gekommen ſind, ſo erhalten wir zur Antwort: Es zeigt ſich, daß Fläminger nach Flemhude gekommen ſind, denn dieſes Dorf hat von Flämingern ſeinen Namen.

Ich ſtelle es nicht in Abrede, vielmehr bin ich derſelben Meinung, daß der Name jenes Dorfs auf Fläminger, als Anbauer des Dorfs, Bezug habe; allein, daraus folgt nicht, daß dieſe Anſiedelung zu jener Zeit geſchehen ſey. Es iſt allerdings richtig, daß jene Einberufung der Flamländer ꝛc. auf Veranſtaltung des

Digitized by

Grafen Adolf II. eine paſſende Veranlaſſung darbietet, aus der die Anlegung eines Flämiſchen Dorfs im eigentlichen Holſtein ſich erklären läßt. Allein erſtlich werden wir weiterhin eine weit paſſendere Veranlaſſung zur Anlegung eines Flämiſchen Dorfs am Flemhuder See finden; und zweitens widerſpricht die Qualität des Dorfs Flemhude deſſen Entſtehung in Folge jener Einberufung. Denn was ſollten jene vom Grafen Adolf einberufene Coloniſten? Sie ſollten das verwüſtete Land anbauen, und eben darum berief er alle, qui agrorum penuria arctarentur, und verſprach ihnen terram optimam etc. (Helm. I. c. 57.) Flemhude iſt aber notoriſch kein Bauerndorf; nicht ein einziger Bauer wohnt dort, ſondern das ganze Dorf beſteht, außer den Häuſern des Predigers, des Küſters und des Schullehrers, aus etwa zehn Inſtenſtellen. Iſt es aber glaublich, daß Graf Adolf Flamländiſche Bauern herbeigerufen habe, um ein ſolches Dorf anzulegen? Uebrigens iſt auch keine Nothwendigkeit vorhanden, eine ſo frühzeitige Exiſtenz des Dorfs anzunehmen, indem erſt im vierzehnten Jahrhundert deſſelben Erwähnung geſchieht.

Wenn nun aber auf jene Veranlaſſung keine Fläminger nach Flemhude gekommen ſind, ſo iſt dieſes noch weit weniger wahrſcheinlich in Anſehung der Stadt Kiel. Denn augenfällig iſt der Grund, der für den Flämiſchen Urſprung Kiels angeführt wird — daß es daſelbſt eine Flämiſche Straße giebt — von ganz anderer Art, als jener, der für einen ſolchen Urſprung des Dorfes Flemhude ſpricht, und Kiel würde in gegenwärtiger Hinſicht ſich mit jenem Dorfe nur dann in gleichem Falle befinden, wenn der Name der Stadt ſelbſt Etwas enthielte, was auf jenen angeblichen Urſprung hinwieſe. Mit dem Namen einer Straße verhält es ſich aber ganz anders; denn vom Theile gilt kein Schluß aufs Ganze; und wenn der Name jener Straße es alſo gleich als höchſt wahrſcheinlich darſtellt, daß Flamländer bei Anlegung der Straße betheiligt geweſen ſind (ſ. weiterhin), ſo leidet dieſes doch keine Anwendung auf die Stadt überhaupt. Gegen die Sache ſelbſt ſpricht aber die Qualität jener Leute, die Graf Adolf ins Land berief; es waren ja, wie wir geſehen haben, Bauern. Waren das aber taugliche Leute, um eine Stadt anzulegen und ſtädtiſche Gewerbſamkeit zu begründen?

Digitized by Google

6.

Es ist nicht meine Meinung, daß Kiel nicht zur Zeit des Grafen Adolf II. (von 1130—1164) existent gewesen sey; dieses ist vielmehr sehr wahrscheinlich, nur wissen kann man es nicht. Ob aber Kiel bis gegen 1200 ein etwas bedeutender Ort gewesen sey? Das ist eine andere Frage, und ich möchte das Gegentheil aus dem tiefen Stillschweigen folgern, das Helmold, wie der Lübecker Arnold, von Kiel beobachten. Dieses Stillschweigen scheint mir von großer Bedeutung. Helmold, dessen Chronik bekanntlich bis 1170 geht, war ein geborner Holsteiner, hatte in seiner Jugend im Segeberger Domkloster gelebt, stand später mit Neumünster in Verbindung und verlebte seine letzten Jahre ein paar Meilen von Kiel als Pfarrer in Bosau. Dabei war er ein gescheuter Mann und interessirte sich für die Geschichte seines Landes. Daß nun dieser Mann von Kiel gänzlich und durchaus schweigt, ist unleugbare Thatsache. Wenn aber zu seiner Zeit Kiel ein etwas bedeutender Ort gewesen ist, warum hat er desselben gar nicht erwähnt? Man sage nicht, daß ihm, als Geschichtsschreiber Wagriens, Kiel fremd und unbeikommend gewesen sey; denn wie Manches erzählt er nichtsdestoweniger von holsteinischen Angelegenheiten und Ortschaften! Oder ist es glaublich, daß an einem Etwas bedeutenden Orte in einer Reihe von Jahren sich nicht irgend Etwas sollte ereignet haben, was einem in der Nähe wohnenden Geschichtsschreiber der Umgegend zu einer, wenn auch nur gelegentlichen Erwähnung des Orts könne wichtig genug geschienen haben? Und wenn gar, wie unser Verf. behauptet (s. oben), Kiel von Flämischen Colonisten angelegt worden wäre, sollte er denn ein solches Ereigniß nicht eines Wortes werth gefunden haben? Zum Beweise aber, daß es Helmold an Veranlassungen zu einer gelegentlichen Erwähnung Kiels nicht gefehlt habe, führe ich unten [17]) ein paar Beispiele an.

---

[17]) L. I. c. 12 erzählt Helmold von einem Walde (silva), quae ab urbe Lucilenburg (Lütjenburg) Schleswig usque (also durch den Kieler District) protrahitur; hätte er hier nicht, wie jener Scholiast

Digitized by Google

Aber noch auffallender und bedeutſamer, als das Stillſchweigen Helmold's, iſt das Stillſchweigen des Lübecker Arnold's, deſſen Chronik die Jahre von 1170 bis 1208 umfaßt. Denn erſtlich ſoll nach unſerm Verf. Kiel in dieſem Zeitraume eine Stadt geweſen ſeyn; und zweitens muß Kiel als Stadt, oder auch nur als ein bedeutender Ort, aus eben der Urſache, warum andere Städte und bedeutende Oerter Burgen hatten, gleichfalls eine Burg gehabt haben, und zwar Kiel um ſo mehr, da es gegen die räuberiſchen Slaven, [18]) wie gegen die Dänen eine Gränzſtadt war, wie denn auch unſer Verf. wirklich den Grafen Adolf II. die Kieler Burg erbauen läßt (II. S. 285). Die Geſchichte jener Zeit giebt aber dem Arnold ſehr häufige Gelegenheit, der holſteiniſchen Burgen zu erwähnen und zu erzählen, wie dieſe angelegt, jene erobert, zerſtört worden ſey ꝛc. Einer Kieler Burg geſchieht aber durchaus keiner Erwähnung.

Dieſes Stillſchweigen des Arnold's von Kiel iſt aber am auffallendſten in ſeiner Erzählung von der Eroberung Holſteins durch König Waldemar 1201; denn hier giebt er die einzelnen Burgen an, die damals in däniſchen Beſitz gekommen ſind. Zuerſt erzählt er (L. VI. c. 12), daß Graf Adolf III. ſchon 1200

(Note 7), paſſend hinzuſetzen können: non procul ab oppido Kyl? Ferner erzählt er (c. 57), daß Graf Adolf II. den Slaven in Wagrien gelaſſen habe die Diſtricte Oldenburg und Lütjenburg et caeteras terras mari contiguas; hätte ihm hier nicht leicht beifallen können, hinzuzufügen: usque ad oppidum Kyl? —

[18]) Die wagriſchen Wenden waren zwar ums Jahr 1140 von den Holſteinern unterjocht worden; aber man fürchtete ſie doch in der Nachbarſchaft, denn ſie ließen das Rauben nicht, und wohnten nicht gar fern von Kiel im nördlichen Theile von Wagrien. Noch beim Jahre 1150 bemerkt Helmold: circumjacentia oppida (circa Plune) a Christicolis incolebantur cum grandi pavore propter insidias latronum (Slavorum). Auch fuhren die entfernteren Slaven noch lange nach Unterjochung der wagriſchen fort, die Küſtengegenden durch Raubzüge zu ängſtigen, daher man bei der Treuloſigkeit und Raubſucht der Slaven ſich in Kiel vor einem plötzlichen Ueberfall derſelben nicht hat ſicher halten können, wenn der Ort wohlhabend geweſen iſt.

Digitized by Google

die von ihm restaurirte Burg Rendsburg an Waldemar habe übergeben müssen; dann daß dieser 1201 in Holstein eingerückt sey und den Grafen bei Stellau geschlagen habe, und nun fährt er fort, zu berichten, daß Waldemar hierauf sogleich Itzehoe in Besitz bekommen, Segeberg und Travemünde habe belagern lassen, nicht weniger Plöns sich bemächtigt, auch Hamburg besetzt habe; darauf sey er weiter gerückt und habe nach und nach Lauenburg, Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch in Besitz genommen, Lübeck gewonnen und auch Möln (Arn. L. VI. c. 12, 13 u. 15). Also war mit der Eroberung dieser Burgen die Eroberung Holsteins und Lauenburgs vollführt, und doch ist gar keine Rede davon, daß auch Kiel belagert, erobert oder anderweitig in den Besitz Waldemar's gekommen sey. Und obgleich bei dieser Gelegenheit ferner erzählt wird, daß der König einigen holsteinischen Edelleuten zur Belohnung ihres an dem Grafen begangenen Verraths die Commandantschaften auf den Burgen in Plön, Segeberg, Travemünde, Hamburg und in Dithmarschen überlassen habe: so geschieht doch der Kieler Burg auch bei dieser Gelegenheit keiner Erwähnung. Ist nun aber Kiel ums Jahr 1200 ein bedeutender Ort, eine Stadt, ist daselbst eine Burg gewesen; wie ist dieses durchgängige Stillschweigen des Arnold's von Kiel zu begreifen?

Noch auf Ein, den vorliegenden Gegenstand betreffendes, Moment mache ich hier aufmerksam. Es ist nämlich bekannt, daß sehr viele Urkunden der alten Zeit auf dieser oder jener Burg ausgestellt sind, oder daß unter den Zeugen, welche die Urkunden unterschrieben haben, Dieser oder Jener als Vogt (Advocatus) einer Burg genannt wird. Nun sind zwar nicht viele vor 1200 ausgestellte Urkunden auf uns gekommen, aber doch mehrere, und es hätte sich also wohl treffen können, daß in Einer von diesen das castrum Kyl oder ein Advocatus de Kyl auf gedachte Weise vorkäme. Aber auch die Urkunden vor 1200 schweigen von Kiel.

7.

Es kommen indeß zwei Data vor, welche zu beweisen scheinen, daß Kiel vor 1200 eine größere Bedeutung gehabt habe,

Digitized by Google

als man in Folge jenes Stillſchweigens zu glauben geneigt ſeyn kann. Dieſe Data ſind alſo nun in Betracht zu ziehen.

Wie Weſtphal (III. S. 637) aus einem alten Protocoll anführt, erſchien 1172 ein Kieler Prieſter vor dem ſitzenden Rath der Stadt Kiel, anzeigend, daß er ein gewiſſes praedium gekauft und ſeiner mit erſcheinenden "Amasia," wie den mit ihr erzeugten vier Söhnen, ſchenke. Hiernach hat alſo Kiel bereits 1172 einen Rath gehabt! Es iſt mir indeß nicht zweifelhaft, daß entweder a. a. O. die Jahrzahl 1172 verdruckt ſey (ſtatt 1272), oder daß Weſtphal die Jahrzahl im alten Protocoll nicht richtig geleſen oder ſich verſchrieben habe (MCLXXII ſtatt MCCLXXII), und ich beweiſe dieſes aus folgenden Gründen. Erſtlich heißt es a. a. O. bei Weſtphal ausdrücklich, daß das Protocoll ſey angefangen worden 1264; [19]) nun iſt aber bekanntlich ein Protocoll keine Chronik, und nimmt nicht Thatſachen auf, die vor hundert Jahren geſchehen ſind, ſondern nur ſolche, die als ſie protocollirt wurden, der Gegenwart oder einer erſt kurz vergangenen Zeit angehörten. Jedenfalls wird die fragliche Thatſache von 1172 als eine ſolche angegeben. Wie iſt nun aber eine Auſſage von 1172 in ein Protocoll gekommen, das erſt 1264 angefangen wurde, alſo vor 1264 gar nicht exiſtent war? Es läßt ſich freilich hierauf antworten, daß man das alte Protocoll, das die Auſſage von 1172 enthält, in dasjenige tranſcribirt habe, das 1264 angefangen wurde. Allein damit iſt die Sache noch nicht zu Ende. Denn da man das alte Protocoll doch eben ſo gut hat aufbewahren können, als das neue, wie man Urkunden ja viele Jahrhunderte durch aufbewahrt hat, und man ſich doch nicht gerne unnöthige Mühe macht; da ferner ein abgeſchriebenes Protocoll doch keinen fidem hat, und endlich das Papier 1264 nicht ſo wohlfeil zu erhalten war, als heut zu Tage: ſo frägt ſich, warum die vorgebliche Tranſcription wohl ſollte vorgenommen worden ſeyn? Auch läßt ſich nicht einſehen, warum man das alte Protocoll nicht als ein ſelbſtſtändiges und mit Angabe des Jahrs, wann es angefangen worden, abge-

[19]) Auch Chriſtiani, der auf eine andere Veranlaſſung dieſes Protocolls erwähnt, giebt an, daß es 1264 angefangen worden ſey.

Digitized by Google

ſchrieben, ſondern in ein Protocoll, deſſen Ueberſchrift angiebt, daß es 1264 angefangen worden, als einen integrirenden Theil deſſelben aufgenommen haben ſollte.

Fürs Zweite ſpricht die Thatſache, die als 1172 protocollirt angegeben wird, für die Abfaſſung deſſelben im dreizehnten Jahrhundert. Ein Prieſter erſcheint vor dem Kieler Rath, um zu erklären, daß er ſeiner "Amasia" ein gewiſſes praedium ſchenke, natürlich, damit die Thatſache der Schenkung ins Stadtbuch eingeſchrieben würde, und es iſt alſo hier die Rede von einer gerichtlichen Schenkung unter Lebenden. Wir bemerken nun zuerſt, daß die Prieſterehen 1172 hier noch ganz gewöhnlich waren, [20]) und daß ſich alſo annehmen laſſe, unter der "Amasia" ſey deſſen Ehefrau zu verſtehen. Allein da "die Erbloſigkeit der Prieſterkinder hier bis 1220 gar nicht eingeführt," (Chriſt. I. S. 355 u. 356) die Erbfolge der Ehefrau wie der Kinder eines Prieſters alſo anerkannt war: ſo läßt ſich nicht einſehen, was einen Kieler Prieſter 1172 zu jener gerichtlichen Schenkung, die das angebliche Protocollat von 1172 ausſagt, könne motivirt haben, wie denn auch die Benennung "Amasia" die Annahme, daß dort von der Ehefrau eines Prieſters die Rede ſey, nicht begünſtigt. Wir müſſen daher annehmen, daß jene Amasia die Concubine des Prieſters geweſen ſey. Hierbei iſt aber zu erwägen, daß 1172, als noch die mehrſten Prieſter im Eheſtande lebten, und die Prieſterehe Sitte war, Ehre und Zucht unter den Prieſtern unmöglich ſo tief könne geſunken geweſen ſeyn, daß ein Prieſter öffentlich vor dem Rathe der Stadt Kiel habe erſcheinen können, um zu erklären, daß die mit ihm erſcheinende Perſon ſeine Concubine ſey, er habe vier Söhne mit ihr erzeugt ꝛc. Als aber die Eheloſigkeit der Prieſter ſpäter allgemein durchgeſetzt wurde, und dieſe nicht nur bei ihren Vorgeſetzten in Anſehung des Concubinats alle mögliche Nachſicht fanden, ſondern ſogar Erlaubniß, in ein ſolches Verhältniß zu treten, förmlich von ihnen erkaufen konnten; da

---

[20]) "Von 1120 an waren hundert Jahre verfloſſen, ohne daß der päpſtlichen Vorſchrift (betreffend das Cölibat der Prieſter) von vielen nachgelebt worden wäre." (Chriſt. I. S. 355 u. 356).

Digitized by

verlor das Concubinat der Prieſter alle Ehrloſigkeit, weil es allgemeine Sitte ward, und daher hat 1272 geſchehen können, was das Protocollat von 1172 ausſagt, was aber 1172 unmöglich ſtatthaft geweſen ſeyn kann. Zugleich ergiebt ſich aus dieſer Anſicht das Motiv zu jener gerichtlichen Schenkung; denn beerben konnte freilich die Amasia mit Anhang den Prieſter nicht.

Nach dem zweiten hier zu beleuchtenden Datum hat Kiel vor 1200 nicht nur einen Rath gehabt, iſt nicht nur eine Stadt, ſondern auch ſogar im Beſitz des Lübſchen Rechts geweſen. Auch exiſtirt wirklich eine Urkunde des Grafen Adolf IV. vom Jahre 1232, in welcher ausgeſagt wird, daß bereits der Vater dieſes Grafen, alſo Graf Adolf III. (von 1164 bis 1201), das Lübſche Recht an die Stadt Kiel verliehen habe (Chriſt. II. S. 227). [21])

Es iſt bekannt, daß hier von einer Urkunde die Rede iſt, die für ſehr verdächtig gilt, obgleich unſer Verfaſſer ſie unbedenklich gelten läßt. Ich laſſe indeß hier die Urkunde auf ſich beruhen, und nehme nur die in derſelben vorkommende Angabe, daß die Verleihung des Lübſchen Rechts an die Stadt Kiel bereits von Adolf III. geſchehen ſey, als Interpolat in Anſpruch. Wie jeder weiß, giebt es der interpolirten Urkunden eine Menge; es verſteht ſich aber freilich von ſelbſt, daß in jedem Falle die Befugniß zur Annahme eines Interpolats zu begründen iſt. Alſo muß Dieſes auch hier geſchehen.

Adolf III., dem die Urkunde die erſte Verleihung des Lübſchen Rechts an die Stadt Kiel zuſchreibt, verlor bekanntlich 1201 ſeine Grafſchaft Holſtein und kam nie wieder dahin; folglich muß die angebliche Verleihung vor 1201 geſchehen ſeyn. Dagegen ſtreitet aber Alles, was wir von der Geſchichte des Lübſchen Rechts mit Gewißheit wiſſen. Denn nicht nur "ſcheint das Lübſche Statut nach allen Umſtänden aus Urtheilen, Beliebungen und localen Gewohnheiten allmählich hervorgegangen zu ſeyn und kein ſicheres

---

[21]) "Wy Adolf ꝛc. Gevende unſre Borgere to dem Kyle wanaftige to weſende ohlde Lübſch Recht, alſo et de Stade to Lübeck binnen beſt frylickende to bruckende alſo by unſes Vaters Tyde unde alſo en dat Nact nnde Begnog iſt." (So bei Chriſtiani a. a. O.)

Digitized by Google

Datum führt, was die schriftliche Aufzeichnung anbetrifft, über das Jahr 1209 (Falck's Handbuch des Privatrechts, Bd. I. S. 385), sondern die älteste Verleihungsurkunde ist auch die Urkunde von Gadebusch 1218 (daselbst S. 388), so wie die ältesten bekannten Codices nicht über 1235 gehen." (a. a. O.) Nun soll aber nach der Urkunde von 1232 die Stadt Kiel, von der die Geschichte vor 1200 gar nichts weiß, deren Name nicht einmal genannt wird, vor 1200 — früher, als man von der Existenz des Statuts etwas weiß, früher, als irgend eine andere Stadt — das Lübsche Recht erhalten haben; ist das glaublich? [22])

Nach unserm Verf. (Bd. II. S. 226) soll Kiel aber noch vor Reception des Lübschen Rechts, also nach seiner Ansicht vor 1200 sich des Schwerinschen Stadtrechts bedient haben. Auffallend ist es aber, wenn er sagt (daselbst), daß es scheine, Kiel habe das Schwerinsche Recht eher als das Lübsche gehabt, und (Bd. II. S. 228), daß es scheine, der Gebrauch des Schwerinschen Rechts habe sich neben dem Lübschen lange erhalten. Denn muß man aus diesem zwiefachen Scheine nicht schließen, daß die

---

[22]) Wenn man bedenkt, daß Graf Adolf III. im Jahre 1196 zum heiligen Kriege nach Palästina zog und erst Ende 1198 zurückkam; daß er dann Anfang 1199 einen Beutezug nach Pommern unternahm; daß hierauf der dänische König und Graf Adolf den Sommer über beide mit einem großen Heere an der Eyder einander gegenüber standen; daß das feindliche Verhältniß 1200 fortdauerte, bis Graf Adolf Rendsburg und Dithmarschen an Dänemark abtrat; daß der Graf hierauf Krieg gegen das Haus Heinrich des Löwen anfing, in Dithmarschen einen räuberischen Einfall that; daß der Krieg gegen Dänemark, der den Grafen um sein Land brachte, 1201 wieder anfing und endlich, daß die Angesehensten des Landes sich gegen den Grafen empört hatten, mehrere von ihm mit Gefängniß und Ketten bestraft worden waren, Andere in verrätherischer Absicht sich nach Dänemark begeben hatten und von da aus einen Aufstand gegen den Grafen zu erregen suchten, also das ganze Land sich seit Zurückkunft des Grafen in einem kriegerischen, tumultuarischen, ängstlichen, gespannten Zustande befand: so wird man es unmöglich wahrscheinlich finden können, daß die Verleihung des Lübschen Rechts an Kiel vor 1196 geschehen seyn könne, wodurch die Sache aber noch unglaublicher wird.

Digitized by

Quellenſchrift — eine handſchriftliche Aufzeichnung eines Kieler Rathsverwandten 1250 — ſich ſo dunkel und verworren ausdrücke, daß man nicht verſtehen könne, was ſie ſagen wolle? Jedenfalls habe ich gegen die Sache nichts zu erinnern. Denn wenn auch die Urkunde des Grafen Adolf IV. vom Jahre 1232 (ſ. Note 21) — mit Ausnahme des Interpolats — als ächt anzuerkennen ſeyn, und Kiel alſo 1232 das Lübſche Recht erhalten haben ſollte (ſ. weiterhin): ſo wird doch nicht geſagt, wie lange vor Reception des Lübſchen Rechts das Schweriſche dort in Gebrauch geweſen ſeyn ſolle, und wir können alſo annehmen, daß dieſes nach 1201 und bis 1232 der Fall geweſen ſey.

8.

Wir ſind nun mit unſern Forſchungen bis zu der Kataſtrophe gekommen, die Holſtein unter däniſche Oberherrſchaft brachte. Waldemar der Sieger herrſchte alſo ſeit 1201 über Holſtein, regierte aber über ſelbiges nicht unmittelbar, ſondern durch den deutſchen Grafen Albert von Orlamünde. Auch behielt Holſtein, obgleich von Deutſchland gänzlich getrennt, ſeine bisherige Verfaſſung und Geſetze. [23]) Ohne allen Einfluß auf Holſtein kann indeß das neue und abhängige Verhältniß zu Dänemark, das 25 Jahre dauerte, nicht geblieben ſeyn, [24]) und ich möchte glauben, daß Kiel an dieſem Einfluſſe beſonders participirt habe. Es gab

---

[23]) Mehrere wichtige Momente aus dieſem Zeitraum unſerer Landesgeſchichte, namentlich, daß Waldemar Holſtein däniſches Recht habe aufdringen wollen, däniſche Befehlshaber angeſetzt habe ꝛc., habe ich im N. St. M. Bd. I. S. 109 u. f. berichtiget.

[24]) Dänemark war damals mächtig, reich, blühend, Aufwand und Luxus weit verbreitet, Künſte und Wiſſenſchaften nicht vernachläſſigt. So ſchildert uns Arnold von Lübeck beim Jahre 1187 Dänemarks Zuſtand. (Dani non solum Scarlatico vario grisio, sed etiam purpura et bysso induuntur. Omnibus enim divitiis abundant — Scientia quoque liberali non parum profecerunt, quia nobiliores terrae filios suos non solum ad Clerum promovendum, verum etiam secularibus rebus instituendos Parisios mittunt etc. Arn. Lub. III. c. 5.)

Digitized by Google

nämlich in Holstein keinen Ort, von welchem zwischen diesem und Dänemark überhaupt eine so bequeme und schnelle Communication statthaft war, als Kiel mit seinem schönen Hafen, und wenn wir nun annehmen, daß dieser, nachdem jenes Verhältniß eingetreten war, häufiger, als früher, von Schiffen, der Ort von Handelsleuten, wie auch von Reisenden geistlichen und weltlichen Standes, die nach Dänemark wollten oder von daher kamen, besucht worden sey: so wird darin nichts Unwahrscheinliches enthalten seyn, und es wird sich begreifen lassen, daß Kiel in der dänischen Periode von 1201 bis 1226 an Betriebsamkeit, wie an Wohlstand, sich könne gehoben haben. Und wenn gleich Lübeck den einmal erhaltenen Vorrang auch damals wird behauptet haben, so kann doch eine Concurrenz für Kiel statthaft gewesen seyn, wie denn auch die Feuersbrunst, die 1209 Lübeck in Asche legte und die nothwendig den dortigen Geschäftsverkehr auf eine Zeitlang in Stocken muß gebracht haben, Kiel zum Vortheil gereicht haben kann.

Als ein Denkmal aus jener dänischen Periode betrachte ich aber insbesondere "die dänische Straße" in Kiel, deren (platea Danorum), wie unser Verf. anführt (II. S. 284 Note), bereits 1230 Erwähnung geschieht. Denn, daß diese Straße nach ihren ersten Erbauern, wie auch unser Verf. (a. a. O.) annimmt, und nicht aus dem Grunde so benannt worden sey, weil aus Kiel der Weg ins Dänische, das doch auch noch eine gute Meile von Kiel entfernt lag, durch jene Straße führte, ist mir zweifelhaft. Denn erstlich spricht für jene Ansicht zuerst der Name "platea Danorum," wie man den Namen "dänische Straße" unmöglich hätte übersetzen können, wenn man nicht sich damals in Kiel Dänen als Erbauer jener Straße gedacht hätte, und es läßt sich nicht leugnen, daß man von dieser Sache in Kiel 1230 mehr habe wissen können, als wir wissen. Zweitens spricht für jene Ansicht die Analogie. Denn läßt sich glauben, daß der Name platea Flaminghorum (Christ. II. S. 282) (Flämische Straße) eine Straße andeuten wolle, die nach Flandern führe, und nicht eine solche, mit deren erster Anlage Fläminger zu thun gehabt haben? (S. weiterhin.) Bekanntlich giebt es auch in vielen Städten Straßen, die nach ihren ersten Erbauern benannt worden sind. Fürs Dritte scheint

Digitized by

es mir ſehr unwahrſcheinlich, daß 1230 der öffentliche Weg nach Dänemark durch die däniſche Straße und den Kieler Winkel gegangen ſey, nicht nur, weil damals dieſer, wie die Oſtküſte Schleswigs, wenigſtens größtentheils noch Wald und Wüſte, voller Seen und Sümpfe, wie die Flüſſe und Auen ohne Brücken waren, ſondern auch zwiſchen der Kieler und Flensburger Förde kein etwas bedeutender Ort vorhanden war. [25]) Welches Intereſſe hätte dann wohl damals Jemanden aus oder über Kiel, in oder durch dieſe Gegend führen können? Und welches Intereſſe zur Anlegung von Landſtraßen motiviren können? Die damaligen rohen, auch wenig zahlreichen Bewohner jener ſchleswigſchen Gegend werden ſchwerlich in Kiel Etwas zu beſchaffen gehabt haben. Endlich glaube ich aus einer alten Anführung beweiſen zu können, daß der Weg aus Kiel nach Dänemark ("via Danica") noch ſpäter nicht nach Norden, ſondern nach Süden, um den Weſtenſee nach Rendsburg geführt habe (ſ. weiterhin).

Vorausgeſetzt nun, daß die däniſche Straße in Kiel von Dänen angelegt worden und 1230 exiſtent geweſen: ſo ſpricht die höchſte Wahrſcheinlichkeit dafür, daß jene Straße in der däniſchen Periode von 1201 bis 1226 angelegt worden ſey. Begreiflich iſt es, daß, als Dänemark mit Holſtein in nähere Verbindung kam und die oben erwähnten Folgen für Kiel ſich daraus ergaben, ſich einzelne Dänen können bewogen gefunden haben, ſich in Kiel wohnhaft niederzulaſſen. Denn in der Fremde verkehrt man in der Regel am liebſten mit Landsleuten wegen Gleichheit der Sprache, der Sitten und der Lebensweiſe, und mit den Dänen, die über Kiel reiſeten, oder ſonſt dahin kamen, wird es ſich wohl eben ſo verhalten haben. Es weiter zu erklären, wie auf ſolche Weiſe die däniſche Straße habe entſtehen können, wird überflüſſig ſeyn; nur bemerke ich, daß man dabei an die jetzige däniſche Straße nur in ſofern zu denken habe, als die urſprüngliche Straße dieſes Namens, die wahrſcheinlich nur aus ein paar Häuſern beſtand, am Orte der jetzigen

---

[25]) Eckernförde exiſtirte nur als "Ekerneburg;" Cappeln, Arnis, Glücksburg waren nicht in rerum natura; Flensburg ſelbſt fing erſt an, ſich zu heben.

Digitized by Google

Straße gestanden hat. Uebrigens möchte es, wenn man die Entstehung der dänischen Straße in Kiel nicht in der Waldemar'schen Periode annehmen will, sehr schwierig seyn, eine andere Veranlassung zu deren Entstehung in der Geschichte aufzufinden; denn da die Straße, wie bereits bemerkt worden, schon 1230 vorkommt: so müßte sie in jenem Falle vor 1200 entstanden seyn. Aber wann dann? —

9.

Da, wie wir oben gesehen haben, einer Kieler Burg vor 1200 in der Geschichte keine Erwähnung geschieht, obgleich sich dazu häufige und mehrfache Veranlassung findet: so haben wir angenommen, daß sie bis dahin nicht existent gewesen sey, wofür sich auch durchaus kein anderweitiger Grund angeben läßt. Es frägt sich also, wann nach 1200 die Kieler Burg erbauet worden sey? Die oben angezogene, angebliche Urkunde des Grafen Adolf's vom Jahre 1232 spricht nun aus, daß sie ausgestellt sey auf dem Schlosse "to dem Kyl," und wenn wir also diese Angabe der Urkunde als zuverlässige Thatsache annehmen könnten: so würden wir wissen, daß das fragliche Factum zwischen 1200 und 1232 Statt gefunden haben müsse. Allein diese Urkunde gilt bekanntlich als sehr verdächtig; auch kann eine angeblich landesherrliche, in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde schwerlich der Zeit angehören, weil damals alle landesherrlichen Urkunden in der lateinischen Sprache abgefaßt wurden und insbesondere unter den übrigen Urkunden, die wir vom Grafen Adolf IV. haben, keine in deutscher Sprache abgefaßte vorkömmt. Aber eben deswegen scheint es auch undenkbar, daß jene Urkunde in betrügerischer Absicht sollte erdichtet worden seyn. Denn, daß Jemand, der auf den Gedanken kömmt, eine falsche Urkunde zu schmieden, nicht sollte gewußt haben, in welcher Sprache damals Urkunden abgefaßt wurden, läßt sich nicht annehmen und eben so wenig ist es glaublich, daß ein Falsarius seiner eigenen Intention, als eine ächte Urkunde sein Machwerk geltend zu machen, durch Abfassung desselben in einer ungeeigneten Sprache selbst sollte entgegen getreten seyn. Die angebliche Urkunde selbst macht also keinen Anspruch darauf, für eine Original-Urkunde zu gelten, und da sie — abgesehen von dem,

Digitized by

was oben ſich als Interpolat dargeſtellt hat — nichts enthält, was ſie verdächtigte: [26]) ſo werden wir ſie wahrſcheinlich von der rechten Seite anſehen, wenn wir ſie als eine etwas abgekürzte Ueberſetzung betrachten, in ſehr alter Zeit, vielleicht für etwanige der lateiniſchen Sprache unkundige Kieler Rathsverwandte, verfertigt. Iſt dieſe Anſicht nun aber richtig, ſo können wir der angeblichen Urkunde wenigſtens in Anſehung ihrer Ausſage, daß ſie auf dem Kieler Schloſſe ausgeſtellt ſey, unbedenklich Glauben ſchenken, und wir nehmen daher die Exiſtenz des Schloſſes zur Zeit des Grafen Adolf IV., und zwar 1232, als Thatſache an.

Daraus folgt aber natürlich nicht, daß Graf Adolf IV. der Erbauer des Schloſſes geweſen ſey, und es dürfte ſich bei genauerer Betrachtung der Sache auch zeigen, daß dieſes ohne alle Wahrſcheinlichkeit ſey. Erſt Ende Juli 1227 war Graf Adolf durch die Schlacht bei Bornhövd in geſicherten Beſitz ſeiner Grafſchaft Holſtein gekommen, und wir finden das Kieler Schloß 1232 exiſtent. Daß nun der Bau deſſelben in vier Jahren könne zu Stande gekommen ſeyn, leidet freilich keinen Zweifel. Man muß aber doch geſtehen, daß der Graf, wenn das Schloß von ihm herrührt, mit deſſen Bau etwas Eile gehabt haben müſſe, und es ſcheint doch, daß er, der zwar der rechtmäßige Erbe der Regierung über Holſtein war, aber nichtsdeſtoweniger als Fremdling hier auftrat, mancherlei andere nothwendigere Dinge, als ein Schloß zu bauen, müſſe zu beſchaffen gehabt haben. Auch war für ihn zum Bau eines neuen Schloſſes durchaus kein dringendes Bedürfniß vorhanden, indem die Schlöſſer zu Segeberg, Plön, Itzehoe und Hamburg ſich ihm zu Reſidenzen darboten, und mehrere auf jenen Schlöſſern von ihm ausgeſtellte Urkunde beweiſen, daß er dieſe auch bewohnt hat, wie gleichfalls mehrere ſeiner Nachfolger zu Segeberg und Plön reſidirt haben, daher nicht zu glauben ſtehet, daß Graf Adolf dieſe Schlöſſer für ſich ſollte zu ſchlecht gefunden haben.

---

[26]) Denn daß Graf Adolf IV. der Stadt Kiel 1232 das Lübſche Stadtrecht gegeben habe, iſt ohne Zweifel ſehr möglich.

Digitized by Google

Eben so wenig dürfte es statthaft seyn, anzunehmen, daß Graf Adolf aus politischen Rücksichten die Kieler Burg erbauet habe. Die Aussöhnung mit König Waldemar erfolgte bereits Ein Jahr nach der Bornhöveder Schlacht, und da der König, wie er es schon war, im Besitze von Rendsburg verblieb: so stand ihm ja zu jeder Zeit der Eingang in Holstein offen, und die Kieler Burg konnte ihm daher diesen nicht im Mindesten verwehren.

Wenn nun aber für den Grafen Adolf kein dringender Grund zum Bau des Kieler Schlosses vorhanden war, so ist von ihm dieser Bau um so weniger zu erwarten, da ganz andere Dinge, als Schloßbauten, sein Gemüth in Anspruch nahmen. Denn in der Schlacht bei Bornhöved hatte er das Gelübde abgelegt, im Falle ihm der Sieg würde, in ein Kloster zu gehen und der irdischen Herrlichkeit zu entsagen, und daß es ihm damit Ernst gewesen, bewies er dadurch, daß er (1239) diesen Schritt wirklich that. Sehr glaublich ist es aber, daß derjenige, dem das Klosterleben sich im nahen Prospect zeigt, nicht eben sehr geneigt seyn könne, sich ganz unnöthiger Weise ein Schloß zu erbauen. Dazu kömmt, daß der religiöse Sinn des Grafen ihn zu einer ganz andern Thätigkeit, zu einer ganz andern Verwendung seiner Güter, wie die Geschichte bezeugt, besonders motivirt hat. Denn Klöster zu bauen, Kirchen zu stiften und die Geistlichkeit zu beschenken, das war, zu Folge der Geschichte, während seiner nur eilfjährigen Regierung ihm eine sehr angelegentliche Sache, und selbst der Feldzug, den er nach Liefland unternahm, hatte ein religiöses Motiv.

Können wir nun aber den Grafen Adolf IV. als Erbauer des Kieler Schlosses nicht annehmen, und war dieses doch 1232, aber nicht 1200, existent: so bleibt, wie es scheint, nichts übrig, als in den Grafen Albert von Orlamünde, oder, was auf Eins hinausläuft, in König Waldemar jenen Erbauer zu suchen; und in der That ist auch nicht einzusehen, warum dieser es nicht sollte gewesen seyn können. Sind doch in jener dänischen Periode in Holstein wenigstens zwei Burgen erbauet worden, eine in Dithmarschen und eine bei Lübeck; auch hat König Waldemar damals Schleswig und Travemünde neu befestigen lassen (Dahlmann's

Geſchichte von Dännemark I. S. 365). Indem wir alſo den Bau der Kieler Burg dem König Waldemar zuſchreiben, nehmen wir nichts an, was ſich von ihm nicht erwarten ließe; und wenn wir bedenken, daß er doch ſehr wohl es könne zweckmäßig gefunden haben, auch von der Seeſeite ſich die Communication mit Holſtein möglichſt zu ſichern: ſo werden wir vielleicht den fraglichen Bau von Seiten des Königs auch hinlänglich motivirt finden. Auch hat mit dieſem Zwecke ſehr gut ein anderer verbunden werden können; denn warum ſollte Graf Albert, der doch 25 Jahre über Holſtein regierte, nicht eben ſo gut, als jeder andere holſteiniſche Graf, die Gegend bei Kiel reizend genug haben finden können, um bei ihm den Wunſch zu veranlaſſen, hier — wenigſtens mitunter — ſeine Reſidenz zu haben? Uebrigens wird ſich gegen meine Anſicht nicht einwenden laſſen, daß die Geſchichte doch davon ſchweige; denn nicht zu gedenken, daß die Geſchichtsquellen für die holſteiniſche Geſchichte während der däniſchen Occupation nur dürftig fließen, ſo findet das geſchichtliche Stillſchweigen vom Bau des Kieler Schloſſes ja Statt, wen man auch als deſſen Erbauer annehmen mag.

10.

Von Erbauung des vom Grafen Adolf IV. in Kiel geſtifteten Franciscaner Kloſters erzählt unſer Verf. (II. S. 286) das Wenige, was man zu jener Zeit davon wiſſen konnte; damals war aber von der Zeit der Stiftung oder Erbauung deſſelben nichts Genaueres bekannt. Erſt einige Jahre nachher gelangte es durch den fünften Band der Scriptores rerum Danicarum des verdienſtvollen Langenbecks [27]) zur Kunde des Publicums, daß erſt nach 1246 mit dem Bau des Kieler Kloſters angefangen, der Bau aber 1260 vollendet worden ſey. [28]) Unſer Verf. berichtet

---

[27]) Daſelbſt findet ſich nämlich (p. 511) eine alte Handſchrift, betitelt: Historia de inchoatione etc. ordinis fratrum Minorum in Dania, abgedruckt, von der ich zuerſt in meiner Geſchichte der ſchleswig-holſteiniſchen Bettelklöſter im A. St. M. (VII. S. 547 u. f.) Gebrauch gemacht habe.

[28]) Fuit perfecta 1260, sed ante 1246 non fuit incepta.

Digitized by Google

aber in Beziehung auf dieſe Stiftung einen Umſtand, — daß nämlich "Graf Adolf IV. von ſelbſt erbettelten Almoſen das Kieler Kloſter erbauet habe" — von deſſen Richtigkeit ich mich nicht überzeugen kann, und gegen den ich daher mir erlaube, Folgendes zu bemerken.

Es kann allerdings nicht in Zweifel gezogen werden, daß Graf Adolf, ſo lange er als Laienbruder im Hamburger Franciscaner Kloſter lebte, im eigentlichen Verſtande gebettelt hat. Denn das Betteln war die, durch die allgemeine Grundregel der Bettelorden beſtimmte, Art und Weiſe, die leiblichen Bedürfniſſe der Bettelklöſter herbeizuſchaffen. Dieſes war indeß nur die Sache der Laienbrüder; die Prieſter der Bettelorden dagegen bettelten keinesweges. Der gräfliche Mönch hatte aber kaum vier Jahre im Hamburger Kloſter als Laienbruder gelebt, als er ſich aufmacht und nach Rom wandert, um zu verſuchen, ob nicht durch perſönlichen Betrieb beim Papſt von dem Geſetze, das die Ertheilung der Prieſterwürde an Jeden, der im Kriege Menſchenblut vergoſſen, verbot, Diſpenſation für ihn zu erwirken ſey, und da er ſeinen Zweck erreichte: ſo ward er noch in ſelbigem Jahre Prieſter, folglich von der Verbindlichkeit, zu betteln, befreit. Hat er nun nachher gebettelt?

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Graf Adolf als Mitglied eines Bettelordens in dem Betteln von Seiten der Mönche nichts Unſchickliches, nichts Schimpfliches hat finden können. Allein daraus folgt nicht, daß er auch ſelbſt für ſeine Perſon dazu Luſt und Neigung gehabt habe, was ſich auch um ſo weniger annehmen läßt, da er überhaupt nicht aus Neigung, ſondern in Folge ſeines Gelübdes, alſo aus Pflichtgefühl, ins Kloſter gegangen iſt. Es dürfte ſich daher auch wohl rechtfertigen laſſen, wenn wir es wahrſcheinlich finden, daß der Wunſch, auf eine ehrenhafte Weiſe von der Bettelei loszukommen, die eigentliche Triebfeder ſeiner Wanderſchaft nach Rom geweſen, und da das Verdienſtliche, was die Bettelorden vor andern Orden voraus haben wollten, nicht im Betteln, ſondern in der freiwilligen Armuth ihrer Klöſter lag: ſo hat dieſer Schritt ihm keine Bedenklichkeit machen können.

Allein, ſagt man, Graf Adolf hat als Prieſter weder aus Neigung, noch aus Pflicht, ſondern eines beſtimmten Zweckes

Digitized by Google

halber gebettelt; er wollte ein Kloſter ſtiften und da er dazu die erforderlichen Mittel nicht beſaß: ſo hat er ſie durch Betteln herbeiſchaffen müſſen. Dagegen iſt beſonders zu bemerken: Erſtlich war die Stiftung eines Bettelkloſters lange nicht eine ſo koſtſpielige Sache, als die Stiftung eines begüterten Kloſters. Bei einem Bettelkloſter fand ſich, wenn nur das Kloſtergebäude und die Bewohner da waren, das Uebrige von ſelbſt. Durch die Bettelei, die ſogleich ihren Anfang nehmen konnte, ward die Unterhaltung des Perſonals beſchafft. Zweitens iſt es wohl wahr, daß jeder, der in einen Bettelorden trat, allem Eigenthum entſagen mußte. Es iſt jedoch Thatſache, daß Graf Adolf noch 1245, nachdem er ſchon ſechs Jahre im Kloſter gelebt hatte, "der Hamburger Domkirche zur Ausſchmückung und Erweiterung des Doms, zu feierlichen Kleidungen, zu heiligen Gefäßen und zur Stiftung zweier oder mehrerer Präbenden Zehnten aus dem Lande Oldenburg geſchenkt hat." (Chriſt. III. S. 8.) Daß dieſe Schenkung ſehr bedeutend geweſen ſey, iſt klar, wie ſie auch außer Zweifel ſetzt, daß der Graf auch als Mönch über irdiſche Güter hat diſponiren können. Wir wollen indeß dieſes hier bei Seite ſetzen und bemerken drittens, daß, wenn der gräfliche Mönch auch aus eigenen Mitteln ein Kloſter nicht habe ſtiften können, daraus keineswegs folge, daß er zu dieſem Zwecke habe betteln müſſen. Hat denn Aug. Herm. Francke zum Behuf der Stiftung des Halliſchen Waiſenhauſes gebettelt?

Wenn ich nicht irre, hat überhaupt Graf Adolf, auch als Mönch, nachdem er Prieſter geworden war, eine ganz andere Rolle geſpielt, als Hermann Lerbeck [29]) ihm zugetheilt hat und die Geſchichtſchreiber unſers Landes ihn ſpielen laſſen. Nach dieſen

---

[29]) Dieſer — Dominicaner Mönch in der Stadt Minden in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts und Verf. einer Chronica comitum Schauenburgensium — iſt der erſte, der unſern Grafen als Bettler in die Geſchichte eingeführt hat. Exigua est ejus apud Eruditos autoritas. (Moll. Isag. I. p. 86.) C'est un Homme de peu de Jugement et de bonne foi, grand conteur des miracles. — Un aussi sot Legendaire ne meritoit pas des Editeurs etc. (De la Crose a Moll. citat.)

Digitized by Google

iſt er nämlich, wie ein gemeiner Mönch, bettelnd im Lande herumgezogen, oder hat in ſeiner triſten Zelle gefaſtet und gebetet ꝛc. Allein die wahre Geſchichte ſtellt ihn uns anders dar. Wir ſehen ihn nicht nur an höheren kirchlichen Geſchäften Theil nehmen, ſondern auch, bald hier, bald dort, ſogar außerhalb des Landes, mit ſeinen Söhnen, den holſteiniſchen Regenten, unter den Nobilitäten des Landes converſiren. So ſtand er ums Jahr 1247 an der Spitze einer geiſtlichen Commiſſion, die vom bremiſchen Erzbiſchof nach Lübeck committirt war, um den Lebenswandel der dortigen Benedictiner zu unterſuchen (Diplom. v. Michelſen I. S. 54); ſo war er 1251 mit ſeinen Söhnen und mehreren Rittern im Auguſt in "Ruborch" (daſelbſt S. 62) und im September in Stade (daſelbſt S. 63); ſo ſehen wir ihn 1260, gleichfalls mit ſeinen Söhnen und mehreren Rittern, in Preetz (daſelbſt S. 210), und ich zweifle nicht, daß, wenn ich mehrere Urkundenſammlungen einzuſehen Gelegenheit hätte, ich von ſolchen Anführungen noch mehrere würde beibringen können. Müſſen wir nun aber annehmen, daß Graf Adolf auch als Mönch mit ſeinen Söhnen in gutem Vernehmen geſtanden, mit ihnen, wie mit den Nobiliores terrae, Umgang gehalten habe ꝛc., ſollte er denn nicht, ohne betteln zu müſſen, ein Bettelkloſter haben zu Stande bringen können? Sollten die Söhne dem Wunſche ihres Vaters, beſonders, da dieſer Wunſch ein ſo höchſt verdienſtliches Werk betraf, nicht gerne ein Opfer gebracht haben? Sollten die Herren und Ritter, denen er ein guter Regent geweſen war und denen er auch als Mönch nicht fremd blieb, ſich geweigert haben, dazu beizuſteuern? Und wenn er nun auch dieſe, wie jene, bei Gelegenheit um Beiſteuer angeſprochen hätte, könnte man dieſes Anſprechen "Betteln" nennen?

Man möchte aber gegen meine Anſicht noch einwenden, daß Graf Adolf, wenn er auch nicht nothwendig zu jenem Zwecke habe betteln müſſen, dieſes doch freiwillig habe thun können, um das Verdienſt, daß er ſich durch Stiftung eines Kloſters bei Gott erwarb, durch Erbetteln der Mittel dazu zu erhöhen. Dieſe Einwendung beruht aber auf einem Irrthum; denn die Verdienſtlichkeit, welche die Stiftung eines Kloſters hatte, lag einzig in der Stiftung ſelbſt. Woher die Mittel dazu kamen, that nichts zur Sache, wenn ſie nur nicht Raubgut waren.

Digitized by Google

11.

"Daß Graf Adolf auch die Nicolaikirche erbauet habe, iſt zwar nicht völlig gewiß, aber doch ſehr wahrſcheinlich. Wenigſtens bewähren es alte Nachrichten, die ſich zugleich auf eine Inſchrift außen an der Chormauer der Kirche beziehen, welche das Jahr 1231 anzeigte." [30]) So unſer Verf. und weiter von dieſem Gegenſtande nichts, was freilich ſehr natürlich iſt, da tiefe Finſterniß auch überhaupt das kirchliche Verhältniß Kiels in alter Zeit bedeckt. Ein Lichtpunkt findet ſich indeß in dieſer Finſterniß, und indem wir uns in dieſe hinein begeben, nehmen wir jenen Lichtpunkt zum Leitſtern und richten auf ihn unſere Forſchung. Zuvor müſſen wir ihn aber kennen lernen.

Im Jahre 1322 überließen die beiden damaligen holſteiniſchen Landesherren dem Neumünſterſchen Domkloſter das ihnen bis dahin zuſtändig geweſene Patronat an der Kieler Stadtkirche, und der damalige Papſt genehmigte dieſe Ueberlaſſung in einer Urkunde, in welcher folgende Worte vorkommen: Petitio comitum Holsatiae nobis exhibita continebat, quod ipsi jus Patronatus, quod in parochiali ecclesia in Kyl obtinebant — ad quam, cum vacabat, tam ipsi, quam Progenitores, Praeposito Novimonasterii (ad quem institutio Rectoris in eadem ecclesia pertinebat), personam idoneam in Rectorem ipsius ecclesiae consueverunt praesentare, — in eundem Praepositum transtulerunt. (Westphalen Monumenta II. p. 88.) Die

---

[30]) Nach einer andern Angabe ſoll dort nicht 1231, ſondern MCCXXXXI zu leſen geweſen ſeyn. Von dieſer Inſchrift abgeſehen, fand ſich früher keine ältere Erwähnung einer Kirche in Kiel, als in einer Urkunde vom Jahre 1264, in welcher dieſe Kirche eine Hufe in Gadeland, die der Ritter Nicolaus Schwaff ihr geſchenkt hatte (vermuthlich als Ausſteuer bei ihrer Erbauung) an das Neumünſterſche Domkloſter verkaufte (W. II. S. 44). Im Alten Staatsb. Mag. (Bd. IV. S. 89) iſt aber ſeitdem eine Urkunde vom Grafen Johann vom Jahre 1242 abgedruckt worden, die der Kirche in Kiel erwähnt; es heißt: Duo mansi in villa cedent ecclesiae.

Digitized by Google

Grafen von Holstein, nicht nur die beiden, die 1322 regierten, sondern auch ihre Vorfahren, hatten also die Verbindlichkeit gehabt, bei Vacanz der Pfarrstelle an der Kirche in Kiel dem Neumünsterschen Propst ein Subject zu präsentiren, und der Propst hatte das Recht der Institution des Pfarrers. Der Sache nach ernannte also der Neumünstersche Propst den Kieler Pfarrer; denn der Landesherr konnte zwar dem Probst ein Subject vorschlagen oder präsentiren, aber ohne die Institution des Propsts konnte kein Subject in der dortigen Pfarrkirche fungiren, wie denn überhaupt zur catholischen Zeit kein Laie jemanden berechtigen konnte, ein geistliches Amt zu verwalten.

Diese Thatsache, die wir nun kennen gelernt haben, weiset offenbar auf eine frühe, ursprüngliche Verbindung der Kieler Pfarrstelle mit dem Neumünsterschen Propst und Domcapitel hin, und ist der Lichtpunkt, den wir bei unserer Forschung, die nun in eine weit frühere Zeit zurückgeht, vor Augen haben müssen.

Wie wir von Helmold erfahren (Helm. I. c. 47), bestand der östliche Theil des eigentlichen Holsteins (Holsatia) im zwölften Jahrhundert aus einem Gau, Namens "Faldergau" (Pagus Falderensis), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Kieler Winkel, wenn dieser zum eigentlichen Holstein und überhaupt zu Nordalbingien gehört hat, ein integrirender Theil jenes Gau's gewesen seyn müsse. Hat nun der Kieler Winkel zum eigentlichen Holstein oder zu Nordalbingien gehört? Da nicht nur die Eyder in Verbindung mit der Lewensau die natürlichste Gränze zwischen Dänemark und Deutschland bildete, sondern auch die Geschichte dieser Gegend, so weit sie hinaufreicht, in kirchlicher wie in politischer Hinsicht [31]) uns den Kieler Winkel als zu Holsatien gehörend darstellt, auch kein einziges Datum bekannt ist, das auf die Vermuthung führen könnte, daß jener Winkel anderswohin ge-

---

[31]) "Graf Gerhard (ums Jahr 1247) empfand es sehr übel, daß sein Bruder sich einen ungleich größeren Theil des Landes zueignen, noch mehr aber, daß derselbe auch die Stadt Kiel zu seinem Antheil nehmen wollte, die doch gar nicht zu Wagrien, sondern zu dem eigentlichen Holstein gehörte." (Christ. III. S. 18.)

Digitized by

hört habe: [32]) ſo ſcheint nach aller Vernunft jene Frage bejahet werden zu müſſen, und wir betrachten den Kieler Diſtrict mit Recht als den nördlichſten Theil des Faldergau's.

In der ſlaviſchen Verheerung Nordalbingiens (v. 1066 bis 1106) war bekanntlich das ganze chriſtliche Kirchenweſen daſelbſt gänzlich vernichtet worden, und es dauerte nach dem Aufhören jener Verheerung noch mehrere Jahre, ehe zum Wiederaufbau der Kirchen ꝛc. Anſtalten getroffen wurden. Ums Jahr 1124 kam nun Vizelin in den Faldergau, ſtellte eine alte Kirche wieder her und hierauf entſtand das Kirchſpiel Neumünſter. Dieſes faßte aber den ganzen Faldergau in ſich, und es läßt ſich geſchichtlich nachweiſen, daß von dieſem Neumünſterſchen Urkirchſpiele in der Folgezeit die Kirchſpiele Großenaſpe, Brügge, Flintbeck und Bordesholm abgelegt worden ſind. Hat nun aber der Kieler Winkel zum Faldergau gehört, ſo hat er auch zum Neumünſterſchen Urkirchſpiele gehört, und wenn gleich jener Diſtrict, ſo lange er aus Wald und Wüſte beſtand, in eine Parochialverbindung mit Neumünſter factiſch nicht hat gezogen werden können: ſo trat der Nexus doch in Kraft, ſobald ſich dort Anſiedler niederließen, Ortſchaften entſtanden. Nun entſtand einige Jahre nach 1124 in dieſem Walddiſtrict "to dem Kyl" ein unbedeutender Fiſcherort, und da dieſer doch unmöglich ſich ſogleich eine Kirche erbaut haben

---

[32]) Wedekind (Note 1. S. 15) behauptet zwar, daß man die Lewensau nicht für die alte Gränze Holſteins halten dürfe; denn, ſagt er, Adam v. Bremen beſtimmt die ganze Eyder als Gränze zwiſchen Dänemark und Nordalbingien, indem er ſie ausdrücklich bis zu ihrem Urſprung anführt. (Daniam a nostris Nordalbingis flumen Eidora dirimit, quod oritur in profundissimo saltu Paganorum.) Wedekind würde Recht haben, wenn Adam geſagt hätte: Daniam a nostris Nordalbingis flumen Eidora dirimit ab ortu suo in profundissimo saltu Paganorum. Aber ſo hat Adam ſich nicht ausgedrückt, ſondern nur zwei Sätze (dirimit — oritur) zu Einer Periode verbunden; dadurch entſteht aber keine Beziehung des einen Satzes auf den andern. Wenn z. B. Jemand ſagt: Erasmus, der 1467 geboren war, hat ſich auch um das Studium der Theologie verdient gemacht, ſo will er damit nicht ſagen, daß Erasmus ſich von ſeiner Geburt an um das theologiſche Studium ꝛc.

Digitized by Google

kann: so muß er unstreitig zu einer auswärtigen Kirche gehört haben. Diese kann aber keine andere gewesen seyn, als die Neumünstersche, theils wegen jenes oben erwähnten Nexus, theils weil es damals weit umher keine andere Kirche gab, als die Neumünstersche. [33]) Nach einiger Zeit, als die Bevölkerung in dem großen Kirchspiele anwuchs, wurden für einzelne Theile desselben Capellen angelegt, wie in Brügge und Flintbeck; der Neumünstersche Propst setzte aber die dortigen Priester an, indem die Capellen ja Filiale der Neumünsterschen Kirche waren. Endlich wurden ums Jahr 1220 die Capellen in Brügge und Flintbeck zu förmlichen Pfarrkirchen erhoben, wobei jedoch das Neumünstersche Stift alle Rechte behielt, welche es ursprünglich an den Capellen und in den Districten der neuen Kirchspiele, als jene noch zu Neumünster eingepfarrt waren, erhalten hatten.

Obiges ist im Ganzen geschichtlich. [34]) Nun fragen wir aber, ob es mit Kiel nicht eben so gegangen seyn könne, wie mit Brügge und Flintbeck? Kiel hatte also auch eine Capelle erhalten, deren Priester der Neumünstersche Propst ansetzte, und gehörte nach 1220 zur Pfarrkirche in Flintbeck. [35]) Mittlerweile hatte aber Kiel an Wohlstand und Umfang zugenommen; in jenem Wald-

---

[33]) Denn Schönkirchen, Schönberg, Hagen, Elmschenhagen, Flintbeck, Brügge, Barkau, Flemhude erhielten erst lange nachher Kirchen und existirten damals auch nicht einmal als Ortschaften. Bovenau war ursprünglich zu Rendsburg eingepfarrt, wo aber noch ums Jahr 1190 keine Kirche war. Preetz gehörte bis 1140 zum heidnischen Wagrien und nachher eine zeitlang zur Kirche in Plön, das aber diese erst nach 1150 erhielt.

[34]) Daß unter Pagus Falderensis bei Helmold ein Gau und kein Dorf zu verstehen, den Umfang des Gau's und die Abstammung der Kirchen in Flintbeck ꝛc. von der Neumünsterschen Kirche habe ich nachgewiesen Provinzial-Bericht 1822 Heft 3 und 1823 Heft 3. Für die Ansicht, daß der Kieler District nicht zu Wagrien gehört habe, habe ich ausführlich Gründe beigebracht im Neuen Staatsb. Mag. III. S. 316 u. flgd.

[35]) So wie ursprünglich und kürzere und längere Zeit Flensburg zu Adelbye und Hannewith, Husum zu Mildstädt, Sunderburg zu Ulkebüll, Eckernförde zu Borby eingepfarrt gewesen sind.

Digitized by Google

districte war ausgerodet und adelige Güter, auch Dörfer, angelegt worden, und nun entstand in Kiel der Wunsch, eine eigene Pfarrkirche zu erhalten, wofür wahrscheinlich auch Graf Adolf IV. sich wird interessirt haben. Ohne Zustimmung des Neumünsterschen Domklosters, dem in Kiel das Kirchenpatronat competirte, konnte jedoch keine Pfarrkirche erbauet werden. Hierbei fand sich aber eine Schwierigkeit. Man beabsichtigte nämlich in Kiel den Bau einer stattlichen Kirche, die ja auch zu Stande gekommen ist, und den Bau einer solchen Kirche konnte der großen Kosten wegen das Domkloster nicht übernehmen. Also übernahm den Bau mit Beihülfe der Bürger der Graf Adolf, und dieser erhielt nun das Patronat an der Kirche, die Institution des Pfarrers verblieb aber dem Neumünsterschen Propst. Bemerkenswerth ist es, daß es nicht sehr lange nachher (1322) dem Domkloster doch gelang, sich in den Besitz des Patronats an der Pfarrkirche zu setzen, wie es solches früher an der Capelle gehabt hatte.

12.

Nicht erst in neuerer und neuester Zeit ist daran gedacht worden, den Transport-Handel für Waaren des Ostens und Westens über Kiel zu leiten; schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war dieses der Fall, und unser Verf. erzählt (Bd. III. S. 454) uns davon Folgendes: "König Christopher II., bewogen durch die Bitte seines Bruders, des Grafen Johann des Milden, vergönnte den Kielern den Stapel und Seehandel, den sonst Lübeck hatte, zu gewissen Zeiten (?) nach Kiel zu ziehen und die Waaren von der Elbe in die Eyder und bis nach Flemhude zu bringen. Die Folge davon war, daß die Bürger bereichert und bei ihrem Wohlstande angetrieben wurden, viele schöne steinerne Häuser zu bauen."

König Christoph II. bestieg bekanntlich 1320 den dänischen Thron und starb 1333, war aber nur bis 1326 regierender König; folglich muß die Veranstaltung, von welcher hier die Rede ist, zwischen 1320 und 1326 geschehen seyn. Unser Verf. hätte aber von dieser Veranstaltung uns eine deutlichere Idee, als seinem Berichte zu entnehmen ist, wohl geben mögen. Wenn ich indeß

Digitized by Google

nicht irre, so hat es mit jenem Handel folgende Bewandtniß gehabt. Erstlich fand vor dem fünfzehnten Jahrhundert der sogenannte Commissions-Handel nicht Statt, sondern die Eigenthümer und Absender der Waaren folgten selbst mit oder ließen ihre Commis mit folgen und unterhielten an solchen Orten, wo die Waaren umgeladen werden mußten, Leute ihrer Nation zur Besorgung und Beaufsichtigung dieses Geschäfts. Zweitens wurde in jener früheren Zeit ein großer Theil des Handels, der einerseits zwischen dem östlichen und nördlichen und andererseits dem südlichen und westlichen Europa Statt fand, von Flämingern (Flamländern, Einwohnern Flanderns, überhaupt Niederländern) vermittelt. Ist diese Vorstellung nun richtig, wie sie vielleicht ist, so sollten zufolge jener oben erwähnten Veranstaltung diejenigen Waaren, die Dänemark aus dem Süden und Westen bezog, von den Flämingern auf der Eyder nach Flemhude und von da nach Kiel zur ferneren Verschiffung nach Dänemark, und hin wiederum die dänischen Handelsartikel nach Kiel und von da nach Flemhude zur weitern Verschiffung auf dem dortigen See, der Eyder ꝛc. gebracht werden.

Der Geschichtschreiber, der zuerst dieses Handels erwähnt, der Presbyter Bremensis, ist freilich ein sehr verdächtiger und unzuverlässiger Scribent. In einer Sache, wie die vorliegende, kann ihm jedoch die Glaubwürdigkeit um so weniger abgesprochen werden, da die Tradition seinen Bericht im Ganzen bestätigt. In den "Nachrichten und Bemerkungen über die Flemhuder Gemeinde" in dem Alten Staatsb. Mag. (Bd. X. S. 647) lesen wir nämlich folgende Worte: "So wohl in den ältesten als älteren Zeiten wurde dieser Name Flemhui genannt und geschrieben. [36]) Eine alte Sage derivirt den Namen des Orts also: Die Fläminger hätten bereits vor Jahrhunderten die Eyder herauf auf dazu geeigneten platten Fahrzeugen [37]) durch den Flemhuder und Westen-

---

[36]) Der Name kömmt zuerst vor in der bekannten Taxis beneficiorum praepositurae Hamb. vom Jahre 1347 und heißt daselbst Vleyinghusen; hierauf in einer Urkunde von 1350 (Westph. Mon. II. p. 223) und lautet daselbst Flemminghude.

[37]) Daß auch Seeschiffe die Eyder befahren können, ist bekannt.

ſee einen nicht unbedeutenden Handel geführt und zwei Ein- und Ausladungsplätze, nämlich bei Flemhude und an dem Einfluſſe der Eyder in den Weſtenſee gehabt. Wie durch eine ähnliche Veranlaſſung in vielen andern Fällen, behauptet die Sage, war dadurch das Dorf Flemhude und der Name deſſelben entſtanden, und habe man ſpäterhin das Waaren- oder Packhaus der alten Fläminger, hart und unmittelbar am See zu einer Kirche gemacht, die zu den älteſten in den Herzogthümern gehört. [38]) Soweit die Sage und die in derſelben vorkommenden Abweichungen von dem Bericht des Presbyters beweiſen, daß ſie nicht etwa in ſpäterer Zeit aus dieſem Bericht abgeleitet worden ſey.

Auf zwei, in den angezogenen Worten angedeutete Momente machen wir beſonders aufmerkſam; zuerſt auf die Lage der Flemhuder Kirche; ſie liegt nämlich hart und unmittelbar am See. Dieſe Lage einer Dorfkirche, zu der mehrere, vom See weit entfernt liegende Dörfer gehören, dürfte aber ſchwerlich zu erklären ſeyn, wenn anzunehmen wäre, daß ſie als Kirche erbauet worden ſey! Dagegen iſt es ſehr begreiflich, daß man einem Packhauſe, beſtimmt für Waaren, die auf dem See hergebracht oder daſelbſt eingeſchifft werden ſollten, dieſe Stelle angewieſen habe, wie es denn auch nicht befremden kann, daß, als in der dortigen Gegend daran gedacht ward, für ſelbige eine Kirche zu errichten und man das verlaſſen daſtehende Packhaus zu einer Kirche geeignet fand, die Verwandlung des Packhauſes in eine Kirche wirklich vorgenommen worden ſey. Hat man es doch in Hollingſtedt und Schleswig eben ſo gemacht! (Chriſt. I. S. 235.) Uebrigens möchte ich glauben. — beiläufig zu bemerken — daß die Gegend des Flemhuder Kirchſpiels urſprünglich zur Kirche in Kiel gehört, und jenes verlaſſen daſtehende Packhaus zuerſt den Gedanken veranlaßt habe, aus dieſer Gegend, vermittelſt Umwandlung des Packhauſes in eine Kirche, ein neues Kirchſpiel zu errichten.

Fürs Zweite machen wir aufmerkſam auf die Entſtehung und den Namen des Dorfs Flemhude in Folge jenes Handels.

---

[38]) Das nicht; ihrer geſchieht zuerſt Erwähnung in der eben gedachten Taxis von 1347.

Als nämlich der Handel der Fläminger hier in Gang gebracht werden ſollte, mußten natürlich am dortigen See zum Ein- und Ausladen der Waaren einige Vorkehrungen und Anſtalten getroffen werden, wie auch zum Transport der Waaren nach Kiel ꝛc. Natürlich entſtand hier alſo ein bewohnter Ort, der vorher nicht da war. Aber Eins war hier noch erforderlich. Denn da es noch im vierzehnten Jahrhundert — eigentlich damals am wenigſten — von Seiten der Edelleute nicht für ehrlos galt, den reiſenden Kaufmann zu plündern ꝛc., ſo kann es nicht für unnöthig gehalten worden ſeyn, durch irgend eine Befeſtigung das Eigenthum der fremden Kaufleute in jenem Packhauſe vor räuberiſchem Ueberfall in Sicherheit zu ſetzen, und der Name des Orts deutet darauf hin, daß dieſes auch berückſichtigt worden ſey.[39]) Da übrigens der hier in Rede ſtehende Handel vom Grafen Johann zum Beſten der Stadt Kiel gewünſcht ward, ſo werden die für dieſen Handel am Flemhuder See erforderlichen Anſtalten auch von ihm und der Stadt Kiel beſchafft worden ſeyn.

Da ſowohl die däniſchen, als auch die von den Flämingern nach Flemhude gebrachten Waaren in Kiel aufgelagert werden ſollten, ſo werden in dieſer Abſicht auch hier einige Anſtalten erforderlich geweſen ſeyn, und das Wenigſte, was hier zu jenem Behufe hat geſchehen können, war ohne Zweifel die Anlegung einiger Packhäuſer, wobei wir uns an "die Packhäuſer erinnern wollen, die (im ſiebenzehnten Jahrhundert) zur Bequemlichkeit der vorhabenden perſianiſchen Handlung" — die bekanntlich nicht zu Stande kam — "Anfangs am Kieler Hafen aufgerichtet wurden." (Schwarze's Nachrichten von Kiel S. 71.) Jene "Fläminger" Packhäuſer wurden nun in Kiel an einem Orte angelegt, wo damals noch Platz war (ſ. weiterhin), und wenn wir nun annehmen, daß eben daſelbſt auch einige Fläminger, theils der Geſchäfte wegen, die der Handel mit ſich brachte, theils aus Speculation, ſich angebauet haben: ſo würde die Entſtehung der Flämiſchen Straße in Kiel, was deren

---

[39]) "Hude" (Flemingh u d e), d. i. Schutz, Sicherheit, dann davon abgeleitet ein Ort, der Schutz ꝛc. gewährt, ein ſicherer, befeſtigter Ort.

Digitized by

erſte Grundlage anbetrifft, auf eine wahrſcheinliche Weiſe nachgewieſen ſeyn, wie denn auch keine Erwähnung dieſer Straße vor 1359 vorkömmt. (Chriſt. II. S. 282.)

Wie lange dieſer Handel gedauert habe, iſt nicht zu beſtimmen; lange wohl nicht; denn die Lübecker werden ihn bald wieder in ſeinen alten Weg zu leiten gewußt haben. Uebrigens mag der, von dem Presbyter Bremensis angegebene Umſtand, daß Kiel ſich durch dieſen Handel bereichert habe und die Bürger dadurch veranlaßt worden wären, ſchöne Häuſer zu bauen, auf ſich beruhen. Vielleicht ſind unter letztern die Häuſer der Flämínger zu verſtehen; denn, daß man um 1320 in den Niederlanden unter vielen andern Dingen auch die Baukunſt beſſer verſtanden habe, als in Holſtein, iſt bekannt, und die Kieler mögen alſo in dieſer Hinſicht von den Flämingern profitirt haben.

13.

Wir ſind nun in der Geſchichte der Stadt Kiel zu dem Zeitpunkte gekommen, innerhalb deſſen wir unſere gegenwärtigen Forſchungen beſchränken wollen; doch können wir den intereſſanten Gegenſtand nicht verlaſſen, ohne noch einige kleine Notizen hinzuzufügen, welche zwar gleichfalls Kieler Localitäten der früheren Zeit betreffen, die aber bisher gar nicht zur Sprache gekommen ſind.

1. Von dem Urwalde, der zwiſchen der Kieler Föhrde und dem Flemhuder See noch zu Helmold's Zeit (um 1160) ſich hindurchzog (ſ. oben), kömmt noch 1222 wenigſtens ein Reſt vor unter dem Namen Manhagen. In jenem Jahre ſchenkte nämlich Graf Albert von Orlamünde dem Preetzer Kloſter ein Waldrevier, deſſen Gränzlinie von Preetz ausging, und an den Seen Honigſee, Moorſee, Dreckſee und Haſſee ſich hinziehend bis an den Wald Manhagen (indago, quae Manhagene dicitur) ſich erſtreckte, dann in den Kieler See (stagnum Kyl, den kleinen Kiel?) und längs dem Ufer bis zur Mündung der Swentine ꝛc. ging (Moll. Isag. IV. p. 389). Zwanzig Jahre ſpäter geſchieht dieſes Waldes gleichfalls Erwähnung in einer Urkunde des Grafen Johann vom Jahre 1242, und hier kömmt der Manhagen vor als ſüdliche Gränze des in dieſer Urkunde der Stadt

geſchenkten Weidenlandes. [40]) Dieſer Manhagen iſt aber wenigſtens zum Theil in den Beſitz der Stadt gekommen; denn "dat Stadtholt, in welchem die Kieler Bauerſprache von 1410 (N. St. M. VII. S. 94) die Jagd verbietet, [41]) muß doch wohl dieſer Manhagen oder ein Reſt deſſelben geweſen ſeyn. Auch das Privilegium Königs Chriſtian I. vom Jahre 1461 (Westph. Mon. IV. p. 3341) erwähnt des Stadtholzes. [42]) So viel ich weiß, beſitzt aber die Stadt heut zu Tage keine Hölzung.

2. Welche Anbauer die erſten Bewohner der Landzunge, auf welche die Stadt Kiel urſprünglich und lange nachher beſchränkt war, geweſen ſind, iſt wohl nicht zweifelhaft; denn welche andere, als Fiſcher, können damals dort am Waſſer Etwas zu ſchaffen gehabt haben? Ich möchte aber glauben, daß eine beſtimmte und beſondere Veranlaſſung zur Entſtehung dieſes Fiſcherorts ſich nachweiſen laſſe. Es iſt nämlich bekannt, daß es zur catholiſchen Zeit hier ſehr viele Faſttage gab, an welchen man ſich aller Fleiſchſpeiſen enthalten mußte, und die vorzüglichſte Speiſe waren dann Fiſche. Auf dieſe Weiſe wurde in den ſieben Faſtenwochen, wie auch ſonſt jeden Freitag und Sonnabend, gefaſtet, anderer Tage dieſer Art nicht zu gedenken. Als Vizelin (ums Jahr 1124) nach dem Faldergau kam, hießen die dortigen Einwohner zwar Chriſten, hatten aber vom Chriſtenthum nichts als den Namen, verehrten noch abgöttiſch Quellen und Haine ꝛc. [43]) An Faſten werden ſie alſo nicht gedacht haben; in der catholiſchen Kirche galt aber das Faſten für eine Hauptſache des Chriſtenthums. Bald darauf entſtand das Neumünſterſche Domkloſter mit einem Perſonal von 15 Domherren,

---

[40]) Die Gränzlinie lautet: a Coese usque ad mare Kococze ad primum terminum, qui pertingit ad civitatem et deinde usque in Wolquensehe, deinde in Manhagene. (A. St. M. Bd. IV. S. 89.)

[41]) "Se bedet, dat niemand ſchal jagen up der Stadt Holten by 3 ꝛc."

[42]) "Ock gönne wy dee Heerſtrat umtoleggen durch dat Stadtholt in dat däniſche Dohr." (Es ſcheint alſo, daß vorher keine Heerſtraße durchs däniſche Thor gegangen ſey.)

[43]) Nihil de religione nisi nomen tantum Christianitatis habebant; lucorum et fontium — multiplex error apud eos habebatur. (Helm. I. c. 47.)

Digitized by

der übrigen zum Kloſter gehörigen Perſonen nicht zu gedenken. Sollte nun aber im Kloſter und im Kirchſpiele das Faſten beobachtet werden, ſo mußte durchaus dafür geſorgt werden, daß Fiſche zu bekommen waren. Die Seen und Flüſſe bei Neumünſter ꝛc. boten wohl Fiſche dar, allein dieſe reichten lange nicht hin fürs Kloſter und Kirchſpiel; auch fiel die große Faſtenzeit ja im öden Winter; und wo hätte man dann wohl in Neumünſter ꝛc. 1130 gedörrte und geſalzene Fiſche kaufen ſollen? Aber nur vier Meilen von Neumünſter war das Meer, und dieſe Gegend am Meere gehörte zum geiſtlichen Gebiete des Domkloſters. Daß dieſes es nun aber ſehr leicht habe veranſtalten können, daß Leute zum Betrieb der Fiſcherei, wie zur Beſchaffung des Trocknens und Einſalzens [44]) der Fiſche, ſich dort "beim Kiel" niederließen, iſt ohne Zweifel Selbſtverſtändniß.

3. Jedes landesherrliche Schloß war im Mittelalter eine Feſtung, eine Burg, und das Kieler Schloß wird auch ausdrücklich castrum genannt. Folglich war es mit Wall und Graben umgeben, und zwar auch an der Seite des Schloſſes nach der Stadt zu; denn eine nur zur Hälfte befeſtigte Burg iſt undenkbar. Setzen wir nun aber den Fall, daß zwiſchen dem Schloſſe und der Stadt ſich Wall und Graben befunden haben, ſo muß der Graben bis an die jetzige Schloßſtraße gereicht haben. Sollte man aber damals, als das Schloß noch eine Burg war und als ſolche gelten ſollte, es den Bürgern erlaubt haben, ſo nahe an der Befeſtigung Häuſer zu bauen? Das dürfte ſich bezweifeln laſſen; jedenfalls nehmen wir an, daß noch ums Jahr 1300 zwiſchen dem Schloßgraben und der Stadt ein freier Platz geweſen ſey, und dieſer ſich erſtreckt habe bis an die Kirche und den jetzigen Marktplatz einſchließlich. [45])

---

[44]) Daß man in der Nähe Neumünſters im Mittelalter Salz bereitet habe, werde ich bei einer anderen Gelegenheit zeigen.

[45]) Es iſt in gegenwärtiger Hinſicht bemerkenswerth, daß die Häuſerreihe zwiſchen dem Kirchhofe und dem Marktplatze erſt ſeit 1565 erbauet worden iſt. (Schwarzen's Nachrichten von Kiel S. 71.)

Digitized by Google

Dieſer Annahme kann ich indeß auch eine geſchichtliche Grundlage geben. Denn 1318 erhielt die Stadt auf eine bei dem Grafen Johann eingereichte Petition folgende Reſolution: Approbamus, ut aedificia civitatis ultra extendant cives, ita tamen, ut nostro castro inde nullatenus detrimentum inferatur (Westph. Mon. IV. praef. p. 150 u. 3215). Der Ausdruck: "ultra extendere aedificia civitatis" kann, ſo viel ich einſehe, nichts anders heißen, als "die Stadt erweitern," und man beabſichtigte alſo, einen Platz zu bebauen, wo noch keine Häuſer waren, aber doch erbauet werden konnten. Aus der Cautel erhellt, daß dieſer leere Platz ſich zwiſchen der Stadt und dem Schloſſe befand; denn die Cautel erlaubt den Anbau nur ſo weit, als dieſer ohne Benachtheiligung der Schloßbefeſtigung ſtatthaft war. Auch unter dieſer Beſchränkung war alſo zum Anbau neuer Häuſer nach dem Schloſſe hin Platz vorhanden, und da man nun die erbetene Erlaubniß zum Anbau erhalten hatte: ſo wird auch wirklich gebauet worden ſeyn und die Stadt eine Erweiterung nach dem Schloſſe hin erhalten haben.

Die erſte Gelegenheit von der 1318 erhaltenen Erlaubniß Gebrauch zu machen, bot ſich vielleicht ums Jahr 1320 dar, als der flämiſche Transporthandel in Kiel in Gang gebracht werden ſollte, und wir laſſen alſo nun die flämiſche Straße in ihrer erſten Grundlage entſtehen (ſ. oben). Daß die Schloßſtraße, deren zuerſt 1361 Erwähnung geſchieht (Chriſt. II. S. 283), überhaupt jünger ſeyn müſſe, als das Schloß, von dem ſie den Namen erhielt, ſcheint ſich von ſelbſt zu verſtehen, wie ſich denn auch leicht denken läßt, daß man ſie nach Demolirung der Befeſtigung des Schloſſes noch weiter nach dieſem zu ausgebauet habe. Zuletzt in dieſer Gegend müßte alſo die Fiſcherſtraße angelegt worden ſeyn, was aber unſerer Anſicht von Kiel als einem urſprünglichen Fiſcherorte zu wiederſprechen ſcheint. Ein Widerſpruch würde indeß nur in dem Falle wirklich Statt finden, wenn ſich beweiſen ließe. daß vor der ſupponirten Anlegung der jetzigen Fiſcherſtraße nicht an einem anderen Orte in Kiel Fiſcher können gewohnt haben. Dieſes muß aber unſtreitig als ſehr möglich anerkannt werden, und wenn ſich nun in ſpäterer Zeit eine wahrſcheinliche Veran-

Digitized by Google

laſſung zum Umbau der Fiſcherhäuſer von ihrem urſprünglichen Orte nachweiſen ließe: ſo dürfte eine den Umſtänden nach befriedigende Erklärung der Sache gegeben ſeyn.

Was unter gewiſſen Umſtänden in Rendsburg hat geſchehen können, kann unter gleichen Umſtänden auch in Kiel geſchehen ſeyn. Als 1539 Rendsburg befeſtigt werden ſollte, wurden zwei am Waſſer (der Eyder) belegene Straßen, weil ſie der Befeſtigung im Wege ſtanden, abgebrochen, und den Eigenthümern an einem anderen Orte Platz zum Wiederbau der abgebrochenen Häuſer angewieſen (N. St. M. IV. S. 418). Kiel war ohne Zweifel ſchon in alter Zeit mit einer Mauer umgeben, erhielt aber erſt im funfzehnten Jahrhundert auf Veranſtaltung des Bürgermeiſters Lüder Meynrick († 1493) eine wirkliche Befeſtigung, [46]) und 1536 ſogar einen Wall. [47]) Ohne Zweifel lagen nun die alten Kieler Fiſcherhäuſer am Waſſer, und wenn ſie nun hier der Befeſtigung, die man vor hatte, im Wege geſtanden haben, warum ſollte man in Hinſicht derſelben und ihrer Eigenthümer nicht eben ſo haben verfahren können, als man 1539 in gleichem Falle in Rendsburg verfuhr? Uebrigens findet ſich keine Angabe bei Chriſtiani (II. S. 283) wann zuerſt der Fiſcherſtraße Erwähnung geſchieht.

---

[46]) Lüder Meynrik sua solertia et subtili ingenio praesens oppidum Kyl mirifice decoravit moeniis, turribus et munimentis (Westph. Monum. III. p. 572).

[47]) "1536 ward ein Wall und Graben theils auf landesherrliche, theils auf Stadtkoſten aufgeführt, die aber in der folgenden Zeit wieder verfallen." (Schwarzen's Nachrichten von Kiel S. 7.)

XX. Kleine Forschungen im Gebiete der holsteinischen Specialgeschichte.

Von Dr. Kuß, Past. emerit.

1.

Vor einiger Zeit wurden im Altonaer Mercur Untersuchungen erwähnt, die Herr Professor Forchhammer in Beziehung auf die Salzquellen bei Bramstedt im letzt verflossenen Sommer angestellt habe, und auf diese Veranlassung kamen mir wieder jene, von den Tasdorfer und Gadelander Bauern an's Preetzer Kloster zu liefernde Salzdeputate in Erinnerung, auf welche ich bereits in meinem Aufsatze "Zur Geschichte des Klosters Preetz" (N. St. M. Bd. X. S. 233 u. 234) aufmerksam gemacht habe. Diese Salzlieferungen scheinen mir aber interessant genug, um nochmals, und zwar ausführlicher, als dort passend war, sie zum Gegenstand einer öffentlichen Besprechung zu machen. Denn, irre ich nicht, so ergiebt sich aus ihnen die bisher ganz unbekannt gewesene Thatsache, daß im dreizehnten Jahrhundert in der Gegend der beiden Dörfer Tasdorf und Gadeland, die bekanntlich unfern Neumünster und nur zwei Meilen von Bramstedt entfernt liegen, Salzquellen sowohl vorhanden gewesen, als auch zur Salzbereitung gebraucht worden sind, und daß diese Thatsache in geschichtlicher und geognostischer Hinsicht nicht uninteressant sey, dürfte sich nicht in Abrede stellen lassen.

Die hier in Rede stehende Thatsache ist erst (1839) durch den Abdruck der alten Papiere des Preetzer Klosters in Herrn Professor Michelsens Urkundensammlung (Th. I.) zur Kunde des Publicums gekommen; denn unter diesen Papieren befindet sich unter andern ein Verzeichniß sämmtlicher, 1208 dem Preetzer Kloster mit gutsherrlichen Rechten zuständig gewesenen Dörfer nebst einer Angabe der den Dörfern und Hufen obliegenden Leistungen und Abgaben, und hier (Urkundensammlung I. S. 390) kommen nun auch folgende Worte vor: In parochia Novimonasterii villa Tadesdorp habet VII mansos, quilibet solvit XV modios salis et unum examen apium. Villa Godeland habet VIII mansos et

solvit, IV mesas salis Plunensis mensurae. [1]) Es fällt ohne Zweifel von selbst in die Augen, daß die angezogenen Worte unmöglich so verstanden werden können, als sey in denselben nur die Rede von einer Verbindlichkeit der Tasdorfer und Gadelander Bauern, für's Preetzer Kloster gewisse Quantitäten Salz von irgend einem Orte herbeizuholen und nach dem Klosterhof zu bringen. Dagegen ist es freilich nicht weniger augenfällig, daß jene Worte durchaus Nichts enthalten, was zu der Annahme berechtigte, daß die zur fraglichen Salzlieferung verpflichteten Bauern das Salz selbst fabricirt haben. Ist dieses aber deß ungeachtet anzunehmen? Das ist die Frage.

Man kann gegen die positive Ansicht einwenden, daß es in der Gegend bei Gadeland und Tasdorf keine Salzquellen giebt, und ohne diese dort doch unmöglich Salz könne fabricirt worden seyn. Letzteres ist ohne Zweifel richtig; aber ist Ersteres gewiß? Man kann sich freilich darauf berufen, daß man im Publicum von dortigen Salzquellen nichts wisse; aus dem Nichtwissen folgt aber nichts.

Erstlich ist es sehr möglich, daß in jener Gegend Salzquellen vorhanden sind, ohne daß es den Umwohnern bekannt ist. Denn, wenn diese Salzquellen in einer, von den Dörfern entfernt liegenden Gegend, etwa in einem wüsten Moore [2]) oder auf einer großen Haide, sich befänden, woher sollte man sie denn als salzhaltig kennen? Daß es zufällig könnte geschehen seyn, versteht sich; eine Nothwendigkeit läßt sich hier nicht nachweisen und also

---

[1]) Die ganze Salzlieferung der beiden Dorfschaften wird in jenem Verzeichniß angegeben zu 13 Mesae tribus modiis minus (Michelsen Urk. I. S. 391); ich habe aber N. St. M. Bd. XI. S. 233 gezeigt, daß diese Summe (12 Tonnen 9 Spint) sich nur dann ergebe, wenn auf die Mesa (Tonne) 12 Modii gerechnet würden, und ich habe nachher gefunden, daß zu jener Zeit auf eine Tonne Plöner Maaßes wirklich nur 12 Modii gegangen sind. In einer Urkunde von 1304 giebt nämlich Graf Adolf zu Schauenburg an, er habe in molendino Plone 40 Mesas siliginis, mesam per duodecim modios computatam. (Michelsen Urk. II. S. 8.)

[2]) Wenigstens bei Gadeland findet sich ein großes Moor.

Digitized by Google

auch nicht annehmen. Um Waſſer zu holen oder zu trinken, wird doch wohl Niemand dahin gegangen ſeyn. Ueberhaupt fehlt es ja auch nicht an Beiſpielen, daß Mineralquellen, als ſolche, lange Zeit den Umwohnern unbekannt geweſen und nach ihrer mineraliſchen Qualität erſt ſpäter entdeckt worden ſind. So iſt, um in der Nähe zu bleiben, die ſalzhaltige Quelle auf dem Bramſtedter Kirchenmoor erſt 1809 entdeckt worden.

Fürs Zweite iſt es aber auch möglich, daß die Gadelander und ihre Nachbaren von dem Vorhandenſeyn der Salzquellen unterrichtet ſind, ohne daß bisher von dieſer Sache weiter, d. i. über die Gränzen jener Dörfer hinaus, Etwas verlautet hätte. Denn ein gewöhnlicher Bauer wird darin, daß irgendwo bei ſeinem Dorfe ſalzes Waſſer vorkomme, ſchwerlich Etwas finden, was der Mühe werth wäre, weiter zu erzählen, und wie hätte denn die Kunde davon ins große Publicum kommen ſollen?

Setzen wir indeß aber auch den Fall, daß wirklich heut zu Tage keine Salzquellen dort vorkommen, ſo zeigen ſich doch noch zwei Möglichkeiten, welche die Annahme einer frühern Salzfabrication in jenen Dörfern geſtatten. Erſtlich: Was nicht iſt, kann geweſen ſeyn! Zu jener Zeit, von welcher hier die Rede iſt, als noch Wälder den größten Theil unſers Landes beſchatteten, war dieſes an Quellen und Bächen weit reicher, als heut zu Tage; mit dem Ausroden der Wälder haben ſie nach und nach abgenommen; viele ſind ganz ausgetrocknet, verſchwunden. Dieſes iſt notoriſch. Sind nun aber Süßwaſſerquellen verſchwunden, warum ſollte denn nicht auch eine Salzquelle dieſes Schickſal gehabt haben können?

Zweitens: Was ein Gegenſtand jetzt nicht iſt, kann er geweſen ſeyn! So hat es in der Vorzeit Vulcane in Menge gegeben, die dieſes nicht mehr ſind, ob ſie gleich als Berge fortexiſtiren, und es ſcheint, daß auch Salzquellen im Laufe der Zeit eine ähnliche Modification können erlitten haben. Bekanntlich wirken Erdbeben und Erderſchütterungen beſonders auf die Quellen ein. [3])

---

[3]) Im Altonaer Mercur von dieſem Jahr (No. 76) ward aus Kopenhagen berichtet, daß nach der Bemerkung des Herrn Profeſſors

Hier zu Lande sind nun freilich solche Naturereignisse nicht so häufig, wie anderswo; ich habe indeß in meinem Jahrbuche denkwürdiger Naturereignisse (siehe das Register) doch 17 angemerkt, die sich hier zu Lande ereignet haben; und wie viele Erderschütterungen werden unbemerkt geschehen, wie viele bemerkte nicht aufgezeichnet worden seyn! Sollte sich nun aber wohl die Möglichkeit bestreiten lassen, daß der Gang einer Quelle über ein Steinsalzflötz von diesem durch eine Erderschütterung abgeleitet worden sey?

Wir können indeß in Hinsicht der vorliegenden Frage noch einen Schritt weiter gehen, indem wir einen ähnlichen Fall als geschichtliche Thatsache aufzustellen im Stande sind. Graf Adolf (VI.) zu Holstein verkaufte nämlich 1311 dem Lübeckschen Decan Bocholt villam, quae dicitur Teutonicum Nüchele (Kleinnüchel) sitam in parochia Nuchele mit allem Zubehör, namentlich cum aquis recentibus [4]) et cum aquis salsis. (Lün. Spic. eccles. II. p. 311). Da Nüchel meilenweit vom Meere entfernt liegt, so versteht es sich schon aus dem Grunde von selbst, daß hier unter "aquae salsae" nicht Seewasser verstanden werden könne; woran läßt sich aber denn anders denken, als an Salzquellen? Ist es nun bekannt, daß bei Kleinnüchel sich Salzquellen finden? Ich wenigstens habe derselben nirgends an einem andern Orte erwähnt gefunden. Sind sie aber nicht da, so sind sie verschwunden; denn sie sind da gewesen.

Uebrigens kann die Salzfabrikation auf eine sehr einfache Weise betrieben werden, wovon man sich leicht überzeugen wird, wenn man sich an die Friesische Salzbereitung erinnert, die von geringen Leuten auf eigene Hand betrieben wurde und in frühern Jahrhunderten einen sehr bedeutenden Handelsartikel lieferte. Folglich werden auch die Tasdorfer und Gadelander Bauern mit der Salzfabrikation sehr wohl haben fertig werden können.

Forchhammer "die Einwirkung der vorjährigen Erderschütterung in Jütland auf die Quellen bedeutend gewesen sey."

[4]) Im Latein des Mittelalters "frisches Wasser" d. i. Süßwasser.

Digitized by Google

So viel ich einsehe, ist also gegen die fragliche Salzfabrikation von vorn herein nichts einzuwenden, und die Aufgabe ist also nun, zu zeigen, warum sie als Thatsache anzunehmen sey, in welcher Absicht ich Folgendes bemerke:

Erstlich: Da das baare Geld in jenen früheren Zeiten nur sparsam vorhanden war, also auch nur sparsam circulirte, die Bauern auch weder viel producirten, noch von ihren Productionen bedeutenden Absatz hatten, und ihre Geldeinnahme auch nur geringe war: so waren ihre Abgaben größtentheils in Naturalien angesetzt, und zwar in solchen, die sie einestheils selbst producirten oder ohne baare Geldausgabe sich verschaffen konnten, und anderntheils die Contributionsberechtigten bedurften oder gebrauchen konnten. Da aber nicht überall im Lande dieselben Naturalien producirt wurden oder von den Einwohnern ohne baare Geldausgabe erworben werden konnten: so fand in Ansehung der zu liefernden Naturalien eine große Verschiedenheit Statt. Von vielen Orten wurde Korn geliefert, Waizen, Gerste ꝛc. von diesen, Rocken, Erbsen ꝛc. von andern. Von einzelnen Ortschaften wurde Manches geliefert, was blos diese und alle andere nicht zu liefern hatten, Flachs, Hopfen, Honig, Wachs, Aal, Lachs ꝛc.

Fragen wir nun, warum von diesen Ortschaften gerade diese Naturalien haben geliefert werden müssen, so ist die so richtige als befriedigende Antwort hierauf, daß dieses daher gekommen sey, weil man an jenen Orten sich eben mit der Production dieser Naturalien beschäftigt habe oder ohne baare Geldausgabe sich selbige habe verschaffen können. In vielen Fällen ist es auch bekannt, daß es sich wirklich so verhalten hat. So wissen wir z. B., daß bei Apenrade in der Vorzeit ein bedeutender Hopfenbau Statt gefunden hat (Dankw. S. 95), und es befremdet uns daher nicht, daß der Landesherr von dortigen Einwohnern Hopfenlieferungen gehabt hat (Neues Staatsbürgerliches Magazin Bd. VI. S. 203), obgleich jetzt und seit lange kein Hopfen dort gebauet wird. Ebenso ist bekannt, daß man im Risummoor früher Salz fabricirt hat, und wir finden es daher nicht auffallend, daß dortige Einwohner dem Landesherrn haben Salz liefern müssen. (a. a. O. S. 218.)

Digitized by

Dagegen kommen aber auch Beiſpiele von Naturallieferungen vor, nicht nur, ohne daß die zu liefern geweſenen Naturalien heut zu Tage an den zur Lieferung derſelben pflichtig geweſenen Ortſchaften producirt werden, ſondern auch, ohne daß von einer früheren Production derſelben an jenen Orten irgend Etwas bekannt iſt. So haben z. B. Kieler Einwohner vormals Hopfenlieferungen an den Landesherrn zu leiſten gehabt (Neues Staatsb. Mag. Bd. VI. S. 204); von Hopfenbau bei Kiel in der Vorzeit findet ſich aber keine Nachricht, wie denn auch heut zu Tage Hopfen dort nicht gebaut wird. Man ſchließt nun aber nicht, daß alſo der von jenen Kieler Einwohnern zu liefernde Hopfen von ihnen hat gekauft werden müſſen, ſondern Kraft des Grundſatzes, daß doch bei Kiel vormals Hopfen müſſe gebauet worden ſeyn.

Eine Ausnahme von der Regel würde freilich in dem Falle anzunehmen ſeyn, wenn die Lieferung eines Naturals vorkäme, das der Natur der Sache nach an dem zur Lieferung pflichtig geweſenen Orte unmöglich hat producirt werden können. Hätte das Dorf Tasdorf z. B. eine Weinlieferung ans Preetzer Kloſter zu beſchaffen gehabt, ſo bewieſe die phyſiſche Unmöglichkeit der Selbſtproduction, daß in dieſem Falle der Grundſatz nicht befolgt worden ſey. Allein ſolche Fälle kommen nicht vor; und daß insbeſondere die Salzfabrikation der Gadelander und Tasdorfer zu dieſen Fällen nicht gehöre, haben wir geſehen.

Zweitens: Das Preetzer Kloſter bedurfte natürlich mancher Gegenſtände, die es in natura von ſeinen Untergehörigen nicht erhalten konnte, wie Reis, Wein, Gewürze ꝛc. Um ſich nun mit dieſen verſehen zu können, hob es von ſeinen Untergehörigen eine kleine Geldabgabe und verſchaffte ſich durch dieſe jene Gegenſtände auf dem Wege des Kaufs ſelbſt. Daß dieſes Verfahren auch weit vernünftiger geweſen ſey, als wenn das Kloſter dem einen Dorfe die Verbindlichkeit aufgelegt hätte, für ſelbiges jährlich à Hufe ½ Anker Wein, einem andern die Verbindlichkeit, à Hufe ein ℔ Reis ꝛc. zu kaufen und nach dem Kloſter zu bringen, wird ſich nicht leugnen laſſen. Wenn nun aber das Kloſter von Untergehörigen deſſelben nicht als Naturalabgabe ſeinen Salzbedarf hätte erhalten können, würde es denn nicht mit dieſem es eben ſo

Digitized by Google

gemacht haben, als mit seinem Bedarf an Wein ꝛc.? Es läßt sich wenigstens kein Grund erdenken, warum nicht; wie denn auch nicht zu begreifen ist, warum insbesondere jenen beiden Dörfern, wenn sie das Salz haben ankaufen müssen, die Verbindlichkeit, das Kloster damit zu versorgen, aufgelegt worden sey.

Wir fügen zu dem Obigen eine Thatsache, die darauf hinzudeuten scheint, daß das Neumünstersche (Bordesholmer) Domkloster an der Salzfabrication in Gadeland Theil genommen habe.

In einem alten Hebungsregister (abgedruckt in Niemanns Miscellaneen I. S. 159) werden die Abgaben angeführt, die von dem Vogt in Sachsenbann an die Bordesholmer Amtstube jährlich einzugeben waren, und am Ende heißt es: "Davon bleiben seit undenklichen Jahren unbezahlt die von dem Pastoren in Nienbrok, weil er ehedem gewisse Salzdeputate aus dem Bordesholmischen Amt, wie auch Schweine in der Mast frei gehabt, sonst von ihm zu zahlen schuldigen 6 ℳ." Wir erläutern zuerst das Thatsächliche.

Seit 1419 bestand zwischen dem Bordesholmer Kloster und der Nienbroker Pfarre ein nahes Verhältniß, indem das Patronat an der Kirche vom Grafen Heinrich zu Holstein dem Kloster geschenkt worden war (Westph. II. p. 296, 299), und dieses besetzte also die Pfarre mit einem Geistlichen aus seiner Mitte. Aus dieser Zeit muß sich nun die Abgabe der 6 ℳ von Seiten des dortigen Pfarrers herschreiben, und sie ist also mit den übrigen Hebungen des Bordesholmer Klosters nach dessen Säcularisation ins Bordesholmer Amtsregister gekommen. Daß aber die 6 ℳ sich unter den vom Vogt in Sachsenbann [5]) einzuliefernden Abgaben befunden haben, rührt einzig von dem zufälligen Umstand her, daß Nienbrok dem Sachsenbann benachbart ist und daß deswegen dem Sachsenbanner Vogt, als dortigen Hebungsbeamten des Klosters (später des Amts), auch die Eincassirung jenes Geldes übertragen gewesen.

Die Abgabe der 6 ℳ aus Kloster vom Nienbroker Pfarrer war nun geschehen zum Theil für eine Quantität Salz, die

---

[5]) Sachsenbann gehörte bekanntlich jenem Kloster und ist seit Säcularisation desselben ein Pertinenz des Bordesholmer Amts.

Digitized by Google

dieſer jährlich vom Kloſter erhalten hatte. Iſt es nun aber nicht ſehr auffallend, daß der Nienbroker Pfarrer, wohnhaft unfern Itzehoe, wo natürlich im funfzehnten Jahrhundert Salz feil geweſen iſt, dieſes für baare Bezahlung vom entfernten Bordesholmer Kloſter erhalten hat? Eine ſolche Singularität muß ohne Zweifel einen beſondern Grund gehabt haben, und ich weiſe einen ſolchen, wie folgt, in der fraglichen Salzfabrication in Gadeland nach.

Auch das Bordesholmer Kloſter hatte in Gadeland Lanſten [6]) (N. St. M. Bd. IV. S. 605), und es würde wohl nichts dagegen zu erinnern ſeyn, wenn wir annehmen, daß, ſo wie das Preetzer Kloſter von ſeinen dortigen Lanſten, ſo das Bordesholmer von den ſeinigen, Salzlieferungen werde erhalten haben. Allein, da dem Bordesholmer nur zwei Lanſten in Gadeland gehörten, ſo iſt es nicht glaublich, daß auf jenem Wege ein ſolcher Vorrath von Salz demſelben habe zugehen können, daß es davon an Andern hätte überlaſſen können, und wir wollen daher uns nach einem andern Wege umſehen.

Um baare Geldausgaben möglichſt zu erſparen, dagegen ihre baare Geldeinnahme möglichſt hoch zu bringen, [7]) gaben die Klöſter ſich mit Allem ab, was zweckdienlich war und ſich ihnen darbot. Das Reinfelder hatte Antheil an der Lüneburger Saline (Hanſ. Plön. Lande S. 153) und ließ bei Segeberg nach Eiſen graben (N. St. M. X. S. 562); das Uetersener hatte eine Ziegelei und eine Stuterei (N. St. M. II. S. 835); das Soröer hatte vom Erzbiſchof Abſalon einen Hof in Halland erhalten, um daſelbſt eine Salzkocherei und Eiſengießerei anzulegen ꝛc. [8]) Das Bordes-

---

[6]) Die nach Säculariſation des Kloſters zum Amte Bordesholm gehörten (N. St. M. VII. S. 301), obgleich ſie im Amte Neumünſter wohnhaft waren.

[7]) Ihren Güterbeſitz immerfort zu vergrößern, war das Hauptbeſtreben der Klöſter; um dieſen Zweck aber zu erreichen, mußten ſie baares Geld haben. Denn die Landesherren, wie die Edelleute, kamen häufig in Geldnoth und verkauften, um Rath zu ſchaffen, ihre Höfe, Dörfer, Mühlen ꝛc.

[8]) — ubi sal decoquere et de terra ferrum extrahere possunt. (Lang. IV. p. 471.)

Digitized by Google

holmer hatte nun das nämliche Ziel, als die andern Klöſter, wird auch die Mittel und Wege nicht aus der Acht gelaſſen haben; und wenn wir alſo annehmen, daß es an den Gadelander Soolen ſich einen Antheil erworben und hierauf auf eigene Rechnung für ſeinen Bedarf und etwas darüber Salz habe fabriciren laſſen: ſo wird darin ſich nichts Unwahrſcheinliches finden laſſen.

2.

Als Carl der Große Nordalbingien eine politiſche Organiſation gegeben hatte, beſtand es aus zwei Gauen, Holſtein (Holsatia) und Stormarn, und obgleich beide Gauen, wahrſcheinlich nicht ſehr lange nachher, unter Einem Grafen vereinigt wurden: ſo dauerte dieſe Eintheilung doch noch lange fort, und jeder Gau hatte ſeine beſondern Präfecten. So finden wir noch im dreizehnten Jahrhundert gleichzeitig einen Praefectus Holsatiae und einen Praefectus Stormariae. (Michelſen Urkundenſammlung I. S. 52, 53, 83 ꝛc.) Es exiſtirt indeß kein altes Document, aus dem glaubwürdig zu erſehen wäre, wo die beiden Präfecturen an einander gegränzt haben, und die ſeit lange geltende Gränzbeſtimmung kann, wie es mir ſcheint, nicht die alte und alſo auch nicht die richtige ſeyn. Seit lange gilt nämlich die Stör als Scheide zwiſchen Holſtein und Stormarn; ſo beſtimmen ſie Kranz (Sax. VIII. c. 15), der gelehrte Rantzau (Westph. I. p. 6 et 16), Heldvader (Sylv. chr. p. 243), Dankwerth (L. B. S. 243) und die Meyer'ſchen Charten. In neuerer Zeit hat unter andern Dörfer dieſe Anſicht adoptirt (Top. S. 3), und auch die neuern Charten haben ſie berückſichtigt. Eine Rechtfertigung dieſer Anſicht habe ich indeß nirgends gefunden, und ſchwerlich läßt ſich für ſelbige etwas Anderes anführen, als die allgemeine Bemerkung, daß man in jenen alten Zeiten meiſtens durch Flüſſe und Bäche die Gauen geſchieden habe. Dieſe Bemerkung iſt auch ohne Zweifel ganz richtig; es läßt ſich aber in Uebereinſtimmung mit derſelben eine weit angemeſſenere Linie als Scheide zwiſchen Holſtein und Stormarn nachweiſen. Eine Linie, die eine weit geradere Richtung hält, als die Störlinie allein, ergiebt ſich nämlich, wenn man von der Quelle des Böterbecks bei Kuhlen aus-

Digitized by

geht und dann deſſen Lauf und ferner dem Laufe der Bramau (Stellau) ununterbrochen bis zu deren Vereinigung mit der Stör folgt. Leidet es alſo gleich keinen Zweifel, daß bei Beſtimmung der Gaugränzen Flüſſe und Bäche berückſichtigt worden ſind, ſo wird doch als höchſt wahrſcheinlich auch anzunehmen ſeyn, daß man bei dieſer Berückſichtigung die ſchiefe Linie, wie in gegenwärtigem Falle die Störlinie ſeyn würde, der geraden, wenn ſich eine ſolche dargeboten hat, nicht werde vorgezogen haben.

Gegen die Störlinie, als Scheide zwiſchen Holſtein und Stormarn, ſpricht ferner der Umſtand, daß dieſe Linie das Kirchſpiel Neumünſter in ſeinem urſprünglichen (auch in ſeinem gegenwärtigen) Umfange durchſchneidet, dieſes Kirchſpiel alſo aus Beſtandtheilen zuſammengeſetzt worden ſeyn müßte, die theils zu Stormarn, theils zu Holſtein gehört hätten, was aber in Betracht, daß die gedachte Eintheilung damals Realität hatte, ganz unglaublich iſt. Denn daß die Urkirchſpiele den politiſchen Eintheilungen correſpondirt haben, iſt notoriſch, und die Annahme eines Urkirchſpiels, das mit einem Theile in dieſem, mit einem andern Theile in jenem Diſtrict (Gau, Vogtei, Harde, Präfectur) belegen geweſen, würde eine Anomalie ſeyn, die eines Beweiſes bedürfte. Dagegen läßt die von uns zwiſchen Holſtein und Stormarn angenommene Gränzlinie das Kirchſpiel Neumünſter auch in ſeinem urſprünglichen Umfange ganz und ungetheilt der Präfectur Holſtein und hält ſich an die allgemeine Regel.

Endlich möchte ich glauben, daß ſich aus einer Notiz bei Helmold klar beweiſen laſſe, die angegebene gerade Linie ſey wirklich die alte Scheide zwiſchen Holſtein und Stormarn geweſen. Helmold giebt nämlich an, daß der Gau Faldera der öſtliche Gränzgau Holſteins ſey, [9]) und daß alſo hiernach Holſtein an ſeiner öſtlichen Gränze ſich nach Süden oder nach Stormarn hin ſo weit erſtreckt habe, als der Faldergau, der ja als Gränzgau ein integrirender Theil von Holſtein ſelbſt war, iſt unſtreitig evident. Um alſo die ſüdliche Gränze Holſteins an ſeiner öſtlichen

[9]) Est autem Falderensis pagus limes Holsatiae versus eam partem, qua Slavos attingit (Helm. I. c. 47), i. e. versus orientem.

Seite auszumitteln, kömmt es nur darauf an, die südliche Gränze des Faldergaus zu unserer Kunde zu bringen. Dieſe läßt ſich aber auf einem kleinen Umwege folgendermaaßen ausmitteln.

Das Urkirchſpiel Neumünſter beſtand, wie ich in den Provinzial-Berichten 1823 Heft 3 nachgewieſen habe, nicht nur aus dem jetzigen Kirchſpiel dieſes Namens, ſondern faßte auch die Gegenden der ſpäter entſtandenen Kirchſpiele Brügge, Flintbeck, Bordesholm und Großenaſpe in ſich. Hier kömmt indeß nur das Kirchſpiel Großenaſpe in Betracht, das bekanntlich noch im achtzehnten Jahrhundert ein integrirender Theil des Kirchſpiels Neumünſter war. Das Kirchſpiel Großenaſpe, der ſüdlichſte Theil des Urkirchſpiels Neumünſter, gränzt aber im Süden genau an den Böterbeck, [10]) indem Heidmühlen, das an dieſem Bache liegt, der ſüdlichſte Ort dieſes Kirchſpiels iſt. Folglich iſt das Urkirchſpiel Neumünſter bis an den Böterbeck gegangen.

Der Umfang des Faldergaus war aber mit dem Umfange des Urkirchſpiels Neumünſter identiſch, was zuerſt daraus erhellt, daß Helmold dieſes Kirchſpiel "Parochia Falderensis" nennt (L. I. c. 78); denn dieſe Benennung kann natürlich keinen andern Grund gehabt haben, als eben die Identität des Kirchſpiels und des Gau's, wie z. B. das Kirchſpiel Bornhövd auch das Kirchſpiel Swentinefeld hieß, weil es den Gau dieſes Namens in ſich faßte (N. St. M. V. S. 468 u. flgd.). Fürs Zweite erhellt die fragliche Identität aus dem Umſtande, daß, wie notoriſch iſt, jeder Gau, alſo auch der Faldergau, urſprünglich nur eine Kirche gehabt hat; daß aber die Neumünſterſche Kirche im Faldergau die urſprüngliche und alſo die Kirche des Gau's geweſen, wird Niemand leugnen wollen. Iſt die Neumünſterſche Kirche aber die Urkirche des Faldergau's geweſen, ſo hat das Kirchſpiel urſprünglich den Umfang des Gau's, und dieſer den Umfang des Kirchſpiels gehabt, daher die Gränzen des Kirchſpiels und des Gau's zu-

[10]) Ferenbötel, das zur Kirche in Großenaſpe gehört, liegt zwar jenſeit des Böterbecks, war aber noch 1650 zur Segeberger Kirche eingepfarrt (Dankw. S. 236), wie es denn noch heut zu Tage zur Kirchſpielvogtei Segeberg gehört.

Digitized by

sammengefallen sind, und dieser, wie jenes, südlich an den Böterbeck gegränzt haben muß.

Dieses Resultat wird durch folgende Bemerkung bestätigt: Der Faldergau ist, was dessen nördliche Hälfte anbetrifft, zwar im Laufe der Zeit durch mannigfaltige jurisdictionelle Absonderungen nach und nach verschwunden, wie ich dieses ausführlich im Neuen Staatsb. Mag. IV. S. 91 u. flgd. nachgewiesen habe; die südliche Hälfte existirt aber im Ganzen noch als ein Jurisdictions-Bezirk. Dieser Theil ist nämlich das Amt (früher Kirchspielvogtei) Neumünster; daß aber dieses im Süden genau durch den Böterbeck begränzt wird, ist bekannt.

Die südliche Gränze des Faldergau's ist also ermittelt; wie oben bemerkt, muß nun aber Holstein, von dem dieser Gau ein integrirender Theil war, so weit die nämliche südliche Gränze gehabt haben und folglich durch den Böterbeck (und dann ferner, was Selbstfolge ist, durch die Bramau und dann erst durch die Stör) von Stormarn geschieden worden seyn.

3.

Zu den, vaterländische Gegenstände betreffenden, Fragen, die bis jetzt noch nicht zur Entscheidung reif gewesen zu seyn scheinen, gehört die Frage, ob die Propsteier Germanischen (Niederländischen) oder Slavischen Ursprungs sind? In meinem Aufsatze "Zur Geschichte der Propstei" (Neues Staatsb. Mag. X. S. 261 u. flgd.) habe ich unter andern diese Frage besprochen, hauptsächlich einige von Dr. Schmidt (weil. Prediger in Schönberg) in seinem bekannten Aufsatze pro und contra beigebrachten Gründe in Prüfung ziehend, insbesondere die von ihm, auf Gebhardis Auctorität sich stützend, aufgestellte Behauptung, daß die alten Slaven als geschickte Anbauer sandigter Gegenden bekannt gewesen, wogegen ich ein Zeugniß aus Helmold angezogen habe, das dieser Ansicht widerspricht. Seitdem ist mir indeß eine Stelle bei Helmold vorgekommen, die bestimmter als die dort angezogene das Gegentheil von dem, was Gebhardi und nach ihm Schmidt behaupten, aussagt, und da die Sache in gegenwärtigem Betracht nicht ohne alle Bedeutung ist: so erlaube ich mir, jene Stelle nachträglich hier bei-

Digitized by Google

zubringen, wobei ich indeß bemerke, daß Helmold zwar nur von den in den Oſtſeegegenden wohnenden Slaven ſpricht, dieſe aber auch nur in Betracht kommen können, wenn die Frage iſt, ob die Propſteier von den Slaven herſtammen. Apud Slavos — ſo lauten Helmold's Worte — recenti adhuc aetate latrocinalis consuetudo adeo invaluit, ut omissis penitus agriculturae commodis ad navales excursus expeditas semper intenderint manus unicam spem et divitiarum summam in navibus habendis sitam. (Helm. II. c. 13.) Wenn es nun gleich ſich nicht leugnen läßt, daß Nachkommen dieſer Slaven ein im landwirthſchaftlichen Betrieb tüchtiges Volk, wie die Propſteier dieſes ſind, haben werden können: ſo wird doch jedenfalls durch jene Anführung ein für den Slaviſchen Urſprung der Propſteier beigebrachtes Moment ganz wegfällig.

Als ein neues Moment zu Gunſten der Germaniſchen Abſtammung der Propſteier ſtelle ich folgende Thatſache zur Prüfung auf. Es iſt bekannt, daß man ſtatt des bei den Sachſen und verwandten Völkerſchaften üblichen Landmaaßes nach Hufen (mansus) in den Slaviſchen Ländern das Areal nach Haken (uncus) berechnet hat. Bei den Slaviſchen Völkern hieß es alſo, daß ein Dorf beſtehe aus ſo vielen Haken, bei den Sächſiſchen, aus ſo vielen Hufen, und man ſchließt daher aus den Angaben nach Haken, daß in dieſen Dörfern Slaven, aus der Angabe nach Hufen, daß in jenen Dörfern Sachſen gewohnt haben. Auf Femarn z. B. war die (bekannte) Urbevölkerung Slaviſch, und das Areal der Inſel war in Haken getheilt; in der Folge kamen aber Sächſiſche Einwanderer hinzu, erhielten Theil am Landbeſitz, und der Sächſiſche Beſitz ward nach Hufen cataſtrirt. So war es im dreizehnten Jahrhundert, als das bekannte Erdbuch des Königs Waldemar verfaßt wurde, und in Folge der gemiſchten Bevölkerung finden wir nun in jenem Erdbuche den Beſtand der Femarn'ſchen Dörfer theils nach Hufen, theils nach Haken angegeben. Wäre nun aber, um zur Sache zu kommen, die Bevölkerung in der Propſtei Slaviſch geweſen und geblieben, ſo würden die dortigen Dörfer aus Haken beſtanden haben, und ihr Beſtand, wenn eine ſchriftliche Aufzeichnung deſſelben in jener Zeit

Digitized by Google

verfaßt worden wäre, auch in Haken angegeben worden seyn. Eine solche Aufzeichnung aus dem Jahre 1286 ist nun wirklich vorhanden und findet sich als Anhang zum Diplomatar des Klosters Preetz in Prof. Michelsen's Urkundensammlung (Bd. I. S. 388 u. flgd.). Hier findet sich aber gerade das Gegentheil von dem, was zu erwarten gewesen wäre, wenn die alten Propsteier zu den Slaven gehört hätten. Alle Propsteier Dörfer werden nämlich nach Hufen angegeben, und nicht ein einziges Mal geschieht der Haken Erwähnung!

Ohne bestimmt zu wissen, ob ich darin ein Moment für oder gegen die slavische Abstammung der Propsteier vortrage, gebe ich das Folgende der Prüfung anheim. Aeltere Leser des Archivs erinnern sich vielleicht eines Lafontaine'schen Romans, betitelt: "Heymeran Flamming" (oder so ohngefähr), in welchem die Idee, daß die Nachkommen der Slaven an den schwarzen Augen und Haaren zu erkennen sind, eine große Rolle spielt. Diese Reminiscenz aus einer, seit lange entflohenen Zeit schwebte mir vor, als ich in meinem Aufsatze: "Zur Geschichte der Propstei," die obengedachte Prüfung vornahm; allein jene Idee ganz für eine Donquixotische haltend, ließ ich sie unerwähnt. Seitdem bin ich aber eines Andern belehrt worden. "Die charakteristischen Züge," sagt Rotteck (Weltgesch. II. S. 61), "welche wir bei den Slaven erkennen, bestanden in der schwarzen Haar- und Augenfarbe." Finden wir nun diese charakteristischen Züge bei den Propsteiern? Unstreitig müßte dieses der Fall seyn, wenn diese von Slaven abstammten; denn Dr. Schmidt erzählt, daß bis nicht lange vor seiner Zeit die Propsteier sich nicht außer der Propstei verheirathet hätten, und man muß also glauben, daß die schwarze Stammfarbe, wenn die Propsteier slavischen Stammes wären, wenigstens bis zur Zeit jenes Verf. sich werde erhalten haben. Ist dieses nun der Fall gewesen? Gewiß ist es, daß Schmidt von diesem Umstande gänzlich schweigt; unglaublich ist es aber, daß er, der, als er jenen Aufsatz schrieb, mehrere Jahre als Prediger in der Propstei gelebt hatte, eine so auffallende und in die Augen fallende Sache, wenn sie statthaft gewesen, nicht sollte bemerkt und derselben mit keinem Worte erwähnt haben. Aber auch noch heut

zu Tage müßten jene Züge dort häufiger, als im übrigen Holstein vorkommen; ist dieses der Fall?

Es scheint mir nicht unpassend, da hier von der Propstei die Rede ist, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche Einwürfe betreffen, die Herr Klostervogt Posselt in seinem schätzbaren Aufsatze im ersten Hefte dieses Archivs gegen einige von mir in meinem Aufsatze: "Zur Geschichte der Propstei," aufgestellten Ansichten veröffentlicht hat. Wenigstens bleiben wir doch in der Propstei.

Der erste Einwurf betrifft die östliche Gränze des vom Grafen Adolf 1226 dem Preetzer Kloster geschenkten Landdistricts, aus welchem die Propstei entstanden ist; diese Gränze soll ich nicht richtig angegeben haben. Die Sache verhält sich so: jene östliche Gränze wird in der Schenkungsurkunde "Swartepuc" angegeben, und es ist also die Frage, was unter Swartepuc zu verstehen sey. Nun liegt ein Dorf, Namens Swartbuc, an einem Bache, der aus dem Selenter See in die Ostsee fließt, [11]) und ich habe angenommen, ursprünglich habe dieser Bach den Namen Swartepuc geführt, der Name sey aber später auf das an dessen östlichem Ufer angelegte Dorf übertragen worden. [12])

Dagegen erinnert der Herr Verf. erstlich, daß die Propstei nicht bis an diese Au sich erstrecke, indem das Gut Schmool zwischen dieser Au und der östlichen Gränze der Propstei liege, und es nicht bekannt sey, daß dieses Gut je zur Propstei gehört habe und von demselben abgekommen sey. (Archiv S. 52.) Eben dieses habe ich in meinem oft erwähnten Aufsatze selbst angegeben, [13])

---

[11]) Er heißt heut zu Tage die Köhner Mühlenau; natürlich kann er aber ursprünglich nicht so geheißen haben.

[12]) Wie der Flecken Swartau seinen Namen erhalten hat von der Swartau, das Gut Schwartenbeck von einem dort fließenden Bache dieses Namens ꝛc.

[13]) "Die Propstei," sage ich dort (N. St. M. X. S. 266), "reicht im Osten nicht bis an den Swartepuc, den doch die Urkunde von 1226 als östliche Gränze des Districts angiebt, sondern wird von Swartepuc getrennt durch das Gut Schmool, und die Geschichte giebt darüber keine Auskunft."

Digitized by

aber nicht geglaubt, daß dieser Umstand viel zu bedeuten habe. Denn, so wie überhaupt von allen Klöstern bekannt ist, daß manche frühere Besitzungen von denselben abgekommen sind, ohne daß sich angeben läßt, wann und wie, so verhält sich dieses so auch mit dem Preetzer Kloster. So hat demselben gehört das Dorf Meinstorf (Michelsen Bd. I. S. 268), das jetzt zum Amte Plön gehört; ferner das jetzige Segeberger Dorf Schmalensee (Michelsen S. 238); auch Salzau hat dem Preetzer Kloster gehört. (Moll. p. 405.) Ich zweifle aber sehr, ob es bekannt sey, wie das Kloster diese Besitzungen verloren hat; wenigstens ist es aus den Urkunden nicht zu ersehen. Fürs Zweite erinnert der Herr Verf. gegen jene Ansicht, daß die große Salzwiese, die den Haupttheil der Schenkung von 1226 ausmacht, auch nicht bis an den von mir als Swartepuc angenommenen Bach (s. Note 11) reiche. (a. a. O.) Dieses wird richtig seyn, zu verstehen, was die gegenwärtige Zeit anbetrifft. Aber davon ist ja nicht die Rede, sondern davon, wie es sich 1226 verhalten habe. Der Herr Verf. sagt selbst (a. a. O. S. 52): "Es ist außer Zweifel, daß von der Spitze des Kieler Hafens — bis zum Gute Neversdorf [14]) viel mehr Land gewesen, als jetzt vorhanden ist." — "Das Land leidet bei jeder starken Fluth aus Norden Abbruch." — "Es muß das Land viel breiter gewesen seyn." — Auch Schmidt bemerkt, daß die Salzwiesen noch immerfort Abbruch leiden. (Provincial-Berichte. 1812. S. 312.) Verhält sich nun aber die Sache so, wie ist es denn möglich, zu bestimmen, wie weit und wie weit nicht jene große Wiese sich 1226 erstreckt habe?

Uebrigens bemerke ich hier noch, daß der Herr Verf. zwar einen andern Bach als den "Swartepuc" in der Urkunde von 1226 angiebt, aber ohne der mit dieser Annahme verbundenen Schwierigkeit zu erwähnen, geschweige, sie zu heben. Es fließen nämlich zwei Bäche aus dem Selenter See in die Ostsee; der östliche ist derjenige, an welchem das Dorf Swartbuc liegt; der westliche fließt mit jenem parallel in einer Entfer-

[14]) Also mehrere Meilen über die Köhner Mühlenau (s. Note 11) hinaus!

Digitized by Google

nung von einer Meile, und dieſen nimmt der Herr Verf. als den "Swartepuc" an, was auch ganz natürlich iſt, indem dieſer, der weſtliche, heut zu Tage und ſeit Jahrhunderten die öſtliche Gränze der Propſtei bildet. Der Herr Verf. hätte nun aber erklären ſollen, wie das Dorf Swartbuc, das an dem öſtlichen Bache (an deſſen öſtlichem Ufer) belegen iſt, nicht von dieſem, ſondern von einem ganz andern Bache, der eine Meile von jenem ſeinen Lauf hat, ſeinen Namen könne erhalten haben.

Der zweite Einwurf des Herrn Verf. betrifft meine Anſicht, daß die Salzwieſe vormals bebauet geweſen ſey. "Daß die Wieſe," ſagt er (Archiv Bd. I. S. 53), "bebauet geweſen, muß ich nach Lage und Beſchaffenheit derſelben bezweifeln. Die ganze Fläche wurde bis zur Eindeichung [15]) im Winter regelmäßig bei jedem außerordentlichen Waſſerſtande der Oſtſee unter Waſſer geſetzt, und was jetzt keine Bebauung zuläßt, ließ es ſicher vor 600 Jahren nicht zu." Dagegen habe ich dreierlei zu bemerken. Erſtlich ſage ich ſelbſt von der Wieſe in ihrem jetzigen Zuſtande: "Bei einem nordweſtlichen Sturm dringt das ſalze Waſſer auf die Wieſe ein" ꝛc. (N. St. M. Bd. X. S. 247.) Daß alſo die Wieſe in ihrem jetzigen Zuſtande, d. i. vor jener Bedeichung (ſ. Note 15) könne bebauet geweſen ſeyn, kann ich unmöglich geglaubt haben. Fürs Zweite bemerke ich, daß die Schenkungsurkunde von 1216 (Michelſen Bd. I. S. 191) ausdrücklich angiebt, die Wieſe ſolle bebauet, in Cultur genommen werden, und ſpricht von Zehnten, von den Erzeugniſſen der in Cultur genommenen Wieſe. [16]) Offenbar hat man alſo 1216 beabſichtigt, die Wieſe zu bebauen, und hat dieſes für thunlich gehalten. Wie läßt ſich dieſes aber denken, wenn die Wieſe 1216 die Beſchaffenheit gehabt hätte, die ſie vor der neulichſt geſchehenen Bedeichung hatte? Folglich muß es damals

---

[15]) Dieſe Bedeichung iſt in neueſter Zeit geſchehen und mir unbekannt geweſen, iſt aber in Hinſicht der vorliegenden Frage ganz ohne Bedeutung.

[16]) Albertus — comes Holsatiae — pratum — et silvam adjacentem — colenda contulimus —. Decima, proveniens ex prato, ad culturam redacto. (Michelſen Bd. I. S. 191.)

Digitized by Google

eine andere Bewandniß mit der Wiese gehabt haben, als 600 Jahre später. Endlich und fürs Dritte habe ich (a. a. O. S. 260) auch nachgewiesen, welche Bewandniß es 1216 mit der Wiese könne gehabt haben; ich sage nämlich: "Wie wäre es also, wenn wir annähmen, daß jener schmale und hohe Landstrich, der 1625 zum Theil seinen Untergang fand, — die Haide genannt, — in der Vorzeit die ganze Wiese, insoweit das Meer sie berührte, umschlossen, die Wiese also vom Meere getrennt, und diesem den Eintritt auf die Wiese verwehrt habe?" [17])

Wie nun aber, bewandten Umständen nach, "aus der jetzigen Lage und Beschaffenheit der Wiese" gegen meine Ansicht, daß die Wiese vor Jahrhunderten bebauet gewesen sey, argumentirt werden könne, vermag ich nicht einzusehen. Meiner Meinung nach, hätte der Herr Verf. zeigen sollen, daß man 1216 in der Ansicht, daß die Wiese damals culturbar sey, sich geirrt, und die von mir angenommene natürliche Bedeichung der Wiese unstatthaft sey.

Noch habe ich gegen die folgende Bemerkung des Herrn Verf. Etwas zu erinnern. Er sagt nämlich (a. a. O. S. 54): "Ob überall durch die Urkunde von 1226 dem Kloster mehr Land geschenkt worden, als die Wiese und der nächst angränzende Landstrich, insbesondere, ob auch der südliche Theil der Propstei unter der Bezeichnung in der Urkunde mit begriffen ist, überlasse ich der Untersuchung der Geschichtskundigen. Die Gränze gegen Süden ist nicht in der Urkunde angegeben, dagegen finden sich im Diplomatar die Urkunden über Erwerbung der an der südlichen Gränze belegenen Dörfer, wie der westlich von der Carzenese belegenen." [18]) Hiernach muß man also glauben, daß ich von dem, was die Ansicht des Herrn Verf. ist, und was Er der Untersuchung der Geschichtskundigen überlassen will, das Gegentheil be-

---

[17]) "Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Hagener Au einen Ausgang durch diesen Landstrich müsse gehabt haben." (a. a. O. S. 260.)

[18]) Urkunden über Erwerbung der westlich von der Carzenese (Hagener Au) belegenen Dörfer (Laboe und Broderstorf) finden sich im Diplomatar nicht.

Digitized by Google

hauptet habe, und doch behaupte ich gerade das, was der Herr Verf. meint. Ich sage a. a. O. S. 266 ausdrücklich: "Der District (nämlich der 1226 dem Kloster geschenkte) hat Zuwachs erhalten erstlich im Westen, nämlich die Dörfer Laboe und Broderstorf; denn obgleich nicht bekannt ist, wie und wann das Kloster diese Dörfer erworben (s. Note 18), so erlaubt doch ihre Lage westlich der Carznitz (der Hagener Au) die Annahme nicht, daß sie zum Urgebiete des Klosters gehören. Den bedeutendsten Zuwachs hat aber das Klostergebiet im Süden durch Ankauf von sechs Dörfern erhalten, wie geschichtlich (aus den Urkunden) bekannt ist. Das Kloster kaufte nämlich 1281 Goderstorf ꝛc. Hat nun das Kloster jene sechs Dörfer gekauft, so hat die Gegend dieser Dörfer nicht zum Urgebiete des Klosters gehört, und folglich hat der 1226 dem Kloster geschenkte District, insbesondere der Wald, sich südlich nur bis in die Gegend dieser Dörfer erstreckt."

Was nun hiernach, wie der Herr Verf. will, der Untersuchung der Geschichtskundigen zu überlassen sey, verstehe ich nicht; denn die Sache ist sonnenklar.

(Fortsetzung folgt.)

XXI. Jacob Georg Christian Adler,

Doctor der Philosophie und Theologie, königlich dänischer Ober-Consistorialrath und General-Superintendent der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, Schloßprediger auf Gottorff, Großkreuz des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, vieler gelehrter Gesellschaften Mitglied u. s. w., geboren den 6. December 1756, gestorben den 22. August 1834.

Von Pastor Friedrichsen in Jevenstedt.

Obgleich ich bei der Dürftigkeit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht im Stande bin, eine eigentliche Biographie unsers unvergeßlichen Adler zu schreiben: so hoffe ich doch, daß die nachfolgenden Notizen, so lückenhaft sie auch seyn mögen, seinen vielen Freunden nicht unangenehm seyn werden. Möge ein Anderer,

Digitized by Google

dem das Glück geworden ist, mit dem Verstorbenen in näheren Verhältnissen zu stehen, und der reichere Hülfsmittel, als ich, besitzt, uns späterhin eine ausführliche Biographie des herrlichen Mannes mittheilen! Gewiß, ein solches Werk würde eben so instructiv für den Leser, als ehrenvoll für Adler werden müssen; denn, was könnte in einer Zeit, wie der unserigen, in welcher so Viele, in ihrem Dünkel klug, nur um materielle Interessen sich bekümmern und alles Höhere verachten; was könnte in einer solchen Zeit lehrreicher und erhebender seyn, als das Bild eines wahrhaft frommen Theologen, als das Bild eines Mannes, der als Geistlicher und Geschäftsmann gleich ausgezeichnet war? Wie mit gründlicher Gelehrsamkeit und stetem Forschen nach dem Wahren die größte Innigkeit des religiösen Gefühls, wie mit dem strengsten Ernst in Geschäften Güte, Milde und Freundlichkeit sich paaren, wie bei den angestrengtesten, vielfachsten und oft verdrießlichsten Arbeiten doch stets die Ruhe und Heiterkeit des Geistes erhalten werden könne, wer hat uns das deutlicher gezeigt, als Adler? Wer möchte daher nicht auch gerne erfahren, wie und auf welchem Wege er der Mann wurde, der er war? So tief ich den Werth fühle, den eine eigentliche Biographie unsers Adler haben würde, so sehr bedaure ich, daß ich nur Bruchstücke aus seinem Leben mittheilen kann.

Die kleine in der Schlei belegene Insel Arnis war der Geburtsort unsers Adler. *) Sein Vater (Georg Christian Adler) war damals Prediger auf dieser Insel, ging aber schon 1758 als Prediger nach Sarau im Holsteinischen, und ein Jahr später als zweiter Compastor nach Altona. In dieser Stadt also brachte unser Adler vom dritten Lebensjahre an die Kindheit und die ersten Jünglingsjahre zu. Sein Vater war ein Mann von ausgezeichneter

*) Adler stammte in gerader Linie von dem aus der Geschichte der kirchlichen Reformation bekannten Caspar Aquila (Adler) ab, und alle seine Vorfahren, von C. Aquila an, hatten geistliche Aemter bekleidet. Vergl. meinen Aufsatz in den Provinzial-Berichten, 1831, S. 530 flgd.: "Kurze Nachrichten von den Vorfahren unsers General-Superintendenten Adler."

Gelehrsamkeit; er ist als Verfasser einer Beschreibung der Stadt Rom, einer Ausgabe des Frontin, und als Herausgeber von Cilano's römischen Alterthümern und desselben Uebersetzung der Geschichtsbücher des Livius in der literarischen Welt rühmlichst bekannt. *) Den ersten Unterricht ertheilte der Vater auch selbst seinem Sohne; aber bei der Beschränktheit seiner Muße sah er sich bald genöthigt, den größeren Theil der Bildung seiner Söhne (ein älterer Bruder unsers Adler lebte später als Ober- und Landgerichts-Advocat in Altona, gestorben den 20. Februar 1815) in die Hände tüchtiger Privatlehrer niederzulegen. Unter diesen gedachte der verewigte General-Superintendent besonders eines Herrn Schenk mit großer Achtung, indem er sowohl seine Gelehrsamkeit, als auch seine Sanftmuth rühmte. Er genoß den Unterricht desselben auch mehrere Jahre hindurch, bis er 1775 dem Gymnasium zu Altona übergeben wurde. Schon in dieser Zeit seines Knabenalters trat ein Verhältniß ein, welches seinen nachmaligen Studien und wissenschaftlichen Bestrebungen ihre eigenthümliche Richtung gab. Die Stadt Altona gehört bekanntlich zu denjenigen Städten der Herzogthümer, wo den Mitgliedern des israelitischen Glaubensbekenntnisses völlig freie Ausübung ihrer Religion gestattet ist, wo daher eine große Zahl der geachtetesten israelitischen Familien ihren Wohnsitz genommen haben, und unser Adler, der als Knabe oft mit Kindern aus diesen Familien spielte, bekam dadurch jene Vorliebe für die orientalische Literatur, die für sein Leben so entscheidend geworden ist. Seine Lehrer am Gymnasium, dem in seinem Rufe schon damals wohlbegründeten Christianeum, waren Henrici, Dusch und Lange. Im Jahre 1776 begab er sich nach Kiel, um, übereinstimmend mit den Wünschen seines Vaters, sich den theologischen Studien zu widmen; ein Jahr nachher aber ging er auf die späterhin mit Rostock vereinigte Universität Bützow in Mecklenburg.

*) Genauere Nachrichten über ihn ertheilt J. A. Bolten in seinen historischen Kirchennachrichten von der Stadt Altona. Altona, 1790. Bd. I. S. 110—116; seine Schriften stehen vollständig verzeichnet in Kordes Lexikon der jetzt lebenden schleswig-holsteinischen und eutinischen Schriftsteller. Schleswig, 1797. S. 8 u. 9.

Digitized by

In der Theologie hatte er in Kiel besonders Zachariä gehört; in den orientalischen Sprachen aber ward der berühmte Olaus Gerhard Tychsen *) in Bützow sein Lehrer und Führer. Die biblische Critik, die ihm bald so ausgezeichnete Leistungen verdankte, ward hier sein Lieblingsstudium.

Nach beendigten academischen Studien wollte er promoviren, um sich auf der Universität Rostock zu habilitiren; aber Verdrießlichkeiten, in welche er hier verwickelt wurde, bewogen seinen Vater, ihn nach Hause zu rufen, damit er sich auf das theologische Amtsexamen vorbereite. Während er nun so zu Hause in Altona bei seinem Vater lebte, wurde in Hamburg die Versteigerung einer Sammlung orientalischer Münzen angekündigt. Der Geheimerath und Staatssecretair Höegh-Guldberg in Kopenhagen, ein Freund solcher Münzen, wandte sich an den Vater unseres Adler, als an einen Kenner, mit der Bitte, dasjenige aus jener Sammlung für ihn zu kaufen, was er zu leidlichen Preisen bei einigem Werthe erhalten könne. Adler, der Sohn, entwarf eine kurze Beschreibung der sämmtlichen Münzen; der Vater schickte diese an den Geheimerath Höegh-Guldberg, und dieser bestimmte darnach die Stücke, welche er wünschte, und die Preise derselben. Der Handel wurde, da die meisten Stücke im Verhältniß zu den aufgegebenen Preisen sehr wohlfeil gekauft wurden, ganz zur Zufriedenheit des Geheimeraths abgeschlossen. Es folgte von seiner Seite ein Dankschreiben an den Vater, worin er sich zu jedem Gegendienste verpflichtete. Der alte Adler antwortete, er für seine Person bedürfe nichts; dagegen empfahl er seinen Sohn der Gewogenheit des Geheimeraths. Die nächste Folge davon war, daß der junge Adler eingeladen wurde, nach Kopenhagen zu kommen. Er reisete dahin, und hielt sich eine Reihe von Wochen dort auf. Fast täglich erschien er in dem Hause Höegh-Guldberg's.

*) Auch O. G. Tychsen war ein Schleswiger; er war geboren zu Tondern. Vergl. über ihn: O. G. Tychsen, oder: Wanderungen durch die mannigfaltigsten Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur. Ein Denkmal der Freundschaft und Dankbarkeit von G. Th. Hartmann. Bremen, 1819—1820.

Dieſer, der ſelbſt nicht gemeine theologiſche Kenntniſſe beſaß, lernte in unſerem Adler einen ausgezeichneten jungen Mann kennen, gewann ihn lieb, und wirkte ihm durch ſeine Vermittelung ein Reiſeſtipendium zu einer gelehrten Reiſe nach Rom aus. Die ihm ertheilte Vorſchrift lautete dahin, daß er nach Italien reiſen ſolle, um ſich mit den morgenländiſchen Sprachen, die ſein Lieblingsſtudium waren, unter dem Umgange mit Morgenländern, bekannter zu machen, und in den auswärtigen Bibliotheken die bibliſche Critik und Philologie zu ſtudiren, auf welche er die Kenntniß jener Sprachen vorzüglich anwenden ſollte. Wie ſehr ſeine Vorſtudien ihn zu einer ſolchen Reiſe befähigten, bewies er noch vor ſeiner Abreiſe durch ſeine: Descriptio codicum quorundam Cuficorum, partes Corani exhibentium in bibliotheca regia Hafniensi et ex iisdem de scriptura Cufica Arabum observationes novae; praemittitur disquisitio generalis de arte scribendi apud Arabes, ex ipsis auctoribus Arabicis iisque adhuc ineditis sumta. Altonae, 1780. 8. Mögen auch in dieſer Schrift Spuren des noch nicht zur vollen Reife gelangten Urtheils vorkommen; ſo enthält ſie doch auch des Neuen und Wahren, das beſonders aus noch ungedruckten arabiſchen Schriftſtellern entnommen iſt, ſehr viel. "Reiſet dieſer Gelehrte nach Rom," ſagt der Ritter J. D. Michaelis am Schluſſe der Recenſion dieſer Schrift, *) "das unendliche Schätze und Hülfsmittel der orientaliſchen Literatur hat, ſo läßt ſich viel von ihm erwarten." Früher hatte er ſchon drucken laſſen: Sammlung von gerichtlichen jüdiſchen Contracten, rabbiniſch und deutſch. Hamburg, 1773. 8., wovon ſpäterhin, Altona, 1792, eine zweite Auflage erſchienen iſt; und: Judaeorum codicis sacri rite scribendi leges ad recte aestimandos codicis manuscriptos antiquos per veteres. E libello Talmudico in latinum conversas et annotationibus necessariis explicatos, eruditis examinandas tradit. Hamb., 1779. 4.

Die Reiſe ſelbſt geſchah in den Jahre 1780 und 1781 und einem Theile des Jahres 1782, und ging über Wien nach Italien,

*) Orientaliſche und exegetiſche Bibliothek. Thl. XVI. S. 19. Frankfurt a. M., 1781.

Digitized by Google

und von da zurück über Paris, Leiden und Amsterdam. Ueber den Erfolg seiner gelehrten Bemühungen legte er nach seiner Rückkehr dem Könige und seinem Gönner Höegh-Guldberg Rechenschaft ab, und erwarb sich dadurch das Wohlwollen des Letzteren in einem noch höheren Grade, als er es schon besaß. Aber auch öffentlich stattete er dem gelehrten Publicum einen Bericht darüber ab in der "kurzen Uebersicht seiner biblisch-critischen Reise nach Rom. Altona, 1783. 8." *) einem Werke, das in allen öffentlichen Critiken mit verdientem Lobe angezeigt wurde. Es zeugt von seinem Scharfsinn und der Geistesgegenwart, mit der er jede Gelegenheit seine Kenntnisse zu bereichern, zu benutzen wußte. Wir sehen aus dieser Schrift, wie er allenthalben die Bibliotheken der Oerter, wohin seine Reise ihn führte, besuchte, und besonders die Schätze untersuchte, welche sie für orientalische Sprachkunde, so wie für die biblische Critik und Exegese darboten. Wir lernen durch ihn diese Schätze selbst nach ihrem Umfange und Werthe genauer kennen. Die Oerter selbst aber, welche er so besuchte, waren nach der Ordnung, in der er sie in seiner Uebersicht aufführt, folgende: Wien, Venedig, Padua, Mantua, Parma, Bologna, Florenz, Rom, Mailand, Turin, Paris, Leiden, Amsterdam. Am längsten dauerte sein Aufenthalt in Rom, das freilich auch für die orientalische Gelehrsamkeit in ihrem ganzen Umfange mehr vereinigt, als irgend ein anderer Ort, der von Adler besucht worden ist. Funfzehn Monate benutzte er Roms Schätze mit anhaltendem Fleiße, und wirklich besitzt Rom kaum ein wichtiges Hülfsmittel für sein eigentliches Fach, d. h. die biblische Critik, so fern sie aus morgenländischen Sprachen Erläuterung erhält, das Adler nicht gesehen, untersucht und gebraucht hat. Vorzüglich zogen namentlich die syrischen Uebersetzungen des neuen Testamentes seine Aufmerksamkeit auf sich. Seine hierüber angestellte Forschung theilte er

*) Dieses Werk ist nicht zu verwechseln mit seinen: Reisebemerkungen auf einer Reise nach Rom, aus seinem Tagebuche herausgegeben, mit einer Vorrede von seinem Bruder, Joh. Chph. Ger. Adler. Altona und Hamburg, 1784. 8. So wie jenes Werk eigentlich für den gelehrten Bibelforscher bestimmt war, so dies letztere für das größere Publicum.

späterhin der gelehrten Welt mit in seiner Schrift: Novi testamenti versiones Syriacae, Simplex, Philoxeniana et Hierosolymitana, denuo examinatae et ad fidem codicum manu scriptorum bibliothecarum Vaticanae, Angelicae, Assemannianae, Mediceae, Regiae aliarumque novis observationibus atque tabulis aere incisis illustratae. Hafniae, 1789. 4. "Was der Verfasser," sagt der Hofrath Eichhorn in der Recension dieser Schrift, *) "für die Peschito, noch mehr aber, was er für die Philoxenianische Uebersetzung liefert, war schon des vollen Dankes werth; aber er hat überdies eine wichtige, bisher ganz unbekannte syrische Uebersetzung im hierosolymitanischen Dialecte kennen gelehrt, welches den Werth dieses seines Werkes über die syrischen Versionen um das Doppelte erhöht." Was namentlich die nun beschriebene Version betrifft, so ist sie nicht nur in einem eigenthümlichen syrischen Dialecte, dem hierosolymitanischen, der zwischen dem chaldäischen und syrischen fast in der Mitte steht, sondern auch mit bisher ganz unbekannten, dem alten Estrangelo sich nähernden Schriftzügen geschrieben. Adler theilte schon von Rom aus dieses neue syrische Alphabet Joh. Dav. Michaelis mit, und dieser ließ es unter dem Namen Adlerianum in Kupfer gestochen in seiner bekannten syrischen Grammatik abdrucken. Mit besonderer Genauigkeit hat Adler den Genius dieser neuen Uebersetzung beschrieben, und ihren bedeutenden critischen Werth gezeigt. Er, dem allein ein Urtheil darüber zusteht, da sie sonst Niemand gelesen hat, setzt ihr Entstehen in die Zeit vom vierten bis sechsten Jahrhundert. Gedruckt ist bis jetzt nichts weiter, als die Probe, welche er uns mitgetheilt hat, nämlich Matth. 17, 3—32, wovon V. 12—22 auf der achten Tafel in dem eigenthümlichen Schriftcharakter der vaticanischen Handschrift gegeben ist; jedoch hat er eine Menge Varianten desselben gesammelt. **)

---

*) Allgemeine Bibliothek der biblischen Literatur. Leipzig, 1789. Bd. II. S. 484.

**) Vergl. A. G. Hoffmann's kurze Geschichte der syrischen Litteratur, im krit. Journal der neuesten theol. Literatur, herausgegeben von L. Bertholdt. Bd. XIV. (Sulzbach, 1822) bes. S. 243—244.

Digitized by Google

Zu den Männern, welche Adler auf dieſer Reiſe kennen lernte und mit welchen er auch nach ſeiner Rückkehr in freundſchaftlicher Verbindung blieb, gehört namentlich der durch ſeine Variae lectiones in vetus testamentum berühmte bibliſche Kritiker, Joh. Bernh. de Roſſi, Profeſſor in Parma. Vor allen aber ſchloß er eine innige Freundſchaft mit dem durch viele Schriften bekannten Secretair des Collegiums de propaganda fide Stefano Borgia aus Veletri. "Er," ſagt Adler ſelbſt von ihm in ſeiner Ueberſicht S. 167, "er machte durch ſeine muntere Geſellſchaft mir den Aufenthalt in Rom angenehmer, und meine mühſamſten Arbeiten leicht; ich war die letzten Monate der Freund ſeines Hauſes, ſein beſtändiger Tiſchgenoſſe und ſein Begleiter zur Kirche, zur Aſſemblee und zur Promenade; mit den zärtlichſten Umarmungen nahm ich von ihm Abſchied — und unſere Freundſchaft iſt durch die Entfernung, wenn's möglich iſt, noch verſtärkt worden." Dieſe genaue Verbindung mit Borgia leitete Adler's Studien auf ein neues Feld hin, deſſen Bearbeitung allein hinreichen würde, ſeinen Namen der Nachwelt zu überliefern. Borgia ſammelte nämlich während Adler's Anweſenheit in Rom ein Cabinet kufiſcher Münzen, und Adler erklärte dieſe in einer beſondern Schrift: Museum Cuficum Borgianum Velitris illustratum. Romae, 1782. 4. Dazu kam ſpäterhin tom. 2. Hafniae, 1792. 4., auch unter dem beſonderen Titel: Collectio nova numorum Cuficorum seu Arabicorum CXVI., continens numos plerosque ineditos e Museo Borgiano et Adleriano digesta et explicata, der 1794 den Titel erhielt: Editio secunda aucta supplemento cum VI tabb. "Durch das Museum Cuficum Borgianum (Romae 1782. 4.)," ſagt Eichhorn, *) "und die" (von Reiske geſchriebenen und von Eichhorn mit Anmerkungen und einem Nachtrag herausgegebenen) "Briefe über das arabiſche Münzweſen, im Repertorium für bibliſche und morgenländiſche Literatur (Th. IX., X., XI., XVII., XVIII.) hat

*) Allgemeine Bibliothek der bibliſchen Literatur, Bd. VI. S. 899. Leipzig, 1794. Vergl. die Recenſion von J. D. Michaelis in der neuen orientaliſchen und exegetiſchen Bibliothek, Th. I. Göttingen, 1786. S. 38—82.

Digitized by Google

die arabiſche Münzkunde ſo viel neues Terrain gewonnen, daß, wenn auch das abſcheidende achtzehnte Jahrhundert dem neunzehnten nichts weiter als die Erwerbungen auf dieſem Felde der Literatur zu übergeben gehabt hätte, es doch des Ruhmes hätte gewiß ſeyn können, aus einer äußerſt armen und unbedeutenden Beſitzung eine ſehr bedeutende und reiche gemacht zu haben. Aber um wie Vieles haben ſich nicht auch jene in den letzten Jahren wieder erweitert durch die Bekanntmachung des Götting'ſchen Münzvorraths" (in den Commentatt. societatis Regiae scientiarum Goettingensis, wo ſich im Bd. IX. S. 108—131 findet: Thom. Chr. Tychsen, *) de numis Cuficis in bibliotheca Regia Goettingensi asservatis commentatio, und im Bd. X. S. 1—56 commentatio II u. III.) "und der neuen Acquiſitionen des Cardinals Borgia und Dr. Adler's," die er in dem zuletzt von ihm genannten Werke erklärte.

In Rom ward Adler auch mit einigen ägyptiſchen Mönchen bekannt. Sogleich benutzte er dieſe Gelegenheit, um ſich von ihnen in der koptiſchen Sprache unterrichten zu laſſen, und fand noch in Rom ſelbſt Gelegenheit, von der hierin erworbenen Kenntniß Gebrauch zu machen. Sein Freund Borgia hatte nämlich zu eben der Zeit von ſeinen Miſſionairen in Aegypten mehrere alte koptiſche Fragmente erhalten, die er Adler zum Gebrauche überließ. Sie ſind alle im oberägyptiſchen oder ſaidiſchen Dialecte, der bisher unter uns der unbekannteſte war, geſchrieben. Ein großer Theil derſelben enthält Stücke aus der ſaidiſchen Bibelüberſetzung; und dieſe beſchreibt Adler in ſeiner Ueberſicht nach ihrem Geiſt und kritiſchem Werthe.

Gar die gemeine arabiſche Sprache zog er in ſeinen Plan. Zu dem Ende wählte er ſich, da er doch genöthigt war, einen Aufwärter zu halten, einen Araber aus Aleppo zum Bedienten, mit dem er 15 Monate umging, und er brachte nachher, als er arabiſch zu ſprechen anfing, manche ſehr vergnügte Erholungstage in den arabiſchen Klöſtern zu, von den guten, unſchuldigen Mönchen

*) Thom. Chriſt. Tychſen iſt ebenfalls ein Schleswiger; er war geboren zu Horsbüll in der Widingharde, Amts Tondern.

Digitized by

als ihr Freund und Bruder aufgenommen. Seine Hauptabsicht bei diesen Sprachübungen in dem gemeinen Arabischen war übrigens nicht so sehr darauf gerichtet, sich eine gewisse Plauderfertigkeit im Arabischen zu erwerben, als vielmehr, das Naive dieser alten Sprache kennen zu lernen, die in der gemeinen Mundart nicht durch die Künsteleien der Grammatiker entstellt ist. Auch hoffte er nicht ohne Grund, zugleich das gelehrte Arabische sich dadurch geläufiger zu machen, und die Sitten und die Lebensart der Morgenländer genauer kennen zu lernen, Punkte, die bei der Erklärung der Bibel, besonders des alten Testaments von so großer Wichtigkeit sind.

Nachdem Adler in sein Vaterland zurückgekehrt war, befand sich sein Gönner, der Geheimerath Höegh-Guldberg, in einiger Verlegenheit, wie er ihn anstellen sollte, da im Augenblicke keine für ihn passende Vacanze da war. Es wurde daher eine eigne Professur der syrischen Sprache an der Universität zu Kopenhagen errichtet, und Adler noch im Jahre 1783 als außerordentlicher Professor der syrischen Sprache angestellt. Um seine Vorlesungen für die Studirenden desto praktischer zu machen, verglich er die hebräischen und griechischen Originale mit der syrischen Version. Zunächst zum Gebrauche für seine Zuhörer schrieb er um diese Zeit seine brevis linguae Syriacae institutio, in usum tironum. Altonae, 1784. 8., und als Probe, wie die Kenntniß der syrischen Sprache zum Verstehen der heiligen Schrift beitragen könne: Non nulla Matthaei et Marci enunciata ex indole linguae Syriacae explicata et observationes quaedam in historiam utriusque evangelii. Hafniae, 1786. 4. Die Zahl seiner Schüler war jedoch, wie sich bei der geringen Neigung, die sich bei den Studirenden gewöhnlich für die orientalische Literatur findet, schon im Voraus erwarten läßt, nie sehr groß, und daher auch seine Lage in ökonomischer Rücksicht nicht die vortheilhafteste. Sehr aber wurde sie in dieser Hinsicht verbessert, als er nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Pastors Josias Lork, von den Kirchenvorstehern an seiner Statt mit königlicher Confirmation zum Pastor an der deutschen Friedrichskirche auf Christianshafen 1785 ernannt wurde. 1788 ward er zugleich Professor extraordinarius der

Theologie und der orientalischen Sprache und 1789 auch Hofprediger. Da indessen seine Kräfte nicht zureichten, um alle diese drei Aemter auf eine ihn selbst befriedigende Weise zu verwalten: so suchte er um die Erlaubniß nach, von den Geschäften der theologischen Professur befreit zu seyn, die er auch in so weit erhielt, daß er von der Zeit an wenigstens im Sommer keine Vorlesungen mehr hielt. 1790 wurde er Doctor der Theologie. Die Dissertation, welche er bei dieser Gelegenheit schrieb, ist betitelt: Nonnulla de vaticiniis veteris testamenti de Christo. Hafniae, 1790. 4. In demselben Jahre wurde er Mitglied im Missions-Collegium und Mitdirector des Waisenhauses in Kopenhagen. In dieser Stellung blieb er, bis er 1792 zum Consistorialrath, General-Superintendenten des Herzogthums Schleswig und zum Kirchenpropsten des Amtes Tondern ernannt wurde.

Doch ehe ich in meiner Erzählung der Zeitfolge nach weiter fortfahre, will ich ein Doppeltes voranschicken, da es sich sowohl auf die frühere Zeit, als auf die Thätigkeit während seines neuen Amtes bezieht; ich meine eine Erwähnung der Verdienste, die er sich als Herausgeber des Abulfeda erwarb, und eine kurze Charakteristik unsers Adler als geistlichen Redners.

Das berühmte Werk Abulfeda's führt folgenden Titel: Annales Moslemici arabice et latine. Opera et studio Jo. Jac. Reiskii, sumtibus atque auspiciis Pet. Fr. Suhmii, nunc primum edidit J. G. C. Adler. Hafniae, 1789—1794. 5 tom. 4. "So wäre denn nun," fängt Eichhorn seine Anzeige der letzten Bände dieses Werks an, *) "dieses prächtige und in seiner Art classische Werk, durch das sich drei würdige Männer ein herrliches unvergängliches Denkmal gestiftet haben, glücklich vollendet."

*) Allgemeine Bibliographie der biblischen Literatur. Leipzig, 1797. Bd. VIII. S. 941. Fast mit denselben Worten drückt sich darüber aus Th. Chr. Tychsen in der von ihm fortgesetzten neuen orientalischen und exegetischen Bibliothek von J. D. Michaelis. Göttingen, 1793. Bd. IX. S. 37. Vergl. Annalen der neuesten theologischen Literatur und Kirchengeschichte. Rinteln, 1790. 24. Jahrg. S. 705 und andere critische Beurtheilungen.

Der gelehrte J. J. Reiske nämlich hatte zu Leiden den arabiſchen Text abgeſchrieben, ihn nachher ins Lateiniſche überſetzt und commentirt, konnte aber keinen Verleger für das Werk finden. Nach Reiske's Tode kamen dieſe und andere von Reiske hinterlaſſene Schätze in die Bibliothek des Kammerherrn und Hiſtoriographen P. F. von Suhm, der mit einer ſeltenen Großmuth das Werk auf ſeine Koſten drucken ließ. Die Beſorgung der Herausgabe übernahm Adler, eine äußerſt mühſame Arbeit, da Reiske's Anmerkungen auf einzelne Blätter durch einander geſchrieben waren. Dabei verglich Adler Reiske's Ueberſetzung mit dem arabiſchen Text und änderte oder berichtigte durch Anmerkungen, wo es ihm nöthig ſchien. Dem letzten Bande fügte er indices in Abulfedam bei. Der erſte iſt der index arabicus, darauf folgt der index historicus und endlich der index geographicus, alle drei mit ſichtbarem Fleiße entworfen, beſonders aber der zweite, in dem nicht leicht etwas überſehen iſt. Er iſt für den, der den Abulfeda benutzen will, um ſo verdienſtlicher, weil es im arabiſchen Texte an Abtheilungen und Ruhepunkten fehlt, und es daher äußerſt ſchwer ſeyn würde, das Geſuchte zu finden, wenn nicht durch den index historicus dieſer Schwierigkeit abgeholfen worden wäre.

Doch ich gehe nun zu Adler als geiſtlichem Redner über. Wie Vieles vereinigte ſich auch in dieſer Rückſicht in ihm, wodurch er die Herzen ſeiner Zuhörer gewann! Schon ſein Körperbau und die herrliche Haltung, der Ernſt und die Würde, mit welchen er auftrat, verbunden mit Sanftmuth und Milde, nahmen ſogleich für ihn ein. Und fing er an zu reden, die ſonore Stimme und die edle Einfachheit und Natürlichkeit ſeiner Geſticulation entſprachen dem Eindruck, den ſeine Perſönlichkeit ſchon gemacht hatte. Er ſtand da, wie Paſtor Falleſen ſich ausdrückt, *) als die perſoniſicirte Wahrheit, als ein zweiter Johannes. Und ſehen wir auf den Inhalt ſeiner Rede, auch dieſer ſtimmte aufs vollkommenſte mit ſeinem Aeußeren überein. Seine Beredſamkeit war nicht ein

*) Magazin for Religionslaerere. Kiöbenhavn, 1794. Bd. II. S. 610.

Digitized by Google

reißender Strom, mehr glich sie einem sanft hinfließenden Bache. Er redete in einer zwar immer edlen und schönen, aber überaus einfachen, natürlichen und allgemein verständlichen Sprache, immer voll Herzlichkeit, die sich, wo der Gegenstand es erforderte bis zu einem gewissen Grade der Wärme erhob. Er drang immer auf ein thätiges Christenthum, vermied alle unfruchtbare Dogmatik und Polemik. Wahrhaft bessern wollte er, nicht blos augenblickliche Gefühle erregen; der Weg zum Herzen ging ihm durch den Verstand. *)

So war als Gelehrter, so als Redner, der Mann, den man jetzt an die Spitze der schleswigschen Geistlichkeit stellte; was ließ sich von ihm auf diesem Posten nicht erwarten? und wahrlich, Adler hat die Erwartungen nicht getäuscht, die man von ihm hatte.

Das äußere Leben Adler's läuft von diesem Zeitpunkte an, ohne daß mir etwas besonders hervorzuhebendes bekannt ist, ganz einfach fort. Von 1792 bis 1796 war er General-Superintendent des Herzogthums Schleswig und Kirchenprobst der Probstei Tondern; 1796 erhielt er seine Decharge als Kirchenprobst in Tondern, und zog nach Schleswig; 1798 wurde er zugleich Schloßprediger auf Gottorff; 1806 wurde ihm außerdem noch die General-Superintendentur in Holstein übertragen, und alle diese Aemter verwaltete er bis an seinen Tod.

Weit mehr interessirt uns, was Adler in diesen Aemtern wirkte; aber leider! fühle ich es hier noch deutlicher, als in dem Vor-

---

*) Vergl. z. B. seine Sammlung von Predigten, in der Friedrichs-Kirche zu Kopenhagen gehalten, und seiner ihm unvergeßlichen Gemeinde zum Andenken gewidmet, Kopenhagen, 1796. 2 Bde. 8.; Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelien durch das ganze Jahr, vor einer gemischten Versammlung gehalten. Kopenhagen und Leipzig, 1797. 2 Bde. 8.; Einige Predigten, gehalten vor den königlichen dänischen Herrschaften und auf allerhöchsten Befehl herausgegeben. Kopenhagen, 1790. 8.; Reden, der würdigen Fürstenfamilie auf Gottorff ehrfurchtsvoll gewidmet von ihrem dankbaren Verehrer. Schleswig, 1810. 8.; Predigten über einige wichtige Gegenstände. Kopenhagen, 1799. 8. u. s. w.

Digitized by Google

hergehenden, wie dürftig und ungenügend das ist, was ich mitzutheilen im Stande bin. Seine vielen Amtsgeschäfte zogen ihn immer mehr von der schriftstellerischen Thätigkeit ab; er hatte keine Zeit mehr, seine gelehrten Studien fortzusetzen, oder doch nicht, falls dies auch wirklich geschah, dem Publicum in Schriften Proben mitzutheilen. Aber gerade die stillere, noch wohlthätigere Amtsthätigkeit ist für den nicht ganz Eingeweiheten weit schwieriger zu schildern, als die schriftstellerische. Es liegen nicht vor seine Berichte, Erklärungen ꝛc., durch die allein wir ihn in seiner ganzen Amtsthätigkeit kennen lernen könnten; und wie zahlreich und wichtig müssen diese nicht gewesen seyn, da namentlich in Kirchen- und Schulsachen nichts vorgenommen wurde, ohne zuvor seinen Bericht und sein Gutachten darüber einzuziehen! Ich kann daher nur kurz an das allgemein Bekannte erinnern, und fange zunächst mit seinen Verdiensten um das Kirchenwesen an.

Im Jahre 1797 erschien die: schleswig-holsteinische Kirchen-Agende. Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung. Formulare für die öffentliche Religionshandlung. Sonn- und Festtags-Perikopen. Auf allerhöchsten königlichen Befehl zum künftigen Gebrauch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona. Schleswig, 1797. 8. (auch dänisch, Kopenhagen, 1798); 2te Aufl. 1817; 3te Aufl., Leipzig, 1824; ein Werk, das, so verdienstlich es auch war, doch anfangs Veranlassung zu manchen Unannehmlichkeiten für Adler wurde. "Durch diese neue Kirchen-Agende," heißt es in einer critischen Anzeige derselben, *) "stiftet die königlich dänische Regierung ein neues Denkmal ihrer erleuchteten Grundsätze, und der vortreffliche Verfasser dieser Agende hat die Erwartungen, die, wer ihn kannte, sich von dem ihm aufgetragenen Werke machte, durch dasselbe erfüllt. Dem Rec. ist bisher keine Kirchen-Agende bekannt, in deren Abfassung Alles, was über die Einrichtung der

*) Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte. 9ter Jahrgang. Rinteln, 1799. S. 80 flgd.

Liturgie bis auf unsere Zeiten Gutes und Zweckmäßiges vorgeschlagen und angemerkt worden ist, so allgemein benutzt und ausgeführt, und in welcher auf jede Forderung der Vernunft an ein solches Werk eine so weise Rücksicht genommen wäre, als bei der gegenwärtigen geschehen ist." Und wirklich, es wurde durch diese neue Agende manches längst Veraltete, was in der früheren enthalten war, abgeschafft, und dafür etwas Besseres an die Stelle gesetzt. So kamen z. B. an die Stelle des exorcistischen Taufformulars und des unpassenden Copulationsformulars andere zweckmäßigere. Die Nothtaufe blieb freilich noch immer erlaubt, wenn die Eltern sie ausdrücklich verlangten; aber den Predigern ward zur Pflicht gemacht, die Mitglieder ihrer Gemeinden darüber zu belehren, daß sie sich auf Vorurtheil gründe. Die Privatbeichte sollte abgeschafft und dafür die allgemeine Beichte eingeführt, und bei dieser nicht so sehr auf die Absolution und das Sündenbekenntniß Rücksicht genommen werden, als auf den eigentlichen Zweck des Abendmahls. Statt der bisherigen evangelischen und epistolischen Pericopen wurde ein dreifacher Jahrgang evangelischer und epistolischer Texte vorgeschrieben, die nach einem gewissen Plane aus dem neuen Testamente gesammelt und mit Angaben des Hauptinhaltes versehen sind. Doch wurde es den Predigern erlaubt, für besondere Fälle so wohl andere Texte zu wählen, als eigene Formulare zu entwerfen. Ueberhaupt umfaßte die Kirchen-Agende die ganze Liturgie, und schaffte noch manche andere Mißbräuche ab. — Aber so sehr sie sich auch vor der früheren längst veralteten auszeichnete, so stellten sich doch anfangs ihrer ganzen oder theilweisen Einführung manche Schwierigkeiten entgegen. Freunde und Gegner trugen zu gleicher Zeit dazu bei, die Kirchen-Agende bei dem Volke verdächtig zu machen, und den Argwohn zu erregen, als wolle man ihm sein altes Christenthum rauben, und ein neues dafür einführen. Die Gegner derselben traten mit kleinen Brochüren hervor, um dadurch das Volk, das sie als Schiedsrichter mit in die Sache zu ziehen suchten, für sich zu gewinnen. Alle Andersdenkende, welche das Wesen und den Werth des Christenthums nicht in gewisse, Jedem unverständliche und unfruchtbare Dogmen setzen, sondern vielmehr auf einen solchen

Digitized by Google

Glauben dringen, der durch die Liebe thätig ist, wurden verdächtig gemacht. — Aber fast noch mehr schadeten der guten Sache die Freunde der Agende. Zwar war durch die der Agende vorgedruckte königliche Verordnung alle mögliche Vorsicht bei der Einführung derselben empfohlen worden. So war z. B. ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln, auch wenn es nicht auf ein Mal geschehen könnte, nach und nach eingeführt werden sollte. Es sollte in Ansehung der Tauf- und Copulationsformulare den Eingepfarrten vor der Hand unbenommen bleiben, das alte Formular zu verlangen, den Predigern es aber obliegen, wenn das alte nicht ausdrücklich verlangt werde, stillschweigend eines der neueren Formulare zu gebrauchen. Die Privatbeichte sollte da, wo es thunlich und rathsam sey, abgeschafft und die allgemeine Beichte eingeführt werden; doch wurde dem, der es verlangte, vor der Hand gestattet, privatim zu beichten ꝛc. Aber diese empfohlene Vorsicht wurde nicht allenthalben beobachtet. Es gab Prediger, welche öffentlich und privatim die Agende auf eine solche Weise empfahlen, daß dadurch die Aufmerksamkeit und der Verdacht des Volkes erregt werden mußte. Die Wegwerfung namentlich, mit der oft von der früheren Kirchen-Agende und der bisher bestehenden Kirchenordnung gesprochen wurde, mußte nothwendig die Gemüther aufregen. Unter solchen Umständen kann es nicht auffallen, daß es hin und wieder zu unruhigen und ärgerlichen Auftritten kam. Die Unruhigen hielten Zusammenkünfte, und machten hier und da den Versuch, ihre Prediger zu zwingen, wie sie sich ausdrückten, zu dem alten Christenthume zurückzukehren. Kurz die Sache nahm einen solchen Gang, daß die Regierung, ob von Adler dazu aufgefordert oder nicht, daß weiß ich nicht, einen einleitenden Schritt that. Es wurde durch eine neue Verfügung jeder Gemeinde überlassen, durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob bei ihr in Zukunft die alte oder die neue Kirchen-Agende gebraucht werden sollte. *) Damit

*) Vergl. über die Agende-Angelegenheit das Rescript, d. d. Kopenhagen, den 2. December 1796 (Chron. Sammlung S. 108); die

machte die Parthei, die zunächst Lärm geschlagen hatte, glauben ihren Zweck erreicht zu haben; aber die Zeit hat es gelehrt, es erfolgte nicht, was sie erwartet hatte. Zwar erklärte sich eine bedeutende Anzahl von Gemeinden, wie sie es nannten, für die alte Lehre, aber auch nicht wenige für die neue. Es ließ sich voraussehen, wie es kommen mußte; der blinde Eifer erkaltete nach und nach; man befreundete sich mit dem besseren Neuen immer mehr, und stillschweigend wurde, ohne daß es das mindeste Aufsehen erregte, nach und nach die neue Kirchen-Agende fast allenthalben entweder ganz oder theilweise eingeführt. Nur der Gebrauch der alten Pericopen ist in mehreren Gegenden geblieben. — So unangenehm übrigens Adler der Gang seyn mochte, den anfangs die Agende-Angelegenheit nahm: so ließ er sich dadurch doch zu keinem einzigen unbesonnenen Schritte fortreißen. Zufrieden nach Vermögen den Saamen des Besseren ausgestreut zu haben, überließ er es ruhig der Vorsehung, ihn zu vielfältiger Frucht aufkeimen zu lassen. Von jeder strengen Maaßregel hielt ihn von selbst seine Sanftmuth zurück; auch war ihm nichts so sehr zuwider, als Gewissens- und Glaubenszwang.

Aber nicht nur die bessere Einrichtung des Kirchenwesens war ein Verdienst Adler's; er suchte auch die äußere Lage des bei uns in ökonomischer Rücksicht nicht glänzend gestellten Predigerstandes, so weit es ihm möglich war, zu heben. Es herrschte damals noch an vielen Stellen bei uns die Einrichtung, daß ein Theil der Pastoratgebäude ein Eigenthum des Predigers war; der Nachfolger mußte diese Gebäude nach einer Taxation von seinem Vorgänger einlösen, und wurde dadurch oft genöthigt, sogleich bei seinem Amtsantritte sich in Schulden zu stürzen. Auf ihm ruhte fortwährend die Last, diese Gebäude im baulichen Stande zu erhalten; und wenn sie am Ende so alt und verfallen waren, daß ein Neubau durchaus nothwendig wurde, dann mußte der Pastor diesen auf eigene Kosten besorgen. Diesem Uebel abzuhelfen, wurde

---

Verfügung, d. d. Kopenhagen, den 8. December 1797 (Chron. Sammlung. S. 126); und das Patent, d. d. Kopenhagen, den 26. Januar 1798 (Chron. Sammlung. S. 7).

Digitized by Google

auf Adler's Vorschlag von der Regierung ein bestimmter Fonds zur allmähligen Einlösung der Pastoratgebäude bewilligt, die nach geschehener Einlösung ein Eigenthum der Gemeinden wurden, denen denn auch die Instandhaltung derselben für die Zukunft oblag. *) Die Prediger, deren Wohnungen eingelöset worden waren, sollten eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch die Einlösungssumme verzinsen, nach deren Beendigung der Pastor einer solchen Stelle eine völlig freie, von der Gemeinde zu unterhaltende Wohnung hatte. Diese Zinsen sollten mit dazu benutzt werden, um dafür andere Predigergebäude einzulösen. So war also ein Weg eröffnet, auf dem nach und nach alle Predigerwohnungen ein Eigenthum der Gemeinden werden mußten. Leider! sahe sich späterhin die Regierung veranlaßt, das schon bedeutend fortgeschrittene Einlösungsgeschäft bis weiter zu sistiren. **) So gerieth das schöne Werk ins Stocken, ehe es ganz vollendet werden konnte; nur einem Theile der Prediger kam zu Gute, was Adler gern für alle hätte zu Stande bringen wollen.

Gern hätte ich hier noch ein paar Worte über Adler als Ober-Inspector und Visitator der Kirchen hinzugefügt; aber, da ich erst einige Jahre nach seinem Tode ins Predigtamt gekommen bin, so weiß ich so wenig darüber zu sagen, daß ich diesen Punkt lieber ganz mit Stillschweigen übergehe. Das nur weiß ich, daß wenigstens ein sehr großer Theil der Prediger sich auf seine Ankunft, wie auf die Ankunft eines lange abwesenden Freundes oder Bruders freute. Mag auch bei einigen die Stimmung eine andere gewesen seyn: so waren es gewiß größtentheils solche, denen ihr eigenes schuldbewußtes Gewissen eine gewisse Furcht vor ihm einflößte. Kleine Ausfälle, die ein paar Einzelne öffentlich in Schriften sich gegen ihn erlaubten, störten seinen Gleichmuth nicht; er schien

---

*) Vergl. Verfügung, betreffend die Befreiung der Prediger im Herzogthum Schleswig von der Einlösung und Unterhaltung der Predigergebäude, d. d. Gottorf, den 8. October 1805, und darauf sich beziehendes Rescript an die Kirchen-Visitatoren und den General-Superintendenten (Chron. Samml. S. 269, 271, 273).

**) Vergl. das Rescript, d. d. Gottorf, den 5. April 1821.

Digitized by Google

sie fast gar nicht zu bemerken. Diese Ausfälle sind längst der verdienten Vergessenheit übergeben; aber unvergeßlich umschwebt uns noch das Bild des sanften, milden, stets heiteren Adler, der selbst dem crassesten Tadel das bitter Kränkende zu entziehen wußte.

Aber nicht bloß um das Kirchenwesen hat sich Adler in hohem Grade verdient gemacht, sondern auch um das Schulwesen. Zwar war schon im Jahre 1782 das Schullehrerseminar in Kiel angelegt und der treffliche Heinrich Müller als erster Lehrer an demselben angestellt worden, und dadurch ein bedeutender Schritt zur Verbesserung unseres Schulwesens geschehen; aber es ist offenbar nicht genug, wenn das Volksschulwesen gehoben werden soll, daß taugliche Lehrer da sind; es muß ihnen auch eine solche Stellung gegeben werden, daß sie mit Freuden in ihrem Amte wirken können; und in dieser Rücksicht war noch sehr viel zu thun übrig, sowohl, was das Innere der Schule, als was die äußere Stellung der Lehrer betrifft. Mag namentlich auch in letzterer Rücksicht Manches noch jetzt zu wünschen seyn, so kann dadurch das Verdienst Adler's nicht geschwächt werden. Es lag eben so gewiß nicht an ihm, daß nicht mehr geschehen ist, als es gewiß ist, daß das, was geschah, zunächst von ihm ausgegangen ist. Wer aber den früheren und jetzigen Zustand der Schulen und der Schullehrer, besonders auf dem Lande kennt, wer weiß, wie er war, ehe Adler als General-Superintendent auftrat, und wie er jetzt ist, der wird gestehen müssen, daß Großes durch ihn geschehen ist. Die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814, die unser gesammtes Schulwesen, das höhere und niedere, umfaßt, ist sein Werk. Höchst zweckmäßig war es, daß die Zahl der Gelehrtenschulen durch diese vermindert, dagegen die übrigen sogenannten lateinischen Schulen in den Städten und Flecken der Herzogthümer in Bürgerschulen verwandelt wurden. Fast an allen, noch vor der allgemeinen Schulverordnung erschienenen Schulregulativen, namentlich denjenigen, welche für die Gelehrtenschulen entworfen wurden, hatte Adler auch einen wesentlichen Antheil. Dagegen wichen die neuesten Schulregulative für die Gelehrtenschulen, die sich dem ursprünglichen Plane nach genau an die allgemeine Schulverordnung anschließen sollten, zu sehr davon

Digitized by

ab, als daß sie in allen Stücken seine Billigung hätten erhalten können. Er verhehlte es auch nicht, daß er mit Manchem, was sie enthielten, nicht zufrieden sey, und die Zeit hat es bald genug gelehrt, daß man sich mancherlei Abweichungen von diesen Schulregulativen erlauben mußte. — Die Bürgerschulen sind nach der allgemeinen Schulverordnung entweder Aufsichtsschulen, oder Elementarschulen, oder Hauptschulen, und die letzteren haben wieder zwei Abtheilungen, Knabenschulen und Mädchenschulen; aber leider! sind die Aufsichtsschulen nur an den wenigsten Stellen wirklich eingeführt worden. — Am meisten aber fallen die Veränderungen in die Augen, welche die Landschulen durch die allgemeine Schulverordnung erlitten. Hier mag es genügen, auf Einzelnes aufmerksam zu machen. Statt, daß früher regelmäßig nur im Winter Schule gehalten wurde, im Sommer dagegen der Schullehrer, wenn er nicht etwa ein Handwerk gelernt hatte, als Knecht oder Tagelöhner sein Unterkommen suchte, wurden jetzt alle Landschulen in Districtsschulen verwandelt, d. h. in feste und beständige, mit gehörig bestallten Lehrern versehene und für gewisse bestimmte Dörfer und Familienstellen angeordnete Schulen, in welchen Sommers und Winters der schulpflichtigen Jugend ein zweckmäßiger Unterricht ertheilt wird. Der sogenannte Wandeltisch der Schullehrer und der wöchentliche Schulschilling wurden allenthalben abgeschafft; dagegen wurde für jeden Districtsschullehrer außer der freien Wohnung, dem Dienstlande und einer Naturallieferung, an Gehalt 48 bis 160 Rthlr. und darüber, nach Verhältniß der Größe und des Wohlstandes des Districts, bestimmt. Leider! blieb man an sehr vielen Stellen, auch an solchen, wo nach der Größe und dem Wohlstande des Districtes mehr hätte geleistet werden müssen, bei dem stehen, was die Schulverordnung als das Minimum festgesetzt hat. Die Abschaffung des wöchentlichen Schulschillings war namentlich für die Insten und Tagelöhner, die eine Reihe Kinder hatten, eine große Erleichterung, und hat die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht wenig befördert. Traf es sich früherhin z. B., daß ein Kind unbemittelter Eltern in den ersten Tagen der Woche die Schule nicht hatte besuchen können: so wurde es der Regel nach die ganze Woche mit Vorsatz zu Hause gehalten, um den Schul-

Digitized by Google

schilling zu sparen, den die wenigen noch übrigen Tage kosten würden. An die Stelle der kleinen, niedrigen, dumpfen Schulstuben traten nach und nach helle, geräumige, mit einem bretternen Fußboden versehene. Zur Gründung einer Schulbibliothek wurde von jeder Gemeinde aus der Kirchenhebung jährlich eine kleine Summe ausgesetzt. Der Kreis der Unterrichtsgegenstände wurde erweitert. Kurz, die allgemeine Schulverordnung war namentlich für die Landschulen ein Riesenschritt zum Besseren, und hat nun seit beinahe einem Menschenalter sehr viel Gutes gewirkt; aber freilich sollten wir nicht immer bei dem stehen bleiben, was unter den damaligen Umständen geschah und geschehen konnte.

Von Adler's Thätigkeit als Mitglied des Ober-Consistoriums kann ich aus leicht begreiflichen Ursachen gar nichts sagen. Im Allgemeinen hieß es, daß sein Urtheil, weil er mit Schnelligkeit und Schärfe in jeder Sache den richtigen Gesichtspunkt zu finden wußte, selbst bei den weltlichen Mitgliedern des Ober-Consistoriums von großem Einfluß sey.

Als Examinator zeichnete er sich durch sein humanes Betragen gegen die Examinanden aus. Er verstand es, Jedem Muth einzuflößen und ihm das zu entlocken, was er wußte. Daher galt er auch im Allgemeinen für einen sehr gelinden Examinator, aber mit Unrecht; denn wenn es zum Abstimmen über die zu ertheilenden Charaktere kam, dann kannte er, wie ich von einem Manne weiß, der selbst Jahre lang Mitglied des Examinations-Collegiums gewesen ist, keine schwache Nachsicht, sondern nur strenge Gerechtigkeit.

Außerordentlich war überhaupt seine Thätigkeit, aber auch die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der er arbeitete; wie hätte er sonst die ihm obliegenden Geschäfte beendigen und noch Zeit gewinnen können, zu seiner Erholung an geselligen Vergnügungen Theil zu nehmen? Nicht leicht hörte man, am allerwenigsten in heiterer Gesellschaft, den mit Arbeiten überladenen Mann über die Last seiner Geschäfte klagen. Könnte ich nur ein recht lebhaftes Bild seiner Thätigkeit entwerfen, Jeder würde glauben, daß kein Mensch einer solchen Anstrengung fähig sey. Man denke nur! Jeden Sommer visitirte er über hundert Kirchen; in jeder trat er mit einer Katechesation und einer bald kürzeren, bald längeren

Digitized by

Rede auf; über jede mußte ein Visitatorial-Bericht aufgesetzt werden. Während des Winters mußte er als Schloßprediger jeden Sonntag eine Predigt halten. Dazu kamen denn noch die vielen Consistorialsachen, die durch seine Hände gingen. Er tentirte alle Candidaten der Theologie, ordinirte alle, die zum Predigtamt waren ernannt worden. Als Examinator hatte er oft vierzig nicht selten lange Abhandlungen und darüber durchzulesen und nach ihrem Werthe zu würdigen. An ihn wurden die jährlichen Abhandlungen der Candidaten des Predigtamts eingeliefert, und von ihm ein Bericht darüber an die Kanzelei eingesandt, in welchem er jede nach ihrem Werthe kurz charakterisirte. Durch seine Hand ging ein großer Theil der Gesuche, die von Predigern, Candidaten ꝛc. an die Kanzelei eingesandt wurden. Jeder Prediger, Schullehrer, Candidat, der sonst etwas auf dem Herzen hatte, der wandte sich an Adler, und er konnte sicher darauf rechnen, daß er bald, der Regel nach mit umgehender Post, eine von ihm eigenhändig geschriebene Antwort erhielt. Völlig unbegreiflich würde es seyn, wie Adler dies Alles zu Stande bringen konnte, wenn nicht die Kürze und Präcision des Ausdrucks, die ihm zu Gebote standen, und die strenge Ordnung, die er in seinen Geschäften beobachtete, etwas erklärten. — Bei allem dem fehlte es ihm nicht leicht an Zeit, wenn Jemand mündlich Rath und Trost bei ihm suchte, und gerade hier zeigte sich Adler in seiner vollen Größe. Wie wußte er den Blöden durch seine Milde zu ermuthigen, wenn er sich ihm schüchtern nahete! Wen entließ er je, wenn er helfen konnte, ohne seinen Rath und Beistand! Ich spreche hier aus eigener Erfahrung.

Eine solche Thätigkeit, so ausgezeichnete Verdienste konnten nicht ohne Anerkennung bleiben. Wirklich wurde Adler von der Regierung auch so geehrt, wie unter den Geistlichen außer ihm wohl nur der verdiente und gelehrte Bischof Münter geehrt worden ist. 1809 ward er Ritter vom Dannebrog, 1811 Commandeur des Dannebrogordens; dazu 1815 Dannebrogsmann und zuletzt 1817 Großkreuz des Dannebrogordens. — Die Liebe und Achtung, die er bei allen Ständen genoß, sprach sich oft genug bei den verschiedensten Gelegenheiten aus, namentlich auch bei seinem Amts-

Digitized by Google

jubiläum den 15. Januar 1833. *) Am Morgen dieses Tages versammelten sich auf dem Rathhaussaale in Schleswig die zahlreich gegenwärtigen Verehrer und Freunde des Jubelgreises, worunter fast 100 Geistliche aus beiden Herzogthümern. Seine hochfürstliche Durchlaucht der Landgraf hatten ihm ihre Staatsequipage zu senden geruht, in welcher er nach dem Rathhause fuhr, wo er von den städtischen Collegien empfangen, und in den großen Rathhaussaal geführt ward. Von hier aus geleiteten ihn sämmtliche anwesende Theilnehmer des Festes in feierlicher Procession, mit der Geistlichkeit an der Spitze und unter dem Geläute der Glocken, nach der Domkirche. Diese, durch ihr Alter und ihre großartige Bauart gleich ehrwürdige Cathedrale war festlich erleuchtet, und das sehr ähnliche, von dem Maler Carl Goos in Lebensgröße gut ausgeführte Bildniß des Jubelgreises, welches Schleswig's Einwohner hatten anfertigen lassen, um die ihnen so theuren Züge auch kommenden Geschlechtern zu bewahren, war an der auserlesenen Stelle aufgestellt. Bei dem Eintritt der Procession in die mit Zuhörern fast überfüllte Kirche, begann die Kirchenmusik mit der Melodie: "Eine feste Burg ist unser Gott," und nachdem die Gemeine von dem 615. Gesang, Vers 1 und 2 gesungen hatte, sprach der Kirchenprobst Boysen die Einleitungsworte. Hierauf ward der Hauptgesang 620 gesungen, und der Jubelgreis hielt die Jubelpredigt mit gewohnter Kraft und Wärme. **) Nach Beendigung der Predigt wurden vom 624. Gesange, Vers 1 und 3 gesungen, und darauf von dem Kirchenprobsten (jetzigem General-Superintendenten) Callisen das Schlußgebet gesprochen. Mit Vers 4 des 624. Gesanges endigte der feierliche Gottesdienst, und die Procession geleitete in der früheren Ordnung den Jubelgreis nach dem Rathhaussaale zurück, auf dessen Gallerie seine Familie

*) Vergl. Die Jubelfeier des Herrn General-Superintendenten Jac. G. Chr. Adler den 15. Januar 1833. Schleswig, 1834. 8.

**) Diese Predigt so wie die Gebete der beiden Kirchenpröbste, und die verschiedenen Anreden an ihn bei den verschiedenen Glückwünschen und überreichten Geschenken stehen abgedruckt in der eben angeführten Schrift.

Digitized by

Platz genommen hatte. — Ein Theil seiner Verehrer und Freunde hatte zu diesem Tage eine Denkmünze prägen lassen, auf deren Avers sich das Bildniß des Jubelgreises in vollem Ornate befand, auf deren Revers aber ein Eichenkranz mit der Inschrift: Dem Würdigen und Hochverdienten, zur Feier seines 50-jährigen Amts-Jubelfestes von dessen Verehrern und Freunden, den 15. Januar 1833. Ein goldenes Exemplar dieser Denkmünze, so wie ein gedrucktes Verzeichniß der 700 Theilnehmer überreichte ihm der Kanzler des schleswig'schen Obergerichts, Spies. Die Universität zu Kopenhagen und die theologische Facultät zu Kiel hatten Glückwünschungs-Diplome eingesandt und von der philosophischen Facultät der Universität Rostock war ein Ehrendiplom der philosophischen Doctorwürde eingegangen. Von der Geistlichkeit der Probsteien Hadersleben und Flensburg waren reiche silberne Festgeschenke mit passenden Emblemen und Inschriften veranstaltet. Bei der Ueberreichung dieser und andrer öffentlichen Beweise von Verehrung und Anerkennung ausgezeichneten Verdienstes wurden passende Reden gehalten, die der Jubelgreis mit kurzen, passenden Worten beantwortete. — Hierauf geleitete der Verein den Jubelgreis in seine Wohnung zurück, wo er die Glückwünsche des Obergerichts, des Magistrats, der städtischen Deputirten, des garnisonirenden Militairs und der übrigen Behörden empfing. Am Mittage versammelten sich die Freunde des Jubelgreises zu einem festlichen Mahle. Er selbst glaubte an diesem Tage seiner zahlreich um ihn versammelten Familie zunächst anzugehören, weshalb er dem Festmahle nicht beiwohnte. Als aber seine Gesundheit ausgebracht werden sollte, überraschte er die Gesellschaft durch seine Gegenwart, und mit jugendlicher Freudigkeit erwiederte er den ihm zugebrachten Toast. Noch am Abende sprachen die Nachbaren ihre Theilnahme durch freiwillige Erleuchtung ihrer Häuser, so wie die Militairbehörden durch eine militairische Musik aus, und das schöne Fest endete mit dem Wunsche Aller, daß der Höchste noch lange kräftigen möge den Greis zum segensvollen Wirken für Kirche und Staat.

Daß es zu einem solchen Tage an schriftlichen und gedruckten Glückwünschen nicht fehlte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Die große Zahl der Subscribenten auf die Gedächtnißmedaille

hatte einen Geldüberschuß von reichlich 2000 Crt.ℳ ergeben, und der Verein schlug den Subscribenten vor, diesen Ueberschuß zu einem bleibenden, gemeinnützigen und nicht bloß localen Zwecke nach einem mit Zustimmung des Jubelgreises vom Vereine zu fassenden Beschlusse zu verwenden. Unter den verschiedenen ihm zur Auswahl vorgelegten Entwürfen wählte der Jubelgreis den aus, nach welchem der Ueberschuß, wenn er erst durch die Zinsenzulage zu einem Capitale von 1000 Crt.ℳ herangewachsen seyn würde, zur Begründung eines Pensionsfonds für eine dürftige und würdige Predigerwittwe aus beiden Herzogthümern zu verwenden ist.

Die Regierung, um auch ihrerseits einen neuen Beweis ihrer Anerkennung der Verdienste Adler's bei dieser Gelegenheit zu geben, sicherte seiner Gemahlin, wenn sie, wie es jetzt wirklich der Fall ist, ihn überleben sollte, ein ansehnliches Jahrgehalt.

Noch stand Adler da ungeschwächt an Geist und Körper, und diese ungeschwächte Geistes- und Körperkraft behielt er bis wenige Tage vor seinem Tode. Den 12. August 1834 reisete er, nachdem er sich noch kaum von einer Unpäßlichkeit erholt hatte, von Schleswig ab, um die Kirchen der Kieler Propstei zu visitiren. Die Reise schien ihm wohl zu thun; in Elmschenhagen hatte er die ihm immer eigenthümliche Heiterkeit wieder. In Schönkirchen schien er am folgenden Tage etwas angegriffen zu seyn, setzte aber doch seine Reise fort. Die drückende Hitze vermehrte ohne Zweifel sein Uebelbefinden. Als er in Giekau ankam, sah er sich genöthigt, die auf den 15. angesetzte Visitation zwei Tage zu verschieben. Am 17. wurde die Visitation gehalten und außerdem ein Candidat des Predigtamts ordinirt. Diese Anstrengung mochte für ihn zu groß gewesen seyn; er fühlte sich schwächer. Am folgenden Tage drang man in ihn, daß er sich des Beistandes und Rathes eines Arztes bedienen möchte. Die Wahl fiel auf den Physicus Dr. Heseler in Lütjenburg, der den Zustand des Kranken sogleich bedenklich fand; aber schon bei seinem nächsten Besuche empfing ihn Adler mit Heiterkeit. Die folgende Nacht schlief er gut und fühlte sich des Morgens recht erquickt; aber bald nachher klagte er, daß er seinen Kopf sehr beschwert fühlte. Bald darauf verlor sich jetzt zuerst sein Geist in das Reich der Einbildungen, wo die Phantasie

Digitized by Google

ihm Bilder aus der amtlichen Wirksamkeit, theils von zu prüfenden Candidaten, theils von auf Gottorf zu haltenden Reden, vorführte. Der schnell herbeigerufene Arzt verordnete ihm Senfumschläge und andere Leben erregende Mittel und verlangte die Zuziehung eines zweiten Arztes. Die Wahl fiel auf den Justizrath Hegewisch in Kiel. Die Gemahlin Adler's ward unterdessen durch einen Boten von seinem Zustande benachrichtigt; sie eilte nach Giekau, kam aber erst vier Stunden nach seinem Tode an. Gegen Abend nämlich nahm die Erschlaffung aller Kräfte überhand und der Kranke versank in einen fast die ganze Nacht fortdauernden Schlummer. Um halb 9 Uhr des Morgens, den 22. August, entschwand fast merklos das Leben. Sein Leichnam wurde nach Schleswig gebracht und in einem Familienbegräbniß auf dem Michaeliskirchhofe bestattet.

So haben wir denn den Edlen verloren, aber das Andenken an ihn wird nicht verschwinden, so lange noch Sinn für das Wahre und Gute unter uns fortlebt.

N. S. Benutzt habe ich zu dem bevorstehenden Aufsatze außer mehreren Schriften Adler's und den öffentlichen Beurtheilungen derselben namentlich die Notizen über ihn, welche in dem ersten Bande von Bolten's historischen Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona. Altona, 1790; und im zweiten Bande von Falleſen's Magazin for Religionslärere. Kjöbenhavn, 1794 stehen; ferner die kleine Schrift, welche auf Veranlassung seiner Amtsjubelfeier, Schleswig, 1834 erschien, und die Nachrichten von seinen letzten Tagen in den Provinzial-Berichten und im Itzehoer Wochenblatt. Dazu kamen endlich noch einzelne Erzählungen aus seinem eigenen Munde und das allgemein Bekannte aus seiner öffentlichen Amtswirksamkeit.

Jevenstedt, im November 1841.

Digitized by Google

XXII. Proben Alt-Nordiſcher Geſchichtsſchreibung aus Snorre Sturleſons Chronik der Norwegiſchen Könige.

Vorwort.

Die Lectüre von Dahlmann's Norwegiſcher Geſchichte im zweiten Bande ſeiner Geſchichte Dänemarks veranlaßte mich, während der letzten Oſterferien das alte Geſchichtsbuch Snorre Sturleſons einmal wieder zur Hand zu nehmen und die ausführlichen Erzählungen des berühmten Isländers mir nach langer Zeit wiederum zu vergegenwärtigen. Durch die einfache, anſpruchsloſe und im höchſten Grade anſprechende Erzählung Snorre's gefeſſelt, habe ich nicht bloß einen großen Theil ſeines Werkes von Neuem geleſen, ſondern es iſt mir dabei auch der Gedanke gekommen, daß eine kleine Auswahl paſſender Stücke für die Leſer des Archivs von Intereſſe ſeyn werde. So iſt die Ueberſetzung der hier folgenden Stücke entſtanden, welche auch dazu dienen möchte, die Aufmerkſamkeit des Publicums einem Werke zuzuwenden, welches gewiß im höchſten Grade verdient, beſſer bekannt und mehr geleſen zu werden, als es bisher der Fall ſeyn wird. Bereits vor 25 Jahren hat Dahlmann zwar aus demjenigen Theil der Heimskringla, wie herkömmlich die Chronik Snorre Sturleſons genannt wird, welcher die Geſchichte Hakon des Guten, Königs von Norwegen, enthält, einige Stücke in einer deutſchen Ueberſetzung veröffentlicht *) und die Erwartung ausgeſprochen, daß der hochnordiſche Gaſt auch in deutſcher Zunge eine günſtige Aufnahme finden werde. Die ſeitdem von Mohnike **) begonnene Ueberſetzung, welche übrigens dem Herausgeber nur dem Namen nach bekannt geworden iſt, ſcheint indeß keinen Fortgang gehabt und demnach auch wohl keinen ſonderlichen Beifall gefunden zu haben. Ohne Zweifel muß die

*) Kieler Blätter Bd. II. S. 251.

**) Snorre Sturleſons Heimskringla, Sagen der Könige Norwegens. Aus dem Isländiſchen, von Dr. Mohnike. Stralſund, 1835 und 1837. Bd. I. Abth. 1 und 2.

Digitized by Google

Urſache dieſer weniger günſtigen Aufnahme in der Ueberſetzung ſelbſt, vielleicht auch in dem Umſtande liegen, daß das Publicum an den dem Werke eingeſchalteten poetiſchen Stücken zu wenig Geſchmack gefunden hat. Am Richtigſten dürfte es auch wohl ſeyn, die deutſche Ueberſetzung auf den proſaiſchen Theil des Werks zu beſchränken, und die von Snorre Sturleſon aufgenommenen Lieder und Liederverſe wegzulaſſen. Für die Altnordiſchen Leſer des Werks mögen die poetiſchen Stücke eine ſehr werthvolle Zugabe geweſen ſeyn, und für gelehrte Forſcher ſind ſie, als die urkundlichen Belege zu Snorre's Erzählungen, von nicht geringem Werthe. Das größere Publicum der Leſer wird aber an dieſen poetiſchen Stücken ſchwerlich rechten Geſchmack finden, kann ſie aber auch füglich und ohne Nachtheil entbehren. Abgeſehen davon, daß es höchſt ſchwierig ſeyn wird, dieſe alten Skaldengeſänge in einer formgetreuen und richtigen Ueberſetzung deutſch wieder zu geben, dürfte, ſelbſt für die beſte und gelungenſte Nachbildung eben auf keinen allgemeinen Beifall bei deutſchen Leſern der Gegenwart zu rechnen ſeyn. Die Isländiſchen Dichter huldigen, um mit Dahlmann zu reden, der Künſtelei in räthſelhäufender Bilderſprache, gefallen ſich in den gewagteſten Verſchränkungen der Sätze, und überbieten ſich in der Ueberwindung von Formſchwierigkeiten. Eine ſolche Manier iſt nicht mehr nach unſerm Geſchmack.

In der Ueberſetzung der folgenden Stücke ſind die Lieder und Liederverſe ganz übergangen. Ueberdies ſind die Erzählungen, da es hier nur darauf ankam, Proben der Snorre'ſchen Geſchichtsſchreibung zu geben, an einigen Stellen abgekürzt oder zuſammengezogen worden.

Auf den ſchriftſtelleriſchen Character unſeres Isländiſchen Geſchichtsſchreibers hinzuweiſen, wird nicht Noth thun. Selbſt aus den kleinen Proben, die wir hier mittheilen, werden die Hauptzüge deſſelben einem jeden aufmerkſamen Leſer entgegentreten. Die Sprache iſt einfach und fließend, ohne ihre Kraft und Würde einzubüßen, die Darſtellung umſtändlich und genau, ohne breit zu ſeyn, und vor allen Dingen iſt die Anſchaulichkeit der Erzählung zu rühmen. Dabei muß anerkannt werden, daß Snorre nichts deſtoweniger im hohen Maaße die Gabe beſeſſen hat, den Zu-

sammenhang der Begebenheiten richtig aufzufassen und darzulegen, ohne die Fülle der Einzelheiten aus den Augen zu verlieren. In Beziehung auf die Behandlung der Einzelnheiten sieht man es der Darstellung an, daß der Geschichtsschreiber an dem, was geschehen ist, das größte Interesse nimmt, und die Ereignisse mit sorgsamer Genauigkeit zu überliefern bemüht ist. Die Erkenntniß des Geschehenen ist in dem Maaße seine ausschließliche Aufgabe, daß man sagen möchte, es sey ihm jede Reflexion über die Ereignisse fremd geblieben. Es ist, so zu sagen, eine kindliche Manier der Geschichtsschreibung, von der sich die spätere Zeit gewiß nicht zu ihrem Vortheil entfernt, wenn sie auch in anderer Beziehung Fortschritte gemacht hat. Vergleicht man die Snorre'sche Art der Geschichtsschreibung mit den Darstellungen unserer besten neueren Geschichtsschreiber, so möchte man fast zu der Ueberzeugung kommen, daß es in der Entwickelung der Wissenschaft und namentlich der Geschichtsschreibung eben so wenig als in der Entwickelung des einzelnen Menschen möglich sey, die kindliche, sich dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse hingebende Auffassungsweise mit der mehr entwickelten reflectirenden Erkenntniß zu vereinigen.

Snorre Sturleson, dessen Vater Sturla Thordarson mit den alten dänischen, schwedischen und norwegischen Königsgeschlechtern verwandt war, und eines der obrigkeitlichen Aemter auf Island verwaltete, ward im Jahre 1178 auf Island geboren, und fiel am 22. September 1241 durch die meuchelmörderischen Hände seiner Verwandten. Das väterliche auf ihn verstammte Vermögen war nicht bedeutend. Allein das Vermögen, welches er mit seiner ersten Frau erhielt, war ansehnlich, und er fand in der Folge Gelegenheit, es zu vermehren, so daß er zuletzt sechs bedeutende Güter besaß. Unter diesen scheint Reikiaholt ihm der liebste Besitz und sein gewöhnlicher Aufenthalt gewesen zu seyn. Auf Reikiaholt, wo sich heiße Quellen finden, hat sich noch ein von Snorre im großartigen Styl erbautes Bad erhalten, und ebenfalls Ueberreste der starken Wälle, die diese seine Hauptburg umgaben. Vor allen aber hat sein Geschichtswerk seinen Namen auf die Nachwelt gebracht, ist nicht nur auf Island, sondern auch in Norwegen viel

Digitized by Google

gelesen worden, und bis auf die neuesten Zeiten hin in Jedermanns Händen gewesen.

Ehe noch Peringskiold die erste Ausgabe des Snorre'schen Geschichtsbuches im Original besorgte (Stockholm, 1697, in Folio), hatte ein norwegischer Prediger, Peter Clausſen (geboren 1545, gestorben 1623) Snorre's Chronik der norwegischen Könige ins Dänische übersetzt. Die Clausſen'sche Uebersetzung, 1633 zuerst gedruckt und im Jahre 1757 neu aufgelegt, war in Norwegen sehr verbreitet, in den Händen der meisten Bauern, und wurde mit vieler Begierde gelesen. In den neueren Zeiten sind die Exemplare der Clausſen'schen Uebersetzung in Norwegen selten geworden, und scheinen zum großen Theile sich verloren zu haben. Eine neuere dänische Uebersetzung von Grundtvig (Copenhagen, 1818 und 1822, zwei Bände in 4.) hat unter dem Volke keine sonderliche Verbreitung gefunden. Um nun Snorre Sturleson's Geschichtsbuch wiederum in den allgemeinen Lesekreis einzuführen, hat Herr Jacob Aall, Besitzer des Eisenwerks Näs, eine neue Uebersetzung, bei welcher indeß die alte Clausſen'sche zum Grunde gelegt ist, unternommen, und davon eine sehr würdig ausgestattete Ausgabe.*) zu einem so billigen Preis veranstaltet, daß das Buch in Jedermann's Hände kommen kann. Herr Capitain Munthe hat dieser Uebersetzung eine große Anzahl lehrreicher geographischer Anmerkungen hinzugefügt.

Eine sehr werthvolle Ausgabe der Heimskringla ist die Kopenhagener, welche von 1777 an in mehreren Foliobänden erschien, neben dem Originaltexte die dänische Uebersetzung von Clausſen und auch eine lateinische Uebersetzung enthält. Außerdem ist der isländische Text allein gedruckt worden in der isländischen Druckerei bei Leyra 1804, und in Stockholm 1816 und 1817, jedesmal in zwei Octavbänden. Es soll indeß dem isländischen Texte Snorre's in den bisherigen Ausgaben, wenn gleich jede für ihre Zeit verdienstvoll genannt werden kann, noch die vollkommene critische Richtigkeit abgehen, weil bei den früheren Ausgaben die vor-

*) Christiania, 1838 und 1839, drei Bände in länglichem Quart mit Kupfern.

Digitized by Google

handenen Handſchriften der Heimskringla nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ſind verglichen worden. Die königliche Geſellſchaft für nordiſche Alterthumskunde in Kopenhagen wird deshalb für eine neue Ausgabe des Originalwerks Snorre Sturleſon's, und ebenfalls für eine neue däniſche Ueberſetzung deſſelben, Sorge tragen. Dieſe bereits vor mehreren Jahren angekündigten *) Werke ſind indeß bis jetzt noch nicht erſchienen.

Wer über Snorre Sturleſon's Lebensumſtände und Perſönlichkeit, ſo wie über die Quellen und über die Glaubwürdigkeit ſeines Werks Ausführlicheres zu erfahren wünſcht, den müſſen wir in der erſten Beziehung auf Finn-Magnuſen's Biographie unſeres Geſchichtsſchreibers, **) in der anderen Beziehung aber auf die gründlichen Unterſuchungen des vor einigen Jahren mit Tode abgegangenen Biſchofs von Seeland, P. E. Müller, über die Quellen der Snorre'ſchen Heimskringla und deren Glaubwürdigkeit, verweiſen. ***)

Ueber Snorre Sturleſon's Leiſtungen in ſeinen Geſchichtswerken bemerkt Dahlmann ****) folgendes, welches paſſend den Schluß dieſes einleitenden Vorworts bilden wird. "Wenn ein Mann von großen Geiſtesgaben und einem hochſtrebenden Character, in allen weltlichen Händeln wohl erfahren, im höchſten Anſehen und den wichtigſten Richtämtern lebend, dabei gelehrt, ein geprieſener Dichter, begütert, viel gereiſ't im ſkandinaviſchen

---

*) Leitfaden zur Kenntniß der nordiſchen Alterthumskunde. Copenhagen, 1837, S. 94, und Neues Staatsbürgerliches Magazin, Bd. VIII. S. 553.

**) Finn Magnuſen Udſigt ovor Snorre Sturleſon's Liv og Levnet, in den Schriften der ſkandinaviſchen Literatur-Geſellſchaft. Bd. XIX. (1823) S. 223.

***) Peter Erasmus Müller om Kilderne til Snorre's Heimskringla og diſſes Troevardighed; im ſechsten Bande der Copenhagener Folio-Ausgabe von Snorre (1826). S. 245; gleichfalls in den hiſtoriſchen und philoſophiſchen Abhandlungen der königlichen däniſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. Bd. II. (1828) S. 175 und folgende.

****) Kieler Blätter. Bd. II. S. 252 u. flgd.

Digitized by

Vaterlande, an Bildung jedem Zeitgenoſſen ſeines Volkes überlegen, — wenn ein ſolcher Mann (und der war Snorri, falls wir guten Zeugniſſen glauben) auf das ſich neigende Heldenalter ſeines Volks zurückblickt und Geſchichte, keinen blos isländiſchen Roman, ſchreiben will (und das wollte Snorri, falls wir ihm ſelber glauben), ſo wird ſein mit ſichtbarer Sorgfalt ausgeführtes Werk der nothwendige Stützpunkt für einen jeden ſeyn müſſen, welcher die darin behandelten Gegenſtände gründlich kennen lernen will. Bei dem Allen wird nicht in Abrede geſtellt, daß Snorri mancherlei Unglaubliches berichte; ob aber mehr als eben Herodot, ſteht immer noch dahin, und wenn dem ſo wäre, würde gerade dieſes nicht ohne anderweitige, den Mann des Nordens an ſich nicht herabſetzende Bedeutung ſeyn. Denn daß man geſchichtliche Wahrheit *wolle*, iſt in alle Wege und in jedem Zeitalter das Erſte, ja der Anfang aller Geſchichtsſchreibung; hieran knüpft ſich die Unterſuchung, wie weit einer vermöge ſeiner Perſönlichkeit für ſeinen Vorſatz geeignet, und mit den möglichen Hülfsmitteln ausgerüſtet geweſen ſey; ſo bald aber dieſe beiden Punkte zu des Schriftſtellers Ehre aufgeklärt ſind, dann gehört die dritte Frage, inwiefern nun die Wahrheit wirklich erreicht ſey, eigentlich nicht mehr dem Individuum, ſondern dem Volke, ſondern dem Zeitalter an, und im ſchlimmſten Falle trügen wir immer *die* hiſtoriſche Ausbeute ſicher davon, daß wir erführen, wie weit ein bedeutender Mann des Alterthums es in der Erforſchung ſeiner Vorwelt habe bringen können. Die Betrachtung der Art und Weiſe, wie in den einfacheren, ſich ſelbſt lebenden, Zeiten ein kräftiger Sinn mit dem Dunkel der Jahrhunderte gekämpft und das nie zuvor Zuſammengefaßte mit ſicherer Ueberzeugung geſtaltet habe, iſt vielleicht überhaupt der reinſte und eigenthümlichſte Gewinn, den ein ſolches Geſchiſchtswerk gewährt."

I.

Olaf Tryggveſſon's Jugend. Die Königin Aſtrith. *)

König Tryggve, der von einem andern norwegiſchen Könige Gudröd bei Sotanäs erſchlagen war, hatte eine Gemahlin, welche Aſtrith hieß. Nach dem Falle Tryggve's flüchtete Aſtrith von dannen, nahm an beweglicher Haabe mit, ſo viel ſie konnte, und hielt ſich mit einigen wenigen Männern auf einer kleinen Inſel in einem Landſee verborgen. Hier gebar ſie einen Knaben, der bei der Waſſerweihe nach ſeinem väterlichen Großvater Olaf genannt wurde. Von ihren Feinden verfolgt, flüchtete Aſtrith nach dem Lande der Schweden, fand hier bei dem Könige Hakon dem Alten mit ihrem Sohne freundliche Aufnahme, und blieb daſelbſt, bis ſie Sinnes wurde, zu ihrem Bruder Sigurd zu reiſen, der bei dem Könige Waldemar im Gardareiche (Rußland) lebte und dort in großem Anſehen ſtand. Hakon der Alte gab ihr ein Gefolge mit und verſah ſie mit allem zur Reiſe Erforderlichen, worauf ſie in Geſellſchaft von Kaufleuten ſich auf den Weg begab, nachdem ſie zwei Jahre bei Hakon dem Alten geweſen und ihr Sohn Olaf drei Jahr alt geworden war. Als ſie aber in die Oſtſee hinauskamen, begegneten ihnen Ehſtländiſche Seeräuber, die ihnen ihr Gut und ihre Leute nahmen, einige tödteten und andere als Sklaven unter ſich vertheilten. Bei dieſer Gelegenheit wurde Olaf von ſeiner Mutter getrennt, und ein Ehſtländiſcher Mann, Klärkon, erhielt ihn und einen andern Knaben, Torgils genannt, zu ſeinem Antheil, nahm beide Knaben mit ſich und verkaufte ſie an einen Mann, Namens Klärk, für einen großen und guten Widder. Ein anderer Mann, Namens Reas, kaufte Olaf für ein gutes Kleidungsſtück oder einen Mantel. Bei dieſem Mann verblieb Olaf eine lange Zeit und wurde gut behandelt, denn ſein Herr hatte ihn lieb. Auf dieſe Weiſe lebte Olaf 6 Jahre in Ehſtland.

---

*) Olaf Tryggveſſon's Saga Cap. 1 u. f. und Cap. 38. Olaf Tryggveſſon regierte von 995—1000. Er wird wahrſcheinlich bald nach 950 geboren ſeyn.

Digitized by Google

Sigurd, Aſtriths Bruder, ging in Geſchäften des Königs Waldemar von Holmgaard (Nowgorod) nach Ehſtland, um in dieſem Lande die Abgaben des Königs einzuſammeln, und reiſete als ein angeſehener Mann mit zahlreichem Gefolge und mit großer Pracht. Auf dem Markte erblickte er einen wackern Burſchen, und da er gleich merkte, daß er ein Ausländer ſeyn müſſe, fragte er ihn nach ſeinem Namen und nach ſeiner Familie. Der Burſche antwortete: er heiße Olaf, Tryggve Olaſſon ſey ſein Vater und Aſtrith ſey ſeine Mutter geweſen. Da erkannte Sigurd in dem Burſchen ſeiner Schweſter Sohn, und erfuhr von ihm alle ſeine Schickſale, kaufte darauf beide Knaben, Olaf und Torgils, und nahm ſie mit ſich nach Holmgaard, wo der König Waldemar Olaf in ſeinen Schutz nahm und ihn anſtändig behandelte, wie es einem Königsſohn gebührte. Olaf war 9 Jahr alt, als er nach dem Gardareiche kam, und hielt ſich bei dem König Waldemar 9 Jahr auf. Er war der wackerſte Mann unter Allen, ſehr groß und ſtark und durch körperliche Fertigkeiten vor allen Nordmännern ausgezeichnet, von denen man hat reden hören. — Auch Aſtrith war nach Ehſtland in die Gefangenſchaft geführt worden.

In Wigen lebte ein Mann, welcher Lodin hieß, reich war und von guter Herkunft. Oft unternahm er Handelsreiſen, bisweilen auch Kriegszüge. Während eines Sommers zog Lodin auf einem Schiffe, welches ihm gehörte, mit vielen Waaren auf den Handel aus, richtete ſeine Fahrt nach Ehſtland, und beſuchte das dortige Sommermarkt. An den Ort, wo das Markt gehalten wurde, waren viele Kaufmannsgüter hingebracht, und manche Sklaven wurden da zum Verkaufe ausgeſtellt. Hier erblickte Lodin eine Frau, die als Sklavin verkauft war, und als er ſie näher betrachtete, erkannte er, daß es Aſtrith ſey, die mit König Tryggve vermählt geweſen war. Doch war ſie nun ſehr verändert und ganz anders, wie damals, als er ſie zum letzten Mal geſehen hatte. Denn jetzt war ſie blaß, mager im Geſicht und ſchlecht angezogen. Er trat auf ſie zu und fragte, wie es ihr nun gehe? Sie antwortete: "das iſt hart zu ſagen, denn ich bin als Sklavin verkauft und nun wiederum hieher zum Verkauf gebracht worden." Nachdem ſie ſich eine Weile unterredet hatten, erkannte Aſtrith

Digitized by Google

Lodin wieder und bat ihn darauf, ſie zu kaufen und ſie zu ihren Verwandten nach Hauſe zu bringen. "Unter der Bedingung," ſagte er, "will ich Dich nach Norwegen führen, daß Du Dich mit mir verheiratheſt." Da nun Aſtrith in großer Noth war und wohl wußte, daß Lodin von vornehmer Geburt, ein muthiger und reicher Mann ſey, verſprach ſie ihm das, wenn er ſie befreien wolle. Darauf kaufte Lodin Aſtrith, nahm ſie mit ſich nach Norwegen und heirathete ſie mit Einwilligung ihrer Freunde.

II.

Kämpfe am Dannewerk, Kaiſer Otto, Harald Blauzahn und der Jarl Hakon der Reiche. *)

(Um das Jahr 970.)

Harald Blauzahn, Dännemarks König, war durch Hülfe des Norwegiſchen Jarls, Hakon des Reichen, König von Norwegen geworden und hatte Hakon die Regierung Norwegens anvertraut. Olaf Tryggveſſon war von Gardareich (Rußland) aus auf einem Seezuge nach dem Wendiſchen Lande gekommen, und hatte Burislaff's Tochter, Geira, geheirathet, die in der Gegend, wo Olaf mit ſeinem Gefolge landete, als Königin regierte.

Zu dieſer Zeit war Kaiſer Otto in Sachſen und ließ dem Dänenkönig Harald durch Boten ankündigen, er müſſe den rechten Glauben annehmen und ſich mit ſeinem ganzen Volke taufen laſſen, "ſonſt," ſagte der Kaiſer, "werde er mit einem Heer gegen ihn heranziehen." Da ließ der Dänenkönig ſeine Landwehr aufbieten, das Dannewerk befeſtigen und ſeine Kriegsſchiffe ausrüſten. Er ſandte darauf nach Norwegen Befehle an den Jarl Hakon, zeitig im Frühjahr mit aller Mannſchaft, die er aufzubringen vermöge, zu ihm zu kommen. Gegen das Frühjahr hin ſammelte der Jarl Hakon aus dem ganzen Reiche ein Heer, welches ſehr zahlreich wurde, und ſegelte mit dieſem zum Dänenkönige, der ihn ſehr ehrenvoll aufnahm. Auch viele andere Häuptlinge waren bei dem

*) Aus Olaf Tryggveſſon's Saga Cap. 22 u. f.

dänischen Könige und hatten ihm Mannschaft zugeführt, so daß bei ihm ein großes Heer versammelt war.

Olaf Tryggvesson war den Winter über im Wenden-Lande gewesen und zog in demselben Winter nach denjenigen Gauen Wendens, welche vorher der Königin Geira unterworfen waren, zur Zeit aber allen Gehorsam und alle Abgaben verweigerten. Hier fehdete Olaf, tödtete manchen Mann, brannte viele Häuser nieder, erwarb großes Gut und unterwarf sich diese Gauen, worauf er nach seiner Burg zurückkehrte. Zeitig im Frühjahr rüstete Olaf seine Schiffe aus und ging in See. Er segelte an der Schonischen Küste hin und landete daselbst, aber die Einwohner sammelten sich und lieferten Olaf eine Schlacht, in welcher er den Sieg und große Beute gewann.

Kaiser Otto entbot ein großes Heer aus Sachsen, Franken, Friesland und Wenden. Ihm folgte der König Burislaff mit vieler Mannschaft und sein Schwiegersohn Olaf Tryggvesson war mit in dieser Kriegsschaar. Der Kaiser hatte eine zahlreiche Reiterei, aber doch noch viel mehr Fußvolk, unter welchem eine große Anzahl aus dem Holstenlande war. Der Dänenkönig Harald sandte den Jarl Hakon mit dem Norweger Heer südwärts zum Dannewerk, um dort das Land zu beschützen. Von Süden rückte der Kaiser Otto mit seinem Heere gegen das Dannewerk an, aber der Jarl Hakon vertheidigte mit seiner Mannschaft den Wall. Das Dannewerk war aber so angelegt: es gingen zwei Föhrden in das Land hinein, eine an jeder Seite, und an dem innersten Ende der Föhrden hatten die Dänen einen großen Schutzwall von Steinen, Erde und Gebälk errichtet, einen breiten und tiefen Graben davor gemacht und einen Thurm über jedem Thor erbauet.

Der Jarl Hakon stellte seine Leute in geordneten Reihen über allen Thoren auf. Doch war der Theil des Heeres viel größer, den er dem Schutzwall entlang überall hinsandte, um Widerstand zu leisten, wo irgend ein Angriff geschehen mochte. Es fielen Manche von des Kaisers Heer, ohne daß es sich des Walles bemächtigte. Der Kaiser zog wieder ab und versuchte keinen Angriff wieder. Nach diesem Kampfe zog der Jarl Hakon zu seinen Schiffen zurück und wollte wieder zu Hause nach Norwegen segeln,

Digitized by Google

da der Wind aber nicht günſtig war, blieb er im Limfiord liegen.

Kaiſer Otto kehrt gleich darauf mit ſeinem Heere nach der Schlei zurück, ſammelt ſeine Flotte und führt ſeine Kriegsſchaaren über die Föhrde nach Jütland. Sobald der Dänenkönig Harald dies erfuhr, zog er mit ſeinem Heere dem Kaiſer entgegen, und es entſtand eine große Schlacht, in welcher der Kaiſer zuletzt ſiegte. Der Dänenkönig aber zog ſich bis an den Limfiord zurück und ging nach Morſoe. Durch Vermittler, welche zwiſchen dem König und dem Kaiſer hin und her geſandt wurden, kam der Friede zu Stande, und eine Zuſammenkunft des Kaiſers Otto und des däniſchen Königs fand auf Morſoe Statt. Da verkündigte Biſchof Poppo dem Könige Harald den heiligen Glauben, und der König ließ ſich mit dem ganzen däniſchen Heere taufen. Während er ſich in Morſoe aufhielt, hatte der König Harald dem Jarl Hakon Befehl geſandt, ihm zu Hülfe zu kommen und der Jarl war eben auf der Inſel angelangt, als der König ſich hatte taufen laſſen. Da ließ der König dem Jarl ſagen: er möge ſich bei ihm einſtellen, und als ſie zuſammen kamen, verlangte der König von dem Jarl, daß er ſich taufen laſſe. Nun wurde der Jarl Hakon mit allen den Männern getauft, die ihm gefolgt waren, und der König gab ihm Prieſter und andere gelehrte Männer mit, damit der Jarl alles Volk in Norwegen zum Chriſtenthum bekehre. Hierauf trennten ſie ſich. Der Jarl wollte in See gehen, mußte aber eine Weile auf günſtigen Wind warten. Als der günſtige Wind zu wehen begann, mit dem er in See gehen zu können glaubte, ſetzte er alle gelehrten Männer ans Land und ſegelte davon. Da aber der Wind nach Südweſt und nach Weſten umging, wandte der Jarl ſeine Fahrt nach Oſten, ging durch den Dereſund und verwüſtete das Land an beiden Seiten. Darauf ſegelte er der öſtlichen Seite von Schonen entlang und plünderte überall, wo er hinkam. Als er zu den Götha Scheeren kam, näherte er ſich dem Lande und brachte ein großes Blutopfer dar. Als das Opfer vollendet war, kamen zwei Raben laut krächzend herangeflogen, und nun hielt der Jarl ſich verſichert, daß Odin ſein Opfer angenommen habe, und daß er, wenn er eine Schlacht liefere, glück-

Digitized by Google

lich ſeyn werde. Darauf verbrannte der Jarl ſeine Schiffe, ging mit ſeiner Mannſchaft ans Land, und ſchlug ſich durch der Gothen und Schweden Land, bis er nach Drontheim kam.

Kaiſer Otto kehrte nach Sachſen in ſein Reich zurück, und trennte ſich in Freundſchaft von dem Dänenkönig.

Es wird erzählt, daß Kaiſer Otto bei Svend, König Haralds Sohn, Gevatter geweſen iſt, und ihm ſeinen Namen gegeben hat, ſo daß er in der Taufe Otto Svend genannt wurde. Der König Harald hielt bis an ſeinen Todestag feſt am Chriſtenthum. König Burislaff ging nach dem Wendiſchen Lande und mit ihm ſein Schwiegerſohn, der König Olaf. Als Olaf Tryggveſon drei Jahre in Wenden geweſen war, fiel die Königin Geira in eine Krankheit, welche ſie ins Grab legte. Olaf nahm ſich ihren Tod ſo nahe, daß es ihm in Wenden nicht länger gefiel, weswegen er Kriegsſchiffe ausrüſtete und ſich wieder auf Fehdezüge begab.

Der Dänenkönig Harald Gormſon erfuhr, daß der Jarl Hakon vom Chriſtenthum abgefallen ſey und rings in den däniſchen Landen plündere. Nun bot der Dänenkönig ein Kriegsheer auf, ging damit nach Norwegen, und als er in das Reich kam, welches der Jarl Hakon zu regieren hatte, fehdete er dort, verwüſtete das ganze Land und kam mit ſeiner Flotte zu einigen Inſeln, welche Solunder hießen. In Kerdal blieben nur 5 Höfe ſtehen, aber die Menſchen flüchteten mit aller beweglichen Haabe, die ſie mitnehmen konnten, auf die Gebirge und in die Wälder. Darauf dachte der Dänenkönig, mit ſeiner Flotte nach Island zu ſegeln, um den Hohn und den Spott zu rächen, den alle Isländer ihm angethan hatten. Es war nämlich in Island durch ein Geſetz verordnet worden, daß auf den Dänenkönig ſo viele Spottlieder gemacht werden ſollten, als die Inſel Landſpitzen habe. Die Urſache war, daß ein Schiff, welches Isländern gehörte, in Dänemark geſtrandet war. Die Dänen aber nahmen die ganze Ladung und nannten es Strandgut. Einer von des Königs Vögten, Birgir mit Namen, war Schuld daran, aber das Spottlied ward auf Beide gemacht.

König Harald befahl einem Zauberer, Thiergeſtalt anzunehmen und ſich nach Island zu begeben, um zu erforſchen, was

er dem Könige berichten könne. In der Geſtalt eines Wallfiſches zog der Zauberer nach Island und umkreiſte das Land auf allen Seiten. Nachdem der Dänenkönig den Bericht des Zauberers vernommen hatte, kehrte derſelbe von Island nach Dänemark zurück. Hakon Jarl, ließ aber das verwüſtete Norwegen wieder bebauen und bezahlte fortan, ſo lange er lebte, an den König von Dänemark keine Schatzungen mehr.

III.

Wie Olaf der Dicke, der nachher der Heilige genannt wurde, Norwegen erwarb. *)

(Um 1015.)

Olaf, ein Sohn Harald des Gränländers, **) aus dem Geſchlechte Harald Schönhaars, lebte in ſeiner Jugend bei ſeinem Stiefvater Sigurd Syr und ſeiner Mutter Aſta, und wurde von Rane, dem Weitgewanderten, erzogen. Frühzeitig war Olaf zum Manne gereift, wackeren Ausſehens, von mittlerm Wuchs und bereits in früher Jugend verſtändig und beredt. Von ſeinem zwölften Jahre an ſchwärmte Olaf, unter Begleitung ſeines Erziehers Rane auf Seezügen umher und war in manchem Kampf glücklich, ging aber nach Norwegen, um das Land zu gewinnen, welches bisher von den Jarlen Svend und Hakon, den Enkeln Hakon des Reichen, regiert worden war. Olaf fuhr auf die Mitte Norwegens zu und landete in der Nähe des Vorgebirges Stad auf einer Inſel, welche Sälö hieß. Da ſagte König Olaf: es ſey für ſie ein glücklicher Tag, da ſie bei Sälö (Inſel des Glücks) in Norwegen gelandet wären, und hielt es für eine gute Vorbedeutung, daß es ſo gekommen ſey. Als ſie auf die Inſel hinauf gingen, glitt der König an einer lehmigten Stelle mit dem einen Fuße aus und blieb auf dem andern Knie liegen. Als er nun ſagte: "Da fiel ich," antwortete Rane: "Du fielſt nicht König, ſondern faſſeſt feſten Fuß im Lande." Der König lachte darüber und ſagte: "So mag es denn ſeyn, wenn Gott will."

*) Olaf des Heiligen Saga, Cap. 27 u. flgd.

**) Gränland war eine Gegend in der norwegiſchen Landſchaft Tellemarken.

Digitized by

Darauf gingen ſie wieder zu ihren Schiffen zurück und ſegelten ſüdwärts nach Ulveſund. Hier erfuhren ſie, daß der Jarl Hakon ſüdlich im Lande ſey, und, wenn günſtiger Wind eintrete, im Norden jedoch nur mit Einem Schiffe erwartet werde.

König Olaf ging mit ſeinen Schiffen nach Saudungaſund, legte von ſeinen beiden Schiffen eins an jeder Seite des Sundes und verband beide mit einem dicken Schiffstau. Zu derſelbigen Zeit kam der Jarl Hakon mit ſeinem Schiffe in den Sund hineingefahren und ruderte, in der Meinung, daß es zwei Kaufmannsſchiffe wären, die im Sunde lägen, zwiſchen beiden Schiffen hindurch. Olaf ließ das Tau, als es mitten unter dem Schiffskiel war, von der Mannſchaft mittelſt des Spindelbaums in die Höhe ziehen. Als nun das Schiff in ſeiner Fahrt aufgehalten wurde, ging das Hintertheil in die Höhe, und das Vordertheil ſenkte ſich herab. Das Waſſer drang vorne an beiden Seiten ein, und das Schiff lief voll, ſo daß es unterſank. König Olaf ließ den Jarl Hakon und alle ſeine Leute, ſo vieler man habhaft werden konnte, aus dem Waſſer ziehen, und machte ſie zu Gefangenen. Einige aber wurden mit Geſchoſſen und Steinen getödtet und andere ſanken im Waſſer unter.

Der Jarl Hakon wurde auf des Königs Schiff geführt. Er war der angenehmſte Mann, den man ſehen konnte, hatte langes Haar, ſchön wie Seide, und trug einen goldenen Schmuck um ſein Haupt. Als er ſich im Vorderraum niederſetzte, ſagte der König zu ihm: "Von Euch, Vetter, iſt es nicht gelogen, daß Ihr, dem Anſehen nach, wackere Leute ſeyd, aber jetzt ſeyd Ihr vom Glück verlaſſen." Da ſagte der Jarl Hakon: "Uns iſt kein Unglück begegnet, denn lange iſt es ſo geweſen, daß der Sieg wechſelt. Eben ſo iſt es Euch und unſern Verwandten ergangen, daß wir wechſelsweiſe die Ueberhand gehabt haben. Nur wenig bin ich über das Kindesalter hinaus gekommen, auch waren wir nicht darauf vorbereitet, uns zu vertheidigen, da wir nicht daran dachten, daß Unfriede bevorſtand. Es iſt ſehr wohl möglich, daß es uns ein ander Mal beſſer geht, als jetzt." Da antwortete König Olaf: "Merkſt Du aber nicht, Jarl, wie jetzt die Sachen ſtehen? und daß Du fernerhin weder ſiegen wirſt, noch beſiegt werden." Der Jarl antwortet: "Dieſes wirſt Du jetzt beſtimmen, o König."

Olaf antwortet: "Was willſt Du mir anbieten, Jarl, wenn ich Dich diesmal unverletzt in Frieden ziehen laſſe, wohin Du willſt?" Nun fragte der Jarl, was er verlange, und der König ſagt: "Nichts anders, als daß Du das Land verläßeſt, das Reich aufgiebſt, und Dich eidlich verpflichteſt, Dich niemals nachher in ein Treffen mit mir einzulaſſen." Der Jarl antwortete, daß er dies eingehen wolle, und nachdem der Jarl Hakon den Eid geleiſtet hatte, ſchenkte der König Olaf ihm und allen ſeinen Männern Leben und Frieden. Der Jarl erhielt darauf das Schiff wieder, welches er mitgebracht hatte, und ruderte mit der Mannſchaft ſeines Weges.

König Olaf der Dicke beſuchte den öſtlichen Theil des Landes, und berief die Bauern an vielen Orten zu den Thingen. Manche fielen ihm zu, doch riethen Einige, welche des Jarls Svend Verwandte oder Freunde waren, davon ab. Deswegen ſegelte König Olaf in aller Eile nach Wigen, ließ ſeine Flotte da anlegen und begab ſich ins Land hinein, um ſeinen Stiefvater, König Sigurd, zu beſuchen. Als er nach Weſtfold kam, wurde er von Vielen freundlich aufgenommen, die ſeines Vaters Bekannte oder Freunde geweſen waren. Auch lebten in dieſer Gegend Viele von ſeinem Geſchlechte. Im Herbſte begab er ſich zu ſeinem Stiefvater, dem König Sigurd, und kam daſelbſt eines Tages ſehr frühzeitig an. Als nun Olaf dem Hofe nahe war, liefen einige Dienſtknechte ihm voraus in den Hof hinein und in das Wohnhaus, wo Olaf's Mutter mit einigen Mädchen ſaß. Als die Knechte ihr von König Olaf's Ankunft erzählten, und daß er bald erwartet werden könne, ſteht Aſta gleich auf, und befiehlt ihren Dienſtleuten, Alles in den beſten Stand zu ſetzen. Vier Mädchen ließ ſie, was zur Ausſchmückung des Saales gehörte, hineintragen, und die Tapeten und Bänke in Ordnung bringen. Zwei Knechte beſtreueten die Diele mit Stroh; zwei brachten viereckige Tiſche und gehenkelte Krüge; zwei trugen das Eſſen auf den Tiſch; zwei ſandte ſie aus, um Alles, was erforderlich war, in größter Eile herbeizuſchaffen, und zwei trugen das Bier hinein. Die übrigen Knechte und Mägde waren im Hofe. Boten gingen hin, wo König Sigurd ſich befand, und überbrachten ihm ſeine Feſtkleider, ſein Pferd mit ver-

Digitized by Google

goldetem Sattel und dem Zügel, welcher ebenfalls vergoldet und mit koſtbaren Steinen beſetzt war. Vier Männer ſandte Aſta aus, um von allen Seiten her die Vornehmen zu einem Gaſtmahl einzuladen, welches ſie in der Freude ihres Herzens zum Empfang ihres Sohnes veranſtaltete. Alle diejenigen, welche bereits da waren, forderte ſie auf, ſich mit den ſchönſten Feſtkleidern zu ſchmücken, die ſie hatten, und ließ diejenigen kleiden, welchen ſie fehlten.

König Sigurd Syr ſtand außen auf dem Felde, als die Boten zu ihm kamen, ihm dieſe Nachricht mittheilten und von Allem erzählten, was Aſta zu heute auf dem Hofe vornehme. Er hatte viele Leute bei ſich; einige ſchnitten das Getraide, einige banden es zuſammen, andere fuhren es zu Hauſe, und noch andere luden es in Diemen oder in der Scheuer ab. Der König aber und zwei ihn begleitende Männer waren bald auf dem Acker und bald bei dem Abladen des Korns in der Scheune. Von ſeinem Anzuge wird erzählt, daß er einen blauen Rock und blaue Strümpfe, Schuhe, die um die Waden geſchnürt waren, einen grauen Mantel und einen grauen, breiten Hut getragen, ein Flor vor dem Geſicht und einen Stock mit einem vergoldeten Knopf von Silber und mit einem ſilbernen Ring in der Hand gehabt habe. Von Sigurd's Weſen und Sinnesart wird erzählt, daß er ein ſehr ſtrebſamer Mann geweſen ſey, der ſorgfältig ſeines Viehes und ſeines Ackerbaues wartete und ſeinem Haushalte wohl vorſtand. Pracht liebte er nicht und ſprach ſehr wenig. Er war einer der verſtändigſten Männer in Norwegen, zugleich außerordentlich reich an beweglicher Haabe, friedfertig und gar nicht geizig. Seine Frau Aſta war freigebig und hochherzig. Nun ſagten die Boten zu Sigurd: "Dieſe Worte hat Aſta uns geboten, Dir zu verkündigen, wie es ihr ſehr am Herzen liege, daß Du Dich nun nach Weiſe der Vornehmen beträgſt, und ſie bittet Dich, eine Sinnesart zu beweiſen, welche ſich beſſer für das Geſchlecht Harald Haarfagar paßt, als für Deine mütterlichen Vorfahren, obgleich ſie auch ſehr verſtändige Männer waren." Der König antwortete: "Wichtig iſt die Nachricht, welche ihr bringt, und ihr tragt ſie mit großer Eilfertigkeit vor. Schon früher hat Aſta ſich ſolcher Männer ſehr

Digitized by Google

angenommen, die ihr weniger nahe standen, und ich sehe wohl, daß sie noch desselben Sinnes ist. Dieser Sache nimmt sie sich mit vieler Wärme an, möge sie nur ihren Sohn nachher auf dieselbe vornehme Weise entlassen können, als sie ihn jetzt empfängt. Soll es so fortgehen, so scheint mir, daß die, welche sich in diese Sache mischen, weder Leben noch Vermögen ansehen. Dieser Mann, König Olaf, hat eine große Uebermacht zu bekämpfen, und sein Unternehmen wird, wenn er darin fort fährt, ihm den Zorn des Dänenkönigs und des Schwedenkönigs zuziehen."

Nach diesen Worten setzte sich der König nieder, ließ sich seine Schuhe ausziehen und zog ein paar Korduan Stiefel an, worüber er seine goldenen Sporen schnallte. Darauf zog er seine feinsten Kleider an, warf seinen scharlachenen Mantel um, umgürtete sich mit seinem Schwerte, setzte einen vergoldeten Helm aufs Haupt und bestieg sein Roß. Er nahm dreißig wohlgekleidete Männer mit sich und ritt mit ihnen zu Hause. Als sie in den Hof hinein nach dem Wohnhause hinritten, sahen sie auf der andern Seite des Hofes Olaf's Banner wehen, und er war selbst dabei mit hundert wohlgerüsteten Männern. Es waren auch Leute überall zwischen den Häusern aufgestellt. Der König Sigurd begrüßte gleich vom Pferde seinen Stiefsohn, den König Olaf und dessen Mannschaft mit Freundlichkeit und lud ihn ein, einen Becher mit ihm zu leeren. Asta dagegen ging auf ihren Sohn zu, küßte ihn und lud ihn ein, bei ihnen zu bleiben, wo Land und Volk und Alles, was sie vermöchten, ihm zu Diensten stehen sollte. König Olaf dankte ihr freundlich für ihre Einladung. Darauf nahm sie ihn bei der Hand und führte ihn in den Saal zum Hochsitze. König Sigurd ließ ihre Kleider verwahren und ihre Pferde mit Korn füttern, ging dann selbst nach seinem Hochsitze, und das Gastmahl wurde nun mit der größten Pracht gehalten.

Nicht lange nachher ließ König Olaf seinen Stiefvater, König Sigurd, und seine Mutter, Asta, nebst seinem Erzieher Rane zu einer Zusammenkunft und einer Berathung einladen. Hier ließ sich Olaf folgendermaaßen vernehmen: "Es verhält sich so," sagte er, "wie Euch bekannt ist, daß ich in dieses Land zurückgekommen bin, nachdem ich geraume Zeit außerhalb Landes gelebt habe. In der

Digitized by Google

ganzen Zeit haben ich und meine Leute zu unſerm Unterhalte bloß das gehabt, was wir im Kampfe erwarben, indem wir oft Leib und Leben daran ſetzen mußten. Viele, die uns nichts thaten, haben uns ihr Gut überlaſſen müſſen, ja, Einige haben das Leben verloren. Nun aber ſitzen ausländiſche Männer in dem Eigenthum, welches mein Vater, ſein Vater und ihre Vorväter in einer langen Reihe von Geſchlechtern beſeſſen haben, und zu dem ich durch die Geburt erbberechtigt bin. Und damit haben ſie ſich nicht einmal begnügt, ſondern ſich auch das Eigenthum unſerer Verwandten zugeeiguet, die in entfernter Verwandtſchaft von Harald Schönhaar abſtammen. Einigen unter ihnen haben ſie ein Weniges davon gegeben, anderen gar nichts. Nun will ich Euch offenbaren, was ich lange in der Seele bewahrt habe, daß ich mein väterliches Erbe zu holen beabſichtige; aber weder will ich mich zu dem Dänenkönig, noch zu dem Schwedenkönig begeben, um das Mindeſte von ihnen zu erbitten, obgleich ſie, was Harald Haarfager nachließ, lange ihr Eigenthum genannt haben. Die Wahrheit zu ſagen, will ich lieber mein väterliches Erbe mit dem Schwerdte erwerben, und zwar durch Hülfe aller meiner Verwandte und Freunde, und aller Derjenigen, die in dieſer Sache auf meine Seite treten. Und in der Art werde ich dieſen meinen Anſpruch ausführen, daß Eins von Beiden geſchehen wird. Entweder werde ich dieſes ganze Reich, welches ſie durch Tödtung meines Ahnherrn, Olaf Tryggveſſon, erlangten, meiner Botmäßigkeit unterwerfen, oder ich werde in dem Erblande meiner Väter fallen. Nun erwarte ich von Dir, Sigurd, mein Stiefvater, wie von anderen Männern hier im Lande, die nach den Geſetzen, welche König Harald Haarfager gegeben hat, erbberechtigt zur Königswürde ſind, daß Euch nichts ſo am Herzen liegen werde, als unſer Geſchlecht von der Schande zu befreien, nicht mit aller Macht den Mann unterſtützen zu wollen, der ſich an die Spitze ſetzen will, um unſer Haus zu hohen Ehren zu erheben. Ihr mögt nun in dieſer Sache Euch als Männer erweiſen wollen oder nicht, ſo kenne ich doch die Geſinnung des Volks, und weiß, daß das Verlangen Aller dahin geht, von der Herrſchaft auswärtiger Häuptlinge befreiet zu werden, ſobald dazu Rath und Hülfe vor-

Digitized by Google

haben ist. Darum habe ich diese Sache keinem Manne eher vorgetragen, als Dir, weil ich weiß, daß Du ein verständiger Mann bist, und am Besten beurtheilen kannst, wie das Unternehmen zu beginnen ist, ob wir nämlich mit einigen Männern in aller Stille davon reden, oder es gleich dem ganzen Volke offenbaren sollen. Schon habe ich meinen Feinden großen Abbruch gethan durch die Gefangennehmung des Jarl Hakon, der nun das Land verlassen hat, und mir den Theil des Reiches überließ, den er vorher besaß. Nun denke ich, wird es uns leichter fallen, mit dem Jarl Svend allein zu thun zu haben, als wenn beide das Land wider uns vertheidigten." König Sigurd antwortete: "Nichts Geringes ist es, worauf Du sinnst, König Olaf, und wie mir scheint, liegt in Deinem Vorsatz mehr Uebermuth als Vorsicht. Doch ist es nicht zu verwundern, daß große Verschiedenheit ist zwischen meinen demüthigen Gedanken und Deinen stolzen Plänen. Denn schon im Kindesalter warst Du voll Stolzes und unregierlich in Allem, was Du vornahmst. Nun aber hast Du Dich in Kämpfen versucht, Dich nach den Sitten ausländischer Häuptlinge gebildet, und auf dieses, das weiß ich wohl, hast Du jetzt Deinen Sinn so gestellt, daß es nichts nützen wird, es Dir zu widerrathen, wie es denn auch zu entschuldigen ist, daß es Denen, die Muth in der Seele haben, zu Herzen geht, daß das ganze Geschlecht und die Königswürde Harald Schönhaars zu Grunde zu gehen droht. Doch will ich mich durch kein Versprechen binden, ehe ich die Meinung und den Beschluß anderer Upländischer Könige kenne, obgleich Du wohl daran gethan hast, mich von Deinem Vorhaben zu unterrichten, ehe Du zu allem Volke laut davon redest. Dabei will ich Dir meine Vermittelung bei den Königen, bei den Häuptlingen und bei andern Männern des Landes versprechen. Auch soll mein ganzes Vermögen, König Olaf, zu Deiner Hülfe und Unterstützung bereit seyn. Aber nur dann wollen Wir es dem Volke vortragen, wenn davon Erfolg zu hoffen, und Unterstützung bei Deiner großen Unternehmung zu erwarten ist. Denn Du wirst Dir leicht vorstellen, daß es ein gewagtes Werk ist, Dich mit dem Schwedenköng Olaf und mit Knut in Kampf einzulassen, der sowohl König in England als in

Dänemark ist. Darum bedarfst Du großer Hülfe, wenn es gelingen soll. Jedoch glaube ich gern, daß es nicht schwer seyn wird, ein Kriegsheer zu sammeln, denn das Volk liebt immer das Neue. So ging es vordem, als König Olaf Tryggveſſon ins Reich kam, daß alle ihn mit Freuden aufnahmen, obgleich er die Königswürde nicht lange behielt." Als das Gespräch so weit gekommen war, nahm Aſte in folgender Weiſe das Wort: "Was mich betrifft, mein Sohn, so bin ich durch Deine Ankunft sehr erfreut worden. Aber meine Freude wird um so größer seyn, je mehr Deine Ehre erhöht wird. Dazu werde ich nichts sparen, was in meinen Kräften steht, obgleich von mir nur geringe Hülfe zu erwarten ist. Aber lieber wollte ich, wenn gewählt werden sollte, daß Du Oberkönig in Norwegen wirst, solltest Du auch nicht lange in der Königswürde leben, wie Olaf Tryggveſſon, als daß Du kein größerer König würdest, wie König Sigurd ist, und daß Du den Tod des Alters stürbest." Mit diesen Worten schloß die Unterredung. König Olaf blieb mit seiner ganzen Mannschaft hier eine Weile, und der König Sigurd gab ihnen zu ihrem Unterhalte, den einen Tag Fische und Milch, den andern Tag Fleischspeise und Bier.

In dieser Zeit waren viele Upländische Könige, welche Gebiete beherrschten, und meistens zu dem Geschlechte Harald Schönhaars gehörten. Diese Könige versammelte Sigurd zu einer Berathung, trug ihnen das Vorhaben seines Stiefsohnes Olaf vor, und bat sie, ihn mit Kriegsvolk und gutem Rath zu unterstützen. Dabei stellt er ihnen vor, wie nöthig es für sie sey, das Joch abzuwerfen, welches Dänen und Schweden ihnen auferlegt hätten. Er sagte, daß jetzt ein Mann zur Stelle sey, der an die Spitze dieses Unternehmens treten könne, und zählte die vielen großen Thaten auf, welche Olaf auf seinen Reisen und Kriegszügen vollführt habe. Darauf sprach einer der Könige nach dem andern in verschiedenem Sinn, jedoch ergab sich zuletzt, daß die Mehrsten geneigt waren, mit König Olaf ein Bündniß einzugehen. Er versprach ihnen aufrichtige Freundschaft, und gelobte ihnen, wenn er Alleinherrscher über Norwegen werde, des Landes Recht und Gesetze zu halten und zu verbessern. Dieser Vergleich wurde eidlich bestätigt.

Darauf ließ der König eine Volksverſammlung berufen, und hier trug König Olaf dieſen Beſchluß und den Anſpruch vor, den er auf das Reich habe. Er verlangte, daß die Bauern ihn zum König des Landes annehmen ſollten, wogegen er verſprach, ihnen ihre alten Rechte zu beſtätigen und das Land gegen ausländiſche Heere und Häuptlinge zu vertheidigen. Hierüber hielt er eine lange und kluge Rede, die ihm großen Ruhm erwarb. Darauf erhoben ſich die Könige, einer redete nach dem andern, und empfahl die Sache dem Volke. So geſchah es, daß König Olaf zum Könige des ganzen Landes ernannt, und ihm nach Upländiſchen Rechten das Reich zugeſprochen wurde. Gleich darauf begann König Olaf ſeine Reiſe, und ließ überall, wo ein Könighof war, Gaſtmähler anrichten.

IV.

Magnus der Gute und Svend Eſtrithſon *)

Als König Knut der Mächtige im Jahre 1035, am 13. November, verſtarb, war Magnus der Gute, Olaf des Heiligen Sohn, zum Könige in Norwegen angenommen worden. Knut's Sohn, Horda Knut, König von Dänemark, wollte ſich auch Norwegen unterwerfen, und ſchon ſtanden die Heere des däniſchen und des norwegiſchen Königs an der Götha Elbe einander kampffertig gegenüber. Die Befehlshaber in dem einen Heere unterhandelten aber mit ihren Freunden und Verwandten in dem anderen Heere, um einen Vergleich zwiſchen beiden Königen zu Stande zu bringen. Zum Zwecke dieſes Vergleichs fand eine Zuſammenkunft beider Könige Statt, und in dieſer wurde die Vereinbarung dahin abgeſchloſſen, daß die Könige eine Erbverbrüderung eingehen, und bis an ihr Lebensende mit einander halten ſollten; ſtürbe aber einer von ihnen ohne Söhne, ſo ſollte der Längſtlebende die Lande und Unterthanen des anderen erhalten. Zwölf der angeſehenſten Männer beſchworen mit den Königen dieſen Vergleich. Darauf trennten die Könige ſich, ein jeder kehrte in ſein Reich zurück und der Vergleich wurde gehalten, ſo

*) Aus König Magnus des Guten Saga Cap. 7 u. flgd.

lange beide lebten: Sieben Jahre darauf ging Horda Knut mit Tode ab.

Als König Magnus Olaſſon Horda Knut's Tod erfuhr, entſandte er ſogleich ſeine Männer nach Dänemark mit einer Botſchaft an diejenigen, welche den Vergleich und die Vereinbarung zwiſchen ihm und dem Könige Horda Knut eidlich beſtätiget hatten. Er ließ ſie an ihr Verſprechen erinnern, und fügte zum Schluſſe hinzu, daß er gleich im Sommer mit ſeinem Heere nach Dänemark kommen werde, um das däniſche Reich ſeiner Botmäßigkeit zu unterwerfen. Darauf verſammelte König Magnus ein großes Heer, rüſtete ſiebenzig große Schiffe aus, fuhr damit nach Jütland hinüber, und wurde in Dänemark mit Freuden aufgenommen. Darauf ließ König Magnus das Volk zum Thing in Viborg einladen, wo die Dänen ſowohl in früheren als in ſpäteren Zeiten ihre Könige erwählten. Auf dieſem Thing wählten die Dänen Magnus Olaſſon zum Könige des ganzen däniſchen Reichs. König Magnus hielt ſich während des Sommers lange in Dänemark auf, und wohin er kam, empfing das Volk ihn freudig und war ihm gehorſam. Da theilte er das Land in Harden und Syſſel und belehnte mächtige Männer mit Gütern. Gegen den Herbſt hin ſegelte er mit ſeiner Flotte nach Norwegen zurück, blieb aber einige Zeit vor der Götha Elbe liegen.

Damals lebte ein Mann, Namens Svend, ein Sohn des Jarls Ulf und der Aſtrith, einer Tochter des Königs Svend Gabelbart's und einer Schweſter Knut des Mächtigen, und des ſchwediſchen Königs Olaf Eriksſon's. Nachdem König Knut, Svend's Vater, den Jarl Ulf in Roeskilde hatte tödten laſſen, war Svend Ulfſon lange Zeit bei ſeinem Verwandten, dem ſchwediſchen Könige Olaf, geweſen. Er war einer der wackerſten Männer, den man ſehen konnte, groß und ſtark, zu allen Werken wohl geübt, und dabei ein beredter Mann. Jeder, der ihn kannte, ſagte, daß er alle Eigenſchaften beſaß, die einen guten Häuptling zieren. Als König Magnus vor der Götha Elbe lag, fand ſich Svend Ulfſon bei ihm ein, und wurde auf den Rath Vieler von dem Könige freundlich aufgenommen. Denn Svend war ein ſehr angenehmer Mann, auch verſtand er ſeine Sache

trefflich und klug vor dem Könige zu führen. Dazu kam, daß Svend in Magnus Dienſte trat und ſein Mann wurde. Darauf beſprachen ſich der König Magnus und Svend über manche Dinge im Geheimen.

Eines Tages, als König Magnus im Hochſitze ſaß, und viele Leute um ihn verſammelt waren, ſaß Svend Ulfſon auf einem Schemel zu den Füßen des Königs. Da nahm der König folgendermaaßen das Wort: "Ich will Euch, den Häuptlingen und dem geſammten Volke, den Beſchluß kund thun, welchen ich gefaßt habe. Zu mir iſt ein Mann gekommen, trefflich von Geſchlecht und von Perſon, der in meinen Dienſt getreten iſt, und mir das Gelübde der Treue geleiſtet hat. Aber nachdem alle Dänen, wie ihr wißt, mir in Sommer Gehorſam gelobt haben, iſt das Land, wenn ich abreiſe, ohne Haupt, während es Euch nicht unbekannt iſt, in welchem Maaße das Land von den Wenden, den Kuren und anderen Völkern des Oſtens, wie auch von den Sachſen überfallen und gebrandſchatzt wird, darum verſprach ich ihnen einen Häuptling, der das Land vertheidigen und regieren könne, weiß aber keinen Mann, der auf jede Weiſe beſſer dazu tauglich iſt, als Svend Ulfſon, der ſeinem Geſchlecht nach wohl Häuptling ſeyn kann. Nun will ich ihn zu meinem Jarl machen, und ihm, während ich in Norwegen bin, das däniſche Reich zu regieren geben, gleich wie Knut der Mächtige, ſeinen Vater, den Jarl Ulf, über Dänemark ſetzte, wenn er ſelbſt in England war." Da antwortete Einar Tambarſkjelver: "Ein zu großer Jarl! Ein zu großer Jarl, mein Pflegeſohn!" Zornigen Sinnes antwortete der König: "Zu gering denkt Ihr von meiner Einſicht. Ich glaube, daß einige Euch zu große Jarle, und andere zu keinen Dingen tauglich zu ſeyn ſcheinen." Darauf erhob ſich der König, nahm ein Schwerdt, umgürtete den Jarl damit; ſodann nahm er einen Schild, befeſtigte dieſen an ſeinen Schultern, ſetzte ihm einen Helm aufs Haupt, legte ihm den Namen eines Jarls bei, und gab ihm diejenigen Lehne in Dänemark, die ſein Vater, der Jarl Ulf, vorher beſeſſen hatte. Es wurde nun ein Schrein mit heiligen Reliquien hereingetragen, darauf legte Svend ſeine Hände und ſchwur dem Könige den Eid der Treue, wornach

Digitized by Google

der König den Jarl zum Hochsitze führte, und ihn an seiner Seite sitzen ließ.

V.

Die Wendenschlacht auf der Lyrskover Haide.

Am Michaelis-Abend 1043. *)

Als König Magnus die Nachricht erhielt, daß die Wenden sich mit einem großen Heere rüsteten, bot er sein Volk auf, zog ein großes Heer aus ganz Jütland zusammen und beschloß mit demselben nach Heidaby zu ziehen. Während König Magnus an der Schottburg-Aue auf der Lyrskover Haide lagerte, erhielt er Kunde davon, daß das Heer der Wenden heranziehe und so groß sey, daß es nicht gezählt werden könne. Obgleich König Magnus nur wenige Leute bei sich hatte, und ihm nichts anderes übrig zu bleiben schien, als zu fliehen, wollte der König nichts desto weniger eine Schlacht wagen, wenn nur die Möglichkeit da wäre, den Sieg zu erlangen. Aber die Meisten riethen ihm ab, sich auf eine Schlacht einzulassen, und alle sagten wie aus Einem Munde, daß das Heer der Wenden sehr groß und nicht zu überwinden sey. Der König ließ das ganze Heer zur Schlacht zusammenrufen, und alle blieben die Nacht über völlig bewaffnet unter ihren Schildern liegen, denn es war gesagt worden, daß das Heer der Wenden ihnen nahe sey. Der König war sehr gedankenvoll, denn es schien ihm sehr hart zu seyn, wenn er zur Flucht genöthigt werden sollte, welches er niemals vorher erfahren hatte. Er schlief die Nacht über nur wenig, und betete fleißig.

Am folgenden Tage war Michaelis-Abend. Gegen Morgen schlummerte der König ein wenig, und träumte, daß ihm sein Vater, der König Olaf der Heilige, erschien, und ihm sagte: "Bist Du nun so schwermüthig und erschrocken darüber, daß die Wenden mit einem großen Heere gegen Dich heranziehen? nicht darfst Du vor den Heiden erschrecken, obgleich sie in großer Zahl vorhanden sind, denn ich werde Dich in diesem Kampfe begleiten. Mache Dich daher zur Schlacht mit den Wenden bereit, sobald

*) Aus Magnus des Guten Saga Cap. 27 u. flgd.

Du meine Drommete hörst." Als der König erwachte, erzählte er seinen Männern den Traum, und da begann der Tag eben anzubrechen. In demselben Augenblick hörte alles Volk das Läuten einer Glocke in der Luft, und diejenigen unter den Männern des Königs, welche in Nidaros (Drontheim) gewesen waren, kam es vor, als läute die Glocke Glöd, welche König Olaf der Clements-Kirche in Nidaros geschenkt hatte.

Nun stand der König auf und befahl, daß die Kriegs-Drommete geblasen werden solle. In demselben Augenblick setzte das Heer der Wenden von Süden her über die Aue, und das Heer des Königs drang eilig gegen die Heiden vor. König Magnus zog sein Panzerhemd aus, trug aber über den anderen Kleidern einen rothen seidenen Kittel, und nahm die Streitart Hell in die Hand, welche König Olaf gehabt hatte. König Magnus lief allen seinen Männern voran auf das feindliche Heer ein, und hieb mit beiden Händen einen jeden nieder, welcher ihm begegnete. Die Schlacht dauerte nicht lange. Denn die Leute des Königs waren sehr hitzig zum Kampfe, und wo sie hinkamen, fielen die Wenden, so dicht, wie Tang, den die Wellen an den Strand spülen. Die Hinterstehenden begaben sich auf die Flucht und wurden wie Schlachtvieh niedergemetzelt. Der König selbst verfolgte die Flüchtenden östlich über die Haide, und auf der ganzen Haide fiel eine große Anzahl Leute. Es ist eine Volkssage, daß niemals in der Zeit des Christenthums eine Niederlage in den nordischen Ländern so groß gewesen sey, als diese der Wenden auf der Lyrskover Haide. Dagegen fielen nur wenige von des Königs Magnus Leuten, obgleich viele verwundet wurden. Es wird im Bremerbuche *) erzählt, daß der Wendenkönig Retterbur von den Dänen war erschlagen worden. Er hatte 8 Söhne, die den Tod des Vaters rächen wollten, und einen großen Theil Dänemarks nördlich bis Riepen hin verwüstet hatten. Sie alle aber fielen auf der Lyrskover Haide und mit ihnen 15,000 Mann.

*) Adams von Bremen Kirchengeschichte.

Digitized by Google

VI.

Magnus des Guten Tod.

1047. *)

Auf einem Zuge gegen den Jarl Svend Ethritson, der in Dänemark König seyn wollte, kam der König Magnus mit Harald dem Harten, dem er die Hälfte Norwegens abgetreten hatte, nach Dänemark. Magnus und Harald verweilten den Sommer über in Dänemark, unterwarfen sich das ganze Land, und waren während des Herbstes in Jütland. In einer Nacht, als der König Magnus in seinem Bette lag, kam es ihm im Traume vor, als befinde er sich an der Stelle, wo sein Vater, Olaf der Heilige, sey, und daß dieser ihn solchergestalt anredete: "Welches Loos willst Du am liebsten, mein Sohn, entweder jetzt mit mir zu gehen, oder der Mächtigste unter allen Königen zu werden und lange zu leben, dabei aber eine Missethat zu begehen, die spät oder niemals wird gesühnt werden können." Es sey ihm vorgekommen, daß er geantwortet habe: "Ich will, mein Vater, daß Du für mich wählst." Worauf der König ihm erwiedert habe: "Denn sollst Du mich begleiten." König Magnus erzählte seinen Männern diesen Traum. Kurz darauf erkrankte der König an einem Orte, der Sudatorp heißt. **) Als er dem Tode nahe war, sandte er seinen Bruder Thorer mit einer Botschaft an Svend Ulfson, in der Absicht, ihn zu bitten, daß er Thorer die Hülfe gewähren möge, deren er bedürfen werde. In dieser Botschaft übergab König Magnus auf den Fall seines Todes dem Jarl Svend das dänische Reich, und sagte dabei: es sey billig, daß Harald Norwegen, Svend aber Dänemark erhalte. Darauf gab er seinen Geist auf, und um seinen Tod war im Volke große Trauer.

---

*) Aus Magnus des Guten Saga Cap. 28.

**) Wahrscheinlich Söderup in der Gemeinde Jordkirch bei Apenrade. An demselben Orte starb auch der Gegner des Königs Magnus, Svend Estrithson.

Digitized by Google

Hierauf hielt Harald Rath mit den Kriegsleuten und erklärte ihnen seine Absicht, nach dem Viborger Thing zu ziehen, sich zum Könige des ganzen dänischen Reichs ernennen zu lassen und dann das Land sich zu unterwerfen, welches er eben sowohl, als die Regierung Norwegens nach seinem Verwandten Magnus geerbt zu haben behauptete. Er bat darauf die Mannschaft um ihren Beistand, und meinte, daß auf diese Weise Norwegens Männer stets die Herrschaft über die Dänen behaupten würden. Einar Tambarskjelver aber antwortete, daß er es für eine höhere Pflicht halte, die Leiche seines Pflegesohns, des Königs Magnus, zu Grabe zu begleiten, und sie zu seinem Vater, dem Könige Olaf, nach Nidaros zu führen, als im Auslande zu kämpfen und nach der Macht und dem Besitze eines andern Königs zu trachten, und schloß seine Rede damit, daß er sagte, es scheine ihm besser, den todten König Magnus, als jeden andern lebenden König zu begleiten. Darauf ließ er die Leiche des Königs Magnus mit Sorgfalt schmücken und führte sie nach Nidaros, wo sie in der Clementskirche, neben König Olaf dem Heiligen, bestattet wurde. König Magnus war von mittlerem Wuchs, schlank und von heller Gesichtsfarbe, hatte helles Haar, war wohlredend und sprachlustig, rasch in seinen Handlungen und sehr freigebig. Er hatte große Kriegserfahrung und war sehr tapfer, der leutseligste König und gepriesen beides von Freund und Unfreund.

VII.

König Sigurd und seine Brüder Eystein und Olaf. *)

Nach dem Tode des Königs Magnus Barfuß folgten ihm seine Söhne Eystein, Sigurd und Olaf in der Regierung des Königreichs Norwegen.

König Eystein war der schönste Mann, den man sehen konnte. Er hatte blaue und ziemlich große Augen, hellblondes und krauses Haar, war nicht groß gewachsen, sondern von mittlerem Wuchse, er war klug und verständig, in dem gesammten Rechte und der Geschichte wohl bewandert. Er besaß eine große Menschen-

*) Aus Sigurd Jorsalafars Saga Cap. 17 und 18.

kenntniß, war klug im Rath und besonnen in seinen Worten, überaus beredt und freigebig. Er war im hohen Grade freundlich und herablassend, weswegen er von allem Volke geliebt und hoch gehalten wurde. König Eystein hatte in mancherlei Weise das Landrecht verbessert und wachte strenge über die Gesetze. Denn er hatte sich mit allen Rechten Norwegens genau bekannt gemacht und zeigte überhaupt große Klugheit und vielen Verstand. Welch ein vortrefflicher Mann König Eystein, mit welcher Treue er seinen Freunden zugethan war, und wie sehr er sich Mühe gab, zu ermitteln, was ihnen Kummer machte, zeigen mehrere Erzählungen. Es war ein Isländer bei ihm, welcher Ivar Ingemundsson hieß. Der Mann war klug und aus einem angesehenen Geschlechte, zugleich Dichter und der König erwies sich freundlich gegen ihn, wie besonders aus dem zu ersehen ist, was wir nun erzählen wollen. Ivar war einmal recht bekümmert, und als der König dies erfuhr, ließ er ihn zu sich kommen, unterredete sich mit ihm und fragte, warum er so bekümmert sey. "Früher, als Du bei uns warst, machte Deine Unterhaltung uns viel Vergnügen; gefällt es Dir nicht mehr bei uns?" Ivar antwortete, daß dem nicht so sey. Der König: "Darnach frage ich Dich eigentlich auch nicht, weil ich wohl weiß, daß Du viel zu verständig bist, um zu glauben, daß ich Dir etwas zuwider gethan habe. Nun aber sage mir, was ist es denn?" Er antwortete: "Was es ist, kann ich Dir, o Herr! nicht sagen." Da sagte der König: "Dann will ich versuchen, es zu errathen: "Giebt es vielleicht Einige, mit denen Du in Unfrieden lebst?" Darauf antwortete er: "Nein!" "Glaubst Du etwa nicht so große Ehre bei mir zu genießen, wie Du wohl möchtest?" Auch dies verneinte er. "Hat Dir vielleicht Etwas so wohl gefallen, daß dessen Entbehrung Dich betrübt macht?" Er antwortete: "Dies sey auch nicht der Fall." Der König: "Ist es Dein Wunsch, zu andern Männern oder zu andern Häuptlingen zu reisen?" Er sagte: "Nein!" Der König: "Schwierig ist es nun, zu rathen; sind hier oder in andern Ländern einige Jungfrauen, zu welchen Du Neigung hast?" Er antwortete: "Das wäre es." Der König sagte: "Sey darüber nicht traurig. Zieh', sobald das Frühjahr beginnt, nach Island,

Digitized by Google

und ich werde Dir Geld und anſehnliche Geſchenke mitgeben, dazu auch Briefe an die Männer, welche dort im größten Anſehen ſtehen, und gewiß wird Niemand da ſeyn, der ſich nicht entweder meinen Bitten oder Befehlen fügte. Ivar antwortete: "Das iſt, o Herr! eine ſehr ſchwierige Sache, denn mein Bruder hat jene Jungfrau geheirathet." Da ſagte der König: "Dies mußt Du aus dem Sinn ſchlagen. Ich weiß wohl ein Mittel dagegen. Nach Weihnachten ziehe ich auf Gaſtmähler aus, begleite Du mich auf dieſer Reiſe und Du wirſt viele ſchöne Jungfrauen ſehen, und ſind ſie nicht aus königlichem Geſchlechte, ſo werde ich Dir eine von ihnen zur Ehe verſchaffen." Ivar antwortete: "Herr, mein Loos iſt noch ſchwerer. So oft ich eine ſchöne und herrliche Jungfrau ſehe, gedenke ich jener Jungfrau und dann wächſt mein Kummer." Der König: "Ich will Dir ein Amt geben und Güter, die Du nach Deinem Belieben verwalten kannſt." Er antwortete: "Dazu habe ich keine Luſt." Der König: "Dann will ich Dir Geld geben, damit Du reiſen kannſt, wohin es Dir gefällt." Er antwortete, daß er das auch nicht möchte. Da ſagte der König: "Schwierig iſt es, etwas anderes anzugeben, weil ich alles vorgebracht habe, was mir einfallen konnte. Eins iſt nur noch übrig, und dies würde im Vergleich mit dem, was ich Dir angeboten habe, nur geringen Werth haben. Komm' täglich zu mir, wenn die Tiſche weggetragen ſind, und wenn nicht wichtigere Geſchäfte mich abhalten, werde ich in jeder Weiſe, die mir einfallen kann, von jener Jungfrau mit Dir reden, und werde mir dazu gute Zeit laſſen. Es geſchieht wohl, daß die Traurigkeit der Menſchen gelindert wird, wenn ſie nur davon reden können. Ueberdies wirſt Du mich niemals unbeſchenkt verlaſſen." Er antwortete: "Das will ich, o Herr! und ich danke Euch für Eure Nachfrage" Nachher hielten ſie es fortwährend auf dieſe Weiſe, wenn der König keine wichtigere Geſchäfte hatte, unterhielt er ſich mit ihm, wodurch ſein Kummer allmählig erleichtert und er wieder fröhlich wurde.

Sigurd unternahm mit einer großen Flotte eine Fahrt nach dem gelobten Lande und verweilte ein halbes Jahr bei dem Könige Balduin in Jeruſalem und erhielt dieſes Zuges wegen den Beinamen Jorſalafar.

Digitized by Google

König Sigurd war ein großer und ſtarker Mann, von männlichem Ausſehen, nicht ſchön, aber wohl gewachſen. Er war ſchweigſam und gewöhnlich nicht recht freundlich gegen ſeine Freunde, indeß gut und zuverläſſig. Er war nicht ſehr beredt, in ſeinem Benehmen aber höflich und artig. König Sigurd war ein ſtrenger Regent, hart in ſeinen Züchtigungen und hielt mit Eifer auf die Geſetze. Er war freigebig und dabei ein mächtiger und angeſehener König. Sein Bruder Olaf war ein großer und ſchlanker Mann, von ſchönem Geſichte, munter, herablaſſend und ſehr beliebt. Als dieſe drei Brüder, Eyſtein, Sigurd und Olaf, Könige in Norwegen waren, hoben ſie manche Abgaben und Laſten auf, womit die Dänen das Volk in der Zeit beſchwert hatten, als Svend Alfifasſon *) Norwegen regierte, und deswegen wurden ſie von dem Volke und von den Vornehmen in hohem Maaße geliebt.

VIII.

Sigurd Jorſalafar und Harald Gille. **)

Nach vierjähriger Abweſenheit auf dem vorher erwähnten Zuge nach Jeruſalem kehrte Sigurd heim und ward nach dem Tode ſeiner beiden Brüder der alleinige König Norwegens. Bald aber kam noch ein dritter Bruder zum Vorſchein. Damit verhielt es ſich alſo:

Halkel Huk, ein Sohn von Jon Smörbald, welcher Lehnsmann auf Möre war, machte eine Reiſe in die Weſtſee, nach den Süder-Inſeln (den Hebriden). Hier kam ein Mann aus Irland zu ihm, welcher Gille Chriſt genannt wurde, und ein Sohn des Königs Magnus Barfuß zu ſeyn behauptete. Seine Mutter begleitete ihn und ſagte, ſein anderer Name ſey Harald. Halkel nahm den Mann wohl auf, führte ihn mit ſich nach Norwegen, und ging ſogleich mit Harald und ſeiner Mutter zum König Sigurd. Als ſie ihr Anliegen dem König Sigurd vorgebracht hatten, beſprach König Sigurd die Sache mit den Häuptlingen und forderte

*) Sohn Kanut des Großen und der Alfifa, deren Einfluß auf Svend's Regierung in Norwegen als ſehr groß angeſehen wurde.

**) Aus Sigurd Jorſalafar's Saga. Cap. 33 u. flgd.

ſie auf, ihre Meinung darüber zu ſagen. Sie waren verſchiedener Meinung, und die Meiſten baten den König, ſelbſt zu entſcheiden; doch waren mehrere dagegen, und der König folgte ſeiner eignen Meinung. Darauf ließ der König Sigurd Harald zu ſich rufen, und ſagte ihm, er werde ihm nicht verbieten, ſeine Verwandtſchaft von väterlicher Seite darzuthun, doch unter der Bedingung, daß er das ſichere Verſprechen gebe, wenn er auch ſeine Herkunft, ſeiner Behauptung gemäß, beweiſe, dennoch, ſo lange König Sigurd und ſein Sohn König Magnus lebe, auf die königliche Regierung keinen Anſpruch zu machen. Dazu verpflichtete er ſich eidlich. König Sigurd ſagte: er ſolle, um ſeine Herkunft von väterlicher Seite zu beweiſen, über glühende Eiſen gehen. Dieſer Beweis ſchien aber Vielen zu ſtreng, weil Harald denſelben vollführen ſollte, um ſein väterliches Geſchlecht darzuthun, ohne doch das Königreich zu erlangen. Harald aber willigte ein und faſtete bis zur Anſtellung der Eiſenprobe. Dieſe Eiſenprobe war aber die ſchwerſte, welche jemals in Norwegen Statt gefunden hat. Denn es wurden neun glühende Pflugeiſen hingelegt, und Harald ging mit bloßen Füßen darüber hin, von zweien Biſchöfen begleitet und unter Anrufung des heiligen Columban. Da ſagte Magnus, König Sigurd's Sohn: "nicht herzhaft tritt er auf das Eiſen." Der König antwortet: "Verkehrt und ſchlecht redeſt Du jetzt, denn herrlich hat er es vollbracht." Darauf ließ Harald ſich zu Bett bringen, und drei Tage nach der Eiſenprobe fand man bei der Unterſuchung ſeine Füße unverbrannt. Hierauf erkannte König Sigurd die Verwandtſchaft Harald's an, aber ſein Sohn Magnus trug heftigen Haß gegen Harald, und manche Häuptlinge richteten ſich nach ihm.

Harald Gille war ein hoher, ſchlank gewachſener Mann mit langem Halſe und länglichtem Geſicht, ſchwarzen Augen und dunklem Haar; er war flink und behende und trug gewöhnlich irländiſche Tracht, kurze und leichte Kleider. Die norwegiſche Sprache fiel Harald ſchwer, ſo daß er in ſeiner Ausſprache manche Worte verſtümmelte, worüber Viele ſpotteten, welches König Sigurd aber nicht duldete, wenn er gegenwärtig war. Harald pflegte den König Sigurd des Abends zu Bette zu begleiten. Es geſchah

Digitized by Google

aber einmal, daß Magnus und seine Leute ihn davon abhielten, weil sie lange sitzen blieben und zusammen zechten. Harald erzählte einem andern Manne dies und jenes von Irland, und äußerte unter anderm, daß es Männer in Irland gebe, die so schnellfüßig wären, daß kein Pferd sie im Laufe einholen könne. Der Königssohn Magnus hörte dies und sagte: "Nun lügt er wieder wie gewöhnlich!" — Harald antwortete: "Wahr ist es, daß sich Männer in Irland finden, welchen kein norwegisches Pferd vorbeilaufen kann." Sie wechselten darüber einige Worte und beide waren betrunken. Magnus hatte eben ein gothländisches Pferd erhalten, ein herrliches Thier, welches sehr rasch zum Laufen war. Die gegenwärtig waren, meinten, daß kein Pferd schneller laufe, und wollten hören, was Harald's Meinung sey. Da sagte Magnus: "Du sollst die Wette mit mir eingehen, daß es Deinen Kopf gelte, wenn Du nicht eben so schnell läufft, als ich auf dem Pferde reite, und dagegen setze ich meinen goldenen Ring." Harald antwortete: "Ich sagte nicht, daß ich so schnell laufen könne, sondern daß in Irland Männer gefunden werden, die so geschwind laufen, und darauf will ich wetten." Der Königssohn Magnus antwortete: "Ich soll doch wohl nicht nach Irland reisen? Hier wollen wir wetten und nicht dort." Darauf ging Harald zu Bett und wollte nicht mehr mit ihm davon reden. Dies geschah in Oslo. Am Morgen darauf, als die Frühmesse vorbei war, ritt Magnus die Straße hinauf und ließ Harald sagen, daß er zu ihm hinkommen möge. Als Harald kam, war er so angezogen: Er hatte ein Hemd an und Beinkleider, die mit Riemen unter den Fußsohlen befestigt waren, trug einen kurzen Mantel, auf dem Kopfe einen irländischen Hut und einen Spieß in der Hand. Magnus bestimmte das Ziel des Laufes. Harald sagte: "Du machst die Rennbahn gar zu lang;" aber Magnus meinte, wenn sie noch viel länger wäre, sey sie doch zu kurz. Es waren viele Zuschauer gegenwärtig. Nun begann der Lauf und Harald blieb immer an der Seite, unmittelbar an der Brust des Pferdes. Als sie an das Ende der Bahn kamen, sagte Magnus: "Du hielst Dich an meinem Sattelriemen, und das Pferd hat Dich gezogen." Magnus ritt das gothländische Pferd, welches ein flinker

Renner war. Als ſie zum zweiten Mal den Wettlauf begannen, lief Harald die ganze Bahn hindurch dem Pferde voran. Als ſie an das Ende der Bahn kamen, fragte Harald: Hielt ich mich jetzt an dem Sattelriemen? Magnus antwortet: "Du nahmſt einen Vorſprung." Darauf ließ Magnus ſein Pferd eine Weile ausruhen, und als er wieder zum Reiten fertig war, gab er dem Pferde die Sporen und trieb es raſch vorwärts. Harald blieb ſtill ſtehen. Magnus aber wandte ſich um und rief: "Lauf nun!" Da lief Harald dem Pferde vorbei und weit voraus bis an das Ende der Bahn, und kam ſo früh an, daß er ſich niederlegte, wieder aufſtand und ſeinen Vetter Magnus begrüßte, als dieſer ankam. Darauf kehrten ſie nach der Stadt zurück. Mittlerweile war der König Sigurd in der Meſſe geweſen und erfuhr von dem, was geſchehen war, nicht eher als nach dem Mittagseſſen. Da ſagte er zornig zu Magnus: "Ihr nennt Harald unverſtändig, aber Du ſcheinſt mir ein größerer Thor zu ſeyn, da Du nicht die Sitten der Ausländer kennſt. Haſt Du nicht früher gewußt, daß die Leute in fremden Ländern ſich in andern Werken üben, als ſich mit Bier zu füllen, oder ſich toll zu ſaufen, und ſich zu Allem untauglich zu machen, ſo daß der eine nicht den andern kennt? Gieb nun Harald ſeinen Ring und verſpotte ihn nachher niemals wieder, ſo lange mein Haupt noch über der Erde iſt, und ich zu gebieten habe."

Es geſchah einmal, als Sigurd auf den Schiffen war, die im Hafen lagen, daß an ſeiner Seite ein Kaufmannsſchiff lag, welches ein Islandsfahrer war. Harald Gille war im Vorraume auf des Königs Schiff und dicht vor ihm hatte Svend Rimhildsſon ſeine Koje. Auch Sigurd Sigurdſon, ein angeſehener Lehnsmann, welcher ſelbſt ein Schiff befehligte, war gegenwärtig. Es war ein ſchöner Frühlingstag mit warmem Sonnenſchein, und ſowohl von den Kriegsſchiffen als den Kaufmannsſchiffen fuhren viele hinaus, um in die Wette zu ſchwimmen. Ein Isländer, der unter den Schwimmenden war, hatte ſeine Freude daran, diejenigen, welche ſchlechter ſchwammen als er, unter das Waſſer zu tauchen, und darüber lachten die Leute. Als der König Sigurd dies ſah und hörte, warf er die Kleider ab,

Digitized by Google

ſprang ins Waſſer, ſchwamm zu dem Isländer hin, ergriff ihn, drückte ihn unter das Waſſer und hielt ihn eine Weile darunter. Als der Isländer zum zweiten Male aufkam, drückte der König ihn wieder hinunter, und ſo das eine Mal nach dem andern. Da ſagte Sigurd Sigurdſon: "Sollen wir den König dieſen Mann umbringen laſſen?" Einer antwortete, daß Niemand große Luſt habe, ſich darin zu mengen. Sigurd antwortete: es gebe wohl Jemand, der es wagen dürfte, wenn Dag Eilifsſon da wäre. Darauf ſprang Sigurd über Bord, ſchwamm zum König hin, faßte ihn an und ſagte: "Herr, tödte den Mann nicht. Jeder ſieht, daß Du ein beſſerer Schwimmer biſt." Der König antwortete: "Laß mich los, Sigurd, ich werde ihm den Tod geben; denn er will unſere Leute unter dem Waſſer erſticken." Sigurd antwortete: Erſt wollen wir uns nun vergnügen, aber Du, Isländer, mache, daß Du ans Land kommſt." Sigurd ließ nun den König los, der darauf nach ſeinem Schiffe hinſchwamm. Auch Sigurd ging ſeines Weges; der König aber befahl ihm, es nicht zu wagen, ihm wiederum unter die Augen zu kommen, und als dies Sigurd verkündet wurde, ging er ans Land.

In der folgenden Nacht entſtand auf einem der Schiffe ein Streit, in welchem Harald Gille Svend Rimhildsſon an der Hand ſchwer verwundete. Svend's Freunde liefen hinzu, nahmen Harald, der ans Land gegangen war, gefangen, und wollten ihn aufhängen. Während ſie damit beſchäftigt waren, begab ſich Sigurd Sigurdſon auf das Königs Schiff und weckte ihn. Als der König die Augen öffnete und Sigurd erkannte, ſagte er: "Dieſer Sache wegen, daß Du mir vor Augen gekommen biſt, mußt Du ſterben; denn Du weißt, daß ich es Dir verboten habe," und mit dieſen Worten ſprang der König aus dem Bette. Sigurd antwortete: "Es ſteht bei Euch, es zu thun, wenn Ihr wollt; jetzt aber habt Ihr andere Geſchäfte, die weit dringender ſind. Komm, ſobald Du kannſt, ans Land und hilf Deinem Bruder, denn die Leute wollen ihn hängen." Da ſagte der König: "Das wolle Gott verhüten, Sigurd! Ruf meinen Drommeter, und laß ihn das Volk zuſammen blaſen, daß es am Lande zu mir komme." Der König eilte ans Land, und alle, die ihn erkannten, ſchloſſen ſich an

ihn und begleiteten ihn dorthin, wo der Galgen aufgerichtet war. Der König nahm Harald gleich zu sich, und alles Volk sammelte sich eilig in voller Rüstung um den König. Da sagte der König, daß Svend und alle seine Genossen, als Geächtete, das Land verlassen sollten. Aber auf die Fürbitte guter Männer ward der König bewogen, zu erlauben, daß die Leute im Lande verbleiben und ihre Grundstücke behalten durften; aber für Svend's Wunde sollte keine Buße bezahlt werden. Da fragte Sigurd Sigurdson, ob der König wolle, daß er das Land verlassen solle. "Das will ich nicht," sagte der König, "denn ich kann doch nicht ohne Dich seyn."

IX.

Die letzten Tage Sigurds Jorsalafars. *)

Es wird erzählt, daß König Sigurd zu einem Gastmahl in den Uplanden eingeladen war. Als der König dort in ein für ihn bereitetes Bad gestiegen und die Decke über die Wanne ausgebreitet war, kam es dem Könige vor, daß ein Fisch in der Wanne neben ihm laufe. Er brach darüber in ein lautes Lachen aus, worauf er wie außer sich kam und seines Verstandes nicht mehr mächtig wurde, welches sich in der Folge häufig zeigte.

Es wird allgemein im Volke behauptet, daß in Norwegen niemals ein König gewesen sey, der mit größerem Ansehen herrschte oder geschickter zur Regierung gewesen wäre, als König Sigurd. Späterhin aber geschah es, daß er seinen Sinn und Willen kaum beherrschen konnte, so daß schwere und unglückliche Ereignisse eintrafen. Es wird erzählt, daß König Sigurd an einem Festtage in den Pfingsten in großer Gesellschaft und mit vielen seiner Freunde zu Tisch ging. Als er zu seinem Hochsitz kam, bemerkte man, daß er fast in Ohnmacht saß und mit verzerrtem Gesichte, so daß die Leute wegen der Dinge, die kommen möchten, bange waren. Der König verdrehte die Augen und warf sie rings herum auf diejenigen, welche auf den Bänken saßen. Aber Keiner von seinen Männern wagte es, ihn anzureden. Da nahm er das

*) Aus Sigurd Jorsalafars Saga, Cap. 25 u. flgd.

Digitized by Google

heilige Buch, welches er vom Auslande mitgebracht hatte, und welches von Anfang bis zu Ende mit vergoldeten Buchstaben geschrieben war, so daß es niemals ein kostbareres Buch in Norwegen gegeben hat. Die Königin saß an seiner Seite. König Sigurd sagte: "In dem Leben eines Menschen können vielfältige Veränderungen eintreten. Zweierlei waren mir am Liebsten, als ich aus dem Auslande kam: dieses Buch und die Königin; jetzt aber scheinen mir beide so schlecht und widerlich zu seyn, daß nichts darüber geht. Die Königin weiß selbst nicht, wie häßlich sie ist, denn ein Ziegenhorn wächst aus ihrem Haupte heraus. Je mehr sie mir früher gefiel, desto unangenehmer ist sie mir jetzt, und dieses Buch ist zu gar nichts tauglich." Darauf warf er das Buch ins Feuer, welches auf der Diele brannte, und versetzte der Königin einen Backenstreich dicht an den Augen. Die Königin weinte, doch mehr über die Krankheit des Königs als über den Schlag und die ihr zugefügte Beleidigung. Diese Gemüthskrankheit überfiel den König oft und solche Wunderlichkeiten kamen häufig vor. Wenn aber einige seiner Diener ihm zuredeten, war er ihnen folgsam und schenkte ihnen dafür Güter und Höfe.

In den letzten Tagen König Sigurd's ward es ruchtbar, daß er den seltsamen Entschluß gefaßt habe, sich von der Königin scheiden zu lassen, und Cecilie, eines angesehenen Mannes Tochter, zu ehelichen. Er ließ ein großes Gastmahl anstellen, und wollte mit ihr in Bergen Hochzeit halten. Als der Bischof Magnus dies erfuhr, ward er sehr betrübt, und ging eines Tages mit einem Priester, Namens Sigurd, welcher nachher Bischof in Bergen wurde, nach der königlichen Burg. Als sie in den Saal kamen, ließ der Bischof dem König sagen, daß er mit ihm zu sprechen wünsche, und bat den König, zu ihm herauszukommen. So that er und trat hinaus mit einem entblößten Schwerdte in der Hand. Er empfing den Bischof freundlich, und lud ihn ein, mit ihm zu Tische zu gehen. Der Bischof antwortete: "Gegenwärtig habe ich ein anderes Geschäft. Ist es wahr, o Herr! wie mir gesagt ist, daß Du die Königin zu verstoßen und eine andere Gemahlin zu nehmen gedenkst?" Der König sagte, daß es wahr sey. Der Bischof wurde vor Zorn roth im Gesicht und

Digitized by Google

antwortete seufzend: "Wie kann es Euch, o Herr! einfallen, in unserm Bisthum dergleichen zu thun, die göttlichen Ordnungen und Gebote und die heilige Kirche so gering zu schätzen? Es wundert mich, daß Du vor unserm bischöflichen Amte und Deiner königlichen Würde nicht mehr Achtung hast. Darum will ich thun, was mir gebührt, und im Namen Gottes, des heiligen Königs Olaf und aller Heiligen Euch diese Verkehrtheit verbieten." Während er dies sprach, stand er mit aufgerichtetem Haupte, als wollte er seinen Hals einem Streiche darbieten, und war zu sterben bereit, wenn der König sein Schwert gebrauchen wollte. Der Priester Sigurd, welcher, wie gesagt, nachher Bischof wurde, erzählte, daß er über alle Maaßen erschrocken gewesen sey, weil der König so furchtbar ausgesehen habe. Darauf begab sich der König, ohne etwas zu antworten, in sein Gemach, der Bischof aber ging zu Hause und war so freundlich und vergnügt, daß er lächelnd jedes Kind begrüßte. Da fragte der Priester Sigurd, "warum seyd Ihr nun so vergnügt, o Herr? denkt ihr nicht daran, daß der König Zorn gegen Euch hegt, und daß es besser wäre, Euch dem zu entziehen?" Da antwortete der Bischof: "Wahrscheinlicher dünkt es mich, daß er nicht so handeln wird, und welcher Tod wäre besser und mehr zu wünschen, als um der Ehre Gottes willen sein Leben zu lassen oder für die heilige Kirche und in seinem Berufe zu sterben, indem ich das verhindere, was ungebührlich ist? Darum bin ich so vergnügt, weil ich gethan habe, was meine Pflicht war." Darauf entstand eine große Bewegung in der Stadt, der König machte sich gleich nachher reisefertig und nahm Korn, Malz und Honig mit sich. Sodann zog er südwärts nach Norwegen und richtete hier ein Gastmahl an, um mit Cecilie Hochzeit zu halten. Als der Bischof, der hier regierte, dies erfährt, sucht er den König auf und fragt ihn, ob es wahr sey, daß er bei Lebzeiten der Königin sich zu verheirathen gedenke? Der König sagte, daß es sich so verhalte. Der Bischof antwortete: "Wenn dem so ist, o Herr! so werdet ihr selbst wissen, wie strenge dies geringen Leuten verboten ist. Ihr glaubt aber, wie es scheint, es sey Euch gestattet, weil Ihr so mächtig seyd, und daß es Euch wohl anstehe, obgleich es wider Recht und Gesetz ist; und ich be-

Digitized by Google

greife nicht, warum Ihr in unserm Bisthum dies thun wollt, den göttlichen Geboten, der heiligen Kirche und unserem bischöflichen Amte zur Verachtung. Ihr werdet nun wohl ein großes Geschenk an Gütern und Besitzungen geben und so Gott und uns Buße thun." Da sagte der König: "Nimm von unserem Gute, so viel Du willst, Du aber benimmst Dich ganz anders, als Bischof Magnus." Darauf entfernte sich der König und war mit diesem Bischof nicht besser zufrieden, als mit dem andern, der ihm die Heirath verboten hatte. Darauf vermählte sich der König mit der Jungfrau und war ihr mit großer Liebe zugethan.

König Sigurd vergrößerte die Stadt Konghelle, so daß es zu jener Zeit keine ansehnlichere Stadt in Norwegen gab, und sehr häufig hielt er sich zur Vertheidigung der Landesgrenzen daselbst auf. Er ließ in der Festung eine Königsburg bauen und befahl den benachbarten Harden und den Bürgern, daß jeder, der 9 Jahre und darüber alt sey, jährlich nach der Festung fünf Geschützsteine oder fünf Pfähle bringen solle, die an dem einen Ende zugespitzt und fünf Ellen hoch wären. In der Festung ließ der König die Kreuzkirche erbauen, die zwar von Holz, aber sonst ausgezeichnet und mit großer Kunst gebauet wurde. Die Kreuzkirche wurde in König Sigurds vierundzwanzigstem Regierungsjahre eingeweiht. Hier ließ der König das heilige Kreuz und andere Reliquien hinbringen. Ueber dem Hochaltar ließ der König die Tafel setzen, die er in Griechenland hatte machen lassen. Diese war von Kupfer und Silber, ganz vergoldet und mit glänzenden Steinen herrlich verziert. Hier befand sich auch die Lade, welche der Dänenkönig Erich Emund dem Könige Sigurd gesandt, und das mit goldenen Buchstaben geschriebene Alterbuch, welches der Patriarch von Jerusalem dem Könige Sigurd geschenkt hatte.

Drei Jahre nach Einweihung der Kreuzkirche, als König Sigurd sich in Wigen aufhielt, ward er krank. Nun baten ihn seine Freunde, sich von seiner Gemahlin zu trennen. Sie selbst wünschte es auch und bat den König um die Erlaubniß, wegzuziehen, weil dieses für ihn das Beste seyn werde. Der König sagt: "Am wenigsten hätte ich gedacht, daß auch Du mich verlassen würdest, wie die Andern thun." Worauf er sich von ihr wegwandte und

Digitized by Google

blutroth im Geſicht wurde. Sie aber entfernte ſich. Darauf nahm ſeine Krankheit zu, und in dieſer Krankheit ſtarb er (1130). Seine Leiche wurde nach Oslo zur Beſtattung gebracht. Er ſtarb während der Faſten, in der Nacht nach unſerer lieben Frauen Tag und wurde in der Halvards-Kirche begraben, wo die Leiche in dem gemauerten Gewölbe an der Südſeite des Chors beigeſetzt wurde. Zu dieſer Zeit war ſein Sohn Magnus in der Stadt und nahm, als König Sigurd ſtarb, alle Schätze des Königs in Beſitz. Sigurd hatte nach ſeines Vaters, König Magnus Barfuß, Tod 27 Jahre in Norwegen regiert, und war, als er ſtarb, 40 Jahre alt. Seine Regierung war für das Land eine glückliche Zeit durch Frieden und fruchtbare Jahre.

X.

König Magnus des Blinden Ende. *)

Nachdem König Magnus, welcher ſpäterhin den Beinamen des Blinden erhielt, von Harald Gille entthront worden war, lebte er als Mönch in dem Kloſter auf der Inſel bei Nidaros. Bald darauf gab ſich ein Mann, Namens Sigurd, der ein Geiſtlicher war und ſeines wüſten Weſens wegen der ſchlimme Diaconus genannt wurde, für einen Sohn Sigurd Jorſalafar's aus und machte auch Anſprüche auf Norwegen. In dieſen Kämpfen ward Harald Gille erſchlagen, die Norweger aber wollten den ſchlimmen Diaconus nicht zu ihrem König haben, ſondern erklärten ſich für Harald Gille's Söhne. Um ſeine Parthei gegen dieſe zu verſtärken, zog Sigurd (der ſchlimme Diaconus) König Magnus den Blinden aus dem Kloſter hervor und führte ihn auf ſeinen Zügen mit ſich. Beide verſuchten wiederholt, ſich Norwegens zu bemächtigen. Nach mißlungenen Unternehmungen gingen ſie nach Dänemark und fanden bei König Erich Emund gute Aufnahme.

Im Spätherbſte des Jahres 1139 gegen Wintersmitte hin kamen Sigurd, der ſchlimme Diaconus, und Magnus der Blinde ſüdwärts her von Dänemark mit 30 Schiffen, die ſowohl mit Dänen als mit Norwegern bemannt waren. Als die Söhne Ha-

*) Aus Sigurd Inges und Eyſteins Saga, Cap. 10.

Digitized by Google

rald Gille's und ihre Leute dies erfuhren, zogen ſie nach Oſten hin ihnen entgegen. In Hvalor bei Holmengraa ſtießen ſie an dem nächſten Tage nach Martini-Meſſe, welcher ein Sonntag war, auf einander. Die Könige Inge und Sigurd hatten 20 Schiffe, die alle groß waren. Es entſtand ein harter Kampf. Nach dem erſten Angriff flüchteten die Dänen mit 18 Schiffen zu Hauſe nach Dänemark. Auf dem Schiffe Sigurd's und Magnus war bereits ein großer Theil der Mannſchaft gefallen, und das Schiff faſt von Leuten entblößt, als Magnus noch in ſeinem Bette lag. Reidar Griotgardsſon, welcher ihn lange begleitet hatte, und an ſeinem Hofe in Dienſt geweſen war, nahm den König Magnus in ſeine Arme, um ihn auf ein anderes Schiff zu bringen. In demſelben Augenblick ward Reidar mit einem Spieß zwiſchen den Schultern durchſtochen und es wird geſagt, daß Magnus ebenfalls mit demſelben Spieß getödtet wurde. Reidar fiel rücklings über auf das Verdeck, und Magnus kam oben auf ihm zu liegen. Alle aber ſprechen davon, mit welcher rühmlichen Treue Reidar ſeinem Herrn und rechten Gebieter gefolgt ſey. Wohl jedem, der ſolches Nachruhms theilhaftig wird!

Thioſtolf Aleſſon ließ die Leiche des Königs Magnus nach Oslo bringen, und in der Halvards-Kirche neben ſeinem Vater, Könige Sigurd, begraben.

XXIII. Andeutungen [1]) zur ferneren Aufklärung der Geſchichte der holſteiniſchen Elbmarſch.

Von Dr. Kuß, Past. emerit.

1.

Es iſt eine bekannte Erſcheinung, daß alle große Flüſſe von ihrer Mündung an mehr oder weniger hinauf niedrige Landſtrecken

---

[1]) Andeutungen!

sich zur Seite haben, Ebenen bilden und bei außergewöhnlichem Anwuchse des Flußwassers eine Ueberschwemmung erleiden. Bestehen nun diese Ebenen in ihrer Oberfläche aus Thon, so heißen sie, wenigstens hier zu Lande, Marschen. Man kömmt sehr leicht auf den Gedanken, daß diese niedrigen Flächen nicht gleichzeitig mit der sogenannten Geest entstanden sind, sondern einen späteren Ursprung haben müssen, und dieses läßt sich um so weniger bezweifeln, da der ganze Proceß der Marschbildung nicht nur sich erklären läßt, sondern auch in manchen Gegenden noch immer unter den Augen der Anwohner vor sich geht.

Setzen wir uns also in Gedanken in jene Zeit hinauf, da die Elbmarsch noch nicht zur Existenz gekommen war, so erblicken wir statt der Elbe und ihrer Marschen eine drei bis vier Meilen breite Föhrde und zahlreiche kleine Seitenbuchten der Föhrde, die in vielfachen Windungen, zum Theil auch Lagunen bildend, die hohe Geest durchschneiden und in Holstein zum Theil bis an den Rücken des Landes hineinreichen. Wahrscheinlich hatte diese Föhrde im Ganzen keine besondere Tiefe, hin und wieder ragten Sandbänke übers Wasser hervor; andere waren mehr oder weniger damit bedeckt. Die Elbe mündete bei Geesthacht in die Föhrde aus.

In dieser Föhrde, deren westliches Ufer wahrscheinlich bis Helgoland hinausreichte, haben sich nun im Laufe von Jahrtausenden die Elbmarschen gebildet, doch in einer ganz anderen Gestalt, als in welcher sie jetzt sich uns darstellen. Heut zu Tage und seit lange liegen sie nämlich an der holsteinischen wie an der hanöverischen Seite im Ganzen als continentale Küstenländer, und diese Küstenländer sind durch einen Strom von einander geschieden, der eine Breite von Drei Viertel- bis Eine Meile hat. Ihre ursprüngliche Gestalt ist aber ganz anders gewesen, und erst durch Zerstörung dieser haben sie ihre jetzige erhalten.

Die ursprüngliche Elbmarsch war insularisch, und die Elbe wand sich in zahlreichen breiteren und schmäleren Armen und Zweigen zwischen Marschinseln hindurch. Daß die Elbe und ihre Marschen sich in diese Gestalt naturgemäß haben ausbilden müssen, erklärt uns Humbold, indem er in seinen Reisen in den Aequinoctial-

Digitized by Google

Ländern (IV. S. 361) eine allgemeine Erklärung der Sache giebt, und da dieſe Erklärung nicht nur kurz und deutlich iſt, ſondern auch Auctorität hat: ſo ſcheint es nicht unpaſſend, ſeine Worte hier anzuführen. "Man begreifft leicht," ſagt er, "daß in der Ausmündung aller großen Ströme da, wo die Schnelligkeit ihres Laufes plötzlich abnimmt, [2]) ſich eine Sandbank, eine Inſel, ein Niederſchlag von Geſchieben bildet. Man begreifft auch, wie der Strom, der die Ablagerung einfaſſen muß, ſich in zwei Arme theilt, und wie die Anſchwemmungen, welche an der Spitze vom Delta eine Stütze finden, ſich durch das Auseinanderlaufen jener Arme ſtets weiter ausdehnen. Was bei der erſten Gabeltheilung geſchieht, wiederholt ſich in jedem partiellen Canal, ſo daß die Natur durch gleichmäßiges Verfahren ein Labyrinth kleiner Gabelcanäle bildet, die ſich in Folge der Zeiten, je nach der Stärke und Richtung der Waſſergröße, entweder ausfüllen oder vertiefen."

Dieſe Erklärung findet auch in Anſehung aller großen Flüſſe, deren Marſchland noch im Zuſtande der Ausbildung begriffen iſt, in der Wirklichkeit vollkommene Beſtätigung. Denn daß der Peiho, der Miſſiſippi, der Ganges, die Donau ꝛc. in ihren untern Theilen durch ihre Veräſtelungen und Verzweigungen eine Menge von kleineren und größeren Inſeln bilden und umfaſſen, iſt bekannt, wie denn auch Specialcharten es vor Augen ſtellen. [3]) Daß in-

---

[2]) Bei der Elbe mußte dieſes geſchehen, als ſie bei Geeſthacht in die breite Föhrde trat.

[3]) Folgende Anführungen geben uns ein Bild von der Elbe, wie ſie zu der Zeit, als ſie noch in der Ausbildung begriffen war, geſtaltet geweſen. "Wir kamen, den Peiho hinabfahrend, in die große Fläche des Marſchlandes, in deſſen Mitte ſich der See Poyang befindet. Man ſieht auf einige Meilen weit nichts, als eine moraſtige Wüſtenei, mit Rohr und Binſen bedeckt, die einen Theil des Jahrs über völlig überſchwemmt iſt. Nicht ein Dorf iſt zu ſehen, nur hier und da eine elende, einſame Hütte. Im See waren kleine ſandigte Inſeln, die kaum über die Waſſerfläche hervorragten." (Macartney's Reiſe nach China von Staunton S. 549.) "Der Miſſiſippi mündet durch vier Ausflüſſe in den mexicaniſchen Meerbuſen aus. Wie man (auf dem Miſſiſippi von oben her) dem Meerbuſen näher kömmt, ſieht man gewöhnlich nichts, als

deß jetzt und ſeit lange nicht alle große Flüſſen zwiſchen Inſeln ihren Lauf haben, iſt freilich wahr; doch wird dadurch die Theorie nicht gefährdet. Denn nicht nur leidet es keinen Zweifel, daß die Natur, wenn ſie die inſulariſche Marſchbildung vollendet hat, nun anfängt, dieſe Geſtalt ſelbſt zu zerſtören (ſ. weiterhin), ſondern wir kennen auch, theils geſchichtlich, theils in Anzeigen, Spuren und Sagen, einzelne Flußmarſchen, die jetzt zum Continent gehören, als frühere Inſelgruppen, und zu dieſen gehören die Elbmarſchen.

Denn erſtlich liegt ein Theil dieſer Marſchen noch heut zu Tage als ein Complex von Inſeln uns vor Augen; iſt die Marſch oberhalb, wie um und neben Hamburg, nicht ein ſolcher Complex? Und daß ſie dieſes in älteren Zeiten noch mehr geweſen ſey, als ſie es heut zu Tage iſt, lehrt uns die Geſchichte. Wir finden in alten Urkunden, welche die dortigen Gegenden betreffen, in dieſen Bäche (Flethe) erwähnt, [4]) die jetzt nicht mehr vorhanden ſind, und die der Beſchaffenheit des Landes nach nichts anders geweſen ſeyn können, als Elbarme. Nicht weniger werden einzelne Theile jener Inſelgruppe, die nicht mehr beſondere Inſeln

---

Inſeln, die von bloßem Schlamm gebildet ſind, den der Fluß auf den ungeheuren Flößen von ausgeriſſenen Baumſtämmen nach und nach abgelagert hat. [*]) Weiter hinunter theilt ſich der Fluß in eine Menge Arme. Man kann das düſtere dieſes Anblicks kaum mit Worten der Einbildungskraft der Leſer darſtellen. Hier ſcheint die Schöpfung noch gar nicht vollendet zu ſeyn ꝛc." (Die Menſchen und die Sitten in den vereinigten Staaten, von Hamilton. II. S. 43.)

[4]) Wilredesfleth, Urenfleth, Haßfleth, Alerbek (A. St. M. VIII. S. 130). Dieſe Namen kommen in den Urkunden zwar als Namen von Ortſchaften vor; allein, daß ſie urſprünglich Flethe bezeichnet haben, läßt ſich gar nicht bezweifeln. Auch ein stagnum quoddam Stromelar kömmt vor (Staphorſt I. S. 567), ohne Zweifel eine Lagune.

---

[*]) „Man darf in der Wilſtermarſch nur einen Graben kleien laſſen, ſo wird man ſehen, welche Menge Eichen ꝛc. in demſelben liegen." (Geuß 1. S. 7.)

Digitized by Google

bilden, als Inseln aufgeführt, [5]) wie denn auch an der Hannöverschen Seite zwei, jetzt continentale Landschaften ausdrücklich Inseln genannt werden. [6]) Ferner erwähnt Dankwerth (S. 282) einer "Abbildung von der Haseldorfer Marsch, nach welcher diese zu Vicelins Zeit nicht viel anders gewesen sey, als Inseln und Pfützen" (d. i. Lagunen). Diese Abbildung kann nun freilich bewandten Umständen nach nicht als ein geschichtliches Zeugniß gelten; da sie indeß zu Dankwerths Zeit gewiß vorhanden gewesen, und daß Jemand sie zum Spaß verfertigt habe, sich nicht annehmen läßt: so wird sie Beziehung auf eine Sage gehabt haben und als Sage noch immer gelten können. Endlich ist hier noch des Umstandes zu erwähnen, daß die Elbmarsch in alten Urkunden als ein Zufluchtsort für die Nordalbinger in Fällen eines feindlichen Einfalls von Seiten der Dänen oder Slaven erwähnt wird; hätte sie aber dazu sich qualificirt, wenn sie nicht insularisch gewesen wäre? Wenigstens sehe ich nicht ein, welches natürliche Hinderniß die Marsch in continentaler Gestalt hätte entgegenstellen können.

Als die Natur nun aber ihre Inselbildung in dem Gewässer jener Föhrde vollendet hatte, und die Elbe vielarmig zwischen Inseln sich hindurchwand, fing jene an, die oben angedeutete Verwandlung mit der insularischen Marsch vorzunehmen, und Humbold hat bereits in den angezogenen Worten das Wie uns erklärt, indem er daselbst von den in den großen Flüssen gebildeten Gabelcanälen bemerkt, daß "sie in Folge der Zeiten, je nach der Stärke und Richtung der Wassergröße, entweder sich ausfüllen oder sich vertiefen." Zur Erläuterung darf ich mir wohl erlauben, ein paar Worte hinzuzufügen.

Als die Elbmarsch sich insularisch ausbildete, floß das Wasser der Elbe natürlich durch alle ihre Aeste und Zweige; doch war die Bewegung des Wassers nicht in allen gleich stark, wie denn auch die Canäle weder gleich breit, noch gleich tief waren. Man begreift leicht, daß, je entfernter die Canäle von der Hauptströmung

---

[5]) Boyzenwerde, Rethbrok (insula inculta). (A. St. M. a. a. O.)

[6]) — et ceterae insulae, scilicet Kedingia et antiqua terra (Chron. Rastad. ap. Langenb. III. p. 166).

Digitized by Google

waren, oder je mehr sie von der Richtung dieser abwichen, desto geringer in ihnen die Wasserbewegung gewesen sey. Das Elbwasser fuhr indeß fort, die feinen Erdtheile, aus welchen es die Insel gebildet hatte, mit sich zu führen, und da diese bei einem ruhigen Wasserstande am leichtesten und am stärksten zu Boden sinken: so war es natürlich, daß zuerst in den Canälen mit geringer Wasserbewegung der Boden sich erhöhete, die Vegetation sich entwickelte, Wasserpflanzen dem Boden entkeimten, und endlich das Wasser diese Canäle gewöhnlich nicht erreichte. So wurden durch diese natürliche Ausfüllung der Canäle nach und nach Inseln mit einander und mit dem Continent in Verbindung gesetzt. So wie nun aber manche der bisherigen Durchgänge des Wassers sich diesem verschlossen, die Wassermasse aber dadurch nicht abnahm: so ergab sich ferner als eine natürliche Folge, daß das Wasser sich immer mehr nach der Hauptströmung hinzog, sich hier anhäufte, und daß davon sowohl eine Erweiterung als eine Vertiefung des Hauptstroms sich ergeben mußte, ist begreiflich.

2.

Es läßt sich geschichtlich beweisen, daß die Elbmarsch noch im spätern Mittelalter eine beträchtlich größere Breite, als die gegenwärtige, gehabt habe; dieses folgt nämlich daraus, daß zu jener Zeit die dortigen Kirchen nicht da, wo sie jetzt stehen, sondern ansehnlich weiter hinaus standen. So stand die Kirche, die den Namen St. Margarethen führt und mit dem Kirchdorfe unmittelbar am äußersten Deiche gesehen wird, vor 1500 mit dem Dorfe, damals Elredesfleth genannt, an einem Orte, über den seit lange die Elbe geht. [7]) Die Wewelsflether Kirche sahe man "vor 300 Jahren jenseits des heutigen Hellerwettern," und vor ungefähr 40 Jahren fand man bei einem lange anhaltenden und starken Ostwinde noch Leichensteine in der Elbe, wo vormals der Kirchhof gewesen war. (Neues Staatsbürgerliches

---

[7]) 1500. Templum St. Margarethae eo in loco, ubi hodie conspicitur, est aedificatum, et antiqua Sancta domus sublata, quippe cujus locum jam Albis perfluit. (Nordalbing. ap. Westph. I.)

Digitized by

Magazin VII. S. 370.) [8]) Statt der Kirche, die jetzt in Colmar steht, hatte die dortige Gegend bis ins fünfzehnte Jahrhundert ihre Kirche in einem Dorfe, Namens Aßfleth, von dem nur eine Kathe am dortigen Deiche übrig ist, und die Kirche stand lange Zeit als eine Ruine im Außendeiche, bis eine große Fluth 1523 sie gänzlich zerstörte. (Falck's Sammlung I. S. 268.) Die beiden Kirchen, zu welchen der District zwischen der Krückau und der Pinnau im Mittelalter eingepfarrt war (Seestermühe und Bishorst), sind gänzlich vergangen, und was von den Kirchspielen übrig geblieben, ist seitdem theils zur Kirche in Uetersen, theils zu der Seester eingepfarrt. Die Bishorster Kirche insbesondere ward, wie die Aßflether, in der Fluth 1523 gänzlich zerstört. [9])

Es ist aber leicht einzusehen, daß man jene früheren Kirchen, die weiter hinausstanden, als die heutigen, doch unmöglich an der äußersten Gränze der Marsch werde erbaut haben, denn ein solches Verfahren läßt sich nur denken, wenn angenommen wird, daß man mit Beiseitesetzung der wichtigsten Rücksichten die Kirchen erbaut habe. Bekanntlich erschwert die Beschaffenheit der Marschwege einen großen Theil des Jahrs hindurch die Communicationen gar sehr, und daß die Wege damals, als die Kirchen erbaut wurden, nicht besser als heut zu Tage beschaffen gewesen seyn, versteht sich von selbst. Wie läßt es sich denn wohl denken, daß man durch Erbauung der Kirchen an den äußersten Gränzen der Kirchspiele in der Nähe der Deiche, für die Hälfte der Gemeinde den Kirchenbesuch, die Bestattung der Todten, jedes kirchliche Geschäft, jeden Gang zum Pfarrer, gleichförmig in der ganzen Elbmarsch ohne alle Noth und also muthwilliger Weise

---

[8]) 1503. Templum Wolffletanae parochiae in loco, qui jam Albis aquis contegitur, destructum ac deinceps eo, quo hodie cernitur, translatum et aedificatum. (l. c.)

[9]) Von Aßfleth habe ich ausführlich gehandelt, Provinzial-Bericht, 1824, Heft 2. S. 124; von Seestermühe daselbst 1822, Heft 2. S. 65, und von Bishorst A. St. M. II. S. 151, 176; Bd. III. S. 671, 675; Bd. IV. S. 226; Bd. VII. S. 298 und Bd. VIII. S. 18.

Digitized by Google

sollte haben erschweren wollen? Man bedenke ferner, daß, da die Geistlichkeit bei Anlegung der Kirchen eine entscheidende Stimme hatte, die Convenienz der Pfarrherren dabei doch einige Berücksichtigung werde gefunden haben. Diesen konnte es aber sowohl in Hinsicht ihrer Amtsgeschäfte, z. B. des Krankenbesuchs, als auch in Hinsicht ihres Privatlebens, unmöglich conveniren, so tief als möglich in der Marsch zu wohnen. Man bedenke endlich, ob es nicht der Geistlichkeit nothwendig habe einfallen müssen, daß, je näher die Kirchen den äußersten Deichen ständen, sie bei hohen Fluthen um so leichter der Zerstörung ausgesetzt, die Wiederherstellung aber, so wie die Rettung der kirchlichen Sachen ꝛc. um so schwieriger seyn würde!

Wollen wir also nicht annehmen, daß man in Ansehung der fraglichen Angelegenheit ohne Sinn und Verstand, ohne Berücksichtigung der wichtigsten Verhältnisse, zu Werke gegangen sey, so läßt sich unmöglich bezweifeln, daß ursprünglich über die Stätte, wo jene frühern Kirchen standen, hinaus und zwischen diesen und dem äußersten Deiche noch eine bedeutende Landstrecke mit Dörfern und Ortschaften müsse vorhanden gewesen seyn. Wie weit über jene früheren Kirchen hinaus dieser Landstrich sich erstreckt habe, ist nicht zu bestimmen; wenn man indeß bedenkt, daß die Breite der Elbmarsch heut zu Tage noch im Ganzen eine halbe bis drei Viertel Meile beträgt: so dürfte es nicht zu viel scheinen, wenn wir jener untergegangenen Landstrecke — eingeschlossen, was jetzt noch als Aussendeich liegt — die Breite einer Viertel Meile geben.

Es ist Wenig, was die Geschichte zur Bestätigung der obigen Ansicht im Einzelnen an die Hand giebt; um so weniger ist es aber mit Stillschweigen zu übergehen. Folgendes ist Alles.

Erstlich erzählt der gelehrte Rantzau (Desc. Chers. C. ap. Westph. I. p. 10), daß für Ochsen, die zur Ueberfahrt über die Elbe nach Haselborf getrieben wurden, vormals ein Zoll daselbst bezahlt worden sey, daß aber, Albis inundatione cum nonnulli pagi circumjacentes submersi essent, der Zug der Ochsen dahin aufgehört habe. Wie hat aber der Untergang jener Dörfer das Aufhören des Ochsentriebs auf Haseldorf veranlassen können,

Digitized by Google

da der Weg von der Geeſt nach Haſeldorf doch wird geblieben ſeyn? Letzteres leidet keinen Zweifel; die Sache iſt aber ſo zu verſtehen: In Haſeldorf ward zwar der Zoll bezahlt, aber jenſeits Haſeldorf lagen noch Dörfer, und bei einem davon war die Ueberfahrt der Ochſen. Da nun aber durch die erwähnte inundatio Albis die Dörfer mit dem Deiche und dem Ueberfahrtsorte, wie auch die Wege dahin, zerſtört und nicht wieder hergeſtellt worden war: ſo mußte natürlich der Ochſentrieb auf Haſeldorf aufhören. Alſo jenſeit Haſeldorf und deſſen Kirche, die jetzt unfern des Deiches liegen, waren einſt Dörfer belegen. [10])

Zweitens finden wir in alten Urkunden Dörfer und Ortſchaften der Elbmarſch namentlich angeführt, die jetzt nicht exiſtent ſind. So kömmt in einer Urkunde von 1362 ein adeliger Hof, Namens Buchfleth, [11]) im Kirchſpiel Wewelsfleth vor. (Noodt I. S. 296.) Als zur Kirche in Asfleth gehörend, werden in einer Urkunde von 1100 Uppenfleth und Bropen (Staphorſt I. S. 507), in einer Urkunde von 1380 ein Dorf, Namens Klindworth (Staphorſt II. S. 164) und in einer Urkunde von 1394 die Dörfer Lütkenberg, tho der Horſt und tho dem Kodiek mit dem jetzt noch exiſtirenden Bilenberg angegeben. (Noodt II. S. 97.) Im Kirchſpiel Bishorſt gab es nach einer Urkunde von 1164 zwei Dörfer, Namens Wulberſen und Rothmarsfleth. (Westph. II. p. 33.) In Emeringen im Kirchſpiel Haſelau ſchenkten 1370 die Herren von Barmſtedt dem Ueterſener Kloſter den Zehnten (N. St. M. IX. S. 240) und mehrere Urkunden von 1309, 1342 und 1366 erwähnen gleichfalls im Kirchſpiel Haſelau eines Dorfes, mit Namen Dhidesmoor ꝛc. (a. a. O. S. 241.)

Alle dieſe Ortſchaften und Dörfer exiſtiren, wie geſagt, nicht mehr; wo anders kann man ſie aber mit größerer Wahrſcheinlich-

---

[10]) Der jetzige kleine Badeplatz bei Haſeldorf iſt ſpäter angelegt worden.

[11]) Noodt meint: Legendum forsan Borsvlete. Allein Borsfleth wird ſchon in der Taxis benef. praep. Hamb. von 1347 als eine Parochie aufgeführt, und kann alſo 1362 unmöglich zur Parochie Wewelsfleth gehört haben.

Digitized by Google

keit ſuchen, als in jener, noch in der hiſtoriſchen Zeit vergangenen Landſtrecke?

Endlich und drittens will ich hier noch an die kleinen, längs der Elbmarſch belegenen Inſeln erinnern, um zu bemerken, daß dieſe wahrſcheinlich Ueberbleibſel der bisher beſprochenen Landſtrecke ſind, und es deren vormals noch mehrere gegeben hat. Denn die Charte "vom Fürſtenthum" Stormarn bei Dankwerth ſtellt unſern Heiteln drei Inſeln dar, die jetzt nicht mehr ſind.

Wir wollen nun aber zur politiſchen Geſchichte der Elbmarſch übergehen.

3.

Daß die Elbmarſch, als Carl der Große, durch die ſächſiſchen Wälder und Sümpfe dringend, das Elbufer erreichte, ſich in ihrer inſulariſchen Ausbildung im Allgemeinen vollendet hatte, iſt ſehr wahrſcheinlich; allein überall iſt es nicht der Fall geweſen, was daraus hervorgeht, daß die neue Gamme 1212 als eine neue entſtandene Inſel aufgeführt wird. (A. St. M. IX. S. 131.) Hätte man ſie aber 1212 ſo nennen können, wenn ſie vor 400 Jahren oder zur Zeit Carl des Großen exiſtirt hätte? Unmöglich; ſo wenig, als man jetzt Amerika ein neuentdecktes Land nennen kann. Folglich muß da, wo jetzt die neue Gamme liegt, ums Jahr 800 eine große Lagune geweſen und in dieſer zwiſchen 800 und 1200 die neue Gamme aufgewachſen ſeyn. Daß die Elbmarſch zur Zeit Carl des Großen unbedeicht geweſen, leidet keinen Zweifel, und ſie ſtellte daher bei hohem Waſſer noch immer das Bild eines breiten Meerbuſens dar. Bei ordentlichem Waſſerſtande dagegen war die Elbmarſch damals ein meilenbreites, von zahlreichen Flußarmen durchſchnittenes, häufig mit Rohr und Binſen bedecktes Sumpfland, das im Ganzen ſo wenig zu Pferde als zu Fuß zu paſſiren war.

Wir nehmen vorläufig an, daß Carl der Große, als er dieſe Gegend kennen lernte, in derſelben eine ſchöne Gränze für den nördlichſten Theil ſeines großen Reiches erkennend, beſchloſſen habe, ſie dazu zu machen und Nordalbingien außerhalb derſelben zu laſſen. In der That konnte die Beſitznahme Nordalbingiens, eines wenig bevölkerten, von aller Cultur entblößten

Ländchens, das nur Wälder und Sümpfe hatte, für den Beherrscher einer Weltmonarchie, der kein wilder Eroberer war, unmöglich den geringsten Reiz haben. Auch konnte es dem alternden, des Kriegens müden, nach Ruhe sich sehnenden, Kaiser nicht wünschenswerth seyn, nach dreißigjährigem Kampfe gegen die Sachsen nun auch mit den Dänen, deren Antipathie gegen die Nachbarschaft des fränkischen Reichs ihm sehr wohl bekannt war, in einen Krieg verwickelt zu werden, dessen Dauer nicht abzusehen war, und der im glücklichsten Falle ihm keine Vortheile gewähren konnte, und er konnte sich die Hoffnung machen, diesen Krieg zu vermeiden, wenn er den Dänen nicht zu nahe auf den Leib rückte.

Allein, kann man sagen, warum eroberte er denn Nordalbingien, wenn er es nicht behalten wollte? Ohne Zweifel einestheils, weil es ihm nicht entgehen konnte, daß die Dänen, wie die Nordalbingier, die Unterlassung der fraglichen Occupation der Schwäche und der Furcht zuschreiben und dadurch zu Feindseligkeiten provocirt werden würden; und anderntheils, weil der Kaiser ohne diese Eroberung nicht so, als er beabsichtigte, hätte disponiren können.

Eine zahlreiche Menge von Annalisten erzählen nämlich beim Jahre 804, daß der Kaiser Nordalbingien seiner Bevölkerung entleert habe, natürlich so weit, als es möglich war; denn daß Einzelne vermittelst der großen Wälder und Sümpfe sich der Transportation entzogen haben, ist allerdings sehr glaublich. Mit dieser Ausnahme reden aber nach meiner Einsicht sämmtliche Annalisten von einer allgemeinen Transportation, und ich sehe nicht ein, wie unsere Geschichtschreiber sich haben für befugt halten können, nur "eine beträchtliche Anzahl" (Christ. I. S. 108) oder gar nur "einige Nordalbingier" anzugeben. Die Annalisten sagen durchaus entweder ausdrücklich "omnes Transalbinos," [12]) oder "Transalbinos cum uxoribus et natis (al. infantibus)," [13])

[12]) z. B. Annal. Saxo ad a. 804. Carolus omnes, qui trans Albiam habitabant, Saxones transtulit in Franciam et pagos Transalbinos Obotritis dedit.

[13]) z. B. Annal. Franc. Fuldens. ad a. 804. Carolus Saxones Transalbinos cum mulieribus et natis transtulit in Franciam et pagos transalbinos Obotritis dedit.

Digitized by Google

und daß dieser Ausdruck eben so gut, als jener, eine Allgemeinheit bezeichnet habe, ist wohl nicht zweifelhaft. Denn, wenn es z. B. heißt, daß "die Vandalen mit Weibern und Kindern aus Spanien nach Afrika gezogen," so wird Jedermann schwerlich anders glauben, als daß alle Vandalen genannt werden. Zweitens erzählen die Annalisten beim Jahre 804 (s. Note 11 u. 12), daß Carl der Große das seiner Bevölkerung entleerte Nordalbingien den Obotriten überlassen habe, und zwar ganz Nordalbingien. Die Annalisten sagen nämlich übereinstimmend "pagos Transalbinos," was nicht heißt: "die holsteinischen Oerter" (Christ. a. a. O.), noch "einige holsteinische Dörfer," noch "ein Strich Landes," sondern "die holsteinischen Gauen." Ganz Nordalbingien war aber in Gaue eingetheilt, und da diese also dessen Bestand ausmachten: so ist nicht einzusehen, welchen Theil von Nordalbingien der Kaiser den Obotriten nicht sollte überlassen haben, als er ihnen die Nordalbingischen Gauen überließ.

Aus dieser Ueberlassung des ganzen Nordalbingiens an die Obotriten folgt aber, wenn ich nicht irre, zweierlei; erstlich, daß Carl der Große Nordalbingien nicht habe behalten wollen; denn würde er in diesem Falle es einem fremden Volke überlassen haben? Die Obotriten waren zwar seine Verbündeten, aber nicht seine Unterthanen! Es scheint vielmehr, daß, wenn er beabsichtigt hätte, Nordalbingien zu einem integrirenden Theile seines Reiches zu machen, er die neue Bevölkerung jenes Ländchens aus seinen alten Unterthanen, auf deren Treue er sich verlassen konnte, würde genommen haben. Die zweite Folge ist, daß der Kaiser, indem er dem Besitze Nordalbingiens entsagte, die Elbmarsch zur Gränze seines Reichs in dieser Gegend habe machen wollen, was auch dadurch bestätigt wird, daß er offenbar zur Befestigung dieser Gränze am östlichen Rande der Elbmarsch 809 die Veste Itzehoe anlegen ließ. Denn, irre ich nicht, so bezweckt man durch Anlegung einer Befestigung die Deckung und Beschützung der hinterliegenden und nicht der vorliegenden Gegenden.

Daß übrigens Carl der Große in der Folge, als die Obotriten sich nicht lüstern zeigten, durch Besitznahme des ihnen angebotenen Landes in die unmittelbare Nachbarschaft der Dänen zu

treten, und zu befürchten ſtand, daß gar dieſe es nach und nach in Beſitz nehmen möchten, [14]) ſeinen Entſchluß in Betreff deſſelben geändert habe, iſt bekannt; indeß wurde der Entſchluß erſt nach ſeinem Tode von ſeinem Sohne und Nachfolger wirklich ausgeführt.

Schon beim Beginn unſerer Landesgeſchichte hat alſo die Elbmarſch nicht zu Holſtein gehört, und es läßt ſich geſchichtlich beweiſen, daß ſie auch 834 nicht zu Nordalbingien gerechnet worden. Kaiſer Ludewig ſtiftete bekanntlich um jene Zeit das Erzbisthum Hamburg und beſtimmte in der Stiftungsurkunde vom Jahre 834 ſowohl den Umfang des Erzbisthums, als des Bisthums. Was nun den Umfang des letztern anbetrifft, ſo erklärt der Kaiſer ausdrücklich, daß Hamburg "cum universa Nordalbingorum provincia" dazu gehören ſolle. Nun kann es aber keine Frage ſeyn, ob es noch irgend Etwas, was zu Nordalbingien gehörte, gegeben haben könne, was nicht in dieſer Beſtimmung enthalten wäre; denn, wie läßt ſich denken, daß irgend ein Theil von Nordalbingien nicht zur "universa Nordalbingorum provincia" ſollte gehört haben? Deß ungeachtet fügt der Kaiſer weiterhin hinzu: Omnes quoque paludes infra [15]) sive juxta

---

[14]) Der Kaiſer Ludewig giebt als Grund der den Nordalbingiern ertheilten Erlaubniß, in ihr Vaterland zurückzukehren, an: ne locus ille a Barbaris invaderetur. Unter "Barbari" können hier die Obotriten nicht verſtanden werden; denn Carl der Große hatte es ihnen ja überlaſſen und die Obotriten waren auch unter Kaiſer Ludewig Verbündete der Franken. Alſo die Dänen. Uebrigens "invadere in ein Land einfallen, um es zu berauben — in Holſtein war aber Nichts zu holen, als Holz und Eicheln — dann, um es in Beſitz zu nehmen."

[15]) Infra i. e. im Latein des Mittelalters intra, in welcher Bedeutung das Wort noch ein Mal in der obigen Anführung (infra parochiam) vorkömmt. "Innerhalb der Elbe" iſt aber, da von Hamburg und Nordalbingien die Rede, ſo viel, als "diesſeit der Elbe" für die Hamburger und Nordalbingier. Ich bemerke hier noch, daß in alten Zeiten unter "Elbe" verſtanden wurde ſowohl der Hauptſtrom, wie hier, als auch dieſer mit allen ſeinen Armen, wie auch jeder einzelne Arm, wie denn auch noch die Elbarme bei Hamburg den Namen "Elbe" führen, z. B. Dove Elbe, Goſe Elbe, Billwerder Elbe, Süderelbe und Norderelbe.

Digitized by Google

Albiam positas infra terminos ejusdem parochiae ponimus. Der Kaiſer erklärt alſo in dieſen Worten, daß auch die beſagten paludes einen Theil der Hamburger Diöceſe ausmachen ſollten, was aber, wenn ſie zur universa Nordalbingorum provincia gehört hätten, das klarſte Selbſtverſtändniß geweſen wäre. Auch zeigt das "quoque" offenbar an, daß von Etwas die Rede ſey, was ohne dieſe ausdrückliche Hinzufügung nicht zur Hamburger Diöceſe hätte gezogen werden können und alſo zu Nordalbingien nicht gehört hat. [16])

4.

"Es iſt nicht unwahrſcheinlich," ſagt Dahlmann (Neoc. I. S. 567), "daß ſchon Carl der Große zum Schutze der Elbmündungen gegen ſeefahrende Normänner eine Grafſchaft beider (Elb-) Geſtade, (cometia utriusque ripae) errichtet habe, aber der Beweis iſt nicht zu führen." [17]) Daß jedoch für die Anſicht, die der vortreffliche Geſchichtſchreiber nur "nicht unwahrſcheinlich"

---

[16]) Es iſt mir nicht unbekannt, daß die angezogenen Worte in Einer Recenſion der Hamburger Stiftungsurkunde fehlen; allein, nicht nur kommen ſie in andern vor, ſondern es läßt ſich auch kein Motiv denken, das den Erzbiſchof Adalbert, dem man andere Interpolationen der Urkunde zuſchreibt, zu dieſer Verfälſchung könne verleitet haben. Dem Erzbiſchof konnte es durchaus gleichgültig ſeyn, ob die Kirchen der jetzigen holſteiniſchen Elbmarſch zur Hamburger oder zur Bremer Kirche gehörten, indem beide Diöceſen ſein Bisthum ausmachten. Das Nämliche gilt, wie bekannt, von allen Hamburger (Bremer) Erzbiſchöfen. Dann iſt noch Folgendes zu bemerken. Wären die fraglichen Worte interpolirt worden, ſo würde die Interpolation zum Nachtheil der Bremer und zum Vortheil der Hamburger Kirche geſchehen ſeyn. Allein erſtlich; wie iſt es denkbar, daß die Bremiſche Geiſtlichkeit hinter dieſe Interpolation nicht ſollte gekommen ſeyn, und zweitens, galt es nicht für pia fraus, wenn eine Kirche die andere betrog. Die Pietät war nur in einem Betrug, der zum Vortheil der Kirche Laien betraf.

[17]) Hiezu fügt Dahlmann noch folgende Anmerkung: "Denn bei Schaden (Ann. Paderb. I. p. 90) ſtehen ganz andere Dinge, als Bolten (Bd. I. S. 14) und Kobbe, durch fremde Citate getäuſcht, annehmen." Weiter wird Nichts geſagt.

Digitized by Google

findet, sich Etwas beibringen lasse, was einigermaaßen auf den Namen eines Beweises Anspruch machen könne, möchte ich glauben.

In Eginhard's "Leben Carl des Großen" kommen folgende Worte vor: Carolus molitus est classem contra Nordmannos, aedificatis ad hoc navibus juxta flumina, quae de Gallia et Germania septentrionalem influunt Oceanum. Et quia Nordmanni Gallicum et Germanicum littus assidua infestatione infestabant, per omnes portus et ostia fluminum, quae naves recipere posse videbantur, stationibus et excubiis dispositis, tali munitione prohibuit. (Vit. ap. Westph. III, p. 2112.) [18])

Ob diese Worte unserm Verfasser, als er die obige Aeußerung niederschrieb, gegenwärtig gewesen, ist mir natürlich nicht bekannt; ich kann es indeß nicht glauben, indem, wenn ich nicht irre, jenen Worten einen Beweis für die fragliche Sache zu entnehmen ist. Gegen das Zeugniß des Eginhard wird sich Nichts einwenden lassen; es frägt sich also nur, ob seine Worte von der Elbe reden? Daß es nicht ausdrücklich und namentlich geschieht, ist freilich klar allein was von Allen gesagt wird, gilt doch natürlich und unbezweifelt auch von jedem in der Allheit einbefaßten Individuum. Sind alle Planeten Erdkörper, so ist es gewiß auch der Mercur. Nun spricht aber Eginhard von allen in die Nordsee ausmündenden Flüssen Deutschlands, deren es bekanntlich nur drei (Elbe, Weser und Ems) giebt und gab, daher die hier in Betracht kommende Allheit nicht eine große, unübersehbare Menge in sich faßt, und wir können daher nicht befürchten, daß Eginhard von Deutschlands Flüssen einen und den andern, z. B. die Elbe, der Menge wegen bei seiner Angabe übersehen habe. Da übrigens die Elbe unter Deutschlands Flüssen der ansehnlichste, ferner ein

---

[18]) Aller Wahrscheinlichkeit nach hat auch Hegewisch diese Anführung vor Augen gehabt, als er in seiner Biographie Carl des Großen die folgenden Aeußerungen niederschrieb: "Carl ließ die Häfen und Mündungen der Flüsse mit Festungen versehen" (S. 241); und "alle Häfen und Flüsse wurden hinlänglich mit Festungen versehen" (S. 314).

Digitized by Google

Gränzfluß und den Dänen der nächste war, so daß diese aus ihren westlichen Häfen binnen ein paar Stunden in der Elbmündung anlangen konnten: so läßt sich unbedenklich behaupten, daß, wenn Carl der Große überhaupt deutsche Flüsse habe befestigen lassen, dieses vor Allen mit der Elbe geschehen seyn müsse.

Der Folge wegen ist hier durch ein paar Worte an die Beschaffenheit zu erinnern, welche die von Carl dem Großen zur Vertheidigung der Elbe getroffenen Anstalten ihrem Zwecke nach gehabt haben müssen. In Beziehung auf diesen Zweck war nämlich theils eine Burg mit einer angemessenen Besatzung erforderlich, wie denn auch der Oberbefehlshaber hier seine Wohnung hatte; theils eine solche Organisation der bewohnten Umgegend, daß die Mannschaft derselben stets bewaffnet und gleichsam marschfertig, vermittelst ausgestellter Wachtposten, Signale ꝛc. schnell an jedem Orte, wo es Noth that, versammelt seyn konnte. Endlich kann eine kleine Flottille nicht gefehlt haben. Nun ist es aber bekannt, daß damals jeder Oberbefehlshaber "Graf," so wie der ihm untergebene District eine Grafschaft hieß, und hieraus folgt also, daß Carl der Große, wenn er zur Vertheidigung der Elbe Anstalten getroffen, eine Grafschaft an der Elbe und zwar in Folge der bei derselben stattgefundenen Einrichtung eine Markgrafschaft [19]) angelegt habe.

Ob die Geschichte schon im neunten Jahrhundert dieser Grafschaft erwähne, ist zweifelhaft; es kömmt darauf an, wie es sich mit dem von Dahlmann (s. Note 17) erwähnten Citat verhalte. Gebhardi — denn er ist der erste Citant — giebt nämlich (March. Aquilon. p. 36) an, daß in einem Diplom vom Jahre 834 (Annal. Paderb. p. 90) ein "comes Abbo, rector comitatus in confinio Wigmodiae pagi jacentis" vorkomme, und da der alte pagus Wigmodiae einen großen Theil der Landschaft zwischen Elbe und Weser ausgemacht hat, und zwar, wenn

---

[19]) Indeß hießen die Grafschaften jener Art damals noch nicht so, sondern die Benennung ist erst im zehnten Jahrhundert aufgekommen. Inoleverat tum (tempore R. Henrici Aucupis) primum Marchiorum nomen ante inauditum. (Kranz Sax. III. c. 9.)

ich nicht irre, den öſtlichen Theil derſelben: ſo iſt die größte Wahrſcheinlichkeit für die Anſicht, daß die Grafſchaft des Comes Abbo eben die fragliche geweſen ſey. Nun ſagt aber unſer Verfaſſer, daß an dem von Gebhardi citirten Orte ganz andere Dinge ſtehn, ohne, wie ſchon bemerkt, ſich weiter darüber zu erklären, was er damit ſagen wolle. Es iſt doch ſchwer zu glauben, daß Gebhardi Worte citirt, die an dem von ihm citirten Orte nicht ſtehen, oder ſie nicht ſo angeführt habe, als ſie dort lauten. Unſer Verfaſſer kann aber auch zu verſtehen geben wollen, daß die citirten Worte in ihrem dortigen Zuſammenhange etwas Andres ausſagen, als ſie nach Gebhardi ausſagen ſollen. Darüber läßt ſich nun ohne Einſicht in die Annales Paderbornens. nicht urtheilen. So wie die Worte bei Gebhardi aber lauten, enthalten ſie ein höchſt wahrſcheinliches Zeugniß für die Exiſtenz einer Grafſchaft an der Elbe 834. [20])

Da übrigens die Elbe ſich in vielen Armen durch die Marſchen wand, und die Normänner mit ihren kleinen Schiffen auch in den kleinen Armen ſchiffen konnten, ſo muß die ganze Elbmarſch zu der bisher beſprochenen Grafſchaft gehört haben.

5.

Wir nehmen vorläufig an, daß jene Grafſchaft eben diejenige ſey, die ſeit dem zehnten Jahrhundert unter dem Namen "Grafſchaft Stade" in der Geſchichte erſcheint, und bemerken hier nach Dahlmann (Neoc. a. a. O.), daß "Graf Heinrich der Kahle, ein Sohn des in der Schlacht bei Lenzen 931 gefallenen Grafen Lüders, der erſte iſt, den als Grafen von Stade die Geſchichte nennt."

---

[20]) Zur Beſtätigung unſerer Anſicht dient es auch, daß im neunten Jahrhundert an andern Flüſſen des fränkiſchen Reichs ſolche Grafſchaften vorkommen, z. B. Ruodbertus comes apud Ligerim (Loire) fluvium contra Nordmannos dimicans, occiditur. (Ann. Franc. Freheri ad a. 851.) — Nordmanni tributum exactantes in Walcheram insulam (an der Mündung der Schelde) venerunt ibique Eggihardum, ejusdem loci comitem, occiderunt. (Ann. Fuldens. ad. a. 837.

Digitized by Google

Indem wir aber jene Identität annehmen, soll erstlich nicht gesagt seyn, daß die Grafschaft ursprünglich und im neunten Jahrhundert den Namen der Stadischen geführt habe, wie sich denn auch ganz gut annehmen läßt, daß sie damals gar keinen eigenthümlichen Namen gehabt habe. Denn im neunten und zehnten Jahrhundert wurden bekanntlich die Grafschaften häufig nach dem Namen des in selbigen das Regiment führenden Grafen benannt, wie comitatus Bernhardi, Ekkehardi etc. Auch ist zu bemerken, daß die Grafen zu Stade ursprünglich nicht in Stade, sondern an einem andern Orte, nach Kranz in Dorstadt, [21]) ihren Sitz gehabt haben. Andere nennen einen andern Ort. Es ließe sich also wohl vermuthen, daß erst nach Verlegung der gräflichen Residenz nach Stade die Grafschaft einen eigenthümlichen Namen erhalten habe. Zweitens soll durch die Annahme jener Identität auch nicht gesagt seyn, daß die ursprüngliche Grafschaft denselben Umfang, dieselben Gränzen, als die Stadische, gehabt habe. In dieser Hinsicht können unbeschadet der Identität sehr bedeutende Veränderungen vorgegangen seyn. Da die Grafschaft Stade so frühzeitig, als ein besonderes Territorium zu existiren aufgehört hat, so wird von derselben in dieser Hinsicht eben so, wie von jener, auch wohl nicht viel bekannt seyn.

Für diese Identität, wie man nach diesen Beseitigungen sie nun zu verstehen hat, läßt sich aber Folgendes anführen: Erstlich wird ausdrücklich bezeugt, daß die Grafschaft Stade dem größten Theile nach um und an der Elbe belegen gewesen sey, [22]) und es versteht sich von selbst, daß wir die ursprüngliche Elbgrafschaft auch hier zu suchen haben; zweitens wird der Grafschaft Stade eben die Bestimmung beigelegt, welche jene hatte, nämlich

---

[21]) Translatum ferunt de alio loco, ubi Dorstadium prius vocaretur. (Sax. 5 c. 6.) Ob es einen Ort dieses Namens in jener Gegend noch gebe, weiß ich nicht. An das Dorstadt in den Niederlanden kann Kranz aber unmöglich gedacht haben.

[22]) Comitatus Udonis (i. e. Stadensis) per omnem parochiam Bremensem diffunditur, sed maxime circa Albiam (Adam Brem. p. 48).

Digitized by Google

Vertheidigung der Elbe;[23]) drittens heißt die Grafschaft Stade eine Markgrafschaft,[24]) und wir haben oben gesehen, daß jene in der Wirklichkeit dieses gleichfalls gewesen, und viertens endlich hat es jenseits an der Elbe keine Grafschaft außer der Stadischen gegeben, welche die von Carl dem Großen angelegte gewesen seyn könnte. Einwenden läßt sich, so viel ich einsehe, gegen die fragliche Identität Nichts; denn, daß die Stader Grafschaft erst zu der Zeit, um welche sie in der Geschichte erscheint, müsse zur Existenz gekommen seyn, wird Niemand einwenden.

Jene Identität nun angenommen, so ist zu erwarten, daß die ganze Elbmarsch, also auch die jetzige holsteinische, ein Theil der Grafschaft Stade gewesen sey, wie sie zu der Elbgrafschaft Carl des Großen gehört hat. Findet sich diese Erwartung nun bestätigt? Ganz gewiß; es möchte jedoch nicht überflüssig seyn, vor der Beweisführung daran zu erinnern, daß wir in diesem Aufsatze einen Theil unserer Landesgeschichte aufzuklären suchen, der bisher in ein totales Dunkel gehüllt gewesen ist, und zwar ohne Beihülfe bisher unbekannt gewesener Quellenschriften oder ungedruckter Urkunden. Lauter handgreifliche Beweise wird man also hier nicht erwarten, sondern bedenken, daß in einem Falle, wie der gegenwärtige, auch Spuren nicht zu übersehen, und Eins das Andere unterstützen müsse. Für unsere Ansicht läßt sich nun Folgendes anführen:

Erstlich wird in einem alten Register über die Einkünfte des Bremischen Domcapitels ein Haus als belegen in Bishorst in der cometia Stadensi angeführt. Daß es mit dieser Anführung seine Richtigkeit habe, dafür bürgt vollgültig Dr. Lappenberg, von dem diese Notize mitgetheilt wird (A. St. M. IX. S. 14). Folgt nun aber aus dieser Notize nicht, daß die Grafschaft Stade über die Elbe ins heutige Holstein so gewiß

---

[23]) Stadium, quod est — Albiae praesidium (Adam Brem. II. c. 22. vid. Neoc. I. S. 567).

[24]) Eggebertus Marchiam illam, quae est in finibus Saxoniae versus Danos, Stadin nominatam, accepit (Sc. R. Brunsw. I. p. 783).

Digitized by Google

hineingereicht habe, als es gewiß ist, daß Bishorst in der holsteinischen Elbmarsch belegen war? Letzteres ist aber sehr gewiß.

Fürs Zweite erzählt Helmold (II. c. 6), daß Herzog Heinrich der Löwe vom Bremischen Erzbischof erhalten habe nobile illud castrum Staden cum omni attinentia, cum cometia utriusque ripae et cometia Thelmarsiae.[25]) Es ist keine Frage, daß unter der cometia utriusque ripae die Grafschaft Stade zu verstehen; aber es frägt sich, warum diese Grafschaft auch jenen Namen erhalten habe? Dankwerth sucht den Grund dieser Benennung darin, daß die Grafschaft an beiden Ufern der Weser möge belegen gewesen seyn. Allein, diese Vermuthung ist irrig; jenseit der Weser hat die Grafschaft Stade keine Besitzungen gehabt. (Westph. III. p. 2087, 2088 et 2155.) Ein anderer Geschichtschreiber (Woltens Dithmarsische Geschichte II. S. 151) meint, die Stadische Grafschaft könne wohl wegen ihrer Lage zwischen den Ufern der Weser und der Elbe jene Benennung erhalten haben. Diese Ableitung ließe sich auch in dem Falle sehr gut hören, wenn die Grafschaft die ganze Landschaft zwischen der Elbe und Weser in sich befaßt hätte. Dieses ist aber so wenig der Fall gewesen, daß vielmehr das weltliche Gebiet des Bremischen Erzbischofs den Haupttheil jener Landschaft enthalten, die Grafschaft auch nicht bis an die Weser gereicht, sondern dem größten Theile nach um und an der Elbe (circa Albiam) belegen gewesen ist. Diese Lage der Grafschaft führt nun aber zu der letzten möglichen Ansicht, daß nämlich in der Benennung cometia utriusque ripae unter utraque ripa die beiden Elbufer zu verstehen, und die Stadische Grafschaft jene Benennung daher erhalten, weil sie beide Gestade der Elbe in sich befaßt habe. Hat es aber damit seine Richtigkeit, so liegt in der Benennung ein unzweifelhafter Beweis für die Ansicht, daß die jetzige holsteinische Elbmarsch zur Grafschaft Stade gehört habe.

Drittens finden wir den Bremischen Erzbischof nicht früher, sondern erst, nachdem er die Grafschaft Stade erhalten hatte

---

[25]) Der Herzog erhielt dieses zu Lehn; nach dessen Sturz kam Alles wieder an den Erzbischof.

Digitized by

(ſ. weiterhin), im Beſitze der holſteiniſchen Elbmarſch, woraus indeß an ſich allerdings nicht folgt, daß er ſie in und mit der Grafſchaft erhalten. Doch iſt die Folgerung: nachher — daher — in vielen Fällen ganz richtig und ſie wird im gegenwärtigen Falle durch zwei notoriſche Thatſachen unterſtützt. Die erſte iſt, daß Dithmarſchen, alſo der nördliche Theil der holſteiniſchen Marſch, erſt mit der Grafſchaft Stade an den Erzbiſchof gekommen; die zweite, daß, wenn der Erzbiſchof die holſteiniſche Elbmarſch nicht mit der Grafſchaft und als Zubehör derſelben erhalten hat, ſich gar nicht angeben läßt, wie er zu dieſem weltlichen Gebiete gekommen.[26]) Denn als weltliches Gebiet hat er die Elbmarſch beſeſſen.

Endlich und viertens füge ich noch folgenden Umſtand hinzu. Bekanntlich waren in frühern Zeiten die Kornmaaße in Holſtein nach den einzelnen Diſtricten zwar verſchieden, aber ſie waren doch eigenthümlich, und man gebrauchte nicht ausländiſche Maaße. Wäre

---

[26]) Es iſt freilich geäußert worden, daß die Elbmarſch dem Hamburger Biſchof als Tafelgut möchte beigelegt worden ſeyn, was indeß ſehr früh und bei Stiftung des Hamburger Erzſtifts müßte geſchehen ſeyn. Denn nachdem die Bisthümer Hamburg und Bremen Ein Bisthum geworden waren — nur 15 Jahre nach Stiftung des Hamburger — erhielt der Hamburger Biſchof die Tafelgüter des Bremiſchen. In der Hamburger Stiftungsurkunde werden aber nicht die paludes an der Elbe, ſondern die Einkünfte des Kloſters Turholt, dem Hamburger Biſchof als Tafelgut zugewieſen, und eben, weil dieſe nicht zulangten, erfolgte die Vereinigung mit dem Bremiſchen Bisthum. Doch geſetzt auch, daß die Elbmarſch dem Hamburger Biſchof als Tafelgut wäre zugewieſen worden, ſo ergebe ſich doch daraus kein weltliches Gebiet. Was die Angabe des gelehrten Rantzau (Haseldorpia olim episcopatui Hamburgensi, hinc Bremensi subjecta. Westph. I. p. 9) anbetrifft, ſo iſt dieſe, ſo viel ich einſehe, durchaus unrichtig; denn als weltliches Gebiet hat unſere Elbmarſch nie zum Hamburger Bisthum gehört, indem dieſes qua talis nie ein weltliches Gebiet gehabt hat; als geiſtliches Gebiet iſt unſere Elbmarſch nie ans Bremiſche gekommen, ſondern iſt von Anfang an bei der Hamburger Kirche geblieben und hat unter der Gerichtsbarkeit des Hamburgiſchen Propſtes geſtanden.

Digitized by Google

also die jetzige holsteinische Elbmarsch in alten Zeiten ein Theil von Holstein gewesen, so würde daselbst entweder ein eigenthümliches oder ein anderes holsteinisches Maaß im Gebrauche gewesen seyn. Man hat aber das Stader Kornmaaß gebraucht (Beiträge von Pauly II. S. 56 Note).

6.

Im zwölften Jahrhundert kam bekanntlich die Grafschaft Stade zum weltlichen Gebiete des bremischen Erzbischofs, und noch nicht lange hatte er diesen Besitz gehabt, als er 1146 dem neumünsterschen Stift einen District in der jetzigen holsteinischen Elbmarsch (palus versus Bishorst, heut zu Tage Sonnendeich) schenkte. So sehen wir also nun den bremischen Erzbischof als Landesherrn dort auftreten. Doch in eine Beweisführung der Thatsache, daß diese Marsch, in so weit sie im Mittelalter die Haseldorfer Marsch hieß, [27]) einen Theil des weltlichen Gebiets des bremischen Erzbischofs gebildet hat, brauche ich hier nicht weiter einzugehen; denn Sachkundige haben bezeugt, daß ich Dieses bereits vor 20 Jahren außer Zweifel gesetzt habe. [28]) Es ist nämlich hier die Rede einestheils von einem Aufsatze im zweiten Bande des A. St. M. (S. 169 u. flgd.), in welchem dargethan wird,

---

[27]) In sich fassend die Kirchspiele Haseldorf, Haselau, Bishorst, Seestermühe (beide später theils vergangen, theils zu Seester und Uetersen eingepfarrt). Aßfleth (jetzt Colmar) und Langenbrok (jetzt Neuendorf.)

[28]) "Der Verfasser hat es zur Genüge dargethan, daß die Elbmarsch anfänglich nicht zu Holstein, sondern zum Bisthum Bremen gehörte. — Erst nach Beendigung dieses Beitrags erschien die gründliche und die Sache völlig erschöpfende Abhandlung desselben über die Landeshoheit ꝛc." (Beiträge von Seestern-Pauly II. S. 30.) — "Daß die Haseldorfer Marsch im Mittelalter nicht zum Territorium Holsteins gehörte — ein Verhältniß, das von unsern Historikern entweder nicht erkannt, oder doch wenig oder nur obenhin (d. h. gar nicht, K.) beachtet worden ist, bis Pastor K., obgleich die gedruckten Quellenschriften ihm sehr karge Hülfsmittel an die Hand gaben, sich das Verdienst erworben hat, dasselbe schärfer hervorzuheben und tiefer zu begründen." (Professor Michelsen in dessen Archiv I. S. 1.)

Digitized by Google

daß unter den homines septem parochiarum, deren alte Geschichtschreiber als Unterthanen des bremischen Erzbischofs erwähnen, und die man bis dahin nicht zu finden gewußt hatte, die Einwohner der Haseldorfer Marsch verstanden werden müßten, was später auch Dahlmann (Neoc. I. S. 568) als richtig anerkannt hat; und anderntheils von einem Aufsatze in den Provinzial-Berichten vom Jahre 1824 (Heft 1. S. 91 u. flgd.) betitelt: "Die Landeshoheit der bremischen Erzbischöfe über die Haseldorfer Marsch," der ausführlich beweis't, was der Titel angiebt.

Es blieben aber in diesen Aufsätzen zwei Punkte unerledigt. Erstlich sprechen nämlich jene alten Geschichtschreiber, wie gesagt, von sieben Kirchspielen; ich konnte aber nur sechs nachweisen. (S. Note 27.) Obgleich es indeß Niemanden einfiel, nach dem siebenten zu fragen, so habe ich doch später im N. St. M. Bd. I. S. 539 u. flgd. auch dieses nachgewiesen.

Man hatte nämlich bis dahin allgemein angenommen, die Wildniß bei Glückstadt, die bekanntlich 1615 bedeicht ward, sey damals zum ersten Male bedeicht worden, habe aber früher und von jeher als eine sogenannte Wildniß unbedeicht gelegen. Ein Aufsatz von mir a. a. O. stellt aber mehrere Beweise für die Ansicht auf, daß die Wildniß im Mittelalter bedeicht gewesen, habe Dörfer, ja gar ein Kirchspiel, Bole, später "Nigenstatt" [29]) benannt, gehabt, und dieses Kirchspiel sey das bis dahin ganz unbekannt gewesene siebente jener septem parochiarum. Der zweite Punkt, der in jenen beiden Aufsätzen unerledigt blieb, die Frage nämlich, ob die jetzige holsteinische Elbmarsch ursprünglich zum Gebiete des Erzbischofs gehört, und wenn nicht, in welchen Verhältnissen sie gestanden, ehe sie an den Erzbischof kam, ist im dritten, vierten und fünften Abschnitt des gegenwärtigen Aufsatzes besprochen worden.

Noch eine Frage in Beziehung auf das jenseitige Gebiet im heutigen Holstein ist aber noch zu erörtern übrig, deren ge-

---

[29]) Ueber "Nigenstatt" sehe man noch einen Aufsatz von mir im N. St. M. VI. S. 104 u. flgd. und eine diplomatische Erwähnung desselben in Bd. IX. S. 243 desselben Magazins.

Digitized by Google

nügende Beantwortung indeß, wenn eine ſolche überhaupt möglich iſt, nur vermittelſt Beihülfe ſtadiſcher und bremiſcher Urkunden, die mir gänzlich unbekannt ſind, gelingen kann. Es läßt ſich nämlich fragen, welchen Umfang jenes Gebiet in Holſtein gehabt habe? Es iſt indeß höchſt wahrſcheinlich, daß dieſes Gebiet früher mehr in ſich befaßt habe, als ſpäter, indem mehreren Erzbiſchöfen nachgeſagt wird, daß ſie Kirchengüter nicht nur verpfändet, ſondern auch verkauft, verſchleudert ꝛc. haben, [30]) und man iſt von holſteiniſcher Seite von jeher bemüht geweſen, das fragliche Gebiet an ſich zu bringen, was am Ende ja auch gelungen iſt. Doch um zur Sache zu kommen, fragen wir zuerſt, wie weit das jenſeitige Gebiet ſich in Holſtein hinein erſtreckt und ob es auch einen Theil der an die Marſch gränzenden Geeſt in ſich befaßt habe?

Man hat Letzteres aus dem Grunde wahrſcheinlich finden wollen, weil der Erzbiſchof Adalbert ums Jahr 1060 auf dem Süllenberg bei Blankeneſe eine Feſtung habe anlegen laſſen und alſo die Landeshoheit in dieſer Gegend ihm habe competiren müſſen. Dieſes folgt indeß nicht; denn noch um jene Zeit behaupteten, wie bekannt iſt, die deutſchen Kaiſer in ganz Deutſchland die Landeshoheit und erlaubten, wenn ſie wollten, die Anlegung von Burgen, Zöllen ꝛc., ohne den Herzog zu fragen, in deſſen Gebiet die Anlegung beabſichtigt wurde, wie denn auch, wie gleichfalls bekannt iſt, der Vorweſer des Adalbert, der Erzbiſchof Benzelin in Hamburg, ſelbſt ein befeſtigtes Schloß ſich zur Reſidenz hat erbauen laſſen.

Da für dieſe Anſicht nun weiter Nichts angeführt wird, ſie uns auch nicht wahrſcheinlich ſcheint: ſo beſchränken wir das jenſeitige Gebiet auf die Marſch und können wenigſtens in Hinſicht des Marſchdiſtricts zwiſchen der Krükau und Pinnau

---

[30]) Z. B., Hic gulosus fuit et bona ecclesiae mirabiliter dilapidavit et castra impignoravit. (Hist. archiep. Brem. ap. Lind. p. 115.) — Item sunt adhuc plura alia bona ultra Albeam, quaedam impignorata, quaedam totaliter alienata. (Excerpta ex Chron. Brem. Joh. Rhode archiep. in Leibn. Sc. R. Brunsw. II. p. 267.)

Digitized by Google

dieſe Begränzung als geſchichtlich nachweiſen. Erſtlich: In jenem Marſchdiſtrict ſchenkte, wie ſchon oben bemerkt, der bremiſche Erzbiſchof 1146 dem neumünſterſchen Stift die heut zu Tage "Sonnendeich" benannte Gegend; da ſie aber damals noch unbeauet war — in welcher Geſtalt ſie palus versus Bishorst hieß — ſo war es nöthig, den Umfang, die Gränzen der Schenkung zu beſtimmen, und dieſes geſchieht in der Urkunde (Westph. II. p. 26) unter andern durch die Angabe: palus in orientali parte terminum habet marcham Holsatorum. Der geſchenkte Diſtrict ging alſo oſtwärts bis zum holſteiniſchen Gebiet,[31]) die Feldmarke Sonnendeichs geht aber nur bis an die Geeſt und folglich muß die an Sonnendeich gränzende Geeſt zur marcha Holsatorum gehört haben. Zweitens: Uetersen liegt am äußerſten Rande der Geeſt und hat vor ſich die Marſch. Hier ſtiftete nun ums Jahr 1238 ein Herr von Barmſtedt ein Kloſter, und dieſe Stiftung erforderte die landesherrliche Beſtätigung. Wer hat ſie nun beſtätigt? Nicht der bremiſche Erzbiſchof, ſondern der holſteiniſche Graf. (Westph. V. p. 3486.)

Fürs Zweite fragen wir, ob die ganze Elbmarſch, d. i. die Elbmarſch in ihrer ganzen Länge von der dithmarſiſchen Gränze an, zu einem jenſeitigen Territorium gehört habe? Daß es bei dieſer Frage die Wilſter- und Crempermarſch gelte, brauche ich kaum zu ſagen; denn in Hinſicht des übrigen Theils der Elbmarſch iſt Jenes nicht zweifelhaft. Was alſo die Wilſtermarſch anbetrifft, ſo läßt ſich nicht leugnen, daß ſchon 1148 der holſteiniſche Graf als Landesherr dort erſcheint; denn in einer Urkunde von jenem Jahre beſtätigte Herzog Heinrich der Löwe eine, vor ein paar Jahren vom Grafen Adolf II. dem neumünſterſchen Stifte gemachte Schenkung eines wüſten Landſtrichs juxta Wilsteram. (Westph. II. p. 20.) Dieſes iſt nun aber auch die früheſte Erwähnung der Wilſtermarſch und von Allem, was

---

31) "Marca, marcha, marchia I, — 2, — 3, territorium." (Gloss. in Freheri Sc.) — "Marcha sive marca sumitur — pro tota aliqua ditione ejusque ambitu." (Lamb. Orig. Hamb. ap. W. p. 89.)

Digitized by Google

dort in dem Zeitraume von Carl dem Großen bis 1148 sich ereignet hat, schweigt die Geschichte durchaus. Der Crempermarsch geschieht erst später Erwähnung.

Ohne Zweifel kann also in jenem Zeitraume die Cremper- und Wilstermarsch vom jenseitigen Gebiete gekommen seyn; denn, warum sollte dieses in einer früheren Zeit mit der fraglichen Marsch nicht eben so gut geschehen seyn können, als es, wie wir wissen, in einer spätern Zeit mit der übrigen Elbmarsch geschehen ist, und zwar ohne daß die Geschichte dieses Ereigniß berichtet und ohne daß man ein paar Jahrhunderte durch bis in die neueste Zeit Etwas davon gewußt hat?

Folgende Betrachtungen dienen zur Unterstützung unserer Ansicht. Die Cremper- und Wilstermarsch ist ein, nur etwa drei Meilen langer Marschstrich, und ist belegen zwischen zwei andern Marschstrichen, die respective acht und sechs Meilen haben. Die beiden größern Landstriche haben aber, wie jetzt notorisch ist, Jahrhunderte durch nicht zu Holstein, sondern zu einem jenseitigen Territorium gehört. Nun läßt sich aber erstlich kein Grund denken, warum der kleine Landstrich in der Mitte zwischen den beiden größern nicht ursprünglich in dieselbe politische Verbindung sollte gesetzt worden seyn, als in welchen die beiden größern Jahrhunderte durch gestanden haben. Und zweitens muß eine solche Verbindung anzunehmen seyn, weil der Zweck der geschichtlich existent gewesenen Markgrafschaft an der Elbe die Verbindung des kleineren Landstrichs mit dieser Grafschaft eben so gut, als die Verbindung der beiden großen Landstriche erfordert hat.

Aber freilich, geschichtliche Beweise fehlen; doch würde ein einziger, selbst ein halber, bewandten Umständen nach die Sache zur Entscheidung bringen. Ohne auf den Umstand Gewicht zu legen, bemerke ich noch, daß der bremische Erzbischof im zwölften Jahrhundert Vasallen und Ministerialen in der Wilstermarsch gehabt hat; so kommen in einer Urkunde von 1174 ein Hildewad als Vasall (Westph. II. p. 25) und in einer Urkunde von 1194 ein Hartwig als solcher und ein Lüder von Hude (Kirchspiel Heiligenstetten) als Ministerial vor (Michelsen Urkundens. I. S. 11 u. 12).

Digitized by Google

XXIV. Bericht der Regierung zu Ratzeburg an das königliche hannöversche Miniſterium über die Contributions-Verfaſſung des Herzogthums Lauenburg, den 8. April 1779.

Vorwort.

Eine kurze Ueberſicht der lauenburgiſchen Steuerverhältniſſe gab bereits im Jahre 1817 der jetzige Herr Amtmann Suſemihl in Ratzeburg. *) Eine ausführlichere und vollſtändige Belehrung giebt der folgende officielle Bericht, der jedoch wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe des Amtes Steinhorſt keine Auskunft geben zu können erklärt. Einer Contribution vom Amte Steinhorſt iſt in dieſem Berichte nur in ſo fern gedacht, als ſie wegen der dem Amte beigelegten Vogtei Schönberg und wegen einiger der von Lübeck wieder erworbenen und ebenfalls mit dieſem Amte verbundenen Pertinentien entrichtet wird. Was das alte Amt Steinhorſt betrifft, welches der König als Herzog von Holſtein bis zum Jahre 1740 beſaß, ſo entlehnen wir einige Nachrichten darüber aus einem von dem vor einigen Jahren verſtorbenen Geheimen Legationsrath und Miniſter-Reſidenten v. Duve in Hamburg handſchriftlich nachgelaſſenen Werke, betitelt: "Verſuch einer Darſtellung der Staatsverfaſſung des Herzogthums Lauenburg und des Landes Hadeln: nach archivaliſchen Nachrichten zuſammengetragen im Jahre 1795 und fortgeſetzt bis zum Jahre 1806." In §. 50 des gedachten Werks wird von der Contribution des Amtes Steinhorſt Folgendes berichtet: "Nur drei Dörfer dieſes ganzen Amtes, nämlich die beiden retradirten Dörfer Duvenſee und Siebenbäumen, und das vom Amte Schwarzenbeck an das Amt Steinhorſt verlegte Dorf Schönberg, entrichten die Contribution in die Contributions-Caſſe, die Contribution der übrigen Dörfer gehet in die Domanial-Caſſe. Dieſelbe wird weder nach dem ſonſtigen im Lauenburgiſchen gewöhnlichen Contributionsfuße gehoben, noch wird im Amte ſelbſt

*) Vergl. Suſemihl, Einige Nachricht von der Verfaſſung des Herzogthums Lauenburg. Kieler Blätter Bd. IV. S. 298.

ein gleiches Verzeichniß beobachtet. Das ganze Quantum der Contribution, welches in den Amtsregistern vor Einführung der Verkoppelung berechnet worden ist, hat 1340 ℳ 26 ß in R$\frac{2}{3}$ betragen." Bei der Verkoppelung ist eine Hauptveränderung vorgegangen, und man hat alle Gefälle der Unterthanen unter dem Namen der Registergelder zusammengefaßt, welches z. B., nachdem den Dörfern mehr oder weniger Aecker und Wiesenland zugetheilt ist, von einem Vollhufner respective 35 ℳ, 37½ ℳ, 41½ ℳ, 43 ℳ 16 ß beträgt, wobei jedoch ein ungemessener Dienst, ohne Vergütung einiges Dienstgeldes, geleistet werden muß. Pro Memoria Königlicher Cammer vom 28. Februar 1778." Einige Notizen über das lauenburgische Steuerwesen und über die Vertheilung der Contribution auf die einzelnen Landstellen finden sich auch in den lauenburgischen Einkoppelungs-Recessen. Ein solcher Einkoppelungs-Receß für ein Dorf im Amte Schwarzenbeck findet sich im A. St. M. Bd. IV. S. 211.

Ew. ꝛc. haben Inhalts des unterm 19. Februar a. c. anhero erlassenen Psti. eine ausführliche und vollständige Nachricht von dem Contributions-Wesen des Herzogthums Lauenburg in specie über folgende Fragen zu erfordern geruhet:

1) Wie hoch das Quantum ordinarium und Extraordinarium, welche zur Kriegskasse geliefert werden, sich belaufe?

2) Wer dazu contribuire:

3) Nach was für einem Principio ein jeder dazu verhältnißmäßig beitrage, und

4) in wie vielen Terminen und an wen solches abgeliefert werde?

Woneben wir nach vorstehenden Puncten zugleich berichten sollen, was es für eine Bewandniß mit dem Contributions-Wesen in dem Amte Steinhorst und in denen von der Stadt Lübeck retradirten Möllnischen Pertinenzien habe.

Wir ertheilen diese Nachricht nach eingesehenen davon vorhandenen Acten in Folgenden, und bemerken überhaupt ad. 1 et 2. Was das Contributions-Wesen von diesem Lande betrifft, daß

Digitized by Google

ſolches, ſo wie die ganze Verfaſſung dieſer Provinz ſowohl in politicis als ecclesiasticis durch den Landes-Receß de anno 1702 ſeine geſetzmäßige Einrichtung erhalten.

Nach §. XVI deſſelben beträgt das simplum contributionis ordinariae monatlich..... 414 ℳ 10 ß 8 ₰
folglich das Triplum deſſelben..... 1,242 „ 32 „ — „
und das jährliche Quantum tripli ordinarii 14,912 „ — „ — „
in Lübecker Courant oder Rz à 30 ß. *) Dieſes Triplum ordinarium iſt der ſtändige Contributionsfuß, und ſeit der Zeit, ein Jahr wie das andere, vom Lande gefordert und entrichtet worden, und reichet nach einem ritterſchaftlichen Attestato vom Jahre 1702 mit Ausſchluß der retradirten Pertinenzien und des aus den Aemtern, wie nachher ſoll gezeiget werden, erfolgenden Uebermaaßes, aber incluſive des jährlichen Extraordinarii, nahe an das vor 1702 hergebrachte Quantum, nach welchem das Herzogthum Lauenburg niemals mehr als 200 Römer Monate oder eine Summe von 18,000 ℳ aufgebracht haben ſoll. Indeſſen ergeben Acta, daß zwar die Städte und Ritterſchaft bei ihrer receßmäßigen Quota und zwar letztere bis auf ein monatliches Plus von 39 ß $10\frac{7}{10}$ ₰ geblieben, welches theils von der Abſonderung des Steinauer Krugs vom Amte Lauenburg und deſſen Permutation und Beilegung an das adeliche Gericht Müßen, theils aus einer andern ähnlichen Urſache entſtanden ſeyn muß; dahingegen die vier Aemter wenigſtens ſeit 1708 mehr als ihre in dem Landes-Receß beſtimmten Quoten nach einem Regierungsſchreiben vom 21. Januar 1708 aufbringen müſſen.

Denn zufolge dieſes Ausſchreibens ſind von den damals aufzubringenden 18,640 ℳ, worunter 3728 ℳ an extraordinairer Steuer ſtecken,

---

*) In dieſem Anſchlage iſt bereits die Contribution der Stadt Möllen mit befaßt, welche mit einer Anzahl von Dörfern und Gütern (der Möllenſchen Vogtei) ſeit 1359 im Pfandbeſitze der Stadt Lübeck geweſen, aber bereits 1683 an Lübeck zurückgekommen war, während die Retraditionen der mit Möllen verpfändeten Landdiſtricte ſich bis 1747 verzog.

1) Auf das Amt Lauenburg	4,331	℔	34 ß	— ₰
2) Auf das Amt Schwarzenbeck	2,701	„	1 „	— „
3) Auf das Amt Ratzeburg	2,975	„	— „	— „
4) Auf das Amt Neuhaus	2,861	„	8 „	8 „
In Summa ..	12,868	℔	43 ß	9 ₰

gelegt, da doch nach beigefügter des Cammermeister Klippe Tabelle, welche der Quotisation des Recesses ganz conform eingerichtet, nur 11,876 ℔ 30 ß 9 ₰ von den 4 Aemtern contribuirt werden sollen. Dieses auf die Aemter gelegte Plus von 992 ℔ 13 ß soll daher entstanden seyn, daß der damalige Landcassirer Sponagel über das durch den Landes-Receß ausgeworfene Quantum noch so viel mehr enquotiret, damit die auf die Contributionshebung zu verwendenden Kosten sowohl, als der Abgang für die non valentes davon bestritten werden könnte, und solchergestalt das völlige receßmäßige Quantum, ohne Abkürzung, der Landesherrschaft zu gut kommen mögte.

Ob nun gleich immer, wie vorerwähnt, das triplum ordinarium und ein extraordinarium von 3728 ℔ verkündiget, auch Königliches Ministerium Inhalts eines Rescripts vom 28. November 1715 damit einverstanden, daß jenes nur 14,912 ℔ austrage, so sind dennoch allemal pro ordinario 16,118 ℔ 7 ß 4 ₰ und nach solchem Verhältniß 4029 ℔ 18 Gr. pro extraordinario aufgebracht, welche Uebermaaße nach dem Anführen Hochgedachten Ministerial-Rescripts in den eingezogenen herrschaftlichen Vorwerken und daraus angerichteten steuerbaren Hufen entstanden seyn soll, auch wohl wirklich zum Theil aus wüste gewordenen und wieder an die Reihe gebrachten Amtshufen seinen Ursprung hat. Und solchemnach ist die monatliche ordinaire Contribution bis 1732 zu 1358 ℔ 19 Gr. 1½ ₰ oder zu einem jährlichen Quanto von 16,302 ℔ 14 Gr. 2 ₰ und nachher allmählig bis zu monatlichen 1363 ℔ 19 Gr. 3½ ₰ vom ganzen Lande erwachsen, worauf sie seit 1769 noch stehet. *)

*) Auch der Legationsrath von Duve bemerkt, daß die Vermehrung der Contribution durch Niederlegung von Vorwerken, durch Bebauung wüster Hufen und durch die Belegung solcher Stellen mit Contribution entstanden sey. Er fügt hinzu: die lauenburgische Landschaft habe dies als eine Erhöhung der Landessteuern betrachtet und sich darüber beschwert. In einem darauf erlassenen Rescript vom 24. April

Digitized by Google

Nach obigen Prämissis stehet also der landesreceßmäßige Contributionsfuß mit dem jetzigen wirklichen Etat in folgendem Verhältniß.

	Soll nach dem Receß geben monatlich:	Giebt nach dem jetzigen Etat:
1) Amt Ratzeburg..	182 ℔ — ß — ₰	205 ℔ 15 Gr. $1\frac{1}{5}$ ₰
2) Amt Lauenburg . giebt aber, nachdem Besenhorst davon ab und dem Amte Schwarzenbeck zugeleget ..	277 „ 7 „ 3 „	303 „ 24 „ $4\frac{3}{10}$ „
3) Amt Schwarzenbeck..... exclusive der Vogtei Schönberg und inclusive Besenhorst.....	156 „ 24 „ — „	177 „ 29 „ $3\frac{9}{10}$ „
4) Amt Neuhaus .	176 „ 6 „ — „	206 „ 24 „ $1\frac{1}{2}$ „
5) Amt Steinhorst wegen der Vogtei Schönberg.....		18 „ 7 „ $1\frac{3}{5}$ „
Monatliches triplum ordin. der Aemter	791 ℔ 37 ß 3 ₰	911 ℔ 28 Gr. $4\frac{1}{2}$ ₰
6) Die Ritterschaft giebt wegen des zugelegten Steinauer Kruges ꝛc.	328 „ 10 „ 9 „	329 „ 2 „ $7\frac{7}{10}$ „
7) Die 3 Städte .	122 „ 32 „ — „	122 „ 24 „ — „
Summa Totalis des monatlichen tripli ordin. in N$\frac{2}{3}$ à 30 ß.	1242 ℔ 32 ß — ₰	1363 ℔ 19 Gr. $3\frac{1}{2}$ ₰

1716 sey aber der Ritterschaft bedeutet worden, daß dies als keine Erhöhung der Steuern anzusehen sey, weil die Ritterschaft bei ihrem receßmäßigen Quanto bleibe.

Digitized

Es ergiebt sich demnach hieraus eine monatliche Differenz von 120 ℔ 31 Gr. 3½ ₰ oder ein jährliches Plus von 1450 ℔ 17 Gr. 2 ₰ und das triplum ordinarium vom ganzen Herzogthum beträgt nach gegenwärtiger Hebung aufs Jahr 16,362 ℔ 17 Gr. 2 ₰ und seitdem die 1747 von Lübeck retradirten Oerter, welche zur monatlichen ordinairen Contribution nach einem darüber gefertigten, gar leidlichen Catastro zu 53 ℔ 2 Gr. oder zu einer jährlichen Summe von 643 ℔ 24 Gr. N℥ zu 30 ß enquotiret sind, überhaupt und inclusive der retradirten Districte ein Annuum von 17,005 ℔ 17 Gr. 2 ₰ N℥ à 30 ß.

Die extraordinaire Contribution oder sogenannte Zuschußgelder werden alljährlich durch eine Königliche Proposition vom Lande gefordert und ist in den vorigen Zeiten nach dem Bedürfniß des Landes bald mehr, bald weniger, seit länger als 30 Jahren aber fast beständig gleich und von jährlichen 2500 ℔ N℥ zu voll gewesen, die von Ritter- und Landschaft bewilligt und nach dem Fuß des ordinarii repartirt werden. Hiezu kommen für die extradirten Oerter 94 ℔ 31 Gr. 1 ₰, daß also das Extraordinarium 2594 ℔ 31 Gr. 1 ₰ N℥ zu voll machet.

Ad 3. Das allgemeine Principium, nach welchem die Contribution gehoben wird, bestimmt der §. XVI des Landes-Recesses ebenfalls in dem Maaße, daß die vier Aemter davon zwei Drittheile, die Ritter- und Landschaft mit den beiden unirten Städten Lauenburg und Ratzeburg aber ein Drittheil, jedoch mit einiger daselbst bemerkten Veränderung und die Stadt Möllen 20 ℔ pro simplo ordinario geben. Das Verhältniß der vier Aemter unter sich hat auch daselbst sein gesetzmäßiges Regulativ erhalten, obgleich durch die Zeitfolge auch davon aus mancherlei Ursachen eine Abweichung entstanden.

Die Ritterschaft richtet sich bei der Subrepartition ihrer Tertiae auf die adlichen Güter nach einer alten vor dem Landes-Receß gemachten Eintheilung, und weil selbige das beikommende Quantum unter sich aufbringet und durch ihren Receptor an der Contributions-Kasse abliefert, so kommt die Unterabtheilung nicht zu hiesiger Regierung besondern Kenntniß. Die Contribution der Aemter und adelichen Gerichte lieget auf dem Hufenstand, und

Digitized by Google

dieser bestehet in ganzen, ¾, ½, ⅓, ¼ Hufen und Kathstellen, nach deren Anzahl und Quantität jedem Dorfe eine ständige Summe von Altersher aufgelegt und unter die Eingesessenen subrepartirt worden.

Die städtische Contribution hingegen wird von dem Magistrat und Achtmännern jährlich auf die Häuser und liegenden Gründe, auch bürgerliche Nahrung und Gewerbe, und zwar auf Letztere nach dem Zu- und Abnehmen gesetzet.

Bei Setzung der Contribution nach dem Hufenstand findet sich nicht durchgehends die gehörige billige Gleichheit beobachtet; gestalten bei der ersten Vertheilung derselben, nicht sowohl auf die Quantität und Qualität des Ackers, als vielmehr auf den bloßen Namen des Inhabers, ob er ein Vollhufener, Halb- oder Viertelhufener u. s. w. geheißen, gesehen worden.

Wozu nach und nach die Veränderungen durch Ausbrechung der Gemeinheiten, Ausrodung des Busches und Forstgrundes, die Abreißung und Uebersandung der Aecker und Wiesen an den Strömen, die Theil- und Absonderung auch Veräußerung eines und des andern adlichen Guts, ohne daß die Contribution äqualiter davon genommen und mit übertragen wäre; die Entstehung wüster Höfe und Dörfer durch Kriegs-Calamitäten, in welchen die auf ihren Höfen gebliebenen Bewohner die Ländereien der wüsten Stellen und anderer Feldmarken an sich gerissen, die alten Prästanda aber bei jeder Dorfschaft und jedem Hofe nach dem alten Anschlage unverrückt gelassen, auch sonstige Ursachen einer Ungleichheit gekommen. Wie denn überhaupt kein Maaßstab im Lande vorhanden, wie viel Scheffel Land Einfall und Fuder Heu auf eine Hufe sollen gerechnet werden. Daher sich auch findet, daß Vollhufener im Lande zu 1 ℔ 32 ß und andere bis zu 26 ß herunter mit einem so mannigfaltigen Unterschied zwischen diesen beiden Extremis im monatlichen Anschlag der ordinairen Contribution stehen, und es ist nicht ohne, daß viele Individua durch diese Ungleichheit in ihren Prästandis prägravirt sind.

Dieser Ungleichheit könnte nun einestheils nicht anders als durch eine allgemeine Landesvermessung und Bonitirung abgeholfen werden, welche gleichfalls ungemein kostbar und aus vielen Ursachen

bedenklich fallen würde, anderntheils aber wird diese Ungleichheit bei den jährlich mehr veranstalteten Verkoppelungen unter den Eingesessenen eines Dorfes durch Egalisirung der Grundstücke sowohl als der Abgaben, besonders der Contribution nach Verhältniß des Hufenstandes nach und nach remediret, obwohl nicht in Ansehung des ganzen auf dem Dorfe liegenden Quanti dadurch rectificirt.

Jedes Amt und adeliche Gericht exercirt das jus subcollectandi in dem Seinigen, welches sich nur auf die Einhebung, nicht aber auf eine Veränderung in der Untereintheilung oder dem modo subcollectandi erstrecket, als die ohne Vorwissen der Regierung und Einwilligung der Contribuenten nicht Platz findet.

Ad 4. Wird die ordinaire Contribution von jedem Amte, imgleichen von den retradirten vier adelichen Gütern und der Stadt Möllen directe, von den ritterschaftlichen Gütern und den beiden mit selbigen uniirten Städten Ratzeburg und Lauenburg aber durch den ritterschaftlichen Einnehmer an den allhier von königlicher Kriegs-Canzelei bestallten Contributions-Einnehmer monatlich, die extraordinaire aber gewöhnlich mit Ablauf des Jahres abgeliefert.

Das Contributions-Wesen des Amtes Steinhorst betreffend, so zahlet selbiges keine Contribution zur königlichen Kriegskasse, vielmehr wird dasjenige, was unter dem Namen der Contribution von den Eingesessenen dieses mit Cammergeldern herbeigebrachten Guts entrichtet wird, an königliche Cammer abgeliefert und kommt nichts davon zu unserer Cognition.

Das geringe Quantum, welches das Amt Steinhorst jetzt monatlich an die Contributions-Receptur einschickt, rührt theils von der Voigtei Schönberg her, welche 1775 dem Amte Schwarzenbeck abgenommen, und jenem Amte beigelegt worden, theils von denen mit retradirten halben Dorfschaften Siebenbäumen und Duvensee, deren andere Hälfte von jeher ans Amt Steinhorst gehört.

Endlich können wir noch bei denen im Jahre 1747 retradirten Möllnischen Pertinenzien anführen, daß bald darauf durch eine vom königlichen Ministerio genehmigte Commission die Contribution derselben nach ganz leidlichen Principiis reguliret und die dem Amte Ratzeburg beigelegten Dörfer zum monatlichen ordinario folgendergestalt catastrirt worden:

Digitized by Google

1) Alt-Möllen mit	6 ℔	1 Gr.	4 ₰
2) Halb Breitenfelde	7 „	3 „	— „
3) Der Antheil des Dorfes Berkenthien	— „	30 „	— „
4) Hornebeck	3 „	33 „	— „
5) Coberg	6 „	17 „	2 „
6) Niendorff	4 „	15 „	— „
7) Sirksfelde	4 „	16 „	4 „
8) Woltersdorff	4 „	15 „	— „
Summa	37 ℔	23 Gr.	2 ₰

Die dem Amte Steinhorst beigelegten Dörfer sind monatlich gesetzt:

1) Halb Siebenbäumen zu	3 ℔	18 Gr.	— ₰
2) Halb Duvensee	1 „	34 „	4 „
Summa	5 ℔	16 Gr.	4 ₰

und die vier retradirten Güter:

1) Bliestorff	2 ℔	9 Gr.	— ₰
2) Castorff	2 „	25 „	4 „
3) Rondeshagen	2 „	21 „	6 „
4) Grünau	2 „	33 „	— „
Summa	10 ℔	17 Gr.	2 ₰

Summa der monatlichen ordinairen Contribution der retradirten Pertinenzien	53 ℔	21 Gr.	— ₰

Hiernach richtet sich auch das Extraordinarium und bringt nach dem Fuß der 2500 ℔ jährlich:

Von den Amt Ratzeburgischen retradirten Dörfern	65 ℔	31 Gr.	5½ ₰
Steinhorstischen	9 „	19 „	7 „
Dem Gute Bliestorff	3 „	33 „	6 „
Dem Gute Castorff	4 „	26 „	5 „
Dem Gute Rondeshagen	4 „	20 „	½ „
Dem Gute Grünau	6 „	7 „	1 „
Summa	94 ℔	31 Gr.	1 ₰

Bei sonstigen außerordentlichen Landessteuern, desgleichen im Jahre 1764 noch vorgekommenen, als zur Sublevation der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaften in Ansehung ihrer Kriegsschulden ein Beitrag von 10,237 ℔ 20 Gr. von hiesiger

Digitized by Google

Ritterschaft und 375 ℔ 20 Gr. von den retradirten Pertinenzien gefordert wurden, wird ebenfalls die Repartition auf die Contribuenten nach dem im Landes-Receß vorgeschriebenen Fuß und Secundum regulam societatis gemacht, bei vorfallenden Prinzessin-Steuern aber gewöhnlich jede Hufe zu 1 ℔ angesetzet, wobei seit Anno 1741 das Amt Steinhorst zu 111½ Hufen gerechnet worden.*)

Wir wünschen, daß diese Nachrichten Ew. ꝛc. genügen mögen und verbleiben ꝛc.

Ratzeburg, den 8. April 1779.

XXV. Miscellen.

1. Verzeichniß der vom 1. bis 31. December 1840 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Gebornen, Gestorbenen, Copulirten und Confirmirten. 2. Statistische Nachrichten über die Gelehrtenschulen der Herzogthümer Schleswig und Holstein (mit Ausnahme des Altonaer Gymnasiums). 3. Uebersicht der im Jahre 1841 an Studirende verliehenen Stipendien. 4. Ueber die Gültigkeit des jütschen Lows in Criminalsachen. Vom Regierungskanzelisten Rauert. 5. Bemerkungen über die Fahrt durch den schleswig-holsteinischen Kanal. 6. Abhandlung der Jagddienste in den Aemtern Trittau und Bordesholm. 7. Königliche Resolution vom 6. April 1842, betreffend die Abhandlung des mit der Herrenmühle verbundenen Mühlzwangs und der von den Zwangsposten zu leistenden Mühlendienste, so wie die Vererbpachtung dieser Mühle ohne den Zwang und die Dienste. 8. Bemerkungen, betreffend die Entrichtung der Halbprocentsteuer von Erbschaften. 9. Die Gesindesteuer. 10. Vergleichende Uebersicht der Ausfuhren an Korn-, Fett- und andern Waaren aus Dänemark und Holstein in den Jahren 1836 bis 1839; beide einbegriffen von Ch. A. Villaume.

---

*) Nach der Angabe des geheimen Legationsrath von Duve ist über den Betrag der Prinzessin-Steuer im Lauenburgischen viel Streit gewesen. Der Landesfürst hat bisweilen 3000 und auch einmal sogar 6000 ℔ gefordert. In den späteren Zeiten hat diese Steuer die Summe von 1597 ℔ 6½ ß betragen, wozu jede Hufe 1 ℔, die Stadt Ratzeburg 100 ℔, die Stadt Lauenburg 50 ℔, und die Stadt Möllen 143 ℔ 24 ß 7 ₰ beigetragen haben.

Digitized by

1. Verzeichniß der vom 1. bis 31. December 1840 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Gebornen, Gestorbenen, Copulirten und Confirmirten.

Im ersten Hefte des Archivs S. 155 sind die Kirchenlisten vom ersten Advent 1839 bis dahin 1840 enthalten. Für die Folge sollen, nach einem Circulaire der schleswig-holsteinischen Regierung vom 2. November 1840, die an die Regierung einzusendenden Listen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. December umfassen, und nicht nach den Gränzen des Kirchenjahres abgefaßt werden. So ist es bereits mit den Listen des Jahres 1841 gehalten worden. Die folgenden Notizen enthalten daher bloß einen Nachtrag zu den früheren Listen, damit zwischen den künftigen und den bisherigen Uebersichten keine Lücke sey.

Die Veröffentlichung der Listen ist für die Zukunft der Commission für das statistische Tabellenwerk übertragen. Wir können dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß es künftighin mit den Arbeiten der Commission rascher gehen möge, als bisher. Noch haben wir von der Commission keine Nachricht von der letzten Volkszählung erhalten; noch keine Listen über die Anzahl der Gebornen, Gestorbenen ꝛc. im Jahre 1841.

1. Geborne, mit Ausnahme der Todtgebornen:

	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Darunter Uneheliche.
a) Im Herzogthum Holstein. .	791 . .	692 . .	1483 . .	137
b) „ „ Schleswig	515 . .	441 . .	956 . .	49
	1306 . .	1133 . .	2439 . .	186

2. Gestorbene, mit Ausnahme der Todtgebornen:

	Männliche.	Weibliche.	Summa.
a) Im Herzogthum Holstein.	397	464	861
b) „ „ Schleswig . . .	324	322	646
	721	786	1507

3. Todtgeborne:

	Männliche.	Weibliche.	Summa.	Darunter Uneheliche.
a) Im Herzogthum Holstein. .	57 . . .	33 . . .	90 . . .	2
b) „ „ Schleswig	30 . . .	21 . . .	60 . . .	6
	96 . . .	54 . . .	150 . . .	8

Digitized by Google

4. Copulirte:

a) Im Herzogthum Holstein	309	Paare.
b) „ „ Schleswig	196	„
	505	Paare.

5. Confirmirte:

	Männliche.	Weibliche.
a) Im Herzogthum Holstein	—	—
b) „ „ Schleswig	13	7

Zwillingsgeburten fanden statt 13. Es ertranken 3. Selbstmörder 3. Ein Mann wurde über 100 Jahre alt.

---

2. Statistische Nachrichten über die Gelehrtenschulen der Herzogthümer Schleswig und Holstein (mit Ausnahme des Altonaer Gymnasiums). *)

Die Frequenz der Gelehrtenschulen betrug von Neujahr bis Ostern 1841 in

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Summa.
Hadersleben	9	9	15	15	48
Flensburg	20	17	15	23	75
Husum	9	13	15	22	59
Schleswig	11	17	13	22	63
Rendsburg	10	9	6	17	42
Meldorf	9	12	15	7	43
Ploen	13	13	14	8	48
Kiel	7	9	14	13	43
Glückstadt	10	11	19	19	59
	98	110	126	146	480

Hiernach hat die Frequenz im Vergleiche mit den Nachrichten aus früheren Jahren nicht unbeträchtlich abgenommen. Im Jahre

*) Aus dem Altonaer Mercur vom 30. August d. J. Aeltere Nachrichten hierüber stehen im St. M. Bd. IX. S. 292. Im Jahre 1829 betrug die Anzahl der Schüler auf den Gelehrtenschulen in den Herzogthümern, mit Einschluß des Gymnasiums in Altona, 813. Die Anzahl der Schüler ist folglich seitdem so gesunken, daß sie jetzt fast nur die Hälfte der damaligen Schülerzahl beträgt.

1822 betrug die Gesammtzahl der Schüler auf jenen Gelehrtenschulen 705, im Jahre 1827: 690. Obgleich diese Schulen fast eine gleiche Organisation haben hinsichtlich der Classen und Lehrerzahl — vier Lehrer für die vier Classen bilden die Regel und nur die Flensburger und Schleswiger Schule haben jede fünf Lehrer — so hat doch stets ein vielfacher Wechsel in dem Steigen und Fallen der Frequenz stattgefunden. In den Jahren 1822 bis 1825 hatte die Schleswiger Domschule jährlich ungefähr 150 Schüler, und am nächsten in der Frequenz stand damals die Kieler mit mehr als 100 Schülern. Die letztere gehört jetzt zu den am wenigsten besuchten, während die Flensburger Gelehrtenschule an Schülerzahl den ersten Platz einnimmt. Schon seit Ostern 1841 hat sich das Verhältniß wieder merklich geändert. Die Rendsburger Schule zählte Michaelis 1841 nur noch 29 Schüler, und in Hadersleben ist die Zahl auf 39 gesunken, dagegen die Frequenz in Glückstadt gestiegen.

Sucht man nach den Ursachen der jetzigen geringeren Frequenz, so wird man sie gewiß am wenigsten in einer mangelhaften Beschaffenheit dieser Lehranstalten finden, denn eben in den letzteren Jahren ist, so viel uns bekannt geworden, für das Gedeihen derselben, durch Anstellung tüchtiger Lehrer und schärfere Controlle mehr geschehen, als früher in einer Reihe von Jahren. Mit mehr Grund wird man anführen können, daß sich in neuerer Zeit unsere Jugend nicht mehr so ausschließlich dem Studiren widme, und auch andere Berufsarten mehr und mehr Geltung gewinnen. Der kaufmännische Stand in den Städten, der Fabrikant, der größere Landbesitzer ꝛc. ziehen es schon vor, für ihre Söhne den praktischeren Unterricht auf Real- und höheren Bürgerschulen zu suchen, als sie der rein wissenschaftlichen Bildung der Gelehrtenschulen zu übergeben. Diesem Bedürfnisse entsprechend, hat sich das Bürgerschulwesen bei uns in der letzteren Zeit merklich gehoben, während dagegen zu der früheren Frequenz der Gelehrtenschulen der derzeitige geringere Standpunkt so mancher Bürgerschulen wesentlich beigetragen haben mag.

Digitized by Google

3. Uebersicht der im Jahre 1841 an Studirende verliehenen Stipendien.

Stipendium.	Collator oder Administrator desselben.	Betrag des Stipendiums.		Anzahl der Stipendiaten.
Avenarische.....	Der Bürgermeister zu Kiel.	13 ℔	8 ß	1
Ahlfeldsche, Ottilie v.	Aebtissin und Verbitter des Fräuleinklosters in Itzehoe.....	215 "	16 "	8
Ahlefeldsche, Cay von.	Klosterpropst in Preetz...	70 "	— "	1
Bruhnsche.....	Etatsrath Griebel in Heide.	20 "	— "	1
Behrendsche (Arnold)	Kaufmann Hansen in Flensburg.....	20 "	— "	1
Bruhn und Wedderingsche.....	Magistrat zu Sonderburg.	10 "	— "	1
Claussensche	Prediger in Bredstedt...	21 "	16 "	1
du Crossche.....	Prediger der Friederichsberger Kirche in Flensburg.....	220 "	— "	4
Dorothea Christina, Herzogin von Plön.	Administratoren sind die Reinfelder Kirchenvisitatoren; es wird Allerhöchst unmittelbar vergeben.....	128 "	46 "	2
Doossche, Etatsräthin.	Hauptprediger in Wilster.	200 "	— "	4
Frank-Boyesche.....	Etatsrath Franke in Kopenhagen und Advocat Kirchhof in Uetersen..	19 "	19½ "	1
Fabriciussche.....	Bürgermeister und Hauptprediger am Dom in Schleswig.....	13 "	24½ "	2
Flensburger,				
1) das Meineckshe..	Etatsrath und Bürgermeister Feddersen in Flensburg.....	31 "	45 "	2
2) das Hallensensche.	Derselbe.....	20 "	— "	2
3) das Gadebuschsche.	Derselbe.....	28 "	5 "	2
4) Gotthard und Anna Hansensche....	Flensburger Magistrat..	445 "	— "	22
5) Meerfeldsche.....	Derselbe.....	433 "	16 "	26
	Latus	1910 ℔	4 ß	81

Digitized by Google

Stipendium.	Collator oder Administrator desselben.	Betrag des Stipendiums.	Anzahl der Stipendiaten.
	Transport.	1910 ℔ 4 ß	81
Gryphische	Bürgermeister in Kiel	16 " 31 "	1
Hachsche	Kaufmann W. Boysen in Flensburg	10 " 40 "	1
Hassesche	Tönninger Magistrat	25 " — "	1
Heistermann und Hassesche	Staller und Pfenningmeister der Landschaft Eiderstedt	102 " — "	7
Holzkammsche	Bürgermeister, Kirchenpropst und der Höchstcommandirende der Garnison in Hadersleben	126 " — "	3
Husumer, das Marcus Lüdersche	Husumer Magistrat	21 " 35 "	1
Haderslebener	Die Schulconservatoren zu Hadersleben	170 " — "	4
Das aus den Beiträgen der Landkirchen gebildete Stipendium Lutheranum.			
Jürgen Jürgensche	Hauptprediger in Heiligenhafen	66 " 32 "	2
Jensen Wittrocksche	Steinburger Kirchenvisitatoren	35 " — "	1
Kieler, für geheime Testaments-Arme	Hauptprediger in Kiel	10 " — "	1
Kramersche	Kirchenpropst von Süderditmarschen	30 " 13½ "	1
Klostermannsche	Derselbe und der Compastor in Meldorf	54 " 19½ "	1
Krücksche	Collator: die schleswigholsteinische Regierung. Administratoren: Obergerichtsrath, Graf von Moltke und Rector Jungclaussen in Schleswig	17 " 24 "	1
	Latus	2596 ℔ 7 ß	106

Digitized by Google

Stipendium.	Collator oder Administrator desselben.	Betrag des Stipendiums.	Anzahl der Stipendiaten.
	Transport.	2596 ℛ 7 ß	106
Lofekensche.....	Probst des Klosters Pretz.	62 " 24 "	2
Magensche	Steinburger Kirchenprobst und Amtsverwalter...	72 " 24 "	2
Müllersche.....	Hauptprediger in Kiel...	20 " — "	1
Paulysche.....	Archidiaconus in Kiel...	200 " — "	1
Petersensche, Broder.	Kirchencollegium in Tönning.	30 " — "	2
von Römersche.....	Prediger zu St. Nicolai in Flensburg.	20 " 30 "	2
Reinbothsche.....	Verwitwete Generalin von Varendorf in Schleswig.	23 " 31 "	1
Reventlowsche	Prediger und Kirchenjuraten in Uetersen. ..	10 " — "	1
Reutersche.....	Hauptprediger in Wilster.	7 " 24 "	1
Rantzau-Sehestedsche.	Itzehoer Magistrat.	64 " 25 "	3
Stange-Schnacksche .	Magistrat und Prediger der Stadt Plön.....	50 " — "	1
Scheelensche	Gutsbesitzer von Heiligenstedten.	120 " — "	3
Saldernsche	von Mesmer-Saldern auf Schierensee.....	100 " — "	1
Steinmann-Schmidtsche	Amtsverwalter v. Steinburg.	30 " — "	1
von Sehestedsche....	Propst und Priorin des Klosters Pretz.....	50 " — "	1
Soltausche	Etatsrath Otte in Schleswig.	38 " 8 "	1
Schönbachsche.....	Hauptprediger an der Domkirche in Schleswig.	10 " — "	1
Schleswiger,			
1) das Röttschersche.	Schleswiger Magistrat..	16 " — "	1
2) Lichtsche	Derselbe.	40 " — "	1
3) Ahlefeldsche	Derselbe.	25 " — "	1
4) Ackensche.....	Derselbe.	36 " — "	1
	Latus	3622 ℛ 29 ß	135

Digitized by Google

Stipendium.	Collator oder Administrator desselben.	Betrag des Stipendiums.	Anzahl der Stipendiaten.
	Transport.	3622 ℛ 29 ß	135
Tondersche	Kirchenpropst in Tondern.	30 " — "	1
von Thienensche.....	Propst des Klosters Pretz.	38 " — "	1
Tiessche.....	Armen-Directorium zu Wesselburen.	17 " 26 "	1
Uetersener,			
1) das Thoschlagsche.	Hauptprediger in Uetersen.....	44 " 8 "	1
2) das Buchwaldsche.			
Vahlersche.....	Münsterdorfer Kirchenpropst, der Landschreiber der Cremper Marsch und ein Eingesessener daselbst.....	82 " 36 "	1
Wolf-Gudesche	Bürgermeister und Hauptprediger in Kiel.....	79 " 39 "	2
von der Wischische...	Propst des Klosters Preetz.	40 " — "	1
Wilstersche,			
1) das große.....	Magistrat zu Wilster..	44 " 8 "	1
2) das kleine.....			
	Summa....	3998 ℛ 50 ß	144

Anmerkung. Außer den aufgeführten Stipendien sind noch vorhanden: 1) das Luchtsche, 2) das Petersensche, 3) das Lauterbachsche, 4) das Dankwertsche, welche vom Husumer Magistrat administrirt werden; ferner 5) das Lorenz Jensensche, Administrator der Prediger in Vioel, 6) das Meiersche, Administrator der Hauptprediger am Schleswiger Dom, 7) das Pollizerische, Administrator der Neustädter Magistrat, 8) das Anna Ripensche, Administrator Prediger in Heide, 9) das Ritzenbergische, Administrator Patronat der Nicolai-Kirche in Flensburg, 10) das Rantzau-Bülowsche, Administrator gegenwärtig unbestimmt, 11) das Otto Rantzausche, Administrator Neustädter Magistrat, 12) das Otto, Daniel und Paul Rantzausche, Administrator Neustädter Magistrat, 13) das Steinmannsche, Administrator der Münsterdorfer Propst und Baron Eggers in Schleswig, 14) das Schachtsche, Collator die schleswig-holsteinische Regierung, Administrator Kanzlei-Secretair Cramer in Schleswig. Diese Stipendien sind im Jahre 1841 nicht an Studirende verliehen worden.

Digitized by Google

4. Ueber die Gültigkeit des jütschen Lows in Criminalsachen.

(Vom Regierungskanzelisten Rauert.)

Auf dem Wege der historischen Forschung dürfte schwerlich nachgewiesen werden können, daß das jütsche Low in peinlichen Sachen jemals ausdrücklich aufgehoben sey, allein wohl, daß die Vorschriften desselben durch veränderte Sitten und zunehmende Volksbildung und einer dieser mehr accommodirten Gesetzgebung nach und nach immer mehr von ihrer Anwendbarkeit verloren haben und den veränderten Ansichten, insbesondere auch rücksichtlich des Verfahrens in peinlichen Sachen, weichen mußten.

Im Jahre 1820 kam die Frage über die Anwendbarkeit des jütschen Lows in peinlichen Sachen bei der Kanzelei zur Sprache. Dieselbe hatte nämlich aus mehreren Berichten des schleswigschen Ober-Criminalgerichts ersehen, daß dasselbe in Fällen, wenn in Hinsicht des Urhebers eines verübten Diebstahls weder Geständniß noch Zeugenbeweis vorhanden, der Angeschuldigte aber im Besitz gestohlener Sachen gewesen war, diesem Umstande unter Bezugnahme auf die im jütschen Low wegen Verwahrsams gestohlener Sachen ohne Nachweisung einer rechtlichen Ankunft enthaltenen Bestimmungen, die Kraft eines vollständigen Beweises beilege. Die Kanzelei erforderte deshalb unter nachstehenden Bemerkungen den Bericht des schleswigschen Ober-Criminalgerichts. "Wenn auch nach jütschem Low der Besitz gestohlener Sachen unter gewissen Voraussetzungen als voller Beweis anzusehen seyn möchte, so schiene der gegenwärtigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung doch schon der Umstand entgegen zu stehen, daß solche mit dem übrigen in jenem Gesetzbuche angeordneten oder vorausgesetzten Verfahren in Straffachen genau zusammen hänge, welches durch Gesetz und Gebrauch längst in den wesentlichsten Punkten abgeändert sey. In Rücksicht dessen, was im Allgemeinen zur Ueberführung eines Verbrechens gehöre, verweise aber auch das Allerhöchste Rescript vom 21. December 1770 wegen Abschaffung der Tortur, ohne des jütschen Lows zu erwähnen, lediglich auf die Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung, und ihnen gemäß werde, so viel der Kanzelei bekannt sey, von dem schleswigschen Ober-Criminalgerichte in allen

andern Fällen, auch der vollständigste Anzeigenbeweis der Schuld, zur Anwendung der ordentlichen Strafe nicht für hinreichend gehalten. Durch die allgemeine Vorschrift dieses Rescripts dürften daher jene besonderen Bestimmungen des jütschen Lows über die Beweiskraft des Besitzes gestohlener Sachen, zur Ueberführung des Diebstahls von der Gesetzgebung selbst aufgehoben seyn."

"Daß in Ansehung der Mitglieder der Ritterschaft die Halsgerichtsordnung Carls V. auch im Herzogthum Schleswig in peinlichen Sachen als Grundgesetz für das Verfahren sowohl, als für die zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen sey, schiene nach Inhalt des Landtagsabschiedes vom 14. April 1614 ad pass. 5 (Sammlung gemeinschaftlicher V. O. S. 265) unzweifelhaft. Es weise ferner die in der revidirten Landgerichtsordnung aufgenommene Constitution vom 9. April 1636, ecclesiastica und criminalia betreffend, im §. 15 lediglich auf die Carolina hin, ohne des jütschen Lows zu erwähnen, welchem daher schon damals in Strafsachen wenigstens eine sehr beschränkte Gültigkeit beigelegt seyn dürfte, obgleich es noch in der Blüting'schen Glosse als praktisch gültig behandelt wurde. Auch in späteren Verfügungen in peinlichen Sachen, z. B. in dem angeführten Rescript vom 26. April 1771 wegen Bestrafung des Diebstahls werde, ohne des jütschen Lows zu gedenken, bloß auf die Halsgerichtsordnung Rücksicht genommen, welche letztere auch in den Vorstellungen der Kanzelei über Erlassung dieser Verfügungen als das geltende Gesetz in Criminalsachen angeführt sey. Aber auch das in diesem Gesetzbuch enthaltene peinliche Recht selbst im Gegensatz der Vorschriften über den Proceß dürfte größtentheils durch die seit dessen Erlassung eingetretene gänzliche Veränderung der Verhältnisse seine Anwendbarkeit verloren haben. Auch würden nicht die Bestimmungen des jütschen Lows, sondern die Vorschriften der Carolina von den einzelnen Gerichten den Entscheidungen zum Grunde gelegt. Es dürfte demnach das jütsche Low in Criminalsachen nicht mehr zur Anwendung kommen, und auch in den Punkten, worüber solches Bestimmungen in Strafsachen enthalte, nicht nach diesen, sondern nach der peinlichen Halsgerichtsordnung und spätern gesetzlichen Verfügungen zu erkennen seyn."

Digitized by Google

In dem deshalb erstatteten Bedenken sprach sich das schleswigsche Ober-Criminalgericht einstimmig dahin aus, daß das jütsche Low in Strafsachen in keiner Beziehung mehr zur Anwendung kommen könne. Die in dem Kanzeleischreiben angeführten Stellen ließen keinen Zweifel darüber zu, daß das jütsche Low sowohl in Ansehung der Strafe, als des Verfahrens seine Gültigkeit verloren habe, wenn dies auch nirgends gesetzlich ausgesprochen sey, und die der Constitution, ecclesiastica und criminalia betreffend, vorangegangenen Landtags-Verhandlungen, welche zum Theil in dem historischen Bericht, C. C. Hols. pag. 172, angeführt wären, bestätigten ebenfalls die Reception der Halsgerichtsordnung in beiden Herzogthümern.

Die Behauptung nämlich, daß nach jütschem Low derjenige, welcher im Besitz gestohlener Sachen sey, ohne seine rechtliche Ankunft beweisen zu können, des Diebstahls überführt zu achten, ist nur sehr bedingt wahr. Das Urtheil in Diebssachen kam nach dem Low den Nefningen zu (Buch 2. Cap. 40. §. 1), welche ihr Urtheil in Form eines Eides stellten und wenigstens die Todesstrafe nur dann erkennen konnten, wenn die Ankläger die Richtigkeit ihres Eides beschworen hatte. (Buch 3. Cap. 64. §. ult.) War aber der Dieb auf der That ertappt und die Sache klar, so verurtheilte ihn der Vogt auch ohne Spruch der Nefningen, und zwar 1) zum Strange, wenn der Diebstahl ½ ℔, oder der Verbrecher schon früher wegen Diebstahl gebrandmarkt war; 2) zum Brandmark, wenn das furtum manifestum weniger als ½ ℔ belief. (Buch 2. Cap. 88, 90, 91, 92. §. 3.) Wer einen Diebstahl im Gerichte bekannte, wurde wohl wie ein fur manifestus bestraft. (Buch 2. Cap. 8. §. 2.) Fand der Bestohlene sein Gut in jemandes Händen, so konnte er diesen verhaften, wenn derselbe nicht seine Ankunft nachwies, oder durch Zeugen darthat, daß er die gestohlenen Sachen auf öffentlichem Markte gekauft hatte und mit dem Zwölfmanneneide seinen guten Glauben darlegte. In beiden Fällen wurde er sogleich wieder frei, im entgegesetzten Falle blieb er verhaftet. Ohne besondere gesetzliche Gründe konnte niemand des Diebstahls wegen verhaftet werden. (Buch 2. Cap. 95, 104. Conf. 91. §. 3 u. 4.) Daß er aber nicht erst dem Spruch der Nefningen zu unterwerfen sey, oder, daß diese ihn ohne Weiteres als Dieb verurtheilen (tho

Digitized by Google

Deve schweren) sollten, ist nirgends gesagt. (Buch 2 Cap. 93, 87, 106.) Nur der Ankläger brauchte in den Fällen, wo er sein Gut in jemandes Händen fand, die Richtigkeit seiner Anklage (Aasworen Eed) nicht beschwören. (Buch 2. Cap. 107. §. 3.) Wenn der Bestohlene gleich nach geschehenem Diebstahle sich nach dem Orte begab, wo er vermuthete, daß sein Gut hingekommen sey, und alle Einwohner auf Befragen den Besitz geleugnet hatten und darauf bei der Haussuchung dennoch die Sachen gefunden wurden, so ist zu unterscheiden, 1) ob die Sachen sich unter Verschloß befanden, 2) zwar im Hause oder einer Scheune, aber nicht unter Schloß. Im ersten Falle wurde der Besitzer als fur manifestus bestraft, im zweiten Falle stand es bei dem Bestohlenen, ob der Besitzer dem Urtheile der Nefningen unterworfen werden, oder, ob er den Zwölfmanneneid schwören sollte. (Buch 2. Cap. 96, 98, 100.) Im ersten Falle concurriren mehrere Indicien als der bloße Besitz gestohlener Sachen, und es konnten diese zusammen wohl mit Recht als künstlicher Beweis angesehen werden. Gleichwohl scheint es nicht ausgemacht, daß die angegebenen Umstände nach dem Gesetz nothwendig die Verurtheilung zur Folge haben mußten und alle Gegenindicien ausgeschlossen hätten. Die angeführten Gesetzesstellen können vielmehr auch so verstanden werden, daß, wenn die Nefningen den, welcher die gestohlenen Sachen unter Schloß hatte, schuldig fänden, er dann als fur manifestus zu bestrafen sey, er möge den Diebstahl bekannt haben oder nicht. Dagegen der Hauswirth, welcher die Sachen in seinem Hause, aber nicht unter Schloß gehabt, wenn er, ohne den Diebstahl zu gestehen, von den Nefningen für schuldig erkannt wurde, den doppelten Betrag des gestohlenen Gutes (Twigild) und 3 ℔ königliche Brüche zu erlegen hatte. (Buch 2. Cap. 108. §. 1.)

Aus dieser Darstellung schon dürfte hervorgehen, daß auch die Grundsätze des jütschen Lows über den Besitz von gestohlenen Sachen jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Merkwürdig ist es übrigens, daß noch in der Verordnung vom 20. Mai 1746, zu welcher Zeit das jütsche Low schon längst nicht mehr befolgt worden war, dennoch verfügt ist, daß die Formirung des Processes und Vollziehung der Strafe nach Anleitung

Digitized by Google

des Lows: Buch 2. Cap. 11, in foro delicti geschehen solle. Die angezogene Stelle redet davon, daß die Sandmänner des Orts, wo die That begangen worden, schwören sollen. Diese Art des Verfahrens war aber schon damals längst in Vergessenheit gerathen. Die Ursache, warum die Stelle des jütschen Lows angezogen worden, kann wohl keine andere seyn, als daß gesagt werden soll, daß schon nach dem Low das forum delicti commissi der Ort sey, wo der Proceß zu führen und die Strafe zu vollstrecken sey.

---

5. Bemerkungen über die Fahrt durch den schleswig-holsteinischen Kanal. *)

Im Jahre 1841 sind im Ganzen 2556 Schiffe dem schleswig-holsteinischen Kanal passirt, von welchen die Staatskasse nachstehende Einnahmen gehabt hat:

Bei der Rendsburger Zollstelle ist an Kanalzoll erhoben	90,970	Rbthlr.	27 ß
Bei der Holtenauer Zollstelle	377	„	56 „
Die Tönninger Packhausmiethe hat betragen	565	„	52 „
An Tonnen und Baakengelder sind bei der Tönninger Zollstelle erhoben	7435	„	14 „
Summa der sämmtlichen Einnahmen	107,348	Rbthlr.	53 ß

Von dem Jahre 1824 an bis 1840 inclusive haben durchschnittlich jährlich 2632 Schiffe den Kanal passirt, von welchen eine Einnahme von 110,000 Rbthlr. erhoben worden. Das Jahr 1841 ist folglich sowohl in Hinsicht der Anzahl der durchpassirten Schiffe, als auch der Einnahme des Kanals unter der Durchschnittssumme geblieben. Diese geringere Einnahme des jetzt verflossenen Jahres hat aber ohne Zweifel hauptsächlich ihren Grund in der in der Mitte des Jahres publicirten Herabsetzung des Sundzolles, indem der bei der Rendsburger Zollstelle vom Ausgange März

*) Vergl. die Uebersicht der Kanalfahrt in dem Zeitraume von 1827 bis 1840 oben in diesem Bande S. 377.

Digitized by Google

(die Kanalfahrt konnte wegen des strengen Winters erst zu dieser Zeit ihren Anfang nehmen) bis ultimo Juni erhobene Zoll allein 57,983 Rbthlr. 19 ß, also mehr als die Hälfte der im ganzen Jahre erhobenen Einnahme betragen hat. Sobald die eingetretene Herabsetzung des Sundzolles auf mehreren Waaren, mit welchen der Kanal früher stark befahren worden war, in den entfernt liegenden Ländern bekannt wurde, nahm die Kanalfahrt mit solchen aus der Fremde kommenden Waaren bedeutend ab, und sank im Ausgange des Jahres beinahe bis auf nichts herab, dergestalt, daß die Fahrt aus der Fremde durch den Kanal im Jahre 1841 ungefähr um 30 bis 33 pCt. geringer wie im Jahre 1840 war. Die inländische Fahrt, welche durch die am 19. Juni 1840 erlassene neue Kanalzoll-Verordnung bedeutend begünstigt wurde, indem inländische Producte, wenn diese den ganzen Kanal passirten, nur den halben Zoll gegen fremde Waaren bezahlten, nahm dagegen im Jahre 1841 um 15 bis 20 pCt. zu, ja es segelten allein im März-Monat 1842 über 60 mit Kornwaaren beladene kleine Jachten von der Ostsee durch den Kanal nach Rendsburg, und es zeigte sich dadurch recht deutlich, daß, wenn der Kanalzoll nicht unverhältnißmäßig hoch wäre, diese Verbindungsstraße zwischen der Ost- und Westsee gewiß stark benutzt werden würde.

Durch eine hieselbst am 28. März d. J. angekommene königliche Resolution, ist der Kanalzoll in allen Hinsichten dem Sundzoll gleich gesetzt worden, und wird also künftig von allen den Kanal passirenden inländischen Producten gar kein Kanalzoll erlegt.

Diese Allerhöchste Verfügung wird einen neuen Abschnitt in der Geschichte des schleswig-holsteinischen Kanals bilden, indem die Zahl der den Kanal passirenden Schiffe jetzt gewiß jährlich zunehmen wird, da jetzt kein gültiger Grund vorhanden ist, weshalb die Schiffe, welche den Kanal passiren können, nicht den näheren und weniger gefährlichen Weg zwischen der Ost- und Westsee wählen sollten.

Unser Allergnädigster König hat durch diese Verordnung einen von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch der an beiden Seiten des Kanals und der Eider wohnenden Unterthanen bewilligt, und es steht auch nicht zu bezweifeln, daß der Verkehr in dieser Ge-

gend sich dadurch bedeutend heben wird. Namentlich wird die Schifffahrt mit inländischen Waaren, welche sich im vorigen Jahre bei einem ermäßigten Zolle bedeutend gehoben hat, jetzt gewiß sehr blühend werden. Wenn nun auch die Regierung, da dieselbe auf allen Kanalzoll von inländischen Waaren renuncirt hat, wenigstens dem Anscheine nach ein großes Opfer gebracht hat, so bin ich doch der Meinung, daß der Erfolg zeigen wird, daß für die königliche Kasse dadurch gar kein Verlust entsteht, da die Versendung der inländischen Producte dadurch so sehr erleichtert worden, welches zu einem bedeutenden Aufkommen des Handels die Hand bieten, also wieder indirecte die Entschädigung für den reducirten Kanalzoll auf inländischen Waaren der Staatskasse zufließen wird.

Indessen ist es auch nicht zu bezweifeln, daß hie und da einige von unseren Landsleuten vorhanden sind, deren Interessen nicht mit einer Begünstigung der Kanalfahrt übereinstimmen, welche gegen diese Verfügung einwenden werden, daß der Staat jetzt nicht allein alle Zinsen von dem auf den Kanalbau angewandten $2\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. betragenden Capital einbüßen wird, sondern auch die Unterhaltungskosten und die Gagirung der bei diesem Institute angesetzten Beamten aus der Staatskasse bestreiten muß. Gegen diese Ansicht werde ich mir erlauben einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Als die Regierung im Jahre 1777 bis 1784 den Kanal erbauen ließ, waren die Verhältnisse ganz anders wie jetzt. Es war damals so zu sagen nur ein Weg zwischen den Ost- und Westseehäfen vorhanden, nämlich durch den Sund oder die Belten, denn die damals vorhandenen schlechten Wege von einer Stadt zur anderen wurden wohl sehr wenig zu Waaren-Transporten benutzt. Selbst die Schifffahrtskunde und namentlich die Kenntnisse und Bildung der Seeleute stand damals auf einer viel niedrigeren Stufe wie jetzt. In den letzten Jahren ist aber nicht allein eine Kunststraße von Hamburg nach Kiel und eine nach Lübeck erbauet, sondern die Fahrt durch das Kattegat, den Sund und die Belten ist bedeutend durch die Anlegung von mehreren Feuern und anderen Merkzeichen gesichert. Wenn der Kanal nun damals nicht erbauet worden wäre und jetzt die Frage aufgeworfen würde, ob ein be-

deutendes Capital auf eine ſolche Verbindung der beiden Meere angewandt werden ſolle, dann würden ſich wohl ſchwerlich Privatleute bereit finden, das Capital zu einem ſolchen Unternehmen auf Actien herzugeben, da dieſe ihren Vortheil einzig und allein von dem Kanalzolle beziehen ſollten, von Seiten der Regierung mögte aber ein ſolches Unternehmen, ſelbſt bei den jetzt beſtehenden, einer ſolchen Anlage viel ungünſtigeren Umſtänden, als vortheilhaft anzuſehen ſeyn, da dieſe nicht allein ihren Vortheil aus dem erhobenen Kanalzoll ziehen ſoll, ſondern hauptſächlich aus der Erhebung des Wohlſtandes in den angränzenden Landdiſtricten und der dem Lande ſo ſehr wichtigen Induſtrie, welche gewiß nirgends vortheilhafter als in der Nähe einer ſolchen bedeutenden Waſſerſtraße betrieben werden kann.

Da aber jetzt einmal das Capital aus der Staatskaſſe zu dieſer Anlage hergegeben iſt, und nicht zurückgenommen werden kann, ſo braucht die vorſtehende Frage nicht weiter erörtert zu werden, und es wird hauptſächlich der Zweck des Staates ſeyn, von dieſem bedeutenden Werke den möglichſt großen Vortheil, ſowohl für die Staatskaſſe als auch für die Unterthanen zu ziehen, und dazu iſt gewiß ein niedriger Kanalzoll das beſte Mittel. Wollte der Staat aber einen hohen Kanalzoll von den durchgehenden Waaren erheben, dann würde das ausgegebene Capital nicht allein, als ein todtes, nicht fruchtbringendes anzuſehen ſeyn, da unter ſolchen Umſtänden nur eine höchſt unbedeutende Fahrt Statt finden, alſo nur eine geringe Einnahme directe eingehen kann, ſondern auch der durch den Kanal entſtehende Verkehr beinahe auf nichts reducirt werden, und dabei die jährlichen Unterhaltungskoſten und die Gagirung der Beamten dieſelben bleiben würden.

Wird es nun angenommen, daß alle Waaren, welche künftig den Kanal von der Fremde durchpaſſiren, wenn dieſer Communicationsweg nicht vorhanden wäre, unausbleiblich durch den Sund oder die Belten paſſiren müßten, dann bleibt es allerdings eine ausgemachte Sache, daß der Staat, nach der jetzt verfügten Gleichſtellung des Kanalzolles mit dem Sundzolle, gar keine directe Einnahme von dem Kanale haben wird. Dieſes kann aber durchaus nicht als richtig angenommen werden, denn wenn der Kanal

Digitized by Google

nicht existirte, würde gewiß wenigstens ein großer Theil der von Hamburg durch den Kanal nach der Ostsee versandten Waaren, landwärts nach einem der Ostseehäfen verführt, um daselbst eingeschifft zu werden. Der von solchen nach und von Hamburg und der Elbe gehenden Waaren erhobene Kanalzoll, kann also größtentheils als eine directe der Staatskasse durch den Kanal zufließende Einnahme betrachtet werden. Gleichfalls werden die Tonnen- und Baakengelder, welche für die Bezeichnung der Außeneider erhoben werden, und welche in den letzten 18 Jahren durchschnittlich 9156 Rbthlr. jährlich betragen haben, in Folge einer vermehrten Kanalfahrt bedeutend zunehmen, und diese Einnahme vielleicht alsdann allein zur Unterhaltung des Kanals hinreichend seyn. Aber hauptsächlich muß es als ein Vortheil für die Königliche Kasse in Hinsicht der directen Einnahme angesehen werden, wenn ein großer Theil der früher durch den Sund und die Belten gehenden Waaren künftig durch den Kanal versandt wird, weil daselbst eine strengere Controlle bei der Erhebung des Zolles Statt finden kann, welches bei der Erhebung des Sundzolles wohl beinahe unmöglich ist, indem die Schiffe daselbst auf dem Strome liegen bleiben, und bei günstigem Winde in so großer Zahl ankommen, daß wenn auch nur eine einigermaaßen genaue Nachsicht vorgenommen werden sollte, bedeutender Zeitverlust eintreten würde.

Der größte und gewiß unberechenbare Vortheil von der Gleichstellung des Kanalzolles mit dem Sundzolle und die dadurch zu erwartende Vermehrung der Kanalfahrt ist eben der Verkehr, welcher in dem an der Eider und dem Kanale angränzenden Districte dadurch entstehen wird, aus welchem dem Staate eine bedeutende indirecte Einnahme zufließen wird, und hierbei sind hauptsächlich die Vortheile, welche die Kanalfahrt darbietet, der Sundfahrt bedeutend überwiegend. Segelt ein Schiff durch den Sund oder die Belten mit einem einigermaaßen günstigen Winde, dann darf der Schiffer sich bei den Zollstellen nicht länger aufhalten, als höchst nothwendig ist, und muß, sobald er beim Zolle clarirt ist, seine Reise schleunigst fortsetzen, auch erschwert die Lage des Schiffes auf dem Strome, ziemlich weit vom Lande, jeden Verkehr mit den Einwohnern; es passiren daher gewiß viele Schiffe sowohl

durch den Sund, als durch die Belten, ohne die geringsten Einkäufe zu machen. Bei der Kanalfahrt ist es ein ganz anderer Fall; es passirt das Schiff daselbst auf einer sechs Meilen langen Fahrt von Holtenau nach Rendsburg stets nahe am Lande, und sowohl der Schiffer als auch die Mannschaft kann zu jeder Zeit ans Land kommen, ohne die geringste Schwierigkeit. Daß dieses Veranlassung zu bedeutenden Einkäufen giebt, liegt auf der Hand, um so mehr, da der Schiffsproviant in dieser Gegend bedeutend wohlfeiler, als in England und Holland ist. Es ist daher auch gar kein seltener Fall, daß die Schiffe sowohl auf der Hin- als auf der Zurückreise sich hier im Lande gänzlich verproviantiren, wenigstens wird gewiß kein einziges Schiff diese lange Strecke in der Nähe des Landes passiren, ohne sich mit frischem Fleische, Brot, Butter, Grünigkeiten und andern kleinen Bedürfnissen, wozu auch Feuerung zu rechnen ist, zu versehen, und welche Vortheile entstehen nicht für die angränzenden Landdistricte durch einen solchen erleichterten Absatz ihrer Producte.

Der Kanal kann also erst jetzt in Concurenz mit den übrigen Verbindungswegen zwischen der Ost- und Westsee treten und es wird sich gewiß bald zeigen, daß durch die jetzt erlassene Verordnung, so wie durch die zur Beförderung der Fahrt auf der Unter-Eider von der Regierung getroffene Veranstaltung, daß von medio April an, daselbst ein Dampfbugsier-Fahrzeug, welches von den Schiffen gegen eine billige Vergütung zur Beförderung ihrer Fahrt benutzt werden kann, die Fahrt durch den Kanal sowohl mit ausländischen als inländischen Waaren, und folglich auch die Zahl der durchpassirenden Schiffe bedeutend zunehmen wird, und demnach sowohl der Staat als auch die Unterthanen den größtmöglichsten Gewinn von diesem von unseren Vorältern erbaueten Verbindungsweg zwischen der Ost- und Westsee erndten, und schließe ich diese Betrachtungen mit dem aufrichtigsten und wärmsten Dank an unsern Allergnädigsten König für die Wohlthat, welche dem Lande und namentlich den am Kanale und an der Eider wohnenden Unterthanen durch die Gleichstellung des Kanalzolles mit dem Sundzolle gewährt worden ist.

Rendsburg, im April 1842. H. Lund.

6. Abhandlung der Jagddienste in den Aemtern Trittau und Bordesholm. *)

Durch eine Allerhöchste Resolution vom 23. September 1841 ist das Amt Trittau von der Leistung der Jagddienste befreiet worden, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 240 Rbthlrn., und mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Allerhöchste Landesherr oder der Kronprinz im Amte Trittau Jagden abhalten würden, die Jagddienste, wie bisher von den dazu pflichtigen Dorfschaften geleistet werden sollen. Im Fall durch ein Landesgesetz die Jagddienste allgemein aufgehoben werden sollen, wird das Amt Trittau mit den übrigen Jagddienstpflichtigen Unterthanen gleichgestellt werden.

Durch eine Allerhöchste Resolution vom 2. März 1842 ist gleichfalls das Amt Bordesholm von Leistung der Jagddienste befreiet worden gegen Erlegung einer, einseitig von den Landbesitzern des Amtes, nach dem Verhältniß ihrer Jagddienstpflichtigkeit, zu zahlenden jährlichen Abgabe von 240 Rbthlrn., und unter demselben Vorbehalt hinsichtlich der von dem Allerhöchsten Landesherrn oder dem Kronprinzen im Lande angestellten Jagden.

Die Treibjagden in beiden Aemtern werden jetzt durch gemiethete Treiber abgehalten.

---

7. Königliche Resolution vom 6. April 1842, betreffend die Abhandlung des mit der Herrenmühle verbundenen Mahlzwangs und die von den Zwangsgästen zu leistenden Mühlendienste, so wie die Vererbpachtung dieser Mühle ohne den Zwang und die Dienste. *)

Betreffend die Abhandlung des mit der Herrenmühle verbundenen Mahlzwangs und der von den Zwangsgästen zu leistenden Mühlendienste, so wie die Vererbpachtung dieser Mühle ohne den Zwang und die Dienste, haben Sr. Königl. Majestät am 6. April d. J. Allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

*) Vergl. oben in diesem Bande S. 169.

*) Vergl. oben in diesem Bande S. 166.

"Wir genehmigen Allergnädigst, daß die zur Herrenmühle "zwangs- und dienstpflichtigen Untergehörigen der Aemter Traven- "thal, Segeberg und Reinfeld gegen Erlegung der von ihnen am "28. März d. J. gebotenen Ablösungssumme von 14,319½ Rbthlrn. "von dem Mühlenzwange und den Mühlendiensten mit Einschluß "der von dem Amte Traventhal besonders zu leistenden Dienste "ohne alle Ausnahme befreiet werden und wollen Wir die Herren- "mühle unter den der Licitation über die Erbpacht ohne den Zwang "und die Dienste zum Grunde gelegten nach dem Rentekammer- "Schreiben vom 8. März 1842 abgeänderten Bedingungen gegen "ein bei Entrichtung eines jährlichen Canons von 2000 Rbthrn. "und Abhaltung sämmtlicher auf dem Gewese ruhender herrschaft- "lichen und Communalabgaben und Lasten mit Ausnahme der "Bankhaft zu erlegendes Kaufgeld von 3200 Rbthlrn. dem Müller "Klodt von Muggesfelde vom Maitag d. J. an in Erbpacht Aller- "höchst überlassen und Unsere Rentekammer Allergnädigst autorisirt "haben, den deshalb erforderlichen Erbpachtscontract Uns zur Aller- "höchsten Bestätigung Allerunterthänigst vorzulegen, so wie das "Kaufgeld, imgleichen die Ablösungssumme für den Mühlenzwang "und die Dienste Unserer Direction für die Staatsschuld und den "sinkenden Fonds zu überweisen, auch das sonst in dieser Ange- "legenheit Erforderliche zu veranlassen."

---

8. Bemerkungen, betreffend die Entrichtung der Halbprocentsteuer von Erbschaften.

Die directen und indirecten Bestimmungen über die nachstehenden Fragen sind im neunten Bande der systematischen Sammlung der Verordnungen enthalten, wo auch mehrere Collegial-Schreiben stehen, die nicht in der chronologischen Sammlung abgedruckt sind.

I. Ist bei einer Intestaterbschaft von conferendis die Halbprocentsteuer zu bezahlen?

Nach der Verordnung vom 8. Februar 1810, §. 3, soll ½ Procent von dem Vermögen, welches durch gesetzmäßige Erbfolge oder testamentarische Disposition auf neue Besitzer übergeht,

Digitized by Google

gezahlt werden. Die ausstehenden Forderungen des Verstorbenen sind also zu besteuern, auch wenn die Erben die Schuldner sind; denn diese Forderungen gehen durch Erbfolge über.

Was bei Lebzeiten des Erblassers schon aus dessen Vermögen gegangen ist, also namentlich die conferenda müßten nach dieser Verordnung nicht der Halbprocentsteuer unterworfen seyn. Wollte man nämlich daran zweifeln, daß der Moment des Todes der Augenblick sey, nach welchem die Größe des zu besteuernden Nachlasses zu berechnen, so kann man doch nach dem Begriff einer Erbschafts- oder Nachlaßsteuer nicht weiter zurückgehen, man könnte nur zweifelhaft seyn, ob man nicht weiter vorwärts zu gehen habe. Dieses Bedenken muß aber wegfallen, da es keinen andern Augenblick gibt, um den Nachlaß eines Verstorbenen zu bestimmen, als den seines Todes. Nach diesem Momente ist also zu berechnen, ob der Nachlaß, nach Abzug der darauf haftenden Schulden überhaupt der Steuer unterworfen ist, ob er 100 ℔ reines Vermögens beträgt, auf diesen Moment ist alles zu reduciren. Was schon bei Lebzeiten des Verstorbenen aus seinem Vermögen herausgegangen ist, kann demnach nicht wieder hineingezogen werden, also auch nicht die an seine Kinder zur Aussteuer oder sonst gegebenen anzurechnenden Summen oder Sachen. Man könnte, wollte man anders rechnen, eben so gut bei einem früher wohlhabenden Manne seine sonstigen Vermögensverlüste als zu besteuernde Summen wieder hinein nehmen wollen.

Die Rentekammer sagt aber in ihrem Schreiben vom 9. November 1833 (systematische Sammlung Bd. 9. S. 381) "daß bei Berechnung dieser Steuer diejenigen Capitalpöste, welche die Erben bereits bei Lebzeiten der Erblasserin erhalten, deren Conferirung ihnen jedoch im Testament auferlegt ist, zugleich mit in Anschlag gebracht werden müssen."

Diese Bestimmung ist, wie ich meine, auf die im Testament vorgeschriebenen conferenda zu beschränken, weil das angeführte Schreiben nur von solchen conferendis spricht und es ganz abnorm erscheint, etwas, das bei dem Tode nicht mehr zum Vermögen des Verstorbenen, gar nicht zur Erbschaft gehört, einer Erbschaftssteuer zu unterwerfen. Warum die conferenda, deren Anrechnung im

Testamente bestimmt ist, dieser Steuer nach der Rentekammer Ansicht unterworfen sind, läßt sich etwa dadurch erklären, daß solche conferenda schuldähnlich erscheinen mögen. Abnorm ist die Hinzurechnung immer, und das Abnorme ist nicht auszudehnen. Man könnte sagen, in dem speciellen Falle, über den die Rentekammer am 9. November 1833 sich ausgesprochen, sey gerade von der testamentarischen Collation die Rede gewesen und deshalb nur diese erwähnt worden, die Kammer werde dasselbe von Intestat-Conferendis meinen, die Regel für die Interpretation der Rescripte des Justinianischen Codex sey auch auf Kammerschreiben anzuwenden. Es indeß eine weit sichere Regel, daß das Abnorme nicht auszudehnen, sondern in seinen Gränzen zu halten ist. Es ist aber, wie gesagt, abnorm, daß dasjenige, welches nicht zum Nachlasse gehört, der Steuer wegen als dahin gehörend zu betrachten sey. Mit mehr Grund ließe sich gegen das genannte Schreiben sagen, die systematische Sammlung ist kein Gesetzcodex, die Kammer spricht nur ihre Ansicht aus. Auch der Satz, daß zur Ausgleichung der Erben unter sich die conferenda mit anzuschlagen, den Erben anzurechnen, oder, wie man sagt, in die Erbschaft hineinzuwerfen sind, beweiset nichts für die Besteuerung der conferenda. Dieser Satz gilt nur für die Erben unter einander, und so wenig, wie die Creditoren des Verstorbenen die conferenda zum Abtrage seiner Schulden, als zum Nachlaß gehörend, ansprechen können, kann die Rentekammer fremdes Gut, das sind die conferenda, berechnen wollen. Was jemand bei seinen Lebzeiten verschenkt hat, ist nach einem Rentekammerschreiben vom 11. März 1837 (Bd. IX. S. 384) nicht der Halbprozentsteuer unterworfen. Um dies mit dem Satze, daß von allen conferendis die Halbprozentsteuer zu zahlen ist, zu vereinigen, müßte man entweder sagen, dies Rentekammerschreiben beziehe sich nur auf Schenkungen an andere Personen, als die Kinder des Verstorbenen, oder es gelte die Freiheit der Steuer nur dann von Schenkungen, wenn diese nicht zu conferiren sind. Hat nämlich eins von den Kindern eine Schenkung, ein anderes Kind eine dos erhalten, so ist die Schenkung zu conferiren, sonst nicht. Richtiger ist es gewiß, bloß bei den Worten des Rentekammerschreibens vom 9. November 1833 zu bleiben und nur die

Digitized by Google

conferenda, deren Anrechnung im Testamente vorgeschrieben ist, der Steuer zu unterwerfen. Woraus bestehen denn die conferenda anders, als aus Aussteuer und Geschenken? Was der Vater den Kindern geben muß, wird nicht conferirt, was er ihnen leiht, ist kein conferendum, sondern debitum und gehört als solches zur Masse.

II. Wenn der Wittwe des Verstorbenen, welche nicht miterbt, von den Erben eine vertragsmäßig, nicht letztwillig, bestimmte Summe ad dies vitae zu zahlen ist, ist alsdann diese Summe als eine Last der Erbschaft anzusehen und der Halbprocentsteuer nicht unterworfen?

Von den Vermächtnissen ist die Halbprocentsteuer gewiß zu erlegen, und es kann sich nur fragen, ob der Erbe oder der Legatar die Steuer zu tragen habe. Die Bestimmungen über den Fall, wo einer Wittwe von ihrem verstorbenen Manne der sogenannte Nießbrauch, oder richtiger ein beschränktes Eigenthum ad dies vitae, letztwillig überlassen ist, und die Wittwe die Halbprocentsteuer zu erlegen hat, so wie bei deren Tode die Erben des früher verstorbenen Mannes, wenn an sie das der Wittwe lebenslänglich Vorbehaltene fällt, wieder ½ pCt. zu steuern haben, gehen offenbar auf Vermächtnisse und lassen sich nicht auf vertragsmäßige Erwerbungen ausdehnen. (Vergl. Placat vom 24. April 1811 und Kanzeleischreiben vom 4. November 1836, systematische Sammlung Bd. IX. S. 371 und 378.) Wenn aber unter den Brautleuten durch Vertrag bestimmt ist, daß die sonst in ihren künftigen Domicil geltende Gütergemeinschaft unter ihnen nicht stattfinden, jeder sein Vermögen separirt haben solle, daß aber bei dem Tode des Mannes die Wittwe, so lange sie lebe, jährlich eine bestimmte Summe von den Erben zu fordern habe; so ist dies kein Vermächtniß, sondern eine vertragsmäßig bestimmte Last oder Schuld der Erben.

Von dieser Last ist die Halbprocentsteuer nicht zu erlegen, weil nach der Verordnung vom 8. Februar 1810 die auf der Erbmasse haftenden Schulden und Lasten dieser Steuer nicht unterworfen sind; weil ferner nach dem Schreiben der Rentekammer vom 21. Juli 1837 sogar von einem vertragsmäßig erworbenen Nachlasse die Halbprocentsteuer nicht erlegt wird, (Vergl. syste-

matische Sammlung Bd. IX. S. 356.) Endlich dürfte dafür noch sprechen, daß nach dem Kanzeleischreiben vom 10. Januar 1835 (Bd. IX. S. 382) "in Fällen, wo die Gütergemeinschaft gesetzlich ist, nach dem Tode des einen Ehegatten, bei der Theilung der Masse, von demjenigen Antheile, welcher der Ehegatte zufolge der Gütergemeinschaft erworben, die Halbprocentsteuer nicht zu erlegen. Sieht man nämlich die vertragsmäßige Lebensrente als ein Substitut des gesetzlich der Wittwe zukommenden Theils der Gütergemeinschaft an, so wäre die Rente nicht zu besteuern, weil sie an die Stelle eines steuerfreien Objectes tritt.

III. Wie ist eine solche Last ad tempus, wie in No. II erwähnt worden, zu berechnen?

Man muß die jährlich zu zahlende Summe mit Rücksicht auf das Alter der Wittwe nach Wahrscheinlichkeitsrechnung capitalisiren und dieses Capital von der Erbmasse abziehen, oder man muß fragen, wie viel ist in dem besondern Falle eine Lebensrente, nach dem jetzigen Zeitpunkte berechnet, werth, wofür würde der Inhaber sein Recht auf dies Jahrgeld verkaufen. In der Verordnung vom 12. September 1792 ist auch von Bürden auf Zeit die Rede, und auch die Verordnung vom 8. Februar 1810 bestimmt, daß Lasten und Beschränkungen abzurechnen und der zur Steuer Pflichtige das Steuerobject zu dem Preise angeben könne, wozu er es verkaufen würde. Wollte man von aller Probabilität absehen, so könnte man die jährlich zu zahlende Summe mit 5 multipliciren und das Product als den Capitalwerth des Jahrgeldes ansehen, wie dies in einem freilich verschiedenen Falle nach dem Placate vom 10. Mai 1810 No. 3 geschehen soll. Hierfür spricht das Patent vom 11. März 1834, wornach in Rücksicht des Stempelpapiers, bei Veräußerungen, wenn als Theil des Kaufgeldes ein Altentheil auf Lebenszeit zu leisten ist, der Werth dieses Altentheils auf fünf Jahre zu berechnen und darnach der Stempelbogen zu bestimmen ist. Vergl. Falck's Handbuch III. 2. S. 548 u. 587, Note 35. Das genannte Patent enthält eine Anwendung des Placats vom 8. Mai 1810 auf die Stempelpapierabgabe und Falck findet wohl mit Recht hier ein allgemeines Princip der Berechnung temporärer Lasten für die Besteuerung.

Digitized by Google

Endlich könnten die Erben das zur Sicherung der Lebensrente nöthige, jetzt noch nicht zu vertheilende Capital einstweilen der Halbprocentsteuer entziehen und erst bei dem Tode der Wittwe, wo den Erben des früher verstorbenen Vaters der Genuß des Capitals zu Gute kommt und vertheilt werden kann, das ½ pCt. erlegen. Diese Berechnung ist aber unzulässig, da sie die Steuer unnöthig hinausschiebt. Den Erben des Verstorbenen fällt gleich bei dem Tode ihres Vaters sein Vermögen zu, nur mit der Last, jährlich eine bestimmte Summe an die Wittwe des Erblassers zu zahlen, sie können also sich nicht weigern, die Halbprocentsteuer beim Tode ihres Vaters auch von dem zur Sicherung des Jahrgeldes nöthigen Capital zu erlegen.

IV. Ist die Halbprocentsteuer auch von den bis zum Todestage des Erblassers laufenden Zinsen ausstehender Capitalien zu erlegen?

Die Verordnung vom 8. Februar 1810 nennt ausdrücklich dieser Steuer unterworfen: Capitalien, Schiffe, Actien, Waaren, sie nimmt diejenigen protocollirten Capitalien aus, von welchen, nach der Verordnung vom 4. September 1809, die Capitalsteuer erlegt ist, auch ist in allen übrigen Verordnungen und Collegial-Schreiben über die Halbprocentsteuer nirgends von Besteurung der Zinsen die Rede. Darnach könnte man annehmen, daß die Halbprocentsteuer nur eine Capitalsteuer sey. Da jedoch in dem §. 3 der Verordnung vom 8. Februar 1810 die genannten Vermögens-Objecte: Capitalien u. s. w. nur beispielsweise genannt werden, und, im Gegensatz zu der Abgabe eines ½ pCt. des Werthes unbeweglicher Güter gesagt wird, daß von allem sonstigen Vermögen, das nicht in liegenden Gründen und Häusern besteht, als Capitalien u. s. w., oder wie es sonst Namen haben möchte, die Halbprocenterbsteuer zu erlegen ist, so kann man die laufenden Zinsen wohl nicht mit Fug der Halbprocenterbsteuer entziehen.

V. Ist die Halbprocentsteuer wegen Vermächtnisse von dem Erben oder dem Legatar zu tragen?

Auffallend ist es, daß nicht gleich bei der gesetzlichen Anordnung dieser Steuer obige Frage bestimmt entschieden wurde, einem Civilisten wäre bei Einführung einer Steuer von dem Nach-

Digitized by Google

lasse Verstorbener gewiß gleich in den Sinn gekommen, daß durch letztwillige Bestimmung Erbrechte und Vermächtnisse angeordnet werden können. Nur eine Hindeutung enthalten die Verfügungen über die Halbprocentsteuer im neunten Bande der systematischen Sammlung, daß der Erbe die Halbprocentsteuer zu tragen, und er dem Legatar deshalb keinen Abzug von dem Legate machen könne. In dem Patente vom 24. April 1811 und dem Canzelei-Schreiben vom 4. November 1826 wird nämlich gesagt, daß die Wittwe, welcher der sogenannte Nießbrauch des Nachlasses zugefallen ist, die davon bezahlte Steuer den Erben beim Rückfalle der Proprietät kürzen könne. (Vergl. systematische Samml. Bd. IX. S. 371 u. 378.) Wenn ein Erbe jedoch so sehr mit Legaten belastet ist, daß er seine quarta Falcidia nicht frei hat, und deshalb die Legate verringert, so kann man nicht von ihm verlangen, daß er von seiner quarta, die ihm frei bleiben soll, die Halbprocentsteuer abzuhalten habe. Gesetzt, ein Erbe wäre mit 12,000 ℔ an Legaten belastet, und müßte davon die volle quarta, also 3000 ℔ abziehen, so würde er außerdem den Legataren noch, um die Halbprocentsteuer zu zahlen, 60 ℔ in den Vermächtnissen kürzen können.

Das Gesagte findet ebenfalls seine Anwendung bei der 1792 angeordneten Collateral-Erbschaftssteuer von 4 pCt., nur in Rücksicht der zweiten Frage über die Jahrgelder heißt es in der Verordnung vom 12. September 1792 §. 2 c. ausdrücklich, daß von Pensionen oder Jahrgeldern, die zum Unterhalte oder zum andern Gebrauche auf Lebenszeit oder auf eine gewisse Zeit vermacht worden, die Collateral-Steuer nicht zu erlegen, daß solche Verlassenschaften, Vermächtnisse, Mittel und Pensionen von dieser Abgabe frei sind. Im Verhältnisse zwischen den Erben und den Legataren wird für die Collateral-Steuer nach dem §. 8 der Verordnung vom 12. September 1792 anzunehmen seyn, daß der Legatar jedenfalls sich die 4 pCt. Collateral-Steuer kürzen lassen müsse. Auch kann bei dieser Steuer ja sehr gut vorkommen, daß der Erbe als naher Angehöriger des Verstorbenen die Steuer garnicht zu tragen hat, wohl aber ein mit dem Verstorbenen nicht verwandter Legatar.

Digitized by Google

9. Die Gesindesteuer.

Nachdem bereits durch die gemeinschaftliche Constitution vom 25. Februar 1632 (gemeine Verordnungen S. 431) bestimmt war, daß keine herrenlose ledige Knechte und Mägde im Lande geduldet werden sollten, wurde zuerst durch die großfürstliche Gesindeordnung vom 23. April 1733, §. 11 und 12 bestimmt, daß diejenigen, welche über ein Quartal dienstlos gewesen und nicht dienen wollen, auf dem Lande die Mannsperson 6 ß und die Frauensperson 4 ß jährlich an das Amt, in den Städten und großen Flecken aber die Mannsperson 9 ß und die Frauensperson 6 ß an Verbitttelsgeld der Polizei entrichten solle, wovon jedoch die Hälfte der Hochfürstlichen Armenkasse zufließen solle. Durch Resolution vom 25. Juli 1733 wurde diese Abgabe für diejenigen Insten in der Stadt Kiel, welche dem Magistrat 3 ß zu geben verbunden sind, auf 6 ß für die Mannsperson und auf 3 ß für die Frauensperson ermäßigt, und zwar für Erstere bis zum funfzigsten, für Letztere bis zum vierzigsten Lebensjahre. Durch Rescript vom 20. September 1738 wurde darauf bestimmt, daß erwachsene Kinder, deren Eltern nicht volle oder halbe Hufen besitzen, und welche bei denselben über ¼ Jahr ohne Dienst bleiben wollen, die Gesindesteuer erlegen sollten. Durch Rescript vom 30. April 1765 sind indessen gebrechliche Kinder, welche sich bei ihren Eltern aufhalten und nichts verdienen können, von dieser Abgabe befreit. — Die Hälfte dieses in den Städten Neustadt, Oldenburg und Kiel zu erlegenden Instengeldes wurde durch Verfügung vom 15. September 1739 dem neumünsterschen Zuchthause überwiesen. Sofern diese Bestimmung in den Aemtern jemals Anwendung gefunden hat, so ist auch davon, wie von den übrigen Instengeldern die Hälfte an das neumünstersche Zuchthaus in Gemäßheit des Rescripts vom 17. Februar 1767 abgeliefert, was indessen durch die Allerhöchste Resolution vom 15. December 1841 für die Zukunft wegfällig geworden ist.

Auf gleiche Weise ist in der königlichen Gesindeordnung vom 24. September 1740 (C. C. H. Bd. I. pag. 1110) bestimmt, daß alle dienstlose Leute, die Mannspersonen bis zu ihrem vierzigsten Jahre jährlich 9 ß, die Frauenspersonen bis in ihr dreißigstes

Digitized by

Lebensjahr jährlich 6 ℔ auf dem Lande an jedes Orts Hebungsbeamten, in den Städten aber an den Magistrat erlegen sollen, welche Abgabe der königlichen Kasse zu berechnen ist. In dem königlichen Antheile scheint diese Verfügung aber schon lange in desuetudinem gerathen zu seyn, wenigstens wird in den Amtsrechnungen, obgleich sich die Rubrik "Gesindesteuer" noch darin findet, nirgends eine Abgabe der Art mehr berechnet. Es ist mir daher zweifelhaft gewesen, ob diese gesetzlichen Bestimmungen über die Gesindesteuer überall noch als geltend zu betrachten sind.

---

10. Vergleichende Uebersicht der Ausfuhren an Korn-, Fett- und andern Waaren aus Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in den Jahren 1836 bis 1839, beide einbegriffen. Von Ch. A. Villaume.

Bekanntlich sind erst seit dem Jahre 1836 officielle Tabellen über diese Ausfuhren erschienen, welche nach ihrem Ursprung, rohen und veredelten Zustande classificirt und in Geld nach aufgegebenen Preisen in der Absicht berechnet wurden, um zu ermitteln, *inwiefern ein jeder Zweig der materiellen Production der Volkswirthschaft und eine jede Gegend des Reichs die staatsöconomischen Forderungen befriedigt*. Sowohl die Tabellen als die Bearbeitung derselben nach denselben Ansichten wurden fortgesetzt und dieselben zu der vergleichenden Uebersicht benutzt, wovon hier ein Auszug erfolgt.

Drei Tabellen geben die Menge der in einem jeden der vier Jahre, nach Abzug der Einfuhr, ausgeführten Producte des Ackerbaues, der Viehzucht, Fischerei und an Holz und Torf specificirt an. In der ersten aus der ganzen Monarchie; die beiden andern sind der Ausfuhr aus Dänemark und der aus den Herzogthümern abgesondert gewidmet, ohne jedoch die mit ÷ bezeichnete Mehreinfuhr von der Hauptsumme der wirklichen Ausfuhr abzuziehen. In allen drei Tabellen ist die Menge der Ausfuhr eines jeden Artikels in Geld berechnet, eines Theils nach den für das Jahr 1836 aufgegebenen laufenden Preisen, welche als quantitative Norm

Digitized by Google

durch alle vier Jahre beibehalten sind; andern Theils für die Jahre 1837 bis 1839 auch nach den in jedem dieser Jahre laufenden Preisen. Die Summen nach den Normalpreisen zeigen die größere oder geringere Menge oder den Bestand der Ausfuhr eines jeden der Jahre an, indem der unveränderte Geldwerth als Generalnenner der verschiedenen Maaße und Gewichte dient; die Berechnung nach den laufenden Preisen giebt die Einnahme der Volkswirthschaft von dem Auslande annähernd zu erkennen; der Unterschied zwischen beiden Berechnungen legt den Einfluß der Conjuncturen auf den Erwerb vor Augen. Die Ansichten, nach welchen die Tabellen bearbeitet sind, mußten vorausgeschickt werden, weil von ihnen die Deutlichkeit der Resultate abhängt, von denen die merkwürdigsten mitgetheilt werden.

1. Die Ausfuhr aus der ganzen Monarchie besteht aus der an lebendigen Thieren: Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen, Schaafen und Lämmern, ohne Veränderung in den aufgegebenen laufenden Preisen, und betrug

1836	1837	1838	1839
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
3,022,176	3,171,943	3,545,013	3,521,480

Die Ochsen und Pferde machen den größten Belauf dieser Ausfuhr aus, und stiegen von 2,644,000 Rthlrn. auf 3,027,000 Rthlrn.

Die Gesammtausfuhr an andern Waaren betrug in den Jahren

	1836	1837	1838	1839
nach	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Normalpreisen	17,062,000	18,692,000	18,553,000	20,958,000
laufenden Preisen	16,062,000	17,530,000	19,328,000	22,627,000

Die Ausfuhrsumme stieg von 1836 bis 1839 nach Normalpreisen um 24 pCt., und die nach laufenden Preisen um 33 pCt.

Nach den Normalpreisen betrugen die Ausfuhrsummen in den

Jahren	1836	1837	1838	1839
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
an Erzeugnissen der Viehzucht mit denlebenden Thieren	9,300,000	9,600,000	10,000,000	10,300,000
vom Ackerbau	7,400,000	8,800,000	8,300,000	10,300,000

Digitized by Google

und während die Ausfuhren an Erzeugnissen der Viehzucht, nach den laufenden Preisen, besonders wegen der Butterpreise ziemlich mit obigen Summen gleich waren, stiegen die vom Ackerbau von 7,400,000 auf 7,500,000, 9,300,000, 12,100,000 Rbthlr.

Der Ackerbau, welcher in den drei ersten Jahren nach beiden Berechnungen weniger einbrachte, als die Viehzucht, stand mit dieser 1839 nach den Normalpreisen gleich, und überstieg dieselbe nach laufenden Preisen um 1,800,000 Rbthlr.

Zu diesen Zunahmen in dem Betrage der Ausfuhren trugen die ungemein steigende Ausfuhr an Gerste, Weizen und Roggen das mehrste bei. Gerste, Rapp- und Rübsaat nebst Weizen sind durch alle vier Jahre die reichhaltigsten Ausfuhr-Artikel des Ackerbaues. Unter den Artikeln der Viehzucht behauptet sich die Butter als der vorzüglichste in der Ausfuhr mit einer Zunahme von 3,555,000 Rbthlrn. im Jahre 1836 bis zu 3,932,000 Rbthlrn. im Jahre 1839 nach dem Normalpreise, welche letztere Summe jedoch nach den laufenden Preisen um gegen 500,000 geringer ausfiel. Gesalzenes Fleisch aller Art und Felle haben zwar in der Ausfuhr zugenommen, aber mit Schwankungen und, mit der Wolle, in abwechselnder Reichhaltigkeit. Die Zubereitung der animalischen Waaren durch Rauch steht der durch Salz überall nach, und zeigt eher Ab- als Zunahme.

Auf jeder von den 1011 Quadrat-Meilen des Flächenraums der Monarchie kommen im Durchschnitt von dem Gesammtbelauf der Ausfuhren, nach laufenden Preisen, in den Jahren

	1836 Rbthlr.	1837 Rbthlr.	1838 Rbthlr.	1839 Rbthlr.
auf eine Quadrat-Meile	16,876	17,339	19,207	22,578
auf 100 Tonnen Land (10,000 statt 10,280 auf eine Quadrat-Meile)	168.	173.	192.	225

Wenn man die Summe der Ausfuhr an leblosen Waaren, im Jahre 1836, als feststehende Vergleichsgröße, mit 1000 bezeichnet, und sie mit den Ausfuhrsummen der drei folgenden Jahre nach Normal- und laufenden Preisen vergleicht, so stehen in den Jahren

	1837		1838		1839	
	der Betrag,	die Einnahme,	der Betrag,	die Einnahme,	der Betrag,	die Einnahme
wie 1000 zu	1105,	zu 1022,	zu 1069,	zu 1095,	zu 1247,	zu 1360

Digitized by Google

Daraus ergiebt sich deutlich, wie das Steigen und Fallen der Preise auf den Ertrag einwirkt. Das Jahr 1837 hatte eine 10 pCt. höhere Ausfuhr, als 1836; brachte aber nur 2 pCt. mehr Einnahme, d. h. 8 pCt. Verlust gegen den Normalpreis. Im Jahre 1838 war die Ausfuhr fast 7 pCt. höher, als 1836; gewährte aber 9 pCt. Einnahme, d. h. 2 pCt. Gewinn. 1839 war die Ausfuhr fast 25 pCt. höher, als 1836, und warf 36 pCt. mehr ab, oder gab einen Gewinn von 11 pCt. Ein der Aufmerksamkeit werthes Ergebniß, welches, so wie obige Vergleichs-Verhältnisse, aus der bloßen Zahl der Tonnen- oder anderer Maaße nicht zu erkennen ist, sondern erst durch die beiden Arten der Berechnung ans Licht tritt, geben die Additionssummen von den in den Jahren 1836 und 1837 sowohl roh, als veredelt ausgeführten Producten des Ackerbaues. Der Bestand oder die Masse der Ausfuhr an rohen, so wie an veredelten Producten war im Jahre 1837 beträchtlich größer, als die gleichartigen im Jahre 1836; und gleichwohl stieg die Geldeinnahme von den im Jahre 1837 roh ausgeführten Waaren nicht so hoch, als die vom Jahre 1836, und die von den im Jahre 1837 veredelt ausgeführten Waaren war ungleich geringer, als der Betrag nach dem Normalwerth. Die Summe der rohen Ausfuhr verhält sich im Jahre 1836 zu der im Jahre 1837 nach Normalwerth wie 100 zu 115; nach laufenden Preisen wie 100 zu 95; ein Unterschied von 20 pCt. In Betreff der veredelt ausgeführten Producte des Ackerbaues verhielt sich die Summe im Jahre 1836 zu der von 1837 wie 100 zu 137 vom Normalpreis, und wie 100 zu 103 nach den laufenden Preisen, ein Verlust von 34 pCt. Beide gefundenen Unterschiede lohnen die Mühe, die auf die Preise einwirkenden Umstände zu erforschen, um ihre Wirkung voraus zu erkennen und sich vor Nachtheil möglichst zu hüten.

2. Die Ausfuhren aus Dänemark allein begreifen bloß die leblosen Waaren, weil die Summe für lebendig ausgeführte Thiere, ohne specielle Angabe der Gegend, welche sie ausführte, überhaupt für die Monarchie angezeigt ist. Dieselben betrugen nach Normalwerth in den Jahren

	1836	1837	1838	1839
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
überhaupt.....	5,633,000	6,844,000	6,920,000	9,036,000
von dem Ackerbau.	3,131,000	4,558,000	4,617,000	6,483,000
von der Viehzucht.	2,509,000	2,269,000	2,278,000	2,532,000

Hieraus ersieht man, daß die Ausfuhr an Fischen, Holz und Torf sehr gering gewesen ist; die an Producten des Ackerbaues sich verdoppelt hat; die aber an Producten von der Viehzucht sich, obgleich mit Schwankungen, nur erhalten hat. Nach den laufenden Preisen betrugen die leblosen Ausfuhren:

	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
von dem Ackerbau	3,131,000	3,863,000	5,332,000	7,673,000
von der Viehzucht	2,509,000	2,065,000	2,256,000	2,357,000
überhaupt.....	5,633,000	5,948,000	7,618,000	10,056,000

Nach den Mehreinfuhren in den drei ersten Jahren zu schließen, welche im Jahre 1836 22,488 Tonnen Weizen betrug, 1837 11,786 und 1838 14,520 Tonnen Weizen ausmachte, und nach der Mehrausfuhr im Jahre 1839, welche sich auf 68,817 Tonnen Weizen belief, zu schließen, muß der Anbau dieser Kornart in Dänemark sehr vermehrt worden seyn. Dieser Unterschied zwischen der Mehreinfuhr von 1836 und der Mehrausfuhr von 1839, welcher über 91,000 Tonnen Weizen ausmacht, so wie die Ausfuhren an Roggen und Gerste, welche 1839 dreimal so stark waren, als 1836, endlich die an Kartoffeln, welche von 12,455 stets steigend auf 87,023 Tonnen hinaufstieg, waren insbesondere Ursache zu der Aufnahme der Ausfuhr vom Ackerbau. Die Ausfuhren an Producten der Viehzucht haben sich, zwar nicht ohne Schwankungen, ohne bedeutende Zufuhren erhalten. Die Mehreinfuhren an veredelten Producten des Ackerbaues und der Viehzucht laufen 1839 gegen 300,000 Rbthlr. hinan.

Die Summe der leblosen Ausfuhren betrug nach den laufenden Preisen im Verhältniß zu dem 683 Quadrat-Meilen großen Areal im Durchschnitt:

	1836	1837	1838	1839
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
auf eine Quadrat-Meile....	8,277	8,709	11,154	14,577
auf 100 Tonnen Land.....	82	87	111	145

Digitized by Google

Das zweite Heft der, von der für das statistische Tabellwerk ernannten Commission bekannt gemachten Tabellen berechnet den Werth des Areals von Dänemark überhaupt zu 219,358,005 Rbthlrn.; von den Inselstiftern zu 120,173,035 Rbthlrn.; von Jütland zu 99,184,970 Rbthlrn. Von diesem Capitalwerth macht die Gesammtausfuhr von 1839, bloß nach der Fremde überhaupt, 7,956,487 Rbthlr., 3,62 pCt., die aus den Inselstiftern mit Kopenhagens Ausfuhr 4,33 pCt., ohne Kopenhagen 3,16 pCt., die aus Jütland 2,76 pCt.

3. Die leblosen Ausfuhren aus den Herzogthümern allein betrugen nach den Normalpreisen

	1836 Rbthlr.	1837 Rbthlr.	1838 Rbthlr.	1839 Rbthlr.
überhaupt.....	8,823,000	8,978,000	8,686,000	9,150,000
von dem Ackerbau.	4,512,000	4,429,000	4,075,000	4,105,000
von der Viehzucht.	4,137,000	4,368,000	4,356,000	4,790,000
Diese Summen verhalten sich, wie	11¼	: 11	: 10	: 10¼
von der Viehzucht, wie	10¼	: 10¾	: 10¾	: 11¾

Die Ausfuhren zeigen eine gewisse Stabilität in den Grundlagen der Production und des Absatzes, obgleich eine Verminderung in der Ausfuhr an Erzeugnissen des Ackerbaues, welche durch die vermehrte Ausfuhr von der Viehzucht in den Hauptsummen ziemlich das Gleichgewicht herstellt. Die Ausfuhren an Fischen, Holz und Torf sind bedeutender, als die aus Dänemark, weil die Versorgung von Kopenhagen mit diesen Waaren nicht als Ausfuhr aufgestellt ist, noch werden konnte.

Nach den laufenden Preisen betrugen die leblosen Ausfuhren:

	1836 Rbthlr.	1837 Rbthlr.	1838 Rbthlr.	1839 Rbthlr.
von dem Ackerbau.	4,512,000	3,679,000	4,758,000	4,703,000
von der Viehzucht.	4,137,000	4,294,000	4,157,000	4,358,000
überhaupt.....	8,823,000	8,172,000	9,085,000	9,340,000

Rapp- und Rübsaat, Weizen, Gerste, Kartoffeln, Branntewein sind die vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel durch alle vier Jahre vom

Digitized by Google

Ackerbau. Butter, Käse, gesalzenes Schweinefleisch von der Viehzucht. Die Ausfuhr an Butter hat von 49,736 Tonnen im Jahre 1836 stets zugenommen bis 56,898 Tonnen im Jahre 1839.

Die Summe der leblosen Ausfuhren betrug nach laufenden Preisen im Vergleich mit dem 328 Quadrat-Meilen enthaltenden Areal im Durchschnitt:

	1836	1837	1838	1839
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
auf eine Quadrat-Meile...	26,900	27,698	24,915	28,475
auf 100 Tonnen.....	269	276	249	284

4. In der Vergleichung der Ausfuhren aus Dänemark mit denen aus den Herzogthümern darf man nicht aus den Augen verlieren, daß Dänemark 683 Quadrat-Meilen, die Herzogthümer 328 Quadrat-Meilen Flächenraum enthalten; ferner, daß die Versorgung von Kopenhagen größtentheils von Dänemark aus geschieht, was die Landesproducte zum Lebensunterhalt betrifft, aber in der Ausfuhr Dänemarks nicht begriffen ist, wie die aus den Herzogthümern nach Hamburg, Altona, Lübeck gelieferten Waaren zum Verbrauch dieser Städte. Die Landesproducte, welche den 120,000 Einwohnern der Hauptstadt zu ihrer Nahrung zugeführt werden, kann man auf 3 Millionen annehmen. An Torf kommen allein jährlich 60 bis 70,000 beladene Wagen aus den benachbarten Gegenden zur Stadt; fügt man dazu, was an Brennholz, an Stoffen zu den Manufacturen einkömmt, welche Hanf, Flachs, Wolle, Häute, Felle u. s. w. verarbeiten, und größtentheils aus Dänemark bezogen werden, so darf man wohl annehmen, daß Dänemark 3,000,000 Rbthlr. Landesproducte zu Kopenhagens Consum liefert, die demselben nicht als Ausfuhr berechnet werden. Um die Vergleichung einigermaaßen auf gleichen Fuß zu stellen, wären die 3 Millionen entweder der Ausfuhrsumme aus Dänemark hinzuzufügen oder von der aus den Herzogthümern abzuziehen. Dieses wird in den letzten Vergleichungen angewandt werden.

Zufolge der Tabellen über die Ausfuhren nach Normalpreisen betrugen die

aus Dänemark:

	Rbthlr.	Zunahme: Rbthlr.
im Jahre 1836	5,653,000	
„ „ 1837	6,844,000	1,191,000
„ „ 1838	6,920,000	76,000
„ „ 1839	9,030,000	2,110,000
		3,377,000

aus den Herzogthümern:

	Rbthlr.	Zunahme: Rbthlr.	Abnahme: Rbthlr.	Rbthlr.
im Jahre 1836	8,823,000			
„ „ 1837	8,973,000	155,000		
„ „ 1838	8,686,000		292,000	
„ „ 1839	9,150,000	464,000		
		619,000	÷ 292,000	= 327,000

Nach den Normalpreisen verhalten sich die leblosen Ausfuhren aus Dänemark zu denen aus den Herzogthümern in den Jahren

		1836		1839	
von dem Ackerbau überhaupt	wie	100	: 144	100	: 63
roh	„	„	: 148	„	: 60
veredelt	„	„	: 119	„	: 92
von der Viehzucht überhaupt	wie	100	: 164	100	: 202
roh	„	„	: 27	„	: 47
veredelt	„	„	: 298	„	: 315
von der leblosen Ausfuhr	wie	100	: 156	100	: 103

Die Ausfuhr aus Dänemark nach den Herzogthümern, und umgekehrt, betrug mit Ausschluß der lebendig ausgeführten Thiere

	aus Dänemark: Rbthlr.	aus den Herzogthümern: Rbthlr.
im Jahre 1836	644,852	1,138,335
„ „ 1837	698,010	1,159,130
„ „ 1838	811,210	969,036
„ „ 1839	1,418,658	745,685
	3,572,730	4,012,186

439,456 mehr aus den Herzogthümern nach Dänemark, als umgekehrt; jedoch ist nicht zu übersehen, daß Dänemark für bedeutende

Summen jährlich lebende Thiere nach den Herzogthümern sendet, und fast keine von diesen bezieht.

Nach den Normalpreisen mit Hinzufügung zur Ausfuhr aus Dänemark von 3 Millionen Rbthlrn. für Kopenhagens Versorgung, und $\frac{1}{8}$ von der Ausfuhrsumme für die lebendig ausgeführten Thiere; wogegen die $\frac{2}{3}$ dieser lebendigen Ausfuhr den Herzogthümern zu Gute gerechnet werden muß, verhalten sich die Ausfuhren aus Dänemark zu denen aus den Herzogthümern: im Jahre 1836 wie 100 zu 112; im Jahre 1839 dagegen wie 100 zu 88. Nach denselben ausgleichenden Modificationen der Ausfuhren betragen diese im Verhältniß zu dem respectiven Areal auf 1 Quadrat-Meile im Durchschnitt aus Dänemark: aus den Herzogthümern:

	Rbthlr.	Rbthlr.
vom Jahre 1836.....	14,133	32,996
„ „ 1839.....	19,143	35,213

Natürlich ist es, daß in den Herzogthümern, wo die Landwirthschaft sowohl in der Verbesserung, als in der Bearbeitung des Bodens, und die Milchwirthschaft einen musterhaften Zustand erreicht haben, die Fortschritte nicht so groß seyn können, als Dänemark zu machen im Stande ist, da insbesondere in Jütland der Ackerbau und die Viehzucht noch einer großen Entwickelung fähig sind.

5. Aus einer Specification über die Ausfuhren an den vorzüglichsten Ausfuhrartikeln, nämlich Weizen, Weizen-Mehl und Hartbrot, Roggen, Gerste, Rapp- und Rübsaat, gesalzenen und geräucherten Fleisch aller Art, Butter und Wolle, nach den classificirten Gegenden, nämlich:

a) nach den westlichen Ländern, d. h. den Küsten der Nordsee, Frankreich, Spanien und jenseits des atlantischen Oceans;
b) nach Island, Grönland, Faröe und Norwegen;
c) nach Altona, Hamburg;

ergiebt sich, daß die westlichen Länder den ungleich größten Theil der Ausfuhren beziehen; daß die Ausfuhr nach den nördlichen Nebenländern und Norwegen weit höher steigt, als die nach den Ländern an der Ostsee und am Mittelmeere zusammengenommen; daß ein beträchtlicher Theil von den Producten der Viehzucht über Altona und Hamburg nach dem Auslande geht.

Digitized by Google

Den Schluß macht eine Ueberſicht der vierjährigen Ausfuhr nach Normalpreiſen, ſowohl aus den Inſelſtiftern, als aus Jütland, dem Herzogthume Schleswig und aus Holſtein. Um die Verhältniſſe aus dieſen vier Theilen der Monarchie zu beſtimmen, iſt die Ausfuhrſumme aus Seeland im Jahre 1836, welche 3,843,000 Rbthlr. beträgt, als Vergleichs-Einheit gewählt, und mit 1000 bezeichnet. Dieſe Verhältniſſe ſind in den Jahren

Geſammtausfuhr	1836	1837	1838	1839
aus den Inſelſtiftern.	zu 1000..	zu 1332..	zu 1217..	zu 1370
aus Jütland.....	„ 662..	„ 632..	„ 614..	„ 720
aus dem Herzogthume Schleswig.....	„ 971..	„ 872..	„ 678..	„ 621
aus dem Herzogthume Holſtein.....	„ 1499..	„ 1625..	„ 1541..	„ 1916

Aus den ſpeciellen Angaben ergeben ſich folgende Reſultate, in der Vergleichung des Jahres 1836 mit 1839. In den Inſelſtiftern hat die Ausfuhr an Producten des Ackerbaues ſtark zugenommen, auch die von der Viehzucht einigen Zuwachs. In Jütland hat ſich die Ausfuhr an Producten des Ackerbaues mehr als verdoppelt, die von der Viehzucht ſich um ¼ vermindert. Im Herzogthume Schleswig iſt die Ausfuhr an Producten ſowohl des Ackerbaues, als der Viehzucht jede um ⅓ geringer geworden. In Holſtein hat ſich die Ausfuhr an Producten des Ackerbaues und der Viehzucht, obgleich mit Fluctuationen, anſehnlich vermehrt.

Zufolge des Betrages hat Holſtein bei Weitem die beträchtlichſte Ausfuhr in allen vier Jahren; demnächſt die Inſelſtifter, wo ſie 37 pCt. geſtiegen iſt, in Holſtein 29 pCt. In den Jahren 1836 bis 1838 waren die Ausfuhren aus Jütland die geringſten und ſtets abnehmend; 1839 erhob ſie ſich aber höher als im Jahre 1836, und höher als die aus Schleswig in den beiden letzten Jahren.

Digitized by

XXVI. Verzeichniß der in der vierten Provinzial-Stände-Versammlung des Herzogthumes Holstein vorgelegten Gesetzentwürfe und anderer königlicher Propositionen.

1. Entwurf einer Wechsel-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

2. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen an die königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

3. Entwurf eines Patents, betreffend den Gerichtsstand der Forst- und Zollbeamten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

4. Entwurf zu einer Verfügung, betreffend die Aufhebung der nach dem §. 6 der Verordnung vom 9. August 1811 zu erkennenden Abgabe an den Justizfond und den Succumbenzgelder für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

5. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufhebung der Karrenstrafe für Forst- und Jagd-Vergehungen und verschiedene andere Bestimmungen über die Bestrafung solcher Vergehungen und das hinsichtlich derselben zu beobachtende Verfahren, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

6. Entwurf zu einem Patente, betreffend die zur Tilgung der neuen Schulden der Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

7. Entwurf zu einem Patente, betreffend die in Folge der Aufhebung des Zuchthauses in Altona von dieser Stadt zu den Kosten der Strafanstalten in Glückstadt zu leistenden Beiträge.

8. Entwurf zu einem Patente, betreffend die Bestrafung des dritten Diebstahls.

9. Entwurf zu einer Verfügung, betreffend die Stellung der Unter-Criminalgerichte zu den Ober-Criminalgerichten.

10. Gesetzentwurf, betreffend die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinem Richter zu stellen und abzuhören ist.

Digitized by Google

11. Geſetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigen-Beweiſes in Strafſachen.

12. Entwurf eines Patents für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, enthaltend eine nähere Beſtimmung hinſichtlich der durch die Verfügung vom 17. December 1811 vorgeſchriebenen Repartition der durch die Aufnahme und Verſorgung angehaltener Vagabonden erwachſenden Koſten über beide Herzogthümer.

13. Entwurf zu einem Patente, betreffend eine nähere Beſtimmung der im §. 6 des allgemeinen Geſetzes vom 28. Mai 1831 den Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein beigelegten Mitwirkung in Communal-Angelegenheiten.

14. Propoſition, betreffend die Entſcheidung der Frage, ob auch für die öffentlichen Gebäude in den Städten und den zu den Wahldiſtricten der Städte gelegten Ortſchaften nach dem Patent vom 7. Januar 1840 zu den durch die ſtändiſchen Verſammlungen und die Wahlen zu denſelben veranlaßten Koſten ein Beitrag zu leiſten ſey.

15. Propoſition, betreffend die Bildung ſtändiſcher Ausſchüſſe.

16. Entwurf zu einer Verordnung, betreffend den zur Unterhaltung der Kunſtſtraßen, ſtatt der bisherigen Wegepflicht zu leiſtenden jährlichen Geldbeitrag.

17. Propoſition wegen Repartition des nach §. 67 bis 69 der Wege-Verordnung vom 1. März 1842 von dem Herzogthum Holſtein zu leiſtenden Beitrags zu den Koſten des Kunſtſtraßenbaues.

18. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Betreibung des Buchhandels für die Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

19. Entwurf einer Verfügung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betreffend die Freigebung des chineſiſchen und oſtindiſchen Handels.

20. Entwurf eines Patents, betreffend die Aufhebäng der §§. 2, 3 u. 4 des Canzeleipatents vom 3. April 1824, betreffend die Verpflichtung der Krämer, welche mit Ellenwaaren handeln, zum jährlichen Ankauf inländiſcher Fabrikate und des hierauf bezüglichen Canzeleipatents vom 28. September 1827.

Digitized by

21. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regulirung der Freifuhren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

22. Entwurf, betreffend Modificationen der Zollverordnung und des Zolltarifs vom 1. Mai 1838.

23. Das provisorisch erlassene Patent für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 14. April 1842, betreffend verschiedene Erleichterungen des Handels.

24. Entwurf eines Patents, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen.

25. Die unterm 19. Juni 1840 provisorisch erlassene Verordnung für die Fahrt auf dem schleswig-holsteinischen Canal und der Eider.

26. Entwurf zu einem Zusatz-Paragraphen zur Verordnung vom 19. Juni 1840.

27. Das unterm 5. März 1842 provisorisch erlassene Patent, betreffend die Erlassung einer neuen Stempeltaxe für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

28. Das unterm 5. März 1842 provisorisch erlassene Patent, betreffend die Herabsetzung der Kopfsteuer auf ihren durch die Verordnung vom 28. September 1762 festgesetzten Belauf.

29. Das unterm 1. März 1842 provisorisch erlassene Patent, betreffend die Herabsetzung der unterm 31. Januar 1764 angeordneten Rangsteuer.

30. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regulirung der durch die Verordnung vom 14. Mai 1768 eingeführten Gagen- und Accidenziensteuer.

Das Verzeichniß der in der vierten Provinzial-Sammlung für das Herzogthum Holstein gemachten Privat-Propositionen folgt im nächsten Heft.

Digitized by Google

XXVII. Literaturbericht.

I. In den Herzogthümern erschienene oder die Herzogthümer angehende Schriften.

Harms, Predigten über die Bibel, ihrer zehn, im Sommer 1841 gehalten. Kiel, 1842.

Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben. Dreißig Predigten von dreißig Predigern Schleswig-Holsteins, herausgegeben von P. Broderſen. Itzehoe, 1842.

Aſchenfeldt, C. C. J., geiſtliches Saitenſpiel zur häuslichen und kirchlichen Erbauung. Schleswig, 1842.

—— Hirtenbüchlein. Lübeck, 1842.

Holſt (Paſtor in Brecklum), Feierklänge. Eine Sammlung religiöſer Gedichte in drei Abtheilungen. Flensburg, 1842.

Lütgens, die Central-Conferenz der Schullehrer des Herzogthums Holſtein. Ein Beitrag zur Geſchichte der Lehrer-Conferenzen. Kiel, 1842.

—— der allgemeine däniſche Schullehrerverein, ein Vorbild für Deutſchlands Schullehrer-Conferenzen. Kiel, 1842.

Vorläufige Nachricht über den im März 1842 geſtifteten holſteiniſchen Philalethen-Verein. Hamburg, 1842. (Wahrſcheinlich eine Satire.)

Lilie, die Central-Conferenz der holſteiniſchen Schullehrer, beleuchtet. Kiel, 1842.

Reichenbach, erſte Hauptgrundſätze einer zukünftigen allgemeinen Philoſophie des Wahrnehmbaren, oder philoſophiſche Betrachtungen über Gott, die Natur und den Menſchen. Altona, 1842.

Schmidt, P. H., Kritik des Selbſtbewußtſeyns. Kiel, 1842.

Tönſen, Beiträge zur Kritik und zur Baſis eines allgemeinen poſitiven Privatrechts. Bd. I. Heft 1. Kiel, 1842.

Paulſen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. 2te Aufl. Kiel, 1842.

Michelſen, Sammlung altdithmarſcher Rechtsquellen. Altona, 1842.

Digitized by Google

Esmarch, Handbuch des Erbrechts im Herzogthum Schleswig. Schleswig, 1842.

Osenbrüggen, zur Interpretation des Corpus juris civilis. Ein kritischer Beitrag. Kiel, 1842.

Cours d'introduction générale à l'étude du droit ou encyclopédie juridique, par N. Falck, traduit de l'allemand sur la 4e édition et annotée par Pellat. Paris, 1841.

Gülich, J., Rechtliche Vertheidigung des Joachim Hinrich Ramcke aus Halstenbeck. Altona, 1842.

Die historischen Landesrechte in Schleswig und Holstein, urkundlich, den beiden Ständeversammlungen und allen Wählern ehrerbietigst gewidmet, mit einem Vorwort von N. Falck. Kiel, 1842.

Sammlung von wichtigeren Actenstücken, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, so wie der übrigen Gutsbesitzer betreffend, aus der Zeit vom Ende des Jahres 1835 bis Mitte Juli 1841. Kiel, 1842. 4.

Budget für das Jahr 1842 für sämmtliche, das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit den dazu gehörigen Nebenländern betreffende Staatseinnahmen und Ausgaben. Publicirt von der Finanz-Deputation zufolge Sr. Maj. allerhöchsten Rescripts vom 26. März 1842. Kopenhagen, 1842. 4.

Ostwald, Materialien zu einer rechtlich politischen Beleuchtung der monopolistischen Privilegien des Schiffamts zu Lauenburg im Conflicte mit der Gegenwart. Zunächst in Beziehung auf die Handelsverhältnisse der Stadt Möllen. Altona, 1842.

Nissen (Schullehrer in Hjerndrup), Hertugdömmets Slesvigs Historie. Hadersley, 1842.

Peter v. Kobbe, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Th. I. Hamburg, 1842. (Geht bis zum Jahre 1227.)

Urkundensammlung der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Namens der Gesellschaft redigirt von Michelsen. Bd. II. Abtheilung 1. Urkunden von 1300 bis 1350. Mit einer Wappentafel. Kiel, 1842. 4.

Digitized by Google

Lucht, das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahre 1289; aus der Handschrift herausgegeben. Kiel, 1842. 4.

Clement, erklärendes Vorwort zur Geschichte der nordgermanischen Welt, an die germanisch gesinnte Jugend. Kiel, im März 1842.

Ratjen, Johann Friedrich Kleuker und Briefe seiner Freunde. Im Anhange zwei Briefe Imm. Kant's an Hamann. Göttingen, 1842.

Niebuhr's, B. G., nachgelassene Schriften, nichtphilologischen Inhalts. Hamburg, 1842.

Deecke, von der ältesten lübeckischen Rathslinie. Eine Jubelschrift im Namen des Catharineums zu Lübeck. Lübeck, 1842. 4.

Borghoff, das Wilhelminen-Seebad auf Föhr. — 1837.

Trede, Topographie beider Dithmarschen. Heide, 1838.

Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig. 4te (und letzte) Lieferung. Flensburg, 1842.

Reiseskizzen. Episteln an Madame, von H. Heine's Nachfolger. 2 Thle. Hamburg, 1842.

Mommsen, de Aristotelis poeticae capp. I—IX contra Franc. Ritterum disput. Kiliae, 1842. (Gratulationsschrift an Herrn Etatsrath Nitzsch zur Feier der silbernen Hochzeit.)

Eggers, Quaestionum Tullianarum specimen. Einladungsprogramm zur Prüfung aller Classen des königlichen Christianeums. Altona, 1842. 4.

Nitzschii de Eleusiniorum ratione publica commentatio. Kiliae, 1842. 4. (Einladungsschrift zur diesjährigen Feier des königlichen Geburtstages.)

Herrmann, Rede, bei der academischen Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs Christian VIII. am 18. Sept. 1842 im großen Hörsaale der Universität gehalten. Kiel, 1842.

Gardthausen, Antonello. Gedicht in vier Gesängen. Kiel, 1841.

Ernst Reventlow-Farve, Dänemark und seine Könige bis zum Antritt des Oldenburger Hauses. 2 Bde., mit einer Ansicht der Rothschilder Domkirche. Kiel, 1842.

Digitized by

(Cruſenſtolpe, Baron v.), der Mohr oder das Haus Holſtein-Gottorp in Schweden. Aus dem Schwediſchen. 3 Bde. Berlin, 1842.

II. In Dänemark erſchienene oder Dänemark angehende Schriften.

Thaarup, Fr., Kopenhagen und die Umgegend. Ein Taſchenbuch für Reiſende. Mit 2 Karten. 4te Ausgabe. Kopenhagen, 1841.

Villaume, C. A., Statiſtiſke Blade, iſär for Landmänd, Näringsdrivende og Handlende. Sammenlignende Udſigt over Udförſelen af Korn-, Fede- og andre Vare fra Hertugdömmerne Slesvig og Holſteen i Aarene 1836 bis 1839, tilligemed 3 Tabeller over denne Udförſel. Kjöbenhavn. Fol.

Tabelvärk, Statiſtiſk, udgivet af den dertil allernaadigſt anordnede Commiſſion. 4. og 5. Hefte. Quer-Fol. Kjöbenhavn.

Hiſtoriſk Tidsſkrift udgivet af den danſke hiſtoriſke Foreening ved Selſkabets Beſtyrelſe. Redigeret af Molbech. Bd. III. Heft 1. Kjöbenhavn, 1842.

Danſke Magazin, tredie Räkke. Udgivet af det Kongelige danſke Selſkab for Fädrelandets Hiſtorie og Sprog. Bd. I. Heft 3. Kjöbenhavn, 1842. 4.

Allen, C. F., Haandbog i Fädrelandets Hiſtorie med ſtadigt Henblik paa Statens og Folkets indre Udvikling. Anden Udgave. ſt. 8. Kjöbenhavn.

Jahn, J. H. F., de danſke Auxiliairtropper, 2. Afdeling:

Folkekalender, danſk, for 1842. Udgivet af Selſkabet for Trykkefrihedens rette Brug. Kjöbenhavn, 1842.

Tropperne i den ſpanſke Succeſſionskrig. ſt. 8.

Bang og Larſen, ſyſtematiſk Fremſtilling af den danſke Procesmaade. 4de Deel. Kjöbenhavn, 1842.

Kolderup-Roſenvinge, Danmarks Regns Ret. En Samling af gamle Retsſätninger, tildeels grundede paa Herre-

dagsdomme; oplyst med Anmerkninger. Kjöbenhavn, 1842. 4. (Besonderer Abdruck aus dem oben angeführten Heft des dänischen Magazins.)

—— Pröve af et Udvalg af gamle danske Herredags- og Landtingsdomme. Kjöbenhavn, 1841. 4.

Casse, nyt juridisk Tidsskrift. Andet Binds forste Hefte. Kjöbenhavn, 1842.

Bang, om de attraaede Forandringer af den danske Statsforfatning. Kjöbenhavn, 1842.

Otto Müller (Overauditeur), om Valgret og Valgbarhed med særdeles Hensyn til de danske Provindsialstænder. Kjöbenhavn, 1842.

Marko, om det danske Monarkies Grundskatter og Statsgjeld. Kjöbenhavn, 1842.

Hamburg.
Langhoffsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4209

Digitized by Google

Digitized by Google